This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY
X000400008
Digitized by Google

MECKL.-SCHWER. HOCHBAUAMT WISMAR

26. Mai 1928

Bücherei des Staatsarchivs Greifswald

10 65-2

Doubl

UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE
LIBRARY

Digitized by Google

Zur Amts-Bibliothek gehörig

Amt Warin d. 15. Juni 1849

[illegible]

1/12

Digitized by Google

Digitized by Google

SCHWER. HOCHBAUAMT * WISMAR *

Gesetzsammlung

für

die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande.

Zweite Folge,

umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1846.

Herausgegeben

von

H. F. W. Raabe,

Canzleiadvocaten.

II. Band.

Justiz- und Militairsachen.

Verlag

der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in Parchim und Ludwigslust.

1846.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande.

Zweite Folge,

umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1846.

Herausgegeben

von

H. F. W. Raabe,

Canzleiadvocaten.

II. Band.

Justiz- und Militairsachen.

Verlag

der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in Parchim und Ludwigslust.

1846.

Digitized by Google

JN
4368
.M4
1844
Bd.2.

A 13/75

(Gedruckt bei A. W. Sandmeyer in Schwerin.)

Digitized by Google

II. Justizsachen.

A. Civilrecht.

1181. Fälle unzulässiger Injurienklagen. 19. Januar 1803.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist verlesen und erwogen, was ihr unterm 17. November v. J. in der angemaßten Injurien-Sache des leibeigenen Tagelöhners Schröder wider den von Bülow auf Tessin vorgetragen habet, und geben Wir euch dagegen aus dem abschriftlichen Beyschlusse zu ersehen, was der benannte von Bülow wegen eures Verfahrens in dieser Sache repräsentirt hat.

So weit wir davon entfernet sind, in wirklichen Justiz-Sachen ſemahlen Unsern Landesgerichten über ihr Verfahren und ihre Erkenntnisse Vorschriften zu machen, eben so wenig können Wir doch denselben zulassen, daß sie, durch Aufbringung neuerer Grundsätze, in die einmahl im Lande hergebrachten und verfassungsmäßigen Verhältnisse der Stände gegen einander eingreifen, und dadurch, daß sie diese in einzelnen Fällen außer Acht lassen, zu Abänderungen in der Landes-Einrichtung die Bahn öffnen. Die herkömmliche Leibeigenschaft und das daraus fließende anerkannte Herrschafts- und Correctionsrecht der Landbegüterten stehet mit der Zulassung ästimatorischer und anderer Injurien-Klagen in offenbarem Widerspruche, und die der Correction Unterworfenen können sich zwar über Mißbrauch solches Rechts und Excess darin beklagen, auch dadurch gerichtliche Remedur, Excitirung des Fiscals und Bestrafung, den Umständen nach, veranlassen; nie aber durch die Ausübung des **juris castigandi et corrigendi** an sich selbst sich eigentlich injuriiret halten, und dafür allein Genugthuung wegen gekränkter Ehre verlangen. Dieß ist sogar ausdrücklich gesetzliche Vorschrift in **L. 7 §. 3 D. de inj. et fam. lib.**, und ihr selbst werdet ohne Zweifel darnach in andern ähnlichen Fällen euch richten und z. B. einem Kinde, um eines vom Vater erhaltenen Scheltwortes halber, den Auftritt mit einer Injurien-Klage nimmermehr zu Gute halten, als wodurch die ganze väterliche Gewalt zerstöret werden würde.

Wenn euch also durch Unser Reſcript vom 2. November v. J. die Anerinnerung zugegangen ist, den landesgesetzmäßigen Standpunkt der Leibeigenen gegen diejenigen, in deren **potestate** sie sich befinden, vor Augen zu behalten: so werdet ihr auch einsehen, daß hier nicht sowohl davon die Rede ist, *wie* ihr in dieser Sache erkennen müsset; sondern, *ob Sachen der Art* sich überhaupt zu der angemaßten Prozeß-Führung *vor euch qualificiren?* und ob ihr zu den gewählten Maaßregeln, der bestehenden Landes-Einrichtung nach, competent seyd? welcherwegen ihr denn natürlich Unsern landesherrlichen Vorschriften untergeordnet bleibet.

Aus diesem Gesichtspunkt habt ihr diese Sache zu beurtheilen, und versehen Wir Uns dazu, daß ihr nunmehr zwar auf dem kürzesten Wege, der möglich ist, dieß: *ob der von Bülow in der Correction exzedirt habe?* ins Klare bringen, und Excesse nach Befinden ahnden, weiter aber nicht gehen, mithin die unmittelbare Verhandlung zwischen dem Leibherrn und Leibeigenen über das vermeintlich Injurieuse

Digitized by Google

der Correction einstellen, vielweniger aber das Eigenthums- und Correctionsrecht durch fortdauernde allgemeine Inhibition außer Uebung setzen werdet. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 19. Januar 1803.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Kanzley hieselbst.

1182. Aufhebung ehelicher Gütergemeinschaft während der Ehe. 25. April 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir geben euch, auf eure Anfrage vom 22. d. M., die von den Husterschen Eheleuten intendirte Aufhebung der Gemeinschaft der Güter unter ihnen beiden betreffend, bei Retradirung der Original-Eingabe, hiedurch zum Bescheide: daß es in keinen Rechten verboten ist, der eingegangenen Güter-Gemeinschaft zu entsagen, und dieselbe **pro futuro** aufzuheben; mithin könnet ihr euch bei der ausdrücklichen Erklärung der Supplicantinn, daß diese Renunciation auf keine der bisher auf sich geladenen gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten Einfluß haben soll, nicht entlegen, nach zuvor nöthigenfalls geschehener Zuordnung eines **Curatoris** für die Frau, dem Gesuche durch öffentliche zweckmäßige Bekanntmachung zu deferiren, ohne daß dazu die Erlassung von **Proclamatibus praeclusivis** wesentlich nöthig wäre. Wornach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. April 1805.

An das Gericht der Altstadt hieselbst.

1183. Von der Pachtremission wegen Kriegsschäden. 2. Decbr. 1808.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit, nach vernommenem und wohlerwogenem rathsamen Bedenken Unsrer Ritter- und Landschaft ꝛc. zu wissen: Wir haben wahrgenommen, daß die Kriegsereignisse in Unsern Landen mit ihren Folgen, insonderheit unter Locatoren und Conductoren, auf dem Lande sowohl als in den Städten, vielerlei Irrungen veranlasset, und letztere sehr häufig diese Gelegenheit gerne benutzet haben, um die Pacht- und Miethgelder, unter dem Vorwande von Kriegs-Schäden, zurück zu behalten, ja dieses öfter so weit zu treiben, daß sie nicht einmal in den Grenzen des Begriffs von Pachten, mithin von verhältnißmäßiger Remission an Pacht- oder Miethgelde, verbleiben, sondern auf gänzliche Entschädigung hinausgehen, und alle ihre Kriegs-Unglücksfälle dem Verpächter, der außer dem Contracte nichts mit ihnen zu thun hat, aufbürden, auch auf solche Art bisweilen von demselben noch über die, ihm vorenthaltene Pacht Bezahlung dazu haben wollen; durch welche Mißbräuche nicht allein zahllose und absichtlich langwierige Processe veranlasset, sondern auch fürs Ganze schädliche Stockung und Unordnungen, mit immer weiter gehenden gemeinschädlichen Folgen, hervorgebracht werden; welchen Uebeln Wir mit Landesherrlicher Fürsorge abzuhelfen Uns verpflichtet finden.

Wann Wir nun gleich genugsam erkennen, daß alle dergleichen Streitigkeiten schon aus der Natur und dem Wesen des reinen Miethe- oder Pacht-Contracts, und den darüber redenden, in Unsern Landen auch dieserhalb nie abgeschafften, sondern nur hiebevor in einzelnen Fällen und Jahren den zeitigen Umständen nach einigermaßen modificirten römischen Gesetzen ihre genugsame Entscheidung finden; so ist Uns doch nicht entgangen, sowohl daß mancherlei ungegründete Meinungen hierbei die Streitigkeiten verwickeln und zum Nachtheil des Landes die Kürze, womit dieselben in den Gerichten abzuthun sind, verhindern; als auch, daß viele einzelne Contracte vorkommen, welche die Entscheidung über hier einschlagende Remissions-Forderungen von künftigen allgemeinen Landes-Ordnungen abhängig machen, woher dann manche Contrahenten und selbst Gerichte, in der Erwartung neuer Gesetze, in Zweifel gerathen, wie sie zu rechnen und zu entscheiden haben.

Diese Wahrnehmungen haben Uns bewogen, die Sache in genaue Ueberlegung zu nehmen, und Wir haben Uns endlich, nach Erwägung aller eintretenden, jetzt so

Digitized by Google

sehr von den vormaligen verschiedenen Umstände gänzlich überzeugt, daß durch keinerlei Anordnungen der Billigkeit und allgemeinen Anwendlichkeit so nahe gekommen werden kann, als durch die genaue Besthaltung der natürlichen und römischen Rechts-Begriffe und Regeln. Solchemnach verordnen Wir hiemit, daß alle Gerichte in Unsern Landen sich daran allein halten und darnach verfahren sollen.

Wie es also bei der allgemeinen Regel, daß der Zufall den Herrn der Sache trifft, und bei dem Grund-Begriffe des Mieths-Contracts, daß **locator conductori usum rei locatae** gewähren müsse, unbedingt verbleibet; so folget daraus von selbst, und wird zum Ueberfluß hierdurch, zu Verhütung unrichtiger Auslegungen, wiederholt gesetzlich bestimmet:

1) Daß in den Streit über Pacht-Remissionen wegen Kriegs-Schäden, alle diejenigen Forderungen nicht hinein gehören, welche **Conductor als Mandatarius, Negotiorum gestor,** oder sonst anders woher, als aus dem Pacht-Contracte, wann gleich aus Veranlassung der Kriegs-Troublen, an den Verpächter haben mag; daß mithin solche zur Zurückhaltung liquider Miethe oder Pension nicht liquidirt werden können, sondern auf gewöhnlichen rechtlichen Wegen wahrzunehmen sind.

2) Daß keine Schäden, welche durch den Krieg der verpachteten Sache selbst, es seien Grundstücke, Häuser, Vieh, oder andere Mobilien, zugefüget sind, und also den Eigenthümer allein treffen, hier weiter in Betracht kommen, als insoferne solche Zufälle eine Behinderung des **usus rei locatae** zur Folge haben.

3) Daß ebenmäßig von solchen Liquidationen alle zufällige Schäden gänzlich ausgeschlossen bleiben müssen, welche nicht die gepachtete Sache, sondern das Eigenthum des Pächters, oder Miethsmanns, es besteht in Baarschaften, Vieh, Mobilien, Victualien, eingeernteten Früchten, oder worin es sonst wolle, betroffen haben, als welcherwegen die Eigenthümer der verlornen Sachen mit allen andern Landeseinwohnern, die durch den Krieg gelitten haben und allgemeine Ausgleichung und Uebertragung vom Lande erwarten, in gleichem Falle sind, der Verpächter aber so gut, als jeder andere Mensch, ein **plane tertius** ist.

4) Daß über Abgaben, welche zur Bestreitung von Kriegslasten über das ganze Land bisher ausgeschrieben sind, oder weiter Landesherrlich von Uns werden vertheilet werden müssen, zwischen Locatoren und Conductoren nicht gestritten werden kann, weil ein jeder das Seinige nach Maßgabe der Edicte selbst zu tragen hat.

5) Daß wegen alles desjenigen, was auf Requisitionen einzelner Behörden im Lande abgeliefert worden ist, der Lieferant, er sei Pächter oder Verpächter, sich an den Requirenten halten muß, ohne dritten Personen derwegen Rechnung machen zu wollen. Es sollen jedoch hiervon ganz allein diejenigen Fälle ausgenommen sein, wo von den Pächtern auf Requisition einzelner Behörden im Lande, ohne versprochene sichere Bezahlung, Korn hat abgeliefert werden müssen. Hiervon soll der Verlust zwischen Verpächtern und Pächtern getheilet werden, mit Vorbehalt des ihnen gemeinschaftlichen Rechtes der Zurückforderung von den Requirenten.

6) Daß folglich bei den Remissions-Forderungen sonst nichts in Betracht kommen kann, als solche Kriegs-Zufälle, durch welche Conductori der Gebrauch und die Benutzung der in Pacht habenden Sache verhindert, erschweret, oder ganz benommen ist; es mag nun solches durch Wegnehmen, Verderben, oder ausschließliche, den pächterischen Gebrauch hemmende einstweilige Detinirung der **rei locatae**, und der mit derselben annoch verbundenen Früchte, geschehen sein, oder bei ländlichen Grundstücken durch unwiderstehliche Abhaltung von der Bestellung und Einwerbung. Wenn solcherwegen Processe entstehen; so verordnen Wir, zur Abkürzung derselben und Verhinderung der Mißbräuche:

7) daß der Pächter oder Miethsmann allemal 14 Tage vor dem Zahlungs-Termine dem Gerichte eine beglaubigte Anzeige des Vorfalles und des ungefähren Betrags der dadurch entstandenen Nachtheile machen soll, zu dem Ende, damit sogleich ein verhältnißmäßiges Quantum, oder auch, den Umständen nach, das ganze Pachtgeld, vorläufig **ex aequo et bono** bestimmet werden könne, was der Conductor einstweilen, nach bestellter Sicherheit, einzubehalten befugt sein soll. Ohne ein solches

Digitized by Google

Decret, und weiter als dessen Bestimmung geht, soll keine Zurückhaltung der liquiden Pension Statt finden; und sollen insonderheit die Gerichte angewiesen sein, aus den ihnen zu diesem Zwecke vorgebrachten pächterischen Berechnungen alles dasjenige, was zu den oben **sub** 1, 2, 3 **et** 4, auch **sub** 5, bis auf die dabei festgesetzte Ausnahme, bemerkten Puncten hingehört, gänzlich außer Acht zu lassen, und sich bei der interimistischen Festsetzung des zu retinirenden Quanti lediglich auf die wahren **sub Nr.** 6 beschriebenen Pacht-Schäden und die Hälfte der Korn-Lieferungen nach **Nr.** 5 zu beschränken.

8) Nächstdem, und nach zuvor gehörtem Gegentheile, haben die Gerichte den Anschlag des **usus impediti** von der **re locata** auf dem möglichst kürzesten Wege zu untersuchen und nach Billigkeit das **Quantum remissionis finaliter** zu bestimmen, wogegen denn, in Absicht auf die Zahlung des etwa noch von dem interimistisch retinirten Pachtgelde dem Verpächter zukommenden, keine suspensive Rechtsmittel Statt haben sollen.

9) Da bei vermietheten bloßen Wohnungen die Schäden größtentheils in dem, durch Einquartierungen entbehrten Genuß eines Theiles derselben bestehen werden; so haben die Gerichte nach den nämlichen Grundsätzen diesen Nachtheil zu ponderiren, und nach Zeit und Raum die verhältnißmäßige Ratam zu bestimmen, welche vom Miethsgelde abgeschlagen werden kann. Ohne solche vorherige Bestimmung darf, weil sie fast in allen Fällen sogleich **ex aequo et bono** geschehen kann, das Locarium nicht zurückgehalten, noch den etwanigen Rechtsmitteln gegen solche Bestimmung, der Suspensiv-Effect gelassen werden.

In allen hiebevor nicht berührten Puncten sollen die römischen Gesetze wörtlich angewandt werden.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß allenthalben, wo durch die Contracte etwas anders festgesetzet und entweder vom Verpächter oder vom Pächter ganz bestimmt etwas zu leisten übernommen ist, was sonst, nach Natur des Contracts und dem obbeschriebenen Rechte, dem andern zur Last kommen würde, solche Contracte die Entscheidung bestimmen müssen, und das gemeine Recht nur **in subsidium** anzuwenden ist.

Wir gebieten und befehlen demnach allen höheren und niederen Gerichten in Unsern Landen hiedurch gnädigst, in ihren Erkenntnissen nach vorstehender Unsrer Constitution auf das genaueste sich zu achten.

Zu dessen Beurkundung ist dieselbe nicht allein sämmtlichen Obrigkeiten und Gerichten in Unsern Landen mitgetheilt, sondern auch den hiesigen Anzeigen eingerücket. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. December 1808.

Friederich Franz.

1184. Gültigkeit bona fide gemachter Cessionen gegen die Ansprache der Hypothekarien. 30. Januar 1810.

Friederich Franz ꝛc. Fügen nebst respectiver Entbietung Unsers gunst- und gnädigen auch gnädigsten Grußes Unsern Landesgerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: Wie Wir auf die Uns von dem Engern Ausschusse Unserer Ritter- und Landschaft vorgetragene Bitte Uns bewogen gefunden haben, Kraft dieses für alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle landesherrlich zu bestimmen, und festzusetzen:

> Daß die von einem **Debitore bona fide**, und zu einer Zeit, da er noch gültig über das Seinige zu disponiren und zu zahlen befugt war, an andere zur Zahlung abgetretene und durch Zustellung der Papiere in das Eigenthum des Cessionarii übergegangene, Schuldforderungen von andern hypothecarischen Gläubigern des Cedenten in keine Wege in Anspruch genommen werden können noch sollen.

Digitized by Google

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unsern Landes- und andern Gerichten, in Gemäßheit dieser gesetzlichen Vorschrift zu erkennen, und haben zu mehrerer Gemeinkündigmachung diese Constitution den hiesigen Anzeigen einrücken lassen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Januar 1810.

Friederich Franz.

Constitution
wegen der Gültigkeit cedirter Schuldforderungen gegen die Ansprache hypothecarischer Gläubiger.

1185. Uebergang der hessenkasselschen Forderungen an Mecklenburger auf den Kaiser von Frankreich. 15. Juni 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Nachdem bei Unsrer Regierung von dem Kaiserl. Französischen bevollmächtigten Minister und außerordentlichen Gesandten zu Berlin, dem Grafen von St. Marsan, unterm 9. Juni d. J. folgendes vorgetragen worden:

1) Daß die, von dem ehemaligen Churfürsten von Hessen dargeliehenen Capitalien ein Eigenthum Sr. Majestät des Kaisers und Königs geworden sind, welcher, indem er über die Souverainetät disponirte, von welcher diese Capitalien ein Anhang waren, dieselben davon hat trennen können, und sie wirklich davon getrennt und sich vorbehalten hat.

1) Que les créances du cidevant Electeur de Hesse sont devenus la proprieté de Sa Majesté l'Empereur et Roi, qui, en disposant de la Souveraineté, dont les créances étoient une annexe, a pû les en separer, et les a en effet separées, et Se les est reservées.

2) Daß Se. Kaiserl. Königl. Majestät, sein allerhöchster Souverain, indem Allerhöchstdieselben die unverzügliche Abbürdung dieser Anleihen, aus Rücksichten der höheren Politik für nothwendig halten, wollen, daß die Gläubiger sofort an Allerhöchstdieselben zahlen sollen, ohne sich an die ursprünglich in den Verschreibungen stipulirten Zahlungs-Termine zu kehren. Sie sind dabei willens, durch billigen und hinlänglichen Nachlaß dasjenige zu vergüten, was die frühere Zahlung lästiges für die Gläubiger haben könnte, auch ihnen gegen jede Zurückforderung, Ansprache und Klage, welche aus Ursache und Vorwand gedachter Anleihen, zu irgend einer Zeit an sie gemacht oder gegen sie angebracht werden könnten, alle Sicherheit und Garantie zu geben:

2) Que Sa Majesté Impériale et Royale, Son Auguste Souverain, régardant l'extinction immediate de ces créances comme nécessité par des considérations de haute politique, veut, que sans attendre l'échéance des termes, originairement stipulés dans les contracts, les débiteurs, s'acquittent des à présent envers Elle, étant dans l'intention de leur compenser par des remises equitables et suffisantes, ce que pourroit avoir d'onereuse l'anticipation du payement, ainsi que de leur donner toute rèpetition, demande et action, qui par raison ou sous prétexte des dites créances, pourroit être en aucun tems faite, ou intentèe de la part de qui que ce soit:

So befehlen Wir euch hiedurch gnädigst ernstlich: In den bei eurem Dicasterio etwa niedergelegten Hypotheken-Büchern, worin Schuldforderungen des vormaligen Herrn Churfürsten von Hessen, Wilhelm IX., eingetragen und verzeichnet stehen möchten, sothane Forderungen und Pöste, wenn auch eine, nach dem anliegenden Formular, *)

*) Nous Comte de St. Marsan, chargé d'après les ordres de Sa Majesté Napoléon, Empereur des François, Roi d'Italie, par S. Exc. Mr. le Duc de Cadore, Ministre

Digitized by Google

im Namen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, entweder durch den obberegten Grafen von St. Marsan, oder durch jede andere, zu solchem Zwecke bevollmächtigte Person darüber ausgestellte Quitung vorgezeiget werden wird, alsbald tilgen zu lassen, auch in solchem Falle, daß und warum diese Tilgung geschehen, jedesmal gehörig öffentlich bekannt zu machen, damit die Integrität des concernirenden Hypothekenbuchs nicht leide, und alle übrige, aus demselben ein Recht habende, oder noch erlangen wollende Gläubiger, von allem gehörig unterrichtet werden.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. Juni 1810.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1186. Unwirksamkeit desfallsiger Protestationen. 9. August 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! In Verfolg Unsrer Verordnung vom 15. Juni d. J., wegen der Auskehrung der vormaligen Churfürstl. Hessischen, in Unsern Landen radicirten Gelder an die Kaiserl. Französische Gesandschaft in Berlin, gegen deren Quitung, auch eventuellen Tilgung sothaner Forderungen in den, bei eurem Collegio niedergelegten Schuld- und Hypothekenbüchern, befehlen Wir, auf fernere bestimmte Anträge gedachter Kaiserl. Königl. Gesandschaft, euch hiedurch gnädigst: zu keiner Zeit und unter keinerlei Umständen, von Seiten der ursprünglichen Gläubiger oder deren Cessionarien, irgend einige Protestation gegen die Ausstreichung der vorbenannten Schuldforderungen anzunehmen.

Wornach ꝛc., und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. August 1810.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

---

des Relations extérieures et S. Exc. Monsieur Defermont, Ministre Conseiller d'Etat en sa qualité d'Intendant du Domaine extraordinaire d'assurer conformément aux Decrets Impériaux antérieurs à celui du 28 Fevrier 1810 le recouvrement des créances conquises sur le ci-devant Electeur de Hesse Guillaume IX. créances se trouvant être à la charge du Ser. Duc Souverain de Mecklenbourg-Strélitz et de plusieurs particuliers Mecklenbourgeois, S. M. ayant declaré les dites créances confisqués au profit de son Domaine par suite de la conquête de l'Electorat de Hesse-Cassel, et qu'elle entendoit qu'aucuns de ces débiteurs ne pût se libérer valablement qu'au trésor de son Domaine extraordinaire, ayant fait en consequence connoitre d'après les ordres de S. M. au N. N. débiteur du ci-devant Electeur de Hesse qu'il eût à acquitter tant en principal qu'en intérêts, la liquidation faite, le montant de sa dette forte de — — sans attendre l'échéance des termes qui pourroient lui avoir été accordés, pour éviter le sequestre et la vente des terres hypothequées le N. N. a payé et remis pour le comte de la Caisse du trésor extraordinaire à Vous la dite somme de — — — Du quel payement 1) Nous lui donnons bonne et valable quittance, par ce payement, le dit N. N. est entièrement et sans exception quelconque libéré par Nous au nom de Sa Majesté Impériale et Royale de tout engagement contracté dans l'Acte du — qui se trouve resté entre les mains du ci-devant Electeur créancier originaire. 2) Declarons que cet acte d'après les ordres de S. M. demeure annullé et cassé en son entier et qu'aucun possesseur présent ou futur du dit document ne pourra fonder sur les engagemens qu'il contient, ou sur un prétexte quelconque reclamer un payement. 3) Consentons d'après les ordres de Sa Majesté à ce que le Débiteur acquitté par Nous fasse rayer de tout régistre des fonds et hypothèques la dette susmentionnée et par lui payée et que la simple production de cette quittance devra suffire pour le garantir contre chaque demande ulterieure de payement. 4) Declarons enfin d'après les ordres de S. M. qu'elle promet garantir en tout tems et circonstances la téneur du cette quittance et que notamment Elle garantit le N. N. et ses hérétiers de toute poursuite d'un payement quelconque fondé sur la possession du titre, resté entre les mains du créancier originaire.

Renonçant du reste à toute les exceptions valables en droit nommément à celui de Valeur non reçue, d'erreur, de lésion, à la regle qu'une rénonciation générale est invalide, si les rénonciations particulières n'ont pas précédé.

Par Copie conforme
de St. Marsan.

Digitized by Google

1187. Ungültigkeit der von 1648 bis 1803 ergangenen mecklenburgische Gesetze für Wismar. 10. Juni 1811.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 24. v. M. in Betreff der Gültigkeit der hiesigen Landesgesetze in der Herrschaft Wismar mit Bezug auf Unser Rescript vom 5. November 1803 hiedurch zum Bescheide: daß eine Verfügung, wodurch die in Unsern Landen vor der Acquisition benannter Herrschaft geltend gewesenen Gesetze auf dieselbe ausgedehnt worden, im Allgemeinen nicht existirt, und die für Unsere Herzogthümer gegebenen Gesetze als solche für die Herrschaft Wismar nicht verbindlich sind, insofern sie nicht bereits vor der Abtretung Wismars an Schweden, also vor 1648, auch für Wismar verbindlich gewesen sind, oder durch besondere Verordnungen auf dieselbe erstreckt worden.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. Juni 1811.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1188. Aufhebung der Leibeigenschaft. 18. Januar 1820.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, nach eingezogenem rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, die Leibeigenschaft in Unsern Landen, in Uebereinstimmung mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Liebden, in folgender Maaße aufgehoben haben.

Die Leibeigenschaft und Guts-Unterthänigkeit hört mit ihrem Namen und Wesen, und mit allen aus ihr herrührenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherrn und bisherigen Gutsbehörigen sofort auf, jedoch wird die Freizügigkeit für die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Gutsherrn und der freigelassenen Familien vorerst solchergestalt beschränkt, daß

1) sie überhaupt bis zum 24. October 1821 ganz versagt bleibt, so daß die ersten Kündigungen Ostern 1821 vorausgehen, daß
2) am 24. October 1821, nur der vierte Theil aller in einem Gute wohnenden leibeigenen Tagelöhner abziehen kann, und sofort bis zum 24. October 1824, jedoch unbeschadet anderweitiger wechselseitiger Uebereinkommen.

   Wo ihre Zahl nicht mit vier aufgeht, da dürfen von übrigen Dreien Einer in jedem der drei ersten Jahre, von übrigen zweien aber, der Eine Ostern 1822, der Andere Ostern 1824 kündigen. Kündigt Niemand in einem der drei ersten Jahre, oder kündigen weniger, als dazu berechtiget sind, von jenen Ostern 1821 in jedem Gute vorhanden gewesenen Angehörigen, so dürfen dennoch Nachkündigungen nicht statt finden, mithin in jedem Jahre bis zur allgemein gewordenen Freizügigkeit nicht mehrere Familien-Väter abziehen, als auf das laufende Jahr und zum vierten Theil der Vollzahl kündigen können, immaaßen sonst zu starke Kündigungen auf ein einzelnes Jahr, unvorbereitet, eintreten könnten.
3) Kündigen in einem Jahre mehr Familien-Väter, als vermöge dieser Einschränkung für den nächsten 24. October freizügig werden, so entscheidet das höhere Alter über die Zulassung, insofern der Gutsherr nicht selbst geneigt ist, mehrere Kündigungen anzunehmen.
4) Auch die Gutsherrschaft darf nicht mehr als den vierten Theil der beim Eintritt des Gesetzes in jedem seiner Güter wohnenden leibeigenen Familien-Väter, kündigen, und seine eigenen Kündigungen kommen nicht in An- und Abrechnung ad 2 und 3.
5) Die Kinder solcher bisherigen Leibeigenen, die nicht von der Kündigungs-Befugniß Gebrauch machen, werden erst mit dem wirklichen Abzuge ihrer Aeltern freizügig, müssen mithin am Wohn-Orte derselben, oder auf einer Pertinenz des nämlichen Guts desselben Herrn fortdienen, die Söhne bis zum vollendeten Ein- und Zwanzigsten, die Töchter bis zum Achtzehnten vollen Lebensjahre.

   Wenn aber die Töchter früher in eine eheliche Verbindung treten, oder Söhne zeitiger, beide mit Genehmigung der Aeltern oder Vormünder und Obrigkeiten, zu einem Handwerk, zum Besitz eines Gehöfts oder andern

Digitized by Google

Grund-Eigenthums übergehen können, so ist ihnen auch die zu befördernde Freizügigkeit zeitiger zu gestatten.

6) Solche Kinder, die auf Kosten des Guts und Gutsherrn erzogen sind, oder deren Aeltern nicht mehr leben, müssen resp. bis zum 21. und 18. vollen Lebensjahre an dem Orte ihres zeitigen Aufenthalts fortdienen, damit sie nicht früh und unzeitig zu einer ungebundenen Lebensart übergehen.

Nächstdem, oder wenn die sub 5 bemerkten besonderen Fälle bei ihnen eintreten sollten, hört die Beschränkung ihrer Freizügigkeit auf.

7) Unterthanen anderer Aemter und Güter, die zum einstweiligen Aufenthalte an ihrem jetzigen Wohnorte beurlaubt waren, sind nicht als angehörig der beurlaubt habenden, oder der Wohnstelle anzusehen, sondern genießen die Rechte anderer freier Einwohner.

8) Aus dem Dienstverhältnisse folgt, daß Niemand während der Dauer desselben ohne Erlaubniß des Brodherrn heirathen darf, mithin dürfen die Ehrn-Prediger weder abkündigen noch trauen, bis der obrigkeitliche Trau-Schein beigebracht ist.

Soll aber die Verheirathung mit dem Ende der Dienstzeit und mit Verlassung des Orts geschehen, so muß in dem obrigkeitlichen Trau-Scheine der nachgewiesene künftige Wohnort des Brautpaars angegeben werden. Nach beigebrachter solcher Nachweisung kann die Obrigkeit den Schein nicht verweigern.

9) Sind zwar sub 4 dem Gutsherrn, gleich seinen Unterfassen, die Kündigungs-Rechte während zeitiger Einschränkung der Freizügigkeit auch vorbehalten, so darf er doch sein Recht niemals anwenden

1) auf Familien-Väter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben
2) auf Gebrechliche oder schwer Kranke
3) auf Wittwen

es sei denn, daß sie ganz freiwillig der Kündigung beistimmen, und ein anderes Unterkommen wirklich finden können, da dann ihre Abfindung für vollendet anzusehen ist.

Wollen sie aber die Kündigung nicht annehmen, oder können sie dennoch ein anderes genügendes Unterkommen nicht finden, so bleiben sie im Gute, dessen Obrigkeit für sie sorgen muß, insoferne ihre Kinder den gesetzlichen Verbindlichkeiten zur Ernährung ihrer Eltern nicht genügen können.

10) Wenn ein gekündigter Tagelöhner oder Dienstbote, der von einer neuen Behörde wirklich angenommen, gemiethet oder eingedungen ist, vor der Umzugszeit krank wird oder verunglückt, ohne daß es seinem zeitigen Herrn zur Schuld imputirt werden kann, so muß ihm und den Seinigen das Verbleiben am Orte seines Krankenlagers bis zur Genesung verstattet werden, sobald aber die Genesung erfolgt, oder er auch nur so weit hergestellet ist, daß er unnachtheilig umziehen kann, muß der neue Dienstherr ihn abholen lassen und aufnehmen.

11) Wenn zwar, wie sub 1 verordnet ist, alle Lasten und Pflichten, die erkennbar aus dem Leib-Eigenschafts-Verbande flossen, gänzlich aufhören, so bleiben doch, so lange weder der Gutsherr noch der Gutsgehörige von der wechselseitigen Kündigungs-Befugniß Gebrauch macht, diejenigen Rechte und Pflichten, welche an sich damit verwandt oder durch Dienst-Ordnungen, Gesetze und besondere Contracte bedungen sind, bei vollem Bestande.

12) Da Kündigungs-Scheine, Behuf eines Abzuges derer, die gekündiget haben oder gekündiget worden sind, künftig ertheilet werden müssen, und die Gutsherrn gleichzeitig andre Leute miethen werden, mithin ihnen in der Folge die Beibehaltung derer, welche ein anderes Unterkommen nicht finden können oder wollen, nicht anzusinnen ist, so verbleibt es in geeigneten Fällen bei der gerichtlichen Auswerfung, die gegen freie Leute angewandt werden darf.

Verschaft sich demnächst der Ausgeworfene kein anderes Unterkommen, so wird er als ein Heimathloser mit den Seinigen und seiner Haabe, von der beikommenden Polizei-Behörde auf Kosten des exmittirt habenden Gerichtsherrn an das Land-Arbeitshaus abgeliefert, jedoch bleibt dem Gerichtsherrn der Regreß wegen dieser Kosten an den durch Urtheil und Recht Exmittirten allerdings vorbehalten.

Digitized by Google

13) Auch auf die Bauern geht mit der Freiheit die wechselseitige Kündigungs-Berechtigung und Freizügigkeit über, insoferne sie nicht durch Erb- oder Zeit-Pacht-Contracte absonderlich beschränkt ist; jedoch unnachtheilig den grundgesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Bauerhöfe.

Die Kündigungen der Gutsherrn bleiben aber, insoweit sie keines der oben genannten Hindernisse finden, eben so wie die Aufkündigungen andrer leibeigen gewesener Familien-Väter eingeschränkt auf ½tel der in jedem Gute Termino Johannis 1821 befindlichen Zahl für die Jahre von Johannis 1821 bis 1825.

Sind nur drei Bauern in einem Dorfe, so kann in jedem der drei ersten Jahre Einer, sind nur zwei vorhanden, alle zwei Jahre einer gekündiget werden.

Die Kündigung muß in Termino Trinitatis oder Johannis, längstens 8 Tage nach dem letzten Termine, also ein volles Jahr vor dem Abgange geschehen, wenn sie gültig sein soll.

14) Die Kündigungen der Tagelöhner und Dienstboten hingegen sind innerhalb acht Tagen nach Ostern jedes Jahres gültig, worauf der Abzug am 24. October desselben Jahres statt findet.

15) Solche zum Ackerbau wirklich gehörige Haus-Väter und Dienstboten bleiben, auch wenn sie gekündiget haben oder gekündiget sind, bis zum 24. October zur Stelle und im Dienste, obgleich in der Person des Gutsherrn oder Pächter ein früherer Wechsel eintreten möchte.

16) Zur Befestigung besserer Ordnung müssen gedruckte Kündigungs- und Mieth-Scheine nach dem anliegenden Formulare ertheilet werden. Wer gekündiget hat, bezahlt für den Schein 4 ßl., der gekündigte empfängt ihn unentgeldlich, und für den Mieth-Schein wird nichts besonders erlegt.

Es dürfen aber Kündigungs-Scheine nicht ungebührlich vorenthalten, und Miethscheine auch künftig, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, nur dann ertheilt werden, wenn die Kündigungs-Scheine, worunter sie nachzutragen sind, vorgelegt worden. Es findet keine Klage der Pächter gegen den Verpächter statt, die Contracte mögen lauten wie sie wollen, insoferne der Gutsherr nicht mehr thut, als wozu er durch das neue Staats-Gesetz verpflichtet war.

17) Zu Verhinderung neuer mißbräuchlicher und leicht besorglicher Einschränkung der Freizügigkeit wird hiedurch verordnet, daß Mieth- und Dienst-Contracte mit Dienstboten und Tagelöhnern niemals länger als auf Fünf Jahre verbindlich geschlossen werden dürfen, nur für die Personen, zwischen welchen sie geschlossen sind, so lange gültig bleiben, und beim Ablauf solcher Zeit ohne Kündigung erlöschen.

18) Die Freizügigkeit wird nicht gehemmt, wenn ein Tagelöhner oder Dienstbote, bei sonstiger Berechtigung zum Abzuge, in Schuldverhältnisse gegen den Guts- oder Brodherrn, wegen erhaltener Vorschüsse, nicht abgeleisteter Dienste, oder aus irgend einer sonstigen Veranlassung gerathen ist. Es verbleibt vielmehr wegen solcher Schulden bei der Vorschrift sowohl des gemeinen, als Mecklenburgschen Privat-Rechts.

19) Die Tagelöhner und Dienstboten bleiben, auch nach erlangter Freiheit, unter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die nach dem §. 425 des landes-grundgesetzlichen Erbvergleichs wirksam wird, außer in Fällen, die den Contract und des Gerichtsherrn eigne Person angehen, da dann die Sache in erster Instanz an ein delegirtes Gericht, niemals gleich an die Landesgerichte gelangt.

Dahin sind demnach die §§. 412, 413 des gedachten Grundgesetzes zu erläutern, und versteht sich von selbst, daß eben dies auch gegen solche Guts-Einwohner geltend wird, welche die Freiheit früher besaßen oder erlangten.

Dabei erklären Wir hiemit, daß Wir Uns über folgende fünf Gegenstände, nämlich

1) Ueber die Besetzung der Patrimonial-Gerichte, besonders der delegirten Gerichte,
2) Ueber Verbesserung der Schul-Anstalten auf dem Lande,
3) Ueber Versorgung der Armen,

Digitized by Google

4) Ueber Verleihung und Erwerbung kleiner Grundbesitzungen, durch volles Eigenthums- oder durch Erbpachts-Recht, und endlich

5) Ueber die gesammten Bauern-Verhältnisse,

welche bisher nur noch ausgesetzt geblieben sind, unstreitig aber, theils mit der Aufhebung der bisherigen Guts-Unterthänigkeit, in nothwendiger Verbindung stehen, theils durch dieselbe eine neue und größere Wichtigkeit erhalten, gemeinschaftlich mit Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, mit Unsern getreuen Ständen berathen, und durch eine forderſamſt einzuberufende ständische Deputation so vorbereiten lassen wollen, daß auf dem nächsten Landtage eine feste Entschließung darüber genommen, und noch vor Ostern 1821 eine ausführliche Bestimmung derselben öffentlich von Uns bekannt gemacht werden kann und soll.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst ernstlich, sich nach den in dieser Unsrer Patent-Verordnung enthaltenen Bestimmungen aufs genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Januar 1820.

Friederich Franz.

Patent-Verordnung
wegen Aufhebung der Leib-Eigenschaft.

Kündigungs-Schein.

Demnach

heute gekündigt hat, ist, mithin Gallen 18 abzieht, so wird die anderweitige Vermiethung hiedurch gestattet.

Familie, welche mitzieht:

Alter

Geburts-Ort

Bemerkung: a. ist hier zugezogen
b. war vorher
c. an früheren Dienst-Papieren sind beigelegt

den ten 18

Unter Gerichts-Siegel und Unterschrift.

Miethe-Schein.

Obengenanntem Producenten des Kündigungs-Scheins wird hiedurch versichert und bescheinigt, daß er auf Gallen 18 in auf- und angenommen werden wird.

den ten 18

Unter Gerichts-Siegel und Unterschrift.

1189. Suspension der Kündigungsbefugniß der Gutsherrn. 2. April 1821.

Wir Friederich Franz ꝛc. Verordnen hiedurch, nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen, und auf deren allerunterthänigsten Antrag,

daß die nach Unserer Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft mit Ostern d. J. ihren Anfang nehmende Ausübung des Rechts der Kündigung, für die bisher leibeigen gewesenen Tagelöhner, zwar sogleich, in der gesetzlich bestimmten Art eintreten, hinsichtlich der Gutsherren aber bis zur weiteren Verhandlung auf dem nächsten allgemeinen Landtage ausgesetzt bleiben soll.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. April 1821.

Friederich Franz.

1190. Von dem 6. Zinsthaler. 10. Januar 1825.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns bewogen, zur Hebung der bisherigen Ungewißheit über die Rechtmäßigkeit der Erhebung des sechsten Zinsthalers, nach ein-

Digitized by Google

gezogenem gutachtlichen Bedenken Unserer auf dem jüngsten Landtage versammelt gewesenen Ritter- und Landschaft, folgendes gesetzlich zu bestimmen:

1) der Zinsfuß von 5 pro Cent ist derjenige, auf welchen sämmtliche Gerichte nur erkennen dürfen, wenn nicht, wie sich von selbst versteht, ein geringerer Zinsfuß als dieser stipulirt worden ist;
2) In die Hypothenbücher können nicht mehr als fünf pro Cent Zinsen eingetragen werden.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Obrigkeiten, Gerichten und Behörden in Unsern Landen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift aufs genaueste zu achten. Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. Januar 1825.

Friederich Franz.

Landesherrliche Verordnung
über die Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers.

1191. Rechte der Anleihen auf für die Wollmärkte gelagerte Wolle. 8. Juni 1827.

Wir Friederich Franz ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir Uns zur bessern Erreichung des Hauptzwecks der Wollmärkte in den Städten Unserer Lande, den Verkäufern nämlich einen leichteren und vortheilhafteren Absatz der Wolle zu verschaffen, und zugleich ihnen Gelegenheit zu geben, auf ihre zu lagernde Wolle, als Unterpfand, zinsbare Anleihen gegen genügende Sicherheit der Anleiher zu erhalten, auf geziemenden Antrag Unsrer getreuen Stände Uns bewogen gefunden haben, Folgendes landesherrlich zu verordnen:

§. 1. Demjenigen, von dem eine Anleihe auf solche Wolle gemacht wird, welche in den mit Wollmarkts-Privilegien versehenen Städten Unsrer Lande unter Aufsicht der Magistrate gelagert ist, soll an der ihm verpfändeten Wolle ein absolutes Vorzugsrecht dergestalt ertheilet sein, daß er aus dem Erlös derselben, vor allen übrigen Gläubigern des Eigenthümers der Wolle, seine Befriedigung an Capital und Zinsen, so wie etwanigen Kosten verlangen darf.

Dieß Vorzugsrecht findet aber nur dann statt, wenn bei der Anleihe und Verpfändung so verfahren ist, wie die folgenden Paragraphen vorschreiben.

§. 2. Sobald auf die, in den gedachten Städten unter Aufsicht der Magistrate gelagerte, Wolle eine Anleihe contrahirt ist, hat der Pfandgeber solches dem Magistrate oder der von demselben dazu ernannten Behörde, unter Rückgabe des über die Ablieferung der gelagerten Wolle erhaltenen Scheins, anzuzeigen, den Anleiher und Pfandnehmer namhaft zu machen, imgleichen die Quantität der verpfändeten Wolle, die Größe der darauf anzuleihenden Summe, die Münzsorte, den Zinsenfuß und die Zeit der Rückzahlung anzugeben.

Die magistratische Behörde registrirt solches in einem besonders dazu eingerichteten Buche, worin jeder Pfandgeber sein Folium erhält und stellt einen Schein aus, worin alles Obige genau anzuführen ist.

Dieser Schein wird dem Pfandgeber eingehändigt, der bei Auszahlung der angeliehenen Summe den baaren Empfang derselben unter dem Scheine noch besonders, mit Hinzufügung des Datum, schriftlich eigenhändig anerkennen muß.

Nur ein Schein, unter welchem von dem Pfandgeber die geschehene Auszahlung der angeliehenen Summe anerkannt ist, giebt dem darin benannten Anleiher und Pfandnehmer ein Recht aus selbigem; es sind alsdann aber auch die Einreden des nicht gezahlten Geldes und im Falle einer geschehenen Cession die des Anastasianischen Gesetzes dagegen durchaus unzuläßig.

§. 3. Verpfändet jemand nur einen Theil der gelagerten Wolle, so ist solcher, vor der Registrirung im Buche und der Ertheilung des Verpfändungs-Scheins, in dem Lager zu separiren, und wird diese verpfändete, getrennt aufzubewahrende Wolle auf den ausgestellten und zurückgegebenen Ablieferungs-Scheine abgeschrieben und dem Pfandgeber derselbe so verändert wieder zugestellt. Bei Verpfändung sämmtlicher gelagerten Wolle wird der Ablieferungs-Schein aber zurückbehalten.

Digitized by Google

§. 4. Mehrere Anleihen dürfen auf eine und dieselbe Quantität Wolle nicht contrahirt werden und nicht mehrere Verpfändungen derselben geschehen; jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß ein und derselbe Anleiher und Pfandnehmer auf die ihm bereits verpfändete Wolle noch mehrere Anleihen machen könne.

§. 5. Derjenige, auf dessen Namen der Ablieferungs-Schein ausgestellt worden, ist dadurch, so wie zum Verkaufe, so auch zur Verpfändung der Wolle berechtigt.

Protestationen dritter Personen hindern solches nicht, sondern werden hiezu Inhibitorien der competenten Gerichts-Behörde erforderlich.

§. 6. Ist die Zeit der Rückzahlung der gemachten Anleihe verstrichen und solche nicht erfolgt, so hat derjenige, auf den der Verpfändungs-Schein lautet, oder dessen Cessionar, diesen Schein bei dem Stadt-Magistrate einzureichen und auf den Verkauf der gelagerten, ihm verpfändeten, Wolle anzutragen. Der Magistrat erläßt alsdann an den Eigenthümer der Wolle eine Aufforderung — für deren Insinuation der Pfandnehmer zu sorgen hat —, die contrahirte Schuld, nebst etwanigen Zinsen und Kosten, binnen sechs Wochen, unter dem ein- für allemal angedroheten Nachtheile des Verkaufs der Wolle, zu bezahlen und verfügt, sobald der Gläubiger durch Einreichung des Insinuations-Documents den Ablauf der Frist nachgewiesen hat, ohne Berücksichtigung etwaniger Interventionen, den öffentlich meistbietenden Verkauf der verpfändeten Wolle, nachdem der Verkaufs-Termin durch die Schwerinschen Intelligenzblätter, ein anderes inländisches und ein auswärtiges öffentliches Blatt vier Wochen vorher bekannt gemacht ist.

Mit dem Erlös der verkauften Wolle werden sämmtliche entstandene Kosten berichtigt, und wird das angeliehene Capital nebst etwanigen Zinsen, gegen Quittirung des Verpfändungs-Scheins, an den Pfandnehmer oder dessen Cessionar bezahlt. Reicht die Auffunft nicht zu, so wird selbige, nach Vorabnahme der Kosten, dem Pfandnehmer gegen Quittung unter dem auch in diesem Falle zurückzugebenden Verpfändungs-Scheine eingehändigt. Gewährt sie aber einen Ueberschuß, so wird dieser für den Eigenthümer der Wolle so lange **in deposito** behalten, bis derselbe ihn abfordert.

§. 7. Hat der Eigenthümer der Wolle gegen den Verkauf Einreden, so muß er solche binnen der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten sechswöchigen Frist, unter dem ein- für allemal hierdurch bestimmten Nachtheile gänzlicher Praeclusion damit, bei dem Stadt-Magistrate vorbringen, vor welchem, unberücksichtigt seines sonstigen Gerichtsstandes, die Erörterung derselben im Wege des Executiv-Processes mit 14tägigen Fristen geschieht, und rechtliche Entscheidung erfolgt.

Reconventionen sind niemals zuzulassen, sondern sofort zu verwerfen.

Gegen die Entscheidungen der Magistrate finden die gesetzlich angeordneten Rechtsmittel, jedoch ohne Suspensiv-Effect, statt, und kann der Verkauf der Wolle so wenig durch das Begehren einer Caution, es sei für das Separatum oder wegen des abgeschlagenen Suspensiv-Effectes, als durch etwanige Interventionen, gehindert werden.

Gerichtsferien sind bei dem in diesem und den vorhergehenden Paragraphen angeordneten Verfahren überall nicht zu berücksichtigen.

§. 8. Macht der Eigenthümer der Wolle vor Befriedigung des Pfandnehmers oder dessen Cessionars Concurs, so wird übrigens gleichmäßig verfahren, nur daß alsdann die Aufforderung an den **Curatorem bonorum** zu erlassen und der etwanige Ueberschuß an denselben auszuzahlen ist. Das Concurs-Gericht wird als solches niemals für das in den §§. 6 et 7 angeordnete Verfahren competent.

§. 9. Bezahlt der Eigenthümer der Wolle die gemachte Anleihe nebst etwanigen Zinsen und Kosten dem Pfandnehmer oder dessen Cessionar, so muß er sich den Verpfändungs-Schein von demselben quittirt einhändigen lassen, und solchen bei dem betreffenden Stadt-Magistrate einreichen, wogegen er den gewöhnlichen Ablieferungs-Schein erhält und dadurch wiederum zur Disposition der gelagerten Wolle gelangt.

Befehlen demnach sämmtlichen Gerichts-Behörden in Unsern Landen und den Magistraten in Unsern Städten hierdurch gnädigst, sich nach der obigen Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung eigenhändig unterzeichnet, mit

Digitized by Google

Unserm Großherzoglichen Insiegel bedrucken lassen, und solchergestalt zur öffentlichen Bekanntwerdung den officiellen Wochenblättern einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. Juni 1827.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen des den Anleihen auf Wolle, welche in den städtischen Woll-Märkten gelagert wird, verliehenen Vorzugs-Rechts.

1192. Bestimmung des Trinitatiszahlungstermins. 19. März 1830.

Wir Friederich Franz ꝛc. Finden Uns gnädigst bewogen, nach getroffener Uebereinkunft mit unserm Herrn Vetter, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit, und nach reiflicher Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiedurch zu verordnen: daß der bisher Variirende jährliche **Trinitatis-Zahlungs-Termin** künftig — jedoch allererst vom Jahre 1831 **inclusive** an — für alle und jede auf ihn lautende Zahlungen und Leistungen dergestalt festgestellt sein soll,

„daß die bisherige Octave des Termins allemal erst vom 24. Juni **inclusive** anfängt."

Wir befehlen demnach, resp. mit Entbietung Unsers gunstgnädigsten, auch gnädigsten Grußes, allen Unsern Landes-Collegien, Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern hiedurch gnädigst und ernstlich, sich nach vorstehender Unserer Willensmeinung allewege genau zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. März 1830.

Friederich Franz.

Patent-Verordnung
wegen Feststellung des jährlichen Trinitatis-Zahlungs-Termins.

1193. Eintritt der Mora bei bestimmter Erfüllungszeit. 7. März 1834.

Friederich Franz ꝛc. Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß einige Gerichte Unsers Großherzogthums die durch eine allgemeine Praxis festgehaltene Rechtsregel über den Eintritt der **mora** zu verlassen anfangen und durch neuerdings dagegen erhobene theoretische Bedenken bewogen worden sind, eine entgegenstehende Theorie ihren deßfallsigen Entscheidungen zum Grunde zu legen.

Um die großen Gefahren zu entfernen, welche für die Verhältnisse des Lebens und des Verkehrs daraus entstehen müssen, wenn der in dieser Beziehung bisher gewisse Rechtszustand ein völlig unsicherer werden würde, verordnen Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, daß von der in Mecklenburg durch einen unvordenklichen und beständigen Gerichtsgebrauch sanctionirten Regel:

„daß bei einer, zu einem **bestimmten** Zeitpunkte versprochenen, aber nicht erfüllten Leistung, mit dem Ablaufe des festgesetzten Termins, auch ohne Interpellation, alle Wirkungen und Folgen der **mora** eintreten",

niemals abgewichen werden soll; und gebieten demnach allen Gerichten Unsers Großherzogthums hiedurch gnädigst und ernstlich, sich nach dieser Unserer landesherrlichen Verordnung auf das genaueste zu richten.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, den 7. März 1834.

Friederich Franz.

1194. Aufhebung der Einrede des Anastasischen Gesetzes. 24. August 1836.

Friederich Franz ꝛc. Auf rathsames Bedenken Unserer getreuen Stände wird die Einrede des Anastasischen Gesetzes auch für die Fälle, in denen sie nicht bereits durch die ritterschaftliche Hypotheken- und die Stadtbuchordnung ausgeschlossen

Digitized by Google

worden, mithin für alle und jede Cessionen hiemittelst aufgehoben. Was für das abgetretene Recht bezahlt oder gegeben werden soll, hängt vielmehr lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien ab. Der Verpflichtete kann sich also gegen den Inhaber damit, daß dieser die Forderung für einen wohlfeileren Preis an sich gebracht habe, nicht schützen.

Die gegenwärtige Verordnung ergreift auch diejenigen anhängigen Processe, in denen noch kein endliches oder Beweis-Erkenntniß in erster Instanz erfolgt ist, in der Maaße, daß darin nur über den Kostenpunkt nach bisherigen Rechten entschieden werden soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 24. August 1836.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen Aufhebung des Anastasischen Gesetzes.

1195. Rechtsfolgen der Anzeige von Gutsverpachtungen oder von Verkauf des Gutsinventariums. 13. März 1837.

Da die in der Indults-Verordnung vom 10. Januar 1812 §. 12 vorgeschriebene öffentliche Anzeige von der Verpachtung eines Ackerguts und von dem Verkaufe eines Guts-Inventariums durch das Publicandum vom 3. April 1834 außer Anwendung gesetzt ist, dennoch aber hin und wieder solche sogenannte constitutionsmäßige Anzeigen in den Intelligenzblättern wahrzunehmen sind; so wird hiedurch auf die Nutzlosigkeit derselben aufmerksam gemacht und vor der unrichtigen Annahme gewarnt, als könnte durch eine solche Anzeige eine das Gute oder dessen Inventarium liberirende Rechtsfolge bewirkt werden. Schwerin, am 13. März 1837.

Aus Großherzoglicher Regierung.

1196. Verhältniß der Vermiether zu den öffentlichen Lasten der Miethsleute. 27. December 1837.

Da die Steuer der Vermiether die Miethsleute von Erlegung derselben nicht befreiet, es auch nicht relevirt, ob Erbpächter das Erbpachtstück bewohnt oder nicht, noch viel weniger aber den Erbpächtern das Recht zusteht die sie treffende Steuer auf ihre Miethsleute zu repartiren, wie anscheinend geschehen, so kann in solchem Falle eine Entfreiung derselben von der Nebensteuer nicht genehmigt werden ꝛc. — —

— — — — — — — — — — —

Gleiche Verhältnisse treten übrigens wegen des Salzzwanges ein, daher auch in dieser Beziehung eine Entfreiung der Miethsleute nicht zugestanden werden kann.

Schwerin, den 27. December 1837.

Großherzoglich Mecklenburgsche Kammer.

An das Amt Lübtheen.

1197. Schutz der Inhaber au porteur gestellter Papiere der Reluitionscommission. 5. März 1838.

Paul Friederich ꝛc. Um die Eigenthümer der auf den Inhaber (au porteur) gestellten Reluitions-Commissions-Obligationen und Zinscoupons gegen böswillige oder unabsichtliche Benachtheiligung thunlichst sicher zu stellen, verordnen Wir, nach vernommenem Erachten Unserer getreuen Stände, wie folget:

§. 1. Derjenige, dem eine solche Obligation oder Zinscoupons entwendet oder durch Zufall abhanden gekommen ist, hat solches bei der Reluitions-Commission anzuzeigen, welche dies in öffentlichen Blättern, nach Wahl des Anzeigenden und auf dessen Kosten sofort bekannt macht, auch im Schuldbuche bei dem Schuldposten anmerken und darauf achten läßt, wer das fragliche Papier bei der Casse präsentiren möchte.

Diese Maaßnehmungen haben nur den Zweck, dem Eigenthümer die Verfolgung seiner Rechte zu erleichtern, verhindern aber nicht die Auszahlung der Zinsen und des etwa fällig gewordenen Capitals an denjenigen, welcher die nicht außer Cours ge-

Digitized by Google

sichten Papiere producirt, vielmehr wird hiezu erfordert, daß der Eigenthümer eine gerichtliche Arrest-Verfügung erwirkt, die aber nur gegen den unrechtmäßigen Besitzer zulässig ist, indem hier eine Vindication gegen einen dritten Besitzer im guten Glauben überhaupt nicht stattfindet, sondern der Eigenthümer sich nur an denjenigen halten kann, der sich unrechtmäßiger Weise in den Besitz solcher seiner Schuldocumente gesetzt hat.

§. 2. Meldet sich in einem solchen Fall (§. 1.), welchem auch der gleich zu stellen ist, wenn behauptet wird, das Papier sei zu Grunde gegangen, in den nächsten vier Zahlungs-Terminen Niemand zur Geltendmachung der betreffenden Forderung, so wird deshalb von der Reluitions-Commission auf Kosten des Impetranten ein öffentlicher Aufruf erlassen, durch die Landes-Intelligenzblätter und Zeitungen bekannt gemacht und wenn sich alsdann innerhalb eines Jahres Niemand meldet und die ausgerufene Obligation oder Zinscoupons producirt, so werden die inzwischen fällig gewordenen und im Depositum der Casse verbliebenen Zinsen demjenigen ausgezahlt, welcher den Verlust angezeigt hat, über das Capital aber eine andere Obligation für ihn ausgefertigt.

§. 3. Würde dagegen Jemand behaupten, er habe zwar die Obligation oder den Zinscoupon ausgehändigt, dessen Betrag aber nicht erhalten: so findet deshalb eben so wenig eine Zurückhaltung des Capitals oder der Zinsen statt, sondern der Anzeigende hat die Sache im ordentlichen Rechtswege auszumachen, indem mit der Auslieferung der auf den Inhaber lautenden Papiere zugleich das Recht übertragen wird, darauf Capital oder Zinsen zu erheben.

§. 4. Wenn die Zinsen einer solchen Obligation in zwei Zahlungs-Terminen nicht abgefordert sind und Niemand den Verlust der betreffenden Zinscoupons angezeigt hat, so wird deshalb von der Commission ein öffentlicher Aufruf durch die Intelligenzblätter und Zeitungen erlassen, und wenn sich Niemand in 10 Jahren dazu legitimirt, werden von derselben die Coupons für nichtig erklärt und die unabgefordert gebliebenen Zinsen der Casse überwiesen.

Blieben aber die Zinsen einer und derselben Obligation während zehn Jahren unabgefordert, und wäre der Verlust der Obligation und der Zinscoupons von Niemandem angezeigt, so ist der in gleicher Weise zu erlassende Aufruf mit auf die Obligation selbst zu richten, und es tritt dann nach Ablauf von 10 Jahren, wenn sich Niemand dazu meldet und legitimirt, die Nichtigkeitserklärung der Obligation selbst ein, und nebst den Zinsen fällt auch das Capital der Casse zu.

§. 5. Sollte eine Obligation oder ein Zinscoupon durch einen Zufall bloß unbrauchbar werden, ohne unkenntlich zu sein, so kann der Inhaber das beschädigte Papier, wenn nur noch wenigstens dessen Nummer und Geldsumme zu lesen ist, der Commission einhändigen, um dagegen die Ausfertigung und Entgegennahme eines neuen zu bewirken.

§. 6. Jede Nachmachung oder Verfälschung solcher Reluitions-Commissions-Obligationen oder Zinscoupons soll mindestens mit fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Dabei sollen alle rechtlich zu beachtende Milderungsgründe zwar nicht ausgeschlossen sein, aber es soll auch die Strafe im Fall der Wiederholung des Verbrechens, oder wenn solches unter sonstigen beschwerenden Umständen begangen ist, geschärft werden.

Wonach ein Jeder sich zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 5. März 1838.

Paul Friederich.

Verordnung zum Schutz der Eigenthümer der au porteur gestellten Reluitions-Commissions-Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons.

Digitized by Google

1198. Von Anweisungen und Arresten auf des Liebeherr-Sibrandsche Stipendium. 28. April 1840.

Paul Friederich ꝛc. Nachdem Wir die zwischen den derzeitigen Collatoren der von dem weiland Bürgermeister und Königlich Schwedischen Hofrathe Matthaeus Liebeherr zu Rostock in seinem Testamente vom 1. November 1690 gestifteten Stipendien für Studirende und den jetzigen Executoren des gedachten Testaments, bei der commissarischen Regulirung der Verwaltung und Verleihung der Stipendien, vereinbarte Bestimmung:

> daß die Ertheilung von Anweisungen auf die Stipendien an Gläubiger der Stipendiaten, so wie durch Privatpersonen beantragte Arreste auf dieselben ungültig sein sollen,

landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, lassen Wir solches hiemit zur Nachricht und Nachachtung für Unsere Gerichte und alle sonstigen Betheiligten gemeinkündig machen. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 28. April 1840.

Paul Friederich.

Publicandum
wegen des Liebeherr-Sibrandschen
Stipendiums.

1199. Von Theilbarkeit der Grundstücke zu Schwaan. 19. Juli 1841.

Paul Friederich ꝛc. Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor! Ehrnveste, Ehrsame, liebe Getreue. Wir retradiren euch hieneben das, mit unserer landesherrlichen Bestätigung versehene Statut wegen Theilbarkeit dortiger Grundstücke und befehlen euch, dasselbe in angemessener Art zu publiciren.

Dabei setzen Wir jedoch voraus, daß dies Statut in den Fällen nicht zur Anwendung komme, wenn die Interessenten schon vor Publication desselben auf Realtheilung bestimmte Rechte erworben haben.

Wonach ihr euch zu richten; und wir verbleiben euch resp. mit Gnaden gewogen.

Gegeben Schwerin, am 19. Juli 1841.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Magistrat in Schwaan.

Wir Paul Friederich ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir zur Abwendung der, aus zu großer Theilbarkeit städtischer Grundstücke entstehenden Nachtheile das angeheftete, von Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Schwaan mit Zustimmung der wortführenden Bürgerschaft beschlossene und Uns vorgelegte Statut über die Theilbarkeit solcher dortigen Grundstücke landesherrlich bestätigt haben.

Wir befehlen demnach Bürgermeistern und Rath zu Schwaan, auch allen, die es angeht, sich nach diesem Statute, von welchen Wir eine Abschrift zu den Acten Unserer Regierung zurückbehalten, auf das Genaueste zu richten.

Uebrigens jedoch Uns und hochgedachten Unsern Successoren an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, so wie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unnachtheilig. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 19. Juli 1841.

Paul Friederich.

Confirmation
eines Statuts über die Theilbarkeit der
städtischen Grundstücke zu Schwaan.

Digitized by Google

Statut,

betreffend die Theilbarkeit der Grundstücke in der Stadt Schwaan.

Bei der stattgehabten neuen Vermessung der Stadtfeldmark und den darauf bisher erfolgten Regulirungen, hat sich ergeben, daß es für die Theilbarkeit der Grundstücke an der Festsetzung bestimmter Grenzen derselben gemangelt und dadurch vielerlei Irrungen entstanden. Da nun dergleichen Irrungen der Erhaltung der Ordnung in den Grundregistern und in den Stadtbüchern wesentlichen Nachtheil bringen und die Sicherheit des Eigenthums und des Credits gefährden, so ist, in Folge der stadtverfassungsmäßigen Berathungen nachfolgendes

Statut

vorgeschrieben worden:

A. Für alle Grundstücke gültige, allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die Grundstücke, welche bei Aufnahme der, dem Stadtbuche zur Grundlage dienenden Stadt-Charten und Register bis zum reinen Schlusse derselben und ihrer Rectificationen — als selbstständig aufgeführt und verzeichnet sind, können eben so auf neue Erwerber übertragen werden, selbst dann, wenn ihre Selbstständigkeit dann auch nicht mehr zulässig wäre.

§. 2. Jegliche Theilung und Trennung ist nur allein dann gültig, wenn außer Beobachtung der stadtbuchordnungsmäßigen Vorschriften eine genaue, auf Vermessung nach dem Maaßstabe der Stadt-Charte begründete Ignographie zu den Stadt-Charten und eine Beschreibung der Theilung zu den Vermessungs-Acten gebracht und dadurch zugleich eine Notirung der Veränderung bei der Stadt-Charte und dem Grund- und Lagerbuche bewirkt worden. Denn, da die Stadt-Charten nicht verändert und keine Correcturen zulassen, so werden solche Ignographien Urkunden und Anlagen zur Stadt-Charte.

§. 3. Jedes, durch Theilung neu zu bildende, selbstständige Grundstück muß einen selbstständigen Zugang haben — also von der Straße oder von einem öffentlichen Wege her und mithin nicht bloß vermittelst einer Uebergangs-Servitut zugänglich sein. Die neue Errichtung solcher Uebergangs-Servituten und die neue Anlegung sogenannter Hinter-Häuser und eigener Gänge (Tüschen), um zu solchen Häusern zu gelangen, — ist und bleibt für alle Zukunft verboten.

§. 4. Gebäude können nur so getheilt werden, daß jede Parcele mit dem Grund und Boden unmittelbar zusammenhängt und nicht in den Luftraum eines benachbarten Grundstücks überragt. Die Abtretung einzelner Etagen ist mithin unzulässig.

§. 5. Die Grundstücke — insbesondere die Gehöfte und Aecker und Wiesen — müssen nach dem Verhältnisse und nach dem Maaße und dem Maaßstabe getheilt werden, der dem Grund- und Lagerbuche zur Norm dient. Eine Verkündigung und Verlassung auf neue Erwerber kann nur erfolgen, wenn vorher die Angelegenheit der Theilung von dem Abtretenden vollständig geordnet worden.

§. 6. Bei Gebiets-Abtretungen an ein angränzendes selbstständiges Grundstück — insoferne etwa nicht directe Hindernisse überall entgegen stehen — kömmt es auf die Größe des abzutretenden Theils überall nicht an, wohl aber muß der Rest des verkleinerten Grundstücks die Größe des Minimi behalten.

In Bezug auf die vier Magistrats-St. Georgs-Lehne wird hier nichts geändert, vielmehr gelten diese Vorschriften nur wegen der, im freien Verkehr befindlichen Grundstücke.

B. Specielle Vorschriften nach Verschiedenheit der Grundstücke:

1) In Ansehung der Gehöfte und Häuser:

§. 7. Wenn ein Haus oder Gehöft in zwei oder in mehrere Theile getheilt werden soll, so wird zur Selbstständigkeit jedes einzelnen neuen Hauses oder Gehöfts erforderlich:

Digitized by Google

a. ein besonderer Eingang an der Straße,
b. eine abgesonderte Diele,
c. ein Wohnzimmer in der Front neben der Diele,
d. eine, von vorne nach hinten, und von unten bis zum Hausdache durch- und hinaufgehende, genügend vollständig ausgemauerte Scheidewand, welche jedoch eine gemeinschaftliche sein kann.

§. 8. Bei der Theilung eines Hauses oder Gehöfts ist bestimmte Vereinbarung rücksichtlich des Hofplatzes, der Hintergebäude, der Befriedigungen, des Wasserabflusses und sonstiger, mit dem Gehöfte unmittelbar zusammenhängender Pertinenzien — auch wegen des Fenster- und Lichtrechts und Tropfenfalles — zu treffen, so wie auch wegen etwaniger besonderer Rechte und Lasten der Hausbesitzer.

§. 9. Die Cataster-Größe darf unter einem viertel Hause für jedes separirte, neue Gehöft nicht bestimmt werden, — weil solche Größe als die geringste angenommen sein soll und der Rest des verkleinerten Gehöfts auch nicht geringer catastrirt werden darf.

§. 10. Bei jedem Gehöfte oder Hause muß ein freier Hofplatz von wenigstens zwei Quadrat-Ruthen sein und bleiben, resp. zur Beförderung reineren Luftzuges und zur Vorkehr bei Feuersgefahren.

Grundstücke dürfen nur in graden Linien getheilt werden. Jede Abweichung von dieser Regel bedarf obrigkeitlicher Genehmigung.

2) In Ansehung der Scheuren-Theilungen wird

§. 11. erfordert:

daß jede selbstständige Scheure haben und behalten müsse: einen abgesonderten Eingang, eine abgesonderte Diele und eine, von vorne nach hinten und von unten bis zum Dache vollständig bedichtete Scheidewand, welche jedoch eine gemeinschaftliche sein darf.

§. 12. Einzelne Scheurenfächer dürfen ein selbstständiges Eigenthum nicht bilden. Etwa bereits entgegen stehende Vorkommenheiten werden bei der ersten Besitz-Veränderung in die hiedurch festgesetzten Grenzen thunlichst zurückgebracht werden müssen.

3) Rücksichtlich der Theilung der Gärten müssen

§. 13. die Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 oben, zwar beobachtet werden, jedoch dürfen Garten überall nicht anders getheilt werden, als, wenn jede Parcele nicht wenigstens dreißig Quadrat-Ruthen Flächen-Inhalt Größe erhält.

4) In Hinsicht der Theilung der Wiesen werden

§. 14. gleichfalls zwar die obigen Vorschriften sub A. wiederholt, übrigens jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten sein:

a. die Pfahl- oder Wachten-Wiesen anlangend, so dürfen solche — so lange das Wachten-System nicht aufgehoben sein wird — niemals kleiner getheilt werden, als in halbe Wachten und die Theilfutter- und Theilholz-Parcele kann niemals als selbstständiges Grundstück, sondern immer nur als Pertinenz einer andern, bestimmten Pfahl-Wiese betrachtet werden.
b. Ein abgesonderter Zugang ist bei den Wiesen-Theilungen nicht eben nothwendig, wenn schon die zu theilende Wiese so belegen, daß der Zugang zu ihr über andere Wiesen bisher gestattet werden mußte.
c. Die nicht im Wachten-Systeme stehende, isolirten, Wiesen dürfen überall nicht weiter getheilt werden, sind mithin untheilbar. Es bleibt übrigens ad a. und b. das Weitere bis dahin vorbehalten, daß künftig das Wachten-Verhältniß anders geordnet und die Communion des Theilfutter- und Theilholz-Terrains eventuell aufgehoben werden wird.
d. Diejenigen Wiesen, welche nicht selbstständig, sondern nur als Pertinenzen von Ackerstücken bestehen, werden bei Theilungen nach den Vorschriften behandelt, welche für Ackerstücke gegeben sind.

5) Betreffend die Theilung der Ackerstücke, so werden

§. 15. die oben §§. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 getroffenen Vorschriften zwar hier gleichfalls wiederholt, jedoch ist ein abgesonderter Zugang nicht eben nothwendig, wenn

Digitized by Google

schon das zu theilende Ackerstück so belegen, daß der Zugang dazu über andere Ackerstücke, im unbesäeten Zustande, bisher gestattet werden mußte. Bei der Theilung ist von **den Abtretenden** der neue Erwerber in solchem Falle allemal auf die bestehende feldpolizeiliche Vorschrift aufmerksam zu machen, daß er so zeitig die Bestellung zu beschaffen hat, daß er nicht über besäete Aecker zu gehen, zu fahren oder zu ziehen nöthig habe, weil er sonst in Strafe verfallen und zum Schadens-Ersatz angehalten werden würde.

§. 16. Antichretische Pfandbesitzer, gleich viel, ob sie in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, da sie nur Gläubiger aus der dritten Rubrik des Stadtpfandbuchs sind und keine Eigenthumsrechte haben, dürfen niemals, ohne Genehmigung der Eigenthümer, theilen und sind in solchem Falle an die Vorschriften dieses Statuts gebunden. Es dürfen mithin bei Erbtheilungen solcher Pfandbesitzer, ohne Beobachtung dieser Bestimmungen, keine Theilungen vorgenommen werden.

§. 17. Ackerstücke, deren Breite für jede Parcele nicht zwei Ruthen bleibt, dürfen der Länge nach, überall gar nicht getheilt werden.

§. 18. Die Theilung der Ackerstücke, ihrer Länge nach, und mit Beibehaltung der bisherigen ganzen Breite für jede Parcele, ist nur dann zulässig, wenn dabei ein besonderer Zugang, ohne Belästigung dritter Ackerbesitzer möglich zu machen, indem **neue** Belästigungen solcher Art nicht zu gestatten.

§. 19. Ackerstücke, bei deren Theilung jede Parcele nicht sechszig Quadrat-Ruthen Flächen-Inhalt oder einen Scheffel Rostocker Maaßes, Aussaat halten würde, dürfen überall nicht getheilt werden. Ackerstücke von weniger als einem Scheffel Rostocker Maaßes Aussaat, dürfen mithin weiter nicht entstehen.

§. 20. Diejenigen Ackerstücke, welche nicht in der Ackerschlags-Ordnung, sondern vielmehr zu Garten-Recht gelegt worden, werden als Gärten behandelt und ihrentwegen gelten die Vorschriften §. 12 dieses Gesetzes.

§. 21. Die bestehende Ackerschlag-Ordnung darf niemals durch Theilung von Ackerstücken verletzt werden.

§. 22. Wer gegen diese Vorschriften handelt oder Theilungen verheimlicht, verfällt zum Vortheil der Armen-Casse in eine Strafe von einem Rthlr. bis fünf Rthlr. NZwbr. — je nachdem die Theilung größere oder kleinere Grundstücke betroffen, und muß außerdem die Untersuchungskosten tragen und bezahlen. Dabei ist der letzte Besitzer als Contravenient zuerst in Anspruch zu nehmen und verantwortlich, welcher aus dem Stadtbuche als Eigenthümer nachzuweisen, demnächst aber auch dessen Nachfolger.

§. 23. Alle und jede Untersuchungen und Verhandlungen aus diesem Statute competiren ausschließlich dem Magistrate zur Cognition und Beseitigung. Etwanige Recurse oder Beschwerden gehen an die hohe Landes-Regierung zur definitiven Bestimmung, ohne alle processualische Instanzen.

§. 24. Nach erfolgter Landesherrlicher Allerhöchster Bestätigung, sollen diese in 23 §§. verfaßten Vorschriften gedruckt und von Hause zu Hause vertheilt, auch den antichretischen Pfand-Inhabern zur Folgeleistung bekannt gemacht werden, und tritt mit solcher Bekanntmachung sofort die gesetzliche Kraft ein.

Schwaan, am 18. Juni 1841.

Bürgermeister und Rath.

1200. Von Anweisungen und Arresten auf das Bülow'sche Stipendium. 20. Januar 1842.

Paul Friederich ꝛc. Nachdem Wir bei Bestätigung des Uns vorgelegten Statuts über die Verwaltung, Conferirung und den Genuß des von dem weiland Gutsbesitzer Carl Albrecht Friedrich von Bülow auf Wiskendorf in seinem Testamente vom 27. November 1818 gestifteten Stipendiums für Studirende auch die darin **sub IV.** 4 enthaltene Bestimmung:

daß die Ertheilung von Anweisungen auf das Stipendium an Gläubiger des Stipendiaten, so wie durch Privatpersonen beantragte Arreste auf dasselbe ungültig sein sollen,

Digitized by Google

landesherrlich genehmiget haben, befehlen Wir Unsern Gerichten und allen sonstigen Betheiligten hiedurch, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Bestimmung gehörig zu richten. Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 29. Januar 1842.

Paul Friedrich.

1201. Bestimmungen wegen unverlangt zugesandter Lotterieloose und wegen creditirten Lotteriegelder. 13. Decbr. 1843.

Wir Friedrich Franz ꝛc. Verordnen hiermit, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach zuvoriger verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, sowohl in Betreff der hiesigen, als der auswärtigen Lotterien:

1) daß der Empfänger eines ihm unverlangt zugesandten Lotterieloses dadurch, daß er solches behält, ohne seine Erklärung darüber abzugeben, so wenig zur Bezahlung des Einsatzes, als in irgend einer sonstigen Beziehung verpflichtet sein, und solches für alle nicht rechtskräftig entschiedene Fälle gelten soll;
2) daß Klagen wegen creditirter Lotteriegelder gegen den Spieler von den Gerichten überall nur dann angenommen werden sollen, wenn dabei zugleich ein schriftliches Schuldbekenntniß des Beklagten mit vorgelegt wird. Verabfolgung oder Zusendung eines Looses von Seiten des Collecteurs, ohne Zahlung dafür erhalten zu haben, ist als eine Creditirung des Einsatzes anzusehen,
3) Rücksichtlich der Appell-Loose der hiesigen Lotterie behält es bei der Verordnung vom 16. November 1831 das Bewenden.

Hiernach haben sich alle Gerichte und Jeder, den es angeht, zu richten.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 13. December 1843.

Friedrich Franz.

1202. Schutz der Inhaber au porteur gestellter Papiere der mit Salomon Heine abgeschlossenen Anleihe. 28. Septbr. 1844.

Friedrich Franz ꝛc. In Folge der Beschlüsse des Convocationstags des Jahres 1843 ist zur Beschaffung der Geldmittel für die von Uns und Unsern getreuen Ständen übernommenen Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn, unter dem Namen:

„Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Anleihe von 1843",

eine Anleihe zu dem Nominalbetrage von Drei Millionen Siebenhundert und funfzig Tausend Mark Hamburger Banco, zum Zinsfuß von 3½ Procent, mit dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg abgeschlossen, über welche Anleihe au porteur lautende Obligationen, in Abschnitten von 500, 1000 und 2000 Mark, mit halbjährigen Zins-Coupons, nach dem sub Lit. A. hieneben abgedruckten Formulare ausgestellt werden und theilweise bereits ausgereicht sind.

Um nun die Eigenthümer dieser au porteur gestellten Obligationen und Zins-Coupons gegen böswillige oder unabsichtliche Benachtheiligung thunlichst sicher zu stellen, verordnen Wir, nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Derjenige, welchem eine solche Obligation oder Zins-Coupon entwendet oder durch Zufall abhanden gekommen ist, hat solches entweder unmittelbar oder durch das Banquierhaus Salomon Heine in Hamburg Unserer Schulden-Tilgungs-Commission hieselbst anzuzeigen, welche dies in öffentlichen Blättern nach Wahl des Anzeigenden und auf dessen Kosten sofort bekannt macht, auch im Schuldbuche bei dem Schuldposten anmerken und darauf achten läßt, wer das fragliche Papier bei dem erwähnten Banquierhause präsentiren möchte.

Diese Maßregeln haben nur den Zweck, dem Eigenthümer die Verfolgung seiner Rechte zu erleichtern, verhindern aber nicht die Auszahlung der Zinsen und des etwa fällig gewordenen Capitals an denjenigen, welcher die nicht auf Namen inscribirten Papiere producirt, vielmehr wird hiezu erforderlich, daß der Eigenthümer eine ge-

Digitized by Google

richtliche Arrest-Verfügung erwirkt, die aber nur gegen den unrechtmäßigen Besitzer zulässig ist, indem hier eine Vindication gegen einen dritten Besitzer im guten Glauben überhaupt nicht statt findet, sondern der Eigenthümer sich nur an denjenigen halten kann, der sich unrechtmäßiger Weise in den Besitz solcher seiner Schuld-Documente gesetzt hat.

§. 2. Wird die als entwendet oder als durch Zufall abhanden gekommen angezeigte Obligation oder Zins-Coupon innerhalb der nächstfolgenden zwei Jahre von Niemandem producirt, so wird von der Schulden-Tilgungs-Commission ein öffentlicher Aufruf erlassen und durch die Landes-Intelligenzblätter und eine Hamburger Zeitung, dem Befinden nach auch noch durch andere inländische oder auswärtige Blätter, bekannt gemacht. Wenn sich alsdann, innerhalb eines Jahres von der Zeit der Erlassung des Aufrufs an, Niemand meldet und das aufgerufene Schuldpapier producirt, so erfolgt dessen Nichtigkeits-Erklärung, welche durch einmaligen Abdruck in den hiesigen Intelligenzblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist. Nach Erlassung desselben wird für die mortificirte Obligation eine neue, unter einer andern Nummer ausgefertigt und demjenigen, welcher den Verlauft angezeigt hat, behändiget, welchem auch die bis dahin im Depositum zurückbehaltenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die durch dies Verfahren veranlaßten Kosten sind von dem Extrahenten zu tragen und eventualiter von den im Depositum behaltenen Zinsen in Abzug zu bringen.

§. 3. Sollte übrigens Jemand im Stande sein, genügend nachzuweisen, daß er das fragliche Schuld-Papier (Obligation oder Coupon) besessen und solches durch Zufall vernichtet worden, so kann der öffentliche Aufruf (§. 2) den Umständen nach entweder ganz unterbleiben, oder mit Bestimmung einer dreimonatlichen peremtorischen Frist erlassen werden.

Würde aber eine Obligation oder Zins-Coupon durch einen Zufall blos unbrauchbar, ohne unkenntlich zu sein, so kann der Inhaber das beschädigte Papier der Schulden-Tilgungs-Commission einreichen, welche, wenn sie die Originalität desselben anerkannt und Nummer und Summe noch leserlich sind, die Ausfertigung eines neuen bewirkt und dem Producenten behändigt.

§. 4. Wenn die Zinsen einer Obligation in zwei Zahlungs-Terminen nicht abgefordert sind und Niemand den Verlust der betreffenden Zins-Coupons angezeigt hat, so wird deshalb von der Schulden-Tilgungs-Commission ein öffentlicher Aufruf durch die Landes-Intelligenzblätter und eine Hamburger Zeitung, dem Befinden nach auch noch durch andere inländische oder auswärtige Blätter, mit dem Bemerken erlassen, daß diese Zins-Coupons fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Schulden-Tilgungs-Casse zu präsentiren. Wenn sich dann dazu innerhalb zehn Jahren Niemand legitimirt, so werden von der Schulden-Tilgungs-Commission die Coupons für nichtig erklärt und die unabgefordert gebliebenen Zinsen der Casse überwiesen.

Bleiben aber die Zinsen einer und derselben Obligation während zehn Jahren unabgefordert, und ist der Verlust der Obligation und der Zins-Coupons von Niemanden angezeigt, so ist der in gleicher Weise zu erlassende Aufruf mit auf die Obligation selbst zu erstrecken und tritt dann nach Ablauf von zehn Jahren, wenn sich Niemand dazu meldet und legitimirt, die Nichtigkeits-Erklärung der Obligation selbst ein, worauf das Capital nebst den Zinsen der Casse zufällt.

§. 5. Behauptet Jemand, er habe zwar die Obligation oder den Zins-Coupon ausgehändigt, dessen Betrag aber nicht erhalten, so findet deshalb keine Zurückhaltung des Capitals statt, sondern der Anzeigende hat die Sache im ordentlichen Rechtswege auszumachen, indem mit der Auslieferung der auf Inhaber lautenden Papiere zugleich das Recht übertragen wird, darauf Capital oder Zinsen zu erheben.

§. 6. Jede Nachmachung oder Verfälschung der hier in Rede stehenden Obligationen oder Zins-Coupons soll mit fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Dabei sollen alle rechtlich zu beachtende Milderungsgründe zwar nicht ausgeschlossen

Digitized by Google

sein, aber es soll auch die Strafe im Fall der Wiederholung des Verbrechens, oder wenn solches unter sonstigen beschwerden Umständen begangen ist, geschärft werden.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 28. September 1844.

Friedrich Franz.

Verordnung
zum Schutze der Eigenthümer der au porteur gestellten Obligationen über die bei dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg abgeschlossene Anleihe.

Anlage A.

Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Anleihe von 1843 über den Nominal-Betrag von 3,750,000 Mark Hamburger Banco oder 1,875,000 Reichsthaler Preussisch Courant.

Lit. A. No.

Obligation über 2000 Mark Banco
(Zweitausend Mark Banco.)

Wir zur Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Schulden-Tilgungs-Commission verordnete Präsident, Großherzogliche Commissarien und Land-Räthe

Urkunden und bekennen hiemit, daß der Inhaber dieser Obligation von dem Betrage obiger Anleihe die Summe von Zweitausend Mark Hamburger Banco zu fordern hat, wofür die Valuta zur Deckung der von der Großherzoglichen Regierung im Verein mit den Landständen nach den Beschlüssen des im Monate Juni 1843 in Schwerin stattgehabten Convocationstags übernommenen Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft eingezahlt ist.

Die auf drei und einhalb Procent jährlich festgesetzten Zinsen werden am 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres in Hamburg durch das Banquierhaus Salomon Heine gegen Rückgabe der entsprechenden halbjährigen Coupons gezahlt.

Die Abtragung der Anleihe beginnt vom Jahre 1848 **inclusive** an zum mindesten mit jährlich Einem Procent ihres Nominal-Betrages, jedoch ist vorbehalten, den Abtragsfonds zu verstärken, auch das in einem Jahre Mehr-Abgetragene auf den Abtrag folgender Jahre anzurechnen. Welche Obligationen jedesmal zum Abtrag kommen, bestimmt das Loos, und werden die Nummern der ausgelooseten Obligationen wenigstens drei Monate vor dem Rückzahlungs-Termine durch Mecklenburgische und Hamburgische Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Die Rückzahlung erfolgt nach Convenienz der Großherzoglichen Regierung entweder am 1. Februar oder am 1. August eines jeden Jahrs in Hamburg durch das Banquierhaus Salomon Heine. Mit den Obligationen sind bei der Rückzahlung sämmtliche, bis dahin noch nicht fällig gewesene Coupons zurückzugeben, widrigenfalls der volle Betrag der fehlenden bei der Auszahlung vom Capital zurückbehalten wird.

Von Seiten des Gläubigers ist eine Kündigung unzulässig. Zur Sicherheit der Verzinsung und Abtragung dieser auf den Credit des gesammten Landes bewirkten Anleihe validiren die zur Receptur-Casse in Rostock fließenden allgemeinen Landessteuern.

Gegenwärtige Obligation kann bei dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg auf Verlangen des zeitigen Inhabers auf dessen Namen inscribirt, auch durch Aufhebung der Inscription wieder auf Inhaber gestellt werden, und wird, daß solches geschehen, auf dem zweiten Blatte dieser Obligation bemerkt werden. Die Inscription auf Namen hat zur Folge, daß die Rückzahlung des Capitals nur an die als letzter Besitzer inscribirte Person geschehen kann.

Zur Urkunde dessen ist diese Obligation von uns unterschrieben und mit unserm Insiegel versehen worden. Schwerin am 1. August 1844.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Schulden-Tilgungs-Commission.

Inscriptionen und Transcriptionen.
(welche jedoch nur bei dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg gültig vermerkt werden können.)

Digitized by Google

In specie: A. Hypothekensachen.

1203. Berechtigung zur Haltung von Hypothekenbüchern. 20. October 1826.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß Behörden in Unsern Landen, welche weder das Recht haben, Hypothekenbücher bei sich niederlegen zu lassen, noch die Macht, die Vorrechte, welche sie durch ihre Hypothekenscheine verleihen wollen, zu schützen, es sich herausnehmen, Institute, welche sie Hypothekenbücher nennen, bei sich einzuführen.

Je mehr Wir nun landesväterlich darauf Bedacht genommen haben, die Hypotheken- und Pfandbücher an allen Orten gehörig und fest zu organisiren, desto weniger können Wir die obige Herausnahme gestatten, und soll hiedurch allen dazu nicht landesherrlich authorisirten Behörden die Eröffnung von Hypotheken- und Pfandbüchern, bei Vermeidung fiscalischer Ahndung, ernstlich untersagt sein.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. October 1826.

Friederich Franz.

1204. Bekanntmachung der Proclamata in Hypothekensachen. 25. Juni 1833.

Friederich Franz ꝛc. Zum Zwecke der Vermeidung von Kosten, welche sich nach den gemachten Erfahrungen als unnöthig darstellen, verordnen Wir, auf rathsames Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, daß künftig

1) die Bekanntmachung der Proclamata zur Eröffnung der dritten Rubrik (§. 83 der Stadtbuch-Ordnung), so wie zur Mortification der in den ältern Stadtpfandbüchern ungetilgt stehenden Pöste, durch Anschlag und die Landes-Intelligenzblätter genügen, mithin ein Abdruck derselben in auswärtigen Blättern, namentlich auch den Strelitzschen Anzeigen, ganz unterbleiben; daß ferner
2) es bei den Proclamationen zur Errichtung von Hypothekenbüchern über Büdnereien, Erbzins- und Erbpachtstellen, in den Domainen, den ritterschaftlichen und den Stadtgütern eben so gehalten werden soll.

Für die Niederlegung eines Hypothekenbuchs über ein ganzes in Erbzins oder Erbpacht gegebenes Gut behält es jedoch bei der bisherigen gesetzlichen Bekanntmachung das Bewenden.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 25. Juni 1833.

Friederich Franz.

1205. Rechte der Zinsen intabulirter Pöste. 4. April 1834.

Friederich Franz ꝛc. Wir verordnen, auf rathsames Bedenken Unserer getreuen Stände, im Betreff der künftigen Location von Zinsen auf solche Forderungen, welche

in ältere ritterschaftliche Hypothekenbücher, in Hypothekenbücher über Grundstücke im Domanium, in ritterschaftlichen und in Stadt-Gütern, endlich in die älteren Stadt-Pfand- oder die interimistischen Protocollbücher

bereits eingetragen sind, oder künftig eingetragen werden, daß

1) zwar rücksichtlich der bis Ende vorigen Jahres aufgelaufenen Zinsen es lediglich bei den gegenwärtigen Prioritätsrechten derselben auch für die Zukunft bewenden, dagegen
2) — insoferne für das eine oder das andere dieser Bücher nicht abweichende ausdrückliche und specielle Vorschriften bestehen — für die von Anfang dieses Jahres an laufenden der §. 40 der Stadtbuch-Ordnung allen Inhalts normiren soll.

Wir gebieten und befehlen demnach gesammten Unseren Landesgerichten und sonstigen obern und niedern Behörden, auch allen Unsern Unterthanen insgemein hiemit, sich nach dieser Unserer landesherrlichen Verordnung allewege zu richten.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir diese Verordnung auf gewöhnliche Art vollzogen und die Bekanntmachung derselben durch Unser officielles Wochenblatt befohlen.

Schwerin, den 4. April 1834.

Friedrich Franz.

Verordnung
wegen der Prioritätsrechte der Zinsen auf zu Hypotheken- oder Stadtbuch getragene Forderungen.

1206. Verbot der Adjudicate und der öffentlichen und quasi öffentlichen Hypotheken. 3. April 1834.

Friedrich Franz ꝛc. Nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft wird Unsere Verordnung vom 10. Januar 1812 wegen einstweiliger allgemeiner Sistirung aller Zahlungen zinstragender, bereits vor dem Antoni-Termine 1812 schuldig gewordener Capitalien, sowohl aus öffentlichen als Privat-Cassen, nunmehr auch in so weit solche nach Vorschrift des Publicandums vom 13. Mai 1828 einstweilen noch fortgedauert hat, hiedurch gänzlich aufgehoben; dabei aber verordnet:

Jede Ertheilung von Adjudicaten ist und bleibt für alle Zukunft gänzlich untersagt; auch

behält es bei der seit Publication des Indults-Edictes stattgehabten Ungültigkeit der öffentlichen und quasi öffentlichen Hypotheken jeglicher Art das Bewenden; daher

überall keine gerichtliche Bestätigungen in vim hypothecae publicae zu ertheilen sind.

Wir gebieten und befehlen demnach allen obern und niedern Behörden, auch gesammten Unsern Unterthanen, gnädigst und ernstlich, sich nach dieser Unserer landesherrlichen Verordnung auf das genaueste zu richten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung auf gewöhnliche Art vollzogen, auch, daß sie durch das officielle Wochenblatt gemeinkundig gemacht werde, befohlen.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, den 3. April 1834.

Friedrich Franz.

1207. Von Mortification der Pöste in den älteren Hypothekenbüchern. 10. Februar 1838.

Paul Friedrich ꝛc. Wann die Lücke bemerkbar geworden, welche die Verordnungen vom 11. April 1834 und 13. April 1835, betreffend die Mortification der in den ältern ritterschaftlichen Hypothekenbüchern und Stadtpfandbüchern ungetilgt stehenden Schuldpöste, in den Fällen lassen, in welchen die bekannten und zugänglichen, ursprünglich oder durch Umschreibung Intabulirten, oder deren bekannte Erben und bestimmt ermittelte Cessionarien, entweder geradezu oder durch zurückgehaltene genügende Antwort, die von ihnen über ihr noch bestehendes oder erloschenes Recht an der ungetilgten Eintragung erforderte Erklärung verweigern — so verordnen Wir zu Abhülfe solchen Mangels, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, wie folgt:

1) Verweigern diejenigen die genügende Erklärung, welche durch eine, vom Schuldner in ihrem ursprünglichen oder fortwährenden Rechtsbestande bestrittene, dennoch ungetilgte Eintragung oder Umschreibung als die Inhaber der betreffenden Forderung bezeichnet sind, so soll schon auf den Grund dieser Verhältnisse, und ohne daß es noch eines weiteren Nachweises einer statt gehabten Verrühmung bestehender Rechte bedürfen könnte, gegen sie die Provocation zur gerichtlichen Geltendmachung der im Buche ungetilgten Forderungsrechte bei dem competenten Richter des Schuldners zulässig sein.

2) Stehen aber aus dem Buche als Inhaber der Forderung nicht erkennbare, bekannte Erben oder bestimmt ermittelte Cessionarien des ursprünglich, oder durch

Digitized by Google

Umschreibung Intabulirten zur Frage, so hat die Hypotheken- oder competente Stadtbuchbehörde, auf Antrag und einfache, keiner weitern Begründung bedürfende Anzeige des Schuldners,

daß das eingetragene Recht selbst, oder die Hauptverbindlichkeit rechtlich überall nicht existent geworden, oder daß dasselbe auf irgend eine Weise erloschen sei,

von solchen, unter Bestimmung einer angemessenen, in der Regel vierwöchigen Frist, ihre Erklärung darüber zu erfordern:

ob sie aus der fraglichen Eintragung oder Umschreibung ein Recht für sich in Anspruch nehmen.

Ist nach abgelaufener Frist die erforderte Erklärung überall nicht, oder doch nicht auf eine rein verzichtende Weise abgegeben, so soll dem Schuldner das über die statt gehabte Aufforderung und deren Erfolg von der Behörde zu ertheilende Zeugniß statt des Beweises einer Vorrühmung habender Rechte genügen, um darauf vor seinem competenten Richter die Provocation zur Klage beantragen zu können.

3) Die auf eine nach vorbenannten Bestimmungen angebrachte Provocation dem Provocaten zur Verfolgung der auf der Eintragung oder Umschreibung in Anspruch genommen werdenden Rechte, mittelst anzustellender Klage, zu machende richterliche Auflage ist mit dem Präjudiz des Verlustes solcher Rechte zu verbinden.

4) Auch soll es in den Fällen einer solchen angestellten Provocation, mit Vorbehalt der Rechte des Provocaten, zulässig sein, das Mortifications-Proclama gegen etwanige unbekannte Berechtigte sofort ohne Abwartung der Beendigung des Provocations-Processes und ohne Rücksicht auf den in dem §. 3 der Eingangs gedachten Verordnungen bestimmten Zeitablauf bei dem Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse bei der competenten Behörde beantragen zu dürfen.

5) Sonst behält es bei den übrigen Bestimmungen jener beiden Verordnungen das Bewenden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 10. Februar 1838.

Paul Friederich.

Ergänzende Verordnung
betreffend
die Mortification der in älteren ritterschaftlichen Hypothekenbüchern und Stadtpfandbüchern ungetilgt stehenden Schuldposte.

In specie: 1. Städtisches Hypothekenwesen.

1208. Frist der Verlassung der Grundstücke zu Stadtbuch. 12. Januar 1792.

Friederich Franz ꝛc. Auf eure unterthänigste Vorstellung und Anfrage vom 8. d. M. wird der Terminus a quo der gesetzlichen Frist zur Verlassung zu Bürger-Recht liegender Immobilien zu Stadtbuch hiemit dermaßen bestimmt, daß die Verlassung zu Stadtbuch forderſamst nach Vollziehung des Contracts, wenigstens allemal 14 Tage vor der Tradition geschehen müsse.

Wornach ꝛc. Schwerin, den 12. Januar 1793.

Friederich Franz.

An den Magistrat zu Schwerin.

1209. Die Intabulirung garantirt nicht den Werth des Pfandes. 8. Juni 1808.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc.! Auf eure Anfrage und Bitte vom 3. d. M., das durch die Eintragung zu Stadtpfandbuch bewirkte Recht des Gläubigers und dessen Vorzug betreffend, bleibt euch hiedurch unverhalten, daß, so lange kein

Digitized by Google

bestimmtes Gesetz vorhanden ist, welches ein Anderes verordnet, eine ex officio zu veranstaltende Taxation der Grundstücke von der Obrigkeit nicht erfordert werde, sondern es jedem Anleiher oder Gläubiger überlassen bleiben müsse, zu seiner Sicherheit, wenn er will, das Stadtpfandbuch zu inspiciren, und selbst zu ermessen, ob die Grundstücke seines Schuldners ihm noch Sicherheit gewähren. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. Juni 1808.

An Bürgermeister und Rath zu Röbel.

1210. Rechte der Stadtpfandbuchgläubiger unter einander. 28. September 1808.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir ertheilen euch, auf eure Anfrage vom 20. d. M., im Betreff der Bestimmung des §phi 371 des Landesvergleichs, über die Prälationsrechte verschiedener zu Stadtpfandbuch eingetragenen Verschreibungen, hiedurch zur Antwort: daß es der von euch nachgesuchten authentischen Interpretation, weshalb ihr eventualiter auf den §. 200 des Landesvergleichs zurückgewiesen werdet, bei der ganz klaren Fassung des gedachten §. 371, für den vorliegenden, von euch angeführten Fall, um so weniger bedarf, da es unter den gesetzlich eingetragenen Schuldforderungen nicht darauf ankommt, wie alt oder bevorzügt sie sonst sind, sondern seit welcher Zeit und in welcher Ordnung sie im Stadtbuch beschrieben stehen, mithin die zuerst zu Stadtbuch eingeschriebenen Capitalien den Vorzug vor den spätern Stadtbuchschriften in Rechten behaupten, welche rechtliche Bestimmung daher nicht zu verrücken stehet.*) Wornach ꝛc. Datum Schwerin, den 28. September 1808.

Friederich Franz.

An das Stadtgericht zu Boizenburg.

1211. Hypothekenwesen der Stiftsstädte. 28. Juni 1810.

Friederich Franz ꝛc. Sowohl von Unsern, in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung seit der Abschließung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs 1755, als von Uns, ist Unser Fürstenthum Schwerin, in dessen privatrechtlichen Verhältnissen, Unsern übrigen Herzogthümern und Landen gleich behandelt, und deshalb auch die Landesherrliche Patent-Verordnung vom 28. Februar 1781, wegen Verlassung der zu Bürgerrecht liegenden Immobilien zu Stadtbuch, an die drei Städte des obermeldeten Fürstenthums, vormaligen Stiftes Schwerin, Bützow, Warin und hiesige Neustadt Schwerin, eben so, wie an alle übrige Landstädte Unserer Herzogthümer ergangen, und den Magistraten daselbst zur Nachachtung zugestellet worden. Minder nicht sind bei denselben die öffentlichen Stadtpfandbücher vorlängst eingeführt gewesen, und ist zu selbigen von den Gläubigern und Schuldnern bisher in dem guten Glauben, daß durch ihre Ein- und Zuschreibungen kein anderes Recht als bei den Verzeichnungen zu allen übrigen Stadtbüchern entstehen werde, recurrirt worden.

Dieserwegen und aus Veranlassung einiger, neuerdings darüber aufgekommenen Zweifel, finden Wir Uns Landesherrlich bewogen, hiemit zu declariren und Jedermann öffentlich zu wissen zu thun:

Daß die Stadtbücher in den obbenannten drei Städten Unsers Fürstenthums Schwerin, in allen Stücken eben dieselben Rechte und Wirkungen haben und behalten sollen, welche in den §phis 371 und 372 des Landesvergleichs, so wie in der Landesfürstlichen Constitution vom 28. Februar 1781, für Unsere übrigen Lande vorgeschrieben sind.

Wir nun nach dieser Unserer declarirten Willensmeinung, die entstehenden Mißhelligkeiten über das Verhältniß sothaner Stadt-Pfand-Bücher der Stifts-Städte, von

*) Dasselbe ist den 24. März 1809 dem Stadtrichter, Adv. Voß zu Röbel, und den 13. Juni 1809 dem Stadtgericht zu Plau rescribirt.

Digitized by Google

allen Gerichten in Unsern Landen beurtheilet und entschieden werden sollen; so haben Wir selbige auch durch den Abdruck in den öffentlichen Anzeigen gemeinkündig zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. Juni 1810.

Friederich Franz.

1212. Gesetzliche Vorschriften wegen der Stadtbuchschriften. 31. März 1812.

Friederich Franz ꝛc. Wenn gleich durch die §§. 371, 372 des Landes-Vergleichs verordnet worden, daß das Eigenthum städtischer Grundstücke nicht anders als durch Verlassung zu Stadtbuch auf andre Besitzer übergehen, und daß bei Prioritäts-Streitigkeiten unter den Gläubigern die zu Stadt-Pfandbuch eingeschriebenen Schuldpöste den Vorzug vor allen nicht eingeschriebenen haben sollen; so hat es sich doch vielfältig bewiesen, daß diese Vorschriften nicht zureichen, um Streitigkeiten zu verhindern und gleichförmige Erkenntnisse über die Prädecenz hervorzubringen, viel weniger um diejenigen Gläubiger, welche für ihre Eintragung zu Stadt-Pfandbuch gehörig gesorgt haben, vollkommen sicher zu stellen, und dadurch den Credit in den Städten zu befördern; indem nicht allein bei den Verlassungen zu Stadtbuch selten darauf genugsame Rücksicht genommen ist, wie viel von dem verkauften Grundstücke eigentlich auf den neuen Besitzer zum Eigenthum übergegangen, und ob etwas und wie viel davon dem bisherigen Eigenthümer reservirt, mithin unverkauft geblieben ist, wodurch dann jüngere eingeschriebene Creditores in der Meinung von dem Werthe ihrer erlangten Hypothek und von deren Vorzuge getäuscht worden, und Verschreibungen nicht zuständiger Grundstücke bekommen haben; sondern auch selbst nach richtiger Verlassung zu Stadtbuch gar oft die Grundstücke ganz oder zum Theil weg adjudicirt worden, ohne Tilgung der dadurch nach vaterländischen Rechten erloschenen Hypotheken, und ohne Nachricht für jüngere Gläubiger, die nachher noch auf das Ganze hinzuleihen glauben, und sich ohne allen Effect einschreiben lassen, durch welches alles denn vielfältige Prädecenz-Streitigkeiten zwischen Eigenthümern oder Adjudicatarien und wirklichen hypothekarischen Gläubigern entstanden sind, welche eigentlich überall nicht statt haben können, und dennoch oft ganz verschiedene Priorität-Urtheile zur Folge gehabt haben; derjenigen Streitigkeiten nicht zu gedenken, welche selbst unter wirklichen intabulirten Gläubigern über Prälations-Rechte übrig geblieben sind.

Um diesen Uebeln gänzlich abzuhelfen, haben Wir beschlossen, durch Erläuterung und Vervollständigung der Vorschriften obgenannter §§. 371, 372 den Stadt-Pfandbüchern eine vollkommene Zuverläßigkeit und Sicherheit der sich derselben bedienenden Gläubiger zu verschaffen.

Solchemnach verordnen Wir, nach eingefordertem und mit allen Umständen sorgfältig geprüftem rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, Folgendes:

1) Es behält zuvörderst bei dem im §. 371 eingeführten Vorzuge aller zu Stadt-Pfandbuch eingeschriebenen wirklichen Gläubiger vor den nicht eingeschriebenen gänzlich das Bewenden; und zwar dergestalt, daß unter jenen überall keine Prädecenz-Streitigkeit statt haben, sondern lediglich auf das Datum der Einzeichnung, ohne alle Rücksicht auf sonstige Privritäts-Privilegien, gesehen werden soll.

2) Es sollen aber in Zukunft auch alle diejenigen unter die Gläubiger gerechnet werden, welche ein zu Stadtrecht liegendes Grundstück verkaufen, und sich wegen rückständiger Kaufgelder ein Eigenthum desselben vorbehalten.

Sie sollen daher hinfüro schuldig sein, bei der Verlassung zu Stadtbuch das Quantum, worauf ihnen noch das **Dominium** verblieben ist, namhaft, unter Vorlegung des Kauf-Contracts, anzuzeigen; und die Magistrate werden hiemit angewiesen, dieses gleich bei der Verlassung anzumerken, und das Quantum als Schuld zu Stadt-Pfandbuch einzutragen.

Digitized by Google

Wenn ein Verkäufer dieses zu bewirken versäumt; so soll die geschehene Reservirung des Eigenthums forton keine Wirkung zum Nachtheil neuer Gläubiger des Käufers, die zu Stadt-Pfandbuch eingeschrieben werden, weiter haben; und soll das **Residuum** des Kaufgeldes als eine bloße nicht intabulirte Forderung an den gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks angesehen werden; wobei ihm jedoch das Recht, nach Abfindung der eingeschriebenen Gläubiger vor allen übrigen aus dem Grundstücke seine Bezahlung zu fordern, bevorbleibt.

3) Da aber dieses bisher nicht gesetzlich angeordnet gewesen, noch weniger allenthalben geschehen ist, mithin in diesem Puncte die Stadtbücher Unrichtigkeiten in sich haben; so soll in Absicht auf alle diejenigen Verkäufer, welche aus älteren Contracten annoch reservirtes Eigenthum an Grundstücke, die zu Stadtbuch auf einen andern Besitzer verlassen sind, übrig haben, die im §. 2 enthaltene Anordnung erst vom 1. October d. J. an wirksam werden, und ihnen unbenommen sein, bis dahin ihre Eigenthums-Rechte dem competenten Magistrat beweislich vorzülegen, welcher dann darnach die geschehene Verlassung zu Stadtbuch zu berichtigen, und das Anrecht des **Dominii** vor den etwa zu Stadt-Pfandbuch eingeschriebenen Gläubigern des neuen Besitzers, in demselben ohne Kosten des sich anmeldenden **Domini** anzumerken hat. Wer aber dieses nicht vor dem ersten October d. J. beschaffet hat, soll des Eigenthums verlustig und hinfort bloß als ein wirklicher hypothekarischer Gläubiger anzusehen sein.

4) Wenn es gleich in Rücksicht auf die Adjudication bis zu andrer allgemeinen Verordnung bei dem bisherigen vaterländischen Rechte derwegen verbleibet, mithin auch zwischen Adjudicatarien und Gläubigern keine Präcedenz-Streitigkeiten statt finden können, indem durch die Adjudication alle sonstige **Credita** und Hypotheken, es mögen öffentliche und eingeschriebene oder andere gewesen sein, erloschen sind; so soll dennoch zu weiterer Berichtigung der Stadtbücher hiermit allen zur Zeit vorhandenen Adjudicatarien bei städtischen Grundstücken aufgegeben sein, binnen der nämlichen peremtorischen Zeit bis zum ersten October d. J. ihr **per Adjudicationem** erlangtes Eigenthum dem Magistrat des Orts beweislich vorzulegen. Und dieser ist verbunden, solche Veränderung des Eigenthums unentgeltlich zu Stadtbuch, zur Nachricht für die weiter einzuschreibenden Gläubiger, anzumerken. Wer diese Anzeige unterläßt, soll seines Eigenthums **ex adjudicatione** verlustig sein, und nach dem ersten October **respectu** der zu Stadt-Pfandbuch Eingeschriebenen bloß für einen hypothekarischen Gläubiger gelten.

5) Gleichergestalt soll auch hinfüro keine Adjudication eher rechtliche Wirkung haben, als wenn sie erst zu Stadtbuch angezeigt und angeschrieben ist.

Und es soll diese Anzeige und Umschreibung allemal binnen 14 Tagen, **a die Adjudicationis** an gerechnet, geschehen; widrigenfalls sollen die schon intabulirten Hypotheken nicht für erloschen geachtet werden, wenn sie auch erst zwischen dem 14. Tage nach der Adjudication und der Zeit der nachgeholten Umschreibung des **Dominii** zu Stadtbuch eingeschrieben wären.

6) Damit auch die älteren Stadt-Buchschriften desto weniger Gefahr laufen, durch unbekannte Adjudicat-Ertheilungen ihre Sicherheit und ihren Werth zu verlieren; so soll hinfüro von keinem Gerichte ein Adjudicat auf städtische Grundstücke eher ertheilt werden, als wenn entweder der klagende Gläubiger demselben docirt hat, daß bis dahin keine Schulden darauf zu Stadt-Pfandbuch eingeschrieben sind, oder auch daß den eingeschriebenen Creditoren die bevorstehende Adjudication bekannt ist, oder auch das Immissions-Decret in den Intelligenz-Blättern seit drei Wochen eingerückt gewesen ist.

Wir gebieten und befehlen demnach allen hohen und niedern Gerichten in Unsern Landen hiedurch gnädigst-ernstlich, sich nach dieser Unsrer gesetzlichen Vorschrift aufs genaueste zu achten, auch bei Einholung auswärtiger Prioritäts-Erkenntnisse jedesmal diese Unsre Constitution den zu verschickenden Acten beizufügen.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieselbe zu jedermanns Wissenschaft den hiesigen officiellen Blättern einzurücken befohlen, unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. März 1812.

Friederich Franz.

Constitution
wegen Bestimmung der gesetzlichen Vorzüge
der Stadt-Buchschriften.

1213. Von den Proclamationen bei den Stadtpfandbüchern. 22. Juni 1812.

Friederich Franz ꝛc. Hochgelahrter ꝛc. Wir geben euch, auf eure Vorstellung vom 16. h. M., die Declaration des §phi 7 Unserer Patent-Verordnung vom 10. Januar 1812, wegen Sistirung der Capital-Zahlungen betreffend, hiedurch zum Bescheide: daß eine öffentliche Proclamation bei den Stadt-Pfandbüchern durch den ersagten §phum so wenig, als durch Unsere Constitution vom 31. März 1812, wegen Bestimmung der gesetzlichen Vorzüge der Stadtbuchschriften, vorgeschrieben ist.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Juni 1812.

An den Doctor J. G. A. Weber in Rostock.

1214. Von Tragung der Intabulationskosten. 7. März 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir ertheilen euch, auf eure Anfrage vom 20. v. M. und heutigen **Praesentato**, im Betreff der für Stadtbuchschriften daselbst gegenwärtig zu entrichtenden Gebühren, hiedurch zur Resolution: daß solche Gebühren von demjenigen berichtigt werden müssen, welcher es bei diesen Geschäften, wo immer zwo Partheien mit einander contrahiren, übernommen hat, oder welcher um die Einschreibung ansucht. Sollte aber der Fall eintreten, wo ein **Creditor**, wider den Willen seines **Debitoris**, seine Forderung durch Urthel und Recht eintragen läßt; so wird die Urthel dann auch bestimmen, wer die Kosten tragen soll.

In dem speciellen Falle, dessen Unsre Constitution vom 31. März 1812 in §. 3 erwähnt, hätte die Eintragung, aus angeführten Gründen, ohne Gebühr geschehen sollen; die damals bestimmte Frist, bis zu welcher hievon die Rede sein kann, ist aber längst abgelaufen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. März 1814.

An Bürgermeister und Rath zu Güstrow.

1215. Zeit der Anwendlichkeit der Verordnung vom 31. März 1812. 8. October 1814.

Friederich Franz ꝛc. Zur Vermeidung möglicher, hin und wieder bereits erregter Zweifel über die Zeit der Anwendlichkeit Unserer Constitution vom 31. März 1812, wegen Bestimmung der gesetzlichen Vorzüge der Stadtbuchschriften, wird gedachte Constitution hiedurch dahin erläutert: daß die am Schlusse derselben enthaltene Vorschrift in allen bisher noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen beobachtet und darnach jedesmal entschieden werden soll.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. October 1814.

Friederich Franz.

1216. Cognition über die Rechte der einzutragenden Gläubiger. 3. November 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir geben euch, auf eure Anfrage vom 31. v. M., im Betreff der im 44. Stück des dießjährigen officiellen Wochenblatts abgedruckten Erläuterung der Constitution vom 31. März 1812, wegen Bestimmung der gesetzlichen Vorzüge der Stadtbuchschriften, hiedurch zum Bescheide: daß gedachte Declarator-Verordnung sich auf die, in dem vorletzten Absatze Unserer Constitution vom 31. März 1812 den Gerichten ertheilte Vorschrift beziehet. Uebrigens ist den Magistraten bei der vorgeschriebenen Eintragung keine Cognition über die Rechte der

Digitized by Google

sich anmeldenden Gläubiger gestattet worden, und die Frage, in wie ferne solche Eintragung mit Rechtsbestande geschehen, kann in jedem bestrittenen Falle nur von dem competenten Gerichte entschieden werden.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3. November 1814.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1217. Die Eintragung der Illatenforderung setzt ein Grundstück voraus. 5. August 1815.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Eurem Gesuche vom 27. v. M., wegen Autorisirung der Magistrate dahin, daß sie die **illata** der Ehefrauen von Bürgern, wenn diese auch zur Zeit nicht mit Immobilien ansässig sind, zu Stadtpfandbuch auf einem besonderen Folio eintragen sollen, kann nicht gewillfahret werden, und haben die Ehefrauen in solchen Fällen sich an ihrem **privilegio dotis** zu begnügen. Sobald aber der Ehemann ein zu Stadtrecht liegendes **immobile** erworben hat, muß die Eintragung der **illatorum** seiner Ehefrau auf dieß **immobile** sofort beschafft werden. Haben's, bei Retradirung der Anschlüsse, euch also anfügen wollen, und verbl. ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. August 1815.

An Bürgermeister und Rath zu Malchin.

1218. Hypothekenbehörde für den Schweriner Domcapitelbezirk. 5. September 1815.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, soviel die bisherige Haltung eines eigenen Verlaß- und Pfandbuchs für Unser hiesiges Domcapitel-Gericht betrifft, nunmehr zu vernehmen: daß, da das Recht und die Schuldigkeit zur Haltung der Stadt-Verlaß- und Pfandbücher auf keine Weise von der Gerichtsbarkeit herrühret, sondern den Magistraten jeder Stadt gesetzlich zugeschrieben ist, Unserm hiesigen Domcapitel hingegen keine Municipalitäts-Rechte ertheilt sind, dasselbe mithin nicht ermächtiget gewesen ist, ohne Unsern Willen und Unsere Genehmigung im Jahre 1811 neuerdings ein eigenes Domcapitel-Verlaß- und Pfandbuch zu errichten. Es wird solches daher hierdurch gänzlich wieder aufgehoben und habet ihr euch ähnlicher Unternehmungen hinfüro zu enthalten. Was jedoch die immittelst auf eure Veranlassung schon eingeschriebenen Schuldposte betrifft; so verordnen Wir gnädigst: daß selbige als dem hiesigen ordentlichen Stadt-Pfandbuche der Altstadt inserirt angesehen, und sofort in dasselbe mit den **datis** der von euch ertheilten Confirmation eingetragen werden sollen. Und habet ihr ferner die Eigenthümer der im hiesigen Domcapitel-Bezirke belegenen Häuser sofort dahin anzuweisen, daß sie ihr Eigenthum zum Verlassungs-Buch der Altstadt in Gemäßheit Unserer Patent-Verordnung vom 28. Febr. 1781 binnen vier Wochen dociren und die Eintragung ihres Namens in gedachtes Stadtbuch, so wie die Intabulirung der etwa darauf haftenden Schulden zu Stadt-Pfandbuch zu gewärtigen haben sollen. Indessen sollen sie für diese erste Eintragung jeder Art, sowohl des Namens des Eigenthümers als der jetzt auf dem Grundstücke haftenden Schulden keine Gebühren entrichten, welches ihr ihnen ebenfalls bekannt zu machen habt. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. September 1815.

Friederich Franz.

An das Domcapitel-Gericht hieselbst.

1219. Hypothekenbehörde für die Bützower Amtsfreiheit. 12. Mai 1826.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns in Gnaden bewogen, zur Entfernung möglicher künftiger Zweifel hierdurch jedermann zu vernehmen zu geben, daß das für die sogenannte Amtsfreiheit zu Bützow seit vielen Jahren bei Unserm dortigen Amte, als der für diesen Stadttheil competenten Obrigkeit, mit allerhöchst Unserer Genehmigung bestehende Hypothekenbuch die volle gesetzliche Kraft eines Stadt-Pfandbuchs hat und nach wie vor, bis auf weitere Unsre Verordnung, behalten soll.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. Mai 1826.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1228. Anfertigung von Grundplänen und Flurrissen. 16. April 1828.

Friederich Franz ꝛc. Wenn gleich die, zum Zweck der Erlassung einer Stadtbuch- und Stadt-Pfandbuch-Ordnung für Unsere getreuen Städte angeordneten, Vorarbeiten, bei dem Umfange und der Schwierigkeit des Gegenstandes, zur Zeit nicht haben vollendet werden können; so haben Wir selbige doch bereits soweit vorgerückt gefunden, um die, den beabsichtigten Einrichtungen nöthigen, Grundlagen und deren Zustandebringung, in Uebereinstimmung mit Unserer, auf dem dießjährigen allgemeinen Landtage zu Sternberg versammelt gewesenen, getreuen Ritter- und Landschaft, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Alle Magistrate in Unsern sämmtlichen Land- und Seestädten haben, um von allen und jeden städtischen Grundstücken zuverlässige Verzeichnisse und genügende Merkmale zu ihrer Unterscheidung zu erhalten, förderlichst sämmtliche bisher geführte und vorhandene Stadtbücher, Grund- und Lagerbücher, Stadt- und Feld-Register, Charten, Grundpläne, nebst allen andern Verzeichnissen städtischer Grundstücke und den auf die Unterscheidung derselben Bezug habenden Stadt-Acten, sorgfältig nachzusehen und die daraus gesammelten Notizen, vermittelst einer Localbesichtigung, unter Zuziehung der bekannten Grund-Eigenthümer oder Besitzer und deren Nachbarn, mit den gegenwärtigen örtlichen Verhältnissen zu vergleichen.

§. 2. Von jeder Stadt selbst und ihren Vorstädten ist ein Grundplan zu fertigen, worin sämmtliche Häuser, Baustellen, Scheunen, Höfe, Gärten und sonstige nicht zur Feldmark gerechnet werdende Grundstücke, imgleichen die Straßen und öffentlichen Plätze zu verzeichnen sind. Einer Vermessung des Flächen-Inhalts und dessen Angabe, so wie besonderer Abtheilungen der Zubehörungen, bedarf es nicht.

§. 3. Ueber die gesammte zum Stadtgebiete gehörende Feldmark, also mit Ausnahme der Stadtburgen, Stadtgüter und von der äußersten Grenze des Stadtgebiets nicht eingeschlossenen Grundstücke, ist ein Flurriß aufzunehmen, worauf ein jedes Grundstück nach seiner Lage, seinen Grenzen und seiner Beschaffenheit, als: Garten, Wiese, Acker, Holzstück u. s. w., verzeichnet sein muß.

Eine geometrische Vermessung und Chartirung ist nicht nothwendig erforderlich, sondern hängt es von einer jeden Stadt ab, ob sie ihre Feldmark vermessen und chartiren, oder nur einen Flurriß darüber anfertigen lassen will.

Bei Aufnahme des Flurrisses sind die bei den Städten befindlichen Charten, in Hinsicht der Grenzen der Stadt-Feldmark, zum Grunde zu legen, und sämmtliche Grundstücke, unter Berücksichtigung der nach §. 1. geschehenen Ausmittelungen, nach dem Augenmaße einzutragen. Die Beschaffenheit der einzelnen Grundstücke ist auf übliche Weise mit Farben anzudeuten; und eine Angabe der ungefähren Größe derselben auf dem Risse nicht erforderlich.

§. 4. Sind bereits zu dem vorliegenden Zwecke brauchbare Grundpläne, Feld-Charten und Flurrisse vorhanden, so bedarf es der Anfertigung neuer nicht, sondern sind solche beizubehalten, und, soweit es erforderlich ist, zu vervollständigen und zu berichtigen.

§. 5. Findet eine Stadt es angemessen, ihre Feldmark geometrisch vermessen und chartiren zu lassen, so darf solches nur durch einen vereideten Kammer-Ingenieur, oder durch einen von Unserer Regierung approbirten, und von dem Magistrate der betreffenden Stadt speciell zu beeidigenden Feldmesser geschehen. Der hiebei anzuwendende Maßstab hängt von der Bestimmung des Stadt-Magistrats ab, muß aber in die Charten selbst eingetragen werden.

§. 6. Die durch Anfertigung der Grundpläne und Flurrisse, oder durch die etwanige Vermessung und Chartirung der Feldmarken entstehenden Kosten werden entweder aus den städtischen Cassen bestritten, oder durch, vom Magistrate und der Bürgerschaft zu bewilligende, auf sämmtliche Eigenthümer und Besitzer städtischer Grundstücke zu vertheilende, Anlagen aufgebracht.

§. 7. Ein jedes in der Stadt und den Vorstädten, so wie in der städtischen Feldmark belegene Grundstück, es sei Privat-Eigenthum oder Eigenthum der Kämmerei,

Digitized by Google

ist auf den Grundplänen und Flurrissen oder Charten mit einer Nummer zu bezeichnen. Ein Grundstück und seine immittelbar damit zusammenhängenden Pertinenzen erhalten nur eine Nummer. Oeffentliche Plätze, Straßen, Wege, Canäle, Wasserleitungen, Stadtmauern und Befriedigungen sind nicht zu numeriren.

Die Nummern müssen, als Regel, durch die ganze Stadt in den Grundplänen, und durch die ganze Feldmark in den Flurrissen oder Charten, ohne Berücksichtigung der Beschaffenheit der Grundstücke, als: Haus, Scheune, Garten, Wiese, Acker u. s. w., fortlaufend sein; jedoch können auch besonders benannte und vollständig begrenzte Haupttheile der Stadt oder der Feldmark ihre besondere Reihe fortlaufender Nummern erhalten.

Ausnahmweise wird es aber denjenigen Städten, deren Grundstücke bereits, wenn gleich nicht durch die ganze Stadt oder Feldmark, oder besondere Haupttheile derselben fortlaufend, sondern mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der einzelnen Grundstücke, genügend numerirt sind, und die hienach vollständig eingerichtete Grund- und Lagerbücher haben, gestattet, die bisherigen Nummern beizubehalten.

§. 8. Ueber sämmtliche Grundstücke in der Stadt und den Vorstädten, so wie in der städtischen Feldmark, sind genaue Stadt- und Feld-Register zu fertigen, worin die Beschaffenheit der Grundstücke, als: Haus, Hausstelle, Scheune, Hofstelle, Garten, Wiese, Weide, Acker, Holzstück u. s. w., anzugeben, und alle Grundstücke genau mit denselben Nummern, fortlaufend aufzuführen sind, welche sie in den Grundplänen, Flurrissen oder Charten erhalten haben.

Die frühern, nicht beibehaltenen, Nummern der Grundstücke, deren fortwährende Kenntniß aus irgend einem Grunde nothwendig ist, müssen in einer besondern Seiten-Colonne bemerkt werden.

§. 9. Am Schlusse des gegenwärtigen Jahres hat jeder Stadt-Magistrat, unaufgefordert, an Unsere Regierung darüber zu berichtigen, wie weit mit dieser Einrichtung fortgeschritten, oder ob solche bereits vollendet ist, ob die geometrische Vermessung und Chartirung der städtischen Feldmark, oder die Anfertigung eines Flurrisses gewählt worden, und ob die hiedurch entstehenden Kosten aus einer städtischen Casse bestritten, oder durch zu bewilligende Anlagen von sämmtlichen Eigenthümern und Besitzern städtischer Grundstücke aufgebracht werden sollen.

Uebrigens wird Unsere Regierung darauf halten, daß mit demjenigen, was durch diese, mit Unserm Handzeichen und beigedrucktem Großherzogl. Insiegel bekräftigte, Patent-Verordnung vorgeschrieben worden, ein ernsthafter Anfang gemacht, und zweckmäßig und ungesäumt darin fortgeschritten werde. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. April 1828.

Friederich Franz.

Patent-Verordnung

wegen Anfertigung von Grundplänen, Flurrissen oder Charten, auch Stadt- und Feld-Registern über alle städtische Grundstücke, zur Vorbereitung künftiger zweckmäßiger Stadtbücher und einer demnächst zu erlassenden Stadt-Pfandbuch-Ordnung.

1221. Stadtbuchordnung. 22. December 1829.

Friederich Franz ꝛc. Wenn gleich für die Sicherung des Grund-Eigenthums und Real-Credits in Unsern Städten bereits von Unsern Vorfahren in der Regierung und von Uns angemessene Anordnungen getroffen sind, so haben doch dieselben sich im Verlaufe der Zeit nicht als ganz ausreichend bewährt, und haben wir demnach mit Unsern getreuen Ständen mehrfache Berathungen über diesen Gegenstand veranstaltet. Als Ergebniß derselben und in Verfolg Unserer, unterm 16. April 1828 erlassenen Verfügung verordnen wir nunmehro, im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, Unserm freundlich geliebten Herrn Vetter, und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

Digitized by Google

§. 1. Anlegung des neuen Stadtbuchs. In Grundlage der, nach Unserer Verordnung vom 16. April 1828 aufzunehmenden Urkunden, als des Grundplans, der Feld-Charte oder des Flurrisses und der Stadt- und Feld-Register, ist in jeder Stadt ein Stadtbuch neu anzulegen.

§. 2 Besondere Bücher für einzelne Grundstücke. Ausnahmsweise werden Wir, in dem Falle größern oder werthvollern Grundbesitzes, die Anlegung besonderer Bücher, für alle oder für einzelne Grundstücke, statt des allgemeinen Stadtbuchs, auf Antrag des einen oder des andern Magistrats gestatten.

§. 3. Erwerb dinglicher Rechte nur durch Eintragung. Ausnahme für Cämmereien. Vom ersten Februar 1830, als dem Normaltage (§. 71), an können dingliche Rechte jeder Art an städtischen Grundstücken nur durch Eintragung in die alten Stadt- und Stadt-Pfandbücher, die interimistischen Protocollbücher (§. 97) oder das neue Stadtbuch existent werden. Rücksichtlich der Verpfändung der den Stadt-Cämmereien gehörigen Grundstücke bleibt es jedoch bei dem bisherigen Rechte.

§. 4. Folien für jedes Grundstück. Im Stadtbuche erhält jedes einzelne Grundstück mindestens zwei Blätter (Folien).

§. 5. Bezeichnung des Grundstücks. Das Grundstück selbst wird, mit Angabe seiner bleibenden Unterscheidungs-Merkmale, namentlich der Nummer in den Stadt- und Feld-Registern, zu Anfang der ersten Seite eingetragen.

§. 6. Theilung der Folien in drei Rubriken. Demnächst geschehen die Eintragungen auf die einzelnen Folien in drei verschiedenen Rubriken.

Von der ersten Rubrik.

§. 7. Inhalt der ersten Rubrik. Die erste Rubrik ist zur Eintragung des jedesmaligen Eigenthümers bestimmt.

§. 8. Uebergang des Eigenthums ohne Erforderniß der Tradition. Das Eigenthum städtischer Grundstücke kann schon nach §. 372 des Landesvergleiches nur durch die Verlassung zu Stadtbuch übergehen, und gilt dieß ohne Erforderniß der Tradition, sowohl in öffentlicher als privatrechtlicher Beziehung, und zu allen Rechtsfolgen ohne Ausnahme.

§. 9. Bedingungen, Art und Weise der Verlassung. Bei Geschäften unter Lebenden kann die Verlassung nur auf die ausdrückliche Erklärung des Abtretenden erfolgen, daß er sein Eigenthum für den neuen Erwerber auflasse, und des letztern, daß er solches annehme.

Nur derjenige, welcher als zeitiger Eigenthümer aus dem Stadtbuche erhellt, ist zu solcher Auflassung berechtigt.

In Verlassenschafts-Fällen wird auf einseitigen Antrag dessen oder derjenigen verfahren, welche sich zur Nachfolge in das Eigenthum rechtsgenüglich legitimiren.

Die reine Antretung der Erbschaft ist Bedingung, und auf den Beneficial-Erben oder den, welcher sein Recht von ihm ableitet, ohne Zustimmung sämmtlicher Erbschafts-Gläubiger nicht zu verlassen.

Die rechtliche Fähigkeit zum Eigenthums-Erwerb städtischer Grundstücke wird allemal bei demjenigen vorausgesetzt, welcher eine Verlassung auf seinen Namen nachsucht.

§. 10. Rechtswirkung der Verlassung. Der durch die Verlassung bewirkte Eigenthums-Erwerb ist unter allen Umständen zu Recht beständig.

Ist eine Verlassung geschehen, durch welche ein bereits bestehendes besseres Recht verletzt worden, oder wird ein solches besseres Recht später existent, so findet von Seiten des Besserberechtigten eine Klage auf Abtretung des Eigenthums nur gegen den Ausschließenden selbst, und dessen Erben, mithin niemals gegen den spätern Erwerber statt, es sei denn, daß diesem böser Glaube nachgewiesen werden könne.

§. 11. Vorherige Verkündung derselben. Um Verletzungen möglichst vorzubeugen, und den Betheiligten Veranlassung zu geben, ihre etwanigen Rechte, namentlich die Eigenthums-, Vorkaufs-, Retracts- und Näherrechte, gerichtlich durch Ausbringung von Inhibitorien, zur Abwendung der nach §. 10 eintretenden Nachtheile,

Digitized by Google

geltend zu machen, soll die Verlassung nicht anders geschehen, als wenn sie, unter specieller Angabe der zu verlassenden Grundstücke und der darauf Antragenden, sechs Wochen vorher, mittelst Anschlags an die Rathhaus-Tafel, öffentlich verkündigt worden.

Diese Verkündigung soll in jeder Stadt nur am ersten Dienstage der Monate Februar, Mai, August und November erfolgen.

Eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, oder Ausruf in der Stadt kann neben dem, in allen Fällen unerläßlichen Anschlage an die Rathhaus-Tafel geschehen.

§. 12. Pflicht dieselbe nachzusuchen. Jeder neue Besitzer, so wie der Universal-Erbe, ist schuldig, die Verlassung binnen vier Wochen nach Eintritt des Rechtsgrundes, wodurch die Veränderung veranlaßt worden, nachzusuchen.

Diese Frist fängt vom Zeitpuncte der Auseinandersetzung an, wenn eine Erbschaft getheilt oder eine Gütergemeinschaft aufgehoben ist.

In keinem Falle können, vor erfolgter Verlassung, auf Antrag des neuen Besitzers oder des Erben, Eintragungen in die zweite oder in die dritte Rubrik geschehen.

§. 13. Berücksichtigung rückständiger Kaufgelder von Amtswegen. Bei der Verlassung sind die Parteien über etwa rückständige Kaufgelder von Amtswegen zu vernehmen, und sind solche, im Falle übereinstimmender Angabe, sofort und vor allen neuen Intabulationen in die dritte Rubrik einzutragen.

§. 14. Bedingung der Theilung oder Wiedervereinigung einzelner Grundstücke. Nur unter Einwilligung der Gläubiger der dritten Rubrik kann zu Stadtbuch die Theilung von Grundstücken, oder die Vereinigung getrennt gewesener, geschehen.

Der Gläubiger zweiter Rubrik behält das Recht, seinen ganzen Anspruch bei jedem der getrennten Grundstücke geltend zu machen.

§. 15. Protocoll-Buch für Verlassungen. Ueber die Verlassungen wird ein besonderes Protocollbuch in chronologischer Ordnung (Stadtverlaßbuch) geführt.

Von der zweiten Rubrik.

§. 16. Inhalt der zweiten Rubrik. Die zweite Rubrik wird, in Beihalt Spbi 81, zur Eintragung eröffnet für:

1) sämmtliche das Grundstück belastenden Real-Servituten, nicht minder diejenigen Dienstbarkeiten, welche den Eigenthümer, als solchen, zu persönlichen Leistungen verpflichten;
2) Zehnten, Canon, Grundheuer und ähnliche Privatabgaben, jedoch nur soferne solche schon vor dem Normaltage existent geworden sind.
3) Die Beschränkungen des Eigenthums, namentlich dessen Fideicommiß-Qualität Unveräußerlichkeit, Unverschuldbarkeit, Vorkaufsrecht u. s. w., insoferne solche Beschränkungen nicht in dem gemeinen und Landesrechte, oder dem besondern Rechte der Stadt und deren Verfassung gegründet sind.

Landes-, Communal- und Parochial-Abgaben und Lasten werden überall nicht eingetragen, ebenso wenig die Gerechtigkeiten des Grundstücks.

§. 17. Priorität der Eintragungen. Rechts-Verhältnisse zu den Gläubigern der dritten Rubrik. Die von dem Normaltage an durch Eintragung existent werdenden Belastungen haben ihren Rang unter einander und zu den Gläubigern der dritten Rubrik nach der Zeit ihrer Eintragung, deren Datum jederzeit zu bemerken ist.

Der ältere Gläubiger der dritten Rubrik hat das Recht, die Veräußerung des Grundstücks, wenn solche zur Befriedigung der Gläubiger geschehen muß, ohne die später eingetragene Belastung, zu verlangen, so lange er unbefriedigt ist, der ihm solcherhalb Weichende aber das Recht, durch Abfindung an seine Stelle zu treten.

Von der dritten Rubrik.

§. 18. Inhalt der dritten Rubrik. In die dritte Rubrik werden eingetragen alle Belastungen des Eigenthums, welche nicht in die zweite Rubrik verwiesen sind, namentlich daher:

Digitized by Google

a. alle Schuldforderungen oder Leistungen, für welche eine Hypothek bestellt werden soll.
b. Separations- und Adjudications-, so wie vorbehaltene Eigenthumsrechte;
c. alle von dem Normaltage an existent werdenden Personal-Servituten;
d. alle von dem Normaltage an auf ein Grundstück gelegten, in bestimmten Zeitfristen oder unter bestimmten Umständen wiederkehrenden Geld- und Natural-Abgaben.

§. 19. Rechtswirkung der Eintragung in Hinsicht des Gegenstandes, welchen sie ergreift. Das durch die Eintragung erworbene Recht ergreift nur das Grundstück, worauf die Eintragung geschehen ist. Es ergreift nicht die nach den bestehenden Gesetzen der unentgeltlichen Abtretung zum Bebauen unterworfenen Hausplätze.

Die bis zum Normaltage bestellten oder gesetzlich existent gewordenen General-Hypotheken ergreifen nicht die von diesem Tage an vom Schuldner eigenthümlich erworbenen Grundstücke.

In Rostock bewirkt die geschehene Eintragung der General-Hypothek auch ferner das bisher daselbst geltende stadtbuchschriftliche Vorzugsrecht in dem übrigen Vermögen des Schuldners, insofern dasselbe unter der Jurisdiction des Magistrats befindlich, und der etwa ausgebrochene Concurs bei dem Rostocker Gericht anhängig ist.

§. 20. Eintragung derselben Forderung auf mehrere Folien. Dieselbe Forderung kann auf die Folien mehrerer einzelnen, speciell und gemeinsam zu verpfändenden Grundstücke eingetragen werden.

§. 21. Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Güter-Complex. Außerdem steht es dem Schuldner frei, mehrere Grundstücke zu einem gemeinsam zu verschuldenden Güter-Complex zu vereinigen, wo dann, unter Vormerkung dieses Verhältnisses auf den sämmtlichen Folien, die Eintragung nur auf ein Folium geschieht.

Bedingung dabei ist, daß auf den einzelnen Grundstücken keine specielle Eintragungen haften, selbige mithin, entweder gar nicht, oder gemeinsam belastet sind.

§. 22. Klagerecht auf Eintragung. Ein Klagerecht gegen den Eigenthümer auf Eintragung wird begründet durch die specielle Verpfändung eines Grundstücks in einer vom Normaltage an ausgestellten Urkunde.

§. 23. Inhalt der Eintragungen. Die Eintragung muß jederzeit enthalten:

a. die Art der Forderung, wofür Sicherheit bestellt werden soll,
b. den Betrag derselben,
c. den Namen des Gläubigers,
d. den Zinsfuß,
e. den Tag der Eintragung.

Sämmtliche, im §. 18 bezeichnete, Forderungen und Belastungen, mit Ausnahme der Personal-Servituten, müssen in bestimmten Summen eingetragen werden.

§. 24. Form und Inhalt des Hypothekenscheins. Ueber jede Eintragung ist ein Hypothekenschein unter dem Stadtsiegel und der Unterschrift zweier Rathsmitglieder, oder eines Rathsmitgliedes und des Secretairs, auszufertigen, mit Angabe des nach §. 23 Eingetragenen und der vorstehenden oder gleichstehenden Summen und Personal-Servituten.

Ueber eine und dieselbe Forderung darf nur ein Schein ausgestellt werden, wenn die Eintragung auch auf mehrere Folien geschehen ist.

§. 25. Zinsfuß. Zins-Erhöhung. Höhere Zinsen als fünf pro Cent dürfen nie eingetragen werden.

Wenn Capitalien mit Vertragszinsen unter dem Fuße von fünf vom Hundert auf's Jahr eingetragen sind, so steht es dem Schuldner frei, einen erhöhten Zinsfuß bis zu fünf pro Cent eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- und nachstehenden Gläubiger bedarf.

Digitized by Google

§. 26. Umschreibung. Pflicht zur Cession, Pflicht zur Agnition bei Cessionen. Die Umschreibung einer Forderung zu Stadtbuch kann nur gegen Production der Originalien geschehen, und wird unter dem Hypothekenschein bemerkt.

Etwanige Vormerkungen nach §. 36, Nr. 1 sind dem Cessionar bekannt zu machen, und im Umschreibungsdocumente anzuführen.

Der Inhaber eines Hypothekenscheins ist schuldig, gegen Befriedigung durch einen Dritten, seine Rechte ohne Gewährleistung zu cediren, sofern diese allgemeine Verbindlichkeit zur Cession oder auch die Befugniß des Gläubigers dazu nicht durch besondere vorliegende Rechtsverhältnisse beschränkt ist.

Der Cessionar tritt ganz in die Rechte des Cedenten, soweit solches nicht durch etwanige in dem Stadtbuche vorbemerkte Verhältnisse zu andern eingetragenen Gläubigern gehindert wird.

Der Schuldner hat, wenn ihm keine zu Recht beständige Einreden dagegen zustehen, im Allgemeinen die Verpflichtung, den Cessionar, es sei mündlich (vor der Stadtbuch-Behörde), oder schriftlich als seinen Gläubiger anzuerkennen.

§. 27. Pflicht zur Agnition bei Erwerbung ohne Cession. Ebenso ist der Schuldner zur Anerkennung des neuen Gläubigers verpflichtet, wenn die Veränderung in der Person desselben auf andre Weise als durch Cession veranlaßt ist.

§. 28. Erfordernisse der Tilgung. Die Tilgung einer Eintragung geschieht auf genügende Nachweisung, daß entweder

1) das eingetragene Recht selbst, oder die Hauptverbindlichkeit rechtlich gar nicht existent geworden, oder auf irgend eine Weise, namentlich durch Zahlung, erloschen ist;

2) oder, daß der Gläubiger sein Recht aus der Eintragung aufgegeben hat.

Der Tilgung muß aber allemal die Zurücklieferung des Hypothekenscheins mit den Originalien vorausgehen, oder es muß deren Mortification bewirkt sein.

§. 29. Mortification beim Mangel aller Erfordernisse zur Tilgung. Wenn der Schuldner sich gehörig und mittelst eidlicher Versicherung darüber ausweiset, daß er angemessene Nachforschungen zur Ausmittelung des zeitigen Inhabers einer eingetragenen Forderung ohne ein genügendes Resultat angestellt habe, so wird er zu einer Vormerkung im Stadtbuche gelassen.

Er ist berechtigt auf die gerichtliche Mortification des zur Frage stehenden **Intabulati** durch eine Edictalladung anzutragen, wenn seit dieser Vormerkung 10 Jahre, und, mit Einschluß derselben, 30 Jahre seit der letzten, den Posten betreffenden Einschreibung in das Buch verflossen sind.

§. 30. Mortification für den Schuldner bei theilweisem Mangel dieser Erfordernisse. Mortification auf Antrag des Gläubigers. Mortifications-**Proclamata** sind sofort zulässig

1) für den Schuldner,
   a. wenn sich der Hypothekenschein mit den dazu gehörigen Originalien in seinen Händen befindet, ohne daß er den Erfordernissen des §phi 28 genügen kann, oder
   b. wenn er die in §. 28 erforderten Nachweisungen zu geben vermag, ohne sich im Besitze des Hypothekenscheins und der dazu gehörigen Originalien zu befinden.

2) für den aus dem Stadtbuche erhellenden Gläubiger wegen der etwa verlornen Schulddocumente und des Hypothekenscheins.

§. 31. Competenz der Klagen aus Stadtbuchschriften. Gegen Schuldner, welche keinen eximirten Gerichtsstand im Lande haben, ist das **forum rei sitae** zur Anbringung der Klage aus einem Hypothekenschein begründet.

Vor eben diesem Gerichte sind mehrere Mit-Eigenthümer und Erben mittelst einer und derselben Klage zu belangen, insofern sie nicht sämmtlich denselben eximirten Gerichtsstand haben.

§. 32. Verfahren bei Schuldklagen aus Stadtbuchschriften. Bei Klagen aus Hypothekenscheinen ist das Verfahren summarisch, dergestalt, daß auf die

Digitized by Google

genügend begründete Klage ein Zahlungs-Mandat mit einer, die Ferien einschließenden, Frist von vier Wochen zu erlassen, und demnächst, im Falle des Ungehorsams, ohne wiederholten Zahlungsbefehl, die Execution mit vierzehntägiger Verwarnungsfrist zu verfügen ist.

Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen können im Hause oder an das Haus des Schuldners geschehen, wenn derselbe nicht ein bekanntes Domicil im Lande hat.

§. 33. Illiquide Einreden. **Cautio pro separato.** Alle illiquiden Einreden sind **ad separatum** zu verweisen. Eine gerichtlich auferlegte **cautio pro separato** kann von dem Kläger dadurch bestellt werden, daß er den Schuldner anweiset, die Zahlung, zu welcher er verurtheilt worden, **ad depositum judiciale** zu leisten.

§. 34. Arrest. Ausgebrachter Arrest hemmt das gerichtliche Verfahren nicht. Der Schuldner muß in einem solchen Falle **ad depositum judiciale** zahlen.

§. 35. Widerklage. Eine Widerklage findet **ad effectum simultanei processus** nicht statt.

§. 36. Wegfallende Einreden. Außer den durch die Liquidität der Stadtbuch-Schriften und den darauf begründeten summarischen Proceß ausgeschlossenen dilatorischen Einreden, sind die nachstehend aufgeführten Einreden überall nicht zulässig:

1) Die **exceptio non numeratae pecuniae** zu der Wirkung, daß der Gläubiger den Beweis der geschehenen Zahlung anders, als durch das Bekenntniß des Schuldners in dem von ihm ausgestellten Schuld-Documente zu führen habe.

Zum Beweise der nicht geschehenen Zahlung ist der Schuldner nur dann zu lassen, wenn er diese seine Behauptung binnen dreißig Tagen nach der Intabulation zur Vormerkung, welche dem Gläubiger zu notificiren ist, angezeigt hat. Binnen anderweitigen dreißig Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet, hat er nachzuweisen, daß er seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht habe; sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Betheiligten sofort gelöscht, und dadurch die Einrede gänzlich ausgeschlossen.

2) Die **exceptio legis Anastasianae;**

3) die **exceptio S. C. Macedoniani** und **minoris aetatis;**

4) die **exceptio excussionis** von Seiten des spätern Eigenthümers des Grundstücks;

5) bei zu Stadtbuch getragenen Bürgschaften

a. die **exceptio divisionis,** des Hof- und Landgerichts-Gebrauchs und der Landes-Reversalen;

b. die **exceptio S. C. Vellejani** und der **authentica: si qua mulier;**

c. in Rostock, die Einreden aus den Bestimmungen des Rostocker Stadt-Rechts. Theil **III.**, Tit. 5., Art. 3. und 4.

§. 37. Indulte und Remissionen. Zu Stundungs- und Remissions-Verträgen kann der eingetragene Gläubiger nicht gezwungen werden, und werden die **Intabulata** von Special-Indulten nicht ergriffen.

§. 38. Erstigkeit der eingetragenen Pöste gegen andere Forderungen. Den eingetragenen Pösten geht in der Erstigkeit nichts anderes vor, als:

1) die Concurs-Kosten, in so weit die Separatmasse dazu beizutragen hat;

2) alle, das Grundstück betreffende, Landes-, Communal- und Parochial-Abgaben und Lasten, so wie Brand- und Hagel-Assecuranz-Cassen-Beiträge an von Uns landesherrlich bestätigte Institute;

3) Grundheuer, Realabgaben und sonstige Eigenthums-Belastungen, nach Maßgabe der in den §§. 16 und 81 enthaltenen Bestimmungen.

Den sub 2) und 3) bezeichneten Abgaben, Lasten und Leistungen, welche von dem Normal-Tage an fällig geworden sind, steht dieß Vorrecht nur für die Rückstände aus dem laufenden Kalender-Jahr, in welchem die Executionen gegen den Schuldner sistirt worden, und aus den zwei vorhergehenden Jahren zu.

§. 39. Erstigkeit der eingetragenen Forderungen unter sich. Die Erstigkeit der eingetragenen Pöste unter sich wird lediglich durch die Reihefolge, in

Digitized by Google

welcher sie eingetragen sind, bestimmt, so daß der vorgehend Eingetragene den Vorzug hat vor dem nachgehend Eingetragenen, sofern nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß er mit einem oder mehreren zu gleichen Rechten stehe.

§. 40. Erstigkeit der Zinsen, Schäden und Kosten. Die rückständigen Vertrags- und Verzugs-Zinsen eingetragener Schuldposte genießen den Vorzug des Capitals für das laufende Kalender-Jahr, in welchem die Executionen gegen den Schuldner sistirt worden, und für die zwei vorhergehenden Jahre neben dem während des Concurses laufenden.

Die weiter rückständigen Vertrags- und Verzugszinsen, Schäden und Kosten sind hinter den eingetragenen Posten und den diesen anhängigen Zinsen, unter sich aber nach der Priorität der Capitalien, zu welchen sie gehören, zu lociren.

§. 41. Verhältniß der Specialmasse zur Generalmasse. Der Gläubiger ist vorzugsweise in der Specialmasse des Grundstücks zu lociren, worauf seine Forderung eingetragen worden.

Erhält er, vermöge anderweitigen Vorzugsrechts, seine Befriedigung früher aus der Generalmasse, so tritt dieselbe ohne Weiteres in das ihm aus der Eintragung zuständige Recht.

Etwanige Ueberschüsse der Specialmasse gehören zur Generalmasse.

§. 42. Schließung des folii beim Concurse. Wenn das zuständige Gericht bezeugt, daß ein rechtskräftig erkannter Concurs ein Grundstück ergreife, so sind die Folien desselben zu schließen und zu neuen Eintragungen zu eröffnen.

Das Concurs-Gericht muß die zu den Acten eingegangenen Hypothekenscheine, so bald sie entbehrlich sind, der Stadtbuch-Behörde zum Zweck der Cassation zufertigen lassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 43. Eintragung zu Stadtbuch auf Antrag des Eigenthümers. Eintragungen zu Stadtbuch geschehen, jedoch in Beihalt des §. 13 und mit Ausnahme des §. 55, nur auf Antrag des aus demselben erhellenden Eigenthümers oder dessen gesetzlichen Vertreters.

Es sind, bei diesen Anträgen, die etwanigen aus dem Buche sich ergebenden Beschränkungen der Dispositions-Befugniß zu berücksichtigen.

An der Berechtigung des Ehemannes im Fall statt habender Gütergemeinschaft wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Die Folge, in welcher die einzelnen Pöste einzutragen sind, bestimmt der Antragende.

Geschieht die Eintragung auf gerichtliche Requisition, so normirt diese rücksichtlich der Folge, auch darf, vor deren Genügung, kein anderer Posten eingetragen werden.

§. 44. Auf Antrag mehrerer Mit-Eigenthümer. Ergeben sich mehrere Mit-Eigenthümer aus dem Buche, so kann nur auf deren gemeinsamen Antrag eingetragen werden.

§. 45. Bei getheiltem Eigenthume. Ist das Eigenthumsrecht an einem städtischen Grundstücke dergestalt getheilt, daß Einem das Ober-Eigenthum und dem Andern das Nutzungs-Recht zusteht, z. B. bei Erbpachtverhältnissen, so müssen beide sich darüber vereinigen, wem das Verschuldungsrecht zu Theil, und mithin das folium des Stadtbuchs ausschließlich zur Eintragung eröffnet werden soll. Erhält es der Ober-Eigenthümer, so wird das Nutzungs-Recht nur als Servitut, erhält es der Nutz-Eigenthümer, der Canon als Real-Abgabe im Stadtbuch bemerkt.

§. 46. Protestationen. Gerichtliche Inhibitorien. Protestationen und Anmeldungen etwaniger Rechte von Seiten dritter Personen bei der Stadtbuch-Behörde sind ohne alle Wirkung.

Nur ein gerichtliches, dem Magistrate notificirtes, Inhibitorium kann das Verfahren hemmen. Eines solchen bedarf es in jedem Falle gehemmter Dispositionsbefugniß des Eigenthümers.

Digitized by Google

§. 47. Rechtsbestand des Eingetragenen. Durch die geschehene Eintragung in das Stadtbuch wird sowohl der rechtliche Bestand des eingetragenen Rechts, als auch dessen Vorzug ein- für allemal in unumstößliche Gewißheit gesetzt, selbst für den Fall, wenn der Eigenthümer des Grundstücks dem bessern Rechte eines Andern weichen muß.

§. 48. Vormerkung von Seiten des Schuldners. Der Schuldner kann nur vor der Umschreibung des eingetragenen Rechts auf einen Dritten gegen denselben seine Einwendung wider den Rechtsbestand, mit Ausnahme der nach §. 36 überall ausgeschlossenen Einreden, dadurch salviren, daß er solche im Stadtbuch vormerken läßt. Er muß aber binnen 30 Tagen nachweisen, daß er dieselben gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird diese Vormerkung auf Antrag des Betheiligten sofort getilgt.

§. 49. Vormerkung von Seiten des Cedenten. Der Cedent kann die Umschreibung auf den Cessionar nur dadurch hindern, daß er die Vormerkung seiner Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Cession im Stadtbuche bewirkt.

Er hat die am Schlusse des vorigen §. festgestellte Verpflichtung mit derselben Frist und unter denselben Nachtheilen.

§. 50. Beweiskraft des Stadtbuchs. Der Inhalt des Stadtbuchs giebt vollständigen Beweis; ein Attest aus demselben ist vollgültiges Beweismittel.

§. 51. Ausgeschlossene Verjährung. Gegen den Inhalt des Stadtbuchs findet keine Verjährung statt.

§. 52. Edictalladungen. Die durch das Stadtbuch gesicherten Rechte werden durch keine Edictalladungen ergriffen, mit Ausnahme der rückständigen Geld- und Natural-Abgaben (§. 16 Nr. 2 und §. 18 d.) der rückständigen Zinsen, der Schäden und Kosten.

Außer dem Falle des Concurses haben die weiter als in den §§. 38 und 40 bestimmt, rückständigen Geld- und Natural-Abgaben und Zinsen, imgleichen die Schäden und Kosten, kein dingliches Recht an das Grundstück anzusprechen, sind also nach dem Uebergange des Eigenthums gegen den neuen Erwerber nicht geltend zu machen.

§. 53. Wirkung der Tilgung. Die Wirkung der Eintragung erlöscht nur durch Tilgung.

Die Tilgung eingetragener Pöste ist in Bezug auf den Nachfolger im Eigenthume des Grundstücks, so wie auf die sonst eingetragenen, dabei betheiligten Gläubiger, dergestalt unwiderruflich, daß die getilgten Rechte niemals wieder aufleben können.

§. 54. Unzulässigkeit der Restitution. Gegen geschehene Verlassungen, Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen ist keine Restitution aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde zulässig.

Bedingung des Rechtsbestandes derselben ist jedoch, daß dem Berechtigten nicht böser Glaube nachgewiesen werden könne.

§. 55. Gerichtliche Requisition. Bei Verlassungen, Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen ersetzt die gerichtliche Requisition den Antrag oder Consens des Eigenthümers, Cedenten oder Gläubigers.

§. 56. Competenz der Gerichte zu Requisitionen. Solchen Requisitionen Folge zu geben, sind die Stadtbuchbehörden nur verpflichtet, wenn sie von dem Gerichte der belegenen Sachen, den Justiz-Canzleien oder dem Ober-Appellations-Gerichte, erlassen sind.

§. 57. Special-Vollmachten. Beglaubigung der Unterschriften. Wenn in Stadtbuchsachen die Interessenten durch Bevollmächtigte auftreten, muß eine Special-Vollmacht producirt werden.

Die Echtheit von Unterschriften muß, wenn die Handschrift des Ausstellers dem Magistrat nicht bekannt ist, beglaubigt sein durch eine dazu qualificirte Behörde oder durch einen Notar in zweier Zeugen Gegenwart, welchen der Aussteller von Person bekannt ist.

Digitized by Google

§. 58. Legitimation der Erben. Wegen Legitimation der Erben in allen Stadtbuch-Angelegenheiten normirt die deßfallsige besondere Verordnung vom 22. December 1829.

§. 59. Einsicht des Stadtbuchs. Die Einsicht der einzelnen Folien des Stadtbuchs steht dem Eigenthümer frei; einem andern nur insoferne und in soweit, als er dessen Zustimmung oder ein rechtliches Interesse darlegt.

§. 60. Competenz der Magistrate in Stadtbuchsachen. Der Magistrat einer jeden Stadt ist die Stadtbuchbehörde, und für alle dieser Behörde, als solcher, obliegende Handlungen ausschließlich competent.

Derselbe ist berechtigt, die in Folge dieser Competenz erlassenen Verfügungen im Bezirke der Stadt und deren Gebiets unmittelbar zur Insinuation und durch Execution zur Vollstreckung zu bringen.

Rechtsstreitigkeiten unter den Interessenten sind an das zuständige Gericht zu verweisen.

§. 61. Geschäftsführung durch den ganzen Rath oder eine Deputation. Der Regel nach bildet der Magistrat in seiner Gesammtheit die Stadtbuch-Behörde; demselben ist es jedoch gestattet, mit einzuholender Unserer Genehmigung, aus seiner Mitte eine, mindestens aus zweien Personen bestehende, Deputation zu diesem Geschäfte zu bestellen.

Wichtige und zweifelhafte Fälle sind jedoch immer zur Entscheidung des Collegii zu bringen. In Rostock bleibt es bei der bisherigen Geschäftsbestimmung.

§. 62. Führung der Stadtbücher. Die Bücher sind allemal nur im Locale des Rathhauses aufzubewahren, und vor besetzter Behörde zu führen.

Bei Eintragungen in das Stadtbuch müssen mindestens zwei Rathsmitglieder oder ein Rathsmitglied und der Secretair zugegen sein.

§. 63. Verhaftung des Magistrats. Ueber die Verhaftung der Stadtbuch-Behörden wird Nachstehendes festgesetzt:

1) Ein jeder Magistrat ist für die genaue Befolgung der in dieser Ordnung enthaltenen, das amtliche Verfahren betreffenden, Vorschriften, also insbesondere für die ordnungsmäßige Führung der Bücher, und die Richtigkeit der daraus gegebenen Atteste aller Art dergestalt verhaftet, daß er den, aus verschuldeter Nichtbefolgung derselben erwachsenen Schaden den Betheiligten in Gemäßheit der weiter unten folgenden Bestimmungen zu ersetzen verbunden ist.

Für die Auslänglichkeit der bestellten Hypothek, so wie für die Rechtsgültigkeit der Geschäfte, zu deren Sicherung eine Eintragung geschieht, haftet die Behörde als solche in keinem Falle, indem es lediglich Sache der Betheiligten ist, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen,

2) Ein Anspruch auf Schadenersatz an die Behörde tritt nur **in subsidium**, also nur dann ein,

a. wenn das Geschäft, aus welchem die Verletzung entstanden, weder überhaupt, noch in soweit Rechte Dritter dadurch verletzt werden, aufgehoben, auch kein Schadenersatz, weder von dem Verletzenden und dessen Erben, noch von demjenigen, welcher widerrechtlich dadurch bereichert ist, erreicht werden kann;

b. wenn der Beschädigte nicht selbst auf betrügliche Weise, oder durch eigene Fahrlässigkeit den Schaden veranlaßt hat.

§. 64. Verhaftung der Deputation. Im Falle einer, nach §. 61 bestellten, Deputation haftet dieselbe, nach Vorschrift §phi 63. Die übrigen Mitglieder des Magistrats sind von der Verhaftung frei, wenn sie nicht selbst an der verletzenden Verfügung Antheil genommen haben.

§. 65. Abstufung der Verhaftung in beiden Fällen. In Ansehung der Abstufungen, nach welchen die Verbindlichkeit zum Schadenersatz die Mitglieder eines Magistrats oder der Deputation trifft, verbleibt es bei den Grundsätzen des gemeinen Rechts über die Verhaftung der Collegien.

Digitized by Google

§. 66. Dienst-Cautionen. Bei künftiger Besetzung der Rathsstellen, so wie bei Anstellung der Secretarien, soll durch eine angemessene Dienst-Caution die eventuelle Leistung eines Schadenersatzes möglichst gesichert werden.

§. 67. Eventuelle Verhaftung der Stadt-Casse oder des Landesherrn. Insofern ein der Behörde nach obigen Bestimmungen zur Last fallender Schadenersatz nicht von den zur Verhaftung verpflichteten Magistrats-Personen geleistet werden kann, haftet die Stadt-Casse, mit Ausnahme jedoch derer Städte, in welchen Wir alle Rathsstellen besetzen, oder doch den Bürgermeister ernennen, als in welchen Wir diese subsidiarische Verhaftung übernehmen.

§. 68. Dienstverantwortlichkeit. Außer der Verhaftung bleiben die Magistrate oder deren Deputation als Leitungsbehörden der Stadtbücher für alle Fehler und Versehen in der Führung derselben und bei Anwendung der betreffenden Gesetzes-Vorschriften dienstverantwortlich.

§. 69. Recurse. Beschwerden über das Verfahren in Stadtbuch-Sachen sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeiten lediglich bei Unserer Landes-Regierung anzubringen.

In Rostock geht der Recurs von der Hypothekenbehörde an den Magistrat.

Die Verfolgung der Schaden-Ansprüche nach §. 63 gehört vor das competente Gericht.

§. 70. Gebührentaxe. Rücksichtlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Gebühren normirt die sub A. befindliche Gebührentaxe.

§. 71. Normaltag. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1830 in gesetzliche Kraft, und gilt dieser Tag allenthalben für den in derselben vorkommenden Normaltag.

Transitorische Bestimmungen.

A. Zur ersten Rubrik.

§. 72. Eröffnung des neuen Stadtbuchs. Sobald das Stadtbuch, in Gemäßheit der §§. 4, 5, 6, formell eingerichtet worden, ist mit der Eintragung der Eigenthümer unter nachstehenden Bestimmungen der Anfang zu machen.

§. 73. Fälle der sofortigen Zuschreibung des Eigenthums. Die Zuschreibung des Eigenthums geschieht ohne Weiteres auf den zeitigen Inhaber, d. h. auf denjenigen, welcher bisher die mit dem Grundstücke verbundenen Eigenthumslasten getragen, und sich sonst in allen öffentlichen Beziehungen als Eigenthümer bezeigt hat:

a. wenn er in dem alten Stadtbuche steht;
b. in denjenigen Städten, in welchen keine dergleichen Bücher vorhanden sind, wenn er eine, die Verlassung auf ihn beurkundende, Acte des Magistrats producirt;
c. wenn er sein Recht auf Verlassung durch ein Special-Proclama gesichert hat.
d. wenn er aus einem Concurse gekauft hat, und einen auf ihn lautenden gerichtlichen Adjudications-Abschied vorlegt, aus dem sich ergiebt, daß der Verlassung des Grundstücks auf ihn nichts im Wege stehe;
e. wenn er das Grundstück aus einer obrigkeitlichen Erbtheilung erhalten, und entweder den Erwerbtitel seines Vorgängers nachweiset, oder sich im 10jährigen ungestörten Besitz befunden hat;
f. wenn er docirt, daß das Grundstück in seiner, oder seines Vorgängers Besitzzeit durch ein ergangenes Proclama gegen fremde Realrechte gesichert worden, und er
   1) entweder seinen oder seines Vorgängers Erwerbtitel, oder
   2) seinen Erwerbtitel und fünfjährigen Besitz, oder endlich
   3) zwar keinen Erwerbtitel, aber zehnjährigen Besitz nachweiset;
g. wenn er auf einem von der Commune dazu abgetretenen oder einem solchen Platze neu gebauet hat, welcher in Gemäßheit der Polizei-Ordnung zur Bebauung abgetreten worden.

Digitized by Google

Bei d. und e. sind die etwa reservirten Eigenthumsrechte von Amtswegen zu berücksichtigen.

§. 74. Zulässigkeit und Erfordernisse einer Proclamation. Wenn keiner dieser Fälle und überall kein Stadtbuch vorhanden ist, oder aus demselben sich kein Eigenthümer mit Bestimmtheit ergiebt, so ist der Inhaber zur Extrahirung eines Proclama berechtigt, sobald er eines der Erfordernisse des vorigen §. 1) 2) 3) sub f) nachweiset.

Notirungen im alten Stadtbuche, rücksichtlich des Eigenthümers aus der Zeit vor dem Landesvergleiche, stehen diesem Proclama nicht entgegen.

§. 75. Verfahren, wenn das alte Stadtbuch einen andern Eigenthümer aufführt. Wenn dagegen ein anderer als der zeitige Inhaber in dem alten Stadtbuche aus der Zeit nach dem Landesvergleiche eingetragen steht, so muß der letztere sein Recht von demselben in gehöriger Rechtsform ableiten. Die frühern Veräußerer sind möglichst zuzuziehen, nicht minder die etwa reservirten Eigenthums-Rechte von Amtswegen zu berücksichtigen.

Kann der gegenwärtige Inhaber diese Ableitung nicht beschaffen, so ist die Proclamation zulässig, wenn seit der letzten Notirung im Stadtbuche 30 Jahre verflossen sind, und er entweder

a. seinen und seines Vorgängers Erwerbtitel und fünfjährigen Besitz, oder
b. seinen Erwerbtitel und zehnjährigen Besitz, oder
c. ohne Erwerbtitel einen 20jährigen Besitz nachweiset.

§. 76. Verfahren, wenn der zeitige Inhaber nicht als Eigenthümer besitzt. Besitzt der Inhaber nicht als Eigenthümer, vielmehr in Folge eines andern Rechtstitels, z. B. eines antichretischen Pfand-Contracts, so kann er ein Proclama auf Widersprüche gegen die Verlassung ausbringen, wenn er gegen den Eigenthümer den Ablauf einer 30jährigen Verjährungsfrist darlegt.

§. 77. Verfahren, wenn kein Eigenthümer auszumitteln ist. Kann der Eigenthümer auf solche Weise zur Zeit nicht ausgemittelt werden, so unterbleibt eine Eintragung in die erste Rubrik bis zum Ergebnisse eines durch weitern Zeitablauf begründeten Proclama.

§. 78. Erfordernisse des Erwerbtitels und Besitzes. Der Erwerbtitel muß in allen Fällen vor dem Normaltage existent geworden, und der Besitz, bei welchem die Zurechnung der Besitzzeit der Vorgänger statt findet, ein ununterbrochener sein.

§. 79. Berichtigung des Besitztitels. Zur Berichtigung des Besitztitels kann ein jeder Inhaber freiwillig schreiten. In Fällen des §. 12 ist er dazu verbunden.

§. 80. Grundstücke des domanii, der piorum corporum und der Stadt. Die Grundstücke, welche das domanium, die pia corpora oder die Stadt selbst als Eigenthum besitzen, sind, ohne Berichtigung des Besitztitels, einzutragen, wenn sie seit wenigstens 30 Jahren nicht mehr im Privatverkehr gewesen sind.

B. Zur zweiten Rubrik.

§. 81. Eintragung und Rechtswirkung bereits existenter Beschränkungen und Belastungen. Alle bis zum Normaltage existent gewordenen Eigenthums-Beschränkungen und Belastungen [§. 16 sub 1) 2) und 3)] können zwar ins Stadtbuch eingetragen werden, es verbleibt aber in Ansehung derselben, sie mögen eingetragen sein oder nicht, bei dem bisherigen Rechtszustande, und wird wegen ihrer Liquidität und Priorität sowohl unter sich als zu den in die dritte Rubrik gehörenden Gläubigern (§. 18) nichts verändert.

Doch gehen sie allemal die von dem Normaltage an existent gewordenen Eigenthums-Beschränkungen und Belastungen vor.

Digitized by Google

C. Zur dritten Rubrik.

§. 82. Eröffnung des Folii beim Ankauf aus einem Concurse. Wenn ein Grundstück nach dem Normaltage aus dem Concurse gekauft ist, wird dem Käufer nach erfolgter Verlassung das Folium des neuen Stadtbuchs ohne Weiteres eröffnet.

§. 83. Zulässigkeit der Special-Proclamata bis 1840. Um bis zum Ende des Jahres 1839 (§. 87) die Eröffnung von Folien des neuen Stadtbuches zu erreichen, werden Special-Proclamata gestattet:

1) in Fällen der Veränderung des Besitzes,
2) in Erbschaftsfällen,
3) in den Fällen, in welchen Proclamata zur Berichtigung des Besitztitels (§. 74 und 75) ausgebracht werden.

§. 84. Pflicht zur Anmeldung eingetragener Forderungen. Die in die ältern Stadtpfandbücher eingetragenen Forderungen sind von der Meldungspflicht mit ergriffen, mit Ausnahme derjenigen, von denen sich aus diesen Stadtpfandbüchern mit Bestimmtheit ergiebt, daß sie auf die proclamirten Grundstücke specialiter eingetragen worden, und die sich in dem, von der Stadtbuch-Behörde darüber zu ertheilenden Atteste richtig aufgeführt finden. Der Provocant hat deshalb vor Erkennung des Proclama ein Zeugniß aus dem Stadtbuche darüber, daß entweder dergleichen Special-Hypotheken nicht ersichtlich, oder welche Special-Hypotheken sich darin eingetragen befinden, zu produciren.

§. 85. Wirkung der Proclamation und Präclusion. Die Wirkung der Proclamation und Präclusion beschränkt sich darauf, daß sowohl gegen den jetzigen als künftigen Besitzer das Realrecht an dem proclamirten Grundstücke erlöscht.

§. 86. Bedingungen der Eröffnung des Folii nach erfolgter Präclusion. Nach erfolgter Präclusion kann die dritte Rubrik eröffnet werden, wenn zuvor:

a. die in die ältern Stadtpfand- und interimistischen Protocollbücher verzeichneten Pöste übertragen sind; deren Liquidität muß ausgemittelt, auch die Priorität derselben, sowohl unter sich, als gegen die nach bisherigen Gesetzen etwa noch zu berücksichtigenden Separations- und reservirten Eigenthumsrechte an nach der Eintragung erworbenen Grundstücken, völlig regulirt sein;
b. auch die sonstigen, auf das Specialproclama etwa angemeldeten und nicht bereits gütlich oder rechtlich beseitigten Forderungen eingetragen sind.

§. 87. Bestand der ältern dinglichen Rechte bis 1840. Gesammte in die dritte Rubrik (§. 18) gehörigen, vor dem Normaltage existent gewordenen Forderungen, welche nicht, nach §. 86, ins neue Stadtbuch gekommen sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf dem nach §. 90 von dem Magistrat zu fertigenden Auszuge aufgeführt befinden, behalten ihr dingliches Recht nur bis zum Ablaufe des Jahres 1839, insofern die Gläubiger solches nicht in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 88 und 89 salviren.

§. 88. Gütliche oder gerichtliche Geltendmachung etwaniger Intabulations-Rechte nicht eingetragener Forderungen. Die bis zum Normaltage nicht eingetragenen Gläubiger haben, zur Erhaltung dieses ihres dinglichen Rechts, bis zum Ende des Jahres 1839 die Eintragung gütlich oder durch gerichtliche Geltendmachung eines etwanigen Intabulations-Rechtes zu bewirken. Rücksichtlich solcher Rechte auf Eintragung soll durch dies Gesetz nichts geändert sein.

§. 89. Pflicht zur Anmeldung eingetragener Forderungen. Die bis zum Normaltage eingetragenen Gläubiger sind zur speciellen Angabe der von ihnen in Anspruch genommenen Grundstücke bis zum Ablaufe des Jahres 1839 verpflichtet:

1) bei allen Intabulationen aus der Zeit vor dem Landesvergleiche, worüber sich aus späterer Zeit keine weitere Notirungen im Buche finden;
2) bei allen intabulirten General-Hypotheken;

Digitized by Google

3) bei allen Special-Hypotheken, die sich auf dem nach §. 90 von dem Magistrate zu fertigenden Auszuge nicht aufgeführt finden;
4) bei den mit Special- und General-Hypotheken eingetragenen Pösten, wenn sie außer den specialiter verpfändeten Grundstücken andere aus der General-Hypothek in Anspruch nehmen.

Die darüber eingehenden Anzeigen sind in die älteren Stadtpfandbücher zu notiren.

§. 90. Officielle Zusammenstellung der aus dem Stadtbuche ersichtlichen Forderungen. Jeder Magistrat ist schuldig, aus den älteren Stadtpfandbüchern vom Jahre 1755 incl. an, mit pflichtmäßiger Sorgfalt, so weit thunlich, zu extrahiren und zusammen zu stellen:

a. die **Intabulata** auf speciellen Grundstücken;
b. die **Intabulata** mit General-Hypotheken, von denen sich aus den Büchern ergiebt, daß sie bestimmte Grundstücke ergreifen.

Eine Verhaftung aus etwanigen Versehen findet nicht Statt.

Spätestens Ende des Jahres 1837 sind diese Uebersichten Unserer Regierung unaufgefordert vorzulegen.

§. 91. Einsicht dieser Zusammenstellung. Jedem Interessenten steht die Einsicht frei; derjenige, welcher seine Rechte richtig angegeben findet, ist der Anzeige §. 89 enthoben.

§. 92. Wirkung einer Unterlassung der Vorschriften §§. 88 und 89. Durch die Unterlassung der Vorschriften in §. 88 und 89 geht nur das Realrecht gegen den jetzigen und künftigen Besitzer verloren, solcherhalb ist aber alle und jede Restitution ausgeschlossen.

§. 93. Bedingung der Eröffnung der Folien vom 1. Januar 1840 an. Von dem 1. Januar 1840 an wird dem Eigenthümer eines jeden Grundstücks die dritte Rubrik des Stadtbuchs eröffnet, wenn er die aus den ältern Stadt-Pfandbüchern und interimistischen Protocollbüchern zu übertragenden Pöste, nach ausgemittelter Liquidität und regulirter Priorität, eintragen läßt.

D. Transitorische Bestimmungen für die drei Rubriken.

§. 94. Fassung der Edictalladungen. Bei den, nach den vorstehenden §§. (§. 74, 75, 76, 83) zulässigen Proclamationen ist der Zweck derselben jedesmal besonders auszudrücken, auch müssen die Grundstücke nach ihrer Lage und Beschaffenheit, den jetzigen, und, insofern sie auszumitteln, den zunächst vorausgegangenen Inhabern der Grundstücke unter Benennung der zeitigen Nachbarn möglichst genau bezeichnet werden.

§. 95. Collectiv-**Proclamata**. Bekanntmachung der Edictalladungen. Zur Ersparung der Kosten sind die **Proclamata** auf Antrag mehrerer Provocanten, welche sich im Laufe desselben Vierteljahres melden, zusammen zu fassen, falls nicht ausdrücklich ein separates Proclama verlangt wird.

Auch genügt, mit Ausnahme der im §. 83 zugelassenen Proclamationen, die Bekanntmachung durch das einheimische Landes-Intelligenzblatt und die Anheftung an die Rathhaus-Tafel.

§. 96. Competenz der Magistrate zu diesen Proclamationen. Ausgeschlossene Restitution. Die Magistrate der Städte, in denen das Grundstück belegen ist, sind zur Erlassung ausschließlich competent. Gegen den darauf erkannten Präclusiv-Bescheid findet überall keine Restitution Statt.

§. 97. Einstweilige Fortführung der alten Bücher. Interimistische Protocollbücher. Die alten Stadt- und Stadt-Pfandbücher werden, rücksichtlich jedes einzelnen Grundstückes, fortgeführt:

1) für die erste Rubrik bis dahin, daß das neue Stadtbuch, in Gemäßheit der §§. 4, 5, 6, formell eingerichtet;
2) für die zweite Rubrik bis dahin, daß die Eintragung des Eigenthümers in die erste geschehen ist;

Digitized by Google

3) für die dritte Rubrik bis dahin, daß die Folien nach §. 86 oder 93 regul.rt sind.

Wo keine alte Bücher existiren, sind interimistische Protocollbücher anzulegen; desgleichen für die, in die zweite Rubrik gehörigen, und sonst bis zur Eröffnung der neuen Folien vorkommenden Eintragungen.

§. 98. Rechtliche Wirkung der Eintragung vor dem Normaltage. Rücksichtlich der rechtlichen Verhältnisse und Wirkungen alles dessen, was die alten Stadt- und Stadt-Pfandbücher bis zum Normaltage (den 1. Februar 1830) enthalten, wird durch dies Gesetz am bisherigen Rechte nichts verändert.

§. 99. Erfordernisse und rechtliche Wirkungen der Eintragungen nach dem Normaltage. Auf die Verlassungen, Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen in diesen Büchern oder in den interimistischen Protocollbüchern, von diesem Normaltage an, finden außer den bisherigen Rechten die §§. 8 bis 13 incl., 15, 17, 19, 20, 22, 27, 28, 36, 39, 43, 44 bis 49 incl., 53 bis 58 incl., 60 bis 70 incl., sofern und in so weit sie etwas Neues bestimmen, gleichfalls Anwendung.

Wir gebieten und befehlen demnach den Magistraten in Unsern Städten, auch allen sonstigen obern und niedern Behörden, imgleichen gesammten Unsern Unterthanen und Landeseinwohnern hiemit gnädigst und ernstlich, sich nach dieser Unserer landesherrlichen Verordnung in allen ihren Vorschriften auf das genaueste zu richten.

Zu Urkund dessen haben wir dieselbe auf gewöhnliche Weise vollzogen und durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. December 1829.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen Einführung einer Stadtbuch-Ordnung.

Anlage A.

Tax-Ordnung in Stadtbuchsachen.

Vom Tage der Publication der Stadtbuch-Ordnung sind für die in Gemäßheit derselben vorkommenden Geschäfte nachfolgende Gebühren zu erheben:

1) Für die Verlassung zu Stadtbuch:
   a. vom Werthe des Grundstücks . . . . . ½ proCent.
   b. in Erb- und Erbtheilungsfällen unter Descendenten, Ascendenten, Ehegatten, desgleichen beim Uebergange des Eigenthums von Grundstücken überlebender Ehegatten, unter denen Gütergemeinschaft statt gefunden hat, vom Werthe . . . ⅛ proCent.
   c. in Erb- und Erbtheilungsfällen unter Geschwistern, vom Werthe ¼ proCent.
   Die Berechnung geschieht nach dem letzten Kaufpreise. Ist solcher nicht auszumitteln, nach dem Werthe der vorhergegangenen Erbauseinandersetzung. Fehlt es auch hierüber an Nachweisungen, so tritt eine billige Veranschlagung, allenfalls Aufnahme einer Taxe, ein.
2) Für die Eintragung eines Postens in das Stadtbuch:
   a. von jeden 100 Thalern des Capitals . . . . ½ Thaler.
   b. bei einzutragendem rückständigen Kaufgelde und Erbgeldern von jeden 100 Thalern . . . . . ¼ Thaler.
   c. für Eintragungen in die zweite und dritte Rubrik, welche nicht in Geldereignissen bestehen, nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Umfangs des Gegenstandes . . . . . 12 ßl. bis 1 Rthlr.
   Als der niedrigste Satz wird jedoch ad 1) und 2) stets die Wahrnehmung von 12 ßl. gestattet.
3) Für die Umschreibung eines Postens vom Capital-Werthe ⅛ proCent.
   jedoch wird als geringster Satz gestattet . . . . 8 ßl.

Digitized by Google

4) Für die Tilgung eines Postens von 100 Rthlrn. und darüber 8 ßl.
für die Tilgung eines Postens unter 100 Rthlr., imgleichen einer Eintragung in die zweite Rubrik . . . 4 ßl.

5) Für die Decrete zur Eintragung, Umschreibung und Tilgung, desgleichen für die Sitzungen der Stadtbuchbehörden zur Ausrichtung der vorkommenden Geschäfte wird nichts bezahlt.

6) Für die auszufertigenden Scheine wird entrichtet:

a. für einen Hypothekenschein, bei Pösten von 100 Rthlrn. und darüber . . . . . 8 ßl.
bei Pösten unter 100 Rthlr. . . . . 4 ßl.

b. Umschreibungen werden auf dem Hypothekenscheine notirt, und wird hiefür, außer der Umschreibungs-Gebühr (sub 3), nichts erlegt.
Wird indessen die Ausfertigung eines neuen Hypothekenscheins verlangt, so wird die sub a. bestimmte Gebühr besonders erhoben.

c. Für Tilgungsscheine, wenn sie begehrt werden, wie für einen Hypothekenschein.

7) Wird derselbe Posten auf mehrere Folien eingetragen oder darauf umgeschrieben, so wird doch die Eintragungs- und Umschreibungs-Gebühr nur einmal erhoben.
Bei Tilgung solcher Pöste wird außer der einmal ganz zu erlegenden Gebühr für die übrigen nur die Hälfte erlegt.

8) Für andere in Stadtbuchsachen begehrte Atteste wird entrichtet . . . . . 32 ßl.

9) Für die Einsicht des Stadtbuchs . . . . . 8 ßl.

10) Für vorkommende Abschriften à Bogen . . . . . 3 ßl.
für die etwa verlangte Vidimation derselben, mit Einschluß der Collation, à Bogen . . . . . 2 ßl.

11) Der Stadtdiener erhält für jede Expedition . . . . 2 ßl.

12) Für die Einrichtung der Folien im Stadtbuche, namentlich die Auslage an Papier ꝛc., das Linliren und für die Uebertragung des in ein älteres Stadt-, Stadtpfand- oder Protocoll-Buch bereits Verzeichneten bezahlt der Grundeigenthümer nach Maßgabe des Werths des Grundstücks und der Stärke des angelegten Folii zusammen . . . . . 4 ßl. bis 1 Rthlr.
welche Gebühr jedoch nie 1/8 proCent vom Werth des Grundstücks übersteigen darf.

Anmerkungen:

a. In allen übrigen Fällen, namentlich für Response, Mandate u. s. w., normirt die Orts-Gebühren-Taxe.

b. Die Stempelgebühr ist in obigen Sätzen nicht mit begriffen.

c. Alle Gebühren sind in NZwdr. zu erlegen, für Pöste unter 16 ßl. in der Landes-Scheidemünze zu voll.

d. Die Gebühren müssen stets specificirt werden, und sind immer vom Extrahenten wahrzunehmen.

1222. Hypothekenbehörde für die Bützower Amtsfreiheit. 24. Februar 1834.

Friederich Franz ꝛc. Wenn Wir gnädigst wollen und hiemit verordnen: daß die, unterm 12. Mai 1826 öffentlich bekannt gemachte Bestimmung hinsichtlich des, bei Unserm Amte Rühn bisher für die Amtsfreiheit in Bützow bestandenen Hypothekenbuchs vom 1. April dieses Jahres an wiederum aufgehoben und demnach der dortige Magistrat hinfüro die competente Behörde wegen dieser Angelegenheit sein

Digitized by Google

soll; so wird solches Allen, die es angeht, zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 24. Februar 1834.

Friederich Franz.

1223. Mortification älterer Stadtbuchschriften. 13. April 1835.

Friederich Franz ꝛc. Auf rathsames Bedenken Unserer getreuen Stände verordnen Wir über die Zulässigkeit und Erfordernisse einer Mortification der vor dem Normaltage der Stadtbuch-Ordnung, also vor dem 1. Februar 1830, in die älteren Stadtpfandbücher eingetragenen Pöste auf Antrag des Schuldners wie nachstehet:

Ein solcher Antrag des Schuldners ist auf dreifache Weise begründet, nämlich:

§. 1. ohne Weiteres, wenn sich der Hypothekenschein, auch ohne die dazu gehörenden Originalien, in seinen Händen befindet; oder

§. 2. wenn er genügend nachweiset, entweder daß das eingetragene Recht selbst oder die Hauptverbindlichkeit rechtlich gar nicht existent geworden, oder daß dasselbe auf irgend eine Weise, namentlich durch Zahlung erloschen sei; oder aber, daß der ursprünglich oder in Folge einer Umschreibung Intabulirte, eventualiter daß seine Erben oder seine bestimmt ermittelten Cessionarien kein Recht aus der Eintragung weiter in Anspruch nehmen; oder endlich

§. 3. wenn zwanzig Jahre seit der letzten, den Posten betreffenden Eintragung in das Buch verflossen sind.

Es muß hiebei jedoch bescheinigt werden, daß angemessene Nachforschungen zur Ausmittelung des in demselben namhaft gemachten Inhabers der Forderung oder seiner Erben vergebens angestellt worden. Ergiebt sich aus den Büchern, den dazu gehörigen Acten oder anderweitigen Nachweisungen der derzeitige Wohnort des intabulirten Gläubigers, so ist ein Zeugniß der dortigen Orts-Obrigkeit erforderlich und genügend, daß derselben sein gegenwärtiger Wohnort oder der seiner Erben unbekannt sei. Auf unbekannte Berechtigte aus etwa erfolgten, aber nicht aus dem Buche ersichtlichen Cessionen brauchen sich die Nachforschungen und Bescheinigungen nicht zu erstrecken.

§. 4. Das Mortifications-Proclama wird unter dem Nachtheil erkannt, daß die über die Forderung ausgefertigten Papiere mit den dadurch begründeten dinglichen Rechten für erloschen erklärt werden und in Folge dessen die Tilgung in den Büchern erfolgen solle.

§. 5. Die Magistrate der Städte, in deren Stadtpfandbüchern die zu mortificirenden Pöste eingetragen stehen, sind zur Erlassung dieser Proclamatum ausschließlich competent. Gegen den darauf erkannten Präclusiv-Bescheid findet überall keine Restitution statt.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, den 13. April 1835.

Friederich Franz.

4122. Declaration und Ergänzung der Stadtbuchordnung. 12. November 1835.

Friederich Franz ꝛc. Zur Declaration und Ergänzung der Stadtbuchordnung vom 22. December 1829 verordnen Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, folgendes:

1) Die im §. 11 der Stadtbuchordnung vorgeschriebene Verkündigung muß auch in den Fällen geschehen, wenn zufolge der transitorischen Bestimmungen in den §§. 73, 74, 75 der Besitztitel des zeitigen Inhabers für berichtigt angenommen wird, oder zu dessen Berichtigung ein Proclama ergehet. Nur in den Fällen des §. 73 sub a. und b., also wenn der zeitige Inhaber im alten Stadtbuche als Eigenthümer aufgeführt steht, oder wenn er, in Städten, wo kein altes Stadtbuch vorhanden ist, eine, die Verlassung auf ihn beurkundende Acte

Digitized by Google

des Magistrats producirt, geschieht die Eintragung des Eigenthümers in das neue Stadtbuch ohne vorgängige Verkündigung.

2) Die Verbindlichkeit jedes neuen Besitzers, in Gemäßheit der §§. 12 und 79 die Verlassung nachzusuchen und nöthigenfalls seinen Besitztitel zu berichtigen, wird in Ansehung solcher Grundstücke, die nach Schätzung des competenten Magistrats nur funfzig Thaler oder weniger werth sind, bis auf weitere Verfügung hiedurch aufgehoben. Den Besitzern solcher Grundstücke bleibt es jedoch freigestellt, die Verlassung nachzusuchen, und sie muß einer Eintragung zur zweiten oder dritten Rubrik allemal voraufgehen.

3) Der §. 45 der Stadtbuchordnung soll künftig nachstehend lauten:

In allen Fällen, wo das Eigenthumsrechts an einem städtischen Grundstücke dergestalt getheilt ist, daß Einem das Obereigenthum, dem Andern das Nutzungsrecht zusteht, z. B. in Erbpachtverhältnissen, wird, wenn nicht ein Anderes vereinbart worden, dem Nutzeigenthümer das folium ausschließlich zur Eintragung eröffnet, nachdem zuvor der Canon sowohl, als auch alle sonstigen Rechte des Obereigenthümers in die zweite oder dritte Rubrik, nach Maßgabe der §§. 16 und 18 d., auch 23, eingetragen worden.

4) Personalservituten, die vor dem Normaltage existent wurden, sind ebenso wie die nach diesem Tage entstandenen (§. 18 c.) zur dritten Rubrik einzutragen und nach den, für letztere geltenden Vorschriften zu behandeln.

5) Die Bestimmungen des §. 81 werden in Ansehung der, im §. 16 Nr. 3 aufgeführten Beschränkungen des Eigenthums, namentlich dessen Fideicommißqualität, Unveräußerlichkeit, Unverschuldbarkeit, Vorkaufsrechts u. s. w. hiedurch aufgehoben.

6) Es behalten hiernach die, vor dem Normaltage entstandenen Personalservituten und die im §. 16 Nr. 3 aufgeführten Eigenthumsbeschränkungen ihr dingliches Recht nur insoferne, als sie nach §. 86 bei Eröffnung der dritten Rubrik eines Grundstücks bis zum Ende des Jahres 1839 in das Stadtbuch gekommen, oder nach §. 87 auf dem, vom Magistrat anzufertigenden Auszuge richtig aufgeführt sind.

Dieserhalb müssen die Special-Proclamata zur Eröffnung der dritten Rubrik (§. 83) künftig allemal auf die, vor dem Normaltage existent gewordenen Personalservituten und auf die im §. 16 Nr. 3 bezeichneten Eigenthumsbeschränkungen erstreckt werden.

7) Zu den, im §. 99 der Stadtbuchordnung aufgeführten Paragraphen sollen die §§. 23, 25, 26, 41 hinzukommen.

Demnach lautet der §. 99 also:

Auf die Verlassungen, Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen in diesen Büchern oder in den interimistischen Protocollbüchern von diesem Normaltage an, finden außer den bisherigen Rechten die §§. 8 bis 13 inclusive, 15, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 36, 39, 41, 43 bis 49 inclusive, 53 bis 58, 60 bis 70 inclusive, soferne und insoweit sie etwas Neues bestimmen, gleichfalls Anwendung.

Wonach man sich zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 12. November 1885.

1225. Einreichung von Uebersichten der Intabulata von 1755 bis 1830. 4. October 1837.

Paul Friederich ꝛc. Wir finden Uns auf Antrag Unser getreuen Stände veranlaßt, gesammte Magistrate in Unsern Städten daran zu erinnern:

daß noch im Laufe dieses Jahres die in der Stadtbuchordnung vom 22. December 1829 §. 90 vorgeschriebene Zusammenstellung der seit dem Jahre 1755 inclusive bis zum Normaltage 1. Februar 1830 in den alten Stadtpfandbüchern geschehenen Intabulationen beschafft und spätestens am Schlusse dieses Jahres die solcherhalb formirten Uebersichten, unerwartet weiterer Aufforderung dazu, bei Unserer Regierung eingereicht sein müssen.

Digitized by Google

Die Magistrate werden auch von selbst nicht unterlassen wollen, dahin zu sehen, daß jene Zusammenstellungen nicht allein eine leicht übersichtliche Form (etwa eine tabellarische), namentlich auch hinsichtlich einer bequemen Auffindung der einzelnen Grundstücke und der sie belastenden Hypotheken, erhalten, sondern auch ihrer Absicht und ihrem Zwecke nach, wenn gleich thunlichst vollständig, doch nur diejenigen Intabulata aufnehmen, die aus jenem Zeitraume noch wirklich bestehen, nach Zeit ihrer Eintragung — Stelle im Pfandbuche — Capital- und Zinsenbetrag — Namen des ursprünglichen und jetzigen Debitors und Creditors, so weit sie aus den Büchern ersichtlich — nach genauer, über die Identität keinen Zweifel übrig lassender Bezeichnung des resp. aus Special- oder General-Verpfändung (in letzter Beziehung jedoch in Mitberücksichtigung der gesetzlichen Bestimmung im §. 19 Abs. 2 der Stadtbuchordnung) verhafteten Grundstücks — sich zweifellos erkennen lassen und dann mit solchen speciellen Angaben in das Verzeichniß einzutragen sind.

Angemessen sind aus den Verzeichnissen, schon um deren Formirung zu erleichtern, alle die Intabulata wegzulassen, welche noch jetzt ungetilgt auf solchen Grundstücken stehen, die aus nachfolgenden Concursen früherer oder späterer Zeit an die jetzigen Eigenthümer gelangt sind.

Sollten zur nähern Aufklärung in dem einen oder andern Fall, die Magistrate Mittheilungen aus gerichtlichen, namentlich Curatel- oder Concurs-Acten wünschen, so sollen alle betreffenden Ober- und Niedergerichte hiemit angewiesen sein, ihnen solche auf specielles Ansuchen, stempel- und gebührenfrei, vollständig aus den Acten zu ertheilen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 4. October 1837.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend die Befolgung des §. 90 der Stadtbuchordnung vom 22. December 1829.

1226. Ergänzende Bestimmungen zur Stadtbuchordnung. 16. Februar 1838.

Paul Friederich ꝛc. Auf stattgehabte Berathung mit Unsern getreuen Ständen haben Wir eine Ergänzung der Stadtbuch-Ordnung vom 22. December 1829 beschlossen, und verordnen hiedurch, im Einverständnisse mit denselben, zu jenem Gesetze, so wie zu der Taxordnung, das Nachstehende.

1. zum §. 8.

Nach geschehener formeller Einrichtung des Stadtbuches erfolgt die Verlassung erst durch die Eintragung des neuen Eigenthümers in die erste Rubrik.

2. zum §. 13.

Die Vorschriften wegen rückständiger Kaufgelder kommen auch in Verlassenschaftsfällen wegen der Schuld in Anwendung, mit welcher ein Grundstück nach letztwilliger Disposition oder aus einer Erbauseinandersetzung auf den neuen Eigenthümer übergeht.

3. zum §. 18.

Jede Eintragung erfordert eine, dem Hypothekenscheine anzuheftende, das fragliche Schuldverhältniß nachweisende Urkunde.

4. zum §. 22.

Gegen einen frühern Eigenthümer begründete Klagerechte auf Eintragung können gegen den Nachfolger im Eigenthume als solchen nicht anders geltend gemacht werden, als wenn sie durch den Inhalt des Stadtbuchs vorläufig gesichert sind.

5. zum §. 23.

Nach dem Normaltage entstandene, unter bestimmten Umständen wiederkehrende Abgaben (§. 18 d.) dürfen nur in einer für dieselben festgestellten Capitalsumme eingetragen werden.

Wegen der in die dritte Rubrik eingetragenen Personal-Servituten gilt die Bestimmung im §. 17 zweiten Absatz.

Digitized by Google

6. zum §. 25.

Auch auf bis dahin zinsenlose Forderungen darf der Schuldner einen Zinsfuß bis zu 5 proCent ohne Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger eintragen lassen.

7. zum §. 26.

Jede Umschreibung einer Forderung zu Stadtbuch, sie mag in Folge einer Cession geschehen, oder die Veränderung in der Person des Gläubigers anderweitig veranlaßt sein, geschieht nicht anders, als auf Agnition des Schuldners, welche entweder mündlich vor der Behörde ertheilt, oder derselben genügend beurkundet ist. Vor Beibringung einer solchen Agnition kann der gegenwärtige Inhaber der Forderung nur eine seine Rechte verwahrende Vormerkung vermittelst Production der Originalien und Legitimations-Papiere bewirken.

Durch eine solche Umschreibung werden auch außer den bereits nach §. 36 an sich unstatthaften Einreden alle sonstigen Einreden des Schuldners gegen den Rechtsbestand, so wie die ihm wider den frühern Inhaber der Forderung zuständigen Einreden gegen den fortwährenden Bestand der Schuld ausgeschlossen.

Die erlangte Umschreibung sichert ferner denjenigen, auf welchen sie erfolgt ist, gegen eine Anfechtung des rechtlichen Bestandes früherer Umschreibungen von Seiten derer, die dadurch verletzt sind, so wie gegen die Ansprüche etwaniger früherer Cessionarien.

8. zum §. 28.

Unter Voraussetzung der sonstigen rechtlichen Erfordernisse zur Tilgung braucht nur der Hypothekenschein mit den etwanigen Umschreibungs-Attesten reproducirt oder die Mortification dieser Papiere bewirkt zu sein.

9. zum §. 36.

Statt des hinwegfallenden Schlusses sub No. 5 bis zu Ende soll dieser Schluß künftig wie nachstehet lauten:

5) die Einrede, daß das eingetragene Capital ganz oder zum Theil aus aufgeschwollenen Zinsen gebildet sei;
6) bei zu Stadtbuch getragenen Bürgschaften
   a. die Einrede der Theilung, des Hof- und Landgerichts-Gebrauchs und der Landes-Reversalen;
   b. in Rostock die Einreden aus den Bestimmungen des Rostocker Stadtrechts Thl. III. Tit. 5. Art. 3. und 4.

Endlich ist

7) jeder Bezug auf den Vellejanischen Rathsschluß und die Authentica: Si qua mulier gegen den Inhalt des Stadtbuchs unbedingt ausgeschlossen.

10. zum §. 42. Absatz 2.

Diese Vorschrift wird dahin abgeändert, daß die Cassation der Hypothekenscheine von dem Concurs-Gerichte selbst zu beschaffen ist.

11. zum §. 43.

Der Ehemann kann vermöge seines Rechts aus Gütergemeinschaft auf Grundstücke, welche seiner Ehefrau allein oder ihm und derselben gemeinsam verlassen sind, ohne ihre Zustimmung nichts eintragen lassen. Seine einseitige Agnition genügt nicht zur Umschreibung von Posten, welche auf solche Grundstücke eingetragen sind, und eben so wenig genügen seine einseitigen Ausstellungen zur Umschreibung oder Tilgung ausstehender Forderungen, welche auf den Namen der Frau oder beider Eheleute zu Stadtbuch stehen.

12. Der §. 48.

fällt nach dem, was oben sub 7. zum §. 26 verordnet worden, ganz hinweg, und lautet demgemäß

13. der zweite Absatz des §. 49.

künftig wie nachstehet:

> Er muß aber binnen 30 Tagen nachweisen, daß er dieselben gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird diese Vormerkung auf Antrag des Betheiligten sofort getilgt.

Digitized by Google

14. zum §. 50. kommt hinzu:

Das Stadtbuch ist in Streitfällen unbedingt und sogar gegen ausdrücklich darin in Bezug genommene Protocolle oder Vorverhandlungen entscheidend, insoferne den Berechtigten nicht böser Glaube nachgewiesen werden kann.

15. zum §. 73. d.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall eines Kaufs des Grundstücks aus einem darüber rechtskräftig eingeleiteten Special-Concurse.

Für einen solchen Special-Concurs ist ein in vim executionis erfolgter Verkauf zu achten, wenn aus Veranlassung desselben öffentliche gerichtliche Vorladungen an die Gläubiger zu der Rechtsfolge einer prioritätsmäßigen Vertheilung des Kaufgeldes ergangen sind.

16. zum §. 78.

In dem Falle eines nach dem Normaltage eingetretenen Erwerbtitels des Antragenden genügt zur Ausbringung eines Proclama die Nachweisung, daß der Erwerbtitel seines Vorgängers vor diesem Tage existent geworden.

17. zum §. 82.

Wegen Eröffnung der dritten Rubrik für den Fall des nach dem Normaltage erfolgten Kaufs aus einem Concurse normirt gleichfalls der Zusatz oben sub 15. ad §. 73. d.

18. zu den §§. 86. und 93.

Wenn Grundstücke aus einem Concurse (vergl. oben sub 15 ad §. 73. d.) veräußert sind, so bedarf es keiner Tilgung der durch denselben gesetzlich erloschenen früheren Intabulata, mithin auch keiner Reproduction oder Mortification der darüber ausgefertigten Hypothekenscheine, vielmehr genügt die Bemerkung in den ältern Stadtpfandbüchern zu einem jeden solchen Posten, daß er durch Concurs erloschen sei.

Es muß jedoch, wenn die Bücher und Acten der Behörde solcherhalb Zweifel aufkommen lassen, durch ein Attest des Concurs-Gerichts nachgewiesen sein, daß der Erwerber des fraglichen Grundstücks aus einem Concurse, von welchem dasselbe ergriffen worden, nicht dergleichen ältere intabulirte Pöste als Schuld übernommen habe.

Die Stadtbuch-Behörde kann nach ihrem Ermessen ein solches Zeugniß selbst erwirken, oder die Production desselben von dem die Eröffnung der dritten Rubrik beantragenden zeitigen Eigenthümer verlangen.

19. Zur Tax-Ordnung.

Es sind

a. An Gebühren für eine Verkündigung — und zwar für deren Erkennung, Ausfertigung, Af- und Refixion, das Document darüber, auch für etwanige Vorarbeiten, also mit Ausschluß aller Nebenerhebungen, — bewilligt, wenn sich nur ein Extrahent findet, 32 kl., sonst von einem Jeden derselben 16 kl. Wenn derselbe Extrahent mehrere Grundstücke verkündigen läßt, oder wenn verschiedene Personen in Gemeinschaft selbige abtreten oder erwerben, ist immer nur die einfache Gebühr zulässig.

b. Falls nicht mehrere nach dem Normaltage eingetretene Besitzveränderungen zur Frage stehen, sind stets nur einfache Verkündigungs- und eben so nur einfache Verlassungsgebühren zu erheben, namentlich wenn der abtretende Besitzer nach dem Normaltage veräußert hat und Zwecks der Verlassung auf den neuen Erwerber ein Proclama zur Berichtigung des Besitztitels ausgebracht wird.

In solchen Fällen ist der höchste Gebühren-Ansatz, nämlich 1/2 Procent, wahrzunehmen, wenn nicht in Erbschaftsfällen die Gebühr für jede einzelne Besitzveränderung weniger beträgt.

c. Im Falle des Concurses (vergl. Zusatz sub 15. zum §. 73. d.) wird ohne vorgängige Verlassung an die Gläubiger von ihnen unmittelbar an den Erwerber aus demselben aufgelassen, sie haben mithin eine besondere Gebühr nur in den Ausnahmefällen zu erlegen, wo sie zu andern Zwecken (§. 12. Abs. 3.) eine Verlassung auf ihren Namen ausdrücklich beantragen.

Digitized by Google

d. In den Fällen, wo Miterben aus ungetheilter Erbschaft oder in Folge endlicher Auseinandersetzung Grundstücke erstanden oder übernommen haben, ferner in den Fällen, wo selbige ihnen oder Legatarien nach letztwilliger Bestimmung zufallen, gilt dasselbe, und ist mithin nur diejenige einfache Verlassungs-Gebühr wahrzunehmen, zu welcher diese neuen Erwerber nach Nr. 1. der Taxordnung pflichtig sind. Dagegen ist die vorgängige förmliche Verlassung auf in Gemeinschaft stehende Erben allemal erforderlich und die besondere Gebühr dafür zu entrichten, wenn sie ein Grundstück an einen Dritten veräußert haben.

e. Für Atteste über Verlassungen ist keine Gebühr zu berechnen.

f. In den Fällen der Umschreibung einer Forderung, welche in Folge mehrfacher, im Stadtbuche nicht notirter Veränderungen in der Person des Gläubigers geschieht, ist die Gebühr nur für eine jede nach dem Normal-Tage eingetretene Veränderung vom Extrahenten zu erlegen.

g. Die Gebühr für Einsicht des Stadtbuchs wird hiedurch näher dahin bestimmt, daß für Inspection der Folien eines Grundstücks 8 ßl. zu erlegen sind, jedoch höchstens nur 32 ßl., wenn gleichzeitig die Folien mehrerer Grundstücke inspicirt werden.

h. Für Abschriften der Hypothekenscheine oder Atteste, auch für Kostenverzeichnisse und deren Abschrift findet kein Ansatz Statt — eben so wenig für die in Stadtbuch-Angelegenheiten aufgenommenen Registraturen oder besondere Protocolle.

i. Dem Stadtdiener werden für jede Ladung, die er mündlich beschafft, 2 ßl. zugestanden, jedoch für jeden Act höchstens nur 8 ßl., wenn auch mehr als 4 Personen geladen sind.

k. Für Collectiv-Proclamata mit allem Zubehör, also für den Antrag darauf, für ihre Erkennung, die Af- und Restrion, Schreiben an die Intelligenz-Expedition, den Liquidationstermin, für die Liquidate, den Präclusivbescheid, dessen Publication, Ausfertigung und Insinuation passiren neben den Abschriftsgebühren für das Liquidationsprotocoll und seine Anlagen eins für alles zwei Thaler NZwd. für jeden Extrahenten, der nicht mehr als vier Grundstücke proclamiren läßt; für jedes weiter zur Proclamation verstellte Grundstück aber 16 ßl. mehr.

Wenn jedoch dadurch die volle Gebühr für ein einfaches Proclama nach der normirenden Taxe nicht aufkommen sollte, so ist dieselbe nach der Zahl der Extrahenten pro rata von denselben wahrzunehmen.

Der Verlag an Porto, Insertions- und Stempelgebühren wird auf alle Interessenten nach Verhältniß der sie betreffenden gedruckten Zeilen des Proclams vertheilt.

Für den transitorischen Betrieb normiren außer den vorstehenden Zusätzen zur Tax-Ordnung nur diejenigen ergänzenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, so wie diejenigen der Verordnung vom 12. November 1835, welche solche §§. der Stadtbuch-Ordnung betreffen, die gesetzlich auch für jenen Betrieb anwendlich sind.

Wonach man sich zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 16. Februar 1838.

Paul Friederich.

Ergänzende Bestimmungen zur Stadtbuch-Ordnung vom 22. December 1829.

1227. Verlassung der Grundstücke auf die Erwerber derselben aus dem Concurse. 16. Februar 1838.

Wir Paul Friederich ꝛc. Ertheilen in Verfolg Unserer Verordnung vom 4. October v. J. am Schlusse, so wie in Beihalt von Nr. 18. (zu den §§. 86 und 93.) der heute publicirten Ergänzenden Bestimmungen zur Stadtbuch-Ordnung, gesammten Ober- und Nieder-Gerichten in Unsern Landen für die bei ihnen noch anhängigen und anhängig gewesenen General- oder Special-Concurse

Digitized by Google

(Nr. 15. zu §. 73 d. jener ergänzenden Bestimmungen), von welchen städtische Grundstücke ergriffen worden, die nachstehenden Vorschriften:

1) In allen noch nicht beendigten solchen Concursen sind von Amtswegen die bereits durch die Circular-Verordnung vom 13. November 1781 vorgeschriebenen Einleitungen zur unausgesetzten Verlassung an die Erwerber aus denselben förderſamst zu treffen, und zwar dergestalt, daß die Vornahme derselben nicht durch aufkommende Zweifel darüber verzögert werde, ob das Grundstück unbelastet auf denselben übergehe, oder aber mit welcher Schuld an die Masse sowohl als an einzelne Gläubiger, in Folge geschehener Ueberweisungen des rückständigen Kaufgeldes.
2) Wenn dagegen die Verlassung aus dem Concurse bereits geschehen ist, so hat das Gericht, ohne Unterschied ob derselbe noch anhängig oder ob er bereits beendigt worden, zur Beseitigung etwaniger Zweifel der Stadtbuch-Behörde auf unmittelbares Ersuchen derselben, so wie auf Antrag des zeitigen Eigenthümers oder des ursprünglichen Erwerbers stempel- und gebührenfrei aus den Acten zu atteſtiren,
   daß Letzterer bei seinem Erwerbe des Grundstücks aus dem Concurse, von welchem selbiges ergriffen worden, entweder keine, oder daß er nicht mehr als einzelne, bestimmt anzugebende, ältere Intabulata als Schuld überkommen habe.
3) In den Fällen endlich bereits erfolgter Beendigung des Concurses und unterbliebener Verlassung ist dem Inhalte der Acten gemäß das Zeugniß sub 2) allemal darauf mit zu erstrecken,
   daß einer solchen Verlassung auf den Erwerber aus dem Concurse nichts entgegenstehe; entweder ohne oder mit Vorbehalt eines Intabulandi für etwanige bei der Distribution durch Ueberweisung zur Hebung gelangte Gläubiger.

Gegeben durch Unsre Regierung, Schwerin, am 16. Februar 1838.

Paul Friederich.

1228. Stadtbuchordnung für Wismar. 23. Februar 1838.

Paul Friederich ꝛc. Nach Beendigung der, nach den besonderen Localverhältnissen erforderlich gewesenen Verhandlungen im Betreff einer neuen Ordnung des Stadtbuchwesens in der Stadt Wismar haben Wir den hier angehefteten Ordnungen, als:

A. Stadtbuch-Ordnung für die Stadt Wismar und deren Feldmark und
B. Transitorische Vorschriften zu derselben

Unsere landesherrliche Sanction ertheilt und publiciren sie hiemit zur Nachachtung aller Betheiligten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 23. Februar 1838.

Paul Friederich.

Publication
der
Stadtbuch-Ordnung für die Stadt Wismar.

A.

Stadtbuch-Ordnung für die Stadt Wismar und deren Feldmark.

§. 1. Dingliche Rechte aller Art an Grundstücken, welche in der Stadt Wismar oder ihrer Feldmark belegen sind, sollen in Zukunft nur durch Eintragung in das neu anzulegende Stadtbuch existent werden können. Von dieser Regel machen allein die Real-Servituten eine Ausnahme, indem es rücksichtlich derselben auch ferner bei dem bestehenden Rechte bewenden soll.

Die in dem Stadtbuche für jedes Grundstück bestimmten Folien werden nach drei Rubriken abgetheilt, deren erste für den jedesmaligen Eigenthümer, die zweite für die

Digitized by Google

Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen, mit Ausnahme der Personal-Servituten, und die dritte für die letzteren und die Hypotheken bestimmt ist.

Von der ersten Rubrik.

§. 2. Nur durch die Zuschreibung im Stadtbuche (Verlassung) und durch dieselbe allein, ohne das Erforderniß einer Tradition, wird das Eigenthum städtischer Grundstücke zu allen Rechtsfolgen übertragen und erworben.

§. 3. An den rechtsgenüglich legitimirten Universal-Erben geschieht die Verlassung auf einseitigen Antrag. Dagegen kann sie in sonstigen Verlassenschaftsfällen, so wie bei Geschäften unter Lebenden nicht anders, als auf die ausdrückliche Erklärung gesammter Erb-Interessenten oder des Abtretenden erfolgen, daß sie das Eigenthum für den neuen Erwerber auflassen und des Letzteren, daß er es annehme.

Nur wer als zeitiger Eigenthümer aus dem Stadtbuche erhellet, ist zu solcher Auflassung berechtigt. Es bedarf indessen keiner vorgängigen Verlassung auf Concursgläubiger oder auf die Gesammtheit der Erben, sie erfolgt vielmehr in Grundlage der von ihnen abzugebenden Erklärung unmittelbar an den Käufer oder den sonstigen Nachfolger im Eigenthum.

In gesammten Verlassenschaftsfällen ist die reine Antretung der Erbschaft Bedingung und auf den Beneficial-Erben oder den, welcher sein Recht von ihm ableitet, ist ohne Zustimmung sämmtlicher Erbschafts-Gläubiger nicht zu verlassen.

Die rechtliche Fähigkeit zum Erwerbe des Eigenthums städtischer Grundstücke wird allemal bei demjenigen erfordert, auf welchen verlassen werden soll.

§. 4. Um Verletzungen möglichst vorzubeugen, und den Betheiligten Veranlassung zu geben, ihre etwanigen Widerspruchsrechte gerichtlich durch Ausbringung von Inhibitorien geltend zu machen, soll die Verlassung nicht anders geschehen, als wenn sie unter specieller Angabe der zu verlassenden Grundstücke und der darauf Antragenden sechs Wochen vorher mittelst Anschlags an die Rathhaustafel und durch die Wismarschen Zeitungen öffentlich verkündigt worden. Dergleichen Verkündigungen finden nur am ersten Mittwochen jeden Monats statt.

Bei Geschäften unter Lebenden ist der Antrag oder die Zustimmung des abtretenden Besitzers zu der Verkündigung erforderlich.

§. 5. Jeder neue Besitzer, so wie der Universal-Erbe ist schuldig, die Verlassung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Rechtsgrundes, wodurch die Veränderung veranlaßt worden, nachzusuchen, und hat widrigenfalls den Betrag der Verlassungsgebühr als Strafe zu entrichten.

Die Frist fängt vom Zeitpuncte der Auseinandersetzung an, wenn eine Erbschaft getheilt oder eine Gütergemeinschaft aufgehoben ist. Sie kann nach den Umständen von der Stadtbuchbehörde erweitert werden.

In keinem Falle dürfen vor erfolgter Verlassung auf Antrag des neuen Besitzers oder des Erben Eintragungen in die zweite oder dritte Rubrik geschehen.

§. 6. Bei der Verlassung sind die Parteien über etwa rückständige Kaufgelder von Amtswegen zu vernehmen und letztere, im Falle übereinstimmender Angabe, wenn der Berechtigte nicht ausdrücklich auf die Eintragung verzichtet, sofort und vor allen neuen Intabulationen in die dritte Rubrik einzutragen.

Dasselbe gilt in Verlassenschaftsfällen wegen der Schuld, mit welcher ein Grundstück nach letztwilliger Disposition oder aus Erbauseinandersetzung auf den neuen Eigenthümer übergeht.

§. 7. Nur unter Einwilligung der Gläubiger der dritten Rubrik kann zu Stadtbuch die Theilung von Grundstücken oder die Vereinigung getrennter geschehen.

Der Gläubiger zweiter Rubrik behält das Recht, seinen ganzen Anspruch an jedem der davon ergriffenen getrennten Grundstücke geltend zu machen.

Von der zweiten Rubrik.

§. 8. Die zweite Rubrik ist bestimmt:

Digitized by Google

a. für die Beschränkungen des Eigenthums, namentlich dessen Fideicommiß-Qualität, Unveräußerlichkeit, Unverschuldbarkeit, Vorkaufsrecht u. s. w., wenn solche Beschränkungen nicht in dem geltenden Rechte oder in der Verfassung der Stadt gegründet sind;

b. für Zehnten, Canon, Grundheuer und ähnliche Privatabgaben, so wie diejenigen Dienstbarkeiten, welche den Eigenthümer zu persönlichen Leistungen verpflichten; jedoch nur insoferne alle diese Rechte schon vor dem ersten Juni 1838, als dem Normaltage, existent geworden sind.

c. Die Eintragung von Real-Servituten kann zwar zu dieser Rubrik, sie darf jedoch nicht auf einseitigen Antrag des Eigenthümers des herrschenden Grundstücks geschehen.

Landes-, Communal- und Parochial-Abgaben und Lasten werden überall nicht eingetragen.

§. 9. Die vom Normaltage an durch Eintragung existent werdenden Eigenthums-Beschränkungen (§. 8 a.) haben ihren Rang zu den Gläubigern der dritten Rubrik nach der Zeit dieser ihrer Eintragung, deren Datum zu bemerken ist.

Der ältere Gläubiger der dritten Rubrik hat das Recht, eine zwangsweise Veräußerung des Grundstückes gegen eine später eingetragene Beschränkung des Eigenthums, so wie ohne eine später entstandene Belastung desselben (§. 1 §. 8 c.) zu verlangen; der ihm solcherhalb Weichende aber das Recht, durch Abfindung an seine Stelle zu treten.

Die Tilgung geschieht auf die mündlich vor der Behörde erklärte oder anderweitig ertheilte nach §. 48 genügende Zustimmung dessen, dem zu Gunsten die Eigenthums-Beschränkung oder Belastung eingetragen steht; in den Fällen, wo die eingetragenen Rechte und Verbindlichkeiten in Einer Person vereinigt worden, geschieht sie auf die genügende Nachweisung, daß solches geschehen.

Von der dritten Rubrik.

§. 10. In die dritte Rubrik werden eingetragen alle Belastungen des Eigenthums, welche nicht in die zweite Rubrik verwiesen sind, namentlich daher:

a. alle Schuldforderungen oder Leistungen, für welche eine Hypothek bestellt werden soll,

b. Separations-, Abfindications-, so wie vorbehaltene Eigenthums-Rechte,

c. alle vom Normaltage an auf ein Grundstück gelegten wiederkehrenden Geld- und Natural-Abgaben und persönliche Leistungen,

d. alle Personal-Servituten.

§. 11. Das durch die Eintragung erworbene Recht ergreift nur das Grundstück, worauf dieselbe geschehen ist. Es kann jedoch dieselbe Forderung auf die Folien mehrerer einzelnen speciell und gemeinsam zu verpfändenden Grundstücke eingetragen werden. Außerdem steht es dem Schuldner frei, mehrere Grundstücke zu einem gemeinsam zu verschuldenden Gütercomplex zu vereinigen; es erfolgt sodann die Eintragung nur auf ein Folium und ein Vermerk auf den übrigen. Es dürfen jedoch auf den einzelnen Grundstücken keine specielle Eintragungen haften, selbige müssen mithin entweder gar nicht oder gemeinsam belastet sein.

§. 12. Ein Klagerecht auf Eintragung wird, selbst ohne das Versprechen derselben, durch specielle Verpfändung eines Grundstückes in einer, vom Tage der Publication dieser Verordnung an ausgestellten Urkunde begründet.

§. 13. Die Eintragung muß enthalten:

a. die Forderung, wofür Sicherheit bestellt werden soll, nach ihrem Betrage,

b. den Namen des Gläubigers,

c. den Zinsfuß bei einer zinsentragenden Forderung,

d. den Tag der Eintragung.

Die in die dritte Rubrik gehörenden Pöste müssen in bestimmten Capitalsummen eingetragen werden. Nur für die Abgaben und Leistungen des §. 10 c. und die Personal-Servituten (§. 10 d.) ist solches nicht nothwendig und statt dessen ein voll-

Digitized by Google

ständiger und genauer Eintrag derselben genügend; dabei normirt jedoch der zweite Absatz des §. 9 allen Inhalts.

§. 14. Ueber jede Eintragung ist ein Hypothekenschein unter dem Stadtsiegel und der Unterschrift eines Mitgliedes der Stadtbuchbehörde und des Stadtsecretairs oder seines Substituten auszufertigen, mit Angabe des nach §. 13 Eingetragenen und der vortretenden oder gleichstehenden Intabulationen zur dritten Rubrik, auch der nach Vorschrift des §. 8 b. zur zweiten Rubrik erfolgten.

Wenn die Eintragungen auch § 8 b. und aus §. 10 c. d. ohne Capitalsumme geschehen und für die Aufnahme in den Hypothekenschein zu umfänglich sind, so muß der Inhalt des Stadtbuchs in einer beglaubten Anlage verzeichnet, dieselbe dem Hypothekenscheine angeheftet und in letzterem darauf verwiesen werden.

Ueber eine und dieselbe Forderung darf nur ein Schein ausgestellt werden, wenn die Eintragung auch auf mehrere Folien geschehen ist.

§. 15. Höhere Zinsen als fünf Procent dürfen nie eingetragen werden.

Auf Capitalien, welche mit niedrigeren Zinsen, so wie auf Forderungen, die ohne Zinsen intabulirt sind, darf der Schuldner einen Zinsfuß bis zu fünf Procent eintragen lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger bedarf.

Ohne eine solche Zustimmung und ohne Reduction kann ein Capital, welches bisher in pommerschen Courant intabulirt stand, in Neue Zweidrittel umgeschrieben werden.

§. 16. Eine jede Umschreibung von Forderungen zu Stadtbuch, sie mag in Folge einer Cession geschehen oder die Veränderung in der Person des Gläubigers anderweitig veranlaßt sein, geschieht nicht anders, als:

a. auf Production der Originalien oder deren bewirkte Mortification, und
b. auf die Agnition des Schuldners, welche entweder mündlich vor der Behörde ertheilt oder derselben in Beihalt des §. 48 genügend beurkundet ist.

Der Schuldner hat die Verpflichtung zur Ertheilung derselben, wenn ihm keine zu Recht beständige Einwendungen dagegen zustehen.

Vor Beibringung einer solchen Agnition kann der Cessionar oder sonstige gegenwärtige Inhaber der Forderung nur eine seine Rechte verwahrende Vormerkung vermittest Production der Originalien und Legitimationspapiere bewirken.

§. 17. Die Umschreibung in Folge einer Cession erfordert außerdem die mündliche Einwilligung des Cedenten vor der Stadtbuch-Behörde oder eine nach §. 48 genügende die ertheilte Cession beweisende Urkunde.

Der Inhaber eines Hypothekenscheins ist auf Verlangen des Schuldners verpflichtet, gegen Befriedigung durch einen Dritten seine Rechte ohne Gewährleistung zu cediren, wenn das Capital zahlfällig ist, die darauf schuldigen Zinsen und etwanigen Kosten berichtigt sind und die allgemeine Verbindlichkeit zur Cession oder auch die Befugniß des Gläubigers zu derselben nicht durch besondere Rechtsverhältnisse beschränkt ist.

Der Cedent kann die Umschreibung nur dadurch hindern, daß er die Vormerkung seiner Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Cession im Stadtbuche bewirkt. Er muß jedoch binnen 30 Tagen nachweisen, daß er dieselben gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Betheiligten sofort getilgt.

§. 18. Die Umschreibung wird unter dem Hypothekenscheine bemerkt. Auf Antrag oder Zustimmung der Betheiligten ist jedoch ein neuer Hypothekenschein auszufertigen und demselben nur die ursprüngliche Schuldurkunde mit der letzten Cession und Agnition anzuheften; wogegen die abgelösten übrigen Papiere unter den Protocoll-Anlagen aufzubewahren sind.

Werden Capitalien zu Stadtbuch getheilt, so fertigt die Behörde gegen Rückgabe des alten Hypothekenscheins neue Scheine über jeden Capitaltheil aus, welchen die Schuldpapiere resp. in Ur- und Abschrift beizufügen sind.

§. 19. Die Tilgung einer eingetragenen Forderung geschieht:

a. auf die mündlich vor der Behörde erklärte Zustimmung des Gläubigers;

Digitized by Google

d. auf seine anderweitig ertheilte, nach §. 48 genügende Zustimmung oder ausgestellte Quittung;
e. auf die Mortification des eingetragenen Rechts (§. 20. 21 a.);
d. in den Fällen, wo die eingetragenen Rechte und Verbindlichkeiten in Einer Person vereinigt werden, auf genügende Nachweisung, daß eine solche Vereinigung eingetreten sei.

Der Hypothekenschein mit den etwanigen Umschreibungs-Attesten muß allemal beigebracht oder die Mortification dieser Papiere bewirkt sein. Im ersteren Falle wird eine theilweise geschehene Tilgung auf dem Hypothekenscheine bemerkt, bei gänzlicher Tilgung aber dieser Schein cassirt und mit den Originalien, sowie der Quittung oder der sonstigen Urkunde, worauf die Tilgung verfügt ist, dem Producenten zugestellt.

Besondere Tilgungsscheine sind nur auf ausdrückliches Begehren auszufertigen.

§. 20. Wenn der Schuldner sich gehörig und unter eidlicher Versicherung darüber ausweiset, daß er angemessene Nachforschungen zur Ausmittelung der zeitigen Inhabers einer eingetragenen Forderung ohne genügendes Resultat angestellt habe, so wird er zu einer Vormerkung im Stadtbuche gelassen.

Er ist berechtiget, auf die gerichtliche Mortification des zur Frage stehenden Intabulati durch eine Edictalladung anzutragen, wenn seit dieser Vormerkung 10 Jahre und mit Einschluß derselben 30 Jahre seit der letzten den Posten betreffenden Einschreibung in das Stadtbuch verflossen sind.

§. 21. Mortifications-Proclamata sind sofort zuläßig:

a. für den Schuldner:
1) wenn sich der Hypothekenschein in seinen Händen befindet, ohne daß er den Erfordernissen des §. 19 genügen kann, oder
2) wenn diese Erfordernisse zwar vorhanden sind, der Schuldner sich aber nicht im Besitze des Hypothekenscheins befindet.
b. für den aus dem Stadtbuche erhellenden Gläubiger und für denjenigen, der den Uebergang des eingetragenen Rechts von einem solchen auf sich vollständig nachweisen kann, wegen der etwa verlorenen Schulddocumente und des Hypothekenscheins.

§. 22. Bei Klagen aus Hypothekenscheinen ist das Verfahren summarisch, dergestalt, daß auf die genügend begründete Klage ein bedingtes Zahlungsmandat ohne Recognitions-Termin mit einer die Ferien einschließenden Frist von vier Wochen zu erlassen und demnächst, im Falle des Ungehorsams, ohne wiederholten Zahlungsbefehl die Execution mit vierzehntägige Verwarnungsfrist zu verfügen ist. Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen können im Hause oder an das Haus des Schuldners geschehen, wenn derselbe nicht ein bekanntes Domicil im Lande hat.

§. 23. Alle illiquiden Einreden sind auf die Replik zur besondern Verhandlung zu verweisen.

Durch ausgebrachten Arrest wird das Verfahren nicht gehemmt, der Schuldner muß zum gerichtlichen Depositum zahlen.

Eine angestellte Wiederklage ist nicht mit der Vorklage, vielmehr in einem besondern Processe zu verhandeln.

§. 24. Außer den durch die Liquidität und den darauf begründeten Proceß von selbst ausgeschlossenen verzögerlichen Einreden sind die nachstehenden Einreden überall nicht, mithin selbst gegen den ursprünglichen Gläubiger nicht zuläßig:

1) die des nicht empfangenen Geldes zu, der Wirkung, daß der Gläubiger den Beweis der geschehenen Zahlung anders als durch das Bekenntniß des Schuldners in dem von ihm ausgestellten Schulddocumente zu führen habe. Zum Beweise der nicht geschehenen Zahlung ist der Schuldner nur dann zuzulassen, wenn er diese Behauptung binnen 30 Tagen nach der Intabulation zu einer, dem Gläubiger zu notificirenden, Vormerkung angezeigt hat; binnen anderweitigen 30 Tagen, von dieser Anzeige angerechnet, hat er nachzuweisen, daß er seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird die Vor-

Digitized by Google

merkung auf Antrag des Betheiligten sofort gelöscht und dadurch die Einrede gänzlich ausgeschlossen.

2) Die Einrede des Macedonianischen Rathsschlusses, so wie die der Minderjährigkeit;
3) die Einrede, daß das Capital aus aufgewachsenen Zinsen gebildet sei;
4) bei eingetragenen Bürgschaften die Einrede der Theilung, des Hof- und Landgerichts-Gebrauchs und der Landes-Reversalen.

Endlich ist

5) jeder Bezug auf den Vellejanischen Rathsschluß und die Authentica: si qua mulier gegen den Inhalt des Stadtbuchs unbedingt ausgeschlossen.

§. 25. Durch den Tod des Eigenthümers und eine noch nicht erfolgte Erbschafts-Antretung wird die Fortsetzung oder Anstellung der Klage, so wie die Vollstreckung oder Erkennung von Executorialen nur so lange gehemmt, als nicht ein Curator für die ruhende Erbschaft bestellt worden. Auf Antrag des Gläubigers ist ein solcher von dem competenten Erbschaftsgerichte zu bestellen, namentlich in den Fällen, wenn die Erben unbekannt oder im Streit befangen sind, sowie wenn sie von der Berechtigung der Deliberation über die Antretung Gebrauch machen. Gegen Beneficialerben kann die Klage fortgesetzt oder neu angestellt und die Execution erkannt oder vollstreckt werden, selbst während der zur Errichtung des Inventars eingeräumten gesetzlichen Frist.

Alles Vorstehende gilt ohne das Erforderniß einer vorgängigen Verlassung auf den Curator oder den Erben.

§. 26. Die Einrede der Vorausklage von Seiten des spätern Eigenthümers ist ausgeschlossen. Es kann wider denselben auch eine bereits angestellte Klage ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, er haftet jedoch wegen der Klagekosten nur in soweit, als sie nach dem Uebergange des Eigenthums auf ihn erregt und entstanden sind.

§. 27. Außer dem Falle des Concurses haben nur die Zinsen, auch Geld- und Naturalleistungen (§. 8 b.), welche aus dem Kalenderjahre, in welchem das Eigenthum auf einen Andern umgeschrieben wird, und aus den beiden vorausgehenden Jahren rückständig sind, ein dingliches Recht an dem Grundstücke. Die weiteren Rückstände können mithin selbst durch die Fortsetzung einer bereits angestellten Klage gegen den spätern Eigenthümer des Grundstücks als solchen nicht geltend gemacht werden.

§. 28. Schäden haften nicht mit der Hauptverbindlichkeit auf dem Grundstücke, besitzen also kein dingliches Recht an demselben. Entgegenstehende Vereinbarung der Betheiligten kann nur dadurch in Wirkung treten, daß für etwanige Schäden eine bestimmte Summe besonders intabulirt wird.

§. 29. Den eingetragenen Posten geht in der Erstigkeit nichts anders vor, als

a. die Concurs-Kosten, in soweit als die Separatmasse dazu beizutragen hat,
b. alle das Grundstück betreffende Landes- und städtische, auch Parochial-Abgaben und Lasten, sowie Beiträge zur städtischen Brandversicherung und zu andern landesherrlich bestätigten Brand- und Hagelassecuranz-Instituten,
c. Grundsteuer, Realabgaben und sonstige Eigenthumsbelastungen, nach Maaßgabe der in dem §. 8 sub b. und in dem §. 24 der transitorischen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen.

Den sub b. und c. bezeichneten Abgaben, Lasten und Leistungen steht dies Vorrecht nur für die Rückstände aus dem Kalenderjahre zu, in welchem die Executionen gegen den Schuldner sistirt sind, oder der Concurs eröffnet ist, und aus den zwei vorhergehenden Jahren.

§. 30. Die Erstigkeit der eingetragenen Pöste unter sich wird lediglich durch die Reihefolge, in welcher sie eingetragen sind, bestimmt, so daß der vorgehend Eingetragene den Vorzug hat vor den nachgehend Eingetragenen, sofern nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß er mit einem oder mehreren zu gleichen Rechten stehe.

§. 31. Die rückständigen Vertrags- und Verzugszinsen eingetragener Schuldpöste genießen den Vorzug des Capitals für das laufende Kalenderjahr, in welchem

Digitized by Google

der Concurs eröffnet ist oder die Executionen gegen den Schuldner sistirt sind, und für die zwei vorhergehenden Jahre, neben den während des Concurses laufenden. Auf denselben Zeitraum beschränkt sich das Vorzugsrecht der nach §. 10 c. zur dritten Rubrik intabulirten Abgaben und Leistungen.

§. 32. Unmittelbar nach den eingetragenen Pösten und den ihnen anhängigen Zinsen werden locirt die zur zweiten oder dritten Rubrik eingetragenen Realabgaben und Eigenthumsbelastungen, so wie die Zinsen auf eingetragene Capitalien, beide, soweit sie über den in den §§. 29 und 31 angegebenen Zeitraum rückständig geblieben sind, nicht minder die vor Ausbruch des Concurses entstandenen Klagekosten.

Die Location dieser Pöste unter sich geschieht nach der Priorität ihrer Eintragung in die zweite oder dritte Rubrik und nach der des Capitals, zu welchem sie gehören, in die dritte.

§. 33. Der Gläubiger ist vorzugsweise in der Specialmasse des Grundstücks zu lociren, worauf seine Forderung eingetragen worden.

Erhält er vermöge anderweitigen Vorzugsrechts seine Befriedigung früher aus der Generalmasse, so tritt dieselbe ohne Weiteres in das ihm aus der Eintragung zuständige Recht.

Etwanige Ueberschüsse der Specialmasse gehören zur Generalmasse.

§. 34. Wenn das Gericht die Behörden von der rechtskräftigen Concurs-Eröffnung in Kenntniß setzt, so sind die Folien des Grundstücks zu schließen und demnächst nach geschehener Verlassung zu neuen Eintragungen zu eröffnen.

Die zu den Acten gekommenen Hypothekenscheine sind, sobald sie entbehrlich werden, von den Gerichten zu cassiren.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Eintragungen zu Stadtbuch geschehen, jedoch in Beihalt des §. 6, nur auf Antrag des aus demselben erhellenden Eigenthümers oder dessen gesetzlichen Vertreters.

Es sind bei diesen Anträgen die etwanigen aus dem Buche sich ergebenden Beschränkungen der Dispositionsbefugniß zu berücksichtigen. An der Berechtigung des Ehemannes im Fall statthabender Gütergemeinschaft wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Ergeben sich mehrere Miteigenthümer aus dem Buche, so kann nur auf deren gemeinsamen Antrag eingetragen werden.

§. 36. In allen Fällen, wo das Eigenthumsrecht an einem Grundstücke dergestalt getheilt ist, daß Einem das Obereigenthum und dem Andern das Nutzungsrecht zusteht, z. B. bei Erbpacht-Verhältnissen, wird, wenn nicht ein Anderes vereinbart worden, dem Nutzeigenthümer das Folium ausschließlich zur Eintragung eröffnet, nachdem zuvor der Canon sowohl, als auch alle sonstigen Rechte des Obereigenthümers in die zweite oder dritte Rubrik nach Maaßgabe der §§. 8 und 10, auch 13 eingetragen worden.

§. 37. Die Folge, in welcher die einzelnen Pöste einzutragen sind, bestimmt der Eigenthümer.

Geschieht die Eintragung auf gerichtliche Requisition, so normirt dieselbe rücksichtlich der Folge, auch darf vor deren Genügung kein anderer Posten eingetragen werden.

§. 38. Der Inhalt des Stadtbuchs gewährt vollständigen Beweis; ein Attest aus demselben ist ein vollständiges Beweismittel.

Für alle diejenigen, welchen nicht böser Glaube nachgewiesen werden kann, ist dasselbe in Streitfällen unbedingt und sogar gegen ausdrücklich darin in Bezug genommene abstimmige Protocolle oder sonstige Vorverhandlungen entscheidend; ferner ist dasjenige, was das Stadtbuch zur Zeit einer zu ihren Gunsten erfolgenden Einzeichnung bereits enthält, unumstößlich, und sind ihre Rechte in soweit gegen eine Anfechtung von Seiten Dritter aus bereits bestandenen oder später erst existent gewordenen Rechten gesichert. Es kann mithin so wenig eine ursprüngliche Nichtigkeit,

Digitized by Google

als eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Verjährung gegen sie geltend gemacht, und können Versehen der Behörde, welche einem frühern Acte zum Grunde lagen, zu ihrem Nachtheile nicht berichtigt werden.

§. 39. In specieller Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes des Rechtsbestandes und der Unumstößlichkeit ist namentlich und insbesondere

a. derjenige, auf welchen ein Grundstück verlassen worden, gegen den Anspruch auf Abtretung des Eigenthums von Seiten derer gesichert, welche durch eine frühere Verlassung in ihren Rechten verletzt sind, oder einen solchen Anspruch; sowie den auf eine Eintragung und aus einer anzufechtenden Tilgung gegen seine Vorgänger geltend zu machen befugt waren;

b. durch eine erfolgte Eintragung in die zweite oder dritte Rubrik wird der rechtliche Bestand des eingetragenen Rechts in unumstößliche Gewißheit selbst für die Fälle gesetzt, wenn der Eigenthümer dem bessern Rechte eines Andern weichen muß oder nicht vorher bereits eingetragene Beschränkungen der Dispositionsbefugniß aus der besondern Eigenschaft des Grundstücks (§. 8 a.) und aus der Person des Eigenthümers geltend gemacht werden;

c. dasselbe gilt von dem durch eine neue Eintragung oder eine Umschreibung erlangten Vorzugsrechts, welches namentlich keiner Anfechtung aus dem Grunde einer früher erfolgten widerrechtlichen Tilgung oder aus dem einer nicht im Stadtbuche bemerkten Postposition unterliegt;

d. die erlangte Umschreibung sichert denjenigen, auf welchen sie erfolgt ist, gegen eine Anfechtung des rechtlichen Bestandes früherer Umschreibungen von Seiten derer, die dadurch verletzt sind, sowie gegen die Ansprüche etwaniger früherer Cessionarien.

e. Durch eine solche Umschreibung werden alle nicht bereits nach §. 24 an sich unstatthaften Einreden des Schuldners gegen den Rechtsbestand, sowie die ihm wider den frühern Inhaber der Forderung zuständigen Einreden gegen den fortwährenden Bestand der Schuld ausgeschlossen.

§. 40. Wer durch einen Act im Stadtbuche in seinen Rechten verletzt, namentlich derjenige, zu dessen Nachtheile eine Verlassung, Eintragung, Umschreibung oder Tilgung vorgenommen ist, kann zwar seine Ansprüche gerichtlich geltend machen, er muß aber zur Vermeidung der Nachtheile der §§. 38, 39 gegen einen weitern Act im Stadtbuche, der auf jene verletzende Eintragung oder Tilgung zu gründen wäre, ein gerichtliches Inhibitorium bewirken.

Ist daher auf den verletzenden Act eine weitere Verlassung, Eintragung, Umschreibung oder Tilgung erfolgt, so verbleibt dem verletzten Theile nur der persönliche Anspruch auf Schadens-Ersatz wider den, welcher gesetzlich dazu verpflichtet ist.

§. 41. Das Verfahren der Stadtbuch-Behörde wird außer dem Falle eigener Verwillkührung des Betheiligten nur durch ein gerichtliches Inhibitorium gehemmt, welches, sobald es derselben zugeht, auf dem betreffenden Folium zu notiren ist; eines solchen bedarf es auch in jedem Falle gehemmter Dispositions-Befugniß des Eigenthümers.

Bloße Protestationen und Anmeldungen etwaniger Rechte von Seiten dritter Personen sind, mit Ausnahme der Vormerkung des §. 16 a. E., ohne alle Wirkung.

§. 42. Die Wirkung erfolgter Eintragungen erlöscht nur durch Tilgung.

Ehe eine solche erfolgt ist, werden eingetragene Rechte und Verbindlichkeiten durch die Vereinigung in Einer Person, namentlich durch den Erwerb des dienstbaren oder des herrschenden Grundstücks, nicht aufgehoben, so daß sie, wenn jene Vereinigung aufhört, auf's Neue Wirksamkeit äußern.

Die bisherigen Aufhebungs- oder Erlöschungsgründe solcher Rechte bewirken nur einen Anspruch auf Tilgung.

§. 43. Gerichtliche Requisition ersetzt den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Personen in allen Geschäften vor dem Stadtbuche.

Solchen Requisitionen Folge zu geben, ist die Stadtbuch-Behörde nur verpflichtet, wenn dieselben von den städtischen Gerichten zu Wismar, von dem Land-

Digitized by Google

herzoglichen Justiz-Canzleien oder von dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichte erlassen sind.

§. 44. Die durch das Stadtbuch gesicherten Rechte werden durch keine Edictalladung ergriffen, mit Ausnahme der rückständigen Geld- und Naturalleistungen (§. 8 b. und §. 10 c.), auch der rückständigen Zinsen und Kosten.

§. 45. Wegen Legitimation der Erben in Stadtbuch-Angelegenheiten normiren die desfallsigen besonderen Verordnungen vom 22. December 1829 und vom 26. Juni 1833.

§. 46. Die Einsicht der einzelnen Folien des Stadtbuchs steht dem Eigenthümer frei, einem Andern nur insoferne und in soweit, als er dessen Zustimmung oder ein rechtliches Interesse darlegt.

§. 47. Ueber alle Acte der Stadtbuch-Behörde, also namentlich über die Verlassung, über Eintragung, Umschreibung und Tilgung der Pöste, so wie über Vormerkungen u. s. w., wird ein vollständiges Protocoll geführt, dem die Urkunden, welche zur Legitimation der Personen, die einen Antrag vor dem Stadtbuche machen, dienen z. B. Vollmachten und Erbenzeugnisse, so wie die etwanigen schriftlichen Anträge, Requisitionen und anderweitigen Erlasse an die Behörde anzulegen sind.

Eine Eintragung zur dritten Rubrik erfordert eine dem Hypothekenscheine anzuheftende, das fragliche Schuldverhältniß nachweisende, Urkunde, welche eine Ausfertigung des Protocolls der Hypothekenbehörde sein darf. Es kann jedoch für diese Eintragungen sowohl, als auch für die in die zweite Rubrik und für Verlassungen, die Production einer besondern Urkunde von der Behörde verlangt werden.

§. 48. Wenn die Aechtheit der Unterschriften, welche vor dem Stadtbuche geltend gemacht werden, der Behörde nicht bekannt ist, so muß sie beglaubigt sein entweder von einer dazu qualificirten Behörde, oder von einem Notar und zweien Zeugen, unter der Bemerkung, daß sie den Aussteller von Person kennen.

§. 49. Mandatarien, die in Stadtbuchsachen für die Interessenten auftreten, müssen zur Vornahme des Geschäfts vollständig legitimirt sein. Die Vollmachten sind im Original oder in gerichtlich beglaubter Abschrift zu produciren.

§. 50. Der **curator sexus** kann zwar für seine Curandin vor dem Stadtbuche auftreten, er muß jedoch, wenn dieselbe nicht persönlich gegenwärtig ist, ihre schriftliche, von einer dazu qualificirten öffentlichen Behörde oder von einem Notar und zwei Zeugen, denen sie von Person bekannt ist, beglaubigte Einwilligung in die vorzunehmende Handlung beibringen.

§. 51. Die Bücher sind allemal im Locale des Rathhauses aufzubewahren und vor besetzter Behörde zu führen.

§. 52. Die Stadtbuch-Behörde besteht aus einer Deputation des Magistrats von drei Mitgliedern desselben, welchem ein Secretair zugeordnet ist.

Bei allen Verhandlungen zum Stadtbuche muß außer dem Secretair wenigstens ein Mitglied der Deputation gegenwärtig sein.

§. 53. Für die genaue Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen, das amtliche Verfahren betreffenden Vorschriften, also insbesondere für die ordnungsmäßige Führung der Bücher und die Richtigkeit der daraus gegebenen Atteste aller Art ist die Stadtbuch-Behörde dergestalt verhaftet, daß sie den aus verschuldeter Nichtbefolgung erwachsenen Schaden den Betheiligten, in Gemäßheit der weiter unten folgenden Bestimmungen, zu ersetzen verbunden ist. Für die Auslänglichkeit der bestellten Hypothek, sowie für die Rechtsgültigkeit der Geschäfte, zu deren Sicherung eine Eintragung geschieht, haftet die Behörde als solche in keinem Falle, indem es lediglich Sache der Betheiligten ist, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen.

Ein Anspruch auf Schadensersatz an die Behörde tritt nur **in subsidium**, also nur dann ein:

a. wenn das Geschäft, aus welchem die Verletzung entstanden, weder überhaupt, noch in soweit Rechte Dritter dadurch verletzt werden, aufgehoben, auch kein Schadensersatz weder von dem Verletzenden und dessen Erben, noch von demjenigen, welcher widerrechtlich dadurch bereichert ist, erreicht werden kann;

Digitized by Google

b. wenn der Beschädigte nicht selbst auf betrügliche Weise oder durch eigene Fahrlässigkeit den Schaden veranlaßt hat.

§. 54. In Ansehung der Abstufungen, nach welchen die Verbindlichkeit zum Schadensersatze die Mitglieder der Behörde trifft, verbleibt es bei den Grundsätzen des gemeinen Rechts über die Verhaftung der Collegien.

§. 55. Insoferne ein der Behörde nach obigen Bestimmungen zur Last fallender Schadensersatz nicht von den zur Verhaftung verpflichteten Mitgliedern derselben geleistet werden kann, haftet die Stadt-Cämmerei.

§. 56. Die gesetzlichen Gerichtsferien hat die Stadtbuch-Behörde nicht zu berücksichtigen.

Beschwerden über das Verfahren derselben sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeit beim Raths-Collegium und in letzter Instanz bei Großherzoglicher Regierung anzubringen. Die Verfolgung etwaniger Schadens-Ansprüche aber gehört vor das competente Gericht.

§. 57. Rücksichtlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Gebühren normirt die Gebühren-Taxe in Anlage A.

§. 58. Alle Bestimmungen des bisher gültigen Rechts, welche dem Inhalte dieser Verordnung entgegenstehen, werden hiedurch außer Kraft gesetzt. Namentlich werden die Vorschriften des Lübischen Rechts über Beschränkungen sowohl bei der Veräußerung, als auch bei der Verpfändung der Erbgüter, in soweit ihnen noch Gültigkeit zuzuschreiben stände, und über Protestationen und Anfechtungen nach Buch V. tit. VI. art. 1, nicht minder die Vorschriften der Wismarschen Statuten §§. 45 und 46 wegen Abtretung von Bauplätzen, die des §. 40 derselben, soferne darin die Verpfändung von Grundstücken an Auswärtige und die Veräußerung von Grundstücken innerhalb der Stadt an dieselben untersagt ist, endlich die des §. 43 derselben wegen des Erfordernisses, daß eine Verpfändung nur vor dem Magistrate gültig geschehen könne, hiedurch aufgehoben.

§. 59. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1838 in gesetzliche Kraft.

Der Inhalt derselben ist auf jedes einzelne Grundstück jedoch nur von der Zeit und in dem Maaße anwendlich, als solches die unterm heutigen Datum publicirte transitorische Verordnung vorschreibt.

Anlage A.

Gebührentaxe in Stadtbuchsachen.

Vom Tage der Publication der Stadtbuchordnung sind für die in Gemäßheit derselben vorkommenden Geschäfte nachfolgende Gebühren zu erheben:

1) Für die Verkündigung eines jeden Grundstücks, wenn im Laufe desselben Monats nur eine Verlassung angemeldet ist . . . . . 16 ßl.
wenn die Verlassung mehrerer Grundstücke verkündigt wird, für jedes derselben . . . . . 8 ßl.

2) Für die Verlassung zu Stadtbuch vom Werthe des Grundstücks 1/4 Procent,
in Erbtheilungsfällen von Descendenten Ascendenten und Ehegatten 1/8 Procent,

Einfache Verkündigungs- und Verlassungs-Gebühr ist nur zu erheben, wenn vor dem Normaltage successive mehrere Veränderungen in der Person des Besitzers eingetreten sind, die nicht im Stadtbuche verzeichnet worden, und wenn bei einer Veräußerung nach dem Normaltage der Besitztitel des Abtretenden durch Proclamation berichtigt wird.

Der Werth der Grundstücke wird nach dem Kaufpreise, in Erbschaftsfällen nach dem Preise, wozu sie der Erbe erstanden oder angenommen hat, oder wozu sie im Testamente eingesetzt sind, berechnet. In andern Fällen tritt billige Veranschlagung ein und wenn die Partei sich diese nicht will gefallen lassen, eine Schätzung durch be-

Digitized by Google

eidigte Kunstverständige, deren Remuneration von 16 Sgl. bis 2 Rthlrn. von der Stadtbuchbehörde bestimmt wird.

Für Atteste über Verlassungen ist keine Gebühr zu berechnen.

3) Für die Eintragung eines Postens in das Stadtbuch
a. von jeden hundert Thalern des Capitals . . . . . 12 Sgl.
bei einzutragenden rückständigen Kaufgeldern oder Erbgeldern jedoch nur . . . . . 8 Sgl.
b. für Eintragungen in die zweite und dritte Rubrik, welche nicht in Geld-Erlegnissen bestehen, auch für Notirung einer Pastposition, Verwillkürung de non intabulando oder sonstiger Dispositionsbeschränkung, so wie für deren Tilgung . . . . . 16 Sgl.

4) Für die Umschreibung eines Postens und für Notirung derselben unter dem Hypothekenschein von jeden hundert Thalern . . 6 Sgl.

In den Fällen der Umschreibung einer Forderung, welche in Folge mehrfacher im Stadtbuche nicht notirter Veränderungen in der Person des Gläubigers geschieht, ist die Gebühr nur für eine jede nach dem Normaltage eingetretene Veränderung von Extrahenten zu erlegen.

5) Für Tilgung von jeden hundert Thalern . . . . . 4 Sgl.

6) Für Ausfertigung eines Hypothekenscheins oder eines sonstigen Scheines und Attestes aus dem Stadtbuche bei Posten von 100 Rthlrn. und darüber . . . . . 8 Sgl.
bei Posten unter 100 Rthlrn. . . . . 4 Sgl.

Für das Siegel wird keine besondere Gebühr berechnet.

7) Bei den sub No. 2, 4, 5, 6 aufgeführten Ansätzen sind die Gebühren für Summen von 50 Rthlrn. und darunter zur Hälfte wahrzunehmen, für die Tilgung einer Eintragung zur zweiten Rubrik jedoch mindestens . . . . . 4 Sgl.

Dagegen werden bei höheren Posten die Summen, welche nicht hundert Thaler erreichen, zu voll gerechnet.

Die Gebühr ist nur einmal zu erheben, wenn auch ein Posten auf mehrere Folien eingetragen, umgeschrieben oder getilgt wird.

8) Für die Einsicht des Stadtbuchs, für die Folien jedes Grundstücks 8 Sgl.
Wenn gleichzeitig die Folien mehrerer Grundstücke eingesehen worden, so sind dafür höchstens wahrzunehmen . . . . . 32 Sgl.

9) Für Abschriften à Bogen . . . . . 3 Sgl.
Für Vidimation derselben incl. der Collation à Bogen . . . 2 Sgl.

Für Abschriften der Hypothekenscheine oder Atteste, auch für Kostenverzeichnisse und deren Abschrift findet kein Ansatz statt.

10) Für jede Insinuation oder mündliche Citation . . . . 4 Sgl.,
nach dem Abgange der jetzigen Stadtdiener nur 2 Sgl. und mit der Beschränkung, daß für jeden vorzunehmenden Act an Citationsgebühren nicht mehr als 8 Sgl. erhoben werden, wenn diese Gebühr nach der Zahl der geladenen Personen auch mehr betragen sollte.

11) Für Beglaubigung der Unterschriften . . . . . 8 Sgl.

12) Für Uebertragung der im alten Stadtbuch verzeichneten Eigenthümer, auch der Schuldposte in das neue Stadtbuch wird keine Gebühr erlegt. Ebenso wenig für die in Stadtbuchsachen abzuhaltenden Protocolle und Registraturen.

13) Allgemeine Bestimmungen:
a. Die Stempelgebühr ist in den vorstehenden Sätzen nicht mit begriffen, sie wird also außer denselben wahrgenommen.
b. Alle Gebühren sind in NZwdr. zu erlegen.
c. Sie müssen auf den Ausfertigungen und zum Protocollbuche specificirt werden.

Digitized by Google

B.

Transitorische Vorschriften zur Stadtbuch-Ordnung für die Stadt Wismar und deren Feldmark.

Fortführung der alten Bücher. Protocollbücher. Special-Acten.

§. 1. Das alte Stadtbuch wird für die einzelnen Grundstücke so lange fortgeführt, bis das Folium derselben im neuen Stadtbuche eröffnet worden. Sobald solches geschehen ist, wird das Folium im ersteren durchstrichen.

§. 2. Vom 1. Juni 1838 als dem Normaltage an darf jedoch keine Verlassung mehr zum alten Stadtbuche verzeichnet werden, es mag dieselbe in Folge einer Richtigstellung des Besitztitels des bisherigen Inhabers oder in Folge einer eingetretenen Veränderung in der Person des Eigenthümers geschehen, vielmehr wird in einem solchen Falle das Folium des Grundstücks auch für neue Eintragungen geschlossen.

Die Verlassungen, sowie demnächst die neuen Eintragungen aller Art geschehen nach wie vor zum Protocollbuche und sind bis dahin, daß das Folium im neuen Stadtbuche eröffnet werden kann, zu einem für das Grundstück anzulegenden besonderen Actenfascikel zu notiren.

§. 3. Die Vorschriften der am heutigen Tage promulgirten Stadtbuch-Ordnung treten ihrem vollen Umfange nach für jedes einzelne Grundstück erst alsdann in Kraft, wenn das Folium desselben nach seinen drei Rubriken im neuen Stadtbuche eröffnet ist.

Dagegen finden schon vom Normaltage an auf alle und jede Verlassungen, Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen sowohl in dem alten Stadtbuche, als in den interimistischen Protocollen außer den bisherigen Rechten die §§. 2 bis 6, §. 8 c., 9, 11 Absatz 1 und 2, 12, 13, 15, 16, 17, 19 a. b. c. d., 28, 33—43, 45, 47—58 dieser Stadtbuch-Ordnung, soferne und in soweit sie etwas Neues bestimmen, gleichfalls Anwendung.

Dingliche Rechte, welche nicht bereits vor dem Normaltage existent gewesen sind, vielmehr erst nach demselben durch Eintragung existent werden, stehen ungeachtet der ihnen nach bisherigen Rechten etwa zuständigen Vorzugsrechte Allem, was vor ihnen eingetragen worden, unbedingt nach.

Eröffnung der Folien des neuen Stadtbuchs.

§. 4. Das Folium des neuen Stadtbuchs wird für jedes einzelne Grundstück erst alsdann eröffnet, wenn solches für alle drei Rubriken desselben geschehen kann.

Es muß mithin der Besitztitel berichtigt und müssen die in die zweite und in die dritte Rubrik gehörenden dinglichen Rechte ermittelt und eingetragen sein, letztere nach vorgängiger Feststellung ihrer Erstigkeitsrechte.

Von der Berichtigung des Besitztitels.

§. 5. Die Zuschreibung des Eigenthums im neuen Stadtbuche erfolgt nur auf den zeitigen Inhaber, d. h. auf denjenigen, welcher bisher die mit dem Grundstücke verbundenen Eigenthums-Lasten getragen und sich sonst in allen öffentlichen Beziehungen als Eigenthümer bezeigt hat.

Wenn derselbe im alten Stadtbuche steht, so wird er in das neue übertragen, sonst muß er zuvor seinen Besitztitel richtig stellen.

§. 6. Zur Berichtigung des Besitztitels kann jeder Inhaber eines Grundstücks freiwillig schreiten. Hat er sein Recht nach dem Normaltage erworben, so ist er dazu nach Maaßgabe des §. 5 der Stadtbuch-Ordnung verbunden.

§. 7. Der Besitztitel wird für berichtigt angenommen und die Zuschreibung des Eigenthums erfolgt ohne vorgängige Proclamation auf den Inhaber (§. 5), wenn derselbe:

a. sein Recht auf Zuschreibung des Grundstücks bereits früher durch ein ausdrücklich darauf gerichtetes Proclama gesichert hat;

Digitized by Google

b. wenn er das Grundstück aus dem Domanio, von der Stadt-Cämmerei oder einer andern städtischen Verwaltung erworben hat;

c. wenn ihm das Grundstück im Concurse zugeschlagen ist;

Ein **in vim executionis** erfolgter Verkauf ist für einen Special-Concurs zu achten, wenn aus Veranlassung desselben öffentliche gerichtliche Vorladungen an die Gläubiger zu der Rechtsfolge einer prioritätsmäßigen Vertheilung des Kaufgeldes ergangen sind.

d. wenn er den Erwerb des Eigenthums von demjenigen, welchem dasselbe im alten Stadtbuche zugeschrieben ist, oder von einem solchen, dessen Besitztitel nach den vorstehenden Bestimmungen **sub a. b. c.** berichtigt ist, in ununterbrochener Folge und in gehöriger Rechtsform ableitet.

In allen hier bemerkten Fällen sind die etwa reservirten Eigenthumsrechte von Amtswegen zu berücksichtigen und die frühern Inhaber möglichst zuzuziehen, auch muß die in der Stadtbuch-Ordnung §. 4 vorgeschriebene Verkündigung der Verlassung immer voraufgehen.

§. 8. Findet keiner dieser Fälle statt, so ist allemal die vorgängige, auf Widersprüche gegen die Zuschreibung des Grundstücks im neuen Stadtbuche gerichtete, Proclamation erforderlich.

Der Inhaber (§. 5) ist zur Ausbringung solcher Proclamata berechtigt, wenn er nachweiset: entweder

a. seinen eigenen *vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung existent gewordenen* Erwerbtitel oder aber

b. einen *solchen* Erwerbtitel desjenigen, von welchem er sein, erst nach jener Publication erworbenes, Recht genügend abzuleiten vermag, oder endlich:

c. den Ablauf einer dreißigjährigen ununterbrochenen Besitzzeit. Dem Erben wird der Besitz seines Erblassers zu Gute gerechnet.

Wenn jedoch einem andern, als dem zeitigen Inhaber das Grundstück im alten Stadtbuche zugeschrieben steht, so ist das Proclama nur unter der Bedingung zulässig, daßseit dieser Zuschreibung dreißig Jahre verflossen sind.

In den Fällen einer Proclamation bedarf es keiner Verkündigung vor der Verlassung.

§. 9. Der Zuschreibung des Eigenthums soll die im Kauf-Contracte etwa enthaltene Bedingung, daß die Verlassung erst nach Berichtigung des gesammten Kaufgeldes statthaben könne, nicht entgegenstehen. Die verkäuferischen Rechte werden ihrem vollen Umfange nach durch Intabulation des rückständigen Kaufgeldes auf Kosten des Käufers erhalten und gesichert.

§. 10. Die Grundstücke, welche das Domanium, die Stadt und deren einzelne Administrationen, sowie die geistlichen Hebungen als Eigenthum besitzen, können ohne Berichtigung des Besitztitels eingetragen werden, wenn sie seit 30 Jahren nicht mehr im Privat-Verkehr gewesen sind.

Ermittelung der auf den Grundstücken haftenden zur zweiten und dritten Rubrik gehörenden Rechte.

1) *Gemeinsame Vorschriften für die Special-Proclamata und für das General-Proclama.*

§. 11. Die bis zum Normaltage entstandenen zur zweiten und dritten Rubrik gehörigen dinglichen Rechte an die einzelnen Grundstücke werden durch, vom Magistrate zu erkennende, specielle Proclamata oder durch ein im Jahr 1842 von demselben zu erlassendes Generalproclama ermittelt. Es sind diese Proclamata auf alle in die zweite und in die dritte Rubrik des neuen Stadtbuchs einzutragenden dinglichen Rechte (§. 8 und §. 10 der Stadtbuch-Ordnung), namentlich auch auf die Rechte des Obereigenthümers zu richten, wenn eine Erbpacht oder ein sonstiges nutzbares Eigenthum (§. 36 der Stadtbuch-Ordnung) statt findet.

Digitized by Google

Die verschiedenen Rechte werden in den Ladungen bezeichnet, Realservituten dagegen ausdrücklich von der Meldungspflicht ausgenommen.

§. 12. Die in dem alten Stadtbuch intabulirten Schuldpöste und andere Eigenthumsbelastungen sind zwar von der Meldungspflicht nicht auszunehmen, es trifft sie jedoch im Falle der Nichtanmeldung nur der im Proclama anzudrohende Nachtheil, daß auf Antrag des Schuldners ein Mortifications-Proclama erlassen werden solle, wenn derselbe an Eidesstatt versichere, daß ihm der Fortbestand des Rechts aus der Eintragung und die Person des Berechtigten unbekannt sei.

Alle nicht intabulirte Pöste trifft dagegen der Nachtheil, daß sie ihr Realrecht an das Grundstück verlieren.

§. 13. Die bis zum Normaltage bestellten oder gesetzlich existent gewordenen Generalhypotheken ergreifen nicht die von diesem Tage an vom Schuldner eigenthümlich erworbenen Grundstücke, es ist mithin ihre Anmeldung von selbst ausgeschlossen.

Das gesetzliche Pfandrecht gemeiner Stadt und der geistlichen Stiftungen soll gegen die Administratoren städtischen Vermögens und der geistlichen Hebungen bei Uebertragung der Grundstücke in das neue Stadtbuch nur dann geltend gemacht, also auch nur dann angemeldet werden, wenn sie mit der Rechnungsablegung im Rückstande sind, oder wenn ihnen auferlegt ist, der Casse etwas zu restituiren oder für ein Restituendum Sicherheit zu bestellen.

Dasselbe gilt von der Hypothek aus vormundschaftlicher Verwaltung, wenn die Vormünder gehörig Rechnung abgelegt haben und aus ihrer bisherigen Verwaltung kein Anspruch wider sie gebildet ist.

§. 14. Jedem Eigenthümer eines Grundstücks, welches ihm im Stadtbuch zugeschrieben steht, so wie demjenigen, welcher ein Specialproclama auf Berichtigung seines Besitztitels ausbringt, bleibt es frei, einen vom Magistrate corroborirten Postenzettel unter denjenigen Creditoren, die dingliche Ansprüche haben, im Umlauf zu setzen.

§. 15. Die zur Regulirung des neuen Stadtbuchs niederzusetzende räthliche Deputation und die dabei fungirenden Secretarien und Copiisten sind bei ihrem geleisteten oder zu leistenden Eide auf Verschwiegenheit rücksichtlich der geschehenen Anmeldungen verpflichtet.

2) Besondere Vorschriften für die Special-Proclamata.

§. 16. Zur Ausbringung eines Special-Proclama ist vom Normaltage an bis Johannis 1842 jeder berechtigt, dem ein Grundstück in dem alten Stadtbuche verlassen, sowie derjenige, dessen Besitztitel nach §. 7 richtig gestellt ist oder der zu solchem Zwecke ein Proclama ausbringt (§. 8).

Eine Verpflichtung dazu tritt nur ein in Folge eines Verkaufs oder einer sonstigen Veräußerung unter Lebenden nach Publication dieser Verordnung, sowie für den, welcher ein Proclama auf Widersprüche gegen die Verlassung extrahirt. Ein solches Proclama ist mithin allemal auf die zweite und dritte Rubrik zu erstrecken.

§. 17. Vor Erkennung eines Specialproclama ist ein Extract aus dem alten Stadtbuche über die dem Provocanten gehörenden Grundstücke beizubringen. Finden sich in demselben Eintragungen, welche er nicht anerkennt, so kann das Proclama auf die Mortification derselben erstreckt werden, wenn den Erfordernissen der landesherrlichen Verordnungen vom 13. April 1835 und 10. Februar 1838 genügt wird.

§. 18. Die Specialproclamata werden durch Anschlag, auch durch dreimalige Insertion in die Landes-Intelligenzblätter und in die Wismarsche Zeitung bekannt gemacht.

Zur Ersparung der Kosten sind die Proclamata auf Antrag mehrerer Provocanten, welche sich im Laufe desselben Vierteljahrs melden, zusammenzufassen, falls nicht ein besonderes Proclama ausdrücklich begehrt wird.

Für solche Collectivproclamata mit aller Zubehör, also für den Antrag darauf, für ihre Erkennung, die Af- und Reflexion, Schreiben an die Intelligenz-Expedition, den Liquidationstermin, für die Liquidate, den Präclusivbescheid, dessen Publication, Ausfertigung und Insinuation werden, in Betracht der größern Mühe, die sie verur-

Digitized by Google

sachen, und des Umstandes, daß für die Anmeldungen gegen einzelne Provocanten besondere Anlagen zu dem gemeinsamen Liquidationsprotocolle, auch extractive Ausfertigungen des gemeinsamen Präclusivbescheides erforderlich sind, eins für alles zwei Thaler NZwdr. an Gebühren von jedem Extrahenten zugestanden, der nicht mehr als vier Grundstücke gleichzeitig proclamiren läßt. Für jedes weiter zur Proclamation verstellte Grundstück desselben Extrahenten dürfen noch sechszehn Schillinge wahrgenommen werden. Außerdem sind die Abschriftsgebühren für das Liquidations-Protocoll nebst Anlagen von jedem Extrahenten besonders zu bezahlen, sonst aber keine Gebühren zu erheben.

Der Verlag an Porto, Insertions- und Stempelgebühren wird auf alle Interessenten nach Verhältniß der sie betreffenden gedruckten Zeilen des Proclams vertheilt.

Sollten sich zu einem Collectivproclama so wenige Theilnehmer finden, daß die zugestandene Aversionssumme nicht so viel betrüge, als die Gebühr für ein einfaches Proclama nach der normirenden Taxe, so ist diese einfache Gebühr zu berechnen und nach der Zahl der Extrahenten auf dieselben zu vertheilen.

3) Besondere Vorschriften für das General-Proclama.

§. 19. Das General-Proclama ergreift sämmtliche städtische Grundstücke, welche nicht früher schon speciell proclamirt sind.

Es ist durch dies Proclama die Anmeldung im Laufe des Jahres 1842 vorzuschreiben. Mit dem Ablaufe dieser gesetzlichen Frist, also des einunddreißigsten Decembers 1842, treten die Rechtsnachtheile des §. 12 von selbst und ohne Erkennung eines Präclusivbescheides ein.

§. 20. Für jeden einzelnen städtischen Grundbesitzer ist ein eigener Actenfascikel anzulegen, welcher einen Extract aus dem alten Stadtbuche über die ihm gehörigen Grundstücke enthält und zu welchem die auf das Proclama eingehenden Anmeldungen gelegt werden.

Die Behörde hat diese Anmeldungen sorgfältig zu prüfen, damit sie zu dem richtigen Fascikel gelegt werden.

§. 21. Die Liquidationen müssen unter Angabe des Grundstücks und können sowohl zur Registratur, als schriftlich geschehen. Wenn sie im letztern Falle mit einem Duplum übergeben werden, so erhält der Liquidant dasselbe nach vorgängiger Vergleichung mit der Unterschrift der Behörde zum Beweise der geschehenen Anmeldung zurück.

Die Kosten der Anmeldung werden nicht erstattet, fallen vielmehr dem Liquidanten zur Last.

§. 22. Das General-Proclama wird vor Ostern 1842 auf Kosten der Stadt erlassen und außer der gewöhnlichen Affirion durch die Wismarsche Zeitung, die Landes-Intelligenzblätter, den Hamburger Correspondenten und eine Berliner Zeitung zu drei verschiedenen Malen von Vierteljahr zu Vierteljahr, das letzte Mal um Michaelis 1842, bekannt gemacht.

4) Allgemeiner Ausschluß einer Restitution.

§. 23. Gegen die in Folge von Proclamationen aller Art (§. 8, 11, 17) eingetretenen Rechtsnachtheile findet überall keine Restitution statt.

Eröffnung der zweiten Rubrik.

§. 24. Die in die zweite Rubrik gehörenden Rechte (Stadtbuch-Ordnung §. 8) werden eingetragen, ohne daß es einer vorgängigen Feststellung ihrer Priorität bedarf. Es bewendet vielmehr rücksichtlich dieser Pöste bei dem bisherigen Rechtszustande und wird wegen ihrer Liquidität und ihrer Priorität sowohl unter sich, als zu den in die dritte Rubrik gehörenden Gläubigern nichts verändert. Sie gehen jedoch allemal den später existent werdenden Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen vor.

Digitized by Google

Eröffnung der dritten Rubrik.

§. 25. Wenn ein Grundstück nach dem Normaltage aus dem Concurse (§. 7 c.) gekauft ist, so wird dem Käufer nach erfolgter Verlassung das Folium des neuen Stadtbuchs ohne Weiteres eröffnet.

Dasselbe gilt von den Fällen, in welchen aus dem alten Stadtbuche und den Special-Acten (§. 2.), sowie den Proclamations-Acten überall nichts einzutragen ist.

In allen andern Fällen muß der Eigenthümer, ehe und bevor ihm die dritte Rubrik zu weitern Intabulationen eröffnet wird, in dieselbe eintragen lassen die aus dem alten Stadtbuche und den Special-Acten zu übertragenden, nicht minder die sich aus den Proclamations-Acten hervorgebenden Pöste, in soweit er selbige nicht bereits gütlich oder rechtlich beseitigt hat. Wenn jedoch ein Grundstück aus einem Concurse (§. 7 c.) veräußert ist, so bedarf es keiner Tilgung der durch denselben gesetzlich erloschenen frühern Intabulata, mithin auch keiner Reproduction oder Mortification der darüber ausgefertigten Hypothekenscheine, vielmehr genügt die Bemerkung in den ältern Büchern zu einem jeden solchen Posten, daß er durch Concurs erloschen sei.

Es muß jedoch, wenn die Bücher und Acten der Behörde solcherhalb Zweifel aufkommen lassen, durch ein Attest des Concursgerichts nachgewiesen sein, daß der Erwerber des fraglichen Grundstücks aus einem Concurse, von welchem dasselbe ergriffen worden, nicht dergleichen ältere intabulirte Pöste als Schuld überkommen habe. Die Stadtbuch-Behörde kann nach ihrem Ermessen ein solches Zeugniß selbst erwirken, oder die Production desselben von dem die Eröffnung der dritten Rubrik beantragenden zeitigen Eigenthümer verlangen.

Es hängt lediglich vom Eigenthümer ab, ob und wann er eine solche Eintragung und dadurch die Eröffnung der dritten Rubrik bewirken will.

§. 26. Vor Zulässigkeit einer solchen Eintragung und als Grundlage derselben muß die Priorität der in das alte Stadtbuch und in die interimistischen Protocolle eingetragenen, nicht minder derjenigen Pöste festgestellt sein, welche den Vorzug vor oder gleiche Rechte mit den Stadtbuchschriften nach bisherigen Rechten in Anspruch nehmen möchten.

Für alle übrigen kann der Schuldner die Reihefolge der Eintragung bestimmen (§. 37 der Stadtbuch-Ordnung).

§. 27. Dem Schuldner bleibt unbenommen, die Liquidität und Priorität sämmtlicher in die dritte Rubrik gehörenden Pöste außergerichtlich festzustellen. Wenn er der Stadtbuch-Behörde genügend darlegt, daß solches geschehen, so sind die einzureichenden Schuldocumente, falls sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Legitimation der auftretenden Personen vollständig beigebracht ist, in der vereinbarten Ordnung zu intabuliren. Zur Legitimation genügt die auf Specialproclamata oder das Generalproclama erfolgte Präclusion, wenn das Anerkenntniß des Schuldners hinzukommt und kein Anderer dieselbe Forderung ganz oder zum Theil liquidirt hat.

§. 28. Auf Antrag des Schuldners versucht die Stadtbuch-Behörde eine gütliche Vereinbarung zwischen demselben und den Gläubigern, sowie der letztern unter sich. Sie läßt dieserhalb alle Interessenten vorladen, mit der Aufforderung, ihre Urkunden mitzubringen, entwirft dann ein Prioritätsschema und beschafft die Eintragung, wenn allgemeine gütliche Vereinbarung über die Liquidität und Priorität erreicht und der Legitimationspunct berichtigt ist, auch die Schuldocumente beigebracht worden. Bleibt die Liquidität einzelner Pöste bestritten, so kann die Eröffnung der dritten Rubrik nur in dem Falle geschehen, wenn für die streitigen Pöste bestimmte Summen gütlich ermittelt und unter Vorbehalt der Rechte des Schuldners, sowie der Rechte widersprechender Mitgläubiger für den Fall des Concurses eingetragen werden. Es hängt vom Schuldner ab, eine solche Eintragung zu erwirken oder die Verhältnisse im Wege Rechtens vorher zu ordnen.

§. 29. Wenn durch die Vermittelung der Stadtbuch-Behörde die Eröffnung der dritten Rubrik nicht zu erreichen ist, so kann der Schuldner darauf antragen, daß vom Obergerichte eine rechtliche Entscheidung darüber erfolge, ob den angemeldeten

Digitized by Google

Forderungen, in soweit darüber Streit obwaltet, überhaupt ein dingliches Recht an dem Grundstücke zustehe und nach welcher Priorität die einzelnen Pöste zu lociren sind. Ueber die Liquidität findet keine Verhandlung statt, vielmehr kann auf die Entscheidung des Obergerichts nur angetragen werden, wenn dieserhalb bis im §. 28 erwähnte Uebereinkunft getroffen worden.

Auf Antrag des Schuldners sendet die Stadtbuch-Behörde die erwachsenen Acten dem Obergerichte ein, welches dann einen Termin zur Prioritäts-Deduction und zur Production der Originalien, unter dem ein- für allemal anzudrohenden Nachtheile der Präclusion und der Desertion des Beweises für die Prioritätrechte aus den Documenten, auf 6 Wochen hinaus ansetzt und demnächst die Entscheidung erläßt.

Diese Entscheidung erstreckt sich auch über die Legitimation derer, welche Anmeldungen gemacht haben.

Eine Actenversendung findet nur dann statt, wenn sämmtliche interessirte Parteien darauf antragen.

§. 30. Gegen die Entscheidung des Obergerichts findet kein anderes Rechtsmittel statt, als das der Appellation an das Ober-Appellationsgericht, dieses aber auch alsdann, wenn die Appellationssumme nicht vorhanden sein sollte, mit Beschränkung der Frist zur Justification und zur Beibringung der Vernehmlassung auf vier Wochen. Das Obergericht hat die bei ihm verhandelten Acten binnen acht Tagen nach geschehener Interposition der Appellation, ohne deshalb einen Befehl zu erwarten, an das Ober-Appellationsgericht einzusenden.

Das letztere erkennt allemal mittelst Decrets, mithin ohne Termine zur Rotulation und Anhörung des Erkenntnisses. Eine Versendung der Acten findet nur statt, wenn sie nach Maaßgabe des §. 82 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von Amtswegen geschehen muß.

Bei dem Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts behält es in Ansehung des Appellanten lediglich das Bewenden, dem Appellaten bleibt aber das Rechtsmittel der Restitution, mit gleicher Beschränkung der Fristen zur Justification und zur Beibringung der Exceptionalen wie vorstehend bestimmt worden.

Auch in der Restitutions-Instanz entscheidet, wenn die Acten nicht von Amtswegen versandt werden müssen, das Ober-Appellationsgericht selbst gleichfalls mittelst Decrets. Dies Erkenntniß tritt für alle Interessenten sogleich in Rechtskraft.

§. 31. Für die im §. 28 vorgeschriebene Verhandlung der Stadtbuch-Behörde hat dieselbe keine Gebühren zu erheben, vielmehr nur die Copial- und Dienergebühren für mündliche Ladungen taxmäßig wahrzunehmen.

Für die Verhandlung beim Obergerichte hat der Eigenthümer die Gerichtskosten des Termins zur Prioritäts-Deduction und der Ladung dazu, so wie die Kosten des Erkenntnisses, allemal vorschüssig zu entrichten. Für den Termin wird, nach bisheriger Ueblichkeit, beim Obergerichte nur die Protocollgebühr des Secretairs und die Citationsgebühr, für das Erkenntniß gewöhnliche Urthelsgebühr, wahrgenommen.

Für die Verhandlung §phi 28 tritt unter den Parteien kein Kosten-Ersatz ein; im Uebrigen normiren solcherhalb allgemeine Rechtsgrundsätze.

In Appellations- und Restitutionsfällen tragen die streitenden Theile ihre Kosten bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts.

1229. Von den transitorischen Bestimmungen zur zweiten und dritten Rubrik des Stadtbuches. 15. April 1839.

Paul Friederich ꝛc. Wir haben die transitorischen Bestimmungen der Stadtbuch-Ordnung vom 22. December 1829 rücksichtlich der zweiten und dritten Rubrik des Stadtbuches in weitere Erwägung gezogen und verordnen dieserhalb, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Diejenigen Grundstücke, welche bereits zur Eröffnung der dritten Rubrik proclamirt sind, bleiben von der Aufnahme in die Zusammenstellung des §. 90 gänzlich ausbeschrieben, wenn sich die Specialproclamata nach der Verordnung vom 12.

Digitized by Google

November 1835 auf die vor dem Normaltage (1. Februar 1830) entstandenen Personalservituten und Eigenthumsbeschränkungen (§. 16, Nr. 3) miterstreckt haben.

Es bewendet wegen dieser Grundstücke lediglich bei dem Inhalte der Proclamationsacten und alle bis zu jenem Normaltage in die älteren Stadtpfandbücher eingetragenen dinglichen Rechte, welche auf das Specialproclama nicht präcludirt sind, bleiben eben so von Bestande, als wenn sie in die Zusammenstellung aufgenommen oder nach §. 89 angemeldet wären.

§. 2. Wenn sich dagegen die Specialpraclamata auf Personalservituten und Eigenthumsbeschränkungen nicht erstreckt haben, so müssen diese in die Zusammenstellung des §. 90 aufgenommen werden, insoweit sie bis zum Normaltage aus den Stadtbüchern ersichtlich sind.

Die Bestimmung des §. 1 im zweiten Absatze kommt auch in diesem Falle zur Anwendung wegen der Personalservituten und Eigenthumsbeschränkungen, welche, ungeachtet der beschränkten Ladung, aus den Proclamationsacten speciell und bestimmt hervorgehen mögten, und wegen der übrigen in die dritte Rubrik gehörenden Belastungen des Eigenthums.

§. 3. Die Stadtbuchbehörden haben ein genaues Verzeichniß der speciell zur Eröffnung der dritten Rubrik proclamirten Grundstücke anzufertigen und dies Verzeichniß, zugleich mit der Zusammenstellung, den Interessenten zur Einsicht vorzulegen.

§. 4. Nach Johannis 1839 dürfen Specialproclamata zur Eröffnung der dritten Rubrik nicht weiter erlassen werden.

§. 5. Die Einsicht der Zusammenstellung ist denen, welche dazu ein Interesse haben, während der Zeit von Johannis bis Weihnachten 1839 an jedem Sonnabend, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in allen Städten gestattet, und dafür keine Gebühr zu erlegen.

§. 6. Die am Schlusse des §. 89 vorgeschriebene Notirung der Anmeldungen in die älteren Stadtpfandbücher fällt hinweg; dagegen aber

§. 7. haben die Stadtbuch-Behörden die Veranstaltung zu treffen, daß die Anmeldungen der Gläubiger, welche die Zusammenstellung einsehen und ihre Rechte in dieselbe gar nicht oder nicht gehörig aufgenommen finden, sogleich kostenfrei entweder zu einem Protocolle unter fortlaufenden Nummern für jede Forderung oder zu Special-Acten für jedes Grundstück registrirt werden können.

Wonach sich ein Jeder, den es angeht, zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 15. April 1839.

Paul Friederich.

Verordnung
betreffend
die transitorischen Bestimmungen der
Stadtbuch-Ordnung zur zweiten und
dritten Rubrik des Stadtbuchs.

1230. Anmeldung der Intabulata aus der Zeit vor 1830. 8. Juli 1839.

Da nach Vorschrift der Stadtbuch-Ordnung vom 22. December 1829 noch vor dem Ablaufe dieses Jahres die dinglichen Rechte an städtische Grundstücke, welche vor dem 1. Februar 1830 in die Stadtpfandbücher eingetragen und nicht schon anderweitig in gesetzlicher Art salvirt sind, bei den Magistraten angemeldet werden müssen, so werden die Inhaber solcher Rechte, namentlich auch die Verwalter geistlichen Guts, auf die hieneben abgedruckte desfallsige Anerinnerung aufmerksam gemacht, um etwanige Nachtheile durch gehörige Anmeldung, soweit selbige nöthig ist, zu vermeiden.

Von den Orts-Obrigkeiten aber wird erwartet, daß sie ihre hiebei interessirten Untergebenen und Hintersassen zur Wahrnehmung ihrer Rechte thunlichst veranlassen. Den Domanial-Beamten und den Magistraten sollen zu diesem Zwecke einige Exemplare der gedachten Anerinnerung noch besonders zugefertigt werden.

Schwerin, am 8. Juli 1839.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Digitized by Google

Anerinnerung

an die Obliegenheiten Derjenigen, welche an städtische Grundstücke Ansprüche besitzen, die vor dem ersten Februar 1830 in die älteren Stadtpfandbücher eingetragen sind, rücksichtlich deren gesetzlich vorgeschriebener Anmeldung und des dabei zu beobachtenden Verfahrens.

Nach Vorschrift der Stadtbuchordnung vom 22. December 1829 müssen jetzt in allen Städten neue Stadtbücher angelegt werden, in welchen jedes städtische Grundstück nach seiner Bezeichnung in den neu entworfenen Charten und Registern eine besondere Abtheilung, ein Folium, erhält. Dies Folium soll alle, auf dem Grundstücke besonders ruhenden Lasten nachweisen.

Seit dem 1. Februar 1830 sind die Eintragungen zu Stadtbuch schon unter genauer Angabe der für jede Forderung verhafteten Grundstücke geschehen und bei Einrichtung der neuen Stadtbücher werden diese Forderungen, ohne Antrag des Gläubigers, berücksichtiget und übertragen. Die Folien können aber erst eingerichtet werden, wenn vorher genau ermittelt ist, welche Lasten aus Eintragungen, die vor dem 1. Februar 1830 geschehen sind, noch jetzt auf den einzelnen Grundstücken ruhen, und gleichfalls in die neuen Bücher übertragen werden müssen.

Zu dieser Ermittelung hat das Gesetz drei Verfügungen getroffen. Es sind nämlich

1) für einzelne Grundstücke seit dem 1. Februar 1830 von den Magistraten Stadtbuch-Proclamata zur Eröffnung der dritten Rubrik des neuen Stadtbuchs erlassen und alle Ansprüche an diese Grundstücke werden, ohne Antrag des Gläubigers, nach dem Inhalte der Proclamations-Acten in die neuen Bücher übertragen. Verzeichnisse der also proclamirten Grundstücke legen die Magistrate öffentlich aus, damit jeder Betheiligte sich durch deren Einsicht davon überzeugen kann, ob einzelne Grundstücke proclamirt sind oder nicht.

   Weil aber vorauszusehen war, daß verhältnißmäßig nur wenige Grundstücke würden proclamirt werden, so haben

2) die Magistrate die Forderungen aus den alten Stadtpfandbüchern ausgezogen und in eine Zusammenstellung gebracht, welche vom 1. Januar 1755 bis zum 31. Januar 1830 eingetragen sind und bei welchen sich erkennen ließ, daß sie noch jetzt einzelne Grundstücke ergreifen. Auch diese Forderungen werden ohne Zuthun der Gläubiger nach dem Inhalte der Zusammenstellung bei der Einrichtung der neuen Stadtbücher berücksichtiget und übertragen, die Zusammenstellungen aber von Johannis bis Weihnachten 1839 jeden Sonnabend, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, für die Betheiligten öffentlich auf dem Rathhause zur Einsicht ausgelegt sein. Die Gläubiger, welche in denselben ihre Ansprüche nicht gehörig verzeichnet finden, müssen aber

3) vor Ablauf des Jahres 1839 ihre in die dritte Rubrik des neuen Stadtbuchs gehörigen Rechte und Eigenthums-Beschränkungen selbst anmelden und bei dem competenten Magistrate genau angeben, welche einzelne Grundstücke sie in Anspruch nehmen.

Mit dem 1. Januar 1840 erlöschen alle dinglichen Rechte aus früherer Eintragung, die nicht auf einem der hier angegebenen drei Wege gesichert sind.

Die über diesen Gegenstand normirenden gesetzlichen Vorschriften finden sich in den §§. 87, 89, 90, 91, 92 der Stadtbuch-Ordnung und in den Verordnungen vom 12. November 1835 und 15. April 1839. Zum nähern Verständnisse derselben wird auf folgende Puncte besonders aufmerksam gemacht.

Vorauf ist wiederholt zu bemerken, daß hier immer nur die Rede ist

1) **von Grundstücken, die zum Zwecke der Einrichtung der neuen Stadtbücher nicht proclamirt sind, und**
2) **von solchen Forderungen, welche vor dem 1. Februar 1830 in die Stadtpfandbücher eingetragen sind, also nicht von solchen, welche später oder gar nicht eingetragen sind.**

Digitized by Google

Es entscheidet hiebei aber das Datum der ersten Eintragung dergestalt, daß eine später vielleicht vorgekommene Umschreibung oder Anerkennung in den Protocollbüchern von der Meldungspflicht nicht befreiet.

Es sind nun

I. folgende Arten von eingetragenen Rechten, welche angemeldet werden müssen:

a. Eigenthumsbeschränkungen.
Darunter versteht man solche Rechte, welche den Eigenthümer in seiner Befugniß zur freien Verfügung über ein Grundstück in der Art beschränken, daß er es gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen einem Andern zum Eigenthum überlassen, daß er es nicht verschulden oder mit andern Lasten nicht beschweren darf; daß er sich den Rückkauf gefallen lassen muß u. s. w.

b. Die sogenannten Personalservituten, nämlich solche dingliche Rechte auf die Nutzung eines Grundstücks, welche bestimmten Personen zustehen, z. B. das Recht ein Haus ganz oder einen Theil desselben zu bewohnen, ein Ackerstück zu benützen u. s. w.

c. Es kommt aber auch vor, daß einzelnen Personen, gewöhnlich für ihre Lebenszeit, eine in bestimmten Terminen zu zahlende Rente an Geld oder Naturalien zugesichert und diese Hebung zu Stadtbuch eingetragen ist.
Die meisten Fälle, in welchen die Anmeldung geschehen muß, bilden jedoch

d. die eigentlichen Capital-Forderungen.

Wegen aller dieser, vor dem 1. Februar 1830 in die Stadtpfandbücher bereits eingetragenen Rechte macht es keinen Unterschied, ob sie aus einer Anleihe des gegenwärtigen Eigenthümers eines Grundstücks, oder überhaupt aus seiner Einräumung und Ausstellung entstanden sind, oder ob sie aus der Zeit früherer Eigenthümer herrühren. Ebenso müssen die Forderungsrechte angemeldet werden, welche beim Verkaufe oder für Erbgelder vorbehalten, oder durch gerichtliche Erkenntnisse (Adjudicate) wegen Schulden der Eigenthümer zugesprochen sind.

Es gehören hierher namentlich auch antichretische Pfandrechte, vermöge welcher dem Gläubiger, statt der Zinsen für eine Capitalforderung, die Benutzung eines Grundstücks pfandweise zusteht

Dagegen

II. bedarf es keiner Anmeldung

a. der Realservituten, nämlich solcher Berechtigungen, vermöge welcher der Eigenthümer eines Grundstücks von dem Eigenthümer eines benachbarten Grundstücks bestimmte Rechtsübungen leiden muß, oder selbst ein, sonst im Eigenthume liegendes Recht nicht ausüben darf, z. B. das Recht eines Wasserlaufs oder Tropfenfalls, die Verpflichtung nicht höher zu bauen u. s. w.;

b. der Dienstbarkeiten, welche den jedesmaligen Eigenthümer eines Grundstücks zu persönlichen Leistungen gegen die Eigenthümer anderer Grundstücke verpflichten, z. B. eine Hofbefriedigung zu erhalten, imgleichen

c. des Canons, der Grundheuer und ähnlicher Abgaben, sie mögen an Privatpersonen oder an öffentliche Cassen bezahlt werden.

Wegen dieser unter a., b., c. erwähnten Anrechte an Grundstücke soll es, wenn sie vor dem 1. Februar 1830 entstanden sind, bei dem bisherigen Rechte bleiben und zwar ohne Unterschied, ob sie in den alten Stadtpfandbüchern verzeichnet stehen oder nicht, es ist mithin wegen derselben gar nichts zu thun.

III. Wegen der schon im Eingange erwähnten Zusammenstellungen ist noch Folgendes zu bemerken.

Diese Auszüge aus den alten Stadtpfandbüchern geben

1) nur Forderungen an, die vom 1. Januar 1755 bis zum 31. Januar 1830 in die Stadtpfandbücher eingetragen sind und noch gegenwärtig städtische Grundstücke ergreifen. Hieraus folgt denn schon, daß die vor dem 1. Januar 1755 eingetragenen Pöste nothwendig angemeldet werden müssen, wenn sie nicht ihre Rechte an die Grundstücke verlieren sollen.

Digitized by Google

2) Nach der Einrichtung der alten Stadtpfandbücher, nach der oft mangelhaften Bezeichnung der Grundstücke in denselben und wegen der indeß vorgekommenen Veränderungen können ferner die Zusammenstellungen nicht als vollständige Nachweisung der vom 1. Januar 1755 bis zum 31. Januar 1830 eingetragenen Rechte an bestimmte Grundstücke betrachtet werden, vielmehr bleibt es, auch bei der sorgfältigsten Behandlung, möglich, daß manche Irrthümer und Verwechselungen vorgekommen sind. Das Gesetz spricht deshalb die Magistrate von der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zusammenstellungen frei und überläßt es einem Jeden, dieselben einzusehen und seine Rechte nöthigenfalls durch Anmeldung zu sichern.

3) Jeder Inhaber einer vor dem 1. Februar 1830 in das Stadtbuch eingetragenen Forderung oder eines der oben unter I. beschriebenen Rechte wird demnach wohlthun, wenn er sich mit seinen Papieren, wie bemerkt, an einem Sonnabend Nachmittags von 2 bis 4 Uhr auf das Rathhaus begiebt und in der Zusammenstellung nachsieht, oder sich von den anwesenden Officianten sagen läßt, was sie über seine Forderung enthält. Findet er, daß sein Capital oder sein sonstiger Anspruch übereinstimmend mit seinen Papieren aufgeführt und daß solches bei allen ihm verhafteten Grundstücken geschehen ist, so hat er dieserhalb nichts weiter zu thun.

4) Wenn sich dagegen ergiebt, daß entweder seine Rechte gar nicht oder nicht richtig verzeichnet, oder daß sie nicht bei allen ihm verhafteten Grundstücken richtig aufgeführt sind, so steht es dem Gläubiger frei, die zu diesem Geschäfte anwesende Person darum zu ersuchen, daß die von ihm bemerkten Auslassungen oder Abweichungen sofort registrirt werden. Will der Gläubiger seine Anmeldung aber nicht sogleich niederschreiben lassen, oder ist er wirklich nicht im Stande, die Grundstücke, auf welche er ein Recht zu haben glaubt, auf der Stelle so genau anzugeben, wie es nothwendig ist, so kann er seine Rechte schriftlich, wiewohl auf seine Kosten, bei dem Magistrat anmelden oder sich später zu der angegebenen Zeit wieder auf das Rathhaus verfügen und um die Registrirung bitten, welche ihm, eben so wie die Einsicht keine Kosten verursacht.

5) Steht es den Gläubigern zwar frei, ihre Ansprüche, ohne vorherige Einsicht der Zusammenstellung, schriftlich bei dem Magistrate anzumelden, so ist dies doch keineswegs zu empfehlen, da die Gläubiger meistentheils die Grundstücke nach ihrer gegenwärtigen Nummer nicht sicher, wie es geschehen muß, werden bezeichnen können, eine Prüfung solcher Anmeldungen aber zur Zeit nicht stattfindet, mithin eine unrichtige Angabe den Verlust des Rechts zur Folge haben kann.

IV. Später als am 31. December 1839 werden keine Anmeldungen mehr angenommen, ohne Rücksicht auf die Personen, welche dadurch leiden, und ohne Rücksicht auf die Umstände, welche etwa die gehörige Anmeldung verhindert haben.

Die Ansprüche auf Grundstücke, welche hätten angemeldet werden müssen und nicht angemeldet sind, gehen mit dem Ablaufe des Jahres 1839 verloren, wenn auch die berechtigten Personen Verschreibungen und Eintragungs-Atteste — Stadtbuchschriften — in Händen haben. Schwerin, am 8. Juli 1839.

1231. Instruction der Stadtbuchbehörden. 6. April 1840.

Paul Friederich ꝛc. Zur Vervollständigung der Stadtbuchordnung vom 22. December 1829 haben Wir, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, die nachstehende Instruction für die Stadtbuch-Behörden zur Einrichtung und Führung der Stadtbücher, Protocollbücher und Acten entwerfen lassen, publiciren dieselbe hiemittelst zur genauesten Befolgung und bestimmen zugleich:

1) daß die schon bisher von einzelnen Stadtbuch-Behörden getroffenen Einrichtungen für den Geschäftsbetrieb oder zur Führung der neuen Stadtbücher bei Bestand bleiben sollen, so weit sie im Wesentlichen der Stadtbuchordnung und dem Zwecke derselben entsprechen. Wir befehlen demnach allen Behörden, bei

Digitized by Google

welchen dergleichen Einrichtungen bestehen, darüber binnen zwei Monaten, zum Zwecke weiterer Prüfung und Bestimmung, an Unsere Regierung zu berichten.

2) Sonstige Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften der Instruction bleiben, wenn der Zweck des Instituts der Stadtbuch-Einrichtung nur gehörig gesichert worden, auf motivirten Antrag einzelner Behörden, mit Genehmigung Unserer Regierung zulässig.

3) Auf diejenigen Städte, in welchen nach §. 2 der Stadtbuchordnung besondere Bücher für die einzelnen Grundstücke angelegt werden, finden die auf die Form der neuen Stadtbücher bezüglichen Vorschriften der Instruction keine Anwendung, vielmehr ergehet dieserhalb, auf den Vortrag der einzelnen Behörden, specielle Verfügung.

Endlich wird die an die Magistrate besonders ergangene Circular-Verordnung vom 11. Januar 1836, nach jetzt erfolgter weiterer Bestimmung über den Inhalt derselben, hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 6. April 1840.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend die Instruction der Stadtbuch-Behörden zur Einrichtung und Führung der Stadtbücher, Protocollbücher und Acten.

Instruction für die Stadtbuch-Behörden zur Einrichtung und Führung der Stadtbücher, Protocollbücher und Acten.

I. Formelle Einrichtung und Eröffnung der Stadtbücher.

1) Bei Abtheilung des Stadtbuchs in verschiedene Bände sind 150 bis 200 Bogen auf einen Band zu nehmen.

2) Jeder Band erhält ein Titelblatt, welches ihn als Theil des Stadtbuchs bezeichnet und die Grundstücke nach ihrer Haupt- und Unterabtheilung, auch nach ihrer Nummer angiebt, für die er bestimmt ist. Ferner ist der Tag der formellen Einrichtung anzuführen, so wie das Titelblatt von den Mitgliedern der Behörde zu unterschreiben und mit dem Stadtsiegel zu beglaubigen.

3) Für jedes Grundstück sind wenigstens vier Seiten zu bestimmen, nach Maaßgabe seiner Größe und seines Werths aber deren mehrere, damit es für die dritte Rubrik nicht an Raum fehle. Zu diesem Zwecke hat die Behörde, vor Bestimmung der Zahl und Größe der einzelnen Bände, das Grundregister durchzugehen und die Grundstücke zu verzeichnen, für welche mehr als zwei Blätter und wie viele derselben eingerichtet werden sollen. Hiebei ist auch

4) zu berücksichtigen, daß am Ende jeden Bandes eine Anzahl von Blättern frei bleiben muß, um auf dieselben transportiren zu können, wenn eine Theilung der Grundstücke eintritt oder einzelne Folien vollgeschrieben sind.

5) Nachdem also bestimmt worden, welche Grundstücke in jeden Band eingetragen werden sollen, ist derselbe ganz zu paginiren und, mit Ausnahme der Supplement-Blätter, jede Seite mit der Ueberschrift zu versehen, welche angiebt, für welches Grundstück und für welche Rubrik sie bestimmt ist.

6) Alle Seiten erhalten an einer in die Augen fallenden Stelle die groß zu schreibende Nummer des Grundstücks, welches sie betreffen und werden nach den verschiedenen Rubriken in angemessene Spalten abgetheilt, von welchen die erste für die fortlaufende Nummer, die letzte aber für Bemerkungen eingerichtet wird.

7) Die erste für ein Grundstück bestimmte Seite (die linke des aufgeschlagenen Buchs) muß eine genügende Bezeichnung desselben nach seiner Qualität, Lage ꝛc. als Ueberschrift enthalten. Unter diese Ueberschrift wird gesetzt:

A. Erste Rubrik.

Digitized by Google

8) Die nächstfolgende Seite ist für die zweite Rubrik bestimmt; sie bedarf als Ueberschrift nur der Nummer des Grundstücks und unter dieser der Bezeichnung:

B. Zweite Rubrik.

9) Die übrigen, für die dritte Rubrik bestimmten, Seiten erhalten dieselbe Ueberschrift, wie die zweite Rubrik, und es wird darunter gesetzt:

C. Dritte Rubrik.

Diese Rubrik erfordert eine Spalte für die einzutragenden Capital-Summen nach Thalern und Schillingen.

10) Es muß diese Einrichtung wenigstens für einen Band des Stadtbuchs vollendet und das sanctionirende Titelblatt vorhanden sein, ehe die in einen solchen Band gehörigen Folien für einzelne Grundstücke eröffnet werden.

11) Zu dem Stadtbuche ist ein Register in alphabetischer Ordnung zu führen, aus welchem Name und Stand der Eigenthümer und ihre nach den Nummern anzugebenden Grundstücke zu ersehen sind. Die abgehenden Nummern werden so durchstrichen, daß sie noch leserlich bleiben; bei Theilungen sind die Nummern nur zu unterstreichen.

II. Officielles Verfahren nach formeller Einrichtung des neuen Stadtbuchs.

12) Nach formeller Einrichtung des neuen Stadtbuchs oder einzelner Bände desselben, sind

a. von Amtswegen die nach und nach aus den alten Stadtbüchern und aus den Stadtverlaßbüchern ersichtlichen Eigenthümer in die erste Rubrik zu übertragen, ohne Rücksicht darauf, ob für das Grundstück die dritte Rubrik bereits eröffnet werden kann, oder ob für dasselbe die alten Bücher und interimistischen Protocollbücher noch fortgeführt werden müssen.

b. Dagegen erfolgt durch eine solche Eröffnung der ersten Rubrik zugleich die der zweiten. Neu entstehende Eigenthums-Belastungen und Beschränkungen müssen in letztere eingetragen werden; ihre Eintragung in das interimistische Protocollbuch genügt nicht.

Dasselbe gilt von den, bereits vor dem Normaltage existent gewordenen, Eigenthums-Beschränkungen und Belastungen, wenn ihre Eintragung beantragt wird.

c. Die nach dem Normaltage existent gewordenen Realservituten und Eigenthums-Beschränkungen sind von Amtswegen nicht bloß aus dem interimistischen Protocollbuche, sondern auch aus den solcherhalb etwa fortgeführten ältern Büchern, besonders aus den Verlassungs-Protocollen, in die zweite Rubrik zu übertragen.

III. Vorschriften für Einträge aller Art in die neuen Stadtbücher.

A. Für alle drei Rubriken.

13) Für alle und jede Einträge zu sämmtlichen Rubriken — mithin nicht bloß für neue Eintragungen, sondern auch für Umschreibungen, Tilgungen, Verwillkührungen **de non intabulando** u. s. w. — gelten die nachstehenden Vorschriften:

a. Jeder Eintrag beginnt im Contexte mit Angabe des Jahres, Monats und Tages und schließt mit dem Allegate einer bestimmten Stelle der ältern Stadtbücher oder der neuen Protocollbücher, oder endlich einer Nummer der Stadtbuchacten, wodurch er begründet und gerechtfertiget wird. Die Protocollbücher werden in der Art angezogen, daß man den Band mit einer römischen, die Seite mit einer arabischen Zahl bezeichnet.

b. Ein Eintrag in das Stadtbuch darf nie anders, als vor besetzter Behörde geschehen, und muß mindestens von zweien Mitgliedern derselben, oder von einem Mitgliede und dem Stadtsecretair unterschrieben werden.

c. Ist etwas zu corrigiren oder auszustreichen, so muß solches durch eine eben so unterschriebene Randbemerkung justificirt werden. Das Radiren und Zwischenschreiben ist durchaus unzulässig.

d. Jeder Eintrag wird durch eine Queerlinie von dem folgenden getrennt.

e. Wenn eine Rubrik vollgeschrieben ist, so darf zur Fortsetzung derselben der entbehrliche Raum einer andern Rubrik nicht benutzt werden, vielmehr dienen dazu die Supplementblätter.

Digitized by Google

B. Für die einzelnen Rubriken.

a. Für die erste Rubrik.

14) Die Zuschreibung des Eigenthums (Verlassung) geschieht in der Art, daß im Contexte angegeben wird: Vor- und Familien-Name, Stand oder Gewerbe des Eigenthümers, so wie mehrerer Erben oder sonstiger Mit-Eigenthümer, bei Auswärtigen auch der Wohnort.

Die Spalte für Bemerkungen bleibt frei für besondere Vorkommenheiten.

15) Bei Theilung eines Grundstücks behalten die verschiedenen Theile die Nummer desselben, sie werden aber durch Beifügung eines Buchstaben unterschieden. Für die erste Parcele kann das bisherige Folium des Stadtbuchs fortgeführt werden; wenn dies aber nicht zweckmäßig erscheint, so sind für dieselbe, so wie allemal für die übrigen Parcelen besondere Folien anzulegen, zu welchen von einem auf die andern hinzuweisen ist.

b. Für die zweite Rubrik.

16) Jede neue oder aus den älteren Stadtbüchern aufgenommene Eintragung erhält:

a. eine römische Nummer.

b. Bei Eintragung der Realservituten ist im Contexte das berechtigte Grundstück genau und nach seiner Bezeichnung im Stadtbuche, so wie demnächst die Servitut selbst kurz, aber bestimmt anzugeben, so weit dies mit Rücksicht auf Raum-Ersparung geschehen kann; sonst aber auf das Protocollbuch oder auf Specialacten Bezug zu nehmen.

c. Für Zehnten, Grundheuer, Canon ꝛc. bedarf es der Angabe des Berechtigten, so wie des zu Leistenden, nach Art, Maaß, Geldbetrag, Münzsorte und Zahlungstag.

d. Zu den hier einzutragenden Beschränkungen des Eigenthums gehören namentlich die Verwillkührungen des Eigenthümers, nichts eintragen lassen zu wollen.

17) Wird eine Eintragung späterhin abgeändert, so ist dies im Contexte anzuführen, und dabei in der Spalte für die fortlaufende Nummer die römische Zahl zu wiederholen, unter welcher der Posten eingetragen steht; der römischen Zahl ist aber eine arabische hinzuzufügen, welche für die Modificationen eines und desselben Postens fortläuft und neben der Eintragung, in der Spalte für Bemerkungen das Wort „Getilgt“ mit dem Allegat des Protocollbuchs oder der Acten zu setzen.

c. Für die dritte Rubrik.

In der dritten Rubrik erhält

18) jede aus den ältern Stadtpfandbüchern oder interimistischen Protocollbüchern übertragene, so wie jede neue Intabulation:

a. eine römische Nummer. Diese wird bei Veränderungen, welche mit dem Posten vorgehen, z. B. Umschreibungen, Tilgungen, wie in der zweiten Rubrik, wiederholt, und derselben eine arabische Zahl, als fortlaufende Nebennummer, hinzugefügt (I^1 I^2), letztere auch in der Spalte für Bemerkungen neben der Eintragung notirt.

Nach erfolgter Tilgung aller früheren Pöste wird mit einer neuen Zahlenreihe angefangen.

b. Im Contexte ist anzugeben: Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, der Betrag der Forderung und der Zinsfuß, beides mit Buchstaben, dagegen

c. in den für die Geldsummen bestimmten Spalten neben der Eintragung: die Münzsorte und unter derselben der Capitalbetrag in Zahlen.

d. Soll die Reihefolge die Priorität nicht bestimmen, so ist dies und wie die Priorität bestimmt worden, bei jedem dabei betheiligten Posten in die Spalte für Bemerkungen einzutragen.

19) In eben dieser Spalte für Bemerkungen müssen die mitverpfändeten Grundstücke nach ihrer Nummer und Bezeichnung der Abtheilung, zu welcher sie gehören, aufgeführt werden.

Auf die Folien dieser mitverpfändeten Grundstücke sind im Contexte nur einzutragen die Worte:

Digitized by Google

„mitverhaftet für die, Band ....., Seite ....., Nr. .....
„intabulirten ..... Rthlr."

Dann ist das Capital mit Zahlen in die dafür bestimmte Spalte zu setzen.

Die mit einem solchen Posten bis zur Tilgung eintretenden Veränderungen sind nur auf dem Folio zu bemerken, zu welchem die vollständige Eintragung geschehen ist.

20) Für den Fall eines Gütercomplexes wird nur die Angabe dieses Verhältnisses, mit Verweisung auf das zu den Eintragungen bestimmte Folium, in den Context eingetragen.

21) Bei einer Postposition wird im Context die Uebereinkunft mit möglichster Kürze, jedoch genau angegeben, und in der Spalte für Bemerkungen zu jedem dabei interessirenden Posten hierauf verwiesen.

22) Die Tilgung geschieht in der Art, daß neben der Eintragung in die Spalte für Bemerkungen gesetzt wird:

„Getilgt" oder „hievon getilgt ..... Rthlr."

mit dem Allegat des Protocollbuchs oder der Acten. Bei gänzlicher Tilgung ist die Capitalsumme so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleibt, bei theilweiser Tilgung aber nur zu unterstreichen.

23) Bei allen übrigen Veränderungen, die mit einem intabulirten Posten vorgehen, z. B. Umschreibungen, Theilungen, Vermerkungen, ist im Contexte die ursprüngliche Intabulation nach ihrer römischen Nummer und der Capitalbetrag in Zahlen anzugeben. — Die Spalte für die Capitalsummen wird aber nicht ausgefüllt, vielmehr geschieht solches nur bei übertragenen oder neuen Intabulationen.

24) Eine Umschreibung muß außerdem den Namen, Stand und Wohnort des neuen Inhabers enthalten, und in die Spalte für Bemerkungen ist bei der Intabulation zu setzen: „Umgeschrieben", unter Anführung der zutreffenden arabischen Nebennummer.

IV. Protocollbücher.

25) Für mündliche Verhandlungen zur zweiten und dritten Rubrik ist, außer und neben dem fortzuführenden Stadtverlaßbuche, von allen Stadtbuchbehörden, die nicht Specialacten über sämmtliche Grundstücke halten, ein Protocollbuch in chronologischer Ordnung vor besetzter Behörde zu führen; eines besonderen Stadtverlaßbuches bedarf es aber nicht, wenn das Protocollbuch zur gleichmäßigen Benutzung für alle drei Rubriken bestimmt wird.

Sowohl für die Stadtverlaßbücher, als auch für diese Protocollbücher gelten nachstehende Vorschriften.

26) Diese Bücher sind sogleich bei ihrer Anlegung ganz zu paginiren, es darf nirgend ein Blatt eingelegt werden, sie dürfen keine leere Zwischenräume enthalten, vielmehr müssen die einzelnen Protocolle in ununterbrochener Reihe auf einander folgen.

Sie erhalten ein ihre Bestimmung andeutendes Titelblatt und eine römische Zahl zur Bezeichnung.

27) Die Protocolle sind

a. am Schlusse, nach Bemerkung der erfolgten Vorlesung und Genehmigung, von den anwesenden Mitgliedern der Behörde zu unterschreiben, und

b. unter denselben die Gebühren demnächst zu specificiren, wenn darüber keine besondere Register geführt werden;

c. die vorkommenden Geldsummen, auch der Zinsfuß sind mit Buchstaben zu schreiben;

d. wegen der Correcturen ꝛc. gilt die Vorschrift unter 13. c.

28) Solche Anträge, welche überhaupt nicht, oder doch zur Zeit noch nicht begründet erscheinen, sind nur auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten, oder wenn die Behörde es zu ihrer Erinnerung oder Rechtfertigung nöthig findet, zu protocolliren; sonst aber sind den Comparenten nur mündlich die entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu machen. Im Falle der Gewäh-

Digitized by Google

rung des Antrages genügt die Bemerkung in dem Protocolle, daß die Eintragung, Umschreibung ꝛc. geschehen sei oder geschehen solle.

Ohne Nothwendigkeit ist ein schriftliches Verfahren nicht einzuleiten.

29) Der Stadtbuchbehörde ist es unbenommen, Verabredungen der Interessenten, welche dem Acte im Stadtbuche zur Grundlage dienen, in das darüber abzuhaltende Protocoll mit aufzunehmen; eine Abschrift desselben gilt in solchem Falle für die, dem Hypothekenscheine anzuheftende Urkunde.

Es kann jedoch eine solche Mühwaltung nicht als Pflicht der Behörde in Anspruch genommen werden, auch darf kein ausschließliches Recht dritter Personen auf Anfertigung der Contracte oder Obligationen dadurch beeinträchtiget werden.

30) Ein nach dem Inhalte des Protocolls zu beschaffender Eintrag muß der Regel nach sofort, bei eintretender Behinderung aber doch bald möglichst geschehen; ebenso muß bei vorgekommenen Verlassungen das Register vervollständiget werden.

31) Die zu den Protocollen übergebenen Urkunden, welche in Ur- oder Abschrift zurückbehalten werden müssen, so wie etwanige Concepte ungewöhnlicher Ausfertigungen, sind in den Protocollen nach ihrer Nummer zu allegiren und bilden entweder als Anlagen des Protocollbuchs besondere Actenfascikel, oder sie werden

V. Stadtbuch-Acten.

32) zu den, neben diesem Protocollbuche anzulegenden, gleichfalls in chronologischer Ordnung zu führenden, mit Nummern und Designationen zu versehenden Stadtbuch-Acten gelegt. Auf dem Umschlage sind die Jahre, in welchen diese Acten gesammelt worden, die Zahl der darin enthaltenen Nummern, so wie die Nummer des Fascikels anzugeben.

Den Behörden bleibt es unbenommen, demnächst eine Separation dieser Acten vorzunehmen und Special-Acten für einzelne Grundstücke zu bilden.

33) Zu den Stadtbuch-Acten gehören:

a. die von den Registrirenden allein aufgenommenen Registraturen, welche mithin nicht in das Protocollbuch kommen dürfen,

b. alle schriftlichen Vorträge Betheiligter, oder sonst eingehende Stücke, Requisitionsschreiben u. s. w.

34) Es steht zum Ermessen der Behörde, auf dergleichen Actenstücke, wenn sie irgend einen Eintrag in das Stadtbuch veranlassen oder begründen, entweder

a. im Protocollbuche mit Bezug auf die Actennummer zu registriren, daß auf letztere der Eintrag geschehen, oder

b. einen solchen Eintrag mittelst, nicht besonders auszufertigenden, Decrets zu verfügen.

In letzterem Falle sind unter dem Actenstücke die Gebühren zu specificiren, falls darüber keine besondere Register geführt werden.

35) Die thunlichste Vermeidung der Einleitung oder Fortführung schriftlicher Verhandlungen erfordert auch hier ganz besondere Berücksichtigung, weshalb namentlich in geeigneten Fällen die Ansage der Interessenten zur Vernehmung vor besetzter Behörde zu verfügen ist.

36) Die Vorschriften der Stadtbuchordnung wegen Beglaubigung unbekannter Handschriften und wegen der erforderlichen Special-Vollmachten sind allenthalben zu beachten.

Die oben Nr. 33 a. erwähnten Registraturen genügen nur, wenn sie von einem Mitgliede der Behörde, vom Stadtsecretair oder von besonders auf das Protocolliren oder Registriren beeidigten Personen aufgenommen sind und die Bemerkung enthalten, daß sie den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und von denselben eigenhändig unterschrieben, mindestens behandzeichnet worden.

Digitized by Google

37) Ueber Verkündigungen und Proclamata werden besondere Acten geführt. VI. Besondere Acten über Verkündigungen und Proclamata.

38) Es sind von Amtswegen sachgemäße Einleitungen dahin zu treffen, daß eine früher nachgesuchte Verlassung nach dem Ablaufe der Verkündigungsfrist nicht unnöthig zu lange ausgesetzt werde, oder ganz unterbleibe. Wenn gesammte Interessenten oder deren Bevollmächtigte im Bezirke der Stadt und ihres Gebiets anwesend sind, so ist ihre mündliche Vorladung zu solchem Zwecke auf die Reproduction des Verkündigungsanschlags zu verfügen. VII. Vorschriften für den Betrieb überhaupt. A. Für Verlassungen.

39) Bei Geschäften unter Lebenden und in den Fällen einer Concurrenz von Miterben, so wie bei der Verlassung an einen Legatar, muß die Erklärung über Auflassung und Annahme des Eigenthums von gesammten Betheiligten, ihren gesetzlichen Vertretern oder gehörig legitimirten Bevollmächtigten, in Person und zum Protocolle der Stadtbuchbehörde abgegeben werden.

Wenn besondere Umstände das persönliche Erscheinen der Interessenten erschweren, so kann die Verlassung auch auf schriftliche Erklärung geschehen; es muß jedoch

a. hierüber eine besondere Urkunde beigebracht und zu den Acten gelegt werden und die, über das zum Grunde liegende Geschäft ausgestellte Urkunde, z. B. ein Kauf-Contract, genügt nicht, wenn sie auch die erforderliche Erklärung über die Verlassung oder eine Vollmacht zu derselben enthalten sollte.

b. Diese besondere Urkunde muß formell der vorstehenden Nr. 36 oder dem §. 57 der Stadtbuchordnung genügen, und

c. über die rückständigen Kaufgelder oder in Verlassenschaftsfällen wegen der Schuld, mit welcher ein Grundstück nach letztwilliger Disposition oder aus einer Erbauseinandersetzung auf den neuen Eigenthümer übergeht, so vollständige Nachweisung enthalten, daß es officieller Vernehmung nicht weiter bedarf.

40) Bei Verlassungen ist darauf zu halten, daß die Interessenten sich genau und bestimmt darüber aussprechen, ob und welche Kauf- oder Erbgelder als rückständig einzutragen sind.

Wenn die Eintragung eines zu intabulirenden Rückstandes aus dem Grunde unterbleibt, weil die Betheiligten ausdrücklich darauf verzichten, so muß die Verzichtleistung im Protocolle bemerkt werden.

41) Wenn zu derselben Zeit mehrere Pöste zu intabuliren sind, so muß zum Protocolle oder im Decret bestimmt ausgesprochen werden, in welcher Reihe sie einzutragen sind, oder daß sie gleiche Prioritätrechte erhalten sollen. B. Für Eintragungen.

42) Eintragungen dürfen nur auf einen mündlich zum Protocoll oder zur Registratur gemachten, oder auf einen schriftlichen, bei den Acten verbleibenden Antrag des Eigenthümers, seines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten geschehen; die docirte Einwilligung genügt also nicht, eben so wenig der, in einer, bei den Acten nicht verbleibenden Urkunde etwa enthaltene Antrag.

43) Die Insinuation des Hypothekenscheins geschieht allemal an den Schuldner selbst, oder an seinen gesetzlichen Vertreter oder Specialbevollmächtigten, welcher für ihn die Eintragung beantragt hat, wenn nicht eine begründete Abweichung von dieser Regel **ad protocollum** oder **per decretum** verfügt worden ist. Die zum Zwecke einer Umschreibung, Tilgung ꝛc. eingereichten Papiere sind in der Regel dem Producenten zu insinuiren.

Die geschehene Insinuation und der Tag derselben muß sich aus den Büchern oder Acten hervorgeben.

Digitized by Google

44) Aus den zu ertheilenden Hypothekenscheinen muß ersichtlich sein, daß die Eintragung in die dritte Rubrik geschehen sei.

C. Für Tilgungen.

45) Nach erfolgter gänzlicher Tilgung ist der Hypothekenschein zu cassiren und mit den Originalien dem Producenten zuzustellen. Letzteres gilt auch von der Quittung oder sonstigen Urkunde, worauf die Tilgung verfügt ist.

Eine theilweise Tilgung ist unter dem Hypothekenscheine zu notiren, falls nicht, gegen Cassation des alten, die Ausfertigung eines neuen Hypothekenscheins verlangt wird.

D. Generelle Vorschriften.

46) Aus den Protocollen oder aus den Decreten muß sowohl die rechtsgenügliche Form, als auch der, den Beschluß des Eintrags begründende Inhalt derjenigen Urkunden zu entnehmen sein, welche nicht bei den Acten verbleiben. Eine Abschrift derselben ist nur bei besonders verwickelten Verhältnissen zurückzubehalten.

47) Zur Genügung von Auflagen aller Art, namentlich zum Zwecke der Bewirkung der Verlassung, sind die Betheiligten, wenn sie sich im Orte befinden, zuerst mündlich kostenfrei zu erinnern, demnächst aber bei Wahrnehmung der Gebühren weitere Verfügungen zu erlassen.

48) Die Mitglieder der Behörde und der Stadtsecretair haben sich der amtlichen Mitwirkung in den Fällen zu enthalten, wenn sie persönlich oder auch nur als Vertreter fremder Rechte, oder ihre Ehegatten und Verwandte in auf- und absteigender Linie oder endlich ihre Geschwister betheiligt sind. Andere Familien-Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen, auch bleiben alle Officianten in ihrem Berufe, wenn es sich um Angelegenheiten der Stadt, der Zünfte oder anderer Institute handelt. In Behinderungsfällen kann nöthigenfalls ein Mitglied des Magistrats einer anderen Stadt ohne Weiteres zugezogen werden.

VIII. Transitorium.

Da die vorstehenden Bestimmungen in ihrer Gesammtheit erst dann zur Anwendung kommen können, wenn die neuen Stadtbücher formell eingerichtet sind, und für die einzelnen Grundstücke die dritte Rubrik eröffnet ist, so bedarf es der nachstehenden Vorschriften für den transitorischen Betrieb des Stadtbuchwesens.

A. Materieller Betrieb.

49) Für den materiellen Betrieb normiren die Bestimmungen in den Nummern 38 bis 43, 45 bis 48.

B. Formeller Betrieb.

50) Rücksichtlich des formellen Betriebes sind die alten Stadtverlaßbücher und Stadtpfandbücher, so wie die bereits angelegten Protocollbücher für Gegenstände zweiter und dritter Rubrik fortzuführen, oder nöthigenfalls neue Protocollbücher anzulegen. Letztere können ausschließlich für den transitorischen Betrieb oder auch zugleich für das neue Stadtbuch benutzt werden.

51) Diese Bücher sind nach Vorschrift der Nummern 16 c., 26, 27, 28, 29, 31 zu führen und resp. einzurichten.

52) Umschreibungen, Tilgungen und sonstige Veränderungen, die mit einem Posten vorgehen, müssen neben der ersten Eintragung protocollirt werden, oder es ist daselbst auf ein späteres Protocoll oder Actenstück zu verweisen.

53) Haben die fortzuführenden ältern Stadtpfandbücher eine tabellarische Form mit Real- und Personal-Folien, so muß

a. jeder Eintrag in dieselben durch das Allegat einer bestimmten Stelle der Protocollbücher oder einer Nummer der Stadtbuch-Acten gerechtfertiget sein.

b. Soll die Reihefolge die Priorität nicht bestimmen, so ist solches bei jedem dabei betheiligten Posten zu bemerken, und

c. wegen der unausgesetzt zu beschaffenden Einträge in die Stadtpfandbücher Nr. 30 zu beachten.

54) Für die Actenführung normiren die Nummern 32, 33, 35, 36, 37 und da wo die Bücher in protocollarischer Form geführt werden, auch Nr. 34 a.

Digitized by Google

1332. Anwendung der Stadtbuchordnung auf Ludwigslust. 20. August 1842.

Friedrich Franz ꝛc. Da Wir beschlossen haben, das Hypothekenwesen für den Flecken Ludwigslust, welches jetzt, zufolge des Rescriptes vom 14. Februar 1823, nach dem für die älteren Stadtpfandbücher geltenden Rechte verwaltet wird, in derselben Art zu verbessern, wie dies in Ansehung des städtischen Hypothekenwesens geschehen ist, so verordnen Wir hiemit Folgendes:

§. 1. Vom 1. October d. J. an soll die Stadtbuchordnung vom 22. Decbr. 1829 nebst den zu derselben später ergangenen Verordnungen auch für den Flecken Ludwigslust als gesetzliche Norm in Kraft treten, und es sollen namentlich von diesem Tage an dingliche Rechte jeder Art an Grundstücke, die in diesem Orte und dessen Feldmark belegen sind, nur durch Eintragung in das bereits vorhandene oder in das neu anzulegende Hypothekenbuch existent werden können.

Zur vollen Anwendung für die einzelnen Grundstücke kommt die Stadtbuchordnung erst dann und in so weit, als rücksichtlich derselben den transitorischen Vorschriften in den nachstehenden §§. 4 bis 9 genügt sein wird.

§. 2. Ausbeschieden sollen jedoch bleiben, also nicht zur Anwendung kommen: die transitorischen Vorschriften, welche in den §§. 72 bis 99 der Stadtbuchordnung enthalten sind.

§. 3. Die Hypothekenbehörde bildet, wie bisher, das Gericht in Ludwigslust; für dasselbe und die ihm zugeordneten Actuarien gelten die Vorschriften, welche die Stadtbuchordnung rücksichtlich der Magistrate und Stadtsecretarien enthält.

§. 4. Da der Besitztitel aller Eigenthümer bei Errichtung des ältern Hypothekenbuchs zu besonderen Grund- und Lagerbüchern geordnet ist, so sind die Eigenthümer, nach erfolgter Revision dieser Bücher und der Charten, ohne Weiteres in das neuanzulegende Hypothekenbuch, nöthigenfalls zu interimistischen Realfolien, zu übertragen, wenn die dritte Rubrik für die einzelnen Grundstücke gleichzeitig eröffnet wird. Bis dahin, daß letzteres geschehen, ist das alte Hypothekenbuch fortzuführen.

Eigenthumsrechte, die nicht aus dem Lager- und Hypothekenbuche erhellen, sind in rechtlicher Art von den eingetragenen Eigenthümern abzuleiten.

§. 5. Alle bis zum 1. October d. J. (dem Normaltage) existent gewordenen Realservituten und solche Dienstbarkeiten, welche den jedesmaligen Eigenthümer eines Grundstücks zu persönlichen Leistungen gegen die Eigenthümer anderer Grundstücke verpflichten, imgleichen der Canon, die Grundheuer und ähnliche Abgaben, welche sämmtlich zur zweiten Rubrik gehören (Stadtbuchordnung §. 16 Nr 1 und 2), können zwar in das Hypothekenbuch eingetragen werden, es verbleibt aber in Ansehung derselben, sie mögen eingetragen sein oder nicht, bei dem bisherigen Rechtsbestande, und es wird wegen ihrer Liquidität und Priorität sowohl unter sich, als zu den in die dritte Rubrik gehörenden Gläubigern (§. 18) nichts verändert. Doch gehen sie allemal den, von dem Normaltage an existent gewordenen Eigenthums-Beschränkungen und Belastungen vor.

§. 6. Dagegen müssen die Gegenstände dritter Rubrik, also

a. die vor dem Normaltage eingetragenen Forderungen, für welche einzelne Grundstücke aus specieller oder generaller Hypothek verhaftet sind, so wie

b. die Personalservituten

vollständig ermittelt; es muß auch die Liquidität und Priorität derselben regulirt, und die Uebertragung in das neue Hypothekenbuch geschehen sein, ehe dem Eigenthümer die dritte Rubrik eröffnet wird.

Gleichzeitig müssen

c. die zur zweiten Rubrik gehörigen Beschränkungen des Eigenthums, namentlich dessen Fideicommiß-Qualität, Unveräußerlichkeit, Unverschuldbarkeit, Vorkaufsrecht u. s. w., falls sie nicht im gemeinen Rechte, oder in der Ortsverfassung gegründet sind (Stadtbuchordnung §. 16 Nr. 3), ausgemittelt und eingetragen werden.

Digitized by Google

§. 7. Die Hypothekenbehörde hat aus dem ältern Hypothekenbuche eine Zusammenstellung der im §. 6 angegebenen Forderungen und Eigenthums-Beschränkungen, nach Reihefolge der Grundstücke, auszuarbeiten und während der Zeit vom 1. Juli 1844 bis zum Schlusse des Jahrs an jedem Sonnabend, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, denen, welche dazu ein Interesse haben, zur Einsicht vorzulegen.

Finden die Gläubiger ihre Forderungen bei allen Grundstücken, welche sie als ihnen verhaftet ansehen, in der Zusammenstellung gehörig verzeichnet, so können sie die Aufforderung des Schuldners zur Regulirung der dritten Rubrik erwarten und behalten die ihnen zustehenden, durch die Zusammenstellung gesicherten Rechte.

Ist aber ihre Forderung gar nicht, oder nicht vollständig, oder nicht bei allen Grundstücken aufgeführt, welche sie für verhaftet halten, so haben sie dies sofort von dem anwesenden Officianten registriren zu lassen, oder schriftlich vor Ablauf des Jahrs 1844 auf ihre Kosten der Hypothekenbehörde anzuzeigen.

§. 8. Die bis zum Normaltage nicht eingetragenen Gläubiger dritter Rubrik haben zur Erhaltung des ihnen etwa zuständigen dinglichen Rechts bis zum Ende des Jahrs 1844 die Eintragung gütlich oder durch gerichtliche Verfolgung ihres Intabulationsrechts zu bewirken, und es soll rücksichtlich solcher Rechte auf Eintragung durch dies Gesetz nichts geändert sein.

§. 9. Durch die Nichtbefolgung der Vorschriften in den §§. 7 und 8 geht nur das Realrecht gegen den jetzigen und künftigen Besitzer verloren, solcherhalb ist aber alle und jede Restitution ausgeschlossen.

§. 10. Zur Regulirung der dritten Rubrik kann jeder Eigenthümer freiwillig schreiten; jeder neue Besitzer, auch der Universalerbe ist dazu verbunden.

§. 11. Rücksichtlich der rechtlichen Verhältnisse und Wirkungen alles dessen, was das Hypothekenbuch bis zum Normaltage enthält, wird durch dies Gesetz an dem bisherigen Rechte nichts geändert.

§. 12. Auf die Verlassungen, Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen in dem ältern Hypothekenbuche von dem Normaltage an finden außer den bisherigen Rechten aus der Stadtbuchordnung die §§. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 36, 39, 41, 43 bis 49 inclusive, 53 bis 58, 60 bis 70 inclusive und die zu diesen Vorschriften später ergangenen Verordnungen, so wie die Instruction vom 6. April 1840, Nr. 49 bis 54, soferne und soweit sie etwas Neues bestimmen, gleichfalls Anwendung. Wonach sich ein Jeder, den es angeht, zu richten. Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 20. August 1842.

Friedrich Franz.

Verordnung
betreffend die Anwendung der Stadtbuchordnung vom 22. Decbr. 1829
auf den Flecken Ludwigslust.

2. Ritterschaftliches Hypothekenwesen.

1223. Priorität des antichretischen Pfandträgers. 10. Octbr. 1771.

Friederich ꝛc. Hochgelahrter, lieber Getreuer. Wir ertheilen auf die unterthänigste Anfrage Einiger Creditorum des Cammerherrn von Bülow vom 30. v. M. euch, qua subscripto advocato derselben, hiemit citra consequentiam zur gnädigsten Belehrung: daß durch den über einen antichretischen Pfand-Contract von Uns ertheilten Landesherrlichen Consens, wenn dem Pfandschilling die Praerogativ, welche einer Hypothecae consensuatae nach der Constitution von 1644 zustehet, nicht insonderheit und ausdrücklich beigeleget ist, die ältere Hypothecarii privati dem antichretischen Pfandträger in Ansehung des Pfandschillings nicht nachgesetzt werden, sondern dessen ohngeachtet der Präferenz ihrer älteren Hypothek genießen.

Datum u. s. w. Schwerin, den 10. October 1771.

Dem Hochgelahrten, Unserm lieben Getreuen Doctori Gröning zu Schwerin.

Digitized by Google

1234. Schuldproclamata vor Niederlegung der Hypothekenbücher. 6. März 1779.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir erinnern euch hiemit gnädigst: In jedem Fall eines von Uns Landes-Lehn-Herrlich consentirten, bei euerm Collegio niederzulegenden Hypothekenbuchs für die öffentliche Bekanntmachung und Erlassung gehöriger Proclamatum, allenfalls ex officio, zu sorgen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 6. März 1779.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1235. Lehnsherrlicher Consens zur Niederlegung von Hypothekenbüchern. 2. August 1783.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Da Wir aus dem 24. Stück der Intelligenz-Blätter von diesem Jahre ersehen, daß Unser Oberst-Lieutenant von Bülow und dessen Ehegenossin auf Möderitz, bei eurem Collegio ein Hypothekenbuch niedergelegt haben, hiezu aber von ihnen Unser Lehnherrlicher Consens nicht ist ausgebracht worden; So lassen Wir euch hiedurch zu eurer Wissenschaft gnädigst unverhalten sein: Daß ehender bei Unsern Landes-Gerichten kein Hypothekenbuch eingereichet und niedergelegt werden darf, als bis Wir auf Anruf des Constituenten desfalls Unsre Lehnherrliche Einwilligung ertheilet haben. Dies ist der beständigen, von Niemanden bestrittenen Lehn-Praxi gemäß, wovon ihr aus den nämlichen oberwähnten Intelligenzblatt pag. 36 col. 2, in Ansehung der Güther Möllenhagen ꝛc., sofort eigene Ueberzeugung erhaltet; Und so habet ihr fortan in allen weiteren Fällen, da sich jemand zur Niederlegung eines Hypothekenbuchs meldet, denselben nach Weise Unsrer beiden übrigen Landes-Gerichte, und wie selbsten der Engere Ausschuß Unsrer Ritter- und Landschaft diese Verbindlichkeit nicht verkennet, zur vorgängigen Lehnherrlichen Consens-Ausbringung, anzuweisen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 2. August 1783.

Friederich.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1236. Hypothekenordnung. 12. November 1819.

Friederich Franz ꝛc. Die Herstellung und Erhaltung des Credits in Unsern Landen erfordert eine größere Sicherung und Unzweifelhaftigkeit aller creditorischen Ansprüche an Grundstücke mittelst allgemeiner Einführung öffentlicher Hypotheken-Bücher. Wie dieserhalb in Ansehung der städtischen Grundstücke bereits Fürsorge geschehen ist, auch schon viele Landgüter mit Hypotheken-Büchern versehen sind; so ist nothwendig, daß die Einrichtung für alle ritterschaftliche Landgüter ohne Ausnahme eingeführt, und derwegen gleichförmige Anordnung getroffen werde, die sowohl zu einer vollständigen Uebersicht aller in Mecklenburgischen Landgütern fundirten Schulden führe, als auch dahin, den Gläubigern auf die einfachste Weise von den Verhältnissen ihrer Forderungen und dem Erstigkeitsrange derselben, Ueberzeugung zu geben, und sie vor allen Discussionen darüber in und außer Concursen sicher zu stellen.

Wir verordnen dieserhalb, im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, Unserm freundlich geliebten Herrn Vetter, und nach eingezogenem und geprüften rathsamen Bedenken Unserer Ritter- und Landschaft, folgendes:

§. 1 Es soll für jedes ritterschaftliche Gut im Lande, mit Inbegriff der Güter des Rostocker Districts und der Herrschaft Wismar, jedoch mit Ausschluß der Incameratorum, ein eigenes besonderes Hypotheken-Buch bei Unserer Lehn-Kammer eröffnet sein, worin wenigstens vor dem 1. Januar 1826 alle dingliche Forderungen an dasselbe verzeichnet sein müssen, und worin alle mit solchen Forderungen vorgehende Veränderungen eingeschrieben werden. Die in dem Besitz der Kommünen befindlichen Güter aber werden, wegen der bei denselben eintretenden besondern Verhältnisse, keinen

Digitized by Google

Zwangspflicht unterworfen, sondern die Benutzung dieser Einrichtung bleibt ihrer Willkühr überlassen.

Von gedachtem Termine an soll es hinfüro, außer den aus diesem Buche ersichtlichen, überall keine dingliche Rechte an ein Landgut geben. Eben dieses gilt bei denjenigen Gütern, bei welchen, dem unten folgenden nach, die Hypotheken-Bücher früher in völligen Stand kommen, schon von dem Tage an, da dies geschieht.

§. 2. Alle bei Unserer Lehnkammer niedergelegte Hypotheken-Bücher sollen in der Regel gleichförmig sein und gleiche Wirkung haben. Sie sollen auf den ersten Blättern, zur Nachricht für jeden, der Interesse und Recht hat sie einzusehen, eine vollständige und zuverlässige Beschreibung des Guts enthalten, woraus dessen Hufenstand, Größe, Lehns- und Allodial-Qualität, Pertinenzen, die im Hufenstande begriffenen Kirchen- und Pfarr-Ländereien, die besetzten Bauerhufen, die etwanigen Erbpachtrechte darin, feststehende Abgaben, die Beschränkung gewöhnlicher Guts-Gerechtigkeiten, darauf ruhende Servituten, und die Fideicommiß-Qualität, genau zu ersehen sind. Ein Mehreres, als hier beschrieben steht, soll in Concursfällen nicht zu dem Gute gerechnet werden.

Nach dieser Beschreibung soll der Name des zeitigen Eigenthümers, der Titel, aus welchem, und die Zeit, seit wann er es besitzt, angegeben, und folgends jede darunter vorgehende Veränderung angemerket werden.

Damit diese Beschreibung vollständig und sicher werde, soll sie nicht eher als nach geschlossener ersten Abtheilung des Hypotheken-Buchs eingetragen werden, und bei deren Eintritt der Gutsbesitzer schuldig sein, der Lehn-Kammer eine solche Beschreibung, zur Vergleichung mit den Acten und weiteren Prüfung, einzureichen.

§. 3. Sodann soll in dem Hypotheken-Buche die Einzeichnung der auf dem Gute haftenden Schuldpöste, auf einem besondern **Folio** für jeden, folgen; und zwar in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung ist für diejenigen Gläubiger, welche drei Monate nach Publication dieser Verordnung, also am 1. März 1820, bereits vorhanden sind, und im Laufe des Jahres 1825 oder früher auf specielle Proklamationen sich anmelden; die zweite für alle diejenigen, welche nach eingetretener Verbindungskraft dieses Gesetzes neue dingliche Rechte an das Gut erwerben wollen.

§. 4. Die erste Abtheilung des Hypotheken-Buchs wird in der Regel mit dem letzten Tage des Jahres 1825 geschlossen; so daß nachher in dieselbe keine Eintragung weiter Statt hat. Alle sodann darin verzeichnete Pöste gehen unbedingt allen in der zweiten Abtheilung stehenden vor.

§. 5. Wenn sie gleich bis zum 1. Januar 1826 **exclusive** nach der Reihe, wie sie sich anmelden, in einem vorläufigen Conspect eingeschrieben werden; so sollen sie doch unter einander diejenigen Erstigkeitsrechte haben und behalten, die ihnen bisher zugekommen sind. Sie sind aber schuldig, gleich bei ihrer Anmeldung anzuzeigen, auf welche Rechte, nach Unsern bisherigen Prioritäts-Gesetzen, sie Ansprüche machen. Dies soll gleich auf ihrem **Folio** mit notirt werden, zu der Wirkung, daß diejenigen, die keine besondere Vorrechte angezeigt und in Anspruch genommen haben, nachher als solche angesehen werden, die lediglich nach dem Alter ihrer Real-Rechte rangiren.

§. 6. Wenn nach geschlossener ersten Abtheilung bei einem oder andern darin stehenden Posten die Priorität zweifelhaft bleibt; so ist der Schuldner jederzeit, der Gläubiger jedoch nur bei eintretendem Concurse des Schuldners, berechtiget, unter Vorlegung einer beglaubten Abschrift des Conspects der 1. Abtheilung, die gerichtliche Bestimmung der Priorität zu bewirken; wobei den Gerichten, bis auf weitere specielle Vorschrift, aufgegeben wird, sich, unter thunlichster Vermeidung schriftlichen Verfahrens, die Beschleunigung der Entscheidungen angelegen sein zu lassen. Nach erfolgter gütlichen Vereinbarung oder gerichtlichen Bestimmung der Priorität unter allen Gläubigern der ersten Abtheilung muß davon der Lehn-Kammer beweisliche Anzeige gemacht werden, zu dem Zwecke, daß dann sofort die förmliche Einschreibung aller dahin gehörenden Gläubiger nach der ausgemachten Reihefolge geschehen könne. Bis dahin dienet der Conspect nur zum Beweise des salvirten dinglichen Rechts ans Gut, und der Summe aller Schuldpöste der ersten Abtheilung.

Digitized by Google

§. 7. Wenn ein älterer Gläubiger vor dem ihm bestimmten peremtorischen Termine verabsäumet hat, seine Einschreibung zu bewirken; so findet nachher keine Restitution aus irgend einem capite, noch überall ein Mittel, wieder in die erste Abtheilung hinein zu kommen, weiter statt. Es verbleibt ihm jedoch das Recht, seine Einzeichnung hinter dem letzten, immittelst schon in die zweite Abtheilung eingetragenen, Gläubiger nachzusuchen; so wie seine sonstigen Rechte gegen den Schuldner und seine Mitgläubiger, ohne Rücksicht auf das Gut.

§. 8. Soschemnach werden nun zuvörderst alle diejenigen, welche bereits dingliche Rechte an ein ritterschaftliches Landgut haben oder behaupten, es sei aus welchem Grunde es wolle, und die nicht schon in einem niedergelegten Hypotheken-Buche stehen, sie mögen übrigens generelle oder specielle Hypothek haben, hierdurch peremtorisch aufgefordert, im Laufe des Jahres 1825 und vor dem letzten Tage desselben, sich zur Eintragung ihrer Forderung in das Hypotheken-Buch des Guts, unter Vorlegung der sie beweisenden Originalien, bei Unserer Lehn-Kammer zu melden; unter dem unfehlbaren und allewege unabänderlichen Nachtheil, daß ihre Forderung nachher allen andern, die sich eingeschrieben finden, nachstehen soll.

§. 9. Es soll jedoch auch jedem Landbegüterten freistehen, schon früher als vom 1. Januar 1826 an, von der vollen Anwendung dieser Hypotheken-Ordnung Gebrauch zu machen; so wie dazu außerdem alle diejenigen, welche dem Credit-Verein beitreten, und diejenigen, welche vor 1826 ein Landgut titulo singulari acquiriren, verpflichtet sind. In allen solchen Fällen bedarf es aber einer anderweitigen Proclamirung der vorhandenen Gläubiger, und einer eigenen Präclusion, ehe die erste Abtheilung des Hypotheken-Buchs für geschlossen angenommen werden kann.

§. 10. Da aber dieser Fall häufig vorkommen kann, so wird zur Vermeidung vieler Special-Proclamationen festgesetzt, daß es einem jeden, der die frühere vollständige Wirkung seines Hypotheken-Buchs verlangt, gestattet sein soll, solches binnen drei Monaten der Lehn-Kammer anzuzeigen; Und soll nach deren Ablauf eine neue Verordnung ergehen, und öffentlich bekannt gemacht werden, worin die dingliche Rechte habenden Gläubiger aller zu diesem Zwecke angezeigten, namentlich zu benennenden, Landgüter aufgerufen werden, sich vor dem 1. Juni 1820 unter dem nämlichen Präjudiz, was für die übrigen Güter mit dem 1. Januar 1826 eintritt, zur Einschreibung in die erste Abtheilung des Hypotheken-Buchs anzumelden.

§. 11. Gleiche Aufforderung soll für die Jahre 1821, 1822, 1823 und 1824 erfolgen, wenn immittelst noch wegen mehrerer Güter tempestive Anträge darauf gemacht werden.

Gegen Ende des Jahres 1824 soll endlich wegen aller alsdann noch zurückgebliebenen Güter die oben im §. 8 enthaltene Aufforderung noch einmal öffentlich wiederholt werden, damit beim Eintritt des Jahres 1826 alle Hypotheken-Bücher zum Abschluß der ersten Abtheilung gelangen, und dann diese Hypotheken-Ordnung überall ohne Ausnahme anwendlich werde und bleibe.

§. 12. Es ist übrigens auch jedem, der etwa diese frühere Anzeige und successive Aufforderung in den Jahren 1819 bis 1824 nicht benutzen will oder kann, unbenommen, einzeln für sein Gut allein bei einem Landesgerichte gewöhnliche Proclamata auszubringen, und nachher den Präclusiv-Abschied zum Zweck des Schlusses der ersten Abtheilung, und völligen Einrichtung seines Hypotheken-Buchs, vorzulegen. Doch muß dies allemal vor Schluß des Jahres 1825 geschehen, indem sonst schon der allgemeine Normal-Tag des 31. Decembers solches Jahrs mit seiner vollen Wirkung eintritt, es mögen einzeln spätere Liquidations-Termine ausgebracht sein oder nicht.

§. 13. Ueber jeden, auf die allgemeine oder partikuläre Aufforderung angemeldeten, und anerkannten Posten für die erste Abtheilung erhält der Gläubiger vorläufig aus der Lehn-Kammer ein Zeugniß über die geschehene Anmeldung, zu Salvirung seines Real-Rechts aus Gut. Nach vollendeter Schließung der ersten Abtheilung, und ausgemachter so wie eingetragener Reihefolge der darin stehenden Gläubiger, wird ein förmlicher Hypotheken-Schein mit Benennung des Folio im Buche, und der vortretenden Summe, ausgefertiget und der Original-Urkunde angeheftet.

Digitized by Google

§. 14. Damit jedoch nicht in dem langen Zeitraume bis 1826 neue Unsicherheiten und Prioritäts-Streitigkeiten entstehen, vielmehr die heilsame Wirkung der Hypotheken-Bücher, so viel als möglich ist, verfrühet werde; so wird hiemit einem jeden eröffnet, daß nach drei Monaten also vom 1sten März 1820 an auf keine andere Art, als durch Einschreibung in die zweite Abtheilung des Hypotheken-Buchs, dingliche Rechte an ein Mecklenburgisches Landgut sollen erworben werden können.

§. 15. Es sollen daher hiedurch ein für allemal alle **hypothecae confirmatae, quasi publicae, generales, tacitae** oder **legales privatae**, insoferne sie ein Mecklenburgisches Landgut betreffen, **pro futuro** gänzlich abgeschaft, und alle darüber hinfüro vorkommende Stipulationen kraftlos und nichtig sein. Hingegen müssen alle von nun an zu constituirende Guts-Hypotheken **speciales**, und allein durchs Hypotheken-Buch **publicae**, sein.

§. 16. Alle, hypothekarische oder dingliche Rechte ans Gut behauptende, Gläubiger haben das Recht, von dem zeitigen Eigenthümer des Guts zu verlangen, daß er ihre Intabulirung bewirken müsse. Wenn er sich weigert, so soll es den Gläubigern freistehen, seine Original-Obligation der Lehn-Kammer zu produciren, und soll die Einschreibung sodann vor der Linie, mit Bemerkung der derwegen obwaltenden Differenz, zu eventueller Salvirung des Real-Rechts und der Stelle im Buche, verfügt, und solches dem Schuldner bekannt gemacht werden. Nach docirter güt- oder gerichtlicher Beendigung des Streits wird entweder der Posten, oder die Bemerkung dabei, delirt, und im letzten Falle das **Quantum** in die Linie hinein geschrieben.

§. 17. Jeder Gutsbesitzer kann so lange eintragen lassen, und die Hypotheken-Behörde so lange einschreiben, als es jenem nicht gerichtlich inhibirt, und solches der Behörde von den Gerichten bekannt gemacht ist, als wozu diese hiedurch angewiesen werden.

§. 18. Die Einschreibung der, in diese zweite Abtheilung des Hypotheken-Buchs gehörenden, Schuldpöste geschieht übrigens nach der Reihe, und nach dem Moment der vollständigen, und hinlänglich mittelst Vorlegung der Originalien beurkundeten, Anmeldung. Mehrere zu gleicher Zeit verlangte Eintragungen erhalten gleiche Rechte, wenn nicht ein anderes stipulirt worden. Nach einmal geschehener Einschreibung soll sich ihr Rang unter einander lediglich nach der Folge, wie sie im Buche stehen, bestimmen, ohne alle weitere Rücksicht auf sonst statt gehabte Regeln, Vorzüge oder Privilegien, und ohne jemals darin durch Restitutions-Gesuche oder andere Vorkommenheiten gestört werden zu können.

§. 19. Wenn eine Offenhaltung von Folien für künftige Einschreibungen vom Schuldner gewünscht wird; so soll solche nicht anders statt haben, als wenn auf den Zwischen-Folien gleich namhafte **Quanta** für den oder die noch unbekannten Gläubiger eingetragen werden.

Gleichermaaßen soll es dem Schuldner unverwehrt sein, für einen schon im Buche stehenden aber abbezahlten Posten das **Folium** auf das nämliche, oder ein geringeres, **Quantum** zur Erleichterung künftiger Negocen offen zu behalten.

§. 20. Ein jeder, **cognita causa**, und auf vorhergegangenes Decret, in die zweite Abtheilung des Buchs eingezeichneter, Gläubiger soll aus Unserer Lehn-Kammer einen gehörig beglaubten Schein über die geschehene Eintragung des Postens, und dessen Stelle im Buche, erhalten. Ehe die erste Abtheilung desselben geschlossen ist, kann dieser Schein unter Vorbehalt der Vorrechte solcher ersten Abtheilung, nur die Summe der in der zweiten Abtheilung bereits eingetragenen Schuldpöste anzeigen. Nach dem 1. Januar 1826, oder auch, wenn per §. 9 seq. die erste Abtheilung früher zum Schlusse gediehen ist, soll in diesem Hypotheken-Scheine auch die Summe aller Pöste der ersten Abtheilung ausdrücklich genannt werden, und steht es jedem, der einstweilen einen unvollständigen Schein erhalten hat, gegen dessen Auslieferung frei, einen andern, sowohl die Summe der Schuldpöste erster Klasse, als die Summe der schon vor ihm in der zweiten befindlichen, ausdrücklich mit Zahlen und Buchstaben benennenden, Hypotheken-Schein zu verlangen.

Digitized by Google

§. 21. Bei vorgehenden und decretmäßig einzuschreibenden Cessionen erhält der **Cessionarius** gegen Zurücklieferung des älteren einen neuen Hypotheken-Schein. Die gänzliche Delirung eines eingeschriebenen Postens erfolgt aber nicht eher, als nach Zurücklieferung und Cassirung der quittirten Original-Obligationen mit ihren Scheinen, oder auch beigebrachten Mortifications-Documenten.

Zur Erleichterung des Geldverkehrs wird indeß gestattet, daß künftig, wie es bisher üblich gewesen, die Cession unter dem Hypotheken-Schein geschehen könne, und daß der Cessionar bis zum nächsten landüblichen Zahlungs-Termine verpflichtet sein müsse, bei der Hypotheken-Behörde Anzeige von solcher Cession zu machen, um deren Bemerkung im Hypothekenbuche zu erwirken. Bei Unterlassung oder Verspätung dieser Anzeige aber soll eine Strafe von ¼ **proCent** des Kapitals, zum Besten des Hypotheken-Bewahrers eintreten.

§. 22. Die Vorlegung eines reinen, keine besondere Bemerkung enthaltenden, Hypotheken-Scheins aus beiden Abtheilungen, soll jedem Gläubiger vor dem Gerichte genügen, sowohl sein Real-Recht ans Gut, als den Rang der Forderung, **plene** zu beweisen, ohne daß irgend eine Einwendung den Proceß darüber aufhalten könnte. So wie die **Exceptio non numeratae pecuniae** bei solchen **Constituto**, zu dem Effecte, daß der Gläubiger die geschehene Zahlung erweisen müßte, von selbst wegfällt; so soll auch **Exceptio legis Anastasianae** gegen solche Forderung hiedurch gänzlich abgeschaft sein. Und sollte der Schuldner gegen den fortwährenden Bestand der Schuld etwa Einwendungen machen, die nicht **in continenti** erwiesen würden; so sollen dieselben unbedingt **ad separatum** verwiesen werden, wobei jedoch die gesetzliche Caution vorbehalten bleibt.

§. 23. Die Gerichte werden hiemit angewiesen, bei solchen Schuldklagen aus dem Hypotheken-Buche möglichst summarisch zu verfahren, sogleich **Mandata de solvendo** mit zweimonatlicher Frist mit Einschluß der Ferien zu geben, und dann ohne weitere Zahlungs-Mandate **Executoriales** mit 14tägiger Verwarnung zu erlassen.

§. 24. Wenn von einem Dritten wegen einer intabulirten Schuld Arrest nachgesucht wird; so soll dies den Executiv-Proceß zwischen dem Gläubiger und Schuldner nicht unterbrechen, sondern nur von den Gerichten verfügt werden, daß das beigetriebene Geld nicht an den Gläubiger ausgezahlt, sondern **ad depositum judiciale** gebracht werde, bis über die Ansprache des Dritten entschieden ist. Damit aber verhindert werde, daß nicht der Gläubiger sich von einem andern gegen Cession der Forderung, Ausbezahlung verschaffe, hat in solchem Falle das Gericht den Impetranten anzuhalten, daß er bei Strafe der Abweisung docire, von der ausgewirkten Deposition bei der Hypotheken-Behörde Anzeige gemacht zu haben, da denn die einstweilige Uncessibilität bei dem Posten im Buche notirt werden soll.

§. 25. Kein intabulirter Gläubiger bedarf hinfüro der Anmeldung seiner Forderung, und der laufenden Zinsen darauf, bei Proclamationen, und kann damit nicht präcludirt werden. Dem Gerichte genüget in Fällen, wo dergleichen Aufforderungen nachgesucht werden, jedesmal der, von dem Impetranten beizubringende, von der Hypotheken-Behörde beglaubte, Auszug aller vorhandenen Real-Schulden des Guts, insoferne er nicht ein Atteſt derselben, daß gar nichts eingeschrieben sei, vorlegen kann.

§. 26. Auch kann ein solcher Gläubiger wider seinen Willen nie zu Anstands- oder Remissions-Verträgen genöthiget werden.

§. 27. Endlich bedarf es nach geschlossener ersten Abtheilung des Hypotheken-Buchs, und regulirter Priorität der dazu gehörenden Schuldposte, eben so wenig, als überall für die zweite Abtheilung, bei entstehenden Concursen eines weiteren Prioritäts-Erkenntnisses über diese, lediglich nach der Reihe im Buche rangirenden, Real-Rechte.

§. 28. Die Wirkung der Hypotheken-Bücher ist beschränkt auf die Güter, zu welchen sie gehören. Daraus folgt: zuerst für die Intabulirten, daß ihnen zwar durch die Constituirung und Rangirung ihres Real-Rechts ans Gut ihre sonstigen persönlichen oder dinglichen Rechte gegen den Schuldner und dessen sonstiges Vermögen,

Digitized by Google

so wie im Concurse an die General-Masse, wovon das Gut ausgeschlossen ist, oder gegen andere Mitgläubiger, keinesweges verloren gehen; daß aber auch durch die Intabulirung allein keine Hypothek für sie an das übrige Vermögen des Schuldners entsteht, noch daß ihre sonst etwa habende Hypothek dadurch die Qualität einer **hypothecae publicae** erlange.

Zweitens in Absicht auf die nicht intabulirten, daß sie nur von der Separat-Masse, welche aus dem Gute besteht, in Concursen in soweit ausgeschlossen sind, als davon nicht nach Abbezahlung aller **Intabulatorum** noch etwas übrig bleibt; in Ansehung dessen, so wie in Ansehung sonstigen Vermögens des Schuldners, ihnen alle bisher geltende Rechte für jetzt noch gänzlich vorbehalten bleiben.

§. 29. Damit durch das Aufschwellen der Zinsen keine Ungewißheit über den vorgehenden Schuldenstand erwachse; so wird hiermit festgesetzt, daß nur allemal ein- und einhalb-jährige Zinsen auf die Stelle des Capitals im Hypotheken-Buche Ansprüche haben sollen. Alle weiter rückständigen Zinsen sollen ihren Rang hinter dem letzten Capital-Posten der zweiten Abtheilung finden, und unter sich gleiche Rechte haben; jedoch allemal allen nicht intabulirten Forderungen vorgehen. Dasselbige gilt von Schäden und Kosten, welche des Capitals halber entstanden sein könnten.

Im Concurse aber, und von dessen Eröffnung, oder auch vom Momente der gerichtlich gehemmten Zahlungs-Befugniß des **Debitoris**, an, laufen die Zinsen unter gleichem Range mit dem Capitale fort.

§. 30. In Concursen soll der intabulirten Schuld überall nichts vorgehen, als alle öffentliche Abgaben des Guts, Amts-Anlagen, Brand- und Hagel-Cassen-Beiträge, und Kirchen oder Pfarr-Abgaben, und was in der voranstehenden Guts-Beschreibung enthalten ist, Kirchen- und Pfarr-Abgaben indeß nur, sobald sie nicht über 1½ Jahre rückständig sind, so wie außerdem das currente, und das auf ein Jahr rückständige, Lohn oder Deputat aller zur Bewirthschaftung des Guts erforderlichen Leute. Sonstige privilegirte Forderungen gehören in die General-Masse des Concurses.

§. 31. Alle ins Hypotheken-Buch einzuschreibende Pöste müssen auf namhafte **Quanta** gehen. Wenn also Ansprüche vorkommen, von deren Gegenstand der wirkliche Belauf noch unbekannt ist; so müssen die Interessenten dabei sich über ein in Zahlen auszudrückendes **Quantum** des Ultimatums der Schuld eins sein, oder gerichtliche Bestimmung bewirkt haben. Eher kann keine Einschreibung geschehen.

§. 32. Bedingte Verschreibungen können eingetragen werden, mit Angabe der Bedingung.

Wenn aber mehrere Personen ein Gut **pro indiviso** besitzen, kann einer allein seine Quote am Gut nicht zu Hypotheken-Buch verschreiben, sondern es kann keine andere, als das ganze Gut verbindende, Schuld auf Instanz der sämmtlichen Besitzer ins Hypotheken-Buch kommen.

§. 33. **Reservationes dominii** und Abjudicate wirken hinfüro nichts, als insoferne sie eingetragen worden, und durch die Stelle, wo sie im Buche zu stehen gekommen sind.

§. 34. Da auch schon jetzt viele Hypotheken-Bücher vorhanden sind; so sollen zuvörderst alle diejenigen, welche zwar von Unserer Lehn-Kammer auctorisirt, aber bei andern Behörden niedergelegt sind, eingefordert, und demnächst nach ihren Confirmations-Briefen revidirt werden. Bei denjenigen, welche bereits wesentlich dieser Hypotheken-Ordnung gemäß eingerichtet sind, behält es sein Bewenden; und sollen sie, nach geschehener Vervollständigung, fortan in Gemäßheit dieses Gesetzes, continuiret werden.

§. 35. Diejenigen, bei welchen sich in Rücksicht auf die Ordnung der intabulirten Pöste unter sich, oder sonst, abweichende Einrichtung findet, sollen zwar ihre einmal bestätigte Einrichtung und deren Wirksamkeit bis zu anderweitiger Vereinbarung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern behalten. Da jedoch solche ältere Hypotheken-Bücher bei eintretender Veränderung im Besitz aufhören; so muß sodann ein neues, ganz nach der gegenwärtigen Verordnung eingerichtetes, Hypotheken-Buch eröffnet, und müssen in dasselbe die noch vorhandenen und weiter entstehenden Schulden eingetragen werden.

Digitized by Google

Fürs künftige kann keinerlei Vereinbarung über andere Ordnung, als nach der Zeitfolge, noch sonstige Veränderung, im Hypotheken-Buche zugelassen werden. Es ist jedoch in dem Falle, da Jemand hinfüro zu gleicher Zeit mehrere Schuldpöste contrahirt, die mit Einstimmung der neuen Gläubiger gleichen Rang haben sollen, unbenommen, bei der Lehn-Kammer dahin anzutragen, daß sie dieser Vereinbarung gemäß intabulirt werden; welches denn auf die Art geschehen soll, daß jeder dieser Pöste sein eigenes Blatt, unter der nämlichen Folien-Zahl, mit der Unterscheidung von A. B. etc., und mit Zusatz der Rang-Gleichheit, erhält; was denn auch in den auszufertigenden Hypotheken-Scheinen bemerkt werden muß.

§. 36. Kein Hypotheken-Buch kann über mehrere Güter zugleich errichtet werden. Da aber einige der Art jetzt schon vorhanden sind; so hat es dabei bis zu erreichender Umänderung sein Bewenden. Wenn aber ein Gutsbesitzer, ohne solches mehreren Gütern gemeinschaftliches Hypotheken-Buch zu haben, bereits Obligationen mit genereller Verpfändung aller seiner Güter ausgestellt hat, und solche im Laufe des Jahres 1825 oder in Folge des §. 9 seq. früher angemeldet werden, ohne daß zur Zeit Vertheilung und separate Anweisung auf ein einzelnes Gut zu vereinbaren gewesen wäre; so hat Unsere Lehn-Kammer solchen Posten in jedes der Hypotheken-Bücher dieser generaliter verpfändeten Güter eintragen zu lassen; jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß der nämliche Posten auch in den andern zu benennenden Büchern stehe. Dahin müssen denn auch die herauszugebenden Hypotheken-Scheine eingerichtet werden, um mehrfache Cessionen des nämlichen Postens zu verhüten.

Einschreibungen neu contrahirter Schulden können hingegen nie anders statt finden, als unter alleiniger specieller Verpfändung eines einzelnen Landguts.

§. 37. Von der Separation der Hypotheken-Bücher für einzelne Güter sind diejenigen ausgenommen, welche durch ein gemeinschaftliches Fideicommiß, oder sonstige Einrichtung, dergestalt mit einander verbunden sind oder hinfüro werden, daß sie nie wieder getrennt werden, und an verschiedene Besitzer gelangen können. Diese können auch fortan ein gemeinschaftliches Hypotheken-Buch bekommen, und behalten es, insoferne sie es schon haben.

§. 38. Jedes solchermaaßen eingerichtetes Hypotheken-Buch bei Unserer Lehn-Kammer gehört dem Gute an, und nicht der Person des zeitigen Besitzers; mithin ohne alle Rücksicht auf die mit dieser vorgehenden Veränderungen; woher denn durch den Uebergang des Guts auf einen andern weder die etwa schon aus intabulirten Forderungen pendenten Schuldklagen unterbrochen, noch von dem neuen Besitzer Exceptio excussionis eingewandt werden kann. Der Proceß geht vielmehr in demselbigen tramite gegen den neuen Besitzer fort.

§. 39. Da durch Concurs die vorigen Schulden abgethan werden; so wird mit dessen Eröffnung das Hypotheken-Buch geschlossen, und ein neues angelegt, worin die Kaufgelds-Rückstände, und sonstige von neuem auf das Gut gelegte Schulden, der Reihe nach eingetragen werden.

§. 40. Jedem Gläubiger und Schuldner steht zu jeder Zeit, nach gehöriger Anmeldung bei der Lehn-Kammer, das Hypotheken-Buch zur Einsicht offen, jedem Dritten aber nicht anders, als nach bescheinigter Einwilligung des Schuldners, oder erwiesenem rechtlichen Interesse.

§. 41. So wie es sich von selbst versteht, daß die zur Verwaltung dieses Hypotheken-Wesens von Uns bestellte Behörde für die genaueste Befolgung dieser Hypotheken-Ordnung verantwortlich, und für jedes durch ihre Schuld entstehendes Versehen verhaftet bleibt; so garantiren Wir hierdurch zum Ueberfluß noch ausdrücklich Landesherrlich einem jeden seine Rechte und seine rechtlichen Ansprüche aus dieser Hypotheken-Ordnung und der darin vorgeschriebenen Verwaltung des Hypotheken-Wesens an gedachte Behörde.

§. 42. Die Hypotheken-Ordnung, welche Wir zu desto allgemeinerer Kunde, insonderheit in Rücksicht auf den §. 8 und 14, mehrmalen sowohl ins Official-Blatt, als in mehrere auswärtige öffentliche Blätter, wollen einrücken lassen, soll nach drei Monaten also vom 1sten März 1820 an in ihre völlige verbindliche Kraft treten; Und haben sich von der

Digitized by Google

Zeit an Unsere Lehn-Kammer, die sämmtlichen Gerichte und alle Gläubiger und Schuldner aufs genaueste nach derselben zu richten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. November 1819.

Friederich Franz.

1237. Taxordnung der Hypothekenkammer. 5. Januar 1820.

1) Bei Eintragung in die erste Abtheilung des Hypothekenbuchs wird für jeden Posten erlegt 4 ßl.

2) Für jeden neuen, in die zweite Abtheilung einzutragenden Posten wird erlegt ¼ Procent der einzutragenden Summe.

3) Für das Eintragen rückständiger Kaufgelder ⅛ Procent.

4) Für die Umschreibung cedirter, bereits eingetragener Pöste wird 4 ßl. Schreibgebühr, und wenn ein neuer Schein verlangt wird 40 ßl. inclusive Stempel- und Pedellen-Gebühr entrichtet.

5) Für die Eintragung von Erbgeldern, so wie für Umschreibungen in Vererbungs-Fällen gleichfalls 4 ßl. Schreibgebühr und für jeden neuen Schein 40 ßl. inclusive Stempel- und Pedellen-Gebühr.

6) Für jeden neuen Hypotheken-Schein wird eine Gebühr von 32 ßl. erlegt, außerdem 4 ßl. Stempel- und 4 ßl. Pedellen-Gebühr.

Wenn aber für General-Hypotheken in mehreren Gütern mehrere Hypotheken-Scheine ausgefertigt werden, so wird für den Haupt-Schein 40 ßl. inclusive Stempel- und Pedellen-Gebühr, für jede der übrigen Ausfertigungen aber nur 8 ßl. entrichtet.

7) Bei einer Löschung wird für das Attest der geschehenen Löschung 16 ßl., desgleichen 4 ßl. Pedellen-Gebühr bezahlt.

8) Für Decrete der Eintragung oder Löschung wird nichts, dagegen

9) Für die Einsicht des Hypotheken-Buchs und der dazu gehörigen Acten, zusammen 24 ßl. entrichtet.

10) Für die Bücher wird erlegt, was das Papier und das Einbinden kostet, und außerdem für das Liniiren und Einrichten à Buch 2 Rthlr.

11) Die Gebühren für sonstige Ausfertigungen, Rescripte, Mandate, Ratificatorien ꝛc. bleiben dieselben wie sie bisher schon bei der Lehn-Kammer bestehen; nur daß künftig die, für aus dem Departement der Hypotheken-Kammer erlassene Ausfertigungen, in der Casse dieses Departements berechnet werden.

12) Sämmtliche Gebühren werden in NZwdr. entrichtet.

1238. Rubricirung und Reception der Anträge in Hypothekensachen. 8. Januar 1820.

Zur Nachricht des Publicums wird hiedurch bekannt gemacht:

1) daß alle Anträge bei der Großherzogl. Lehn-Kammer, welche sich auf die Hypotheken-Ordnung beziehen, wenn sie offen abgegeben werden, auf der Rubrik, sonst aber auf dem Couvert, durch die Worte:

Hypotheken-Sache

bezeichnet werden müssen;

2) daß zur Beförderung der Ordnung keine andern Stücke, als diejenigen, welche mit den Posten ankommen, oder ihrem Inhalte nach Eile haben, für den Tag der Ueberbringung nach 12 Uhr Mittags recipirt werden können;

3) daß auch Eingaben, die mit der Post eingehen, nur insoferne, als sie bis Fünf Uhr Nachmittags abgegeben werden, an dem Tage des Eintreffens der Post, sonst aber erst am folgenden Tage recipirt und präsentirt werden.

Schwerin, den 8. Januar 1820.

Aus Großherzogl. Lehn-Kammer.

Digitized by Google

1239. Anzeige von Cessionen der Intabulata. 19. August 1820.

Die Bestimmung im §. 21 der Hypotheken-Ordnung vom 12. November v. J., wornach denjenigen, welche an Landgütern, die mit Hypotheken-Büchern versehen sind, durch Cession Forderungen erworben haben, bei Strafe von ¼ Procent des Capitals obliegt, von solcher Cession, zum Zwecke der Umschreibung zu Hypotheken-Buch, bis zum nächsten landüblichen Zahlungs-Termine Anzeige zu machen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht und zugleich nachrichtlich angefüget, daß den erfolgenden Anzeigen die urschriftlichen Schuld-Documente beigelegt werden müssen, welche nach Anheftung des Umschreibungs-Attestes zurückgegeben werden.

Schwerin, den 19. August 1820.

Aus Großherzogl. Lehn-Kammer.

1240. Ferien der Lehnkammer in Hypothekensachen. 21. April 1821.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben nöthig gefunden, bei den Geschäften Unserer Lehn-Kammer in Hypotheken-Sachen eine jährliche Ferienzeit von zwei Monaten statt finden zu lassen.

Verordnen daher hierdurch:

1) diese Ferienzeit nimmt ihren Anfang mit dem 4. und endiget mit dem 13. Sonntage nach Trinitatis.

2) Auf Anträge in Hypotheken-Sachen, welche bei Unserer Lehn-Kammer bis zum Tage vor dem 4. Sonntage nach Trinitatis einschließlich eingehen, soll auch während der Ferien Resolution ertheilet werden.

3) Dahingegen bleibt die Resolution auf Anträge, die vom 4. Sonntage nach Trinitatis einschließlich an einkommen, bis zum Ablauf der Ferien ausgesetzt.

4) Davon sind Anträge, welche die Intabulirung von Schuldposten zum Gegenstande haben, nicht ausgenommen; jedoch soll auf selbigen Tag und Stunde der Präsentation gleich bei der Abgabe bemerkt und auf diesen Moment der Anmeldung, bei der erst nach Ablauf der Ferien erfolgenden Intabulirung, in Gemäßheit des §. 18 Unserer Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819, Rücksicht genommen werden.

5) Diese Ferienzeit kommt allen denen zu statten, welche auf Verordnung Unserer Lehn-Kammer in Hypotheken-Sachen etwas zu leisten haben, so daß selbige bei Berechnung der bestimmten Fristen ausgeschlossen bleibt.

Nach dieser Unserer Willensmeinung und Verordnung haben sowohl Unsere Lehn-Kammer als sonst Jedermann sich gehorsamlich zu achten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. April 1821.

Friederich Franz.

1241. Beschreibung des Guts im Hypothekenbuche. 24. Dec. 1821.

Friederich Franz ꝛc. Da, zufolge §. 2 Unserer Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819, die Hypothekenbücher auf den ersten Blättern eine vollständige und zuverlässige Beschreibung des Gutes und nach selbiger gehörige Nachweisung über den Besitztitel enthalten sollen: so geben Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Gutsbesitzern in Unsern Landen aus der unten abgedruckten Anlage zu ersehen, was sie des Zwecks zu beobachten und zu bescheinigen haben; befehlen auch denjenigen unter ihnen, für deren Güter bereits in Gemäßheit des erwähnten Gesetzes wirkliche Hypothekenbücher errichtet sind, daß sie bis zum Ablauf des Monats März künftigen Jahres zu den, die Hypothekenbücher ihrer Güter betreffenden Akten alles das einreichen sollen, was erforderlich ist, um dem §. 2 Unserer Hypotheken-Ordnung in der vorgeschriebenen Art und Form, ohne Beimischung nicht dahin gehöriger Gegenstände zu genügen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. December 1821.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mekl. zur Lehn-Kammer verordneter Präsident, Geheime- und Räthe.

Digitized by Google

Anlage.

Nach Maßgabe des §. 2 der Hypotheken-Ordnung soll

A. aus der den Hypothekenbüchern einzurückenden Gutsbeschreibung genau zu ersehen sein:

I. der Hufenstand und die Größe des Guts,
II. die Lehns- oder Allodial-Qualität,
III. die Guts-Pertinenzen,
IV. die im Hufenstande begriffenen Kirchen- und Pfarr-Ländereien,
V. die besetzten Bauerhufen,
VI. die etwanigen Erbpachtsrechte im Gute,
VII. die feststehenden Abgaben,
VIII. die Beschränkung gewöhnlicher Guts-Gerechtigkeiten,
IX. die auf dem Gute ruhenden Servituten,
X. die Fideikommiß-Qualität,

B. dann aber auch in den Hypothekenbüchern

1) der Name des zeitigen Guts-Eigenthümers,
2) der Titel, aus welchem er besitzt,
3) die Zeit, seit wann er besitzt,

angegeben, und in der Folge jede darunter vorgehende Veränderung bemerkt werden.

Bei den diese Gegenstände betreffenden resp. Angaben und Bescheinigungen ist folgendes zu beobachten:

ad A. I. bedarf es der Produktion eines Zeugnisses über den gegenwärtigen katastermäßigen Flächeninhalt und Hufenstand, welches, in Folge eines vom Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft in jedem Falle zu ertheilenden **Commissorii**, von dem bei selbigem angestellten beeidigten Revisor, auf seinen geleisteten Official-Eid ausgestellt worden.

Dieses Zeugniß muß sich auch auf die etwa besonders vermessenen und bonitirten Guts-Pertinenzen erstrecken; und insoferne in dem Hufenstande Kirchen- und Pfarrländereien begriffen sein sollten, ist demselben ein, in Grundlage des Vermessungs-Registers und Bonitirungs-Protokolls gefertigtes specifiques Verzeichniß derselben beizuschließen.

ad II. genüget sowohl bei Lehn- als Allodial-Gütern die Anführung dieser Qualität.

ad III. sind die Guts-Pertinenzen zu benennen, nöthigenfalls mit Hinweisung auf das ad. I. gedachte Zeugniß.

ad IV. werden die im Hufenstande begriffenen Kirchen- und Pfarr-Ländereien mit Bezug auf eben dieses Zeugniß ad I. nur summarisch nach Quadratruthen und bonitirten Scheffeln oder Fudern angegeben.

ad V. Wenn bei einem Gute entweder die gänzliche Niederlegung eines Dorfes, oder auch eine Hauptveränderung mit demselben landesherrlich konsentirt ist, so muß dies angeführt und durch Production der vorhandenen Urkunden bescheiniget werden.

ad VI. Das Gesetz berücksichtigt hier Erbpachtrechte, welche dritte Personen im Gute erworben haben, zum Beispiel an Mühlen, Schmieden, Büdnereien, Bauergehöften ꝛc. In Fällen dieser Art sind die Kontrakte wegen solcher Erbpachtrechte urschriftlich zu produciren und in Bezug auf selbige ist der Flächeninhalt an Haus-, Hof- und Gartenstellen, Acker, Wiesen und Weide, welchen der Erbpächter in Genuß hat, so wie der Betrag des Canons und der etwanigen sonstigen Erlegnisse und Leistungen, specifique anzugeben.

ad VII. Zu den bei diesen Punkten bezielten feststehenden Abgaben gehören die Abgaben an Kirchen, Pfarren und Küstereien, insoferne sie stehend sind, ferner die Erlegnisse an milde Stiftungen und die Offizialei in Rostock, die Königsbeede, oder was sonst von einem Gute an Großherzogl. Kassen entrichtet wird, die Allodialitäts-Rekognition ꝛc.

Digitized by Google

Sind geistliche Ländereien beim Gute in Erbpacht genommen, so ist auch der Betrag der Erbpacht sowohl in Naturalien als baarem Gelde hieher zu rechnen.

Alle dergleichen Erlegnisse sind specifique anzugeben, und besonders muß in Beziehung auf die fixen Prästationen an die Geistlichkeit durch ein Zeugniß des kompetirenden Ehrn-Predigers, in Ansehung der Leistungen aus Erbpachtkontrakten über geistliche Ländereien aber, durch Production des Erbpachtkontrakts bescheiniget werden, daß sie vollständig und richtig aufgeführt sind.

ad **VIII.** Hiebei ist auch Rücksicht zu nehmen

a. auf das etwanige Dasein von Vorkaufsrechten;

b. auf landesherrliche Reservationen wegen der Jagd;

c. auf die Verbindlichkeit zur Erneuerung der Lehnbriefe oder Allodialitäts-Erklärungen in Veränderungs- und Veräußerungsfällen.

Ist die Beschränkung der gewöhnlichen Guts-Gerechtsame in besondern Verträgen gegründet, so bedarf es deren urschriftlichen Produktion.

ad **IX.** Zu den auf dem Gute ruhenden Servituten sind zu rechnen: Jagd-, Weide-, Trift-, Wege- und Tränkgerechtigkeiten; die Befugniß: Sand, Lehm und Steine vom Felde zu holen, u. s. w.

Schriftliche Verträge, auf welchen dergleichen Servituten beruhen, müssen gleichfalls zur Einsicht vorgelegt werden.

ad **X.** In Beziehung auf die Fideikommiß-Qualität werden, bei Produktion der Stiftungs-Akte und deren landesherrlichen Bestätigung, die Hauptbestimmungen specifique angegeben, welche sich auf den Umfang und die Dauer des Fideikommisses, also auch auf die Succession in selbiges beziehen.

ad **B.** Zur Bescheinigung der Angaben wegen der oben mit 1, 2 und 3 bezeichneten Punkte sind urschriftlich zu produciren:

qua 1. das von der Großherzogl. Lehnkammer dem zeitigen Gutsbesitzer ertheilte Zeugniß über die Ableistung des Lehn- oder Homagial-Eides,

qua 2. die den Besitztitel begründende Urkunde, also, nach Verschiedenheit der Fälle, der Kauf- oder Tauschkontrakt, die Schenkungs-Akte, der Theilungs-Receß u. s. w.

Insoferne jedoch solche Urkunden sich auch auf andere Gegenstände erstrecken, die auf den Besitztitel und das Gut selbst keinen Bezug haben, genüget in der Regel die Beibringung eines zweckmäßigen beglaubten Auszugs, falls nicht aus besonderer Veranlassung das Original ausdrücklich zur Einsicht eingefordert werden sollte.

Ist der Besitzer alleiniger Intestat- oder Testaments-Erbe, so bedarf bloß diese Qualität einer zweckdienlichen Bescheinigung und bei Fideikommiß-Nachfolgern ist das ad 1. gedachte Zeugniß der Großherzogl. Lehnkammer hinreichend.

qua 3. das bei der Tradition oder Besitzergreifung abgehaltene Protokoll oder in Ermangelung desselben die Urkunden, welche die Thatsache, seit wann der zeitige Gutseigenthümer besitzt, anderweitig in Gewißheit setzen.

Die angemessenste Form für alle vorbemerkte Angaben ist, daß selbige, mit Unterscheidung der gesetzlichen Gegenstände nach den obigen Nummern, auf der einen Seite eines gebrochenen Bogens gemacht werden, und daß gegenüber zu jeder Nummer angeführt wird, welche Bescheinigungen deshalb resp. urschriftlich und in beglaubten Abschriften producirt sind.

Allemal müssen aber die Angaben ad **A.** et **B.** von einander getrennt, mithin auf besondern Bogen beigebracht werden.

1242. Verfahren bei Bestimmung der Priorität. 10. April 1822.

Friederich Franz ꝛc. Da in dem §. 6 Unserer Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819 weitere specielle Vorschrift für das Verfahren Unserer Landesgerichte vorbehalten worden ist, wenn ein Schuldner von der ihm ertheilten Berechtigung, eine gerichtliche Bestimmung der Priorität unter seinen Guts-Gläubigern zu bewirken, Gebrauch machen sollte, so verordnen Wir, nach vernommenen und ge-

Digitized by Google

prüften rathsamen Bedenken Unserer Ritter- und Landschaft und in Uebereinkunft mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit deshalb folgendes:

§. 1. In solchem Falle ist der Schuldner verbunden, seinen sämmtlichen zur gesetzlichen ersten Abtheiluug des Hypothekenbuchs gehörenden Gläubigern, zuvörderst außergerichtlich einen, nach der ihm beiwohnenden Kenntniß ihrer gesetzlichen Vorzugs-Rechte anzufertigenden Prioritäts-Entwurf, mit kurzer, jedoch bestimmter und vollständiger Anführung der Gründe der Klassifikation, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 2. Dieser Entwurf muß sich auch auf die Forderung erstrecken, welche der Schuldner ganz oder theilweise nicht anerkennt, damit selbige bis zu bescheinigter güt- oder gerichtlichen Beendigung der deshalb obwaltenden Differenz, salvo jure vor der Linie zu Hypothekenbuch eingetragen werden können.

§. 3. Wird dieser Prioritäts-Entwurf von allen Gläubigern rein genehmiget, oder mit ihnen eine anderweitige Vereinbarung über die Priorität außergerichtlich bewirkt; so behält es dabei das Bewenden, und die Intabulirung erfolgt, nach vollständiger Bescheinigung dieser Genehmigung oder Vereinbarung, in Gemäßheit derselben.

§. 4. Wenn aber die reine Genehmigung nicht von allen Seiten erfolgt, und anderweitige außergerichtliche Vereinbarung nicht erreicht werden kann, so hat der Schuldner sowohl seinen Prioritäts-Entwurf, als die sämmtlichen kreditorischen Erklärungen darüber, dem zur Prioritäts-Bestimmung kompetenten Landesgerichte urschriftlich einzureichen und von demselben die richterliche Entscheidung der noch vorhandenen Differenzen zu erbitten.

Sollten bei Anbringung dieses Gesuchs die kreditorischen Forderungen bereits in ein Konspekt-Buch für die erste Abtheilung des Hypothekenbuchs, nach Maaßgabe §. 5 Unserer Hypotheken-Ordnung eingeschrieben sein, so muß der Schuldner seinem Antrage auch eine beglaubte Abschrift desselben beilegen.

§. 5. Wenn der Impetrant in Ansehung seines Gutes dem Mecklenburgschen ritterschaftlichen Kredit-Verein beitreten will, und dieser die statutenmäßige Taxe schon veranstaltet hat, also dadurch ausgemittelt worden, auf welche Summe Pfandbriefe, Behuf Ablösung der vorhandenen Schulden, ertheilt werden sollen; so ist dies dem Gerichte zu bescheinigen und dasselbe hat alsdann sein Verfahren zum Zweck der Prioritäts-Bestimmung, nicht auf solche Prioritäts-Differenzen zu erstrecken, welche bloß Forderungen betreffen, die sämmtlich in der Summe des halben Tax-Werthes des Gutes begriffen sind.

§. 6. Zum Zweck der Prioritäts-Bestimmung werden alsdann von dem Landesgerichte an diejenigen Gläubiger, unter welchen die Priorität streitig ist, peremtorische Ladungen auf einen Neun Wochen hinausstehenden Termin zum Versuch der Güte, eventualiter rechtlichen Entscheidung erlassen, mit der Aufgabe, Acht Tage vor dem Termine die ihre Forderungen begründenden Urkunden zu produciren und eine schriftliche Deduktion der von ihnen behaupteten Vorzugs-Rechte beizubringen, sub praejudicio pro omni respekt. der Präklusion mit letzterer, und der Desertion des Beweises ihrer Prioritäts-Rechte aus solchen Schuld-Dokumenten.

§. 7. Im Fall verfehlter Güte erfolgt die gerichtliche Entscheidung, welche nöthigenfalls auch auf die Liquidität der Forderungen und die Legitimation zur Sache erstreckt werden muß, ohne Zulassung eines weiteren Schriftwechsels und durch einen gewöhnlichermaaßen zu publicirenden Abschied auf das Termins-Protokoll.

§. 8. Etwanigen Anträgen des Schuldners oder der Gläubiger auf Verschickung der Akten soll nicht statt gegeben werden, und die Verschickung ex officio nur allein dann eintreten, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Gerichts gesetzmäßig in der Sache votiren können.

§. 9. Die Kosten der oberwähnten Ladungen, des Termins und Prioritäts-Abschiedes, mithin eventualiter auch der Akten-Versendung fallen dem impetrirenden Gutsbesitzer und Schuldner zur Last, insoferne nicht durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß den Gläubigern, welche seinem Prioritäts-Entwurfe widersprochen haben,

Digitized by Google

auferlegt werden sollte, selbige ganz oder zu einem Theil zu tragen. Vorschüssig sind aber selbige allemal von dem Impetranten zu berichtigen.

§. 10. Gegen die ergangene gerichtliche Entscheidung findet allein das Rechtsmittel der Appellation an das Ober-Appellations-Gericht statt, auch alsdann, wenn die gesetzliche **Summa apellabilis** nicht vorhanden sein sollte, mit Beschränkung der Frist zur Justifikation und zur Beibringung der Vernehmlassung auf vier Wochen. Das **judicium a quo** hat die bei ihm verhandelten Akten binnen 8 Tagen nach geschehener Interposition der Appellation, ohne deshalb einen Befehl zu erwarten, an das Ober-Appellations-Gericht einzusenden.

§. 11. Das Ober-Appellations-Gericht erkennt allemal **per Decretum**, folglich ohne Anberaumung von Terminen zur Rotulation der Akten und Anhörung des Erkenntnisses, und bei selbigem soll eine Versendung der Akten nur alsdann statt finden, wenn sie nach Maaßgabe §. 82 Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung **ex officio** geschehen muß.

§. 12. Bei dem Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichts behält es in Ansehung des Apellanten lediglich das Bewenden, dem Appellaten bleibt aber, wenn er sich beschwert achten sollte, das Rechtsmittel der Restitution, mit gleicher Beschränkung der Fristen zur Justifikation und zur Beibringung der Exceptionalen, wie im §. 10 bestimmt werden.

§. 13. Auch in der Restitutions-Instanz entscheidet das Ober-Appellations-Gericht **per Decretum** selbst, den im §. 11 gedachten Fall der Akten-Versendung **ex officio** allein ausgenommen, welches Erkenntniß für alle interessirende Theile sogleich in Rechtskraft tritt.

§. 14. In Appellations- und Restitutionsfällen tragen die streitenden Theile ihre Kosten, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Ober-Appellations-Gericht über den Kostenpunkt.

§. 15. In Ansehung der Gerichts-Gebühren verbleibt es zwar bei der bestehenden Sportel-Taxe, jedoch für Unsere drei Justiz-Kanzleien mit den Abänderungen, daß, ohne Rücksicht auf die Zahl der in dem vorschriftsmäßigen Termine zum Versuch der Güte erscheinenden Gläubiger, nie mehr als die doppelte Termins-Gebühr von 3 Rthlr. 32 ßl. **M. Val.** genommen werden soll, daß ferner für jeden in dem Abschiede locirten Posten nur 24 ßl. **M. Val.** zu entrichten sind, und daß endlich in Appellations-Fällen die Registratur-Gebühr für Einschickung der Akten, nicht höher als von 1 bis 3 Rthlr. NZwdr., nach Ermäßigung des **judicii a quo**, zu bestimmen ist. Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung mit Unsrer Behandzeichnung versehen, und mit Unserm Großherzogl. Insiegel bestärken lassen. So geschehen zu Schwerin, den 10. April 1822.

Friederich Franz.

1243. Bestimmung des Hufenstandes im Hypothekenbuch. 31. August 1822.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns, auf den geziemenden Antrag des Engern Ausschusses Unsrer getreuen Landstände, nach wohlerwogenen Umständen veranlaßt, zur besseren Beglaubigung der erforderlichen Atteste des landständischen Revisors über den Hufenstand ꝛc. der Güter, bei deren respektiven Beschreibung zum **introitus** der einzurichtenden Hypothekenbücher, kraft dieses zu bestimmen: daß ein jeder Gutsbesitzer neben Einreichung eines so bezeichneten Attestes des landständischen Revisors bei Unsrer Hypotheken-Kammer, zugleich ein Begleitungsschreiben des Engern Ausschusses in der Urschrift oder beglaubten Abschrift beibringen muß,

worin der Engere Ausschuß dem besagten Gutsbesitzer das Attest des Revisors über den Hufenstand ꝛc. des Guts **quaest.** mit der Erklärung übersendet: Es erfolge hierneben das von dem Revisor in Auftrag des Engern Ausschusses ausgefertigte Attest.

Digitized by Google

und haben Wir diese Unsre nähere Bestimmung zu jedermanns Wissenschaft, durch den Druck in den öffentlichen Blättern, gemeinkündig zu machen befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. August 1822.

Friederich Franz.

1244. Anzumeldende Forderungen bei einem Proclama über ritterschaftl. Güter. 6. Decbr. 1822.

Friederich Franz ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Veste, Ehrnveste und Hochgelahrte, liebe Getreue! Es sind uns häufig Fälle bemerklich geworden, wo die **Proclamata**, welche bei eurem Collegio, wegen Errichtung der Hypothekenbücher über Landgüter extrahirt worden, mehrere Ausnahmen von der Anmeldungspflicht enthalten, als die von Uns bestätigte Hypotheken-Ordnung in Hinsicht des Zwecks, welcher durch solche **proclamata** erreicht werden soll, zuläßt, wie z. B. darin oftmals die ganz allgemeine Ausnahme aller öffentlichen Behörden oder aller öffentlichen Abgaben ohne Unterscheidung: ob sie rückständig sind oder nicht, vorkömmt. Da nun solches zu großen Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei Errichtung der Hypothekenbücher Anlaß giebt, namentlich auch auf die Grundlage des in Folge sothaner **proclamatum** ergangenen Präclusiv-Abschieds die Schließung der ersten Abtheilung der Hypothekenbücher überall nicht geschehen kann; so befehlen Wir euch hiedurch gnädigst: künftig **ex officio** darauf zu halten, daß die zum Behuf der Niederlegung eines Hypothekenbuchs bei eurem Collegio nachgesuchten Ladungen keine andere Ausnahme von der Anmeldungspflicht enthalten, als die Forderungen der auf einem gehörig corroborirten Postenzettel verzeichneten Gläubiger und diejenigen Forderungen, welche im §pho 30 vorgedachter Unsrer Hypotheken-Ordnung, als bei ausbrechenden Concursen den **intabulatis** ausdrücklich vorgehend benannt worden. An dem geschiehet unser gnädigster Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. December 1822.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1245. Vom Hypothekenbuch der an Meklenburg-Strelitz abgetretenen Krappmühle. 20. Decbr. 1822.

Es wird hiedurch zu jedermanns, den es angeht, Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß; nachdem die Krappmühle durch geschehene Abtretung unter die Landeshoheit Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs von Meklenburg-Strelitz, gekommen ist, nunmehr das, bei hiesiger Großherzoglicher Lehnkammer über solche bisher bestandene, mit dem Hypothekenbuche über die Güter Chemnitz und Pinnow verbundene Hypothekenbuch geschlossen worden ist, und nicht weiter durch Eintragungen ꝛc. fortgesetzt werden kann. Jedoch bleiben durch diese Verfügungen alle Gerechtsame bisheriger Gläubiger an die Krappmühle, sie mögen nun aus Verhypothecirung derselben vor dem 1. März 1820, oder aus späterer Eintragung in die zweite Abtheilung des über solche sich mit erstreckenden Hypothekenbuchs originiren, in alle Wege ungekränkt.

Schwerin, den 20. December 1822.

Aus Großherzogl. Lehn-Kammer.

1246. Tragung der Kosten der Anmeldung und Eintragung von Forderungen. 25. Januar 1823.

Wir Friederich Franz ꝛc. Geben hiemit zu vernehmen: Wie die, hin und wieder rege gewordenen Zweifel über die Verpflichtung der Gutsbesitzer in Unsern Landen, bei der ordnungsmäßigen Einrichtung der Hypothekenbücher für ihre Güter nach Unsrer Hypothekenordnung vom 12. November 1819 ihren Gläubigern die Kosten der Anmeldung und Eintragung ihrer Forderungen zu ersetzen, nur darin ihren Grund finden können, daß man eine Verschiedenheit dieses Falls von anderen Proklamationen angenommen hat, bei denen allemal dem Provokanten die Pflicht obliegt, den Provokaten und Liquidanten die Kosten ihrer deshalb nöthigen Verwendungen zu ersetzen.

Digitized by Google

Allein die hier auf Seiten der Gutsbesitzer bestehende Verpflichtung zur Regulirung ihrer respektiven Hypothekenbücher kann in ihren Rechtsverhältnissen gegen die zur Anmeldung aufgeforderten Kreditoren nichts ändern, und sind demnach, wie Wir **declarando** kraft dieses ausdrücklich festsetzen, obgedachte Gutsbesitzer allerdings gehalten, ihren, auf die Ladungen behuf Errichtung der Hypothekenbücher sich meldenden Kreditoren, die Kosten dieser Anmeldung, so wie der Einreichung ihrer Originalien bei Unsrer Lehnkammer, weniger nicht der Zufertigung der Hypothekenscheine, und anderer Anmeldungs- und Eintragungsatteste zu erstatten: Es sei denn, daß der jedesmalige Provokant selbst die kreditorische Forderung an Kapital und Zinsen, so wie ihrer Priorität, auf einem gehörig korroborirten Postenzettel — welcher dem Gläubiger zur Unterschrift **tempestive** vorgelegt worden — richtig verzeichnet, auch sich ausdrücklich zur Einreichung der Originalien bereit erklärt hat; als in welchem Falle der Provokant von dem Kostenersatz der, dennoch deshalb von den Kreditoren gemachten Vorträge, nicht aber von Erstattung der Auslagen für die Eintragung der Forderung, freizusprechen ist.

In den Fällen, wo die Aufforderung zur Anmeldung von Unsrer Lehnkammer selbst ausgegangen ist, so wie auch allemal in Rücksicht der, bei dieser letzten Behörde zu beschaffenden Einreichung der Originalien und der Eintragung ist die Bestimmung des zu ersetzenden Quanti der Kosten, von dem Gläubiger bei Unsrer Lehnkammer selbst nachzusuchen, und auf das, von derselben dieserhalb ergehende Moderator-Dekret die, etwa nothwendige Klage bei Unserer kompetirenden Justiz-Kanzlei zu begründen. Und wie nun Unsre Landes-Gerichte von selbst nicht entstehen werden, in solchen Fällen ein Mandat bei Strafe der gestrakteften Exekution zu erkennen, und dagegen keine den Bestand der Forderung selbst bezielende Einreden zuzulassen; so sollen dieselben **eventualiter** dazu hiemittelst ausdrücklich angewiesen sein. Datum ꝛc. Schwerin, den 25. Januar 1823.

Friederich Franz.

1247. Vorschriften wegen der Postenzettel. 25. Januar 1823.

Es hat sich durch die bisherige Erfahrung gezeigt, daß die Vereinbarungen zwischen den Gutsbesitzern, welche Hypothekenbücher nach Maaßgabe Unserer Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819 errichten wollen, mit ihren Gläubigern — in Grundlage nach der Priorität geordneter Postenzettel, über den Bestand und die Vorrechte der Forderungen —, wenn sie zweckmäßig eingerichtet und geleitet werden, sich vorzüglich dazu eignen, um die Hypothekenbücher ohne Weiterungen und Schwierigkeiten zu Stande zu bringen; wogegen sich diese mehren und häufen, wenn es solchen Postenzetteln an der nöthigen Ordnung und Vollständigkeit fehlt.

Um nun unzweckmäßigen und daher hinderlichen Maaßnehmungen von Seiten der hiebei interessirenden Gutsbesitzer möglichst zuvorzukommen, wird hiemit in der Anlage **A.** ein Formular eines zweckmäßig eingerichteten Postenzettels gemeinkündig gemacht, und bleibt dabei unverhalten: daß künftig nur danach formirte Postenzettel bei Unserer Lehnkammer, als Hypothekenbehörde angenommen, diejenigen aber, welche diesem nicht gewiß eingerichtet sind, ohne weitere Berücksichtigung zurückgegeben werden sollen. Auch ist allemal, bevor ein solcher Postenzettel unter den Gläubigern zum Umlauf gebracht wird, derselbe **in duplo** bei Unserer Lehnkammer einzureichen, damit das eine Exemplar mit Unserm Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift korroborirt werden kann.

Zur weiteren Erläuterung des **sub A.** nachfolgenden Formulars bleibt hiemit unverhalten:

1) jeder Postenzettel darf nur die Kreditoren eines einzelnen Gutes umfassen. Findet aber der Besitzer mehrerer Güter es seinem Zwecke gemäß, die Schuldenverzeichnisse dieser mehreren Güter mit einander zu verbinden, so muß doch allemal solches in vollständig getrennten Abtheilungen geschehen, und der Postenzettel selbst zu den Akten jedes einzelnen Gutes, welches er angeht, in gehörig

Digitized by Google

beweisender Form, und unter zulänglicher Nachweisung demnächst beigebracht werden;

2) die kreditorischen Erklärungen müssen allemal mit vollständiger Bestimmtheit die Richtigkeit des Bestandes der aufgeführten Forderung an Kapital und Zinsen bestätigen, imgleichen die erforderlichen Legitimationsdokumente für alle Mandatarien und Kuratoren der nicht eigenhändig unterzeichnenden Gläubiger enthalten oder nachweisen. Was hieran in irgend einer Rücksicht etwa fehlt, muß von dem Gutsbesitzer vor der Reproduktion herbeigeschafft und in der für seine Anmerkungen bestimmten Kolumne nachgewiesen werden. Eben so ist es auch zu halten, wenn, unerachtet der Bemühungen des Gutsbesitzers, reine Anerkenntnisse des Postenzettels zu erhalten, dennoch Differenzen in den kreditorischen Unterschriften angeregt werden, und der Gutsbesitzer zu deren Beseitigung anders als auf gerichtlichem Wege gelangen kann.

3) Die genaue Bezeichnung des Zinsrückstandes erfordert es, daß derjenige Termin genannt wird, in welchem die Zinsen zuletzt bezahlt sind. Es ist also jedesmal der angezeigte Termin ihres Rückstandes **exclusive** zu verstehen.

Wormach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. Januar 1823.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgsche, zur Lehnkammer verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Digitized by Google

A.

Prioritätsmäßiges Verzeichniß

gesammter auf dem, im ritterschaftlichen Amte N. N. belegenen, dem unterzeichneten N. N. zuständigen Gute N. N. haftenden Schulden, insoferne sie vor dem 1. März 1820 existent gewesen sind, und also zur ersten Abtheilung des, über besagtes Gut niederzulegenden Hypothekenbuches gehören.

Namen der Kreditoren.	Kapitalgröße. N²/₃tel. Rthlr.	N²/₃tel. gl.	Gold. Rthlr.	Gold. gl.	Courant. Rthlr.	Courant. gl.	Zinsfuß. pro Cent.	Zinsen restiren seit	Erklärungen der Kreditoren.	Gegenbemerkungen des Schuldners.
I. Aus reservirten Eigenthumsrechten, aus dem Kontrakte über das Gut N. N. de 7ten April 1794. 1) der Hauptmann A. zu M.	2000	—	—	—	—	—	5	Trin. 1821.	Die Forderung sub 1) finde ich in ihrem Bestande an Kapital und Zinsen und nach der Priorität richtig aufgeführt. M. d. 15. Nov. 18. A. Hauptmann.	
II. Aus hypothekarischen Obligationen und Wechseln. 2) die Hofräthin R. zu N. . . . . aus Obligation de T. Ant. 1796.	—	—	1200	—	—	—	4	Ant. 1822.	Die Forderung sub 2) ist zwar nach ihrem Bestande u. der Priorität nach richtig aufgeführt; es restiren aber d. Zinsen seit Tr. 1821. N. den 10. Nov. 18. B. Hofräthin.	ad 2) Die Quitung sub a. weiset die Bezahlung der Zinsen bis Ant. 1822 nach.
3) Herr C. zu O. . . aus Verschreibung de Trin. 1796.	—	—	—	—	600	24	5	Ant. 1822.	Die Forderung sub 3) finde ich zwar an Kapital und Zinsen richtig angegeben. Da mir aber d. Rechte der Kirche zu P. durch Cession übertragen sind, so geht diese Forderung der sub 2) aufgeführten vor. O. den 22. Nov. 18. C.	ad 3) Das Begehren des Vorzugs vor dem Posten sub 2) ist laut Anlage b. zurückgenommen.
Summe									N. N. den 15. Nov. 18.	N. N. Gutsbesitzer.

Digitized by Google

1248. Vom Stempel der Cessionen unter dem Hypothekenschein. 1. Juli 1823.

Friederich Franz ꝛc. Es ist bemerkt worden, daß die Worte des §phi 21 der Hypotheken-Ordnung:

daß künftig, wie es bisher üblich gewesen, die Cession unter dem Hypotheken-Schein geschehen könne,

häufig also gedeutet worden, als wenn hiemit die gesetzliche Obliegenheit, den vorschriftsmäßigen Stempelbogen zu solchen Cessionen zu nehmen, ganz suspendirt sei.

Wann nun aber, wie die vorhergehenden Worte des §. 21 der Hypotheken-Ordnung ausdrücklich besagen, die erwähnte Gestattung der Cession unter dem Hypotheken-Schein nur zur Erleichterung des Geld-Verkehrs, welche besonders durch schnelle Indosstrungen im Auslande und an Orten, wo augenblicklich keine Stempelbogen zu haben sind, befördert wird, veranlaßt worden ist; so ist doch allemal, wenn solche geschehen, der gesetzmäßige Stempelbogen binnen der, in der Stempel-Ordnung vom 22. August 1810 **in fine sub c.** vorgeschriebenen Frist von 8 Tagen nachzutragen, widrigenfalls die gesetzliche Strafe der verabsäumten Adhibirung der Stempelbogen unfehlbar zur Vollstreckung kommen soll.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Juli 1823.

Friederich Franz.

1249. Inspection des Hypothekenbuchs durch die Gutsgläubiger. 13. Septbr. 1823.

Friederich Franz ꝛc. Wir machen hierdurch öffentlich kund: daß Wir Uns bewogen gefunden haben, den §. 40 Unserer Hypotheken-Ordnung dahin näher zu bestimmen: daß ohne Wissen und Willen des Gemeinschuldners dem Gläubiger, welcher Inspection des Hypothekenbuchs nachzusuchen sonst befugt ist, nur die Einsicht des, unter Beglaubigung der Hypotheken-Kammer, angefertigten Registers gestattet, und ihm, wenn er es verlanget, außerdem nur die Gutsbeschreibung und nur dasjenige **Folium** im Hypothekenbuche gezeigt werden soll, auf welchem seine eigene Forderung eingetragen stehet. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. Septbr. 1823.

Friederich Franz.

1250. Trennung der Cessionen mehrerer Pöste. 17. Jan. 1824.

Es findet sich öfters, daß die Cessionen mehrerer, auf verschiedenen Folien in Hypothekenbüchern bereits eingetragener Schuldpöste von den Cedenten derselben mit einander verbunden und zusammen gefaßt werden. Da nun dieses, bei der jedesmaligen Umschreibung, wegen der nothwendigen Trennung durch beglaubte Abschriften, einen bedeutenden Aufenthalt veranlaßt, auch andere erhebliche Schwierigkeiten in dem Geschäftsgange verursacht; so wird hiedurch jedermann vor dergleichen Unregelmäßigkeiten gewarnet, indem selbige fortan nur zur Folge haben werden, daß die Umschreibungen solcher in Eins gefaßten diversen Schuldpöste ganz werden verweigert, und die zu deren Behuf eingereichten Dokumente zur Verbesserung zurückgegeben werden.

Schwerin, den 17. Januar 1824.

Aus Großherzoglicher Lehn-Kammer.

1251. Tragung der Anmeldungskosten bei eingereichtem Postenzettel. 29. Januar 1824.

Friederich Franz ꝛc. Mit Bezug auf Unsere, durch das officielle Wochenblatt erlassene Verfügung vom 25. Januar v. J., im Betreff der Tragung der Anmeldungs-Kosten bei Errichtung der Hypothekenbücher, wird hiemit noch weiter verordnet:

Digitized by Google

daß der Gutsbesitzer auch bei Einreichung eines Posten-Zettels die Kosten der Anmeldung zu tragen haben soll, wenn er solchen Posten-Zettel nicht mindestens vier Wochen vor dem Eintritt des Liquidations-Termins produciren wird.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29. Januar 1824.

Friederich Franz.

1252. Ein Hypothekenbuch über mehrere Hauptgüter. 22. Januar 1825.

Friederich Franz ꝛc. Die bisherige Erfahrung bei der Niederlegung der Hypotheken-Bücher, nach Maaßgabe Unserer Hypotheken-Ordnung, de 12. November 1819, hat gezeigt, daß es keine Schwierigkeit hat, die Hypothekenbücher über mehrere Hauptgüter desselben Besitzers vorerst mit einander zu verbinden, und diese Verbindung in der Folge wiederum aufzuheben, wogegen es die Zustandebringung der Hypothekenbücher in manchen Fällen sehr erschwert, wenn der Besitzer mehrerer Hauptgüter die unerläßliche Verpflichtung hat, jedes derselben mit einem besonderen Hypothekenbuche zu versehen.

Wir haben daher, nach erfordertem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, beschlossen, den §plum 36 der vorhin gedachten Hypotheken-Ordnung hiernach angemessen abzuändern, und wollen hiemit:

1) den Besitzern mehrerer Hauptgüter, — daferne sie im Stande sind, ihre Schuldverhältnisse dergestalt zu arrangiren, daß gesammte einzutragende Forderungen, unter gleichen Prioritätsrechten, auf alle Güter, wie auf jedes einzelne haften — es gestatten, und Unsere Lehnkammer als Hypothekenbehörde hiemit anweisen, die Hypothekenbücher über mehrere einzelne Hauptgüter desselben Eigenthümers einstweilen und bis dahin mit einander zu verbinden, daß solche in der Folge durch Vererbung, Verkauf oder anderweitige Trennung in verschiedene Hände übergehen.
2) Ein Gleiches soll auch hinsichtlich der, wegen mangelnder Anordnung der Priorität zu errichtenden Conspect-Bücher in dem Falle geschehen, wenn der Gutsbesitzer anerkannt, daß die auf jedes einzelne Hauptgut angemeldeten Forderungen auf gesammte Güter haften.

   So viel aber

3) die II. Abtheilungen der Hypothekenbücher anlanget, so bleiben solche so lange immer für jedes Hauptgut getrennt, bis die erste Abtheilung völlig regulirt, und darüber ein, mehrere Güter umfassendes, Hypothekenbuch eingerichtet ist.

   Alsdann ist es dem Gutsbesitzer unbenommen, mit Zustimmung der, in die zweiten Abtheilungen eingetragenen Creditoren diese in das Hypothekenbuch erster Abtheilung mit aufnehmen zu lassen.
4) Hinsichtlich der Anmeldung der Schuldforderungen behält es bei der Bestimmung des §phi 8 der Hypotheken-Ordnung, wornach die Anzeigen zu den Acten jedes einzelnen Gutes, auf welches ein Realrecht behauptet wird, geschehen müssen, lediglich das Bewenden.

Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 22. Januar 1825.

Friederich Franz.

1253. Generalproclama wegen der noch nicht mit einem Hypothekenbuch versehenen Güter. 2. Mai 1825.

Friederich Franz ꝛc. Wann mit Ende des gegenwärtig laufenden Jahres derjenige Zeitpunct eintritt, zu welchem, den Bestimmungen Unserer Hypothekenordnung de 12. November 1819 zufolge, alle ritterschaftlichen Güter in Unsern Landen mit gehörig eingerichteten Hypothekenbüchern versehen sein müssen; so ist — nachdem von vielen Gutsbesitzern schon früher von der vollen Anwendung des Gesetzes Gebrauch gemacht, und demnach zum Schlusse der ersten Abtheilungen deren Hypothekenbücher

Digitized by Google

führende Ladungen erlassen worden — nunmehro wegen gesammter zurückgebliebenen Güter das gegenwärtige Proclama erkannt.

Es umfaßt daher solches — mit Vorbehalt der weiterhin angedeuteten Ausnahmen — alle und jede ritterschaftlichen Güter in Unsern Landen, mit Inbegriff der Güter des Rostocker Districts und der Herrschaft Wismar, jedoch mit Ausschluß der **Incameratorum** und der im Besitz der Communen befindlichen Güter, wobei jedoch zur Abwendung möglicher Zweifel hiedurch eröffnet wird, daß nur die Güter der Städte, Kirchen, Klöster, Stiftungen, Pfarren und Bauerschaften Unserer Lande, als wirkliche Communalgüter anzusehen sind, während dafür nicht zu halten, vielmehr an der gegenwärtigen Aufforderung Theil nehmen:

1) alle und jede Güter, welche sich im Besitze **ausländischer** Stiftungen und Verbindungen befinden, wenn gleich auf diese auch sonsten der Begriff einer Gemeinheit anwendlich sein mögte;
2) alle Concurs-Güter, in so weit Forderungen **ex factis creditorum** darauf haften, welche vor dem 1. März 1820 existent geworden;
3) alle vormalige Theile von Hauptgütern, welche durch spätere Erbtheilungen und contractliche Uebertragungen in das volle Eigenthum anderer Besitzer übergegangen sind; namentlich
   a. der im Besitz des Carl Hauck sich befindende Antheil des Gutes Petershagen, ritterschaftlichen Amts Buckow;
   b. die den Eigenthümern Carl Friederich Ganzel, Wilhelm Heinrich Einkopf, Friederich Wilhelm Jabelmann und Johann Joachim Tiede zuständigen ritterschaftlichen Antheile von Marnitz, Amts Grabow;
   c. der dem Johann Joachim Markwardt zugehörende Antheil von Zieslübbe, ritterschaftlichen Amts Grabow;
   d. die ritterschaftlichen Antheile an Bössow, ritterschaftlichen Amts Grevismühlen, in Besitz des Schmids Friederich Klopp und Joachim Heinrich Bibow;
   e. die dem Simon Georg Hecht eigenthümliche Hinter-Stuersche Mühle, ritterschaftlichen Amts Lübz;

wodurch die übrigen, hier nicht benamten Güter, bei denen ein Gleiches zutrifft keineswegs ausgeschlossen sind.

Solchemnach fordern wir alle diejenigen, welche dingliche zur gesetzmäßigen ersten Hypothekenbuchsabtheilung gehörige Rechte, mithin aus Eigenthums-Recht, Erbrecht, desgleichen aus genereller oder specieller Hypothek, oder sonst einem Realrechte, Ansprüche an die vorbeschriebenen ritterschaftlichen Güter und deren Pertinenzen und Zubehörungen haben oder behaupten, hiedurch, nach Maaßgabe der §§. 5, 8 und 11 Unserer Hypothekenordnung, ein- für allemal, mithin peremtorisch auf, befehlen daher gnädigst und wollen, daß sie sich vor dem 1. Januar 1826 bei Unserer Lehnkammer zur Einschreibung in die erste Hypothekenbuchsabtheilung desjenigen Gutes, auf welches das von ihnen behauptete dingliche Recht sich bezieht, zu den Specialacten desselben, unter Vorlegung der ihre Forderungen beweisenden Originalien oder — falls sie solche nicht füglich auf längere Zeit aus den Händen lassen können — mindestens vollständiger beglaubten Abschriften derselben, melden, und zugleich bei dieser Anmeldung anzeigen sollen, auf welche besondere Vorrechte sie, nach den bisherigen Prioritätsgesetzen, Anspruch machen, unter dem in der Hypothekenordnung bestimmten, und hiemittelst wiederholt ausdrücklich angedroheten unfehlbaren Nachtheil, daß nicht nur die, vor dem 1. Januar 1826, als an welchem Tage die erste Abtheilung der Hypothekenbücher für die vorbeschriebenen ritterschaftlichen Güter für geschlossen wird angenommen werden, überall nicht angemeldeten, und durch Vorlegung der Beweisurkunden nicht bescheinigten dinglichen Forderungen an selbige, allen andern, die sich für das betreffende Gut zu Hypothekenbuch eingeschrieben finden, nachstehen, sondern auch diejenigen Gutsgläubiger, welche bei ihrer Anmeldung die Anzeige besonderer, von ihnen in Anspruch genommener Vorrechte unterlassen haben, als solche angeführt werden sollen, die lediglich nach dem Alter ihrer Realrechte rangiren, daher denn auch selbst ein

Digitized by Google

Bezug auf die exhibirten Schuldbocumente die Wirkung nicht haben kann, daß ein darin enthaltenes, in der Anmeldung aber nicht namentlich in Anspruch genommenes Vorzugsrecht bei der Eintragung in das etwanige Lonspect- oder Hypothekenbuch irgend berücksichtiget wird.

Von der Befolgung dieser Unserer Aufforderung sollen nur allein ausgenommen sein:

1) diejenigen, welche mit ihren Forderungen an Capital und Zinsen in eines der vor dem 1. März 1820 eingerichteten Hypothekenbücher über die Güter
   1) Klein-Siemen, ritterschaftlichen Amts Buckow,
   2) Bothmer, Arpshagen, Brock, Christinenfeldt, Elmenhorst, Goldbeck, Grundeshagen, Parin, Steinbeck, Tarnewitzerhagen, ritterschaftlichen Amts Grevismühlen,
   3) Dönkendorf, ritterschaftlichen Amts Grevismühlen,
   4) Großenhof, ritterschaftlichen Amts Grevismühlen,
   5) Harmshagen, ritterschaftlichen Amts Grevismühlen,
   6) Wieschendorf, ritterschaftlichen Amts Grevismühlen,
   7) Tannenhof, ritterschaftlichen Amts Lübz,
   8) Alt- und Neu-Schönau, ritterschaftlichen Amts Neustadt, und Groß- und Klein-Gievitz, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen,
   9) Kleefeldt, ritterschaftlichen Amts Schwerin und Crivitz,
   10) Banzien, ritterschaftlichen Amts Wittenburg,
   11) Drönnewitz, ritterschaftlichen Amts Wittenburg,
   12) Selpin, ritterschaftlichen Amts Gnoien,
   13) Dieckhof, Reperschendorf, Roggow, Schwetz, Schwiekel, ritterschaftlichen Amts Güstrow, Neuheinde und Klein-Blüzin, ritterschaftlichen Amts Neukalden,
   14) Groß- und Klein-Köthel, ritterschaftlichen Amts Güstrow und Stavenhagen,
   15) Rahden, ritterschaftlichen Amts Güstrow,
   16) Zapkendorf, ritterschaftlichen Amts Güstrow,
   17) Burg-Schlitz, sonst Karstorf, ritterschaftlichen Amts Stavenhagen,
   18) Dambeck, Bollewick, Karchow und Nätebow, ritterschaftlichen Amts Wredenhagen,

   mit sämmtlichen zu allen diesen Gütern gehörigen Pertinenzen, welche nach dem §. 35 der Hypothekenordnung, bis zur eintretenden Veränderung im Besitz, fortgesetzt werden, eingetragen sind, und darüber die erforderlichen Hypothekenscheine in Händen haben, insoferne sie keine andere, als die, dasjenige Gut, welches darin benannt ist, betreffende Rechte in Anspruch nehmen;

2) die in eins der nach Maaßgabe Unserer Hypothekenordnung de 12. Novbr. 1819 eingerichteten Hypothekenbücher wirklich eingetragenen Pöste;

3) diejenigen Forderungen, deren wirkliche Eintragung in ein dergestalt eingerichtetes Hypothekenbuch zur Zeit zwar nicht erfolgt, welche aber, aus Veranlassung früherer, in Grundlage Unserer Hypothekenordnung aus Unserer Lehnkammer oder von Unsern Justizcanzleien erlassenen, oder aus letztern bis zum 1. October d. J. annoch ergehenden Ladungen angemeldet, oder von der Anmeldungspflicht ausgenommen sind;

4) alle Gläubiger, welche auf einem, nach Unserer Verordnung de 25. Januar 1825 eingerichteten, von Unserer Großherzoglichen Lehnkammer corroborirten Postenzettel ihre Forderungen nicht nur an Capital und Zinsen, sondern auch nach den Vorzugsrechten, welche sie dafür, nach den bisherigen Prioritätsgesetzen, in Anspruch nehmen, richtig aufgeführt finden werden.

Endlich aber wird noch denjenigen, die aus Verschreibungen über ein Darlehn verschiedene Güter wegen dinglicher Rechte in Anspruch nehmen, nachrichtlich angefüget, daß in solchem Falle bei den Special-Acten eines jeden einzelnen Gutes die Anmel-

Digitized by Google

dung geschehen, und resp. dabei angezeigt werden muß, zu welchen Special-Acten die Schuldbdocumente eingereicht worden sind.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. Mai 1825.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Meckl. zur Lehn-Kammer verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1254. Verfahren beim Streit über die Existenz der angemeldeten Forderungen. 14. Juni 1825.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben beschlossen, um auf gesetzmäßigem Wege die schleunige Erledigung der, die Zustandebringung der Hypothekenbücher, über ritterschaftliche Güter, hindernden Differenzen zu bewirken, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände weitere Anordnungen über die Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens und der Proceßfristen in Fällen, wo bloß die Existenz dinglicher Rechte an das proclamirte Gut, mithin die Statthaftigkeit der Anmeldungen zur Frage steht, und darüber entschieden werden muß, eintreten zu lassen.

Verordnen demnach wie folget:

§. 1. Wenn, auf die gesetzmäßige Ladung zur Anmeldung dinglicher Rechte an ein Gut, Behufs der Errichtung eines Hypothekenbuchs über dasselbe, Ansprüche angezeigt werden, ohne daß dabei überall eines dinglichen Grundes derselben erwähnt ist; oder, wenn der dingliche Grund, nach der Angabe selbst, oder nach der grundbleglichen Urkunde —- die, falls sie vorhanden ist, beigebracht werden muß — nicht vor dem 1. März 1820 entstanden ist; so muß auf Antrag des Provocanten von dem proclamirenden Gerichte sogleich die Abweisung sothanen Anspruches, bei dem ladungsmäßigen Schlusse der ersten Abtheilung **per decretum** verfügt werden.

§. 2. Tritt ein solcher Fall bei den Proclamationen Unserer Lehnkammer als Hypothekenbehörde ein, so hat diese, unter Ertheilung angemessener, jedoch möglichst abgekürzter Fristen, die Nachreichung gehöriger, das behauptete dingliche Recht nachweisender Urkunden zu erfordern, und dieß Erfordern so lange zu wiederholen, als sich noch erhebliche Mängel in der Darlegung des Realrechts zeigen. Behauptet aber der Liquidant, in dem Beigebrachten das behauptete dingliche Recht genugsam begründet zu haben, so ist hierüber die Erklärung des Gutsbesitzers zu fordern, und falls dieser die Forderung selbst oder das dingliche Recht derselben in Abrede nehmen möchte, die Sache zur Ausmachung der Rechte zwischen beiden Parteien an die Gerichte zu verweisen, immittelst aber die in §pho 16 der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Eintragung **ante lineam** zu verfügen; die Gerichte haben alsdann nach denselben Grundsätzen zu verfahren und zu entscheiden, als ob die Liquidation zu ihren eigenen Acten gebracht wäre.

§. 3. Gegen die sofortige gerichtliche Zurückweisung **per decretum** findet nur eine Querel an Unser Ober-Appellations-Gericht statt, welche in diesem Falle zwar den Suspensiveffect hat, jedoch, ohne vorgängige Repräsentation, binnen der gesetzlichen Nothfrist von 20 Tagen vom Tage der Insinuation eingewandt, und binnen des demnächstigen **fatalis** von drei Wochen eingeführt, auch zugleich gerechtfertiget werden muß.

§. 4. Wenn aber der eingebrachte und resp. durch passende Urkund gehörig nachgewiesene Anspruch vor dem 1. März 1820 erwachsen ist; gleichwohl aber der Provocant seine Dinglichkeit überhaupt, die Verhaftung des Guts **in specie**, oder den Zeitpunct der Entstehung derselben bestreitet, so ist, nach eingegangener Exceptionsschrift des Provocanten, die Replik des Liquidanten, **sub praejudicio pro omni praeclusionis et judicialis determinationis**, binnen dreiwöchentlicher Frist zu erfordern. Findet demnächst das Gericht die Sache zur Verwerfung der Profession geeignet, so ist solche sofort **per decretum** auszusprechen. Hat aber diese Verwerfung noch einiges Bedenken, so ist ein unverlängerter Termin, **sub praejudicio pro omni judicialis decisionis**, anzusetzen, und die Duplik des Provocanten **absque novis** vor demselben zuzulassen.

Digitized by Google

§. 5. Wird alsdann ein Beweisverfahren nöthig, so ist darin gleichfalls mit bis auf acht Tage abgekürzten Beweis- und Gegenbeweisfristen zu verfahren, und ohne Gestattung deductivischer und gegendeductivischer Verhandlung, nachdem die Publication der Beweismittel ohne besondern Antrag verfügt worden, durch einen Bescheid auf das Productions- oder Publications-Protocoll, oder auch per decretum zu entscheiden.

§. 6. Im Betreff der Zulässigkeit der Actenverschickung, so wie der Rechtsmittel, auch wegen des Verfahrens bei Unserm Ober-Appellations-Gerichte, normiren für gegenwärtige Fälle gleichfalls die Vorschriften Unserer Verordnung vom 10. April 1822 §ph. 8, 10, 11, 12, 13, 14 et 15 in fine, so weit sie sich hier anwenden lassen; wie denn auch in allen Fällen, wo über die Priorität einer Forderung zugleich Streit entstehet, der nicht füglich von dem Erkenntnisse über die Statthaftigkeit der Anmeldung an sich getrennet werden kann, nur nach der Vorschrift Unserer Verordnung de 10. April 1822 und den sonstigen gesetzlichen Regeln des Processes zu verfahren ist.

Unsere Lehnkammer, Ober-Appellations-Gericht und Justiz-Canzleien werden angewiesen, sich hiernach bei ihrem Verfahren über Anmeldungen zu Hypothekenbuchs-Acten, deren dingliche Rechte in Zweifel gezogen werden, zu richten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. Juni 1825.

Friederich Franz.

1255. Legitimationen bei Intabulirungen. 14. Juni 1825.

Friederich Franz ꝛc. Es sind bei der Errichtung der Hypothekenbücher nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 12. November 1819 verschiedentlich Zweifel darüber vorgekommen, was hinsichtlich der Production der Originalien und der Legitimationen als unumgänglich nöthiges Erforderniß, um zu der Eintragung zu gelangen, beobachtet werden müsse, oder erlassen werden könne, ohne dadurch der Sicherheit aller Verhältnisse, worauf die Einrichtung der Hypothekenbücher, als auf ihrer Grundlage, beruhet, wesentlich Eintrag zu thun.

Wir geben daher, nach eingezogenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, hiemit folgende Erläuterung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen:

1) Es bleibt die allgemeine Regel, daß jeder, welcher zur Eintragung in die Hypothekenbücher gelangen will, zu solchem Behufe, nach Vorschrift der §phor. 8 et 18 der Hypotheken-Ordnung, vollständige, richtige, die nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der Verpfändung und Verzinsung enthaltende Original-Urkunden beibringen muß.

2) Hieraus folgt ferner: daß, wer als Mandatarius, Vormund, Curator, Executor Testamenti mit aufgetragener Verwaltung, oder in welcher sonstigen Eigenschaft es sein möge, für einen andern auftritt, zur Beibringung der erforderlichen Legitimations-Documente gehalten ist, gleichwie auch als Erben und Legatarien auftretende Personen sich in diesen Qualitäten nicht nur, sondern erstere in specie auch noch als alleinige Erben legitimiren müssen; es sei denn, daß die Schuldverschreibung, oder dessen Cession solche Personen bereits namentlich in ihrer Eigenschaft aufführt.

   Personen, welche zur Zeit der Ausstellung der Schulddocumente sub cura standen, müssen gleichfalls, wenn sie in der Folge selbst auftreten, die Beendigung der Curatel docuren.

3) Dafern aber ein Gutsbesitzer die ihm als Vertreter der Rechte anderer, oder als Erben und Legatarien bekannten Personen bereits in einem, nach dem am 25. Januar 1823 bekannt gemachten Formular eingerichteten, corroborirten Postenzettel namentlich aufführt, und dieser Postenzettel von denselben Personen, welche darin benannt sind, eigenhändig unterschrieben und anerkannt wird, ist deren Qualität, durch den ergangenen Präclusiv-Abschied, zur Genüge nachgewiesen und außer Zweifel gesetzt; es wäre denn, daß eben diese Forderung

Digitized by Google

auch noch von andern Personen ganz oder zum Theil in Anspruch genommen würde, als in welchem Falle die verschiedenen Prätendenten ihre Rechte unter einander vor den Gerichten ausmachen müssen.

4) Aus dem gleichen Grunde des Ausschlusses durch den Präclusiv-Abschied genügt es auch, wenn, bei Original-Schuldocumenten, nur die letzte Agnition des Schuldners die sub 1 angegebenen Erfordernisse enthält; und releviren die frühern Schuldbekenntnisse und Cessionen nur insofern, als daraus Prioritätsrechte hergeleitet werden, die nicht außerdem durch reine Anerkennung eines, nach dem Formulare vom 25. Januar 1823 eingerichteten Postenzettels von allen Creditoren, oder durch richterliches, rechtskräftiges Erkenntniß außer Zweifel gesetzt sind.

5) Wenn Kaufgelder, oder andere Forderungen, aus Urkunden, die sich nicht wohl zur Anheftung eines Hypothekenscheins eignen, einzutragen sind, so genügt, zu letzterm Behufe, die Beibringung eines vidimirten Extracts aus der Hauptурkunde, mit beigefügter bündiger Agnition des Schuldners. Es muß aber dessenungeachtet die Haupturkunde gleichfalls producirt werden, um die Ueberzeugung deren Vorhandenseins, im Besitze des Gläubigers, zu geben.

Eine gleiche Production der ältern Urkunden ist auch nöthig, wenn Schuldocumente anderer Art gegen neue Schuld-Urkunden umgewechselt, und jene ganz außer Kraft gesetzt werden sollen. Nur wenn sie theilweise, z. B. wegen der darin vorkommenden Generalhypothek, ihre Gültigkeit behalten, und zur fernern Rechtsverfolgung dienen sollen, müssen sie auch den Hypothekenscheinen angeheftet bleiben, und können, zur Vermeidung des Mißbrauchs doppelter Urkunden über dasselbe Schuldverhältniß, nicht getrennt werden.

Fehlen die ältern Schuldocumente ganz, so ist, vor der Eintragung, deren gerichtliche Mortification zu erwirken, außerdem aber deren vormalige Existenz zu bescheinigen, insofern sie einen Posten betreffen, der angeblich vor dem 1. März 1820 stirt worden.

Wornach ꝛc. **Datum** ꝛc. Schwerin, den 14. Juni 1825.

Friederich Franz.

1256. Ausnahme der Güter Wokrent und Gr. Belitz von dem Generalproclam. 7. Novbr. 1825.

Friederich Franz ꝛc. Es wird hiedurch nachträglich zur allgemeinen Kunde gebracht, daß alle diejenigen, welche mit ihren Forderungen an Capital und Zinsen in das bereits vor dem 1. März 1820 eingerichtet gewesene Hypothekenbuch über die Güter

1) Wokrent, ritterschaftlichen Amts Schwaan, und
2) Großen Belitz, ritterschaftlichen Amts Buckow,

welche nach dem §. 35 der Hypotheken-Ordnung, bis zur eintretenden Veränderung im Besitz, fortgesetzt werden, eingetragen sind, und die darüber erforderlichen Hypothekenscheine in Händen haben, insoferne sie keine andere, als die, dasjenige Gut, welches darin benannt ist, betreffenden Rechte in Anspruch nehmen, von der Befolgung Unserer allgemeinen Aufforderung vom 3. Mai dieses Jahres ebenfalls ausgenommen sein sollen.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. November 1825.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mckl. zur Lehn-Kammer verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1257. Verhältniß der Wismar'schen Landgüter zu dem Generalproclam. 26. November 1825.

Wir Friederich Franz ꝛc. Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von den im Staatskalender Tom. II. pag. 108 benannten Wismar-

Digitized by Google

schen Landgütern die öffentliche Aufforderung de 2. Mai d. J. nur das Gut Zarnekow umfaßt, indem das Gut Wisch schon früher ein Hypothekenbuch erhalten hat, und die übrigen daselbst aufgeführten Güter, welche Grundbesitzern zuständig sind, zu Stadtrecht liegen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. November 1825.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Meckl. zur Lehn-Kammer verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1258. Güter, für welche das Generalproclam nicht gilt. 2. Januar 1826.

Wir Friederich Franz ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß, da die in Unserer allgemeinen Aufforderuug vom 2. Mai v. J. bestimmte Frist zur Anmeldung dinglicher Forderungen an alle und jede ritterschaftliche Güter in Unseren Landen, mit Inbegriff der Güter des Rostocker Districts und der Herrschaft Wismar, jedoch mit Ausschluß

1) der **Incameratorum** und der im Besitz der Communen, d. h. der Städte, Kirchen, Klöster, Stiftungen, Pfarren und Bauerschaften Unserer Lande, befindlichen Güter,

2) der in der gedachten Aufforderung **sub** 1 benannten Güter, welche annoch mit vor dem 1. März 1820 eingerichteten Hypothekenbüchern versehen sind, die nach dem §. 35 Unserer Hypothekenordnung de 12. November 1819 bis zur eintretenden Veränderung im Besitz fortgesetzt werden,

3) der Güter, welche in Gemäßheit Unserer gedachten Hypotheken-Ordnung bei Unserer Lehnkammer, als Hypothekenbehörde, und bei Unseren drei Justiz-Canzleien zum Zweck der Niederlegung von Hypothekenbüchern proclamirt sind und derentwegen der gesetzmäßige Schluß der ersten Hypothekenbuchs-Abtheilung bereits früher erkannt worden ist,

4) der Güter Wokrent, Amts Schwaan, und Groß-Belitz, Amts Buckow, in Gemäßheit Unsers **Notificatorii** vom 7. November v. J., weil das ältere Hypothekenbuch über diese Güter gleichfalls nach Anleitung des §. 35 Unserer Hypothekenordnung fortgesetzt wird, und

5) der in der Herrschaft Wismar zu Stadtrecht liegenden, Privateigenthümern gehörenden Güter, in Gemäßheit Unsers **Notificatorii** vom 26. Novbr. 1825,

mit dem 31. December v. J. abgelaufen ist, nunmehr die erste Abtheilung der Hypothekenbücher für alle und jede, vorstehend **sub** 1 bis 5 nicht besonders ausgenommenen Güter nach Maßgabe des §. 7 Unserer mehrerwähnten Hypothekenordnung für geschlossen angenommen sein soll, und werden demnach sowohl die erforderlichen Mandate an die Gutsbesitzer zur Erklärung über die eingegangenen Professionen, als auch die sonstigen, durch Unsere Hypothekenordnung vorgeschriebenen Verfügungen bei den Special-Acten erlassen werden.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. Januar 1826.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Meckl. zur Lehn-Kammer verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1259. Zeitige Anzeige von beabsichtigter Einrichtung eines Hypothekenbuchs. 4. April 1826.

Die häufigen Bekanntmachungen fertig gewordener Hypothekenbücher werden im allgemeinen schon die Ueberzeugung zu Wege gebracht haben, daß das Mögliche geschiehet, um dieß wichtige Geschäft zu fördern und bald ganz zu vollenden. In der That ist auch darin bereits so weit vorgeschritten worden, daß, wenn alles im ruhigen ungestörten Gange bleibt, noch im Laufe dieses Jahres der bei weitem größere Theil aller Hypothekenbücher vollendet, und der übrige dahin gefördert sein wird, um

Digitized by Google

nach und nach, wie es das Bedürfniß der Gutsbesitzer und deren Gläubiger erheischt, fertig zu werden.

Indessen muß man auch hievon ein Mehreres nicht erwarten, als menschliche Kräfte zu leisten vermögen. Selbst ein vermehrtes Personal würde in diesem Geschäfte nicht bedeutend mehr leisten, da durch solches die so nöthige Uebersicht des Ganzen, und die noch nöthigere, bis auf jeden Buchstaben und jedes Zahlzeichen sich erstreckende, scharfe Controle nur erschwert werden würde.

Es wird daher nützlich sein, auf Folgendes aufmerksam zu machen:

1) ist es ganz unmöglich zu erwarten und unbillig zu verlangen, daß ein Hypothekenbuch von einigem Umfange in wenigen Tagen oder einzelnen Wochen vollendet sein solle.

   Alles muß in Hypothekensachen viermal geschrieben werden, im Entwurfe, im Hypothekenbuche, im Hypothekenscheine und in der zurückbehaltenen Abschrift desselben. Die Gleichstimmung alles dessen kann nur durch eine sehr genaue, immer zeitraubende Collation erreicht werden.

2) Mit der Arbeit kann nicht eher angefangen werden, als bis alles, was die Liquidität und Priorität betrifft, sammt allen Originalien vollständig beisammen ist.

   Geschieht der Anfang früher, so muß wieder abgebrochen werden, und dann ist noch größerer Zeitverlust und Kostenaufwand die Folge davon.

3) Wenn auch alles Erforderliche vollständig beisammen, und das Hypothekenbuch selbst nicht von großem Umfange ist, so hindert doch oft das gleichzeitige Anbringen mehrerer Gutsbesitzer, deren Verhältnisse vorbereitend geordnet sind, die sofortige Bearbeitung jedes einzelnen Hypothekenbuchs.

   Oft fordern auch einzelne dringende Sachen unbedingt den Vorzug; dergleichen sind vorzüglich die Pfandbriefe, und die bei der zuwachsenden Zahl der Hypothekenbücher immer sich mehrenden Umschreibungen und Eintragungen in den landüblichen Zahlungs-Terminen.

Vorsichtige Geschäftsmänner und Gutsbesitzer, denen daran liegt, Verlegenheiten abzuwenden, welche sie unter solchen Umständen nur sich selbst beimessen können, werden daher nothwendig dahin sehen müssen, daß wenigstens einige Monate, ehe der Zeitpunct des Nothbedarfs eintritt, alles zum Hypothekenbuche Erforderliche mit Umsicht und Vollständigkeit geliefert sei.

Schwerin, den 4. April 1826.

Aus Großherzogl. Meckl. Lehn-Kammer.

1260. Anzeige der Cessionen ohne Einreichung der Originalien. 6. October 1826.

Friederich Franz ꝛc. Da Uns bemerklich geworden ist, daß viele Personen, welche sich Verschreibungen, oder sonstige in ein Hypothekenbuch einzutragende Documente, cediren lassen, den absichtlich gewählten Ausdruck „Anzeige" im §. 21 Unsrer bestätigten Hypotheken-Ordnung übersehen, und glauben, sie müßten binnen der, in solchem §pho bestimmten, Frist nothwendig schon das Original-Instrument mit seiner Cession und Agnition einreichen, welches ihnen, ohne ihre Schuld, oft nicht möglich ist, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, zur Belehrung derselben hiemit öffentlich erklären zu lassen, daß in solchem Falle es nach dem klaren Sinne des Gesetzes genüget, wenn sie binnen der bestimmten Frist nur eine gehörige Anzeige von der geschehenen Cession, mit Vorbehalt der demnächstigen Production der Originalien machen. Wenn sie aber auch diese Anzeige unterlassen sollten, so verfallen sie billig unabbittlich in die Strafe, welche durch den obgedachten §phum der Hypotheken-Ordnung festgesetzt ist.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. October 1826.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1261. Suspendirung der vorstehenden Verordnung. 21. Oct. 1826.

Friederich Franz ꝛc. In Erwartung anderweitiger, in Folge vorgewesener Verhandlungen nächstens zu erlassenden Verordnungen über das Hypothekenwesen überhaupt wird für jetzt Unsere im 37. Stücke des diesjährigen officiellen Wochenblatts abgedruckte Verordnung vom 6. d. M., im Betreff der Einreichung cedirter Verschreibungen, oder sonst bei Unserer Hypothekenkammer einzutragender Documente, in ihrer Wirkung kraft dieses suspendirt.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. October 1826.

Friederich Franz.

1262. Recurs an die Regierung in Hypothekensachen. 27. April 1827.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben beschlossen, fortan von den Bestimmungen Unsrer Lehnkammer als Hypotheken-Behörde einen besondern Recurs an Unsre Regierung zuzulassen, und bestimmen demnach Folgendes:

Einem jeden, der sich durch eine Verfügung Unsrer Lehnkammer als Hypotheken-Behörde beschwert erachtet, steht es nach wie vor frei, ihr selbst die etwa nöthigen Erläuterungen und Vorstellungen zu machen, um von ihr eine weitere Bescheidung zu erwirken.

Glaubt er aber auch hiedurch seine Beschwerde nicht gehoben, oder zieht er es vor, eine solche Repräsentation ganz zu unterlassen, so wird es ihm gestattet, bei Unsrer Regierung seine Beschwerde über die Verfügung in Hypothekensachen vorzutragen, und hat dieselbe, nach eingeforderten Acten und nach Vernehmung der Gründe zu dem bisherigen Verfahren, eine Bestimmung zu erlassen, bei der es sodann, ohne daß ein wiederholter Recurs in derselben Sache zugelassen wird, lediglich das Bewenden behält. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. April 1827.

Friederich Franz.

1263. Trennung der Cessionen mehrerer Pöste. 21. Febr. 1829.

Da bei Cessionen mehrerer, auf verschiedenen Folien in Hypothekenbüchern eingetragener, Schuldpöste an Privaten, besonders aber an den ritterschaftlichen Credit-Verein, die öffentliche Bekanntmachung vom 17. Januar 1824 häufig außer Acht gelassen wird, und bei dem Hypotheken-Departement der Lehnkammer noch fortwährend Fälle vorkommen, wo solche Cessionen mit einander verbunden und zusammengefaßt sind, so wird die gedachte Bekanntmachung vom 17. Januar 1824 hiedurch erneuert und jedermann an die pünctliche Befolgung derselben ernstlich erinnert, indem für die Folge die Umschreibung solcher, auf verschiedenen Folien intabulirter, Schuldpöste nur dann verfügt werden wird, wenn jeder derselben mit einer besondern Cessions-Acte versehen ist. Schwerin, den 21. Februar 1829.

Aus Großherzogl. Mecl. Lehn-Kammer.

1264. Abänderungen der ritterschaftlichen Hypothekenordnung. 7. Januar 1830.

Friederich Franz ꝛc. Bei den, der nunmehr publicirten Stadt-Buch-Ordnung vorausgegangenen, Verhandlungen sind mehrere, auf das Hypothekenwesen ritterschaftlicher Güter Bezug habende Puncte in Anrege gekommen, rücksichtlich deren eine gesetzliche Modification der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819 nöthig erschien. Wir haben hierüber das rathsame Bedenken Unserer getreuen Stände vernommen, und verordnen im Einverständnisse mit Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit nunmehr hiemit folgendes:

§. 1. Wenn Gutsgläubiger, deren Forderungen überall nicht in einem Hypothekenbuch eingetragen sind, oder welche auf die eingetragenen Capitalien eines dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche, Forderung an rückständigen Zinsen, so wie an Schäden und Kosten zu haben vermeinen, durch Edictalladungen zur Anmeldung ihrer

Digitized by Google

Real-Rechte aufgefordert worden sind, so soll der darauf ergehende Präclusiv-Bescheid die, aus den §§. 7 und 29 der Hypotheken-Ordnung herrührenden, nicht angemeldeten Ansprüche für immer von jedem Real-Rechte an dem Gute dergestalt ausschließen, daß gegen diese Präclusion aus keinem erdenklichen Grunde jemals eine Restitution statt hat.

§. 2. Es ist den Besitzern ritterschaftlicher Güter gestattet, den Zinsfuß der in den niedergelegten oder noch niederzulegenden Hypothekenbüchern bereits eingetragenen oder künftig einzutragenden Capitalien bis zu 5 **pro Cent** mit den Rechten des Capitals zu erhöhen, und hat die Hypotheken-Behörde diese Zins-Erhöhung auf Antrag des Schuldners sofort zu notiren, ohne daß den Gläubigern, deren Forderungen gleich- oder nachstehen, ein Widerspruchs-Recht dagegen zustehen soll.

Für diejenigen Gläubiger, deren Kündigungs-Befugniß nicht beschränkt ist, tritt diese Bestimmung mit Ablauf des Antonii-Termins 1831 in Kraft und Wirkung. Für Gläubiger hingegen, deren Kündigungs-Befugniß zur Zeit beschränkt ist, tritt die Wirkung einer solchen Notirung nur im Fall des Aufhörens der Kündigungs-Beschränkung, und zwar alsdann erst nach Ablauf des Antonii- oder Trinitatis-Termins ein, der auf denjenigen Termin folgt, in welchem das Capital fällig geworden sein würde, wenn dasselbe sofort im ersten Termine nach dem Aufhören der Kündigungs-Beschränkungen gekündiget wäre.

An die Stelle einer zinsenlosen Forderung, z. B. eines Pacht-Vorschusses, soll die Eintragung einer beliebigen geringeren zinstragenden Summe zwar zulässig sein, jedoch nur, wenn Schuldner und Gläubiger sich dahin vereinbaret haben, daß für diese, mit den Zinsen, welche die Rechte des Capitals genießen, nicht mehr in Anspruch genommen werden soll, als der frühere zinsenlose Posten betragen hat.

§. 3. Bei Cessionen soll der Cessionar, bei Vermeidung der, im §. 21 der Hypotheken-Ordnung angedroheten Strafe von ¼ **pro Cent** des Capitals, verpflichtet sein, innerhalb eines vollen Jahrs, vom Tage der ersten im Hypothekenbuche nicht umgeschriebenen Cession des Hypothekenscheins an gerechnet, bei der Hypotheken-Behörde die Anzeige von solcher Cession zu machen, und deren Bemerkung im Hypothekenbuche zu bewirken; jedoch soll bei unterlassener oder verspäteter Anzeige, wenn inzwischen auch mehrere Cessionen statt gefunden haben, die Strafe immer nur einmal vom Producenten wahrgenommen werden.

§. 4. Mit Ausschluß der bereits angemeldeten streitigen Forderungen, für welche sowohl der §. 16 der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819 als der §. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1825 fortwährend gültig bleiben, soll überall keine Forderung weiter **ante lineam** in ein ritterschaftliches Hypothekenbuch eingetragen, und eine neue Eintragung nicht anders beschafft werden, als auf Antrag des Gutsbesitzers, oder wenn dieser sich mit der Eintragung **ante lineam** einverstanden erklärt, oder in Folge der ergehenden Requisition eines Landesgerichts.

Es folgt hieraus, daß für die, im §. 18 der besagten Hypotheken-Ordnung bestimmte, Reihefolge der Eintragung nicht weiter der Moment der vollständigen, mittelst Vorlegung der Orginalien beurkundeten Anmeldung des Gläubigers, sondern erst das **Praesentatum** der darüber erforderten, den Antrag ersetzenden eigenen Erklärung des Schuldners entscheidend, mithin auch der §. 18 in soweit hiedurch abgeändert ist.

Unsere Lehn-Kammer als Hypotheken-Behörde, das Ober-Appellations-Gericht, die Landesgerichte und alle, die es angeht, haben sich nach gegenwärtiger Unserer Verordnung genau zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Januar 1830.

Friederich Franz.

1965. Cassirung der durch Concurs erloschenen Hypothekenscheine. 27. März 1830.

Nachdem wir die Ansichten Unserer Landesgerichte über die von Unserer hiesigen

Digitized by Google

Justiz-Canzlei angeregte Besorgniß eines möglichen Mißbrauchs mit durch Concurs erloschenen Hypothekenscheinen vernommen haben, halten wir es für nothwendig, hiergegen so viel irgend thunlich Vorkehr zu treffen. Wir geben euch daher hiemit gnädigst auf: in allen Fällen, wo Landgüter in Concurs gerathen, über welche ein constitutionsmäßiges Hypothekenbuch niedergelegt ist, nachdem des Erstigkeits-Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, die Hypothekenscheine über intabulirte Forderungen, welche ihre völlige Befriedigung erhalten, gehörig zu cassiren, die Hypothekenscheine derjenigen Gläubiger aber, welche nur zur partiellen Befriedigung kommen, von denselben zum Zweck ihrer Legitimation zur Sache einzufordern und bei dieser Vorzeige der Papiere alsdann unter dem Hypothekenschein die Cassirung des letzteren mit Hinzufügung der partiellen Befriedigung durch eine darunter zu setzende und mit dem Registraturstegel zu bekräftigende Notiz gratis bemerken zu lassen; hinsichtlich der gar nicht zur Hebung kommenden Forderungen endlich, sobald dies rechtskräftig constirt, jedesmal ein öffentliches Notificatorium zu erlassen, worin die nach den Folien speciell anzugebenden Hypothekenscheine für cassirt erklärt werden, dessen Bekanntmachung durch die hiesigen Intelligenzblätter übrigens in der Regel genügen wird.

Schwerin, den 27. März 1830.

An die Landesgerichte.

1266. Ferien der Hypothekenbehörde. 2. April 1831.

Friederich Franz ꝛc. Da nach Unsrer Bestimmung vom 19. März v. J. die Octave des Trinitatis-Termins künftighin erst vom 24. Juni anfangen wird, so soll auch die in Hypothekensachen nach Unsrer Verordnung vom 21. April 1821 bestimmte Ferienzeit für das Special-Departement der Hypotheken-Behörde bei der Lehn-Kammer in der Art fortrücken: daß solche allemal mit dem 4. Sonntage nach dem 24. Juni jeden Jahres anfangen und mit dem 13. Sonntage nach dem 24. Juni jeden Jahres endigen soll.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. April 1831.

Friederich Franz.

1267. Rubricirung und Reception der Anträge in Hypothekensachen. 31. Mai 1833.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 8. Januar 1820 wird hiedurch in Erinnerung gebracht:

daß alle Anträge bei der Großherzoglichen Lehnkammer, welche sich auf die Hypotheken-Ordnung beziehen, wenn sie offen abgegeben werden, sonst aber auf dem Couvert durch die Worte:

Hypotheken-Sachen

bezeichnet werden müssen; und nunmehr solche, für die Großherzogliche Lehnkammer als Hypothekenbehörde bestimmte, Anträge im Locale des neuen Collegien-Gebäudes abzugeben sind.

Schwerin, den 31. Mai 1833.

Aus Großherzogl. Mekl. Lehn-Kammer.

1268. Mortification der Pöste in älteren Hypothekenbüchern. 11. April 1834.

Friederich Franz ꝛc. Wir verordnen, auf rathsames Bedenken Unserer getreuen Stände, über die Zulässigkeit und Erfordernisse einer Mortification der in älteren, vor der Publication der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819 eröffneten, ritterschaftlichen Hypothekenbüchern intabulirten Pöste auf den Antrag des Schuldners, wie nachstehet: Ein solcher Antrag des Schuldners ist auf dreifache Weise begründet, nämlich:

§. 1. ohne Weiteres, wenn sich der Hypothekenschein, auch ohne die dazu gehörenden Originalien, in seinen Händen befindet; oder

Digitized by Google

§. 2. wenn er genügend nachweiset, entweder daß das eingetragene Recht selbst oder die Hauptverbindlichkeit rechtlich gar nicht existent geworden, oder daß dasselbe auf irgend eine Weise, namentlich durch Zahlung, erloschen sei; oder aber, daß der ursprünglich oder in Folge einer Umschreibung Intabulirte, eventualiter daß seine Erben oder seine bestimmt ermittelten Cessionarien kein Recht aus der Eintragung weiter in Anspruch nehmen; oder auch

§. 3. wenn dreißig Jahre seit der letzten den Posten betreffenden Eintragung in das Buch verflossen sind.

Es muß hierbei jedoch bescheinigt werden, daß angemessene Nachforschungen zur Ausmittelung des in demselben namhaft gemachten Inhabers der Forderung oder seiner Erben vergebens angestellt worden. Ergiebt sich aus den Büchern, den dazu gehörigen Acten oder anderweitigen Nachweisungen der derzeitige Wohnort des intabulirten Gläubigers, so ist ein Zeugniß der dortigen Orts-Obrigkeit erforderlich und genügend, daß derselben sein gegenwärtiger Wohnort oder der seiner Erben unbekannt sei. Auf unbekannte Berechtigte aus etwa erfolgten, aber nicht aus dem Buche ersichtlichen, Cessionen brauchen sich die Nachforschungen und Bescheinigungen nicht zu erstrecken.

§. 4. Das jede Restitution ausschließende Mortifications-Proclama wird unter dem Nachtheil erkannt, daß die über die Forderung ausgestellten und ausgefertigten Papiere mit den dadurch begründeten dinglichen Rechten für erloschen erklärt werden und in Folge dessen eine Tilgung in den Büchern erfolgen solle.

Wonach ein jeder sich zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, den 11. April 1834.

Friederich Franz.

1269. Offenhaltung von Folien für künftige Eintragungen. 26. Juli 1834.

Friederich Franz ꝛc. Es sind über die Auslegung des §. 19 der ritterschaftlichen Hypotheken-Ordnung Zweifel entstanden, und wird selbiger auf frühern Antrag Unserer getreuen Stände nunmehr in Gemäßheit der jener Ordnung zum Grunde liegenden allgemeinen Principien dahin declarirt: daß der Schuldner nach auf irgend eine Weise erloschener, aber im Buche noch nicht getilgter Hypothek auf ihrem Folium dieselbe Summe gleich bei der Tilgung neu eintragen lassen oder mit dem Antrage auf dieselbe den auf Offenhaltung zum Zwecke einer künftigen Eintragung verbinden kann.

Wonach man sich zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 26. Juli 1834.

Friederich Franz.

Declarator-Verordnung
wegen der im §. 19 der Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819, im Betreff der Offenhaltung von Folien zum Zweck künftiger Eintragung enthaltenen Vorschrift.

1270. Erleichterung der Einsicht der Hypothekenbücher. 15. Januar 1837.

Friederich Franz ꝛc. Zur Erleichterung einer Einsicht der bei Unserer Lehn-Kammer niedergelegten Hypothekenbücher, ohne Unterschied ob dieselben vor oder in Gemäßheit der Hypotheken-Ordnung errichtet sind, haben Wir das Nachstehende verfügt:

1) Jedem zeitigen Eigenthümer des Guts, welcher sich persönlich im Locale der Hypotheken-Behörde einfindet, soll die Einsicht seines Buchs und der dazu gehörigen Acten bewilliget werden, ohne schriftliches Gesuch und Decret, so wie ohne Inspections-Gebühren; eben so

2) dem Gläubiger, welcher persönlich von der beschränkten Berechtigung aus der Verordnung vom 13. Septbr. 1823 Gebrauch machen will.

Digitized by Google

Dagegen bewendet es bei der Nothwendigkeit eines förmlichen Inspections-Gesuchs, eines in eiligen Fällen vorläufig vorzuzeigenden Decrets und dem Erlegnisse der Inspections-Gebühren in allen Fällen, wo ein Sachwald oder anderweitiger Bevollmächtigter auftritt; ferner in den Fällen, wenn ein Gläubiger auf bescheinigte Einwilligung des Schuldners oder erwiesenes rechtliches Interesse ein Mehreres einzusehen verlangt, als ihm jene Verordnung gestattet; endlich in den Fällen, wenn irgend ein Dritter durch die eine oder die andere dieser Nachweisungen nach §. 40 der Hypotheken-Ordnung seinen Antrag auf die Gestattung der Inspection begründet.

Gegeben Schwerin, den 15. Januar 1837.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Meckl. zur Lehn-Kammer verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1271. Beschränkung der Anmeldungspflicht bei Proclamationen. 29. Mai 1837.

Paul Friederich ꝛc. Die nach den §§. 362 und 363 des L.G.G.-Erbvergleichs von 1755 bei gerichtlichen Proclamationen von ritterschaftlichen Landgütern dann, wenn die Ladungen solcherhalb eine ausdrückliche Ausnahme nicht enthalten, bisher bestandene Pflicht zur Anmeldung

1) der nicht repartirten Landesschulden im Allgemeinen,
2) der verfassungsmäßig bewilligten und ausgeschriebenen ordinairen Contribution nebst ordentlichen Necessarien und Landesanlagen, soweit die Einzahlung an den Landkasten noch nicht erfolgt ist,
3) imgleichen der Nebensteuer und der Monituren dazu im Allgemeinen,

hat bei den jetzt, insbesondere durch die Einführung der ritterschaftlichen Hypotheken-Ordnung, veränderten Verhältnissen ihre Zweckmäßigkeit verloren, und somit verordnen Wir im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen:

daß bei den Proclamationen ritterschaftlicher Landgüter es künftighin einer Anmeldung der sub 1) 2) und 3) vorgedachten Verpflichtungen nicht weiter bedürfen soll; —

indem die Verhaftung für die nicht repartirten Landesschulden ohnehin gesetzlich feststeht und die Beiträge zu deren Verzinsung und Abtrag durch Bewilligung auf verfassungsmäßigem Wege jedesmal speciell erfolgt und darnach in ihrem jedesmaligen Betrage allgemein bekannt werden; — in Betreff der übrigen bezeichneten Leistungen aber der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft verpflichtet sein soll, dem Provocanten auf dessen Ansuchen ein officielles Attest über die Rückstände, sowie auch über die etwanigen Monituren zur Nebensteuer nach Ablauf des Zeitpuncts, bis zu welchem diese zu seiner Kenntniß gelangt sein müssen, zu ertheilen. Wonach man sich zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 29. Mai 1837.

Paul Friederich.

Verordnung
wegen Aufhebung der in den §§. 362. und 363. des L.G.G.E.-Vergleichs bestimmten Anmeldungspflicht bei Proclamationen ritterschaftlicher Landgüter.

1272. Erfordernisse der Tilgung von Intabulatis. 29. Mai 1837.

Paul Friederich ꝛc. Zur Hebung mancherlei Belästigungen und Inconvenienzen, welche aus der Anwendung der Vorschrift des §. 21 der ritterschaftlichen Hypothekenordnung de 12. November 1819, in Betreff der Zurücklieferung auch der Original-Obligationen neben den Hypothekenscheinen zum Zweck der Tilgung eines Intabulati, sich ergeben haben und zu einer mehren Gleichförmigkeit im Princip mit den Bestimmungen der §§. 1 der Verordnungen resp. vom 11. April 1834 und 13. April 1835, wegen der Zulässigkeit von Mortifications-Proclamationen, ver-

Digitized by Google

ordnen Wir, im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen, in Abänderung des gedachten §. 21 der ritterschaftlichen Hypotheken-Ordnung:

daß künftig nur der Original-Hypothekenschein mit den etwanigen Umschreibungs-Attesten reproducirt oder die Mortification dieser Papiere bewirkt zu sein brauche,

um, unter Voraussetzung der sonstigen rechtlichen Erfordernisse der Tilgung, eine solche in den ritterschaftlichen Hypothekenbüchern vornehmen zu können.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 29. Mai 1837.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend die Erfordernisse zur Tilgung eines Intabulati in Grundlage §. 21 der ritterschaftlichen Hypotheken-Ordnung vom 12. November 1819.

1273. Unterschriften der Erlasse in Hypothekensachen. 2. April 1839.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Special-Departement der Lehn-Kammer fürs Hypothekenwesen, nachdem dem Lehnrath Kütemeyer ein längerer Urlaub ertheilt worden, bis auf Weiteres, der zweite Hypotheken-Bewahrer, Canzleirath Faull alle Verordnungen allein,

alle Hypothekenscheine ꝛc. mit dem Zusatz „statt des Departements-Raths und statt des ersten Hypotheken-Bewahrers“,

so wie der dazu committirte Hofrath Lüders alle Hypothekenscheine ꝛc. mit dem Zusatz „statt des zweiten Hypotheken-Bewahrers“

unterzeichnen werden.

Schwerin, am 2. April 1839.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

3. Hypothekenwesen der Erbzinsleute, Bauern und Büdner.

a. In den Domainen.

1274. Hypothekenordnung für Büdner und Erbzinsleute. 12. März 1814.

Friederich Franz ꝛc. Wir sind der gnädigsten Entschließung geworden, in Unsern Domainen bei den competirenden Aemtern, sowohl für die Erbzinsleute, als auch für die Büdner, für jede Classe besonders, Hypothekenbücher, und zwar unter nachfolgenden Bestimmungen errichten zu lassen.

1) Das erste Blatt des Hypothekenbuchs soll eine kurze Beschreibung des Gegenstandes der Hypothek nebst der Anzeige enthalten: wie viel jährlich an Grundheuer erlegt wird, und wie hoch die Gebäude verassecurirt sind.

Eine Taxation der Hypothek wird aber nicht vorgenommen, sondern bleibt es vielmehr jedem Creditor überlassen, den Werth der Hypothek selbst anzuschlagen.

2) Bei entstehendem Concurse gehen die ins Hypothekenbuch eingetragenen Pöste allen übrigen darin nicht eingetragenen Schulden des Cridarii vor. Hiervon sind ausgenommen:

a. die standesmäßigen und nicht über das Gewöhnliche und die Gebühr hinausgehenden Leichen-Kosten, Cur-Kosten der letzten Krankheit, der einjährige rückständige Lohn der in Lohn und Brot stehenden Dienstboten, auch die öffentlichen und geistlichen für ein Jahr rückständigen Abgaben, und

b. die Forderungen Unserer Kammer an Grundheuer ex contractu auf drei Quartale, imgleichen für denselben Zeitraum sonstige, der Kammer oder andern

Digitized by Google

öffentlichen Behörden schuldig gebliebene Prästationen. Aeltere Rückstände gehen in den Concurs.

3) Müssen die Illata und sonstigen Forderungen der Ehefrauen gleichfalls ins Hypothekenbuch eingetragen, sonst aber den eingetragenen Forderungen postponirt werden.

4) Die Rangordnung unter den eingetragenen Pösten wird lediglich nach der Zeit der geschehenen Eintragung bestimmt, so daß der erste Eintragene gänzlich abgefunden sein muß, ehe der zweite etwas erhält. Auf das sonstige gesetzmäßige Privilegium der Hypothek wird keine Rücksicht genommen.

5) In Ansehung der bereits bestehenden Erben-Zins-Güter und Büdnereien soll es aber so gehalten werden, daß sämmtliche vorhandene Creditoren, welche sich ins Hypothekenbuch eintragen lassen wollen; sich binnen drei Monaten von dem Tage der Publication dieser Unserer landesherrlichen Verordnung an, beim competirenden Amte melden müssen. Von dieser Meldungspflicht sind auch die Forderungen Unserer Kammer an Kaufgelde oder anderen Rückständen nicht ausgenommen. Sollte wegen der Priorität Streit entstehen, so muß, bis diese unter den Interessenten gehörig ausgemacht ist, die Eintragung unterbleiben. Das ad Liquidum gebrachte muß aber demnächst alles, zur Wirkung für nachfolgende Creditoren ins Hypothekenbuch getragen, auch dieß eben so wegen des in den Contracten stipulirten Rückfalls gehalten werden; diejenigen, welche sich nicht zu rechter Zeit melden, haben demnächst keinen Vorzug zu gewärtigen.

6) Die Kosten der Errichtung des Hypothekenbuchs so wie der Eintragung der Schulden fällt den resp. Erbenzinsleuten und Büdnern zur Last. Für die Errichtung und Anschaffung des Hypothekenbuchs muß jeder Erbenzinsmann, der über 25 Rthlr. als jährliche Grundheuer erlegt, sechszehn Schill. NZwdr., so wie jeder Erbenzinsmann, der nicht so viel erlegt, und jeder Büdner acht Schill. NZwdr. an das Amt berichtigen. Die Eintragung eines jeden Postens über 200 Rthlr. kostet acht Schill., so wie die Tilgung vier Schill.; beträgt der Posten weniger als 200 Rthlr., so werden für die Eintragung zwei Schill. erlegt.

7) Die Einsicht der Hypothekenbücher stehet einem jeden gegen Erlegung einer Gebühr von vier Schill. frei.

Unsere sämmtlichen Beamten und alle Gerichte werden hiermit befehliget, sich hiernach in vorkommenden Fällen gemessenst zu achten, und haben wir diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das officielle Wochenblatt, so wie durch die öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. März 1814.

Friederich Franz.

1275. Eintragungs- und Tilgungsgebühr. 27. Decbr. 1814.

Friederich Franz ꝛc. In Verfolg Unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 12. März d. J. im Betreff der Einrichtung der Hypotheken-Bücher für Erbzinsleute und Büdner werden die Gebühren für die Eintragung und Tilgung eines Postens, welcher gerade 200 Rthlr. beträgt, resp. zu 8 und 4 Schillingen, und die für die Eintragung und Tilgung eines Postens unter 200 Rthlr. resp. zu 4 und 2 Schillingen hiedurch bestimmt.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. December 1814.

Friederich Franz.

1276. Erläuterung der Hypothekenordnung. 15. März 1823.

Friederich Franz ꝛc. Da über die Anwendung der Vorschriften Unsrer Verordnung vom 12. März 1814, wegen Errichtung der Hypothekenbücher für die Erbzinsleute und für die Büdner, etwelche Zweifel entstanden, so bleibt zur Hebung derselben und zur näheren Erläuterung der gedachten Verordnung hiemit unverhalten:

a. Da der §. 5 der gedachten Verordnung ausdrücklich bestimmt,

Digitized by Google

daß sämmtliche vorhandene Kreditoren, welche sich ins Hypothekenbuch wollen eintragen lassen, sich binnen drei Monaten a dato publicationis dieser Verordnung bei dem kompetirenden Amte melden müssen,

so folgt hieraus von selbst, daß, nachdem der gedachte Zeitpunkt zur Anmeldung älterer Rechte bereits längst verstrichen, diese auch fortan zur Benachtheilung der in das Hypothekenbuch in der Folge eingetragenen Gläubiger niemalen attendirt werden können, mithin eine Proklamation der sämmtlichen Gläubiger des Besitzers des Grundstückes nie zu dem Effekte geschehen darf, damit ältere oder bevorzügtere Gläubiger jenes, den in das Hypothekenbuch wirklich eingetragenen Gläubiger, in der Priorität, so viel das Grundstück anlangt, vorgesetzt werden können, da vielmehr diejenigen Gläubiger, welche sich binnen jenen drei Monaten nicht gemeldet oder ihre Forderungen nicht eintragen lassen, allen intabulatis in dem Erlöse aus dem Verkaufe der Hypothek nachstehen müssen.

So viel nun aber

b. die im §. 2 a. der erwähnten Verordnung als bevorzügt bezeichneten Forderungen anlangt, so muß es dabei als Regel gelten, daß die Leichenkosten und Kurkosten der letzten Krankheit, sammt den eigentlichen Konkurskosten, immer von der ganzen Vermögensmasse des Gemeinschuldners vorabgenommen und auf die einzelnen Theile derselben nach Maaßgabe ihrer Größe repartirt werden, wogegen das Dienstbotenlohn, die öffentlichen und geistlichen Abgaben vorzugsweise das Grundstück treffen, zu dessen Kultur die Dienstboten gehalten und von welchem letztere entrichtet werden.

Sämmtliche Gerichte in Unsern Landen haben sich hiernach pro futuro in ihren Erkenntnissen in allen nicht rechtskräftig bereits entschiedenen Fällen zu richten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. März 1823.

Friederich Franz.

1277. Unnöthigkeit der Proclamationen bei neu gegründeten Erbpachtstücken. 21. Mai 1823.

Friederich Franz ꝛc. Uns ist geziemend vorgetragen worden, wie, ungeachtet Unserer öffentlichen Bekanntmachung vom 15. März d. J. zur Erläuterung Unserer Verordnung vom 12. März 1814, im Betreff der zu errichtenden Hypothekenbücher für die Erbenzinsleute und Büdener in Unsern Domainen, annoch darüber Zweifel in praxi obwalten:

ob bei neu entstandenen, erst nach Emanirung Unserer Verordnung vom 12. März 1814 errichteten Erbenzins-Gütern oder Büdnereien, es einer Proclamation derselben bedürfen solle?

Allein, wenn ein Erbenzins-Gehöft oder eine Büdnerei erst seit obiger Verordnung entstanden ist, so lassen sich daran natürlich auch gar keine früheren Rechte gedenken; diejenigen Gläubiger aber, welche dem Besitzer des Gehöfts oder der Büdnerei persönlich früher fidert haben, sind eben so, wie die, welche ihm nachher Geld angeliehen, allemal, wenn sie der Vorzüge auch genießen wollen, die das Hypothekenbuch gewährt, verbunden, ihre Rechte in dasselbe eintragen zu lassen; jedoch bedarf es dazu keiner generellen oder speciellen Aufforderung, am wenigsten der Festsetzung eines peremtorischen Termins.

Zur Hebung künftiger Zweifel und Differenzien haben Wir vorstehende weitere Deklaration durch den Druck bekannt zu machen verordnet.

Datum ꝛc. Schwerin, den 21. Mai 1823.

Friederich Franz.

1278. Unbedingter Vorzug der Intabulata. 9. Januar 1825.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns aus Veranlassung mehrerer Declarations-Gesuche bewogen, Unsere Verordnung vom 23. Januar 1814 in Betreff der Hypothekenbücher für Erbzinsleute und Büdner in den Domainen hiedurch dahin zu erläutern:

Digitized by Google

daß das beim Verkauf eines Grundstücks rückständig gebliebene, nicht intabulirte Kaufgeld, wenn auch dieserhalb das Eigenthum reservirt worden, so wie jede andere noch so bevorzügte Forderung, den wirklich intabulirten Gläubigern in Beziehung auf die Special-Hypothek nachstehen muß.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. Januar 1825.

Friederich Franz.

1279. Vorschriften wegen des Betriebs des Hypothekenwesens. 13. October 1827.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben aus den, zu den Acten Unserer Kammer eingeforderten, Berichten sämmtlicher Domanial-Aemter Uns näher von der Form und inneren Einrichtung der bei selbigen niedergelegten Hypothekenbücher über die Erbzins-Güter und Büdnereien in den Domainen unterrichtet, und daraus entnommen, daß nicht nur in der ersten Anlage dieser Bücher manche Verschiedenheiten beobachtet worden, sondern hin und wieder überhaupt noch die innere Einrichtung derselben nicht gehörig angeordnet, und daher unzulänglich für den vorliegenden Zweck erscheint.

Diesem Mangel abzuhelfen und für die Folge ein völlig gleichmäßiges Verfahren für das Hypothekenwesen in Unsern Domanial-Aemtern zu bewirken, haben Wir Nachstehendes zu verordnen und vorzuschreiben Uns veranlaßt gefunden.

1) Die jetzt bei den Aemtern vorhandenen Hypothekenbücher können, so lange Beamte sie ausreichend für den Zweck finden, vorläufig beibehalten werden. Wird aber schon jetzt die Unzulänglichkeit der anfänglichen Einrichtung erkannt, oder ergiebt selbige sich demnächst im Laufe der Zeit, so soll bei allen Aemtern, wo dieß eintritt, die Anlegung neuer Hypothekenbücher verfügt und gleichmäßig beschafft werden.

In diesen Fällen findet dann

2) die Zusammenbindung aller Hypothekenbücher eines Amtes oder eines Ortes in ein Buch oder einige Bücher nicht weiter statt; sondern es muß für jedes einzelne Erbzinsgehöft und für jede einzelne Büdnerei ein besondres, für sich bestehendes, Hypothekenbuch angelegt werden, welchem eine solche Einrichtung zu geben ist, daß es nach dem Bedarf ununterbrochen fortgesetzt werden kann.

3) Die erste Seite des Hypothekenbuchs enthält die Beschreibung der Hypothek, wie in der betreffenden Verordnung vom 12. März 1814 vorgeschrieben worden, und muß so eingerichtet sein, daß Veränderungen nachgetragen werden können. Auch ist die Nummer des Erbzinsgehöftes oder der Büdnerei nach ihrer feststehenden Bezeichnung hier anzugeben.

4) Das zweite und dritte Folium bleiben dazu bestimmt, um den Namen des Grundbesitzers, die Zeit der Erwerbung des Eigenthums und die Art derselben einzutragen, so wie die hierunter demnächst sich ereignenden Veränderungen hinzuzufügen.

5) Aller folgende, nach eintretendem Bedarf zu vermehrende, Raum enthält auf der einen Seite die Eintragung der Schuldpöste und auf der gegenüber befindlichen Seite die Tilgung der Hypothek oder Bemerkung deren Cession, dergestalt: daß jedem Schuldposten ein solches Seiten-Paar ausschließlich gewidmet bleibt.

Die Eintragung muß den Tag derselben, den Inhaber der Forderung, die wesentlichen Bedingungen der Anleihe, die Summe und Münzsorte bezeichnen, auch Bezug auf die Special-Acten und diejenige Nummer derselben nehmen, wo das Schuld-Document, in welchem die Hypothek constituirt ist, mindestens abschriftlich sich befindet. Eben diese data sind auch bei Tilgungen auf der gegenüberstehenden Seite zu berücksichtigen.

Jede Eintragung und Tilgung muß mindestens von einem Beamten unterschrieben und die beamtliche Unterschrift vom Actuar contrasignirt werden.

Es ist nicht verstattet, etwas im Hypothekenbuche zu durchstreichen.

6) Da die Eintragung in die Hypothekenbücher nur auf den Grund protocollarischer Verhandlungen oder eingereichter Schuld-Verschreibungen, worin Hypotheken constituirt worden, statt haben kann; so sind diese Verhandlungen oder Verschreibungen

Digitized by Google

allemal abschriftlich bei den Acten zu behalten, und bleibt es den Beamten überlassen, in jedem Falle, nach Zweckmäßigkeit, zu bestimmen, ob die der Eintragung vorausgegangenen Protocolle und Documente bei den betreffenden Büdnerei- oder Erbzinsgehöfts-Acten, oder, was in vielen Fällen angemessener sein wird, bei den für jedes einzelne Hypothekenbuch anzulegenden, und nicht davon zu trennenden, Special-Acten aufzubewahren sind. Genaue Hinweisung darauf darf aber im Hypothekenbuche nie fehlen. — Endlich

7) ist in den Documenten der geschehenen Intabulation allemal auszudrücken, welche Summe dem eingetragenen Schuldposten vorgehet, oder gleiche Priorität damit hat. Die beamtliche Unterschrift der Eintragungs- und Tilgungs-Documente muß nie von Gerichts- sondern von Amtswegen geschehen; auch ist sie allemal vom Amts-Actuar zu contrasigniren.

Wir befehlen nun sämmtlichen Unsern Beamten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, sich in allen Fällen, wo die Anlegung neuer Hypothekenbücher bei den Aemtern eintritt, nach obigen Vorschriften auf das genaueste zu achten, und selbige demgemäß einzurichten, wobei ihnen unverhalten bleibt, daß denjenigen von ihnen, welche es wünschen würden, auf deßfallsigen Antrag ein nach vorstehender Instruction entworfenes Schema, zu ihrer umständlicheren Information, aus der Kammer-Registratur mitgetheilet werden soll.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. October 1827.

Friederich Franz.

An sämmtliche Beamte.

1280. Gedruckte Bogen für die Hypothekenbücher. 30. Jan. 1828.

Den Großherzogl. Beamten wird hiedurch bekannt gemacht, daß gedruckte Bogen zu den vorgeschriebenen Hypothekenbüchern über Erbzinsgüter und Büdnereien in hiesiger Hofbuchdruckerei à Buch für 24 ßl. zu haben sind.

Schwerin, den 30. Januar 1828.

Zum Großherzogl. Meckl. Kammer-Collegio Allerhöchst verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

1281. Erhöhung des Zinsfußes der Intabulata. 9. März 1830.

Friederich Franz ꝛc. Wir verordnen hiemit für die Hypotheken-Buch-Schulden in Unsern Domainen, daß es mit Ablauf des Trinitatis-Termin 1831 den Schuldnern frei stehen soll, wenn Capitalien mit Vertrags-Zinsen unter dem Fuße von fünf vom Hundert aufs Jahr eingetragen sind, einen erhöheten Zinsfuß bis zu fünf Procent eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- und nachstehenden Gläubiger bedarf.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. März 1830.

Friederich Franz.

1282. Hypothekenordnung der Kirchenbüdnerei zu Lübow. 14. September 1837.

Wenn in Folge landesherrlicher Genehmigung für die auf Kirchengrund und Boden belegene Büdnerei des Webers Gademann zu Lübow ein Hypothekenbuch, in Grundlage der Hypothekenordnung für die Büdnereien im Domanium, bei dem Amte Mecklenburg-Redentin zu Wismar niedergelegt und eröffnet worden ist, — so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin, am 14. September 1837.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

Digitized by Google

b. In den städtischen Kämmerei- und Oekonomiegütern.

1283. Parchim'sches Kirchengut Bergrade. 14. Decbr. 1826.

Friederich Franz ꝛc. Auf geziemende Bitte des Oeconomie-Gerichts zu Parchim wird hiedurch, vorliegender Umstände halber, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß besagtes Oeconomie-Gericht zur Einführung und ferneren Haltung eines öffentlichen Hypothekenbuchs über die im St. Georgen Kirchengute Bergrade befindlichen Erbenzins-Stellen durch die landesherrliche Bestätigungs-Acte der dortigen Erbzins-Einrichtung de 12. October 1825 landesherrlich autorisirt ist.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. December 1826.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1284. Erbzinsstellen in den Kämmereigütern. 6. Februar 1830.

Friederich Franz ꝛc. Damit auch die Besitzer von Erbpacht- und Erbzinsstellen in den städtischen Kämmerei-Gütern die Vortheile einer geordneten Hypotheken-Einrichtung baldmöglichst genießen mögen, wollen Wir, nach vorgängiger Communication mit Unsern getreuen Ständen, ihnen hiemit verstatten, bis erfolgender allgemeiner Gesetzgebung Hypothekenbücher in der Art, wie solches in Unsern Domainen statt findet, bei den Stadt-Magisträten niederzulegen.

Wonach dieselben, imgleichen die betreffenden Magisträte sich zu achten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. Februar 1830.

Friederich Franz.

1285. Wismarsche Erbpachtstücke. 6. Juli 1839.

Paul Friederich ꝛc. Auf die Vorlegung des Magistrats zu Wismar haben Wir der hieneben abgedruckten Hypotheken-Ordnung für die Wismarschen, schon in Erbpacht gegebenen oder noch in Erbpacht kommenden, außerhalb dortiger Stadtfeldmark belegenen städtischen Güter Unsere landesherrliche Sanction ertheilt und publiciren sie hiemit zur Nachachtung aller Betheiligten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 6. Juli 1839.

Paul Friederich.

Publication
einer Hypotheken-Ordnung für die Wismarschen, schon in Erbpacht gegebenen oder noch in Erbpacht kommenden, außerhalb der Feldmark der Stadt Wismar belegenen städtischen Güter.

Hypotheken-Ordnung
für die schon in Erbpacht gegebenen oder noch in Erbpacht kommenden, außerhalb der Feldmark der Stadt Wismar belegenen städtischen Güter.

§. 1. Die Güter, für welche diese Hypotheken-Ordnung normirt, sind namentlich: das Kämmereidorf Vor-Wendorf und die Hebungsgüter Warkstorf, Klein-Woltersdorf, Groß-Woltersdorf, Hof und Dorf Triwalk, Martenstorf, Steffin, Rüggow, Hof und Dorf Klüssendorf, Benz, Hinter-Wendorf, Mittel-Wendorf, Prensberg und Kartlow, insoweit diese Güter bereits vererbpachtet sind, oder in der Folg werden vererbpachtet werden.

Sollten das Hebungs-Departement, die Stadt-Kämmerei oder sonstige städtische Verwaltungs-Behörden in Zukunft noch andere Güter außerhalb der Stadtfeldmark erwerben und vererbpachten, so tritt für solche Güter mit ihrer Vererbpachtung diese Hypotheken-Ordnung ebenfalls in Gültigkeit.

Digitized by Google

§. 2. Die Stadtbuchbehörde ist auch für die außerhalb der Stadtfeldmark belegenen, bereits vererbpachteten oder noch zu vererbpachtenden städtischen Güter zur Hypothekenbehörde ernannt.

Bei ihr ist für jedes einzelne dieser Güter und für jede einzelne Erbzinsstelle in den Dörfern mit Zubehör ein besonderes, dem Grundstücke angehöriges Hypothekenbuch niederzulegen.

§. 3. Die auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude und alles, was sonst mit dem Grunde und Boden verbunden ist, die Einsaaten und die im Erbpachtcontracte etwa mit überlassenen Inventarienstücke, so wie das, was dafür in die Stelle gekommen ist, auch das vorhandene Heu, Stroh und der Dung sind Zubehör des Grundstücks.

§. 4. Vom 1. December 1839 an können an den bis dahin vererbpachteten und dem Erbpächter bereits tradirten Grundstücken und ebenso können in Zukunft an den noch in Erbpacht kommenden Besitzungen von Zeit ihrer Tradition an nur durch Eintragung in die zu errichtenden Hypothekenbücher dingliche Rechte erworben werden.

§. 5. Die Hypothekenbücher enthalten drei verschiedene Abtheilungen.

§. 6. Die erste Abtheilung bildet eine beglaubigte Abschrift des Erbpachtcontracts und die Eintragung dieser Abschrift in das Hypothekenbuch sichert:

a. den für das Grundstück jährlich zu erlegenden Canon,

b. die sonstigen Berechtigungen der Grundherrschaft aus dem Erbpachtcontracte und die entsprechenden Leistungen des Erbpächters aus demselben an die Grundherrschaft selbst oder durch ihre Vermittelung an andere Behörden oder Personen, sie mögen bestehen, worin sie wollen,

c. die im Erbpachtcontracte begründeten Rechte dritter Personen.

Landes-, Communal-, Parochial- und andere dergleichen Abgaben und Leistungen bedürfen der Eintragung nicht.

§. 7. Ein gerichtliches Verfahren gegen den Erbpächter hinsichtlich dieser Ansprüche ist so summarisch und bevorzugt, als es unten im §. 18 und in den folgenden §§. für Klagen aus Hypothekenscheinen vorgeschrieben ist; jedoch behält es bei den besonderen Bestimmungen des Erbpachtcontracts für die Fälle, in welchem die Grundherrschaft wider den Erbpächter klagend auftritt, dabei überall das Bewenden.

§. 8. Wenn der Erbpächter noch Kauf- und Erbstandsgeld schuldig ist, worüber die Hypothekenbehörde beide Contrahenten officiell zu vernehmen hat, so wird solches in die dritte Abtheilung mit der Priorität vor allen andern Pösten eingetragen.

§. 9. Die zweite Abtheilung des Hypothekenbuchs dient zur Zuschreibung des Erbpachtrechts, dessen Uebertragung durch die Zuschreibung zu allen Rechtsfolgen geschieht.

Zu ihrer Erwirkung ist genügende Darlegung des Rechts zur Nachfolge im Erbpachtrechte, namentlich auch die Beibringung einer Recognitionsacte der Grundherrschaft erforderlich.

Bei der Zuschreibung sind die Parteien über etwa rückständige Kaufgelder und Leistungen an Mit-Erben oder an den Abtretenden von Amtswegen zu vernehmen und diese Prästationen im Falle übereinstimmender Angabe vor allen neuen Intabulationen in die dritte Abtheilung des Hypothekenbuchs einzutragen, wenn der Berechtigte dies nicht ausdrücklich ablehnt.

Auch etwanige besondere Dispositions-Beschränkungen des Erbpächters, welche nicht schon aus dem Erbpachtcontracte hervorgehen, werden gleichfalls zu dieser zweiten Abtheilung eingetragen.

§. 10. In die dritte Abtheilung werden alle Belastungen des Erbpachtstücks eingetragen, welche nicht in die erste Abtheilung gehören, namentlich alle Schuldforderungen.

Digitized by Google

§. 11. Die Wirkung des Hypothekenbuchs beschränkt sich auf das Erbpachtstück und dessen Zubehör, die Eintragung giebt also kein Vorzugsrecht in dem übrigen Vermögen des Schuldners.

§. 12. Die Eintragung, welche auch mit hinzugefügter Bedingung geschehen kann, muß enthalten: die Forderung nach ihrem Betrage, den Grund derselben, den Namen des Gläubigers, den Zinsfuß und den Tag der Eintragung.

Sämmtliche in die dritte Abtheilung gehörenden Pöste müssen in bestimmten Capitalsummen eingetragen werden.

§. 13. Ueber jede Eintragung ist ein Hypothekenschein unter dem Siegel der Hypothekenbehörde und der Unterschrift eines Mitgliedes derselben außer der des Secretairs oder seines Substituten auszufertigen und der Schuldurkunde anzuheften. Dieser Schein muß angeben, was nach §. 12 eingetragen worden und welche Capitalsummen dem Intabulato vorgehen oder gleichstehen.

§. 14. Höhere Zinsen als fünf Procent dürfen nie eingetragen werden.

Wenn Capitalien mit Vertrags-Zinsen unter dem Zinsfuße zu fünf vom hundert auf ein Jahr oder ohne Zinsen eingetragen sind, so steht es dem Schuldner frei, einen Zinsfuß bis zu fünf Procent eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger bedarf.

§. 15. Eine jede Umschreibung von Forderungen im Hypothekenbuche, sie mag in Folge einer Cession geschehen oder die Veränderung in der Person des Gläubigers anderweitig veranlaßt sein, geschieht nicht anders, als

a. auf Production der Originalien oder deren bewirkte Mortification und
b. auf Agnition des Schuldners, welche entweder mündlich vor der Behörde ertheilt oder derselben genügend beurkundet ist.

Der Schuldner hat die Verpflichtung zur Ertheilung der Agnition, wenn ihm keine zu Recht beständige Einwendungen dagegen zustehen. Vor Beibringung einer solchen Agnition kann der Cessionar oder sonstige gegenwärtige Inhaber der Forderung nur eine seine Rechte verwahrende Vormerkung vermittelst Production der Originalien und Legitimations-Papiere bewirken.

Die erlangte Umschreibung sichert denjenigen, auf welchen sie erfolgt ist, gegen eine Anfechtung des rechtlichen Bestandes früherer Umschreibungen von Seiten derer, die dadurch verletzt sind, so wie gegen die Ansprüche früherer Cessionarien.

Ebenso werden durch die Umschreibung alle nicht bereits nach dieser Hypotheken-Ordnung an sich unstatthaften Einreden des Schuldners gegen den Rechtsbestand, so wie die ihm wider den früheren Inhaber der Forderung zuständigen Einreden gegen den fortwährenden Bestand der Schuld ausgeschlossen.

§. 16. Dem Erbpächter steht es frei, das Folium eines im Hypothekenbuche stehenden, aber auf irgend eine Weise erloschenen Schuldpostens für die Eintragung einer gleichen oder geringeren Summe offen zu halten. Die gänzliche Tilgung erfolgt nur auf ausdrückliches Begehren des Schuldners.

§. 17. Die Tilgung einer eingetragenen Forderung geschieht auf genügende Nachweisung, daß das eingetragene Recht gar nicht existent geworden, oder daß es aufgegeben, oder erloschen ist.

Der Hypothekenschein muß allemal beigebracht oder dessen Mortification bewirkt sein. Eine theilweise geschehene Tilgung wird auf dem Hypothekenscheine bemerkt; bei gänzlicher Tilgung aber wird derselbe cassirt und dem Schuldner zugestellt. Besondere Tilgungsscheine sind nur auf ausdrückliches Begehren auszufertigen.

§. 18. Die Klage aus einem Hypothekenscheine ist, ohne Rücksicht auf den Stand oder die sonstigen Verhältnisse des Schuldners, bei dem für das Erbpachtgrundstück competenten Niedergerichte anzubringen.

Bei Klagen aus Hypothekenscheinen ist das Verfahren summarisch, dergestalt, daß auf die genügend begründete Klage ein bedingtes Zahlungsmandat ohne Recognitionstermin mit einer Frist von vier Wochen zu erlassen und demnächst, im Falle des Ungehorsams, ohne wiederholten Zahlungsbefehl die Execution mit vierzehntägiger Verwarnungsfrist zu verfügen ist.

Digitized by Google

Alle in diesem Verfahren vorkommenden Fristen laufen auch während der Gerichtsferien.

Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen geschehen im Hause oder an das Haus der Erbpachtstelle.

§. 19. Alle illiquiden Einreden sind auf die Replik zur besondern Verhandlung zu verweisen.

Bei ausgebrachtem Arreste wird das Verfahren nicht gehemmt und muß der Schuldner zum gerichtlichen Depositum zahlen.

Eine angestellte Wiederklage ist nicht mit der Vorklage, vielmehr in einem besondern Processe zu verhandeln.

§. 20. Außer den durch die Liquidität der Hypothekenbuchs-Forderungen und den darauf begründeten Proceß von selbst ausgeschlossenen dilatorischen Einreden sind folgende Einreden gegen den Inhalt des Hypothekenbuchs überall nicht zulässig:

a. die des nicht empfangenen Geldes zu der Wirkung, daß der Gläubiger den Beweis der geschehenen Zahlung anders, als durch das Bekenntniß des Schuldners in dem von ihm ausgestellten Schuldbocumente zu führen habe.

Zum Beweise der nicht geschehenen Zahlung ist der Schuldner nur dann zu lassen, wenn er diese Behauptung binnen dreißig Tagen nach der Intabulation zu einer dem Gläubiger zu notificirenden Vormerkung angezeigt hat; binnen anderweitigen dreißig Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet, hat er nachzuweisen, daß er seine Einwendung gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Betheiligten sofort gelöscht und dadurch die Einrede gänzlich ausgeschlossen;

b. die Einrede des Macedonianischen Rathschlusses, so wie der Minderjährigkeit;

c. jeder Bezug auf den Vellejanischen Rathschluß und die Authentica si qua mulier;

d. bei eingetragenen Bürgschaften die Einrede der Theilung, des Hof- und Landgerichts-Gebrauchs und der Landesreversalen;

e. die Einrede der Vorausklage von Seiten des späteren Besitzers eines Erbpachtstücks. Es kann wider denselben auch eine bereits angestellte Klage ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, er haftet jedoch wegen der Klagekosten nur insoweit, als sie nach dem Uebergange des Erbpachtrechts auf ihn erregt und entstanden sind; endlich

f. die Einrede, daß das eingetragene Capital ganz oder theilweise aus aufgeschwollenen Zinsen gebildet sei.

§. 21. Das forum concursus des Erbpächters ist das städtische Obergericht oder dasjenige städtische Gericht, welchem die Behandlung der Concurse künftig übertragen werden möchte. Bei diesem Gerichte können auch Vergleichsunterhandlungen mit allen Gläubigern und concursmäßige Einleitungen nach der Constitution vom 17. December 1834 nur statt finden. Rücksichtlich der ritterschaftlichen Güter — zur Zeit Prensberg und Kartlow — aber bleibt das Patrimonialgericht auch für den Concurs und jedes concursmäßige Verfahren competent.

§. 22. Außer dem Falle des Concurses haben nur die Zinsen, welche aus dem Kalenderjahre, in welchem das Erbpachtrecht auf einen Andern umgeschrieben wird und aus noch einem Jahre rückständig sind, ein dingliches Recht an dem Grundstücke. Die weiteren Rückstände können mithin, selbst durch die Fortsetzung einer bereits angestellten Klage gegen den späteren Erbpächter des Grundstücks als solchen, nicht geltend gemacht werden.

§. 23. Das durch die Eintragung erworbene Recht an dem Erbpachtstücke und dessen Zubehör giebt der eingetragenen Forderung in dieser Hypothek das Vorzugsrecht vor allen nicht eingetragenen Posten dergestalt, daß den Intabulatis im Falle des Concurses nach Vorabnahme der die Specialmasse treffenden Concurskosten nichts weiter vorgeht, als:

a. alle das Grundstück ergreifenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, ingleichen die Beiträge zur Brandcasse, in welcher die Gutsgebäude versichert sind, dann

Digitized by Google

b. die Eintragungen zur ersten Abtheilung und nach diesen

c. der Dienstlohn der zur Bewirthschaftung der Erbpachtstelle erforderlichen, im Lohn und Brod des Schuldners stehenden Dienstboten.

Rückstände des Canons und der sonstigen jährlichen Gefälle aus dem Erbpachtcontracte genießen diesen Vorzug jedoch nur für die Zeit, für welche derselbe rücksichtlich ihrer in dem Erbpachtcontracte ausbedungen ist.

Das, was an Canon und sonstigen Leistungen aus dem Erbpachtcontracte während des Concurses oder nach Sistirung der Executionen fällig wird, behält die Rechte des unbedingten Vorzugs.

Den sub a. und c. bezeichneten Abgaben, Leistungen und Dienstlohnsforderungen steht ein Vorrecht nur für die Rückstände aus dem Kalenderjahre zu, in welchem die Executionenen gegen den Schuldner sistirt sind oder der Concurs eröffnet ist, und aus noch einem Jahre neben den während des Concurses laufenden.

Sollte rückständiges Kauf- und Erbstandsgeld aus dem Erbpachtcontracte zur dritten Abtheilung eingetragen sein, so steht die sub c. bezeichnete Dienstlohns-Forderung auch diesem noch nach.

§. 24. Die Erstigkeit der eingetragenen Pöste unter sich wird lediglich durch die Reihefolge, in welcher sie eingetragen sind, bestimmt, so daß der vorgehend Eingetragene den Vorzug hat vor dem nachgehend Eingetragenen, insoferne nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß er mit einem oder mehreren Pösten zu gleichen Rechten stehe, oder ihnen nachstehe.

§. 25. Die während des Concurses oder seit Sistirung der Executionen laufenden Zinsen, Abgaben und Leistungen behalten auch in der dritten Abtheilung überall die Rechte der Hauptschuld und werden mit dieser zugleich locirt.

Rückständige Vertrags- und Verzugs-Zinsen eingetragener Pöste genießen den Vorzug des Capitals für das Kalenderjahr, in welchem der Concurs eröffnet ist oder die Executionen gegen den Schuldner sistirt sind und für noch ein Jahr.

Unmittelbar nach den eingetragenen Pösten und den ihnen anhängigen Zinsen werden die über den im §. 23 angegebenen Zeitraum hinaus rückständigen Realabgaben und Leistungen erster Abtheilung (§. 23 sub a. und b.) zugleich mit den etwanigen Beitreibungskosten locirt.

Demnächst folgen die über den im vorstehenden zweiten Absatze bestimmten Zeitraum hinaus rückständigen Zinsen von intabulirten Capitalien nach Reihefolge der letzteren zugleich mit den vor Ausbruch des Concurses wegen dieser Forderungen entstandenen Klagekosten.

§. 26. So wenig einzelne als gesammte, als Zubehör des Erbpachtstücks oben aufgeführte Gegenstände dürfen von demselben getrennt, zum Gegenstande der Execution gemacht werden.

Dagegen kann das Erbpachtstück mit seiner Zubehör, in Ermangelung sonstiger Executions-Objecte, auch wegen nicht eingetragener Ansprüche an den Besitzer zum Verkauf gebracht werden, und wird von einem über sein Vermögen ausgebrochenen Concurse, so wie von einem Verfahren nach der Verordnung vom 17. December 1834 mitergriffen.

Der intabulirte und der nach §. 23 ihm vorgehende Gläubiger ist vorzugsweise in der Specialmasse des Grundstücks zu lociren. Erhält er vermöge anderweitigen Vorzugsrechts seine Befriedigung früher aus der Generalmasse, so tritt diese ohne Weiteres in das ihm aus der Eintragung zuständige Recht.

Etwanige Ueberschüsse der Specialmasse gehören zur Generalmasse.

§. 27. Wenn das Gericht die Hypothekenbehörde von der rechtskräftigen Concurseröffnung in Kenntniß setzt, so sind die Folien des Grundstücks zu schließen und demnächst nach geschehener Zuschreibung zu neuen Eintragungen zu eröffnen.

Die in die dritte Abtheilung eingetragenen Pöste erlöschen durch die Schließung der Folien und können durch die Agnition des neuen Erbpächters ihr früheres Recht nicht wieder erhalten.

Digitized by Google

Die Eintragung des Canons und der sonstigen Leistungen aus dem Erbpachtcontracte zur ersten Abtheilung bleibt jedenfalls von Bestande.

Die zu den Acten gekommenen Hypothekenscheine über zu tilgende Pöste hat das Gericht, sobald sie entbehrlich sind, zu cassiren.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 28. Eintragungen zum Hypothekenbuche geschehen nur auf Antrag des aus diesem Buche erhellenden Erbpächters oder dessen gesetzlichen Vertreters.

Bei diesen Anträgen sind von der Hypothekenbehörde die aus dem Buche sich ergebenden Beschränkungen der Dispositionsbefugniß zu berücksichtigen, sie mögen in dem Erbpachtcontracte, in der Verwillkührung des Erbpächters oder in gerichtlicher Verfügung ihren Grund haben. Ein gerichtliches der Hypothekenbehörde notificirtes Inhibitorium hemmt das Verfahren.

Protestationen und Anmeldungen von Seiten dritter Personen sind nicht zu beachten.

§. 29. Gerichtliche Requisition ersetzt in allen Geschäften den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Personen. Solchen Requisitionen Folge zu geben, ist die Hypothekenbehörde nur verpflichtet, wenn sie von dem Hebungsgerichte oder den städtischen Gerichten zu Wismar, von den Großherzogl. Justiz-Canzleien oder dem Ober-Appellationsgerichte erlassen sind.

Geschieht eine Eintragung auf gerichtliche Requisition, so normirt die Zeit deren Eingangs bei der Hypothekenbehörde rücksichtlich der Reihefolge, auch darf vor ihrer Genügung kein anderer Posten eingetragen werden.

§. 30. Die Einsicht des Hypothekenbuchs steht dem Erbpächter frei, einem Andern nur insoferne und in so weit, als er dessen Zustimmung oder ein rechtliches Interesse darlegt.

§. 31. Edictalladungen ergreifen die durch das Hypothekenbuch gesicherten Rechte nicht, nur rückständige Leistungen, Zinsen und Kosten müssen angemeldet werden.

Zu Specialindulten, Stundungs- und Remissionsverträgen kann der intabulirte Gläubiger nicht gezwungen werden.

§. 32. Das Hypothekenbuch gewährt volle Rechtssicherheit, sein Inhalt vollständigen Beweis, ein Attest aus demselben ein vollgültiges Beweismittel.

Für alle diejenigen, welche durch eine Eintragung in das Hypothekenbuch im Vertrauen auf dasselbe und in gutem Glauben Rechte erworben haben, ist sein Inhalt zur Zeit der erfolgten Eintragung unumstößlich und gegen eine Anfechtung von Seiten Dritter aus bereits bestandenen oder später erst existent gewordenen Rechten gesichert. Es kann mithin so wenig eine ursprüngliche Nichtigkeit, als eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Verjährung gegen sie geltend gemacht werden. Versehen der Behörde, welche einem frühern Acte zum Grunde lagen, können zu ihrem Nachtheile nicht berichtigt werden.

§. 33. Die Einschreibungen zum Hypothekenbuche erfolgen sämmtlich in der Art, daß in diesem Buche über jede Zuschreibung, Umschreibung, Tilgung und Vormerkung ein vollständiges Protocoll zu der gehörigen Abtheilung gehalten wird. Es muß dabei wenigstens Ein Mitglied der Hypothekenbehörde gegenwärtig sein und neben dem Secretair oder dessen Substituten das Protocoll unterschreiben.

In der dritten Abtheilung erhält jeder Posten ein besonderes aus zwei neben einander liegenden Seiten bestehendes Folium.

Das Schuldverhältniß ist vollständig zu protocolliren, wenn keine Schuldocumente beigebracht werden, die Eintragung also auf mündliches Begehren geschieht. Zu besonderen Acten über jedes Erbpachtstück ist Alles zu legen, was in Bezug auf dasselbe eingereicht oder außer den nach dem Vorstehenden in das Buch selbst kommenden Protocollen vor der Behörde verhandelt wird.

§. 34. Für die genaue Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen, das amtliche Verfahren betreffenden Vorschriften, also insbesondere für die ordnungsmäßige Führung der Bücher und die Richtigkeit der daraus gegebenen Atteste aller Art ist die

Digitized by Google

Hypothekenbehörde dergestalt verhaftet, daß sie den aus verschuldeter Nichtbefolgung erwachsenen Schaden den Betheiligten zu ersetzen verbunden ist.

Insoferne ein der Behörde nach den obigen Bestimmungen zur Last fallender Schadensersatz nicht von den zur Verhaftung verpflichteten Mitgliedern derselben geleistet werden kann, haften, je nachdem das Grundstück unter städtischer oder Hebungs-Jurisdiction belegen ist, die Stadt-Kämmerei oder die geistlichen Hebungen.

Beschwerden über das Verfahren der Hypothekenbehörde sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeit beim Rathe, nöthigenfalls bei Großherzogl. Regierung anzubringen.

Die Verfolgung etwaniger Schadens-Ansprüche aber gehört vor das competente Gericht.

§. 35. Wegen Legitimation der Erben normiren in allen Hypothekenbuchs-Angelegenheiten die desfallsige Verordnung vom 22. December 1829 und die spätern darauf Bezug habenden Verordnungen.

Rücksichtlich der bei diesem Geschäfte vorkommenden Gebühren normirt die unter A. anliegende Taxe.

Transitorische Vorschriften.

§. 36. Für künftige Erbpachtbesitzungen, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes dem Erbpächter noch nicht tradirt sind, wird das Hypothekenbuch mit der Tradition des Grundstücks eröffnet.

§. 37. Für die schon vererbpachteten und tradirten Güter und sonstigen Grundstücke aber hat die Hypothekenbehörde zum 1. December 1839 die Hypothekenbücher einzurichten und sind letztere an diesem Tage zu eröffnen.

§. 38. Wer bis zum 1. December 1839 dingliche Rechte an den schon vererbpachteten Grundstücken erworben hat, muß sie noch vor dem erwähnten Tage bei der Hypothekenbehörde zur Eintragung in das neue Hypothekenbuch anmelden und gehörig beglaubigen, unter dem ein- für allemal hiemit angedroheten Nachtheile, daß seine dinglichen Rechte an dem Grundstücke mit Zubehör, ohne daß es eines desfallsigen Ausspruchs der Behörde bedarf und ohne daß demnächst aus irgend einem Grunde Restitution zu ertheilen wäre, erloschen sein sollen.

§. 39. Sämmtliche Verpflichtungen des Erbpächters aus dem Erbpachtcontracte sind von der Hypothekenbehörde ex officio und ohne daß es rücksichtlich ihrer der im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Anmeldung bedarf, einzutragen.

§. 40. Dem Schuldner bleibt unbenommen, die Liquidität und Priorität sämmtlicher in die dritte Abtheilung gehörigen Pöste außergerichtlich festzustellen. Wenn er der Hypothekenbehörde genügend dargelegt, daß solches geschehen, so sind die einzureichenden Schuldbocumente, falls sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Legitimation der auftretenden Personen vollständig beigebracht ist, in der vereinbarten Ordnung zu intabuliren.

Zur Legitimation genügt das Anerkenntniß des Schuldners, wenn kein Anderer dieselbe Forderung bis zum Normaltage ganz oder zum Theil liquidirt hat.

Bleibt die Liquidität einzelner Pöste bestritten, so kann die Eröffnung der dritten Abtheilung nur in dem Falle geschehen, wenn die streitigen Pöste unter Vorbehalt der Rechte des Schuldners, so wie der Rechte widersprechender Mitgläubiger für den Fall des Concurses eingetragen werden. Es hängt vom Schuldner ab, eine solche Eintragung zu erwirken oder die Verhältnisse vor dem competenten Gerichte im Wege Rechtens vorher zu ordnen.

§. 41. Die Kosten der ersten Einrichtung des Hypothekenbuchs und der Zuschreibung des Erbpachtstücks trägt der Erbpächter, welchem auch die Kosten der Anmeldung und Eintragung von Ansprüchen zur Last fallen, wenn gegen dieselben nichts Rechtsbeständiges von ihm eingewandt werden kann.

Digitized by Google

Anlage A.

Gebühren-Taxe in Hypothekenbuchssachen.

Für die Geschäfte, welche in Hypothekenbuchs-Angelegenheiten der außerhalb der Stadtfeldmark belegenen vererbpachteten städtischen Güter vorkommen, sind folgende Gebühren zu erheben:

1) Für die erste Einrichtung des Hypothekenbuchs mit Einschluß des Buchs selbst und der vidimirten Abschrift des Erbpachtcontracts für ein Gut . . . 10 Rthlr.
für eine Hauswirthsstelle . . . . . 4 „
für eine kleinere Erbzinsstelle . . . . . 2 „
Für den Canon und die jährlichen Erlegnisse aus dem Erbpachtcontracte ist keine Gebühr zu berechnen.

2) Für die Zuschreibung des Erbpachtgrundstücks und das darüber zu ertheilende Attest . . . . . ¼ Procent.
Der Werth der Grundstücke wird nach dem Kaufpreise, in Erbschaftsfällen nach dem Preise, wozu sie der Erbe angenommen hat, berechnet. In andern Fällen tritt billige Veranschlagung durch die Hypothekenbehörde, und wenn der Erbpächter diese nicht anerkennen will, durch Sachverständige auf seine Kosten ein.

3) für die Eintragung eines Postens
a. von jeden hundert Thalern des Capitals . . . . . 12 ßl.
bei einzutragenden rückständigen Kaufgeldern und Erbgeldern jedoch nur . . . . . 8 ßl.
b. für Eintragung, welche nicht in Geldereignissen bestehen, auch für Notirung einer Postposition, Verwillkührung de non intabulando oder sonstiger Dispositionsbeschränkungen, so wie für deren Tilgung . . . 16 ßl.

4) Für die Umschreibung eines Postens und für Notirung derselben unter dem Hypothekenscheine von jeden hundert Thalern . . . . . 6 ßl.

5) Für die Tilgung von jeden hundert Thalern . . . . . 4 ßl.

6) Für Ausfertigung eines Hypothekenscheins oder eines sonstigen Scheins und Attestes aus dem Hypothekenbuche bei Pösten von 100 Rthlrn. und darüber . . . . . 8 ßl.
bei Pösten unter 100 Rthlrn. . . . . 4 ßl.
Für das Siegel wird keine besondere Gebühr berechnet.

7) Für Einsicht des Hypothekenbuchs . . . . . 8 ßl.

8) Für Abschriften à Bogen . . . . . 3 ßl.
Für Vidimation derselben incl. Collation . . . . . 2 ßl.

9) Für jede Insinuation oder mündliche Citation in der Stadt . . . 4 ßl.
innerhalb der Stadtfeldmark . . . . . 8 ßl.
außerhalb der Stadtfeldmark . . . . . 16 ßl.
Nach dem Abgange der jetzigen Rathsdiener werden statt 4 ßl. nur 2 ßl. erhoben, auch darf an Citationsgebühren für jeden vorzunehmenden Act nicht mehr als 8 ßl. in der Stadt und 16 ßl. außerhalb derselben erhoben werden, wenn diese Gebühr nach der Zahl der geladenen Personen auch mehr betragen sollte.

10) Für die Beglaubigung der Unterschriften . . . . . 8 ßl.

11) Es ist keine Gebühr zu erheben: für Protocolle und Registraturen in Hypothekenbuchssachen, für Abschrift der Hypothekenscheine, der Atteste, für Kosten-Verzeichnisse und deren Abschrift.

12) Die Stempelgebühr ist in den vorstehenden Sätzen nicht mitbegriffen, sie wird also außer denselben wahrgenommen.

13) Alle Gebühren sind in NZwdr. zu erlegen.

14) Sie müssen auf den Ausfertigungen und zum Hypothekenbuche spezificirt werden.

Digitized by Google

c. In den ritterschaftlichen Besitzungen.

1286. Erbzinsstellen zu Wendorf. 14. Septbr. 1822.

Friederich Franz ꝛc. Wann Uns von dem Patrimonial-Gerichte des Gutes Schönhof und Wendorf, Amts Grevesmühlen, geziemend vorgestellet warden, wie den Erb-Pächtern der zwei, auf der Feldmark des gelegten Dorfes Wendorf, an der Dalliendorfer und Moltenower Scheide, errichteten Erbenzinsstellen kontraktlich die Errichtung eines eigenen Hypothekenbuches für jede dieser Stellen beim Patrimonial-Gerichte zu Schönhof obliege, dazu aber, behuf der nöthigen Auktorität und Vorzüge der in solche Bücher einzutragenden Pöste, eine Privilegirung und öffentliche Bekanntmachung derselben von Seiten des Landesherrn erforderlich und gewünscht werde; So bestimmen wir, dem Gesuche in Gnaden Gehör gebend, hiedurch zu jedermanns Nachricht und Nachachtung mittelst nachstehender öffentl. Bekanntmachung:

daß für die, zum Gebrauch der bereits eingesetzten Erbenzinsleute Friederich Daehlcke und Johann Heitmann zu Wendorf zu errichtenden Hypothekenbücher, und die Vorzüge der darin eingetragenen Schuldpöste, der §. 5 Unsrer Hypotheken-Ordnung vom 12. März 1814 für die Erbenzinsleute in Unsern Domainen, wiewol nur in so weit normiren und gültig sein solle,

als dessen Vorschriften nicht durch die Bestimmungen des §. 23 des, mit gedachten Erbenzinsleuten unterm 22. Septbr. 1820 abgeschlossenen Erb-Pacht-Kontrakts derogirt wird, welcher §. also lautet:

Bei dem Schönhöfer Patrimonial-Gerichte ist Erb-Pächter schuldig, gleich nach der Tradition des Erb-Pacht-Gehöfts ein Hypothekenbuch über Letzteres nach landesgesetzmäßiger Bestimmung einrichten zu lassen. Der Herr Vererbpächter hat davon sofort bei der höchsten Landes-Regierung die Anzeige zu machen, um eine allerhöchste öffentliche Bekanntmachung zu erwirken, welche solchem Hypothekenbuche die rechtliche Wirkung verschaffen wird.

Diesem Hypothekenbuche ist eine gerichtlich veranstaltete Taxe des Werths der Gebäude, der Einsaaten und des Inventarii der Erbpachtstelle voranzusetzen, und zugleich die unwiderruflich getroffene Bestimmung, daß Erbpächter nur über die Hälfte solchen Werths zu disponiren habe, die Erbpachtstelle daher nur bis zu dieser Hälfte verschuldet werden, demnächst aber eine weitere Eintragung ins Hypothekenbuch zu Gunsten des Gehöfts-Erben gültig, nicht Statt finden dürfe.

Zu solchem hievor näher bestimmten Zweck werden demnach alle Gläubiger der genannten Erbenzinsleute, welche ihre Forderungen in deren gedachte Hypothekenbücher eintragen lassen wollen, hiemittelst peremtorisch geladen und aufgefordert, mit ihren desfallsigen Ansprüchen sich unfehlbar binnen drei Monaten, vom Tage der Publikation vorstehender Unsrer Bekanntmachung an, bei dem Patrimonial-Gerichte des Gutes Schönhof, Amts Grevesmühlen, gehörig zu melden, widrigenfalls sie demnächst damit nicht weiter werden gehöret werden.

Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 14. Septbr. 1822.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1287. Erbzinsstellen zu Quitzenow. 7. October 1823.

Se. Königl. Hoheit haben, auf geziemendes Ansuchen des Patrimonial-Gerichts des Gutes Quitzenow, Amts Gnoien, die für die Erbpächter der drei auf der dortigen Feldmark errichteten Erbenzinsstellen kontraktlich für jede dieser Stellen beim gedachten Patrimonial-Gerichte niederzulegenden Hypothekenbücher in der Maaße, daß für diese Bücher und die Vorzüge der darin eingetragenen Schuldpöste die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 12. März 1814 für die Erbenzinsleute im Domanium im wesentlichen normirt sollen, nur mit der Modifikation

Digitized by Google

qua §. 1 wie sie aus den weiter unten in der Anlage A. wörtlich abgedruckten Paragraphen 22 und 23 des Erbzinsbriefes wegen der Taxe der Gebäude u. s. w. und wegen Beschränkung der Verschuldbarkeit auf die Hälfte des Werthes folgt; und

qua §. 5 daß die öffentliche präklusivische Vorladung der schon vorhandenen Gläubiger der Erbzinsleute dem Patrimonialgerichte zu Quitzenow überlassen bleibt,

allergnädigst zu genehmigen und zu confirmiren geruhet.

Schwerin, den 7. October 1823.

Aus Großherzoglicher Regierung.

Anlage A.

Die Paragraphen 22 und 23 des mit den Erbenzinsleuten zu Quitzenow abgeschlossenen Erbpacht-Contrakts lauten folgendermaaßen:

Bei dem vorgedachten Patrimonial-Gerichte hat Erbpächter sofort nach der Tradition des Erbpacht-Gehöfts ein Hypothekenbuch über letzteres nach landesgesetzmäßiger Bestimmung einrichten zu lassen und wird Herr Vererbpächter davon sogleich bei höchster Landes-Regierung die Anzeige machen, um eine allerhöchste öffentliche Bekanntmachung zu erwirken, welche solchem Hypothekenbuche die rechtliche Wirkung verschaffen wird.

Diesem Hypothekenbuche ist eine gerichtlich veranstaltete Taxe des Werths der Gebäude, der Einsaaten und des Inventarii der Erbpachtstelle voranzusetzen, und zugleich die unwiderrufliche Bestimmung: daß Erbpächter nur über die Hälfte solchen Werths zu disponiren habe, die Erbpachtstelle daher nur bis zu dieser Hälfte verschuldet werden, demnächst aber eine weitere Eintragung ins Hypothekenbuch nicht statt finden dürfe, zu Gunsten des Gehöfts-Erben.

1288. Die unmittelbaren Bauern zu Wendisch-Priborn. 7. März 1831.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, nach vorgewesener Regulirung der Lehns-Verhältnisse zu Wendisch-Priborn, Amts Lübz, die für sämmtliche ritterschaftliche Grund-Eigenthümer daselbst, für jedes Grundstück, bei dem gemeinschaftlichen Wendisch-Priborner Patrimonial-Gerichte zu Lübz niederzulegenden Hypothekenbücher in der Maaße, daß für diese Bücher und die Vorzüge der darin eingetragenen Schuldpöste die, jedoch nach den besondern Verhältnissen modificirten, Vorschriften der Hypotheken-Ordnungen vom 12. März 1814 für die Erbenzinsleute in Domainen und vom 12. November 1819 für die ritterschaftlichen Landgüter im wesentlichen normiren sollen, allergnädigst zu genehmigen und zu confirmiren geruhet.

Schwerin, den 7. März 1831.

Aus Großherzoglicher Regierung.

1289. Bauergehöfte zu Langenheide. 21. März 1831.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die, für jedes der sechs Bauergehöfte zu Langenheide, Amts Wittenburg, beim Patrimonialgerichte zu Melckhof niederzulegenden Hypothekenbücher in der Maße, daß für diese Bücher und die Vorzüge der darin eingetragenen Schuldpöste die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 12. März 1814 für die Erbzinsleute in den Domainen im Wesentlichen normiren sollen, nur mit der Modification, daß

1) qua §. 1 ein jedes einzelne Bauergehöft immer nur bis zur Hälfte der Summe, wozu die Gehöftsgebäude in der ritterschaftlichen Brand-Assecuranz-Societät versichert stehen, mit Schuld im Hypothekenbuche belegt werden darf;
2) qua §. 5 die öffentliche präclusivische Vorladung der etwa schon vorhandenen Gläubiger der Gehöfts-Eigenthümer dem Patrimonialgericht zu Melckhof überlassen bleibt,

allergnädigst zu genehmigen und zu bestätigen geruhet.

Schwerin, den 21. März 1831.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Digitized by Google

1290. Die unmittelbaren Bauern zu Dorf Grabow. 12. April 1831.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die Niederlegung von Hypothekenbüchern für die ritterschaftlichen Gehöfts-Besitzer Andreas Neumann, Hans Joachim Stücker, Johann Schulz, Johann Neumann und die Wittwe Lück für sich und ihre Kinder zu Dorf Grabow, Amts Wredenhagen, für jedes Grundstück besonders, bei dem dortigen Patrimonial-Gericht in Röbel dergestalt zu genehmigen und zu bestätigen geruhet, daß die Vorschriften der Hypotheken-Ordnungen für die Erbenzinsleute in den Domainen vom 12. März 1814, und für die ritterschaftlichen Landgüter vom 22. November 1819, nach den Verhältnissen abgeändert, für solche Hypothekenbücher und die Vorzüge der darin einzutragenden Schuldpöste wesentlich normiren sollen.

Schwerin, den 11. April 1831.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

1291. Erbzinsstellen zu Zippfeld. 10. November 1831.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben auf gezlemendes Ansuchen des Barnekower Patrimonial-Gerichts zu Grevismühlen die contractlich für jede der drei, auf der Feldmark Zipphusen errichteten und unter allerhöchster Genehmigung mit dem Namen Zippfeld belegten, Erbzinsstellen von den Erbpächtern bei dem vorerwähnten Patrimonial-Gerichte niederzulegenden Hypothekenbücher in der Maße, daß für diese Bücher und die Vorzüge der darin eingetragenen Schuldpöste die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 12. März 1814 für die Erbenzinsleute in den Domainen überall, bis auf die Modification qua §. 5, normiren sollen: daß die öffentliche präclusivische Vorladung der schon vorhandenen Gläubiger der Erbenzinsleute dem Barnekower Patrimonial-Gerichte zu Grevismühlen überlassen bleibt, allergnädigst zu genehmigen und zu confirmiren geruht.

Schwerin, den 10. November 1831.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

1292. Erbzinsstellen zu Stoffersdorf. 12. Decbr. 1831.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben auf allerunterthänigstes Ansuchen des Weitendorfer Patrimonial-Gerichts zu Grevismühlen die contractlich für jede der sieben, auf der Stoffersdorfer, nach Weitendorf gehörigen Feldmark errichteten Erbenzinsstellen von den Erbpächtern bei dem vorerwähnten Patrimonial-Gericht niederzulegenden Hypothekenbücher in der Maße zu genehmigen und zu confirmiren geruht, daß für diese Bücher und die Vorzüge der darin eingetragenen Schuldpöste die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 12. März 1814 für die Erbenzinsleute in den Domainen, jedoch mit nachstehenden Modificationen, normiren sollen:

qua §. 1. Auf dem ersten folio des Hypothekenbuchs wird neben der Beschreibung der Hypothek auch der ausgemittelte Werth derselben eingetragen. Mehr als drei Viertheile dieses Werths dürfen nicht verschuldet werden, und andere als in das Hypothekenbuch intabulirte Forderungen, mit Ausnahme der geistlichen und weltlichen Abgaben, haften auf dem Erbenszinsgehöfte gar nicht.

qua §. 2 b. Bei entstandenem Concurse gehen den in das Hypothekenbuch eingetragenen Pösten außer den sub §. 2 a. benannten Kosten und Forderungen auch alle im Erbenzins-Contracte begründete Forderungen der Gutsherrschaft aus den letzten drei halben Jahren vor.

qua §. 5. Die öffentliche präclusivische Vorladung der schon vorhandenen, in die bisherigen alten Hypothekenbücher noch nicht eingetragenen, Gläubiger der Erbenzinsleute bleibt dem Weitendorfer Patrimonial-Gerichte überlassen.

qua §. 6. Für die Eintragung oder Tilgung eines Postens werden jedesmal 16 Schillinge NZwdr. oder Landesmünze erlegt.

Schwerin, den 12. December 1831.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Digitized by Google

1293. Erbzinsgehöft zu Rabenhorst. 10. August 1832.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, auf geziemenden Antrag des Gräflich von Wallmoden-Gimbornschen Patrimonial-Gerichts zu Dieckhof, das von dem Erbpächter Pätow zu Rabenhorst für das dortige Erbzinsgehöft bei dem erwähnten Patrimonial-Gerichte contractlich niederzulegende Hypothekenbuch in der Maße allergnädigst zu genehmigen und zu bestätigen geruhet:

daß für dasselbe und die Vorzüge der darin eingetragenen Schuldposte die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung für die Erbenzinsleute in den Domainen vom 12. März 1814 überall, bis auf die Modification qua §. 5:

daß die öffentliche präclusivische Vorladung der hinsichtlich des Gehöfts sowohl als der etwa schon vorhandenen Gläubiger des derzeitigen Erbzinsmanns dem Dieckhöfer Patrimonial-Gerichte überlassen bleibt,

normiren, übrigens aber die durch die Intabulirung erzeugten privilegirten Hypotheken sich nur auf das Grundstück cum pert., wie solches die im Hypothekenbuche voranzustellende Beschreibung nachweiset, erstrecken, und daß die durch das Hypothekenbuch gesicherten Rechte durch keine Edictal-Ladung ergriffen werden sollen.

Schwerin, den 10. August 1832.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

1294. Erbmühle zu Krassow. 27. October 1832.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die Errichtung eines, bei dem vereinten Patrimonial-Gerichte der Dieckhöfer Güter zu Dieckhof niederzulegenden, Hypothekenbuchs für die Erbmühle zu Krassow zu genehmigen und dasselbe in der Maße zu bestätigen geruhet, daß für dieß Hypothekenbuch und die Vorzüge der darin eingetragenen Schuldposte die Vorschriften der für die Erbenzinsleute in den Domainen unterm 12. März 1814 ertheilten Hypotheken-Ordnung, so wie diese durch die Verordnungen vom 15. März 1823 und 13. October 1827 modificirt worden ist, gelten soll, ohne weitere Abänderung und Zusätze, als daß,

a. hinsichtlich des §. 5 die öffentliche präclusivische Vorladung der schon vorhandenen Gläubiger des Erbmüllers zu Krassow dem vorgedachten Patrimonial-Gerichte überlassen bleibt,

b. die durch die Intabulirung erzeugten privilegirten Hypotheken sich nur auf das Grundstück cum pert., wie solche die dem Hypothekenbuche voranzustellende Beschreibung nachweiset, erstrecken und

c. die durch das Hypothekenbuch gesicherten Rechte durch keine Edictal-Ladungen ergriffen werden.

Schwerin, den 27. October 1832.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.

1295. Stuer'sche Vordermühle. 20. Februar 1833.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die Errichtung eines, bei dem Patrimonial-Gerichte der Stuerschen Güter niederzulegenden, Hypothekenbuchs für die Stuersche Vordermühle cum pert., dem Erbmüller Joachim Meyer gehörig, landesherrlich zu genehmigen und die desfallsige Hypotheken-Ordnung, die, rücksichtlich der Vorzüge der einzutragenden Schuldposte, im wesentlichen der Hypotheken-Ordnung für die ritterschaftlichen Landgüter nachgebildet ist, zu bestätigen geruhet.

Schwerin, am 20. Februar 1833.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.

1296. Erbzinsstellen zu Steinhagen. 17. August 1833.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die contractlich für jede der vier, auf der Steinhäger, nach Radegast gehörigen Feldmark errichteten Erbenzinsstellen von den Erbpächtern bei dem Patrimonial-Gerichte zu Radegast niederzulegenden Hypotheken-

Digitized by Google

bücher zu genehmigen und dieselben in der Maße zu bestätigen geruhet, daß für diese Hypothekenbücher und die Vorzüge der darin eingetragenen Schuldposte die Vorschriften der für die Erbenzinsleute in den Domainen unterm 12. März 1814 ertheilten Hypotheken-Ordnung, so wie diese durch die Verordnungen vom 15. März 1823 und 13. October 1827 modificirt worden ist, gelten soll, ohne weitere Abänderung und Zusätze, als daß

1) hinsichtlich des §. 5 die öffentliche präclusivische Vorladung der schon vorhandenen Gläubiger dieser Erbenzinsleute dem vorgedachten Patrimonial-Gerichte überlassen bleibt,

2) die, durch die Intabulirung erzeugten, privilegirten Hypotheken sich nur auf das Grundstück c. p., wie solches die dem Hypothekenbuche voranzustellende Beschreibung nachweiset, erstrecken, und

3) die durch das Hypothekenbuch gesicherten Rechte durch keine Edictal-Ladungen ergriffen werden.

Schwerin, den 17. August 1833.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.

1297. Erbpachtstellen zu Kittendorf. 2. März 1834.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die Niederlegung von Hypothekenbüchern für die elf zu Kittendorf errichteten Erbpacht-Grundstücke bei dem Patrimonial-Gerichte daselbst landesherrlich zu genehmigen und die desfallsige Hypotheken-Ordnung zu bestätigen geruhet. Schwerin, den 2. März 1834.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.

1298. Erbzinsstellen zu Klausdorf. 6. Septbr. 1834.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, auf unterthänigstes Ansuchen des Gorow-Clausdorfer Patrimonial-Gerichts zu Neubuckow, die contractlich für jede der fünf zu Clausdorf errichteten Erbenzinsstellen von den Erbpächtern bei dem vorerwähnten Patrimonialgericht niederzulegenden Hypothekenbücher in der Maße zu genehmigen und zu bestätigen geruhet, daß für diese Bücher und die Vorzüge der darin eingetragenen Schuldposte die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 12. März 1814 für die Erbenzinsleute in den Domainen, so wie diese durch die Verordnungen vom 15. März 1823 und 13. October 1827 ergänzt ist, jedoch mit nachstehenden Modificationen normiren sollen.

1) Hinsichtlich des §. 1, daß auf dem ersten Folio des Hypothekenbuchs neben der Beschreibung der Hypothek auch der durch gerichtliche Taxe ermittelt werdende Werth der Gebäude, der Einsaaten und der Inventarien der Erbenzinsstellen einzutragen, auch daß die Erbenzinspächter nur über die Hälfte solchen Werths frei zu disponiren haben, die Erbpachtstellen daher nur bis zur Hälfte verschuldbar sind. Demnächst aber eine weitere Eintragung ins Hypothekenbuch, zum Nachtheil des Gehöfts-Erben, gültig nicht statt finden darf, und daß überhaupt an den Erbpachthufen mit den Gebäuden und mit den von denselben unzertrennbaren Einsaaten und Inventarienstücken eine Hypothek anders als durch Eintragung ins Hypothekenbuch nicht constituirt werden kann.

2) Hinsichtlich des §. 2 b., daß sich das Vorzugsrecht der Gutsherrschaft auf den Werth der ganzjährigen Erbpacht und der auf die Beitreibung derselben verwandten Kosten erstrecken soll.

3) Hinsichtlich des §. 5, daß die öffentliche präclusivische Vorladung der schon vorhandenen Gläubiger der fünf Erbenzinsstellen dem Gorower Patrimonialgericht überlassen bleibt.

Auch sollen

4) die durch das Hypothekenbuch gesicherten Rechte von keinen Edictal-Ladungen ergriffen werden.

Schwerin, den 6. September 1834.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Digitized by Google

1299. Lühburg-Basser Erbzinsstellen. 27. Septbr. 1834.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben, auf demüthigstes Ansuchen der verwittweten Wächter, gebornen Schultz zu Lühburg, die contractlich von den beiden Erbpächtern der auf der Lühburg-Basser Feldmark errichteten Erbenzinsstellen bei dem dortigen Patrimonialgerichte niederzulegenden Hypothekenbücher zu genehmigen und dieselben in der Maße zu bestätigen geruhet, daß für diese Hypothekenbücher und die Vorzüge der darin eingetragenen Schuldpöste die Vorschriften der für die Erbenzinsleute in den Domainen unterm 12. März 1814 ertheilten Hypotheken-Ordnung, so wie diese durch die Verordnungen vom 15. März 1823 und 13. October 1827 ergänzt ist, jedoch mit nachstehenden Modificationen gelten sollen, daß nämlich

1) hinsichtlich §phi 1 in den zu errichtenden Hypothekenbüchern die Gutsherrschaft auf den Werth der einjährigen Erbpacht, **inclusive** der auf die Beitreibung derselben zu verwendenden Kosten, den ersten Platz behält;
2) hinsichtlich §phi 2 b. die Erbpachthufe, außer dem Betrage des einjährigen Canons, nie weiter als bis zur Summe von 200 Rthlr. verschuldet werden kann, demnächst aber eine weitere Eintragung ins Hypothekenbuch, zum Nachtheil der Gehöftserben, gültig nicht statt finden darf, und daß überhaupt an der Erbpachthufe mit den Gebäuden und Einsaaten eine Hypothek anders als durch Eintragung in das Hypothekenbuch nicht constituirt werden kann;
3) hinsichtlich §phi 5 die öffentliche präclusivische Vorladung der schon vorhandenen Gläubiger der beiden Erbenzinsstellen dem Lühburger Patrimonialgerichte überlassen bleibt; und
4) die durch das Hypothekenbuch gesicherten Rechte von keinen Edictal-Ladungen ergriffen werden sollen.

Schwerin, am 27. September 1834.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.

1300. Voigtsdorfer Erbmühle. 16. Mai 1835.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben das für die Voigtsdorfer Erbmühle bei dem Patrimonial-Gericht zu Dargelütz niederzulegende Hypothekenbuch in der Maße zu genehmigen und zu confirmiren geruhet, daß für dieses Buch und die Vorzüge der darin eingetragenen Schuldpöste die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung für die Erbenzinsleute in den Domainen vom 12. März 1814 und der Kammer-Verordnung vom 13. October 1827, jedoch mit nachstehenden Zusätzen, normiren sollen:

1) daß die, durch Intabulirung erzeugten privilegirten Hypotheken sich nur auf das Grundstück c. p., wie solches die in dem Hypothekenbuche voranzustellende Beschreibung nachweiset, erstrecken und
2) daß die durch das Hypothekenbuch gesicherten Rechte durch keine Edictalladungen ergriffen werden.

Schwerin, den 16. Mai 1835.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

1301. Erbzinsgehöfte zu Borgfeld und Wackerow. 23. Mai 1837.

Wir Paul Friederich ꝛc. Verordnen hiemit, daß für die in den Gütern Borgfeld und Wackerow errichteten Erbzinsgehöfte fortan diejenige Hypothekenordnung ebenfalls normiren soll, welche von Uns unterm 20. Februar d. J. für die Erbzinsgehöfte in den Gütern der drei Landesklöster erlassen und im 10. Stück des diesjährigen officiellen Wochenblatts abgedruckt worden ist; nur wird dabei noch besonders bestimmt, daß Alles das vom Gutsherrn der genannten Güter Borgfeld und Wackerow gelten soll, was die Hypothekenordnung rücksichtlich des Klosters und des Klosteramts verordnet und auf das competente Patrimonialgericht — unter beständiger Mitwirkung des Justitiars — dasjenige zur Anwendung kommen soll, was für das Kloster-Amtsgericht bestimmt ist.

Digitized by Google

Wir befehlen demnach der Gutsherrschaft zu Borgfeld und Wackerow, dem Patrimonialgerichte daselbst, sowie sämmtlichen Gerichten und überhaupt einem Jeden, den es angeht, sich hiernach auf das Genaueste zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 23. Mai 1837.

Paul Friederich.

Publicandum
wegen der für die Erbzinsgehöfte zu Borgfeld und Wackerow normirenden Hypotheken-Ordnung.

1302. Erbpachtstelle No. III. zu Hohen-Luckow. 12. Octbr. 1837.

Es wird hiedurch bekannt gemacht: daß über die Erbpachtstelle Num. III. zu Hohen-Luckow, jetzt Eigenthum des Müllers Johann Knuth, in Gemäßheit des §. 16 des landesherrlich unterm 7. Juli d. J. bestätigten Erbpacht-Contracts de dato 1. Juli 1837 ein Hypothekenbuch beim Hohen-Luckower Patrimonial-Gerichte niedergelegt worden, nach welchem das Grundstück mit Zubehör nicht über 200 Rthlr. zum Hypothekenbuche zu belasten, auch dasselbe wegen persönlicher Ansprüche an den jedesmaligen Besitzer als Executionsobject nicht verhaftet wird.

Schwerin, am 12. October 1837.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

1303. Erbzinsstellen und Büdnereien zu Kirch-Mummendorf. 10. October 1838.

Paul Friederich ꝛc. Wir verordnen hiemit, daß für die in dem Gute Kirch-Mummendorf mit Unserer Genehmigung theils von dem Gutsherrn, theils von der dortigen Kirche bereits errichteten Erbpachtgehöfte und Büdnereien die Hypotheken-Ordnung zur Anwendung kommen soll, welche Wir für die, von den Landesklöstern in Erbpacht gegebenen Grundstücke unterm 20. Februar 1837 durch das zehnte Stück des officiellen Wochenblatts von demselben Jahre haben publiciren lassen. Dabei bestimmen Wir aber, daß Alles, was diese Hypotheken-Ordnung rücksichtlich der Klöster und Kloster-Aemter vorschreibt, resp. von dem Gutsherrn und von den Vertretern der Kirche gelten, ebenso, daß die für die Kloster-Amts-Gerichte normirenden Vorschriften auf das Patrimonial-Gericht zu Kirch-Mummendorf — unter beständiger Mitwirkung des Justitiars — in Anwendung kommen, so wie endlich, daß die Bestimmung im letzten Absatze des §. 33 wegen der Errichtungskosten der Hypotheken-Bücher hinweg fallen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 10. October 1838.

Paul Friederich.

Publicandum
wegen
der für die Erbpachtgehöfte und Büdnereien zu Kirch-Mummendorf normirenden Hypotheken-Ordnung.

1304. Warningsches Erbpachtgehöft zu Dolglas. 23. Oct. 1838.

Paul Friederich ꝛc. Wir verordnen hiemit, daß für das Warningsche Erbpachtgehöft zu Dolglas die Hypothekenordnung normiren soll, welche Wir unterm 20. Februar 1837 für die von den Landesklöstern in Erbpacht gegebenen Grundstücke erlassen haben. Dabei bestimmen Wir aber, daß Alles, was diese Hypotheken-Ordnung rücksichtlich der Klöster und Klosterämter, so wie der Klosteramtsgerichte vorschreibt, resp. für die Gutsherrschaft und das competente Patrimonialgericht — unter beständiger Mitwirkung des Justitiars — zur Anwendung kommen, der Schlußsatz des §. 33 jedoch hinwegfallen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 23. October 1838.

Paul Friederich.

Publicandum
wegen der für das Warningsche Erbpachtgehöft zu Dolglas normirenden Hypothekenordnung.

Digitized by Google

1305. Erbpachthufen zu Recknitz. 5. December 1838.

Paul Friederich ꝛc. Wir verordnen hiemit, daß für die drei Erbpacht-Gehöfte zu Recknitz die Hypotheken-Ordnung normiren soll, welche Wir unterm 20. Februar 1837 für die von den Landesklöstern in Erbpacht gegebenen Grundstücke erlassen haben. Dabei bestimmen Wir aber, daß Alles, was diese Hypotheken-Ordnung rücksichtlich der Klöster und Klosterämter, sowie der Klosteramts-Gerichte vorschreibt, resp. für die Gutsherrrschaft und das competente Patrimonial-Gericht — unter beständiger Mitwirkung des Justitiars — zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 5. December 1838.

Paul Friederich.

Verordnung
wegen der
für die drei Erbpachthufen zu Recknitz
normirenden Hyppotheken-Ordnung.

1306. Erbpachtgehöfte zu Kartlow. 11. December 1838.

Paul Friederich ꝛc. Wir verordnen hiemit, daß für die drei Erbpacht-Gehöfte und für die Erbpacht-Schmiede zu Kartlow, von Stralendorffschen Antheils, die Hypotheken-Ordnung normiren soll, welche Wir unterm 20. Februar 1837 für die von den Landesklöstern in Erbpacht gegebenen Grundstücke erlassen haben. Dabei bestimmen Wir aber, daß Alles, was diese Hypotheken-Ordnung rücksichtlich der Klöster und Klosterämter, sowie der Klosteramts-Gerichte vorschreibt, resp. für die Gutsherrschaft und das competente Patrimonial-Gericht — unter beständiger Mitwirkung des Justitiars — zur Anwendung kommen, hingegen die Vorschriften über contractlich bestimmte, hier nicht vorhandene Inventarienstücke und der Schlußsatz des §. 33 wegfallen sollen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 11. December 1838.

Paul Friederich.

Verordnung
wegen der für die Erbpacht-Gehöfte zu
Kartlow, von Stralendorffschen Antheils,
normirenden Hypotheken-Ordnung.

1307. Erbpachtstellen zu Poppentin. 15. April 1839.

Paul Friederich ꝛc. Wir verordnen hiermit, daß für die drei Erbpachtgehöfte zu Poppentin, Göhrenschen Antheils, die Hypotheken-Ordnung, welche Wir für die von den Landes-Klöstern in Erbpacht gegebenen Grundstücke am 20. Februar 1837 erlassen haben, — wiewohl nur

A. unter angemessener und den Contrakten, welchen zufolge
   a. die Einsaaten bloß insoweit, als es die Gesetze verordnen, Inventarien-Stücke aber überall nicht als Zubehör der Erbpachtstellen zu betrachten sind, und
   b. nicht allein dem für drei Zahlungs-Termine, d. h. für anderthalb Jahre, rückständigen Canon sammt Verzugszinsen, sondern auch den auf die Einklagung zu verwendenden Kosten bis zu zehn Thalern NZwdr. der Vorzug vor allen übrigen eingetragenen Forderungen bedungen, auch
   c. die Verschuldung nur bis auf die Summe, welche nach Abzug der sub lit. b. erwähnten Gegenstände von achthundert Rthlrn. NZwdr. übrig bleibt, zulässig ist und endlich
   d. die mit der Errichtung der Hypothekenbücher verbundenen Kosten von den Erbpächtern übernommen sind,

   entsprechender resp. Abänderung und Erweiterung der §§. 1, 3, 17, 19, 20 und 33 der Hypotheken-Ordnung, so wie

B. unter der Bestimmung: daß alles, was diese Hypotheken-Ordnung im Betreff der Klöster und Kloster-Aemter, auch der Kloster-Amtsgerichte vorschreibt, als

Digitized by Google

resp. rücksichtlich der Gutsherrschaft und des der beständigen Mitwirkung des Justitiars bedürfenden competenten Patrimonialgerichts bestimmt, angesehen werde, —

zur Anwendung kommen soll, befehlen daher allen, die es angeht, sich hiernach genauest zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 15. April 1839.

Paul Friederich.

Publicandum
wegen der für die Erbpachtstellen in Poppentin, Göhrenschen Antheils, normirenden Hypotheken-Ordnung.

1308. Erbzinscossaten zu Stoffersdorf. 21. Januar 1840.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für die, zum Gebrauch der bereits eingesetzten Erbzins-Cossaten Hans Joachim Lübstorf, Johann Lübstorf, Heinrich Dieckmann und Johann Gerds in den Voßkuhlen zu Stofferstorf, bei dem Weitendorfer Patrimonial-Gerichte zu errichtenden Hypotheken-Bücher und die Vorzüge der darin einzutragenden Schuldposte die Hypotheken-Ordnung vom 12. März 1814 für die Erbzinsleute in den Domainen und die durch die Verordnungen vom 15. März 1823 und 13. October 1827 eingetretenen Modificationen, jedoch mit nachstehenden Zusätzen, normiren sollen:

a. daß die rückständige Erbpacht und sonstige contractliche Leistungen der beiden letzten Zahlungs-Termine allen in das Hypotheken-Buch eingetragenen Forderungen allemal vorangehen,

b. daß die Erbpächter nur auf die Summe von 300 Thalern, jedoch exclusive der Erbpacht von 2 Terminen, die Erbpachtstelle verschulden dürfen, und

c. daß die öffentliche präclusivische Vorladung der schon vorhandenen Gläubiger der Erbzinsleute dem Weitendorfer Patrimonial-Gericht überlassen bleibt.

Schwerin am 21. Januar 1840.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.

1309. Regulirte Bauerhufe zu Glashagen. 26. Mai 1840.

Paul Friederich ꝛc. Wir verordnen hiedurch, daß für die ein viertel Hufe zu Glashagen, Amtes Grevismühlen, welche jetzt dem Hauswirth Möller daselbst eigenthümlich gehört, die Hypothekenbuch-Ordnung, welche Wir für die Erbpachtstellen in den Gütern der Landesklöster unterm 20. Februar 1837 erlassen haben, normiren und das dem gemäß eingerichtete Hypothekenbuch beim Rastorf-Glashäger Patrimonial-Gerichte deponirt werden soll.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 26. Mai 1840.

Paul Friederich.

Verordnung
wegen der für die regulirte Bauerhufe zu Glashagen normirenden Hypotheken-Ordnung.

1310. Bauerhufe zu Wessin. 10. Februar 1841.

Paul Friederich ꝛc. Wir verordnen hiemit, daß für die einzige, jetzt dem Hauswirth Georg Timm gehörige Bauerhufe zu Wessin die Hypothekenordnung normiren soll, welche Wir unterm 20. Februar 1837 für die von den Landesklöstern in Erbpacht gegebenen Grundstücke erlassen haben. Dabei bestimmen Wir aber, daß Alles, was diese Hypothekenordnung rücksichtlich der Klöster und Klosterämter, sowie der Klosteramts-Gerichte vorschreibt, resp. für die Gutsherrschaft und das competente Patrimonialgericht — unter beständiger Mitwirkung des Justitiars — zur Anwen-

Digitized by Google

dung kommen, hingegen die Vorschriften über contractlich bestimmte, hier nicht vorhandene Inventarienstücke und der Schlußsatz des §. 33 wegfallen sollen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 10. Februar 1841.

Paul Friederich.

Verordnung
wegen der für die einzige Bauerhufe zu
Wessin normirenden Hypothekenordnung.

1311. Griebower Erbmühle. 14. Juni 1841.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Griebower Erbmühle ein Hypothekenbuch nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung für Erbzinsgehöfte in den Domainen errichtet und bei dem Mentiner Patrimonial-Gericht niedergelegt und eröffnet worden ist.

Schwerin am 14. Juni 1841.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.

1312. Erbzinsstellen und Büdnereien zu Parum. 14. Juni 1842.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die in Parum, Amts Wittenburg, errichteten, unbeschränkt verschuldbaren Erbpachthufen und Büdnereien bis auf weitere gesetzliche Anordnung die unterm 20. Februar 1837 für die von den Landesklöstern in Erbpacht gegebenen Grundstücke landesherrlich erlassene Hypotheken-Ordnung normiren soll, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

1) daß Alles, was diese Hypotheken-Ordnung rücksichtlich der Klöster und Kloster-Aemter vorschreibt, resp. auf die Gutsherrschaft und das competente Patrimonialgericht, unter beständiger Mitwirkung des Justitiars, Anwendung findet;

2) daß alle und jede durch das Hypothekenbuch gesicherten Rechte den, im §. 16 der Hypotheken-Ordnung nur erwähnten Zinsen, außer dem Falle des Concurses, gleichgestellt sind;

3) daß Altentheiler, Wittwen und sonstige Angehörige früherer Erbpächter künftig wegen ihrer Ansprüche an den zeitigen Gehöftsbesitzer nur mittelst Eintragung in die dritte Abtheilung die dadurch begründeten dinglichen Rechte erhalten;

4) daß die Vorschriften über contractlich bestimmte, hier nicht vorhandene Inventarienstücke und der Schlußsatz des §. 33 hinwegfallen; endlich auch

5) daß die Gebühren in Hypothekensachen nach einer besonders bestimmten Taxe wahrgenommen werden.

Schwerin am 14. Juni 1842.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.

1313. Richenberger Mühle. 9. September 1843.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 20. Febr. 1837 für die in Erbpacht gegebenen Grundstücke der Landesklöster publicirte Hypotheken-Ordnung und deren etwanige künftige gesetzliche Veränderungen auch für die zum Gute Kritzow, Amts Crivitz, gehörige Richenberger Mühle normiren, und daneben Alles, was in dieser Hypotheken-Ordnung rücksichtlich der Klöster, der Klosterämter und der Klosteramtsgerichte vorgeschrieben ist, resp. für die Gutsherrschaft und das Patrimonialgericht zu Kritzow — unter beständiger Mitwirkung des Justitiars — zur Anwendung kommen, hingegen die Vorschriften über contractlich bestimmte, hier nicht vorhandene Inventarienstücke wegfallen sollen.

Schwerin am 9. September 1843.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.

d. In den Besitzungen der Landesklöster.

1314. Hypothekenordnung. 20. Februar 1837.

Wir Paul Friederich ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß Wir für die von den Landes-Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz in Erbpacht gegebenen Grund-

Digitized by Google

stücke eine auf den Antrag und die Vorlegungen der Vorsteher dieser Klöster entworfene Hypotheken-Ordnung nach rathsamem Bedenken Unserer getreuen Stände also endlich haben redigiren lassen, wie dieselbe zum Zwecke der Publication hierneben abgedruckt ist.

Wir befehlen demnach den Klosterbeamten, sämmtlichen Gerichten und überhaupt einem Jeden, den es angeht, sich darnach auf das Genaueste zu achten. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 20. Februar 1837.

Paul Friederich.

Publication
der Hypotheken-Ordnung für die von den Landes-Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz in Erbpacht gegebenen Grundstücke.

Hypotheken-Ordnung
für die von den Landes-Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz in Erbpacht gegebenen Grundstücke.

§. 1. Dingliche Rechte an die von den Landes-Klöstern in Erbpacht gegebenen Grundstücke und deren Zubehör entstehen in Zukunft nur durch Eintragung in die für solche Grundstücke zu errichtenden Hypothekenbücher.

Die im Erbpachtcontracte bestimmten Inventarien-Stücke und Einsaaten sind Zubehör des Grundstückes, ebenso die auf demselben befindlichen Gebäude und Alles, was sonst mit dem Grunde und Boden verbunden ist.

§. 2. Für jedes Erbpachtgrundstück ist bei dem für dasselbe competenten Klosteramtsgerichte ein dem Grundstücke angehöriges Hypothekenbuch niederzulegen und von diesem Gerichte als Hypothekenbehörde zu führen.

Das Hypothekenbuch enthält drei verschiedene Abtheilungen.

§. 3. Die erste Abtheilung bildet eine beglaubte Abschrift des Erbpachtcontracts und die Eintragung dieser Abschrift in das Hypothekenbuch sichert:

a. den für das Grundstück jährlich zu erlegenden Canon,
b. die sonstigen Berechtigungen der Grundherrschaft aus dem Erbpachtcontracte, sie mögen bestehen, worin sie wollen und an die Grundherrschaft selbst oder durch ihre Vermittelung an andere Behörden oder Personen zu leisten sein,
c. die im Erbpachtcontracte begründeten Rechte dritter Personen.

Landes-, Districts-, Communal-, Parochial- und andere dergleichen Abgaben und Leistungen bedürfen der Eintragung nicht.

§. 4. Die zweite Abtheilung des Hypothekenbuchs dient zur Zuschreibung des Erbpachtrechts, dessen Uebertragung durch diese Zuschreibung zu allen Rechtsfolgen geschieht.

Zu ihrer Erwirkung ist genügende Darlegung des Rechts zur Nachfolge im Eigenthum, namentlich auch die Beibringung einer Recognitionsacte der Grundherrschaft, erforderlich.

Bei der Zuschreibung sind die Parteien über etwa rückständige Kaufgelder und Leistungen an Mit-Erben oder an den Abtretenden von Amtswegen zu vernehmen und diese Prästationen im Falle übereinstimmender Angabe vor allen neuen Intabulationen einzutragen, wenn der Berechtigte dies nicht ausdrücklich ablehnt.

Auch etwanige besondere Dispositions-Beschränkungen des Erbpächters, welche nicht schon aus dem Erbpachtcontracte hervorgehen, werden gleichfalls zu dieser zweiten Abtheilung eingetragen.

§. 5. In die dritte Abtheilung werden alle Belastungen des Erbpachtstücks eingetragen, welche nicht in die erste Abtheilung gehören, namentlich die Schuld-Forderungen.

Es darf eine solche Eintragung jedoch nur bis zu der Summe geschehen, bis zu welcher dem Erbpächter contractlich die Verschuldung des Grundstücks gestattet ist.

§. 6. Die Wirkung des Hypothekenbuchs beschränkt sich auf das Erbpachtstück und dessen Zubehör, die Eintragung giebt also kein Vorzugsrecht in dem übrigen Vermögen des Schuldners.

Digitized by Google

§. 7. Die Eintragung, welche auch mit hinzugefügter Bedingung geschehen kann, muß enthalten: die Forderung nach ihrem Betrage, den Grund derselben, den Namen des Gläubigers, den Zinsfuß und den Tag der Eintragung.

Sämmtliche in die dritte Abtheilung gehörenden Pöste müssen in bestimmten Capitalsummen eingetragen werden.

§. 8. Ueber jede Eintragung ist ein Hypothekenschein unter dem Siegel des Klosteramtsgerichts und der Unterschrift eines Gerichtsmitgliedes, auch des Actuars oder dessen Substituten, auszufertigen und der Schuldurkunde anzuheften. Dieser Schein muß angeben, was nach §. 7 eingetragen worden und welche Capitalsummen dem Intabulato vorgehen oder gleichstehen.

§. 9. Höhere Zinsen als 5 Procent dürfen nie eingetragen werden.

Wenn Capitalien mit Vertragszinsen unter dem Zinsfuße zu fünf vom Hundert auf ein Jahr oder ohne Zinsen eingetragen sind, so steht es dem Schuldner frei, einen bis zu fünf Procent erhöheten Zinsfuß eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- und nachstehenden Gläubiger bedarf.

§. 10. Eine jede Umschreibung von Forderungen im Hypothekenbuche, sie mag in Folge einer Cession geschehen oder die Veränderung in der Person des Gläubigers anderweitig veranlaßt sein, geschieht nicht anders, als

a. auf Production der Originalien oder deren bewirkte Mortification und

b. auf Agnition des Schuldners, welche entweder mündlich vor der Behörde ertheilt oder derselben genügend beurkundet ist.

Der Schuldner hat die Verpflichtung zur Ertheilung der Agnition, wenn ihm keine zu Recht beständige Einwendungen dagegen zustehen. Vor Beibringung einer solchen Agnition kann der Cessionar oder sonstige gegenwärtige Inhaber der Forderung nur eine, seine Rechte verwahrende Vormerkung vermittelst Production der Originalien und Legitimationspapiere bewirken. Die erlangte Umschreibung sichert denjenigen, auf welchen sie erfolgt ist, gegen eine Anfechtung des rechtliches Bestandes früherer Umschreibungen von Seiten derer, die dadurch verletzt sind, so wie gegen die Ansprüche früherer Cessionarien.

Eben so werden durch die Umschreibung alle nicht bereits nach dieser Hypotheken-Ordnung an sich unstatthaften Einreden des Schuldners gegen den Rechtsbestand, so wie die ihm wider den frühern Inhaber der Forderung zuständigen Einreden gegen den fortwährenden Bestand der Schuld ausgeschlossen.

§. 11. Dem Erbpächter steht es frei, das Folium eines im Hypothekenbuche stehenden, aber auf irgend eine Weise erloschenen Schuldpostens für die Eintragung einer gleichen oder geringeren Summe offen zu halten. Die gänzliche Tilgung erfolgt nur auf ausdrückliches Begehren des Schuldners.

§. 12. Die Tilgung einer eingetragenen Forderung geschieht auf genügende Nachweisung, daß das eingetragene Recht gar nicht existent geworden oder daß es aufgegeben, oder erloschen sei.

Der Hypothekenschein muß allemal beigebracht oder dessen Mortification bewirkt sein. Eine theilweise geschehene Tilgung wird auf dem Hypothekenscheine bemerkt, bei gänzlicher Tilgung aber wird derselbe cassirt und dem Schuldner zugestellt. Besondere Tilgungsscheine sind nur auf ausdrückliches Begehren auszufertigen.

§. 13. Gegen Schuldner, welche keinen eximirten Gerichtsstand im Lande haben, ist zur Anbringung der Klage aus einem Hypothekenscheine das Klosteramtsgericht competent, in dessen Jurisdictionsbezirke das Erbpachtgrundstück liegt.

Bei Klagen aus Hypothekenscheinen ist das Verfahren dergestalt summarisch, daß auf die genügend begründete Klage ein Zahlungs-Mandat mit einer die Ferien einschließenden Frist von vier Wochen zu erlassen und demnächst, im Falle des Ungehorsams, ohne wiederholten Zahlungsbefehl die Execution mit vierzehntägiger Verwarnungsfrist zu verfügen ist. Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen können im Hause oder an das Haus der Erbpachtstelle geschehen, wenn der Schuldner nicht ein bekanntes Domicil im Lande hat.

Digitized by Google

§. 14. Alle illiquiden Einreden sind auf die Replik zur besondern Verhandlung zu verweisen; eine solcherhalb auferlegte Caution kann der Kläger dadurch bestellen, daß er den Schuldner anweiset, die Zahlung, zu welcher er verurtheilt worden, zum gerichtlichen Depositum zu leisten, zugleich aber auch die Schuldurkunde mit dem Hypothekenschein deponirt oder zu den Acten einreicht.

Durch ausgebrachten Arrest wird das Verfahren nicht gehemmt, der Schuldner muß gleichfalls zum gerichtlichen Depositum zahlen. Eine angestellte Wiederklage ist nicht mit der Vorklage, vielmehr in einem besondern Processe zu verhandeln.

§. 15. Außer den durch die Liquidität der Hypothekenbuchs-Forderungen und den darauf begründeten Proceß von selbst ausgeschlossenen dilatorischen Einreden, sind folgende Einreden überall nicht zulässig:

a. die des nicht empfangenen Geldes zu der Wirkung, daß der Gläubiger den Beweis der geschehenen Zahlung anders, als durch das Bekenntniß des Schuldners in dem von ihm ausgestellten Schuldocumente zu führen habe.

Zum Beweise der nicht geschehenen Zahlung ist der Schuldner nur dann zu lassen, wenn er diese Behauptung binnen dreißig Tagen nach der Intabulation zu einer dem Gläubiger zu notificirenden Vormerkung angezeigt hat; binnen anderweitigen dreißig Tagen, von dieser Anzeige an gerechnet, hat er nachzuweisen, daß er seine Einwendung gerichtlich geltend gemacht habe, sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Betheiligten sofort gelöscht und dadurch die Einrede gänzlich ausgeschlossen;

b. die Einrede des Macedonianischen Rathschlusses, so wie der Minderjährigkeit;

c. jeder Bezug auf den Vellejanischen Rathschluß, und die Authentica Si qua mulier gegen erfolgte Eintragungen, Umschreibungen und Tilgungen;

d. bei eingetragenen Bürgschaften die Einrede der Theilung, des Hof- und Landgerichts-Gebrauchs und der Landesreversalen.

Endlich ist

e. die Einrede der Vorausklage von Seiten des spätern Besitzers eines Erbpachtstücks ausgeschlossen. Es kann wider denselben auch eine bereits angestellte Klage ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, er haftet jedoch wegen der Klage-Kosten nur insoweit, als sie nach dem Uebergange des Erbpachtrechts auf ihn erregt und entstanden sind.

§. 16. Außer dem Falle des Concurses haben nur die Zinsen, welche aus dem Kalenderjahre, in welchem das Erbpachtrecht auf einen Andern umgeschrieben wird, und aus dem zunächst vorausgehenden Jahre rückständig sind, ein dingliches Recht an dem Grundstücke. Die weitern Rückstände können mithin, selbst durch die Fortsetzung einer bereits angestellten Klage gegen den spätern Eigenthümer des Grundstückes als solchen, nicht geltend gemacht werden.

§. 17. Das durch die Eintragung erworbene Recht an das Erbpachtgrundstück und dessen Zubehör giebt der eingetragenen Forderung in dieser Hypothek das Vorzugsrecht vor allen nicht eingetragenen Pösten dergestalt, daß den Intabulatis im Falle des Concurses nach Vorabnahme der die Specialmasse treffenden Concurs-Kosten nichts weiter vorgeht, als:

a. alle das Grundstück ergreifenden öffentlichen Abgaben, Anlagen und Leistungen, imgleichen die Beiträge zu landesherrlich bestätigten Hagel- und Brandversicherungs-Instituten, dann

b. die Eintragungen zur ersten Abtheilung, und nach diesen

c. der Dienstlohn der zur Bewirthschaftung der Erbpachtstelle erforderlichen im Lohn und Brod des Schuldners stehenden Dienstboten.

Den sub a. b. c. bezeichneten Abgaben, Lasten und Leistungen steht dies Vorrecht nur für die Rückstände aus dem Kalenderjahre zu, in welchem die Executionen gegen den Schuldner sistirt sind oder der Concurs eröffnet ist und aus dem zunächst vorhergehenden Jahre neben den während des Concurses laufenden.

§. 18. Die Erstigkeit der eingetragenen Pöste unter sich wird lediglich durch die Reihefolge, in welcher sie eingetragen sind, bestimmt, so daß der vorgehend Einge-

Digitized by Google

tragene den Vorzug hat vor dem nachgehend Eingetragenen, insoferne nicht ausdrücklich bemerkt ist, daß er mit einem oder mehreren Pösten zu gleichen Rechten stehe.

Wird gleichzeitig die Eintragung verschiedener Pöste verlangt, so muß der Schuldner die Reihefolge bestimmen.

§. 19. Die während des Concurses laufenden Zinsen, Abgaben und Leistungen behalten die Rechte der Hauptschuld und werden mit dieser zugleich locirt.

Rückständige Vertrags- und Verzugs-Zinsen eingetragener Pöste genießen den Vorzug des Capitals für das Kalenderjahr, in welchem der Concurs eröffnet ist oder die Executionen gegen den Schuldner sistirt sind, und für das zunächst vorhergehende Jahr. Unmittelbar nach den eingetragenen Pösten und den ihnen anhängigen Zinsen werden die über den im §. 17 angegebenen Zeitraum hinaus rückständigen Real-Abgaben und Leistungen erster Abtheilung (§. 17, sub a. und b.) zugleich mit den etwanigen Beitreibungs-Kosten locirt.

Demnächst folgen die über den im vorstehenden zweiten Absatze bestimmten Zeitraum hinaus rückständigen Zinsen von intabulirten Capitalien nach Reihefolge der letztern zugleich mit den vor Ausbruch des Concurses wegen dieser Forderungen entstandenen Klagekosten.

§. 20. So wenig einzelne als gesammte contractlich bestimmte Inventarienstücke dürfen, getrennt von dem Erbpachtstücke, zum Gegenstande der Execution gemacht werden.

Dagegen kann das Erbpachtstück mit seiner Zubehör, in Ermangelung sonstiger Executions-Objecte, auch wegen persönlicher Ansprüche an den Besitzer zum Verkauf gebracht werden und wird von einem über sein Vermögen ausgebrochenen Concurse, sowie von einem Verfahren aus der Verordnung vom 17. December 1834 mitergriffen.

Der intabulirte Gläubiger ist vorzugsweise in der Specialmasse des Grundstücks zu luciren. Erhält er vermöge anderweitigen Vorzugsrechts seine Befriedigung früher aus der Generalmasse, so tritt diese ohne Weiteres in das ihm aus der Eintragung zuständige Recht.

Etwanige Ueberschüsse der Specialmasse gehören zur Generalmasse.

§. 21. Wenn das Gericht die Hypothekenbehörde von der rechtskräftigen Concurs-Eröffnung in Kenntniß setzt, so sind die Folien des Grundstücks zu schließen und demnächst nach geschehener Zuschreibung zu neuen Eintragungen zu eröffnen.

Die in die dritte Rubrik eingetragenen Pöste erlöschen durch die Schließung der Folien und können durch die Agnition des neuen Erbpächters ihr früheres Recht nicht wieder erhalten. Die Eintragung des Canons und sonstiger Leistungen aus dem Erbpacht-Contracte zur ersten Abtheilung bleibt von Bestand.

Die zu den Acten gekommenen Hypothekenscheine hat das Gericht, sobald sie entbehrlich sind, zu cassiren.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Eintragungen zum Hypothekenbuche geschehen nur auf Antrag des aus diesem Buche erhellenden Erbpächters oder dessen gesetzlichen Vertreters.

Bei diesen Anträgen sind die aus dem Buche sich ergebenden Beschränkungen der Dispositionsbefugniß zu berücksichtigen, sie mögen in dem Erbpacht-Contract, in der Verwillkührung des Erbpächters oder in gerichtlicher Verfügung ihren Grund haben. Ein gerichtliches der Hypothekenbehörde notificirtes Inhibitorium hemmt das Verfahren.

Protestationen und Anmeldungen von Seiten dritter Personen sind nicht zu beachten.

§. 23. Gerichtliche Requisition ersetzt in allen Geschäften den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Personen. Solchen Requisitionen Folge zu geben, ist die Hypothekenbehörde nur verpflichtet, wenn sie vom Gerichte der belegenen Sache, von den Großherzoglichen Justiz-Canzleien oder von dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichte erlassen sind.

Digitized by Google

Geschieht eine Eintragung auf gerichtliche Requisition, so normirt die Zeit deren Eingangs bei der Hypothekenbehörde rücksichtlich der Reihefolge, auch darf vor ihrer Genügung kein anderer Posten eingetragen werden.

§. 24. Die Einsicht des Hypothekenbuchs steht dem Erbpächter frei, einem Andern nur insoferne und in so weit, als er dessen Zustimmung oder ein rechtliches Interesse darlegt.

§. 25. Edictalladungen ergreifen die durch das Hypothekenbuch gesicherten Rechte nicht, nur rückständige Leistungen, Zinsen und Kosten müssen angemeldet werden.

Zu Specialindulten, Stundungs- und Remissionsverträgen kann der intabulirte Gläubiger nicht gezwungen werden.

§. 26. Das Hypothekenbuch gewährt volle Rechts-Sicherheit, sein Inhalt vollständigen Beweis, ein Attest aus demselben ist ein vollgültiges Beweismittel.

Für alle diejenigen, welche durch eine Eintragung in das Hypothekenbuch im Vertrauen auf dasselbe und in gutem Glauben Rechte erworben haben, ist sein Inhalt zur Zeit der erfolgten Eintragung unumstößlich und gegen eine Anfechtung von Seiten Dritter aus bereits bestandenen oder später erst existent gewordenen Rechten gesichert. Es kann mithin so wenig eine ursprüngliche Nichtigkeit, als eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Verjährung gegen sie geltend gemacht werden. Versehen der Behörde, welche einem früheren Acte zum Grunde lagen, können zu ihrem Nachtheile nicht berichtigt werden.

§. 27. Die Einschreibungen zum Hypothekenbuche erfolgen sämmtlich in der Art, daß in diesem Buche über jede Zuschreibung, Eintragung, Umschreibung, Tilgung und Vormerkung ein vollständiges Protocoll zu der gehörigen Abtheilung gehalten wird. Es muß dabei wenigstens ein Gerichtsmitglied gegenwärtig sein und neben dem Actuar oder dessen Substituten das Protocoll unterschreiben.

In der dritten Abtheilung erhält jeder Posten ein besonderes aus zwei neben einander liegenden Seiten bestehendes Folium.

Das Schuld-Verhältniß ist vollständig zu protocolliren, wenn keine Schuld-Documente beigebracht werden, die Eintragung also auf mündliches Begehren geschieht. Zu besondern Acten über jedes Erbpachtstück ist Alles zu legen, was in Bezug auf dasselbe eingereicht oder außer den nach dem Vorstehenden in das Buch selbst kommenden Protocollen vor der Behörde verhandelt wird.

§. 28. Für die genaue Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen, das amtliche Verfahren betreffenden Vorschriften, also insbesondere für die ordnungsmäßige Führung der Bücher und die Richtigkeit der daraus gegebenen Atteste aller Art, ist die Hypothekenbehörde dergestalt verhaftet, daß sie den aus verschuldeter Nichtbefolgung erwachsenen Schaden den Betheiligten zu ersetzen verbunden ist.

Insoferne ein der Behörde nach den obigen Bestimmungen zur Last fallender Schadensersatz nicht von den zur Verhaftung verpflichteten Mitgliedern derselben geleistet werden kann, haftet das Kloster, bei welchem sie fungiren.

Beschwerden über das Verfahren der Hypothekenbehörde sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeit bei Großherzoglicher Regierung anzubringen.

Die Verfolgung etwaniger Schadensansprüche aber gehört vor das competente Gericht.

§. 29. Wegen Legitimation der Erben normiren in allen Hypothekenbuchsangelegenheiten die desfallsigen Verordnungen vom 22. December 1829 und 29. Juni 1833.

Rücksichtlich der bei diesem Geschäfte vorkommenden Gebühren normirt die unter A. anliegende Taxe.

Transitorische Vorschriften.

§. 30. Zum Zweck der Niederlegung eines Hypothekenbuchs für jedes von den Landes-Klöstern in Erbpacht gegebene Grundstück werden diese Grundstücke mit ihrer Zubehör proclamirt.

Digitized by Google

Dazu sind die Klosteramtsgerichte, jedes für die in seinem Gerichtsbezirk belegenen Grundstücke, ausschließlich competent. Sie haben die Proclamata, soweit es geschehen kann, für mehrere Grundstücke zusammen zu fassen.

Die Ladung ist auf Ansprüche an diese Gegenstände aus dinglichen Rechten zu beschränken und die Anmeldung nur unter dem Nachtheile aufzugeben, daß das Realrecht an das Grundstück mit seiner Zubehör gegen den jetzigen und gegen die künftigen Besitzer für erloschen erklärt werde.

Gegen den erkannten Präclusivbescheid findet überall keine Restitution statt.

§. 31. Den in der Ladung oder durch Vorzeige eines corroborirten Postenzettels von der Meldungspflicht nicht ausgenommenen Liquidanten sind die Kosten der Anmeldung zu erstatten, wenn gegen ihre Forderungen nichts Rechtsbeständiges eingewendet werden kann.

§. 32. Dem Schuldner bleibt unbenommen, die Liquidität und Priorität sämmtlicher in die dritte Abtheilung gehörenden Pöste außergerichtlich festzustellen. Wenn er der Hypothekenbehörde genügend darlegt, daß solches geschehen, so sind die einzureichenden Schuld-Documente, falls sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und die Legitimation der auftretenden Personen vollständig beigebracht ist, in der vereinbarten Ordnung zu intabuliren.

Zur Legitimation genügt die auf das Proclama erfolgte Präclusion, wenn das Anerkenntniß des Schuldners hinzukommt und kein Anderer dieselbe Forderung ganz oder zum Theil liquidirt hat.

Bleibt die Liquidität einzelner Pöste bestritten, so kann die Eröffnung der dritten Abtheilung nur in dem Falle geschehen, wenn für die streitigen Pöste bestimmte Summen gütlich ermittelt und unter Vorbehalt der Rechte des Schuldners, sowie der Rechte widersprechender Mitgläubiger für den Fall des Concurses eingetragen werden. Es hängt vom Schuldner ab, eine solche Eintragung zu erwirken oder die Verhältnisse vor dem Klosteramtsgerichte als solchem im Wege Rechtens vorher zu ordnen.

§. 33. Wenn sich die einzutragende Summe höher beläuft als die, welche nach dem Erbpachtcontracte eingetragen werden darf, so wird zur dritten Abtheilung lediglich intabulirt, was die Grundherrschaft an Erbstandsgeld oder anderweitig aus dem Erbpacht-Contracte zu fordern hat. Rücksichtlich dieser Forderung der Grundherrschaft findet keine Beschränkung der zu intabulirenden Summe statt. Die Eintragung sonstiger Forderungen, sie mögen auf das Proclama angemeldet oder später entstanden sein, unterbleibt so lange, bis die Verhältnisse geordnet sind. Im Uebrigen aber tritt das Hypothekenbuch und gegenwärtige Hypothekenordnung in volle Rechtswirkung und die Dispositionsbeschränkung wird zur zweiten Abtheilung intabulirt.

Alles Vorstehende gilt auch von dem Falle, wenn die Eintragung wegen streitiger Liquidität oder Priorität ausgesetzt bleibt.

Sämmtliche Kosten der ersten Errichtung jedes einzelnen Hypothekenbuchs (§§. 30 bis 33) werden von dem betreffenden Klosteramte übertragen.

Anlage A.

Gebühren-Taxe in Hypothekenbuchssachen.

Für die Geschäfte, welche in Hypothekenbuchs-Angelegenheiten der von den Landes-Klöstern vererbpachteten Grundstücke vorkommen, sind nachfolgende Gebühren zu erheben:

1) für die Zuschreibung eines Erbpachtgrundstücks zum Hypothekenbuche und das darüber zu ertheilende Attest . . . . . 1/2 Procent.
in Erbschaftsfällen von Descendenten, Ascendenten und Ehegatten jedoch nur . . . . . 1/8 —
von Geschwistern . . . . . 1/4 —
Der Werth des Grundstücks wird nach dem Kaufpreise, in andern Fällen, wenn es an einer Bestimmung des Werths ermangelt, zu

Digitized by Google

dem doppelten Betrage der Summe angenommen, bis zu welcher die Verschuldung des Grundstücks gestattet ist;

2) für die Eintragung eines Postens in das Hypothekenbuch
   a. von jeden Hundert Thalern des Capitals . . . . ½ Procent.
   bei einzutragenden rückständigen Kauf- oder Erbgeldern jedoch nur . . . . . ¼ —
   b. für Eintragungen, welche nicht in Gelderlegnissen bestehen, auch für Notirung einer Postposition . . . . . 16 Sgl.
   c. für Bemerkung der Postposition unter den Hypothekenscheinen, für jeden der letztern . . . . . 6 Sgl.

3) für die Umschreibung eines Postens und für Notirung derselben unter dem Hypothekenschein . . . . . ⅛ Procent.

4) für Tilgung eines Postens von Hundert Thalern und darüber . 8 Sgl.
   für die Tilgung eines Postens unter 100 Rthlr., ingleichen einer Eintragung zur zweiten Abtheilung . . . . . 4 Sgl.

5) für Ausfertigung eines Hypothekenscheins oder eines sonstigen Scheins und Attestes aus dem Hypothekenbuche bei Posten von
   100 Rthlrn. und darüber . . . . . 8 Sgl.
   bei Posten unter 100 Rthlrn. . . . . 4 Sgl.
   für andere in Hypothekensachen begehrte Atteste . . . 24 Sgl.

6) für Einsicht des Hypothekenbuchs . . . . . 8 Sgl.

7) für Abschrift à Bogen . . . . . 3 Sgl.
   für die etwa verlangte Vidimation derselben mit Einschluß der Collation à Bogen . . . . . 2 Sgl.

8) der Diener erhält für jede mündliche Ladung und für jede Insinuation . . . . . 2 Sgl.
   für jeden Act aber höchstens nur 8 Sgl., wenn diese Gebühren nach der Zahl der geladenen Personen oder der Insinuationen auch mehr betragen sollte;

9) für Beglaubigung der Unterschriften . . . . . 8 Sgl.

10) für Collectivproclamata mit aller Zubehör, also für den Antrag darauf, für ihre Erkennung, die Af- und Restrion, Schreiben an die Intelligenz-Expedition, den Liquidations-Termin, für den Präclusiv-Abschied, dessen Publication und Insinuation eins für alles für jedes proclamirte Erbpachtstück . . . . . 2 Rthlr.
    Die Gebühren für Abschrift des Liquidationsprotocolls nebst Anlagen und der Verlag an Porto-, Insertions- und Stempelgebühren werden außerdem berechnet. Finden sich so wenige Theilnehmer zu einem Collectivproclama, daß die zugestandene Aversionalsumme nicht soviel beträgt, als die Gebühr für ein einfaches Proclama nach der sonstigen Taxe, so ist diese einfache Gebühr zu berechnen.

11) Es ist keine Gebühr zu erheben:
    für die in Hypothekenbuchssachen aufgenommenen Registraturen oder besonderen Protocolle, für Abschrift der Hypothekenscheine, der Atteste, für Kosten-Verzeichnisse und deren Abschrift.

12) In allen übrigen Fällen normirt die Ortsgebühren-Taxe namentlich für Mandate, Response u. s. w.

13) Die Stempelgebühr ist in den vorstehenden Sätzen nicht mitbegriffen, sie wird also außer denselben wahrgenommen.

14) Alle Gebühren sind in NZwdr. zu erlegen.

15) Sie müssen auf den Ausfertigungen und zum Hypothekenbuche specificirt werden.

Digitized by Google

B. Erbschafts-, Vormundschafts- und Curatelsachen.

1315. Erlassung von Erbschaftsproclamata. 21. Juni 1793.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir geben euch, auf euern unterthänigsten Bericht vom 15. d. M., im Betreff des Nachlasses des zu Ribnitz verstorbenen Bedienten Peter Voigtländer, hiemit zur gnädigsten Resolution: daß die von euch angezogene Verordnung vom 14. December 1776, hiemit wieder aufgehoben werde.

Euch bleibt also die intendirte öffentliche Vorladung der Voigtländerschen Erben und **Creditorum** unbenommen; ihr habet aber hernachmals von dem weiteren Erfolg unterthänigste Anzeige zu machen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. Juni 1793.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1316. Bevormundung der Kinder von mit Landgütern angesessenen Officieren. 6. Septbr. 1804.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Ihr habet bei Sterbe-Fällen solcher Officiere, welche mit Land-Gütern angesessen sind, die Bevormundung der nachgelassenen Kinder zu besorgen, bei den übrigen aber sie den Kriegs-Gerichten zu überlassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. September 1804.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

1317. Von Versiegelung des Nachlasses eximirter Personen in Parchim. 2. October 1804.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Bis auf weitere Unsre Verordnung soll hiemit der, in Unsrer Constitution vom 10. März 1801 enthaltene generelle Auftrag an Unsere Stadtgerichte, den Nachlaß der in den Städten verstorbenen **Exemtorum** unter Siegel zu setzen, in Rücksicht auf Unser Stadtgericht zu Parchim, suspendiret sein, weil der Magistrat daselbst ein Recht zu solcher Versiegelung behauptet, und Wir die vorläufige gerichtliche Ausmachung dieser Anmaßung verfüget haben. Hiernach habet ihr das Stadtgericht in Parchim zu instruiren. Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. October 1804.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

Postscriptum an die Justiz-Canzlei hieselbst.

Zugleich geben Wir euch hiemit gnädigst auf: alle **Commissoria**, welche etwa wegen des Nachlasses in Parchim verstorbener **Exemtorum**, nach beschaffter Versiegelung und Entsiegelung durch den dortigen Magistrat, Behuf weiterer Nachlaß-Regulirung erforderlich werden möchten, in jedem besondern Falle an Unser Stadtgericht daselbst zu ertheilen.

Wir verbleiben ut in Rescripto de 2. October 1804.

1318. Verbot des Vorbehalts einer Auswahl bei Verpachtung von Curatelgütern. 9. Mai 1807.

Es wird euch hiemit aufgegeben: hinführo in allen solchen Fällen, wo die Disposition über das Verpachten nicht frei ist, die etwa vorkommende anmaßliche Vorbehaltung einer Auswahl für die Curatel, sogleich **ex officio** zu deliren, um alle Zwiste, Durchstechereien und Verfehlungen des Zweckes zu verhüten.

Schwerin, den 9. Mai 1807.

Mecklenburg-Schwerinsche Regierung.

An die drei Landesgerichte.

Digitized by Google

1319. Rechtsgrund des Genusses des Vermögens eines absens. 22. Juli 1808.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir remittiren euch hieneben die, mittelst eures Berichts vom 12. d. M., über die Querel der verwittweten Consistorial-Räthin Tode hieselbst, wegen der ihr aberkannten Aufkünfte von dem Vermögen ihres abwesenden Bruders, eingereichten Acten, mit dem Anfügen: daß der Ausdruck in dem §. 4 der Constitution vom 8. März 1774, administrirende Verwandte, nur gebraucht ist, weil die vorhergehenden §§. die Administration dem nächsten dazu fähigen Anverwandten übertragen wissen wollen, mithin der Grund der Ueberlassung der Aufkünfte des Vermögens der Abwesenden nach 15 Jahren nicht sowohl in der Administration als in der **Successione ab intestato** lieget.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Juli 1808.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1320. Administrirung und Anfall des Vermögens eines absens. 25. Mai 1811.

Friederich Franz ꝛc. Wann es sich ergeben hat, daß, ungeachtet der von Unsers, in Gott ruhenden Herrn Onkels, des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, H. z. M. Gnaden, unterm 12. Februar 1783, sämmtlichen, Dero Landes-Gerichten mitgetheilten Declaration der Landesherrlichen Constitution vom 8. März 1774, wegen der **Curae absentium**, dennoch die Landesgerichtliche Praxis hie und da zweifelhaft, und ihr Verfahren von jener Declarator-Verordnung abweichend geworden ist; so fügen Wir, um hierunter künftig allgemeine Gleichförmigkeit zu erhalten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unseren höheren **Collegiis** und Landes-Gerichten, imgleichen gesammten Unsern Nieder-Gerichten und Beamten, auch allen Guts-Obrigkeiten auf dem Lande, so wie den Magistraten in Unsern Städten, hiedurch zu wissen, und befehlen ihnen gnädigst:

daß sie den §phum 5 gedachter Constitution, wegen der **Curae absentium**, vom 8. März 1774, hinkünftig dergestalt anzuwenden haben sollen, daß, wenn der zur Curatel für den Abwesenden, obrigkeitlich bestellte, nächste Verwandte des Verschollenen, die Verwaltung übernommen und bis zum Ende des, von Zeit der Entfernung anzurechnenden dreißigsten Jahres fortgesetzet hat, selbiger von Zeit der übernommenen Administration, alle Zinsen und Aufkünfte des, bis dahin zusammen zu fassenden, von dem Curator berechneten ganzen Vermögens, es bestehe worin es wolle, constitutionsmäßig zu genießen haben soll, ohne solche Zinsen und Aufkünfte weiter berechnen, oder künftig etwas davon an jemanden herausgeben zu dürfen.

Nach Ablauf jener dreißig Jahre, ist demnächst von dem Curatel-Gerichte ferner, nach Vorschrift oberwähnter Constitution und deren §§. 5, 6, 7 und 9, zu verfahren.

Wornach gesammte obgedachte Gerichte in Unsern Landen, sowohl in ihren Erkenntnissen, als in ihrer obrigkeitlichen Verfügung, sich hinführo allewege zu achten. Urkundlich haben Wir vorstehende Declaration mit Unserm Handzeichen bekräftigt, auch in den öffentlichen Anzeigen abzudrucken befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. Mai 1811.

Friederich Franz.

1321. Von der Obervormundschaft über Ehefrauen mit venia aetatis. 10. Septbr. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir verhalten euch auf eure Anfrage vom 6. d. M. in Betreff des Verhältnisses der Ehefrauen, welche **veniam aetatis** erhalten haben, hiedurch gnädigst nicht: daß insoferne in der Constitution vom 10. Mai 1771 §. 2 auch nach erhaltener Landesherrlicher **venia aetatis** die Fortdauer der Wirksamkeit der gerichtlich verordneten Curatoren einer minderjährigen Ehefrau

Digitized by Google

vorausgesetzt wird, kein Grund abzusehen ist, weshalb die officielle Einweisung des obervormundschaftlichen Gerichts aufhören soll.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. September 1811.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht.

1322. Umfang der Curatel über veniam aetatis erlangt habende Ehefrauen. 17. October 1811.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Die Landesherrliche erläuternde Constitution vom 10. Mai 1771, wegen der Bürgschaften und Contracte minderjähriger Ehefrauen, erklärt die Curatelen nach erlangter **Venia aetatis** nur in der Absicht für fortdauernd, daß der Bestand der Verbürgungen und anderer Contracte solcher Ehefrauen, bis zum erreichten 25. Jahre, zu ihrem Besten von der Zustimmung ihrer Curatoren oder der Obervormundschaft abhängig bleiben soll. Weitere Beschränkung der eigenen Administration ihres Vermögens, so wie Rechnungsführung und Ablegung fällt mithin, nach der Natur und dem Wesen der Majorennitäts-Erklärungen, von selbst weg.

Haben's, in Antwort auf euren Vortrag vom 12. d. M. euch hiedurch nicht verhalten und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. October 1811.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1323. Erlaubtheit der Erbschaftsproclamata. 1. Septbr. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch, auf eure Anfrage vom 27. v. M., im Betreff der zu erlassenden Edictal-Citation, wegen des Nachlasses der daselbst verstorbenen Feuerwärter-Wittwe Schröder, gebornen Krüger, in Antwort unverhalten: daß Unsere desfalsige Verordnung vom 14. December 1776, unterm 21. Juni 1793 wieder aufgehoben ist, und daher der intendirten Edictal-Ladung nichts im Wege stehet.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. September 1812.

An den Canzlei-Vice-Director, Baron von Forstner in Rostock.

1324. Wirkungskreis der Obervormundschaft minorenner Ehefrauen mit venia aetatis. 11. Sept. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anzeige vom 25. November v. J. im Betreff des obervormundschaftlichen Verhältnisses zu minderjährigen Ehefrauen, die **veniam aetatis** erhalten haben, hiedurch zum Bescheide: wie Unser Rescript vom 17. October 1811 keinesweges besaget, daß ihr gar nicht anders, als auf Anträge von Interessenten wegen minderjähriger Ehefrauen, denen **venia aetatis** ertheilet worden, etwas obervormundschaftlich verfügen sollet. Vielmehr ist solches Rescript mit der euch unterm 10. September 1811 gewordenen Resolution sehr wohl vereinbarlich. Majorenn erklärte und verheirathete Frauenzimmer bleiben, der ihrentwegen gemachten speciellen Bestimmungen ungeachtet, bis zum Alter der gesetzlichen Volljährigkeit so gut als jede andere **veniam aetatis** erhalten habende, Person in allen dem, was sie vorher **cum Curatore** nicht ohne das vormundschaftliche Gericht hätten thun dürfen, der unmittelbaren Aufsicht desselben unterworfen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. September 1812.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1325. Beiträge der Curatelen zur allgemeinen Bewaffnung. 30. März 1813.

Friederich Franz ꝛc. In Folge Unserer Aufforderung vom 26. d. M. verordnen Wir hiemit, daß alle **Curatores minorum** und aller Personen, welche

Digitized by Google

ihrem Vermögen selbst vorzustehen behindert sind, auch die Verwalter ungetheilter Erbschafts-Massen, in diesem außerordentlichen Falle, wo die erforderten freiwilligen Beiträge für den höchsten Staats-Zweck unentbehrlich sind, solche, nach den Kräften des ihnen anvertraueten Vermögens, ohne besondere Genehmigung der vormundschaftlichen Gerichte und resp. der Interessenten, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen und zu berichtigen, authorisirt sein sollen.

Auch wollen Wir, daß denen Minderjährigen, welche als Freiwillige sich in den Dienst des Vaterlandes begeben, das zur Equipirung Nöthige aus ihrem Vermögen möglichst bald verabreichet, und dabei keine unnöthige Schwierigkeit gemacht werde. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. März 1813.

Friederich Franz.

1326. Außergerichtlicher Verkauf von Immobilibus minorum. 20. April 1814.

Postscriptum an die Justiz-Canzlei hieselbst.

Zugleich lassen Wir euch, auf weiteres Bestimmungs-Gesuch wegen Verpachtung liegender Gründe, hiemit unverhalten sein: daß, wenn die gerichtlichen Licitationen bei **Immobilibus minorum** von dem Erblasser ausdrücklich untersagt sind, es keiner Concession der Gerichte bedarf, um den Willen des Erblassers als Gesetz anzuerkennen.

Wir verbleiben ut in Rescripto d. d. 20. April 1814.

1327. Von Bestellung außerhalb Landes wohnender Vormünder. 19. Juli 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir geben euch, auf eure Anzeige vom 11. d. M., im Betreff der Curatel-Anordnung für den minorennen H. F. L. v. Döring auf Badow und Söring, hiedurch zum Bescheide: daß ihr künftig, zur Bestellung eines außerhalb Landes wohnenden Vormundes, vorher besondere Landesherrliche Concession zu bewirken habt.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. Juli 1814.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1328. Vorgängige landesherrliche Genehmigung auswärtiger Vormünder. 8. Sept. 1814.

Postscriptum zu einem **Rescripto**, d. d. 8. September 1814, an die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

Zugleich aber wird euch hiedurch angefüget: daß ihr in künftigen Fällen dieser Art, euch nicht mit der bloßen Anzeige bei Unserer Regierung, von der geschehenen Bestellung eines ausländischen Vormundes zu begnügen, sondern vor solcher Bestellung, entweder, — wie euch durch Unser Rescript vom 19. Juli d. J. vorgeschrieben worden, — Unsere Landesherrliche Concession dazu zu bewirken, oder auch die Impetranten zu deren Erwirkung aufzufordern habet.

Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. uti in Rescripto.

1329. Notificatorium des Land- und Hofgerichts wegen Unterbringung der Curatelgelder. 11. Decbr. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Wann in den bei Unserm Hof- und Land-Gericht anhängigen Curatelsachen Kapitalien, die zum Curatelvermögen gehören, zinsbar untergebracht werden sollen, entstehet oftmals eine nicht geringe Schwierigkeit daraus, daß die Curatoren nicht immer Geschäftsverbindungen genug haben, um mit völlig sichern Gelegenheiten zur Belegung der Gelder bekannt zu werden.

Um den hieraus entstehenden Nachtheilen abzuhelfen, haben Wir bei Unserm Hof- und Landgericht nachstehende Einrichtung beschlossen. Zuvörderst werden hiedurch die Curatoren in allen bei diesem Gerichte anhängigen Curatelsachen angewiesen, jedesmal,

Digitized by Google

wenn Geld bei ihnen eingeht, oder erwartet wird, welches zur zinsbaren Unterbringung bestimmt ist, davon, so frühe als möglich, außer den Vorträgen, die dieserhalb bei den Curatelacten nothwendig sind, eine besondere Anzeige dem Gerichte zu übergeben, die zu den Generalacten wegen Belegung der Curatelgelder zu rubriciren ist. Diese Vorschrift verbindet sowohl die Curatoren der Concursmassen, soweit Massengelder gesetzlich belegt werden können, als auch die der Minderjährigen und alle übrigen Curatelen bei Unserm Hof- und Landgericht ohne Unterschied.

Ferner werden alle Besitzer von Grundstücken, welche einer Anleihe benöthigt sind und eine klar ausreichende Sicherheit gewähren können, hiedurch aufgefordert, ebenfalls hievon Anzeige zu den General-Acten wegen Belegung der Curatelgelder zu machen. Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß die angebotene Sicherheit eine Realsicherheit ist, indem der Personalcredit in Curatelsachen nicht hinreichend geachtet werden kann, und daß die Sicherheit selbst aus den beigebrachten Papieren genügend hervorgeht.

Aus den solchergestalt eingehenden Actenstücken sollen zwei besondere Bünde angelegt werden, das eine für die Anzeigen der Curatelen, das andere für die Anzeigen der die Anleihe Suchenden. Beide sollen in der Art öffentliche Actenbünde sein, daß das erste Bund von einem Jeden ohne Unterschied, das andere aber nur von allen Curatoren, und zwar in beiden Fällen auf bloße Anmeldung beim ersten Protonotar Unsers Hof- und Landgerichts, in Gegenwart desselben inspicirt werden darf, ohne daß es einer vorherigen Eingabe oder sonstigen Anfrage beim Gerichte dieserhalb bedarf. Auf diese Weise wird die Einrichtung auch in den Fällen benutzt werden können, da die Sicherheit zwar zur Anleihe qualificirt ist, der Schuldner aber mit einer Anzeige zu den Acten hervorzugehen Bedenken trägt.

Gegeben Güstrow, den 11. December 1815.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

1330. Aufhebung des Verbots öffentlicher Erbschaftsproclamata. 17. October 1816.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen zur künftigen Nachachtung hiedurch gnädigst unverhalten sein: daß die unterm 14. December 1776 ergangene Landesherrliche Verordnung wegen Nichterlassung öffentlicher **proclamatum** in Erbschafts-Fällen, von Uns bereits vor mehreren Jahren ist aufgehoben worden; und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. October 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1331. Zeit und Art des Genusses des Vermögens eines Absens. 12. Mai 1817.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir remittiren euch die Anschlüsse eurer Anfrage vom 3. dieses, im Betreff der Anwendung der Landesherrlichen Constitution über die **cura absentis**, hieneben mit der Resolution: daß soviel die erste Anfrage betrifft, der ausdrückliche Laut Unsers **Notificatorii** vom 25. Mai 1811 Bestimmung giebt, worin die Berechnung der Dauer der Curatel von der Zeit der Entfernung an deutlich vorgeschrieben ist; so wie der Zinsen-Genuß natürlich erst a dato der übernommenen Administration anfangen kann.

Gleichergestalt enthält auch, was eure zweite Anfrage anlangt, die oberwähnte Constitution vom 8. März 1774 in §phis 4, 5, 6 die ausdrückliche Bestimmung, daß der Zinsen-Genuß bis zum 15., und der Genuß der Substanz bis zum 30. Jahre nur dem administrirenden Verwandten allein, hingegen nach verflossenen 30. und 32. Jahre das Eigenthum der Substanz den nächsten Verwandten zufallen soll, wobei es das Bewenden behalten muß.

Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. Mai 1817.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

Digitized by Google

1332. Zahlung freiwilliger Landesanlagen durch die Curatelen. 18. Juli 1818.

Friederich Franz ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wir wollen es, auf den Vortrag Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, hiedurch gnädigst gestatten: daß die Curatoren minderjähriger, oder sonst unter Curatel sich befindender Personen, die auf den Landtagen zur Unterstützung Bedürftiger bewilligt werdenden sogenannten freiwilligen Anlagen von den Gütern derselben bezahlen mögen, wenn sie eine solche Zahlung den Vermögens-Umständen ihrer Curanden angemessen finden.

Ihr habet daher in vorkommenden Fällen bei Monituren über abzulegende Curatel-Rechnungen euch hiernach zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Schwerin, den 18. Juli 1818.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1333. Von Anwendung der Verordnungen über cura absentium. 5. März 1822.

Friederich Franz ꝛc., Wir ertheilen euch auf eure Anfragen vom 13. v. M. wegen Anwendung der Landesherrlichen Verordnungen von der **Cura absentium** beim Nachlaß des Schusters J. G. Festing daselbst, nunmehr zur Resolution: daß, soviel den ersten Punct betrifft, da ihr versichert, die gehörigen Versuche, wiewohl vergebens gemacht zu haben, um von dem Leben oder Tode der Abwesenden Ueberzeugung zu erhalten, allerdings rücksichtlich des **termini a quo** der Abwesenheit, die Angabe der Verwandten Glauben verdient, und darnach die gesetzliche Berechnung zu formiren ist.

Anlangend aber die Puncte **sub** 2 und 3; so beruhen eure Zweifel und Bedenken blos auf einer irrigen Deutung des Declarator-Rescripts vom 12. Februar 1783, bei welchem es nicht außer Acht zu lassen ist, daß in dem damaligen Fall eine **Cura absentis** bereits über 15 Jahre in Folge obrigkeitlicher Anordnung fortgedauert hatte, wiewohl nicht in der Person des nächsten Verwandten. Als dieser sich nun um Uebertragung der Curatel an ihn meldete, ward dies genehmigt; da inzwischen die **Cura** selbst schon 15 Jahre bestanden hatte, so ward damals, wiewohl blos in Folge des §. 4 der Constitution vom 8. März 1774 dem neu eintretenden administrirenden Verwandten vom Anfang seiner Administration an, der Vermögensbestand zugebilliget. — Hiernach behalten also sowohl die Vorschriften des §. 3 als auch des §. 4, 5 und der folgenden besagter Constitution vom 8. März 1774 durchaus ihren Bestand, wie dies auch spätere euch bekannte Rescripte bezeugen.

Es bleibt mithin Pflicht der Obrigkeiten, für die ersten 15 Jahre demjenigen der nächsten Verwandten, welchem die **Cura** übertragen ist, in Folge des §. 3 ein **Annuum** auszuwerfen.

Vom 15. Jahre an bis zum 30. genießt er die Aufkünfte des Vermögens — und erst dann, wenn er 30 Jahre hindurch fortgesetzt diese Administration geführt hat, kommt die Erläuterung in Unserer Verordnung vom 25. Mai 1811 zur Anwendung, wornach er sich die Zinsen vom Anfange seiner Administration an zu berechnen hat. Hierbei muß er sich natürlich alles das anrechnen, was er früher an Jahrgehalt und später an Aufkünften empfangen hat, und sodann erst tritt die Vertheilung des Capitals unter die zur Successsion Nächstberechtigten ein.

Hiernach fällt auch euer Zweifel **ad** 3 weg, da nur der Administrirende das **Annuum** 15 Jahre hindurch und nachher die Aufkünfte erhält.

Jedoch eröffnen Wir euch hiemittelst: daß der §. 1, 3 und 4 der Constitution vom 8. März 1774 nicht also auszulegen sind, als ob unter gleich nahen Anverwandten nur Einer derselben mit Ausschließung der Andern zum alleinigen Curator bestellt werden müsse, sondern in dem Falle, wenn zwei gleich nahe Verwandte vorhanden

Digitized by Google

sind, die beide unbestreitlichermaßen gleiche Sicherheitsbestellung prästiren können, so muß allerdings ihnen beiden sothane Cura anvertrauet werden.

Wornach ꝛc. Schwerin, den 5. März 1822.

An Bürgermeister und Rath zu Güstrow.

1334. Obervormundschaftlicher Consens zu Anleihen auf Curatelgüter. 3. März 1823.

Friederich Franz ꝛc. Es ist zu Unsrer Kenntniß gekommen, daß Schuldverschreibungen von Kuratoren für die ihrer Pflege und Vorsorge anvertraueten Personen unter Verpfändung deren Güter ausgestellet werden, ohne daß dazu der gesetzlich erforderliche Konsens des obervormundschaftlichen Gerichts beigebracht wird.

Wann nun diese zu großen Nachtheilen führende Vernachläßigung nicht zu dulden ist, so haben Wir Unseren gesammten Justiz-Kanzelleien aufgegeben, die von ihnen bereits bestellten Kuratoren zu instruiren, daß sie **pro futuro** keine Anleihen auf Kuratel-Güter ohne zuvor unter Darlegung spezieller Gründe nachgesuchten und erlangten obervormundschaftlichen Konsense, bei Strafe der Nichtigkeit und eigener Verhaftung, kontrahiren sollen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3. März 1823.

Friederich Franz.

1335. Erbenlegitimationsordnung. 22. December 1829.

Friederich Franz ꝛc. Zur Entfernung der erheblichen Schwierigkeiten, welche sich bei Leitung der Hypothekenbücher, desgleichen der Stadt- und Stadtpfandbücher hinsichtlich der Ausmittelung sämmtlicher Erben verstorbener Personen und der glaubhaften Bescheinigungen über die Erben-Qualität häufig gefunden haben, verordnen Wir, mit Bezug auf Unsre unterm heutigen Dato publicirte Stadtbuch-Ordnung, im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, Unserm freundlich geliebten Herrn Vetter, und unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, hiedurch Folgendes:

§. 1. Legitimation der Erben durch Notorietät. Die Hypotheken- und Stadtbuch-Behörden sind, unter der ihnen gesetzlich obliegenden Verantwortlichkeit, berechtiget, die Legitimation der bei ihnen auftretenden Erben für berichtiget anzunehmen, wenn ihnen unzweifelhaft und notorisch vorliegt, daß diese Erben die ausschließlich Berechtigten sind.

§. 2. durch Erbenzeugnisse. In allen andern Fällen kann bei diesen Behörden die Erben-Legitimation nur durch ein gerichtliches Erbenzeugniß beschafft werden.

§. 3. Competenz zur Ausstellung. Zur Ausstellung solcher Erbenzeugnisse ist nur berechtiget das für den Erbfall competente Gericht; in den Städten sind es die Magistrate und die aus ihnen verordneten Waisengerichte, wegen der vor sie gehörenden Verlassenschaften.

Diese Competenz, nicht minder ob die Erbschaft rein oder mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten sei, so wie der Zweck der Ertheilung, sind in dem Zeugnisse ausdrücklich auszusprechen.

§. 4. Bedingung der Ausstellung, wenn ein Rechtsstreit obwaltet. Wenn verschiedene vermeintlich Berechtigte sich beim Gerichte melden, oder demselben bekannt wird, daß sie Ansprüche rechtlich geltend gemacht haben, so ist die erste Bedingung der Ausstellung die genügende Darlegung gütlicher Beseitigung des Anspruchs oder erfolgter rechtskräftiger Entscheidung.

§. 5. Wenn kein Rechtsstreit obwaltet, Verpflichtung zur Einleitung eines officiellen Verfahrens. Waltet kein Streit ob, oder ist solcher beseitiget, so ist das competente Gericht (§. 3) verpflichtet, das Erbrecht der bei ihm darauf antragenden Erben, welche jedesmal anzuzeigen haben, ob sie rein oder mit der Wohlthat des Inventars antreten wollen, von Amtswegen zu prüfen, und

Digitized by Google

demnächst nach Befinden das Erbenzeugniß auszustellen. Eine processualische Verhandlung über die behaupteten Erbrechte ist hiebei nicht einzuleiten, mithin auch kein Contradictor zu bestellen.

§. 6. Beschwerdeführung. Gegen die officiellen Verfügungen und die Versagung des Erbenzeugnisses finden nur Beschwerdeführungen an die competenten Obergerichte statt.

Intestat-Erbfolge.

§. 7. Ausstellung im Fall der Notorietät. Steht die Intestat-Erbfolge zur Frage, so ist das Gericht berechtiget und verpflichtet, das Zeugniß ohne weitere Untersuchung auszustellen, wenn ihm unzweifelhaft und notorisch vorliegt, daß diejenigen, für welche es nachgesucht wird, gesetzlich die ausschließlich Berechtigten sind, auch sich keine Gründe für das Vorhandensein letztwilliger Verordnungen hervorgeben.

§. 8. Erfordernisse bei ermangelnder Notorietät. In Ermangelung einer solchen Notorietät hat der angebliche Erbe dem Gerichte darzulegen:

a. daß ihm an und für sich ein gesetzliches Anrecht an die Verlassenschaft zustehe, und

b. daß keine näher oder gleich nahe Berechtigten vorhanden sind.

§. 9. Gemeinrechtliche Beweismittel. Er kann diese Darlegung beschaffen durch sämmtliche gemeinrechtliche Beweismittel, soferne deren Anwendung nicht ihrer Natur nach einen bestimmten Proceßgegner bedingt.

Namentlich und insbesondere mithin:

a. durch ein auf Notorietät oder auf Acten begründetes Zeugniß eines andern einheimischen Gerichts über bestimmte Thatsachen,

b. durch Zeugnisse aus Kirchenbüchern; bei israelitischen Glaubensgenossen Zeugnisse der Gemeinde-Vorsteher,

c. durch den Inhalt anderer, dem Gerichte zugänglicher Acten,

d. durch glaubwürdige schriftliche oder gedruckte Familiennachrichten.

§. 10. Nächstgezeugnisse. Zu diesen Beweismitteln soll künftig hinzukommen das an Eidesstatt abzugebende Zeugniß zweier unbescholtener, völlig glaubhafter volljähriger Personen, welche — nicht in eigener Sache zeugend — mit den Familien- und Verwandschafts-Verhältnissen des Erblassers und der Erben vollständig bekannt sind, und die Gründe ihres Wissens genügend anzugeben vermögen.

§. 11. Vernehmung der Zeugen. Das Gericht hat die angeblichen Erben zum Zweck der Vorführung der von ihnen namhaft gemachten Zeugen vorzuladen, und diese ohne Zulassung von Fragesätzen amtlich zu Protocoll zu vernehmen, oder durch ein anderes Gericht vernehmen zu lassen.

§. 12. Beurtheilung der Beweismittel des §. 9. Ob durch die nach §. 9 beigebrachten Beweismittel die Legitimation nach §pho 8 vollständig beschafft, und dem gemäß das Erbenzeugniß zu ertheilen sei, bleibt im Allgemeinen der rechtlichen Beurtheilung überlassen. Keinesfalls dürfen aber bei der amtlichen Prüfung Vermuthungen übrig geblieben sein, daß näher oder gleich nahe Berechtigte oder letztwillige Verordnungen vorhanden sind.

§. 13. Weitere Erfordernisse im Fall des §. 10. Auf ein Zeugen-Verhör (§. 10), dessen Inhalt das nach §pho 8 Erforderliche vollständig ergiebt, ist, unter gleicher Voraussetzung, das Zeugniß jedoch nur alsdann zu ertheilen, wenn

a. anderweitige Beweismittel damit übereinstimmen und selbiges unterstützen;

b. der Erbe an Eidesstatt die Versicherung giebt, daß ihm keine näher und gleich nahe Berechtigte und keine letztwillige Verordnungen bekannt sind.

§. 14. Erbschafts-Proclamata. Kann der Erbe den unvollständigen Beweis nicht vervollständigen, oder die dem Gerichte gebliebenen Vermuthungen (§. 12) nicht beseitigen, so muß er zur Ausbringung eines Erbschafts-Proclama schreiten.

Digitized by Google

§. 15. Bedingungen zu deren Erlassung. Dieses Proclama darf er auch ohne den Versuch vollständigen Beweises ausbringen; er muß aber

a. nachweisen, daß ihm an und für sich ein gesetzliches Anrecht an die Verlassenschaft zustehe, und

b. sich zum Eide erbieten, daß ihm keine näher oder gleich nahe Berechtigten und keine letzte Willensordnungen bekannt sind.

§. 16. Fortsetzung. Das Gericht darf das Proclama nicht erkennen, wenn ihm bereits das Vorhandensein solcher Berechtigten, oder einer solchen Willensordnung, vorliegt.

§. 17. Fassung der Edictalladungen. In dem Proclama, gerichtet an alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahes Erbrecht zu haben vermeinen, muß der Name, Stand und Aufenthalt des Erblassers, die Zeit seines Ablebens, der Name des Erben und der Grund des von ihm behaupteten Erbrechts angegeben werden.

§. 18. Anzudrohender Nachtheil. Es ist der Nachtheil anzudrohen:

daß der Extrahent, oder der sich Meldende und Legitimirende, für den rechten Erben angenommen, ihm als solchen der Nachlaß überlassen, und das Erbenzeugniß ausgestellet werden solle; die, sich nach der Präclusion meldenden, näheren oder gleich nahen Erben aber alle Handlungen und Dispositionen desjenigen, welcher in die Erbschaft getreten, anzuerkennen und zu übernehmen schuldig sein sollen.

§. 19. Wirkung der erfolgten Präclusion. Auf das Ergebniß des Liquidations-Termins und Präclusiv-Bescheides ist das Erbenzeugniß anzufertigen.

Erbfolge aus letzten Willens-Ordnungen.

§. 20. Oeffentlich errichtete letzte Willens-Ordnungen; Erfordernisse derselben zur Ertheilung der Erbenzeugnisse. Auf eine öffentlich errichtete letzte Willens-Ordnung, welche mit dem Protocolle der Publication urschriftlich, oder in einer vollständigen beglaubigten Abschrift vorliegt, ohne daß sich aus derselben eine äußere oder innere Nichtigkeit hervorgiebt, ist das Erbenzeugniß zu ertheilen, wenn nicht

§. 21. sich dem Gerichte Vermuthungen für die Wahrscheinlichkeit einer Anfechtung, oder für das Vorhandensein einer jüngern Disposition hervorgeben.

§. 22. Nicht öffentlich errichtete letzte Willens-Ordnungen. Anerkenntniß der Intestat-Erben. Bei nicht öffentlich errichteten letzten Willens-Ordnungen muß außerdem noch hinzukommen das Anerkenntniß der Intestat-Erben.

§. 23. Erbschafts-Proclamata. Ein Erbschafts-Proclama ist auf eine jede letzte Willens-Ordnung (§. 20, 22) mit den Requisiten §phi 20 zulässig, wenn dem Gerichte das Vorhandensein einer jüngern Disposition nicht bereits vorliegt, und der Extrahent sich zum Eide erbietet, daß ihm eine solche nicht bekannt sei.

§. 24. Fassung und Wirkung derselben. Rücksichtlich dieses Proclama gilt das §pho 17, 18, 19 Vorgeschriebene.

§. 25. Legatarien und denselben Gleichstehende. Legatarien und diejenigen, welche in gleichem Verhältnisse stehen, sind von den Hypotheken- und Stadtbuch-Behörden durch die zu beweisende Anerkennung des Erben, dessen eigene Legitimation vorliegt, für legitimirt anzunehmen.

§. 26. Vertragsmäßige Erbrechte. Anerkennung der Intestat-Erben. Proclama. Wer seinen Anspruch aus vertragsmäßigen Erbrechten herleitet, muß die Anerkennung vom Intestat-Erben bewirken.

Digitized by Google

Ein Proclama, welcherhalb gleichfalls die §§. 17—19 gelten, ist unter der Voraussetzung zulässig, daß sich aus den producirten Urkunden keine äußere oder innere Richtigkeit ergebe.

§. 27. Umfang dieser Verordnung. Die gesetzlichen Bestimmungen über Versiegelung des Nachlasses, Anordnung einer Curatel für die ruhende Erbschaft und für Abwesende, so wie die solcherhalb den Behörden obliegenden amtlichen Verpflichtungen werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht ergriffen und verändert.

§. 28. Beschränkung der vorstehenden Bestimmungen auf Erbfälle im Inlande. Vorschriften für Erbfälle im Auslande. Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nur für die Erbfälle in hiesigen Landen.

Für die Erbfälle im Auslande ist ein obrigkeitliches Zeugniß Regel, und nur, wo selbiges nicht zu erlangen, den Umständen nach, das einer andern öffentlichen, dazu geeigneten, Behörde ausreichend.

Die administrirenden Behörden haben, im Falle eines Zweifels über die Glaubwürdigkeit solcher Zeugnisse, an Unsere Regierung zu berichten, und derselben die etwanigen Verhandlungen mit dem Auslande zu überlassen.

Wenn Nächstgezeugnisse in Intestat-Erbfällen producirt werden, bedarf es daneben eines obrigkeitlichen Attestes, daß diese Beweismittel nach den Gesetzen des Auslandes zu dem Zwecke genügend sind, für welchen sie producirt werden.

§. 29. Anwendung der Verordnung vom 14. Juni 1825 in geeigneten Fällen. Was in der Verordnung vom 14. Juni 1825 über die Legitimation der Erben und Legatarien, in Hinsicht der in die ritterschaftlichen Hypothekenbücher einzutragenden Forderungen bestimmt ist, wird durch diese Verordnung nicht abgeändert, und finden dieselben Grundsätze auch in den Fällen der §§. 86 und 93 der Stadtbuch-Ordnung auf Stadtbücher ihre Anwendung.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Hypotheken- und Stadtbuch-Behörden, gesammten Unsern Landesgerichten und sonstigen obern und niedern Behörden auch allen Unsern Unterthanen insgemein hiemit, sich nach dieser Unsrer landesherrlichen Verordnung allewege zu richten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung auf gewöhnliche Art vollzogen, und die Bekanntmachung derselben durch Unser officielles Wochenblatt befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. December 1829.

Friederich Franz.

Verordnung
über Legitimation in Erbfällen bei Hypotheken- und Stadtbuch-Sachen.

1336. Beiträge der Curatelen über Schweriner Angehörige zur Armencasse. 6. März 1830.

Friederich Franz ꝛc. Von dem hiesigen Armen-Collegio ist Uns angezeigt worden, daß von den Einkünften vermögender Curatelen über Angehörige Unsrer hiesigen Residenz bisher ein Beitrag zur Armen-Casse nicht geleistet sei, und dadurch nicht nur eine unbegründete Bevorzügung derselben vor allen übrigen städtischen Einwohnern entstehe, sondern auch die Armen-Casse einen, besonders seit den letzten Jahren nicht unbedeutenden Ausfall erleide. Wir haben in Folge dieser Anzeige der Armen-Casse gestattet, von Ostern dieses Jahres an, das gewöhnliche Eine Procent jährlich von der Gesammtheit der Einkünfte solcher Curanden wahrzunehmen, deren Vermögen einen jährlichen Ueberschuß liefert und deren Heimath Schwerin ist. Da aber eine Enquotirung hiebei nicht statt finden darf, sondern die Curatoren unter der Controle des obervormundschaftlichen Gerichts, den Ergebnissen der Curatel-Rechnungen gemäß, den Beitrag gewissenhaft leisten sollen, so eröffnen Wir sämmtlichen Curatoren

Digitized by Google

und Unsern obervormundschaftlichen Gerichten, welche von dieser Unser Anordnung ergriffen werden, solches hiedurch, mit dem gnädigsten Befehl, resp. die Beiträge in den gewöhnlichen Terminen zur Armen-Casse gehörig einzuzahlen und deren genaue Berichtigung bei der Aufnahme der Curatel-Rechnungen zu beachten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. März 1830.

Friederich Franz.

1337. Competenz für auszustellende Erbenzeugnisse über ritterschaftliche Güter. 14. Mai 1830.

Friederich Franz ꝛc. Es ist bemerklich geworden, daß bei den, nach der Verordnung vom 22. December v. J. zu ertheilenden, Erben-Zeugnissen einige Unserer Gerichte Bedenken getragen haben, solche Zeugnisse auszustellen, wenn sie zum Behuf der Regulirung des Eigenthums und Besitztitels von den, durch Erbrecht zum Besitz der Lehn- und Allodial-Güter Gelangenden begehrt worden sind, um sie bei Unserer Lehn-Kammer einzureichen, während andere Gerichte dieß unbedenklich gethan haben.

Da nun eine solche Verschiedenheit des Verfahrens schon an sich nicht gut ist, die Regulirung des Titels zum Eigenthum und Besitz aber bei der Leitung der Hypothekenbücher von der äußersten Wichtigkeit ist, so wird Unsern Landes-Gerichten zur Nachricht und allgemeinen Nachachtung hiemit eröffnet:

wie die Prüfung des Besitztitels, — bei dem jederzeit in geeigneten Fällen ein Erben-Zeugniß vorliegen muß, — Unsrer Lehn-Kammer obliegt, und von dieser demnächst dem Special-Departement fürs Hypothekenwesen eröffnet wird;

wie solches genügend dargelegt, und wie der Lehn- oder Homagial-Eid abgeleistet worden;

worauf dann dieß Departement auf Antrag des Erben ihm das Hypothekenbuch eröffnen kann.

Unsere Gerichte haben sich demnach dieser, zur Leitung der Hypothekenbücher unerläßlichen Prüfung der Erben-Legitimation und nach Befinden der Ertheilung der Erben-Zeugnisse nicht zu entziehen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. Mai 1830.

Friederich Franz.

1338. Fassung der Erbenzeugnisse. 26. Juni 1833.

Friederich Franz ꝛc. Von verschiedenen Gerichten sind die Erben-Zeugnisse nach der Verordnung vom 22. December 1829 in beschränkter und ungenügender Fassung bloß dahin ausgestellt, daß bestimmte Personen in einem Testamente zu Erben eingesetzt worden und die Erbschaft angetreten haben.

Das für den Erbfall competente Gericht, welches allein zur Ausstellung des Zeugnisses berechtiget ist, hat aber — unter Angabe dieser seiner Competenz — mit und neben dem Bezuge auf das Testament, so wie die rein oder sub beneficio erfolgte Erbschafts-Antretung, künftighin allemal ausdrücklich auszusprechen:

daß, bei dem Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse der gedachten Verordnung, zu dem in derselben ausgesprochenen Zwecke, den eingesetzten Erben das vorschriftsmäßige Erben-Zeugniß ertheilet werde;

und wird solches allen Behörden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, zu ihrer Nachachtung hiemit eröffnet.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 26. Juni 1833.

Friederich Franz.

1339. Erhebung und Verleihung von Curatelgeldern. 25. Januar 1834.

Wir Friederich Franz ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir zur Abstellung des bisher von den Gerichten Unsers Landes bei Verleihungen und

Digitized by Google

Erhebungen von Curatel-Geldern beobachteten ungleichförmigen Verfahrens Uns veranlaßt finden, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer, auf dem jüngsten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände und im Einverständnisse mit denselben, Folgendes zu verordnen:

1) Bei der Verleihung von Curatel-Geldern soll der obervormundschaftliche Consens dazu in der Regel nicht erforderlich, jedoch der Vormund jedesmal gehalten sein, davon die Anzeige zu den Curatel-Acten zu machen, wiewohl es der Obervormundschaft unbenommen bleibt, den Vormund in einzelnen Fällen zu verpflichten, wegen Unterbringung von Curatel-Geldern vorher einen besonderen obervormundschaftlichen Consens einzuholen.

   Allemal dürfen aber Curatel-Gelder nur gegen intabulirte Realsicherheit — wobei der Vormund den Werth der Hypothek sorgfältig zu berücksichtigen hat — oder bei anerkannt sichern öffentlichen und Communal-Cassen zinsbar belegt werden.

2) Bei der Erhebung von Curatel-Capitalien soll dagegen eine obervormundschaftliche Autorisation zur Empfangnahme des Geldes zur vollständigen Liberirung des Schuldners unter allen Umständen erforderlich sein.

Urkundlich unter Unserm Handzeichnen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 25. Januar 1834.

Friederich Franz.

Patent-Verordnung
wegen Verleihung und Erhebung von Curatel-Geldern.

1340. Betrag der Erlegnisse der Schweriner Curatelen zur Armencasse. 3. Novbr. 1834.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns bewogen, Unsere Verordnung vom 6. März 1830, wegen der Erlegnisse zur Armen-Casse hieselbst von den Einkünften vermögender Curatelen über Angehörige Unsrer hiesigen Residenz, dahin näher zu bestimmen: daß

1) jede Curatel, deren Curanden zusammen eine jährliche Einnahme von 100 Rthlrn. beziehen, verpflichtet sein soll, gleich andern hiesigen Einwohnern die gewöhnliche Steuer mit Ein Procent von der Aufkunft an die Armen-Casse zu entrichten, insofern die Curanden derselben Unserer hiesigen Residenz angehören,
2) hinsichtlich der Ausmittelung ihres Beitrages auch bei Curatelen diejenigen Grundsätze zur Anwendung kommen sollen, welche Unsere Verordnung vom 21. Juni 1823 für die hiesigen Einwohner in Beziehung auf die Ausmittelung der zu erlegenden Armensteuer vorschreibt;
3) dagegen aber es den Vormündern unbenommen bleibt, durch ein bei der Revisions-Committe einzureichendes obervormundschaftliches Attest die Abänderung des etwa zu hoch enquotirten Beitrages zu erwirken, und
4) allen Behörden, unter deren Administration sich solche Curatelen befinden, hiedurch die Verpflichtung auferlegt wird, dem Armen-Collegium auf deßfallsiges Ansuchen ein Verzeichniß derselben zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 3. November 1834.

Friederich Franz.

1341. Anmeldung der bei der Reluitionscasse unterzubringenden Curatelgelder. 14. Decbr. 1835.

Den Beamten zu — — wird mit Bezug auf die Verordnung vom 23. Mai 1817 wegen Unterbringung der Amts-Depositen-Gelder, nachrichtlich hierdurch eröffnet: daß bei der Großherzoglichen Reluitions-Kasse keine Curatelgelder unter 500 Rthlr.,

Digitized by Google

und auch Pöste von und über 500 Rthlr. nur dann bei selbiger angenommen, und zu 3½ bis 4 Procent verzinset werden, wenn sie tempestive vorher angemeldet worden sind.

Schwerin, den 14. December 1835.

Großherzogl. Mecklenburgische Reluitions-Commission.

Circular an alle Aemter.

1342. Auswärtige Behörden zur Ausstellung von Erbenzeugnissen. 22. Juni 1836.

Friederich Franz ꝛc. Wegen der im Auslande zu ertheilenden Zeugnisse über Legitimation der Erben in Hypotheken- und Stadtbuchsachen haben Wir mit einigen benachbarten Regierungen verhandeln lassen und bringen hiernach, mit Bezug auf den §. 28 Unserer Verordnung vom 22. December 1829, zur allgemeinen Kenntniß, daß solche Zeugnisse zu erfordern sind;

1) aus dem Königreiche Preußen von den competenten Gerichten,
2) aus der freien Hansestadt Hamburg von dem dortigen Obergerichte,
3) aus der freien Hansestadt Lübeck im Namen von Bürgermeister und Rath, mit Unterschrift eines Stadtsecretairs **ex speciali commissione Senatus.**

Die Erbenzeugnisse dieser Behörden genügen — ohne Vorlegung der Documente, auf deren Grund sie ertheilt sind — wenn sie im Wesentlichen enthalten,

daß die namhaft gemachten Personen durch Notorietät oder durch das von ihnen Beigebrachte als nächste und alleinige Erben bei den dortigen Gerichten und Behörden genügend legitimirt wären.

Zur Verlassung eines städtischen Grundstücks ist aber außerdem ein Zeugniß dahin erforderlich, daß die Erbschaft rein und nicht mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten sei.

Wonach ꝛc. Gegeben Schwerin, am 22. Juni 1836.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1343. Von Unterbringung der Curatelgelder bei der Reluitionscasse. 14. April 1837.

Wenn gleich der, wegen Belegung der Amts-Depositengelder bei der Reluitions-Casse, am Schluß des §. 10 der Instruction zur Ausführung der Depositen-Ordnung, vorgeschriebene Modus künftig nicht zur Anwendung kommen kann, weil jener Casse eine Veränderung bevorsteht, so wird die Gelegenheit, Curatel-Gelder bei derselben unterzubringen, doch auch fernerhin noch fortdauern.

Sowie nämlich bei der Reluitions-Casse die schon belegten Curatel-Gelder in runden Summen von 200 Rthlrn., 300 Rthlrn, 500 Rthlrn. und 1000 Rthlrn. als nicht kündigungsfähig zu 4 pCt. stehen bleiben können, ist es den Beamten oder Vormündern auch unbenommen, Curatel-Gelder durch Acquisition nicht kündigungsfähiger 4procentiger Reluitions-Cassen-Capitalien vorbemerkter Größe zu belegen. Eine solche Belegung wird dem Interesse der Curatoren meistens zusagen, auch schwerlich eine Verlegenheit für sie erzeugen können, da Schuld-Papiere solcher Größe und Sicherheit immer leicht wieder abzusetzen sein und sich besonders zur Uebertragung von einer Curatel auf die andere, nach Maaßgabe des eintretenden Bedürfnisses, empfehlen werden.

Den Beamten zu — — wird solches hierdurch mit dem Anfügen eröffnet: nicht nur die unter ihrer amtsgerichtlichen Leitung stehenden Vormünder hiermit bekannt zu machen, sondern auch dafür zu sorgen, daß über die von ihnen bei der Reluitions-Casse schon belegten und dort zu lassenden Curatel-Gelder, neue, nicht zu kündigende Verschreibungen in möglichst kleinen Pösten — zur Erleichterung demnächstiger Versur — ausgestellt werden.

Digitized by Google

Uebrigens wird ein Zwang hiermit auf keine Weise beabsichtiget, vielmehr soll und muß den Vormündern die Unterbringung von Curatel-Geldern in gesetzlich vorgeschriebener Weise unbeschränkt frei stehen.

Schwerin, den 14. April 1837.

Großherzogl. Mecklenburgische Kammer.

Circular an alle Aemter.

1344. Competenz zur Ausstellung von Erbenzeugnissen in den Städten. 3. Juli 1837.

Paul Friederich ꝛc. Zur Hebung der Zweifel, welche über die Anwendung des §. 3 der Verordnung vom 22. December 1829 über Legitimation in Erbfällen bei Hypotheken- und Stadtbuch-Sachen, hinsichtlich der Competenz zur Ausstellung der Erbenzeugnisse, in denjenigen Städten vorgekommen sind, in welchen auch Unsere Stadt-Gerichte in Erbschaftsfällen das ordentliche Forum bilden, geben Wir auf Antrag Unserer getreuen Stände diese nähere Bestimmung:

daß auch in solchen stadtgerichtlichen Jurisdictionsfällen nur die Magistrate und die aus ihnen verordneten Waisen-Gerichte zur Ausstellung der Erben-Zeugnisse berechtigt und verpflichtet sein sollen und zwar ohne Unterschied, der Nachlaß mag gerichtlich oder außergerichtlich regulirt werden.

Zu solchem Zwecke sollen auch die Stadtgerichte hiemit angewiesen sein, von der Anstellung von Erbschafts-Klagen und von der vor ihnen geschehenen Publication eines Testaments, unter abschriftlicher Mittheilung der bezüglichen Actenstücke, den Magistraten die sofortige Anzeige, auch sonst auf Erfordern derselben concernente Mittheilungen aus den betreffenden Acten zu machen.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 3. Juli 1837.

Paul Friederich.

Declarator-Verordnung über die Anwendung des §. 3 der Verordnung vom 22. December 1829, die Legitimation bei Erbfällen in Hypotheken- und Stadtbuch-Sachen betreffend.

1345. Erbenlegitimation der Gläubiger zur Reluitionscasse. 22. Mai 1838.

Paul Friederich ꝛc. Wann zur genügenden Legitimation der Gläubiger zu Unserer Reluitions-Casse, und insbesondere zur Erleichterung der Versur zu dem Haupt-Schuldbuche derselben, in Vererbungsfällen eben so vollständige Erbenzeugnisse erforderlich werden, als solche durch Unsere Verordnung vom 22. December 1829 und den Nachtrag dazu vom 26. Juni 1833 für Hypotheken- und Stadtbuchsachen vorgeschrieben sind, so wird dies hiemit bekannt gemacht, und zwar mit der Auflage an die nach jenen Verordnungen dafür competenten Behörden: auch zu dem oben bemerkten Zweck, nach denselben verordnungsmäßigen Grundsätzen, den darauf Antragenden die erforderlichen Erbenzeugnisse auszufertigen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 22. Mai 1838.

Paul Friederich.

Verordnung, betreffend die Erben-Legitimation der Gläubiger zur Reluitions-Casse.

1346. Von Legitimirung der Erben zu den Kammeracten. 4. Decbr. 1838.

Postscriptum.

Uebrigens genügt die Einsendung der einzusehenden amtsgerichtlichen Erbregulirungs-Acten nicht, um die Erben zu den Kammer-Acten zu legitimiren, vielmehr

Digitized by Google

muß ein vom Amtsgerichte ausgefertigtes Erbenzeugniß zu denselben eingereicht werden. Schwerin, den 4. December 1838.

Großherzogl. Mecklenburgische Kammer.

An die Beamte zu Wittenburg.

1347. Maß der Benutzung der Sparcassen von den Curatelen. 25. Mai 1840.

Nach der, bei Großherzoglicher Regierung gemachten Anzeige des Directorii der hiesigen Ersparniß-Anstalt, ist Seitens der Vormundschafts-Behörden die statutenmäßig festgestellte Beschränkung der Einlage-Summen dadurch nicht selten umgangen worden, daß in Fällen, wo das Vermögen mehrerer, zu einer Curatel gehörenden Curanden, das vorschriftsmäßige maximum der Einlagen überstieg, für jeden einzelnen Curanden so viel eingelegt worden ist, als überhaupt nur für die ganze Curatel hätte eingelegt werden dürfen.

Da die Verhältnisse der hiesigen Sparcasse eine Abstellung dieses Mißbrauchs erheischen, so wird das ..... Amtsgericht angewiesen, sich bei Benutzung der hiesigen Ersparniß-Anstalt genau an die statutenmäßigen Bedingungen zu halten und besonders die Normal-Einlage-Summe nicht nach der Zahl der einzelnen, zu einer Curatel gehörenden Curanden, sondern in der Art zu berechnen, daß jede Curatel in complexu nur als eine Einlegerin angesehen werde.

Schwerin, den 25. Mai 1840.

Großherzogl. Mecklenburgische Kammer.

Circular an alle Aemter.

1348. Legitimation der Erben von in niederländischen Seedienſten verstorbenen Personen. 15. März 1842.

Da nach einer Mittheilung der Königlich Niederländischen Regierung es nicht selten vorkommt, daß in den Fällen, wenn Ausländer an den Nachlaß im Niederländischen Seedienste verstorbener Individuen Ansprüche machen, die desfallsigen Anträge nicht mit den gesetzlich erforderlichen Documenten begleitet sind, wodurch dann Strafen und vermeidliche Kosten verursacht werden, so hat in der Absicht, letztere den Betheiligten zu ersparen, die gedachte Königliche Regierung die Bekanntmachung nachfolgender Bestimmungen empfohlen:

daß, zur Erhebung des Betrags des von den im Niederländischen Seedienste verstorbenen Personen nachgelassenen Vermögens, die Beibringung einer von der competenten richterlichen Behörde ausgestellten Erklärung dahin, wie selbige sich durch vorliegende Urkunden oder auf andere Weise völlig versichert habe, daß die bezeichneten Personen ausschließlich zur Erhebung des Nachlasses berechtigt seien, erforderlich ist; daß Minderjährige oder Abwesende, deren in solcher Erklärung Erwähnung geschieht, gehörig vertreten sein müssen; daß, da die Auszahlung solcher Gelder nur im Königreiche der Niederlande geschehen kann, die Berechtigten gehörige Vollmachten auf Niederländische Unterthanen auszustellen haben, sowohl zur Erhebung der Gelder, als zur Erfüllung der durch die dortigen auf Erbschaften bezüglichen Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen; daß dann, wenn die erwähnten Erklärungen und Vollmachten nicht in holländischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, beglaubigte Uebersetzungen beigefügt, und daß endlich alle diese Actenstücke, nachdem sie von einer Niederländischen Gesandtschaft legalisirt, mit Niederländischen Stempeln versehen und im dortigen Königreiche einregistrirt werden müssen.

Diesseitige Unterthanen werden in vorkommenden Fällen diese Vorschriften im eigenen Interesse zu beachten haben und bleibt es ihnen überlassen, sich dabei der Vermittlung der in den Niederlanden residirenden Großherzogl. Consuln zu bedienen.

Schwerin am 15. März 1842.

Großherzogl. Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

Digitized by Google

1349. Legitimirung der Erben in niederländischem Seedienst verstorbener Personen. 9. März 1843.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. März 1842 im Betreff der von Ausländern zu beobachtenden Formalitäten behuf der Geltendmachung von Ansprüchen an den Nachlaß in dem Königl. Niederländischen Seedienste verstorbener Individuen, bringt das unterzeichnete Ministerium weiter zur Kenntniß, daß die in jener Bekanntmachung beregte Legalisation der Erbschafts-Documente auch durch das Königl. Niederländische Consulat für das diesseitige Großherzogthum beschafft werden kann.

Schwerin am 9. März 1843.

Großherzogl. Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

C. Expropriationsgesetze.

1350. Gebietsabtretungen für Land- und Wasserstraßen. 9. April 1827.

Wir Friederich Franz ꝛc. Finden Uns gnädigst bewogen, hinsichtlich der, bei Gebiets-Abtretungen zum Bau von Kunststraßen und zur Einrichtung von Wasser-Verbindungen in Unsern Landen eintretenden, Entschädigungs-Grundsätze, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, hiemittelst Folgendes gesetzlich anzuordnen:

§. 1. Wo die Abtretung von Grundeigenthum und von Gerechtsamen zum Bau der Kunststraße, oder zur Einrichtung der Wasser-Verbindung, von der dieses Werk leitenden Behörde für nothwendig erkannt wird, ist zuvörderst die gütliche Vereinbarung mit den betheiligten Grundbesitzern zur freiwilligen Abtretung des erforderlichen Terrains ernstlich zu versuchen. Die gütliche Vereinbarung und Abtretung bleibt überhaupt die Regel, und nur ausnahmsweise ist eine Abtretung von Grundeigenthum durch Zwang zu erwirken.

§. 2. Diese zwangsmäßige oder unfreiwillige Abtretung von Grundeigenthum kann, als Ausnahme von der Regel, nur gegen eine gehörige Entschädigung des Grundeigenthümers in den Fällen statt finden, wenn die anzulegende Kunststraße der alten Landstraße, oder der neue Wasserweg mit seinem Leinpfade dem bisherigen Abflusse im allgemeinen folgt, oder wenn eine Abkürzung der neuen Anlage dadurch zu erreichen steht, und die Zweckmäßigkeit es erfordert. Für dasjenige Terrain, welches in der im §. 5 der Wege-Policei-Ordnung vom 29. Juni 1824 vorgeschriebenen Normal-Breite der Landstraße etwa fehlen möchte, wird aber keine Entschädigung zugestanden.

So wie die Grundeigenthümer, sind auch Pächter, Erbpächter und sonstige Inhaber der Mühlen, quovis titulo, zur Abtretung des erforderlichen Terrains und Wassers, für einen Canal oder eine Schleuse ꝛc., gegen Bezahlung des relativen Werthes verbunden.

Die Bestimmung der Plätze, wo die Wohnungen der Einnehmer, Aufseher und Wärter für die Kunststraße oder den Wasserweg zu erbauen sind, so wie die Ablager für die Materialien und die wegzuschaffenden Gegenstände anzulegen, bleibt den Grundeigenthümern überlassen; jedoch sind dieselben in gehöriger Nähe anzuweisen.

§. 3. Die Entschädigung kann gegeben werden:

a. durch Compensation, wo der alte Weg oder das Wasserbett ganz verlassen, und dessen Cultivirung dem Grundbesitzer gestattet wird;

b. durch baare Vergütung aus der Casse der den Bau leitenden Behörde.

§. 4. Es soll aber niemalen die Entschädigung auf die eine oder die andere Weise durch gerichtliches Erkenntniß erfolgen, sondern bei deren Ausmittelung folgendes gleichmäßige, jede Weiterung ausschließende, Verfahren statt haben.

Digitized by Google

§. 5. Sobald die anzulegende Kunststraße oder Wasserstraße abgesteckt ist, was allemal unter Zuziehung des betheiligten Grundeigenthümers geschehen muß, wird auch eine genaue Planzeichnung derselben aufgenommen, welche zugleich eine genaue Angabe der Flächen nach □Ruthen und □Fuß enthalten muß, die von den Anwohnenden zu allem für die ganze Anlage Erforderlichen abzutreten sind, und was zum Ersatz dafür von dem bisherigen Terrain wieder eingeräumt werden kann. Hievon werden den interessirenden Grundbesitzern paßliche Extracte mitgetheilt.

§. 6. Wer durch die Mittheilung eines solchen Extracts zur gütlichen oder zwangsmäßigen Abtretung von seinem Eigenthume aufgefordert wird, hat das Recht, die Entschädigung dafür binnen 6 Wochen nach der Bekanntmachung bei der, den Bau leitenden, Behörde zu reclamiren.

§. 7. Wird nach den obigen Bestimmungen des §. 2 ausnahmsweise eine Gebiets-Abtretung als Zwangs-Pflicht nothwendig, so bestellt zum Behuf des Taxations-Verfahrens die leitende Behörde einen Taxanten, wogegen der Betheiligte selbst den zweiten stellt. Diesen wird, in beiderseitigem Uebereinkommen, ein dritter als Obmann zugegeben. Steht ein solches Uebereinkommen nicht zu erreichen, so erwählen die Taxanten den Obmann, welcher nie fehlen darf, selbst.

§. 8. Die Taxanten haben ihre Abschätzung nicht nur auf den gemeinen, sondern auch auf den relativen Werth zu richten, und dabei zu berücksichtigen, ob und in wieweit durch die neue Anlage die bisherigen Verhältnisse der Grundstücke wesentlich verändert werden, und dem zu Entschädigenden Nachtheile daraus erwachsen. Bei Berechnung des Ertrages ist auf die Lasten des Grundeigenthums und die öffentlichen Abgaben Rücksicht zu nehmen, und der Ertrag mit 4 pCt. zum Capital zu rechnen und darnach zu vergüten. Ein **pretium affectionis** ist aber nicht mit in Anschlag zu bringen.

Wird nach vereinbarter Veränderung der Richtung des Weges oder Wasserlaufes durch Zurückgabe eines Theils des alten Grundes die Entschädigung gegeben, so sind bei der Abschätzung zugleich die Kosten der Urbarmachung und des einstweiligen Mindererertrags zu berücksichtigen.

§. 9. Wenn die leitende Behörde des Baues oder der Grundeigenthümer mit dem Ausspruche der Taxanten unzufrieden ist, so steht es beiden frei, binnen vier Wochen, nachdem solcher erfolgt ist, auf eine erneuerte Taxe anzutragen. Diese wird auf dieselbe Weise, wie das erste Mal, veranstaltet. Fällt diese Taxe rein bestätigend aus, oder ist dem Nachsuchenden noch ungünstiger als die erste, so hat es bei dem zuerst Taxirten für immer sein Bewenden. Giebt sie aber ein Resultat, welches dem Theile, welcher die zweite Taxe nachsuchte, günstiger ist, als die erste, so kann von der andern Seite gleichfalls auf nochmalige Revision der Taxen durch neue Taxanten, binnen gleicher vierwöchentlicher Frist, angetragen werden. Welche von beiden Taxen dann von den revidirenden Taxanten für die angemessenste gehalten wird, solche ist als Norm anzunehmen und geschieht die Entschädigung darnach.

§. 10. Zu Taxanten dürfen nur gewissenhafte, der Sache vollkommen kundige, Männer genommen werden. Wohnt ein Taxant weiter als vier Meilen von dem Orte, wo die Taxation statt findet, so trägt die mehreren Reisekosten derjenige, welcher ihn erwählt hat.

Zu dem Geschäfte werden sie vorgängig, oder wenn sie öfter dazu gebraucht werden, ein für allemal beeidgt.

§. 11. Nach Vollendung ihres Geschäfts geben die Taxanten, wenn sie einig geworden sind, oder der Obmann einer Meinung ganz beigetreten ist, zusammen, sonst aber ihre verschiedenen Anschläge einzeln, zum Geschäfts-Protocoll ab, und wird daraus sodann der Durchschnitt gezogen, und als Resultat dem Grundeigenthümer bekannt gemacht. Zur Erlangung eines solchen Durchschnitts ist es aber nöthig, daß die Taxanten den veranschlagten Ertrag, ohne Hinzufügung weiterer Bedingungen und Vorbehalte, rein in Zahlung und Geldwerth aussprechen, und ist hierauf besonders zu halten.

Digitized by Google

§. 12. Die Taxanten erhalten zur Entschädigung für ihre Mühwaltung täglich zwei Rthlr., wofür sie sich selbst beköstigen müssen. Müssen sie aber die Nacht von ihrem Wohnorte abwesend sein, so erhalten sie hiefür, unter gleicher Verpflichtung der Beköstigung und Sorge für ihr Logis, noch zwei Rthlr. N3wbr. Der Grundeigenthümer, welcher einen Taxanten vorschlägt, sorgt selbst für dessen Transport zum Orte des Geschäfts. Die Wegebaubehörde wird für die vorgeschlagenen Taxanten und die Obmänner Meilengeld bestimmen, wofür diese selbst die Sorge ihres Fortkommens übernehmen müssen.

Alle Gebühren der beiderseitigen Taxanten überträgt die Baucasse der Kunststraße oder des Wasserwegs, und werden solche nur einmal bezahlt, wenn auch mehrere Taxen von den Taxanten an gleichem Tage ausgerichtet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Behörden und Unterthanen in Unsern Landen, sich fortan nach dieser Unserer Verordnung, welche Wir durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen haben, in allen ihren Punkten genau zu richten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. April 1827.

Friederich Franz.

Patent-Verordnung
wegen der bei Gebiets-Abtretungen zum Bau von Kunststraßen und zur Einrichtung von Wasser-Verbindungen in Mecklenburg eintretenden Entschädigungs-Grundsätze.

1351. Abtretung unbebauter Hausplätze. 11. Mai 1832.

Friederich Franz ꝛc. Die Bestimmung im §. 19 der Stadtbuch-Ordnung vom 22. December 1829, wonach das, durch die Eintragung zu Stadtbuch erworbene Recht nicht die, nach bestehenden Gesetzen der unentgeltlichen Abtretung zum Bebauen unterworfenen Haus-Plätze in den Städten begreift, macht eine nähere Feststellung des Begriffs eines zum Bebauen unentgeltlich abzutretenden Haus-Platzes und eine genaue Anordnung, in wie weit dessen Abtretung auf Breite und Tiefe verlangt werden kann, nothwendig. Wir verordnen daher, im Einverständniß mit Unserm freundlich geliebten Herrn Vetter, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit, und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, in näherer Erläuterung der Constitution vom 22. April 1765, hiemit Folgendes:

§. 1. Unter den, zum Bebauen mit Wohnhäusern abzutretenden Plätzen sollen begriffen sein alle in den Städten innerhalb des Stadtheschlusses, also mit Ausschluß der Vorstädte, an der Straße belegenen, mit einem Wohnhause nicht bebauten Plätze, sie mögen zu den eigentlichen Haus-Plätzen, worauf bereits früher Wohnhäuser gestanden haben, gehören oder nicht, wüste liegen oder zum Hofe, Garten oder sonst benutzt werden.

Bloße Thorwege sind der Abtretung eben so wenig unterworfen, wie solche Plätze, die schon jetzt mit Nebengebäuden besetzt, oder die dem Wohnhause, wozu sie gehören, seiner Lage nach, als Hofplätze ganz unentbehrlich sind, was z. B. bei Eckhäusern der Fall sein kann.

§. 2. In der an der Straße gelegenen Breite sollen die Bauplätze so weit abgetreten werden, als das, nach vorgelegtem Riß aufzuführende, Wohnhaus die Breite an der Straße einnehmen wird.

Was von dieser Breite an der Straße unbebauet bleibt, ist an die weiter sich findenden Baulustigen in gleicher Art abzutreten.

§. 3. In der von der Straße, woran solche Bauplätze liegen, abzumessenden Tiefe, sollen sie soweit abgetreten werden, als das rißmäßig aufzuführende Wohnhaus reichen wird, und soviel zum Hofplatz im Verhältniß zum Wohngebäude erforderlich ist.

Digitized by Google

§. 4. Der Hofplatz, dessen weitere Verwendung zu Ställgebäuden oder zu offenen Räumen dem Bauenden überlassen bleibt, wird im Verhältniß zur Classe, in welcher das Wohngebäude zu catastriren ist, von der competenten Behörde bestimmt.

§. 5. Was von der Tiefe, wovon zum Gartenplatz nie etwas verlangt werden kann, nach Bestimmung des Raumes zum Wohnhause und Hofplatz, übrig bleibt, ist der weiteren Abtretung nicht unterworfen.

§. 6. Will der Eigenthümer der an der Straße belegenen, mit einem Wohnhause nicht bebaueten Plätze selbige mit Wohnhäusern nicht bebauen, womit er binnen Jahresfrist, — bei eigentlichen Hausplätzen von Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung an, bei den übrigen Plätzen aber von der Zeit an, wenn sich jemand zum Bebauen meldet, — den Anfang zu machen und demnächst den Bau unausgesetzt zu vollenden hat, so ist derselbe verpflichtet:

a. die eigentlichen Hausplätze unentgeltlich,

b. sonstige wüste oder zum Hofe, zum Garten oder sonst benutzte Plätze, gegen eine angemessene Entschädigung, welche von der Orts-Obrigkeit durch eidliche Schätzung nach dem wirklichen Werthe auszumitteln ist, abzutreten.

§. 7. Künftig dürfen an den Straßen keinerlei Stall- und sonstige, nicht zu Wohnhäusern bestimmte, Nebengebäude neu erbauet werden; doch soll die Erbauung der Korn- und Waaren-Speicher, imgleichen Fabrik-Gebäude auf unbebaueten Plätzen, so wie deren und der bereits vorhandenen Nebengebäude Wiederaufbauung, hiedurch nicht ausgeschlossen sein.

§. 8. Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die competenten Behörden bei der Anweisung der Bauplätze zu richten; jedoch sollen für die Stadt Rostock durch gegenwärtige Verordnung die Bestimmungen des dortigen Stadtrechts nicht aufgehoben sein, sondern es dabei verbleiben.

Wie bei der Prüfung der Oertlichkeit und bei der Ausgleichung der entgegenstehenden Interessen der Grund-Eigenthümer und der Baulustigen manches dem gewissenhaften Ermessen der Ortsobrigkeiten überlassen bleiben muß, so bleibt übrigens ihr Verfahren der Controle Unserer Regierung unterworfen, und denen, die sich dadurch beschwert finden, der Recurs an dieselbe unbenommen; niemals dürfen jedoch die durch Unsere gegenwärtige Verordnung ergriffenen Gegenstände als Justizsachen behandelt werden.

Wir gebieten und befehlen demnach den Magisträten in Unsern Städten, so wie allen Grund-Eigenthümern in denselben und jedem, den es sonst angehet, hiedurch gnädigst, sich nach dieser Unserer landesherrlichen Verordnung fortan in vorkommenden Fällen genau zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. Mai 1832.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen näherer Bestimmung der Pflicht zur Abtretung von Bau-Plätzen in den Städten und des Umfangs der abzutretenden Baustellen.

1352. Entschädigung der Zeitpächter des abgetretenen Grundeigenthums. 11. Februar 1836.

Friederich Franz ꝛc. Durch Unsere Patent-Verordnung vom 9. April 1827, wegen der Gebiets-Abtretungen zum Bau von Kunststraßen und zur Einrichtung von Wasser-Verbindungen, sind zwar die Grundsätze festgestellt worden, wonach die Differenzen über Entschädigung der Grundeigenthümer, Pächter und Erbpächter wegen solcher Abtretungen geschlichtet werden sollen; dennoch sind hinsichtlich der Entschädigungen für Zeitpächter Zweifel entstanden und Processe veranlaßt worden.

Um diese zu heben, verordnen Wir, nach vernommenen rathsamen Bedenken und Erachten Unserer getreuen Stände, zur Erläuterung und näheren Bestimmung jener Vorschrift, hiemit wie folget:

Digitized by Google

1) der §. 2 der bezielten Verordnung vom 9. April 1827 findet seinem ganzen Inhalte nach auf alle Zeitpächter völlige Anwendung, indem sämmtliche Betheiligte ihre Entschädigung von den Bauunternehmern zu gewärtigen haben sollen.

2) die Entschädigung gebührt bei temporairer Abtretung dem Zeitpächter, für bleibende Abtretung dem Grund-Eigenthümer. In letzterem Falle wird die ausgemittelte Entschädigungssumme sofort bei Abtretung des Terrains an den Grundeigenthümer ausgezahlt, welcher dagegen verpflichtet ist, den Zeitpächter in der Weise zu entschädigen, daß er ihm alljährlich vier Procent des Capital-Betrags auf die Zeit der entbehrten Nutzung vergütet, deren Betrag der Zeitpächter eventualiter von der Pacht in Abrechnung zu bringen befugt sein soll.

3) der Zeitpächter, welcher hiernach zur Abtretung des ihm verpachteten Grundstücks gezwungen wird, ist verbunden, sich mit der auf gesetzlichem Wege ausgemittelten und ihm zugebilligten Entschädigung zu genügen, und darf daher keine anderweitige Entschädigungs-Ansprüche gegen seinen Verpächter erheben, wenn nicht etwa in seinem Contracte eine besondere Entschädigung, außer der gesetzmäßig zugesicherten, versprochen sein mögte.

Wir gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Behörden und Unterthanen in Unsern Landen, sich fortan nach dieser Unserer Declarator-Verordnung, welche Wir durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen haben, in allen ihren Puncten genau zu richten; und sollen die Gerichte Unseter Lande hiemit angewiesen sein, in vorkommenden Streitigkeiten, auch in den bereits anhängigen, jedoch rechtskräftig noch nicht entschiedenen Processen, darnach zu entscheiden.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 11. Februar 1836.

Friederich Franz.

1353. Abtretung von Steinen ꝛc. für Chausseebauten. 11. Februar 1836.

Friederich Franz ꝛc. Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel verordnen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hiemit: daß die Bestimmung im §. 3 b. Unserer wegen Besserung und Unterhaltung der Land- und Heerstraßen unterm 29. Juni 1824 ergangenen Patent-Verordnung, hinsichtlich der Abtretungspflicht des Steinmaterials, des Kießes, Grandes und Sandes, gegen Bezahlung des absoluten und relativen Werthes, auch auf Chausseebauten anwendlich sein soll.

Wir befehlen demnach allen Gerichten, Behörden und Unterthanen in Unserm Großherzogthume, sich nach dem Inhalte dieser Declaration zu achten, und haben die Bekanntmachung derselben zu Jedermanns Nachricht durch das officielle Wochenblatt verfügt.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 11. Februar 1836.

Friederich Franz.

1354. Neues Expropriationsgesetz für Land- und Wasserstraßen. 3. Januar 1837.

Friederich Franz ꝛc. Da die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die erforderlichen Abtretungen zu Kunst- und Wasserstraßen-Bauten und die dafür zu leistenden Entschädigungen, nach der bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrung, sich als ungenügend ausgewiesen haben, so haben Wir über deren angemessene Abänderung und Vervollständigung auf dem jüngsten allgemeinen Landtage mit Unsern getreuen Ständen Berathung gepflogen und verordnen Wir, im Einverständnisse mit denselben, nunmehr Folgendes:

§. 1. Alle Grund-Eigenthümer und Inhaber sonstiger Eigenthums- und Nutzungs-Rechte, so wie Alle, denen contractlich, oder aus irgend sonst einem Rechts-

Digitized by Google

titel ein Besitz oder Benutzungsrecht zustehet, mithin auch Erb- und Zeitpächter, antichretische Pfandbesitzer, Bündner, geistliche und weltliche Nutznießer von Dienstländereien, Servitut-Berechtigte und Erbzinsleute sind zur Abtretung und Hergabe desjenigen Grund-Eigenthums und derjenigen Eigenthums- und Nutzungs-Rechte verpflichtet, welche zur Anlegung und Unterhaltung von Kunst- und Wasserstraßen, sei es für immer oder nur zu einstweiligen Zwecken, für nothwendig erkannt werden.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Hergabe von Steinen, Kies, Grand und anderen Erdarten, auch Gras-Soden, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück, wo sich solche Materialien über den eignen Bedarf (welchen sich zu reserviren dem Eigenthümer unbenommen bleibt) finden, von der Kunst- oder Wasserstraße, wozu sie gebraucht werden sollen, unmittelbar berührt werden oder nicht. Es soll jedoch

a. dem Grundbesitzer freistehen zu bestimmen, wo die abzutretenden Materialien weggenommen werden sollen und dürfen Gras-Soden weder von Kirchhöfen noch aus Gärten entnommen werden.

b. Steine, welche bereits zu einem bestimmten Zwecke verwendet worden, z. B. zur Bewehrung, zu Grenzsteinen, zu Prellsteinen oder Steindämmen, letztere jedoch, wenn sie in der bisherigen alten Landstraße befindlich, nur in soweit diese auch ferner als Weg benutzt wird, ist der Grundbesitzer abzutreten nicht verpflichtet.

c. Entstehet Streit darüber, ob der Grundbesitzer über den von ihm zu reservirenden Bedarf von den geforderten Materialien besitzt oder nicht, so ist derselbe von der weiter unten angeordneten Tax-Commission zu entscheiden.

Die Verpflichtung erstreckt sich ferner auch auf die zur Anlegung und Dotation der Officianten-Wohnungen, so wie zur Einrichtung noch nicht vorhandener Leinpfade und Lagerplätze für nothwendig erkannten Abtretungen, wobei jedoch die Beschränkung eintritt, daß für jede Officianten-Wohnung mit Hofplatz und Garten nicht mehr als 200 □Ruthen Mecklenburgsches Maaß begehrt werden dürfen.

§. 2. Ueber die Nothwendigkeit der im §. 1 gedachten Abtretung und Hergabe bestimmt die zur Ausführung oder Beaufsichtigung des Baumerks constituirte Behörde, auf den Grund des von Unserer Landes-Regierung genehmigten Bauplans. Alle deshalb erforderlich werdenden Verfügungen gehen unmittelbar von Unserer Regierung aus und sind darüber gerichtliche Verhandlungen schlechthin unstatthaft.

§. 3. Sobald die für die Anlage einer Kunst- oder Wasserstraße zu wählende Linie nach ihren Anfangs- und Endpuncten und deren Breite, von der dazu ernannten und bestätigten Baubehörde, unter landesherrlicher Genehmigung festgesetzt worden ist, hat selbige Behörde die betheiligten Grund-Eigenthümer, Nutznießer ꝛc. davon nicht nur in Kenntniß zu setzen, sondern die respectiven Interessenten auch bei der Absteckung, Vermessung, Nivellirung ꝛc. zuzuziehen und sie einzeln, sobald es sein kann, in paßlicher Weise mit demjenigen bekannt zu machen, dessen Abtretung oder Hergabe für die Bau-Anlage erforderlich wird.

Diese tempestive Benachrichtigung und respective Zuziehung darf auch dann, wenn die Bedürfnisse der Abtretung sich erst bei der Bau-Ausführung selbst ergeben sollten, von der leitenden Behörde nicht unterlassen werden.

§. 4. Die Baubehörde, welche die Abtretung oder Hergabe verlangt, ist verpflichtet, für dasjenige, was derselben überlassen werden muß, eine dem Werthe des Objects entsprechende Entschädigung zu gewähren, deren Art und Abmaaß zunächst der gütlichen Vereinbarung der Interessenten, welche die Regel bildet und jedesmal vor Anwendung des nachstehend angeordneten Taxations-Verfahrens ernstlich zu versuchen ist, überlassen bleibt.

Wenn jedoch die anzulegende Kunststraße der alten Landstraße folgt oder auf derselben Feldmark in der Richtung des alten Weges bleibt, so ist eine solche Verpflichtung zur Entschädigung in Ansehung desjenigen Terrains nicht vorhanden, welches der alten Landstraße an ihrer, schon in der Wege-Polizei-Ordnung vom 29. Juni 1824, §. 5, vorgeschriebenen Normalbreite von zwei Ruthen mit Einschluß der Seiten-Gräben, jeder zu 4 Fuß, der Weg selbst also im Lichten 24 Fuß breit, etwa fehlet,

Digitized by Google

so wie auch für schon vorhandene Leinpfade bis zur Breite von 8 Fuß keine Entschädigung zu leisten ist.

§. 5. Ist aber eine gütliche Vereinbarung unter den Interessenten nicht zu erreichen, so soll die für die Abtretung zu leistende Entschädigung durch eine zu solchem Zweck constituirte Tax-Commission ermittelt und bestimmt werden.

Eine solche Tax-Commission soll für jedes Bau-Unternehmen auf Antrag der betreffenden Baubehörde von Unserer Regierung bestellt werden und jedesmal aus dreien Taxanten bestehen, wovon der eine, welcher die Direction des Geschäfts zu führen hat, unmittelbar von Unserer Regierung ernannt, die beiden übrigen aber von derselben, auf den Vorschlag des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, bestätiget werden.

Die Taxanten sind für das ihnen zu übertragende Geschäft nach dem sub Lit. A. anliegenden Formulare besonders zu beeidigen.

§. 6. Bei der Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti hat die Tax-Commission von dem Grundsatze auszugehen, daß dem Grund-Eigenthümer, Nutznießer ꝛc. von der Baubehörde für das abzutretende Object eine vollständige Entschädigung geleistet, mithin nicht blos der gemeine, sondern auch der relative Werth, wobei jedoch ein pretium affectionis nicht mit in Anschlag zu bringen ist, vergütet werden soll. So wie daher die Tax-Commission, von der einen Seite, die Beschaffenheit des abzutretenden Objects an und für sich, so wie dessen Beziehung zu dem übrigen dem Abtretenden verbleibenden Besitzthum, wodurch des erstern Werth zugleich mit bestimmt wird, in Betracht zu ziehen und darnach die Entschädigung so auszumitteln hat, daß dem Eigenthümer unter gewöhnlichen und mit dem Besitze nothwendig verbundenen Verhältnissen, nach Empfang der ihm zu gewährenden Vergütung, ein wirklicher Schade nicht weiter übrig bleibt: so hat sie, auf der andern Seite, auch ebenso von allen blos eingebildeten, oder von solchen behaupteten Nutzungen, Vortheilen und entgegengesetzten Entbehrungen, als Gegenstand der auszumittelnden Entschädigung abzusehen, welche von erst künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Veränderungen, Unternehmungen oder Erwerbungen des Eigenthümers ꝛc. abhängig sind, deren dereinstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abschätzung noch ungewiß ist.

Um nach diesen Regeln das Entschädigungs-Quantum zu ermitteln, haben die Taxanten sich vor allen Dingen mit den Local-Verhältnissen gehörig bekannt zu machen, von den Kunstverständigen, deren Zuziehung ihrem Ermessen überlassen bleibt, die nöthigen Anschläge und Taxen einzufordern, die Erklärungen sowohl der Baubehörde, welche sie mit dem abzutretenden Objecte genau bekannt zu machen hat, als der Abtretungspflichtigen gehörig zu Protocoll zu nehmen, zu dessen Führung ein Notarius zu adhibiren ist, und sonst alle zu berücksichtigenden Verhältnisse, wohin namentlich die Kosten einer etwa nöthig werdenden veränderten Benutzungsweise, der Verlust an Weiden-, Obst- oder sonstigen Bäumen, etwa neu anzulegende Befriedigungen, anzuweisende Abfuhrwege, neue Wege, Brücken, Triften, Tränken und dergleichen zu rechnen sind, pflichtmäßig und gewissenhaft zu erwägen.

Ferner haben die Taxanten folgende Vorschriften zu beachten:

1) die Vergütung und Entschädigung kann nach Bestimmung der Taxations-Commission geleistet und gegeben werden:
   a. durch Compensation, wo nämlich der alte Weg oder das Wasserbett ganz verlassen und dessen Cultivirung dem Grund-Eigenthümer gestattet wird, in welchem Falle bei der Abschätzung die Kosten der Urbarmachung und der einstweilige Mindererertrag mit zu berücksichtigen sein werden;
   b. durch baare Zahlung.
2) Bei der Abschätzung des Schadens kommen die von dem herzugebenden Grundstücke zu leistenden Steuern, Communal- und sonstige öffentliche Abgaben ebenfalls in Betracht, indem es Regel ist, daß durch die Abtretung und Hergabe von Grund und Boden oder irgend einer Berechtigung zum Zweck öffentlicher Bauten, das Steuer- oder sonstige Abgaben-Verhältniß, imgleichen die Jurisdictions-Verhältnisse weder des verbleibenden Grundstücks noch des Eigenthümers

Digitized by Google

oder Nutznießers desselben verändert, wohl aber alle übrige, auf dem abgetretenen Theile des Grundstücks haftende dingliche Rechte und Ansprüche mit der bleibenden Abtretung desselben an die Baubehörde erlöschen sollen, welche letztere insbesondere auch zur Armen-Versorgung der von ihr angestellten Einwohner und Wärter verpflichtet ist.

3) Für die von einem Grundstücke herzugebenden Materialien an Steinen, Kies, Grand und anderen Erdarten, auch Gras-Soden, ist eine angemessene Entschädigung auszumitteln, so wie auch der durch das Ausbrechen und die Abfuhr der Steine ꝛc. verursachte Schaden allemal zu vergüten ist.

Unter Beobachtung der vorstehenden Grundsätze haben die Taxanten die Taxe für jede bleibende Abtretung zu entwerfen, indem es ihrem Ermessen anheimgestellt bleibt, auf welche Weise sie den Werth der abzutretenden Grundstücke ermitteln wollen.

Können sich die Taxanten hiebei oder bei der für vorübergehende Verlüste zu leistenden Entschädigung zu einer übereinstimmenden Taxe nicht vereinigen, so haben sie aus ihren drei Taxen die Schürze zu ziehen.

§. 7. Die Taxanten haben jedenfalls nach ihrem Ermessen entweder vor dem Beginnen des Taxationsgeschäfts oder während desselben oder nach dessen Vollendung, immer aber vor Publication der Taxe, eine gütliche Vereinbarung zwischen der Baubehörde und dem zur Abtretung oder Hergabe Verpflichteten alles Ernstes zu versuchen.

Schlägt aber dieser Versuch fehl, so ist die ermittelte Taxe sowohl der Baubehörde als auch den Abtretungspflichtigen in einem von der Taxations-Commission anzusetzenden Termine bekannt zu machen, auch ist ihnen auf Verlangen die von jedem der Taxanten aufgenommene Taxe in Abschrift mitzutheilen.

Die also bestimmte und publicirte Taxe, welche sich auch auf den Termin der zu leistenden Zahlung erstrecken und alle wegen des abgetretenen Objects gesetzlich statt findenden Entschädigungs-Ansprüche in sich begreifen muß, ist sowohl für die Baubehörde, als auch für den zur Abtretung oder Herausgabe Verpflichteten bindend und kann von keinem derselben, auch nicht auf gerichtlichem Wege, angefochten werden.

Sollte jedoch einer oder der andere Betheiligte sich, wegen vermeinter Mängel im Verfahren der Tax-Commission, durch die publicirte Taxe für prägravirt erachten, so soll demselben innerhalb 14 Tagen nach der Publication der Recurs an Unsere Regierung zwar offen stehen, jedoch wird sich die Determination der letztern nur auf die vermeinten Mängel im Verfahren beziehen und niemals die Taxe selbst reformiren, sondern **eventualiter** nur die Anfertigung einer neuen Taxe durch dieselbe Tax-Commission vorschreiben, wobei es dann sein unabänderliches Bewenden behält.

Sämmtliche durch das Taxations-Geschäft erwachsene Kosten, wozu jedoch die Kosten eines etwanigen Recurses an Unsere Regierung nicht zu rechnen sind, hat die Baubehörde zu berichtigen, auch wenn von der Taxations-Commission eine gütliche Vereinbarung erreicht werden möchte.

Jeder Taxant erhält täglich 3 Rthlr. NZwdr. und für jede wirklich zurückgelegte Meile 1 Rthlr. 16 ßl. NZwdr.

§. 8. Mgg nun die Entschädigung durch gütliches Uebereinkommen oder durch die Taxations-Commission bestimmt sein, bei bleibenden Abtretungen erhält immer der Grund-Eigenthümer die Entschädigung für den gemeinen, so wie den dauernden relativen Werth des Grundstücks, und ist durch denselben der berechtigte Nutznießer in der Weise zu entschädigen, daß er letzterem alljährlich 4 pCt. des Capitalbetrages auf die Zeit der entbehrten Nutznießung vergütet, deren Betrag der Nutznießer ihm **eventualiter** in Abzug zu bringen befugt sein soll. Der temporair relative Werth eines Grundstücks wird besonders abgeschätzt und zugleich von der Tax-Commission mit Berücksichtigung der Dauer dieses Werthes und der Dauer des temporairen Benutzungsrechts bestimmt, wie die so ermittelte Summe zwischen Grundbesitzer und Nutznießer zu vertheilen ist.

Hat der Grund-Eigenthümer auf eine Entschädigung für die abzutretenden Grundstücke verzichtet, oder sich wegen solcher ohne Taxe mit der Baubehörde

Digitized by Google

vereinbaret, so steht es dem Nutznießer frei, auf eine Taxe zur Ausmittelung seiner Ansprüche zu dringen.

Zeitpächter haben sich mit der solcherhalb ausgemittelten Entschädigung zu begnügen und dürfen keine anderweitige Entschädigungs-Ansprüche gegen ihre Verpächter erheben, es sei denn, daß sie solche auf ihren Contract zu begründen vermöchten.

Hat bei einem Erbpacht- oder Büdner-Verhältnisse der Grund-Eigenthümer den Erbpächter oder Büdner **in natura** für das abgetretene Terrain entschädiget, so gebührt ihm die Capital-Entschädigung. Ist dies aber nicht geschehen, so gebührt die Capital-Entschädigung für bleibende Abtretung dennoch, in soweit die Zinsen davon zu 4 pCt. den Betrag des Canons nicht übersteigen, ebenfalls dem Grund-Eigenthümer und ist die Entschädigung des Erbpächters oder Büdners dadurch zu bewirken, daß der von dem Areal zu entrichtende Canon in gleichmäßigem Betrage abgemindert wird. Für diese Abrechnung wird bei einem variirenden Canon der Betrag desselben zur Zeit der Abtretung als normirend angenommen und ist, wenn der Canon in Roggen festgesetzt ist, derselbe mit 40 Schillingen à Scheffel zu Gelde zu rechnen. Wenn aber, nach Erschöpfung des Canons, die Capital-Entschädigung noch einen Ueberschuß gewährt, so gebührt dieser dem Erbpächter oder Büdner.

§. 9. Zur Sicherung der creditorischen oder sonstigen dinglichen Ansprüche an die abzutretenden Grundstücke treten folgende Bestimmungen ein:

a. Wo eine Natural-Entschädigung, sei es durch Rückgabe der alten Landstraße, oder des Flußbettes, oder durch Wiedergabe anderer Grundstücke, welche im Wesentlichen den abgetretenen Grundstücken **in quali et quanto** gleichkommen und auf derselben Feldmark liegen, statt findet, tritt keine weitere Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse ein, als daß die Obrigkeit darauf zu achten hat, daß die als Entschädigung angegebenen Grundstücke frei von creditorischen Ansprüchen sind, welches auf ihre Kosten darzuthun, Pflicht der Baubehörde ist. Mit der gegenseitigen Abtretung erlöschen die creditorischen Ansprüche an die der Wegebau-Behörde abgetretenen Grundstücke und ergreifen dann **ipso jure** die als Entschädigung dafür eingetauschten. Eine etwanige Umschreibung in den Hypotheken- oder Stadtbüchern geschiehet auf Kosten der Baubehörde.

b. Beträgt der von einem Grundstücke abzutretende Theil, wohin jedoch die Flächen, auf welchen Gebäude stehen, nicht mit zu rechnen sind, nicht mehr als fünf Procent von der Fläche des ganzen Grundstücks oder gemeinschaftlich verpfändeten Güter-Complexes, so findet gleichfalls keine weitere Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse statt. Die Auszahlung einer Entschädigung kann ohne Weiteres an den Grundbesitzer erfolgen.

c. Ist das abzutretende Grundstück größer als 5 Procent von der Fläche, oder bestehet in Gebäuden und es existirt ein ordnungsmäßiges Hypothekenbuch oder ein solches Stadtpfandbuch, aus welchem alle intabulirten Ansprüche zu ersehen, so ist die Einwilligung sämmtlicher intabulirter Creditoren in die Abtretung beizubringen. Der oder die am besten locirten widersprechenden Gläubiger haben das Recht, eine Taxe zu verlangen, wenn der Grundbesitzer selbst auch auf alle Entschädigung Verzicht leisten wollte, und erhalten die Entschädigungs-Summe ausgezahlt, in soweit ihre Forderungen dieselbe absorbiren. Diese werden zum Belauf der empfangenen Zahlung gelöscht und an ihre Stelle nichts anders eingetragen. Die durch dies Verfahren entstandenen unvermeidlichen Kosten trägt die Baubehörde.

d. Ist das abgetretene Grundstück größer als 5 Procent von der Fläche oder bestehet in Gebäuden und existirt kein ordnungsmäßiges Hypotheken- oder solches Stadtpfandbuch, aus welchen die intabulirten Gläubiger mit Sicherheit zu übersehen, so wird von der Obrigkeit, in den Städten von dem Magistrat, eine dreimal zu inserirende öffentliche Anzeige in den Landes-Intelligenzblättern erlassen, durch welche bekannt gemacht wird, daß der (namhaft zu machende) Grundbesitzer von seinem (näher zu bezeichnenden) Grundstücke zum Zweck des Baues der Chaussee (von — nach) N. N. [] Ruthen abgetreten habe und

Digitized by Google

werden alle Gläubiger, welche ein Realrecht an die abzutretenden Stücke behaupten wollen, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, von der ersten Einrückung in die Landes-Intelligenzblätter an, zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen. Ist eine solche Anzeige wegen mehrerer Grundstücke erforderlich, so geschiehet dies durch ein Collectiv-Proclama.

In den Fällen sub c. et d. muß der widersprechende Gläubiger die Entschädigungs-Summe annehmen, wenn auch keine Kündigung voraufgegangen ist und die Entschädigungs-Summe auch nur einen Theil seiner Forderung ausmacht.

Bei Erbpächtern und Büdnern findet eine Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse erst dann statt, wenn ihnen eine Capital-Entschädigung nach dem §. 8 selbst zu Theil wird.

§. 10. Mit der Promulgation Unsers gegenwärtigen Gesetzes sollen, die Verordnung vom 9. April 1827, betreffend die bei Gebiets-Abtretungen zu Kunst- und Wasserstraßen eintretenden Entschädigungs-Grundsätze, so wie die beiden Verordnungen vom 11. Februar 1836, wegen der Verhältnisse der Zeitpächter in Beziehung auf solche Abtretungen und wegen Hergabe der Bau-Materialien zu Chaussee-Bauten, aufgehoben und außer Kraft gesetzt sein, und hinfort nur nach den, in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen entschieden und verfahren werden; auch sollen die in Veranlassung früherer, noch vor Publication dieses Gesetzes zum Bau von Kunst- und Wasserstraßen bereits statt gefundenen Abtretungen von Grund-Eigenthum und Gerechtsamen entstandenen, zur Zeit noch nicht beseitigten Differenzen in Vorschrift dieser Verordnung ihre Erledigung erhalten.

Wir befehlen demnach allen Behörden und Jedermann, den es angehet, sich hiernach auf das genaueste zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 3. Januar 1837.

Friederich Franz.

Verordnung
in Betreff der erforderlichen Abtretungen zu Kunst- und Wasserstraßen-Bauten und der dafür zu leistenden Entschädigungen.

Anlage A.
Eid der Taxanten.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß, nachdem ich von dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn ꝛc. — zum Taxanten für die, in Veranlassung der .... (folgt die Bezeichnung der betreffenden Bau-Anlage) zu leistenden Entschädigungen für die Abtretung und Hergabe von Grund-Eigenthum und andern Rechten ernannt und bestellt worden bin, ich bei dieser mir anvertrauten Taxation aufrichtig und redlich zu Werke gehen, mich dabei weder durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, noch durch Verheißung oder Drohung, Geschenk oder Gabe vom redlichen Verfahren abwendig machen lassen, sondern dem Gesetze gemäß, mich überhaupt so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Taxanten gebührt, und ich es vor Gott, meinem Gewissen und Jedermann zu verantworten mich getraue. So wahr mir Gott helfe durch unsern Heiland und Herrn Jesum Christum.

1355. Abtretung der Bauplätze in neu anzulegenden Straßen. 25. September 1839.

Paul Friederich ꝛc. Im Einverständnisse mit Unseres Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit und mit Einwilligung Unserer getreuen Ritter- und Landschaft bestimmen Wir hiemit, daß die Verordnung vom 11. Mai 1832 wegen der Abtretung von Bauplätzen in den Städten, auch auf solche

Digitized by Google

Straßen ausgedehnt sein soll, welche zur Erweiterung des Wohnraums innerhalb des Stadtbeschlusses ganz neu angelegt werden.

Wonach sich ein Jeder zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 25. September 1839.

Paul Friederich.

Publicandum
zur Erläuterung und Vervollständigung der Verordnung vom 11. Mai 1832 wegen der Abtretung von Bauplätzen in den Städten.

1356. Expropriationsgesetz für eine Hamburg-Berliner und eine Wismar-Schwerin-Boizenburger Eisenbahn. 6. Jan. 1842.

Paul Friederich ꝛc. Zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze, wonach für den Fall der Anlegung von Eisenbahnen in Unsern Landen die Verpflichtung zur Abtretung von Grund-Eigenthum und von andern Rechten Behuf solcher Unternehmungen zu bestimmen sein wird, verordnen Wir, nach statt gehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch, daß in solcher Hinsicht, zunächst für folgende Eisenbahnzüge:

von der Preußischen bis zur Lauenburgschen Grenze zur Verbindung der Städte Berlin und Hamburg,

von Wismar über Schwerin nach Boizenburg,

nachstehende Vorschriften zur Anwendung kommen sollen:

§. 1. Sobald von Uns die Anlage einer Eisenbahn beschlossen oder die Concession dazu ertheilt worden, wird durch Unsere Regierung eine öffentliche Bekanntmachung darüber erfolgen, worin der Plan der Anlage und die Richtung der Bahn möglichst genau bestimmmt, auch der Zeitraum angegeben werden wird, innerhalb dessen die Anlage zur Ausführung gebracht werden soll.

Ebenso werden die etwa später als nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen des Plans, nach erfolgter Genehmigung Unserer Regierung, durch selbige öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2. Alle Grund-Eigenthümer und Inhaber sonstiger Eigenthums- und Nutzungs-Rechte an Immobilien, so wie Alle, denen contractlich oder aus irgend sonst einem Rechtstitel ein Besitz oder Benutzungsrecht daran zustehet, mithin auch Erb- und Zeitpächter, antichretische Pfandbesitzer, Büdner, geistliche und weltliche Nutznießer von Dienstländereien, Servitutberechtigte und Erbzinsleute sind zur Abtretung und Hergabe desjenigen Grund-Eigenthums- und derjenigen Eigenthums- und Nutzungs-Rechte daran verpflichtet, welche zur planmäßigen Ausführung und zur Unterhaltung einer von Uns genehmigten Eisenbahn und der dazu gehörenden Werke und Anlagen, sei es für immer oder nur zu vorübergehenden Zwecken, für nothwendig erkannt werden.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Hergabe von Steinen, Kies, Grand und andere Erdarten, auch Gras-Soden, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück, wo sich solche Materialien über den eigenen Bedarf, (welchen sich vorzubehalten dem Eigenthümer unbenommen bleibt), finden, von der Eisenbahn und deren Beiwerken unmittelbar berührt werden oder nicht. Es soll jedoch

a. dem Grundbesitzer freistehen, zu bestimmen, wo die abzutretenden Materialien weggenommen werden sollen und dürfen Gras-Soden weder von Kirchhöfen noch aus Gärten entnommen werden;

b. Steine, welche bereits zu einem bestimmten Zwecke verwendet werden, z. B. zur Bewehrung, zu Grenzsteinen, zu Prellsteinen oder Steindämmen ist der Grundbesitzer abzutreten nicht verpflichtet.

c. Entstehet Streit darüber, ob der Grundbesitzer über den von ihm zu reservirenden eigenen Bedarf von den geforderten Materialien besitzt oder nicht, so ist derselbe von der Expropriations-Commission, wovon weiter unten die Rede sein wird, zu entscheiden.

Die Abtretungs-Verpflichtung erstreckt sich auch auf die zur Anlegung und Dotation der Officianten-Wohnungen für nothwendig erkannten Grundstücke, wobei jedoch

Digitized by Google

die Beschränkung eintritt, daß für jede Officianten-Wohnung mit Hofplatz und Garten nicht mehr als 200 □Ruthen Mecklenburgischen Maßes begehrt werden dürfen.

Zu den abzutretenden Materialien sind aber weiter keine als die hier benannten Gegenstände zu rechnen.

§. 3. Nachdem die Anlegung einer Eisenbahn von Uns genehmiget und die im §. 1 erwähnte Bekanntmachung erfolgt ist, haben die Unternehmer diejenigen Gegenstände, welche sie auf den Grund des bekannt gemachten Planes in Anspruch zu nehmen gewilliget sind, den Eigenthümern und Inhaber derselben, eventualiter durch die betreffende Ortsbehörde speciell anzuzeigen, da dann letzteren, insoferne sie etwa das Verlangen der Unternehmer durch den genehmigten Bauplan nicht gerechtfertiget halten, es frei stehen soll, darüber binnen drei Wochen die specielle Entscheidung Unserer Regierung zu erwirken, wobei es das Bewenden behält, da gerichtliche Verhandlungen über die Frage, ob und in welchem Umfange die Verpflichtung zur Abtretung begründet ist, schlechthin unstatthaft sind.

§. 4. Ein Jeder, welcher nach §. 2 Grund-Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten Behuf der Eisenbahn-Anlage abtreten muß, ist befugt, für alle ihm daraus erwachsenden Vermögens-Nachtheile vollständige, in der Regel vorher zahlbar zu machende Entschädigung zu verlangen.

Diese Regel erleidet nur eine Ausnahme,

1) wenn ein unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden ist, als worüber Unsere Regierung auf den Antrag der Unternehmer zu entscheiden hat.

In diesem Falle können die Unternehmer verlangen, daß ihnen der in Anspruch genommene Gegenstand schon vor erfolgter Ausmittelung des Entschädigungs-Betrages überwiesen werde; jedoch muß spätestens binnen 4 Wochen, vom Tage dieser Ueberweisung an gerechnet, der Entschädigungsbetrag fest gestellt und zahlbar gemacht werden;

2) wenn eine Benutzung oder Belastung fremden Eigenthums nur für einen vorübergehenden Zeitraum in Anspruch genommen wird und in solchem Falle der Entschädigungsbetrag im Voraus nicht ermittelt werden kann. Erstreckt sich jedoch dieser Zeitraum über sechs Monate hinaus, so kann der Entschädigungsberechtigte verlangen, daß sogleich nach Ablauf eines jeden halben Jahres, in welchem das zur Schadloshaltung verpflichtende Verhältniß bestanden, die Feststellung und Zahlung der Entschädigung erfolge.

In beiden Ausnahmsfällen wird Unsere Regierung diejenige Cautions-Summe bestimmen, welche von den Unternehmern vor dem Empfang des Grund-Eigenthums ꝛc. zu leisten ist.

§. 5. Die von den Unternehmern den zur Abtretung von Eigenthums- oder andern Rechten Verpflichteten zu gewährende Entschädigung soll eine vollständige sein, mithin nicht blos nach dem gemeinen, sondern auch nach dem relativen Werth, welchen der abzutretende Gegenstand für den bisherigen Besitzer zur Zeit der Abtretung wirklich hat, bemessen werden. Ein pretium affectionis ist jedoch dabei nicht mit in Anschlag zu bringen. So wie also dabei, von der einen Seite, die Beschaffenheit des abzutretenden Objects an und für sich, so wie dessen Beziehungen zu dem übrigen dem Abtretenden verbleibenden Besitzthum, wodurch des ersteren Werth zugleich mit bestimmt wird, in Betracht zu ziehen und darnach die Entschädigung so auszumitteln ist, daß dem Eigenthümer unter gewöhnlichen und mit dem Besitze nothwendig verbundenen Verhältnissen, nach Empfang der ihm zu gewährenden Vergütung, ein wirklicher Schade nicht weiter übrig bleibt: so ist, auf der andern Seite, auch ebenso von allen blos eingebildeten, oder von solchen behaupteten Nutzungen, Nachtheilen und entgegengesetzten Entbehrungen, als Gegenstand der auszumittelnden Entschädigung abzusehen, welche von erst künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Veränderungen, Unternehmungen und Erwerbungen des Grundbesitzers ꝛc. abhängig sind, deren demnächstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abschätzung noch ungewiß ist.

Insoferne jedoch der Werth des abzutretenden Gegenstandes dadurch erhöhet worden, daß der bisherige Besitzer innerhalb eines Jahres, nach erhaltener Anzeige

Digitized by Google

(§. 3) von der Seiten der Unternehmer beabsichtigten Erwerbung, damit Veränderungen vorgenommen hat, so ist die dadurch bewirkte höhere Entschädigungsforderung nur in so weit zu berücksichtigen, als durch solche Veränderung der Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes für die Eisenbahn-Anlage selbst erhöhet worden ist. Kommt aber die angezeigte Absicht der Unternehmer nicht zur Ausführung, so gebührt den dabei Betheiligten vollständige Entschädigung wegen aller Vermögens-Nachtheile, welche ihnen durch diese temporaire Dispositionsbeschränkung erweislich verursacht sind, und haben die Unternehmer wegen eventueller Ersetzung dieser Nachtheile eine allgemeine Caution zu leisten, deren Betrag von Unserer Regierung bei der Concessions-Ertheilung bestimmt werden wird.

§. 6. Die Unternehmer haben, für die ungestörte Verbindung zwischen den an beiden Seiten der Bahn belegenen Ortschaften und Grundstücken, die erforderlichen Wege, Brücken, Uebergänge, Triften und Wasserzüge, so weit deren Vorrichtung durch die Eisenbahn-Anlage nothwendig wird, auf ihre Kosten anzulegen und, so weit sie sich auf dem Grunde und Boden der Eisenbahn und an den dazu gehörigen Anlagen befinden, zu unterhalten. Werden schiffbare Gewässer von der Eisenbahn überschritten, so muß diese so eingerichtet werden, daß dadurch der Schifffahrt kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Für die Unterhaltungskosten der außerhalb des Grundes und Bodens der Eisenbahn und der dazu gehörenden Anlagen befindlichen, neu angelegten Werke, so weit dieselben die vor Anlegung der neuen Werke bestandene Unterhaltungslast übersteigen, ist den Betheiligten vollständige Entschädigung zu leisten. Für diejenigen Vermögens-Nachtheile, welche durch die Aufhebung oder Verlegung der vorhandenen Wege, Triften und Wasserzüge anderweitig entstehen, ist außerdem vollständige Entschädigung zu gewähren.

Wenn öconomische Rücksichten, nach Vollendung der Eisenbahn-Anlage noch anderweitige als die bei Gelegenheit der ersten Gebiets-Abtretung fest gestellte Uebergänge über dieselbe zu den von der Bahn durchschnittenen Ländereien wünschenswerth machen sollten, so werden die Unternehmer auf Verlangen des Grundbesitzers, solche herzustellen haben; die dadurch entstehenden Kosten hat jedoch der Grundbesitzer zu tragen. Auch sind dergleichen später begehrte Uebergänge nur dann zulässig, wenn sie ohne Störung des Betriebes der Bahn angelegt werden können, und bleibt für die etwa über diese Frage zwischen den Grundbesitzern und den Unternehmern entstehenden Differenzen die Entscheidung Unserer Regierung vorbehalten.

Den Unternehmern liegt es zur Pflicht, auch während der Anlegung der Eisenbahn die Communication möglichst wenig zu stören, und haben sie den durch gestörte Communication etwa entstehenden Nachtheil ebenfalls zu übertragen.

§. 7. Sind nur einzelne Theile eines Vermögens-Gegenstandes zu der Eisenbahn-Anlage in Anspruch genommen, so kann die Abtretung des Ganzen gegen vollständige Entschädigung verlangt werden,

A. von Seiten des bisherigen Eigenthümers,

1) wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll,
2) wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar daneben belegener Garten oder Hofraum oder sonstiger Platz ganz oder auch nur theilweise abzutreten ist,
3) wenn Eins von mehreren zu demselben Gewerbe- oder landwirthschaftlichen Betriebe gehörenden oder zu einer sonstigen gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gebäuden, oder ein dazu gehörender Platz abgetreten werden soll und durch Absonderung des verlangten Theils die Fortsetzung des Betriebes oder der bisherigen Benutzung unmöglich gemacht werden würde,
4) wenn bei Abtretung eines Theils von andern, unter 1, 2 und 3 nicht erwähnten Grundstücken, der übrig bleibende Theil nicht über 50 [] Ruthen beträgt, oder auf die frühere Weise überall nicht mehr benutzt werden kann,
5) wenn durch Abtretung einer Berechtigung das Grundeigenthum, zu dessen Vortheil sie bestehet, für seine Bestimmung ganz unbrauchbar würde;

Digitized by Google

B. von Seiten der Unternehmer, wenn der Werth des Ganzen, wovon ein Theil abzutreten ist, durch diese Abtretung um drei Viertel oder noch mehr verringert wird.

§. 8. Die Unternehmer sind verpflichtet, die auf dem von ihnen zu erwerbenden Grundstücke lastenden Steuern, Communal- und sonstigen öffentlichen Abgaben zu übertragen.

Dieselben haben,

1) wenn sie das steuerpflichtige Grundstück in seinem ganzen Umfange erwerben, dieser Verpflichtung dadurch zu genügen, daß sie von Zeit der Erwerbung an die davon zu entrichtenden öffentlichen Abgaben selbst zu leisten haben, daher denn selbige in diesem Falle niemals Gegenstand der Entschädigung werden.
2) Erwerben sie aber nur einen Theil des Ganzen, so wird der Regel nach die Steuerpflichtigkeit des abgetretenen Theils, ohne Rücksicht auf den Umfang desselben, auf den übrig bleibenden Theil übertragen, dessen Besitzer auch dafür von den Unternehmern vollständig zu entschädigen ist. Jedoch soll es dann, wenn der abzutretende Theil mehr als die Hälfte des Ganzen beträgt, den Unternehmern freigestellt sein, die Steuerlast des abgetretenen Theils zur eigenen Tragung zu übernehmen.

Mit Ausnahme der Jurisdictions-Verhältnisse eines Grundstücks und der in der ebengedachten Maße auf den neuen Erwerber übergehenden Steuerpflicht, erlöschen mit der bleibenden Abtretung desselben an die Unternehmer alle darauf haftenden dinglichen Rechte und Ansprüche. Für die Polizeihandhabung auf der Eisenbahn und den dazu gehörigen Werken und Anlagen werden jedoch die Unternehmer, nach dem darüber von Uns zu ertheilenden Reglement, auf ihre Kosten zu sorgen haben, so wie ihnen auch die Versorgung ihrer verarmten Officianten obliegt.

§. 9. Es bleibt den Unternehmern und den Abtretungspflichtigen überlassen, sich unter einander über alle bei der Abtretung zu regulirenden Verhältnisse, namentlich also über den Umfang der Abtretung und der zu gewährenden Entschädigung gütlich zu vereinbaren, sei es nun unmittelbar oder durch Vermittelung der zu solchem Zwecke gemeinschaftlich von ihnen angerufenen Orts-Obrigkeit.

Ist jedoch eine solche gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen, so haben die Unternehmer die Regulirung der Abtretung bei der zu solchem Zwecke besonders constituirten Expropriations-Commission in Antrag zu stellen.

Eine solche Commission wird für eine jede Eisenbahn-Anlage von Unserer Regierung bestellt werden und soll selbige aus dreien Mitglieder bestehen, wovon das eine, welches auch die Directorial-Functionen in der Commission zu führen hat, unmittelbar von Unserer Regierung ernannt, die beiden übrigen aber von derselben, auf den Vorschlag des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, bestätiget werden.

Die Mitglieder der Commission sind für das ihnen übertragene Geschäft nach dem **sub Litt. A.** anliegenden Formulare besonders in Eid und Pflicht zu nehmen, und ist es ihnen überlassen, sich mit der zu den vorkommenden Vermessungen und Abschätzungen erforderlichen technischen Assistenz zu versehen. Zur Führung der über die Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle wird die Commission einen Notarius adhibiren.

§. 10. Sobald die Einschreitung der Expropriations-Commission (§. 9) von den Unternehmern in Anspruch genommen wird, hat selbige sich an Ort und Stelle zu begeben, sich unter Zuziehung der Betheiligten von den einschlagenden rechtlichen und factischen Verhältnissen auf das Genaueste zu unterrichten und sodann, nach ihrem Ermessen, entweder vor dem Beginn des Taxations-Geschäfts oder während desselben oder nach dessen Vollendung, immer aber vor Publication ihres Ausspruches, nochmals den Versuch zu machen, durch ihre Vermittelung eine gütliche Vereinbarung unter ihnen zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so hat damit, für den vorliegenden Fall, die amtliche Thätigkeit der Commission ihre Endschaft erreicht.

Digitized by Google

Ist eine gütliche Vereinbarung aber nicht gelungen, so hat die Commission nach vernommener Erklärung der Betheiligten zum Protocoll und nach vorausgegangener genauer Bestimmung des Objects der Abtretung oder des anderweitigen Verhältnisses, wofür die Entschädigung zu leisten, den Werth desselben nach den im §. 5. gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Grundsätzen durch sachverständige Abschätzung auf das Genaueste zu ermitteln und sodann auf den Grund dieser Werth-Ermittelung den Entschädigungsbetrag festzustellen, auch die hierüber getroffene Bestimmung den Interessenten zu eröffnen.

Dieser Ausspruch der Commission bindet die Betheiligten und zwar den Entschädigungsberechtigten zu der Folge, daß er sogleich den in Anspruch genommenen Gegenstand abtreten muß, sobald der darin festgestellte Entschädigungsbetrag wirklich geleistet ist, für welchen Fall die Commission so berechtiget als verpflichtet ist, die Unternehmer, unter Nichtbeachtung etwanigen Widerspruchs der Gegenseite, in den Besitz des abzutretenden Eigenthums oder sonstigen Rechtes einzuweisen.

Sollte jedoch einer oder der andere Betheiligte sich wegen vermeinter Mängel im Verfahren der Commission durch deren Ausspruch für prägravirt erachten, so soll demselben innerhalb 14 Tage nach der Publication der Recurs an Unsere Regierung zwar frei stehen, jedoch wird sich die Determination der letztern nur auf die vermeinten Mängel im Verfahren beziehen und niemals die Taxe selbst reformiren, sondern eventualiter nur derselben Commission wiederholte Untersuchung und Anfertigung neuer Taxen vorschreiben, um auf den Grund derselben einen zweiten Ausspruch zu thun, wobei es dann sein unabänderliches Bewenden behält.

§. 11. Mag nun die Entschädigung durch gütliche Vereinbarung oder durch die Expropriations-Commission bestimmt sein, bei bleibenden Abtretungen erhält immer der Grund-Eigenthümer die Entschädigung für den gemeinen, so wie den dauernden relativen Werth des Grundstücks, und ist durch denselben der berechtigte Nutznießer in der Weise zu entschädigen, daß er letzterem alljährlich 4 Procent des Capitalbetrags auf die Zeit der entbehrten Nutznießung vergütet, deren Betrag der Nutznießer ihm eventualiter in Abzug zu bringen befugt sein soll. Der temporair relative Werth eines Grundstücks wird besonders abgeschätzt und ist zugleich von der Expropriations-Commission, mit Berücksichtigung der Dauer dieses Werthes und der Dauer des temporairen Benutzungsrechts, zu bestimmen, wie die so ermittelte Summe zwischen Grundbesitzer und Nutznießer zu vertheilen ist.

Hat der Grund-Eigenthümer auf eine Entschädigung für die abzutretenden Grundstücke verzichtet, oder sich wegen solcher ohne Ausspruch der Commission mit den Unternehmern vereinbaret, so stehet es, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung zwischen dem Grund-Eigenthümer und dem Nutznießer, letzterem frei, die Ausmittelung seiner Ansprüche durch die Commission zu verlangen und selbige dann von dem Grund-Eigenthümer durch die vorbezeichnete Zinsanrechnung wahrzunehmen.

Zeitpächter haben sich mit der solchergestalt ausgemittelten Entschädigung zu begnügen und dürfen keine anderweitige Entschädigungs-Ansprüche gegen ihre Verpächter erheben, es sei denn, daß sie solche auf ihren Contract zu begründen vermöchten.

Hat bei einem Erbpacht- oder Büdner-Verhältnisse der Grund-Eigenthümer den Erbpächter oder Büdner für das abgetretene Terrain in natura entschädiget, so gebührt ihm die Capital-Entschädigung. Ist dies aber nicht geschehen, so gebührt die Capital-Entschädigung für bleibende Abtretung dennoch, in so weit die Zinsen davon zu 4 Procent den Betrag des Canons nicht übersteigen, ebenfalls dem Grund-Eigenthümer, und ist die Entschädigung des Erbpächters oder Büdners dadurch zu bewirken, daß der von dem Areal zu entrichtende Canon in gleichmäßigem Betrage abgemindert wird. Für diese Abrechnung wird, bei einem variirenden Canon, der Betrag desselben zur Zeit der Abtretung als normirend angenommen und ist, wenn der Canon in Roggen festgesetzt ist, derselbe mit 40 Schillingen à Scheffel zu Gelde zu rechnen. Wenn aber, nach Erschöpfung des Canons, die Capital-Entschädigung noch einen Ueberschuß gewährt, so gebührt dieser dem Erbpächter oder Büdner.

Digitized by Google

§. 12. Zur Sicherung der creditorischen oder sonstigen dinglichen Ansprüche an die abzutretenden Grundstücke treten folgende Bestimmungen ein:

1) Beträgt der von einem Grundstücke abzutretende Theil, wohin jedoch die Flächen, auf welchen Gebäude stehen, nicht mit zu rechnen sind, nicht mehr als fünf Procent von der Fläche des ganzen Grundstücks oder eines gemeinschaftlich verpfändeten Güter-Complexes, so findet eine Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse nicht statt. Die creditorischen Ansprüche erlöschen in diesem Falle ipso jure mit der Abtretung, und kann die Auszahlung der Entschädigung an den Grundbesitzer ohne Weiteres erfolgen.

2) Ist aber das abzutretende Grundstück größer als fünf Procent von der Fläche, oder bestehet es in Gebäuden und es existirt ein ordnungsmäßiges Hypothekenbuch, aus welchem alle intabulirte Ansprüche zu ersehen, so kann der Grundbesitzer nur mit Einwilligung sämmtlicher intabulirten Creditoren die für die Abtretung ermittelte Entschädigung erheben. Wird von einem oder mehreren Creditoren — welchen dann, wenn auch der Grundbesitzer selbst auf alle Entschädigung Verzicht leisten wollte, die Befugniß zustehet, die Abschätzung zu verlangen — der Auszahlung der Entschädigung an den Grundbesitzer widersprochen und die Tilgung ihrer Forderungen durch die Entschädigungssumme, soweit solche dazu ausreicht, in Anspruch genommen, so werden diese creditorischen Forderungen zum Belauf der darauf von der Entschädigungssumme zu leistenden Zahlungen gelöscht und wird an ihre Stelle nichts anders eingetragen. Die durch dies Verfahren entstehenden unvermeidlichen Kosten tragen die Unternehmer.

3) Ist das abgetretene Grundstück größer als fünf Procent von der Fläche, oder bestehet in Gebäuden, und existirt kein ordnungsmäßiges Hypothekenbuch, aus welchem die intabulirten Gläubiger mit Sicherheit zu übersehen, so wird von der Obrigkeit, geschieht aber die Abtretung von einem ritterschaftlichen Gute selbst, von dem Patrimonialgerichte desselben eine dreimal zu inserirende öffentliche Anzeige in den Landes-Intelligenzblättern erlassen, durch welche bekannt gemacht wird, daß der (namhaft zu machende) Grundbesitzer von seinem (näher zu bezeichnenden) Grundstücke zum Zweck der Eisenbahn-Anlage N. N. [ ]Ruthen abgetreten habe, und werden alle Gläubiger, welche ein Realrecht an die abzutretenden Stücke behaupten wollen, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, von der ersten Einrückung in die Intelligenzblätter an, zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, da sie, für den Fall der unterlassenen Anmeldung, damit präcludirt sein würden, ohne daß dagegen Restitution anwendlich wäre. Ist eine solche Anzeige wegen mehrerer Grundstücke erforderlich, so geschiehet dies durch ein Collectiv-Proclama.

In den Fällen 2 und 3 haben die Unternehmer die Entschädigungssumme niemals direct an den oder die Entschädigungsberechtigten, sondern bei Grundstücken, welche dem Domanio und den Städten angehören, an die Orts-Obrigkeit, bei ritterschaftlichen Gütern selbst aber an die competente Justiz-Canzlei zu zahlen, welche von Amtswegen darüber zu wachen haben, daß die creditorischen Rechte auf die vorgeschriebene Art gesichert werden und der Entschädigungsbetrag demgemäß zur Auszahlung gelange; und die Quittung der Obrigkeit liberirt die Unternehmer von ihrer Zahlungs-Verbindlichkeit.

Insoferne ein Gläubiger der Auszahlung der Entschädigungssumme an den Grundbesitzer widerspricht, muß derselbe die davon auf seine Forderung geleistete Zahlung annehmen, wenn auch keine Kündigung vorausgegangen ist und die Entschädigungssumme auch nur einen Theil seiner Forderung ausmacht.

Bei Erbpächtern und Bauern findet eine Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse erst dann statt, wenn ihnen eine Capital-Entschädigung nach dem §. 11. selbst zu Theil wird.

§. 13. Sämmtliche Kosten des Verfahrens behuf Ausmittelung und Zahlung des Entschädigungsbetrags sind von den Unternehmern zu tragen; jedoch sind die Kosten eines etwaigen Recurses an Unsere Regierung (§. 10) dahin nicht zu rechnen.

Digitized by Google

Jedes Mitglied der Expropriations-Commission erhält täglich, während der Dauer des Geschäfts, 3 Rthlr. NZwdr. und für jede wirklich zurückgelegte Meile 1 Rthlr. 16 ßl. NZwdr.

Wir befehlen demnach allen Behörden, so wie Jedermann, den es angehet, in vorkommenden Fällen nach Unserer gegenwärtigen Verordnung sich genau zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 6. Januar 1842.

Paul Friederich.

Verordnung
die Veräußerungs-Verpflichtung Behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend.

Anlage A.

Eid der Mitglieder der Expropriations-Commission.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß, nachdem ich von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn ꝛc. ꝛc. zum Mitgliede der Commission zur Regulirung streitiger Verhältnisse bei Abtretung und Hergabe von Grund-Eigenthum und anderen Rechten Behuf der ... Eisenbahn, ernannt und bestellt worden bin, ich bei diesem mir anvertrauten Geschäfte aufrichtig und redlich zu Werke gehen, mich dabei weder durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, noch durch Verheißung oder Drohung, Geschenk oder Gabe vom redlichen Verfahren abwendig machen lassen, sondern dem Gesetze gemäß mich überhaupt so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Mitgliede besagter Commission gebührt und ich es vor Gott, meinem Gewissen und Jedermann zu verantworten mich getraue. So wahr mir Gott helfe durch unsern Heiland und Herrn Jesum Christum.

1257. Expropriationsgesetz für die seestädtischen Eisenbahnen. 29. März 1845.

Friedrich Franz ꝛc. Da es die Absicht ist, Unsere Seestädte Rostock und Wismar durch Eisenbahn-Anlagen mit der im Bau begriffenen Berlin-Hamburger Eisenbahn in der Gegend von Hagenow in Verbindung zu setzen, so haben Wir Uns auf dem vorigjährigen Landtage verfassungsmäßig mit Unsern getreuen Ständen über die Grundsätze berathen, wonach behuf solcher Unternehmen Grund-Eigenthum und andere Rechte im Wege der Expropriation abzutreten sein werden, und verordnen nunmehr hierdurch, daß in solcher Hinsicht für die zur Ausführung jener Absicht anzulegenden Eisenbahnen namentlich:

von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Berlin-Hamburger Bahn,
von Schwerin nach Wismar und
von Schwerin nach Rostock

folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

§. 1. Sobald von Uns die Anlage einer oder mehrerer der vorbeschriebenen Eisenbahnzüge beschlossen oder die Concession dazu ertheilt worden, wird durch Unsere Regierung eine öffentliche Bekanntmachung darüber erfolgen, worin der Plan der Anlage und die Richtung der Bahn möglichst genau bestimmt, auch der Zeitraum angegeben werden wird, innerhalb dessen die Anlage zur Ausführung gebracht werden soll.

Ebenso werden die etwa später als nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen des Plans, nach erfolgter Genehmigung Unserer Regierung, durch selbige öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2. Alle Grund-Eigenthümer und Inhaber sonstiger Eigenthums- und Nutzungs-Rechte an Immobilien, so wie Alle, denen contractlich oder aus irgend sonst einem Rechtstitel ein Besitz- oder Benutzungsrecht daran zustehet, mithin auch Erb- und Zeitpächter, antichretische Pfandbesitzer, Bauer, geistliche und weltliche Nutznießer von Dienstländereien, Servitutberechtigte und Erbjungfern sind zur Abtretung und Hergabe desjenigen Grund-Eigenthums und derjenigen Eigenthums- und

Nutzungs-Rechte daran verpflichtet, welche zur planmäßigen Ausführung und zur Unterhaltung der von Uns genehmigten Eisenbahn und der dazu gehörenden Werke und Anlagen, sei es für immer oder nur zu vorübergehenden Zwecken, für nothwendig erkannt werden.

Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Hergabe von Steinen, Kies, Grand und andere Erdarten, auch Gras-Soden, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück, wo sich solche Materialien über den eigenen Bedarf (welchen sich vorzubehalten dem Eigenthümer unbenommen bleibt) finden, von der Eisenbahn und deren Beiwerken unmittelbar berührt werden oder nicht. Es soll jedoch

a. dem Grundbesitzer freistehen, zu bestimmen, wo die abzutretenden Materialien weggenommen werden sollen, und dürfen Gras-Soden weder von Kirchhöfen noch aus Gärten entnommen werden;

b. Steine, welche bereits zu einem bestimmten Zwecke verwendet werden, z. B. zur Bewehrung, zu Grenzsteinen, zu Prellsteinen oder Steindämmen, ist der Grundbesitzer abzutreten nicht verpflichtet.

c. Entstehet Streit darüber, ob der Grundbesitzer über den von ihm zu reservirenden eigenen Bedarf von den geförderten Materialien besitzt oder nicht, so ist derselbe von der Expropriations-Commission, wovon weiter unter die Rede sein wird, zu entscheiden.

Die Abtretungs-Verpflichtung erstreckt sich auch auf die zur Anlegung und Dotation der Officianten-Wohnungen für nothwendig erkannten Grundstücke, wobei jedoch die Beschränkung eintritt, daß für jede Officianten-Wohnung mit Hofplatz und Garten nicht mehr als 200 []Ruthen Mecklenburgischen Maßes begehrt werden dürfen.

Zu den abzutretenden Materialien sind aber weiter keine als die hier benannten Gegenstände zu rechnen.

§. 3. Nachdem die Anlegung einer Eisenbahn von Uns genehmiget und die im §. 1 erwähnten Bekanntmachung erfolgt ist, haben die Unternehmer diejenigen Gegenstände, welche sie auf den Grund des bekannt gemachten Planes in Anspruch zu nehmen gewilliget sind, den Eigenthümern und Inhabern derselben, eventualiter durch die betreffende Ortsbehörde speciell anzuzeigen, da dann letzteren, insoferne sie etwa das Verlangen der Unternehmer durch den genehmigten Bauplan nicht gerechtfertiget halten, es frei stehen soll, darüber binnen drei Wochen die specielle Entscheidung Unserer Regierung zu erwirken, wobei es das Bewenden behält, da gerichtliche Verhandlungen über die Frage, ob und in welchem Umfange die Verpflichtung zur Abtretung begründet ist, schlechthin unstatthaft sind.

§. 4. Ein Jeder, welcher nach §. 2 Grund-Eigenthum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten behuf der Eisenbahn-Anlage abtreten muß, ist befugt für alle ihm daraus erwachsenden Vermögens-Nachtheile vollständige, in der Regel vorher zahlbar zu machende Entschädigung zu verlangen.

Diese Regel erleidet nur eine Ausnahme,

1) wenn ein unwiederbringlicher Nachtheil mit dem von den Unternehmern nicht etwa selbst verschuldeten Verzuge verbunden ist, als worüber Unsere Regierung auf den Antrag der Unternehmer zu entscheiden hat.

In diesem Falle können die Unternehmer verlangen, daß ihnen der in Anspruch genommene Gegenstand schon vor erfolgter Ausmittelung des Entschädigungs-Betrages überwiesen werde; jedoch muß spätestens binnen 4 Wochen, vom Tage dieser Ueberweisung an gerechnet, der Entschädigungsbetrag fest gestellt und zahlbar gemacht werden; eine Verlängerung dieser Frist ist nur zulässig, wenn Unserer Regierung der Nachweis gegeben wird, daß die Feststellung der Entschädigung innerhalb der 4 Wochen durch Umstände unmöglich geworden, deren Beseitigung außer dem Vermögen der Unternehmer lag, in welchem Falle übrigens letztere zur Leistung abschläglicher Zahlungen an die Entschädigungsberechtigten, die etwa von Unserer Regierung ihnen auferlegt werden möchten, verpflichtet sind;

Digitized by Google

2) wenn eine Benutzung oder Belastung fremden Eigenthums nur für einen vorübergehenden Zeitraum in Anspruch genommen wird und in solchem Falle der Entschädigungsbetrag im Voraus nicht ermittelt werden kann. Erstreckt sich jedoch dieser Zeitraum über sechs Monate hinaus, so kann der Entschädigungsberechtigte verlangen, daß sogleich nach Ablauf eines jeden halben Jahres, in welchem das zur Schadloshaltung verpflichtende Verhältniß bestanden, die Feststellung und Zahlung der Entschädigung erfolge.

In beiden Ausnahmsfällen wird Unsere Regierung diejenige Cautions-Summe bestimmen, welche von den Unternehmern vor dem Empfang des Grund-Eigenthums ꝛc. zu leisten ist. Auch kann die Ueberweisung des in Anspruch genommenen Gegenstandes nicht eher geschehen, als nachdem davon, zum Zwecke des Gebrauchs bei der demnächstigen Werth-Ermittelung, durch die Ortsobrigkeit ein specielles Inventarium aufgenommen sein wird.

§. 5. Die von den Unternehmern den zur Abtretung von Eigenthums- oder andern Rechten Verpflichteten zu gewährende Entschädigung soll eine vollständige sein, mithin nicht bloß nach dem gemeinen, sondern auch nach dem relativen Werth, welchen der abzutretende Gegenstand für den bisherigen Besitzer zur Zeit der Abtretung wirklich hat, bemessen werden. Ein **pretium affectionis** ist jedoch dabei nicht mit in Anschlag zu bringen. So wie also dabei, von der einen Seite, die Beschaffenheit des abzutretenden Objects an und für sich, so wie dessen Beziehung zu dem übrigen dem Abtretenden verbleibenden Besitzthum, wodurch des ersteren Werth zugleich mit bestimmt wird, in Betracht zu ziehen und darnach die Entschädigung so auszumitteln ist, daß dem Eigenthümer unter gewöhnlichen und mit dem Besitze nothwendig verbundenen Verhältnissen, nach Empfang der ihm zu gewährenden Vergütung, ein wirklicher Schade nicht weiter übrig bleibt: so ist, auf der andern Seite, auch ebenso von allen bloß eingebildeten, oder von solchen behaupteten Nutzungen, Nachtheilen und entgegengesetzten Entbehrungen, als Gegenstand der auszumittelnden Entschädigung abzusehen, welche von erst künftig beabsichtigten Vorkehrungen, Veränderungen, Unternehmungen und Erwerbungen des Grundbesitzers ꝛc. abhängig sind, deren demnächstiger Eintritt folglich zur Zeit der Abschätzung noch ungewiß ist.

Insoferne jedoch der Werth des abzutretenden Gegenstandes dadurch erhöhet worden, daß der bisherige Besitzer innerhalb eines Jahres, nach erhaltener Anzeige (§. 3) von der Seitens der Unternehmer beabsichtigten Erwerbung, damit Veränderungen vorgenommen hat, so ist die dadurch bewirkte höhere Entschädigungsforderung nur in so weit zu berücksichtigen, als durch solche Veränderung der Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes für die Eisenbahn-Anlage selbst erhöhet worden ist. Kommt aber die angezeigte Absicht der Unternehmer nicht zur Ausführung, so gebührt den dabei Betheiligten vollständige Entschädigung wegen aller Vermögens-Nachtheile, welche ihnen durch diese temporaire Dispositionsbeschränkung erweislich verursacht sind, und haben die Unternehmer wegen eventueller Ersetzung dieser Nachtheile eine allgemeine Caution zu leisten, deren Betrag von Unserer Regierung bestimmt werden wird.

§. 6. Die Unternehmer haben, für die ungestörte Verbindung zwischen den an beiden Seiten der Bahn belegenen Ortschaften und Grundstücken, die erforderlichen Wege, Brücken, Uebergänge, Triften und Wasserzüge, so weit deren Vorrichtung durch die Eisenbahn-Anlage nothwendig wird, auf ihre Kosten anzulegen und, so weit sie sich auf dem Grunde und Boden der Eisenbahn und an den dazu gehörigen Anlagen befinden, zu unterhalten. Werden schiffbare Gewässer von der Eisenbahn überschritten, so muß diese so eingerichtet werden, daß dadurch der Schifffahrt kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Für die Unterhaltungskosten der außerhalb des Grundes und Bodens der Eisenbahn und der dazu gehörenden Anlagen befindlichen, neu angelegten Werke, so weit dieselben die vor Anlegung der neuen Werke bestandene Unterhaltungslast übersteigen, ist den Betheiligten vollständige Entschädigung zu leisten. Für diejenigen Vermögens-Nachtheile, welche durch die Aufhebung oder Verlegung der vor-

Digitized by Google

handenen Wege, Triften und Wasserzüge anderweitig entstehen, ist außerdem vollständige Entschädigung zu gewähren.

Wenn zu öconomischen oder industriellen Zwecken, nach Vollendung der Eisenbahnanlage, noch anderweitige als die bei Gelegenheit der ersten Gebietsabtretung festgestellte Uebergänge über dieselbe zu den durch die Bahn abgeschnittenen Ländereien, oder auch neue Wasserzüge und Vorfluths-Anlagen nöthig werden sollten, so werden die Unternehmer, auf Verlangen des Grundbesitzers, solche herzustellen haben; die dadurch entstehenden Kosten hat jedoch der Grundbesitzer zu tragen. Auch sind dergleichen später begehrte Uebergänge nur dann zulässig, wenn sie ohne Störung des Betriebes der Bahn angelegt werden können, und bleibt für die etwa über diese Frage zwischen den Grundbesitzern und den Unternehmern entstehenden Differenzen die Entscheidung Unserer Regierung vorbehalten.

Den Unternehmern liegt es zur Pflicht, auch während der Anlegung der Eisenbahn die Communication möglichst wenig zu stören, und haben sie den durch gestörte Communication etwa entstehenden Nachtheil ebenfalls zu übertragen.

Die Unternehmer haben sich den allgemeinen und besonderen Anordnungen zu fügen, welche von Unserer Regierung Zwecks thunlicher Beseitigung der Feuersgefahr getroffen werden. Wird in Folge derselben eine veränderte Bedachung der in der Nähe der Bahn belegenen Gebäude erforderlich, so sind sie zum Ersatz der desfallsigen Kosten verpflichtet, so wie sie auch in den Fällen, wenn ein Grundbesitzer, in Rücksicht auf die durch die Nähe der Eisenbahn veranlaßte größere Feuergefährlichkeit, erweislich zur Bezahlung höherer Assecuranzprämien, als bis dahin, genöthigt sein sollte, den Mehrbetrag zu vergüten haben.

§. 7. Sind nur einzelne Theile eines Vermögens-Gegenstandes zu der Eisenbahn-Anlage in Anspruch genommen, so kann die Abtretung des Ganzen gegen vollständige Entschädigung verlangt werden,

A. von Seiten des bisherigen Eigenthümers,

1) wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll,
2) wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar daneben belegener Garten oder Hofraum oder sonstiger Platz ganz oder auch nur theilweise abzutreten ist,
3) wenn Eins von mehreren zu demselben Gewerbe oder landwirthschaftlichen Betriebe gehörenden oder zu einer sonstigen gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gebäuden, oder ein dazu gehörender Platz abgetreten werden soll und durch Absonderung des verlangten Theils die Fortsetzung des Betriebes oder der bisherigen Benutzung unmöglich gemacht werden würde,
4) wenn bei Abtretung eines Theils von andern, unter 1, 2 und 3 nicht erwähnten Grundstücken, der übrig bleibende Theil nicht über 50 □Ruthen beträgt, oder auf die frühere Weise überall nicht mehr benutzt werden kann,
5) wenn durch Abtretung einer Berechtigung das Grundeigenthum, zu dessen Vortheil sie bestehet, für seine Bestimmung ganz unbrauchbar würde;

B. von Seiten der Unternehmer, wenn der Werth des Ganzen, wovon ein Theil abzutreten ist, durch diese Abtretung um drei Viertel oder noch mehr verringert wird.

§. 8. Die Unternehmer sind verpflichtet, die auf dem von ihnen zu erwerbenden Grundstücken lastenden Steuern, Communal- und sonstigen öffentlichen Abgaben zu übertragen.

Dieselben haben,

1) wenn sie das steuerpflichtige Grundstück in seinem ganzen Umfange erwerben, dieser Verpflichtung dadurch zu genügen, daß sie von Zeit der Erwerbung an die davon zu entrichtenden öffentlichen Abgaben selbst zu leisten haben, daher denn selbige in diesem Falle niemals Gegenstand der Entschädigung werden.
2) Erwerben sie aber nur einen Theil des Ganzen, so wird der Regel nach die Steuerpflichtigkeit des abgetretenen Theils, ohne Rücksicht auf den Umfang desselben, auf den übrig bleibenden Theil übertragen, dessen Besitzer auch dafür

Digitized by Google

von den Unternehmern vollständig zu entschädigen ist. Jedoch soll es dann, wenn der abzutretende Theil mehr als die Hälfte des Ganzen beträgt, den Unternehmern freigestellt sein, die Steuerlast des abgetretenen Theils zur eigenen Tragung zu übernehmen.

Mit Ausnahme der Jurisdictions-Verhältnisse eines Grundstücks und der in der ebengedachten Maße auf den neuen Erwerber übergehenden Steuerpflicht, erlöschen mit der bleibenden Abtretung desselben an die Unternehmer alle darauf haftenden dinglichen Rechte und Ansprüche. Alle in unmittelbarer Veranlassung der Eisenbahn-Anlage entstehenden Unkosten bei Verwaltung der Jurisdiction und Polizei sind die Unternehmer in denjenigen Fällen zu erstatten verpflichtet, wo die Contravenienten in die Kostenerstattung verurtheilt, aber dazu unvermögend sind. Für die Polizeihandhabung auf der Eisenbahn und den dazu gehörigen Werken und Anlagen werden jedoch die Unternehmer, nach dem darüber von Uns zu ertheilenden Reglement, auf ihre Kosten selbst zu sorgen haben, so wie ihnen auch die Versorgung ihrer verarmten Officianten obliegt.

§. 9. Wenn ländliche Grundstücke, die anfänglich zur Eisenbahn-Anlage hergegeben wurden, späterhin für den Eisenbahnbetrieb entbehrlich werden — über welche Vorfrage bei obwaltender Differenz Unsere Regierung zu entscheiden hat —, so ist die frühere Grundherrschaft berechtigt, die Zurückgabe solcher Grundstücke gegen Entschädigung zu verlangen, welche dann in die hiebevorigen Verhältnisse zurücktreten, und gelten bei dieser Reexpropriation in Ansehung des Verfahrens der den Unternehmern für die Zurückgabe zu gewährenden Vergütung ꝛc. dieselben Vorschriften, welche nach gegenwärtiger Verordnung bei Abtretung der Grundstücke an die Eisenbahn-Unternehmer zur Anwendung kommen.

§. 10. Es bleibt den Unternehmern und den Abtretungspflichtigen überlassen, sich unter einander über alle bei der Abtretung zu regulirenden Verhältnisse, namentlich also über den Umfang der Abtretung und der zu gewährenden Entschädigung gütlich zu vereinbaren, sei es nun unmittelbar oder durch Vermittelung der zu solchem Zwecke gemeinschaftlich von ihnen angerufenen Orts-Obrigkeit.

Ist jedoch eine solche gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen, so haben die Unternehmer die Regulirung der Abtretung bei der zu solchem Zwecke besonders constituirten Expropriations-Commission in Antrag zu stellen.

Eine solche Commission wird für eine jede Eisenbahn-Anlage von Unserer Regierung bestellt werden, und soll selbige aus dreien Mitgliedern bestehen, wovon das eine, welches auch die Directorial-Functionen in der Commission zu führen hat, unmittelbar von Unserer Regierung ernannt, die beiden übrigen aber von derselben, auf den Vorschlag des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, bestätiget werden.

Die Mitglieder der Commission sind für das ihnen übertragene Geschäft nach dem sub Litt. A. anliegenden Formulare besonders in Eid und Pflicht zu nehmen, und ist es ihnen überlassen, sich mit der zu den vorkommenden Vermessungen und Schätzungen erforderlichen technischen Assistenz zu versehen, welche letztere jedoch nur zur Instruirung der Sache dient, Zwecks der allemal der Commission selbst zustehenden, die Betheiligten bindenden definitiven Abschätzung. Zur Führung der über die Verhandlungen aufzunehmenden Protocolle wird die Commission einen Notarius adhibiren.

§. 11. Sobald die Einschreitung der Expropriations-Commission (§. 10) von den Unternehmern in Anspruch genommen wird, hat selbige sich an Ort und Stelle zu begeben, sich unter Zuziehung der Betheiligten von den einschlagenden rechtlichen und factischen Verhältnissen auf das Genaueste zu unterrichten und sodann, nach ihrem Ermessen, entweder vor dem Beginn des Taxations-Geschäfts oder während desselben oder nach dessen Vollendung, immer aber vor Publication ihres Ausspruches, nochmals den Versuch zu machen, durch ihre Vermittelung eine gütliche Vereinbarung unter ihnen zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so hat damit, für den vorliegenden Fall, die amtliche Thätigkeit der Commission ihre Endschaft erreicht.

Ist eine gütliche Vereinbarung aber nicht gelungen, so hat die Commission nach vernommener Erklärung der Betheiligten zum Protocoll und nach voraufgegangener

Digitized by Google

genauer Bestimmung des Objects der Abtretung oder des anderweitigen Verhältnisses, wofür die Entschädigung zu leisten, den Werth desselben nach den im §. 5 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Grundsätzen durch sachverständige Abschätzung auf das Genaueste zu ermitteln und sodann auf den Grund dieser Werth-Ermittelung den Entschädigungsbetrag festzustellen, auch die hierüber getroffene Bestimmung den Interessenten zu eröffnen.

Dieser Ausspruch der Commission bindet die Betheiligten, und zwar den Entschädigungsberechtigten zu der Folge, daß er sogleich den in Anspruch genommenen Gegenstand abtreten muß, sobald der darin festgestellte Entschädigungsbetrag wirklich geleistet ist, für welchen Fall die Commission so berechtiget als verpflichtet ist, die Unternehmer, unter Nichtbeachtung etwanigen Widerspruchs der Gegenseite, in den Besitz des abzutretenden Eigenthums oder sonstigen Rechts einzuweisen.

Sollte jedoch einer oder der andere Betheiligte sich wegen vermeinter Mängel im Verfahren der Commission durch deren Ausspruch für prägravirt erachten, so soll demselben innerhalb 14 Tage nach der Publication der Recurs an Unsere Regierung zwar frei stehen, jedoch wird sich die Determination der letztern nur auf die vermeinten Mängel im Verfahren beziehen und niemals die Taxe selbst reformiren, sondern **eventualiter** nur derselben Commission wiederholte Untersuchung und Anfertigung neuer Taxen vorschreiben, um auf den Grund derselben einen zweiten Ausspruch zu thun, wobei es dann sein unabänderliches Bewenden behält.

§. 12. Mag nun die Entschädigung durch gütliche Vereinbarung oder durch die Expropriations-Commission bestimmt sein, bei bleibenden Abtretungen erhält immer der Grund-Eigenthümer die Entschädigung für den gemeinen, so wie den dauernden relativen Werth des Grundstücks, und ist durch denselben der berechtigte Nutznießer in der Weise zu entschädigen, daß er letzterem alljährlich 4 Procent des Capitalbetrags auf die Zeit der entbehrten Nutznießung vergütet, deren Betrag der Nutznießer ihm **eventualiter** in Abzug zu bringen befugt sein soll. Der temporair relative Werth eines Grundstücks wird besonders abgeschätzt und ist zugleich von der Expropriations-Commission, mit Berücksichtigung der Dauer dieses Werthes und der Dauer des temporairen Benutzungsrechts, zu bestimmen, wie die so ermittelte Summe zwischen Grundbesitzer und Nutznießer zu vertheilen ist.

Hat der Grund-Eigenthümer auf eine Entschädigung für die abzutretenden Grundstücke verzichtet, oder sich wegen solcher ohne Ausspruch der Commission mit den Unternehmern vereinbaret, so stehet es, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung zwischen dem Grund-Eigenthümer und dem Nutznießer, letzterem frei, die Ausmittelung seiner Ansprüche durch die Commission zu verlangen und selbige dann von dem Grund-Eigenthümer durch die vorbezeichnete Zinsanrechnung wahrzunehmen.

Zeitpächter haben sich mit der solchergestalt ausgemittelten Entschädigung zu begnügen und dürfen keine anderweitige Entschädigungs-Ansprüche gegen ihre Verpächter erheben, es sei denn, daß sie solche auf ihren Contract zu begründen vermöchten.

Hat bei einem Erbpacht- oder Büdner-Verhältnisse der Grund-Eigenthümer, den Erbpächter oder Büdner für das abgetretene Terrain **in natura** entschädiget, so gebührt ihm die Capital-Entschädigung. Ist dies aber nicht geschehen, so gebührt die Capital-Entschädigung für bleibende Abtretung dennoch, in so weit die Zinsen davon zu 4 Procent den Betrag des Canons nicht übersteigen, ebenfalls dem Grund-Eigenthümer, und ist die Entschädigung des Erbpächters oder Büdners dadurch zu bewirken, daß der von dem Areal zu entrichtende Canon in gleichmäßigem Betrage abgemindert wird. Für diese Abrechnung wird, bei einem variirenden Canon, der Betrag desselben zur Zeit der Abtretung als normirend angenommen und ist, wenn der Canon in Roggen festgesetzt ist, derselbe mit 40 Schillingen à Scheffel zu Gelde zu rechnen. Wenn aber, nach Erschöpfung des Canons, die Capital-Entschädigung noch einen Ueberschuß gewährt, so gebührt dieser dem Erbpächter oder Büdner.

§. 13. Zur Sicherung der creditorischen oder sonstigen dinglichen Ansprüche an die abzutretenden Grundstücke treten folgende Bestimmungen ein:

Digitized by Google

1) Beträgt der von einem Grundstücke abzutretende Theil, wohin jedoch die Flächen, auf welchen Gebäude stehen, nicht mit zu rechnen sind, nicht mehr als fünf Procent von der Fläche des ganzen Grundstücks oder eines gemeinschaftlich verpfändeten Güter-Complexes, so findet eine Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse nicht statt. Die creditorischen Ansprüche erlöschen in diesem Fall **ipso jure** mit der Abtretung, und kann die Auszahlung der Entschädigung an den Grundbesitzer ohne Weiteres erfolgen.

2) Ist aber das abzutretende Grundstück größer als fünf Procent von der Fläche, oder bestehet es in Gebäuden und es existirt ein ordnungsmäßiges Hypothekenbuch, aus welchem alle intabulirte Ansprüche zu ersehen, so kann der Grundbesitzer nur mit Einwilligung sämmtlicher intabulirten Creditoren die für die Abtretung ermittelte Entschädigung erheben. Wird von einem oder mehreren Creditoren — welchen dann, wenn auch der Grundbesitzer selbst auf alle Entschädigung Verzicht leisten wollte, die Befugniß zustehet, die Abschätzung zu verlangen — der Auszahlung der Entschädigung an den Grundbesitzer widersprochen und die Tilgung ihrer Forderungen durch die Entschädigungssumme, soweit solche dazu ausreicht, in Anspruch genommen, so werden diese creditorischen Forderungen zum Belauf der darauf von der Entschädigungssumme zu leistenden Zahlungen gelöscht und wird an ihre Stelle nichts anders eingetragen. Die durch dies Verfahren entstehenden unvermeidlichen Kosten tragen die Unternehmer.

3) Ist das abgetretene Grundstück größer als fünf Procent von der Fläche, oder bestehet in Gebäuden, und existirt kein ordnungsmäßiges Hypothekenbuch, aus welchem die intabulirten Gläubiger mit Sicherheit zu übersehen, so wird von der Obrigkeit, geschieht aber die Abtretung von einem ritterschaftlichen Gute selbst, von dem Patrimonialgerichte desselben eine dreimal zu inserirende öffentliche Anzeige in den Landes-Intelligenzblättern erlassen, durch welche bekannt gemacht wird, daß der (namhaft zu machende) Grundbesitzer von seinem (näher zu bezeichnenden) Grundstücke zum Zweck der Eisenbahn-Anlage N. N. []Ruthen abgetreten habe, und werden alle Gläubiger, welche ein Realrecht an die abzutretenden Stücke behaupten wollen, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, von der ersten Einrückung in die Intelligenzblätter an, zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, da sie, für den Fall der unterlassenen Anmeldung, damit präcludirt sein würden, ohne daß dagegen Restitution anwendlich wäre. Ist eine solche Anzeige wegen mehrerer Grundstücke erforderlich, so geschieht dies durch ein Collectiv-Proclama.

In den Fällen 2 und 3 haben die Unternehmer die Entschädigungssumme niemals direct an den oder die Entschädigungsberechtigten, sondern bei Grundstücken, welche dem Domanio und den Städten angehören, an die Orts-Obrigkeit, bei ritterschaftlichen Gütern selbst aber an die competente Justiz-Canzlei zu zahlen, welche von Amtswegen darüber zu wachen haben, daß die creditorischen Rechte auf die vorgeschriebene Art gesichert werden und der Entschädigungsbetrag demgemäß zur Auszahlung gelange; und die Quittung der Obrigkeit liberirt die Unternehmer von ihrer Zahlungs-Verbindlichkeit.

Insoferne ein Gläubiger der Auszahlung der Entschädigungssumme an den Grundbesitzer widerspricht, muß derselbe die davon auf seine Forderung geleistete Zahlung annehmen, wenn auch keine Kündigung voraufgegangen ist und die Entschädigungssumme auch nur einen Theil seiner Forderung ausmacht.

Bei Erbpächtern und Büdnern findet eine Berücksichtigung der creditorischen Verhältnisse erst dann statt, wenn ihnen eine Capital-Entschädigung nach dem §. 12 selbst zu Theil wird.

§. 14. Sämmtliche Kosten des Verfahrens behuf Ausmittelung und Zahlung des Entschädigungsbetrags sind von den Unternehmern zu tragen; jedoch sind die Kosten eines etwaigen Recurses an Unsere Regierung (§. 11) dahin nicht zu rechnen.

Digitized by Google

Jedes Mitglied der Expropriations-Commission erhält täglich, während der Dauer des Geschäfts, an Honorar und Vergütung für Defrayirungskosten, mit Einschluß von Trinkgeldern, Quartiergeldern ꝛc., fünf Rthlr. NZwdr. und für jede wirklich zurückgelegte Meile, incl. Chausseegeld, 1 Rthlr. 16 ßl. NZwdr.

Wir befehlen demnach allen Behörden, so wie Jedermann, den es angehet, in vorkommenden Fällen nach Unserer gegenwärtigen Verordnung sich genau zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 29. März 1845.

Friederich Franz.

Verordnung
in Betreff der Veräußerungs-Verpflichtung
behuf Eisenbahn-Anlagen zur Verbindung der
Seestädte mit der Berlin-Hamburger Bahn.

Anlage A.

Eid der Mitglieder der Expropriations-Commission.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß nachdem ich von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn ꝛc. ꝛc. zum Mitgliede der Commission zur Regulirung streitiger Verhältnisse bei Abtretung und Hergabe von Grund-Eigenthum und anderen Rechten behuf der ... Eisenbahn, ernannt und bestellt worden bin, ich bei diesem mir anvertraueten Geschäfte aufrichtig und redlich zu Werke gehen, mich dabei weder durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, noch durch Verheißung oder Drohung, Geschenk oder Gabe vom redlichen Verfahren abwendig machen lassen, sondern dem Gesetze gemäß mich überhaupt so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Mitgliede besagter Commission gebührt und ich es vor Gott, meinem Gewissen und Jedermann zu verantworten mich getraue. So wahr mir Gott helfe durch unsern Heiland und Herrn Jesum Christum.

D. Fideicommißstiftungen.

1358. Ungültigkeit unbestätigter Fideicommißstiftungen. 27. August 1803.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir lassen euch, auf eure unterthänigste Bitte vom 19. v. M., ad acta generalia der Fideicommisse in Unsern Landen, hiedurch in Gnaden unverhalten sein: daß es der von euch nachgesuchten Interpretation des §. 445 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs nicht bedarf. Nach einem beständigen Lehnsgebrauche ist die eigenmächtige Anordnung von Fideicommissen in hiesigen Landen von dem Landes- und Lehnsherrn nie zugelassen. So wie das von euch in Bezug genommene Responsum vom 5. October 1751 an den Doctor Weber in Rostock, und der unterm 15. Juli 1754 von hiesiger Lehn-Kammer an den Kaiserl. Reichshofrath erstattete Bericht dieß schon außer Zweifel setzen; so ist darin durch den oberwähnten §. 445 des Landesvergleichs nichts abgeändert, vielmehr nur das Versprechen ertheilet worden, hinführo demselben zwar nicht entgegen sein zu wollen, jedoch anders nicht als mit dem Vorbehalten, daß zuvor eine allgemeine Landesordnung vereinbaret werden müsse. Da nun eine solche Landesordnung noch nicht gemacht ist; so bleibt es dieserwegen noch beim Alten, wie die Natur der Sache und Observanz es mit sich bringen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. August 1803.

An den Regierungsrath Baron von Hammerstein
und den Rittmeister von Lowzow auf resp.
Retzow und Klaber.

Digitized by Google

1359. Publication fideicommissarischer Stiftungen. 16. Nov. 1803.

Friederich Franz ꝛc. Der Grundsatz, daß eine jede Fideicommissification, insoferne sie auf die Rechte dritter Personen Einfluß haben soll, zuvor gemeinkündig gemacht werden müsse, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß nicht abzusehen ist, wie das Versprechen einer Vereinbarung mit Unsern Landständen über eine allgemeine Landesordnung für Fideicommisse und Majorate in §pho 445 des L.-G.-G.-Erbvergleichs daran etwas ändern, oder denselben sollte unwichtig machen können, wie es denn auch nicht einmal Zweifel leiden kann, daß, wenn die gedachte Landes-Ordnung noch weiter nöthig gehalten werden und einmal gegeben werden sollte, darin die Publication der Fideikommisse als eines der wesentlichsten und ganz unumgänglichen Erfordernisse ausdrücklich wird nahmhaft gemacht werden.

Habens euch auf eure anderweitige Vorstellung vom ehegestrigen dato, die Erklärung des beregten §phi im Landesvergleiche betreffend, in Gnaden, womit ꝛc. also anfügen wollen. Gegeben ꝛc. Schwerin den 16. November 1803.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Meckl. zur Lehn-Kammer verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Regierungsrath Baron von Hammerstein und den Rittmeister von Lowtzow resp. auf Retzow und Claber.

1360. Landes- und Lehnsherrlicher Consens zu Fideicommißstiftungen. 22. Novbr. 1810.

Friederich Franz ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 6. d. M. im Betreff des Nachtrages zu dem, von dem verstorbenen Landmarschall Grafen von Hahn errichteten Testament, bei Zurückgabe der Anschlüsse hiedurch zum Bescheide, daß, wenn auch in der Disposition des Testators die Absicht, ein Fideicommiß zu begründen, liegen sollte, sie doch allemal ohne Wirkung ist, da die Constituirung eines Fideicommisses ohne ausdrückliche Einwilligung des Landes- und Lehnsherrn ungedenkbar ist. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 22. November 1810.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1361. Consens zu Fideicommißstiftungen in Allodialvermögen. 23. Februar 1811.

Friederich Franz ꝛc. Wir lassen euch in Antwort auf eure Anfrage vom 18. d. M. hiemit gnädigst unverhalten sein, daß die Errichtung eines Fideicommisses in Allodialgütern oder in sonstigem Allodialvermögen, zu seiner Gültigkeit Unserer Landesherrlichen Bestätigung allerdings, und zwar bei Landgütern allemal, bei sonstigem Vermögen aber auch in allen Fällen bedarf, wo die Verpflichtung weiter als auf den ersten **heredem fiduciarium** hinausgehet, oder die Disposition durch angeordnete Unverschuldbarkeit, Unveräußerlichkeit und dergleichen, öffentliche allgemein verbindliche Wirkungen hervorbringen soll.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 23. Februar 1811.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1362. Errichtung einer Fideicommißbehörde. 16. Juni 1842.

Friedrich Franz ꝛc. Wir finden Uns, im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, gnädigst bewogen, hierdurch zur Ueberwachung der über Landgüter in Mecklenburg errichteten und noch zu errichtenden Familien-Fideicommisse eine eigene Behörde unter den nachfolgenden Bestimmungen zu constituiren.

Digitized by Google

§. 1. Diese landesherrliche Fideicommiß-Behörde hat — vorbehältlich anderer späterhin ihr etwa zuzuweisender Geschäfte —

1) diejenige Aufsicht auf die bestehenden Fideicommisse zu führen, welche durch den Inhalt der Stiftung vorgeschrieben oder sonst aus allgemeinen Gründen nöthig ist;
2) diejenigen generellen oder speciellen Aufträge in Fideicommiß-Angelegenheiten auszurichten, welche ihr von der Landes-Regierung werden gemacht werden;
3) diejenigen administrativen Besorgungen, welche in den einzelnen Stiftungs-Acten der aufsehenden Behörde zugewiesen sind, zu beschaffen, und
4) zu entscheiden, wo in den einzelnen Stiftungs-Acten der Entscheidung der aufsehenden Behörde etwas überlassen ist.

§. 2. Alle bereits bestehenden Fideicommisse über Landgüter unterliegen auch den Bestimmungen dieser Verordnung, doch kann es den einzelnen Fideicommiß-Besitzern, auf motivirten Antrag, von der Landes-Regierung ausnahmsweise gestattet werden, noch einstweilen in den bisherigen Verhältnissen zu einer bestehenden Aufsichts-Behörde zu bleiben. Ein solcher Antrag kann aber nur dann eventuelle Berücksichtigung finden, wenn er spätestens binnen 6 Monaten nach Publication dieser Verordnung bei der Landes-Regierung angebracht ist. Es steht jedoch auch in diesen Ausnahmsfällen dem jedesmaligen Fideicommiß-Inhaber frei, in das durch diese Verordnung begründete Verhältniß überzutreten, wobei es sodann fernerhin sein Bewenden behält.

§. 3. Gegen die Inhaber der Fideicommisse, welche stiftungsmäßig oder auf den Grund dieser Verordnung zu gewissen Leistungen oder Handlungen verbunden sind, oder gegen welche eine administrative Verfügung von der Fideicommiß-Behörde anzuordnen ist, steht dieser eine gleiche Berechtigung zu, wie solche den Behörden des ritterschaftlichen Credit-Vereins im Verhältnisse zu Mitgliedern dieses Vereins zur schnellen Erwirkung der Execution und event. Sequestration beigelegt ist.

§. 4. Die Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse steht der Fideicommiß-Behörde nicht zu, außer wo in den Stiftungs-Acten besondere Vorschriften deshalb enthalten sind. In Fällen, wo über die Competenz Zweifel obwaltet, entscheidet darüber die Landes-Regierung.

§. 5. Die Landes-Regierung bleibt nach wie vor oberaufsehende Behörde für gesammte Fideicommisse, imgleichen Recurs-Behörde in allen dieselben betreffenden, bei dieser Fideicommiß-Behörde vorkommenden nicht streitigen Angelegenheiten.

§. 6. Diese Unsere Fideicommiß-Behörde besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus:

1) einem landesherrlichen Commissarius,
2) zwei Mitgliedern der Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins,
3) zwei von sämmtlichen Fideicommiß-Inhabern aus beiden Landestheilen zu wählenden Deputirten.

Sie hat ihren Sitz für jetzt in Rostock und führt ein eigenes Official-Siegel.

§. 7. Der Commissarius wird von Uns und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz gemeinsam, nach zwischen Uns und Ihnen über seine Wahl und Amtsdauer zu treffender Vereinbarung, bestellt.

§. 8. Welche Mitglieder aus der Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins zu dieser Behörde gehören sollen, hängt von der Vereinbarung der Ersteren unter einander ab.

§. 9. Die Deputirten der Fideicommiß-Inhaber werden von denselben jedesmal auf die Dauer von 6 Jahren durch Simmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt. Doch steht es ihnen ausnahmsweise für das erste Mal frei, auch Besitzer solcher ritterschaftlicher Güter zu wählen, über welche kein Fideicommiß errichtet ist.

§. 10. Nach Bestellung des landesherrlichen Commissarius und Designirung der Mitglieder aus der Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins werden die-

Digitized by Google

selben eine Versammlung der Fideicommiß-Inhaber zum Zweck der vorzunehmenden ersten Wahl nach Rostock berufen.

Spätere derartige Wahlen finden regelmäßig während der Dauer des Landtags resp. zu Sternberg und Malchin am Tage nach dem allgemeinen Wahltage unter Leitung der Fideicommiß-Behörde in einer besondern Versammlung der Fideicommiß-Besitzer Statt, ohne jedoch dadurch eine Störung der Landtags-Geschäfte zu veranlassen.

Jeder wahlberechtigte Fideicommiß-Besitzer muß seine Stimme persönlich abgeben, und sind die Abwesenden an die Wahl der Anwesenden gebunden.

§. 11. Die Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins wird, sobald sie die Vereinbarung über die aus ihr zu ernennenden Mitglieder beschafft hat, bei beiden Landes-Regierungen davon Anzeige machen.

Von den durch die Fideicommiß-Besitzer getroffenen Wahlen werden das erste Mal der sodann bereits ernannte landesherrliche Commissarius und die Mitglieder aus der Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins, bei künftigen Wahlen aber die Fideicommiß-Behörde selbst eine gleiche Anzeige machen.

§. 12. Sämmtliche Mitglieder dieser Behörde haben einen Amtseid zu leisten, durch welchen sie gewissenhafte und unparteiische Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten versprechen.

Ueber die Constituirung dieser Behörde, so wie über spätere Veränderungen in ihrem Personale wird die Landes-Regierung jedesmal öffentliche Bekanntmachungen durch das officielle Wochenblatt ergehen lassen.

§. 13. Der Behörde werden ein Syndicus und ein Secretair, welcher zugleich die Geschäfte eines Registrators und Expedienten besorgt, beigegeben, welche gleichfalls mit einem Diensteide belegt werden. Ihre Wahl steht der Fideicommiß-Behörde zu, welche sich auch wegen ihrer Honorirung und Entschädigung mit ihnen vereinbaren wird.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte gebührt dem landesherrlichen Commissarius und bei dessen Behinderung dem ältesten anwesenden Mitgliede aus der Hauptdirection des ritterschaftlichen Credit-Vereins; doch haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht und die Majorität entscheidet. Die Mitglieder der Fideicommiß-Behörde haben sich in eigenen Angelegenheiten solcher Angehörigen, welche bis zum dritten Grade **exclusive** (civiler Computation) mit ihnen blutsverwandt oder verschwägert sind, der Theilnahme am Votiren und Decretiren zu enthalten.

§. 15. Wenn gleich im Allgemeinen die nöthigen Anordnungen hinsichtlich des Geschäfts-Betriebes der Behörde überlassen bleiben, so soll doch regelmäßig jährlich eine Zusammenkunft stattfinden. Außerordentliche Versammlungen convocirt der Dirigent, so oft sie erforderlich werden.

§. 16. Sämmtliche Mitglieder der Fideicommiß-Behörde verwalten das ihnen solchergestalt übertragene Amt als ein Ehrenamt unentgeltlich, jedoch werden ihnen die gehabten Auslagen nach den darüber bei dem ritterschaftlichen Credit-Vereine geltenden Grundsätzen vergütet.

§. 17. Mit einzelnen, außerhalb des Sitzes der Behörde vorzunehmenden Geschäften steht es derselben frei, ein Mitglied oder eine sonst qualificirte Person zu beauftragen.

Im letztern Falle hat der Beauftragte zuvor ein schriftliche Versicherung an Eidesstatt dahin auszustellen, daß er das ihm übertragene Geschäft nach bestem Vermögen zweckmäßig und unparteiisch ausrichten wolle.

Es ist Sache der Behörde, sich in solchen Fällen über die Honorirung des Beauftragten mit demselben zu vereinbaren.

§. 18. Die Gehalte des Syndicus und des Secretairs, so wie die denselben und den Mitgliedern der Behörde zu erstattenden, imgleichen sonstige von der letztern gemachte Auslagen und andere gemeinsame Kosten werden von den Fideicommiß-Inhabern zusammengebracht, und zwar bis auf weitere Bestimmung **pro rata** des Hufenstandes. Wo aber für einzelne Fideicommisse besondere Kosten entstehen, sind dieselben von dem, **eventualiter** den betreffenden Fideicommissen **pro rata** zu berichtigen.

Digitized by Google

Die Kosten-Repartition steht der Fideicommiß-Behörde zu und findet dagegen nur ein Recurs an die Landes-Regierung Statt.

Bestimmungen in den einzelnen Stiftungs-Acten dahin, daß den Mitgliedern der Fideicommiß-Behörde besondere Vergütungen gezahlt werden sollen, sind unzulässig.

§. 19. Wo in einer bestehenden Stiftungs-Acte der aufsehenden Behörde eine bestimmte Remuneration zugesichert ist, haben die Mitglieder der Fideicommiß-Behörde darauf keinen Anspruch. Darüber jedoch, ob die Mitglieder bisheriger Aufsichts-Behörden persönlichen Anspruch auf die Fortdauer dieser Remuneration haben, entscheidet die Landes-Regierung. In keinem Falle kann eine solche Remuneration über die Amtsdauer des jetzt Berechtigten hinaus fortdauern.

§. 20. Die Behörde tritt mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit. Unsere Landes-Regierung wird es veranlassen, daß dieselbe noch vorher durch die bisherigen aufsehenden Behörden, so viel möglich, von den bestehenden Stiftungen völlig ausreichende Kenntniß erhalte. Wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu richten. Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 16. Juni 1842.

Friedrich Franz.

Verordnung,
betreffend die Errichtung einer die Fideicommisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde.

1363. Anfang der Wirksamkeit der Fideicommißbehörde. 18. August 1842.

Friedrich Franz ꝛc. Da mehrfache unvermeidliche Umstände es unmöglich machen, daß die Wirksamkeit der die Fideicommisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde mit dem 1. October d. J. in Thätigkeit tritt; so wollen Wir, unter Aufhebung der betreffenden Bestimmung in §. 20 der Verordnung vom 16. Juni d. J., solchen Termin hierdurch auf den 1. Januar 1843 festsetzen, und dem zur Folge die Vorschrift in §. 10 gedachter Verordnung dahin modificiren, daß die Versammlung der Fideicommiß-Inhaber zum Zweck der vorzunehmenden ersten Wahl ihrer Deputirten nicht in Rostock, sondern auch diesmal schon während der Dauer des diesjährigen Landtages zu Malchin, am Tage nach dem allgemeinen Wahltage, Statt finden soll.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 18. August 1842.

Friedrich Franz.

E. Von öffentlichen Auctionen.

1364. Berechtigung des Canzleiauctionarius in Schwerin. 13. August 1774.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Uns Unser Canzley-Schreiber und Auctionarius Ahrens, beschwerend unterthänigst angezeiget, wasmassen, seines ihm sub dato den 29. August 1764 ertheilten Privilegii ohngeachtet, durch die hiesigen Notarien diesem Privilegio entgegen gehandelt, und von selbigen sowohl zum Schaden des Publici, in Hinsicht der mehrern, Auctionsgebühren, als besonders auch zu seinem Nachtheil die vorkommenden Auctiones verrichtet würden, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten ihn bey seinem Privilegio gnädigst zu schützen; So befehlen Wir hiemit allen und jeden, besonderst aber den gesammten Notarien gnädigst auch bey Vermeidung der Strafe des Verlustes der Auctionsgebühren und anderer willkührlicher Ahndung ernstlich, und wollen: daß sie sich fortan aller und jeder vorkommenden gericht- und aussergerichtlichen Auctionen, nur allein diejenigen, welche von den Niedergerichten erkannt sind, ausgenommen, gänzlich enthalten und solche einzig und

Digitized by Google

allein Unserm gnädigst bestelleten Auctionario Ahrens überlassen, diejenigen auch, welche solche Auctiones veranstalten, denselben nur allein dazu adhibiren sollen.

Damit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diese Unsere gnädigste Willensmeynung durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen zu lassen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. August 1774.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1365. Recht der Amtsactuarien auf die vom Amte verfügten Auctionen. 29. October 1803.

Friederich Franz ꝛc. Wir ertheilen euch, nach Verlesung eures Berichts über die dem Kaufmann Tausch in Sternberg inhibirte Haltung freiwilliger Auctionen in Unserm Amte Sternberg, hiermit zur Antwort: daß die Amts-Actuarii auch in Unsern Domainen nur auf die Auctionen ein ausschließliches Recht erlangen können, welche durch ein Decret des Amts verfügt werden.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29. October 1803.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Drost von Suckow zu Warin.

1366. Privilegium des Rostocker Canzleiauctionarius. 1. April 1809.

Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir den **Candidatum juris** Ludwig Bernhard Voß, nachdem derselbe zuvor zur Sicherheit des Publicums eine Caution auf Tausend Rthlr. NZwdr. durch einen annehmlichen Bürgen bestellet, zum alleinigen Auctionarius in Ansehung aller derjenigen Auctionen, welche auf dem Lande, in Concurs oder Vormundschafts-Sachen, von Unsrer Justiz-Canzlei zu Rostock werden angeordnet werden, ernannt und bestellet, auch ihm hiedurch ausdrücklich die Macht gegeben haben, alle säumige Zahler, wes Standes oder Wesens sie seiv mögen, nach Verlauf von 14 Tagen, vom Tage des Ankaufs gerechnet, ohne vorgängiges gerichtliches Anrufen, aus eigener, ihm Kraft dieses beigelegten Auctorität, auf acht Tage, wegen ihrer Auctions-Schulden, zu verwarnen, nach deren Ablauf und nicht erfolgter Bezahlung, aber durch einen des Endes von Unserm Commandanten in Rostock zu requirirenden Soldaten diese Auctionsrückstände executivisch beizutreiben. Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch die hiesigen Anzeigen bekannt machen lassen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. April 1809.

Friederich Franz.

1367. Bestallung des hof- und landgerichtlichen Auctionarius. 8. December 1809.

Wir Friederich Franz ꝛc. Thun kund und geben hiemit öffentlich zu vernehmen: daß Wir auf unterthänigste Bitte, auch aus sonst Uns dazu bewegenden Ursachen und Gnaden, den Wohlgelahrten Unsern Hof- und Landgerichts-Canzellisten lieben Getreuen Franz Ludwig Driesch zu Güstrow zu Unserm Auctionarius daselbst Kraft dieses ernannt haben.

Immaßen Wir solches hiedurch wissend- und wohlbedächtlich thun, dergestalt, daß derselbe, nach vorher geleisteter genügender Caution alle und jede in Unsrer Stadt Güstrow vorkommenden Auctionen sowohl von Möbeln als Büchern, nur die, welche von den dortigen Niedergerichten erkannt, und wie bisher also auch künftig durch den Stadtsecretair oder **Actuarium Judicii** zu besorgen sind, ausgenommen, allein verrichten und dazu von Jedermann, der einen öffentlichen Verkauf und Ausruf anstellen will, ohne Ausnahme gebraucht werden soll; jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge,

Digitized by Google

daß er für jeden Tag, an welchem er Auction hält, überhaupt nicht mehr als zwei Rthlr., oder auch von einem jeden in der Auction gelöseten Reichsthaler zwei Schillinge den Interessenten abfordern, auch denselben hierunter schlechterdings die Wahl lassen, und übrigens in diesem seinen Amte sich allemal gewissenhaft, redlich und unverweislich verhalten soll, als lieb ihm sein kann, Unsre Ungnade, auch nach Befinden andere willkührliche Strafe zu vermeiden.

Ergeben ꝛc. Schwerin, den 8. December 1809.

Bestallung als Auctionarius für den Hof- und Landgerichts-Canzelliſten Driesch zu Güstrow.

1368. Vom Verkauf beweglicher Effecten im Domanio. 23. Februar 1811.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Vorstellung und Bitte vom 20. d. M. im Betreff der Abhaltung der Auction über den Mobiliar-Nachlaß des wail. Pächters Franck zu Pastin, bei Zurückgabe der eingereichten Akten hiedurch zum Bescheide: daß dem Gesuche nicht gewillfahrt werden könne, da der Gerichts-Actuarius auf keine andre als gerichtlich verfügte Auctionen ein Anrecht haben kann, hier aber von den Volljährigen und der Curatel der minderjährigen Franckschen Kinder ein außergerichtlicher Verkauf beweglicher Effecten veranstaltet ist, welches nirgends verboten, mithin dem freien Willen der Eigenthümer und der Verantwortung der dazu gehörigen Vormünder überlassen geblieben ist, woher ihr denn zu der Verfügung in Nr. 67 eurer Akten nicht die mindeste Befugniß gehabt habet, und der euch von Unserm Hof- und Landgericht in Nr. 92 annoch freigelassene, von euch aber natürlich und geständlich nicht zu führende Beweis voller Ueberfluß ist.

Schwerin den 23. Februar 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An das Amt Sternberg zu Warin.

1369. Freiheit in der Wahl des Auctionators bei außergerichtlichen Verkäufen. 9. Juni 1821.

Dem — — bleibt unverhalten, daß nur in solchen Fällen, da von dem Amtsgericht auf öffentliche Feilbietung erkannt ist, ihm die Abhaltung der Auctionen gebührt, in allen andern Fällen es aber der natürlichen Freiheit eines jeden Eigenthümers überlassen bleibt, auf welche Art er das Seinige veräußern und wenn er eine Auction beschließt, durch wen er sie abhalten lassen will.

Schwerin, den 9. Juni 1821.

An den Amtsactuar N. zu N.

1370. Gebühren des Güstrow'schen Canzleiauctionators. 19. Juli 1825.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf euren Bericht wegen der Gebühren des dortigen Canzlei-Auctionators zu eurer Nachricht und Nachachtung hiemit unverhalten sein, daß derselbe kein Recht hat, mehr zu fordern, als zwei Schillinge Auctions-Gebühr à Thlr.; und Ersatz der Auslagen für Insertion, Ausruf, Stempel und übliches Tagelohn für Aufwartung bei den Auctionen.

Wenn er jedoch die Verzeichnisse der Bücher oder anderer Sachen selbst anfertigen muß, so ist ihm dafür eine Remuneration nach Verhältniß der dabei erforderlich gewesenen Arbeit zu bewilligen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. Juli 1825.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

Digitized by Google

1371. Berechtigung des Schweriner Canzleiauctionarius. 7. April 1830.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, nach erfolgtem Ableben des bisherigen Auctionators, Commissionsraths Schultze hieselbst, den Advocaten Christian Friederich Johann Dolberg hieselbst, welcher zuvor zur Sicherheit des Publicums Caution auf Eintausend Rthlr. NZwdr. bestellet, wiederum zum hiesigen Auctionator ernannt und bestellt haben, dergestalt und also, daß derselbe, mit Ausnahme der von den hiesigen Niedergerichten erkannten, alle sonstige gerichtliche Auctionen in hiesiger Stadt allein und ausschließlich abhalten, und wenn es gleich bei allen andern vom willkürlichen Entschluß der Verkäufer abhängenden Auctionen fortan eines jeden Entschliessung überlassen bleibt, sie durch ihn, oder eine beliebige andere Person vornehmen zu lassen, doch ihm ausschließlich hiedurch die Befugniß ertheilt sein soll, alle säumige Zahler, welches Standes sie sein mögen, nach Verlauf von 14 Tagen vom Tage des Ankaufs gerechnet, ohne vorgängiges gerichtliches Anrufen, aus eigner, ihm kraft dieses beigelegter Autorität auf acht Tage wegen ihrer Auctions-Schulden zu verwarnen, nach deren Ablauf und nicht erfolgter Bezahlung aber durch einen, des Endes von Unserm hiesigen Commandanten zu requirirenden Soldaten diese Auctions-Rückstände executivisch beizutreiben.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung eigenhändig unterzeichnet und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das officielle Wochenblatt und die hiesigen Intelligenzblätter bekannt zu machen befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. April 1830.

Friederich Franz.

1372. Bestallung und Gebührenreglement für den Güstrow'schen Canzleiauctionarius. 9. April 1831.

Wir Friederich Franz ꝛc. Thun kund und geben hiemit öffentlich zu vernehmen: daß Wir nach erfolgtem Ableben des Auctionators Sauerkohl zu Güstrow den Wohlgelahrten Unsern Revisions-Kanzlisten lieben Getreuen G. W. von Dadelsen daselbst auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, auch aus sonst Uns dazu bewegenden Ursachen und Gnaden hinwiederum zu Unserm dortigen Kanzlei-Auctionator Kraft dieses ernannt haben: dergestalt, daß derselbe, nachdem er bereits dieser Stelle wegen genügende Caution geleistet, von jetzt an alle diejenigen Auctionen allein abzuhalten berechtigt sein soll, welche in, bei Unsrer dortigen Justiz-Canzlei anhängigen Concurs- und Curatel-Sachen außerhalb der Stadt Güstrow vorfallen, jedoch nur insoferne und mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß diese Auctionen nicht Grundstücke betreffen, nicht dem Executor zustehen, nicht von Vormündern und Curatoren in Fällen, wo diese zu Verkäufen aus freier Hand berechtigt sind, veranstaltet werden, und daß es nicht von Unsrer dortigen Justiz-Canzlei angemessen befunden wird, zu außerhalb Güstrow belegenen Concurs- oder Curatel-Massen gehörige Sachen an Orten verauctioniren zu lassen, wo besonders dazu privilegirte Auctionarien vorhanden sind; — dagegen aber sich mit den in dem hier angehefteten besondern Gebühren-Reglement verzeichneten Gebühren allemal zu begnügen und ein Mehreres als ihm dort zugestanden unter keiner Bedingung in Anspruch zu nehmen, auch übrigens sich in diesem seinen Amte stets redlich, gewissenhaft und unverweislich zu verhalten hat, so lieb ihm sein kann Unsre Ungnade, auch nach Befinden andre willkührliche Ahndung und die sofortige Entfernung von diesem Dienste zu vermeiden.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. April 1831.

Bestallung als Auctionator für den Revisions-Canzlisten von Dadelsen zu Güstrow.

Gebühren-Reglement.

Zur Vermeidung aller Weiterungen über die Gebühren des Canzlei-Auctionators G. W. von Dadelsen zu Güstrow wird hiemit Folgendes festgesetzt:

Digitized by Google

1) dem Auctionator kommen für die Reisetage und den Aufenthalt am Auctions-Orte keine Diäten zu: muß er aber am Auctions-Orte Verzeichnisse der zu verauctionirenden Gegenstände anfertigen; so erhält er für jeden Tag, den er dabei zubringt und mindestens 8 Stunden arbeitet . . . . . 2 Rthlr. NZwdr.

2) Dem Veranstalter der Auction steht die Wahl zu, ob er den Auctionator nach dem Auctions-Orte holen lassen, und ob er die Kosten, welche für denselben unterwegs erforderlich sind, selbst bestreiten will, oder nicht. Bestimmt er sich für die erste Alternative in ihrem ganzen Umfange, so stehen dem Auctionator bloß zu: an Trinkgeld an den Fuhrmann à Meile . . . . . 6 ßl.
gewährt er dem Auctionator aber nur freie Fuhr und nicht freie Defrayrung unterwegs, so erhält derselbe an Defrayrungs-Kosten für die Meile . . 6 ßl.
und für jede Nacht, welche er unterwegs zubringen muß, incl. Trinkgeld im Wirthshause . . . . . 2 Rthlr. 24 ßl. NZwdr.
muß dagegen der Auctionator die Fuhr und seinen Unterhalt unterwegs selbst besorgen, so erhält er:

a. für jede Meile sowohl auf der Hin- als Rückreise . 1 Rthlr. NZwdr.
b. für Trinkgeld an den Fuhrmann und für Defrayrung zusammen à Meile 12 ßl.

Muß der Auctionator eine oder mehrere Nächte unterwegs im Wirthshause logiren, so werden ihm dafür incl. des Trinkgeldes im Wirthshause vergütet à Nacht . . . . . 2 Rthlr. 24 ßl. NZwdr.

3) Erhält der Auctionator am Auctions-Orte freies Quartier und freie Beköstigung, was der Wahl des Veranstalters der Auction überlassen bleibt, so kommen ihm zu an Trinkgeld im Hause für jede Aufenthalts-Nacht . 16 ßl. NZwdr.

Muß aber der Auctionator selbst für sein Quartier und seine Beköstigung sorgen, so erhält er dafür auf jede 24 Stunden seines Aufenthalts incl. des Trinkgeldes . . . . . 3 Rthlr. 16 ßl. NZwdr.

Empfängt er nur freies Quartier, aber nicht freie Beköstigung, so gebühren ihm auf 24 Stunden incl. Trinkgeld . . . . 2 Rthlr. 16 ßl. NZwdr.
empfängt er aber freie Beköstigung und nicht freies Quartier, so kommen ihm auf denselben Zeitraum incl. des Trinkgeldes nur zu . 1 Rthlr. 16 ßl. NZwdr.

4) Wird dem Auctionator die Bekanntmachung der Auction übertragen, so erhält er bei der Bekanntmachung durch öffentliche Blätter, sie geschehe, so oft sie wolle, für jedes Blatt . . . . . 16 ßl.
in beiden Fällen jedoch Ersatz der gehabten baaren Auslagen.

5) Muß der Auctionator die Aufwartung bei den Auctionen besorgen, so erhält er für jede dazu nothwendige Person für den Tag . . . . . 32 ßl.
und wenn er auch für deren Defrayrung und Quartier zu sorgen hat, noch besonders für den Tag . . . . . 24 ßl.

6) Von jedem Thaler des Auctions-Erlöses kommen ihm zu . 2 ßl.

7) Wenn bei Auctionen die Reise-, Aufenthalts- und Defrayrungs-Kosten des Auctionators mehr als einen Schilling vom Thaler des Auctions-Erlöses ausmachen, so kann er an Auctionsgebühren und für jene Kosten zusammen doch nie mehr als drei Schillinge vom Thaler des Erlöses in Anspruch nehmen.

8) Für jede Ausfertigung des Auctions-Protocolls gebühren ihm à Bogen 5 ßl. NZwdr.

außer dem Ersatze der von ihm verlegten Stempelgebühr.

1373. Gebühren für den sub hasta ausgebrachten Abstand einer Pachtung. 17. Juni 1836.

Dem Amtsgerichte zu — — wird hierdurch zur Nachachtung eröffnet: daß nach allerhöchster Regiminal-Bestimmung für den sub hasta ausgebrachten Abstand einer Pachtung cum inventario außer den Termins-Gebühren weder 1/2 pro Cent des Abstandsgeldes, noch 2 ßl. vom Thaler des Inventarien-Werthes genommen werden dürfen. Schwerin, den 17. Juni 1836.

Circular an alle Amtsgerichte. Großherzogl. Mecklenburgsche Kammer.

Digitized by Google

F. Depositenwesen.

1374. Zahlungen und Depositionen an städtische Behörden und Quittirung derselben. 29. Juli 1805.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben mißfälligst in Erfahrung gebracht, daß bei mehreren stadtgerichtlichen und magistratischen Behörden in Unsern Landen sowohl beim gerichtlichen Verkauf liegender Gründe, als bei Subhastirung der Mobilien, so wie auch bei gerichtlichen Gelddepositionen in Justiz- und Pupillen-Sachen ꝛc. die Zahlungen nur bloß an die Person der Stadtrichter und Bürgermeister mißbräuchlich geschehen und von selbigen die Quittungen darüber ertheilt werden. Wir wollen daher nicht nur allen Stadtrichtern und Bürgermeistern die Annahme solcher ihnen persönlich offerirt werdenden Gelder und die privative Ausstellung der Quittung darüber hiedurch wiederholt ernstlich untersagt, sondern auch einem jeden Einwohner in den Städten und sonst jedem, der an städtische gerichtliche oder magistratische Behörden solche Zahlungen zu leisten oder zu beschaffen schuldig und gemeinet ist, anbefohlen haben, solche Zahlungen oder Depositionen, nach vorheriger dem Stadtrichter oder Bürgermeister gemachten, und von diesem hinwiederum seinen Gerichts-Beisitzern oder Rathmännern zuvor bekannt zu machenden Anzeige, in öffentlicher Gerichts- oder magistratischer Sitzung zu leisten, auch die desfallsigen Quittungen sich von den Richtern und Gerichtsbeisitzern, oder Bürgermeistern und Rathmännern unterschreiben und von dem Gerichts-Actuario oder Stadtschreiber gleichfalls signiren zu lassen, indem sich sonst jeder es beizumessen hat, wenn, wie von nun an ohnfehlbar geschehen soll, die von dem Vorsitzer des Gerichts oder des Magistrats unterschriebene Quittung nur als ein bloßer Privatschein, und die geleistete Zahlung niemals als eine der obrigkeitlichen Behörde geschehene wirkliche Einlieferung betrachtet werden wird. Sollte also noch jetzt jemand eine solche verfassungswidrige Quittung in Händen haben, so hat er darauf Bedacht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß selbige den festgesetzten Ordnung gemäß die nur allein gültige Form erhalte.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29. Juli 1805.

Friederich Franz.

1375. Von Belegung der Depositengelder der Aemter. 23. Mai 1817.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns bewogen, hiedurch zu verordnen, wie folgt:

1) alle vorräthigen Depositen-Gelder bei den Aemtern sollen, so bald als möglich, sicher zu fünf Procent jährlicher Zinsen belegt werden.
2) bei solcher Unterbringung dieser Gelder, ist den Erbenzinsleuten und Büdnern in den resp. Aemtern, welche der Domanial-Brand-Versicherungs-Gesellschaft beigetreten sind und der Anleihe den ersten Platz im Hypotheken-Buche anweisen können, unbedingt der Vorzug zu geben.
3) diejenigen Gelder, welche auf die sub 2 gedachte Art nicht unterzubringen stehen, sollen bei Unserer Reluitions-Casse belegt werden.

Unsere sämmtliche Beamte werden hiedurch, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, befehliget: die vorstehende Verordnung zur Ausführung zu bringen, und spätestens Michaelis d. J. ein Verzeichniß von den belegten Kapitalien einzureichen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Mai 1817.

Friederich Franz.

Circulare an die Beamten.

1376. Depositenordnung für die Amtsgerichte. 11. Febr. 1835.

Wir Friederich Franz ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß, nachdem Wir dem immer fühlbarer gewordenen Bedürfnisse einer gründlichen Verbesserung

Digitized by Google

des Depositen-Wesens bei Unsern Domanial-Aemtern schon seit geraumer Zeit Unsere besondere landesväterliche Aufmerksamkeit gewidmet, Wir nunmehr, nach reiflicher Erwägung aller hiebei zu berücksichtigenden Verhältnisse, die nachfolgende Depositen-Ordnung und Instruction für die Aemter und Amtsgerichte über die Ausführung derselben haben entwerfen lassen.

Wir entbieten demnach allen Unsern Landes-Collegien, Räthen und Beamten und insgemein jedem Unserer Unterthanen und Landes-Einwohner Unsern resp. gunstgnädigsten und gnädigsten Gruß, und verordnen hiemit: daß, vom Tage der Publication dieser Unserer Patent-Verordnung an, alle und jede in Bezug auf das Amts-Depositen-Wesen bisher erlassene Verordnung, in soweit selbige mit dem Inhalte der gegenwärtigen Depositen-Ordnung nicht übereinstimmt, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt, und von solchem Zeitpuncte an dagegen die Bestimmungen der hieneben abgedruckten Depositen-Ordnung, so wie der Instruction über die Ausführung derselben, zur Anwendung kommen und von Jedermann, den es angeht, pünctlich beobachtet werden sollen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, den 11. Februar 1835.

Friederich Franz.

Patent-Verordnung
zur Publication einer Depositen-Ordnung für die Amtsgerichte, nebst Instruction für die Beamten, die Ausführung derselben betreffend.

Depositen-Ordnung
für die Großherzogl. Aemter und Amtsgerichte.

§. 1. Zulässigkeit der Depositionen. a. überhaupt. Bei den Großherzoglichen Aemtern und Amtsgerichten darf nur in Verwahrung gegeben und genommen werden, was aus specieller Veranlassung nach allgemeinen Gesetzen oder besondern Verordnungen der gewöhnlichen Verwaltung oder privatrechtlicher Disposition entzogen und amt- oder gerichtlich sicher gestellt werden muß.

b. in besonderen Fällen. In Curatel-, Concurs- und zweifelhaften Erbschaftsfällen sind Curatoren zur Annahme, Verwaltung und Aufbewahrung der sämmtlichen Güter zu bestellen, und nur diejenigen Stücke gerichtlich niederzulegen, welche aus besondern Gründen den bestellten Curatoren nicht ohne rechtsbegründete Verhaftung der Amtsgerichte überlassen werden können.

§. 2. Competenz zur Annahme und Verwahrung der Depositen. In allen zulässigen Niederlegungsfällen sind nur die Aemter und Amtsgerichte, niemals aber die bei denselben angestellten einzelnen Mitglieder, zur unmittelbaren Aufbewahrung berechtigt und verpflichtet.

Auf alle desfallsigen Vorlagen und Anträge muß über die Zulässigkeit der Deposition vom Amte oder Amtsgerichte ein ordentlicher Beschluß gefaßt und darnach weiter verfahren werden.

Mündliche Anzeigen und Anträge sind allemal zur Registratur oder zu Protocoll zu nehmen.

Kommen bei Geschäfts-Ausrichtungen der einzelnen Beamten Depositions-Fälle vor, so sind von denselben die den Umständen und Rechten nach erforderlichen Maßregeln zu treffen; doch ist nach Ausrichtung des Geschäfts von ihnen dem Amte zur weiteren Verfügung sofort Anzeige zu machen.

§. 3. Verfahren bei Depositionen überhaupt. Alle Depositionen von Geldern, Kostbarkeiten, Urkunden und dergleichen können und dürfen nur auf der Amtsstube und in Gegenwart derjenigen Beamten und des Actuars, welche die Depositenschlüssel führen, angenommen werden.

§. 4. Depositenscheine. Ueber die deponirten Gegenstände müssen den Interessenten sofort Amts- oder Gerichtswegen Depositionsscheine gegeben und letztere

Digitized by Google

von sämmtlichen Beamten unterschrieben, vom Actuar contrasignirt und mit dem Amtssiegel versehen werden.

In denselben sind die **Deposita**, die Interessenten und die **Rubra** der Acten genau, und die Summe in Zahlen und Buchstaben anzugeben; nach Lage der Sachen auch die Depositions-Protocolle und Inventarien abschriftlich anzuheften.

Die von den einzelnen Beamten über die nach §. 2 vorläufig in Empfang genommenen **Deposita** ausgestellten Interims-Bescheinigungen müssen binnen 14 Tagen gegen ordentliche Depositionsscheine ausgewechselt werden.

Erfolgen letztere nicht binnen solcher Zeit, so müssen die Interessenten sofort dem Amte oder Amtsgerichte davon schriftlich, oder zur Registratur Anzeige machen, und im Falle ferneren Ausbleibens der Depositionsscheine sich ohne Verzug an Großherzogliche Kammer oder Reluitions-Commission wenden.

§. 5. Zurückgabe der Depositen. Sobald die Gründe der Deposition aufhören, müssen die **Deposita** zurückgegeben werden.

Die Zurückgabe geschieht an die sich rechtlich ausweisenden Interessenten oder deren hinlänglich legitimirte Stellvertreter, gegen Zurücklieferung der Depositionsscheine und Ausstellung eigenhändiger oder hinlänglich documentirter Quittungen.

§. 6. Verfahren bei den von Amtswegen deponirten Curatelgeldern. Sind, nach der Bestimmung des §. 1 am Schlusse, Curatelgelder zur Deposition gekommen, so haben die Beamte für die Entfernung der veranlassenden Gründe zur Deposition Sorge zu tragen, wo dies nicht alsbald zu erreichen, mit Zuziehung und Zustimmung der Curatoren auf baldige Auszahlung oder sichere Belegung der Gelder zu halten.

Niemals dürfen solche Curatelgelder an einzelne Beamte, oder sonst beim Amte Angestellte zum Zweck der Aufbewahrung, Auszahlung an Andere, zinsbare Belegung oder eigne Benutzung abgegeben, noch von denselben angenommen werden.

§. 7. Depositionsgebühren. An Depositionsgebühren sind zu erlegen:

1) für Deposition von Geldern und Kostbarkeiten:
   a. für den Depositenschein den Beamten . . . . . 24 ßl.
      dem **Actuario** . . . . . 8 ßl.
   b. Gebühr, wenn die Summe 100 Thlr. und darunter ist:
      den Beamten . . . . . 16 ßl.
      dem **Actuario** . . . . . 8 ßl.
      geht sie über 100 Thlr., à 100 Thlr. ein halb **pro Cent**;
2) für deponirte Obligationen die Hälfte der vorbestimmten Depositions-Gebühr, wenn legale Gründe zur Deposition sind.

In den Fällen **Sphi** 1 am Schlusse sind keine Depositionsgebühren zu erheben. — Terminsgebühren, so wie Gebühren für andere Ausfertigungen finden bei Depositionen nicht statt.

§. 8. Vergreifung an **Depositis**. Vergreifungen an **Depositis** und den dazu qualificirten Gegenständen, so wie deren nicht motivirte Annahme, deren Verheimlichung und Zurückhaltung werden nach den unten wieder abgedruckten Verordnungen vom 13. März 1811 und 31. März 1813 bestraft. *)

Gehen **Deposita** durch Vergreifung oder Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften Seitens der Beamten oder Actuarien verloren, so haften die Schuldigen **in solidum.**

Haben aber die Interessenten oder deren Stellvertreter die Anweisung am Schlusse des §. 4 nicht befolgt, oder der Vorschrift am Schlusse des §. 6 entgegen gehandelt, so trifft diejenigen Beamten, welche Kenntniß davon nicht erhalten haben, auch eine Mitverhaftung nicht.

*) Diese beiden Verordnungen finden sich weiter unten unter den Criminalsachen.

Digitized by Google

Wenn aber bei pflichtmäßiger Verwaltung und pünctlicher Befolgung und Anwendung aller vorgeschriebenen und nöthig gewesenen Sicherheitsmaßregeln dennoch durch unabwendbare Unglücksfälle und unvermeidliche Gewalt Verlüste entstehen, so treffen solche nur allein die Interessenten.

Instruction
für die Aemter und Amts-Gerichte zur Ausführung der Amts-Depositen-Ordnung.

1. In allen Depositen-Sachen hat der erste Beamte die allgemeine Direction, jeder der übrigen Beamten jedoch gleiches Stimmrecht und gleiche Verantwortlichkeit.

Wird der einzelne Fall durch Stimmen-Mehrheit entschieden, so sind nur diejenigen für die gefaßten Beschlüsse verantwortlich, welche dafür gestimmt haben, jedoch dürfen diejenigen, welche dagegen gestimmt haben, sich nicht von der Theilnahme an dem weitern Verfahren und desfallsiger Verantwortlichkeit ausschließen.

Hat ein Beamter im Fall §. 2 **in fine** Depositen annehmen müssen, so hat er sofort die übrigen Beamten mit Vorlegung der Verhandlungen hievon in Kenntniß zu setzen, damit über die Zulässigkeit der Deposition und über die weiter zu erlassenden Verfügungen vom Amt Beschlüsse gefaßt werden können.

2. Locale und Behältnisse zu Depositionen von Geldern, Kostbarkeiten, Urkunden und ähnlichen Sachen. Zur sichern Aufbewahrung von Geldern, Kostbarkeiten, Urkunden und dergleichen muß bei jedem Amte auf der Amtsstube, oder in der Registratur ein, mit den nöthigen Abtheilungen versehener und zweckmäßig befestigter Schrank, oder ein eben so eingerichteter oder versicherter Kasten von Eichenholz mit eisernem Beschlage vorhanden sein, und die Amtsstube oder Registratur in Thüren und Fenstern gut versichert und verschlossen gehalten werden. — Für jeden der mitverantwortlichen Officianten muß ein verschiedenes Schloß vor dem Schranke oder Kasten sein, was durch die übrigen Schlüssel nicht geöffnet werden kann.

Die Abtheilung für Urkunden ist möglichst mit besondern, durch die fortlaufenden Buchstaben des Alphabets bezeichneten Fächern und so einzurichten, daß auch Testamente und verschlossene wichtige Zeugen-**Rotuli** bis zur Publication darin zweckmäßig niedergelegt werden können. Ist aber zur Aufbewahrung der Testamente ein besonderer und hinreichend versicherter Schrank vorhanden, so kann derselbe auch zur Aufbewahrung anderer Urkunden benutzt werden.

Von der Einrichtung und Versicherung des Depositenschranks oder Kastens muß eine genaue Zeichnung und Beschreibung zur Großherzoglichen Kammer oder Reluitions-Commission Amtswegen eingereicht, und darf damit, ohne vorgängige Anzeige und erfolgte Genehmigung, keine Veränderung vorgenommen werden.

Zu dem Depositenschranke oder Kasten erhält jeder Beamte und der Amts-Actuar einen besondern Schlüssel, und muß denselben stets sorgfältig aufbewahren.

Sind mehr als zwei Beamte und ein Actuar bei einem Amte vorhanden, so hängt die Vertheilung der Schlüssel zum Depositenschrank oder Kasten, **eventualiter** die Vermehrung der Schlösser, von der jedesmaligen Bestimmung der Großherzoglichen Kammer oder Reluitions-Commission ab.

Die Schlüssel sind mit Etiketten von Leder oder starker Leinwand zu versehen und auf denselben die Namen der Inhaber und das Amtssiegel zu setzen.

Geht ein Schlüssel verloren, so hat der dirigirende Beamte ein verändertes Schloß und Schlüssel auf Kosten des Beamten, der den Schlüssel verlor, machen zu lassen; wovon der Kammer oder Reluitions-Commission Anzeige zu machen ist.

3. Die in §. 3 der Ordnung vorgeschriebenen Depositionen sind an den gewöhnlichen Conferenztagen der Beamten vorzunehmen, indessen steht ihnen auch frei, dieserhalb besondere Sessionen zu halten.

In demselben muß zugleich alles, was in Depositen-Sachen vorgenommen, gemeinschaftlich besprochen und vorgenommen werden.

Digitized by Google

Ist von den Beamten, welche die Schlüssel führen, der eine oder andere durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert, der nöthigen Oeffnung des Depositen-Schranks oder Kastens beizuwohnen, so kann und muß derselbe einen der übrigen Amts-Officianten durch Uebergabe seines Schlüssels für sich substituiren; muß aber den letztern nach vollbrachtem Geschäft gleich wieder zu sich nehmen.

Für den behinderten Actuar tritt ein Amts-Auditor oder Protocollist auf gleiche Weise ein.

4. Depositionen in besonderen Fällen. Sind die zu deponirenden Gegenstände von einem einzelnen Beamten bei Ausrichtung specieller Geschäfte anzunehmen gewesen (§. 2 der Amts-Depositen-Ordnung); so dürfen sie nicht länger in den Händen desselben bleiben, als unumgänglich erforderlich ist, um sie auf vorbestimmte Art zur ordnungsmäßigen Deposition zu bringen; müssen aber bis dahin von dem Empfänger mit möglichster Sorgfalt sicher aufbewahrt werden.

5. Specielles Verfahren dabei. Die zur Deposition kommenden Gelder müssen gezählt, die verschiedenen Münzsorten getrennt und die Summen mit Zahlen und Buchstaben angegeben; Summen von dreißig Thalern und darüber in feste Beutel von Leinen oder Leder gesteckt und letztere zugleich mit einer gehörig beschriebenen Etikette zusammen und fest zugebunden und mit dem Amts-Siegel verschlossen werden.

Kleinere Pöste können mit einem Umschlage von starkem Papier versehen, müssen aber gleichfalls mit dem Amts-Siegel versiegelt und vollständig bezeichnet werden.

Kostbarkeiten und ähnliche Sachen sind vollständig und genau zu beschreiben und eben so zu verschließen und zu bezeichnen.

Bei Urkunden ist deren Beschaffenheit, der Name des Ausstellers und des Eigenthümers, das Datum und der wesentliche Inhalt anzugeben, und genügt ein Umschlag von festem Papier mit dem Amtssiegel und einer bezeichnenden Aufschrift.

So weit thunlich müssen auch die Siegel der Deponenten dem Amts-Siegel beigefügt werden.

Darüber, daß und wie solches alles geschehen, ist jedesmal ein Protocoll abzuhalten und zu den betreffenden Acten zu legen.

6. Locale und Verfahren bei andern zu versichernden Sachen. Sachen, bei denen eine solche Verschließung und engere Verwahrung nicht anwendlich und erforderlich ist, kommen nicht zur Deposition, sondern müssen den Umständen nach durch Versiegelung, Inventur und Arrest-Anlegung gesichert, oder einem Administrator übergeben werden. Dabei tritt das gesetz- und vorschriftsmäßige Verfahren ein.

Findet sich auf den Aemtern Gelegenheit, solche einzelne Sachen in ein verschlossenes Local verwahrsamlich hinzusetzen, so kann und muß solche Gelegenheit, nach vorgängiger Versiegelung und Inventur der Sachen, dazu benutzt werden.

Was aber nicht ohne Gefahr eines Verlustes, einer Beschädigung oder des Verderbens aufbewahrt werden kann, darf auch nicht in Verwahrsam genommen, sondern muß den Interessenten gegen Deponirung des taxmäßigen Werths gelassen und zurückgegeben, eventualiter öffentlich meistbietend verkauft und die Aufkunft zur Deposition gebracht werden.

7. Depositenbuch. Alles was auf vorstehende Art zur Deposition gekommen, muß nebst Tag, Monat und Jahr jedesmal gleich auf der Stelle in das Depositenbuch eingetragen und letzteres nach dem sub littr. A. anliegenden Schema und mit den vier Haupt-Abtheilungen

I. für Gelder,
II. für Kostbarkeiten,
III. für Urkunden und
IV. für andere Sachen

eingerichtet, auch mit einem besondern alphabetischen Register versehen und im Depositenschrank oder Kasten aufbewahrt werden.

Digitized by Google

Die Eintragungen geschehen in jede der verschiedenen Abtheilungen nach fortlaufenden Nummern von der Hand und unter Beglaubigung des Actuars, auch mit jedesmaliger Unterschrift der bei der Deposition gegenwärtigen Beamten.

Die Gegenstände, Namen der Interessenten und betreffenden Acten-**Rubra** und Nummern müssen darin vollständig und genau angegeben werden; jedoch genüget bei den Sachen der vierten Abtheilung deren allgemeine Bezeichnung, mit Bezugnahme auf die davon aufgenommenen Inventarien.

8. Verhalten während der Deposition. Bis zur erfolgten Zurückgabe müssen alle **Deposita** unangerührt bleiben; und darf darüber Amts- und Gerichtswegen, ohne Einwilligung der Interessenten, oder rechtliches Erkenntniß nicht anderweitig disponirt werden.

Bei entstehender Feuersgefahr sind zur Sicherung der **Deposita** zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen und selbige im Nothfalle auch von einzelnen Mitgliedern allein herauszunehmen und fortzuschaffen, davon aber gleich nach abgewendeter Gefahr Verzeichnisse aufzunehmen und die übrigen Beamten in Kenntniß zu setzen, um die zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Maßregeln gemeinschaftlich zu treffen. Auch ist davon zur Großherzoglichen Kammer oder Reluitions-Commission unausgesetzt zu berichten.

Bei drohenden Kriegs-Unruhen sind über die Sicherung der **Deposita** von Großherzoglicher Kammer oder Reluitions-Commission Vorschriften zu erbitten.

9. Verhalten bei der Zurückgabe der Depositen. Die Beamten haben alle den Umständen und Rechten nach zulässigen Maßregeln Amts- oder Gerichtswegen zu treffen, um keine Depositionen unnöthig fortdauern zu lassen.

Nach erfolgter Zurückgabe der Depositen sind die nach §. 5 der Amts-Depositen-Ordnung zu erwartenden Quittungen bei den Acten aufzubewahren. Die Depositionsscheine sind gleich durch Einschneiden ungültig zu machen.

Uebrigens wird bei der Zurückgabe dasselbe Verfahren, wie bei der Niederlegung beobachtet, und muß darüber sowohl bei den Acten, als im Depositenbuch das Nöthige, so wie auch der etwa **in deposito** bleibende Rest in den Anmerkungen des Depositenbuchs, kurz bemerkt werden.

Publicirte Testamente und Zeugen-**Rotuli** werden in Urschrift zu den Acten gelegt, wenn nicht besondere Gründe der fernern Aufbewahrung vorhanden sein sollten.

10. Verfahren bei ex officio deponirten Geldern. Tritt nach §. 6 der Amts-Depositen-Ordnung eine Belegung der Curatelgelder ein, so haben Beamte darauf zu halten, daß diese nach der unten abgedruckten Verordnung *) der Kammer vom 23. Mai 1817 vor Allem bei Erbenzinsleuten und Büdnern im Domanium bis zu der von den Curatoren sicher genug geachteten Summe, niemals aber höher, als auf die Hälfte des Betrags, wozu die Gebäude in der Domanial-Brandcasse versichert stehen, und gegen Eintragung in die Hypothekenbücher, in Ermangelung solcher Gelegenheiten aber kleine Pösten bei einer landesherrlich bestätigten Spar-Casse und größere bei der Großherzoglichen Reluitions-Commission zu Schwerin zinsbar beleget und dahin eingesandt werden.

11. Revision des Amts-Depositen-Wesens. Die Revision des Depositen-Wesens wird in der Regel von den Districts-Räthen zugleich mit der, nach der Verordnung vom 22. Juli 1825 vorzunehmenden Revision des Amts-Cassen-Wesens vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit müssen auch alle etwa nöthige Veränderungen und Verbesserungen in der Einrichtung des Depositen-Wesens den Districtsräthen vorgetragen und an Ort und Stelle nachgewiesen werden.

12. Amts-Geld-Diarium. Damit aber über alle bei den Aemtern eingehenden Gelder, welche nicht zur Amts-Casse, oder für die regelmäßigen Special-Berechnungen des Amts gehören, eine vollständige Controle geführt und darüber an einer Stelle zu jeder Zeit gehörige Nachweisung gegeben werden könne, müssen selbige gleich beim Eingange in ein allgemeines Amts-Geld-Diarium

*) Diese Verordnung findet sich unter der voraufgehenden Nummer.

Digitized by Google

chronologisch und unter fortlaufenden Nummern eingetragen und ihre weitere Verwendung oder Abgabe und was davon zur Deposition gekommen, dabei angemerkt werden.

Dieses, nach dem Schema für das Depositenbuch einzurichtende Diarium ist von dem jedesmaligen ersten Beamten, — bei welchem in der Regel alles, was bei den Aemtern eingehet, zuerst abgegeben und von dem es zu den übrigen Beamten weiter geschickt werden muß, — zu führen und an allen Conferenz- und Depositat-Tagen den übrigen Beamten vorzulegen und von denselben nachzusehen.

Die von den einzelnen Beamten in ihrem speciellen Geschäftsbetriebe eingenommenen und hierher gehörigen Gelder müssen daher auch von ihnen zum Zwecke der Eintragung in das Diarium jedesmal gleich nach dem Empfange und mit Vorlegung des betreffenden Actenstücks dem ersten Beamten angezeigt und von demselben gleichfalls sofort in das Diarium eingetragen werden. Auch die von den Amts-Actuarien zu erhebenden Auctions- und sonstigen Amts-Gelder müssen in dasselbe Diarium eingetragen und zu dem Ende die abgehaltenen Auctions-Protocolle und aufgenommenen Inventarien und Registraturen ohne Aufenthalt dem ersten Beamten, mit Anschließung der Acten, vorgelegt werden.

Sind nach den Beschlüssen des Amts und Amts-Gerichts die aufgekommenen Gelder unmittelbar an die Interessenten abzugeben gewesen, so müssen die Quittungen derselben mit vorgelegt werden.

Ist aber die Deposition beschlossen, so muß selbige unverzüglich geschehen und das Geld an dem dazu bestimmten Tage auf der Amtsstube von dem Actuar selbst an die Beamten abgeliefert und damit nach Vorschrift weiter verfahren werden.

Zur Controlirung der Actuarien sind alle solche denselben aufgetragenen Auctionen, Inventuren und Geld-Erhebungen von dem jedesmaligen ersten Beamten in dem Amts-Geschäfts-Calender besonders anzuzeichnen und die Ausrichtungen und Vorlegungen erforderlichen Falls in Erinnerung zu bringen.

Werden die so eingegangenen Gelder zur Deposition gebracht, so wird solches im Diario bemerkt und von den dabei anwesenden Beamten und dem Actuar attestirt; sind sie aber von den einzelnen Beamten zum Zwecke der weitern Verwendung in Empfang zu nehmen gewesen, so müssen letztere darüber im Diario quittiren. Auch muß solches Alles auf den betreffenden Actenstücken, womit die Gelder eingegangen sind, kurz bemerkt werden.

Etwanige Zweifel, Mängel und Unrichtigkeiten sind, sobald sie bemerklich geworden, den übrigen Beamten auf gewöhnlichem Wege und besonders an den Conferenz- und Depositat-Tagen anzuzeigen und zu ihrer Berichtigung die nöthigen Verabredungen und Maßregeln gemeinschaftlich zu treffen, **eventualiter** darüber bei den vorgesetzten Behörden die nöthigen Verfügungen nachzusuchen.

A. Depositen-Buch des Domanial-Amts N. N.

I. für Gelder.
II. für Kostbarkeiten.
III. für Urkunden
IV. für andere Sachen.

№	Jahr	Monat	Tag	Einnahme.	ℳ	ß	₰	Anmerkungen.

Digitized by Google

№	Jahr	Monat	Tag	Ausgabe.	ℳ	ß	₰	Anmerkungen.

G. Gesinderecht.

1377. Verbot plötzlicher Entlassung schwangerer Dienstboten. 31. März 1813.

Friederich Franz ꝛc. Aus Veranlassung eines kürzlich in Unsern Landen zur Untersuchung gekommenen schauderhaften Vorfalls, wo eine schwangere Person von ihrer Brodherrschaft plötzlich aus dem Dienst entlassen, in Ermangelung augenblicklichen Unterkommens in der Nacht unter freiem Himmel ohne alle Hülfe entbunden worden und den Tod ihres Kindes befördert hat; finden Wir Uns bewogen, zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle, hiedurch öffentlich bekannt zu machen: daß es zwar den Brodherrschaften, deren weibliche Dienstboten in den gegründeten Verdacht einer Schwangerschaft gerathen, unbenommen sein soll, diese, ohne Abwartung der gesetzlichen Kündigungszeit, aus ihrem Dienst zu entlassen, daß sie aber, bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit für alle, im Unterlassungsfall daraus entstehende unglückliche Folgen, schuldig sein sollen, vor der wirklichen, besonders ungekündigten Entfernung der schwangeren Person aus ihrem Hause davon der Obrigkeit, damit diese zur Verhütung eines Unglücks bei oder nach der Entbindung, die zweckmäßige Anstalt treffen könne, die tempestive Anzeige zu machen, oder auch für die sichere Unterbringung der Schwangern, auf deren Kosten, selbst beruhigende Vorkehrung zu treffen, um diese nicht einem ungewissen Schicksale preis zu geben.

Zu jedermanns Nachricht und genauesten Beobachtung haben Wir diese Verfügung dem officiellen Wochenblätte einzurücken befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. März 1813.

Friederich Franz.

1378. Kündigungsschein anzunehmender Dienstboten. 7. März 1814.

Friederich Franz ꝛc. Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß Unsere Patent-Verordnung vom 15. Juli 1800 wegen Vermiethung und Aufkündigung der Dienstboten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, in Vergessenheit gerathen zu sein scheint und häufig übertreten wird, vorzüglich so viel den §. 6 gedachter Constitution betrifft:

> wonach kein Dienstbote ohne Vorzeigung eines Kündigungsscheins sich wieder verdingen, noch ein Brotherr einen solchen mit einem Kündigungs-Schein nicht versehenen Dienstboten eines andern Herrn miethen soll.

Da nun die Nichtbeobachtung gedachter Patent-Verordnung die größten Unordnungen und Nachtheile veranlasset, wie sich in Rücksicht der widerspenstigen Landsturm-Männer gezeiget hat; so werden alle Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst-ernstlich erinnert, auf die Beobachtung der Patent-Verordnung vom 15. Juli 1800 aufs genaueste zu halten und die zum Vortheil der Kirche oder der

Digitized by Google

Armen-Casse des Orts bestimmte gesetzliche Strafe von 20 Rthlr. NZwdr. für jeden Contraventions-Fall ohne Verzug beizutreiben.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. März 1814.

Friederich Franz.

1379. Gesindeordnung für Schwerin. 1. Februar 1834.

Da sich das Bedürfniß besonderer gesetzlicher Bestimmungen über die Dienstboten hieselbst ergeben hat, so ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge diejenige Gesinde-Ordnung für die hiesige Residenzstadt huldvoll erlassen worden, welche nachstehend zur Kenntniß und Nachachtung des Publicums gebracht wird, und deren weitere Publication in der Stadt dem Magistrat überlassen ist.

Schwerin, den 1. Februar 1834.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Gesindr-Ordnung für die Stadt Schwerin.

Inhalts-Verzeichniß.

Die zur Eingehung und Aufkündigung eines Dienstvertrags berechtigten Personen §. 1.
Erforderniß der polizeilichen Erlaubniß . . . . . §. 2.
Gleiche Erlaubniß bei der Dienstveränderung . . . . . §. 3.
Anmeldung der eingetretenen Veränderung . . . . . §. 4.
Bestimmung wegen des Miethsgeldes . . . . . §. 5.
Dauer der Dienstzeit . . . . . §. 6.
Zeit der Kündigung . . . . . §. 7.
Allgemeine Festsetzung der Dienstpflichten . . . . . §. 8.
Pflicht zur Bezahlung des Dienstlohns . . . . . §. 9.
Pflichten der Herrschaft, wenn der Dienende erkrankt . . . . §. 10.
Zulässigkeit der Dienst-Makler . . . . . §. 11.
Pflichten derselben . . . . . §. 12.
Bestimmung ihrer Gebühren . . . . . §. 13.
Aufhebung des Dienstvertrages durch Kündigung . . . . . §. 14.
Desgleichen ohne Kündigung . . . . . §. 15.
Desgleichen vor Antritt des Dienstes . . . . . §. 16.
Competenz der Polizei in Dienstsachen . . . . . §. 17.
Competenz der Gerichte . . . . . §. 18.
Richterliches Verfahren in Dienstsachen . . . . . §. 19.
Vorschriften wegen Anwendung dieses Gesetzes . . . . §. 20 u. 21.

§. 1. Zur Eingehung des Dienstvertrags und zur Wiederaufhebung desselben sollen auch Minderjährige, ohne Beistand ihrer Eltern und Vormünder, berechtigt sein.

Diese Abweichung von den sonstigen Rechtsgrundsätzen gilt jedoch nur von Dienstverträgen der Art, wie sie gewöhnlich geschlossen werden. Werden ungewöhnliche Verabredungen darin getroffen, so behalten, in so weit dies der Fall ist, jene sonstigen Rechtsvorschriften ihre Anwendung.

§. 2. Zur Gültigkeit eines Dienstvertrages soll nicht weiter wie bisher ein Kündigungsschein der vorigen Herrschaft, sondern statt dessen künftig ein Schein des Stadt-Polizei-Amts erforderlich sein, worin dem Dienenden die Erlaubniß dazu und zwar für die Zeit ertheilt ist, zu welcher er sich vermiethen will.

Wird ohne einen solchen Erlaubnißschein ein Dienstverhältniß eingegangen, so fallen beide Theile in eine zum Besten der hiesigen Armen-Ordnung bestimmte Geldstrafe von Einem Thaler, oder haben, im Falle des Unvermögens, eine vierundzwanzigstündige Gefängnißstrafe zu erdulden.

Die Dienstherrschaft wird überdies durch die unerlaubte Annahme eines Dienenden für alle daraus einem Dritten oder gemeiner Stadt erwachsenden Nachtheile verhaftet.

Digitized by Google

§. 3. Den Polizei-Erlaubnißschein, welchen sich die Dienstherrschaft bei der Dienstannahme aushändigen läßt, behält sie so lange, bis der Dienstvertrag von der einen oder von der andern Seite aufgekündiget wird. Tritt diese Aufkündigung ein, so erhält der Dienende denselben mit dem ihm von der Herrschaft zu behändigenden Kündigungsschein zurück, und muß ihn zu der anderweitigen Vermiethung gegen Aushändigung des Kündigungsscheins vom Polizei-Amte wieder unterschreiben lassen.

Ohne diese vorherige Signirung vom Polizei-Amte kann der Dienende, bei Verwirkung der oben §. 2 angedroheten Strafe, sich anderweitig weder vermiethen noch gemiethet werden.

Die Einsicht des Kündigungsscheins steht der Herrschaft frei.

Für jeden Polizeischein, so wie für dessen Signirung bei Ertheilung der Erlaubniß zur neuen Wiedervermiethung, sind vier Schillinge, sonst aber nichts weiter, ans Polizei-Amt zu erlegen.

§. 4. Erhält der Dienstsuchende auf die erneuerte Polizei-Erlaubniß hier einen andern Dienst, so muß er davon innerhalb drei Tagen nach angetretenem Dienste ebenfalls auf dem Polizei-Büreau die Anzeige machen und die neue Dienstherrschaft zur Anmerkung im Polizeischein benennen, welche letztere denn auch verpflichtet sein soll, ihn zur Erfüllung dieser Obliegenheit anzuhalten.

Läßt der Dienende es an der Beobachtung auch dieser Vorschrift fehlen, so trifft ihn dieselbe oben §. 2 angedrohete Strafe.

§. 5. Die Zahlung des sogenannten Miethsgeldes soll auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrages nicht weiter von Wirkung sein. Es kann nur dann gefordert werden, wenn, und so weit es versprochen worden, auch kann durch Rückgabe des Miethsgeldes der Dienstvertrag nicht aufgehoben werden.

§. 6. Ist über die Dauer der Dienstzeit bei der Annahme nichts speciell verabredet, so soll angenommen werden, daß der Vertrag auf einvierteljährige Kündigung eingegangen sei, und dies im streitigen Falle präsumirt werden.

Dasselbe soll auch dann statt finden, wenn zwar der Dienstvertrag auf einen längern Zeitraum geschlossen, aber nach dessen Ablauf ohne neue besondere Verabredung verlängert ist.

§. 7. Der vierteljährige Ab- und Zugang der Dienenden soll stets am ersten Sonntage nach dem jedesmaligen Quartal-Tage statt finden; so daß, wenn der Quartal-Tag auf einen Sonntag fällt, der Wechsel erst am darauf folgenden Sonntag, und zwar des Nachmittags, eintritt.

Ist über den Dienstantritt und Dienstabgang ausdrücklich nichts vereinbaret, so ist immer jene Regel zu befolgen, und es soll solche im Streitfalle auch präsumiret werden.

§. 8. Der Dienende ist schuldig, den Dienst zur rechten Zeit anzutreten, und die Dienstherrschaft ist pflichtig, ihn zur rechten Zeit anzunehmen.

Während der Dienstzeit haben sich die Dienenden und die Dienstherrschaft das gegenseitig Vereinbarte treu zu erfüllen.

Sind die Dienstleistungen vorher nicht genau bestimmt, so muß der Dienende sich allen Dienstverrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen; sich ohne Vorwissen und Genehmigung derselben vom Hause nicht entfernen, auch bei gestatteter Entfernung nicht über die Zeit abwesend bleiben und überhaupt seine Aufführung so einrichten, wie es dem Willen seiner Dienstherrschaft entspricht. Erhält er von Letzterer Verweise, so darf er sich keine Widerreden erlauben. Dienstboten werden durch von der Herrschaft gegen sie gebrauchte Schimpfworte nur dann zu Injurienklagen berechtigt, wenn die Schimpfworte zugleich den Vorwurf verbrecherischer Handlungen enthalten.

Die Dienstherrschaft ihrerseits darf den Dienenden keine unerlaubte Dienstleistungen angesinnen und von denselben nur solche Verrichtungen fordern, die ihrer körperlichen Beschaffenheit, ihren Kräften angemessen sind und auf ihre Gesundheit nicht nachtheilig einwirken können.

Digitized by Google

§. 9. Die Dienstherrschaft ist pflichtig, dem Dienenden den verabredeten Lohn zur verabredeten Zeit stets prompt zu berichtigen. Ist keine Zahlungszeit vereinbaret oder entstehet darüber Streit, so wird angenommen und präsumirt, daß die Zahlung vierteljährlich am ersten Sonntage nach dem Quartals-Tage gefordert werden kann und geleistet werden muß.

Fordert der Dienende überjährige Lohnrückstände, so liegt ihm der Beweis der nicht empfangenen Zahlung auf, wenn die Dienstherrschaft die Schuld in Abrede nimmt.

§. 10. Erkrankt der Dienende während der Dienstzeit, so ist die Dienstherrschaft jedesmal zu einer achttägigen unentgeltlichen Cur und Verpflegung desselben entweder in ihrer Wohnung, oder auf deren Kosten im städtischen Krankenhause, verpflichtet. Ist die Krankheit anhaltender, so soll zwar die Herrschaft noch zur achttägigen fortgesetzten Cur und Verpflegung verbunden sein; allein für den Aufwand in diesen zweiten acht Tagen von dem Dienenden selbst, oder im Fall dessen Unvermögens von den dazu verpflichteten Angehörigen desselben, entschädiget werden. Befinden sich solche zum Unterhalte des Dienenden verpflichtete Personen hier im Orte, so kann die Dienstherrschaft verlangen, daß dieselben den Erkrankten nach der verflossenen ersten achttägigen Krankenzeit selbst zur Cur und Verpflegung bei sich aufnehmen.

Fehlen solche verpflichtete Personen hier im Orte, oder bezeigen sie sich in Aufnahme des Angehörigen säumig, so tritt, nach verstrichener 14tägiger Krankenzeit, die betreffende Behörde, das Armen-Collegium oder das Polizeiamt, zu, läßt die Cur und Verpflegung entweder selbst besorgen oder hält auch die dazu Verpflichteten dazu an. Dasselbe tritt auch sofort ein, wenn ein Dienender an venerischen oder krätzigen Uebeln leidet; die Dienstherrschaft kann die ungesäumte Abnahme eines solchen Erkrankten verlangen, da sie in diesen Fällen die obgedachte Verpflichtung nicht hat.

Ist, nach ärztlichem Zeugnisse, der Transport eines erkrankten Dienstboten ins Stadtkrankenhaus mit Gefahr für dessen Leben begleitet, so muß er einstweilen unterbleiben.

§. 11. Das Miethen oder Vermiethen der Dienenden für andere darf sich niemand zum Gewerbe machen, der nicht vorher dazu die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hat, und darauf verpflichtet worden ist. Wer diesem entgegen handelt, verfällt, nach eigener Wahl, in eine dreitägige Gefängniß- oder in eine Geldstrafe von zehn Rthlr.

Es sollen übrigens so wenig die Dienstherrschaft als der Dienende zur Benutzung solcher Mittelspersonen verpflichtet sein, sondern es lediglich in deren Willkür stehen, ob sie sich derselben zur Aushülfe bedienen wollen oder nicht.

§. 12. Diejenigen, welche dies Gewerbe betreiben dürfen, haben insbesondere darauf zu sehen, daß sie keinen Dienstsuchenden empfehlen oder vermiethen, welcher nicht einen noch gültigen Polizeischein, der ihm das Dienen hier im Orte erlaubt, vorzeigen kann. In zweifelhaften Fällen müssen sie von der Polizeibehörde erst die nöthige Auskunft nachsuchen. Ueber die Personen, welche sie zur Dienstannahme empfehlen wollen, haben sie vorher genaue Erkundigung einzuziehen und das in Erfahrung Gebrachte der annehmenden Dienstherrschaft getreulich mitzutheilen. Empfehlen sie wissentlich untreue oder untaugliche Dienstsuchende, so werden sie der Dienstherrschaft dadurch zur Entschädigung wegen der Nachtheile, welche derselben durch die Empfohlenen verursacht werden, verpflichtet. Unter keinerlei Vorwand dürfen sie Personen, welche sich bereits vermiethet haben, oder gar schon im Dienste stehen, zur anderweitigen Vermiethung oder zur Verlassung des Dienstes und zur Annahme eines andern anreizen. Auch soll ihnen die Beherbergung der Dienstsuchenden gänzlich untersagt sein, so wie ihnen auch verboten wird, den Dienenden Zusammenkünfte bei sich zu gestatten.

Wer gegen diese Vorschriften handelt, wird das erste Mal mit einer Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern, oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt;

Digitized by Google

das zweite Mal erleidet er die doppelte Strafe und verliert überdies die Erlaubniß zum ferneren Betrieb dieses Gewerbes.

§. 13. Diejenigen, welchen, außer den schon mit einem Nachweisungs-Comtoir Concessionirten, das Geschäft des Miethens und Vermiethens der Dienstsuchenden noch erlaubt werden mögte, haben sich für ihre Bemühungen mit acht Schillingen, welche von jedem Theile, also von der Dienstherrschaft und von den Dienenden genommen werden können, so gewiß zu begnügen, als sie bei Annahme eines mehreren dasselbe doppelt erstatten oder angemessene Gefängnißstrafe zu erwarten haben sollen.

In allen, den Betrieb dieses Geschäftes angehenden Fällen sind die darauf insbesondere verpflichteten Personen der Polizeibehörde unterworfen, welche indeß die dabei etwa in Anregung kommenden Entschädigungs-Ansprüche zur Verhandlung an das competente Gericht verweiset.

§. 14. Der Dienstvertrag wird der Regel nach beendiget:

A. Wenn die Zeit eintritt, zu welcher er nach Verabredung endigen soll.

B. Durch vorausgegangene Aufkündigung.

In Ermangelung anderer Verabredung, wohin auch der Fall gehört, wenn der Vertrag nur auf Wochen oder Monate geschlossen und stillschweigend verlängert worden, ist die Kündigung beiden Theilen nur an den gewöhnlichen Quartalen und zwar innerhalb der Zeit vom Quartal-Tage an bis zum zweiten darauf folgenden Sonntage zu der Folge erlaubt, daß der Abgang dann am nächsten Quartale eintritt. Zu dieser freiwilligen, beiden Theilen freistehenden Kündigung soll es der Anführung der Bestimmungsgründe dazu überall nicht bedürfen.

Die Dienstherrschaft ist im Falle der eingetretenen Kündigung, gleichviel, ob solche von ihr selbst, oder von dem Dienenden geschehen, verpflichtet, dem Letzteren einen Schein über die stattgehabte Kündigung, worin zugleich bemerkt sein muß, wie lange dieser bei ihr im Dienste gestanden und wann er abgeht, zu behändigen oder auch statt dessen persönlich eine Anzeige davon beim Polizei-Amte zu machen. Hat die Herrschaft gekündigt, so bleibt es derselben auch unbenommen, die Gründe dazu in dem Scheine mit anzugeben.

Verweigert die Herrschaft den Kündigungsschein, oder die statt dessen nachgelassene Anzeige beim Polizei-Amte, so cognoscirt Letzteres über die Weigerungsgründe und holt hinsichtlich der canzleisässigen Herrschaften die Entscheidung der Großherzoglichen Justizcanzlei hieselbst darüber ein; werden solche Gründe für nicht zutreffend erkannt, so ist die Herrschaft dem Dienenden für alle aus der Weigerung etwa entstandenen Nachtheile verhaftet und verfällt überdies in eine Geldstrafe von Einem Thaler.

§. 15. Ausnahmsweise kann der Dienst-Vertrag beendigt werden, wenn entweder beide Theile ihn vor beendigter Dienstzeit freiwillig aufheben, oder, wenn ein Theil einseitig die sofortige Aufhebung fordert.

Das Letztere kann statt finden:

A. Von Seiten der Dienstherrschaft.

1) Wenn der Dienende von einer Krankheit oder einem körperlichen Gebrechen befallen wird, welches ihn zur Leistung der verheißenen Dienste unfähig macht.
2) Wenn der Dienende erkrankt und innerhalb 14 Tagen nicht wieder hergestellt wird.
3) Wenn weibliche Dienende sich schwanger befinden.
4) Wenn der Dienende von krätzigen oder venerischen Uebeln befallen wird.
5) Wenn Ammen die Milch mangelt, oder ihre Milch zur Ernährung des Kindes nach ärztlichem Zeugnisse untauglich ist.
6) Wenn der Dienende an epileptischen Zufällen leidet, vorausgesetzt, daß die Herrschaft solches bei Eingehung des Dienstvertrages nicht kannte.
7) Wenn er sich dem Trunke ergiebt und nach vorausgegangenen Ermahnungen davon nicht abläßt.
8) Wenn er einen Umgang unterhält, den die Dienstherrschaft nicht leiden will, er solchen aber gegen Verbote fortsetzt.

Digitized by Google

9) Wenn er während der Nacht ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft das Haus verläßt, oder die Nacht außerhalb des Hauses zubringt.
10) Wenn er während der Nacht fremden Leuten heimlich Zutritt in die Wohnung der Herrschaft gestattet.
11) Wenn er ohne Erlaubniß der Herrschaft öffentliche Tanzböden oder gegen deren Verbot Wirthshäuser besucht.
12) Wenn derselbe ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht.
13) Wenn er die Kinder oder sonstige Hausgenossen zum Bösen verleitet, oder einen verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.
14) Wenn er den schuldigen Gehorsam in solchen Dingen ausdrücklich versagt, welche die Herrschaft von ihm zu fordern berechtigt ist.
15) Wenn er sich Injurien oder gar Thätlichkeiten gegen die Herrschaft erlaubt.
16) Wenn er sich im Dienste Unterschleife, Diebstähle oder sonstige Betrügereien zu Schulden kommen läßt.
17) Wenn er wegen Verbrechen angeklagt und zur Haft gebracht wird. Endlich
18) wenn die Dienstherrschaft dem Dienenden nebst dem vollen Lohn des laufenden Vierteljahrs, als eine Entschädigung für die unzeitige Entlassung, noch einen vierteljährigen Lohn zuzahlet. Geschieht die Entlassung in dem Zeitraume vom Quartal-Tage bis zum oben §. 7 bestimmten Abgangs-Tage, so empfängt der Dienende ebenfalls, nebst dem Lohn des voraufgegangenen Quartals, noch einen einvierteljährigen Lohn über die Dienstzeit hinaus.

B. Von Seiten des Dienenden kann die sofortige Entlassung verlangt werden:

1) Wenn derselbe von der Dienstherrschaft ungebührlich hart behandelt wird; wenn ihm von derselben Mißhandlungen zugefügt sind, die auf sein Leben und auf seine Gesundheit nachtheilig einwirken.
2) Wenn die Dienstherrschaft ihn zu Handlungen gegen die Gesetze und gegen die guten Sitten hat verleiten wollen; doch muß dieser Grund aus der Zeit des Engagements desselben existent sein.
3) Wenn der Dienende durch Krankheit oder körperliche Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend geworden ist.
4) Wenn der männliche Dienende zur Genügung seiner Militarpflicht als Soldat eintreten muß, oder auch freiwillig für die Stadt eintreten will.
5) Wenn der Vater oder die Mutter des Dienenden erkranken, und dadurch die Unterstützung vom Kinde, sei es zur Pflege oder zur Besorgung der Wirthschaft, erforderlich wird.
6) Wenn die Dienstherrschaft den fälligen Lohn nicht prompt zahlt und die Aufforderung des Dienenden dazu während 14 Tagen unbeachtet läßt.
7) Wenn der Dienende sich erklärt, nicht allein auf den Lohn des laufenden Quartals verzichten, sondern auch noch einen einvierteljährigen Lohn der Dienstherrschaft zuzahlen zu wollen und die Zahlung wirklich leistet.

In allen den **sub A.** Nr. 1 bis 17 und **sub B.** Nr. 1 bis 6 genannten, den Dienst-Vertrag einseitig aufhebenden Fällen kann der Dienende nur auf den wirklich abverdienten Lohn, also denselben bis zu seinem Abgange berechnet, nicht aber auf Kostgeld Anspruch machen.

Der Dienende darf aber auch selbst bei jenen ihm zur Seite stehenden Gründen nicht eigenmächtig den Dienst verlassen, sondern muß sich zuvor die Erlaubniß dazu vom Polizei-Amte erwirken. Entstehet über die factischen Umstände, welche zu der einseitigen Aufhebung des Dienstvertrages berechtigen sollen, Streit, so ist solcher zur richterlichen Entscheidung zu bringen.

§. 16. Dieselben Gründe, welche zur einseitigen Aufhebung des schon angetretenen Dienstverhältnisses berechtigen, sollen auch dazu ausreichend sein, die resp. Annahme und den Zugang der Dienenden zu verweigern, und es kann in Fällen dieser Art von keinem Theile eine Entschädigung gefordert werden.

Digitized by Google

Der Dienende muß, wenn er aus jenen Gründen nicht zuziehen will, davon beim Polizei-Amte zuvor die Anzeige machen und dessen Genehmigung erwirken. Will ein Theil, oder wollen beide Theile sich bei der eintretenden Polizei-Verfügung nicht beruhigen, so wird die Differenz zur gerichtlichen Bestimmung verwiesen.

Will ein Theil, auch ohne einen der bestimmten Gründe zur Seite zu haben, den Dienstvertrag resp. durch Annahme des Dienenden oder durch den Antritt des Dienstes nicht vollziehen, so soll ihm auch dies frei stehen; allein in diesem Falle ist er gehalten, dem Gegentheile zur Entschädigung einen vierteljährigen Lohn zu zahlen.

Ist Miethsgeld gegeben, so muß solches allemal zurückgegeben werden, wenn der Dienst nicht angetreten wird. Die Rückgabe des Miethsgeldes kann aber nicht von der Verbindlichkeit befreien, sowenig einen angenommenen Dienst anzutreten, als einen angetretenen Dienst zu vollenden.

§. 17. Außer in den schon vorhin genannten speciellen Fällen soll das Polizei-Amt auch in allen und jeden Disciplinar-Fällen, in welchen über die Behandlungsweise der Dienstherrschaft oder über das Betragen des Dienenden, Mißhelligkeiten entstehen, welche resp. durch Vorstellungen und Ermahnungen oder durch Corrections-Verfügungen gegen die Dienstboten zu heben sind, nach Maaßgabe des zweiten Abschnitts der Vereinigungs-Urkunde vom 28. Januar 1832 competent sein.

§. 18. Die zwischen der Dienstherrschaft und den Dienenden, auch zwischen beiden und den die Miethung oder Vermiethung besorgt habenden Personen, vorkommenden Streitfälle aber, welche den Dienstvertrag betreffen und daraus hervorgehen, und in welchen eine richterliche Entscheidung nothwendig wird, gehören vor die competenten Gerichte. Wenn dabei die Dienstboten Beklagte sind, soll, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der Dienstherrschaft, das Magistrats-Gericht allein competent sein.

§. 19. In allen solchen vor dem Magistrats-Gericht verhandelten Streitigkeiten müssen:

1) in der Regel beide Theile persönlich, immer aber ohne Begleitung eines Procurators oder Sachwaldes erscheinen.

   Dem Dienenden wird hievon nur dann eine Ausnahme gestattet, wenn er durch zu bescheinigende Krankheit oder Abwesenheit am persönlichen Erscheinen behindert wird; doch fällt in diesem Falle die Honorirung des Procurators ihm allein zur Last.

   Der Dienstherrschaft ist dagegen ausnahmsweise das Erscheinen durch einen Procurator erlaubt, jedoch muß sie denselben in allen Fällen ohne Belästigung des Dienenden selbst honoriren und der Procurator muß bei gehöriger Legitimation so instruirt sein, daß er in Allem ohne weitere Anfrage handeln kann, indem Erklärungsfristen überall nicht ertheilt werden sollen.

2) Das Gericht soll von Amtswegen die relevanten Punkte des Streits zu Protocoll erheben; keine Oral-Recesse oder schriftliche Anträge zulassen, sondern unmittelbar die Parteien in ihren Ansprüchen und in ihrer Vertheidigung, so weit sie für den zur Frage stehenden Fall von Erheblichkeit sind, sorgfältig unterstützen.

3) Die Sache ist so zu leiten, daß sie in der Regel im ersten Termine bis zum Bescheide instruirt, auch letzterer in der Regel binnen Acht Tagen publicirt werden kann.

   Caution für die Proceßkosten soll vom Kläger nicht erfordert werden.

4) Das förmliche Beweisverfahren fällt weg.

   Findet der Richter bei gebliebener Ungewißheit entscheidender Thatsachen, die nähere Ausmittelung derselben nothwendig, so erfordert er sofort nach feststehendem Beweisinterlocute von beiden Theilen die Angabe der Beweis- und etwanigen Gegenbeweismittel, erhebt solche gleichzeitig zu Protocoll, ohne im Fall der Berufung auf Zeugen, Beweis-Artikeln, Interrogatorien, Zeugenroduln, vorgängige Nachsicht der Zeugen-Aussagen und Beweisausführungen, zuzulassen.

Digitized by Google

5) Alle Personen, welchen ohne Beistand die Eingehung des Dienstvertrages zugestanden ist, können im Betreff desselben auch allein vor Gericht handeln.

6) Wenn ein Theil auf die zweite gerichtliche Ladung nicht erscheint, auch vorher unabwendliche Behinderungsgründe nicht angezeiget und bescheiniget hat, so wird er sachfällig und es ist **in contumaciam** gegen ihn zu verfahren.

7) Finden sich die Parteien oder eine derselben durch das vom Magistrats-Gerichte eröffnete Erkenntniß beschwert und wollen dagegen ein Rechtsmittel einwenden, so müssen sie dies binnen drei Tagen nach Insinuation oder Publication des Bescheides bei Verlust des Rechtsmittels anzeigen und zu Protocoll registriren lassen; demnächst aber in einem vom Magistrats-Gerichte innerhalb acht Tagen anzusetzenden Termine mit dem Gegentheile über die Beschwerden kurz zu Protocoll verhandeln; wonächst dann **Acta** an die Großherzogliche Justizcanzlei bieselbst zur Entscheidung **per decretum** abgegeben werden sollen. Bei dieser Entscheidung des Obergerichts bleibt es dann ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel, wenn nicht ein Fall vorliegt, welcher nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Appellation an das Ober-Appellations-Gericht zu Parchim gelangen kann.

8) Auch während der Gerichtsferien, welche den Lauf der Fristen nicht aufhalten, sollen Klagesachen aus dem Dienstvertrage verhandelt werden.

§. 20. Von vorstehender Verordnung, welche von ihrer Publication an auf alle auch schon dann bestehende Dienstverhältnisse, insoweit es auf die Rechte zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienenden ankommt, ihre volle Anwendung finden soll, werden als Dienende: Gärtner, Küper, Bediente, Kutscher, Köche, Marqueurs und Dienstknechte aller Art, dann Wirthschafterinnen aus allen Ständen, Kammerjungfern, Köchinnen, Ammen und Dienstmädchen, gleichviel von welcher Dienstverrichtung sie einen speciellen Namen haben mögen, ergriffen. Auf bloße Laufburschen und Aufwärter, die sich nur zu bestimmten Tageszeiten im Hause der Herrschaften aufhalten, auch Lohnbedienten und Lohnkutscher sind ihre Bestimmungen nicht auszudehnen.

§. 21. Alle hier gegenwärtig dienenden Personen haben sich während der ersten Vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung mit einem Polizei-Dienstschein zu versehen, welchen sie innerhalb dieser Frist unentgeltlich erhalten, wenn sie eine Bescheinigung der Dienstherrschaft über ihre Dienstverhältnisse und die bisherige Dauer derselben beibringen.

Nach Ablauf dieser Vier Wochen muß aber für jeden Polizei-Schein die §. 3 bestimmte Gebühr entrichtet werden, und es tritt sowohl gegen die Herrschaft als den Dienenden, im Falle daß letzterer noch nicht mit einem solchen Scheine versehen ist, die §. 2 gedachte Strafe ein.

1380. Gesindeordnung für die Stadt Parchim. 22. Dec. 1838.

Wir **Paul Friederich** ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzöge von Mecklenburg, daß Wir, auf geziemendes Ansuchen des Magistrats zu Parchim eine von demselben Uns vorgelegte Gesinde-Ordnung für Unsere dortige Stadt also haben redigiren lassen und landesherrlich hiemit bestätigen, wie sie in neunzehn Paragraphen hienebengeheftet ist.

Indem Wir daher dieser Gesinde-Ordnung hiemit völlig verbindliche Kraft beilegen, ist es Unser gnädigster Wille, daß die darin enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen in allen Puncten von denen, welche sie angehen, stets auf das genaueste befolgt werden sollen, wenngleich Wir Uns vorbehalten, dieselbe nach Zeit und Umständen zu verändern, auch, wenn es erforderlich werden sollte, ganz wieder aufzuheben.

Uebrigens jedoch Uns und hochermeldeten Unseren Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und

Digitized by Google

Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig sowie einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unnachtheilig.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 22. December 1838.

Paul Friederich.

Confirmation der Gesinde-Ordnung für die Stadt Parchim.

Inhalts-Verzeichniß.

Die zur Eingehung und Aufkündigung eines Dienstvertrags berechtigten Personen	§. 1.
Erfordernisse, Kündigungsscheine, polizeiliche Erlaubniß	§. 2.
Fernere Erfordernisse bei Auswärtigen	§. 3.
Bestimmungen wegen des Miethsgeldes	§. 4.
Dauer der Dienstzeit	§. 5.
Zeit der Kündigung	§. 6.
Allgemeine Festsetzung der Dienstpflichten	§. 7.
Pflicht zur Bezahlung des Dienstlohns	§. 8.
Pflichten der Herrschaft, wenn der Dienende erkrankt	§. 9.
Zulässigkeit der Dienstmakler	§. 10.
Pflichten derselben	§. 11.
Bestimmung der Gebühren für dieselben	§. 12.
Aufhebung des Dienstvertrags durch Kündigung	§. 13.
Desgleichen ohne Kündigung	§. 14.
Desgleichen vor Antritt des Dienstes	§. 15.
Competenz der Polizei in Dienstsachen	§. 16.
Competenz der Gerichte	§. 17.
Richterliches Verfahren in Dienstsachen	§. 18.
Vorschriften wegen Anwendung dieses Gesetzes	§. 19.

§. 1. Zur Eingehung des Dienstvertrages und zur Wiederaufhebung desselben sollen auch Minderjährige, wenn sie confirmirt sind, ohne Beistand ihrer Eltern und Vormünder berechtigt sein.

Diese Abweichung von den sonstigen Rechtsgrundsätzen gilt jedoch nur von Dienstverträgen der Art, wie sie gewöhnlich geschlossen werden. Werden ungewöhnliche Verabredungen darin getroffen, so behalten, insoweit dies der Fall ist, jene sonstigen Rechtsvorschriften ihre Anwendung.

§. 2. Zur Gültigkeit eines Dienstvertrages ist, wenn der Dienstbote schon anderweitig gedient hat, wie bisher ein Kündigungsschein der bisherigen Herrschaft erforderlich.

Ist der Dienende in der Stadt Parchim, oder deren Kämmereigebiete nicht heimathlich, so ist vor Eingehung des ersten hiesigen Dienstvertrages und allemal wenn mit der Vermiethung der Herzug von anderwärts verbunden ist, der Schein der Stadt-Polizei, worin die Erlaubniß dazu ertheilt ist, außerdem erforderlich.

Wird ohne einen solchen Erlaubnißschein ein Dienstverhältniß mit einem von auswärts kommenden Dienstboten eingegangen, so fallen beide Theile in eine zum Besten der hiesigen Armenkasse bestimmte Geldstrafe von einem Thaler, oder haben im Falle des Unvermögens, eine vier und zwanzigstündige Gefängnißstrafe zu erdulden.

Die Dienstherrschaft wird überdies durch die unerlaubte Annahme eines Dienenden für alle daraus einem Dritten oder gemeiner Stadt erwachsenden Nachtheile verhaftet.

Für jeden Polizeischein ist eine Gebühr von vier Schillingen zu erlegen.

§. 3. Dienstsuchende, welche einem andern Orte angehören und nicht schon in Dienstverhältnissen gestanden haben, aus welchen unmittelbar sie in den hiesigen Dienst übergehen, sind gehalten ihre Unbescholtenheit und nach Befinden ihre Befugniß zur Eingehung von Dienstverhältnissen genügend nachzuweisen.

Digitized by Google

§. 4. Die Zahlung des sogenannten Miethsgeldes soll auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrages nicht weiter von Wirkung sein. Es kann nur dann gefordert werden, wenn, und soweit es versprochen worden, auch kann durch Rückgabe des Miethsgeldes der Dienstvertrag nicht aufgehoben werden.

§. 5. Ist die Dauer der Dienstzeit bei der Annahme nicht speciell verabredet, so soll angenommen werden, daß der Vertrag auf einvierteljährige Kündigung eingegangen sei, und dies im streitigen Falle präsumirt werden.

Dasselbe soll auch dann statt finden, wenn zwar der Dienstvertrag auf einen längeren Zeitraum geschlossen, aber nach dessen Ablauf ohne besondere Verabredung verlängert ist.

§. 6. Der vierteljährige Ab- und Zugang der Dienenden soll stets am ersten Sonntage nach dem jedesmaligen Quartal-Tage statt finden, so daß, wenn der Quartal-Tag auf einen Sonntag fällt, der Wechsel erst am darauf folgenden Sonntage, und zwar des Nachmittags eintritt.

Ist über den Dienstantritt oder Dienstabgang ausdrücklich nichts verabredet, so ist immer jene Regel zu befolgen, und es soll solche im Streitfalle präsumirt werden.

§. 7. Der Dienende ist schuldig, den Dienst zur rechten Zeit anzutreten, und die Dienstherrschaft ist pflichtig, ihn zur rechten Zeit anzunehmen.

Während der Dienstzeit haben sich die Dienenden und die Dienstherrschaft das gegenseitig Vereinbarte treu zu erfüllen.

Sind die Dienstleistungen vorher nicht genau bestimmt, so muß der Dienende sich allen Dienstverrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft unterziehen, sich ohne Vorwissen und Genehmigung derselben vom Hause nicht entfernen, auch bei gestatteter Entfernung nicht über die Zeit abwesend bleiben und überhaupt seine Aufführung so einrichten, wie es dem Willen seiner Dienstherrschaft entspricht. Erhält er von Letzterer Verweise, so darf er sich keine Widerreden erlauben. Dienstboten werden durch von der Herrschaft gegen sie gebrauchte Schimpfworte nur dann zu Injurienklagen berechtiget, wenn die Schimpfworte zugleich den Vorwurf verbrecherischer Handlungen enthalten.

Die Dienstherrschaft ihrerseits darf den Dienenden keine unerlaubte Handlungen ansinnen und von demselben nur solche Verrichtungen fordern, die ihrer körperlichen Beschaffenheit, ihren Kräften angemessen sind, und auf ihre Gesundheit nicht nachtheilig einwirken können.

§. 8. Die Dienstherrschaft ist pflichtig, dem Dienenden den verabredeten Lohn zur verabredeten Zeit stets prompt zu berichtigen. Ist keine Zahlungszeit verabredet, oder entsteht darüber Streit, so wird angenommen und präsumirt, daß die Zahlung vierteljährig am ersten Sonntage nach dem Quartal-Tage gefordert werden kann und geleistet werden muß.

Fordert der Dienende überjährige Lohn-Rückstände, so liegt ihm der Beweis der nicht empfangenen Zahlung auf, wenn die Dienstherrschaft die Schuld in Abrede nimmt.

§. 9. Erkrankt der Dienende während der Dienstzeit, so ist die Dienstherrschaft jedesmal zu einer achttägigen unentgeldlichen Cur und Verpflegung desselben entweder in ihrer Wohnung, oder auf deren Kosten im städtischen Krankenhause verpflichtet. Ist die Krankheit anhaltender, so soll zwar die Herrschaft noch zur achttägigen fortgesetzten Cur und Verpflegung verbunden sein; allein für den Aufwand in diesen zweiten acht Tagen von dem Dienenden selbst, oder im Fall, daß er unvermögend, von den dazu verpflichteten Angehörigen desselben entschädigt werden. Befinden sich solche zum Unterhalte des Dienenden verpflichtete Personen hier im Orte, so kann die Dienstherrschaft verlangen, daß dieselben den Erkrankten nach der verflossenen ersten achttägigen Krankenzeit selbst zur Cur und Verpflegung bei sich aufnehmen.

Fehlen solche verpflichtete Personen hier im Orte, oder bezeigen sie sich in Annahme des Angehörigen säumig, so tritt nach verstrichener 14tägiger Krankenzeit die betreffende Behörde, das Armen-Collegium oder die Polizei-Behörde zu, läßt die Cur und Verpflegung entweder selbst besorgen, oder hält auch die dazu Verpflichteten dazu an. Dasselbe tritt auch sofort ein, wenn der Dienende an venerischem oder krätzigen

Digitized by Google

Uebeln und sonstigen ansteckenden Krankheiten leidet; die Dienstherrschaft kann die ungesäumte Abnahme eines solchen Erkrankten verlangen, da sie in diesen Fällen die obgedachte Verpflichtung nicht hat.

Ist nach ärztlichem Zeugnisse der Transport eines erkrankten Dienstboten in's Stadtkrankenhaus mit Gefahr für dessen Leben begleitet, so muß er einstweilen unterbleiben.

§. 10. Das Miethen oder Vermiethen der Dienenden für Andere darf sich niemand zum Gewerbe machen, der nicht vorher dazu die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hat, und darauf verpflichtet worden ist. Wer diesem entgegen handelt, verfällt nach eigener Wahl in eine dreitägige Gefängniß- oder in eine Geld-Strafe von zehn Thalern.

Es sollen übrigens so wenig die Dienstherrschaft als der Dienende zur Benutzung solcher Mittelspersonen verpflichtet sein, sondern es lediglich in deren Willkühr stehen, ob sie sich derselben zur Aushülfe bedienen wollen, oder nicht.

§. 11. Diejenigen, welche dies Gewerbe betreiben dürfen, haben insbesondere darauf zu sehen, daß von Dienstsuchenden, welche von auswärts kommen, den Bestimmungen des §. 2 genügt werde. Ueber die Personen, welche sie zur Dienstannahme empfehlen wollen, haben sie vorher genaue Erkundigungen einzuziehen und das in Erfahrung Gebrachte der annehmenden Dienstherrschaft getreulich mitzutheilen. Empfehlen sie wissentlich untreue oder untaugliche Dienstsuchende, so werden sie der Dienstherrschaft dadurch zur Entschädigung wegen der Nachtheile, welche derselben durch die Empfohlenen verursacht werden, verpflichtet. Unter keinerlei Vorwand dürfen sie Personen, welche sich bereits vermiethet haben, oder gar schon im Dienste stehen, zur anderweitigen Vermiethung, oder gar zur Verlassung des Dienstes und zur Annahme eines andern anreizen. Auch soll ihnen die Beherbergung der Dienstsuchenden gänzlich untersagt sein, so wie ihnen auch verboten wird, den Dienenden Zusammenkünfte bei sich zu gestatten.

Wer gegen diese Vorschriften handelt, wird das erste Mal mit einer Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern, oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt; das zweite Mal erleidet er die doppelte Strafe und verliert überdies die Erlaubniß zu fernerem Betrieb dieses Gewerbes.

§. 12. Diejenigen, welchen außer den schon mit einem Nachweisungs-Comtoir Concessionirten, das Geschäft des Miethers und Vermiethers der Dienstsuchenden noch erlaubt werden mögte, haben sich für ihre Bemühungen mit acht Schillingen, welche von jedem Theile, also von der Dienstherrschaft und von den Dienenden genommen werden können, so gewiß zu begnügen, als sie bei Annahme eines Mehreren dasselbe doppelt erstatten, oder angemessene Gefängnißstrafe zu erwarten haben sollen.

In allen den Betrieb dieses Geschäftes angehenden Fällen sind die darauf besonders verpflichteten Personen der Polizei-Behörde unterworfen, welche indeß die dabei etwa in Anrege kommenden Entschädigungs-Ansprüche zur gerichtlichen Verfolgung zu verweisen hat.

§. 13. Der Dienstvertrag wird der Regel nach beendigt:

A., wenn die Zeit eintritt, zu welcher er nach Verabredung endigen soll,

B., durch voraufgegangene Kündigung.

In Ermangelung anderer Verabredung, wohin auch der Fall gehört, wenn der Vertrag nur auf Wochen oder Monate geschlossen und stillschweigend verlängert worden, ist die Kündigung beiden Theilen nur an den gewöhnlichen Quartalen und zwar innerhalb der Zeit vom Quartal-Tage an bis zum zweiten darauf folgenden Sonntage zu der Folge erlaubt, daß der Abgang dann am nächsten Quartale eintritt. Zu dieser freiwilligen beiden Theilen freistehenden Kündigung soll es der Anführung der Bestimmungsgründe dazu überall nicht bedürfen.

Die Dienstherrschaft ist im Falle der eintretenden Kündigung, gleichviel, ob solche von ihr oder von dem Dienenden geschehen, verpflichtet, dem Letzteren einen Schein über die stattgehabte Kündigung, worin zugleich bemerkt sein muß, wie lange dieser bei ihr im Dienste gestanden und wann er abgeht, zu behändigen.

Digitized by Google

§. 14. Ausnahmsweise kann der Dienstvertrag beendigt werden, wenn entweder beide Theile ihn vor beendigter Dienstzeit freiwillig aufheben, oder wenn ein Theil einseitig die sofortige Aufhebung fordert.

Das Letztere kann statt finden:

A. Von Seiten der Dienstherrschaft:

1) Wenn der Dienende von einer Krankheit oder einem körperlichen Gebrechen befallen wird, welches ihn zur Leistung der verheißenen Dienste unfähig macht.
2) Wenn der Dienende erkrankt und innerhalb 14 Tagen nicht wieder hergestellt wird.
3) Wenn weibliche Dienende sich schwanger befinden.
4) Wenn der Dienende von krätzigen, venerischen, überhaupt ansteckenden Krankheiten befallen wird.
5) Wenn Ammen die Milch mangelt, oder ihre Milch zur Ernährung des Kindes nach ärztlichem Zeugnisse untauglich ist.
6) Wenn der Dienende an epileptischen Zufällen leidet, vorausgesetzt, daß die Dienstherrschaft solches bei Eingehung des Dienstvertrages nicht kannte.
7) Wenn er sich dem Trunke ergiebt und nach voraufgegangenen Ermahnungen davon nicht abläßt.
8) Wenn er einen Umgang unterhält, den die Herrschaft nicht leiden will, er solchen aber gegen Verbote fortsetzt.
9) Wenn er während der Nacht ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft das Haus verläßt, oder die Nacht außerhalb Hauses zubringt.
10) Wenn er während der Nacht heimlich fremden Leuten Zutritt in die Wohnung der Herrschaft gestattet.
11) Wenn er ohne Erlaubniß der Herrschaft öffentliche Tanzböden oder gegen deren Verbot Wirthshäuser besucht.
12) Wenn derselbe ungeachtet voraufgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht.
13) Wenn er die Kinder oder sonstige Hausgenossen zu unerlaubten Handlungen verleitet oder einen verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt.
14) Wenn er den schuldigen Gehorsam in solchen Dingen ausdrücklich versagt, welche die Herrschaft von ihm zu fordern berechtigt ist.
15) Wenn er sich Injurien oder gar Thätlichkeiten gegen die Herrschaft erlaubt.
16) Wenn er sich im Dienste Unterschleife, Diebstähle oder sonstige Betrügereien zu Schulden kommen läßt.
17) Wenn er wegen Verbrechen angeklagt und zur Haft gebracht wird. Endlich
18) wenn die Dienstherrschaft dem Dienenden, nebst dem vollen Lohn des laufenden Vierteljahrs, als eine Entschädigung für die unzeitige Entlassung noch einen vierteljährigen Lohn zuzahlet. Geschiehet die Entlassung in dem Zeitraume vom Quartal-Tage bis zum oben §. 6 bestimmten Abgangstage, so empfängt der Dienende ebenfalls nebst dem Lohn des voraufgegangenen Quartals noch einen vierteljährigen Lohn über die Dienstzeit hinaus.

B. Von Seiten der Dienenden kann die sofortige Entlassung verlangt werden:

1) Wenn derselbe von der Dienstherrschaft ungebührlich hart behandelt wird, wenn ihm von derselben Mißhandlungen zugefügt sind, die auf sein Leben und seine Gesundheit nachtheilig einwirken.
2) Wenn die Dienstherrschaft ihn zu Handlungen gegen die Gesetze und gegen die guten Sitten hat verleiten wollen; doch muß dieser Grund aus der Zeit des Engagements desselben existent sein.
3) Wenn der Dienende durch Krankheit oder körperliche Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend geworden ist.
4) Wenn der männliche Dienende zur Genügung seiner Militairpflicht als Soldat eintreten muß.
5) Wenn der Vater oder die Mutter des Dienenden erweislich erkrankt sind, und dadurch die Unterstützung vom Kinde, sei es zur Pflege oder zur Besorgung der Wirthschaft erforderlich wird.

Digitized by Google

6) Wenn der Vater oder die Mutter des Dienenden sterben und der Ueberlebende der Unterstützung des Kindes bedarf.
7) Wenn die Dienstherrschaft den fälligen Lohn nicht prompt zahlt und die Aufforderung des Dienenden dazu während 14 Tagen unbeachtet läßt.
8) Wenn der Dienende sich erklärt, nicht allein auf den Lohn des laufenden Quartals verzichten, sondern auch noch einen einvierteljährigen Lohn der Dienstherrschaft zuzahlen zu wollen und die Zahlung wirklich leistet.

In allen den **sub A. Nro. 1 bis 17** und **sub B. Nro. 1 bis 7** genannten, den Dienstvertrag einseitig aufhebenden Fällen kann der Dienende nur auf den wirklich abverdienten Lohn, also denselben bis zu seinem Abgange berechnet, nicht aber auf Kostgeld Anspruch machen.

Der Dienende darf aber auch selbst bei jenen ihm zur Seite stehenden Gründen nicht eigenmächtig den Dienst verlassen, sondern ist verpflichtet, zunächst von der Herrschaft unter Anzeige des zur Hand genommenen Grundes unter Vorlegung etwaniger Bescheinigung desselben die Entlassung nachzusuchen. Wird sie verweigert oder entsteht Streit über die factischen Umstände, welche zu der einseitigen Aufhebung des Dienstvertrages berechtigen, so ist die Entscheidung des competenten Gerichts nachzusuchen.

§. 15. Dieselben Gründe, welche zur einseitigen Aufhebung des schon angetretenen Dienstverhältnisses berechtigen, sollen auch dazu ausreichend sein, die resp. Annahme und den Zugang der Dienenden zu verweigern, und es kann in Fällen dieser Art von keinem Theile eine Entschädigung gefordert werden.

Will ein Theil, auch ohne einen der bestimmten Gründe zur Seite zu haben, den Dienstvertrag resp. durch Annahme des Dienenden oder durch den Antrag des Dienstes nicht vollziehen, so soll ihm auch dieses frei stehen, allein in diesem Falle ist er gehalten, dem Gegentheile zur Entschädigung einen vierteljährigen Lohn zu zahlen.

Ist Miethsgeld gegeben, so muß solches allemal zurückgegeben werden, wenn der Dienst nicht angetreten wird. Die Rückgabe des Miethsgeldes kann aber nicht von der Verbindlichkeit befreien, einen angenommenen Dienst anzutreten, oder einen angetretenen Dienst zu vollenden.

§. 16. Außer in den schon hier genannten speciellen Fällen sollen auch in allen und jeden Disciplinar-Fällen, welche resp. durch Vorstellungen und Ermahnungen, oder durch Corrections-Verfügungen gegen die Dienstboten zu heben sind, wider diese polizeilich verfahren werden.

§. 17. Die zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienenden, auch zwischen beiden und den die Miethung oder Vermiethung besorgt habenden Personen, vorkommenden Streitfälle aber, welche den Dienstvertrag betreffen und daraus hervorgehen, und in welchen eine richterliche Entscheidung nothwendig wird, gehören vor die competenten Gerichte. Wenn dabei die Dienstboten Beklagte sind, sollen ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der Dienstherrschaft, der Magistrat oder das Stadtgericht nach Wahl des Klägers, für Dienstboten der Ober-Appellations-Gerichts-Angehörigen aber das Stadtgericht allein competent sein.

§. 18. In allen solchen vor dem Magistrate oder dem Stadtgerichte verhandelten Streitigkeiten muß

1) der Dienende in Person erscheinen; nur wenn er durch zu bescheinigende Abwesenheit oder Krankheit am persönlichen Erscheinen behindert wird, darf er durch einen Procurator, dessen Honorirung ihm aber auch ohne Belästigung der Dienstherrschaft obliegt, erscheinen. Die Dienstherrschaft hingegen kann durch einen Procurator erscheinen, welchen sie gleichfalls ohne Belästigung des Dienenden zu honoriren hat. Der Procurator der Dienenden, wie der Procurator der Dienstherrschaft muß aber, bei gehöriger Legitimation, immer so instruirt sein, daß er in Allem ohne weitere Anfrage handeln kann, indem Erklärungsfristen überall nicht ertheilt werden sollen.

Digitized by Google

Die in Person erscheinende Partei darf keinen Sachwald mitbringen, wohl aber die Ehefrau, sie sei Klägerin oder Beklagte, ihren Ehemann. Ist die Ehefrau nicht der dienende Theil, so kann sie durch ihren Ehemann, der einer Vollmacht nicht bedarf, erscheinen. Kommt es auf Ableistung eines Eides an, so versteht es sich von selbst, daß jede Partei, die solchen zu leisten hat, sich in Person gestellen muß.

2) Das Gericht soll von Amtswegen die Parteien über die relevanten Puncte des Streits zu Protocoll vernehmen, keine Oral-Recesse oder schriftliche Anträge zulassen, sondern unmittelbar die Parteien in ihren Ansprüchen und in ihrer Vertheidigung, so weit sie für den zur Frage stehenden Fall von Erheblichkeit sind, sorgfältig unterstützen.

3) Die Sache ist so zu leiten, daß sie in der Regel im ersten Termine nach vergeblich versuchtem Vergleiche bis zum Bescheide instruirt, auch letzterer in der Regel binnen acht Tagen publicirt werden kann. Caution für die Proceßkosten soll vom Kläger nicht gefordert werden.

4) Findet das Gericht Beweis nothwendig, so erfordert es sofort nach rechtskräftig feststehendem Beweisinterlocute von beiden Theilen die Angabe der Beweis- und etwanigen Gegenbeweismittel bei unfehlbarer Strafe des Verlustes und vernimmt sie zugleich über deren Zulässigkeit, ohne in dem Fall der Berufung auf Zeugen, Beweisartikel, Interrogatorien, Zeugenrotuln, vorgängige Nachsicht der Zeugen-Aussagen und Beweis-Ausführungen zuzulassen.

5) Alle Personen, welchen ohne Beistand die Eingehung eines Dienstvertrages zugestanden ist, können in Betreff desselben auch allein vor Gericht handeln.

6) Wenn ein Theil auf die zweite gerichtliche Ladung nicht erscheint, auch vorher unabwendliche Behinderungsgründe nicht angezeigt und bescheinigt hat, so wird er sachfällig und es ist **in contumaciam** gegen ihn zu verfahren.

7) Finden sich die Parteien oder eine derselben durch das vom Gerichte eröffnete Erkenntniß beschwert, und wollen dagegen Rechtsmittel einwenden, so müssen sie dies binnen 3 Tagen nach Insinuation oder Publication des Bescheides bei Verlust des Rechtsmittels anzeigen und zu Protocoll registriren lassen, demnächst aber in einem, vom Gerichte innerhalb acht Tagen anzusetzenden Termine mit dem Gegentheile über die Beschwerde kurz zu Protocoll verhandeln, wonächst dann **acta** an die Großherzogliche Justiz-Canzlei zu Schwerin zur Entscheidung **per decretum** abgegeben werden sollen. Bei dieser Entscheidung des Ober-Gerichts bleibt es dann ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel, wenn nicht ein Fall vorliegt, welcher nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften an das Ober-Appellations-Gericht gelangen kann.

8) Auch während der Gerichtsferien, welche den Lauf der Fristen nicht aufhalten, sollen Klagesachen aus dem Dienstvertrage verhandelt werden. Jedoch ist an kirchlichen Feiertagen kein Gerichtstag zu halten, sondern nur das Unausseßliche zu verfügen.

§. 19. Von vorstehender Verordnung, welche von ihrer Publication an auf alle auch schon dann bestehende Dienstverhältnisse, insoweit es auf die Rechte zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienenden ankommt, ihre volle Anwendung finden soll, werden alle Dienende, Gärtner, Küper, Bediente, Kutscher, Köche, Marqueurs und Dienstknechte aller Art, dann Wirthschafterinnen aus allen Ständen, Kammerjungfern, Köchinnen, Ammen und Dienstmädchen, gleichviel von welcher Dienstverrichtung sie einen speciellen Namen haben mögen, ergriffen. Auf bloße Laufburschen und Aufwärter, die sich nur zu bestimmten Tageszeiten im Hause der Herrschaft aufhalten, auch Lohnbediente und Lohnkutscher sind ihre Bestimmungen nicht auszudehnen.

Zur Nachachtung für alle, welche sie angehet, soll diese Verordnung abgedruckt, an die Kaveln vertheilt und angeschlagen werden.

Digitized by Google

H. Ausspielungen.

1381. Verbot des Ausspielens und Ausschießens von Sachen. 13. Februar 1807.

Wir zur Mecklenburg-Schwerinschen Landesregierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe Finden Uns durch die mancherlei Mißbräuche und Unordnungen die, der Landesherrlichen Constitutionen von 1701, 1768 und 1783 ungeachtet, durch das darin verbotene Ausspielen und Verschießen in hiesigen Landen veranlaßt sind, bewogen, gedachte Verordnungen hiedurch zu erneuern und dahin zu erklären: daß alles Ausspielen schlechthin verboten bleiben, und in jedem Contraventions-Falle der Verspieler und Gewinner mit dem Verlust der Einnahme und des Gewinnes, oder des Werths davon, allemal bestraft, und damit die Sache kurz abgethan werden soll.

In Absicht auf das Verschießen sollen zwar, da die desfallsigen gesetzlichen Vorschriften außer Uebung gekommen sind, die bisher darunter vorgefallenen Unordnungen übersehen bleiben, jedoch es von nun an jedem ernstlichst und unter den nämlichen, für das Verspielen bestimmten Strafen untersagt sein, sich damit zu befassen.

Gegeben Schwerin, den 13. Februar 1807.

Mecklenburg-Schwerinsche Regierung.

1382. Solidarische Verhaftung des Ausspielers und Gewinners. 6. October 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir finden Uns bewogen die gesetzliche Vorschrift, im Betreff des verbotenen Verspielens und Verschießens, zur Abkürzung des Verfahrens dahin zu bestimmen, daß der Verspieler oder Verschießer und der Gewinner **in solidum** verhaftet sein, und jene gleich angehalten werden sollen, die Strafe der Gewinner mit —, mithin das **Duplum** des Werths der verspielten oder verschossenen Sache zu entrichten, mit der Freilassung von jedem Gewinner den Werth seines Gewinnes wieder wahrzunehmen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. October 1810.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1383. Abweisung aller Gesuche um Gestattung von Ausspielungen. 13. October 1823.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns aus Veranlassung der so häufig werdenden Gesuche um Gestattung zur Verloosung gefertigter Mobilien und anderer Sachen bewogen, hiedurch zu erklären, daß diese Gesuche, wegen der mit ihrer Bewilligung verbundenen mancherlei Nachtheile, fortan aus Unsrer Regierung nicht weiter werden zugestanden, sondern die Supplicanten damit abgewiesen werden.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. October 1823.

Friederich Franz.

1384. Desgleichen. 18. October 1836.

Friederich Franz ꝛc. Die in neuerer Zeit immer mehr andringenden Gesuche um Concessionen zur Verspielung von Mobilien oder Immobilien veranlassen Uns, hiedurch zur Kenntniß des Publicums zu bringen: daß Wir, zur Abwendung der einreißenden Spielsucht und zum Schutz gegen weitere Beeinträchtigungen der, zur Unterstützung gemeinnütziger Institute bestehenden Landes-Lotterie beschlossen haben, alle solche Ausspielungen, besonders von Grundstücken, nach erfolgter Publication dieser Unserer Bestimmung nicht weiter zu gestatten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 18. October 1836.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1385. Desgleichen. 2. August 1838.

Paul Friederich ꝛc. Obgleich von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters, Großherzogs Friederich Franz Königl. Hoheit und Gnaden, unterm 18. October 1836 verordnet worden, daß alle Ausspielungen, besonders von Grundstücken, nicht weiter zugelassen werden sollen; so wird doch um Ertheilung desfallsiger Concessionen nicht allein bei Uns unmittelbar, sondern auch bei Unserer Regierung unablässig gebeten.

Wir finden Uns daher veranlaßt, die angezogene Verordnung, welche auch Wir zur Abwendung der einreißenden Spielsucht und zum Schutz gegen Beeinträchtigung der zur Unterstützung gemeinnütziger Institute bestehenden Landes-Lotterie unverrückt in Kraft zu erhalten gesonnen sind, hiedurch in Erinnerung und dabei zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß alle diejenigen, welche solche Concessionen entweder bei Uns unmittelbar oder bei Unserer Regierung ferner beantragen werden, desfallsige Antwort nicht zu erwarten haben.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 2. August 1838.

Paul Friederich.

1386. Bestimmungen wegen der Verspielungen bei Volkslustbarkeiten. 4. Januar 1845.

Friedrich Franz ꝛc. Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß die auf Antrag der Interessenten mehrfach ertheilte Erlaubniß zum Verspielen von Waaren und Sachen an den Tagen des Königsschusses und ähnlicher Volkslustbarkeiten häufig gemißbraucht und daß solches Verspielen auch hin und wieder bei anderen Gelegenheiten, als für welche die Erlaubniß ertheilt ist, stattfindet.

Zur Abstellung dieser Mißbräuche und der daraus hervorgegangenen Uebelstände sehen Wir Uns veranlaßt, unter Hinweisung auf die bestehenden Landesgesetze wegen der verbotenen Spiele, euch die genaueste Beachtung nachfolgender Bestimmungen hiemit zur Pflicht zu machen.

1. Das Verspielen von Waaren und Sachen darf nicht anders, als bei den Gelegenheiten und an den Tagen stattfinden, für welche Unsere Regierung dasselbe ausdrücklich zugestanden hat. — Nur für die Tage des Königsschusses wollen Wir diese Erlaubniß hiemit im Allgemeinen bis auf Weiteres ertheilt haben.

2. Diejenigen Personen, welche von solcher Erlaubniß Gebrauch machen wollen, haben dazu außerdem für sich die Zustimmung der Orts-Obrigkeit zu erwirken, wobei die Gegenstände, welche zum Verspielen bestimmt werden sollen, wenigstens generell zu bezeichnen sind.

3. Niemand darf andere Gegenstände, als worauf die obrigkeitliche Concession lautet, zum Verspielen bringen; auch müssen die Preise der Gewinnstücke ihrem wirklichen Werthe einigermaaßen entsprechend sein. Alles Spielen um Geld, in welcher Art und unter welchem Vorwande es sein mag, ist unbedingt verboten.

4. Alles lästige und aufdringliche Werben um Einsätze ist verboten. Auch bleibt es den Verspielenden unbedingt untersagt, sich beim Gewinn oder Verlust des Spiels irgendwie zu betheiligen, es müssen sich dieselben vielmehr lediglich darauf beschränken, das Gewinnstück dem spielenden Publicum zur Disposition zu stellen.

5. Jede Nichtachtung vorstehender Bestimmungen ist, nach Beschaffenheit der Umstände, außer dem Verlust der Befugniß zum Verspielen, mit einer Geldstrafe bis zu 20 Rthlrn. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe policeilich zu beahnden.

Wir befehlen euch, vorstehende Bestimmungen in geeigneter Art zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, für die pünctliche Ausführung Sorge zu tragen, und über-

Digitized by Google

lassen euch, die nach den dortigen Localverhältnissen dieserhalb etwa sonst noch erforderlichen Verfügungen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 4. Januar 1845.

Friedrich Franz.

Circulare
an sämmtliche Magistrate der Land- und Stifts-Städte.

F. Von den Hauspertinenzen und dem Retractsrecht.

1387. Von den Hauspertinenzen in Röbel. 26. Septbr. 1761.

Als Uns glaubwürdig angezeigt worden, wasmaßen einige der dortigen Bürger sich verleiten lassen, ihren Hausacker, der nach uraltem Stadt-Gebrauch von dem Hause, wozu er registrirt ist, nicht getrennt, noch auf einige Weise veräußert werden darf, unter der Hand zu vertauschen, und dadurch zum Nachtheil ihrer Erben, Gläubiger und der künftigen Besitzer die Hausstellen äußerst deteriorirt, und wir denn einem solchen Verfahren, wodurch die in der dortigen Stadt-Verfassung begründete Inseparabilität des Haus-Ackers von den Häusern eigenmächtig aufgehoben und eine gänzliche Verwirrung der Hausregister eingeführt werden will, keinesweges nachsehen können und wollen, als haben wir demnach nicht nur für das künftige alle Vertauschung oder andere Veräußerung des Haus-Ackers von den damit verbundenen Hausstellen hiemit höchsternstlich und bei Vermeidung willkührlicher Strafe untersagt, sondern auch die bisher geschehenen Vertauschungen desselben als der Observanz und dem gemeinen Nutzen der Stadt und Bürgerschaft entgegen und daher zu Recht nicht beständig aus landesherrlicher Macht und Gewalt Kraft dieses gänzlich aufgehoben und annullirt und befehlen Bürgermeister, Gericht und Rath dieselben alle solche wider die Stadtverfassung bisher vorgenommenen Vertauschungen ohne Anstand zu cassiren und auf den alten hausregistermäßigen Fuß wieder herzustellen.

Schwerin, den 26. September 1761.

An den Magistrat zu Röbel.

1388. Von den Hauspertinenzen in Malchow. 3. Febr. 1803.

— — daß ihr, sobald der Verkäufer eines Hauses damit zufrieden ist, sein Haus ohne Acker und Wiesen unter den alten **oneribus** und ohne Abänderung im Kataster bis zu dereinstiger ordentlichen Rectificirung desselben zu behalten, auch die Käufer der Aecker und Wiesen unter der gewöhnlichen Auflegung der verkäuflichen Aecker und Wiesen zu bringen, den Verkauf der Haus-Aecker und Wiesen jedesmal zu gestatten und diese Unsre Verordnung der gesammten Bürgerschaft bekannt zu machen habt. Schwerin, den 3. Februar 1803.

An den Magistrat zu Malchow.

1389. Von den Hauspertinenzen in Plau. 6. Novbr. 1804.

— — daß es einem jeden dortigen Einwohner freistehen soll, seine Haus-Aecker oder andere Grundstücke nach Gefallen, es sei im Ganzen oder theilweise von seinem Hause durch Verkauf oder auf andere Art zu trennen, nur daß solches auf eine Veränderung der Qualität des Hauses keinen Einfluß habe, sondern der Verkäufer solcher Pertinenzen seines Hauses nichts destoweniger das Haus unter den alten **oneribus** und ohne Abänderung im Cataster bis zu demnächstiger ordentlichen Rectificirung desselben behalte, der Käufer jener bisherigen Pertinenzen aber solche nicht anders, als unter der gewöhnlichen Auflegung überkomme und besitze.

Schwerin, den 6. November 1804.

An den Magistrat zu Plau.

Digitized by Google

1390. Von den Hauspertinenzen in Krakow. 6. Nov. 1804.

Da wir es allerdings für hart und nachtheilig finden, daß nach der bisherigen dortigen Stadt-Verfassung die Aecker, Gärten und Wiesen, welche unmittelbare Pertinenzen eines Hauses sind, von diesen nicht sollen getrennt und ohne das Haus selbst nicht verkauft werden können; so wollen und verordnen wir hiemit, daß, wenn der Verkäufer eines Hauses damit zufrieden ist, sein Haus ohne Aecker, Gärten und Wiesen unter den alten **oneribus** und ohne Abänderung im Kataster bis zu dereinstiger ordentlichen Rectificirung desselben zu behalten, auch der Käufer der Aecker, Gärten und Wiesen unter den gewöhnlichen Auflagen der verkauften Aecker, Gärten und Wiesen zu bringen, sodann und in solchem Falle der Verkauf solcher Pertinenzen jedesmal gestattet werden soll und habt ihr diese unsre Verordnung der gesammten Bürgerschaft bekannt zu machen.

Schwerin, den 6. November 1804.

An den Magistrat zu Krakow.

1391. Vom Nachbarrecht auf der Güstrower Burg- und Domfreiheit. 8. Juni 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Es ist verlesen und erwogen, was ihr, wegen vorkommender Ausübung des Nachbarrechts auf Unsrer dortigen Burg- und Domfreiheit, unterm 21. v. M. angezeiget und vorgestellt habet.

Da jedoch Uns und Unsrer nachgeordneten Regierung von einem den einzelnen Häuser-Bewohnern auf sothaner Burgfreiheit zustehen sollenden Vicinitäts-Rechte überall nichts bekannt ist, und Wir dem, von dem wail. Hofrath Engel, als Burg- und Domfreiheits-Richter, unterm 19. October 1803 an Unser Hof- und Landgericht abgestatteten Berichte Unsern Beifall nicht versagen können, dahingegen Unser Rescript vom 20. December 1796 an den Domkirchen-Oeconomus auf ganz anderen, die Rechte der einzelnen Burgbewohner unter und gegen einander überall nicht berührenden, und hier nicht her gehörenden Gründen beruhet, auch endlich Wir Uns ganz und gar nicht bewogen finden, ein, nur Streit bringendes und ganz unnützes Vorkaufs- und Retracts-Recht **ex jure vicinitatis** zu begünstigen; So wird euch hiedurch in Gnaden eröffnet: daß Wir, ohne alle Rücksicht auf den entstandenen und ähnliche Processe der Privat-Besitzer unter einander, entschlossen sind, weder in dem vorliegenden Poppeschen, noch in andern Fällen, in die Acquisition eines Grundstückes auf Unsrer Dom- und Burgfreiheit für einen Retrahenten Landes- und Grundherrlich zu consentiren. Da also das Streiten der Partheien über ein solches Vorzugsrecht **ex vicinitate** vergeblich und wirkungslos ist; so habet ihr dieses denselben, zur Ersparung weiterer Proceßkosten, bekannt zu machen; auch, wenn hinführo Jemand mit ähnlichen Vorkaufs- oder Retracts-Ansprüchen auftreten sollte, ihm zum voraus anzuzeigen, daß er auf alle Fälle Unsern Consens in die Acquisition nicht zu gewärtigen habe.

An dem ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. Juni 1805.

Friederich Franz.

An das Burg- und Domfreiheits-Gericht in Güstrow.

1392. Vom Nachbarrecht zu Röbel. 20. Juni 1814.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir ertheilen euch, auf eure Anfrage vom 10. d. M., im Betreff der Ausübung des Nachbarrechts in dortiger Stadt, hiedurch zum Bescheide: daß Uns und Unserer Regierung von einem in Unsrer Stadt Röbel Statt findenden Nachbarrechte nichts glaubhaftes bekannt ist, und Wir solches zu begünstigen nicht geneigt sind.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Juni 1814.

An Bürgermeister und Rath zu Röbel.

Digitized by Google

1393. Aufhebung des Retractsrechts in den Städten. 17. December 1832.

Wir Friederich Franz ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir, auf den Wunsch Unserer getreuen Stände, nach vorgängiger Communication mit Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit und Liebden, in Gnaden beschlossen haben, die in mehreren Städten Unsers Großherzogthums annoch bestehenden Nachbar- und Familien-Retracts-Rechte, wegen der in mehrfacher Hinsicht daraus hervorgehenden Nachtheile, gänzlich aufzuheben.

Wenn nun demnach, bei allen und jeden Veräußerungen städtischer Grundstücke, die Nachbar- und Familien-Retracts-Rechte fortan gänzlich wegfallen sollen, so verstehet es sich doch von selbst, daß dieß auf solche Verkäufe städtischer Grundstücke, welche zur Zeit der Promulgation Unserer gegenwärtigen Verordnung bereits abgeschlossen sind, nicht zu erstrecken ist.

Wir befehlen hiemit den Magisträten in Unsern Städten, auch allen sonstigen obern und niedern Behörden, so wie sonst jedermann, den es angehet, sich nach dieser Unserer landesherrlichen Verordnung, welche Wir auf gewöhnliche Weise vollzogen und durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen haben, auf das genaueste zu richten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 17. December 1832.

Friederich Franz.

Patent-Verordnung
wegen Aufhebung der Retracts-Rechte in den Städten.

B. Civilproceß.

A. Gerichtsordnungen.

1394. Anwendung der Interimsordnung bei den Wismar'schen Amtsgerichten. 15. Februar 1804.

Friederich Franz ꝛc. Du empfängst hiebei einige Exemplare der den Niedergerichten in Unsern Landen vorgeschriebenen Interims-Gerichtsordnung zur Nachachtung und Befolgung bei Unsern dortigen Amtsgerichten, insoferne nicht die Tribunals-Ordnung eine Abweichung von derselben enthält.

Wornach ꝛc. Schwerin den 15. Februar 1804.

Friederich Franz.

An den Amtmann Röper zu Neukloster und den Amtmann Calsow zu Poel.

1395. Verhältniß der Interimsordnung zu der Tribunalsordnung. 15. September 1808.

Friederich Franz ꝛc. Unser unterm 15. Februar 1804 an den Amtmann Röper ehemals zu Neukloster in Betreff der den Niedergerichten Unserer Lande vorgeschriebenen Interims-Ordnung erlassenes Rescript wird hiedurch dahin erläutert: daß eine Abweichung von dieser Interims-Ordnung in Unserer Herrschaft Wismar, nach der Königl. Schwedischen Tribunals-Ordnung nur insofern für anwendlich und zulässig zu achten steht, als diese für das Verfahren der Untergerichte, nicht eigentlich der Appellations-Instanz, Vorschriften enthält, in allen übrigen hiedurch nicht ausdrücklich ausbeschiedenen Fällen hingegen es bei den Verfügungen der Interims-Ordnung das Verbleiben behält. Wornach ꝛc. Schwerin den 15. September 1808.

Friederich Franz.

An das Amtsgericht zu Poel und das Amtsgericht zu Neukloster.

Digitized by Google

1396. Oberappellationsgerichtsordnung nebst Publicationsverordnung. 1. Juli 1818.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem die bisherigen Verhandlungen wegen eines anzuordnenden, für Unsere und die Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Lande gemeinsamen, Ober-Appellations-Gerichtes, im Einverständnisse mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, Unserm freundlich geliebten Herrn Vetter, und in Folge der mit den Landständen gepflogenen, auf dem diesjährigen Landtage zu Sternberg glücklich beendigten Unterhandlungen, dergestalt völlig zum Schlusse gebracht sind, daß es jetzt nur noch der gesetzlichen Publication bedarf;

So fügen Wir mittelst dieser Unserer — unterm heutigen Dato auch für die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Lande in wesentlicher Gleichförmigkeit publicirt werdenden — Verordnung, nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unseren Haupt- und Amtleuten, und allen anderen Unsern Dienern, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen und jeden Unserer Unterthanen, hiedurch Folgendes zu wissen.

§. 1. Regierung. Bei Unserm Regierungs-Collegio findet keine Gerichts-Verwaltung Statt.

§. 2. Alle diejenigen Personen und Communen, welche sonst der Gerichtsbarkeit Unserer Regierung ohne Mittel unterworfen gewesen sind, stehen fortan in erster Instanz unter den Justiz-Canzleien.

§. 3. Die bisherige Ober-Gerichtsbarkeit Unserer Regierung über das Fürstenthum Schwerin, wird dem Ober-Appellations-Gerichte übertragen.

§. 4. Dasselbe soll hinführo von den, an die Regierung bisher ergangenen Appellationen von den academischen und Kriegs-Gerichts-Erkenntnissen gelten, so weit letztere die bürgerlichen Verhältnisse der Militair-Personen betreffen.

§. 5. Wegen der Appellationen von den Urtheilen des Raths zu Rostock und Wismar, auch des Rostockschen Kloster-Gerichtes, und der dortigen Hospital- so wie der Hebungs-Gerichte zu Wismar, und der zur Herrschaft Wismar sonst gehörigen Gerichte, bleibt, bewandten Umständen nach, die nähere Bestimmung vorbehalten.

Jedoch behält es in Absicht auf den Rostockschen Recurs bei dem, was im zehnten Artikel des neuen Erb-Vertrages bestimmt worden, sein Bewenden.

§. 6. Sonstige Querelen in Rechtssachen, selbst bei behaupteter manifester Nullität, gehören vor die Gerichte, welche für die Appellationen competent sind.

§. 7. Die bis zur Eröffnung des Ober-Appellations-Gerichts bei Unserer Regierung anhängigen Prozesse werden mit den Acten an eine der Justiz-Canzleien — nach dem §. 15 bemerkten Grundsatze — und insoferne es Appellations-Sachen sind, an das Ober-Appellations-Gericht zu weiterem Verfahren abgegeben. Nur wenn die Acten zur Einholung eines Erkenntnisses versandt sind, geschiehet die Abgabe erst nach erfolgter Publication der Urtel, wenn die Sache durch diese nicht völlig beendigt wird.

§. 8. Bei vorkommenden Beschwerdeführungen über das Verfahren der Steuer-Behörden oder der Lotterie-Direction, behält es jedoch bei dem §. 57 des Landes-Vergleiches, und den in den Lotterie-Planen enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 9. Die Abthuung der Forstfrevel vi jurisdictionis forestalis, wohin auch die Vigilanz auf die Beobachtung des §. 307 des Landes-Vergleiches gehöret, bleibt in Unsern gesammten Landen den bisherigen Behörden überlassen, und vor das Ober-Appellations-Gericht nicht gehörig.

§. 10. Lehn-Kammer. Unsere Lehn-Kammer beschäftigt sich außerdem hinführo allein mit denjenigen Lehns-Angelegenheiten, worin Wir als Lehnsherr handeln, und ist hierunter bloß Uns verantwortlich. Alle diejenigen Fälle hingegen, worin sich Privatparteien hervorgeben, unter denen ein Rechtsstreit durch richterliche Entscheidung zu schlichten ist, sollen, ohne weitere Rücksicht auf die im §. 463 des Landes-Vergleichs enthaltenen Bestimmungen, den Justiz-Canzleien in erster Instanz überlassen bleiben.

Digitized by Google

Für die Fälle, wo Wir als Lehnherr selbst Partei werden, weiset der §. 12 den Gerichtsstand nach.

§. 11. Recurs an den Landesherrn. Da hiernach Unsere Regierung und Lehn-Kammer hinführo nicht weiter als Gerichte, sondern lediglich als Verwalter der Landes- und lehnherrlichen Rechte verfahren, so bleiben dabei keine Appellationen, weder judicielle noch extrajudicielle, noch überhaupt einige Rechtsmittel, sondern wenn eine bei diesen Collegien gemachte Gegenvorstellung ohne Wirkung bliebe, bloß der Recurs an Uns, als Landesherrn, Selbst übrig. Jedoch der Bestimmung im §. 12 und in der Verordnung vom 28. November vorigen Jahrs wegen einer Instanz für Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen, über Landes-Verfassung, und was dahin gehöret, unabbrüchig.

§. 12. Wir als Landesherr geben die Versicherung, daß Wir und gesammte Mitglieder Unsers Großherzoglichen Regierhauses in allen Fällen, wo Jemand eine Ansprache an Uns und Dieselben aus Privat-Verhältnissen zu haben, oder durch Uns, die Mitglieder Unsers Regierhauses, Unsere Regierung, Unsere Lehn-Kammer, oder sonst nachgesetzte Behörden, in seinen Rechten verletzt zu sein glauben sollte, demselben vor Unsern Justiz-Canzleien in erster Instanz zu Recht stehen, und auf gehöriges Ansuchen einen Anwald bestellen wollen, gegen welchen der Prätendent seine Klage gerichtlich anbringen, und die Ansprache zum Erkenntniß stellen mag.

§. 13. Justiz-Canzleien. In Unsern Landen sollen drei Justiz-Canzleien sein, dahingegen das bisherige Hof- und Land-Gericht gänzlich aufgelöset wird.

Unsere drei Justiz-Canzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock werden hinführo im Namen des Collegii verordnen und Recht sprechen.

§. 14. Consistorium und Hof-Marschall-Amt. Die bisherige Consistorial-Gerichtsbarkeit der Justiz-Canzlei zu Schwerin, im Fürstenthum Schwerin, wird dem Consistorio zu Rostock übertragen. Uebrigens bleibt dieses Consistorium, so wie das Hof-Marschall-Amt in der bisherigen gesetzlichen Verfassung, nur daß beide künftig ebenfalls Namens ihrer Collegien zu sprechen und zu verfügen haben.

Der Dimissorial-Abschied Unsers Hof-Marschall-Amtes, und der sonst zu dergleichen Dimissionen verpflichteten Behörden, ist künftig an diejenige Justiz-Canzlei zu richten, in deren Gerichtsbarkeit der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

§. 15. Landes-Eintheilung für die Justiz-Canzleien. Jeder Unserer drei Justiz-Canzleien wird — ohne alle Rücksicht auf die bisherige Absonderung der Gerichtsbarkeit im Fürstenthum Schwerin — ein bestimmter Theil des Landes, mit allen darin befindlichen Personen und Gütern, für alle und jede Civil- und Criminal-Sachen, auch **actus voluntariae jurisdictionis** — insoferne es bei diesen auf eine Competenz ankommt — Concurse und Curatelen, zum Jurisdictions-Bezirk ausschließlich angewiesen. Jedoch der freiwilligen Prorogationen unabbrüchig, welche insofern dadurch das Forum rechtlich begründet ist, auch für die Gerichte verbindlich bleiben, in Tutel-, Curatel-, oder Concursfällen aber nie Statt finden sollen.

Die Abtheilung unter den drei Justiz-Canzleien soll mit thunlichster Gleichheit baldmöglichst verfüget, und darnach gehörig bekannt gemacht werden.

§. 16. Grundsätze zur Landes-Eintheilung. Den Justiz-Canzleien sind die, in dem ihnen anzuweisenden Landes-Antheile befindlichen schriftsässigen Personen — wohin jedoch die den Magisträten in Rostock und Wismar untergeordnete Jurisdictions-Behörige auf keine Weise gehören — ohne irgend einige, durch privilegirten höheren Gerichtsstand sonst begründete, Ausnahmen, in erster Instanz unterworfen, und von den in solchem Bezirke vorhandenen Untergerichten kann allein an sie appellirt und queruliret werden. Die Appellations-Summe wird hiebei zu 30 Rthlr. NZwdr. bestimmt, wobei die Kosten nicht mit eingerechnet werden sollen.

Insonderheit stehen künftig die im §. 2 erwähnten Personen und Communen unter derjenigen Justiz-Canzlei, in deren angewiesenem Landes-Antheile erstere wohnhaft sind und letztere sich befinden.

Die in dem Art. 195 des Militair-Gesetzbuches benannten Militair-Personen sollen künftig in erster Instanz unter Unserer Justiz-Canzlei zu Schwerin stehen.

Digitized by Google

§. 17. **Aufhebung der concurrenten Jurisdiction.** Hiernach höret die bisherige concurrente Jurisdiction Unserer Landes-Gerichte zwar dergestallt auf, daß eine Justiz-Canzlei die andere ausschließet; doch bleibt in folgenden Fällen dem Kläger die Wahl unter Unsern drei Justiz-Canzleien überlassen:

1) Wenn Jemand in Folge des §. 12 Uns oder einige Mitglieder Unsers Regierhauses aus Privat-Verhältnissen, oder aus vermeintlichen Verletzungen von Uns, Unseren Angehörigen, Unserer Regierung, Lehn-Kammer oder sonst nachgesetzten Behörden, nach bewirkter Bestellung eines Anwaldes in Ansprache zu nehmen hätte.
2) Wenn mehrere in verschiedenen Gerichtssprengeln der Justiz-Canzleien domicilirende Schriftsässige aus einem und demselben Rechtsgrunde, oder wegen sonstigen Zusammenhanges der Sachen zu belangen sind.
3) In Rechtsstreitigkeiten der Ritter- und Landschaft gegen einander, auch bei Klagen wider den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft, oder gegen einen der beiden Landstände.
4) Wenn eine der Justiz-Canzleien selbst, oder eine sonstige, zu den Untergerichten nicht gehörige Behörde in rechtliche Ansprache zu nehmen wäre.
5) Außerdem bleibt in Streitigkeiten der Academie zu Rostock mit dem Rathe daselbst, in Grundlage des Rostockschen Erbvertrags von 1788 §. 247, dem klagenden Theile die Auswahl zwischen der Güstrowschen und Schwerinschen Justiz-Canzlei.

§. 18. Etwanige Real-Klagen wider Schriftsässige sollen nicht **in foro domicilii** des Beklagten, sondern nur allein **in foro rei sitae** angestellet werden. Wer in verschiedenen Abtheilungen Land-Güter hat, kann, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, nach der Wahl des Klägers bei jeder, in Rücksicht solcher Güter competenten Justiz-Canzlei, auch mittelst Personal-Klagen belanget werden.

§. 19. Das **Forum contractus** findet wider einheimische Schriftsässige nur dann Statt, wenn der Beklagte unter demselben mit liegenden Gründen ansässig ist.

Die Begründung des **Fori** in der Hauptsache durch Arrest-Anlegung einer Justiz-Canzlei gegen einen Gerichts-Behörigen der anderen Justiz-Canzleien, ist unzulässig und sollen die Unterthanen Unserer und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Lande unter und gegen einander nicht als Auswärtige zur Begründung eines Arrestes angesehen werden.

§. 20. In dem Falle, wo ein Schriftsässiger, der in zwei oder drei Jurisdictions-Abtheilungen liegende Gründe besitzet, stirbt oder über dessen Vermögen concursmäßige Einleitung getroffen, oder Concurs erreget wird, begründet sich die Competenz der einen oder andern Justiz-Canzlei nach der Größe der liegenden Gründe. Der Besitz eines Land-Gutes soll hiebei die Rücksicht auf andere liegende Gründe ausschließen, und wenn von mehreren in verschiedenen Districten belegenen Land-Gütern die Rede ist, deren Größe nach dem ritterschaftlichen Hufen-Cataster beurtheilet werden.

§. 21. Rechtsstreitigkeiten, welche bei den Justiz-Canzleien und den, dem Ober-Appellations-Gerichte unmittelbar untergeordneten Gerichten, als obervormundschaftlichen oder concursrichterlichen Behörden über Curatel oder andere administrative Gegenstände entstehen, sind nicht eher an das Ober-Appellations-Gericht — es sei mittelst Appellation oder Querel — zu bringen, als bis solcherhalb bei jenen Behörden, durch Gegenvorstellung oder Verhandlung Gehör Statt gefunden.

§. 22. Jede Justiz-Canzlei soll sich aller Eingriffe in den Wirkungs-Kreis der anderen enthalten. Doch bedarf es — zur Beförderung der Rechtspflege in den Landen eines und desselben Landesherrn — für unsere Justiz-Canzleien keiner gegenseitigen besonderen Requisitionen zur Ausrichtung derjenigen richterlichen Verfügungen, welche die Sache mit sich bringt.

Die erforderlichen **Mandata de insinuendo aut exequendo** sind in dergleichen Fällen von der, in Rücksicht der Sache competenten Justiz-Canzlei unmittelbar zu erlassen.

Digitized by Google

§. 23. Ueber die Competenz der einen oder anderen Unserer Justiz-Canzleien soll zwischen diesen Collegiis nie besondere Contestation Statt finden, vielmehr wird in der nicht zu bezweifelnden Voraussetzung, daß jede dieser Behörden die ihr angewiesenen Schranken genau beobachten werde, bei etwa eintretenden Zweifeln und Differenzen landesherrliche Zurechtweisung für die Zukunft erfolgen, und das bereits Verfügte, so weit ohne Nachtheil der Parteien geschehen kann, aufrecht erhalten werden.

§. 24. Criminal-Sachen. Die in Criminalsachen von den Untergerichten nachzusuchenden Belehrungen sind, insoferne es derselben bedarf, künftig ausschließlich bei der für jedes Untergericht competenten Justiz-Canzlei einzuholen. In Rücksicht der zur Competenz des Criminal-Collegii gehörigen Fälle, wird die Justiz-Canzlei zu Güstrow, nach Vorschrift der Criminal-Gerichts-Ordnung **Part. II.** §. 37, 40 eines der Spruch-Collegien, und hat das Criminal-Collegium sich hiernach bei Vertheilung der Urtels-Arbeiten zu richten.

§. 25. Alle bei den Justiz-Canzleien jetzt pendente Prozesse, Concurse, Curatelen und sonstige Angelegenheiten bleiben bei denselben, ohne Rücksicht auf die künftige Theilung. Die Justiz-Canzlei zu Güstrow behält die bei dem dortigen Hof- und Land-Gerichte aus Unsern Landen anhängig gewesenen Sachen. Die bei letzterem, am Tage seiner Auflösung annoch unbeendigten, von Unseren Justiz-Canzleien und dem Consistorio dorthin gekommenen Prozesse, werden an das Ober-Appellations-Gericht abgegeben. Die bereits beendigten Hofgerichtlichen Appellations-Sachen bleiben in der Güstrowschen Canzlei-Registratur, bis etwa deren Einforderung von dem Ober-Appellations-Gerichte nöthig erachtet wird.

§. 26. Ordnung der Instanzen und Rechtsmittel. Damit auch in Ansehung der gegen die Erkenntnisse der Nieder-Gerichte und Justiz-Canzleien, so wie der übrigen dem Ober-Appellations-Gerichte untergeordneten Gerichte zulässigen ordentlichen Rechtsmittel, so viel als möglich allen Mißbräuchen in Vervielfältigung derselben vorgebeuget, daneben aber der gesetzliche Schutz gegen richterliche Beschwerden im Wege der Ordnung gesichert werde; so soll in den Fällen, in welchen die Appellationen an einen höheren Richter gesetzlich möglich, der Gebrauch eines anderen bei demselben Richter einzulegenden **remedii suspensivi** hiemit gänzlich untersaget, und den Parteien in solchen Fällen lediglich zu der Appellation zu schreiten gestattet sein.

§. 27. In den Fällen, in welchen die Appellation an einen höheren Richter gesetzlich nicht möglich, soll den Parteien des **remedii restitutionis in integrum ordinarii** in Civil- und der Supplication in Strafsachen sich zu bedienen unbenommen sein; doch aber auch, um deren unnöthige Vervielfältigung zu verhindern, nur in nachstehender Maaße:

§. 28. 1) Gegen Erkenntnisse gesammter Nieder-Gerichte in Sachen unter 30 Rthlr. NZwdr. an Werth — denen alle Injuriensachen der denselben unterworfenen Personen gleich zu achten, wenn auch auf eine höhere Summe äßimatorisch geklagt sein sollte — ist das betreffende **remedium** nicht, wie bisher mittelst Verschickung der Acten an eine in- oder ausländische Juristenfacultät, sondern also zur Ausführung zu bringen, daß **acta**, nachdem die Beschwerden gegen das niedergerichtliche Erkenntniß kurz **ad registraturam** gebracht und darüber summarisch verhandelt worden, ohne weitere Rotulation an das competente Landes-Gericht, und wo sich ein magistratisches Appellations-Gericht befindet, wie in Rostock und Wismar, an dasselbe einzusenden sind. Bei diesem wird sodann, ohne Zulassung weiteren schriftlichen Verfahrens über die eingelegten Beschwerden, oder wo es nöthig ist, über den ganzen Bestand des Erkenntnisses, oder selbst des Verfahrens, **per decretum**, neben Remission der Acten, erkannt, wobei es dann ohne anderweitige Rechtsmittel das Bewenden behält. —

Es sollen aber gesammte Niedergerichte in den hier bezeichneten Fällen angewiesen sein, die Parteien nach Eröffnung ihres Erkenntnisses mit dieser, und der Vorschrift in den folgenden §phen bekannt zu machen, wie solches geschehen

Digitized by Google

zu Protocoll zu bemerken, und sich die gehörige Instruction der Sache in Ansehung der aufgestellten Beschwerden möglichst angelegen sein zu lassen.

2) Anlangend die Erkenntnisse der Justiz-Canzleien, als Berufungs-Instanz, in Sachen über 30 Rthlr. aber unter 200 Rthlr. an Werth, so wie die Erkenntnisse in erster Instanz, auch der Consistorien, academischen und militairischen Gerichte, insoferne sie die bürgerlichen Verhältnisse der Militair-Personen betreffen — sämmtlich in Fällen unter 200 Rthlr. — so hat nach Maaßgabe der, §. 77 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung bemerkten Grundsätze jede Partei annoch einmal das **remedium restitutionis in integrum ordinarium**, oder **supplicationis** auf dem bisherigen Wege der Acten-Verschickung an eine inn- oder ausländische Juristen-Facultät. Wegen der Berufungen gegen die Erkenntnisse der magistratischen Appellations-Gerichte bleibt, in Folge des §. 5, das Weitere zur Zeit ausgesetzt.

§. 29. Das **remedium restitutionis** und **supplicationis** ist künftig binnen gleicher Nothfrist als die Appellation bei dem **judice a quo** mit bestimmter Angabe der **gravaminum**, und zwar bei gesammten Niedergerichten, auf die bisher bei den Appellationen gebräuchliche Art zu interponiren, im übrigen aber binnen 42 Tagen, von dem Tage der Publication des Erkenntnisses an, zu justificiren, nach deren Ablauf der Implorant mit der ferneren Justification zu präcludiren, und **acta**, nach Ermessen des Gerichts, nach zuvoriger Beibringung der exceptivischen Verhandlung auf die **gravamina**, oder ohne selbige, von Seiten des Imploraten für beschlossen anzunehmen, und mit der Versendung **legali modo** zu verfahren — alles dieses jedoch unbeschadet der gesetzlichen Vorschrift im §. 427 des Landes-Vergleichs.

Die Ableistung des Supplications-Eides wird hiemit außer Gebrauch gesetzet.

Die in den §§. 384, 385 und 386 des Landes-Vergleichs über die Zulässigkeit der Appellationen geordneten Bestimmungen finden nach ihrer näheren Bezeichnung in den §§. 41 und 42 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung auf das **remedium restitutionis in integrum ordinarium** gleichfalls ihre volle Anwendung.

§. 30. Ober-Appellations-Gericht. Das Ober-Appellations-Gericht wird die höchste Instanz für Unsere gesammten Lande. Es ist beiden Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Landen gemein, und haben Wir die Stadt Parchim zum Sitze desselben bestimmt.

§. 31. Die Kosten der Errichtung und Erhaltung des Ober-Appellations-Gerichts werden in der Art zusammengebracht, daß die eine Hälfte des gesammten Betrages von den Landständen beider Landes-Antheile übernommen wird. Zu der von beiden Landes-Herren zu übernehmenden Hälfte, tragen Ihre Königlichen Hoheit der Großherzog von Strelitz für Ihre Domainen und für das Fürstenthum Ratzeburg ein Drittel bei, nachdem von dieser Hälfte der Betrag dessen abgerechnet worden, was der Präsident mehr als ein Rath an Gehalt erhält. Den übrigen Theil solcher Hälfte übernehmen Wir für Unsere Domainen.

Gesammte Beiträge sollen in dem Fiscus des Ober-Appellations-Gerichts gezahlet, etwanige Defecte in diesem Fiscus nach vorbemerkten Quoten ergänzet, die Landesherrlichen Beiträge auf eine zu bestimmende Casse, die Ständischen auf den Landkasten angewiesen, alle Beiträge aber dergestalt berichtiget werden, daß ein vierteljähriger Beitrag im Fiscus vorhanden sei.

§. 32. Die für das Ober-Appellations-Gericht und dessen Präsidenten nothwendigen Gebäude werden von der Stadt Parchim völlig ausgebauet hergegeben. Die für das Gericht nöthigen Kosten der Anschaffung der Mobilien, der inneren Einrichtung der Zimmer und der künftigen Unterhaltung, sowohl der Gerichts-Gebäude als des Präsidenten-Hauses, werden aber aus dem Fiscus bestritten.

§. 33. Das Ober-Appellations-Gericht wird zum Ober-Gerichte für Criminal-Fälle bestimmt. Von demselben ist also auch das letzte Erkenntniß in Criminal-Fällen, nach Maaßgabe Unserer Criminal-Gerichts-Ordnung, abzufassen, und diese Criminal-Gerichts-Ordnung genau zu beobachten.

Digitized by Google

§. 34. Die näheren Verhältnisse des Ober-Appellations-Gerichts, so wie die nöthigen Vorschriften für dasselbe und für gesammte damit in Beziehung stehende Gerichte, bestimmt die hiebei abgedruckte Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, welche gleich dieser von Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit und Liebden für Ihre Lande besonders publicirten Verordnung, die Kraft und Wirkung eines allgemeinen, für Unsere und die Mecklenburg-Strelitzschen Lande verbindlichen Landes-Gesetzes haben soll.

§. 35. Insonderheit sollen auch die Bestimmungen der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung:

§. 39 — wegen des aufgehobenen Gebrauches eines besonderen **remedii nullitatis**, oder der **querelae nullitatis**, welche auch bei demselben Richter nie Statt finden sollen,

§. 41 No. 2 — wegen der bei Entsagung der Rechtsmittel zu beobachtenden Vorschrift,

§. 47 — wegen der nicht statt findenden Appellationen **ad causam**,

§. 50 — wegen gänzlicher Abschaffung der Appellations-Eide, sogenannter constitutionsmäßiger Erklärungen, Termine **ad cognoscendum gravamina**, Legegelder, Dimissorial-Abschiede — so wie aller anderen Förmlichkeiten — bei Appellationen,

§. 58 — wegen der im Laufe des Prozesses nicht besonders zuzuerkennenden Contumacial- und Kosten der Fristertheilungen,

§. 69 — wegen der verbotenen Adhäsionen,

§. 70 — wegen des **beneficii nondum deducta deducendi et nondum probata probandi**,

§. 81 — wegen der **Communionis remedii restitutionis in integrum ordinarii**,

§. 83 — wegen gleicher Beurtheilung der Verschickungs-Kosten mit den übrigen Prozeß-Kosten, wenn von Amtswegen verschicket worden,

bei gesammten Ober- und Untergerichten, so wie

§. 67 — wegen der Restitution gegen den Ablauf der Fatalien und gegen die erfolgte Präclusion,

bei den Justiz-Canzleien und dem Consistorio zur gesetzlichen Richtschnur dienen. zugleich werden gesammte Gerichte angewiesen, sich bei eintretenden Appellationen und auf sonstiges Erfordern der Ober-Gerichte, der Einsendung der Original-Acten nicht zu entziehen.

§. 36. **Erste Geschäfte des Ober-Appellations-Gerichts.** Das Ober-Appellations-Gericht erhält sofort nach seiner Eröffnung zum Betriebe:

a. die nach §. 7 dieser Verordnung aus Unserer Regierung dorthin gelangenden Appellations-Sachen,

b. die nach §. 25 aus dem aufgelöseten Hof- und Land-Gerichte abzugebenden Appellations-Sachen, ohne Unterschied der Appellations-Summe,

c. die annoch unbeendigten bei den vormaligen Reichs-Gerichten anhängig gewesenen Prozesse, welche — insoferne sie zur Competenz des Ober-Appellations-Gerichts geeignet sind — mit den dazu gehörigen Acten, auf gebührende bei Unsrer Landes-Regierung einzureichenden Anträge der Interessenten, dem Ober-Appellations-Gerichte zugefertiget werden sollen.

In allen vorbemerkten Angelegenheiten hat das Ober-Appellations-Gericht auf Antrag der Partein sein oberrichterliches Amt eintreten zu lassen und die betreffenden Prozesse nach dem Stande, worin sie sich dem Inhalte der Acten zufolge befinden, aufzunehmen.

Wenn in den sub b. bemerkten Sachen zur Zeit der Eröffnung des Ober-Appellations-Gerichts die Acten verschicket sein sollten, so hat die Justiz-Canzlei zu Güstrow — kraft besonderen Auftrages — noch die Urtel darinn zu publiciren, und sollen dergleichen Sachen dann bis nach der Urtels-Publication als bei dem Hof- und Land-Gerichte anhängig beurtheilet werden.

Digitized by Google

Ist in den sub c. bemerkten Fällen noch kein Spruch bei dem Reichs-Gerichte in der Sache ergangen, so wird das ergriffene Rechtsmittel nunmehro bei dem Ober-Appellations-Gerichte erlediget, welches dabei, so weit es annoch auf Beurtheilung der Fatalien, der Formalien und der Devolution ankommt, sich nach den Regeln des vormaligen reichsgerichtlichen Prozesses zu achten, sonst aber nach den Vorschriften der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zu verfahren und in Gemäßheit derselben, auch über den Punkt der Zulässigkeit weiterer Anfechtungsmittel zu bestimmen hat.

Wäre auch etwa der Beschwerden-Libell noch überall nicht übergeben gewesen, und nur die Frist dazu offen gehalten, so geschiehet die Einreichung desselben nunmehro bei dem Ober-Appellations-Gericht, binnen der hiebevor offen gebliebenen, vom Tage der Eröffnung dieses Gerichts wiederum laufenden, und in diesem außerordentlichen Falle auch nach billigem Ermessen der Umstände zu erweiternden Frist; wornächst im übrigen alles nach Vorschrift der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung beurtheilet wird, außer daß der Punkt der Devolution sich nach den vormals bei den Reichs-Gerichten geltend gewesenen Grundsätzen bestimmt. So wie auch, wenn vormals zwar der Beschwerden-Libell bereits bei dem Reichs-Gerichte übergeben ist, jedoch von demselben noch keine Prozesse erkannt wären, es — den Devolutions-Punkt ausgenommen — im übrigen so anzusehen ist, als wäre jener Libell bei dem Ober-Appellations-Gerichte selbst übergeben worden; die bereits erkannten Prozessen aber sich das Weitere nach den Vorschriften der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung von selbst geregelt findet. —

Ueber den Fall, wo nach bereits erfolgtem reichsgerichtlichen Spruche solche Rechtsmittel eingeleget worden, welche nur auf dem Wege der reichsgerichtlichen Visitationen die Erledigung hätten erhalten können, bleibt die gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

Andere wider einen solchen bereits vorliegenden Spruch annoch offen gehaltene Rechtsmittel hingegen, welche bei dem fraglichen Reichs-Gerichte selbst hätten erlediget werden können, werden nunmehro bei dem Ober-Appellations-Gerichte zur Entscheidung gebracht, welches, so viel die Fatalien, die Formalien, die Erfordernisse zur Begründung eines solchen Rechtsmittels, den Suspensiv-Effect und das dem Gegner zu verstattende Gehör betrifft, alles nach eben den Regeln zu beurtheilen hat, welche das Reichs-Gericht zu beobachten gehabt hätte; wonächst, wenn unter Befolgung der sonstigen Vorschriften der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung die Entscheidung ergangen ist, weitere Rechtsmittel nicht statt finden.

Sollten hiebei annoch besondere Zweifel übrig bleiben, so hat das Ober-Appellations-Gericht solcherhalb Landesherrliche Erläuterung nachzusuchen.

In denjenigen Fällen, wo seit Aufhebung der vormaligen Reichs-Gerichte einzelnen Parteien annoch wegen Gebrauchs eines Rechtsmittels Landesherrliche Zusicherung ertheilet ist, soll diese beobachtet werden.

§. 37. Eröffnung des Ober-Appellations-Gerichts. Das Ober-Appellations-Gericht soll am 1. October d. J. eröffnet und zu dem Ende das weiter nöthige verfüget werden.

§. 38. Nach Verlauf eines Jahres, von Eröffnung des Ober-Appellations-Gerichtes an, soll dasselbe so wie jede Unsere Justiz-Canzleien die gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen, insoferne sie auf Verbesserung der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung oder der damit in Verbindung stehenden Justiz-Verfassung Einfluß haben können, mittelst gutachtlichen Berichts bei Unserer Regierung einreichen, da Wir dann unter Communication mit Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Königlichen Hoheit und Liebden, solcherhalb auf landesverfassungsmäßigem Wege das Weitere verordnen werden.

§. 39. Gegenwärtige Verordnung und die derselben beigedruckte Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, soll mit dem Tage der Eröffnung des Ober-Appellations-Gerichts, also vom 1. October d. J. an, in gesetzliche Kraft und Wirkung treten.

Wir gebieten und befehlen demnach allen oberen und niederen Civil- und Militair-Behörden, auch gesammten Unsern Unterthanen und Einwohnern hiedurch gnädigst und ernstlich, sich nach dieser Unserer Landesherrlichen Verordnung auf das genaueste zu richten.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir diese Verordnung und die derselben beigefügte Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Juli 1818.

Friederich Franz.

Landesherrliche Verordnung zur Publication der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung und sonstiger damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Vorschriften.

Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Lande. Mit Anlagen A. B.

Tit. I. Von den Personen und übrigen Verhältnissen des Ober-Appellations-Gerichts.

§. 1. Personen des Ober-Appellations-Gerichts. Das Ober-Appellations-Gericht soll aus sechs Mitgliedern und dem weiter zu erwähnenden Personale der Canzleiverwandten bestehen. Die Mitglieder des Collegii sind ein Präsident und fünf Räthe, von denen einer zugleich Vice-Präsident ist. Auditoren finden bei dem Ober-Appellations-Gerichte nicht statt.

§. 2. Berechtigung zur Besetzung der Stellen in demselben. Diese sechs Stellen werden folgendermaaßen besetzt: die Bestellung des Präsidenten bleibt des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Königlichen Hoheit bevor. Von den Stellen des Vice-Präsidenten und der übrigen vier Räthe, wird nach näherer Anleitung des §. 5 ebenfalls eine von des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin und eine von des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Königlichen Hoheiten besetzt. Zu den übrigen drei Stellen concurriren bei der ersten Besetzung des Ober-Appellations-Gerichts die Mecklenburg-Schwerinsche Ritterschaft zu einer, die Mecklenburg-Schwerinsche Landschaft zu einer und die Strelitzschen Stände gleichfalls zu einer Stelle.

Für künftige Besetzungsfälle hingegen soll die landständische Präsentation dergestalt statt finden, daß

a. bei Erledigung derjenigen Stelle, zu welcher bei der ersten Besetzung die Mecklenburg-Schwerinsche Ritterschaft präsentiret hat, nicht diese allein, sondern die Ritterschaft aller dreier Kreise, folglich die Mecklenburg-Schwerinsche und Strelitzsche Ritterschaft mittelst gemeinsamer durch einander gehender Wahl die **Praesentandos** erwähle;

b. bei Erledigung derjenigen Stelle, zu welcher bei der ersten Besetzung die Mecklenburg-Schwerinsche Landschaft präsentiret hat, die gesammte Landschaft beider Landes-Antheile mit Einschluß der Stadt Rostock — letztere mit einer güt- oder rechtlich näher festzusetzenden Theilnahme — die **Praesentandos** erwähle, und

c. bei Erledigung derjenigen Stelle, zu welcher bei der ersten Besetzung die Strelitzschen Stände präsentiret haben, die Wahl des **Praesentandi** in dem ersten Erledigungs-Falle von der gesammten Ritterschaft beider Landes-Antheile, in dem zweiten Erledigungsfalle aber von der gesammten Landschaft beider Landes-Antheile geschehe, und nach diesem **Turnus** auch bei künftigen Erledigungen gewählet werde. — Die Präsentation der solchergestalt Gewählten, soll allemal Namens desjenigen Landstandes, welcher bei der ersten Besetzung der erledigten Stelle präsentirt hat, dem dazu competenten Landesherrn durch den Engern Ausschuß nach Vorschrift des §. 5 geschehen.

Die Stelle des Vice-Präsidenten wird das erstemal von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz besetzt, in der Folge wird jedesmal der, nach Ordnung der Aufrückung nächstfolgende Rath Vice-Präsident.

Die übrigen Räthe treten zuerst nach der Reihe, in welcher sie hier aufgeführt worden, in das Collegium ein, in der Folge rücken, im Fall eines

Digitized by Google

Abgangs, die folgenden auf. Doch sollen bei der ersten Besetzung diejenigen Ober-Appellations-Räthe, welche schon als Räthe in Landes-Dicasterien gestanden, nach dem Alter ihrer Bestallungen eintreten. Derjenige Theil, welcher den abgegangenen bestellt oder präsentirt hatte, sorgt für Wiederbesetzung der letzten Stelle.

§. 3. Ertheilung der Bestallung und Beeidigung. Die Bestallung, welche ein Rath bei seinem ersten Eintritt in das Collegium, und der Vice-Präsident bei seinem Aufrücken in diese Stelle erhält, wird jedesmal von demjenigen Landesherrn ertheilt, von Dem oder Dessen Ständen die Ernennung oder Präsentation geschehen ist.

Bei Ausfertigung derselben ergeht die Verfügung zur Einführung, wobei die eintretenden Personen mit den in der

Anlage A.

enthaltenen, körperlich abzuleistenden, Eiden verpflichtet werden. Der Eid des Vice-Präsidenten ist künftig auch von dem in diese Stelle einrückenden Rath zu leisten.

§. 4. Qualification der Personen des Gerichts. Die Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts müssen mindestens 30 Jahre alt, dem christlichen Glaubensbekenntnisse zugethan und als unbescholtene, rechtliche Männer der wichtigen Bestimmung dieses Collegii würdig sein. Mit Rücksicht hierauf sollen ihre Personen erwählt werden. Diejenigen, welche künftighin in dasselbe eintreten, müssen sich vor ihrer Anstellung einer ernstlichen Prüfung vor dem Ober-Appellations-Gerichte unterwerfen, die in der Aufgabe dreier Relationen aus einer Civil-, einer Criminal- und einer Feudal-Sache und nächstdem einem Colloquium mit dem Ober-Appellations-Gerichte bestehen soll. Nur bei dem künftighin eintretenden Präsidenten, soll es dieser Prüfung nicht bedürfen, insoferne derselbe schon vorher Mitglied des Ober-Appellations-Gerichtes, oder mindestens schon zehn Jahre als wirkliches Mitglied eines der höhern Landes-Justiz-Collegien angestellet gewesen.

Bei der ersten Besetzung werden die von den Landesherren Berufenen, oder von den Landständen Präsentirten, wenn sie nicht Mitglieder eines einheimischen oder auswärtigen höhern Dicasterii, oder Mitglieder einer Juristen-Facultät sind, durch eine von beiden Landes-Regierungen zu bestellende Behörde geprüft.

§. 5. Concurrenz des Collegii zur Auswahl und Verfahren bei der Präsentation. Wenn künftig ein Ober-Appellations-Rath abgehet, so hat der Präsident oder der in dessen Verpflichtung tretende, davon beiden Landesherren, auch, wenn der abgegangene ein landständischer **Praesentatus** ist, dem Engern-Ausschusse sofort Anzeige zu machen. Der zur neuen Berufung berechtigte Theil wird und soll sodann binnen 3 Monaten, von Zeit der erhaltenen Anzeige, zwei gehörig qualificirte Subjecte zur Auswahl des Ober-Appellations-Gerichts stellen. Zu dem Ende muß bei einer landständischen Präsentation der Engere-Ausschuß, wenn immittelst keine allgemeine Landes-Versammlung statt findet, sofort einen Convent des berechtigten Theils veranlassen, und nach beschaffter Wahl beide Gewählte demjenigen Landesherrn, Dem die Bestellung gebühret, präsentiren. Die Landesherren werden dem zufolge, falls der Genehmigung keine besonders erhebliche Gründe entgegenstehen, beide **Praesentatos**, so wie in den Allerhöchst Ihnen zustehenden Besetzungsfällen, beide von Ihnen Berufene dem Ober-Appellations-Gerichte zur Auswahl und Prüfung nahmhaft machen.

Das Ober-Appellations-Gericht soll hiernach den von ihm Auserwählten alsbald zur wissenschaftlichen Prüfung einladen, nach solcher Prüfung über seine Zulässigkeit, bloß nach den befundenen Kenntnissen stimmen, und von dem Concluso dem competirenden Landesherrn Bericht abstatten. Hat das Ober-Appellations-Gericht für die Zulässigkeit erkannt, so erfolget die landesherrliche Bestallung und Verordnung zur Einführung ohne weiteren Anstand. Außerdem aber wird auf vorbestimmte Art binnen anderweitigen 3 Monaten zur neuen Berufung, Auswahl, Prüfung ꝛc. geschritten.

Bei der ersten Besetzung des Ober-Appellations-Gerichts fallen obige Bestimmungen weg, nur daß die landständischen **Praesentandi** dem competenten Landesherrn

Digitized by Google

zur Genehmigung und Bestallung, welche gleichfalls ohne besonders erhebliche Gründe nicht verweigert werden wird, durch den Engern-Ausschuß zu präsentiren sind.

Die Präsidentenstelle werden Ihre Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin bei eintretender Vacanz nicht über 6 Monate unbesetzt lassen.

§. 6. Ausschließung naher Verwandtschaften. Wer mit einem bisherigen Mitgliede des Ober-Appellations-Gerichts im vierten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft inclusive verwandt ist, darf nicht in das Gericht als Mitglied desselben aufgenommen werden, es sei denn im Falle der Schwägerschaft, daß diejenige eheliche Verbindung, wodurch sie entstanden war, bereits aufgehört hat. Tritt eine Schwägerschaft erst nach der Einführung in das Ober-Appellations-Gericht ein, so schließt sie denjenigen aus, durch den die Verschwägerung entstanden ist.

§. 7. Verhältniß der Mitglieder zu den verschiedenen Landes-Antheilen. So wie die Mitglieder des Gerichts beeidigt und angewiesen worden, gehören sie keinem Theile weiter besonders an, sondern einer wie der andere lediglich dem gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichte. Auch arbeiten die gesammten Mitglieder des Gerichts in allen Sachen durchweg, ohne Unterschied des Landes, woher letztere gekommen, gemeinschaftlich und mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Landes-Gesetze.

§. 8. Beendigung ihrer Amts-Verhältnisse. Die Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts werden ohne Kündigungs-Clausel bestellt, und können ihre Stellen nicht anders verlieren, als wenn sie darum ansuchen, oder wenn ihre Vermögens-Verhältnisse bis zur Entstehung eines Concurses, oder einer Remissions-Behandlung zerrüttet sind, oder wenn sie sonst aus andern Gründen durch richterliche Entscheidung der Stellen verlustig erklärt werden.

§. 9. Versetzung in den Ruhestand. Sobald indeß ein Mitglied des Ober-Appellations-Gerichts durch Krankheit oder Alter gänzlich Dienstunfähig geworden ist, wird es mit der Hälfte seines fixen Gehalts in den Ruhestand versetzt. Doch muß die Dienstunfähigkeit, falls sie bestritten wird, durch unparteiische Untersuchung in völlige Gewißheit gesetzt werden.

§. 10. Untersagung der Uebernahme fremder Geschäfte. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Gerichts dürfen keine Commissionen, so wenig **in judicialibus** als in andern Sachen, ferner keine Curatelen und dergleichen abhaltende Geschäfte führen, wohin namentlich auch der Betrieb fremder Rechtsgeschäfte und das Rathertheilen in selbigen zu rechnen. Jedoch sind die Geschäfte für Eltern, Kinder und Geschwister ausgenommen.

§. 11. Ausfallen der Stimmen. Ein Mitglied des Ober-Appellations-Gerichts darf nicht Referent sein noch votiren, wenn es vorher Richter oder Advocat einer der streitenden Parteien in dieser Sache gewesen oder auch in vorigen Dienstverhältnissen an denjenigen Bestimmungen in derselben Theil gehabt, welche auf den zur Entscheidung stehenden Fall Einfluß haben; ferner wenn es mit einer Partei oder deren Sachwalde bis zum vierten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft inclusive verwandt ist, oder wenn sein eigenes Interesse eintritt.

§. 12. Recusation und Perhorrescenz. Die Perhorrescirung und desfallsiges Erbieten zum Eide findet so wenig gegen das ganze Collegium des Ober-Appellations-Gerichts als gegen mehrere Mitglieder desselben Statt. Auch kann dieses ganze Gericht nicht recusirt werden. Nur ein Mitglied des Ober-Appellations-Gerichts kann eine Partei mittelst **exhibiti**, welches dem Präsidenten verschlossen einzuhändigen ist, in ihren Angelegenheiten ganz verbitten, wenn sie den Perhorrescenzeid persönlich ableistet.

§. 13. Rang-Verhältnisse. Der Präsident hat seinen Rang in der dritten, der Vice-Präsident in der vierten und die Räthe haben den ihrigen in der fünften Classe der Rang-Ordnung.

§. 14. Vom Amte des Präsidenten. Der Präsident des Ober-Appellations-Gerichts soll die Aufsicht über das ganze Gericht, so wie die Direction in

Digitized by Google

selbigem haben, und von allen dazu gehörigen Personen auf gebührende Weise geehrt und respectirt werden.

Die Aufsicht soll sowohl dahin gerichtet sein, daß das Gericht im Ganzen sich auf eine seinem Zwecke angemessene Art thätig erweise, mithin auch an dem, was ihm an Ansehen und Würde gebührt, nicht leide, als auch insbesondere darauf, daß von den einzelnen bei demselben angestellten Personen dasjenige geschehe, was ihnen nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung oder sonst in Bezug auf ihr Amt obliegt.

Wenn irgend Jemand von ihnen seinen Dienstverhältnissen nicht genügen sollte, so soll der Präsident zuvörderst privatim schonende Erinnerungen machen. Wenn aber diese (insoferne die Sache ein Mitglied des Collegii selbst betrifft) auch in Gegenwart zweier Mitglieder desselben wiederholt nicht von Wirkung sind, soll die Sache nach vorheriger Besprechung mit gesammten Mitgliedern des Gerichts, dem competirenden Landesherrn vorgetragen werden. In Rücksicht der Subalternen bleibt dasjenige, was zur Erhaltung der Ordnung nothwendig ist, den zweckmäßigen Verfügungen des Präsidenten überlassen, und wird von ihm nöthigenfalls, nach fruchtloser Erinnerung vor gesammelten Collegio, und demnächstiger Rücksprache mit dem Letzteren, ebenfalls bei dem Landesherrn Vortrag gemacht werden.

Wenn irgend einer der beim Gericht Angestellten durch Krankheit oder auf andere Weise an Verrichtung seines Geschäfts verhindert ist, hat der Präsident solche Einrichtung zu treffen, daß dessen Geschäft derweil, so weit nöthig und möglich, von Andern versehen werde.

Im übrigen ist die Direction der Geschäfte von ihm nach Maaßgabe der Ordnung des Gerichts zu betreiben, und steht es ihm frei, in einzelnen Directorial-Geschäften den Vice-Präsidenten oder mehrere Mitglieder des Gerichts zu Rathe zu ziehen.

Wenn der Präsident sich vom Orte des Gerichts entfernt, ohne an selbigem Tage zurück zu kehren, so macht er gesammte Mitglieder des Gerichts zuvor damit bekannt. Bei Entfernungen, welche länger als vier Wochen dauern, so wie bei jeder Reise außerhalb Landes, bedarf es für ihn eines Landesherrlichen Urlaubs.

Für gesammte übrige zum Gericht gehörige Personen genügt, neben der Anzeige an die Mitglieder des Gerichts, der nachzusuchende Urlaub des Präsidenten, falls sie nicht außerhalb Landes verreisen, da es dann ebenfalls eines Landesherrlichen Urlaubs bedarf, welcher unter Mitunterschrift des Präsidenten nachzusuchen ist.

Demnächst wird dem Präsidenten die Aufsicht über das Cassenwesen beim Gerichte übertragen, wie denn auch von ihm die Rechnungen, die vom Protonotar darüber geführt werden, vorläufig zu revidiren sind. Nicht minder liegt ihm die Aufsicht über die Gebäude des Gerichts ob, so wie die Sorge für die nöthigen Reparaturen derselben.

Ferner gehört die Direction der Vorbescheide und sonstigen Sessionen zu den Geschäften des Präsidenten.

An den Geschäften der Räthe nimmt er in der Maaße Theil, daß er in allen Sachen mit votirt, dagegen bleibt er von den ersten Vorträgen befreiet, insofern er nicht in besonderen Fällen solche zu übernehmen angemessen findet.

Zu den einkommenden neuen Sachen bestimmt der Präsident die Person des Decernenten, welche im Laufe der Sache den Umständen nach zu verändern ihm unbenommen bleibt. Zu den schriftlichen Relationen bestimmt er die Person des Referenten, so wie die des Correferenten, insoweit er das Geschäft desselben nicht selbst übernimmt. Bei dieser Vertheilung hat er möglichst Gleichheit zu beobachten.

Gesammte in diesem §. benannte Geschäfte liegen, in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, und, falls auch dieser behindert ist, dem nachfolgenden Rathe ob, wiewohl mit Berücksichtigung der nöthigen Erleichterung in den übrigen Amts-Geschäften.

§. 15. Vom Amte der Ober-Appellations-Räthe. Dem Vice-Präsidenten und den übrigen Ober-Appellations-Räthen, liegt die Uebernahme der ersten schriftlichen und mündlichen Vorträge zu allen Urteln und Decreten ob. In der

Digitized by Google

Regel sind die Vorträge zu den proceßleitenden Decreten mündlich, zu allen Entscheidungen hingegen schriftlich, es sei denn, daß bei Entscheidungen **per decretum** die Eile der Sache dies verhindere, in welchem Falle jedoch die Acten wo möglich, annoch von einem Correferenten durchgesehen werden müssen. Allemal aber sollen dann, wenn auch keine schriftliche Relationen zulässig sind, doch die **vota** zu den Entscheidungen **ad protocollum** abgegeben werden. Bei schriftlichen Relationen soll in vollständigen Extracten das Wesentliche aus den Acten nachgewiesen werden.

Von den Räthen darf ohne Zustimmung des Präsidenten keine Veränderung mit der geschehenen Austheilung der Acten vorgenommen werden.

§. 16. Von dem Votiren im Collegio. Jede Berathung Einzelner unter sich über die abzugebenden **vota**, die dahin abzweckt, auf geheime Weise Anhang und Beitritt im Abstimmen zu erwirken, wird hiedurch untersagt. Mitglieder des Collegii, welche in einer Sache kein **votum** haben, dürfen beim Vortrag und bei der Deliberation über selbige nicht zugegen sein.

Nach abgestatteten mündlichen Vorträgen votiren die Mitglieder des Collegii nach Ordnung ihrer Sitze, und zuletzt der Präsident, insoferne er es nicht angemessen findet, mit seinem **voto** voranzugehen. Einem jedem der Votanten bleibt es frei, die Acten, so weit nicht Eile der Sache entgegensteht, mit sich zu nehmen.

Wenn bei schriftlichen Relationen der Präsident vorreferirt hat, bleibt die Ordnung der Abstimmung wie bei mündlichen Vorträgen. Ist ein Anderer Correferent, so votiren nach ihm die jüngeren Räthe nach der Ordnung ihrer Sitze, welchemnächst die Reihe der übrigen mit dem Präsidenten wiederum anhebt.

Nach beendetem Umlaufe kommt die Sache an den Präsidenten und sodann, wenn Verschiedenheit der Meinungen vorhanden ist, zur mündlichen Besprechung und Beschlußnahme, insoferne nicht die letzten **vota** einen abermaligen Umlauf veranlassen.

Das Resultat des Beschlusses wird vom Referenten abgefaßt und vorgelegt, doch steht es ihm, wenn er überstimmt worden, frei, sich diesem Geschäfte zu entziehen.

Alles Herumsenden schriftlicher Relationen und Abstimmungen geschieht in verschlossenen Capseln.

Zu jeglicher Sache votiren alle Mitglieder des Gerichts, die nicht behindert oder abwesend sind, ohne nähere Bestimmung einer erforderlichen Anzahl. Doch dürfen selbst in den Ferien, niemals weniger als drei Mitglieder des Gerichts am Orte seines Sitzes gegenwärtig sein.

Sollte eine Stimmen-Gleichheit eintreten, welche durch weitere collegialische Berathung nicht zu heben wäre, so soll bei rechtlichen Entscheidungen oder Decreten die Stimme desjenigen, der im ersten Umlaufe sein **votum** zuletzt abgegeben hat, nicht mit gezählet, sondern nur als consultativ angenommen werden. Bei anderen Collegial-Beschlüssen aber giebt im Falle der Stimmen-Gleichheit die Meinung des Präsidenten den Ausschlag.

§. 17. Versammlungen des Collegii. Die Mitglieder des Gerichts versammeln sich zu ihren Deliberationen an bestimmten Tagen der Woche, so viele deren erforderlich sind, und außerdem bei besondern Veranlassungen jedesmal, wenn der Präsident dazu ansagen läßt. In diesen Sitzungen werden die Vorträge von allen Mitgliedern des Collegii nach Ordnung der Sitze gehalten.

§. 18. Canzlei-Verwandte, deren Bestellung. Als Canzlei-Verwandte des Ober-Appellations-Gerichts sollen angestellt werden: ein Secretair, zwei Protonotarien oder Registratoren, zwei Canzellisten, ein Copiist und ein Pedell. Diese Subalternen sollen beiden Landesherren, nach einem wechselnden **turnus**, vom Ober-Appellations-Gerichte nach Mehrheit der Stimmen vorgeschlagen, und fürs Ganze in Eid und Pflicht genommen werden. Se. Königlichen Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz werden von drei Subalternen einen bestellen, wobei der Secretair und die beiden Protonotarien den einen, und das übrige Subalternen-Personale den andern besondern **turnus** bildet.

Digitized by Google

§. 19. Amtspflichten derselben im Allgemeinen. Gesammte Canzlei-Verwandte haben den Pflichten, die ihnen durch den Inhalt der Ordnung aufgelegt werden, ihrem Eide gemäß, getreulich und mit Sorgfalt, Fleiß, Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit nachzukommen, wobei jedoch jeder Einzelne zum Dienste des Ganzen, mithin zur Ausrichtung der dahin gehörigen, auch außer seinem gewöhnlichen Berufe liegenden Befehle, und Aufträge verbunden bleibt.

§. 20. Vom Secretair. Der Secretair, zu dessen Geschäften das Extendiren und, der Regel nach, das Protocollführen gehört, wird als der erste der Canzlei-Verwandten nicht nur den übrigen in Verrichtung seines Geschäfts ein gutes Beispiel der Ordnung und Pflichterfüllung geben, sondern hat auch über den sichern und promten Gang der Expeditionen die Aufsicht, und nächste Verantwortlichkeit dafür.

§. 21. Von den Protonotarien. Die Protonotarien nehmen die Eingaben und Schreiben, welche an das Ober-Appellations-Gericht gebracht werden, entgegen; alles jedoch, was darunter versiegelt ist, wird dem Präsidenten zur Eröffnung zugestellt. Beim Recipiren liegt es ihnen ob, auf Begehren die Stunde der Uebergabe mit zu verzeichnen und die beeilten Sachen sofort zur Decretur zu befördern. Den Zutritt zur Registratur haben sie den Parteien nur, so weit es der Ordnung gemäß und gerichtlich erlaubt ist, zu gestatten, und zu verhüten, daß von ihnen keine andere Acten-Einsicht genommen wird, als solche, die gerichtlich zugestanden worden.

Zum Amte eines der Protonotarien gehört weiter die Berechnung des Fiscus nach den unten darüber vorkommenden Bestimmungen, weshalb derselbe auf 2000 Rthlr. NZwdr. Caution machen muß, so wie die Empfangnahme und Aufbewahrung der Depositen. Ferner liegt ihnen auch die Besorgung der Acten-Versendungen ob, welche nicht auf sonst gebräuchliche Weise durch Boten, sondern mit der Post geschehen soll, obgleich es dem Präsidenten ungenommen bleibt, sich zur Geheimhaltung bei der Absendung auf einen Theil des Weges eines vom Collegio zu erwählenden Boten zu bedienen, der sodann dieserhalb besonders zu beeidigen ist.

§. 22. Von den übrigen Canzlei-Verwandten. Die Canzellisten mundiren die Verordnungen, und der Copiist schreibt die Anschlüsse und Communicate. Die gerichtlichen Decrete auf letzteren müssen mindestens von seiner eigenen Hand geschrieben sein. Vidimationen sollen allemal unter dem Gerichts-Siegel ertheilt werden. Der Pedell soll der Befehle des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Gerichts gewärtig sein.

§. 23. Vorbehält einer Collegial- und Expeditions-Ordnung. Ueber die sonstigen inneren Collegial-Verhältnisse, Dienstverpflichtungen und Instructionen, so wie über den Expeditions-Gang bei dem Ober-Appellations-Gerichte, wird eine besondere Collegial- und Expeditions-Ordnung das Nähere bestimmen. Auch bleibt, bis dahin die Festsetzung der Eides-Formeln für die Canzlei-Verwandten ausgesetzt.

§. 24. Annahme von Geschenken und Gratifikationen. Nicht bloß den Mitgliedern des Gerichts selbst ist untersagt, von Parteien und Sachwälden irgends Geschenke mit oder ohne Bezug auf die anhängigen Rechtssachen anzunehmen, oder sich sonstige Vortheile, welche der Unparteilichkeit oder Unbefangenheit Eintrag thun können, gewähren zu lassen, sondern es soll auch jedem Canzlei-Verwandten des Gerichts verboten sein, über die Gebühr hinaus, für eine Geschäfts-Mühwaltung irgend etwas als Belohnung anzunehmen.

§. 25. Verschwiegenheit über gerichtliche Verhandlungen. Sowohl die Mitglieder des Gerichts als auch die Canzlei-Verwandten, haben über alles, was im Gerichte verhandelt wird, Verschwiegenheit zu beobachten; besonders auch dahin zu sehen, daß der Inhalt der Stimmen nicht bekannt werde.

§. 26. Procuratoren und Advocaten des Ober-Appellations-Gerichts. Zur Vertretung der Parteien beim Ober-Appellations-Gerichte, werden von demselben besondere Procuratoren angenommen und mit dem in der

Anlage B.

enthaltenen Eide verpflichtet werden. Sie müssen bereits bei einem der Landes-Ge-

Digitized by Google

richte als Advocaten immatriculirt sein, und soll bei der Wahl ihrer Person, außer der Wohnung am Orte des Gerichts, der hiebei vorzüglich erforderliche wohlbegründete Ruf der Rechtlichkeit und Pünctlichkeit in Geschäften berücksichtiget werden. Ihre Anzahl wird vor der Hand auf höchstens acht bestimmt; jedoch ohne Zulassung extraordinairer Procuratoren. Verwandtschaft mit einem Mitgliede des Gerichts im 4. Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft incl. schließt von der Anstellung zur Procuratur aus. Ueber sonst etwa nöthige Vorschriften und Verordnungen zur Erhaltung der Ordnung unter den Procuratoren, soll das Ober-Appellations-Gericht baldmöglichst zu bestimmteren Vorschlägen aufgefordert werden. Uebrigens darf ein Jeder bei dem Ober-Appellations-Gerichte advociren der bei den Justiz-Canzleien zur Advocatur zulässig ist.

§. 27. Gebühren derselben. Wegen der Gebühren-Taxe für die Geschäfte der Procuratoren und Advocaten beim Ober-Appellations-Gerichte bleibt die nähere Bestimmung vorbehalten. Immittelst soll für gerichtliche Eingaben der Regel nach à Bogen 1 Rthlr. NZwdr. festgesetzt sein; in andern Puncten aber, bei Formirung und Bestimmung der Procuratur- und Advocatur-Rechnungen, nach den bei den Justiz-Canzleien bestehenden Grundsätzen verfahren werden.

Doch bleibt dem Ober-Appellations-Gerichte allemal unbenommen, bei frivolen Berufungen und Vorträgen auf Herabsetzung, oder nach Ermessen gänzlichen Verlust des honorarii zu erkennen, und sind wider dergleichen Bestimmungen, so wie gegen sonstige Moderator-Decrete des Ober-Appellations-Gerichts, keinerlei Rechtsmittel, sondern allenfalls nur weitere Repräsentationen zuzulassen.

§. 28. Gerichtsstand der Personen des Ober-Appellations-Gerichts. Der Gerichtsstand erster Instanz für die Mitglieder und Angehörigen des Ober-Appellations-Gerichts, auch für die Procuratoren, so wie für derselben Ehefrauen und unabgesonderte Kinder, ist derselbe, dem andere am Orte des Gerichts wohnende Schriftsässige unterworfen sind.

Die Dienstboten erwähnter Personen sollen in erster Instanz dem Stadt-Gerichte per modum commissorii, mit Vorbehalt der Berufung an die competirende Justiz-Canzlei und eventualiter an das Ober-Appellations-Gericht, in dazu geeigneten Fällen, untergeordnet, jedoch dem Stadt-Gerichte dabei zur Pflicht gemacht werden, sich in keine Dienstverhältnisse des Ober-Appellations-Gerichts zu mischen und ohne gebührendes Ansuchen bei dem Präsidenten in den Wohnungen jener Personen keine Jurisdictions-Acte vorzunehmen.

§. 29. Sonstige Vorzüge derselben. Den Mitgliedern und Angehörigen des Ober-Appellations-Gerichts, mit Einschluß der Procuratoren, gebühren alle in der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung (Part. I. Tit. XIV.) bestimmte, auf jetzige Verhältnisse anwendliche, persönliche Freiheiten und Immunitäten, besonders auch die Befreiung von Natural-Einquartierungen und persönlichen Beiträgen zu Stadt-Lasten und Local-Contributionen. Wegen Berechtigung der Real-Lasten von ihren eigenthümlichen Grundstücken, wegen der Einquartierungen in Noth- und Kriegsfällen, nöthiger Beiträge zu gemeinnützigen Local-Anstalten und wegen sonstiger Verhältnisse zu der Stadt-Obrigkeit, bleibt eine besondere Regulirung vorbehalten.

§. 30. Bisher nicht erwähnte Geschäfts-Stellen. Sollten beim Verfahren des Ober-Appellations-Gerichts solche Geschäfte zur Anwendung kommen, für welche zur Zeit keine eigene Stellen angeordnet worden, z. B. eines Fiscals, eines Auctionators, Executors und dergleichen; so bedient sich das Gericht eines der in gleichen Qualitäten und unter der nämlichen Landesherrschaft bei den Justiz-Canzleien Angestellten.

§. 31. Sitz des Ober-Appellations-Gerichts. Das Ober-Appellations-Gericht erhält seinen Sitz in der Stadt Parchim, welche die für das Gericht und dessen Präsidenten nothwendigen Gebäude hergiebt.

§. 32. Sustentation derselben. Die sonstige Sustentation des Ober-Appellations-Gerichts wird aus einer Casse bestritten, die durch gemeinschaftliche Beiträge der an Besetzung des Gerichts Theilnehmenden gebildet wird, und in welche

Digitized by Google

überdieß die vom Ober-Appellations-Gerichte erkannten Strafen fließen. Die erwähnten Beiträge werden in vierteljährigen Raten entrichtet, und zwar so, daß stets ein vierteljähriger Beitrag im Voraus im Fiscus sein muß. Das Ober-Appellations-Gericht hat das Recht, sie nöthigenfalls executivisch beizutreiben.

§. 33. Deren Verwendung. Aus dem solchergestalt fundirten Fiscus werden bestritten:

a. die Salarien für die gesammten Mitglieder und Subalternen des Gerichts, vierteljährig pränumerando. Bei Todesfällen laufen sie bis zum Ende des Sterbe-Quartals. Gnaden-Quartale finden für ein Quartal Statt, jedoch darf die Besetzung der vacanten Stelle darnach nie aufgehalten werden. Wittwen-Gehalte werden aus dem Fiscus nicht bezahlet; dahingegen soll für gesammte Mitglieder und Subalternen des Ober-Appellations-Gerichtes das Mecklenburg-Schwerinsche Wittwen-Institut obligat sein und der Beitrag der Mitglieder, des Secretairs und der beiden Protonotarien nach ihren Gehalten, der übrigen Subalternen Beitrag aber nach einer billigen Schätzung ihres Dienst-Einkommens regulirt werden.
b. Die Kosten des künftigen Unterhalts der Gebäude und der ersten Einrichtung derselben,
c. die fortlaufenden Bedürfnisse an Schreib-Materialien und dem, was sonst zu den Expeditionen gehört, auch Brennholz und ähnlichen Gegenständen.
d. Endlich werden aus dem Fiscus jährlich zu einer für das Ober-Appellations-Gericht anzulegenden Bibliothek Hundert Reichsthaler NZwdr. verwendet.

§. 34. Berechnung des Fiscus. Die Zahlungen aus dem Fiscus geschehen von dem Protonotair, welcher die Casse verwaltet, gegen Anweisungen, die vom Ober-Appellations-Gerichte ausgestellt werden; doch bedarf es deren bei solchem Ausgaben nicht, welche im Vorstehenden bestimmt sind und dem Quanto nach fest stehen. Die Berechnung darüber wird mit Johannis angefangen und beschlossen, und nach vorläufiger Revision des Präsidenten durch den Protonotair bei der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Regierung eingereicht, worauf wegen Aufnahme derselben, nach vorheriger Communication mit der Großherzoglich Strelitzschen Landes-Regierung an den Engern-Ausschuß; welchem die Monitur der Fiscus-Berechnungen Namens der Landstände ein- für allemal aufgetragen ist, das Nöthige verfüget werden wird.

Tit. II. Von der Competenz des Ober-Appellations-Gerichts.

§. 35. Im allgemeinen nach den Landes-Antheilen. Das Ober-Appellations-Gericht wird die höchste Instanz in Civil-Sachen für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und Strelitzschen Lande, mit Einschluß der Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg. Gleichergestallt wird dasselbe zum Ober-Gericht für Criminalfälle bestimmt.

§. 36. Nähere Bestimmung. Es hat keine Jurisdiction der ersten Instanz, so wenig in Sachen der streitigen als der willkührlichen Gerichtsbarkeit: sondern erkennt lediglich über Beschwerden in Sachen, die bereits bei andern Gerichten angebracht sind. Als erste Instanz kann das Ober-Appellations-Gericht auch nicht für irgend einige, **ratione fori** noch so privilegirte, Personen, und eben so wenig **in causis personarum miserabilium** competent werden.

Das Ober-Appellations-Gericht hat sich übrigens gegen die ihm untergeordneten Gerichte aller allgemeinen Zurechtweisungen und Vorschriften für die Zukunft, zu enthalten, und sich auf die Hebung der von den Parteien angebrachten Beschwerden gegen das bisher Erlassene zu beschränken. Sollten weitere Vorschriften nöthig erscheinen, so ist darüber Antrag bei der competirenden Landes-Regierung zu machen.

§. 37. Untergeordnete Gerichte. Die Gerichte, für welche das Ober-Appellations-Gericht unmittelbares Ober-Gericht wird, sind:

1) die Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzleien,
2) die Justiz-Canzlei zu Neu-Strelitz.

Digitized by Google

3) das Consistorium zu Rostock,
4) das academische Gericht daselbst,
5) alle Kriegs-Gerichte, so weit deren Erkenntnisse die bürgerlichen Verhältnisse der Militair-Personen betreffen,
6) alle übrige etwa für jetzt oder die Zukunft über landesherrliche Diener oder sonstige **exemtos** verordnete oder zu verordnende Gerichte, insoferne sie nicht unter einem andern höhern Richter stehen.

§. 38. Appellation und Querel. Das Ober-Appellations-Gericht wird competent auf dem Wege der Appellation und Querel. Die Appellation findet Statt bei Beschwerden, welche gegen den Inhalt einer Entscheidung in der Sache, Querel hingegen bei Beschwerden, welche gegen das gerichtliche Verfahren oder die Direction des Processes gerichtet sind, selbst wenn auch durch dieses Verfahren, oder die Direction des Processes Einreden verworfen sein sollten, deren Einfluß auf die Entscheidung in der Sache annoch unausgemacht bleibt. Wenn in appellabeln Sachen die Beschwerden gegen das Verfahren und den Inhalt der Entscheidung in der Sache zugleich gerichtet sind, involvirt die Appellation auch die Querel. Anderweitige Verbindung beider findet nicht Statt; doch darf das Ober-Appellations-Gericht, wenn die Fatalien der Appellation und Querel gehörig salvirt sind, von richterlichen Amts wegen die Anwendlichkeit der einen oder anderen bestimmen.

§. 39. Ausschließung anderer Rechtsmittel. Andere Rechtsmittel als die Appellation und Querel sollen als Impugnativ-Mittel an das Ober-Gericht nicht führen. Namentlich wird der Gebrauch eines besonderen **remedii nullitatis** oder der **querelae nullitatis** hiedurch aufgehoben und untersagt.

§. 40. Appellations-Anzeige. Wer sich durch ein Erkenntniß der §. 37 benannten Gerichte gravirt findet und sich der Appellation bedienen will, soll dieses innerhalb 20 Tagen **a momento publicationis sententiae** oder wenn das Erkannte in einem ohne vorher gegangene Citation **ad audiendum** erlassenen Decrete bestehet, von dem Augenblicke der erweislich der Partei oder, ihrem legitimirten Sachwalde geschehenen Insinuation an, und ohne Rücksicht auf Ferien berechnet, dem **judicio a quo** schriftlich anzeigen. Diese Anzeige, welche die Stelle der Interposition und Intimation vertritt, soll vor Ablauf der 20 Tage dem Gerichte durch einen Notar übergeben und von letzterem über diesen Act dem Appellanten ein Document ausgefertiget werden. Auch soll diese Anzeige eine deutliche und bestimmte Ausführung der **Gravaminum** enthalten.

Dieses **fatale** der Interposition ist unter keinerlei Vorwand, selbst nicht mit Uebereinkunft beider Parteien, prorogabel.

§. 41. Nicht appellable Fälle. Die Appellation soll in Grundlage der §§phen 384, 391 und 428 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755, so weit sie auf die vorliegenden Verhältnisse anwendlich gefunden worden, in nachfolgenden Fällen weder zum Suspensiv- noch Devolutiv-Effecte, folglich überall nicht Statt finden:

1) In peinlichen und fiscalischen Sachen, welche an Leib und Leben gehen, es sei darin mittelst inquisitorischen oder accusatorischen Processes verfahren und erkannt worden.
2) Wenn Jemand in einer Verschreibung, einem Contracte oder sonst sich der Appellation ausdrücklich begeben hat. Doch soll dergleichen Entsagung der Appellation und anderer Rechtsmittel durch Contracte oder sonstige Stipulationen für die Zukunft nicht anders von Gültigkeit und Rechtswirkung sein, als wenn dieselbe in einem besonderen Vertrage von den Interessenten, nach vorheriger, entweder gerichtlich oder **per Notarium** geschehener Verständigung deutlich bestimmt worden.
3) Wenn die in dieser Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Fatalien der Appellation nicht gehörig beobachtet worden.
4) In Sachen, wo der Gegenstand der Beschwerde nicht den Werth von 200 Rthlr. NZwdr. beträgt, namentlich auch in fiscalischen Straf- und ästimatori-

Digitized by Google

schen Injurienſachen. In dieſe Summe werden die Koſten nicht mitgerechnet. Jährliche Hebungen werden als Zinſen eines Capitals zu 4 pro Cent gerechnet. Bei Rechten, welche nicht an Gelde geſchätzt werden können, bleibt es dem Ober-Appellations-Gerichte überlaſſen, ob ſolche der Appellations-Summe gleich zu achten.

5) Gegen Verfügungen, welche auf Rechts-Kraft beruhen, und gegen ſonſtige Inhäſiv-Decrete, ſo wie gegen Executions-Vollſtreckungen; jedoch der Querel bei gegründeten Beſchwerden über einen etwanigen **excessum in executione** unbeſchadet.

6) Gegen Erkenntniſſe nach gerichtlich geleiſteten Eiden, inſoferne Erſtere ſchon vorher von dem Eide abhängig gemacht geweſen.

7) Wenn bereits 3 conforme Entſcheidungen in der Sache vorhanden ſind, ſie mögen unmittelbar hinter einander geſprochen ſein oder nicht.

8) Gegen eine bloße, ſonſt keine beſchwerliche Clauſel in ſich faſſende Citation, ſo wie gegen die bloß proceßleitende Decrete; (Jedoch unabbrüchig der Vorſchrift der §§phen 38 und 51) oder wenn einer rechtmäßig citirt iſt und keine rechtmäßige Urſache ſeines Außenbleibens ausgeführt hat, folglich **in contumaciam** verurtheilt worden.

9) Wenn in klaren und liquiden auf reine Hand und Siegel beruhenden Schuld-, Wechſel-, Gelübds- und Bürgſchafts-Sachen erkannt worden. Jedoch bleibet einem Jeden unbenommen, ſeine etwa habende **exceptiones** vor demſelben Gerichte **in separato** anzubringen und auszuführen, mithin ſich demnächſt der Appellation zu bedienen. Wie denn auch der obſiegende Theil, wenn er ein Ausländer und mit unbeweglichen Gütern im Lande nicht angeſeſſen iſt, auf die ihm zuerkannte Summe ſattſame Caution bei dem Gerichte zu beſtellen ſchuldig ſein, und dazu angehalten werden ſoll.

10) In Injurien-Sachen nicht ſchriftſäſſiger Perſonen, die an den vorigen Richter durch Appellation gekommen ſind.

§. 42. Wegfallender Suspenſiv-Effect. Wegen derjenigen Fälle, in welchen die Appellationen **quoad effectum suspensivum** zwar nicht, jedoch **quoad effectum devolutivum** geſtattet ſind, behält es bei den Vorſchriften des landesgrundgeſetzlichen Erbvergleichs §. 385, 386 ſein Bewenden. Nur die Beſtimmung §. 385 Nr. 2 bleibt hievon ausbeſchieden, und die Beſchwerde gegen eine **interlocutoria mera**, bloß Gegenſtand der Querel.

§. 43. Cognition des **judicii a quo**. Es ſoll aber bei den an das Ober-Appellations-Gericht gehenden Appellationen das **judicium a quo**, ſobald demſelben die Anzeige der ergriffenen Appellation nach Vorſchrift des §. 40 geſchehen iſt, aufhören competentes Gericht in der Sache zu ſein; es hat ſich mithin alles Urtheils über die Zuläſſigkeit der Appellation und deren Wirkſamkeit zu einem oder beiden Effecten, oder ſonſtigen richterlichen Verfahrens, gänzlich zu enthalten.

§. 44. Von dieſer Vorſchrift ſollen lediglich die drei Fälle ausgenommen ſein, wenn **ex actis** klar zu Tage liegt, daß:

1) das **fatale interpositionis** nicht beobachtet worden, oder auch, daß
2) die appellable Summe nicht vorhanden ſei, oder daß
3) durch die verzögerte Ausführung des angefochtenen Erkenntniſſes dem Appellaten ein unfehlbarer und nicht zu erſetzender Nachtheil entſtehe, für den Appellanten hingegen dergleichen nicht zu beſorgen ſei.

§. 45. In den beiden Fällen des §. 44 Nr. 1 und 2, ſonſt aber in keinem, darf die Appellation **in judicio a quo** ſogleich verworfen und weiter **in causa** procediret werden.

§. 46. Im 3. Falle des §. 44, ſo wie auch überhaupt **in casibus periculi**, bis zur geſchehenen Anzeige der Appellation — darf **judex a quo** ſo lange mit Ausführung ſeines Erkenntniſſes, in ſo weit es nöthig iſt, oder den Umſtänden nach mit angemeſſenen Proviſional-Verfügungen verfahren, bis ſolches vom Ober-Appellations-Gerichte inhibiret wird. Sollten dabei beſondere Bedenklichkeiten obwalten, ſo

Digitized by Google

hat **judex a quo**, auf Antrag der interessirten Partei, die Acten sofort unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht einzusenden und demselben seine Gründe für ein außerordentliches Verfahren anzuzeigen.

§. 47. In allen drei §. 44 bemerkten Fällen bleibt denen, die sich durch das in **judicio a quo** eingeleitete Verfahren verletzt halten, die Querel bei dem Ober-Appellations-Gerichte frei. **Appellationes ad causam** finden überhaupt nicht Statt.

§. 48. Edirung der Acten. Die Justiz-Canzleien, so wie alle Gerichte, von denen nur an das Ober-Appellations-Gericht appellirt werden kann, sollen statt der sonstigen Compulsorialien ein- für allemal angewiesen sein, auf jeden Fall binnen vier Wochen nach interponirter Appellation, die Acten voriger Instanz dem Ober-Appellations-Gerichte **originaliter** einzuschicken, wofür der Registratur die Gebühr von 1 bis 20 Rthlr. RZwdr. nach Ermäßigung des **judicii a quo** verbleibt.

§. 49. Separation der Acten. Sollten die Acten mehrere Parteien angehen, oder zugleich andere Puncte, so nicht zur Appellation hingehören, betreffen, und daher etwa zum weiteren Verfahren in der Sache, so weit sie nicht durch die Berufung suspendiret ist, **in judicio a quo** schlechterdings unentbehrlich werden, auch eine Separation und alleinige Verschickung der hingehörigen Stücke ganz oder zum Theil nicht thunlich sein; so hat dasselbe in diesem Nothfalle, sogleich die Abschrift der zu der Appellation gehörenden und nicht von den übrigen Acten trennbaren Actenstücke zu veranstalten und solche Abschriften oder Auszüge collationiret binnen 6 Wochen dem **judicio ad quod** auf Kosten des Appellanten zuzustellen.

§. 50. Wegfallende Förmlichkeiten. Appellations-Eide, sogenannte constitutionsmäßige Erklärungen, Termine **ad cognoscendum gravamina**, Legegelder, Dimissorial-Abschiede und alle andere Förmlichkeiten, sollen bei Appellationen an das Ober-Appellations-Gericht gänzlich wegfallen und nichts der Art wieder in Gebrauch kommen.

Auch sollen bei dergleichen Appellationen die Cautions-Leistungen nicht anders als in den Fällen Statt finden, welche sich auf den §. 386 des Landes-Vergleichs begründen.

§. 51. Querel. Die Querel gegen das Verfahren der im §. 37 benannten Gerichte, findet sowohl in Civil- als Criminalsachen und zwar in jeglichem Theile des Processes Statt. Auch tritt dieselbe gegen solche Rechtsbestimmungen der erwähnten Gerichte ein, die von ihnen in Querelsachen aus den Niedergerichten erlassen worden, nur muß in diesem Falle die Sache der Summe und dem Gegenstande nach appellabel sein. In Querelen gegen das eigene Verfahren der vorerwähnten Gerichte bedarf es der Appellabilität der Sache nicht, weder nach Summe, noch nach Gegenstand.

Bei Beschwerdeführungen gegen Verfügungen die von Amtswegen oder auf einseitigen Antrag erlassen worden, namentlich wider die **ex officio** geschehene Verwerfung einer Klage, ist zuvor Gegenvorstellung bei dem **judicio a quo** zu machen, da denn das hierauf Erlassene Gegenstand der Beschwerdeführung wird. Jedoch findet dies nicht Statt, wenn in voriger Instanz eine Appellation von einem Nieder-Gerichte ohne Gehör des Appellaten abgeschlagen worden, und ist in diesem Falle überhaupt nicht Querel, sondern Appellation anwendlich. Wird sodann reformiret, so bleibt die Sache zum Zwecke der Entscheidung **in materialibus** bei dem Ober-Appellations-Gerichte, — es sei denn, daß die Appellation bloß wegen Mangels in den Formalien verworfen worden.

§. 52. Querel-Anzeige und Verfahren des vorigen Richters. Die Querel wird auf dieselbe Weise wie die Appellation, und zwar gleichfalls binnen einer Nothfrist von zwanzig Tagen, interponirt, das Verfahren des vorigen Richters jedoch dadurch nicht gehemmt, vielmehr von demselben weiter bis auf eingehende **Inhibitoriales** procedirt, so weit er nicht statt dessen den Umständen nach Provisional-Verfügung zu treffen angemessener findet.

§. 53. Promotorialen. Wenn in Sachen, die bei den im §. 37 benannten Gerichten anhängig sind, die rechtliche Verfügung oder Entscheidung gänzlich ausbleibt, so ist das Ober-Appellations-Gericht auf desfallsige Anträge zur Erlassung von

Digitized by Google

Promotorialen competent. Insoferne das Ober-Appellations-Gericht eine Sache zur Avocation geeignet findet, bleibt es ihm überlassen, dieselbe einem anderen, wo möglich coordinirten, Gerichte zu übertragen.

Tit. III. Vom Verfahren beim Ober-Appellations-Gerichte hieselbst.

§. 54. Form der Ausfertigungen. Die Erkenntnisse und Bescheide des Ober-Appellations-Gerichts ergehen in Sachen aus den Mecklenburg-Schwerinschen Landen, im Namen des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Königlichen Hoheit, in Sachen aus dem Mecklenburg-Strelitzschen, im Namen des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Königlichen Hoheit; Ausfertigungen aber, in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, oder bei denen es zweifelhaft ist, wohin sie gehören, im Namen des Großherzoglich Mecklenburgschen gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichts.

§. 55. Vorträge der Parteien. In der Regel geschehen alle Vorträge der Parteien schriftlich. Ueber die dabei zu beobachtende Form soll die für Mecklenburg-Schwerin vorhandene Landesherrliche Constitution vom 2. Februar 1792 normiren. Wer Vorträge beim Ober-Appellations-Gerichte übergiebt, bedarf dazu der Bestellung eines Procurators, wer hingegen beim Ober-Appellations-Gerichte **in contumaciam** gegen sich procediren läßt, kann zur Bestellung eines Procurators nicht angehalten werden.

§. 56. Norm des Verfahrens. In Ansehung des processualischen Ganges der Sachen beim Ober-Appellations-Gerichte selbst gelten die, beiden Landes-Antheilen gemeinschaftlichen Proceß-Gesetze, so weit nicht aus den nachfolgenden ausdrücklichen Vorschriften eine Ausnahme von denselben hervorgeht.

Dem Ober-Appellations-Gerichte steht nicht zu, mittelst gemeiner Bescheide irgends neue Vorschriften zu erlassen. Bemerkt dasselbe jedoch, daß mehrere Parteien, Sach- und Anwälde sich wiederholt dieselben Abweichungen von der Ordnung oder von sonstigen, die Processform angehenden Landes-Gesetzen, zu Schulden kommen lassen; so darf dasselbe die genaue Beobachtung derselben in den betreffenden Puncten mittelst Umlaufes, und den Umständen nach öffentlicher Erinnerung im Allgemeinen einschärfen, mithin die Parteien, Sach- und Anwälde auf die einschlagenden Stellen der Ordnung und Gesetze mit Ernst hinweisen.

Die Anberahmung etwaniger Vergleichs-Termine in den dazu geeigneten Fällen bleibt zum Ermessen des Ober-Appellations-Gerichts verstellet.

§. 57. Ferien. Das Ober-Appellations-Gericht ist in ununterbrochener richterlicher Thätigkeit, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der sonstigen Ferien. Diese finden Statt:

1) vom 18. December bis zum 8. Januar,
2) während der Fastnachts-Woche,
3) vom Sonntage vor dem Osterfeste bis zum Sonnabend nach demselben,
4) vom Sonntage vor dem Pfingstfeste bis zum Sonnabend nach demselben,
5) vom 25. Juli bis zum 24. August, die einzeln benannten Tage mit eingerechnet.

§. 58. Richterliche Aufgaben. Ungehorsam dagegen. Alle richterliche Aufgaben des Ober-Appellations-Gerichts müssen mit der Androhung eines, aus dem processualischen Stande der Sache hervorgehenden, **praejudicii pro omni** verbunden sein und werden auf Anruf nicht erneuert, vielmehr wird das **praejudicium** auf Anruf sofort purificirt. Einer Bitte um Frist kann nur dann deferirt werden, wenn sie mit genügenden Gründen versehen und solche zugleich bescheiniget worden. Anderweitige Geschäfte des Sachwaldes sind hiebei nur in dem Falle genügend, wenn zugleich dargelegt wird, daß ein hinderndes Zusammentreffen sich nicht habe ändern, auch nicht zeitig genug vorhersehen lassen, um durch Uebertragung der Sache an einen andern Sachwald die Verzögerung zu vermeiden.

Ueber die Kosten der Verfügungen **in contumaciam** sowohl, als der rechtlich statthaften Fristertheilungen, wird im Laufe des Processes nicht besonders, sondern mit

Digitized by Google

den Kosten der Hauptsache zugleich erkannt. Die Verfügungen **in contumaciam** sind übrigens erst von dem Augenblick als eintretend anzusehen, da sie publiciret oder insinuiret worden.

§. 59. Fristen. Die Ordnungs-Frist beim Ober-Appellations-Gerichte hat den Umfang von Neun Wochen; in den Sachen aber, worinn nach gesetzlicher Vorschrift **extra ordinem** procediret wird, beschränkt das Gericht, nach Ermessen der Umstände; den Umfang derselben auf kürzere Zeit. Fristen von und unter acht Tagen laufen, auch ohne daß es ausdrücklich dabei bemerkt worden, in den Ferien. Wenn bei Fatalien der Zeitpunct des Anfangs nicht genau constirt, so werden sie vom Mittag an gerechnet.

§. 60. Entscheidungs-Gründe. Einer jeden Entscheidung in Urteln und Decreten des Ober-Appellations-Gerichts, müssen die wesentlichen Gründe derselben hinzugefügt werden, auch den Beweisinterlocuten. Es bleibt übrigens dem Gerichte überlassen, sie der Entscheidung selbst zu inseriren oder derselben anzuhängen.

§. 61. Remission der Sache. Das Ober-Appellations-Gericht hat nach eingetretener Rechtskraft seiner Erkenntnisse, die Sache an den vorigen Richter zu remittiren. Nur wenn es aus besonderen Gründen gegen die Remission Bedenken findet, soll es demselben frei stehen, die Sache zu behalten, und dabei allenfalls das nöthige Verfahren dem **judicio a quo** oder einem andern Gerichte, oder einer sonst dazu geeigneten Person zu committiren.

§. 62. Militairische Hülfe. Die Militair-Behörden sollen angewiesen werden, den Befehlen des Ober-Appellations-Gerichts zur Hergebung der nöthigen Militair-Gewalt unbedingt Folge zu leisten. Jedoch hat das Gericht in Fällen da ein stärkeres Commando als von 24 Mann nöthig wird, sich der unmittelbaren Verfügung zu enthalten, und statt dessen an den Landesherrn Vortrag zu machen. Uebrigens muß das Militair allemal aus demjenigen Lande genommen, und **eventualiter** bei dessen Landesherrn deshalb angetragen werden, wo es die von ihm verlangte Hülfe leisten soll.

§. 63. Gerichts-Gebühren. Die Gerichts-Gebühren sind denen der Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzleien gleichgestellt.

§. 64. Introduction der Appellation. Wenn an das Ober-Appellations-Gericht appellirt wird, so muß der Appellant die Berufung, mit Beilegung des Appellations-Documents, innerhalb des **termini fatalis** von neun Wochen **a die interpositae appellationis** ohne Rücksicht auf Ferien einführen und zugleich die **gravamina** justificiren.

§. 65. Desertion desselben. Dieses **fatale** ist **qua introductionem** unprorogabel, und die Versäumung desselben macht die Appellation allemal desert.

§. 66. Frist zur Justification. Wenn aber bei der richtig geschehenen Introduction zugleich wahre rechtserhebliche Behinderungs-Gründe, warum die Ausführung der Beschwerden sofort nicht habe geschehen können, dem Ober-Appellations-Gerichte vorgelegt und bescheiniget werden, so kann noch eine Dilation von drei Wochen zugestanden werden. Nach deren wiederum vergeblichen Ablauf aber soll der Appellant mit der weitern Deduction präcludirt und, so wie allemal, wenn keine Justification erfolget, sofort über die Erheblichkeit und den Rechts-Grund der Appellation aus den bloßen Acten der ersten Instanz geurtheilet werden.

§. 67. Restitution gegen den Ablauf der Fatalien. So wenig **purgatio morae** gegen Ablauf der Fatalien ohne Unterschied, und gegen die darauf erfolgte Präclusion anzunehmen oder darauf zu hören ist, eben so wenig sollen **restitutiones in integrum extraordinariae** ohne besonders erhebliche, allemal gehörig zu bescheinigende und darnach zu untersuchende rechtliche **causales** ertheilet werden. Das eigene Verschulden der Partei soll eine jede Restitution dieser Art ausschließen. Findet sich aber daß die Versäumung durch Verschulden des Sachwaldes oder Procurators entstanden, so soll, den Umständen nach, zwar die Restitution ertheilet, derselbe aber nicht nur zum Ersatz aller dadurch verursachten Kosten angehalten, sondern auch das erste Mal mit einer Geld-Buße von 10 bis 50 Rthlr., nach der Wichtig-

Digitized by Google

keit des Gegenstandes und der Verschuldung, das zweite Mal mit Suspension auf 3 bis 6 Monate bestrafet, im dritten Wiederholungsfalle aber für stets von der Advocatur oder Procuratur entfernt, solches auch öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 68. Verhandlung bis zur Urtel. Das Ober-Appellations-Gericht hat die Sache zu prüfen, sobald sie dazu gereift ist, ohne eine Präoccupations-Schrift vom Appellaten anzunehmen. Findet es die Appellation ganz verwerflich, so hat es die Acten mit dem Verwerfungs-Decret zurück zu schicken, zugleich aber nach richterlichen Ermessen den Sachwald des Appellanten **in poenam temerarii litigii** von 5 bis 30 Rthlr. zu verurtheilen. Im entgegengesetzten Falle ist auf den eingegangenen Justificator-Libell ein **mandatum de excipiendo** und, nach Eingang der Exceptionalen, der Regel nach, unter Erlassung der Rotulationsladung, der Actenschluß zu erkennen; falls aber die Sache weiterer Erörterung bedürfte, vor dem Actenschluß annoch die Replik und demnächst die Duplik zu erfordern, mit der letztern Auflage aber zugleich die Ansetzung eines Rotulations-Termins zu verbinden. Demnächst werden die Ladungen zur Anhörung der Urtel erlassen.

§. 69. **Communio appellationis** und Abhäsion. Die **communio remedii appellationis** bleibt beim Ober-Appellations-Gerichte, so weit sie Rechtens ist, die Abhäsion hingegen soll nicht Statt haben. Werden aber von beiden Theilen Appellationen über gemeinschaftliche Beschwerden angebracht, so müssen solche zu gleicher Zeit zur Urtel gelangen.

§. 70. Recht des neuen Vorbringens. So viel das Recht des neuen Vorbringens in der Appellations-Instanz anlangt, so steht es dem Appellanten, und nach Maaßgabe dessen auch dem Appellaten, frei, Gesetze und Rechtssätze in Bezug zu nehmen, die bisher nicht angeführt worden, ferner auch aus den bisher vorgetragenen factischen Angaben Rechtsverhältnisse herzuleiten, die bisher nicht geregt worden. Aber der Bezug auf neue factische Umstände findet, in so weit er eine **mutationem libelli** enthält, überhaupt nicht Statt. Außerdem aber findet er nicht anders Statt und soll **eventualiter** nicht anders **in judicando** berücksichtigt werden, als wenn der Anführende glaubhaft bescheinigt, oder nach gerichtlichem Ermessen körperlich schwört: daß er die neuen **facta** während der Verhandlung in der vorigen Instanz noch nicht gekannt, oder sie nicht in der Absicht, den Prozeß zu verlängern, zurückgehalten habe. Dahingegen steht es den Parteien frei, für ihre bisherigen Behauptungen neue Beweismittel beizubringen, vorausgesetzt, daß der Beweis nicht bereits desert ist.

§. 71. Verfahren in summarischen Sachen. In denjenigen Fällen, in welchen nach Vorschrift der Rechte und Landes-Gesetze summarisch und **extra ordinem** procedirt werden muß, hat das Ober-Appellations-Gericht auf Antrag des Appellaten den Umständen nach die Frist zur Introduction und Justification, so wie die Fristen zur sonstigen Verhandlung, so weit nöthig, abzukürzen, auch die zur Abwendung der Gefahr oder Sicherung des Rechtes erforderlichen Verfügungen zu treffen und die Sache zur Entscheidung auf kürzerem Wege einzuleiten, ohne daß hiebei Rotulation oder Verschickung der Acten zugelassen werden darf, wobei im Eingange der Entscheidung die befundene Richtigkeit der Acten zu bemerken ist.

§. 72. In Rücksicht auf den Suspensiv-Effect. Jedoch hat das Ober-Appellations-Gericht, wenn es die Appellation zur Versagung des Suspensiv-Effects geeignet findet, den Bescheid hierüber möglichst mit der Cognition über die Erheblichkeit der Beschwerden zu verbinden, oder insofern dieses nicht ausführbar wäre, die den Umständen angemessene provisorische Verfügung zu treffen und, so viel thunlich, die Sache dahin einzuleiten, daß ein Appellations-Verfahren mit Versagung des Suspensiv-Effects vermieden werde.

§. 73. Fortsetzung. Wäre aber dennoch ein solches besonderes Verfahren über die Vollstreckung der **sententia a qua** unvermeidlich, so hat das Ober-Appellations-Gericht entweder dasselbe selbst zu leiten, und dabei die §§. 385 und 386 des Landes-Vergleichs zu berücksichtigen oder die Acten zur einstweiligen weiteren Ausführung an den Unterrichter zurückzuschicken, solche aber, wenn die Hauptsache in

Digitized by Google

appellatorio entscheidungsreif geworden ist, oder auch, wenn es nöthig wird, noch früher wieder einzufordern.

§. 74. Verfahren in Querel-Sachen. Die Querel muß beim Ober-Appellations-Gerichte binnen drei Wochen, vom Tage der Interposition an, eingeführt und gerechtfertigt werden. In Ansehung der Einführung, bei welcher **Gravamina specifice** anzugeben sind, ist diese Frist ein Fatale.

In Ansehung der Rechtfertigung erfolgt, wenn sie ausgeblieben ist, nur die Strafe der Präclusion.

Falls die Sache zur Annahme der Querel nach deren genauer Prüfung nicht bloß in Ansehung der Formalien, sondern auch der Materialien, geeignet befunden, wird die Einsendung der Acten mittelst Berichts aufgegeben, welcher jedoch nur dann, wenn es erfordert wird, auf die Sache selbst zu richten ist. Inhibition wird hiebei nicht anders, als in dem Falle hinzugefügt, wenn die Angaben des Querulanten über das Verfahren des vorigen Richters durch Beibringung der Manual-Acten-Stücke genügend bescheiniget worden.

§. 75. Entscheidung in demselben. Wenn die Acten des vorigen Richters mit der Querel vorliegen, wird vom Ober-Appellations-Gericht sofort mittelst Decrets, bestätigend oder abändernd erkannt, woneben die Acten an den vorigen Richter remittirt werden. Sollte das Ober-Appellations-Gerichte das Gehör des Gegenthells nothwendig halten, so wird solches mit kurzer Frist erfordert, und erfolgt sodann die Entscheidung gleichfalls durch ein Decret. Dabei wird der Sachwald des Querulanten im Fall sich ergebender Temerität nach Ermessen der Umstände, wie bei Verwerfung der Appellation gestraft.

§. 76. Rechtsmittel. Bei dem Ober-Appellations-Gerichte finden als ordentliche Rechtsmittel in Civil-Sachen allein das **remedium restitutionis in integrum ordinarium**, und in Strafsachen das **remedium supplicationis** Statt, insoferne nämlich nicht durch das vorliegende Erkenntniß bereits **tres conformes** entstanden sind, oder dasselbe nicht in einer Sache erfolgt ist, in welcher von einem Magistrats-Gerichte **in appellatorio** gesprochen worden, als in welchen beiden Fällen kein ordentliches Rechtsmittel weiter Statt findet.

§. 77. 1) Gegen Erkenntnisse. a. In Appellations-Sachen. Wo keiner dieser beiden Fälle vorhanden ist, findet der Gebrauch des **remedii restitutionis in integrum ordinarii** oder **supplicationis** Statt, und zwar mit folgenden Bestimmungen:

1) In Sachen, welche bei den obgedachten Magistrats- oder sonstigen Nieder-Gerichten in erster Instanz verhandelt sind, ist nur eine Restitutions- oder Supplications-Instanz zulässig, dergestallt, daß mit dem in dieser Instanz ergehenden Erkenntniß die Sache beendiget ist, es mag **confirmatorie** oder **reformatorie** ausfallen, es mag eine Partei, oder es mögen beide zugleich sich gegen den **in appellatorio** bei dem Ober-Appellations-Gerichte ergangenen Spruch des Anfechtungs-Mittels bedient haben.

2) In Sachen hingegen, in welchen bei den Justiz-Canzleien oder bei den übrigen im §. 37 benannten Gerichten in erster Instanz gesprochen ist, kann zwar:

a. wenn beide Parteien sich wider das **in appellatorio** bei dem Ober-Appellations-Gerichte erfolgte Erkenntniß des einen oder des andern der obgedachten beiden Rechtsmittel zugleich bedienen, keine Partei weiter denjenigen Spruch mittelst ordentlichen Anfechtungsmittels angreifen, der auf das von ihm eingewandte **remedium restitutionis in integrum** oder **supplicationis** ergeht; wohl aber kann die Partei sich der genannten Impugnativ-Mittel gegen das vom Gegner erwirkte Reformator-Erkenntniß annoch bedienen, und so die Restitutions- oder Supplications-Instanz zum zweiten aber auch schlechthin zum letzten Male eintreten.

Hätte sich endlich

b. nur eine Partei gedachten Rechtsmittels bedient, so ist auch dann die Restitutions- oder Supplications-Instanz dahin zum zweiten Mal zulässig, daß

Digitized by Google

nun auch die andere Partei das eine oder das andere erwähnte Impugnativ-Mittel, wider das zuletzt erfolgte Reformator-Erkenntniß in Anwendung bringen kann, damit aber die Sache gleichfalls ohne alle weitere Zulassung ordentlicher Anfechtungs-Mittel beendigt ist.

§. 78. b. In Querel-Sachen. So viel die Erkenntnisse des Ober-Appellations-Gerichts in Sachen, welche **per modum querelae** an dasselbe gelangt sind, betrifft, so findet gegen solche überall kein ordentliches Rechtsmittel Statt, vielmehr behält es dabei, insofern sie **confirmatorie** lauten, schlechthin sein Bewenden, insofern sie aber das vom **judice a quo** Erlassene reformiren, ist dagegen lediglich eine Repräsentation zulässig.

§. 79. 2) Gegen das eigene gerichtliche Verfahren des Ober-Appellations-Gerichts. Gleichergestallt ist in dem Falle, da sich Jemand durch das eigene Verfahren des Ober-Appellations-Gerichts und dessen Direction des Processes gravirt erachtet, ebenfalls nur eine Repräsentation statthaft, und verbleibt es bei demjenigen, was hierauf, sei es nach vorhergegangenem Gehör des Gegners oder ohne dasselbe, erlassen worden.

§. 80. Suspensiv-Effect. Anlangend den Suspensiv-Effect der nach §. 77 zulässigen Rechtsmittel, so normiren dabei, in so weit darüber nicht bereits erkannt worden, gleichfalls die Vorschriften der §§. 384, 385 und 386 in der Art, wie sie in den §§. 41 und 42 dieser Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung näher bestimmt sind, nach welchen das Ober-Appellations-Gericht in den dazu geeigneten Fällen das Nöthige sowohl in der Sache, als **ratione** eines angemessenen **provisorii**, zu verordnen hat. Die nach den §§. 78 und 79 zulässigen Repräsentationen haben dagegen niemals einen Suspensiv-Effect.

§. 81. Fatalia und Verfahren. Vorgedachte ordentliche Rechtsmittel, so wie die Repräsentation nach dem §. 78 sind binnen einer Nothfrist von zwanzig Tagen bei dem Ober-Appellations-Gerichte in eben der Art, wie §. 40 dieser Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben worden, zu interponiren, im übrigen aber binnen 42 Tagen zu justificiren. Fristen zur Einbringung der Justification sind nicht anders zuzulassen, als wenn erhebliche Behinderungs-Gründe bescheiniget worden. Wie viel Sätze in der Restitutions- oder Supplications-Instanz einer jeden Partei zu gestatten, hängt zwar von dem Ermessen des Ober-Appellations-Gerichts ab, doch aber wird in der Regel von jeder Partei nur eine Schrift zugelassen. In Ansehung der Prorogabilität der Fatalien, so wie in Ansehung des Rechts des neuen Vorbringens, der weiteren Beweisführung, und wegen der Adhäsion findet dasselbe Statt, was bereits von der Appellation festgesetzet worden; auch tritt die **communio remedii** bei dem Rechtsmittel der Restitution ein.

§. 82. Erledigung dieser Rechtsmittel und Actenversendung. Ihre Erledigung finden sie theils durch die Versendung der Acten an eine in- oder ausländische Facultät, bis hiefür ein anderer zweckmäßiger **modus** eingeführt worden, und theils durch Bestellung eines andern Re- und Correferenten, wenn in der Sache von dem Ober-Appellations-Gerichte selbst gesprochen wird. Die Versendung findet nämlich allein in dem Falle Statt, in welchem das **remedium restitutionis in integrum ordinarium** und **supplicationis** überhaupt nur ein Mal zulässig ist, und zwar in der Art, daß es bei dem ersten, von dem Ober-Appellations-Gerichte zu erwartenden Erkenntnisse von dem Appellanten abhängt, ob er die Verschickung der Acten an eine nicht exipirte Facultät begehren wolle oder nicht, insoferne die Eile der Sache solches überhaupt nicht verhindert, als worüber die Cognition dem Ober-Appellations-Gerichte verbleibt. Ist auf Antrag des Appellanten die Verschickung der Acten zu dem ersten Erkenntnisse zugelassen, so wird in der **eventualiter** zu eröffnenden Restitutions-Instanz von dem Ober-Appellations-Gerichte selbst gesprochen, und findet kein weiterer Antrag auf Verschickung der Acten Statt. Hätte dasselbe jedoch das erste Erkenntniß selbst abgefaßt, so geschieht **in restitutorio** die Einholung des letzten Erkenntnisses durch Versendung der Acten, falls solche begehret wird.

Digitized by Google

Für die Fälle aber, in welchen nach dem Obigen jede Partei sich einmal des **remedii restitutionis in integrum ordinarii** und der Supplication bedienen kann, ist das erste Erkenntniß jeder Zeit von dem Ober-Appellations-Gerichte selbst abzufassen, und dagegen kein Antrag auf Verschickung der Acten zuzulassen, welchem Antrage vielmehr allein bei dem ersten versuchten **remedio restitutionis in integrum ordinario** und der Supplication zu deferiren ist. Das sodann im Falle der Reformation der andern Partei zuständige **remedium restitutionis in integrum ordinarium** und die Supplication kann aber jeder Zeit nur durch eigenen Spruch des Ober-Appellations-Gerichts mittelst Bestellung eines andern Re- und Correferenten erlediget werden, und findet hiebei kein Antrag auf Acten-Versendung Statt.

So viel endlich die Fälle betrifft, in welchen gegen das Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts kein weiteres Rechtsmittel Statt findet, ist zur Einholung desselben der Antrag auf Verschickung der Acten unzulässig. Wenn mehr als drei Mitglieder des Gerichts an der Abfassung eines Erkenntnisses Theil zu nehmen rechtlich behindert sind, soll die Verschickung der Acten, insofern sie nicht ausdrücklich verbeten wird, **ex officio** eintreten.

§. 83. Verschickungs-Decrete. Wenn die Versendung der Acten **ex officio** eintritt, wird in den Ladungen zum Rotulations-Termin die Beibringung der Verschickungs-Kosten bei Strafe der Execution aufgegeben, und dabei die Beibringung der Einreden gegen drei bisher nicht excipirte Facultäten bei Strafe der Präclusion frei gelassen. In den Fällen, da Versendung auf Bitte eintreten darf, ist diese Bitte im Rotulations-Termin anzubringen, nachher aber nicht weiter zulässig, und erfolgen sodann auf dieß Protocoll die Verschickungs-Decrete. Das Schreiben an die Spruch-Facultät wird nach Rückkehr der Urtel ein Stück der gerichtlichen Acten.

Bei Verschickungen **ex officio** sollen die Kosten derselben in dem Erkenntnisse nie von dem Urtheile wegen der übrigen Proceß-Kosten getrennt, sondern gleich denselben einem Theile auferlegt oder compensirt werden, und wird sodann eine Copei dieser Bestimmung den Acten beigelegt.

Tit. IV. Von der Landesherrlichen Ober-Aufsicht über das Ober-Appellations-Gericht.

§. 84. Im Allgemeinen. Die obere Aufsicht über die Rechtspflege im Lande, mithin auch über das Ober-Appellations-Gericht, bleibt den Landesherren vorbehalten. Sie erfordern daher zu jeder Zeit die Berichte, welche sie zur erwähnten Ausübung nöthig erachten, auch von dem Ober-Appellations-Gerichte, und zwar geschieht dieses in Bezug auf einzelne Sachen von demjenigen Landesherrn, aus dessen Lande die Sache an das Ober-Appellations-Gericht gelangt ist.

§. 85. Verzögerte oder versagte Rechtspflege. Sollte dennoch einer Partei, wider alles Erwarten, Anlaß gegeben werden, über Verzögerung der Rechtspflege, oder sogar über Versagung derselben abseiten des Ober-Appellations-Gerichts zu klagen, so ist — nachdem jedoch vorher bei dem Gerichte selbst um Beförderung der Sache angehalten worden — dergleichen Beschwerde bei demjenigen Landesherrn anzubringen, in dessen Namen das Ober-Appellations-Gericht die Sache zu behandeln hat. Die nöthigen Verfügungen zur Abhelfung des sich ergebenden Mangels in Beförderung der Rechtspflege werden zwar sodann an das Ober-Appellations-Gericht mit allem Ernst ergehen, ungegründet befundene Beschuldigungen der Art aber auch mit aller Strenge wider denjenigen angesehen werden, der sich ohne Grund beschwert.

Auch ist, um bei den Landesherren überflüssige Anträge dieser Art zu verhüten, jedesmal noch vor Anbringung derselben der Präsident des Ober-Appellations-Gerichts davon, daß ein Gesuch um Beförderung bei dem Gerichte ohne Erfolg übergeben worden sei, mittelst verschlossenen Memorials besonders in Kenntniß zu setzen.

§. 86. Sonstige Beschwerden. Werden sonst gegen das Ober-Appellations-Gericht oder dessen Verfahren Beschwerden, welche die Anwendung des Landesherrlichen Ober-Aufsichtsrechts erheischen könnten, bei einem der Landesherren ange-

Digitized by Google

bracht, besonders etwa auch über Versagung der Acten-Verschickung; so wird auch hierin denen, die sich mit Fug beschweren können, die angemessene Abhülfe durch Landesherrliches Einsehen nicht entstehen; so wie dagegen verspürter Leichtsinn und Muthwille auf Seiten der Beschwerdeführenden nicht ohne Beahndung gelassen werden.

Vorher soll jedoch, im Fall solcher bei den Landesherren angebrachten Beschwerden, das Ober-Appellations-Gericht allemal mit seinen Gründen gehört und demnächst allererst die weitere Entschließung gefaßt werden. Würde auch das Ober-Appellations-Gericht bei dieser Behandlung dabei beharren, daß es seinen beschwornen Amtspflichten und seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach, ein anderes Verfahren oder die Acten-Verschickung nicht eintreten lassen könne, ohne die Rechte der Gegenpartei zu verletzen; so bleibt es sodann, so weit es die Sache angeht, bei dem vom Ober-Appellations-Gerichte früher Verfügten. Auch findet da, wo in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung selbst die Frage von der Acten-Versendung dem Ermessen des Gerichts überlassen worden ist, eine Beschwerdeführung über diese Versagung derselben mit Erfolg nicht Statt.

In allen dergleichen Fällen wird es jedoch nach Befinden zur nähern Erwägung der unten gedachten Visitations-Commission verstellt werden, ob etwa für die die Zukunft allgemeine Verfügungen zu treffen sind, wodurch ähnliche Beschwerdeführungen vorgebeugt werden könnten.

§. 87. Urtheil in der Sache. Ueberhaupt erklären beide Landesherren, daß Sie niemals ein Erkenntniß oder eine sonstige richterliche Verfügung des Ober-Appellations-Gerichts in Partei-Sachen aufheben oder abändern, noch der Vollstreckung des einen oder der andern hinderlich sein, vielmehr die Frage, wie in den bei dem Ober-Appellations-Gerichte angebrachten Sachen zu erkennen oder zu verfahren sei, der gewissenhaften Beurtheilung des Gerichts selbst überlassen wollen. Auch wird in dergleichen Parteisachen die Einforderung der im §. 84 gedachten Berichte auf keine Weise mit Befehlen zum Einhalten mit weiterem Verfahren verbunden sein; und wären sie es, so wird das Ober-Appellations-Gericht hiedurch ein- für allemal ermächtigt, auf abgestatteten Bericht dennoch weiter zu verfahren. Auch versehen beide Landesherrn Sich zu Ihrem Ober-Appellations-Gerichte im Voraus, daß der Fall einer **manifesta nullitas** bei demselben nicht zu spüren sein werde, und noch weniger auch dann annoch vorhanden sein könne, wenn auf Erfordern des Berichts die Aeußerung des Ober-Appellations-Gerichts in der im §. 86 gedachten Maaße abgegeben ist. In welcher Voraussetzung denn auch der im §. 397 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs genommene Bezug auf den Fall einer **manifesta nullitas** in Hinsicht auf das Ober-Appellations-Gericht ohne Anwendung bleibt.

Sollten aber dennoch wider alles Erwarten sich Zweifel gegen das Zutreffen der oberwähnten Voraussetzung in einem Falle ergeben, so wird die Sache entweder zur Erwägung der unten gedachten ordentlichen oder außerordentlichen Visitation verstellt, oder es bleibt auch den Landesherren überlassen, falls Sie die Sache dazu geeigneter finden, die Frage: ob **manifesta nullitas** vorhanden sei, durch eine außerordentliche, nach Maaßgabe des §. 89 zu bestellende Behörde erledigen zu lassen.

§. 88. Fortsetzung. Sollten sich indeß Fälle ereignen, wo abseiten des einen oder des andern der beiden Landesherren dafür gehalten würde, daß eine Sache zur Entscheidung an das Ober-Appellations-Gericht gebracht oder gelangt sei, bei der es auf solche Gerechtsame des Landesherrn ankomme, welche die Landes-Verfassung und das dahin gehörige, oder überhaupt die Ausübung der Landesherrlichen Gewalt betreffen, und daß daher die Sache nicht an das Ober-Appellations-Gericht gehöre, so hat sich dieses auf ein Mehreres als auf Abstattung von Bericht und etwa nöthig befundene Vorlegung von Gründen nicht einzulassen, sondern, falls letztere unzureichend befunden würden, auf deshalb an dasselbe ergehende Landesherrliche Verfügung, sich der weiteren Befassung mit einer solchen Sache zu enthalten und derjenigen Partei, welche sich dadurch benachtheiliget halten möchte, die Erlangung weiterer Erledigung in verfassungsmäßigem Wege allein zu überlassen.

Digitized by Google

§. 89. Syndicats-Klage. Hielte sich Jemand in seiner, bei dem Ober-Appellations-Gerichte anhängigen Sache dergestallt durch dasselbe in seinen Rechten gekränkt, daß er vermeinte, die Syndicats-Klage wider ein Mitglied desselben oder deren Mehrere anstellen zu können, und sollte der dadurch erwachsene Nachtheil nicht auf dem Wege der ordentlichen Rechtsmittel wider die Erkenntnisse und Verordnungen des Ober-Appellations-Gerichts, wie sie im Titel III. dieser Ordnung angegeben sind, gehoben werden können; so wollen beide Landesherren es gestatten, daß bei Ihnen Antrag auf Bestellung einer außerordentlichen richterlichen Behörde, bei der die obgedachte Klage anzubringen ist, gemacht werde, und wird diese Behörde allemal aus Mitgliedern schon bestehender Landes-Gerichte gewählt, auch in dieser Eigenschaft besonders verpflichtet werden. Fände sich aber, daß mit Anbringung einer solchen Klage ein Mißbrauch zum Unglimpf des Ober-Appellations-Gerichts oder dessen Mitglieder getrieben worden; so soll der leichtsinnige Kläger allemal in eine Strafe von 100 bis 1000 Rthlr. oder, falls er nicht des Vermögens wäre, in eine angemessene Gefängniß- oder Leibes-Strafe verurtheilt, auch diese Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 90. Visitationen. Damit aber auch bei dem Ober-Appellations-Gerichte allem Einschleichen von Mißbräuchen und Abweichungen von der Ordnung vorgebeugt, so wie den etwa eingetretenen Mängeln zeitig abgeholfen, auch desto sorgfältiger untersucht werden könne, ob von allen Mitgliedern des Gerichts und dessen Angehörigen die ihnen obliegenden Pflichten gehörig beobachtet worden, und ob, auch was für Verbesserungen für die Zukunft bei diesem Gerichte und der durch dasselbe auszuübenden höchsten Justizpflege zu treffen sein mögen; so soll regelmäßig alle fünf Jahre eine Visitation des genannten Gerichts gehalten werden.

§. 91. Deren Constituirung. Zu einer solchen Visitation werden von beiden Landesherren Commissarien ernannt, daneben zu diesem wichtigen Geschäfte gehörig qualificirte, Abgeordnete der Stände zur Theilnahme im gewöhnlichen Wege eingefordert und zugezogen, auch mit angemessener Instruction versehen werden, in deren Anleitung die Visitatoren demnächst den Bericht über das von ihnen Befundene mit den abseiten ihrer etwa zu machenden Vorschlägen zur weitern Landesherrlichen Entschließung abzustatten haben. Auch bleibt es beiden Landesherren unbenommen, sich über einen gemeinschaftlichen Commissarius nach ihrem Ermessen zu vereinigen.

§. 92. Verfahren. Nachdem eine solche Visitations-Commission in Thätigkeit getreten ist, hat dieselbe die zum Gerichte gehörigen Personen, so wie die bei demselben angestellten Procuratoren, einzeln vor sich zu laden, und sie um alle, besonders gegen die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, etwa vorhandenen Mängel zu befragen; und sind die Befragten bei ihren geleisteten Eiden schuldig, dergleichen Mängel treulich zu eröffnen.

§. 93. Fortsetzung. Die Visitations-Commission hat demnächst, nach Maaßgabe der obgedachten Instruction und ihres §. 90 angegebenen Zwecks, alles sorgfältig und mit Vernehmung der etwa dabei betheiligten Personen, zu untersuchen, dabei auch diejenigen Beschwerdeführungen wider das Ober-Appellations-Gericht und dessen Verfahren besonders zu berücksichtigen, welche etwa im Laufe der Zeit bei den Landesherren eingegangen und Inhalts des §. 86 zur künftigen Erwägung der Visitations-Commission, Behufs zu treffender Verfügungen für die Zukunft verstellt worden sind; ohne daß dieß jedoch auf den Bestand oder Unbestand derjenigen Sachen von Einfluß ist, welche zu dergleichen Beschwerdeführungen Anlaß gegeben haben.

Daneben hat auch die Commission alles dasjenige zu erwägen und als vorbereitende Behörde ihr Erachten darüber abzugeben, was nach den Vorschlägen des Ober-Appellations-Gerichts oder sonst zur Verbesserung der Justiz-Pflege, und also auch dieser Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung selbst, bei derselben in Anregung gebracht wird.

§. 94. Außerordentliche Visitation. Würde sich auch ein so außerordentlicher Fall ereignen, daß eine Visitation des Ober-Appellations-Gerichts noch vor Eintritt der sonst dazu bestimmten gewöhnlichen Zeit nothwendig wäre, so be-

Digitized by Google

halten beide Landesherrn Sich die Anordnung einer außerordentlichen Visitation in alle Wege bevor; Und wird das Nähere dieserhalb sowohl, als auch besonders wegen Anordnung, Zeit, Verfahrens und Geschäfts-Ganges der regelmäßigen Visitationen in einer, nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Ständen, zu erlassenden allgemeinen Visitations-Ordnung Landesherrlich bestimmt werden.

Friederich Franz.

Anlage A.

Eid des Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften, in getreuer Befolgung der Gesetze und der Landes-Verfassung, den Pflichten des mir anvertraueten Amts eines Präsidenten (Vice-Präsidenten) des Ober-Appellations-Gerichts, so wie die Ordnung dieses Gerichts es vorschreibt, redlich erfüllen will; ferner, daß ich in dem damit verbundenen Richteramt, jedem, ohne Unterschied der Person und Sache, unparteiische Justiz gewähren, die Rechte der Parteien sorgfältig prüfen und nur meiner gewissenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Gunst, Feindschaft, Menschenfurcht oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abwenden zu lassen, und daß ich überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünktlichkeit, Eifer und Verschwiegenheit nachkommen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Eid der Ober-Appellations-Räthe.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften, in getreuer Befolgung der Gesetze, der Landes-Verfassung und der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, die Pflichten des mir anvertraueten Amts eines Ober-Appellations-Raths redlich erfüllen und dem zufolge einem jeden, ohne Unterschied der Person und der Sache unparteiische Justiz gewähren, die Rechte der Parteien sorgfältig prüfen und nur meiner gewissenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Menschenfurcht oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abwenden zu lassen, auch daß ich überhaupt diesen meinen Beruf mit Treue, Pünktlichkeit, Eifer und Verschwiegenheit vollführen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anlage B.

Ich N. N. schwöre, daß ich den Pflichten, die mir als Procurator des Ober-Appellations-Gerichts gegen dasselbe und sonst, namentlich in Ansehung der Besorgung der bei diesem Gerichte anhängigen, mir von demselben oder den Parteien übertragenen Sachen obliegen, so wie sie sowohl in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, als auch in anderen Vorschriften, besonders in dem von mir bei meiner Immatriculirung als Sachwald geleisteten Eide bestimmt sind, treulich nachkommen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

1397. Patrimonialgerichtsordnung. 21. Juli 1821.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben, nach der Uns obliegenden landesherrlichen Sorge für das gemeine Beste, die nach aufgelösetem Bande der Guts-Unterthänigkeit dienenden Maaßnehmungen wegen künftiger Einrichtung der Patrimonial-Gerichte in landesväterliche reifliche Ueberlegung genommen, und verordnen, nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen, nunmehr hiemit:

§. 1. Die Competenz des, einem jeden ritterschaftlichen Gute anhängenden Patrimonial-Gerichts erstreckt sich über alle Guts-Einwohner, in so weit ihnen nicht die Canzelleisässigkeit, oder ein **forum privilegiatum** zusteht, jedoch der nothwendigen, und gesetzlich erlaubten freiwilligen Prorogationen unabbrüchig, wohin namentlich auch der Fall gerechnet sein soll, wenn in einem schon bestehenden Contrakte festgesetzt worden ist, oder in einem künftig abzuschließenden Contrakte festgesetzt werden wird, daß die Klagen des Gutsherrn gegen die Pächter sogleich in erster Instanz

Digitized by Google

bei Unsern Justiz-Canzelleien angebracht werden. Diese sind alsdann verbunden, solche Klagen zur Verhandlung in erster Instanz anzunehmen.

§. 2. Alle bisherigen Verleihungen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Pacht- und andern Nutzungs-Contrakten werden hiedurch für nichtig erklärt, und die damit beliehen gewesenen Personen selbst stehen, insoferne sie anderweitig gehalten sind, vor solchem Gerichte Recht zu nehmen, fortan wieder unter der Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Für die Zukunft sind solche Verleihungen gänzlich verboten.

Pfandbesitzer, Lehnträger, Witthums-Besitzerinnen und Erbjungfern, auch **Actores communes** oder **Curatores bonorum** und bestellte Sequester, sind, in Ansehung der Ausübung der Jurisdiktion, insoferne sie nach den bestehenden Gesetzen dazu befugt sind, den Eigenthümern gleich zu achten.

§. 3. Die Ausübung der **Jurisdictio contentiosa** und solcher Haupthandlungen des Criminal-Prozesses, bei welchen die Mitwirkung des **Justitiarii** von dem Begriffe eines wohlbesetzten Gerichts unzertrennlich ist, geschieht unter dem Vorsitze des Gutsherrn, wenn er denselben übernehmen will, durch den bestellten **Justitiarium**, welchem die Prozeßleitung, die Fassung des Protokolls und Entscheidung der Sache ausschließlich zusteht.

§. 4. Die Ausübung der **jurisdictio voluntaria**, mit Ausnahme der Errichtung von gerichtlichen Testamenten, so wie mit Ausnahme der Regulirung von Erbschaften und Vermögens-Curatelen, deren Werth die Summe von 150 bis 200 Rthlr. übersteigt, als welche dem **Justitiario** allemal verbleiben, steht dem Gutsherrn, **eventualiter** dessen Vormunde (**Curator personae**) entweder unter Zuziehung eines vereideten **Actuarii**, oder eines andern qualificirten, die Stelle des **Actuarii** vertretenden Subjekts, und sodann in Gegenwart zweier rechtlicher und glaubwürdiger Personen als Zeugen, insoferne es auf die Beglaubigung des vorzunehmenden Aktes ankommt, sonst aber allein, und ohne Conkurrenz des **Justitiarii** zu. Eben so die Ausrichtung und Beantwortung der Requisitorialen, Verfügung eiliger, keinen Verzug leidender Maaßregeln und die Besorgung der, auf die Militair-Rekrutirung Bezug habenden Angelegenheiten, wenn er diese Gegenstände dem **Justitiario** nicht gleichfalls zu übertragen für angemessen halten sollte. In allen Fällen, wo der Gutsherr gerichtliche Handlungen selbst vorzunehmen berechtiget ist, und auch wirklich selbst vornimmt, fallen alle Sporteln ganz weg.

§. 5. Bei etwanigen Rechts-Verletzungen, welche bei Ausübung der **jurisdictio contentiosa** und überhaupt von Seiten des **Justitiarii** eintreten, ist der Gutsherr nur **in subsidium**, dagegen aber bei eigener Ausübung der **jurisdictio voluntaria principaliter** verhaftet.

§. 6. Der Unterschied zwischen Sachen, welche des Gutsherrn eigene Person und dessen Familien-Mitglieder, oder einen mit ihnen geschlossenen Contrakt betreffen, und zwischen andern Sachen, welche nicht dahin gehören, fällt **pro futuro** weg, und cessiren dem zufolge die delegirten Patrimonial-Gerichte gänzlich. Es gehören also alle diese Sachen, auch ohne ausdrückliche Prorogation, vor die Patrimonial-Gerichte. Jedoch darf der Guts-Besitzer in den zuerst gedachten Fällen so wenig im Gerichte präsidiren, als überhaupt sich in das gerichtliche Verfahren auf irgend eine Weise einmischen.

§. 7. Die Besetzung des Patrimonial-Gerichts geschieht mit einem **Justitiario**, einem Beisitzer und einem **Actuario**, denen zur Aufwartung in den gerichtlichen Terminen, so wie zur Ausrichtung sonstiger Verfügungen, auch zur Aufsicht auf die Gefängnisse, ein brauchbares Subjekt zur Disposition stehen muß.

Die Vereinigung des Justitiariats und Aktuariats in einer Person ist unzulässig.

In **criminalibus** sind, insoferne ein artikulirtes Verhör zu halten ist, zwei Beisitzer zu adhibiren; sonst aber genügt ein Beisitzer.

§. 8. Diejenigen Rechtsgelehrten, welche bereits 5 Jahre vor Publikation dieser Unserer landesherrlichen Verordnung die Advokaten-Matrikul erlangt haben, oder zur Zeit ihrer Publikation angestellte geprüfte Stadtrichter sind, können ohne weiteres Examen zu Justitiarien konstituirt werden. Unter ihnen wird von einer

Digitized by Google

jeden Justiz-Canzellei, in ihrem Sprengel, eine ausreichende Anzahl, ohne vorauf-gehende Aufforderung dieser Personen, mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Landes, denominirt.

Zu diesen, so bezeichneten Rechtsgelehrten kommen auch noch diejenigen Justitiarien hinzu, von welchen zur Zeit der Publikation dieser Verordnung ein Justitiariat, in Folge eines bestimmten Contrakts, bereits drei Jahre, ohne Tadel, verwaltet ist, insoferne die Justiz-Canzelleien, in deren Sprengel sie wohnen, gegen deren Aufnahme unter die zu denominirenden Personen nichts zu erinnern haben. Sollte jemand, welcher sich unter den denominirten Personen nicht befindet, seine Neigung zur Ausübung des Justitiariats bei einer Unserer Justiz-Canzelleien anzeigen, so ist er, insoferne er die gesetzlichen Eigenschaften als Richter besitzt, (cfr. §. 16) nach Ermessen der Canzellei, eventualiter nach bestandener ordnungsmäßiger Prüfung, jederzeit unter die bereits denominirten Personen annoch aufzunehmen.

Das hierüber zu führende Verzeichniß ist, wenn neue Personen hinzugekommen, von Zeit zu Zeit wiederholt bekannt zu machen. Den Gutsbesitzern aber steht die Auswahl unter den von den drei Justiz-Canzelleien denominirten Personen nach freiem Belieben zu.

§. 9. Zu Beförderung vereinter ritterschaftlicher Gerichte werden hiedurch alle ritterschaftliche Amts-Deputirte in ihren Aemtern aufgefordert und angewiesen, solche Vereinigung einzelner Gutsgerichte zu einem gemeinschaftlichen Verbande möglichst zu bewirken.

Die hierüber abzuschließenden Vereinbarungen sind jedoch allemal bei Unserer Landes-Regierung zur Confirmation einzureichen, welche, insoferne nichts dagegen zu erinnern ist, stempel- und sportelfrei ertheilt werden soll.

In denselben darf der freiwillige Austritt eines jeden einzelnen Gutsbesitzers, nach zuvoriger einjähriger Aufkündigung des Vereins, verabredet werden, wiewohl allemal unter der Verpflichtung: daß der enquotirte Beitrag noch ein Jahr nach dem Austritt nachgezahlt werde. Auch darf die Aufkündigung des angenommenen Justitiarii in diesen Vereinbarungen stipulirt werden, wiewohl unter nachfolgenden Modifikationen:

a. daß solche allemal ein Jahr vorher geschehen müsse, und niemals statt finden könne, wenn derselbe 10 Jahre untadelhaft funktionirt hat, und
b. wenn $^2/_3$tel der verbundenen Gutsbesitzer über die gemeinsame Kündigung einverstanden sind.

§. 10. Denen zu einem gemeinschaftlichen Gericht sich vereinigenden Gutsbesitzern stehet es übrigens frei, die Gerichte an dem Wohnorte des Justitiarii, mit Zustimmung der Orts-Obrigkeit, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nicht minder auch, wenn sie es wollen, auf ihren Gütern selbst halten zu lassen, so weit es Sachen sind, welche auf denselben vor die gemeinschaftlichen Gerichte kommen. Gleichfalls sollen sie, so lange sie in dem Verbande verbleiben, von der Verpflichtung, auf ihren Gütern selbst angemessene Gefängniße zu haben, entbunden sein, wenn für das gemeinschaftliche Gericht ein allgemeines Gefängniß entweder eingerichtet, oder, nach zuvoriger Vereinbarung mit den Orts-Behörden, ein anderes Gefängniß zur Benutzung desselben bestimmt ist.

§. 11. Die Ausfertigungen dieser vereinten Gerichte geschehen allemal im Namen desjenigen Guts-Gerichts, vor welches die Parteien gehören.

§. 12. Den übrigen, zu einem gemeinschaftlichen Gerichte nicht vereinten, oder aus einem solchen Verbande wieder austretenden Guts-Besitzern bleibt es zwar freigelassen, einzelne Patrimonial-Gerichte zu behalten, jedoch sind sie verbunden:

a. nicht allein einen qualificirten Justitiarium aus der Zahl der, von einer Justiz-Canzellei denominirten, oder der, in der Prüfung zum Richteramte bestandenen Personen, auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu bestellen, und denselben 6 Monate nach Publikation dieser Verordnung Unserer Landes-Regierung und der kompetenten Justizkanzellei, unter Anschließung einer beglaubigten Abschrift des Constitutorii, anzuzeigen, so wie die Annahme desselben von Seiten des Justitiarii nachzuweisen, sondern auch

Digitized by Google

b. die Gerichtstage nur auf den Gütern selbst halten zu lassen, insoferne nicht etwas anders konzessionirt wird, auch — wiewol unter gleichem Vorbehalte einer, von dieser Verbindlichkeit zu bewirkenden besondern Befreiung, —

c. auf den Gütern selbst ein angemessenes, heizbares, sicheres, und nur allein zu diesem Zwecke zu benutzendes Gefängniß, wenn ein solches noch nicht vorhanden ist, binnen 12 Monaten nach Publikation dieser Verordnung einzurichten und zu erhalten.

d. Soll diesen, zu einem gemeinsamen Gerichte nicht verbundenen Gutsbesitzern zwar im Allgemeinen die Kündigung des solcherhalb bestellten Justitiarii, nach Ablauf der gesetzlichen Zeit von drei Jahren für die erste Anstellung, nachgelassen sein; so kann selbige jedoch niemals anders eintreten, als wenn sie ein Jahr im Voraus geschehen ist, und sie wird bei Justitiarien, welche zehn Jahre hindurch — gerechnet vom dato des, nach Publikation dieser Verordnung mit ihnen abgeschlossenen Contrakts — untadelhaft funktionirt haben, ganz unstatthaft, wenn nicht in den, mit den konstituirten Justitiarien geschlossenen Contrakten ausdrücklich ein Anderes stipulirt worden ist, als welches den beiden kontrahirenden Theilen frei stehet.

Im Falle der Aufkündigung des Justitiars, von Seiten des Gutsherrn, ist davon der kompetenten Justiz-Canzellei die behufige Anzeige zu machen, und sofort ein anderer Justitiarius, unter Beobachtung des sub a. bemerkten, zu bestellen.

e. Im Falle der Erledigung des Justitiar-Amts auf andere Weise, als durch Aufkündigung von Seiten des Gutsherrn, ist dasselbe spätestens binnen drei Monaten ordnungsmäßig wieder zu besetzen, immittelst aber ein benachbarter Justitiarius ad interim zu konstituiren.

§. 13. Sowohl bei den vereinten, als auch den einzelnen Gerichten ist die Entfernung des Justitiarii von Seiten des Constituenten allemal zuläßig, wenn die Gründe der Entfernung bei der kompetenten Justiz-Canzellei angezeigt, und darüber, wiewol immer nur summarisch, verhandelt und entschieden worden.

§. 14. Die aus der Annahme der Justitiarien auf drei Jahre, so wie die aus der zehnjährigen untadelhaften Amts-Verwaltung der Justitiarii entstandenen Verhältnisse gehen zwar in allen Erbschaftsfällen auf den succedirenden Gutsbesitzer, nicht aber in Veräußerungsfällen auf den Käufer über. Auch werden die, während einer angeordneten Curatel, abgelaufenen Jahre der zehnjährigen Gerichts-Verwaltung, nach erfolgter Aufhebung der Curatel, dem ehemaligen Curanden, wider seinen Willen, nicht angerechnet. Es ist jedoch in allen diesen Fällen der Erledigung des Justitiariats, wie oben (§. 12 e.) vorgeschrieben, mit der Wiederbesetzung zu verfahren.

§. 15. Den Justitiarien stehet eine sechsmonatliche Aufkündigung ihres Amtes zu. Im übrigen sind sie, wenn die Gerichte wegen der gegen sie andringenden Gläubiger allgemeine Verfügungen zu treffen veranlaßt worden, so wie wegen begangener und erwiesener Verbrechen, von dem Justitiariat-Amte zu entfernen. Ob das Verbrechen der Art sei, daß es die Remotion zur Folge haben müsse, soll das, die Urthel sprechende Gericht bestimmen, und alle Gerichte in Unsern Landen hiemit dazu angewiesen sein. Auch der Guts-Besitzer selbst wird in diesen Fällen von der eigenen Ausübung der ihm nach dem Vorstehenden beigelegten Jurisdiktions-Befugnisse gleichfalls ausgeschlossen.

§. 16. Zu Justitiarien können überhaupt nur rechtliche und unbescholtene, der Rechte kundige Männer bestellt werden; welche bereits ihr 25. Lebens-Jahr zurückgelegt, und in einem besonderen, über ihre Rechtskenntnisse bei einer Unsrer drei Justiz-Canzelleien anzustellenden strengen Examen zum Richter-Amt wohlbestanden sind. Bei solchem Examen sollen Unsere Justiz-Canzelleien aber besonders auf die Kenntnisse und Rechts-Erfahrungen Rücksicht nehmen, die ein Richter bei einem Patrimonial-Gerichte in Mecklenburg nothwendig haben muß. Ein solchergestalt geprüfter Rechtsgelehrter kann in beiden Kreisen Unsers Großherzogthums und in einem jeden Sprengel Unserer Canzelleien das Justitiariat-Amt bekleiden. Das etwa bereits überstandene Examen

Digitized by Google

zur Erlangung der Advokaten-Matrikul, so wie das Doktor-Diplom, befreiet nicht von dem allemal besonders zu verfügenden Examen zur Qualifikation als Richter. Im übrigen soll hiedurch die Disposition im §. 8, für die dort bezeichneten, jetzt schon in dieser Qualität vorhandenen Personen nicht alterirt werden.

§. 17. Jedem Justitiario, welcher in den vereinten Gerichten bestellt wird, ist für Behinderungsfälle ein anderer, möglichst nahe oder an demselben Orte wohnender Rechtsgelehrter, dessen Rechtskenntnisse mindestens als Advokat geprüft sind, als Substitut zuzuordnen. Dieser ist zugleich in den Terminen, die der Justitiar an seinem Wohnorte hält, dessen Gerichts-Beisitzer und zur Theilnahme an der Dekretur und Berathung in allen Rechts-Angelegenheiten, die nicht in der Gerichtssitzung selbst sofort abgemacht werden können, berechtiget und angewiesen.

Die Besitzer einzelner Guts-Gerichte haben gleichfalls einen zulässigen Substituten für den, von ihnen anzunehmenden Justitiar zu bestellen, oder das Nöthige dieserhalb in dem, mit demselben abzuschließenden Contrakte festzusetzen.

Die anzustellenden Justitiarien haben nachstehenden Eid zu leisten:

„ich N. N. schwöre, daß ich das mir anvertraute Amt eines Justitiarii bei dem Patrimonial-Gerichte zu . . . . . gewissenhaft und treu, ohne alles Ansehen der Person, nach den mir wohlbekannten Gesetzen und Beschaffenheit der vorkommenden Sachen, verwalten will, und es soll mich davon weder Freundschaft noch Feindschaft, Gunst, Haß oder eine andere Sache, wie die Namen haben mag, weder Gabe, Geschenk, noch Eigennutz, oder was Menschen Sinn erdenken mag, abwendig machen. Solches und alles andere, was einem gerechten Richter wohl anstehet, will ich getreulich und fleißig verrichten, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

§. 18. Für die Ausübung der, den Guts-Besitzern selbst, oder den, nach §. 2 ihnen gleichzuachtenden Personen, zugestandenen Jurisdiktions-Befugnisse, können selbige im Fall der Behinderung oder Abwesenheit einen andern Guts-Besitzer substituiren. Ehemänner der Frauen, welche Güter besitzen, genießen bei der Ausübung der Jurisdiktions-Befugnisse dieselben Rechte, welche für curatores personae bestimmt sind.

§. 19. Zu Beisitzern sind nur unbescholtene und des Schreibens wohlkundige Personen zu adhibiren. Sie müssen die Wahrheit, Vollständigkeit und Unparteilichkeit des Verfahrens, imgleichen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls, soweit ein Nicht-Jurist solches beurtheilen kann, durch ihre Unterschrift des Protokolls bezeugen, und haben folgenden Eid zu unterschreiben:

„ich . . . . versichere hiemit an Eides Statt und so wahr mir Gott helfe, den Gerichtssitzungen, bei denen ich gegenwärtig sein werde, mit aller Aufmerksamkeit beizuwohnen, und ehe ich das Protokoll unterschreibe, mich völlig davon zu überzeugen, daß im Gerichte (mit den Parteien) redlich verfahren und alles richtig und vollständig niedergeschrieben ist."

Beisitzer, welche ein für allemal bestimmt sind, haben diesen Eid nur einmal zu leisten, und sind dann im Protokoll als bestellte und beeidigte Beisitzer aufzuführen.

In denjenigen Sachen, welche des Gutsherrn eigene Person und dessen Familie, oder einen, mit demselben geschlossenen Contrakt betreffen, müssen sie von dem Gutsherrn völlig unabhängig sein, und werden von dem Justitiario aus den benachbarten Gutsbesitzern, Predigern, Pächtern und Administratoren zweier Güter, und überhaupt aus solchen Leuten ernannt, welche eine angemessene Bildung erhalten haben. In den übrigen Sachen werden sie aber von dem Gutsherrn selbst ernannt, und hindern keine Dienst- oder Contrakts-Verhältnisse diese Ernennung.

§. 20. Zu Aktuarien können nur unbescholtene und sonst qualificirte Personen, welche sich darüber durch ein gewissenhaftes Zeugniß des Justitiarii, insoferne sie nicht Notarien sind, auszuweisen haben, nach vorgängiger Beeidigung bestellt werden. Ihnen liegt außer dem Protokollschreiben, und der ihnen etwa aufzulegenden Ausfertigung der gerichtlichen Dekrete und Protokolle, die Besorgung der Registratur-Geschäfte ob, soweit selbige nicht von dem Justitiario übernommen worden sind.

Digitized by Google

Sie werden von den Guts-Besitzern mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche und Vorschläge des Justitiarii bestellt, und müssen für die vereinten ritterschaftlichen Gerichte als Notarien immatrikulirt sein. Uebrigens können sie willkührlich entlassen werden.

In Behinderungsfällen des Aktuarii steht es dem Justitiario frei, einen nahe wohnenden Notarius für die gesetzliche Gebühr zu adhibiren.

§. 21. Alle Klagen, oder sonstige gerichtliche Anträge müssen zuerst bei dem Gutsherrn, oder dessen Bevollmächtigten, insoferne letzterer nicht selbst verklagt wird, angebracht werden. Diese Bevollmächtigten können Guts-Pächter, Wirthschafts-Schreiber u. s. w. sein. Diese stellen über die angebrachte Klage eine Bescheinigung aus, welche der Kläger dem Justitiario einzuhändigen hat, damit dieser seine Beschwerde annehme; jedoch steht es dem Gutsherrn, oder dessen Bevollmächtigten, frei, vorher erst einen Versuch zur Güte zwischen den Parteien anzustellen, und den Schein zur gerichtlichen Klage erst nach fehlgeschlagenem solchem Versuch zu ertheilen.

Es darf dieser Versuch zur Güte aber nicht über 8 Tage verschoben werden, und der Justitiarius ist schuldig, die eintretende gerichtliche Verfügung nicht länger, als 14 Tage nach Behändigung der eben gedachten Bescheinigung, ausgesetzt sein zu lassen, und sind beide, resp. der Gutsherr und der Justitiar allemal schuldig, den Parteien, die durch eingetretene längere Verzögerung und nöthig gewordene Extrahirung des **Mandati de administranda justitia** veranlaßten Kosten und Schäden zu erstatten, insoferne sie nicht nachweisen können, daß die Verzögerung nicht durch ihre Schuld entstanden ist.

§. 22. Hinsichtlich der Gerichtssporteln normirt bis zur Publikation einer allgemeinen Nieder-Gerichts-Sportel-Taxe, die Sportel-Taxe für Unsere Domanial-Aemter mit einer allgemeinen Herunterſetzung in allen Ansätzen bis auf zwei Drittheile derselben, insoferne nicht bei einzelnen Patrimonial-Gerichten bereits Sportel-Taxen hergebracht sein sollten, welche geringer als jene sind.

§. 23. Vorgedachte Bestimmungen kommen in Ansehung der Rostockschen Stadt- und Hospital-, so wie übriger städtischer Cämmerei-Güter, der städtischen Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Kloster-Aemter, nicht zur Anwendung, sondern bleibt das Weitere dieserhalb bis zur Publikation der allgemeinen Nieder-Gerichts-Ordnung ausgesetzt.

Wir behalten Uns übrigens noch ausdrücklich vor, nach gemachter Erfahrung, den Gegenstand, worüber vorstehend verordnet ist, so wie die jetzt beschlossenen Verordnungen, mit Unsern getreuen Ständen weiter zu prüfen, und was sich dann nützlicher erweisen würde, anderweitig zu verfügen.

Gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Unsern Landes-Gerichten und Behörden, auch Landes-Eingesessenen, die hierin ertheilten Vorschriften in vorkommenden Fällen sorgfältigst zu beobachten, so wie ein jeder Unserer getreuen Unterthanen sich darnach auf das genaueste zu richten hat.

Damit auch diese Unsere Constitution zu jedermanns Wissenschaft komme, so haben Wir solche durch das officielle Wochenblatt bekannt machen lassen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. Juli 1821.

Friederich Franz.

Constitution
wegen künftiger Einrichtung der Patrimonial-Gerichte.

1398. Collegial- und Expeditionsordnung des Oberappellationsgerichts. 1. August 1821.

Se. Königl. Hoheit haben von der für das Großherzogliche Ober-Appellations-Gericht entworfenen und unterm 24. Mai d. J. landesherrlich bestätigten

Collegial- und Expeditions-Ordnung

zur allgemeinen Kenntniß und Benutzung des Publici den nachstehenden Auszug durch den Druck öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Digitized by Google

Extract.

Die Registratur ist zur Annahme der an das Ober-Appellations-Gericht gerichteten Eingaben außer den Ferien an allen Wochentagen, Vormittags von Ostern bis Michaelis von 9 bis 12 Uhr, von Michaelis bis Ostern von 10 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr geöffnet. Außer diesen Stunden sind nur beeilte Stücke von den Protonotarien anzunehmen, und wenn diese nicht mehr auf dem Gerichts-Gebäude sind, an den Aeltesten derselben abzugeben. Versiegelte Eingaben gehen an den Präsidenten zur Eröffnung.

Alle gerichtlichen Ausfertigungen, auch Communikate, werden der Regel nach, und insofern nicht ein anderes vom Ober-Appellations-Gerichte ausdrücklich vorgeschrieben worden, den Prokuratoren der Exhibenten oder Extrahenten durch den Pedellen zugestellet. Nur bei solchen Verordnungen, mit welchen gerichtliche Akten remittiret worden, bleibt die unmittelbare Absendung Regel. In solchen und anderen Fällen, wo es an einem Extrahenten oder bestellten Prokurator fehlet, gehen dergleichen Ausfertigungen denjenigen, an welche sie gerichtet sind, unmittelbar entweder mit der Post oder auf dem sonst vorzuschreibenden Wege zu.

Zur möglichsten Beförderung der Anschlüsse, Abschriften und Communikate soll der Copiist — zu dessen Amtspflichten die Besorgung derselben vorzüglich gehört — diejenigen Stücke, welche er binnen der bestimmten Zeit nicht eigenhändig zu fertigen sich verpflichtet, durch anderweitige Hülfe kopiren lassen, dies jedoch mit Ausnahme der gerichtlichen Dekrete, welche nach §. 22 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung allemal von seiner eigenen Hand abgeschrieben sein müssen.

Die Personen, deren Beihülfe er sich bei Anfertigung der Abschriften bedienen will, sollen, insoferne gegen sie nichts zu erinnern ist, besonders auf Verschwiegenheit, Treue der Abschriften und Betriebsamkeit beeidiget werden. Diese Abschriften, so wie alle mitgetheilt werdenden **Dupla**, werden von dem Copiisten, und nur die von diesem eigenhändig gefertigten Copieen von einem der Canzelisten kollationirt, auch von jedem, der die Collation besorgt hat, darunter das **Collatum** mit seinem Namenszuge gezeichnet.

Etwa nöthige Vidimationen besorgen die Canzelisten, jedoch hat der Sekretair das ihm eigends dazu behändigte besondere Gerichtssiegel darunter zu setzen.

Dem ersten Protonotar ist für jetzt die Verwaltung und Berechnung des Cassenwesens, so wie die Empfangnahme und Aufbewahrung der Depositen, auch die Erhebung und Aufbewahrung der von dem Sekretair zu berechnenden Gerichtsgebühren, nachdem derselbe solcherhalb die vorschriftsmäßige Caution bestellet hat, unter Aufsicht des Präsidenten übertragen.

Jede Gebühr muß, der Regel nach, bei Auslieferung der gerichtlichen Verfügung wahrgenommen werden. Doch ist ohne besondere Verordnung keine Ausfertigung wegen nicht geschehener Ablösung zurück zu behalten. Uebrigens bleibt dem Cassenverwalter unbenommen, mit den Prokuratoren — so lange diese dabei keine Unordnung veranlassen — der Gebühren halber monatlich zu liquidiren.

Das Geschäft eines Bibliothekars ist für jetzt dem zweiten Protonotar unter specieller Leitung eines **Membri Collegii** übertragen.

Die Protonotarien haben, ohne gerichtliche Verstattung, außer dem Gerichts-Personale, niemanden die Akten-Einsicht zu bewilligen, und eben so wenig, wie der Pedell, den Besuch der Siegelstube, den Zutritt zu den Registraturzimmern irgend anderen Personen zu gestatten. Auch dürfen keinem Interessenten ohne gerichtliches Dekret einige Abschriften oder Nachrichten von Aktenstücken oder Officialverhandlungen von den Canzelleiverwandten ertheilt werden.

Den Canzelisten und dem Copiisten ist die Betreibung aller Notariatsgeschäfte untersagt, gleich wie keinem Gerichtsverwandten dergleichen Nebenbetrieb gestattet ist.

Uebrigens sind gesammte Canzelleiverwandte, außer dem Pedellen, zur Abhaltung der Protokolle bei Sitzung des Ober-Appellations-Gerichts, und zur Vorlesung der

Digitized by Google

zu publicirenden Erkenntnisse durch ihren auf Treue, Sorgfalt und Verschwiegenheit geleisteten Official-Eid verpflichtet.

Schwerin, den 1. August 1821.

Aus Großherzoglicher Regierung.

1399. Abänderungen der Oberappellationsgerichtsordnung. 27. Juli 1836.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben für zweckmäßig erkannt, einige der bei der stattgehabten Visitation des Ober-Appellations-Gerichts zur Sprache gebrachten Gegenstände schon jetzt, vor Beendigung der beabsichtigten Revision der unterm 1. Juli 1818 publicirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, gesetzlich festzustellen, und verordnen, nach freundvetterlicher Communication darüber mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit und Liebden, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen:

I. der §. 35 der Publications-Verordnung vom 1. Juli 1818 erhält die Erweiterung,

daß die Vorschrift des §. 60 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung bei allen dem Ober-Appellations-Gericht unmittelbar oder mittelbar untergeordneten Gerichten Anwendung finden soll.

Es müssen demnach einer jeden Entscheidung in Urtheilen und Decreten, namentlich also auch den Beweis-Interlocuten, die wesentlichen Gründe derselben hinzugefügt werden, und bleibt es den Gerichten überlassen, selbige entweder der Entscheidung selbst zu inseriren, oder sie derselben besonders anzuhängen. Im ersteren Falle ist dies jedoch sorgfältig so einzurichten, daß auch äußerlich erkennbar ist, was wirkliche Entscheidung sein soll und was zur Begründung derselben angeführt wird,

II. der §. 11 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ist aufgehoben und wird statt dessen bestimmt:

§. 11. Ausfallen der Stimmen. „Ein Mitglied des Ober-Appellations-Gerichts darf nicht Referent sein noch votiren, wenn es vorher Richter oder Advocat einer der streitenden Parteien in dieser Sache gewesen, oder auch in vorigen Dienst-Verhältnissen an denjenigen Bestimmungen in derselben Theil gehabt, welche auf den zur Entscheidung stehenden Fall Einfluß haben; ferner wenn es mit einer Partei oder deren Sachwald in directer auf- oder absteigender Linie blutsverwandt oder verschwägert, oder wenn es mit einer Partei bis zum dritten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft **inclusive** verwandt ist; endlich wenn sein eigenes Interesse eintritt."

III. Der letzte Absatz des §. 16 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, von „Sollte eine .... bis ... den Ausschlag", ist aufgehoben und treten dagegen folgende Bestimmungen ein:

„Für den Fall eintretender, durch collegialische Berathung nicht zu hebender, Stimmen-Gleichheit prävalirt:

A. in Civilsachen:

1) die Meinung, für welche das Ober-Appellations-Gericht sich nach bestimmten, durch mindestens **vier** übereinstimmende **vota** zu Stande gebrachten, Präjudicien schon ausgesprochen hat; in Ermangelung derselben
2) die **sententia confirmatoria**; sodann
3) das übereinstimmende **votum** des Re- und Correferenten, in Querelsachen des ersten und zweiten Botanten; wenn auch dies nicht zutrifft,
4) das mit dem **voto** des Präsidenten oder dessen Stellvertreters übereinstimmende **votum** des Re- und Correferenten, selbst wenn jener Referent oder Correferent ist.

Digitized by Google

B. in Criminalsachen:
1) die Entscheidung für die mildere Meinung; zerfallen aber die Stimmen in drei Theile, jeder von gleicher Stärke, dann die media sententia;
2) die Meinung, für welche sich das Ober-Appellations-Gericht nach Präjudicien, wie sub A. 1), bereits ausgesprochen hat.

C. Sollte in besonderen Fällen die Stimmen-Gleichheit nach vorstehenden Bestimmungen nicht zu heben sein, so soll die Versendung der Acten ex officio eintreten.

Jedoch hat das Ober-Appellations-Gericht, zur möglichsten Vermeidung derselben, in Civilsachen allemal zuvor einen Vergleichstermin anzusetzen, bei dennoch eintretender Acten-Versendung aber, vor derselben, nöthigenfalls die erforderliche provisorische Verfügung zu treffen.

D. Bei Collegial-Beschlüssen, die richterliche Entscheidungen und Decrete nicht betreffen, giebt, im Falle der Stimmen-Gleichheit, die Meinung des Präsidenten oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, den Ausschlag."

IV. Bei dem §. 26 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung tritt die Bestimmung ein, daß, wegen Verwandtschaft mit einem Mitgliede des Ober-Appellations-Gerichts, Jemand nur dann von der Stelle eines Procurators ausgeschlossen sein soll, wenn ein solches Verhältniß in directer auf- oder absteigender Linie der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft stattfindet.

V. Der §. 59 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ist aufgehoben und kommt statt dessen zur Anwendung:

§. 59. Fristen. Die Ordnungsfrist beim Ober-Appellations-Gericht hat den Umfang von neun Wochen; in den Fällen aber, worin nach gesetzlicher Vorschrift extra ordinem procedirt wird, oder bei Neben-Acten im Laufe des Verfahrens, beschränkt das Gericht, nach Ermessen der Umstände, den Umfang derselben auf kürzere Zeit. Fristen von und unter acht Tagen laufen, auch ohne daß es ausdrücklich dabei bemerkt worden, in den Ferien. Wenn bei Fatalien der Zeitpunct des Anfangs nicht genau constirt, so werden sie von Mittag an gerechnet.

VI. Der §. 63 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung soll fortan also lauten:

§. 63. Gerichts-Gebühren. Die Gerichts-Gebühren sind denen der Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzleien gleichgestellt. Sie werden nicht in M. Val., sondern in NZwdr. zu voll erhoben.

Alle oberen und niederen Behörden Unserer Lande, sowie sämmtliche Landes-Einwohner, haben sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 27. Juli 1836.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen Abänderung und Erweiterung
mehrerer Vorschriften der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung.

1400. Revidirte Oberappellationsgerichtsordnung. 20. Juli 1840.

Paul Friederich ꝛc. Die Verordnung vom 1. Juli 1818 zur Publication der Oberappellationsgerichts-Ordnung verhieß im §. 38, daß die künftigen Erfahrungen und Bemerkungen der Landesgerichte, insofern sie auf Verbesserung der Oberappellationsgerichts-Ordnung ꝛc. Einfluß haben könnten, gesammelt, und dann auf verfassungsmäßigem Wege das Weitere verordnet werden solle. Schon seit längerer Zeit, haben Wir ernstlich darauf Bedacht genommen, solche Verheißung in Erfüllung gehen zu lassen, und es gereicht Uns daher zur besondern Zufriedenheit, dieses Ziel, nach Vollendung der eben so umfänglichen als schwierigen Vorarbeiten, nunmehr erreicht zu sehen.

Der Inhalt der bisherigen Oberappellationsgerichts-Ordnung und des dazu gehörigen Publications-Gesetzes war indessen zu mannigfaltig, als daß es hätte

Digitized by Google

angemessen erscheinen können, die bisherige Verbindung so verschiedenartiger Gegenstände beizubehalten.

So wie daher bereits durch die Verordnung vom 8. Januar 1839 die für Criminalsachen anwendlichen Rechtsmittel abgesondert geregelt worden sind, so hat auch alles, die Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc. Betreffende von der **revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung** ausbeschieden, mithin die letztere lediglich auf dasjenige beschränkt werden müssen, was die Stellung, Organisation und sonstigen Verhältnisse des Oberappellationsgerichts betrifft.

Dieser hier beigefügten revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung ertheilen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, hiedurch die gesetzliche Sanction für Unsere gesammten Lande, mit Einschluß der Stadt und Herrschaft Wismar.

Da jedoch das Oberappellationsgericht, bisher in Parchim, seinen Sitz vom 1. October d. J. an in der Stadt Rostock haben wird, und da überdies die heute publicirte Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc., nicht füglich vor dem genannten Tage zur Anwendung kommen kann, damit den Gerichten, Sachwälten und Parteien die nöthige Zeit gewährt werde, sich im Voraus den Inhalt dieses Gesetzes gehörig anzueignen, so wollen und verordnen Wir, daß die gesetzliche Kraft der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung gleichfalls erst mit dem 1. October dieses Jahres eintreten soll.

Die unterm 1. Juli 1818 publicirte Oberappellationsgerichts-Ordnung und die Verordnung vom 27. Juli 1836, wegen Abänderung und Erweiterung mehrerer Vorschriften derselben, so wie die Ordnung für die Procuratoren des Oberappellationsgerichts vom 20. August 1819, ferner die Verordnungen vom 17. März und 19. September 1837, betreffend die Bestellung und Legitimation der Procuratoren, werden hiemit gänzlich aufgehoben, dergestalt, daß sie mit dem 1. October d. J. ihre Gesetzeskraft verlieren.

Wegen der gleichfalls nothwendig gewordenen Aufhebung der Verordnung vom 14. December 1836, betreffend das Verbot der Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen, so wie wegen des einstweiligen theilweisen Fortbestehens der Publications-Verordnung vom 1. Juli 1818, ist durch das Publications-Patent zur Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc., und durch die Nebenverordnung vom heutigen Datum das Erforderliche sanctionirt, worauf hier verwiesen wird.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 20. Juli 1840.

Paul Friederich.

Revidirte Oberappellationsgerichts-Ordnung.

Inhalts-Uebersicht.

I. Von der Stellung und dem Geschäftskreise des Oberappellationsgerichts . . . . . §. 1.

II. Von den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts und den übrigen ihm angehörigen Personen.

A. Gerichtsmitglieder:

1) Anzahl und Collegialstellung derselben . . . §. 2.
2) Bedingungen der Anstellungsfähigkeit . . . §. 3.
3) Besetzung der Stellen im Oberappellationsgerichte . . §. 4.
4) Gerechtsame der Gerichtsmitglieder . . . . §. 5.
5) Allgemeine Berufspflichten derselben . . . . §. 6.
6) Präsidial-Obliegenheiten und Berechtigungen . . §. 7.

B. Canzlei-Personen . . . . . §. 8.
C. Sonstige Gerichtshülfen . . . . . §. 9.
D. Advocaten und Procuratoren . . . . . §. 10 u. 11.

Digitized by Google

III. Von Bestreitung der Bedürfnisse des Oberappellationsgerichts . . . . . §. 12.
IV. Von dem Geschäftsgange beim Oberappellationsgericht:
1) Proceßgesetze . . . . . §. 13.
2) Parteivorträge, Vergleichsverhandlungen . . . §. 14.
3) Collegial-Berathung und Beschlußnahme . . . §. 15—20.
4) Pflicht der Verschwiegenheit . . . . . §. 21.
5) Behandlung der außerrichterlichen Geschäfte . . §. 22.
6) Expedition . . . . . §. 23.
V. Von der landesherrlichen Ober-Aufsicht über das Oberappellationsgericht.
1) im Allgemeinen . . . . . §. 24.
2) auf Partei-Beschwerden . . . . . §. 25.
3) Verhaftung der Gerichtsmitglieder . . . . §. 26.
4) Jahresberichte des Präsidenten . . . . . §. 27.
5) Visitation des Oberappellationsgerichts . . . §. 28.
6) Außerordentliche landesherrliche Verfügungen . . §. 29.

I. Von der Stellung und dem Geschäftskreise des Oberappellationsgerichts.

§. 1. Das Oberappellationsgericht ist gemeinsam für alle Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Lande.

1) Es entscheidet nur in höherer und letzter Instanz nach Bestimmung der, die Rechtsmittel gegen gerichtliche Verfügungen betreffenden Landesgesetze.

2) Als Schiedsgericht, wenn es dazu gewählt wird, hat es einzutreten:

a. in Sachen zwischen den Landesherren und Ständen, nach den beiderseitigen Großherzogl. Patentverordnungen vom 28. November 1817, und

b. in Austrägalsachen der Mitglieder des deutschen Bundes, nach den solcherhalb bestehenden Bundesgesetzen.

3) Als aufsehendes Obergericht ist es dem Criminal-Collegium zu Bützow in Grundlage der Criminalgerichts-Ordnung vom 31. Januar 1817 vorgesetzt.

4) Es ist Prüfungsbehörde zur Ermittelung der Befähigung zum Richteramte, nach den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

5) Auf landesherrliches Erfordern ist dasselbe verpflichtet, über Gegenstände der Gesetzgebung im Justizfache und der Rechtspflege überhaupt sein Erachten abzugeben, und auch berechtiget, unaufgefordert erachtliche Vorschläge dieser Art an die Landes-Regierung zu richten.

Letztere werden von demselben gewärtiget, wenn es bei den übrigen Gerichten Mängel der Rechtspflege oder eine Verschiedenheit in der Anwendung wahrnimmt, welche landesherrliches Einschreiten oder gesetzliche Abhülfe zu erfordern scheinen, oder wenn — bei Verschiedenheit der Ansichten im Oberappellationsgerichte selbst — eine gesetzliche Feststellung für die Zukunft als zweckmäßig sich darstellt.

6) Die Geschäftsobliegenheiten des Gerichts in Bezug auf seine Einrichtung und Stellung, auf die Gerichtsmitglieder und sonstige dem Gerichte angehörige Personen, auf das Gerichtslocal, Cassenwesen u. dgl. m. ergeben sich aus den in dieser Ordnung vorkommenden besonderen Bestimmungen und sonst nach Zweck und Bedürfniß von selbst.

7) Die solcherhalb, oder wegen anderer beiden Landestheilen gemeinsamen Gerichtsgegenstände abzustattenden Berichte sind gleichzeitig und übereinstimmend an beide Landes-Regierungen, mit der Anführung, daß solches geschehen, zu richten; die darauf erforderlichen Verfügungen werden beide Landesherrschaften im gegenseitigen Einverständnisse, sei es gemeinschaftlich oder besonders, erlassen.

8) Die Ausfertigungen des Gerichts erfolgen fortan unter dessen eigenen Namen:

„Großherzoglich Mecklenburgisches Oberappellationsgericht"

und Unterschrift des Präsidenten.

Digitized by Google

Nur die förmlichen Erkenntnisse in Appellations- und Restitutionssachen (vergl. §. 51 No. 1 der Verordnung wegen der Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc.) sind also zu fassen:

Namens und im Auftrage
Sr. Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs
(Name des Landesherrn, aus dessen Landen die Sache an das Oberappellationsgericht erwachsen ist.)
von Mecklenburg (Schwerin oder Strelitz)!
In Sachen ꝛc.
wird nach — — (Bezugnahme auf die beigefügten Entscheidungsgründe) hiemit für Recht erkannt:
daß ꝛc.
V. R. W.
Gegeben im Großherzoglich Mecklenburgischen Oberappellationsgerichte zu den
(Gerichtssiegel und Unterschrift des Präsidenten.)

Bei den an das Oberappellationsgericht zu richtenden Eingaben sind folgende Curialien zu beobachten:

in der Anrede:
„Zum Großherzoglichen hohen Oberappellationsgerichte allerhöchst verordnete Präsident, Vicepräsident und Räthe",
im Context und bei der Unterschrift beziehungsweise:
„Hohes Oberappellationsgericht" und „des hohen Großherzoglichen Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts ehrerbietigst gehorsamster",
die Aufschrift lautet:
„An das Großherzoglich Mecklenburgische hohe Oberappellationsgericht".

Das Gerichtssiegel führt um das gleiche Wappen beider Regierhäuser die Umschrift:
„Großherzoglich Mecklenburgisches Oberappellationsgericht".

II. Von den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts und den sonst dahin gehörigen Personen.

Anzahl und Collegialstellung der Gerichtsmitglieder.

§. 2. Das Gericht besteht jetzt aus sieben Mitgliedern, aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und fünf Räthen.

Jedes Mitglied des Oberappellationsgerichts ist in dieser Eigenschaft beiden Landestheilen gleichmäßig verpflichtet.

Auch arbeiten sämmtliche Mitglieder durchweg in allen Sachen, ohne Unterschied des Landes, woher letztere an das Gericht gelangen.

Mit Ausnahme des Präsidenten nehmen die übrigen Mitglieder des Gerichts ihren Sitz nach dem Tage ihrer Bestallung und rücken, dem Dienstalter nach, auch in die Stelle des Vicepräsidenten auf.

Bedingungen der Anstellungsfähigkeit.

§. 3. 1) Zum Präsidenten oder Rath kann nur ein Rechtsgelehrter bestellt werden, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, christlichen Glaubensbekenntnisses und von unbescholtenem Lebenswandel ist.

2) Die Blutsfreundschaft mit einem der vorhandenen Mitglieder des Gerichts, bis zum dritten Grade — civilrechtlicher Berechnung — einschließlich, hindert den Eintritt eines neuen Mitgliedes; ebenso die Schwägerschaft ersten oder zweiten Grades, es sei denn, daß die eheliche Verbindung, wodurch sie entstanden, bereits aufgehört hat. Tritt die Schwägerschaft erst nach der Einführung in das Oberappellationsgericht ein, so schließt sie denjenigen aus, durch den sie entstanden ist.

3) Ueber seine rechtswissenschaftliche Tüchtigkeit hat sich der anzustellende Rath zuvor bei dem Oberappellationsgerichte durch Ausarbeitung förmlicher Relationen über eine Civil- und eine Criminal-Rechtssache und demnächst in einem vom Gerichte mit ihm abzuhaltenden Colloquium näher auszuweisen.

Digitized by Google

Nur wenn derselbe bereits als Mitglied eines andern deutschen Oberappellationsgerichts oder einer Mecklenburgischen Justiz-Canzlei, oder als Universitätslehrer und Mitglied des Spruchcollegiums einer Juristen-Facultät genügende Beweise seiner Befähigung zum höheren Richteramte gegeben hat, hängt es, nach vernommenem Erachten des Oberappellationsgerichts, von der landesherrlichen Bestimmung ab, ob die vorgeschriebene Prüfung ganz oder theilweise zu erlassen ist.

4) Hinsichtlich des zu bestellenden Präsidenten bedarf es keiner besonderen Prüfung, wenn der für dies Amt Bestimmte Mitglied des Oberappellationsgerichts ist. In andern Fällen bleibt es dem Landesherrn vorbehalten, über die Anwendlichkeit und über die Art der Prüfung nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Bestimmung zu treffen.

5) Die Anordnung der Prüfung und beziehungsweise das Erlassen derselben erfolgt von dem bestellenden Landesherrn, an welchen auch über das Ergebniß der Prüfung, mit Beischließung der Relationen und des über den Gang des Colloquiums aufzunehmenden Protocolls, vom Oberappellationsgerichte zu berichten ist, und zwar mit Abgabe eines bestimmten Urtheils über die wissenschaftliche Befähigung des Geprüften.

§. 4. Die Stellen der Mitglieder des Gerichts werden folgendermaaßen besetzt. Besetzung der Stellen im Oberappellationsgerichte.

1) Die Bestellung des Präsidenten bleibt der Mecklenburg-Schwerinschen Landesherrschaft ausschließlich und ohne Beschränkung auf die Mitglieder des Gerichts vorbehalten.

2) Von den übrigen Stellen besetzen jeder der Landesherren eine, und eine dritte Stelle beide Landesherren gemeinschaftlich.

Die zuletzt erwähnte Stelle wird jedesmal, nach vorgängiger Einigung beider Landesherren unter sich und nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, einem solchen Rechtsgelehrten verliehen werden, welcher sich als ordentlicher Lehrer der Rechte an einer deutschen Universität und als Mitglied des Spruchcollegiums einer Juristen-Facultät bewährt hat.

3) Zu den drei übrigen Stellen haben die Landstände das Vorschlagsrecht, und zwar dergestalt, daß zu einer Stelle die Ritterschaft beider Herzogthümer mittelst gemeinsamer durch einander gehender Wahl, zu der zweiten eben so die Landschaft beider Herzogthümer — die Stadt Rostock einschließlich — und zu der dritten abwechselnd erst die Ritterschaft, dann die Landschaft beider Herzogthümer — und sofort in gleicher Folge — den Vorschlag macht.

4) Die Ausübung jenes Bestellung- oder Vorschlagsrechts (No. 2 und 3) bestimmt sich nach dem abgegangenen Mitgliede, nicht nach der Stelle, die dasselbe zuletzt inne gehabt hat; und zwar also, daß von demjenigen Theil, welcher den Abgegangenen bestellt oder vorgeschlagen hatte, für die Wiederbesetzung der durch den Abgang erledigt gewordenen letzten Stelle des Gerichts (§. 2) zu sorgen ist.

5) Zur Ausübung des ständischen Vorschlagsrechts hat der bei einem Erledigungsfall dazu berechtigte Theil der Stände einen geeigneten Mann zu wählen, und zu der allein ritterschaftlichen, so wie zu der allein landschaftlichen Stelle der Schwerinschen, zu der gemeinsamen ritter- und landschaftlichen Stelle aber der Strelitzschen Landesherrschaft in Vorschlag zu bringen; da dann, falls nicht besonders erhebliche Gründe entgegenstehen, die landesherrliche Berufung und Bestellung des Vorgeschlagenen erfolgt.

6) Beide Landesherren wollen jedoch vor ihrer endlichen Entschließung über die Berufung eines Raths, gleichviel ob solche unmittelbar oder auf vorgängigen ständischen Vorschlag vorzunehmen ist, über die in Frage stehende Person das Erachten des Oberappellationsgerichts erfordern, auch jedenfalls von der Ernennung eines Mannes abstehen, wenn das Oberappellationsgericht nach seiner Ueberzeugung solche bestimmt widerräth.

Digitized by Google

b. die Gerichtstage nur auf den Gütern selbst halten zu lassen, insoferne nicht etwas anders konzessionirt wird, auch — wiewol unter gleichem Vorbehalte einer, von dieser Verbindlichkeit zu bewirkenden besondern Befreiung, —

c. auf den Gütern selbst ein angemessenes, heizbares, sicheres, und nur allein zu diesem Zwecke zu benutzendes Gefängniß, wenn ein solches noch nicht vorhanden ist, binnen 12 Monaten nach Publikation dieser Verordnung einzurichten und zu erhalten.

d. Soll diesen, zu einem gemeinsamen Gerichte nicht verbundenen Gutsbesitzern zwar im Allgemeinen die Kündigung des solcherhalb bestellten Justitiarii, nach Ablauf der gesetzlichen Zeit von drei Jahren für die erste Anstellung, nachgelassen sein; so kann selbige jedoch niemals anders eintreten, als wenn sie ein Jahr im Voraus geschehen ist, und sie wird bei Justitiarien, welche zehn Jahre hindurch — gerechnet vom dato des, nach Publikation dieser Verordnung mit ihnen abgeschlossenen Contrakts — untadelhaft funktionirt haben, ganz unstatthaft, wenn nicht in den, mit den konstituirten Justitiarien geschlossenen Contrakten ausdrücklich ein Anderes stipulirt worden ist, als welches den beiden kontrahirenden Theilen frei stehet.

Im Falle der Aufkündigung des Justitiars, von Seiten des Gutsherrn, ist davon der kompetenten Justiz-Canzellei die behufige Anzeige zu machen, und sofort ein anderer Justitiarius, unter Beobachtung des sub a. bemerkten, zu bestellen.

e. Im Falle der Erledigung des Justitiar-Amts auf andere Weise, als durch Aufkündigung von Seiten des Gutsherrn, ist dasselbe spätestens binnen drei Monaten ordnungsmäßig wieder zu besetzen, immittelst aber ein benachbarter Justitiarius ad interim zu konstituiren.

§. 13. Sowohl bei den vereinten, als auch den einzelnen Gerichten ist die Entfernung des Justitiarii von Seiten des Constituenten allemal zulässig, wenn die Gründe der Entfernung bei der kompetenten Justiz-Canzellei angezeigt, und darüber, wiewol immer nur summarisch, verhandelt und entschieden worden.

§. 14. Die aus der Annahme der Justitiarien auf drei Jahre, so wie die aus der zehnjährigen untadelhaften Amts-Verwaltung der Justitiarii entstandenen Verhältnisse gehen zwar in allen Erbschaftsfällen auf den succedirenden Gutsbesitzer, nicht aber in Veräußerungsfällen auf den Käufer über. Auch werden die, während einer angeordneten Curatel, abgelaufenen Jahre der zehnjährigen Gerichts-Verwaltung, nach erfolgter Aufhebung der Curatel, dem ehemaligen Curanden, wider seinen Willen, nicht angerechnet. Es ist jedoch in allen diesen Fällen der Erledigung des Justitiariats, wie oben (§. 12 e.) vorgeschrieben, mit der Wiederbesetzung zu verfahren.

§. 15. Den Justitiarien stehet eine sechsmonatliche Aufkündigung ihres Amtes zu. Im übrigen sind sie, wenn die Gerichte wegen der gegen sie andringenden Gläubiger allgemeine Verfügungen zu treffen veranlaßt worden, so wie wegen begangener und erwiesener Verbrechen, von dem Justitiariat-Amte zu entfernen. Ob das Verbrechen der Art sei, daß es die Remotion zur Folge haben müsse, soll das, die Urthel sprechende Gericht bestimmen, und alle Gerichte in Unsern Landen hiemit dazu angewiesen sein. Auch der Guts-Besitzer selbst wird in diesen Fällen von der eigenen Ausübung der ihm nach dem Vorstehenden beigelegten Jurisdiktions-Befugnisse gleichfalls ausgeschlossen.

§. 16. Zu Justitiarien können überhaupt nur rechtliche und unbescholtene, der Rechte kundige Männer bestellt werden, welche bereits ihr 25. Lebens-Jahr zurückgelegt, und in einem besonderen, über ihre Rechtskenntnisse bei einer Unsrer drei Justiz-Canzelleien anzustellenden strengen Examen zum Richter-Amt wohlbestanden sind. Bei solchem Examen sollen Unsere Justiz-Canzelleien aber besonders auf die Kenntnisse und Rechts-Erfahrungen Rücksicht nehmen, die ein Richter bei einem Patrimonial-Gerichte in Mecklenburg nothwendig haben muß. Ein solchergestalt geprüfter Rechtsgelehrter kann in beiden Kreisen Unsers Großherzogthums und in einem jeden Sprengel Unserer Canzelleien das Justitiariat-Amt bekleiden. Das etwa bereits überstandene Examen

Digitized by Google

zur Erlangung der Advokaten-Matrikul, so wie das Doktor-Diplom, befreiet nicht von dem allemal besonders zu verfügenden Examen zur Qualifikation als Richter. Im übrigen soll hiedurch die Disposition im §. 8, für die dort bezeichneten, jetzt schon in dieser Qualität vorhandenen Personen nicht alterirt werden.

§. 17. Jedem Justitiario, welcher in den vereinten Gerichten bestellt wird, ist für Behinderungsfälle ein anderer, möglichst nahe oder an demselben Orte wohnender Rechtsgelehrter, dessen Rechtskenntnisse mindestens als Advokat geprüft sind, als Substitut zuzuordnen. Dieser ist zugleich in den Terminen, die der Justitiar an seinem Wohnorte hält, dessen Gerichts-Beisitzer und zur Theilnahme an der Dekretur und Berathung in allen Rechts-Angelegenheiten, die nicht in der Gerichtssitzung selbst sofort abgemacht werden können, berechtiget und angewiesen.

Die Besitzer einzelner Guts-Gerichte haben gleichfalls einen zulässigen Substituten für den, von ihnen anzunehmenden Justitiar zu bestellen, oder das Nöthige dieserhalb in dem, mit demselben abzuschließenden Contrakte festzusetzen.

Die anzustellenden Justitiarien haben nachstehenden Eid zu leisten:

„ich N. N. schwöre, daß ich das mir anvertraute Amt eines Justitiarii bei dem Patrimonial-Gerichte zu . . . . gewissenhaft und treu, ohne alles Ansehen der Person, nach den mir wohlbekannten Gesetzen und Beschaffenheit der vorkommenden Sachen, verwalten will, und es soll mich davon weder Freundschaft noch Feindschaft, Gunst, Haß oder eine andere Sache, wie die Namen haben mag, weder Gabe, Geschenk, noch Eigennutz, oder was Menschen Sinn erdenken mag, abwendig machen. Solches und alles andere, was einem gerechten Richter wohl anstehet, will ich getreulich und fleißig verrichten, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

§. 18. Für die Ausübung der, den Guts-Besitzern selbst, oder den, nach §. 2 ihnen gleichzuachtenden Personen, zugestandenen Jurisdiktions-Befugnisse, können selbige im Fall der Behinderung oder Abwesenheit einen andern Guts-Besitzer substituiren. Ehemänner der Frauen, welche Güter besitzen, genießen bei der Ausübung der Jurisdiktions-Befugnisse dieselben Rechte, welche für curatores personae bestimmt sind.

§. 19. Zu Beisitzern sind nur unbescholtene und des Schreibens wohlkundige Personen zu adhibiren. Sie müssen die Wahrheit, Vollständigkeit und Unparteilichkeit des Verfahrens, imgleichen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls, soweit ein Nicht-Jurist solches beurtheilen kann, durch ihre Unterschrift des Protokolls bezeugen, und haben folgenden Eid zu unterschreiben:

„ich . . . . versichere hiemit an Eides Statt und so wahr mir Gott helfe, den Gerichtssitzungen, bei denen ich gegenwärtig sein werde, mit aller Aufmerksamkeit beizuwohnen, und ehe ich das Protokoll unterschreibe, mich völlig davon zu überzeugen, daß im Gerichte (mit den Parteien) redlich verfahren und alles richtig und vollständig niedergeschrieben ist."

Beisitzer, welche ein für allemal bestimmt sind, haben diesen Eid nur einmal zu leisten, und sind dann im Protokoll als bestellte und beeidigte Beisitzer aufzuführen.

In denjenigen Sachen, welche des Gutsherrn eigene Person und dessen Familie, oder einen, mit demselben geschlossenen Contrakt betreffen, müssen sie von dem Gutsherrn völlig unabhängig sein, und werden von dem Justitiario aus den benachbarten Gutsbesitzern, Predigern, Pächtern und Administratoren zweier Güter, und überhaupt aus solchen Leuten ernannt, welche eine angemessene Bildung erhalten haben. In den übrigen Sachen werden sie aber von dem Gutsherrn selbst ernannt, und hindern keine Dienst- oder Contrakts-Verhältnisse diese Ernennung.

§. 20. Zu Aktuarien können nur unbescholtene und sonst qualificirte Personen, welche sich darüber durch ein gewissenhaftes Zeugniß des Justitiarii, insoferne sie nicht Notarien sind, auszuweisen haben, nach vorgängiger Beeidigung bestellt werden. Ihnen liegt außer dem Protokollschreiben, und der ihnen etwa aufzulegenden Ausfertigung der gerichtlichen Dekrete und Protokolle, die Besorgung der Registratur-Geschäfte ob, soweit selbige nicht von dem Justitiario übernommen worden sind.

Digitized by Google

Sie werden von den Guts-Besitzern mit möglichster Berücksichtigung der Wünsche und Vorschläge des Justitiarii bestellt, und müssen für die vereinten ritterschaftlichen Gerichte als Notarien immatrikulirt sein. Uebrigens können sie willkührlich entlassen werden.

In Behinderungsfällen des Aktuarii steht es dem Justitiario frei, einen nahe wohnenden Notarius für die gesetzliche Gebühr zu adhibiren.

§. 21. Alle Klagen, oder sonstige gerichtliche Anträge müssen zuerst bei dem Gutsherrn, oder dessen Bevollmächtigten, insoferne letzterer nicht selbst verklagt wird, angebracht werden. Diese Bevollmächtigten können Guts-Pächter, Wirthschafts-Schreiber u. s. w. sein. Diese stellen über die angebrachte Klage eine Bescheinigung aus, welche der Kläger dem Justitiario einzuhändigen hat, damit dieser seine Beschwerde annehme; jedoch steht es dem Gutsherrn, oder dessen Bevollmächtigten, frei, vorher erst einen Versuch zur Güte zwischen den Parteien anzustellen, und den Schein zur gerichtlichen Klage erst nach fehlgeschlagenem solchem Versuch zu ertheilen.

Es darf dieser Versuch zur Güte aber nicht über 8 Tage verschoben werden, und der Justitiarius ist schuldig, die eintretende gerichtliche Verfügung nicht länger, als 14 Tage nach Behändigung der eben gedachten Bescheinigung, ausgesetzt sein zu lassen, und sind beide, resp. der Gutsherr und der Justitiar allemal schuldig, den Parteien, die durch eingetretene längere Verzögerung und nöthig gewordene Extrahirung des **Mandati de administranda justitia** veranlaßten Kosten und Schäden zu erstatten, insoferne sie nicht nachweisen können, daß die Verzögerung nicht durch ihre Schuld entstanden ist.

§. 22. Hinsichtlich der Gerichtssporteln normirt bis zur Publikation einer allgemeinen Nieder-Gerichts-Sportel-Taxe, die Sportel-Taxe für Unsere Domanial-Aemter mit einer allgemeinen Heruntersetzung in allen Ansätzen bis auf zwei Drittheile derselben, insoferne nicht bei einzelnen Patrimonial-Gerichten bereits Sportel-Taxen hergebracht sein sollten, welche geringer als jene sind.

§. 23. Vorgedachte Bestimmungen kommen in Ansehung der Rostockschen Stadt- und Hospital-, so wie übriger städtischer Cämmerei-Güter, der städtischen Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Kloster-Aemter, nicht zur Anwendung, sondern bleibt das Weitere dieserhalb bis zur Publikation der allgemeinen Nieder-Gerichts-Ordnung ausgesetzt.

Wir behalten Uns übrigens noch ausdrücklich vor, nach gemachter Erfahrung, den Gegenstand, worüber vorstehend verordnet ist, so wie die jetzt beschlossenen Verordnungen, mit Unsern getreuen Ständen weiter zu prüfen, und was sich dann nützlicher erweisen würde, anderweitig zu verfügen.

Gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Unsern Landes-Gerichten und Behörden, auch Landes-Eingesessenen, die hierin ertheilten Vorschriften in vorkommenden Fällen sorgfältigst zu beobachten, so wie ein jeder Unserer getreuen Unterthanen sich darnach auf das genaueste zu richten hat.

Damit auch diese Unsere Constitution zu jedermanns Wissenschaft komme, so haben Wir solche durch das officielle Wochenblatt bekannt machen lassen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. Juli 1821.

Friederich Franz.

Constitution
wegen künftiger Einrichtung der Patrimonial-Gerichte.

1398. Collegial- und Expeditionsordnung des Oberappellationsgerichts. 1. August 1821.

Se. Königl. Hoheit haben von der für das Großherzogliche Ober-Appellations-Gericht entworfenen und unterm 24. Mai d. J. landesherrlich bestätigten

Collegial- und Expeditions-Ordnung

zur allgemeinen Kenntniß und Benutzung des Publici den nachstehenden Auszug durch den Druck öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Digitized by Google

Extract.

Die Registratur ist zur Annahme der an das Ober-Appellations-Gericht gerichteten Eingaben außer den Ferien an allen Wochentagen, Vormittags von Ostern bis Michaelis von 9 bis 12 Uhr, von Michaelis bis Ostern von 10 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr geöffnet. Außer diesen Stunden sind nur beeilte Stücke von den Protonotarien anzunehmen, und wenn diese nicht mehr auf dem Gerichts-Gebäude sind, an den Aeltesten derselben abzugeben. Versiegelte Eingaben gehen an den Präsidenten zur Eröffnung.

Alle gerichtlichen Ausfertigungen, auch Communikate, werden der Regel nach, und insofern nicht ein anderes vom Ober-Appellations-Gerichte ausdrücklich vorgeschrieben worden, den Prokuratoren der Exhibenten oder Extrahenten durch den Pedellen zugestellet. Nur bei solchen Verordnungen, mit welchen gerichtliche Akten remittiret worden, bleibt die unmittelbare Absendung Regel. In solchen und anderen Fällen, wo es an einem Extrahenten oder bestellten Prokurator fehlet, gehen dergleichen Ausfertigungen denjenigen, an welche sie gerichtet sind, unmittelbar entweder mit der Post oder auf dem sonst vorzuschreibenden Wege zu.

Zur möglichsten Beförderung der Anschlüsse, Abschriften und Communikate soll der Copiist — zu dessen Amtspflichten die Besorgung derselben vorzüglich gehört — diejenigen Stücke, welche er binnen der bestimmten Zeit nicht eigenhändig zu fertigen sich verpflichtet, durch anderweitige Hülfe kopiren lassen, dies jedoch mit Ausnahme der gerichtlichen Dekrete, welche nach §. 22 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung allemal von seiner eigenen Hand abgeschrieben sein müssen.

Die Personen, deren Beihülfe er sich bei Anfertigung der Abschriften bedienen will, sollen, insoferne gegen sie nichts zu erinnern ist, besonders auf Verschwiegenheit, Treue der Abschriften und Betriebsamkeit beeidiget werden. Diese Abschriften, so wie alle mitgetheilt werdenden **Dupla**, werden von dem Copiisten, und nur die von diesem eigenhändig gefertigten Copieen von einem der Canzelliſten kollationirt, auch von jedem, der die Collation besorgt hat, darunter das **Collatum** mit seinem Namenszuge gezeichnet.

Etwa nöthige Vidimationen besorgen die Canzelliſten, jedoch hat der Sekretair das ihm eigends dazu behändigte besondere Gerichtssiegel darunter zu setzen.

Dem ersten Protonotar ist für jetzt die Verwaltung und Berechnung des Cassenwesens, so wie die Empfangnahme und Aufbewahrung der Depositen, auch die Erhebung und Aufbewahrung der von dem Sekretair zu berechnenden Gerichtsgebühren, nachdem derselbe solcherhalb die vorschriftsmäßige Caution bestellet hat, unter Aufsicht des Präsidenten übertragen.

Jede Gebühr muß, der Regel nach, bei Auslieferung der gerichtlichen Verfügung wahrgenommen werden. Doch ist ohne besondere Verordnung keine Ausfertigung wegen nicht geschehener Ablösung zurück zu behalten. Uebrigens bleibt dem Cassenverwalter unbenommen, mit den Prokuratoren — so lange diese dabei keine Unordnung veranlassen — der Gebühren halber monatlich zu liquidiren.

Das Geschäft eines Bibliothekars ist für jetzt dem zweiten Protonotar unter specieller Leitung eines **Membri Collegii** übertragen.

Die Protonotarien haben, ohne gerichtliche Verstattung, außer dem Gerichts-Personale, niemanden die Akten-Einsicht zu bewilligen, und eben so wenig, wie der Pedell, den Besuch der Siegelstube, den Zutritt zu den Registraturzimmern irgend anderen Personen zu gestatten. Auch dürfen keinem Interessenten ohne gerichtliches Dekret einige Abschriften oder Nachrichten von Aktenstücken oder Officialverhandlungen von den Canzelleiverwandten ertheilt werden.

Den Canzelliſten und dem Copiisten ist die Betreibung aller Notariatsgeschäfte untersagt, gleich wie keinem Gerichtsverwandten dergleichen Nebenbetrieb gestattet ist.

Uebrigens sind gesammte Canzelleiverwandte, außer dem Pedellen, zur Abhaltung der Protokolle bei Sitzung des Ober-Appellations-Gerichts, und zur Vorlesung der

Digitized by Google

zu publicirenden Erkenntnisse durch ihren auf Treue, Sorgfalt und Verschwiegenheit geleisteten Official-Eid verpflichtet.

Schwerin, den 1. August 1821.

Aus Großherzoglicher Regierung.

1309. Abänderungen der Oberappellationsgerichtsordnung. 27. Juli 1836.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben für zweckmäßig erkannt, einige der bei der stattgehabten Visitation des Ober-Appellations-Gerichts zur Sprache gebrachten Gegenstände schon jetzt, vor Beendigung der beabsichtigten Revision der unterm 1. Juli 1818 publicirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, gesetzlich festzustellen, und verordnen, nach freundvetterlicher Communication darüber mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit und Liebden, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen:

I. der §. 35 der Publications-Verordnung vom 1. Juli 1818 erhält die Erweiterung,

daß die Vorschrift des §. 60 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung bei allen dem Ober-Appellations-Gericht unmittelbar oder mittelbar untergeordneten Gerichten Anwendung finden soll.

Es müssen demnach einer jeden Entscheidung in Urtheilen und Decreten, namentlich also auch den Beweis-Interlocuten, die wesentlichen Gründe derselben hinzugefügt werden, und bleibt es den Gerichten überlassen, selbige entweder der Entscheidung selbst zu inseriren, oder sie derselben besonders anzuhängen. Im ersteren Falle ist dies jedoch sorgfältig so einzurichten, daß auch äußerlich erkennbar ist, was wirkliche Entscheidung sein soll und was zur Begründung derselben angeführt wird,

II. der §. 11 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ist aufgehoben und wird statt dessen bestimmt:

§. 11. Ausfallen der Stimmen. „Ein Mitglied des Ober-Appellations-Gerichts darf nicht Referent sein noch votiren, wenn es vorher Richter oder Advocat einer der streitenden Parteien in dieser Sache gewesen, oder auch in vorigen Dienst-Verhältnissen an denjenigen Bestimmungen in derselben Theil gehabt, welche auf den zur Entscheidung stehenden Fall Einfluß haben; ferner wenn es mit einer Partei oder deren Sachwald in directer auf- oder absteigender Linie blutsverwandt oder verschwägert, oder wenn es mit einer Partei bis zum dritten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft inclusive verwandt ist; endlich wenn sein eigenes Interesse eintritt."

III. Der letzte Absatz des §. 16 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, von „Sollte eine .... bis ... den Ausschlag", ist aufgehoben und treten dagegen folgende Bestimmungen ein:

„Für den Fall eintretender, durch collegialische Berathung nicht zu hebender, Stimmen-Gleichheit prävalirt:

A. in Civilsachen:

1) die Meinung, für welche das Ober-Appellations-Gericht sich nach bestimmten, durch mindestens vier übereinstimmende vota zu Stande gebrachten, Präjudicien schon ausgesprochen hat; in Ermangelung derselben
2) die sententia confirmatoria; sodann
3) das übereinstimmende votum des Re- und Correferenten, in Querelsachen des ersten und zweiten Votanten; wenn auch dies nicht zutrifft,
4) das mit dem voto des Präsidenten oder dessen Stellvertreters übereinstimmende votum des Re- und Correferenten, selbst wenn jener Referent oder Correferent ist.

Digitized by Google

B. in Criminalsachen:

1) die Entscheidung für die mildere Meinung; zerfallen aber die Stimmen in drei Theile, jeder von gleicher Stärke, dann die **media sententia**;
2) die Meinung, für welche sich das Ober-Appellations-Gericht nach Präjudivien, wie **sub A. 1)**, bereits ausgesprochen hat.

C. Sollte in besonderen Fällen die Stimmen-Gleichheit nach vorstehenden Bestimmungen nicht zu heben sein, so soll die Versendung der Acten **ex officio** eintreten.

Jedoch hat das Ober-Appellations-Gericht, zur möglichsten Vermeidung derselben, in Civilsachen allemal zuvor einen Vergleichstermin anzusetzen, bei dennoch eintretender Acten-Versendung aber, vor derselben, nöthigenfalls die erforderliche provisorische Verfügung zu treffen.

D. Bei Collegial-Beschlüssen, die richterliche Entscheidungen und Decrete nicht betreffen, giebt, im Falle der Stimmen-Gleichheit, die Meinung des Präsidenten oder desjenigen, der seine Stelle vertritt, den Ausschlag."

IV. Bei dem §. 26 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung tritt die Bestimmung ein, daß, wegen Verwandtschaft mit einem Mitgliede des Ober-Appellations-Gerichts, Jemand nur dann von der Stelle eines Procurators ausgeschlossen sein soll, wenn ein solches Verhältniß in directer auf- oder absteigender Linie der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft stattfindet.

V. Der §. 59 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ist aufgehoben und kommt statt dessen zur Anwendung:

§. 59. Fristen. Die Ordnungsfrist beim Ober-Appellations-Gericht hat den Umfang von neun Wochen; in den Fällen aber, worin nach gesetzlicher Vorschrift **extra ordinem procedirt** wird, oder bei Neben-Acten im Laufe des Verfahrens, beschränkt das Gericht, nach Ermessen der Umstände, den Umfang derselben auf kürzere Zeit. Fristen von und unter acht Tagen laufen, auch ohne daß es ausdrücklich dabei bemerkt worden, in den Ferien. Wenn bei Fatalien der Zeitpunct des Anfangs nicht genau constirt, so werden sie von Mittag an gerechnet.

VI. Der §. 63 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung soll fortan also lauten:

§. 63. Gerichts-Gebühren. Die Gerichts-Gebühren sind denen der Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzleien gleichgestellt. Sie werden nicht in **M. Val.**, sondern in NZwdr. zu voll erhoben.

Alle oberen und niederen Behörden Unserer Lande, sowie sämmtliche Landes-Einwohner, haben sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 27. Juli 1836.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen Abänderung und Erweiterung mehrerer Vorschriften der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung.

1400. Revidirte Oberappellationsgerichtsordnung. 20. Juli 1840.

Paul Friederich ꝛc. Die Verordnung vom 1. Juli 1818 zur Publication der Oberappellationsgerichts-Ordnung verhieß im §. 38, daß die künftigen Erfahrungen und Bemerkungen der Landesgerichte, insofern sie auf Verbesserung der Oberappellationsgerichts-Ordnung ꝛc. Einfluß haben könnten, gesammelt, und dann auf verfassungsmäßigem Wege das Weitere verordnet werden solle. Schon seit längerer Zeit haben Wir ernstlich darauf Bedacht genommen, solche Verheißung in Erfüllung gehen zu lassen, und es gereicht Uns daher zur besondern Zufriedenheit, dieses Ziel, nach Vollendung der eben so umfänglichen als schwierigen Vorarbeiten, nunmehr erreicht zu sehen.

Der Inhalt der bisherigen Oberappellationsgerichts-Ordnung und des dazu gehörigen Publications-Gesetzes war indessen zu mannigfaltig, als daß es hätte

Digitized by Google

angemessen erscheinen können, die bisherige Verbindung so verschiedenartiger Gegenstände beizubehalten.

So wie daher bereits durch die Verordnung vom 8. Januar 1839 die für Criminalsachen anwendlichen Rechtsmittel abgesondert geregelt worden sind, so hat auch alles, die Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc. Betreffende von der **revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung** ausbeschieden, mithin die letztere lediglich auf dasjenige beschränkt werden müssen, was die Stellung, Organisation und sonstigen Verhältnisse des Oberappellationsgerichts betrifft.

Dieser hier beigefügten revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung ertheilen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, hiedurch die gesetzliche Sanction für Unsere gesammten Lande, mit Einschluß der Stadt und Herrschaft Wismar.

Da jedoch das Oberappellationsgericht, bisher in Parchim, seinen Sitz vom 1. October d. J. an in der Stadt Rostock haben wird, und da überdies die heute publicirte Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc., nicht füglich vor dem genannten Tage zur Anwendung kommen kann, damit den Gerichten, Sachwälten und Parteien die nöthige Zeit gewährt werde, sich im Voraus den Inhalt dieses Gesetzes gehörig anzueignen, so wollen und verordnen Wir, daß die gesetzliche Kraft der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung gleichfalls erst mit dem 1. October dieses Jahres eintreten soll.

Die unterm 1. Juli 1818 publicirte Oberappellationsgerichts-Ordnung und die Verordnung vom 27. Juli 1836, wegen Abänderung und Erweiterung mehrerer Vorschriften derselben, so wie die Ordnung für die Procuratoren des Oberappellationsgerichts vom 20. August 1819, ferner die Verordnungen vom 17. März und 19. September 1837, betreffend die Bestellung und Legitimation der Procuratoren, werden hiemit gänzlich aufgehoben, dergestalt, daß sie mit dem 1. October d. J. ihre Gesetzeskraft verlieren.

Wegen der gleichfalls nothwendig gewordenen Aufhebung der Verordnung vom 14. December 1836, betreffend das Verbot der Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen, so wie wegen des einstweiligen theilweisen Fortbestehens der Publications-Verordnung vom 1. Juli 1818, ist durch das Publications-Patent zur Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc., und durch die Nebenverordnung vom heutigen Datum das Erforderliche sanctionirt, worauf hier verwiesen wird.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 20. Juli 1840.

Paul Friederich.

Revidirte Oberappellationsgerichts-Ordnung.

Inhalts-Uebersicht.

I. Von der Stellung und dem Geschäftskreise des Oberappellationsgerichts . . . . . §. 1.

II. Von den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts und den übrigen ihm angehörigen Personen.

A. Gerichtsmitglieder:
1) Anzahl und Collegialstellung derselben . . . §. 2.
2) Bedingungen der Anstellungsfähigkeit . . . . §. 3.
3) Besetzung der Stellen im Oberappellationsgerichte . . §. 4.
4) Gerechtsame der Gerichtsmitglieder . . . . §. 5.
5) Allgemeine Berufspflichten derselben . . . . §. 6.
6) Präsidial-Obliegenheiten und Berechtigungen . . §. 7.

B. Canzlei-Personen . . . . . §. 8.

C. Sonstige Gerichtshülfen . . . . . §. 9.

D. Advocaten und Procuratoren . . . . . §. 10 u. 11.

Digitized by Google

III. Von Bestreitung der Bedürfnisse des Oberappellationsgerichts . . . . . §. 12.
IV. Von dem Geschäftsgange beim Oberappellationsgericht:
1) Proceßgesetze . . . . . §. 13.
2) Parteivorträge, Vergleichsverhandlungen . . . §. 14.
3) Collegial-Berathung und Beschlußnahme . . §. 15—20.
4) Pflicht der Verschwiegenheit . . . . . §. 21.
5) Behandlung der außerrichterlichen Geschäfte . . §. 22.
6) Expedition . . . . . §. 23.
V. Von der landesherrlichen Ober-Aufsicht über das Oberappellationsgericht.
1) im Allgemeinen . . . . . §. 24.
2) auf Partei-Beschwerden . . . . . §. 25.
3) Verhaftung der Gerichtsmitglieder . . . . §. 26.
4) Jahresberichte des Präsidenten . . . . . §. 27.
5) Visitation des Oberappellationsgerichts . . . §. 28.
6) Außerordentliche landesherrliche Verfügungen . . §. 29.

I. Von der Stellung und dem Geschäftskreise des Oberappellationsgerichts.

§. 1. Das Oberappellationsgericht ist gemeinsam für alle Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Lande.

1) Es entscheidet nur in höherer und letzter Instanz nach Bestimmung der, die Rechtsmittel gegen gerichtliche Verfügungen betreffenden Landesgesetze.

2) Als Schiedsgericht, wenn es dazu gewählt wird, hat es einzutreten:

a. in Sachen zwischen den Landesherren und Ständen, nach den beiderseitigen Großherzogl. Patentverordnungen vom 28. November 1817, und

b. in Austrägalsachen der Mitglieder des deutschen Bundes, nach den solcherhalb bestehenden Bundesgesetzen.

3) Als aufsehendes Obergericht ist es dem Criminal-Collegium zu Bützow in Grundlage der Criminalgerichts-Ordnung vom 31. Januar 1817 vorgesetzt.

4) Es ist Prüfungsbehörde zur Ermittelung der Befähigung zum Richteramte, nach den deshalb bestehenden besonderen Bestimmungen.

5) Auf landesherrliches Erfordern ist dasselbe verpflichtet, über Gegenstände der Gesetzgebung im Justizfache und der Rechtspflege überhaupt sein Erachten abzugeben, und auch berechtiget, unaufgefordert erachtliche Vorschläge dieser Art an die Landes-Regierung zu richten.

Letztere werden von demselben gewärtiget, wenn es bei den übrigen Gerichten Mängel der Rechtspflege oder eine Verschiedenheit in der Anwendung wahrnimmt, welche landesherrliches Einschreiten oder gesetzliche Abhülfe zu erfordern scheinen, oder wenn — bei Verschiedenheit der Ansichten im Oberappellationsgerichte selbst — eine gesetzliche Feststellung für die Zukunft als zweckmäßig sich darstellt.

6) Die Geschäftsobliegenheiten des Gerichts in Bezug auf seine Einrichtung und Stellung, auf die Gerichtsmitglieder und sonstige dem Gerichte angehörige Personen, auf das Gerichtslocal, Cassenwesen u. dgl. m. ergeben sich aus den in dieser Ordnung vorkommenden besonderen Bestimmungen und sonst nach Zweck und Bedürfniß von selbst.

7) Die solcherhalb, oder wegen anderer beiden Landestheilen gemeinsamen Gerichtsgegenstände abzustattenden Berichte sind gleichzeitig und übereinstimmend an beide Landes-Regierungen, mit der Anführung, daß solches geschehen, zu richten; die darauf erforderlichen Verfügungen werden beide Landesherrschaften im gegenseitigen Einverständnisse, sei es gemeinschaftlich oder besonders, erlassen.

8) Die Ausfertigungen des Gerichts erfolgen fortan unter dessen eigenen Namen:

„Großherzoglich Mecklenburgisches Oberappellationsgericht"

und Unterschrift des Präsidenten.

Digitized by Google

Nur die förmlichen Erkenntnisse in Appellations- und Restitutionssachen (vergl. §. 51 No. 1 der Verordnung wegen der Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc.) sind also zu fassen:

Namens und im Auftrage
Sr. Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs
(Name des Landesherrn, aus dessen Landen die Sache an das Oberappellationsgericht erwachsen ist.)
von Mecklenburg (Schwerin oder Strelitz)!
In Sachen ꝛc.
wird nach — — (Bezugnahme auf die beigefügten Entscheidungsgründe) hiemit für Recht erkannt:
daß ꝛc.
V. R. W.
Gegeben im Großherzoglich Mecklenburgischen Oberappellationsgerichte zu den
(Gerichtssiegel und Unterschrift des Präsidenten.)

Bei den an das Oberappellationsgericht zu richtenden Eingaben sind folgende Curialien zu beobachten:

in der Anrede:
„Zum Großherzoglichen hohen Oberappellationsgerichte allerhöchst verordneten Präsident, Vicepräsident und Räthe",
im Context und bei der Unterschrift beziehungsweise:
„Hohes Oberappellationsgericht" und „des hohen Großherzoglichen Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts ehrerbietigst gehorsamster",
die Aufschrift lautet:
„An das Großherzoglich Mecklenburgische hohe Oberappellationsgericht".

Das Gerichtssiegel führt um das gleiche Wappen beider Regierhäuser die Umschrift:
„Großherzoglich Mecklenburgisches Oberappellationsgericht".

II. Von den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts und den sonst dahin gehörigen Personen.

Anzahl und Collegialstellung der Gerichtsmitglieder.

§. 2. Das Gericht besteht jetzt aus sieben Mitgliedern, aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und fünf Räthen.

Jedes Mitglied des Oberappellationsgerichts ist in dieser Eigenschaft beiden Landestheilen gleichmäßig verpflichtet.

Auch arbeiten sämmtliche Mitglieder durchweg in allen Sachen, ohne Unterschied des Landes, woher letztere an das Gericht gelangen.

Mit Ausnahme des Präsidenten nehmen die übrigen Mitglieder des Gerichts ihren Sitz nach dem Tage ihrer Bestallung und rücken, dem Dienstalter nach, auch in die Stelle des Vicepräsidenten auf.

Bedingungen der Anstellungsfähigkeit.

§. 3. 1) Zum Präsidenten oder Rath kann nur ein Rechtsgelehrter bestellt werden, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, christlichen Glaubensbekenntnisses und von unbescholtenem Lebenswandel ist.

2) Die Blutsfreundschaft mit einem der vorhandenen Mitglieder des Gerichts, bis zum dritten Grade — civilrechtlicher Berechnung — einschließlich, hindert den Eintritt eines neuen Mitgliedes; ebenso die Schwägerschaft ersten oder zweiten Grades, es sei denn, daß die eheliche Verbindung, wodurch sie entstanden, bereits aufgehört hat. Tritt die Schwägerschaft erst nach der Einführung in das Oberappellationsgericht ein, so schließt sie denjenigen aus, durch den sie entstanden ist.

3) Ueber seine rechtswissenschaftliche Tüchtigkeit hat sich der anzustellende Rath zuvor bei dem Oberappellationsgerichte durch Ausarbeitung förmlicher Relationen über eine Civil- und eine Criminal-Rechtssache und demnächst in einem vom Gerichte mit ihm abzuhaltenden Colloquium näher auszuweisen.

Digitized by Google

Nur wenn derselbe bereits als Mitglied eines andern deutschen Oberappellationsgerichts oder einer Mecklenburgischen Justiz-Canzlei, oder als Universitätslehrer und Mitglied des Spruchcollegiums einer Juristen-Facultät genügende Beweise seiner Befähigung zum höheren Richteramte gegeben hat, hängt es, nach vernommenem Erachten des Oberappellationsgerichts, von der landesherrlichen Bestimmung ab, ob die vorgeschriebene Prüfung ganz oder theilweise zu erlassen ist.

4) Hinsichtlich des zu bestellenden Präsidenten bedarf es keiner besonderen Prüfung, wenn der für dies Amt Bestimmte Mitglied des Oberappellationsgerichts ist. In andern Fällen bleibt es dem Landesherrn vorbehalten, über die Anwendlichkeit und über die Art der Prüfung nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Bestimmung zu treffen.

5) Die Anordnung der Prüfung und beziehungsweise das Erlassen derselben erfolgt von dem bestellenden Landesherrn, an welchen auch über das Ergebniß der Prüfung, mit Beischließung der Relationen und des über den Gang des Colloquiums aufzunehmenden Protocolls, vom Oberappellationsgerichte zu berichten ist, und zwar mit Abgabe eines bestimmten Urtheils über die wissenschaftliche Befähigung des Geprüften.

§. 4. Die Stellen der Mitglieder des Gerichts werden folgendermaaßen besetzt. Besetzung der Stellen im Oberappellationsgerichte.

1) Die Bestellung des Präsidenten bleibt der Mecklenburg-Schwerinschen Landesherrschaft ausschließlich und ohne Beschränkung auf die Mitglieder des Gerichts vorbehalten.

2) Von den übrigen Stellen besetzen jeder der Landesherren eine, und eine dritte Stelle beide Landesherren gemeinschaftlich.

Die zuletzt erwähnte Stelle wird jedesmal, nach vorgängiger Einigung beider Landesherren unter sich und nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, einem solchen Rechtsgelehrten verliehen werden, welcher sich als ordentlicher Lehrer der Rechte an einer deutschen Universität und als Mitglied des Spruchcollegiums einer Juristen-Facultät bewährt hat.

3) Zu den drei übrigen Stellen haben die Landstände das Vorschlagsrecht, und zwar dergestalt, daß zu einer Stelle die Ritterschaft beider Herzogthümer mittelst gemeinsamer durch einander gehender Wahl, zu der zweiten eben so die Landschaft beider Herzogthümer — die Stadt Rostock einschließlich — und zu der dritten abwechselnd erst die Ritterschaft, dann die Landschaft beider Herzogthümer — und sofort in gleicher Folge — den Vorschlag macht.

4) Die Ausübung jenes Bestellung- oder Vorschlagsrechts (No. 2 und 3) bestimmt sich nach dem abgegangenen Mitgliede, nicht nach der Stelle, die dasselbe zuletzt inne gehabt hat; und zwar also, daß von demjenigen Theil, welcher den Abgegangenen bestellt oder vorgeschlagen hatte, für die Wiederbesetzung der durch den Abgang erledigt gewordenen letzten Stelle des Gerichts (§. 2) zu sorgen ist.

5) Zur Ausübung des ständischen Vorschlagsrechts hat der bei einem Erledigungsfall dazu berechtigte Theil der Stände einen geeigneten Mann zu wählen, und zu der allein ritterschaftlichen, so wie zu der allein landschaftlichen Stelle der Schwerinschen, zu der gemeinsamen ritter- und landschaftlichen Stelle aber der Strelitzschen Landesherrschaft in Vorschlag zu bringen; da dann, falls nicht besonders erhebliche Gründe entgegenstehen, die landesherrliche Berufung und Bestellung des Vorgeschlagenen erfolgt.

6) Beide Landesherren wollen jedoch vor ihrer endlichen Entschließung über die Berufung eines Raths, gleichviel ob solche unmittelbar oder auf vorgängigen ständischen Vorschlag vorzunehmen ist, über die in Frage stehende Person das Erachten des Oberappellationsgerichts erfordern, auch jedenfalls von der Ernennung eines Mannes abstehen, wenn das Oberappellationsgericht nach seiner Ueberzeugung solche bestimmt widerräth.

Digitized by Google

7) Bei eintretender Erledigung einer Stelle hat der Präsident davon sofort beiden Landes-Regierungen, und im Fall der Vorschlag zur Besetzung bei den Ständen steht, auch dem Engern Ausschuß die Anzeige zu machen, da dann von dem Berechtigten die Einleitung zur Besetzung der Stelle thunlichst zu fördern ist.

Die ständische Vorschlagswahl ist immer auf dem nächsten nach Eröffnung der Stelle eintretenden allgemeinen Landtage oder in sonstiger nächsten allgemeinen Landesversammlung vorzunehmen.

Auch die Wiederbesetzung der erledigten Präsidentenstelle wird landesherrlicher Seits möglichst gefördert werden.

8) Ihre Dienstbestallungen empfangen der Präsident und die Räthe von dem Landesherrn, von welchem ihre Berufung erfolgt ist.

Der von beiden Landesherren gemeinschaftlich zu ernennende Rath erhält in den zwei nächsten Besetzungsfällen vom Schwerinschen, im dritten Fall aber vom Strelitzschen Landesherrn die Bestallung; ebenso soll es in den weiter folgenden Besetzungsfällen gehalten werden. Der Vicepräsident erhält von dem Landesherrn die Bestallung, der ihn zum Rath ernannt hat.

9) Der die Bestallung ertheilende Landesherr erläßt auch die Verordnungen zur Beeidigung und Einführung des neuen Mitgliedes des Gerichts.

10) Die körperlich abzuleistenden Eide des Präsidenten — welchen auch der Vicepräsident abzuleisten hat — und der Räthe enthalten die Anlagen **A.** und **B.**

A. B.

Gerechtsame der Mitglieder des Gerichts.

§. 5. 1) Die Landes- und Orts-Angehörigkeit der Gerichtsmitglieder für sich und ihre Familie richtet sich — in Gemäßheit der deshalb bestehenden allgemeinen Grundsätze — nach dem Orte, wo das Oberappellationsgericht seinen Sitz hat.

2) Ihren Gerichtsstand haben sie für sich, ihre Frauen und unabgesonderten Kinder, so wie auch, bis auf anderweitige Bestimmung, ihre Dienstboten bei der Justiz-Canzlei zu Rostock.

3) Die bestallungsmäßige Besoldung wird den jetzt Angestellten immer zum voraus für drei Monate — am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October — den künftig Anzustellenden aber erst am Schlusse dieser Quartale gezahlt.

In Sterbefällen empfangen die nachgelassene Wittwe und die ehelichen Kinder, beziehungsweise zusammen oder einzeln, die Besoldung des Verstorbenen für das Sterbequartal, wenn die Zahlung für dasselbe nicht zum voraus geschehen ist, und außerdem noch für andere sechs Monate.

4) Die Gerichtsmitglieder haben dem Mecklenburg-Schwerinschen Wittwen-Institute für die Civil- und Militair-Diener beizutreten;

5) Sie genießen im Allgemeinen die ihrer Stellung gebührenden persönlichen Vorzüge und haben ihren Rang, der Präsident in der dritten, der Vicepräsident in der vierten und die Räthe in der fünften Classe der Rangordnung;

6) Es können von ihnen keine in Person zu beschaffenden Ortsleistungen gefordert werden; auch sind sie in allen andern Beziehungen zur Stadt und Stadtobrigkeit den der Gerichtsbarkeit der Justiz-Canzlei unterworfenen Stadteinwohnern gleichgestellt.

7) Die Anstellung geschieht ohne Kündigungsvorbehalt, und kein Mitglied des Gerichts kann ohne richterliche Entscheidung seiner Stelle entsetzt werden.

8) Ist ein Mitglied des Gerichts durch Krankheit oder Alter gänzlich dienstunfähig geworden, so wird es mit der Hälfte seiner Besoldung in den Ruhestand versetzt. Es bleibt jedoch die etwanige Bewilligung eines größeren Ruhegehalts in außerordentlichen Fällen zur besonderen Vereinbarung zwischen Fürsten und Ständen verstellt.

Ob die Dienstunfähigkeit vorhanden ist, darüber entscheidet, nach vorgängiger Untersuchung und nach vernommenem Erachten des Engern Ausschusses, lediglich der Ausspruch beider Landesherren; ein gerichtliches Verfahren darüber findet nicht statt.

Digitized by Google

9) Eine etwanige Dienstaufkündigung von Seiten der Gerichtsmitglieder selbst muß immer mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Abgange geschehen.

Allgemeine Berufspflichten der Gerichtsmitglieder.

§. 6. 1) Gesammte Mitglieder des Gerichts haben der vollkommenen Erfüllung ihres wichtigen Berufs das ernstliche Bestreben jeder Zeit zu widmen, welcher zunächst und hauptsächlich auf eine sorgfältige, den in beiden Großherzoglichen Landen bestehenden Gesetzen entsprechende, völlig unpartheiische und thunlichst geförderte Rechtspflege gerichtet ist. Auch haben sie selbst in ihren außeramtlichen Verhältnissen Alles sorgfältig zu vermeiden, was ihr hohes Richteramt und dessen gewissenhafte Verwaltung in irgend einer Beziehung gefährden kann.

2) Sie haben keine störenden Nebengeschäfte zu übernehmen, und sich insbesondere der Uebernahme fremder Rechtsgeschäfte und Curatelen, auch der Ertheilung von Rechtsgutachten zu enthalten. Jedoch mögen sie für Eltern, Kinder und Geschwister dergleichen Geschäfte besorgen, auch landesherrliche, für Zwecke der Rechtspflege ertheilte Aufträge übernehmen, wobei jedoch eine längere Entfernung vom Gerichtsorte vermieden werden soll.

3) Ohne Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten darf kein Mitglied des Gerichts über einen Tag vom Gerichtsorte entfernt sein.

Zu längerer als sechswöchentlicher Entfernung ist ein, unter Mitunterschrift des Präsidenten nachzusuchender landesherrlicher Urlaub erforderlich. Die Nachsuchung geschieht bei der Landes-Regierung, von deren Landesherrn der Rath seine Bestallung hat, und die erfolgte Bewilligung ist demnächst der anderen Landes-Regierung von dem Präsidenten anzuzeigen.

Des landesherrlichen Urlaubs bedarf auch der Präsident, wenn seine Entfernung vom Gerichtsorte über sechs Wochen hinausgehen sollte; sonst genügt seine, bei über einen Tag dauernden Entfernungen erforderliche Anzeige bei den übrigen Gerichtsmitgliedern.

4) Allemal ist bei der Entfernung einzelner Gerichtsmitglieder vom Gerichtsorte auf längere Zeit die Rücksicht zu nehmen, daß thunlichst fünf, mindestens aber, und dies auch selbst während der Gerichtsferien, drei Mitglieder für die laufenden Geschäfte gegenwärtig bleiben.

5) In Abwesenheits-, Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen eines oder mehrerer Gerichtsmitglieder hat der Präsident durch angemessene anderweitige Vertheilung der Geschäfte, soviel nöthig und thunlich, dahin zu sehen, daß der Fortgang der letztern darunter nicht leidet.

Präsidial-Obliegenheiten und Berechtigungen.

§. 7. Neben den schon bisher erwähnten und noch ferner in dieser Ordnung festgesetzt werdenden besondern Obliegenheiten des Präsidenten, ist ihm

1) überhaupt die Aufsicht über das ganze Gericht und die Direction in demselben in Grundlage dieser Ordnung anvertraut. In dieser Hinsicht hat der Präsident alle Sorgfalt darauf zu richten, daß alle in Bezug auf das Gericht und die Angehörigen desselben bestehenden Vorschriften genau befolgt werden, daß den Amtspflichten der Gerichtsmitglieder und Subalternen allenthalben genügt, und die Bestimmung des Gerichts auf das vollständigste erfüllt wird. Das nähere Verhältniß gesammter gerichtsbehörigen Personen zum Präsidenten ergiebt sich von selbst aus der demselben zuständigen leitenden und beaufsichtigenden Stellung.

2) Sollte ein Mitglied des Gerichts es an der Erfüllung seiner Amtspflichten ermangeln lassen oder sonst seinen Dienstverhältnissen nicht genügen, und sollten die vom Präsidenten zunächst auf schonende Weise solcherhalb zu machenden Erinnerungen keinen Erfolg haben, so ist derselbe verpflichtet, in Gegenwart zweier anderer Gerichtsmitglieder seine Vorstellungen ernstlich zu erneuern und, wenn auch dies erfolglos bleiben würde, zur weitern Verfügung darüber an die Landes-Regierungen zu berichten.

Digitized by Google

3) In Rücksicht der Subalternen hat der Präsident allemal dasjenige, was zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlich ist, unmittelbar zu verfügen und nöthigenfalls — nach fruchtloser Erinnerung vor versammelten Collegium und demnächst genommener Rücksprache mit letzterem — bei den Landes-Regierungen Vortrag zu machen.

4) Auch hat der Präsident auf die Erhaltung des Gerichtsgebäudes und aller dem Gerichte angehörigen Gegenstände seine Aufsicht zu erstrecken, und die erforderlichen Besserungen zur rechten Zeit zweckmäßig anzuordnen.

Sollten jedoch umfänglichere, das Gewöhnliche bedeutend übersteigende bauliche Besserungen und sonstige erhebliche neue Anschaffungen erforderlich werden, so ist zuvor die Genehmigung der Landes-Regierungen einzuholen.

5) Dem Präsidenten bleibt es unbenommen, in einzelnen Fällen der Ausübung seiner Präsidialobliegenheiten den Vicepräsidenten oder mehrere Mitglieder des Gerichts zu Rathe zu ziehen.

6) In Abwesenheit oder bei sonstigen Behinderungen des Präsidenten hat der Vicepräsident und, wenn auch dieser behindert ist, der nächstfolgende Rath sich allen und jeden besonderen Obliegenheiten des Präsidenten zu unterziehen, wogegen ihm die nöthige Erleichterung in den übrigen Amtsgeschäften zu Theil werden muß.

Canzleipersonen.

§. 8. 1) Die für die Canzleigeschäfte erforderlichen Personen — zur Zeit ein Secretär, zwei Protonotarien oder Registratoren, zwei Canzlisten und ein Pedell — werden von den Landesherren abwechselnd ernannt und mit Bestallung versehen, und zwar nach einem zweifachen Turnus, wovon der eine die Secretär- und Registrator-Stellen, der andere die übrigen Subalternen-Stellen umfaßt. In jedem Turnus erfolgt die Ernennung und Bestallung zweimal von der Mecklenburg-Schwerinschen und dann einmal von der Mecklenburg-Strelitzschen Landesherrschaft.

Das Oberappellationsgericht hat in jedem Besetzungsfalle einen geeigneten Mann für die erledigte Stelle nach Stimmenmehrheit in Vorschlag zu bringen.

2) Bei ihrer Einführung sind die Canzleiverwandten — unter Hinweisung auf die Expeditionsordnung des Collegiums — mit einem der Gemeinsamkeit des Gerichts und ihren Dienstpflichten entsprechenden Eide zu belegen.

3) Die Bestimmungen des §. 5 No. 1, 2, 3, 4 und 6 finden beziehungsweise auch auf die Canzleiverwandten ihre Anwendung.

Fiscal, Auctionator, Executor.

§. 9. 1) Wenn das Oberappellationsgericht eines Fiscals, Auctionators oder Executors bedarf, so bedient es sich eines der in gleicher Eigenschaft und unter der nämlichen Landesherrschaft bei den Justiz-Canzleien Angestellten, und zwar rücksichtlich des Executors in der Regel des der zu exequirenden Partei am nächsten wohnenden.

Militairhülfen.

2) Die Militärbehörden sind angewiesen, den Befehlen des Gerichts zur Hergabe der etwa erforderlichen Militärgewalt unbedingt Folge zu leisten. Jedoch hat das Gericht in Fällen, da ein stärkeres Commando als von 24 Mann nöthig sein wird, sich der unmittelbaren Verfügung zu enthalten und statt dessen an den Landesherrn Vortrag zu machen. Das Militär muß allemal aus demjenigen Lande genommen oder bei dem Landesherrn beantragt werden, in dessen Lande es die Hülfe leisten soll.

Advocaten.

§. 10. Wer zur Advocatur bei den Justiz-Canzleien zulässig ist, darf auch beim Oberappellationsgericht advociren. Die Pflichten der Advocaten sind auch hier dieselben, namentlich soll hinsichtlich ihrer Vorträge die Verordnung vom 2. Februar 1792 Anwendung finden.

Procuratoren.

§. 11. Zur Uebernahme der Procuratur beim Oberappellationsgerichte sind die am Gerichtsorte wohnhaften Canzlei-Procuratoren berechtigt; die solchenhalb etwa noch erforderlichen näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Diejenige Partei, welche ohne Uebergabe eigener Anträge gegen sich verfahren läßt, kann zur Bestellung eines Procurators nicht angehalten werden;

Digitized by Google

auch bedarf es für einfache Anfragen der Parteien, ob der Gegner eine Appellation oder Querel zur rechten Zeit eingeführt hat, der Unterschrift, mithin der Bestellung eines Procurators nicht.

III. Von der Bestreitung der Bedürfnisse des Oberappellationsgerichts.

§. 12. 1) Zur Berichtigung der Gehalte der Gerichtsmitglieder und Subalternen, so wie zur Bestreitung der sonstigen Gerichtsbedürfnisse besteht eine eigene Casse unter unmittelbarer Beaufsichtigung des Präsidenten.

2) In diese Casse fließen die Gerichtsgebühren — welche nach der Taxe der Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzleien in NZwdr. zu voll zu erheben sind — und die Strafgelder. Das außerdem Erforderliche wird zur Hälfte des etatmäßigen Betrages aus den von beiden Landesherren dazu angewiesenen Cassen entrichtet, zur andern Hälfte von der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer nach dem unter ihnen vereinbarten Verhältnisse aufgebracht und aus den Landkasten gezahlt.

3) Wird eine Erhöhung der jetzigen etatmäßigen Beiträge erforderlich, so ist solche nach demselben Theilverhältnisse von allen Beitragenden aufzubringen.

4) Die Beiträge sind vierteljährlich, jedesmal zum vierten Theile, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Zahlungstermine in die Bedürfnißkasse einzuzahlen.

5) Im Anfange eines jeden Kalenderjahrs hat das Gericht einen Einnahme- und Ausgabe-Etat für das nächste, von Johannis zu Johannis gehende Rechnungsjahr beiden Landes-Regierungen zur Genehmigung vorzulegen.

6) Mit der Cassenverwaltung und Rechnungsführung ist einer der Canzleiverwandten zu beauftragen, und von demselben eine Sicherheitsleistung auf tausend Thaler NZwdr. zu machen.

7) Zahlungen, die nach dem Etat keinen feststehenden Betrag haben, darf der Rechnungsführer nur gegen schriftliche Anweisung des Präsidenten leisten.

8) Die Cassenrechnung ist alljährlich mit Johannis abzuschließen und, nachdem sie vom Präsidenten vorläufig nachgesehen worden, mit ihren Belägen vom Berechner zur Schwerinschen Landes-Regierung einzureichen. Dieselbe verfügt demnächst im Einverständnisse mit der Strelitzschen Landes-Regierung dasjenige, was wegen der Rechnungsaufnahme durch den von den Ständen damit beauftragten Engern Ausschuß, so wie demnächst nach eingegangenem Berichte desselben, wegen Entbindung des Rechnungsführers und der Erledigung der etwa aufgekommenen Erinnerungen erforderlich wird.

IV. Vom Geschäftsgange beim Oberappellationsgerichte.

Grundlegliche Proceßgesetze.

§. 13. Insofern nicht in dieser Ordnung Abweichendes bestimmt ist, hat das Oberappellationsgericht für sein processualisches Verfahren die beiden Landestheilen gemeinschaftlichen Proceßgesetze zu beobachten. Hinsichtlich der Gerichtsferien findet die Verordnung vom 2. Juli 1833 auch auf das Oberappellationsgericht Anwendung.

Vorträge der Parteien.

§. 14. 1) Die Vorträge der Parteien geschehen schriftlich und sind nach Vorschrift der Verordnung vom 2. Februar 1792 einzurichten.

Vergleichsverhandlungen.

2) Die Abhaltung von Vergleichsterminen bleibt — soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind — zum Ermessen des Gerichts verstellt.

Theilnahme an der Collegialberathung und Ausschließung von derselben.

§. 15. 1) Kein Mitglied des Oberappellationsgerichts darf sich der Theilnahme an den Berathungen entziehen, wenn es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder sonst aus rechtlichen Gründen daran behindert ist.

2) Es kann nur ein Mitglied des Oberappellationsgerichts von einer Partei, mittelst persönlicher Ableistung des Verhorrescenz-Eides, recusirt werden;

Digitized by Google

das Erbieten dazu ist mittelst schriftlichen Antrages dem Präsidenten oder im geeigneten Fall dem Stellvertreter desselben versiegelt zuzustellen.

3) Dagegen muß jedes Mitglied sich der Theilnahme an der Berathung — selbst der Anwesenheit bei dem Vortrage — enthalten, nicht nur wenn sein eigenes Interesse eintritt, sondern auch wenn es in der zur Frage stehenden Sache entweder Advocat einer der streitenden Theile, oder in andern Verhältnissen Richter gewesen ist; ferner wenn es in sonstigen früheren Dienstverhältnissen an solchen Bestimmungen der Sache Theil genommen hat, welche auf den zur Entscheidung stehenden Punct Einfluß haben; endlich wenn es mit einer Partei oder deren Sachwalt in grader Linie blutsverwandt oder verschwägert ist, so wie auch wenn es sich mit einer Partei in Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade (civilrechtlicher Berechnung) befindet.

4) Daß und warum sich ein Mitglied aus Rücksichten der letztern (3.) Art der Theilnahme hat enthalten müssen, ist zu den Abstimmungen zu vermerken.

Spruchbehinderung.

§. 16. 1) Für den Fall eintretender, durch Collegialberathung nicht zu hebender Stimmengleichheit ist in Civilsachen — falls nicht ein vorgängiger Vergleichsversuch angemessen gefunden werden sollte (§. 14 No. 2) — zunächst der Meinung der Vorzug zu geben, für welche sich das Oberappellationsgericht nach bestimmten und durch die übereinstimmende Ansicht von mindestens vier Mitgliedern zu Stande gebrachten Präjudizien bereits ausgesprochen hat. In Ermangelung eines solchen Präjudizes überwiegt die Meinung, nach welcher der angefochtene Erlaß, insoferne er den Punct bereits in derselben Lage entschied, zu bestätigen ist. Sodann ist die übereinstimmende Ansicht des Referenten und Correferenten, oder beziehungsweise des Referenten und des zunächst auf ihn folgenden Votanten vorzuziehen; und endlich wenn auch dies nicht zutrifft, das Votum des Präsidenten oder seines Vertreters, wenn es mit dem Votum des Referenten oder Correferenten übereinstimmt.

In Straffachen entscheidet bei Stimmengleichheit die für den Angeschuldigten mildere — wenn die Stimmen in drei Theile von gleicher Stärke zerfallen, die mittlere — Meinung, und demnächst weiter aushülflich ein vorhandenes auf obige Weise entstandenes Präjudiz.

Genügen alle jene Aushülfen nicht, so ist die Sache, nachdem zuvor die erforderlichen einstweiligen Verfügungen getroffen worden, zur Einholung der fraglichen Entscheidung nach einer bestimmten vom Oberappellationsgerichte im Voraus zu ordnenden Reihefolge an eine der vier Landes-Justiz-Canzleien oder an die Juristen-Facultät in Rostock zu versenden. Diejenige dieser Behörden, welche schon früher in derselben Sache gesprochen hat, ist jedesmal ausgeschlossen.

Vor einer solchen Actenversendung ist jedoch in Civilsachen allemal von dem Oberappellationsgerichte die gütliche Hinlegung der Sache zu versuchen.

2) Können in Folge rechtlicher Behinderungsgründe (§. 15) nicht wenigstens drei Mitglieder des Oberappellationsgerichts an Abgabe der Entscheidung Theil nehmen, so ist auch alsdann die gedachte Actenversendung zu verfügen.

Mündliche und schriftliche Berathung.

§. 17. 1) In der Regel sind die Vorträge zu den proceßleitenden Decreten mündlich, zu allen Entscheidungen hingegen schriftlich, es sei denn, daß die Gefahr beim Verzuge letzteres verhindern sollte; in welchem Fall jedoch die Acten wo möglich annoch von einem Correferenten durchgesehen und die Abstimmungen allemal zu Protocoll abgegeben werden müssen.

2) Zu einer ausnahmsweise etwa angemessen scheinenden Vorbereitung auf die schriftlichen Vorträge eine vorläufige Besprechung einzuleiten, steht sowohl dem Präsidenten als dem Referenten frei.

3) Die schriftlichen Relationen in Appellations- und Restitutions-Fällen, welche zum Zweck eines Erkenntnisses über die Unerheblichkeit oder Erheblichkeit der Beschwerden abzustatten sind, müssen das Wesentliche aus den Acten in vollständigen Auszügen enthalten.

Digitized by Google

Wenn für die Relationen zu Entscheidungen dieser Art in einer Querel- oder Repräsentations-Instanz ein Acten-Auszug von solchem Umfange nicht erforderlich sein sollte, so darf dagegen eine genügende historische Darstellung mit Hinweisung auf die betreffenden Actenstücke niemals fehlen.

4) Auf dergleichen Relationen in Appellations-, Restitutions- und Repräsentations-Fällen ist allemal ein eigener Correferent (vgl. die §§. 37, 39 der Verordnung betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen) zu bestellen, welcher den Auszug des Referenten mit den Acten zu vergleichen und bemerklich zu machen hat, was darin Thatsächliches unrichtig vorgetragen, ausgelassen oder nicht genug hervorgehoben sein möchte.

In Querelfällen vertritt, falls nicht wegen Umfänglichkeit und Verwickelung der Sache ein eigener Correferent bestellt werden sollte, die Stelle desselben der nächste Votant nach dem Referenten.

5) Wenn im ersten Umlauf verschiedene Ansichten aufgekommen sind, ohne daß die letzten Abstimmungen oder andere besondere Gründe einen zweiten Umlauf veranlassen, und eben so, wenn im zweiten Umlaufe Abstimmigkeiten geblieben sind, ist die Sache vom Referenten in der Versammlung zum Zweck des endlichen Beschlusses weiter mündlich vorzutragen. Es bleibt jedoch nicht nur zum Ermessen des Präsidenten verstellt, sondern es kann auch von jedem Mitgliede beantragt werden, selbst nach der mündlichen Berathung einen solchen Beschluß noch von einer ferneren schriftlichen Abstimmung im zweiten oder dritten Umlauf abhängig zu machen.

6) Die in Grundlage eines solchergestalt entweder einstimmig, oder durch Stimmenmehrheit erfolgten endlichen Beschlusses abgefaßte Entscheidung und die zugehörigen Gründe sind zur Unterzeichnung, oder zu etwanigen Erinnerungen in Umlauf zu bringen, und ist über sich etwa hervorgebende Verschiedenheiten thunlichst durch weitere mündliche Abstimmung zu beschließen.

7) In allen Fällen, wo solches nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zweckmäßig erscheint, ist gleich in der Sitzung der dort erfolgte mündliche Beschluß zu den voraufgegangenen schriftlichen Abstimmungen niederzuschreiben und von den daran theilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Versammlung des Collegiums. Termine.

§. 18. 1) Die regelmäßigen Versammlungen des Collegiums, worin gleich wie in Terminen oder sonstigen Gerichtssitzungen der Präsident die Leitung hat, werden an zwei bestimmten Wochentagen gehalten.

Doch bleibt dem Collegium den Umständen nach eine Veränderung oder Vermehrung dieser Versammlungstage überlassen, nicht aber eine Verminderung derselben.

2) Auch bleibt es dem Präsidenten unbenommen, bei größerem Andrange der in den Versammlungen zu erledigenden Geschäfte, so wie aus besonderer Veranlassung erstere so oft anzusetzen, als er es angemessen findet.

3) Die vorkommenden Termine werden der Regel nach an andern als an den zu den gewöhnlichen Versammlungen bestimmten Tagen abgehalten. Es müssen in denselben, außer dem Dirigenten, mindestens zwei Mitglieder anwesend sein, insoferne nicht der Präsident oder dessen Vertreter die Anwesenheit des ganzen Collegiums nothwendig findet.

Vertheilung und Erledigung der Geschäfte.

§. 19. 1) Dem Vicepräsidenten und den übrigen Räthen liegt die Uebernahme aller ersten schriftlichen und mündlichen Vorträge ob, sowohl in den eigentlichen richterlichen als auch in den außerrichterlichen Collegialgeschäftssachen, insoferne nicht der Präsident in besondern Fällen solche zu übernehmen angemessen findet.

2) Zu den einkommenden neuen Sachen bestimmt der Präsident die Person des Decernenten, welchen im Laufe des Processes den Umständen nach zu verändern ihm unbenommen bleibt.

3) Desgleichen bestimmt derselbe zu den schriftlichen Relationen den Referenten und den Correferenten, insoferne er die Correlation nicht selbst übernimmt, und

Digitized by Google

4) vertheilt er mit gleicher Berechtigung auch die Ausarbeitung der Entwürfe zu Erachten und Berichten.

5) Die endliche Fassung der beschlossenen Decrete und förmlichen Erkenntnisse mit den zugehörigen Gründen geschieht von dem bestellten Decernenten oder Referenten, jedoch steht es ihm frei, wenn er überstimmt worden, diese Arbeit abzulehnen, welche dann von einem andern Mitgliede — nach collegialischer Berathung, nöthigenfalls Bestimmung des Präsidenten — zu übernehmen ist.

6) Dagegen müssen alle Mitglieder, welche an den Verhandlungen Theil genommen haben, also auch die Ueberstimmten, die beschlossenen Decrete und förmlichen Erkenntnisse unterzeichnen.

7) Wenn in Gerichtsgeschäften ein Mitglied des Collegiums abzuordnen ist, so bestimmt letzteres dasselbe, jedoch kann der Präsident die Uebernahme ablehnen.

8) Bei der Vertheilung der Geschäfte, worin ohne Genehmigung des Präsidenten keine Veränderung vorzunehmen ist, hat derselbe möglichste Gleichheit zu beobachten, und

9) über die stattgefundenen Vertheilungen der Relationen und Correlationen, auch der sonstigen umfänglichen Arbeiten ein übersichtliches Verzeichniß zu führen, aus welchem die Zeit der Zutheilung, der Abgabe, der beendigten Abstimmung und der geschehenen Expedition ersichtlich ist.

Ordnung für die Abstimmungen.

§. 20. Für die mündlichen Vorträge in den Versammlungen bestimmt die Ordnung des Geschäfts-Diariums in der Regel die Reihefolge. Die darauf eintretende Abstimmung erfolgt nach Ordnung der Sitze; jedoch stimmt der Präsident zuletzt, wenn er es nicht angemessen findet, mit seiner Abstimmung voranzugehen.

Wenn bei schriftlichen Relationen der Präsident correferirt hat, so bleibt die Ordnung der Abstimmung wie bei mündlichen Vorträgen; ist aber ein anderes Mitglied Correferent, so stimmen die auf ihn folgenden jüngern Mitglieder nach Ordnung ihrer Sitze, wonächst die Reihe der übrigen mit dem Präsidenten wieder anhebt.

Diese zuletzt erwähnte Ordnung wird auch beobachtet bei den Vorträgen über Gegenvorstellungen (§. 3 der Verordnung betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen), zu welchen immer ein neuer Decernent in der Maaße bestellt werden muß, daß der frühere Decernent nicht der, allemal die Stelle des Correferenten vertretende nächste Votant sein darf.

Pflicht der Verschwiegenheit.

§. 21. Die Mitglieder und Canzleiverwandten des Gerichts haben über die gerichtlichen Verhandlungen, namentlich über die einzelnen Abstimmungen Verschwiegenheit zu beobachten.

Die Relationen und schriftlichen Abstimmungen sind — gehörig geordnet und abgesondert von den Acten — in der Registratur aufzubewahren.

Behandlung der außerrichterlichen Geschäfte.

§. 22. Auch für die Behandlung der außerrichterlichen Geschäfte (§. 1 No. 4, 5, 6) gelten beziehungsweise im Wesentlichen die obigen Grundlagen (§. 15 ff.), jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen:

1) Bei Collegialbeschlüssen über Geschäftsgegenstände dieser Art giebt im Fall der Stimmengleichheit die Abstimmung des Präsidenten oder dessen, der seine Stelle vertritt, den Ausschlag.

2) Zu den abzustattenden Erachten und Berichten ist den abstimmigen Mitgliedern die Zurückhaltung ihrer Unterschrift gestattet, auch ihnen unbenommen, mit Vorwissen des Collegiums ihre abweichenden Ansichten in besondern, gleichfalls zu den Collegialacten zu legenden Vorträgen einzuberichten.

3) Von der Theilnahme an den dem Collegium obliegenden Prüfungen darf sich kein Mitglied willkührlich ausschließen. Vielmehr haben alle nicht behinderten Mitglieder auch von den schriftlichen Prüfungsarbeiten gleiche genaue Kenntniß zu nehmen, und sich über deren Beschaffenheit, insbesondere auch in Bezug auf die zulässige Fortsetzung der Prüfung, auszusprechen.

Digitized by Google

Das mit den neu bestimmten Oberappellations-Räthen abzuhaltende Colloquium wird von dem Vorsitzenden geleitet, welcher es nach Befinden noch von einem oder einigen andern Mitgliedern fortsetzen lassen kann.

Andere mündliche Prüfungen müssen mindestens von drei — durch Collegialbeschluß dazu bestimmten — Mitgliedern vorgenommen werden.

Der Gang der mündlichen Prüfung ist im Allgemeinen vorher festzustellen, und muß das nach Beendigung derselben aufzunehmende Protocoll ihn nach den hauptsächlich verhandelten Gegenständen näher nachweisen.

§. 23. Wegen der Expedition der Collegialbeschlüsse giebt die Expeditions-Ordnung (§. 8 No. 2) die erforderliche Bestimmung. Expedition der Collegialbeschlüsse.

V. Von der landesherrlichen Oberaufsicht über das Oberappellationsgericht.

§. 24. 1) So wie das Oberappellationsgericht in seinen gesammten außerrichterlichen Verhältnissen den zur Sicherung seiner ordnungsmäßigen Einrichtung und Wirksamkeit ergehenden landesherrlichen Vorschriften die gebührende Folge zu leisten hat, so werden insbesondere auch zur Ausübung der landesherrlichen Oberaufsicht über die Rechtspflege die Landes-Regierungen — und zwar in Bezug auf einzelne Sachen die Regierung des Landes, aus welchem die Sache an das Oberappellationsgericht gelangt ist — jederzeit diejenigen Berichte, nach Befinden mit den Acten, von demselben erfordern, welche sie zu solchem Zweck nöthig erachten; ohne jedoch dadurch einem freien ungestörten Rechtsgange Aufenthalt zu machen oder Abbruch zu thun, da es vielmehr in solcher Hinsicht auch für das Oberappellationsgericht bei den in den §§. 396, 397 und 398 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755 gegebenen landesherrlichen Zusicherungen verbleibt. Im Allgemeinen.

2) Sollten sich indessen Fälle ereignen, wo abseiten des einen oder andern der beiden Landesherren dafür gehalten würde, daß eine Sache zur Entscheidung an das Oberappellationsgericht gebracht oder gelangt sei, bei der es auf solche Gerechtsame des Landesherrn ankomme, welche die Landesverfassung und das dahin Gehörige oder überhaupt die Ausübung der landesherrlichen Gewalt betreffen, und daß daher die Sache nicht an das Oberappellationsgericht gehöre, so hat sich dieses auf ein Mehreres, als auf Abstattung von Bericht und etwa nöthig befundene Vorlegung von Gründen nicht einzulassen, sondern falls letztere unzureichend befunden würden, auf deshalb an dasselbe ergehende landesherrliche Verfügung sich der weitern Befassung mit einer solchen Sache zu enthalten und derjenigen Partei, welche sich dadurch benachtheiligt halten möchte, die Erlangung weiterer Erledigung im verfassungsmäßigen Wege allein zu überlassen.

§. 25. Hinsichtlich der Beschwerden gegen die Entscheidungen und das Verfahren des Oberappellationsgerichts selbst bewendet es bei den gesetzlichen Rechtsmitteln. Jedoch werden Auf Partei-Beschwerden.

1) auf etwanige bei der betreffenden Landes-Regierung über verzögerte oder versagte Rechtspflege angebrachte, durch geeignete Vorträge beim Gerichte selbst nicht zu heben gewesene Beschwerden, die zur Abhülfe nöthig befundenen landesherrlichen Verfügungen an das Oberappellationsgericht erfolgen.

2) Nichtigkeits-Beschwerden gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts sind von der betreffenden Landes-Regierung überall nur zu beachten, wenn genügend nachgewiesen worden, daß dieselben auf einem wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, der Parteien oder des gerichtlichen Verfahrens begründet sind, und kein Rechtsmittel zu ihrer Hebung weiter zulässig ist.

In diesen Fällen wird der Bericht des Oberappellationsgericht mit Vorlegung der Acten erfordert, und, insofern dasselbe die behauptete Nichtigkeit nicht selbst heben kann oder will, die Beschwerde zur Erwägung und Begutachtung der

Digitized by Google

der nächsten ordentlichen — nach Bewandniß der Umstände einer einzuberufenden außerordentlichen — Visitations-Commission verstellt werden.

Insofern sich aus dem Berichte derselben eine nähere Begründung der Beschwerde ergiebt, wird die Landes-Regierung das weitere Gehör der bei der Sache betheiligten Parteien veranlassen, und sodann einen außerordentlichen Gerichtshof anordnen, welcher jedoch seinen Ausspruch lediglich darauf zu beschränken hat, ob die behauptete Nichtigkeit vorhanden ist oder nicht; also kein sonstiges Erkenntniß in der Sache abgeben darf.

Dieser außerordentliche Gerichtshof wird aus den Directoren der vier Justiz-Canzleien und dem Decan der Juristen-Facultät zu Rostock gebildet.

Die Leitung desselben hat, insofern die Anordnung von der Schwerinschen Landesherrschaft geschehen, der Director der Justiz-Canzlei zu Schwerin, insofern solches der Fall von Seiten der Strelitzschen Landesherrschaft gewesen, der Director der Justiz-Canzlei zu Neu-Strelitz.

Die betreffende Landes-Regierung sendet dem Dirigenten die Acten mit dem Befehl, solche zuvörderst bei allen Mitgliedern circuliren zu lassen, demnächst aber letztere zum Zwecke der Abfassung des erforderlichen Spruches an seinem Wohnorte zusammen zu rufen.

Der gefällte Spruch wird sodann bei der betreffenden Landes-Regierung versiegelt eingereicht, und von derselben den Parteien, sowie dem Oberappellationsgerichte mit Zurückgabe der Acten, zugefertigt.

Ist derselbe für das Vorhandensein einer Nichtigkeit ausgefallen, so ist damit die fragliche Entscheidung für aufgehoben zu achten und in der Sache weiter rechtlich zu verfahren.

3) Werden sonst gegen das Oberappellationsgericht oder dessen Verfahren bei der betreffenden Landes-Regierung Beschwerden vorgebracht, welche die Anwendung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts erheischen könnten, so wird auch hierin, nachdem zuvor das Gericht mit seinen Gründen gehört worden, denen, die sich mit Fug beschweren können, die angemessene Abhülfe durch landesherrliches Einsehen nicht entstehen, so wie dagegen verspürter Leichtsinn und Muthwillen auf Seiten des Beschwerdeführers nicht ohne Beahndung gelassen werden.

Würde jedoch das Oberappellationsgericht in einem solchen Fall dabei beharren, daß es seinen beschworenen Amtspflichten und seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach, ohne die Rechte der Gegenpartei zu verletzen, ein anderes Verfahren nicht eintreten lassen könne, so bleibt es sodann, soweit es die Sache angeht, bei seinen Verfügungen; dagegen steht die Frage, inwiefern zur Vorbeugung ähnlicher Beschwerden für die Zukunft anderweitige gesetzliche Bestimmungen auf verfassungsmäßigem Wege erforderlich sein mögen, zum landesherrlichen Ermessen und wird nach Befinden zur demnächstigen Erwägung der Visitations-Behörde verstellt.

Verhaftung der Gerichtsmitglieder.

§. 26. Sollte jemals vorkommen, daß einzelne Mitglieder des Oberappellationsgerichts ihre Amtspflicht vorsätzlich verletzten, so ist demjenigen, der dadurch benachtheiligt zu sein vermeint, wenn er nicht versäumt hat, auf dem Wege der zulässigen Rechtsmittel solchen Nachtheil abzuwenden, unbenommen, bei einer solcherhalb etwa eingeleiteten Untersuchung seinen Entschädigungsanspruch mit an- und auszuführen. Andernfalls soll ihm gestattet sein, bei dem Landesherrn, von welchem das zu besprechende Gerichtsmitglied seine Bestallung empfangen hat, mit bescheinigter Darlegung der Anschuldigungsgründe, auf Eröffnung des Rechtsweges gegen dasselbe oder dessen bereicherte Erben anzutragen. Die Landesherrschaft wird sodann das Erachten der zunächst versammelten ordentlichen oder außerordentlichen Visitations-Behörde vornehmen, und darauf, dem Befinden nach, die für den Angeschuldigten zuständige Justiz-Canzlei zur Annahme der Klage und zu deren Verhandlung im ordentlichen Rechtsgange ermächtigen. Der Antrag auf Verschickung der Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät soll in

Digitized by Google

dergleichen Fällen den Parteien freigelassen sein, und zwar sowohl in erster, als in den folgenden Instanzen.

Der mit einer Beschuldigung der vorgedachten Art etwa getriebene Mißbrauch zieht eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Rthlr., oder nach Befinden eine angemessene Freiheitsstrafe nach sich, und ist die Vollziehung eines solchen Straferkenntnisses jedesmal öffentlich bekannt zu machen.

Weiter als im Vorstehenden gestattet ist, sollen die Mitglieder des Oberappellationsgerichts aus ihrer Amtsführung keinen Privat-Ansprüchen ausgesetzt sein.

Jahresbericht des Präsidenten.

§. 27. Zur Erhaltung fortlaufender landesherrlichen Kenntniß von den Gerichtsverhältnissen hat der Präsident alljährlich im Januar einen erschöpfenden Bericht über den Zustand und Geschäftsbetrieb des Oberappellationsgerichts und über die darauf bezüglichen erheblicheren Vorkommenheiten des verflossenen Jahres an beide Landes-Regierungen abzustatten.

Visitation des Oberappellationsgerichts.

§. 28. Alle fünf Jahre soll eine gründliche Untersuchung des Oberappellationsgerichts, nach allen seinen Verhältnissen und Beziehungen, durch eine aus Commissarien beider Landesherren — falls nicht die Abordnung eines gemeinschaftlichen Commissarius vorgezogen wird — und ständischen Deputirten bestehende Visitations-Commission statt finden.

Beide Landesherrschaften werden die geschehene Anordnung einer solchen Visitations-Commission jedesmal einige Wochen vor dem Anfange des Visitations-Geschäfts öffentlich bekannt machen lassen.

Neben einer nach Vorschrift der gesetzlich festgestellten Visitations-Ordnung vorzunehmenden sorgfältigen Erhebung aller bezüglichen Zustände, hat die Commission Alles zu erwägen und zur landesherrlichen Verfügung thunlichst vorzubereiten, was der Abstellung, Veränderung oder neuen Anordnung irgend bedürfen möchte.

Außerordentliche Verfügungen.

§. 29 Für den Fall, daß außerordentliche Vorgänge beim Oberappellationsgerichte nach landesherrlichem Ermessen dringende, bis zur nächsten Visitation nicht zu verschiebende Maßnehmungen veranlassen, zu deren Vorbereitungen aber Vornahmen an Ort und Stelle erforderlich sein sollten, vorbehalten Sich beide Landesherren, durch Abordnung eines gemeinschaftlichen oder zweier Commissarien das Nöthige einzuleiten — in geeigneten Fällen nach Befinden auch mit Zuziehung ständischer Deputirten, welche der Engere Ausschuß auf Erfordern zu ernennen hat.

Anlage A.

Eid des Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften, in getreuer Befolgung der Gesetze und der Landes-Verfassung, den Pflichten des mir anvertrauten Amtes eines Präsidenten (Vice-Präsidenten) des Oberappellationsgerichts, so wie die Ordnung dieses Gerichts es vorschreibt, redlich erfüllen will, ferner, daß ich in dem damit verbundenen Richteramte jedem, ohne Unterschied der Person und Sache, unparteiische Justiz gewähren, die Rechte der Parteien sorgfältig prüfen, und nur meiner gewissenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Gunst, Feindschaft, Menschenfurcht oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abwenden zu lassen, und daß ich überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer nachkommen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anlage B.

Eid der Oberappellations-Räthe.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften, in getreuer Befolgung der Gesetze, der Landesverfassung und der Oberappellationsgerichts-Ordnung, die Pflichten des mir anvertrauten Amts eines Oberappella-

Digitized by Google

tions-Raths redlich erfüllen, und demzufolge einem jeden, ohne Unterschied der Person und Sache, unparteiische Justiz gewähren, die Rechte der Parteien sorgfältig prüfen, und nur meiner gewissenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Gunst, Feindschaft, Menschenfurcht oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abwenden zu lassen, auch daß ich überhaupt diesen meinen Beruf mit Treue, Pünctlichkeit und Eifer vollführen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

1401. Nebenverordnung zur revidirten Oberappellationsgerichtsordnung und zur Verordnung betreffend die Rechtsmittel. 20. Juli 1840.

Paul Friederich ꝛc. Die revidirte Oberappellationsgerichts-Ordnung und die Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in nichtcriminellen Strafsachen, haben den Inhalt der unterm 1. Juli 1818 publicirten Oberappellationsgerichts-Ordnung, so wie den der darauf bezüglichen Verordnung vom 27. Juli 1836 in der Maaße berücksichtigt und beziehungsweise aufgenommen oder abgeändert, daß einer, vom 1. October d. J. an eintretenden Aufhebung dieser beiden älteren Gesetze im Allgemeinen nichts entgegen steht.

Darunter sind jedoch nicht begriffen die nachstehenden einzelnen Vorschriften, welche einstweilen bis auf anderweitige gesetzliche Bestimmung ihre Gültigkeit behalten.

I. Für gesammte Gerichte ohne Ausnahme:

1) Es müssen einer jeden Entscheidung in Urtheilen und Decreten, namentlich also auch den Beweis-Interlocuten, die wesentlichen Gründe derselben hinzugefügt werden, und bleibt es den Gerichten überlassen, selbige entweder der Entscheidung selbst zu inseriren, oder derselben besonders anzuhängen. Im ersteren Fall ist dies jedoch sorgfältig so einzurichten, daß auch äußerlich erkennbar ist, was wirklich Entscheidung sein soll und was zur Begründung derselben angeführt wird.

2) Die Verfügungen **in contumaciam** sind erst von dem Augenblicke als eintretend anzusehen, da sie publicirt oder insinuirt worden.

3) Ueber die Kosten solcher Verfügungen sowohl, als der rechtlich statthaften Fristertheilungen, ist im Laufe des Processes nicht besonders, sondern mit den Kosten der Hauptsache zugleich zu erkennen.

4) Bei Verschickungen **ex officio** sollen die Kosten derselben in dem Erkenntnisse nie von dem Urtheile wegen der übrigen Proceßkosten getrennt, sondern gleich denselben einem Theile auferlegt oder compensirt werden, und ist bei einer solchen Verschickung eine Abschrift dieser gesetzlichen Vorschrift den Acten beizulegen.

II. Für das Oberappellationsgericht, die Justiz-Canzleien und das Consistorium:

So wenig **purgatio morae** gegen Ablauf der Fatalien ohne Unterschied und gegen die darauf erfolgte Präclusion anzunehmen oder darauf zu hören ist, eben so wenig sollen dagegen **restitutiones in integrum extraordinariae** ohne besonders erhebliche, allemal gehörig zu bescheinigende und darnach zu untersuchende rechtliche **causales** ertheilt werden.

Das eigne Verschulden der Partei soll eine jede Restitution dieser Art ausschließen. Findet sich aber, daß die Versäumung durch Verschulden des Sachwalts oder Procurators entstanden, so soll, den Umständen nach, zwar die Restitution ertheilt, derselbe aber nicht nur zum Ersatz aller dadurch verursachten Kosten angehalten, sondern auch das erste Mal mit einer Geldbuße von 10—50 Rthlr., nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Verschuldung, das zweite Mal mit Suspension auf 3 bis 6 Monate bestraft, im dritten Wiederholungsfalle aber für stets von der Advocatur oder Procuratur entfernt, solches auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

III. In den Fällen des §. 27 der Verordnung wegen der Rechtsmittel in Civilsachen ꝛc. ist bis auf weiteres die bisherige Registraturgebühr von einem Thaler bis zwanzig Thaler NZwdr. nach der Ermäßigung des judicii a quo wahrzunehmen.

Dagegen hat eine gänzliche Aufhebung der Verordnung vom 1. Juli 1818 zur Publication der Oberappellationsgerichts-Ordnung und sonstiger damit in Verbindung stehender gesetzlicher Vorschriften zwar zur Zeit noch nicht erfolgen können. Es bleiben jedoch von dieser Verordnung bis auf anderweitige gesetzliche Bestimmung nur noch die mit den nöthigen Abänderungen in der Anlage abgedruckten Paragraphen vom Bestande, und bewendet es außerdem, für etwa noch vorkommende Fälle, bei den Vorschriften der §§. 7, 25 und 36 derselben, betreffend die Abgabe der derzeit bei der Regierung und dem vormaligen Hof- und Landgericht anhängigen Processe, so wie das Verfahren des Oberappellationsgerichts in diesen und in den bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen Processen.

Alle übrigen Paragraphen jener Verordnung werden dagegen hiemittelst vom 1. October d. J. an außer Anwendung gesetzt.

Endlich sollen die abweichenden speciellen Vorschriften

der §§, 10—13 der Verordnung vom 10. April 1822, betreffend die Prioritäts-Bestimmung für ritterschaftliche Hypothekenbücher,

der §. 3 der Verordnung vom 25. Juni 1825, betreffend die Anmeldung auf Proclamata zum Zwecke der Errichtung solcher Hypothekenbücher,

des §. 30 der transitorischen Verordnung vom 23. Februar 1838 der Wismarschen Stadtbuch-Ordnung — nach wie vor fortbestehen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 20. Juli 1840.

Paul Friederich.

Anlage.

Aus der Verordnung vom 1. Juli 1818 zur Publication der Oberappellationsgerichts-Ordnung ꝛc.

§. 1. Bei Unserm Regierungs-Collegium findet keine Gerichtsverwaltung statt.

§. 2. Alle diejenigen Personen und Communen, welche sonst der Gerichtsbarkeit Unserer Regierung ohne Mittel unterworfen gewesen sind, stehen fortan in erster Instanz unter den Justiz-Canzleien.

§. 6. Querelen in Rechtssachen, selbst bei behaupteter manifester Nullität, gehören vor die Gerichte, und sind sie bei der Regierung nur anzubringen, wenn sie gegen das Oberappellationsgericht erhoben werden.

§. 8. Bei vorkommenden Beschwerdeführungen über das Verfahren der Steuer-Behörden oder der Lotterie-Direction behält es jedoch bei dem §. 57 des Landes-Vergleichs und den in den Lotterie-Planen enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 9. Die Abthuung der Forstfrevel vi jurisdictionis forestalis, wohin auch die Vigilanz auf die Beobachtung des §. 307 des Landes-Vergleiches gehöret, bleibt in Unsern gesammten Landen den bisherigen Behörden überlassen, und ist vor das Oberappellationsgericht nicht gehörig.

§. 10. Unsere Lehn-Kammer beschäftigt sich außerdem hinführo allein mit denjenigen Lehns-Angelegenheiten, worin Wir als Lehnsherr handeln, und ist hierunter bloß Uns verantwortlich. Alle diejenigen Fälle hingegen, worin sich Privatparteien hervorgeben, unter denen ein Rechtsstreit durch richterliche Entscheidung zu schlichten ist, sollen, ohne weitere Rücksicht auf die im §. 463 des Landes-Vergleichs enthaltenen Bestimmungen, den Justiz-Canzleien in erster Instanz überlassen bleiben.

Für die Fälle, wo Wir als Lehnsherr selbst Partei werden, weiset der §. 12 den Gerichtsstand nach.

§. 11. Da hiernach Unsere Regierung und Lehn-Kammer hinführo nicht weiter als Gerichte, sondern lediglich als Verwalter der landes- und lehnherrlichen Rechte

Digitized by Google

verfahren, so bleiben dabei keine Appellationen, weder judicielle noch extrajudicielle, noch überhaupt einige Rechtsmittel, sondern wenn eine bei diesen Collegien gemachte Gegenvorstellung ohne Wirkung bliebe, bloß der Recurs an Uns, als Landesherrn, selbst übrig. Jedoch der Bestimmung im §. 12 und in der Verordnung vom 28. November 1817 wegen einer Justanz für Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen, über Landes-Verfassung, und was dahin gehört, unabbrüchig.

§. 12. Wir als Landesherr geben die Versicherung, daß Wir und gesammte Mitglieder Unsers Großherzoglichen Regierhauses in allen Fällen, wo Jemand eine Ansprache an Uns und Dieselben aus Privat-Verhältnissen zu haben, oder durch Uns, die Mitglieder Unsers Regierhauses, Unsere Regierung, Unsere Lehn-Kammer, oder sonst nachgesetzte Behörden in seinen Rechten verletzt zu sein glauben sollte, demselben vor Unsern Justiz-Canzleien in erster Instanz zu Recht stehen, und auf gehöriges Ansuchen einen Sachwalt bestellen wollen, gegen welchen der Prätendent seine Klage gerichtlich anbringen und die Ansprache zum Erkenntniß stellen mag.

§. 13. In Unsern Landen sollen drei Justiz-Canzleien sein, dahingegen das bisherige Hof- und Land-Gericht gänzlich aufgelöset wird.

Unsere drei Justiz-Canzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock werden hinführo im Namen des Collegii verordnen und sprechen.

§. 14. Die bisherige Consistorial-Gerichtsbarkeit der Justiz-Canzlei zu Schwerin, im Fürstenthum Schwerin, wird dem Consistorio zu Rostock übertragen. Uebrigens bleibt dieses Consistorium, so wie das Hofmarschall-Amt in der bisherigen gesetzlichen Verfassung, nur das beide künftig ebenfalls Namens ihrer Collegien zu sprechen und zu verfügen haben.

Der Dimissorial-Abschied Unsers Hofmarschall-Amtes und der sonst zu dergleichen Dimissionen verpflichteten Behörden ist künftig an diejenige Justiz-Canzlei zu richten, in deren Gerichtsbarkeit der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

§. 15. Jeder Unserer drei Justiz-Canzleien wird — ohne alle Rücksicht auf die bisherige Absonderung der Gerichtsbarkeit im Fürstenthum Schwerin — ein bestimmter Theil des Landes, mit allen darin befindlichen Personen und Gütern, für alle und jede Civil- und Criminal-Sachen, auch **actus voluntariae jurisdictionis** — insofern es bei diesen auf eine Competenz ankommt — Concurse und Curatelen, zum Jurisdictions-Bezirk ausschließlich angewiesen.

Jedoch der freiwilligen Prorogation unabbrüchig, welche, insofern dadurch das Forum rechtlich begründet ist, auch für die Gerichte verbindlich bleiben, in Tutel-, Curatel- oder Concursfällen aber nie statt finden sollen.

Die Abtheilung unter den drei Justiz-Canzleien soll mit thunlichster Gleichheit baldmöglichst verfüget und darnach gehörig bekannt gemacht werden.

§. 16. Den Justiz-Canzleien sind die in dem ihnen anzuweisenden Landes-Antheile befindlichen schriftsässigen Personen — wohin jedoch die den Magistraten in Rostock und Wismar untergeordneten Jurisdictions-Behörige auf keine Weise gehören — ohne irgend einige durch privilegirten höheren Gerichtsstand sonst begründete Ausnahmen, in erster Instanz unterworfen.

Insonderheit stehen künftig die im §. 2 erwähnten Personen und Communen unter derjenigen Justiz-Canzlei, in deren angewiesenem Landes-Antheile erstere wohnhaft sind und letztere sich befinden.

Die in dem Art. 195 des Militair-Gesetzbuches benannten Militair-Personen sollen künftig in erster Instanz unter Unserer Justiz-Canzlei zu Schwerin stehen.

§. 17. Hiernach höret die bisherige concurrente Jurisdiction Unserer Landes-Gerichte zwar dergestalt auf, daß eine Justiz-Canzlei die andere ausschließet; doch bleibt in folgenden Fällen dem Kläger die Wahl unter Unsern drei Justiz-Canzleien überlassen.

1) Wenn Jemand in Folge des §. 12 Uns oder einige Mitglieder Unsers Regierhauses aus Privat-Verhältnissen, oder aus vermeintlichen Verletzungen von Uns, Unseren Angehörigen, Unserer Regierung, Lehn-Kammer oder sonst nachgesetzten Behörden, nach bewirkter Bestellung eines Anwaldes in Ansprache zu nehmen hätte.

Digitized by Google

2) Wenn mehrere in verschiedenen Gerichtssprengeln der Justiz-Canzleien domicilirende Schriftsässige aus einem und demselben Rechtsgrunde, oder wegen sonstigen Zusammenhanges der Sachen zu belangen sind.

3) In Rechtsstreitigkeiten der Ritter- und Landschaft gegen einander, auch bei Klagen wider den Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft, oder gegen einen der beiden Landstände.

4) Wenn eine der Justiz-Canzleien selbst, oder eine sonstige zu den Untergerichten nicht gehörige Behörde in rechtliche Ansprache zu nehmen wäre.

5) Außerdem bleibt in Streitigkeiten der Academie zu Rostock mit dem Rathe daselbst, in Grundlage der Rostockschen Erbvertrags von 1788 §. 247, dem klagenden Theile die Auswahl zwischen der Güstrowschen und Schwerinschen Justiz-Canzlei.

§. 18. Etwanige Real-Klagen gegen Schriftsässige sollen nicht **in foro domicilii** des Beklagten, sondern nur allein **in foro rei sitae** angestellet werden. Wer in verschiedenen Abtheilungen Landgüter hat, kann, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, nach der Wahl des Klägers bei jeder, in Rücksicht solcher Güter competenten Justiz-Canzlei auch mittelst Personal-Klagen belanget werden.

§. 19. Das **forum contractus** findet wider einheimische Schriftsässige nur dann statt, wenn der Beklagte unter denselben mit liegenden Gründen ansässig ist.

Die Begründung des **fori** in der Hauptsache durch Arrest-Anlegung einer Justiz-Canzlei gegen einen Gerichtsbehörigen der anderen Justiz-Canzleien ist unzulässig, und sollen die Unterthanen Unserer und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Lande unter und gegen einander nicht als Auswärtige zur Begründung eines Arrestes angesehen werden.

§. 20. In dem Falle, wo ein Schriftsässiger, der in zwei oder drei Jurisdictions-Abtheilungen liegende Gründe besitzet, stirbt oder über dessen Vermögen concursmäßige Einleitung getroffen, oder Concurs erreget wird, begründet sich die Competenz der einen oder andern Justiz-Canzlei nach der Größe der liegenden Gründe.

Der Besitz eines Landgutes soll hiebei die Rücksicht auf andere liegende Gründe ausschließen und, wenn von mehreren in verschiedenen Districten belegenen Landgütern die Rede ist, deren Größe nach dem ritterschaftlichen Hufencataster beurtheilet werden.

§. 22. Jede Justiz-Canzlei soll sich aller Eingriffe in den Wirkungskreis der anderen enthalten. Doch bedarf es — zur Beförderung der Rechtspflege in den Landen eines und desselben Landesherrn — für unsere Justiz-Canzleien keiner gegenseitigen besonderen Requisitionen zur Ausrichtung derjenigen richterlichen Verfügungen, welche die Sache mit sich bringt.

Die erforderlichen **Mandata de insinuendo aut exequendo** sind in dergleichen Fällen von der in Rücksicht der Sache competenten Justiz-Canzlei unmittelbar zu erlassen.

§. 23. Ueber die Competenz der einen oder anderen Unserer Justiz-Canzleien soll zwischen diesen Collegiis keine besondere Contestation statt finden, vielmehr wird in der zu bezweifelnden Voraussetzung, daß jede dieser Behörden die ihr angewiesenen Schranken genau beobachten werde, bei etwa eintretenden Zweifeln und Differenzen landesherrliche Zurechtweisung für die Zukunft erfolgen, und das bereits Verfügte, soweit ohne Nachtheil der Parteien geschehen kann, aufrecht erhalten werden.

1402. Verlegung des Oberappellationsgerichtes nach Rostock. 20. Juli 1840.

Paul Friederich ꝛc. Wegen der zum bevorstehenden Michaelis stattfindenden Verlegung des Oberappellationsgerichts von Parchim nach Rostock wird bei gedachtem Gerichte vom 27. September incl. an bis zum 17. October keine andere Decretur, als in gesetzlich eiligen und zum Betriebe in den Ferien geeigneten Sachen erfolgen. Auf den Lauf der Fristen wird dies jedoch ohne Einfluß bleiben; im Gegentheil die

Digitized by Google

Receptur der Eingaben bis zum Mittag des 30. September in Parchim und vom 1. October an in Rostock geschehen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 20. Juli 1840.

Paul Friederich.

B. Von den Richtern und den Gerichten.

1403. Von Perhorrescenz ex officio verordneter Commissarien. 22. April 1750.

— — Uebrigens habt ihr weder in diesem casu, noch sonst jemahlen zu gestatten, daß fürstliche ex officio verordnete Commissarii perhorresciret werden; gestalt die angemaassete Perhorrescence sowohl an der Parthey als dem advocato zu bestrafen ist.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1404. Uniform der Mitglieder der Landesgerichte. 28. Mai 1806.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen den sämmtlichen wirklichen Räthen Unserer Landesgerichte hiemit die Erlaubniß ertheilen, die in dem abschriftlichen Anschlusse bestimmte Uniform ausschließlich zu tragen und darin an Unserm Hofe, selbst an Galla-Tagen zu erscheinen zu dürfen.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. Mai 1806.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

Ein Hofrock von dunkelblauer Farbe mit 3 von oben herab zugeknöpften Knöpfen, schwarzem sammeten hohen Kragen und Aufschlägen, und kleinen gelben Knöpfen, — gestickt und zwar in der Art, daß auf beiden Seiten des Kragens zwei, des Rocks sechs, jeder Tasche zwei, jedem Aufschlage des Armes zwei und hinten auf den Knopf eine Schleife in Gold kommt; — gefuttert mit demselben Tuche — weißen casimiren Unterkleidern und Westen mit kleineren gelben Knöpfen, dreieckigtem Hut mit schwarzer Cocarde und kleinem gelben Knopfe, einem gewöhnlichen Courdegen mit vergoldetem Handgriffe. Ein moderner blauer Frack von demselben Tuche mit schwarzem sammetnen Kragen und Aufschlägen.

1405. Verbot des Votirens bei Verwandtschaft mit dem advocato causae. 6. Octbr. 1806.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Die von euch in dem Vortrage vom 30. vorigen Monats angezogene, wegen der Advocaten gegebene Constitution d. 7. April 1711 bestimmt deutlich, daß die Mitglieder des Gerichts sich in den Sachen des Votirens und Decretirens enthalten sollen, worin ihre Verwandte **usque ad quartum gradum cognationis et affinitatis exclusive, advocando et procurando** bedienet sind, und behält es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. October 1806.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1406. Von den Weihnachts- und Fastnachtsferien. 15. Nov. 1809.

Friederich Franz ꝛc. Wann Wir, zur Beförderung allgemeiner Gleichheit des Rechtsganges bei den Gerichtshöfen in Unsern Landen, der Entschließung geworden sind, den bei Unsrer Justiz-Canzlei zu Rostock, nach Maaßgabe der Güstrowschen Canzlei-Ordnung vom Jahre 1669 **P. II. Tit.** 43 bisher beobachteten Gerichtsferien eine, den Ferien Unsrer übrigen Landes-Gerichte conforme Bestimmung dahin zu geben:

daß, vom Jahr 1810 an, bei gedachter Justiz-Canzlei die Weihnachtsferien auch bis zum 8. Januar dauern, imgleichen die Fastnachtsferien vom 12. bis zum 19. Februar ebenfalls daselbst beobachtet werden sollen;

Digitized by Google

so haben Wir diese Unsere landesherrliche Verfügung zur allgemeinen Nachachtung der Parteien und ihrer Sachwälde sowohl als der Untergerichte Unsers Herzogthums Güstrow durch die öffentlichen Anzeigen allgemein bekannt zu machen befohlen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. November 1809.

Friederich Franz.

1407. Von den Fastnachtsferien. 8. Februar 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsere öffentliche Bekanntmachung vom 15. November 1809 wegen Gleichförmigkeit der Gerichtsferien wird in Rücksicht der Fastnachtsferien hiedurch dahin erläutert:

daß solche allemal in der Woche vom Sonntage Quinquagesima bis Invocavit eintreten sollen.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. Februar 1810.

Friederich Franz.

1408. Verantwortlichkeit der stadtgerichtlichen Beisitzer. 28. Septbr. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir befehlen euch hiedurch gnädigst, die Gerichts-Beisitzer mit executivischer Beitreibung der von den Stadtgerichten verwirkten fiskalischen Strafen gänzlich zu verschonen; hingegen die, den Partheien durch die Justiz-Verzögerung des Richters und durch das gerichtliche Verfahren darüber verursachten Kosten nur in denjenigen Fällen von den Beisitzern beitreiben zu lassen, wo bei den Acten constirt, daß sie von den Querelen und Strafbefehlen Kenntniß gehabt haben. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. September 1812.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

1409. Verwandtschaft des Richters mit den Parteien und den Sachwälten. 17. October 1814.

Friederich Franz ꝛc. Nach bestehenden landesherrlichen Verordnungen soll in Unsern Landen der Richter in Verwandschafts-Fällen **usque ad quartum gradum cognationis et affinitatis exclusive** sich des Votirens und Decretirens enthalten. Es ist aber zu Unserer Kenntniß gekommen, daß diese Vorschrift bei mehreren Gerichten weiter ausgedehnt, dadurch auch die Gerechtigkeit und deren schneller Betrieb oft gefährdet wird.

Wir verordnen deshalb hiemit ausdrücklich: daß obbemerkte Bestimmung hinführo genauer und wörtlich beobachtet werden, und kein Richter in entfernteren Graden, namentlich im vierten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, mit den Parteien, deren Sachwälden oder Procuratoren — nach römischer Computation — sich des voti und seiner Amtspflichten zu enthalten so wenig schuldig als befugt sein soll.

Zur künftigen allgemeinen Nachachtung bei den Gerichten in Unsern Landen haben Wir vorstehende Verordnung durch den Druck bekannt zu machen befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. October 1814.

Friederich Franz.

1410. Rang der Justizräthe und der Hof- und Landgerichtsassessoren. 6. Januar 1816.

Se. Königliche Hoheit haben Allerhöchst Ihro würklichen Justiz-Räthen bei den Landesgerichten, so wie den Hof- und Landgerichts-Assessoren, den Rang in der sechsten Classe der Rangordnung zu ertheilen in Gnaden geruhet.

Schwerin, den 6. Januar 1816.

1411. Anschaffung der v. Both'schen Gesetzsammlung für die Stadtgerichte. 14. Novbr. 1817.

Friederich Franz ꝛc. Wir befehlen gesammten Unsern Stadt-Gerichten hiedurch gnädigst: Auf Kosten ihrer resp. Bruch-Cassen ein Exemplar der von Unserm

Digitized by Google

Justiz-Rath von Both herausgegebenen, auch ferner herauszugebenden Gesetzsammlung, und zwar bis Michaelis 1817 für den Subscriptions-Preis auf Druck-Papier, anzuschaffen, und dieses Exemplar demnächst in der Stadt-Gerichts-Registratur beständig zu asserviren. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. Novbr. 1817.

Friederich Franz.

1412. Prüfung der Mitglieder der Justizcanzleien. 19. Dec. 1818.

Ihro Königl. Hoheit haben den Wunsch Ihrer getreuen, auf dem Landtage zu Sternberg im Frühjahr 1818 versammlet gewesenen Stände, in Hinsicht der dem Ober-Appellations-Gerichte zu Parchim aufzutragenden Prüfungen aller künftig in die Justiz-Kanzelleien eintretenden Räthe, in Folge des Landtags-Abschiedes vom 17. April 1818, genehmiget, und unterm heutigen Dato gedachtem Ober-Appellations-Gerichte solche Prüfungen committiret. Schwerin, den 19. December 1818.

Aus Großherzoglicher Regierung.

1413. Curialien der Justizcanzleien gegen das Criminalcollegium. 8. Januar 1819.

Friederich Franz ꝛc. Bei Veränderung des Canzleistyls ist nicht beabsichtiget worden, in dem Verhältniß des Criminalcollegii zu den Justiz-Canzleien etwas Neues anzuordnen, und da auch nach Thl. II. §. 87 der Criminal-Gerichts-Ordnung Unsere Justiz-Canzleien an das Criminal-Collegium Rescripte zu erlassen haben, wobei die Form von Promemorien nicht anpassend ist, so habt ihr hinfüro in euren Vorträgen an mehrgedachte Justiz-Canzleien, euch derjenigen Curialien zu bedienen, welche in Unserer Verordnung vom 1. Juli v. J. im 28. Stück des Officiellen Wochenblatts vorgeschrieben sind. An dem geschieht ꝛc. Schwerin, den 8. Januar 1819.

Friederich Franz.

An das Criminal-Collegium zu Bützow.

1414. Untersuchungen gegen Niedergerichte wegen widerrechtlichen Verfahrens. 14. Mai 1821.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Da bemerkt worden, daß Untersuchungen gegen Niedergerichte im Betreff widerrechtlichen Verfahrens oft eine unzweckmäßige Weitläuftigkeit erlitten haben, so daß die auf Tragung der Kosten erkannte Strafe um so viel härter geworden ist; so geben Wir euch in Gnaden hiemit auf, dergleichen Untersuchungen eures Orts künftig so zu leiten, daß dabei alle der Führung der Sache unangemessenen Verweitläuftigungen und Unkosten von euch beschränkt und vermieden werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 14. Mai 1821.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1415. Subsidialschreiben der Justizcanzleien an den akademischen Senat. 3. Septbr. 1821.

Friederich Franz ꝛc. Wir remittiren euch hierneben die von euch mittelst eures Antrags vom 17. Juli d. J. in Betreff der Fassung eurer Subsidialschreiben an Rector und Concilium daselbst, eingereichten Acten, und geben euch dabei auf: künftighin zu mehrerer Gleichförmigkeit, so, wie in der abschriftlich beikommenden Anzeige Unserer hiesigen Justizcanzlei enthalten ist, mit dem dortigen academischen Senat zu verhandeln. Wornach ꝛc. Schwerin, den 3. September 1821.

Friederich Franz.

An die Justizcanzlei zu Rostock.

Der academische Senat zu R. wird hiedurch in subsidium juris ergebenst ersucht, die ad Acta N. N. — — wider N. N. — — heute erkannte Verfügung, welche mit einer offenen Copei hienebst angeschlossen ist, dem Letztern insinuiren und die Bescheinigung darüber, neben Wahrnehmung der Kosten durch Postverlag, anhero gelangen zu lassen.

Schwerin, den ꝛc.

An den academischen Senat zu R.

Digitized by Google

1416. Zulassung der Justitiarien in beiden Landestheilen. 12. December 1821.

Friederich Franz ꝛc. Auf nachgesuchte Deklaration Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, und nach getroffener Verabredung mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Königl. Hoheit und Liebden, wird Unsre Verordnung wegen der Patrimonial-Gerichte vom 21. Juli d. J. dahin erläutert, daß die von den vier Justiz-Kanzelleien in beiden Landes-Antheilen benominirten Personen, als zur Uebernahme von Justitiariaten in beiden Landes-Antheilen fähig, angesehen werden sollen, jedoch unter der Bedingung: daß solche Justitiarien in dieser Eigenschaft auch durch unmittelbare Verfügungen jeder der vier Justiz-Kanzelleien, welche für das Patrimonial-Gericht, dem sie vorstehen, kompetirt, unter Aufsicht und Ordnung gehalten werden.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. December 1821.

Friederich Franz.

1417. Von Ableistung des Justitiarieneides. 20. April 1822.

Friederich Franz ꝛc. Wir ertheilen euch auf eure verschiedenen Anfragen in dem Vortrag vom 28. Februar d. J. im Betreff der neuern Einrichtung der inländischen Patrimonialgerichte nunmehr folgende Resolution:

ad 1 der im §. 17 Unserer Constitution vom 21. Juli 1821 vorgeschriebene Justitiarien-Eid ist schriftlich zu vollziehen;

ad 2 qua §. 12 derselben muß dem competenten Gerichte die geschehene Beeidigung des Justitiarii mittelst beglaubter Abschrift seines geleisteten Eides, dociret werden;

ad 3 genüget es qua §. 17 derselben, wenn der bestellte Substitut des Justitiarii zu den einzelnen Handlungen, zu welchen er substituiret ist, jedesmal den schriftlichen Eid leistet. Habens ꝛc. und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 20. April 1822.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1418. Anschaffung des Rötger'schen Repertoriums für die Landes- und Stadtgerichte. 12. August 1822.

Friederich Franz ꝛc. Wann Wir zur Beförderung des von dem Director Unsers Criminal-Collegii Rötger zu Bützow verfaßten und herauszugebenden

Repertoriums der Mecklenburgischen Gesetzgebung

möglichst mitzuwirken Uns bewogen gefunden haben; so werden gesammte Unsere Landes-Dicasterien und Stadtgerichte hiedurch auctorisiret und, respective unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, befehliget: von besagtem Rötgerschen Repertorio nach dessen erfolgtem Abdruck Ein Exemplar zum Gebrauch bei ihren Dienst-Geschäften anzukaufen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. August 1822.

Friederich Franz.

1419. Anschaffung des Wehnert'schen Repertoriums. 15. März 1823.

Friederich Franz ꝛc. Bei dem unverkennbaren Nutzen, welchen das von Unserm Stadtrichter zu Brüel, Advokaten Wehnert, herausgegebene Repertorium zum officiellen Wochenblatte für jede Geschäftsbehörde, zur schnelleren Auffindung und Zusammenstellung der neuesten Landesverordnungen über verschiedene Gegenstände, gewähren wird, haben Wir dem Gesuche des Verfassers darin gerne gewillfahret; daß sowohl

a. Unsere Landes-Dikasterien und Stadt-Gerichte, als auch

b. diejenigen Ehren-Prediger, deren Kirchen-Aerarien eine solche Ausgabe gestatten,

Digitized by Google

kraft dieses ermächtigt sein sollen, zu ihrem officiellen Gebrauche ein Exemplar des obigen Wehnertschen Repertorii für den Preis von 32 ßl. NZwdr. auf Kosten der respektiven Bruchkassen und Kirchen-Aerarien anzuschaffen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. März 1823.

Friederich Franz.

1420. Die Rostocker Juristenfacultät als Spruchbehörde. 29. Mai 1823.

Friederich Franz ꝛc. Auf eure Anfrage vom ehegestrigen Tage bleibt euch zum Bescheide hiemit unverhalten: Daß unter dem Ausdruck: Spruchbehörde, in der, in der Beilage zum 14. Stück des officiellen Wochenblatts vom Jahr 1821 abgedruckten Verordnung vom 16. April 1821 Nr. 2 fin. allerdings auch die dortige Juristenfacultät zu verstehen ist, und daher hat lediglich sie die Gebühr des Advocaten in dem Falle, wo sie in der Revisions-Instanz die Spruchbehörde ist, zu bestimmen.

Wonach ꝛc. Schwerin, den 29. Mai 1823.

1421. Controle der Amts- und Stadtgerichte. 22. August 1828.

Friederich Franz ꝛc. Da es an einer Controle für den Official-Geschäfts-Betrieb der Amts- und Stadt-Gerichte in Curatel-, Concurs- und Criminal-Sachen in Unsern Landen bisher fast gänzlich gefehlt, dieser Umstand aber zu mancherlei Unregelmäßigkeiten Veranlassung gegeben hat, so sehen Wir Uns gnädigst bewogen, hiedurch Folgendes zu verordnen:

§. 1. Alle Amts- und Stadt-Gerichte werden hiemit angewiesen, genaue Verzeichnisse über die bei ihnen anhängigen Curatelen, Concurse und Criminal-Sachen zu führen, und zwar müssen

1) die Verzeichnisse der Curatelen enthalten:
   a. Namen und Alter des Curanden,
   b. Datum der Curatelbestellung und Name des Curators,
   c. Betrag und Nachweisung des Vermögens,
   d. letzte Rechnungs-Aufnahme.
2) Die Verzeichnisse der Concurse müssen bemerklich machen:
   a. das Datum der Concurs-Eröffnung,
   b. den Namen des **Curatoris bonorum** und **eventualiter** seines Assistenten,
   c. die Nachweisung der Masse,
   d. den Stand des Processes, insbesondere, ob die Prioritäts-Urthel bereits erlassen,
   e. die Rechnungslage.
3) Die Listen der Criminal-Sachen müssen nachweisen:
   a. den Namen des Angeschuldigten,
   b. die Zeit der Verhaftung,
   c. den Stand der Untersuchung,
   d. das Erkenntniß,
   e. die Strafvollziehung.

§. 2. Ein jedes Niedergericht hat diese Verzeichnisse in Curatel- und Concurs-Sachen in Abschrift bei der competirenden Justiz-Canzlei einzureichen, und zwar allemal in den ersten 14 Tagen des Kalender-Jahrs.

Die Verzeichnisse der Criminal-Sachen sind vierteljährig bei Unserm Criminal-Collegio in Abschrift einzusenden, und fällt die Einsendung solcher Verzeichnisse an die Justiz-Canzleien, in soweit selbige bisher statt gefunden, von nun an weg.

§. 3. Unsere Justiz-Canzleien werden angewiesen, diese Listen sorgfältig nachzusehen und zu vergleichen. Bemerken sie in einem einzelnen Falle Verzögerung oder sonstige Unregelmäßigkeiten, so haben sie die Acten einzufordern, und das Nöthige an das competirende Curatel- und Concurs-Gericht zu erlassen. Glaubt das Criminal-Collegium aus den Listen auf Unregelmäßigkeiten bei der Behandlung der Criminal-Sachen schließen zu können, so hat es den einzelnen Fall sofort der competirenden

Digitized by Google

Justiz-Canzlei anzuzeigen, die demnächst Bericht von dem betreffenden Niedergerichte fordert, oder das sonst Erforderliche verfügt.

§. 4. Bei öfteren Wahrnehmungen dieser Art, oder bei Verdacht sonstiger Unregelmäßigkeiten, sind die Justiz-Canzleien berechtigt, entweder durch einen aus ihrer Mitte, oder durch einen geeigneten, mit Sorgfalt zu wählenden Commissarium Local-Visitationen anzustellen.

Ueber den Befund solcher Local-Visitationen berichtet die Justiz-Canzlei jederzeit an Unsre Regierung, damit diese die Verfügungen wegen der Gerichts-Verwaltung im allgemeinen, in soweit solche etwa erforderlich, erlassen kann.

§. 5. Die durch diese Einrichtung nothwendig werdenden Verfügungen sind gebühren- und stempelfrei zu erlassen, auch die etwanigen Reise- und Commissions-Kosten ex fisco zu berichtigen, in soweit nicht bei vorgefundenen Unregelmäßigkeiten demnächst richterlicher Spruch dem Gerichte die Kostenerstattung auferlegt. Unsere Justiz-Canzleien, Criminal-Collegium und Amts- auch Stadt-Gerichte werden hiedurch gnädigst und ernstlich befehliget, über vorstehende Unsere Patent-Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach hinführo genau zu halten.

Damit auch dieselbe zu jedermanns Kenntniß gelange, haben Wir den Abdruck derselben in dem officiellen Wochenblatte befohlen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. August 1828.

Friederich Franz.

Patent-Verordnung
wegen Einführung einer Controle des Official-Betriebes der Amts- und Stadt-Gerichte in Curatel-, Concurs- und Criminal-Sachen

1422. Anschaffung der Fortsetzung des Wehnert'schen Repertoriums. 2. Juni 1829.

Friederich Franz ꝛc. Mit Bezug auf das Publicandum im officiellen Wochenblatte vom 15. März 1823, im Betreff des von dem Stadtrichter Wehnert zu Brüel herausgegebenen Repertorii zum officiellen Wochenblatte, wird Unsern Landes-Dicasterien und Stadtgerichten, imgleichen den Ehrn-Predigern in Unsern Landen, hiedurch gestattet, ein Exemplar der jetzt abgedruckten Fortsetzung des Repertorii für den Preis von 24 ßl. NZwdr. auf Kosten der resp. Bruch-Cassen und der Kirchen-Aerarien anzuschaffen, wobei sie zugleich autorisirt sein sollen, das Postgeld für die Einsendung jenes fortgesetzten Repertorii zu übernehmen und mit zu berechnen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. Juni 1829.

Friederich Franz.

1423. Controle des Officialbetriebs der Niedergerichte durch die Justizcanzleien. 17. Januar 1831.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Aufgefordert durch die, in der neuesten Zeit mehrfach vorgekommenen Beschwerden über die Justiz-Verwaltung bei den Niedergerichten, insbesondere auch bei den städtischen Patrimonial-Gerichten, zu deren Abhülfe Unsre Verordnung vom 22. August 1828, wegen Controle des Official-Betriebs der, Amts- und Stadtgerichte in Curatel-, Concurs- und Criminal-Sachen, und die in deren §. 4 euch ertheilte Vorschrift allein nicht hinreicht, befehlen Wir, Kraft des Uns zustehenden Ober-Aufsichts-Rechts über die Rechtspflege in Unsern Landen, euch hiemit ferner in Gnaden: fortan auf die Justiz-Verwaltung sämmtlicher, Unsrer dortigen Justiz-Canzlei als Ober-Gericht untergeordneter Stadt- und Amts-Gerichte, Ritterschaftlicher und Städtischer Patrimonialgerichte eure ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten, und sobald sich entweder bei einem Richter ausgezeichnete Nachlässigkeit oder Unfähigkeit, oder bei einem Gerichte völlige Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit im ganzen Geschäfts-Betriebe ergiebt, Unsrer Regierung davon, so wie über die etwanige Nothwendigkeit einer Local-Untersuchung, und in allen sonst dazu geeigneten Fällen, ungesäumt zu berichten, damit Wir in den Stand gesetzt werden,

Digitized by Google

weitere Bestimmungen und Verfügungen wegen der Gerichts-Verwaltung im Allgemeinen, zu erlassen.

Es wird bei dieser euch als Ober-Gericht obliegenden, Aufsicht Erleichterung gewähren, wenn ihr wenigstens über die einzelnen Amts-, Stadt- auch Städtischen Patrimonialgerichte besondere Acten anlegen, und zu solchen alle auf die Gerichts-Verwaltung und den Richter bezügliche Vorkommenheiten aus den zu eurer Kenntniß gelangenden einzelnen, vor diesem Gericht verhandelten Acten, sammeln lasset.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. Januar 1831.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1424. Befugnisse des aufgehobenen Schweriner Domcapitelgerichts. 1. März 1832.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß, wenn gleich das Domcapitel-Gericht hieselbst, Inhalts der §§. 11 und 28 der wegen der Vereinigung der Alt- und Neustadt Schwerin zu einem Gemeinde-Verbande emanirten, von Uns unterm 28. Januar d. J. bestätigten Urkunde im Allgemeinen außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, dasselbe dennoch, hinsichtlich der Publicationen der bei demselben bis dahin deponirten Testamente, annoch fortbestehen soll.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. März 1832.

Friederich Franz.

1425. Verbot der Direction von Justizverhandlungen durch Amtsauditoren. 9. Mai 1833.

Gesammte Großherzogliche Beamte werden wiederholt erinnert, darauf zu halten, daß den Amts-Auditoren ohne Votum unter keinen Umständen bei den Amts-Gerichten die Direction von Justiz-Verhandlungen überlassen werden.

Schwerin, den 9. Mai 1833.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

1426. Ferienzeit sämmtlicher Gerichte. 2. Juli 1833.

Wir Friederich Franz ꝛc. verordnen und bestimmen, nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiemit: daß sowohl für Unsere sämmtlichen Landesgerichte, als auch für die übrigen Gerichte im Lande, namentlich auch für die Niedergerichte, künftig ganz gleichmäßig die im §pho 57 der Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 1. Juli 1818 für das Oberappellationsgericht in Parchim vorgeschriebenen Ferien, also

1) vom 18. December bis zum 8. Januar,
2) während der Fastnachtswoche,
3) vom Sonntage vor dem Osterfeste bis zum Sonnabend nach demselben,
4) vom Sonntage vor dem Pfingstfeste bis zum Sonnabend nach demselben, und
5) vom 25. Juli bis zum 24. August, die einzeln benannten Tage mit eingerechnet, auch einschließlich aller Sonn- und Festtage,

statt finden sollen.

Ausgenommen hievon sind:

alle Sachen, welche ihrer Natur nach keinen Aufschub leiden, und worin auch während der Ferien zu verfahren ist. Hierhin gehören namentlich:

alle Criminalsachen,

alle im gesetzlichen Sinne eilige Sachen, und alle Concurs-, Curatel- und Erbschafts-Regulirungs-Sachen, sodann auch

die bei dem Criminal-Collegio vorkommenden Geschäfte, bei welchem ohnehin nach der Natur der Sache und insonderheit nach der Bestimmung im

Digitized by Google

§pho 31, P. I. der Criminal-Gerichts-Ordnung überall regelmäßige Ferien nicht statt haben.

Sämmtliche Gerichte im Lande haben sich hiernach zu richten.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 2. Juli 1833.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen gleichmäßiger Feststellung der Ferienzeit bei sämmtlichen Ober- und Niedergerichten im Lande.

1427. Verbot richterlicher Handlungen für die Amtsauditoren. 1. April 1834.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Bei der Wichtigkeit des Richter-Amts und einer völlig legalen Justizpflege bei allen Unsern Gerichten namentlich auch bei den Niedergerichten, ist Unserm Kammer-Collegio der gemessene Befehl zugegangen, sämmtliche Domanial-Beamten dahin anzuweisen, daß die, **absque voto** angestellten Amts-Auditoren unter keinen Umständen zur Direction von Justiz-Verhandlungen zuzulassen, auch keinem solcher Auditoren die Uebernahme der Cognitions-Termine in Parthei-Sachen aus Auftrag Unsrer würklichen Beamten, oder geprüften und **cum voto** angestelleten Auditoren zu gestatten, indem Wir von der Nothwendigkeit Unsrer Anordnung aufs vollkommenste überzeugt sind, zu Justiz-Verhandlungen überhaupt nur wirkliche Beamte, oder solche Auditoren die das Richter-Examen bestanden haben, zuzulassen, auch vor bestandenem Richter-Examen keinen Auditor zum Justiz-Beamten zu ernennen.

Indem Wir euch von dieser erlassenen Anordnung hiedurch in Kenntniß setzen, wird euch gnädigst aufgegeben, eurer Seits darauf zu halten; daß dieser Bestimmung aufs genaueste nachgelebet werde, indem etwanige Substitutionen Unberechtigter zu solchen Geschäfts-Verhandlungen, als ungesetzlich nicht statt finden dürfen.

Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, am 1. April 1834.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1428. Adhibirung eines Notars bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 22. März 1836.

Friederich Franz ꝛc. Wir verordnen hiedurch, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, und unter Bezug auf die bereits vorhandenen Particulargesetze, welche Wir hiemit resp. erneuern und erläutern wollen, daß die Rechtsgültigkeit der bereits vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von allen Gerichten, bei welchen kein Actuarius angestellt, sondern die Protocollführung durch eine besonders hiezu beeidigte und verpflichtete Person geschehen ist, aus dem Grunde des Mangels eines eigentlichen Actuars nicht bestritten werden soll. Wonach man sich zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 22. März 1836.

Friederich Franz.

1429. Vorschriften wegen baulicher Erhaltung der Justizcanzleigebäude. 15. Juli 1836.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die seit dem Jahre 1832 bestehenden Vorschriften wegen baulicher Erhaltung der den Justiz-Canzleien gewidmeten Gebäude einer Vereinfachung bedürfen und deren fähig sind, so soll das euch unterm 13. October 1832 zugefertigte desfallsige Regulativ nur bis zum Rechnungsjahre Johannis $18^{36}/_{37}$ **incl.** zur Anwendung kommen, von da an weiter aber nach folgenden Bestimmungen dabei verfahren werden.

Digitized by Google

Es soll die Beaufsichtigung der Unserer hiesigen (dortigen) Justiz-Canzlei gewidmeten Gebäude und Official-Wohnungen und die Sorge für die gehörige Instandhaltung derselben eurem Collegio, insbesondere dem Directorio zur Pflicht liegen, die Art und Weise aber, wie solcher Pflicht zu genügen, im Uebrigen eurem eigenen gewissenhaften Ermessen überlassen bleiben, nur so, daß dabei folgende Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind:

1) Verwendungen bis zu dem Belaufe von 20 Rthlr. werdet ihr jedesmal, ohne Weiteres, auf die Fiscus-Casse eures Collegii — bei welcher alle solche Baukosten in einem besonderen Abschnitte zu berechnen sind — anweisen können; überschreitet aber die einzelne Verwendung die ebengenannte Summe, so habt ihr, bei Vorlegung des Anschlags die Genehmigung Unserer Regierung vor der Ausführung zu erwirken;
2) es bleibt euch unbenommen, den competirenden Bauofficianten zur Besichtigung der Gebäude, Begutachtung des erforderlich scheinenden Bauwerks, eventualiter auch Anfertigung der Anschläge ꝛc. so oft zu requiriren, als ihr solches den Umständen nach nothwendig haltet; eine regelmäßige Visitation der Gebäude durch den ebengenannten Bauofficianten, unter Leitung des Directors oder eines deputirten Mitgliedes Unserer Justiz-Canzlei, muß jedoch jährlich einmal zur Herbstzeit stattfinden und wird der Bauofficiant eurer desfallsigen Einladung Folge geben. Das darüber abzuhaltende Protocoll ist jedesmal noch vor Weihnachten von euch bei Unserer Regierung einzureichen.
3) Nach dem Befunde der Revision werdet ihr die etwa erforderlichen Anordnungen und Einleitungen nach dem sub 1 bemerkten, nach eigenem Ermessen zu treffen haben; sollte sich aber dabei ergeben, daß für den nächsten Jahrgang also zur Ausführung in dem zweitfolgenden Calenderjahre eine größere Reparatur, ein Neubau, eine innere bauliche Einrichtung ꝛc. für nothwendig gehalten werden muß, deren Kosten die Summe von 100 Rthlr. übersteigen werden, so wird der Bau-Officiant sofort die behufigen Anschläge, Risse und Extracte nach den dafür anderweitig bestehenden Vorschriften anzufertigen und bei eurem Collegio einzureichen haben. Ihr habt dann solche gleichzeitig mit dem Visitations-Protocolle Unserer Regierung vorzulegen und die Bewilligung zu beantragen, und behalten Wir uns vor, nach Umständen die erforderlichen Geldmittel dann entweder ebenfalls auf euren Fiscus oder unmittelbar auf die Civil-Administrations-Casse des betreffenden Jahrgangs anzuweisen; im letzteren Falle auch etwa einen Beamten mit der abgesonderten Rechnungsführung zu beauftragen.

Hiernach habt ihr fortan zu verfahren und ist obgenannter Bau-Officiant mit entsprechender Instruction versehen.

Wonach ꝛc. Schwerin, den 15. Juli 1836.

An die drei Justiz-Canzleien.

1430. Qualification der Substituten der Patrimonialrichter. 4. März 1837.

Paul Friederich ꝛc. Im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen verordnen Wir hiemit:

daß von Neujahr 1839 an durch die nach §. 17 der Patrimonial-Gerichts-Ordnung vom 21. Juli 1821 zu bestellenden Substituten der Patrimonial-Richter, gleich den letzteren selbst, nur dann zu den Richterfunctionen der Art geeignet geachtet und zugelassen werden sollen, wenn sie nach bestehender und künftiger Verordnung das vorgeschriebene Richter-Examen abgelegt haben und darin gut bestanden sind.

Dies gilt sowohl von den Rechtsgelehrten, welche schon bisher, nach Zulassung der Bestimmung des §. 17 der gedachten Patrimonial-Gerichts-Ordnung, obgleich als Richter nicht geprüft, als Substituten der Patrimonial-Richter fungirt haben, oder bis Neujahr 1839 noch fungiren werden, als von denjenigen, welche erst nach jenem Zeitpuncte einzutreten beabsichtigen.

Digitized by Google

Desgleichen ist es Unser Wille,

daß von jetzt an, auch bei andern Gerichtsbehörden aller Art, namentlich auch bei den Militair-Gerichten, zur Verwaltung des Richteramts Niemand bestellt werden soll, der nicht ebenfalls das Richter-Examen abgelegt hat und darin gut bestanden ist, sowie denn auch insbesondere die nicht als Richter geprüften Auditoren bei den Landes-, Stadt-, Amts- und Magistrats-Gerichten, wie es auch schon bisher verordnet gewesen, zu richterlichen Amtshandlungen mit entscheidendem voto nicht zuzulassen sind.

Hiernach hat man sich zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 4. März 1837.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend
die Nothwendigkeit des Richter-Examens auch
für die Substituten der Patrimonial-Richter ꝛc.

1431. Prüfung der Auditoren der Niedergerichte. 28. Juni 1837.

Paul Friederich ꝛc. Um für die Prüfungen auch derjenigen Rechts-Candidaten, welche sich nicht zunächst der Advocatur widmen wollen, sondern auf dem Wege des Auditorats bei Unsern Niedergerichten, oder bei den Magistrats-Gerichten, ihre weitere Ausbildung für den Staatsdienst zu befördern beabsichtigen, verordnen Wir wie folget:

I. Auch diejenigen Rechts-Candidaten, welche die Zulassung zum Auditorate bei Unsern Amts- oder Stadtgerichten, auch Magistrats-Gerichten nachzusuchen wünschen, ohne bereits das Advocaten-Examen in Grundlage der Verordnung vom 21. April d. J. bestanden zu haben, müssen sich vorgängig ebenmäßig einer Prüfung, sonst allenthalben nach Vorschrift der eben gedachten Verordnung, bei der für die Advocaten-Prüfungen zu Rostock constituirten Prüfungs-Commission unterwerfen, nur daß hinsichtlich der Erfordernisse zur Befähigung und der Weise zu deren Ermittelung hier näher bestimmt wird:

1) Die Prüfung muß ergeben, daß der Candidat eine gesunde Beurtheilungskraft und gute natürliche Anlagen besitze — neben den zur allgemeinen Bildung erforderlichen Vorkenntnissen, in den Hauptgrundsätzen und in den Grundbegriffen der Rechtswissenschaft feststehe und richtige Folgerungen aus ihnen zu ziehen wisse — sich solche gründliche, deutliche und zusammenhängende Rechtskenntnisse erworben habe, als man bei gut angewandter Studienzeit von einem mit den erforderlichen Vorkenntnissen versehenen und mit einem guten natürlichen Verstande begabten Candidaten zu erwarten berechtiget ist.
2) Zu den ersten schriftlichen Arbeiten sind dem Candidaten zur Ausarbeitung einer Civil-Relation oder eines Appellationslibells solche Acten auszuhändigen, welche ihm Gelegenheit darbieten, sich über die Erfordernisse sub 1 gehörig ausweisen zu können.
3) Nach genügend befundener solcher Arbeit und der demnächst weiter unter Aufsicht zu beschaffender schriftlichen Leistungen, wie sie §. V. No. 3 der oben angezogenen Verordnung vom 21. April d. J., jedoch mit Ausschluß der daselbst sub 3 d. bezeichneten practischen Arbeiten, vorgeschrieben sind, ist die vorzunehmende mündliche Prüfung auf die weitere Ermittelung der hier sub 1 bezeichneten Erfordernisse durch Fragen zu richten, welche nach Auswahl der Prüfungs-Behörde aus dem ganzen Rechtsgebiete, insbesondere aus den Haupt-Disciplinen derselben zu entnehmen sind.

II. Das gute Bestehen dieser Prüfung befähiget so wenig zum Betrieb der Advocatur, als zur Ausübung der Richterfunctionen in irgend einer Beziehung.

Eben so wenig giebt dieselbe ein Recht auf die Zulassung zum Auditorat, vielmehr behalten Wir Uns in dieser Beziehung, soweit es Unsere Amts- und Stadtgerichte betrifft, in jedem einzelnen Fall Unsere Entschließung vor, und werden diejenigen

Digitized by Google

Candidaten, welche bei Unsern Domanial-Aemtern eine solche Zulassung wünschen, nach insbesondere auf die Erfordernisse der bezüglichen Verordnung vom 15. Januar 1836 verwiesen.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 28. Juni 1837.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend die Prüfung der Auditoren.

1432. Prüfung der Niederrichter. 27. September 1837.

Paul Friederich ꝛc. Die in dem §. VIII. Unserer Verordnung vom 21. April d. J., betreffend die Prüfung der Advocaten, vorbehaltene Bestimmung auch über die Prüfung der Richter — geben Wir, im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen, in den nachstehenden Puncten:

I. Diejenigen Rechtsgelehrten, welche zur Verwaltung des Richter-Amts bei Unsern Amts-, Stadt-, auch sonstigen Special-Gerichten, so wie auch bei den Magistrats- und allen übrigen Patrimonial-Gerichten, nach den dafür bisher bestandenen Bestimmungen noch nicht befähiget erkannt sind, sollen von jetzt an die Befugniß dazu nur durch ein, nach den folgenden Anordnungen abgelegtes Examen erwerben können.

Dieß gilt auch von Neujahr 1839 an von den Substituten bei den ritterschaftlichen Patrimonial-Gerichten, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 4. März d. J. (Offic. Wochenbl. 9. St.).

II. Die Zulassung zur Richter-Prüfung setzt voraus, daß schon früher, entweder das Advocaten-Examen, oder auch das eines Auditors, resp. nach den früher dafür bestandenen Bestimmungen und nach den neuern deßfallsigen Verordnungen vom 21. April und 28. Juni d. J. abgelegt ist.

Die im §. 3 der Verordnung vom 15. Januar 1836, betreffend die Anstellung ꝛc. der Amts-Auditoren, enthaltene Zeitbeschränkung für die Zulassung zum Richter-Examen soll hiemit aufgehoben sein.

III. Die Zulassung zur Prüfung als Richter muß bei Unserer Regierung nachgesucht werden.

Dabei ist die Vollendung des 25. Lebensjahres, die bestandene Prüfung nach II., so wie ein bisheriger, völlig unbescholtener Lebenswandel und Geschäftsbetrieb durch genugsame Zeugnisse, in letzter Beziehung insbesondere durch amtliche Zeugnisse der Justiz-Canzlei, bei welcher die Immatriculirung statt gefunden, oder in deren Bezirk der Nachsuchende bis dahin seinen Wohnsitz gehabt, oder der Behörde, bei welcher er bisher als Auditor fungirte, nachzuweisen.

Findet Unsere Regierung, nach solchen Vorlagen und nach etwa anderweitig durch geforderte Berichts-Erstattung eingezogenen Erkundigungen, kein Bedenken darüber, daß der Antragsteller an und für sich zu den Functionen eines Richters nicht ungeeignet zu halten, so wird sie dem Oberappellations-Gerichte zu Parchim den Auftrag zur Vornahme der Prüfung ertheilen.

IV. Diese Prüfungs-Behörde wird demnächst auf geziemendes Ansuchen, nach eingeforderten und eingesehenen Acten, die von dem Supplicanten schon früher bestandene Prüfung betreffend, demselben zur Ausarbeitung von Relationen, nicht zu leichte Civil-Proceß- und Criminal-Untersuchungs-Acten, so wie zum Entwurf eines Bescheides auf abgelegte Vormundschafts-Rechnungen, Vormundschafts-Acten, oder auch statt der letztern Concurs-Acten, zur Abfassung eines Priorität-Erkenntnisses zufertigen lassen, und zwar mit Stellung angemessener Fristen zur Einlieferung der aufgegebenen Arbeiten.

Jede derselben muß mit der eigenhändigen, an Eidesstatt abgegebenen Versicherung versehen sein,

„daß sie ohne fremde Beihülfe ausgearbeitet und von Niemand verbessert sei".

Die dazu erforderlichen Acten wird das Oberappellations-Gericht, in soweit sie zu dem beabsichtigten Zweck in der eignen Registratur nicht vorhanden, von dem Criminal-

Digitized by Google

Collegium, den Justiz-Canzleien, welche demnach auf die geeigneten Fälle zu achten haben, oder auch nach Befinden von andern Gerichten, einzufordern berechtiget sein.

V. Erlangt die Prüfungs-Behörde schon aus der Beschaffenheit jener (IV.) Arbeiten die zweifellose Ueberzeugung, daß der Candidat sich nach seinen Rechtskenntnissen — die ihm nicht nur in allen Zweigen des in Mecklenburg geltenden Gemeinen Rechts, sondern insbesondere auch in dem vaterländischen Particular- und Statutarischen Rechte eigen sein müssen — und nach der Fähigkeit, dieselben anzuwenden, zur Bekleidung eines Richter-Amts nicht eignet, so erfolgt sofort die Zurückweisung, mit Hinweisung auf die Mängel der Arbeiten.

VI. Im entgegengesetzten Fall, wenn eine Nichtbefähigung nicht schon zweifellos vorliegt, so ist noch eine anderweitige schriftliche Prüfung unter Aufsicht in der Art anzuordnen, daß der Candidat an einem Tage auf die Verhandlungen eines Untergerichts in einer Civil-Proceßsache mit Entscheidungsgründen verabschiedet und an einem andern Tage auf nicht umfängliche Criminal-Untersuchungs-Acten mit Gründen erkennt oder informirt.

In beiden Fällen ist die Arbeit mit auf die Critik der Mängel des Verfahrens zu richten.

Literarische Hülfsmittel und Gesetzsammlungen sind bei diesen Arbeiten zulässig.

VII. Unter den Voraussetzungen sub §. V. erfolgt auch hier die Zurückweisung in dort bezeichneter Art.

VIII. Wird aber die Zurückweisung nicht für genugsam motivirt erkannt, so ist das mündliche Examen abzuhalten, welches mit einem mündlichen Vortrage des Examinanden aus Tages vorher ihm zugestellten Acten beginnt und demnächst durch Befragung auf die weitere genugsame Ermittelung umfassender theoretischer und practischer Rechtskenntnisse in dem §. V. bezeichneten Umfange zu richten ist.

IX. Den darauf über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit zu fassenden Collegial-Beschluß hat das Oberappellations-Gericht dem Examinaten bekannt zu machen, auch, unter Beischließung gesammter Prüfungs-Acten, darüber an Unsere Regierung zu berichten, welche demnächst, im Fall der Zulässigkeit, die deßfallsige Bekanntmachung im officiellen Wochenblatt verfügen wird.

X. Im Fall der Zurückweisung wird das Oberappellations-Gericht nach seinem Ermessen, entweder bei erkannter solcher absoluter Unfähigkeit, daß eine genugsame, nachträgliche Qualificirung nicht erwartet werden kann, dieß durch eine entsprechende Fassung des Bescheides dem Examinaten bemerklich machen, oder auch ihn auf die nachzuholenden Studien hinweisen und eine Zeit bestimmen, nach deren Ablaufe er sich zu einer wiederholten Prüfung noch einmal melden könne.

XI. Auf das bestandene Richter-Examen kann zwar auch die Immatriculirung als Advocat bei der Justiz-Canzlei, in deren Jurisdictionsbezirk der Examinat seinen Wohnsitz hat oder zunächst nehmen will, und damit im Allgemeinen die Befugniß zur Betreibung der Advocatur nachgesucht und erlangt werden, allein hinsichtlich der in einem öffentlichen Amte Stehenden sind und bleiben diese den Beschränkungen unterworfen, welche Beamte schon jetzt oder nach künftigen anderweitigen Bestimmungen von dem Betrieb der Advocatur ganz oder theilweise ausschließen.

XII. Nur diejenigen Rechtsgelehrten, welche bei Bewerbung um ein Richteramt das Richter-Examen bereits abgelegt haben, werden hinfüro auf eine etwanige Berücksichtigung ihres Gesuchs rechnen können, während die Absicht, jenes noch erst nachholen zu wollen, solchem hinderlich sein wird.

XIII. Diese Unsere Verordnung tritt mit Michaelis d. J. in Anwendung, und haben Unsere Justiz-Canzleien von jetzt an keine weitere Ansuchungen um die Richter-Prüfung anzunehmen, die bei ihnen aber schon früher anhängig gewordenen Prüfungssachen jedoch nach den bisherigen Bestimmungen zu beendigen, wenn bei Publication dieser Verordnung die ersten schriftlichen Prüfungsarbeiten schon abgeliefert sind und demnächst zum weitern Verfolg der Prüfung geeignet gefunden worden: von den Examinanden dagegen, welche zwar schon Acten zu den ersten schriftlichen Arbeiten

Digitized by Google

empfangen, aber diese noch nicht abgeliefert haben, sind jene zurückzufordern und sie zum weitern Verfolg ihrer Prüfung auf diese Verordnung zu verweisen.

Zur Nachachtung für alle, die es angeht, Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 27. September 1837.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend die Prüfung der Richter.

1433. Unfähigkeit der Patrimonialrichter in Verwandtschaftsfällen. 30. März 1838.

Paul Friederich ꝛc. Zu Ergänzung der Constitution vom 21. Juli 1821, wegen künftiger Einrichtung der Patrimonial-Gerichte, verordnen Wir, nach erfolgtem Erachten Unserer getreuen Stände:

Die bei den einzelnen Patrimonial-Gerichten angestellten oder ferner anzustellenden Justitiarien und deren Substituten dürfen so wenig unter sich, als mit den Gerichtsherren innerhalb des dritten Grades römischer Computation einschließlich verwandt oder verschwägert sein.

Da, wo ein solches ferner unzulässiges Verhältniß jetzt etwa stattfinden sollte, ist es innerhalb sechs Wochen durch Bestellung anderer Richter und resp. deren Substituten aufzulösen.

Unsere Justiz-Canzleien haben auf die Befolgung dieser Unserer Verordnung ernstlich zu halten. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 30. März 1838.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend
die Verwandtschaften oder Verschwägerungen der Patrimonial-Richter und deren Substituten sowohl unter sich als zu den Gerichtsherren.

1434. Unterschied zwischen Justiz- und Administrativsachen. 23. Juni 1838.

Paul Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Es hat der Magistrat zu Rostock eure Urtel vom 17. December 1836 in Sachen des — Amts daselbst gegen ihn, den Magistrat, pcto. Concessionirung ꝛc., nicht minder die beiden in dieser Proceßsache unterm 13. März und 6. Mai v. J. von Unserm Oberappellations-Gerichte erlassenen Rescripte vorschriftsmäßig zu den Acten Unserer Regierung eingereicht. Ein von dem beklagten Magistrate früher wiederholt beantragtes landesherrliches Einschreiten in jener anhängigen Proceßsache aus dem §. 88 der Oberappellations-Gerichts-Ordnung ist unterblieben, jedoch nicht aus in der Sache liegenden Gründen, vielmehr nach der besondern Actenlage zur Vermeidung auch des bloßen Anscheins einer Gefährde der Unabhängigkeit der Justiz, und hauptsächlich zu dem Zwecke, um aus dem endlichen Resultate dieses einmal eingeleiteten Rechtsganges eine um so festere Grundlage für die Zukunft und zur Abwendung ähnlicher Vorkommenheiten zu gewinnen.

Gegenwärtig lassen Wir euch zu solchem Zwecke unverhalten sein, daß Wir die in den Entscheidungsgründen jener eurer Urtel ausgesprochenen Ansichten über den Umfang der richterlichen Competenz in Angelegenheiten wie die zur Frage stehende durchaus Uns nicht anzueignen vermögen, vielmehr, weil dieselben gegen Unsere verfassungsmäßigen landesherrlichen Rechte, namentlich gegen die landesgesetzliche Stellung Unserer Regierung, als oberster Polizei-Behörde, angehen, euch für euer künftiges Verfahren hiemittelst bestimmte Vorschrift zu ertheilen, veranlaßt sind.

Zuvörderst ist eure Annahme, daß eine jede auf Anerkennung eines angeblich wohl erworbenen Rechts von Seiten des einer Polizei-Obrigkeit als solcher Untergebenen gerichtete Klage an und für sich den Rechten nach den Gegenstand einer wirklichen Justizsache ausmache, daß mithin die Klage quaest. nur in Grundlage der

Digitized by Google

particularrechtlichen Bestimmung im §. 172 des Rostocker Erbvertrags von 1788 abzuweisen gewesen, eine fehlsame. Wir haben euch solcherhalb auf das durchaus richtige von Unserm Ober-Appellations-Gerichte in seinen Entscheidungsgründen des Rescripts vom 6. Mai v. J. ausgesprochene allgemeine Princip zu verweisen, von welchem sich in dem allegirten §. 172 nur eine Anwendung auf die Rostocker Verhältnisse findet, und ist demnach die staatsrechtliche Stellung Rostock's auf den Umfang der richterlichen Competenz in dergleichen Fällen ohne allen Einfluß. Aber auch schon in Grundlage eurer unrichtigen Annahme eines juris singularis für Rostock, hätte die erhobene Klage sofort von euch a limine judicii zurückgewiesen werden müssen, denn nach den Entscheidungsgründen eures eigenen Definitiverkenntnisses, so wie denen des Ober-Appellations-Gerichts war auf die Frage über das Recht des Magistrats zu der angefochtenen Entscheidung und auf die Behauptung, daß dadurch angeblich wohl erworbene Rechte des — Amts gekränkt worden, ganz und gar nicht einzugehen, mithin eine eventuelle Litis-Contestation und eine jede Verhandlung zwischen den Parteien überflüssig und ungehörig.

Ferner hebt ihr in euren Entscheidungsgründen besonders hervor, es dürfe das — Amt, seine klagbar gemachte Befugniß und das derselben zum Grunde gelegte Recht, daß der Magistrat zur Ertheilung solcher Concessionen überhaupt nicht für befugt zu achten, wider den beklagten Magistrat selbst nur auf dem Wege des Recurses geltend machen und scheint darin die Annahme zu liegen, als wenn dessen ungeachtet in einem solchen Falle ein Proceß unter den einzelnen Betheiligten über den Bestand der angefochtenen Verfügung vor ihrem ordentlichen Gerichte zulässig sei. Auch solcherhalb müßt ihr von Uns auf die geradezu abstimmigen wiederholten Aussprüche Unseres Ober-Appellations-Gerichts verwiesen werden, welche Unsere volle Approbation finden müssen.

Ihr habt mithin künftig in Bezug auf die Grenzen eurer richterlichen Competenz die nachstehenden landesherrlichen Vorschriften unabweichlich zu beobachten, und dadurch zugleich ein sonst unfehlbares sofortiges Einschreiten aus dem vorgedachten §. 88 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zu vermeiden.

1) So wie in den Fällen, wenn eine obrigkeitliche Behörde in derjenigen Eigenschaft in Anspruch genommen wird, vermöge welcher sie die Rechte der Commüne, welcher sie vorgesetzt ist, activ und passiv zu vertreten hat, wenn es mithin auf die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kläger und dieser Commüne ankommt, die richterliche Competenz allerdings begründet ist, so ist sie dagegen ausgeschlossen in denjenigen Fällen, wo die Behörde kraft der ihr zustehenden und obliegenden Rechte und Pflichten der aufsehenden und obrigkeitlichen Gewalt eine Bestimmung, Anordnung oder Verfügung erlassen hat. Wenn sie vermöge der ihr verfassungsmäßig zustehenden Theilnahme an der administrativen Vollziehungsgewalt und als Organ derselben, wenn sie in ihrer selbstständigen Qualität einer Polizei-Obrigkeit gehandelt hat, so ist sie gegen jeden ihr in dieser Qualität Untergebenen, welcher den Umfang ihrer Rechte bestreitet, oder durch einen solchen Act in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt zu sein behauptet, nur vor der ihr vorgesetzten höheren Polizei-Behörde sich zu rechtfertigen verbunden.

2) Eine Klage, aus welcher sich hervorgiebt, daß die durch dieselbe angefochtene Bestimmung oder Verfügung von der Obrigkeit in dieser ihrer Eigenschaft erlassen worden, ist — ohne Unterschied, ob eine solche Klage auf Wiederaufhebung oder auf Entschädigung gerichtet wird — als mindestens zur Zeit nicht zur gerichtlichen Competenz geeignet zurückzuweisen, und ist der Kläger zu dem allemal erforderlichen vorgängigen Recurse an die vorgesetzte Polizei-Behörde — mithin der Regel nach an Unsere Regierung — zu verweisen.

3) Eben so ist, unter gleicher Voraussetzung, auf eine die Einlassung verweigernde Einrede dahin, daß die Sache aus diesem Grunde nicht an die Gerichte erwachsen, mithin keine Justizsache sei, zu verfügen, ohne daß eine eventuelle Einlassung erfordert und die Frage zur Entscheidung in der Hauptsache verstellt werden darf.

Digitized by Google

4) Nach beendigter Recurs-Instanz hängt von dem Resultat derselben die Zulässigkeit einer Klage gegen die untergeordnete Behörde ab.

Im Falle einer reinen Bestätigung der angefochtenen Verfügung und einer völligen Verwerfung der Beschwerde, ohne Vorbehalt eines vor Gericht geltend zu machenden Entschädigungs-Anspruchs, fällt jede solche Klage von selbst hinweg. Dem vermeintlich in seinen Rechten Verletzten bleibt nur eine Beschwerde gegen die Recurs-Behörde oder der sonstige zur Verfolgung seiner Rechte verfassungsmäßig geeignete Weg übrig.

So wie sich dagegen in den Fällen, wo diese Recurs-Behörde die Sache überhaupt oder eine etwa zu erörternde Vorfrage, oder endlich die Ermittelung eines etwanigen Entschädigungs-Anspruchs an die Gerichte verweiset, sich die Competenz derselben von selbst ergiebt, so ist dieselbe in Bezug auf eine Schadensklage, im Falle einer auf Beschwerde oder von Amtswegen erfolgten ganzen oder theilweisen Aufhebung der zur Frage stehenden Verfügung, selbst ohne einen solchen Vorbehalt nicht ausgeschlossen, es steht vielmehr zur richterlichen Beurtheilung, ob die gesetzlichen Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit anzutreffen sind.

5) Wenn gleich Streitigkeiten, welche zwischen Parteien unter sich und gegen einander über ihre aus bereits gemachten Polizei-Anstalten herrührenden oder behaupteten Befugnisse und Privat-Gerechtsame entstehen, von der Competenz der ordentlichen Gerichte nicht an und für sich ausgeschlossen sind, so sind sie es dagegen jedesmal alsdann, wenn in Bezug auf jene vermeintlichen Rechte von der Polizei-Obrigkeit Determination erfolgt ist, als in welchem Falle jede Verhandlung zwischen den derselben Untergebenen über den Rechtsbestand einer solchen Determination hinwegfällt, ein Proceß zwischen denselben mithin so wenig eröffnet werden darf, als vielmehr selbst der ursprünglich entstandene insoweit aufhört und in allen Fällen der vermeintlich in seinen Rechten Verletzte dieselben zunächst nur gegen die Polizeiobrigkeit auf dem angegebenen Wege geltend machen kann.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, am 23. Juni 1838.

An die Justizcanzlei zu Güstrow.

Paul Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Wir theilen euch das **sub hodierno** an Unsere Justizcanzlei zu Güstrow aus Veranlassung des nunmehr beendigten Processes in Sachen des — Amts zu Rostock gegen den Magistrat daselbst, peto. Concessionirung ꝛc. erlassene Rescript hieneben abschriftlich mit, und finden es zweckmäßig, euch im Nachstehenden die Motive dieser Unserer landesherrlichen Vorschrift ausführlich zu geben, um so mehr, da es demnach keiner weiteren Resolution auf den aus Veranlassung der Anregung der Visitationsbehörde in Betreff der Frage, ob Streitigkeiten in Handwerkssachen vor die Gerichte gehören, erforderten, am 26. October 1835 von euch erstatteten Bericht bedürfen wird. Wir bezwecken dadurch die nach Ausweisung eurer Berichte in jener Processsache vom 14. Septbr. desselben Jahres wesentlich von einander abweichenden Ansichten in eurem Collegio auszugleichen, euch mithin zu einer sicheren und gleichmäßigen Verfahrungsweise in Angelegenheiten der fraglichen Art die erforderlichen genügenden Haltpuncte zu ertheilen, und endlich etwanige Bedenken gegen den Inhalt Unserer vielseitig erwogenen landesherrlichen Beschlüsse, namentlich aus dem Standpuncte des Rechts, zu beseitigen, indem Wir einen ganz besonderen Werth darauf legen, daß die höchste rechtsprechende Behörde in Unsern Landen den Anordnungen des Landes-Regiments in Bezug auf ihre Competenz aus Ueberzeugung beipflichte.

Wir sind nun zuvörderst mit euch völlig dahin einverstanden, daß es unmöglich ist, Grundsätze aufzustellen, welche die Frage, ob eine Sache Justiz- oder Polizeisache sei, nach der äußeren Beschaffenheit und dem Namen des Gegenstandes lösen.

Namentlich sind Streitigkeiten, welche zwischen Parteien unter sich und gegen einander über ihre aus bereits gemachten Polizei-Anstalten herrührenden oder behaupteten Befugnisse und Privat-Gerechtsame entstehen, von der Competenz der ordentlichen Gerichte keineswegs an und für sich ausgeschlossen, im Gegentheil sind sie

Digitized by Google

es nach euren richtigen Grundsätzen nur alsdann, wenn in Bezug auf jene vermeintlichen Rechte von der Polizei-Obrigkeit Determination erfolgt ist.

Nicht minder sind Wir dahin mit euch einverstanden, daß der angerufene Richter, welcher seine Competenz begründet erachtet, sich eine Justiz-Verweigerung zu Schulden kommen lassen würde, wenn er eine nach seiner Ueberzeugung begründete Verfügung aus dem Grunde auch nur zur Zeit versagen wollte, weil neben dem verlangten richterlichem Ausspruche darüber, ob ein behauptetes Zwangsrecht vorhanden sei oder nicht, dem Kläger annoch frei steht, sich mit politischen Gründen an die polizeiliche Obrigkeit und an Unsere Regierung zu wenden. Polizeisachen in diesem Sinne des Worts, welcherhalb aus Gründen des gemeinen Wesens, und aus Gründen des öffentlichen Wohls, mithin ganz abgesehen von der Existenz wohl erworbener Rechte Einzelner, auf die bloße Anzeige derselben oder von Amtswegen eingeschritten werden mag, sind dadurch keineswegs, — so wenig nach allgemeinen Grundsätzen, als nach der ausdrücklichen Vorschrift §. 385 sub 5 des Landes-Vergleichs — von der sofortigen Verfolgung vermeintlich verletzter Zwangsrechte vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen; die Betheiligten können vielmehr den einen und den andern Weg selbst gleichzeitig betreten — wenn freilich durch ein ihrem Privatinteresse entsprechendes Resultat des aus höheren Rücksichten Verfügten, die Verfolgung des Rechtsweges für sie überflüssig werden kann.

Alles dieses gilt auch für die Fälle, wenn eine obrigkeitliche Behörde in derjenigen ihrer Eigenschaft in Anspruch genommen wird, vermöge welcher sie die Rechte der Commüne, welcher sie vorgesetzt ist, activ und passiv zu vertreten hat, wenn es mithin auf die Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kläger und dieser Commüne ankommt.

Auch in allen solchen Fällen steht den Gerichten das Erkenntniß über behauptete Zwangsrechte und Zwangsverbindlichkeiten unbedingt zu; nur sind hier, wie allenthalben, von aller richterlichen Beurtheilung und Berücksichtigung ganz von selbst ausgeschlossen die Fragen: ob das Interesse der Commüne dem Privat-Interesse des Einzelnen entgegenstehe und letzteres dem ersteren weichen müsse, weil es von demselben überwogen werde, ob die möglichen Folgen für das allgemeine Beste in Betracht gezogen werden dürfen, was im einzelnen Fall für selbiges erforderlich sei, in wie weit sich das Bedürfniß desselben erstrecke, ob endlich der Fall der Art sei, daß die Behörde sich darin überhaupt auf das allgemeine Beste berufen dürfe. Von diesen Fällen der richterlichen Competenz sind dagegen ihrem Begriffe nach in der Maaße verschieden, daß sie die Gegensätze davon bilden, diejenigen Fälle, welche das Rescript an Unsere Justiz-Canzlei zu Güstrow sub 1 hervorhebt.

Die Obrigkeit als solche ist in diesen Fällen keineswegs als Vertreterin der Rechte oder auch nur des Interesses ihrer Commüne zu betrachten, sie ist mithin nicht dem ordentlichen Richter derselben simpliciter unterworfen, vielmehr zunächst nur der ihr vorgesetzten höheren Polizei-Obrigkeit, vor welcher allein sie die angefochtene Determination oder Verfügung auch gegen den Vorwurf einer Rechtsverletzung zu rechtfertigen ebenso verpflichtet als berechtigt ist.

Der voraufgestellte allgemeine Ausspruch der Entscheidungsgründe eures Rescripts vom 6. Mai v. J. bildet solcherhalb die völlig richtige Grundlage, im Gegensatze der durchaus fehlsamen Annahme Unserer Justizcanzlei zu Güstrow in ihrer Urtel vom 17. December 1836. Die staatsrechtliche Stellung Rostocks ist auf den Umfang der richterlichen Competenz in den fraglichen Fällen ohne allen Einfluß; wenn sie es aber sein könnte, so würde man wegen der besonderen Verhältnisse dieser Stadt sich viel eher zu euren frühern Ansichten (ratio dicid. 7 der Urtel vom 2. Nov. 1820 wegen des Mittelstädter Borns und Bericht vom 14. Septbr. 1835 S. 6, 7) hinneigen, als zu den damit auffallend contrastirenden jener Justiz-Canzlei.

Selbst in Bezug auf etwanige Schadensklagen ist die Polizei-Obrigkeit als solche in keiner anderen und ungünstigeren Lage, als der Richter in contentiosis oder eine die unstreitige Gerichtsbarkeit verwaltende Behörde. Wenn sie ausgesprochen oder verfügt hat, was sie ihrer Ueberzeugung und ihrer Pflicht nach Lage der Sache

Digitized by Google

gemäß erachtet, so sind die ihr Untergebenen, welche sich durch das Erlassene beschwert erachten, in derselben Maaße zu dem Recurse an die vorgesetzte Polizei-Behörde verpflichtet, als sie in jenen andern Fällen sich der ihnen zustehenden Rechtsmittel in dem geordneten Instanzenzuge, mithin entweder vor den ordentlichen Gerichten oder aber — wie in Hypotheken- und Stadtbuchsachen — an Unsere Regierung bedienen müssen.

Bei einem ergriffenen Recurs kommt es auf die Rechtfertigung der erfolgten Determination oder Verfügung an, es hat mithin der vermeintlich in seinen Rechten Verletzte eine Abhülfe seiner Beschwerden keineswegs aus bloßen politischen Gründen, vielmehr vorzugsweise aus Rechtsgründen anzusprechen und zu erwarten; die Beschränkung der obrigkeitlichen und polizeilichen Gewalt durch die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung wohlerworbener Rechte Einzelner steht zunächst und vor allem Uebrigen zur Erwägung.

Wenn nun in der Recurs-Instanz eine noch nicht wirklich eingetretene, vielmehr eben weil sie auf diesem Wege durch die bloße Aufhebung des Erlassenen oder Verfügten vollständig abgewandt werden konnte, bloß bedrohliche Rechtsverletzung durch eine solche Aufhebung abgewandt ist, so kann natürlich von einem Rechtsgange vor den Gerichten überall keine Rede weiter sein.

In den übrigen Fällen aber ergiebt sich erst aus dem Resultate dieser Recursinstanz, ob und inwieweit die Polizei-Obrigkeit dem Betheiligten auch in Bezug auf einen etwanigen Schadens-Anspruch, wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt, zu Recht zu stehen habe.

Eben so wenig, als in den Fällen, wo sie auf Vorschrift der ihr vorgesetzten Behörde oder auf nachgesuchte Autorisation derselben verfahren hat, ist sie in den Fällen dazu verbunden, wenn eine völlige Verwerfung der Beschwerde, mithin eine reine Bestätigung des Beschlusses oder der Verfügung, ohne allen Vorbehalt erfolgt ist, wenn mithin jene vorgesetzte Behörde sich dieselben zu eigen und eben dadurch eine Ansprache an die untergeordnete unthunlich gemacht hat; es kann vielmehr, wenn eine solche dazwischen getreten ist und die unbedingte Beibehaltung des Erlassenen aus ihrem Standtpuncte für erforderlich erklärt hat, der vermeintlich Gravirte von den Gerichten nur auf eine Beschwerde gegen dieselbe und den sonstigen zur Verfolgung seiner Sache geeigneten rechten Weg verwiesen werden, wie solches Alles von euch zu Recht erkannt und berichtlich ausgesprochen worden.

Hat dagegen die vorgesetzte Behörde eine solche Verfügung entweder auf Beschwerde oder von Amtswegen ganz oder theilweise aufgehoben, so steht es allerdings zur gerichtlichen Beurtheilung, ob die gesetzlichen Erfordernisse einer Entschädigungs-Verbindlichkeit anzutreffen sind.

Nicht minder wird selbst im Fall der Aufrechthaltung der Verfügung die Frage wegen einer aus besonderen Gründen eintretenden solchen Verbindlichkeit, namentlich wegen des bestrittenen Quanti derselben, in geeigneten Fällen der Erörterung in foro justitiae überlassen werden.

Anlangend dagegen den Bestand selbst der angefochtenen Verfügung, so kann — falls die oberste Polizei-Behörde sich an und für sich für competent erklärt — die gerichtliche Competenz nur ausnahmsweise begründet werden, falls jene Behörde die Beibehaltung des Erlassenen aus ihrem Standpuncte von der zweifelhaften Existenz entweder solcher besondern Rechte der Behörde abhängig macht, welche nicht in der obrigkeitlichen Qualität derselben als solcher bereits liegen, oder aber von der Existenz entgegenstehender Rechte Einzelner, und die Betheiligten auf die Erörterung einer solchen Vorfrage in foro justitiae verweiset. Zur Begründung der gerichtlichen Competenz gegen eine Polizei-Obrigkeit als solche bedarf es mithin eben so einer speciellen Verfügung jener obersten Polizei-Behörde, als es in andern Fällen, welche Unsere Gerechtsame unmittelbar berühren, der vorgängigen Bestellung eines Procurators bedarf.

Die Frage über den bestrittenen Umfang der obrigkeitlichen und polizeilichen Gewalt überhaupt, wohl gar über den Besitz derselben, so wie über das Recht und den

Digitized by Google

Besitz des Rechts, dieselbe auf diese oder jene Anstalt zu erstrecken, können auf Instanz eines Einzelnen oder einer Corporation, welche der Polizei-Obrigkeit als solcher an und für sich untergeben sind, nicht von den Gerichten zur Verhandlung und Entscheidung gezogen werden; weil bei dergleichen Fragen die Rechte der höchsten Staatsgewalt allemal mittelbar betheiligt sind. Mit den Rechten jener Behörde correspondiren und sind unzertrennlich verbunden ihre Verpflichtungen. Beide bilden die staatsrechtliche Stellung derselben, sowohl gegen die ihnen Untergebenen, als auch gegen Uns, welcher sie sich auf keine Weise entäußern dürfen; selbst was sie sich solcherhalb rechtskräftig aberkennen lassen, würden Wir niemals als eine beschränkende Norm für einzelne Staats-Organisationen gelten lassen dürfen, welche auf höhern Rücksichten basirt sind und mit dem Ganzen der Verwaltung in unzertrennlichem Zusammenhange stehen.

Aber auch von der Frage, ob die obrigkeitliche und polizeiliche Gewalt in dem concreten Fall durch entgegenstehende Zwangsrechte Betheiligter gehemmt oder beschränkt sei, gilt in der Beziehung dasselbe, daß die oberste Polizei-Behörde auf der einen Seite in einer später betretenen Recurs-Instanz die gegen Querulanten im Laufe eines nach ihrer Ueberzeugung fehlsam früher von ihm erhobenen und eingeleiteten Processes eingetretene formelle Rechtskraft der Entscheidungen incompetenter Behörden, welche überdies eine Folge von verkehrtem Betrieb, Versäumnissen und unrichtig eingelegten Rechtsmitteln sein kann, nicht unbedingt anerkennen könnte und dürfte, wenn sie sich von einem Mißbrauche dieser obrigkeitlichen und polizeilichen Gewalt eben aus dem Grunde des Eingriffs in wohlerworbene Rechte überzeugen sollte. Auf der andern Seite würden sich die gleichfalls als formelle Rechtskraft darstellenden Ansichten der Gerichte, es sei der Fall quaest. nicht der Art, daß die Obrigkeit sich darin überhaupt auf das allgemeine Beste berufen dürfe, jene oberste Polizei-Behörde in ihrer freien und selbstständigen Prüfung und Beschlußnahme überall nicht beschränken können; vielmehr kann selbige dahin führen, daß gerade dasjenige vermöge des Rechts der höchsten Staatsgewalt aufrecht erhalten wird, was der gerichtlichen Anfechtung und Mißbilligung unterlegen hat.

Ohne vorgängigen Recurs an die oberste Polizei-Behörde und ohne eine vorgängige Verweisung der Betheiligten an die Justiz-Behörde in besonderen Fällen ermangeln mithin die Einschreitungen und Aussprüche Unserer Landes-Gerichte und eurer, als der höchsten Instanz aller sichern Grundlage. Die Gerichte sind außer Stande, mit Rechtseffecten zu erkennen, sie vermögen keine irgend festen und haltbaren Resultate zu gewähren, sowohl wegen der allemal mittelbar betheiligten Rechte der höchsten Staatsgewalt überhaupt, welchen nicht vorgegriffen werden darf, als der darauf beruhenden ausdrücklichen Vorschrift des §. 88 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung.

Um so weniger dürfen mithin Wir zugeben, daß die untergeordneten verwaltenden Behörden wegen eines jeden Ausspruchs und einer jeden Verfügung ihrer obrigkeitlichen und polizeilichen Gewalt durch die bloße Behauptung entgegenstehender Rechte ihrer Untergebenen in weitläuftige und kostbare Processe hineingezogen werden. Ganz abgesehen von den in manchen Fällen ungehörig erfolgenden gerichtlichen Inhibitorien würde jedenfalls schon an und für sich alle Selbstständigkeit und Kraft ihrer Verwaltung und polizei-obrigkeitlichen Thätigkeit dazu gelähmt — sie würden schwierig und unsicher werden müssen in der Ausübung ihrer Befugniß und ebenwohl ihrer Pflicht, abzuändern, was nicht bestehen kann, oder besser geändert wird; ihrer Pflicht, in geeigneten Fällen die Rechte der Einzelnen in ihrer Ausübung zu beschränken und sich auf ihren rechten Wegen durch bloßen Widerspruch und die Berufung auf solche Rechte nicht stören zu lassen. Sie würden, weil sie voraussehen, daß jedenfalls processirt werden muß, nur zu leicht geneigt werden, um die sonst bevorstehenden eigenen Processe zu vermeiden, die möglicherweise Betheiligten gleich von vorne herein unter sich processiren zu lassen und durch eine solche fehlsame Einleitung Gegenstände zur gerichtlichen Verhandlung bringen, die gar nicht dahin gehören, vielmehr polizeiobrigkeitlich erledigt werden müssen.

Digitized by Google

Eben aber auch für die Betheiligten sind die Resultate solcher unrichtigen Einleitungen gleichmäßig verderblich, als es die einer unbedingten Eröffnung des Rechtsweges gegen die Polizei-Obrigkeit selbst ist, wenn selbige pflichtmäßig ihren richtigen Standpunct festgehalten hat. Sie müssen nach den vorliegenden Erfahrungen nur zu oft dergleichen völlig nutzlose Verhandlungen, selbst ohne ein Einschreiten aus §. 88 cit. in Folge richterlicher Entscheidung, mit schweren Kosten büßen, und werden nicht selten erst durch das Erkenntniß letzter Instanz in der Hauptsache wegen der Incompetenz der Gerichte auf den rechten Weg gewiesen.

Ein Ausspruch der richterlichen Incompetenz aus dem Grunde, weil die Sache ihrer Natur nach und wegen der Qualität, in welcher die verklagte Behörde die angefochtene Verfügung erlassen hat, keine Justizsache ist, kann und muß in den meisten Fällen sofort erfolgen, ohne denselben zu dem Erkenntnisse in der Hauptsache zu verstellen, womit er nach dem Vorstehenden keineswegs in unzertrennlichem Zusammenhange steht.

Wenn man annehmen könnte, daß die Zurückweisung einer solchen Klage nur alsdann erfolgen dürfe, wo das Recht der Obrigkeit als solcher zu der dieselbe veranlassenden Verfügung sofort klar ist, so würde man freilich sehr selten zu einer solchen Zurückweisung gelangen; die bloße Behauptung wohlerworbener Rechte von Seiten des Klägers würde sie ausschließen, es würde allerdings auf die vorgängige Ausmittelung factischer Voraussetzungen zu Zwangsrechten ankommen.

Dagegen wird sich in den meisten Fällen schon aus dem Gegenstande der Klage selbst hervorgeben, in welcher Eigenschaft die Behörde in Anspruch genommen wird, namentlich ob dieselbe verfügt hat kraft ihrer polizei-obrigkeitlichen Rechte und Pflichten, ob mithin aus diesen Gründen die Klage sofort a limine judicii zurückzuweisen ist, ohne daß es darüber einmal einer näheren Darlegung durch eine proceßhindernde Einrede bedürfen wird. Eben so werdet ihr im Stande und veranlaßt sein, in Streitigkeiten der Betheiligten unter sich versuchte Rechtsmittel sofort und ohne Weiteres zurückzuweisen, wenn sich aus ihrem eigenen Vorbringen ergiebt, daß die zur Frage stehende Angelegenheit obrigkeitlich und polizeilich behandelt und zu einer gerichtlichen Verhandlung nicht gekommen sei.

Die Fälle dagegen, wo nicht die Obrigkeit als solche in ihrer selbstständigen Qualität in Anspruch genommen wird, vielmehr eigentlich die von der Behörde vertretene Commune, werden sich dagegen der Regel nach aus dem Inhalte der Klage gleichfalls von selbst herausstellen. Es gehören dahin alle diejenigen Privatverhältnisse, welcherhalb, wenn Unsere Gerechtsame betheiliget sein sollten, den vermeintlich in ihren Rechten Verletzten ein Procurator bestellt wird — die Behörden sind solcherhalb allerdings ihrem ordentlichen Richter simpliciter unterworfen und von einem Einwande gegen eine Klage auf Entschädigung oder eine sonstige Zahlung, daß die begehrte Leistung mit der Conservation des allgemeinen Besten nicht verträglich sei und man sich nur deshalb derselben entziehen und jede Verhandlung ablehnen dürfe, kann natürlich ganz und gar keine Rede sein.

Wir verkennen die Möglichkeit von Fällen nicht, in welchen — eben weil die Behörde verschiedene Qualitäten in sich vereinigt — es zweifelhaft erscheinen kann, in welcher derselben sie besprochen wird, und eben so wenig die Verpflichtung der Gerichte in solchen Zweifelsfällen auf eine Erörterung dieser Vorfrage einzugehen, auch selbige unter Umständen zum Erkenntnisse in der Hauptsache zu verstellen. In dergleichen, jedoch gewiß nicht häufigen Ausnahmefällen wird freilich auch künftig ein Conflict zwischen der Justiz und Administration möglich bleiben. Wir hoffen jedoch, daß die Nothwendigkeit eines Einschreitens aus dem §. 88 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung niemals eintreten werde, und wünschen solches um so mehr, damit die vollkommene richterliche Unabhängigkeit, welche Uns so sehr am Herzen liegt, niemals auch nur in der äußeren Erscheinung als gefährdet sich darstellen möge, in welcher die Scheidelinie zwischen den Eingriffen in bestimmte Justizsachen und der Bestimmung, was zu den Justizsachen gehöre, auf den ersten Anblick nicht immer bestimmt genug hervortritt. Durch das Vorstehende glauben Wir sie auch

Digitized by Google

in so weit gegeben zu haben, als solches überhaupt möglich ist, ihr werdet demnach im Stande sein, die euch untergeordneten Gerichte in den Schranken ihrer Competenz zu halten, welche durchaus nothwendig sind, wenn nicht das wahre Recht gleich sehr wie das Wohl des Ganzen und der Einzelnen durch einen Mißbrauch der Justiz leiden soll. Gegen jede Ueberschreitung der Regiminal- und Polizeigewalt, so ferne sie mit wohlerworbenen Rechten in Conflict tritt, gewährt die Verfassung Unserer Lande sichere und völlig ausreichende Garantien; um so unbedenklicher haben Wir die gegenwärtigen landesherrlichen Vorschriften für das künftige Verfahren Unserer Landesgerichte erlassen dürfen, und um so mehr können Wir eure kräftige Mitwirkung dahin, daß dieselben sich nicht ohne verfassungsmäßigen Beruf mit der Verwaltung in Opposition setzen, in Gnaden gewärtigen, womit Wir euch gewogen bleiben.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin, den 23. Junius 1838.

An das Oberappellationsgericht zu Parchim.

Paul Friederich ꝛc. Unsern ꝛc.: Ehrnveste, Ehrsame, liebe Getreue! Was Wir aus Veranlassung der Vorgänge in dem Prozesse des dortigen — Amts gegen euch, wegen Concessionirung ꝛc., an Unsere Justizcanzlei zu Güstrow **sub hodierno** rescribirt, und Unserm Oberappellationsgerichte mittelst ausführlichen Bedeutungsrescripts mitgetheilt haben, entnehmet ihr aus den Anschlüssen.

Darnach haben Wir Alles, was von euch in Bezug auf den zur Frage stehenden Gegenstand zu seiner Zeit vorgetragen worden, für richtig und zutreffend erkannt, mit der alleinigen Ausnahme eurer Voraussetzung, daß die Einlassung vor eurem ordentlichen Richter von euch nicht zu verweigern stehe, wenn aus Veranlassung einer erlassenen Polizeiverordnung gegen euch auf Schadensersatz geklagt werden sollte. Wo eine Behörde wegen der angefochtenen Verfügung selbst sich nur vor der höheren Landespolizeibehörde zu rechtfertigen verbunden ist, wird auch die Schadensklage, unter Voraussetzung ihrer sonstigen rechtlichen Erfordernisse, nicht anders anwendlich, als wenn von dieser höhern Behörde eine solche Rechtfertigung nicht genügend befunden, mithin eine völlige Verwerfung der Beschwerde und eine reine Bestätigung des Beschlusses oder der Verfügung ohne allen Vorbehalt nicht erfolgt ist. Die Polizeiobrigkeit als solche ist in keiner ungünstigeren Lage, als der Richter **in contentiosis** oder eine die unstreitige Gerichtsbarkeit verwaltende Behörde, und sind die vermeintlich Beschwerten in derselben Maaße zu dem gesetzlich statthaften Recurse verpflichtet, als sie sich der ihnen zustehenden Rechtsmittel in dem geordneten Instanzenzuge bedienen müssen.

Wenn Wir gleich erwarten dürfen, daß durch jene Unsere Erlasse künftig ungehörige Einmischungen der Gerichte in die Verwaltung abgewendet werden, so habt dennoch auch ihr zu solchem Zwecke fortwährend mitzuwirken, indem ihr

1) in den Fällen einer wider euch als Obrigkeit erhobenen Klage und der Einleitung einer Verhandlung auf dieselbe davon sofort nach der Entgegennahme der ersten richterlichen Verfügung und vor einer, die Einlassung verweigernden Einrede bei Unserer Regierung die Anzeige zu machen, und unter Vorlegung der vollständigen Acten ein tempestives Einschreiten aus §. 88 der Oberappellationsgerichts-Ordnung zu motiviren habt. Ferner habt ihr:

2) darauf zu halten, daß neben der unabweichlichen Beobachtung der zweckmäßigen Vorschriften der **Commissoria Senatus** vom 10. April 1826 und 7. Februar 1834 nicht bloß aus dem Inhalte der Acten, sondern auch namentlich aus den Erlassen an die Betheiligten von Seiten gesammter dortiger Behörden sich thunlich, insonderheit aber aus demjenigen, wogegen die Einlegung eines Rechtsmittels an das Oberappellationsgericht zu erwarten steht, sich klar hervorgebe, daß die zur Frage stehende Angelegenheit vom Anfange an obrigkeitlich und polizeilich behandelt und zu einer gerichtlichen Verhandlung gar nicht gekommen sei. Es steht sodann zu erwarten, daß Unser Oberappellationsgericht die Beschwerde sofort zurückweisen und **Acta** gar nicht einfordern werde. Sollte es aber in dergleichen Fällen dennoch

Digitized by Google

geschehen, so bleibt die berichtliche Einreichung derselben bei Unserer Regierung zum Zwecke eines sofortigen etwanigen Einschreitens wie ad 1., nach Bewandniß der Sache, eurem Ermessen überlassen.

Wonach ꝛc. Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 23. Junius 1838.

Paul Friederich.

An den Magistrat zu Rostock.

1435. Von den Bruchrechnungen der großherzoglichen Stadtgerichte. 11. October 1838.

Paul Friederich ꝛc. Wir lassen Unsern sämmtlichen Stadtgerichten hierneben eine Instruction zur Führung ihrer Bruchrechnungen zufertigen und befehlen denselben, sich nach dieser Instruction genau zu richten.

Gegeben ꝛc., Schwerin am 11. October 1838.

Circulare an sämmtliche Stadtgerichte.

Instruction zur Führung der Bruchrechnungen bei den Großherzoglichen Stadtgerichten.

§. 1. Die Bruchrechnungen der Großherzoglichen Stadtgerichte sind von Johannis zu Johannis dergestalt zu führen, daß sie mit dem ersten Julius eines jeden Jahrs beginnen und mit dem dreißigsten Junius des darauf folgenden Jahrs schließen. Am ersten September müssen sie jährlich bei Großherzoglicher Landes-Regierung zur Revision eingereicht sein.

§. 2. Die Einnahme ist nach folgenden Capiteln abgesondert zu berechnen:

a. Strafgefälle;
b. Miethe von Häusern, Aeckern ꝛc.
c. Marktzoll und Stättegeld;
d. Erstattete Vorschüsse, die in älteren Rechnungen in Ausgabe gekommen sind;
e. Sonstige Einnahme.

Es ist nicht erforderlich, daß für jedes Capitel eine besondere Seite bestimmt werde, vielmehr genügt die Aufführung der Abtheilungen in vorstehender Ordnung und eventuell die für mehre Capitel zusammenzufassende Bemerkung, daß aus demselben keine Einnahme vorgekommen sei.

§. 3. Jeder Einnahmeposten muß in seinem vollen Betrage angesetzt werden, wenn auch eine Ausgabe davon in Abzug kommt; solche Ausgabe ist gehörigen Orts gleichfall zu voll zu berechnen. Es gilt dies umgekehrt auch von Ausgabeposten, bei welchen eine Einnahme abzuziehen ist.

§. 4. Die Strafgefälle kommen auf den Grund eines, von allen Mitgliedern des Stadtgerichts unterschriebenen Verzeichnisses der in dem Rechnungsjahre erlassenen, auf Geldbuße gerichteten Erkenntnisse zur Berechnung. Dies Verzeichniß muß das Datum der Straf-Erkenntnisse, die Namen der Verurtheilten, die Ursache der Verurtheilung, den Betrag der Strafe, auch die Bemerkung enthalten, daß mehre Geldstrafen nicht erkannt worden. Es ist fortlaufend zu führen und darf nicht erst am Jahresschlusse zusammengetragen werden.

§. 5. Neue Einnahmepöste müssen durch Beläge vollständig justificirt sein.

Alle für mehre Jahre feststehende Einnahme geht von einer Rechnung in die andere über; doch ist über die Dauer, den Zeitpunct, die Ursache und die Bedingungen der Hebung allemal das Erforderliche zu bemerken.

§. 6. Zur Bestreitung der durch die gewöhnliche Einnahme nicht gedeckten Ausgaben werden von Großherzoglicher Landes-Regierung Vorschüsse bewilligt. Desfallsige Anträge müssen den Stand der Bruchcasse, die Ursache, Summe und die Zeit, für welche Vorschüsse erforderlich werden, gehörig ergeben.

Einnahmen dieser Art sind nur vor der Linie in Rechnung zu stellen und am Schlusse von dem etwa erforderlichen Zuschuß in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

§. 7. Die Ausgabe ist unter folgenden Capiteln abgesondert zu berechnen:

a. Besoldungen;
b. Kosten des Geschäftsbetriebes, und zwar:
   aa. Schreibmaterial,
   bb. Bücher, Buchbinderlohn, Drucksachen,
   cc. Postgeld in officialibus,
   dd. Feurung,
   ee. Geräth für die Gerichtsstube und Gefängnisse,
c. Untersuchungskosten;
d. Auslagen in Sachen armer Parteien;
e. Antheil der Kämmerei und sonst berechtigter Personen an den Strafgefällen oder anderer Einnahme der Bruchcasse;
f. Sonstige Ausgabe.

Wegen dieser Abtheilungen kommen die allgemeinen Bestimmungen im §. 2. gleichfalls zur Anwendung.

§. 8. Zu den Besoldungen gehört auch die Remuneration der Actuarien für Criminaluntersuchungen, insoferne eine solche stattfindet. Die Gebühren müssen in diesem Falle specificirt und durch vollständige Acten gerechtfertigt sein.

§. 9. Für Abschriften passirt nichts in Rechnung, da selbige in officialibus und Armensachen ex officio zu besorgen sind.

§. 10. Wegen der Untersuchungskosten normirt die Verordnung vom 5. December 1834.

§. 11. Die Rechnungen der Gerichtsärzte, sonstiger Kunstverständiger und Zeugen sind von den Gerichten unter ihrer Verantwortlichkeit gehörig zu bestimmen und durch die betreffenden Acten zu belegen.

§. 12. In Sachen armer Parteien dürfen Gebühren bei der Bruchcasse nicht zum Ansatz kommen, da der Gebührencredit auch bei andern Gerichten, die außer dem Stadtgerichte thätig werden, in solchen Sachen zu erwirken ist. Auslagen an Postgeld ꝛc. sind sachenweise auf Anlagen der Bruchrechnung zu verzeichnen und bei einiger Erheblichkeit durch die Acten zu justificiren.

§. 13. Für temporaire Auslagen in Sachen solventer Parteien darf in den Bruchrechnungen nichts in Ausgabe gebracht werden.

§. 14. Jede Ausgabe, mit Ausnahme des Postgeldes, muß durch rechtsgültige Quittung des Empfängers belegt werden.

§. 15. Am Schlusse der Ausgabe wird der Antheil des Magistrats und sonst interessirender Behörden an einzelne Einnahme- und Ausgabe-Capitel dargestellt und durch Vergleichung der Einnahme und Ausgabe der in landesherrliche Cassen fließende Ueberschuß oder der aus letztern zu deckende Zuschuß nachgewiesen. Nach dieser Darstellung wird auch über den etwa geleisteten Vorschuß der Civilcasse liquidirt.

§. 16. Die Bruchrechnung wird für jedes Jahr rein abgeschlossen, der Ueberschuß abgeliefert, der Zuschuß erstattet. Daß und wann solches geschehen, ist bei Einsendung der nächsten Rechnung berichtlich anzuzeigen.

§. 17. Der Bruchrechnung für das Jahr von Johannis $18^{39}/_{40}$ ist anzuschließen:

a. eine Darstellung der Verhältnisse des Stadtgerichts in Beziehung auf:
   aa. die Gerichtszimmer,
   bb. die Gefängnisse,
   cc. Heizung dieser Locale,
   dd. Anstellung und Besoldung der Diener,
   ee. Theilnahme an den Jurisdictionsfrüchten und Lasten.

In dieser Darstellung ist auf die bestehenden Regulative, Vergleiche und Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

Ferner ist eben dieser Rechnung anzuschließen:

Digitized by Google

b. das Inventarium des Gerichts-Eigenthums an Gesetzsammlungen, Büchern, Geräthen ꝛc.

Die in beiden Beziehungen ad a. und b. vorgekommenen Veränderungen, namentlich Abgang und Zuwachs des Inventarii, sind in dem Berichte bei Einsendung einer jeden Jahresrechnung vereinzelt anzuführen; nach Ablauf von je 10 Jahren aber ist eine neue Darstellung der sub a. bemerkten Verhältnisse und ein neues Inventarium einzureichen.

1436. Von Zulassung der Auditoren zu richterlichen Amtshandlungen. 13. Decbr. 1838.

Paul Friederich ꝛc. Auf Antrag Unserer getreuen Stände wird die in der Verordnung vom 4. März 1837 zur Ablegung des Richter-Examens auch von den Substituten der Patrimonial-Richter bis Neujahr 1839 bestimmte Frist endlich noch bis zu Neujahr 1841 hiemit verlängert; auch zugleich wegen Zulassung der Auditoren bei den Amts-, Stadt- und Magistrats-Gerichten zu den richterlichen Amtshandlungen die Vorschrift gedachter Verordnung dahin näher bestimmt:

daß den auch sonst befähigten Auditoren, welche das Richter-Examen noch nicht abgelegt haben, von den ordentlichen Richtern unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit, in Polizei- und Partei-Sachen, nur vorbereitende richterliche Handlungen übertragen und gestattet werden dürfen, die zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen aber nur durch die Richter selbst zu erlassen sind.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 13. December 1838.

Paul Friederich.

1437. Richter-Examen der Patrimonialrichter und ihrer Substituten. 22. Decbr. 1840.

Paul Friederich ꝛc. Wir verordnen hierdurch auf weitern Antrag Unserer getreuen Stände, daß die durch das Publicandum vom 4. März 1837 wegen Ablegung des Richter-Examens auch von den Substituten der Patrimonial-Richter bestimmte und demnächst unterm 13. December 1838 erweiterte Frist noch bis zu Neujahr 1843 verlängert sein soll.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 22. December 1840.

Paul Friederich.

1438. Verlegung des Marstallamtsgerichts nach Schwerin. 16. Januar 1841.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verlegung des Marstallamtsgerichts von Ludwigslust nach Schwerin nunmehr statt gehabt hat, und der Hofrath Livonius hieselbst als Justitiar und rechtlicher Beistand desselben bestellt worden ist. Schwerin am 16. Januar 1841.

Großherzogl. Mecklenburgisches Geheimes Ministerium.

1439. Richter-Examen der Substituten der Patrimonialrichter. 9. Januar 1843.

Friedrich Franz ꝛc. Auf den Antrag des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft bestimmen Wir hiermit, daß die durch die landesherrliche Verordnung vom 4. März 1837 festgesetzte und durch die Verordnung vom 23. December 1840 erweiterte Frist zur Ablegung des Richter-Examens von den Substituten der Patrimonialrichter abermals auf zwei Jahre, mithin bis Neujahr 1845, verlängert sein soll.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 9. Januar 1843.

Friedrich Franz.

Digitized by Google

1440. Ausübung des Richteramts in Verwandtschaftsfällen. 10. Februar 1843.

Friedrich Franz ꝛc. Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und Liebden und nach vorgewesener Berathung mit Unseren getreuen Ständen, bestimmen Wir hiemit hinsichtlich der Behinderung der richterlichen Amtsverwaltung aus verwandtschaftlichen Gründen:

daß die desfallsige Vorschrift der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 20. Julius 1840, §. 15, Nr. 3, — wonach ein Gerichtsmitglied, wenn es mit einer Partei oder deren Sachwalt in gerader Linie blutsverwandt oder verschwägert ist, so wie auch, wenn es sich mit einer Partei in Blutsfreundschaft oder Verschwägerung der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade (civilrechtlicher Berechnung) befindet, sich der richterlichen Theilnahme an der Sache zu enthalten hat, — von jetzt an auch für alle übrigen Ober- und Niedergerichte in allen bereits anhängigen und künftigen Processen und sonstigen gerichtlichen Rechtssachen ihre Anwendung finden soll.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 10. Februar 1843.

Friedrich Franz.

Verordnung wegen Nichtausübung des Richter-Amtes in Verwandtschaftsfällen.

1441. Von Verwandtschaft der Gutsherren mit dem Patrimonialrichter. 10. April 1843.

Friedrich Franz ꝛc. Zur nähern Bestimmung der Verordnung vom 30. März 1838, betreffend die Verwandtschaft zwischen den Gutsherren und den Patrimonialrichtern ꝛc. ꝛc. verordnen Wir, nach vorgewesener hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen:

1) die Patrimonialrichter und deren Substituten dürfen mit den Gutsherren nicht innerhalb des dritten Grades einschließlich — römischer Berechnung — verwandt oder verschwägert sein;

2) dieselbe Bestimmung findet auch auf ein verwandtschaftliches oder schwägerliches Verhältniß der Art, zwischen den Patrimonialrichtern und ihren Substituten Anwendung, insoweit letztere nach dem §. 17. der Patrimonial-Gerichts-Ordnung vom 21. Julius 1821 als Assessoren unter Direction der ersteren bei den gerichtlichen Verhandlungen fungiren oder an der Decretur oder Berathung Theil nehmen; wogegen

3) in allen Fällen, wo der Substitut den Richter vertritt und als solcher allein selbstständig zu handeln hat, oder auch in Behinderungsfällen Beider, eine Singular-Substitution zur selbstständigen Ausübung des Richteramtes erforderlich wird, dabei ein verwandtschaftliches oder schwägerliches Verhältniß zwischen den Richtern und den Substituten und beziehungsweise zwischen den letzteren, kein Hinderniß abgeben soll.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 10. April 1843.

Friedrich Franz.

Ergänzende Verordnung, betreffend die verwandtschaftlichen und schwägerlichen Verhältnisse zwischen den Gutsherren und den Patrimonialrichtern ꝛc.

Digitized by Google

C. Vom Gerichtsstande.

1442. Forum der Magistratspersonen. 18. Octbr. 1800.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Zur Antwort auf euren Vortrag vom 14. dieses Monats, die Jurisdiction über Magistrats-Personen betreffend, communiciren Wir euch Unser desfalls unterm 30. Apr. 1798 an Unsere Justiz-Canzeley zu Rostock ergangenes Rescript hiebey in Abschrift: und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Octbr. 1800.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgsche zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Zur Zeit könnet ihr auf eure Berichte vom 3. und 5. Febr., im Betreff der Jurisdiction über die Raths-Mitglieder in den Städten überhaupt, und in Gnoyen und Tessin besonders, bey Retradirung der eingereichten Acten, mit anderer Resolution, nicht versehen werden, als daß, nach bisheriger Ueblichkeit, in der Regel Unsere Landes-Gerichte mit dem Magistrats-Collegio **concurrentem jurisdictionem** über die Raths-Mitglieder haben, mithin die Prävention den Ausschlag giebt, außer insoferne der Bürgermeister zugleich Advocat ist, oder sonst aus andern Ursachen zu den Eximirten gehört.

Zwar werden Wir noch weitere Nachsicht nehmen lassen, in welchen Städten etwa eine Ausnahme festgestellet worden. Inzwischen habet ihr, ohne Unterschied, ob eine Stadt mit Lübschem Recht bewidmet sey oder nicht! bis auf weitere Unsere Verordnung nach jener Regel euch zu achten, auch darnach eure Erkenntnisse an den Magistrat zu Gnoyen und Tessin abzumessen, wodurch zugleich der erstern Stadt-Obrigkeit anmaaßliche Appellation sich verlieren wird.

Eure unterm 3. Febr. d. J. zu Unsrer Bestimmung ausgesetzten Puncte anlangend, reguliret der erste sich nach Obigem. Der zweite, dritte, vierte, sechste und siebente Punct erhält hiemit seine bejahende Auflösung und wegen des 5. Puncts kann es bei der Verordnung gemeiner Rechte sein Bewenden haben.

Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. April 1798.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1443. Dienstboten der Eximirten in den Städten. 16. März 1801.

Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Bitte vom 10. d. M., die einigen Stadtgerichten angeblich bewilligte Gerichtsbarkeit über die Dienstboten der Eximirten betreffend, hiemit zur gnädigsten Resolution, daß es so wenig des einen, als des andern bedürfen werde*), wenn ihr nur fortfahret, in der bisherigen Regel wegen der Jurisdiction über die Dienstboten eximirter Einwohner in Unsern Städten bis auf weitere Verordnung euch zu fundiren, wovon jedoch die Dienstboten der Geistlichkeit schon nach §. 418 des Landes-Vergleichs ausbeschieden sind; hingegen in andern Fällen den Beweis einer Ausnahme von denen, welche solche behaupten wollen, jedesmal zu erwarten.

Wonach ꝛc. Schwerin, den 16. März 1801.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1444. Notarien. 23. April 1804.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir verhalten euch, auf eure Anfrage vom 21. d. M., den Gerichtsstand der Notarien betreffend, hiedurch gnädigst nicht, daß nicht immatriculirte Notarien der Niedergerichtsbarkeit unterworfen sind, immatriculirte Notarien aber zu den Eximirten gehören.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. April 1804.

An das Stadtgericht zu Malchow.

---

*) Nämlich einer generellen desfallsigen Verordnung oder Mittheilung eines Verzeichnisses derjenigen Stadtgerichte, die mit einem solchen Vorzuge begnadigt worden; hierauf war der Vortrag der Justiz-Canzlei gerichtet.

Digitized by Google

1445. Der Hofstaat der Prinzen des regierenden Hauses. 17. Jul. 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, auf eure unterthänigste Anfrage, in Betreff der Jurisdiction über die zum Hofstaate Unsers Sohnes, des Erbprinzen Liebden gehörigen Personen zur gnädigsten Antwort: daß ihr in dem angezeigten, und ähnlichen Fällen die zum Hofstaate des Erbprinzen gehörigen Personen auf dieselbe Weise, wie es in Ansehung Unsers Hofstaats gegen Unser Hofmarschallamt gewöhnlich ist, von dem Hofmarschall von Mecklenburg zu requiriren habet. Wonach ꝛc., und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. Juli 1805.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1446. Entlassene Regimentschefs. 8. April 1806.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben, auf eure Anfrage vom 22. v. M., im Betreff des Gerichtsstandes dimittirter Regimentschefs, euch hiemit zur Antwort: daß der pensionirte, itzt verstorbene General-Major Winter daselbst dem Kriegsgerichte der dortigen Garnison unterworfen geblieben, mithin, nachdem dieses aufgehört hat und mit dem vormaligen Winterschen, nachher von Hobenschen Regimente Unserm Leib-Grenadier-Regimente einverleibet worden, sein Nachlaß vor dem Kriegsgerichte des letzteren zu reguliren ist. Wonach ꝛc., und Wir ꝛc. Schwerin, den 8. April 1806.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1447. Entlassene Officiere. 30. Mai 1806.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben beschlossen, daß in Zukunft alle von Uns entlassene Officiere der Gerichtsbarkeit Unserer Landesgerichte unterworfen sein sollen.

Zu eurer Nachachtung eröffnen Wir euch solches in Gnaden, womit Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Mai 1806.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

1448. Laufdiener der Eximirten. 1. Octbr. 1806.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrte ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 27. v. M., die Bestimmung des Gerichtsstandes der Lohnbedienten betreffend, bei Zurückgabe der eingereichten Acten, hiedurch zum Bescheide, daß Laufdiener bei Eximirten nicht für Eximirte angesehen werden können, wenn sie noch bei ihren, unter dem Untergerichte stehenden Vätern Tisch und Bett haben. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Octbr. 1806.

An Bürgermeister und Rath hieselbst.

1449. Charakterisirte Einwohner des Amts Neukloster. 24. Novbr. 1806.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Es wird euch auf eure Anfrage vom 7. v. M. im Betreff des Umfanges der von Unseren Amtsgerichten in der Herrschaft Wismar auszuübenden Jurisdiction, bei Zurücksendung der damit eingereichten Anlage, hiedurch zur Antwort gegeben: daß es euch allewege selbst überlassen bleibt, eure in der Regel begründete Gerichtsbarkeit über die im §. 12 des von dem Amtsgericht zu Neukloster im Auszuge beigebrachten Pachtcontracts*) sub litt. b. namentlich nicht

*) Der §. 12 des Neuklosterschen Amts-Pachtcontractes von 1793 lautet, so weit er hier interessirt, so:

„Die Gerichtsbarkeit anlangend, so ist

a) — — — — — — — — — — — —

b) „Im Uebrigen aber wird in Absicht auf das Amt selbst conductori in demselben „die hohe und niedere Jurisdiction nebst allen daher fallenden Strafgefällen und Emo„lumenten überlassen, wogegen ihm aber auch alle somit verbundene onera, insonderheit „auch in Criminalfällen die Inquisitionen, ferner die Defrairung der Gerichtspersonen ꝛc.“

Digitized by Google

ausbeschiedenen charakterisirten Einwohner des Amts Neukloster gegen die vermeinten Ansprüche des Amtspächters gehörig geltend zu machen und euch **eventualiter** dabei zu schützen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. Novbr. 1806.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1450. Cantoren und Organisten. 21. Octbr. 1807.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 17. d. M. hiedurch zum Bescheide, daß die Cantores und Organisten in den Städten für exemt, auf dem Lande den Küstern gleich zu achten sind. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. Octbr. 1807.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1451. Charakterisirte Personen. 18. Novbr. 1807.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage, im Betreff des Gerichtsstandes solcher Personen, welche mit einem Charakter versehen sind und nicht in wirklichen Diensten stehen, hiedurch zum Bescheide, daß diejenigen, welche den Titel eines Amtmanns, Commissions-Raths ꝛc. ꝛc. führen, wenn sie gleich nicht wirklich in Diensten stehen, oder **Litterati** sind, in so ferne sie nicht bürgerliche Nahrung treiben, Canzleisässig sind. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Novbr. 1807.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei in Schwerin.

1452. Die allgemeine Landes-Credit-Commission. 20. Mai 1808.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir verhalten euch auf eure Anfrage vom 14. d. M., den Gerichtsstand der allgemeinen Landes-Credit-Commission betreffend, hiedurch gnädigst nicht, daß dieselbe der Jurisdiction Unserer Landesgerichte unterworfen sei. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Mai 1808.

An die Justiz-Canzlei in Schwerin.

1453. Charakterisirte Gutspächter. 4. August 1808.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Unser unterm 18. Novbr. v. J. an euch erlassenes Rescript, im Betreff des Gerichtsstandes charakterisirter Personen, wird hiedurch dahin erläutert: daß die darin enthaltene Bestimmung für den Fall nicht anwendlich ist, wenn charakterisirte Pächter durch ihren Contract der Gerichtsbarkeit ihres Verpächters unterworfen geblieben sind, und dann entweder diese als Beklagte, mit Beilegung ihres Contracts, auf ihre erste Instanz provociren, oder auch vom Verpächter **interveniendo** der Pachtcontract **ad Acta** bekannt gemacht wird. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4. August 1808.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1454. Militairauditeure. 14. August 1809.

Friedrich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir eröffnen euch hiedurch gnädigst, daß die bei Unsern Truppen angestellten Auditeurs in Dienstsachen dem Gerichtsstande Unsers Militair-Collegii, in andern persönlichen Angelegenheiten aber der Jurisdiction der Regimentsgerichte unterworfen sein sollen. Nur in Absicht der fiskalischen Klagen

---

c) — — — — — — — — — — — —

b) „— — Die Pächter der übrigen Pachthöfe, nicht weniger die Forstbediente „und der Amtsverwalter, stehen in Justizsachen in erster Instanz zwar unter dem Kö„niglichen Amtsgerichte, in allen übrigen aber bleiben sie blos dem Königlichen hohen „Gouvernement unterworfen."

— — — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

bleiben selbige, gleich Unsern wirklichen Officieren, der Gerichtsbarkeit Unserer Landesgerichte unterworfen. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. August 1809.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

1455. Stadtcommandanten und keinem bestimmten Corps zugetheilte Militairpersonen. 9. Octbr. 1809.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir eröffnen euch Unsere heutige Bestimmung wegen des künftigen Gerichtsstandes verschiedener, in Unserm Militairdienste stehenden Personen hieneben in Abschrift, zu eurer Nachricht und künftigen beständigen Nachachtung, indem Wir euch mit Gnaden gewogen bleiben. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. Octbr. 1809.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben, bei Ermangelung eines eigentlichen militairischen Gerichtshofes in Unsern Landen, beschlossen, daß sowohl diejenigen Commandanten in den Städten, als auch alle übrige Militair-Personen, welche nicht zu den drei Bataillons Unsers Regiments, oder zu Unsern sonstigen besondern Corps gehören, aber doch in wirklichen Diensten stehen, in solchen Civil- und Criminalfällen, welche keine Dienstsachen sind, und in so ferne die erwähnten Militair-Personen kein **forum speciale privilegiatum** haben, gleich anderen Unsern Dienern, unter Unsre Landesgerichte sortiren, mithin daselbst ihren Gerichtsstand haben sollen; und eröffnen euch daher diese Unsre Willensmeinung hiedurch mit dem gnädigsten Befehl: Selbige den obgedachten Militair-Personen gehörig bekannt zu machen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 9. October 1809.

An das Militair-Collegium.

1456. Beeidigte Kammer-Ingenieure. 31. März 1810.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir geben euch auf eure gestrige Anfrage, das **forum** der Ingenieurs hieselbst betreffend, hiedurch zur Antwort, daß die beeidigten Kammer-Ingenieurs zu den eximirten Personen gehören. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. März 1810.

An Bürgermeister und Rath hieselbst.

1457. Die Wismar'schen geistlichen Hebungen. 18. April 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns auf geziemendes Ansuchen des Magistrats Unserer Stadt Wismar vorliegenden Umständen nach gnädigst bewogen, eurem **Collegio** interimistisch und bis auf weitere Unsere Verordnung die Jurisdiction in allen Klagesachen der dortigen geistlichen Hebungen mit ihren Pächtern aus deren Contracten Kraft dieses in der Maaße aufzutragen, daß ihr, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, wo im Contract ausdrücklich die Niedersetzung eines belegirten Gerichts stipulirt ist, in welchen Fällen es beim Erforderniß der Ernennung eines solchen Gerichts verbleibt, in allen Contractssachen zwischen gedachten Hebungen und deren Pächtern als erste und einzige Instanz betrachtet und wirksam sein sollet. Wonach ꝛc. Schwerin, den 18. April 1810.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1458. Kirchenökonomen und Provisoren. 2. Octbr. 1810.

Friederich Franz ꝛc. Ehrsamer ꝛc Wir geben dir auf deine Anfrage vom 29. v. M. wegen deines gegenwärtigen Gerichtsstandes hiedurch zur Antwort: daß die Kirchen-Provisoren und Oeconomen in Unsern Städten für ihre Personen von der Jurisdiction der Niedergerichte eximiret und Unsern Landesgerichten in erster In-

Digitized by Google

stanz unterworfen sind, in so ferne sie nicht bürgerliche Nahrung treiben. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. Octbr. 1810.

An den Kirchen-Provisor Grantze zu Rehna.

1459. Das Personal des Hofbauamts. 4. Januar 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Veranlassung einer Anfrage des dortigen Gerichts im Betreff des Gerichtsstandes des Hof- und Landbaumeisters Barca haben Wir bestimmt, daß derselbe Canzleisäßig sein, das übrige Personale des Bauamtes zu Ludwigslust aber nach wie vor unter dem Gerichte daselbst stehen soll. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4. Januar 1812.

Friederich Franz.

An das Hofmarschallamt hieselbst.

1460. Die Mitglieder des Kriegs-Collegiums. 1. Juli 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf eure Anfrage vom 25. v. M. wegen des Gerichtsstandes Unserer Kriegsräthe in bürgerlich-persönlichen Rechtssachen hiemit unverhalten sein, daß die Mitglieder des Kriegs-Collegii im §. 195 des Militair-Gesetzbuches von 1810 mitbegriffen sind, und deshalb unter dem Hof- und Landgerichte stehen. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Juli 1812.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1461. Oberstallmeister. 26. Septbr. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 12. d. M. bei Zurückgabe der von euch wieder eingereichten Klage wider den Oberstallmeister von Bülow zu Ludwigslust, wegen Schuld, hiedurch zum Bescheide: daß der Oberstallmeister unter den Landesgerichten stehet. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Septbr. 1812.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1462. Kinder verstorbener Eximirten. 16. Febr. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 9. d. M., das forum der von eximirten Personen nachgelassenen Kinder betreffend, hiedurch zum Bescheide, daß, so lange die Kinder eines Exemti nicht einen Stand oder Nahrungs-Betrieb ergreifen, der sie einer niedergerichtlichen Jurisdiction unverkennbar unterwirft, welches bei Töchtern erst durch ihre Verheirathung oder etwanige Dienstverpflichtung constatiret wird, sie das forum privilegiatum, was sie zur Zeit des Absterbens ihrer Väter unstreitig genossen, und ihnen angeboren ist, behalten. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. Febr. 1813.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1463. Medicinae practici und Hofchirurgen. 20. Mai 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure Anfrage vom 11. d. M. im Betreff des Gerichtsstandes der Medicinae practicorum und titulair Hofchirurgen lassen Wir euch hiemit, bei Zurückgabe der eingereichten Acten, unverhalten sein, daß ein Medicinae practicus und ein mit dem Titul Hof- begnadigter Chirurgus, vorausgesetzt, daß er Concession zur medicinischen Praxis erhalten hat, als ein Literatus, der nicht Bürger geworden, allerdings zu den Eximirten gehöret, er möchte denn eine Badestube halten oder andere bürgerliche Nahrung treiben, wozu aber die clinische Praxis nicht zu rechnen ist. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Mai 1813.

An das Hof- und Landgericht in Güstrow.

Digitized by Google

1464. Fälle der Exemtion der Gutspächter von der Patrimonialjurisdiction. 21. Mai 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist aus mehreren Vorkommenheiten bemerklich geworden, daß nicht nur von manchen Eigenthümern in Unsern Landen ihre Pächter in den Pacht-Contracten von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit eximiret, sondern auch, daß in Gemäßheit dieser Exemtionen von Unsern Landes-Gerichten Klagen wider sothane Gutspächter in erster Instanz angenommen werden.

Wir finden aber diesen eingerissenen Gerichtsgebrauch nicht richtig, und eröffnen euch daher hiemittelst: daß selbiger, weil Privat-Verabredungen zwischen Verpächtern und Pächter weder Exemtionen verleihen, noch den Patrimonial-Richter von seiner Schuldigkeit, einem jeden Justiz zu administriren, entbinden, noch endlich dritte Personen zwingen können, die Gutshintersassen vor Unsern Obergerichten zu belangen, nicht weiter beibehalten, sondern von jetzt an abgestellet sein, und diejenigen, welche gegen Pächter Klagen bei euch einbringen möchten, außer in dem Falle des §phi 412 des Landes-Vergleichs oder auch, daß die Jurisdiction im allgemeinen an den Pächter mit verpachtet wäre, allemal von euch an das competente Patrimonialgericht verwiesen werden sollen. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. Mai 1814.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1465. Die bei der allgemeinen Landes-Credit-Commission angestellten Personen. 24. August 1814.

Friederich Franz ꝛc. Lieber Getreuer! Auf deine Anfrage vom 1. et praesent. d. 24. d. M. im Betreff des Gerichtsstandes der bei der allgemeinen Landes-Credit-Commission angestellten Personen bleibt dir hiemit in Antwort unverhalten, daß sie durch solche ihre Anstellung nicht Canzleisässig geworden sind. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. August 1814.

An den jüdischen Handelsmann Abraham
Juda Rubensohn hieselbst.

1466. Steder und Nienhöfer Gutsbesitzer. 26. Juli 1815.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf euer Declarations-Gesuch vom 12. v. M. im Betreff des Gerichtsstandes zu Steder und Niendorff hiemit unverhalten sein, daß die Jurisdiction der Landesgerichte über die Niendorffer Gehöftsbesitzer in erster Instanz nicht anders, als in den Fällen, welche in dem euch zugegangenen Rescripte vom 2. Mai 1786 bestimmt sind, fundirt ist, wenn nämlich ein Auswärtiger eine Klage gegen einen derselben bei einem Unserer Landesgerichte angestellt und wenn gesammte Eigenthümer belangt werden.

Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Juli 1815.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1467. Kreischirurgen. 24. April 1816.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 20. d. M. hiedurch zum Bescheide, daß der wirkliche Kreischirurgus, welcher beediget und mit einer Bestallung versehen ist, zu den Eximirten gehöret. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. April 1816.

An das Stadtgericht zu Plau.

1468. Requisitionen von und nach dem Großherzogthum Hessen. 23. Januar 1818.

Friederich Franz ꝛc. Von dem Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Ministerio ist hieher die Anzeige gemacht worden, daß zur Annahme der rechtlichen Requisitionen auswärtiger Justiz-Behörden für die dortigen Lande drei Gerichte insbesondere angewiesen wären, und zwar:

Digitized by Google

a. für die Provinz Starckenburg das Hofgericht zu Darmstadt,

b. für die Provinz Hessen das Hofgericht zu Gießen, und

c. für den Ueber-Rhein das Kreisgericht zu Mainz,

welche drei Gerichte auch für andere Gerichtsstellen oberer und niederer Instanz des besagten Großherzogthums die Insinuationen annehmen und weiter befördern würden.

Indem Wir diese Großherzoglich Hessen-Darmstädtsche Einrichtung, welche Wir angenommen haben, und wogegen von Uns Unsere drei Landesgerichte zu Schwerin, Rostock und Güstrow zur Annahme der von dort hierher vorfallenden Insinuationen und Requisitionen bestimmt sind, bekannt machen, befehlen Wir allen Justiz-Behörden in Unsern Landen, sich darnach in Zukunft auch an ihrem Theile zu richten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Januar 1818.

Friederich Franz.

1469. Invalide in Städten ohne Militairgericht. 18. Juli 1818.

Friederich Franz ꝛc. Wir lassen euch in Antwort auf eure Anfrage vom 20. v. M. wegen des Gerichtsstandes des Invaliden-Commandos in Waren hiemit unverhalten sein, daß die Gerichtsbarkeit über die Invaliden in den Städten, wo kein Militairgericht bestehet, von Unseren Stadtgerichten verwaltet werden soll.

Da, wo ein Militair-Commandant befindlich ist, stehet indessen die Garnison in Dienstsachen allemal unter dessen Befehlen.

Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 18. Juli 1818.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1470. Sprengel der drei Justiz-Canzleien. 1. Aug. 1818.

Friederich Franz ꝛc. Dem Vorbehalte Unserer Landesherrlichen Verordnung vom 1. Juli d. J. zur Publication der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung und sonstiger damit in Verbindung stehender gesetzlicher Vorschriften — §. 15 — zufolge haben Wir Unsere gesammten Großherzoglichen Lande — jedoch mit einstweiliger Ausbescheidung der Städte Rostock und Wismar nebst Zubehörungen, derenthalben ehestens das Weitere besonders verfüget und gehörig bekannt gemacht werden soll — dermaaßen, als es die Beilage A. näher zeiget, zur Festsetzung der Competenz für Unsere künftigen drei Justiz-Canzleien, in drei Districte eintheilen lassen.

Gleichwie nun wegen dieser, vom 1. October d. J. an normirenden Abtheilung die übrigen Vorschriften Unserer vorerwähnten Verordnung vom 1. Juli d. J. in Erinnerung gebracht werden: So befehlen Wir kraft dieses allen oberen und niederen Civil- und Militair-Behörden, auch gesammten Unsern Unterthanen und Einwohnern gnädigst und ernstlich, sich hiernach auf das genaueste zu richten.

Urkundlich haben Wir auch diese Verordnung und deren Beilage A. mit Unserm Handzeichen und Insiegel durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. August 1818.

Friederich Franz.

Digitized by Google

A.

Jurisdictions-Bezirke für die drei Großherzoglich Mecklenb. Schwerinschen Justiz-Canzleien.	Städte und Flecken.	Domanial-Aemter.	Ritterschaftliche Güter in den Aemtern.
A. Justiz-Canzlei zu Schwerin.	Boizenburg Brüel Crivitz Dassow Dömitz Gadebusch Grabow Grevismühlen Hagenow Klütz Ludwigslust Neustadt Parchim Rehna Schwerin Sternberg Warin Wittenburg Zarrentin	Bakendorf Boizenburg Crivitz Dömitz Eldena Gadebusch Grabow Grevismühlen Hagenow Neustadt Rehna Schwerin Sternberg Tempzin Toddin Walsmühlen Warin Wittenburg Zarrentin.	Boizenburg Crivitz, exclus. der Güter Gülzow, Parum, Langensee, Penzin, Zibühl c. p. Gadebusch Grabow Grevismühlen Aus dem Amte Lübz die Güter Bekendorf, Benthen, Greven, Lanken, Lenschow, Passow, Welzin, Charlottenhof, Tannenhof c. p. Schwerin, excl. der Güter Boldebuck, Grünenhagen, Lübzin, Mühlengeetz, Sülten c. p. Sternberg Wittenburg, excl. Ivenack.
B. Justiz-Canzlei zu Güstrow.	Crakow Goldberg Güstrow Ivenack Lage Malchin Malchow Penzlin Plau Lübz Röbel Stavenhagen Teterow Waren	Goldberg Güstrow Plau Lübz Marnitz Rossewitz Stavenhagen Wredenhagen	Aus dem Amte Crivitz die Güter Gülzow, Parum, Langensee, Penzin, Zibühl c. p. Klosteramt Dobbertin Goldberg Güstrow, excl. des Gutes Fresendorf Lübz, excl. der Güter Bekendorf, Benthen, Greven, Lanken, Lenschow, Passow, Welzin, Charlottenhof, Tannenhof c. p. Klosteramt Malchow. Neustadt, incl. Ivenack Plau Aus dem Amte Schwerin, die Güter Boldebuck, Grünenhagen, Lübzin, Mühlengeetz, Sülten c. p. Stavenhagen Wredenhagen
C. Justiz-Canzlei zu Rostock.	Bützow Bukow Cröpelin Gnoien Marlow Neukalden Ribnitz Schwaan	Bützow Bukow Dargun Doberan Gnoien Mecklenburg Neukalden Redentin	Bukow Gnoien Aus dem Amte Güstrow das Gut Fresendorf Mecklenburg Neukalden Ribnitz Kloster Amt Ribnitz.

Digitized by Google

C. Vom Gerichtsstande.

1442. Forum der Magistratspersonen. 18. Octbr. 1800.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Zur Antwort auf euren Vortrag vom 14. dieses Monats, die Jurisdiction über Magistrats-Personen betreffend, communiciren Wir euch Unser desfalls unterm 30. Apr. 1798 an Unsere Justiz-Canzeley zu Rostock ergangenes Rescript hiebey in Abschrift: und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Octbr. 1800.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgsche zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Zur Zeit könnet ihr auf eure Berichte vom 3. und 5. Febr., im Betreff der Jurisdiction über die Raths-Mitglieder in den Städten überhaupt, und in Gnoyen und Tessin besonders, bey Retradirung der eingereichten Acten, mit anderer Resolution, nicht versehen werden, als daß, nach bisheriger Ueblichkeit, in der Regel Unsere Landes-Gerichte mit dem Magistrats-Collegio **concurrentem jurisdictionem** über die Raths-Mitglieder haben, mithin die Prävention den Ausschlag giebt, außer insoferne der Bürgermeister zugleich Advocat ist, oder sonst aus andern Ursachen zu den Eximirten gehört.

Zwar werden Wir noch weitere Nachsicht nehmen lassen, in welchen Städten etwa eine Ausnahme festgestellet worden. Inzwischen habet ihr, ohne Unterschied, ob eine Stadt mit Lübschem Recht bewidmet sey oder nicht! bis auf weitere Unsere Verordnung nach jener Regel euch zu achten, auch darnach eure Erkenntnisse an den Magistrat zu Gnoyen und Tessin abzumessen, wodurch zugleich der erstern Stadt-Obrigkeit anmaaßliche Appellation sich verlieren wird.

Eure unterm 3. Febr. d. J. zu Unsrer Bestimmung ausgesetzten Puncte anlangend, reguliret der erste sich nach Obigem. Der zweite, dritte, vierte, sechste und siebente Punct erhält hiemit seine bejahende Auflösung und wegen des 5. Puncts kann es bei der Verordnung gemeiner Rechte sein Bewenden haben.

Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. April 1798.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1443. Dienstboten der Eximirten in den Städten. 16. März 1801.

Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Bitte vom 10. d. M., die einigen Stadtgerichten angeblich bewilligte Gerichtsbarkeit über die Dienstboten der Eximirten betreffend, hiemit zur gnädigsten Resolution, daß es so wenig des einen, als des andern bedürfen werde*), wenn ihr nur fortfahret, in der bisherigen Regel wegen der Jurisdiction über die Dienstboten eximirter Einwohner in Unsern Städten bis auf weitere Verordnung euch zu fundiren, wovon jedoch die Dienstboten der Geistlichkeit schon nach §. 418 des Landes-Vergleichs ausbeschieden sind; hingegen in andern Fällen den Beweis einer Ausnahme von denen, welche solche behaupten wollen, jedesmal zu erwarten.

Wonach ꝛc. Schwerin, den 16. März 1801.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1444. Notarien. 23. April 1804.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir verhalten euch, auf eure Anfrage vom 21. d. M., den Gerichtsstand der Notarien betreffend, hiedurch gnädigst nicht, daß nicht immatriculirte Notarien der Niedergerichtsbarkeit unterworfen sind, immatriculirte Notarien aber zu den Eximirten gehören.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. April 1804.

An das Stadtgericht zu Malchow.

---

*) Nämlich einer generellen desfallsigen Verordnung oder Mittheilung eines Verzeichnisses derjenigen Stadtgerichte, die mit einem solchen Vorzuge begnadigt worden; hierauf war der Vortrag der Justiz-Canzlei gerichtet.

Digitized by Google

1445. Der Hofstaat der Prinzen des regierenden Hauses. 17. Jul. 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, auf eure unterthänigste Anfrage, in Betreff der Jurisdiction über die zum Hofstaate Unsers Sohnes, des Erbprinzen Liebden gehörigen Personen zur gnädigsten Antwort: daß ihr in dem angezeigten, und ähnlichen Fällen die zum Hofstaate des Erbprinzen gehörigen Personen auf dieselbe Weise, wie es in Ansehung Unsers Hofstaats gegen Unser Hofmarschallamt gewöhnlich ist, von dem Hofmarschall von Mecklenburg zu requiriren habet. Wonach ꝛc., und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. Juli 1805.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1446. Entlassene Regimentschefs. 8. April 1806.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben, auf eure Anfrage vom 22. v. M., im Betreff des Gerichtsstandes dimittirter Regimentschefs, euch hiemit zur Antwort: daß der pensionirte, itzt verstorbene General-Major Winter daselbst dem Kriegsgerichte der dortigen Garnison unterworfen geblieben, mithin, nachdem dieses aufgehört hat und mit dem vormaligen Winterschen, nachher von Hobenschen Regimente Unserm Leib-Grenadier-Regimente einverleibet worden, sein Nachlaß vor dem Kriegsgerichte des letzteren zu reguliren ist. Wonach ꝛc., und Wir ꝛc. Schwerin, den 8. April 1806.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1447. Entlassene Officiere. 30. Mai 1806.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben beschlossen, daß in Zukunft alle von Uns entlassene Officiere der Gerichtsbarkeit Unserer Landesgerichte unterworfen sein sollen.

Zu eurer Nachachtung eröffnen Wir euch solches in Gnaden, womit Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Mai 1806.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

1448. Laufdiener der Eximirten. 1. Octbr. 1806.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrte ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 27. v. M., die Bestimmung des Gerichtsstandes der Lohnbedienten betreffend, bei Zurückgabe der eingereichten Acten, hiedurch zum Bescheide, daß Laufdiener bei Eximirten nicht für Eximirte angesehen werden können, wenn sie noch bei ihren, unter dem Untergerichte stehenden Vätern Tisch und Bett haben. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Octbr. 1806.

An Bürgermeister und Rath hieselbst.

1449. Charakterisirte Einwohner des Amts Neukloster. 24. Novbr. 1806.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Es wird euch auf eure Anfrage vom 7. v. M. im Betreff des Umfanges der von Unseren Amtsgerichten in der Herrschaft Wismar auszuübenden Jurisdiction, bei Zurücksendung der damit eingereichten Anlage, hiedurch zur Antwort gegeben: daß es euch allewege selbst überlassen bleibt, eure in der Regel begründete Gerichtsbarkeit über die im §. 12 des von dem Amtsgericht zu Neukloster im Auszuge beigebrachten Pachtcontracts*) sub litt. b. namentlich nicht

*) Der §. 12 des Neuklosterschen Amts-Pachtcontractes von 1793 lautet, so weit er hier interessirt, so:

„Die Gerichtsbarkeit anlangend, so ist

a) — — — — — — — — — — — —

b) „Im Uebrigen aber wird in Absicht auf das Amt selbst conductori in demselben „die hohe und niedere Jurisdiction nebst allen daher fallenden Strafgefällen und Emolumenten überlassen, wogegen ihm aber auch alle somit verbundene oners, insonderheit „auch in Criminalfällen die Inquisitionen, ferner die Defrairung der Gerichtspersonen ꝛc.“

Digitized by Google

ausbeschiedenen charakterisirten Einwohner des Amts Neukloster gegen die vermeinten Ansprüche des Amtspächters gehörig geltend zu machen und euch **eventualiter** dabei zu schützen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. Novbr. 1806.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1450. Cantoren und Organisten. 21. Octbr. 1807.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 17. d. M. hiedurch zum Bescheide, daß die Cantores und Organisten in den Städten für exemt, auf dem Lande den Küstern gleich zu achten sind. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. Octbr. 1807.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1451. Charakterisirte Personen. 18. Novbr. 1807.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage, im Betreff des Gerichtsstandes solcher Personen, welche mit einem Charakter versehen sind und nicht in wirklichen Diensten stehen, hiedurch zum Bescheide, daß diejenigen, welche den Titel eines Amtmanns, Commissions-Raths ꝛc. ꝛc. führen, wenn sie gleich nicht wirklich in Diensten stehen, oder **Litterati** sind, in so ferne sie nicht bürgerliche Nahrung treiben, Canzleisässig sind. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Novbr. 1807.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei in Schwerin.

1452. Die allgemeine Landes-Credit-Commission. 20. Mai 1808.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir verhalten euch auf eure Anfrage vom 14. d. M., den Gerichtsstand der allgemeinen Landes-Credit-Commission betreffend, hiedurch gnädigst nicht, daß dieselbe der Jurisdiction Unserer Landesgerichte unterworfen sei. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Mai 1808.

An die Justiz-Canzlei in Schwerin.

1453. Charakterisirte Gutspächter. 4. August 1808.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Unser unterm 18. Novbr. v. J. an euch erlassenes Rescript, im Betreff des Gerichtsstandes charakterisirter Personen, wird hiedurch dahin erläutert: daß die darin enthaltene Bestimmung für den Fall nicht anwendlich ist, wenn charakterisirte Pächter durch ihren Contract der Gerichtsbarkeit ihres Verpächters unterworfen geblieben sind, und dann entweder diese als Beklagte, mit Beilegung ihres Contracts, auf ihre erste Instanz provociren, oder auch vom Verpächter **interveniendo** der Pachtcontract **ad Acta** bekannt gemacht wird. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4. August 1808.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1454. Militairauditeure. 14. August 1809.

Friedrich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir eröffnen euch hiedurch gnädigst, daß die bei Unsern Truppen angestellten Auditeurs in Dienstsachen dem Gerichtsstande Unsers Militair-Collegii, in andern persönlichen Angelegenheiten aber der Jurisdiction der Regimentsgerichte unterworfen sein sollen. Nur in Absicht der fiskalischen Klagen

---

c) — — — — — — — — — — — — —

h) „— — Die Pächter der übrigen Pachthöfe, nicht weniger die Forstbediente „und der Amtsverwalter, stehen in Justizsachen in erster Instanz zwar unter dem Kö„niglichen Amtsgerichte, in allen übrigen aber bleiben sie blos dem Königlichen hohen „Gouvernement unterworfen."

— — — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

bleiben selbige, gleich Unsern wirklichen Officieren, der Gerichtsbarkeit Unserer Landesgerichte unterworfen. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. August 1809.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

1455. Stadtcommandanten und keinem bestimmten Corps zugetheilte Militairpersonen. 9. Octbr. 1809.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir eröffnen euch Unsere heutige Bestimmung wegen des künftigen Gerichtsstandes verschiedener, in Unserm Militairdienste stehenden Personen hieneben in Abschrift, zu eurer Nachricht und künftigen beständigen Nachachtung, indem Wir euch mit Gnaden gewogen bleiben. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. Octbr. 1809.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben, bei Ermangelung eines eigentlichen militairischen Gerichtshofes in Unsern Landen, beschlossen, daß sowohl diejenigen Commandanten in den Städten, als auch alle übrige Militair-Personen, welche nicht zu den drei Bataillons Unsers Regiments, oder zu Unsern sonstigen besondern Corps gehören, aber doch in wirklichen Diensten stehen, in solchen Civil- und Criminalfällen, welche keine Dienstsachen sind, und in so ferne die erwähnten Militair-Personen kein **forum speciale privilegiatum** haben, gleich anderen Unsern Dienern, unter Unsre Landesgerichte sortiren, mithin daselbst ihren Gerichtsstand haben sollen; und eröffnen euch daher diese Unsre Willensmeinung hiedurch mit dem gnädigsten Befehl: Selbige den obgedachten Militair-Personen gehörig bekannt zu machen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 9. October 1809.

An das Militair-Collegium.

1456. Beeidigte Kammer-Ingenieure. 31. März 1810.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir geben euch auf eure gestrige Anfrage, das **forum** der Ingenieurs hieselbst betreffend, hiedurch zur Antwort, daß die beeidigten Kammer-Ingenieurs zu den eximirten Personen gehören. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. März 1810.

An Bürgermeister und Rath hieselbst.

1457. Die Wismar'schen geistlichen Hebungen. 18. April 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns auf geziemendes Ansuchen des Magistrats Unserer Stadt Wismar vorliegenden Umständen nach gnädigst bewogen, eurem **Collegio** interimistisch und bis auf weitere Unsere Verordnung die Jurisdiction in allen Klagesachen der dortigen geistlichen Hebungen mit ihren Pächtern aus deren Contracten Kraft dieses in der Maaße aufzutragen, daß ihr, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, wo im Contract ausdrücklich die Niedersetzung eines delegirten Gerichts stipulirt ist, in welchen Fällen es beim Erforderniß der Ernennung eines solchen Gerichts verbleibt, in allen Contractssachen zwischen gedachten Hebungen und deren Pächtern als erste und einzige Instanz betrachtet und wirksam sein sollet. Wonach ꝛc. Schwerin, den 18. April 1810.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1458. Kirchenökonomen und Provisoren. 2. Octbr. 1810.

Friederich Franz ꝛc. Ehrsamer ꝛc Wir geben dir auf deine Anfrage vom 29. v. M. wegen deines gegenwärtigen Gerichtsstandes hiedurch zur Antwort: daß die Kirchen-Provisoren und Oeconomen in Unsern Städten für ihre Personen von der Jurisdiction der Niedergerichte eximiret und Unsern Landesgerichten in erster In-

Digitized by Google

stanz unterworfen sind, in so ferne sie nicht bürgerliche Nahrung treiben. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. Octbr. 1810.

An den Kirchen-Provisor Grantze zu Rehna.

1459. Das Personal des Hofbauamts. 4. Januar 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Veranlassung einer Anfrage des dortigen Gerichts im Betreff des Gerichtsstandes des Hof- und Landbaumeisters Barca haben Wir bestimmt, daß derselbe Canzleisäßig sein, das übrige Personale des Bauamtes zu Ludwigslust aber nach wie vor unter dem Gerichte daselbst stehen soll. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4. Januar 1812.

Friederich Franz.

An das Hofmarschallamt hieselbst.

1460. Die Mitglieder des Kriegs-Collegiums. 1. Juli 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf eure Anfrage vom 25. v. M. wegen des Gerichtsstandes Unserer Kriegsräthe in bürgerlich-persönlichen Rechtssachen hiemit unverhalten sein, daß die Mitglieder des Kriegs-Collegii im §. 195 des Militair-Gesetzbuches von 1810 mitbegriffen sind, und deshalb unter dem Hof- und Landgerichte stehen. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Juli 1812.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1461. Oberstallmeister. 26. Septbr. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 12. d. M. bei Zurückgabe der von euch wieder eingereichten Klage wider den Oberstallmeister von Bülow zu Ludwigslust, wegen Schuld, hiedurch zum Bescheide: daß der Oberstallmeister unter den Landesgerichten stehet. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Septbr. 1812.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1462. Kinder verstorbener Eximirten. 16. Febr. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 9. d. M., das forum der von eximirten Personen nachgelassenen Kinder betreffend, hiedurch zum Bescheide, daß, so lange die Kinder eines Exemti nicht einen Stand oder Nahrungs-Betrieb ergreifen, der sie einer niedergerichtlichen Jurisdiction unverkennbar unterwirft, welches bei Töchtern erst durch ihre Verheirathung oder etwanige Dienstverpflichtung constatiret wird, sie das forum privilegiatum, was sie zur Zeit des Absterbens ihrer Väter unstreitig genossen, und ihnen angeboren ist, behalten. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. Febr. 1813.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1463. Medicinae practici und Hofchirurgen. 20. Mai 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure Anfrage vom 11. d. M. im Betreff des Gerichtsstandes der Medicinae practicorum und titulair Hofchirurgen lassen Wir euch hiemit, bei Zurückgabe der eingereichten Acten, unverhalten sein, daß ein Medicinae practicus und ein mit dem Titul Hof- begnadigter Chirurgus, vorausgesetzt, daß er Concession zur medicinischen Praxis erhalten hat, als ein Literatus, der nicht Bürger geworden, allerdings zu den Eximirten gehöret, er möchte denn eine Badestube halten oder andere bürgerliche Nahrung treiben, wozu aber die clinische Praxis nicht zu rechnen ist. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Mai 1813.

An das Hof- und Landgericht in Güstrow.

Digitized by Google

1464. Fälle der Exemtion der Gutspächter von der Patrimonialjurisdiction. 21. Mai 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist aus mehreren Vorkommenheiten bemerklich geworden, daß nicht nur von manchen Eigenthümern in Unsern Landen ihre Pächter in den Pacht-Contracten von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit eximiret, sondern auch, daß in Gemäßheit dieser Exemtionen von Unsern Landes-Gerichten Klagen wider sothane Gutspächter in erster Instanz angenommen werden.

Wir finden aber diesen eingerissenen Gerichtsgebrauch nicht richtig, und eröffnen euch daher hiemittelst: daß selbiger, weil Privat-Verabredungen zwischen Verpächtern und Pächter weder Exemtionen verleihen, noch den Patrimonial-Richter von seiner Schuldigkeit, einem jeden Justiz zu administriren, entbinden, noch endlich dritte Personen zwingen können, die Gutshintersassen vor Unsern Obergerichten zu belangen, nicht weiter beibehalten, sondern von jetzt an abgestellet sein, und diejenigen, welche gegen Pächter Klagen bei euch einbringen möchten, außer in dem Falle des §phi 412 des Landes-Vergleichs oder auch, daß die Jurisdiction im allgemeinen an den Pächter mit verpachtet wäre, allemal von euch an das competente Patrimonialgericht verwiesen werden sollen. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. Mai 1814.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1465. Die bei der allgemeinen Landes-Credit-Commission angestellten Personen. 24. August 1814.

Friederich Franz ꝛc. Lieber Getreuer! Auf deine Anfrage vom 1. et praesent. d. 24. d. M. im Betreff des Gerichtsstandes der bei der allgemeinen Landes-Credit-Commission angestellten Personen bleibt dir hiemit in Antwort unverhalten, daß sie durch solche ihre Anstellung nicht Canzleisässig geworden sind. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. August 1814.

An den jüdischen Handelsmann Abraham
Juda Rubensohn hieselbst.

1466. Steder und Nienhöfer Gutsbesitzer. 26. Juli 1815.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf euer Declarations-Gesuch vom 12. v. M. im Betreff des Gerichtsstandes zu Steder und Niendorff hiemit unverhalten sein, daß die Jurisdiction der Landesgerichte über die Niendorffer Gehöftsbesitzer in erster Instanz nicht anders, als in den Fällen, welche in dem euch zugegangenen Rescripte vom 2. Mai 1786 bestimmt sind, fundirt ist, wenn nämlich ein Auswärtiger eine Klage gegen einen derselben bei einem Unserer Landesgerichte angestellt und wenn gesammte Eigenthümer belangt werden.

Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Juli 1815.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1467. Kreischirurgen. 24. April 1816.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 20. d. M. hiedurch zum Bescheide, daß der wirkliche Kreischirurgus, welcher beeidiget und mit einer Bestallung versehen ist, zu den Eximirten gehöret. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. April 1816.

An das Stadtgericht zu Plau.

1468. Requisitionen von und nach dem Großherzogthum Hessen. 23. Januar 1818.

Friederich Franz ꝛc. Von dem Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Ministerio ist hieher die Anzeige gemacht worden, daß zur Annahme der rechtlichen Requisitionen auswärtiger Justiz-Behörden für die dortigen Lande drei Gerichte insbesondere angewiesen wären, und zwar:

Digitized by Google

a. für die Provinz Starckenburg das Hofgericht zu Darmstadt,

b. für die Provinz Hessen das Hofgericht zu Gießen, und

c. für den Ueber-Rhein das Kreisgericht zu Mainz,

welche drei Gerichte auch für andere Gerichtsstellen oberer und niederer Instanz des besagten Großherzogthums die Insinuationen annehmen und weiter befördern würden.

Indem Wir diese Großherzoglich Hessen-Darmstädtsche Einrichtung, welche Wir angenommen haben, und wogegen von Uns Unsere drei Landesgerichte zu Schwerin, Rostock und Güstrow zur Annahme der von dort hierher vorfallenden Insinuationen und Requisitionen bestimmt sind, bekannt machen, befehlen Wir allen Justiz-Behörden in Unsern Landen, sich darnach in Zukunft auch an ihrem Theile zu richten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Januar 1818.

Friederich Franz.

1469. Invalide in Städten ohne Militairgericht. 18. Juli 1818.

Friederich Franz ꝛc. Wir lassen euch in Antwort auf eure Anfrage vom 20. v. M. wegen des Gerichtsstandes des Invaliden-Commandos in Waren hiemit unverhalten sein, daß die Gerichtsbarkeit über die Invaliden in den Städten, wo kein Militairgericht bestehet, von Unseren Stadtgerichten verwaltet werden soll.

Da, wo ein Militair-Commandant befindlich ist, stehet indessen die Garnison in Dienstsachen allemal unter dessen Befehlen.

Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 18. Juli 1818.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1470. Sprengel der drei Justiz-Canzleien. 1. Aug. 1818.

Friederich Franz ꝛc. Dem Vorbehalte Unserer Landesherrlichen Verordnung vom 1. Juli d. J. zur Publication der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung und sonstiger damit in Verbindung stehender gesetzlicher Vorschriften — §. 15 — zufolge haben Wir Unsere gesammten Großherzoglichen Lande — jedoch mit einstweiliger Ausbescheidung der Städte Rostock und Wismar nebst Zubehörungen, derenthalben ehestens das Weitere besonders verfüget und gehörig bekannt gemacht werden soll — dermaaßen, als es die Beilage A. näher zeiget, zur Festsetzung der Competenz für Unsere künftigen drei Justiz-Canzleien, in drei Districte eintheilen lassen.

Gleichwie nun wegen dieser, vom 1. October d. J. an normirenden Abtheilung die übrigen Vorschriften Unserer vorerwähnten Verordnung vom 1. Juli d. J. in Erinnerung gebracht werden: So befehlen Wir kraft dieses allen oberen und niederen Civil- und Militair-Behörden, auch gesammten Unsern Unterthanen und Einwohnern gnädigst und ernstlich, sich hiernach auf das genaueste zu richten.

Urkundlich haben Wir auch diese Verordnung und deren Beilage A. mit Unserm Handzeichen und Insiegel durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. August 1818.

Friederich Franz.

Digitized by Google

A.

Jurisdictions-Bezirke für die drei Großherzoglich Mecklenb. Schwerinschen Justiz-Canzleien.	Städte und Flecken.	Domanial-Aemter.	Ritterschaftliche Güter in den Aemtern.
A. Justiz-Canzlei zu Schwerin.	Boizenburg Brüel Crivitz Dassow Dömitz Gadebusch Grabow Grevismühlen Hagenow Klütz Ludwigslust Neustadt Parchim Rehna Schwerin Sternberg Warin Wittenburg Zarrentin	Bakendorf Boizenburg Crivitz Dömitz Eldena Gadebusch Grabow Grevismühlen Hagenow Neustadt Rehna Schwerin Sternberg Tempzin Toddin Walsmühlen Warin Wittenburg Zarrentin.	Boizenburg Crivitz, exclus. der Güter Gülzow, Parum, Langensee, Penzin, Zibühl c. p. Gadebusch Grabow Grevismühlen Aus dem Amte Lübz die Güter Bekendorf, Benthen, Greven, Lanken, Lenschow, Passow, Welzin, Charlottenhof, Tannenhof c. p. Schwerin, excl. der Güter Boldebuck, Grünenhagen, Lübzin, Mühlengeetz, Sülten c. p. Sternberg Wittenburg, excl. Ivenack.
B. Justiz-Canzlei zu Güstrow.	Crakow Goldberg Güstrow Ivenack Lage Malchin Malchow Penzlin Plau Lübz Röbel Stavenhagen Teterow Waren	Goldberg Güstrow Plau Lübz Marnitz Rossewitz Stavenhagen Wredenhagen	Aus dem Amte Crivitz die Güter Gülzow, Parum, Langensee, Penzin, Zibühl c. p. Klosteramt Dobbertin Goldberg Güstrow, excl. des Gutes Fresendorf Lübz, excl. der Güter Bekendorf, Benthen, Greven, Lanken, Lenschow, Passow, Welzin, Charlottenhof, Tannenhof c. p. Klosteramt Malchow. Neustadt, incl. Ivenack Plau Aus dem Amte Schwerin, die Güter Boldebuck, Grünenhagen, Lübzin, Mühlengeetz, Sülten c. p. Stavenhagen Wredenhagen
C. Justiz-Canzlei zu Rostock.	Bützow Bukow Cröpelin Gnoien Marlow Neukalden Ribnitz Schwaan	Bützow Bukow Dargun Doberan Gnoien Mecklenburg Neukalden Redentin	Bukow Gnoien Aus dem Amte Güstrow das Gut Fresendorf Mecklenburg Neukalden Ribnitz Kloster Amt Ribnitz.

Digitized by Google

Jurisdictions-Bezirke für die drei Großherzoglich Mecklenb. Schwerinschen Justiz-Canzleien.	Städte und Flecken.	Domanial-Aemter.	Ritterschaftliche Güter in den Aemtern.
C. Justiz-Canzlei zu Rostock.	Sülze Tessin	Ribnitz Rühn Schwaan Toitenwinkel	Rostocker Districts-Güter Schwaan
Anmerkung. Die Städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Güter richten sich nach dem Districte der Stadt, zu welcher sie gehören.			

Friederich Franz.

1471. Hofchirurgen. 27. Februar 1819.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euren weiteren Antrag vom 17. d. M., im Betreff des Gerichtsstandes des Hofchirurgus Modes daselbst, hiemit zur Resolution, daß es solcherhalb bei dem deutlichen Inhalte Unsers Rescripts vom 13. November v. J., welches euch unterm 23. Januar d. J. abschriftlich mitgetheilt ist, sein Bewenden behält.

Wenn der Hofchirurgus Modes nicht die Geschäfte eines Baders oder Barbiers oder sonst bürgerliche Nahrung treibt, wozu auch die Chirurgie an sich nicht gehört, so kann er nicht gezwungen werden, Bürger zu werden und zu bleiben, und ist zu den Eximirten zu rechnen. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. Februar 1819.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Den Ehrnvesten und Ehrsamen, Unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Rath zu Parchim.

Friederich Franz ꝛc. Ehrsamer ꝛc. Wir geben dir auf deine Anfrage vom 10. d. M. im Betreff deines Gerichtsstandes hiemit zur Resolution, daß du als Unser charakterisirter Hofchirurgus zu den Eximirten gehöreſt, falls du keine Badstube hältst oder andere bürgerliche Nahrung treibst, wozu jedoch die clinische Praxis nicht zu rechnen ist. Wonach ꝛc. Schwerin, den 13. Novbr. 1818.

An den Hofchirurgus Modes in Parchim.

1472. Rostocker Hospitalgüter. 30. März 1819.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch auf eure Anfrage vom 24. dieses Monats hiedurch zur Resolution, daß die Vorsteher des Rostockschen Hospitals zu St. Georg, in Rücksicht der Landgüter dieser Stiftung, nicht vor eurem **Collegio**, sondern vor Unserer Justiz-Canzlei in Rostock zu belangen sind. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. März 1819.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1473. Die Schweriner Schauspieler. 15. Mai 1819.

Friederich Franz ꝛc. Was Wir für die hiesige neu eingerichtete Schauspieler-Gesellschaft in Rücksicht ihres fori bei Streitigkeiten zu bestimmen Uns bewogen

Digitized by Google

gefunden, das geben Wir euch aus dem copeilichen Anschlusse zu ersehen, um euch darnach zu achten, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. Mai 1819.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin und Rostock.

Auszug aus dem Contract d d. 22. März 1819.

§. 17.

Alle Rechtshändel und Streitigkeiten, welche zwischen dem Schauspiel-Director und den Mitgliedern der Gesellschaft oder den einzelnen Mitgliedern unter sich entstehen, — insofern solche nicht Schauspielsachen betreffen, die von dem Intendanten des Theaters geschlichtet werden — entscheidet in Doberan das dortige Amts- und in Schwerin das Stadt-Gericht. Beide Behörden sind auch competent, wenn Mißverhältnisse unter den Einwohnern und Schauspielern eintreten.

1474. In fürstlichen Diensten stehende Rathmänner. 24. April 1820.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 24. v. M. im Betreff der Jurisdiction über die zugleich in fürstlichen Diensten stehenden Rathmänner in den Städten, bei Zurückgabe des Anschlusses, mit Verweisung auf Unser Respons vom 18. October 1800, hiedurch zum Bescheide, daß die concurrente Jurisdiction der Landes-Gerichte und der Magistrate bei Rathmännern nur stattfindet, wenn solche nicht zugleich wirklich in Unseren Diensten stehen, und zwar in einem Amte, das sie lediglich der Jurisdiction der Landes-Gerichte unterwirft; in diesem Fall kann nicht die Prävention, sondern nur die ausschließliche Jurisdiction der letzteren zur Anwendung kommen. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. April 1820.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1475. Regiminalrescript wegen der adligen Kammerpächter. 13. Mai 1820.

— — Daß die Absicht der Circular-Verordnung vom 21. Mai 1814 keineswegs gewesen ist, solche auf den, darin nicht ausgedrückten, gerade umgekehrten Fall auszudehnen, wo ein Pächter adligen Standes in einem von Uns ihm, wie hier sogar schon zwei Jahre früher unterm 30. März 1812, ertheilten Kammercontract der Amtsjurisdiction des competenten Domanialamtes sich unterworfen hat. Euch fehlt es daher an aller Befugniß, Unsere Beamten in der Ausübung dieser ihnen landesherrlich verliehenen und wohlhergebrachten Amtsjurisdiction über ihre Domanialpächter, mithin auch über deren Nachlaß, irgend zu stören. — — Schwerin, den 13. Mai 1820.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1476. Realklagen gegen Bevormundete. 28. April 1821.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euren Vortrag vom 21. d. M. im Betreff der Competenz zur Erlassung von **Proclamatibus** über die in dem Bezirke der einen Justiz-Canzelei belegenen Landgüter, für deren Besitzer die andere Obervormundschaft ist, bei Zurückgabe der eingereichten Acten, hiedurch zum Bescheide, daß Minorenne und deren Vormünder, (wenn nicht Verwirrung in ihre Angelegenheiten kommen soll) nur bei dem Landesgerichte belanget werden können, welches sie als Obervormund leitet, und diese Rücksicht begründet einen Zusammenhang der Sachen, welchen der §. 17 No. 2 der Publications-Verordnung zur Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 1. Julii 1818 beachtet wissen will, und aus diesem Grunde müssen auch Realklagen bei dem Obervormundschaftlichen Gerichte angestellet werden, ohne Rücksicht auf das **forum rei sitae** etwaniger Grundbesitzungen, woraus

Digitized by Google

denn die Befugniß, die **proclamata praeclusiva** auch auf in dem Sprengel eines andern Landesgerichts belegene Grundstücke auszudehnen, folgt.

Dies ist eine nothwendige, jedoch nur eine temporaire Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze, welche die von Unserer Justiz-Canzlei zu Rostock angeführten §. §. andeuten, die aber in wenig Jahren **in Praxi** nicht weiter zur Anwendung kommen wird. Wir ꝛc. Schwerin, den 28. April 1821.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1477. Concurs- und Curatelfälle bei Gutsbesitzern. 8. Aug. 1821.

Friederich Franz ꝛc. Nach Verlesung u. s. w. — — — — — — — — Im übrigen aber, und für künftige ähnliche Fälle bleibt euch unverhalten, daß bei Bestimmung der Competenz in Curatel- oder Concursfällen die Ansäßigkeit mit einem Landgute alle andere Rücksichten ausschließen muß*). Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. August 1821.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1478. Bürgerliche Nahrung treibende Eximirte. 23. Juli 1823.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. So allgemein hingestellt läßt sich die in eurem Vortrag vom 14. d. M. aufgeworfene Frage, im Betreff des Gerichtsstandes solcher Canzleysäßigen, welche ein sie zur Gewinnung des Bürgerrechts in einer Stadt verpflichtendes Gewerbe treiben, nicht bestimmt beantworten. Doch ist es Regel, daß alle blos characterisirte oder sonstige Eximirte, die nicht in herrschaftlichen Diensten und in Besoldung stehen, ihr **forum privilegiatum** durch den Betrieb bürgerlicher Nahrung und Gewinnung des Bürgerrechts verlieren; dagegen aber alle wirkliche in Besoldung stehende herrschaftliche Diener (falls dieserhalb nicht speciell anderweitige Vorschrift vorhanden ist), in den seltenen Fällen, wo sie bürgerliche Nahrung betreiben, ihr **forum privilegiatum** nicht aufgeben, mithin nur bei dem privilegirten **foro** gegen sie geklagt, und nur von diesem ihr Nachlaß regulirt werden kann. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Juli 1823.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1479. Concurs- und Curatelsachen der Küster und Organisten. 18. October 1827.

Friederich Franz ꝛc. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß für die Küster und Organisten auf dem Lande und in den Städten, welche nicht Sitz von Landes-Gerichten sind, besonders in ihren Concurs- und Curatelsachen, die unmittelbare Stellung unter den Justiz-Canzleien in der Regel mit, zu der Vermögensmasse oder dem Nachlasse derselben in keinem Verhältnisse stehenden, unvermeidlichen Kosten verknüpft ist, so sind Wir, zur Abstellung dieses Mangels, der gnädigsten Entschließung geworden, von jetzt an hinsichtlich der erwähnten Concurs- und Curatelsachen die Jurisdiction über die genannten Küster und Organisten, in soweit sie Unsern Justiz-Canzleien bisher zustand, den Niedergerichten, und zwar in den Städten Unsern Stadt-

*) Der Ausdruck: Besitz in dem §. 20. der Verordnung zur Publication der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 1. Juli 1818 hatte bei Gelegenheit eines Falles, wo ein Exemtus starb, welcher Pächter einer Domaine und zugleich Condominus eines in einem andern Districte belegenen Landgutes war, Bedenken erregt und eine Anfrage bei Großherzoglicher Regierung veranlaßt.

Digitized by Google

gerichten, auf dem Lande dagegen demjenigen Domanial-Amte, welches Unsere Patronatrechte verwaltet, an den Orten aber, wo Wir nicht Patron sind, Unserm zunächst belegenen Domanial-Amte in der Maaße übertragen, daß diese Niedergerichte alle solche Curatelsachen vermöge eines, kraft dieses ihnen ertheilten **commissorii perpetui**, die Leitung solcher Concurse aber nach vorgängigem speciellen, indessen jederzeit zu ertheilendem **commissorio** der competenten Justiz-Canzlei, fortan übernehmen sollen.

Wie demnach gesammte oberwähnte Küster und Organisten hiemit befehligt sein sollen, sich in vorkommenden Fällen dieser Anordnung zu unterwerfen, so werden auch Unsere Stadtgerichte und Domanial-Beamte, resp. unter Entbietung unsers gnädigsten Grußes, hiemit angewiesen, die Verwaltung der Jurisdiction in den vorbenannten Curatel- und Concurssachen unweigerlich zu übernehmen, auch dabei noch ausdrücklich verpflichtet, in diesen Fällen nur die Gebühren-Taxen in Anwendung zu bringen, welche ihnen für ihre eigenen Jurisdictionsberechtigten vorgeschrieben sind.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. October 1827.

Friederich Franz.

1480. Unmittelbare ritterschaftliche Bauern. 18. Octbr. 1827.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns zur Entfernung etwaniger Ungewißheit gnädigst bewogen, hiemit allgemein zu verordnen, daß sämmtliche Gehöfts-Besitzer in denjenigen ritterschaftlichen Gütern, welche Bauerschaften eigenthümlich gehören, künftighin in allen, ihre Personen und Familien und ihr Vermögen betreffenden Angelegenheiten in erster Instanz unter dem Patrimonial-Gerichte des Gutes, und nur in den Fällen, wo gegen die gesammten Eigenthümer wegen des Gutes selbst geklagt wird, unter den competenten Justiz-Canzleien stehen sollen.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. October 1827.

Friederich Franz.

1481. Die geringeren Hofbedienten in Ludwigslust. 9. Mai 1829.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch zu eurer Nachricht und Nachachtung aus den copeilichen Anschlüssen zu ersehen, was Wir zur näheren Bestimmung der Jurisdictions-Verhältnisse Unserer Hofbedienten zu Ludwigslust an Unser Oberappellations-Gericht, die hiesige Justiz-Canzlei und das Gericht zu Ludwigslust heute erlassen haben, und verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. Mai 1829.

Friederich Franz.

An das Hofmarschallamt.

Friederich Franz ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 19. März d. J., die Jurisdictions-Verhältnisse der Hofbedienten zu Ludwigslust betreffend, hiemit zum Bescheide, wie es Unsere Absicht ist, daß das Ludwigsluster Gericht in den demselben **specialiter** committirten Jurisdictionsfällen über wirkliche Hofbediente, ganz als die Stelle des Hofmarschallamts vertretend, behandelt, mithin Unsre hiesige Justiz-Canzley in solchen Sachen immer nur vermittelst des gewöhnlichen Dimissorial-Abschiedes competent werden soll. Wonach ꝛc. Schwerin, den 9. Mai 1829.

An das Oberappellationsgericht zu Parchim.

Zugleich bleibt euch auf die Anfrage am Schlusse eures Berichts vom 19. März d. J., den Gerichtsstand der Hofmaler betreffend, hiedurch gnädigst unverhalten, daß Wir es dieserhalb bei der Bestimmung Unsrer Verordnung vom 6. Nov. 1801 belassen wollen, wonach die wirklichen Hofmaler nicht in die Cathegorie derjenigen Hofbedienten gehören, worüber dem Gericht zu Ludwigslust die Jurisdiction committirt worden. Wonach ꝛc. **Datum uti in Rescr.** d. d. 9. Mai 1829.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir in Veranlassung eures berichtlichen Vortrags vom 19. Februar d. J., die Jurisdictions-Verhältnisse der Hofbedienten zu Ludwigslust nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 6. Novbr. 1801 betreffend, an Unser Oberappellationsgericht erlassen, und was Wir zugleich hinsichtlich

Digitized by Google

des Gerichtsstandes der Hofmaler resolviret haben, wird euch, bei Zurückgabe der eingereichten Acten, aus den copeilichen Anschlüssen zu ersehen gegeben, um euch darnach zu achten.

Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. Mai 1829.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Da darüber Zweifel entstanden, ob Unsere hiesige Justiz-Canzley in den euch **specialiter** committirten Jurisdictions-Fällen über wirkliche Hofbediente immer nur erst vermittelst des gewöhnlichen Dimissorial-Abschiedes competent werde, so haben Wir Uns zur Erlassung derjenigen Bestimmung veranlaßt gesehen, welche euch, unter Beifügung eines gleichzeitig ergangenen **Declaratorii**, im Betreff des Gerichtsstandes der Hofmaler, zu eurer Nachricht und Nachachtung hieneben in Abschrift mitgetheilt wird. Wonach ꝛc. Schwerin, den 9. Mai 1829.

An das Gericht zu Ludwigslust.

1482. Klagen vormaliger Procuratoren für Wismariensia aus Procuraturrechnungen. 7. Octbr. 1829.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben, um den vormaligen Güstrowschen Procuratoren **in causis Wismariensibus** die Einziehung der aus diesen ihren Amts-Verhältnissen ihnen annoch zustehenden Forderungen zu erleichtern, Unsere Justiz-Canzlei zu Güstrow speciell beauftragt, in allen denjenigen Sachen, worüber die Acten, nach §. 1. Unsrer Verordnung vom 30. Mai d. J. wegen Unterordnung der Stadt und Herrschaft Wismar unter das Oberappellationsgericht zu Parchim, zur Zeit in der Güstrowschen Canzlei-Registratur verbleiben, auch fernerhin, unter Zugestehung des bisher gewöhnlichen Gebühren- und Stempel-Credits, die etwa zur Moderation eingehenden Procuratur-Rechnungen zu bestimmen und auf **eventualiter** dieserhalb erforderlich werdende Klagen zu erkennen.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Octbr. 1829.

Friederich Franz.

1483. Rathmänner in den Städten. 28. Octbr. 1829.

Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 20. d. M. hiedurch zum Bescheide, daß die Acten Unserer Regierung über den Gerichtsstand der Rathmänner in der Stadt Neustadt keine besondere Bestimmungen enthalten; und muß daher die allgemeine Regel: daß die Rathmänner, welche nicht zugleich in Unsern Diensten stehen, der concurrenten Jurisdiction der Landesgerichte und der Magistrate unterworfen sind, in Neustadt zur Anwendung kommen. Wir ꝛc. Schwerin, den 28. Octbr. 1829.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1484. Außerhalb Ludwigslust auf Grabower Amtsgebiet wohnende Hofbediente. 30. Octbr. 1829.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren weitern Bericht vom 17. v. M., im Betreff des Gerichtsstandes des Feuerwärters Schwarz zu Kleinow, haben Wir die copeilich beikommende Verordnung an das Amtsgericht zu Grabow erlassen; übrigens Uns aber zur Vermeidung fernerer Collisionen bewogen gefunden, hiemit zu bestimmen, daß die geringern Hofbedienten, welche außerhalb Ludwigslust auf Amtsgebiet wohnen, in allen Sachen, die nicht zum Dienst gehören, unter der Jurisdiction des Amtsgerichts zu Grabow stehen sollen; und sind hiernach die weiter copeilich anverwahrten Verfügungen ergangen. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Octbr. 1829.

Friederich Franz.

An das Hofmarschallamt hieselbst.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns gnädigst bewogen, zur fernern Vermeidung vorgekommener Collisionen hiemit zu bestimmen, daß Unsre geringen Hofbedienten, welche außerhalb Ludwigslust auf Grabower Amtsgebiet wohnen,

Digitized by Google

fortan in allen Sachen, die nicht zum Dienst gehören, unter der Jurisdiction des Grabower Amtsgerichts stehen sollen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Octbr. 1829.

An
1. das Amtsgericht zu Grabow,
2. das Gericht zu Ludwigslust.

1485. Steuercontroleure. 7. Januar 1831.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 16. v. M. im Betreff des Gerichtsstandes der Controleurs hiedurch zum Bescheide, daß die Controleurs gleich den Steuer-Aufsehern, Mühlen- und Thorschreibern der niedergerichtlichen Jurisdiction unterworfen sind. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Januar 1831.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1486. Gehöfts- und Hauseigenthümer zu Wendisch-Priborn. 11. Febr. 1831.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Bei der vorgewesenen commissarischen Regulirung der in Unordnung gerathenen Rechts- und Lehnsverhältnisse in dem Communion-Dorfe Wendisch-Priborn, Amts Lübz, haben Wir Uns unter andern veranlaßt gefunden, zu verordnen:

daß sämmtliche, in einen Lehnsverband gebrachte dortige Gehöfts- und Hauseigenthümer, um sie vollkommen in die für sie paßliche Lage zu versetzen, künftig nicht unter der Jurisdiction Unserer Justiz-Canzley daselbst, sondern unter der ihres eigenen Patrimonial-Gerichts stehen sollen, mit Ausnahme des Falles, wenn die ganze Commüne als solche zu belangen ist.

Wir eröffnen euch solches zu dem Zweck, euch in vorkommenden Fällen darnach zu richten, so wie ihr auch in Folge dieser Verfügung alle bei euch anhängigen Processe, Curatelen und Concurse an das Wendisch-Priborner Patrimonial-Gericht abzugeben habt. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. Febr. 1831.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1487. Nachlaßregulirung und Auseinandersetzung der Küster und Organisten mit ihren Kindern. 17. Mai 1832.

Friederich Franz ꝛc. Unser **Publicandum** durch das officielle Wochenblatt vom 18. October 1827, wodurch die Concurs- und Curatel-Sachen der Küster und Organisten statt der Landesgerichte den Niedergerichten mittelst **Commissorii perpetui** übertragen sind, hat den beabsichtigten Zweck der Zeit- und Kostenersparung nicht vollständig erreicht; Wir finden Uns daher bewogen, das durch obiges **Publicandum** den Niedergerichten ertheilte **Commissorium perpetuum** kraft dieses folgendermaßen zu erweitern:

1) Den Niedergerichten soll die Regulirung der Verlassenschaften der Küster und Organisten **generaliter** hiedurch fortan committirt sein.
2) Die Ehrn-Prediger haben statt der Anzeige des Todesfalles bei der Justiz-Canzlei des Districts diese Anzeige bei dem competenten Domanial-Amte binnen zwei mal 24 Stunden nach dem eintretenden Todesfalle zu machen.
3) Die Auseinandersetzung der Küster und Organisten mit ihren Kindern bei Wiederverheirathung der Ersteren soll den resp. Niedergerichten ebenfalls hiedurch ein- für allemal committirt sein.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. Mai 1832.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1488. Veränderung im Sprengel der Rostocker und Güstrower Justiz-Canzlei. 12. Juli 1833.

Daß die von dem Amte Güstrow zum Amte Schwaan übergegangenen Domanialhöfe Nier und Goldenitz, die Dörfer Damm, Cavelstorf, Griebnitz, Prisannewitz, Klingendorf, Zeetz, Wiendorf, Niendorf und Goldenitz, imgleichen die Güter Reetz mit Kleinen- und Großen-Viegeln, ritterschaftlichen Amts Güstrow, bisher zum Gerichtssprengel der Justiz-Canzlei zu Güstrow gehörig, nunmehr dem Gerichtssprengel der Justiz-Canzlei zu Rostock, dagegen die Güter Prützen mit Antheil in Mühlengeetz, ritterschaftlichen Amts Schwaan, dem Sprengel der Güstrowschen Justiz-Canzlei beigelegt worden, wird hiedurch gemeinkündig gemacht.

Schwerin am 12. Julius 1833.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

1489. Hofschauspieler. 20. Decbr. 1836.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Großherzogliche Hofmarschallamt hieselbst unterm 12. v. M. für die Mitglieder der Hofschauspieler-Gesellschaft auf die Zeit ihres Engagements zum ausschließlich competenten Forum ernannt worden ist. Wonach ꝛc. Schwerin am 20. December 1836.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

1490. Requisitionen nach der Provinz Rhein-Hessen. 2. Juni 1837.

Paul Friederich ꝛc. Mit Bezug auf die landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1818, die Annahme der gerichtlichen Requisitionen auswärtiger Behörden im Großherzogthum Hessen-Darmstadt betreffend, machen Wir hiemit gemeinkündig, daß dergleichen Requisitionen für die Provinz Rhein-Hessen künftig nicht mehr an das Kreisgericht zu Mainz, sondern an den General-Staats-Procurator daselbst zu richten sind. Hiernach haben sich alle Justiz-Behörden in Unsern Landen in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Gegeben Schwerin, am 2. Junius 1837.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1491. Die Gehöfte des preußischen Dorfes Mellen. 17. Febr. 1840.

Nachdem nachstehende Erklärung:

Die Königlich Preußische Regierung hat der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung den Wunsch zu erkennen gegeben, daß letztere auf die bisher von dem Großherzoglichen Amte Grabow über einige Gehöfte des Königlich Preußischen Dorfes Mellen in der West-Priegnitz ausgeübten Jurisdictions-Befugnisse, zur Vermeidung der aus diesem Verhältnisse entspringenden Inconvenienzen, Verzicht leisten möchte, und nachdem die Großherzogliche Regierung sich hierzu geneigt, auch die Königlich Preußische Regierung zur Uebernahme der gedachten Gerichtsbarkeit sich bereit gezeigt hat, so erklären beide Regierungen, in Folge der deshalb getroffenen Vereinigung, hiemit Folgendes:

1) Es wird die Gerichtsbarkeit über diejenigen Gehöfte des Dorfes Mellen, über welche dieselbe bisher von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Amte Grabow ausgeübt worden ist, uneingeschränkt an die Königlich Preußische Regierung abgetreten.
2) Alle mit derselben verbundenen Vortheile und Lasten gehen vom 1. April 1840 an auf die letztere über.
3) Durch diese Jurisdictions-Abtretung wird jedoch den dem Großherzoglichen Amte Grabow an den gedachten Mellenschen Gehöften anderweitig zuständigen grundherrlichen Gerechtsamen auf keine Weise Abbruch geschehen.
4) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zwei-

Digitized by Google

mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, für beide Theile Kraft und Wirksamkeit haben und in geeigneter Art öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin am 16. Januar 1840.

Großherzogl. Mecklenb. Geheimes Staats-Ministerium.

Erklärung,
betreffend die Abtretung der von dem Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Amte Grabow bis jetzt ausgeübten Jurisdictions-Befugnisse über einige in dem Dorfe Mellen in der West-Priegnitz belegene Gehöfte an die Königl. Preußische Regierung.

gegen eine im Wesentlichen gleichlautende Erklärung des Königlich Preußischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, wird selbige hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 17. Februar 1840.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

1492. Beeidigte Bauconducteure. 29. Sept. 1842.

Friedrich Franz ꝛc. Bei der Ungewißheit, die sich hinsichtlich des Gerichtsstandes der Bau-Conducteure hervorgegeben hat, verordnen Wir hiemit bis auf weitere Bestimmung, daß die bei Unserm Kammer-Collegium beeidigten Bau-Conducteure der Canzlei-Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 29. Septbr. 1842.

Friedrich Franz.

Verordnung
wegen des Gerichtsstandes der Bau-Conducteure.

1493. Die Gesellschaft der Berlin-Hamburger Eisenbahn. 12. Juli 1845.

Wenn die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Gemäßheit des Vorbehalts im Art. 18. des in Nr. 10. des diesjährigen officiellen Wochenblatts publicirten Staatsvertrags vom 8. November 1841, verpflichtet worden ist, wegen Entschädigungs-Ansprüche, welche aus der Anlage oder dem Betriebe der Berlin-Hamburger Eisenbahn in dem diesseitigen Gebiete hervorgehen, vor der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst Recht zu nehmen, so wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch diese Anordnung die Bestimmungen im §. 3. und 10. des Expropriationsgesetzes vom 6. Januar 1842 keinerlei Abänderung erleiden.

Schwerin am 12. Julius 1845.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

D. Von den Advocaten und Procuratoren.

1494. Qualification und Verwandtschaft derselben. 7. April 1711.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Wir committiren und fügen euch mittelst dieses Unsern Rescripti in gnädigsten Befehl an, waßmassen Unsre gnädigste und ernste Willens Meynung ist, daß, wie bey Unsern gesambten Fürstl. Gerichten, keine Procuratores und Advocati, ohne vorher gehaltener Inaugural-Disputation, also auch bey Unsern Hoff- und Land-Gerichte von euch niemand hinkünfftig zur Advocatur und Procuratur ohne derselben Producirung admittiret, auch denen gegenwärtigen **non-promotis**, bei Straffe der niederzulegenden Advocatur und Procuratur anbefohlen

Digitized by Google

1488. Veränderung im Sprengel der Rostocker und Güstrower Justiz-Canzlei. 12. Juli 1833.

Daß die von dem Amte Güstrow zum Amte Schwaan übergegangenen Domanialhöfe Nier und Goldenitz, die Dörfer Damm, Cavelstorf, Griebnitz, Prisannewitz, Klingendorf, Zeetz, Wiendorf, Niendorf und Goldenitz, imgleichen die Güter Reetz mit Kleinen- und Großen-Viegeln, ritterschaftlichen Amts Güstrow, bisher zum Gerichtssprengel der Justiz-Canzlei zu Güstrow gehörig, nunmehr dem Gerichtssprengel der Justiz-Canzlei zu Rostock, dagegen die Güter Prützen mit Antheil in Mühlengeetz, ritterschaftlichen Amts Schwaan, dem Sprengel der Güstrowschen Justiz-Canzlei beigelegt worden, wird hiedurch gemeinkündig gemacht.

Schwerin am 12. Julius 1833.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

1489. Hofschauspieler. 20. Decbr. 1836.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Großherzogliche Hofmarschallamt hieselbst unterm 12. v. M. für die Mitglieder der Hofschauspieler-Gesellschaft auf die Zeit ihres Engagements zum ausschließlich competenten Forum ernannt worden ist. Wonach ꝛc. Schwerin am 20. December 1836.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

1490. Requisitionen nach der Provinz Rhein-Hessen. 2. Juni 1837.

Paul Friederich ꝛc. Mit Bezug auf die landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1818, die Annahme der gerichtlichen Requisitionen auswärtiger Behörden im Großherzogthum Hessen-Darmstadt betreffend, machen Wir hiemit gemeinkündig, daß dergleichen Requisitionen für die Provinz Rhein-Hessen künftig nicht mehr an das Kreisgericht zu Mainz, sondern an den General-Staats-Procurator daselbst zu richten sind. Hiernach haben sich alle Justiz-Behörden in Unsern Landen in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Gegeben Schwerin, am 2. Junius 1837.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1491. Die Gehöfte des preußischen Dorfes Mellen. 17. Febr. 1840.

Nachdem nachstehende Erklärung:

Die Königlich Preußische Regierung hat der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung den Wunsch zu erkennen gegeben, daß letztere auf die bisher von dem Großherzoglichen Amte Grabow über einige Gehöfte des Königlich Preußischen Dorfes Mellen in der West-Priegnitz ausgeübten Jurisdictions-Befugnisse, zur Vermeidung der aus diesem Verhältnisse entspringenden Inconvenienzen, Verzicht leisten möchte, und nachdem die Großherzogliche Regierung sich hierzu geneigt, auch die Königlich Preußische Regierung zur Uebernahme der gedachten Gerichtsbarkeit sich bereit gezeigt hat, so erklären beide Regierungen, in Folge der deshalb getroffenen Vereinigung, hiemit Folgendes:

1) Es wird die Gerichtsbarkeit über diejenigen Gehöfte des Dorfes Mellen, über welche dieselbe bisher von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Amte Grabow ausgeübt worden ist, uneingeschränkt an die Königlich Preußische Regierung abgetreten.
2) Alle mit derselben verbundenen Vortheile und Lasten gehen vom 1. April 1840 an auf die letztere über.
3) Durch diese Jurisdictions-Abtretung wird jedoch den dem Großherzoglichen Amte Grabow an den gedachten Mellenschen Gehöften anderweitig zuständigen grundherrlichen Gerechtsamen auf keine Weise Abbruch geschehen.
4) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zwei-

Digitized by Google

mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, für beide Theile Kraft und Wirksamkeit haben und in geeigneter Art öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin am 16. Januar 1840.

Großherzogl. Mecklenb. Geheimes Staats-Ministerium.

Erklärung,
betreffend die Abtretung der von dem Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Amte Grabow bis jetzt ausgeübten Jurisdictions-Befugnisse über einige in dem Dorfe Mellen in der West-Priegnitz belegene Gehöfte an die Königl. Preußische Regierung.

gegen eine im Wesentlichen gleichlautende Erklärung des Königlich Preußischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, wird selbige hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 17. Februar 1840.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

1492. Beeidigte Bauconducteure. 29. Sept. 1842.

Friedrich Franz ꝛc. Bei der Ungewißheit, die sich hinsichtlich des Gerichtsstandes der Bau-Conducteure hervorgegeben hat, verordnen Wir hiemit bis auf weitere Bestimmung, daß die bei Unserm Kammer-Collegium beeidigten Bau-Conducteure der Canzlei-Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 29. Septbr. 1842.

Friedrich Franz.

Verordnung
wegen des Gerichtsstandes der Bau-Conducteure.

1493. Die Gesellschaft der Berlin-Hamburger Eisenbahn. 12. Juli 1845.

Wenn die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, in Gemäßheit des Vorbehalts im Art. 18. des in Nr. 10. des diesjährigen officiellen Wochenblatts publicirten Staatsvertrags vom 8. November 1841, verpflichtet worden ist, wegen Entschädigungs-Ansprüche, welche aus der Anlage oder dem Betriebe der Berlin-Hamburger Eisenbahn in dem diesseitigen Gebiete hervorgehen, vor der Großherzoglichen Justiz-Canzlei hieselbst Recht zu nehmen, so wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch diese Anordnung die Bestimmungen im §. 3. und 10. des Expropriationsgesetzes vom 6. Januar 1842 keinerlei Abänderung erleiden.

Schwerin am 12. Julius 1845.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

D. Von den Advocaten und Procuratoren.

1494. Qualification und Verwandtschaft derselben. 7. April 1711.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Wir committiren und fügen euch mittelst dieses Unsern Rescripti in gnädigsten Befehl an, waßmassen Unsre gnädigste und ernste Willens Meynung ist, daß, wie bey Unsern gesambten Fürstl. Gerichten, keine Procuratores und Advocati, ohne vorher gehaltener Inaugural-Disputation, also auch bey Unsern Hoff- und Land-Gerichte von euch niemand hinkünfftig zur Advocatur und Procuratur ohne derselben Producirung admittiret, auch denen gegenwärtigen **nonpromotis**, bei Straffe der niederzulegenden Advocatur und Procuratur anbefohlen

Digitized by Google

werde, innerhalb eines halben Jahres sich mittelst Producir- und Einsendung ihrer gehaltenen Inaugural-Disputation, zu dieser Bedienung zu legitimiren.

Und weiln zu mehrer Unser Fürstl. Gerichte Integrität und Evitirung alles ungleichen Verdachts gereichet, wann die Gerichts-Assessores sich ihrer Votorum in denen Sachen enthalten, worinnen ihre Söhne, nechste Anverwandten und Schwäger **advocando** oder **procurando** bedienet seyn: So wollen Wir zugleich hiemit gnädigst, daß Inhalts Unser deßfals vor einigen Jahren erlassenen gnädigsten Verordnung, ihr auch in Unsern Hoff- und Land-Gerichte, euch **usque ad quartum gradum cognationis & affinitatis exclusive**, des Votirens und Decretirens, **item** aller Zuweisung der Partheyen, **a dato** bey Vermeydung Unserer Ungnade in obigen Sachen gäntzlich enthalten sollet ꝛc.

1495. Legitimatio ad processum. 1. Mai 1804.

Gesammte **Procuratores Wismarienses** werden hiedurch, in Grundlage bestehender Gesetze, dahin angewiesen, sich in einer jeden Rechtssache sofort bei dem ersten mündlichen oder schriftlichen Antrage für ihre Principalen zu legitimiren.

Sollte ihnen dieß durch erhebliche Ursachen unmöglich werden, so haben sie zur Zeit nur **de rato** zu caviren, und die Vollmacht in dem nächsten Rechtstage, oder, wenn dieser bereits binnen 14 Tagen nach Einreichung des ersten Antrages eintreten sollte, in dem zweiten auf diese Einreichung folgenden Rechtstage zu übergeben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird, außer dem Falle begründeter und bescheinigter Hindernisse, von Juridik zu Juridik, jedesmal mit 2 Rthlr. **M. V.** bestraft, und diese Strafe von dem Procurator auch dann, wenn die Versäumniß durch Schuld des **Advocati causae** oder der Partheien entstanden sein sollte, **salvo tamen regressu** wider denjenigen, den die Schuld trifft, wahrgenommen werden.

Publicatum Güstrow, am Schlusse des Rechtstages nach **Misericordias Domini** 1804, den 1. Mai.

1496. Notificatorium der Immatriculirung von Advocaten und Notarien. 7. Juli 1807.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst: künftig jedesmal, sobald bei euch ein Advocat oder Notarius immatriculirt ist, den Landes-Intelligenz-Blättern die Anzeige ganz kurz einrücken zu lassen:

Am — hat N. N. bei der Herzogl. Justiz-Canzlei zu Schwerin die Advocaten- (Notariat-) Matricul erhalten.

An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Juli 1807.

An die drei Landesgerichte.

1497. Verbot der Advocatur für die Wismar'schen Rathsherren bei den dortigen städtischen Gerichten. 4. März 1808.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bemerkt worden, daß bei dem dortigen Niedergerichte nicht nur die Rathsherren, Doctor B.... und Doctor S....., sondern auch selbst der Director eben dieses Gerichts, Senator L..... und der Gerichts-Secretair H..... zugleich als Advocaten angestellet und aufgeführt werden.

Obgleich Wir billig voraussetzen, daß benannte eure Mitrathsfreunde bei eurem eigenen Niedergerichte keine Processe führen, noch als Sachwälde vor demselben auftreten werden; so können Wir doch auch um des öffentlichen Anstoßes willen nicht zugeben, daß die Verbindung zweier so unvereinbarlichen Eigenschaften in einer Person länger fortdauert, sondern wollen von euch erwarten, daß dieselben dazu angehalten werden, ihre Advocatur bei dortigem Niedergerichte niederzulegen. Wie dieses von euch geschehen, habt ihr binnen 3 Wochen zu Unserer Regierung zu berichten.

An dem ꝛc. Schwerin, den 4. März 1808.

Friederich Franz.

An Bürgermeister und Rath zu Wismar.

Digitized by Google

1498. Verbot der Advocatur für die Kameralbediente. 3. Juli 1811.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir nehmen aus Veranlassung der mehrmaligen Vorträge Unsrer Kammer stets darauf Bedacht: den angestelleten wirklichen Beamten und andern Officianten bei den Departements Unsrer Kammer die Advocatur-Praxis nicht weiter zu gestatten, weil wir aus Erfahrung älterer und neuerer Zeiten überzeugt sind, daß der Betrieb eines solchen Nebengeschäfts häufig die Veranlassung zur Vernachlässigung der Official-Pflichten wird, andrer daraus entspringenden nachtheiligen Collisionen nicht zu gedenken.

Um jedoch hierunter völlige Gleichheit beobachten zu können, geben Wir Unsrer Kammer hiedurch gnädigst auf: Uns jedesmal diejenigen Officianten, welche in Unsern wirklichen Dienst mit Gehalt treten und zugleich Advocaten sind, namentlich anzuzeigen, damit Wir wegen Tilgung ihrer Namen in der Advocaten-Matrikel behufige Verordnungen an das competirende Landesgericht erlassen können. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 3. Juli 1811.

An die Kammer.

1499. Erstreckung der Proceßvollmachten auf die Appellationsinstanz. 26. Juli 1811.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns, nach reiflicher Erwägung, bewogen, den Anwald der vorigen Instanz auch dazu für legitimirt zu erklären, daß an denselben die Insinuation der Proceß- und sonstigen Verordnungen in der Appellations-Instanz bis dahin geschehe, daß ein anderer Sachwalt bestellt worden; und verordnen zugleich hiemit: daß den künftig auszustellenden Vollmachten bei der ersten Instanz dieser Auftrag ausdrücklich mit zugeschrieben werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Verfügung eigenhändig unterschrieben, und statt weiterer Kundmachung den hiesigen Intelligenzblättern einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Julius 1811.

Friederich Franz.

1500. Moderirung der Rechnungen der Kammer-Procuratoren. 10. Febr. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir sind aus bewegenden Ursachen der gnädigsten Entschließung geworden, eure, in den euch von Unserm Kammer- und Forst-Collegio übertragenen Angelegenheiten erwachsenen Procuratur-Rechnungen, in sofern deren Betrag die Summe von 10 Rthlrn. übersteigt, nur nach voraufgegangener Moderation derjenigen Behörden, bei welchen sie erwachsen, zu bezahlen. Wir eröffnen solches euch zu eurer Nachricht und Nachachtung, jedoch mit dem Anfügen: daß euch für jeden, constitutionsmäßig abgeschriebenen Bogen 1 Rthlr. NZwdr. als Honorar zugestanden sein soll. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. Februar 1815.

Friederich Franz.

Circulare
an sämmtliche Kammer-Procuratoren.

1501. Gemeiner Bescheid wegen der Armen-Sachen. 10. Febr. 1816.

Das Hof- und Landgericht hat seit langer Zeit bemerkt, daß mehrere der bestellten Armen-Sachwälde die ihnen aufgetragenen Armen-Sachen nicht mit dem gehörigen Fleiße und der nöthigen Pünktlichkeit betrieben, vielmehr häufig vernachlässigen, wodurch den Partheien bedeutender Nachtheil entsteht, und das Gericht durch persönliche Sollicitationen derselben unnöthig belästigt wird.

Es werden daher gesammte Sachwälde, unter Zurückführung auf die Vorschrift der Hof- und Landgerichts-Ordnung P. 1. Tit. 13. §. 1. erinnert, es an der pflichtmäßigen unausgesetzten Besorgung der ihnen aufgetragenen Armen-Partei-Sachen nicht ermangeln, sondern sich deren Förderung eben so, als den Betrieb der-

Digitized by Google

jenigen Processe, wofür sie Remuneration zu erwarten haben, angelegen sein zu lassen. Sollte, gegen die Erwartung des Gerichts, diese allgemeine Erinnerung nicht den gewünschten Erfolg haben, so wird gegen die Säumigen mit scharfen Geldstrafen, und bei wiederholter Vernachlässigung mit der bereits in der Hof- und Landgerichts-Ordnung vorgeschriebenen Suspension und Remotion von der Praxis, nach Befinden verfahren werden.

Publicatum Güstrow, den 10. Februar 1816.

1502. Gebühren für die Notificatorien der Receptionen von Advocaten und Notarien. 8. Aug. 1816.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf eure Anfrage, im Betreff der Gebühren des zweiten Protonotairs eures Collegii für die Notificationen bei den Receptionen der Advocaten und Notarien, hiemit unverhalten sein: daß dafür höchstens nur acht Schillinge passiren können. Wonach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. August 1816.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1503. Ordnung für die Procuratoren beim Oberappellationsgericht. 20. Aug. 1819.

Friederich Franz ꝛc. Wann Wir die von Unserm Ober-Appellations-Gerichte für die Procuratoren des besagten Gerichts entworfene Ordnung, nach vorgängiger Revision derselben, und freundvetterlicher Communication darüber mit des Großherzogs von Strelitz Liebden, auch vernommenen rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, in der Maaße Landesherrlich bestättigt haben, wie selbige hieneben abgedruckt ist; so wird solches zur allgemeinen Nachricht und respektiven Nachachtung hiemittelst bekannt gemacht. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. August 1819.

Friederich Franz.

Ordnung für die Prokuratoren des Großherzoglich-Mecklenburgschen Ober-Appellations-Gerichts.

§. 1. Die Bestimmung der bei dem Oberappellationsgerichte angestellten Procuratoren ist, daß durch sie alle und jede Vorträge übergeben, etwanige Besorgungen zur Stelle beschafft und die gerichtlichen Verordnungen abgelöset und befördert werden sollen. Es folgt hieraus, daß sie ihren beständigen Aufenthalt an dem Orte des Gerichts haben, auch bei der ihnen anvertraueten Geschäftsführung sich einer vorzüglichen Ordnung, Pünktlichkeit und Redlichkeit befleißigen müssen. Wiederholte Unordnungen und Nachlässigkeiten haben daher, wenn andere Strafen fruchtlos geblieben sind, ohnfehlbar die im §. 67. der Oberappellations-Gerichts-Ordnung für den Fall der durch Verschuldung versäumten Fatalien verordneten Strafen zur Folge. Und werden die Procuratoren hiedurch ausdrücklich auf den höchsten Grad der Sorgfalt und des Fleißes in ihren Procuratur-Geschäften verpflichtet, mithin für dessen Beobachtung verantwortlich gemacht.

§. 2. Da es nothwendig ist, daß beständig eine zur Besorgung der Geschäfte hinlängliche Anzahl der Procuratoren am Orte des Gerichts gegenwärtig ist, und ebenso das Gericht die Ueberzeugung haben muß, daß der Betrieb der einzelnen bereits anhängigen Sachen durch die ausschließend dazu bei demselben angestellten Personen nicht aufgehalten wird, so haben die Procuratoren, wenn sie länger als vier und zwanzig Stunden verreisen wollen, die Erlaubniß von dem Präsidenten oder in dessen Abwesenheit von dem Vice-Präsidenten des Oberappellationsgerichts zu erbitten, und zugleich schriftlich anzuzeigen, wen sie während ihrer Abwesenheit zur Besorgung ihrer Amtsgeschäfte substituiret haben.

§. 3. Es darf jedoch Niemand anders von ihnen substituirt werden, als ein gleichfalls bei dem Oberappellationsgerichte beeidigter Procurator.

§. 4. Die Oberappellations-Gerichts-Procuratoren sind allgemein verpflichtet, bei ihrer Amtsführung den für Sach- und Anwälde gegebenen gesetzlichen Vorschrif-

Digitized by Google

ten, namentlich der Constitution vom 2. Februar 1792 nachzugehen; sie sind dem Oberappellationsgerichte jedoch noch besonders dafür verhaftet, daß die zu übergebenden Exhibita der vorschriftsmäßigen Form gemäß eingerichtet sind und rücksichtlich der Materie keine Gesetzwidrigkeiten enthalten.

§. 5. Alle Eingaben dürfen daher von ihnen in keiner andern, als in der bei dem Oberappellationsgerichte erforderlichen äußern Form übergeben, und müssen die gesetzlichen Vorschriften wegen der Buchstaben und Reihenzahl bei gerichtlichen Eingaben beobachtet und nur constitutionsmäßig geschriebene Exhibita eingereicht werden, bei Vermeidung der den Procurator besonders treffenden constitutionsmäßigen Strafe.

§. 6. Die Aufmerksamkeit der Procuratoren ist bei den ihnen zugesandten Eingaben ferner darauf zu richten, daß für die Mecklenburg-Schwerinschen Rechtssachen den Vorschriften wegen Gebrauchs des Stempel-Papiers genügt werde, und haben sie bemerkten etwanigen Mängeln durch Nachlegung der erforderlichen Stempel-Bogen abzuhelfen.

§. 7. Wegen Beibringung der Vollmachten haben die Procuratoren die Vorschriften der Constitution vom 2. Febr. 1792 §. 13. genau zu befolgen und übrigens die Vollmachten selbst nach dem sub

A.

anliegenden Fomular einzurichten.

§. 8. Rücksichtlich des Inhalts der zu übergebenden Schriften sind sie den Concipienten oder Uebersender namhaft zu machen, ohne die Eingaben mit einem bloßen „Relegit" zu unterschreiben, allezeit verpflichtet, daneben aber dem Oberappellationsgerichte verantwortlich, daß darin die demselben und dessen Personen schuldige Achtung nicht verletzt werde und keine persönliche Anzüglichkeiten noch Verunglimpfungen des Gegners vorkommen, bei Vermeidung der bereits in der Constitution vom 2. Februar 1792 §. II. festgesetzten Strafe von zehn bis zwanzig Rthlr., die jedoch nach Befinden, und bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschrift bis zur Suspension und Remotion geschärft werden wird.

§. 9. Gegen alle dergleichen, den Mißbrauch des Amtes des Procuratoren betreffende Verfügungen und Strafen findet keinerlei Rechtsmittel, sondern allenfalls nur eine Repräsentation bei dem Oberappellationsgerichte statt.

§. 10. Die gerichtlichen Verordnungen, welche in den Sachen, worin sie procurando bedient sind, erlassen werden, müssen die Procuratoren unweigerlich auslösen, und haften sie dem Gerichte mit ihrem gesammten Vermögen für die richtige Zahlung der Gebühren.

Bei unverhoffter Weigerung wird auf die Anzeige des Protonotariats ein Zahlungs-Mandat binnen 3 Tagen, bei Strafe der gestracktesten Execution, und im Falle der Nichtbefolgung die Execution mit 3tägiger Verwarnung gegen den säumigen Procurator und auf dessen Kosten erkannt.

§. 11. Die Procuratoren sollen angewiesen sein, so oft der Partei ein Fatale läuft, darüber außer an den Sachführer, auch an ihren Principal unmittelbar kurz zu berichten.

§. 12. Es hängt — mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo sie ihnen von Gerichtswegen übertragen wird — lediglich von denen bei dem Oberappellationsgerichte angestellten Procuratoren ab, ob sie die in einer einzelnen Sache angetragene Procuratur übernehmen wollen oder nicht. Die Uebergabe eines mit ihrer Unterschrift versehenen Exhibiti im Gerichte wird als officielle Erklärung der Uebernahme betrachtet. Nach geschehener Uebernahme dürfen sie diese Procuratur nicht willkührlich aufrufen, vielmehr müssen sie, wenn sie dazu Veranlassung zu haben glauben, unter Anführung der Gründe dem Gerichte die Anzeige zu machen und dessen Bestimmung: ob es diese Gründe für hinreichend erachtet, erwarten.

Die unterbliebene Bezahlung einer moderirten Procuratur-Rechnung, vier Wochen nach dem Jahresschlusse und vier Wochen nach insinuirtem Moderatorio, ist übrigens ein hinreichender Grund zur Aufrufung der Procuratorii.

Digitized by Google

Bis dahin, daß die gerichtliche Resolution über die Statthaftigkeit der Entschlagung von der Sache erfolgt, und dem Principal insinuirt ist, sind die Procuratoren verpflichtet, nicht nur alle Verordnungen einzulösen, sondern sich überhaupt der Besorgung der Sache nach wie vor zu unterziehen.

§. 13. Die Procuratoren dürfen mit den Sachwälden keine Verträge schließen, wonach sie den Sachwälden die Hälfte oder einen Theil der Procuratur-Gebühren überlassen und abzugeben versprechen, bei Strafe der Nichtigkeit und Verlust gesammter Procuratur-Gebühren in der Sache. Gegen denjenigen Advocateu, welcher erweislich dem Procurator diese Schmälerung seines rechtmäßigen Verdienstes zugemuthet hat, bleibt die richterliche Beahndung ausdrücklich vorbehalten.

§. 14. In denjenigen Processen, in denen die Oberappellationsgerichts-Procuratoren früher einer Partei **advocando** bedient gewesen sind, dürfen sie für die Gegenseite die Procuratur nicht übernehmen.

§. 15. Es ist den Oberappellationsgerichts-Procuratoren die Betreibung der Advocatur zwar gestattet, doch haben sie dafür zu sorgen, daß dieser Geschäftsbetrieb sie in pflichtmäßiger Verwaltung der Procuratur bei diesem Gerichte nicht hindere.

§. 16. Die Anwälde sind alle diejenigen Prokuratur-Geschäfte, welche das Oberappellationsgericht zu übertragen sich veranlaßt finden möchte, so bald sie dagegen keine erhebliche Rechtsgründe aazuführen haben, über deren Bestand jedoch die Bestimmung des Oberappellationsgerichts zur unbedingten Richtschnur dienet, unweigerlich zu übernehmen, auch die Armen-Sachen umsonst zu führen schuldig. Rücksichtlich der letztern soll keiner vor dem andern beschwert, sondern die Reihe möglichst beobachtet, auch die Gerichts-Gebühren creditiret, und die nothwendigen baaren Vorschüsse aus dem **Fisco** berichtiget werden.

§. 17. Den Oberappellationsgerichts-Procuratoren wird außer den in der Oberappellationsgerichts-Ordnung §. 28. 29. bestimmten Rechten und Vorzügen auch für ihre Personen, Ehefrauen und unabgesonderten Kindern die Gebühren-Freiheit bei diesem Gerichte, so wie die Beitreibung ihrer rechtmäßigen Gebühren auf dem kürzesten Wege der gestrackteften Execution zugesichert. Doch fällt die Gebühren-Freiheit weg, wenn ihnen die Kosten zuerkannt, oder sie **ob temeritatem litigandi** in Strafe verurtheilt worden.

§. 18. Die Procuratoren werden übrigens noch ausdrücklich angewiesen

a. die Vorträge in Großherzogthum-Mecklenburg-Strelitzschen Angelegenheiten allemal **in rubro** mit „**causa Strelitzensis**“ zu bezeichnen;
b. sich alles ordnungswidrigen Eindringens in die Siegelstube und in die Registratur, bis auf das zu den Recepturen bestimmte Zimmer, so wie
c. alles mündlichen Sollicitirens — etwanige bei dem Präsidenten anzubringende Beschwerde ausgenommen — gänzlich zu enthalten.

§. 19. Anlangend die Gebühren der Procuratoren, so sollen

1. ihnen gesammte Gebühren, so viel ihr Honorar betrifft, in NZwdr. vergütet werden. Dagegen haben sie im Verlag nur die erweislich in Meckl. Val. verlegten Pöste in dieser Münzsorte zu gewärtigen, und wird bei den Ansätzen des Verlags ein etwaniger Mißbrauch des vorauszusetzenden guten Glaubens mit dem Verluste des **honorarii** und nach Befinden härterer Verfügung beahndet werden.
2) Als eigentliche Procuratur-Gebühren werden bestimmt:
   a. für die Subscription à Bogen, mit Einschluß des **dupli**, 6 ßl.
   b. für Abwartung eines gerichtlichen Termins 2 Rthlr.
   c. für einen Termin zur Anhörung einer Urthel 2 Rthlr.
   d. für einen Rotulations-Termin 2 Rthlr.
   e. für einen vergeblichen Termin, d. h. wenn derselbe nicht statt gefunden hat, und der Procurator, ohne abgesagt zu sein, auf dem Gerichte erschienen ist, 2 Rthlr.
   f. für **arrha, cura** und Correspondenz nach Bewandniß, Wichtigkeit und Umfang der Sache und Ermäßigung des Oberappellationsgerichts, zusammen

Digitized by Google

im ersten Jahre 4 bis 5 Rthlr.; sollten jedoch nur einzelne Anträge übergeben sein, 2 Rthlr. In jedem folgenden Proceß-Jahre, jedoch nur, wenn wirklich Anträge übergeben sind, und eine cura und Correspondenz statt gefunden hat, 2 Rthlr. NZwdr.

Uebrigens bleibt bei erweislichen außerordentlichen Bemühungen, umständlichen Relationen, Acten-Extracten und ähnlichen Arbeiten, wenn solche von den Procuratoren verlangt werden, die Bestimmung einer besondern Remuneration nach Verhältniß der Sachen vorbehalten.

3) Hingegen werden alle andere willkührliche Ansätze, namentlich an Expeditions- und Perikel-Gebühr, so wie an fortlaufendem annuo, wenn keine Procuratur-Arbeit statt gefunden, den Procuratoren gänzlich untersagt.

4) Endlich ist es ihnen gestattet, sich zu ihrer Sicherheit bei Uebernahme der Procuratur von der Partei mit einem Vorschusse — zehn Rthlr. NZwdr. — versehen zu lassen, wenn nicht nach der Natur der Sache nur ein einzelner Antrag vorkommt, wo alsdann gar kein Vorschuß gefordert werden soll.

A.

Formular zur Vollmacht.

Ich Endesunterschriebener bestelle hiedurch für mich, meine Erben und Erbnehmen, zur Besorgung meines vor dem Großherzoglich-Mecklenburgischen Oberappellations-Gerichte zu Parchim anhängigen Processes gegen den N. N. ꝛc. in puncto ꝛc. zu meinem Procurator den Herrn Oberappellationsgerichts-Prokurator N. N. zu Parchim und bevollmächtige denselben, die in diesem Processe nöthigen Anträge in meinem Namen zu übergeben, die darauf ergehenden Verordnungen auszulösen und der Gegenseite insinuiren zu lassen, Contumacial-Anträge zu machen, erforderliche Fristen nachzusuchen, in gerichtlichen Terminen für mich aufzutreten, die von der Gegenseite mir in dieser Sache zu insinuirenden Verordnungen anzunehmen, die erfolgende Urthel anzuhören und durch Einlegung von Rechtsmitteln die Nothfristen zu salviren.

Sollte er in einzelnen Fällen selbst an diesen Besorgungen behindert sein, so ermächtige ich ihn, einen der andern Oberappellationsgerichts-Procuratoren dazu für sich zu substituiren, ohne daß er jedoch berechtiget sein soll, die gesammte Procuratur dieses Processes ohne meine Genehmigung einem andern Prokurator zu übertragen.

Was nun auf den Grund vorstehender Vollmacht in dem gegen den N. N. ꝛc. in puncto ꝛc. vor dem Großherzogl. Mecklenburgischen Oberappellationsgerichte verhandelt werdenden Processe der Herr Oberappellations-Gerichts-Procurator N. N. selbst oder durch einen Substituten für mich thun, handeln oder lassen wird, solches genehmige ich für mich, meine Erben und Erbnehmen im voraus und erkläre mich dafür verpflichtet.

Zugleich verspreche ich sub hypotheca bonorum, diesem meinem Procurator seine in diesem Processe für mich zu machenden Auslagen und seine nach der gesetzmäßigen Taxe angesetzten Gebühren prompt und unweigerlich zu berichtigen. Dessen zu wahrer Urkunde habe ich diese Vollmacht unterschrieben. So geschehen ꝛc. ꝛc.

1504. Honorar für Schriftsätze. 3. Novbr. 1820.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn Wir den bei eurem Collegio immatriculirten Advocaten, bei gewöhnlicher Tüchtigkeit der Schrift, gleichwie bei andern Unsern Landes-Gerichten, einen Thaler Gold für den Bogen, jedoch mit Vorbehalt eurer speciellen Schätzung nach dem Befund einzelner Fälle, in Rechnung passiren lassen wollen; so eröffnen Wir euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung bei allen künftig etwa vorkommenden Moderationen und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3. Novbr. 1820.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

Digitized by Google

1505. Termin der Geltung vorstehender Verordnung. 28. Decbr. 1820.

Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht und Repräsentation die Erhöhung des **Honorarii** der bei Unserer hiesigen Justiz-Canzlei immatriculirten Anwälde betreffend, bei Zurückgabe der eingereichten Anschlüsse hiemit zur Resolution, daß die dieserhalb unterm 3. v. M. erlassene Bestimmung nur von der Zeit der Publication, mithin nicht rückwirkend für frühere Handlungen in Anwendung zu bringen ist. Wonach ꝛc. Schwerin, den 28. Decbr. 1820.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1506. Formirung der Advocatur-Rechnungen in Hypothekensachen. 19. Januar 1821.

Da sowohl die Gebühren in Hypothekensachen, als auch die Stempelbogen in NZwdr. bezahlt werden; so ist künftig in Advocatur-Rechnungen, welche zur Moderation eingereicht werden, der in Courant gemachte Verlag von dem in NZwdr. durch Aufführung in besonderen Colonnen zu trennen, widrigenfalls die Bestimmung des gesammten Verlags nur in NZwdr. erfolgen wird.

Schwerin, den 19. Januar 1821.

Aus Großherzogl. Mecklenb. Lehn-Kammer.

1507. Dispensatio a gradu doctorali für die Wismar'schen Advocaten. 28. Mai 1821.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hieneben abschriftlich die intercedirende Vorstellung und Bitte Bürgermeister und Raths zu Wismar im Betreff der den dortigen Advocaten auferlegten Verpflichtung zur Nachsuchung der Dispensation **a gradu Doctoris**, und eröffnen euch dabei gnädigst, daß in Berücksichtigung dieses Vortrags Unsere Verordnung vom 4. Januar d. J. dahin abgeändert sein soll, daß gedachte Advocaten **in Wismariensibus**, in Wismar und Güstrow keiner Dispensation **a gradu Doctoris** bedürfen, ihnen jedoch das Advociren bei den Landesgerichten in andern Sachen untersagt sein soll. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. Mai 1821.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgsche zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1508. Zeit der Beibringung der Vollmacht der Oberappellationsgerichts-Procuratoren. 8. März 1827.

Dem Großherzogl. gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte ist es bemerklich geworden, daß die bestehende gesetzliche Vorschrift wegen Legitimation der Prokuratoren in den bei demselben angebrachten Rechtssachen oftmals unbeachtet gelassen wird.

Nach dem §. **XIII.** der Constitution vom 2. Februar 1792, welche dem §. 7. der Procuratoren-Ordnung zum Grunde gelegt ist, sollen die Vollmachten sogleich am Anfange des eröffneten Schriftwechsels, in der ersten Eingabe unausseßlich bei Vermeidung der Retradition beigebracht werden. Die hiesigen Procuratoren, welche den ersten Antrag zur Uebernahme der Procuratur gewöhnlich von den Sachführern erhalten, und solche zur Salvirung der Fatalien übernehmen, haben sich aber mehrmals darüber beschwert, daß die Beobachtung ihrer gesetzlichen Verbindlichkeit zur Beibringung der von den Parteien selbst zu vollziehenden Vollmachten ihnen in dergleichen Fällen oft erschweret, und aller unmittelbaren Verwendungen an die Parteien ungeachtet unmöglich gemacht, damit auch für sie allerhand Verlegenheit, besonders auch der Nachtheil gesetzlicher Strafe und Kosten-Einbuße, herbeigeführt werde.

Digitized by Google

Bleibt nun gleich das Benehmen der Oberappellationsgerichts-Procuratoren in solchen Fällen ihrer Verantwortlichkeit überlassen, so findet die unterzeichnete Behörde sich doch veranlasset, zur Warnung gegen alle mit dem Mangel gehöriger Legitimation rechtlich verbundenen Nachtheile, den Parteien, welche bei derselben Rechtsmittel anzubringen oder zu verfolgen haben, hiedurch in Erinnerung zu bringen, daß nach der oberwähnten gesetzlichen Vorschrift die tempestive Vollziehung und Uebersendung der der dem Procurator nöthigen Vollmacht der Partei obliegt, und daß, nach Vorschrift des §. 67. der Oberappellationsgerichts-Ordnung, das eigene Verschulden der Partei jede Restitution gegen Ablauf der Fatalien und gegen Präclusion ausschließet.

Parchim, den 8. März 1827.

Großherzogl. Mecklenb. gemeinschaftliches Oberappellationsgericht.

1509. Befugniß der Advocaten, Eingaben durch Andere abfassen zu lassen. 7. April 1827.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Da die in den älteren Gesetzen Unserer Lande enthaltene Vorschrift: daß kein Advocat eine von einem andern verfaßte Eingabe als die seinige unterschreiben soll, ungeachtet die Befolgung derselben in jedem Advocaten-Eide angelobt werden muß, überall außer Acht gelassen wird, weil, — wie Jedermann weiß, — wenige von den älteren, viel beschäftigten Advocaten Zeit genug haben, alle Schriften selbst zu verfassen, weil das ganze Publicum jüngere Männer als solche bezeichnet, die hauptsächlich von Arbeiten für ihre Collegen leben, und weil endlich auch der Gewissenhafteste seinem Eide zu genügen glaubt, wenn er nichts, als von ihm ausgehend, unterschreibt, wofür er nicht die volle Verantwortung zu übernehmen sich getrauet; so haben Wir gnädigst beschlossen, daß nicht nur künftig in jedem Advocaten-Eide an der Stelle: „alle schriftliche Nothdurft selbst fleißig und getreulich abfaßen, revidiren, conferiren und subscribiren," das Wort „abfassen" wegbleiben, sondern auch den schon recipirten Advocaten dieser Punct ihrer eidlichen Angelobung hiemit ausdrücklich nachgelassen sein soll.

Wie daher die Frage: ob eine Eingabe von dem Unterschriebenen selbst abgefaßt ist? nicht weiter Gegenstand der richterlichen Aufmerksamkeit und Rüge werden kann; so bleibt jedoch die Verantwortlichkeit des Unterschreibenden für den Inhalt und die Form der unter seiner Unterschrift erscheinenden Eingaben im vollen Maaße bei Bestand.

Haben's euch also zur Nachricht anfügen wollen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 7. April 1827.

Friederich Franz.

1510. Advociren fürstlicher Diener in Sachen landesherrlichen Interesses. 15. Juni 1827.

Friederich Franz ꝛc. Es ist zu Unsrer Kenntniß gekommen, daß von den zur Advocatur berechtigten wirklichen herrschaftlichen Officianten Processe gegen das Interesse des Landesherrn oder der Kammer und Reluitions-Commission geführt worden sind.

Da sich dies schlechthin nicht mit den Amtseiden und Dienstpflichten Großherzogl. Diener verträgt, so wird solches hiedurch untersagt, und werden sämmtliche Gerichte in Unsern Landen hiedurch gnädigst angewiesen, darauf zu halten, daß die Parteirn in solchen Fällen sich einen andern Sachwald zu erwählen haben.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. Junius 1827.

Friederich Franz.

1511. Gleichheit der Ober- und Niedergerichtsadvocaten. 26. Juli 1827.

Zwischen Nieder- und Obergerichtsadvocaten existirt kein Unterschied, weshalb die Advocatur-Rechnungen bei allen Gerichten nach gleichen Grundsätzen zu bestimmen sind. Reginiinalrescript vom 26. Juli 1827.

Digitized by Google

1512. Jährliche Conspecte über die von den Kammer-Procuratoren geführten Processe. 25. April 1828.

Dem Kammer-Procurator — wird das beigehende Schema mitgetheilet, um darnach künftig alljährlich, von diesem laufenden Jahre an, also das erste mal von Neujahr 1829, einen Conspect der von ihm in jedem Jahre für die Großherzogl. Kammer und Reluitions-Commission und für das Großherzogl. Forst-Collegium geführten Rechtssachen nach der Zeitfolge der Constitutorien geordnet anzufertigen, und mittelst Berichtes einzureichen.

Schwerin, den 25. April 1828.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer.

An alle Kammer-Procuratoren.

1513. Einreichung der Eingaben von Advocaten extra locum judicii. 9. Septbr. 1828.

Obgleich die auswärtigen, bei hiesiger Großherzogl. Justiz-Canzlei immatriculirten Sachwälde verpflichtet sind, ihre Eingaben in ihren und ihrer Parteien Sachen durch ihre zum Zweck der Besorgung ihrer processualischen Angelegenheiten bestellten **procuratores in loco** an die Canzlei-Registratur zur Receptionszeit gelangen zu lassen; so haben doch seit einiger Zeit mehrere von ihnen dies nicht gehörig beobachtet, sondern verschiedentlich sich nicht entsehen, solche ihre Eingaben an die Großherzogl. Justiz-Canzlei zu addressiren und durch die Post zu übersenden.

Zur Vorbeugung der hiedurch, besonders wenn solche Absendung in eiligen oder den Fällen, wo Fatalien zu beobachten gewesen, nicht zur gehörigen Zeit geschehen, häufig entstandenen Unordnung wird daher allen bei hiesiger Großherzogl. Justiz-Canzlei immatriculirten, annoch bei derselben practisirenden, **extra locum judicii** wohnenden Sachwälden hiermit angefüget, daß sie ihre Schriften nicht an Großherzogl. Justiz-Canzlei unmittelbar einzusenden, sondern solche durch ihre **procuratores in loco** an die Canzlei-Registratur zur Receptionszeit abgeben zu lassen haben, widrigenfalls der- oder diejenigen, welche hierin ihren Obliegenheiten nicht genügen sollten, zu deren gehörigen Beobachtung durch behufige gerichtliche Beahndung werden angehalten werden.

Schwerin, den 9. September 1828.

Zur Großherzogl. Mecklenb. Justiz-Canzlei verordnete Director, Vice-Director und Räthe

1514. Mittheilung der stattgehabten gerichtlichen Entscheidungen in den Kammerprocessen. 13. Febr. 1829.

Es wird gern gesehen werden, wenn der Kammer-Procurator N. N. bei Gelegenheit der vorschriftsmäßig einzureichenden jährlichen Uebersichten vom Stande der ihm in obgedachter Eigenschaft übertragenen Processe, auch im Begleitungs-Bericht die stattgehabten Entscheidungen in wichtigen und zweifelhaften Rechtsfragen zusammenstellen wird, wie von einem der hiesigen Kammer-Procuratoren zum Wohlgefallen des Collegii sehr zweckmäßig geschehen ist.

Schwerin, den 13. Februar 1829.

Großerzogl. Mecklenb. Cammer.

An alle Kammer-Procuratoren.

1515. Platz der Advocaten im Locale der Niedergerichte. 24. März 1829.

Friederich Franz ꝛc. Da darüber Zweifel erregt worden, ob die Advocaten, wenn sie bei den Niedergerichten in Vorbescheiden zugelassen werden, ein Recht haben, zu verlangen, daß ihnen ein Sitz innerhalb der Canzellen gestattet werde, so erklären Wir hiedurch, daß die Canzellen die Scheide zwischen dem Gerichte und nicht allein den Parteien, sondern auch deren Sachwälden ausmachen und bestimmt sind, die Personen des Gerichts von allem persönlichen Andrange frei zu halten.

Digitized by Google

Demnach befehlen wir Unsern Amts- und Stadtgerichten, so wie überhaupt allen Unsern Untergerichten, hierüber künftig zu halten, wenn auch bei dem einen oder dem andern sich eine andere Observanz eingeschlichen haben sollte. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 24. März 1829.

Friederich Franz.

1516. Ueberweisung der Wismar'schen Advocaten an die Rostocker Canzlei. 19. Septbr. 1829.

Friederich Franz ꝛc. Wir geben hiemit öffentlich zu vernehmen: daß die bis zum ersten Julius d. J. bei Unsrer Justiz-Canzlei zu Güstrow immatriculirten, im Staats-Calender aufgeführten Wismarschen Advocaten in Folge Unserer Verordnung vom 30. Mai d. J. über die künftigen Jurisdictions-Verhältnisse in der Stadt und Herrschaft Wismar Unsrer Justiz-Canzlei zu Rostock überwiesen sind, und ohne besondere Beeidigung als bei dieser immatriculirt und zur Praxis wie alle übrigen Sachwälde berechtigt fortan betrachtet werden sollen.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. Septbr. 1829.

Friederich Franz.

1517. Moderirung der Rechnung in der Instanz, wo sie erwachsen ist. 30. Januar 1834.

Es kommen öftere Fälle vor, wo von den Sachwälden bei dem Oberappellationsgerichte auf Moderation ihrer in früheren Instanzen erwachsenen Rechnungen, oder auch wohl auf einstweilige Remission der Acten zum Zwecke der Moderation, angetragen wird. Da aber beides der Regel und Ordnung des Geschäftsganges entgegen ist, insonderheit auch die einstweilige Remission den Parteien besondere, in gewöhnlichen Fällen füglich zu vermeidende Kosten verursacht; so werden die Sachwälde erinnert, auf tempestive Nachsuchung der etwa nöthigen Moderatorien bei den Behörden vor Absendung der Acten Bedacht zu nehmen, um die hiesige Zurückweisung der vorbemerkten Anträge — falls solche nicht durch besondere Umstände gerechtfertiget werden können — zu vermeiden.

Parchim, den 30. Januar 1834.

Großherzogl. Mecklenb. gemeinschaftliches Oberappellationsgericht.

1518. Mittheilung der von den Kammer-Procuratoren ertheilten rechtlichen Erachten. 24. Septbr. 1836.

Die von dem — in Gemäßheit der Verordnungen vom 25. April 1828 und 13. Febr. 1829 jährlich einzureichenden Conspecte von dem Stande der ihm übertragenen Processe und der in zweifelhaften und wichtigen Rechtsfragen erfolgten gerichtlichen Entscheidungen, werden an Vollständigkeit gewinnen, wenn in demselben zugleich auch die von ihm geforderten und abgegebenen rechtlichen Erachten und die wichtigsten **contenta** derselben mit aufgeführt werden.

Der — hat sich hiernach zu benehmen und die in den früheren Jahren abgegebenen Erachten in den diesjährigen Conspect mit aufzunehmen.

Schwerin den 24. September 1836.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer.

An alle Kammer-Procuratoren.

1519. Fälle der Unnöthigkeit eines Procurators beim Oberappellationsgericht. 17. März 1837.

Paul Friederich ꝛc. Um in einzelnen Fällen den Parteien die verhältnißmäßig nicht unbeträchtlichen Kosten der Bestellung eines Procurators bei Unserm Oberappellationsgericht zu Parchim zu ersparen, beschränken Wir, im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen, die allgemeine Vorschrift des §. 55 der Oberappellationsgerichtsordnung wegen Bestellung eines Procurators hiedurch dahin:

Digitized by Google

daß für einfache Anfragen der Parteien, ob der Gegner eine Appellation oder Querel tempestive eingeführt habe, künftighin es der Unterschrift, mithin der Bestellung eines Procurators nicht bedarf.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 17. März 1837.

Paul Friederich.

1520. Zulassung und Prüfung der Rechtscandidaten zur Advocatur. 21. April 1837.

Paul Friederich ꝛc. Um wegen der Zulassung und Prüfung der Rechts-Candidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen, eine mehr geregelte, dem zeitigen Bedürfnisse entsprechende Verfahrungsweise festzustellen, verordnen Wir, nach abgegebenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, wie folget:

§. I. Wer zu der Prüfung, zwecks der Zulassung zur Advocatur-Praxis, gelangen will, hat sein Gesuch bei Unserer Regierung vorzutragen.

Dieser Antrag muß eine Darlegung der Familien- und Lebensverhältnisse, so wie der bisherigen Studien des Nachsuchenden enthalten und hat derselbe insbesondere

1) die Vollendung des 21. Lebensjahres nachzuweisen;
2) die Zeugnisse über die erlangte Reife in den Schulkenntnissen, in Grundlage der dafür bestehenden Verordnungen, vorzulegen;
3) von den von ihm besuchten Universitäten darüber genugsam beglaubigte Nachweisungen beizubringen, daß er mindestens 3 Jahre dem Studio der Rechtswissenschaft in allen ihren Theilen mit anhaltendem Fleiße und untadelichem, sittlichem Betragen obgelegen, und zwar unter bescheinigter Angabe aller von ihm gehörten Collegien;
4) falls er bereits längere Zeit die Universität verlassen hat, ein Zeugniß seiner betreffenden Obrigkeit über seinen seit der Zeit ohne Vorwurf geführten Lebenswandel beizuschließen.

§. II. Unsere Regierung wird darnach und nach den etwa sonst noch eingezogenen Erkundigungen, wozu sie sich unter Umständen veranlaßt finden kann, die Zulassung zur Prüfung erwägen und im Fall ihr dagegen keine Bedenken entstehen, der Prüfungs-Behörde, bei Mittheilung der von dem Candidaten beigebrachten Zeugnisse, den Auftrag zur Prüfung ertheilen.

Wäre insbesondere ermittelt, daß der Candidat sich schon solcher Handlungen schuldig gemacht hätte, welche Besorgnisse erregen müßten, daß er die Befugniß zur Advocatur mißbrauchen werde, so ist er zur Prüfung nicht zuzulassen und ihm auf Verlangen der Grund der Zurückweisung zu eröffnen.

§. III. Zur Constituirung nur einer Prüfungs-Behörde werden Wir aus jeder Unserer drei Justiz-Canzleien ein Mitglied, und aus der Juristen-Facultät Unserer Universität Rostock zwei Mitglieder bestellen.

Diese Prüfungs-Commission wird zweimal im Jahre zu noch näher zu bestimmenden Zeiten in Rostock zusammentreten, um nach einer, ihr von Uns zu gebenden Geschäfts-Ordnung die Prüfungen vorzunehmen.

§. IV. Das Resultat der Prüfung, als Bedingung der Zulassung zur Advocatur-Praxis, muß sich dahin ergeben: daß der Candidat, neben einer gesunden Beurtheilungskraft, als das Ergebniß eines guten, natürlichen Verstandes — und neben den zur allgemeinen Bildung erforderlichen Vorkenntnissen in den Hauptgrundsätzen und Grundbegriffen der Rechtswissenschaft feststehe — richtige Folgerungen aus ihnen zu ziehen wisse — das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft in seinem innern Zusammenhange übersehe und mit Klarheit aufgefaßt habe.

§. V. Die Prüfungsweise anlangend, so hat die Commission nach Empfang des Auftrages aus Unserer Regierung auf schriftliches Ansuchen des Candidaten

1) demselben zur Ausarbeitung einer Relation aus Civilproceß-Acten — eines Appellations-Libells — und einer Defensionsschrift in einer Criminal-Untersuchungssache geeignete Acten zuzustellen, deren Auswahl mit Umsicht so zu

Digitized by Google

treffen ist, daß sie dem Candidaten schon bei Vollführung dieser Arbeiten zur Entwickelung seiner Fähigkeiten in den **sub IV.** bezeichneten Rücksichten Gelegenheit darbieten.

Diese verschiedenen Arbeiten hat der Candidat innerhalb 6 Monaten abzuliefern und jede derselben mit der eigenhändigen Versicherung an Eidesstatt: „daß sie ohne fremde Beihülfe von ihm ausgearbeitet und von Niemanden „verbessert sei",
zu versehen.

Erfolgt die Uebergabe der Arbeiten nicht in der bestimmten Frist und wird die Verzögerung nicht genügend entschuldiget, so ist noch eine vierwöchige Frist von Amtswegen zu ertheilen und nach auch deren unbenutztem Ablaufe, unter gleicher Voraussetzung, die Zurücklieferung der Acten zu verfügen.

In diesem Fall kann der Candidat erst nach Ablauf von 6 Monaten, auf Ansuchen, noch einmal andere Acten zu den vorgeschriebenen Arbeiten innerhalb jener Fristen erhalten.

2) Erlangt die Commission schon aus diesen eingelieferten Arbeiten die Ueberzeugung, daß die **sub IV.** bezeichneten Erfordernisse in einem entsprechenden Grade nicht vorhanden sind, so wird der Candidat zur weitern Prüfung nicht zugelassen und ihm dies, unter Hervorhebung der Mängel seiner Arbeiten, schriftlich eröffnet.

3) Werden aber die Arbeiten, nach jenen Rücksichten erwogen, genügend befunden, oder liegt mindestens noch keine vollständige Ueberzeugung einer danach abgemessenen Unfähigkeit vor, so folgt das unter Aufsicht abzuhaltende schriftliche Examen, und zwar:
   a. durch die Uebersetzung und Commentirung einiger Stellen des **corpus juris civilis**;
   b. durch die Beantwortung mehrerer Fragen aus den Haupttheilen der Rechtswissenschaft — einiger derselben in lateinischer Sprache;
   c. durch die Ausarbeitung einer Klage- und einer Einredeschrift nach zu gebender verschiedener **species facti**;
   d. durch Anfertigung eines Contracts und eines Testaments, wozu die **Contenta** zu geben sind.

   Außer dem **corpus juris civilis** und **canonici** werden nur zu den Arbeiten **sub c.** und **d.** auch andere geeignete Hülfsmittel gestattet, welche dem Candidaten auf Anordnung und Auswahl der Commission zuzustellen sind.

   Zur Vollendung dieser schriftlichen Arbeiten sind mindestens drei Tage zu gestatten.

4) Lassen diese Arbeiten zur vollen Ueberzeugung der Commission erkennen, daß der Candidat den Erfordernissen nicht entspreche, so erfolgt in gleicher Art, wie **sub** 2) bestimmt ist, die Zurückweisung von der weitern Prüfung.

5) Ist jenes aber nicht der Fall, so folgt demnächst die von der Commission abzuhaltende mündliche Prüfung. Diese ist auf die nähere Ermittelung der **sub IV.** bezeichneten Erfordernisse zu richten und sind dieses Zwecks die Fragen aus dem ganzen Gebiete des Gemeinen Rechts, insbesondere der Haupt-Disciplinen desselben, zu entnehmen.

   Dabei ist auch das Mecklenburgische Particular-Recht in soweit mit zu berücksichtigen, daß entnommen werden kann, ob der Candidat sich eine allgemeine Einsicht in die abweichenden vaterländischen Rechts-Institutionen, insbesondere auch in die Gerichtsverfassung in allen ihren Theilen, erworben habe.

6) Nach vollendetem mündlichen Examen hat dann die Commission, in Mitberücksichtigung der Ergebnisse der voraufgegangenen schriftlichen Prüfungen, den Ausspruch über die Befähigung oder Nichtbefähigung des Candidaten zur Advocatur-Praxis abzugeben, und zwar im letzten Fall durch einen schriftlichen Erlaß an den Candidaten, worin demselben diejenigen seiner Prüfungsarbeiten, welche nicht für genügend zu achten gewesen, mit specieller Anführung ihrer Mängel

Digitized by Google

nicht nur zu bezeichnen, sondern auch ihm überhaupt zu erkennen zu geben, in welchen Theilen es ihm hauptsächlich noch fehle, und worin er vorzugsweise seine weitere Ausbildung zu befördern habe.

Ein solcher Ausgang des Examens ist mit einer Abschrift des Erlasses an den Candidaten von der Commission zu Unserer Regierung einzuberichten.

7) Ist aber der Ausgang der Prüfung ein günstiger, so hat die Commission zwar auch den Candidaten davon vorläufig in Kenntniß zu setzen, dann aber auch davon, unter Beischließung gesammter Prüfungs-Acten, an Unsere Regierung zu berichten und dabei besonders hervorzuheben, wenn und in welchem Umfange der Candidat mehr als das Erforderliche geleistet, sich in irgend einer Beziehung als ausgezeichnet ausgewiesen hat.

Unsere Regierung wird darauf an diejenige Justiz-Canzlei, in deren Bezirk der Candidat zunächst seinen Wohnsitz nehmen wird, das Mandat zu seiner Aufnahme in die Zahl der Advocaten ertheilen und jene, daß solches geschehen, durch das officielle Wochenblatt bekannt machen.

§. VI. Der Candidat, welcher, gleichviel nach welchem Theile der Prüfung, als nicht befähiget zurückgewiesen ist, kann sich noch einmal zu einer zweiten Prüfung bei der Commission melden, jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahres, von Zeit des Zurückweisungs-Erlasses an gerechnet.

Bei einem solchen Antrage hat der Candidat Zeugnisse über seinen inzwischen geführten untadelichen Lebenswandel vorzulegen und die Commission wird dann, wenn kein besonderes Bedenken obwaltet, — welches zu Unserer Regierung einzuberichten wäre — mit Berücksichtigung der Ergebnisse der schon vorgewesenen ersten Prüfung, die zweite Prüfung, in Grundlage der **sub V.** gegebenen Bestimmungen, vornehmen.

Ob etwa in solcher Mitberücksichtigung ein oder der andere Theil der vorgeschriebenen Prüfungs-Acte bei einer solchen zweiten Prüfung nachgelassen werden könne, wird die Commission zu bestimmen haben und dies dem Candidaten in dem Erlaß auf seine zweite Meldung eröffnen.

Wer auch durch eine solche zweite Prüfung seine Befähigung zur Advocatur-Praxis nicht nachweiset, ist davon für definitive ausgeschlossen zu achten. Nur ganz besondere Umstände können auf Antrag der Prüfungs-Commission die Erlaubniß der Regierung zur Zulassung noch zu einer dritten Prüfung motiviren.

§. VII. Die juristische Doctorwürde befreiet, um zur Advocatur-Praxis zugelassen zu werden, nicht von dem hier vorgeschrieben Examen bei der Prüfungs-Commission.

Auch soll es hinfüro zum Betrieb der Advocatur des Erwerbs der Doctorwürde, und also auch einer speciellen Dispensation solcherhalb nicht weiter bedürfen.

§. VIII. Die nach bestandenem Advocaten-Examen erfolgte Immatriculirung als Advocat giebt keine Befugniß zur Ausübung des Richter-Amtes in irgend einem Verhältnisse.

Diese Befugniß bleibt vielmehr von einem besonderen Richter-Examen abhängig, weshalb Wir Uns specielle Verordnung vorbehalten.

§. IX. Wegen etwaniger Beschwerden gegen die Prüfungs-Commission findet nur der Recurs an Unsere Regierung statt.

§. X. Die Prüfungs-Commission beginnt ihre Functionen mit Johannis dieses Jahres und auch von solchem Zeitpuncte an tritt diese Unsere Verordnung in Anwendung.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche nicht bis dahin das Advocaten-Examen auf die bisher vorgeschriebene Weise abgelegt haben, sind diesen neuen Bestimmungen unterworfen.

Wären Prüfungen schon vor Johannis bei den Justiz-Canzleien begonnen, aber noch nicht vollendet, so würde unter Leitung der Prüfungs-Commission das nach den bisherigen Vorschriften noch Fehlende zu beschaffen sein.

Diejenigen, welche von einer der bisherigen Prüfungs-Behörden bis vor jenem Zeitpuncte bei der ersten Prüfung zurückgewiesen sind, können sich zur zweiten Prüfung bei der Prüfungs-Commission melden, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres von Zeit jener Zurückweisung an gerechnet.

Digitized by Google

In Fällen dieser Art sind die über die erste Prüfung erwachsenen Acten von der betreffenden Behörde an die Prüfungs-Commission abzugeben.

Hiernach hat ein Jeder, den es angeht, sich zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 21. April 1837.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend die Zulassung und Prüfung der Rechts-Candidaten, welche sich der Advocatur widmen wollen.

1521. Geschäftsordnung der Prüfungs-Commission für die Rechtscandidaten. 5. August 1837.

Wir Paul Friederich ꝛc. Lassen in Bezug auf den §. III. Unserer Verordnung vom 21. April d. J., betreffend die Prüfung der Candidaten der Rechte, welche sich der Advocatur widmen wollen, und nach der Verordnung vom 28. Junius d. J. wegen Prüfung der Auditoren — zur Nachachtung diesen Extract aus der von Uns **sub hodierno** bestätigten Geschäfts-Ordnung für die Prüfungs-Commission:

§. 1. Die Commission besteht aus von Uns zu bestellenden und bereits ernannten fünf Mitgliedern, nämlich aus einem Mitgliede aus jeder der drei Justiz-Canzleien und zwei Mitgliedern der Rostocker Juristen-Facultät und zwar zur Zeit aus dem Justiz-Canzlei-Vice-Director Rabel in Güstrow, dem Justizrath Martini in Schwerin, dem Justizrath von Oertzen, Professor Kämmerer und Professor Raspe zu Rostock.

§. 2. Die Commission hat ihren Sitz in Rostock und versammelt sich in dem bis auf Weiteres ihr vom Director der Justiz-Canzlei zu Rostock angewiesenen Locale im dortigen Canzlei-Gebäude. Dieselbe, welche am 3. Julius 1837 eröffnet worden, ist als permanent zu betrachten.

— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

§. 6. Die Commission hat gegen die in Unserm Namen sprechenden Behörden die gewöhnlichen Curialien zu beobachten, die an Unsere Regierung gerichteten Vorträge und Berichte sind von den Mitgliedern der Commission zu unterschreiben.

Schreiben der Commission an andere obrigkeitliche Behörden oder Gerichte, sowie an Privat-Personen, insofern letztere bei der Commission nichts nachsuchen, sind in Form von Ersuchungsschreiben abzufassen, und Verfügungen an antragende Privat-Personen auf die bei Unsern Landesgerichten vorgeschriebene Art mit der Unterschrift: „Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinsche zur Prüfung der Rechts-Candidaten allerhöchst verordnete Commission" zu erlassen.

Für die an die Prüfungs-Commission gerichteten Schreiben haben obrigkeitliche Behörden und Gerichte die Form von Schreiben, Privat-Personen aber bei ihren Vorträgen an die Commission die Unsern Landesgerichten zukommenden Curialien zu beobachten.

— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

§. 8. An ordentlichen Zusammenkünften der Commission sind alljährlich zwei, welche am Montag der vollen Woche nach Ostern und am Montag nach Michaelistag jeden Jahres anfangen, bestimmt. Sollte sich die dringende Nothwendigkeit einer außerordentlichen Zusammenkunft ergeben, so steht auch diese mit Genehmigung der Regierung der Commission frei.

— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

§. 12. Bis auf weitere Bestimmung sind von jedem Rechts-Candidaten an Prüfungsgebühren 50 Rthlr., wovon die eine Hälfte sofort bei der ersten Verfügung zum Zwecke seiner Prüfung, die andere Hälfte jedoch nur im Falle

Digitized by Google

seines Bestehens bei der Prüfung wahrzunehmen, zu entrichten. An sonstigen Ausfertigungs- und Stempelgebühren ist nichts zu erlegen.

Die Gebühren werden von dem Actuar erhoben, die executivische Beitreibung derselben geschieht, im Falle eine wiederholte Aufforderung fruchtlos bleiben sollte, **mediantibus requisitorialibus** an die competenten Gerichte.

— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Im Uebrigen haben auch diejenigen Candidaten der Rechte, welche von einer der bisherigen Prüfungsbehörden bei der ersten Prüfung zurückgewiesen worden sind, und von der im §. X. der Verordnung vom 21. April d. J. gestatteten Befugniß, sich zur zweiten Prüfung nach Ablauf eines Jahres bei der Prüfungs-Commission melden zu können, Gebrauch machen wollen, die **mandata de examinando** in Grundlage der §§. I. und II. jener Verordnung vorgängig aus Unserer Regierung zu erwirken. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 5. August 1837.

Paul Friederich.

Verordnung
wegen der der Prüfungs-Commission für
die Candidaten der Rechte ertheilten
Geschäfts-Ordnung.

1522. Legitimation der Ober-Appellations-Gerichts-Procuratoren. 19. Septbr. 1837.

Paul Friederich ꝛc. Anstatt der bisherigen gesetzlichen Bestimmung, nach welcher auch auf Einführung der Rechtsmittel bei dem Oberappellations-Gerichte die Zurückgabe erfolgt, wenn damit nicht gleichzeitig die Legitimation des Procurators verbunden ist, — verordnen Wir, zur Vermeidung der unverhältnißmäßigen Nachtheile, welche, in Hinsicht auf eine Versäumung der Fatalien, in einzelnen Fällen daraus hervorgehen können, im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen:

daß den Appellanten und Querulanten, die ohne Vollmacht für den Procurator ein Rechtsmittel einführen, sofort eine angemessene Frist zur Beibringung der Vollmacht bestimmt werde, und zwar unter dem ein- für allemal angedroheten Nachtheile, daß das Rechtsmittel als nicht eingeführt angenommen und dessen Desertion auf Antrag dem **Judicio a quo**, mit Ueberlassung des Erkenntnisses auf die dadurch verursachten Kosten, notificirt werden solle.

Hiernach hat sich ein Jeder, den es angeht, zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 19. September 1837.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend
die Legitimation der Procuratoren bei dem
Oberappellations-Gerichte bei Einführung
der Rechtsmittel daselbst.

1523. Von den Uebersichten des Standes der Kammerprocesse. 12. Jul. 1838.

Das Schema zur jährlichen Uebersicht des Fortganges und Standes der Processe von 1828 hat wegen seiner vielfachen Rubriken dem beabsichtigten Zweck nicht ganz entsprochen und mag daher weiter nicht in Anwendung kommen.

Dagegen ist das beikommende einfachere Schema zu benutzen und der Stand der Sache bei jeder der beizubehaltenden Nummer kurz anzuführen.

Auch bedarf es keiner weiteren Trennung der Processe der Cammer und Reluitions-Commission.

Schwerin, den 12. July 1838.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer.

An alle Kammer-Procuratoren.

Digitized by Google

1524. Von den Advocatur- und Procuratur-Rechnungen. 20. Jul. 1840.

Paul Friederich ꝛc. Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, über die richterliche Feststellung der Rechnungen der bei den Landes-Gerichten immatriculirten Advocaten und Procuratoren einige nähere Bestimmungen zu treffen, wonach alle Gerichte und sonstige Behörden in Unsern gesammten Landen, mit Einschluß der Stadt und Herrschaft Wismar, sich gleichmäßig zu richten haben, und verordnen demgemäß, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

1) Für Contumacial-Anrufe, Fristbitten, Maturationen, gewöhnliche Moderations-Gesuche und bloße Ueberreichungen passiren . . . . . 24 ßl.

2) Für alle sonstigen Schriften und Vorträge, wenn sie in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Febr. 1792, **XI. b. c. d.** abgeschrieben sind, passirt à Bogen 1 Rthlr.

Der letzte Bogen wird für voll gerechnet, wenn er außer dem Rubrum mindestens zwei volle Seiten enthält, sonst gilt er nur für einen halben.

Für Satzschriften unter einem Bogen passirt dennoch 1 Rthlr.

Von Relationen aus Acten und andern ausführlichen Darstellungen, wenn die Partei sie besonders verlangt, oder der Stand der Sache sie erfordert hat, gilt dasselbe.

3) Für besonders gediegene Arbeiten in wichtigeren und dabei schwierigen Sachen ist — nach Ermessen des Gerichts — ein erhöhetes Honorar bis zu 2 Rthlr. für den Bogen zuzubilligen.

Dem Sachwalte, welcher für gerichtliche Eingaben eine erhöhete Gebühr in Anspruch nimmt, steht es frei, sie am Schlusse derselben zu verzeichnen, damit das Gericht bei der ersten Decretur die Bestimmung des Ansatzes für das künftige Moderatorium vorläufig treffen könne; dem Gerichte ist es aber auch in den Fällen, wenn die Verzeichnung unter der Schrift unterblieben, oder ein erhöhetes Honorar in der Advocatur-Rechnung nicht in Ansatz gebracht ist, unbenommen, dennoch von Amtswegen bei der Moderation für solche Arbeiten ein erhöhetes Honorar zuzubilligen.

Dagegen wird selbst bei dem gewöhnlichen Ansatze eine gewöhnliche Tüchtigkeit der Schrift vorausgesetzt, und haben die Behörden bei der Moderation auf die Vorschriften der Verordnung vom 2. Februar 1792, §. **I. II. III.** und **V.**, so wie auf eine unnöthige Vervielfältigung oder die völlige Zwecklosigkeit der übergebenen Vorträge angemessene Rücksicht zu nehmen.

4) In Fällen, wo die Remuneration des Advocaten nach Diäten zu bestimmen ist, namentlich für Reisen in Partei- oder Commissions-Geschäften, passiren für jeden Arbeitstag oder Reisetag . . . . . 3 Rthlr.

Ein höherer Ansatz für Arbeits-Diäten findet nur dann statt, wenn bescheinigtermaaßen über sechs Stunden gearbeitet worden, und wird in solchem Falle für jede länger gearbeitete Stunde . . . . . 1 Rthlr.
im Ganzen werden aber nie mehr als doppelte Diäten zugebilliget.

5) Der bisher schon bei manchen Gerichten vorgekommene Ansatz einer Aversionssumme für Cura soll künftig allenthalben, und zwar in der Art berücksichtiget werden, daß auch hiedurch zu einiger Ausgleichung des Verlustes beigetragen werde, den die Advocaten durch Entziehung des leichten Nebenverdienstes, z. B. durch Wegfallen von Terminen, peremtorische Fristen u. s. w., in Folge neuerer Gesetze erleiden.

Demgemäß ist für Cura (mit Einrechnung dessen, was bisher hin und wieder für Arrha angesetzt worden) nach Maaßgabe der Wichtigkeit und Umfänglichkeit der Sache, so wie der gehabten Bemühungen ein **Annuum** von . . . . . 1 bis 20 Rthlr.
zuzubilligen.

Bei Feststellung eines solchen Ansatzes im einzelnen Falle sind angemessen zu berücksichtigen die zur Information bei Uebernahme einer Sache erforderlich gewesenen und nicht besonders in Rechnung gestellten Bemühungen, die Erwägun-

Digitized by Google

gen und Prüfungen, welche die Behandlung der Sache überhaupt, insbesondere aber die Einlegung von Rechtsmitteln erfordern, diejenigen Besprechungen, welche, weil sie nicht umfänglich gewesen sind, nicht besonders in Ansatz kommen, die Beförderung der Vorträge an die Gerichte und der gerichtlichen Decrete zur Insinuation in oder außerhalb des Wohnorts des Sachwalts, so wie sonstige kleine mündliche oder schriftliche Besorgungen, nicht minder die Führung und Aufmachung der Advocatur-Rechnung, so wie endlich die Größe des Verlags in Rücksicht auf den dadurch entstehenden Zinsenverlust.

Das Honorar für die eigentliche Correspondenz ist hierin aber nicht mit begriffen, sondern solches, auf nähere Nachweisung durch Vorlegung der Manualien, oder sonst, unter Berücksichtigung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, festzustellen.

6) An Procuratur-Gebühren und zwar ohne Unterschied, bei welchem Gerichte sie vorkommen, passiren:
   a. für die Unterschrift der Eingabe und derjenigen Anlagen, welche als ihre integrirenden Theile zu betrachten sind, à Bogen . . . 6 Sgl.
   Die Unterschrift des Duplum wird nicht besonders bezahlt.
   b. Im ersten Jahre eine Arrha von . . . . . 2 Rthlr., in den folgenden Jahren für die entbehrten Zinsen des Verlags nach Maßgabe der Größe desselben und des gehabten Verdienstes eine Vergütung **pro cura**.
   c. Für die Beförderung der richterlichen Verfügungen oder Communicate an den Sachwalt, an die Partei, oder zur Insinuation (oben **No.** 5), der Regel nach eine Expeditions-Gebühr von . . . . . 4 Sgl.; in den Fällen nicht publicirter förmlicher Urtheile oder Abschiede dagegen 1 Rthlr.
   d. Für die Abwartung eines Termins, so wie für das Erscheinen zu einem ohne Schuld des Procurators nicht vor sich gehenden Termine passirt demselben die gleiche Gebühr, wie dem Advocaten mit . . 2 Rthlr.
   e. Ebenso erhält er für außergerichtliche Bemühungen, umständliche Relationen, Acten-Extracte und ähnliche Arbeiten, wenn solche von ihm verlangt werden, eine besondere Remuneration gleich dem Advocaten.

7) Das Honorar der Advocaten und Procuratoren und die Abschrifts-Gebühren werden in Neuen Zweidritteln berechnet, sonstige Auslagen in der Münzsorte, worin sie gezahlt sind.

8) Auf den Betrag des Honorars und des Verlags in der Maße, als selbiger demnächst gerichtlich festgestellt wird, stehen den Advocaten und Procuratoren Verzugszinsen zu, wenn der zur Zahlung Pflichtige länger als 4 Wochen, nachdem ihm die Rechnung zugestellt worden, mit der Zahlung ausbleibt; in den Fällen, in welchen nur auf ein Moderations-Decret gezahlt werden kann, jedoch nur nach Ablauf von 4 Wochen von der Zustellung eines solchen Decrets.

9) Der Antrag auf Feststellung einer Advocatur- oder Procuratur-Rechnung ist in der Regel bei der Behörde zu machen, vor welcher die zur Frage stehenden Verhandlungen statt gefunden haben.

Ein Gericht höherer Instanz, bei welchem die Acten sich befinden, ist zwar berechtigt, auch die in früherer Instanz erwachsenen Kosten festzustellen; die sofortige Remission der Acten an das Gericht der vorigen Instanz zum Zwecke einer solchen Feststellung, oder die Verfügung, daß die nachgesuchte Moderatur ausgesetzt werden müßte, bis die aus dem Grunde der Zweckmäßigkeit noch zu verschiebende Acten-Remission erfolgt sein werde, steht jedoch zum richterlichen Ermessen.

10) Wenn der Advocat (Procurator), oder sein Client, oder der zur Kosten-Erstattung verurtheilte Gegner mit einem von ihm erwirkten Moderator-Decrete nicht zufrieden ist, ohne daß dadurch ein gerichtlicher Streit unter den Betheiligten herbeigeführt worden, mithin kein ordentliches Rechtsmittel anwendlich wird; so soll dem Einen wie dem Andern der Recurs (§. 57 der Verordnung

Digitized by Google

die Rechtsmittel in Civilsachen betr.), so wie beim Oberappellationsgerichte die Gegenvorstellung (§. 3 jener Verordnung) zuständig sein.

11) Ist der Advocat (Procurator) ordnungsmäßig zu den Acten legitimirt, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, auf den von ihm wider seine Partei wegen Bezahlung der taxmäßigen Gebühren und Auslagen erhobenen Antrag, dem die specificirte Rechnung beizufügen ist — falls solche der Partei nicht schon gerichtlich mitgetheilt worden —, ein clausulirtes Mandat mit 14tägiger Frist und Androhung der gestracteſten Execution zu erlassen.

12) In Ansehung aller im Vorstehenden nicht ausdrücklich festgestellten Puncte bleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Observanz und allgemeinen Grundsätzen, nach billigem richterlichen Ermessen.

Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen neuen Bestimmungen sollen erst auf die vom 1. Januar 1841 erwachsenden Advocatur- und Procuratur-Rechnungen — auf den Procuratur-Betrieb beim Oberappellationsgericht jedoch schon vom 1. October d. J. an — ihre Anwendung erhalten.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 20. Julius 1840.

Paul Friederich.

1525. Von den Oberappellations-Procuratoren. 1. Sept. 1840.

Paul Friederich ꝛc. Wenn vom 1. October d. J. an, da das Ober-Appellationsgericht seinen Sitz in Rostock haben wird, die dort anwesenden Procuratoren Unserer Justiz-Canzlei daselbst, nach §. 11. der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, bis auf anderweitige Bestimmung, zur Uebernahme der Procuratur auch bei Unserm Ober-Appellationsgerichte befugt sein sollen, so werden diejenigen, welche von solcher Befugniß Gebrauch machen wollen, hierdurch erinnert und angewiesen: bei eigener Verantwortlichkeit und bei Vermeidung der vom Ober-Appellationsgerichte, als ihrer in dieser Beziehung zunächst vorgesetzten Behörde, zu verhängenden Ordnungsstrafe, so wie nach Befinden anderweitiger Ahndung, diesem Geschäfte alle Sorgfalt und Fleiß zu widmen und insbesondere hinsichtlich der von ihnen zu übergebenden Vorträge die Verordnung vom 2. Februar 1792 genau zu beachten.

Die ihnen vom Ober-Appellationsgerichte in Armensachen oder sonst übertragen werdenden Procuraturen haben sie, in Ermangelung ausreichender, lediglich zur Beurtheilung des Ober-Appellationsgerichts stehender Ablehnungsgründe, unweigerlich zu übernehmen, und bei sonst freiwilliger Uebernahme von Procuraturen, die schon durch Unterschrift einer Eingabe für erklärt anzunehmen ist, sich der willkührlichen Aufrufung, ohne genügende, vom Ober-Appellationsgerichte gebilligte Gründe zu enthalten, auch bis dahin, daß eine solche Billigung erfolgt und dem Principal insinuirt ist, nicht nur alle Verordnungen einzulösen, sondern überhaupt sich der Besorgung der Sache nach wie vor zu unterziehen.

Den Bestimmungen, welche das Ober-Appellationsgericht zur Erhaltung guter Ordnung im Gerichts-Locale oder sonst in Bezug auf einen geregelten Geschäftsgang zu machen, und den Procuratoren durch Circulare zur Kenntniß zu bringen, sich veranlaßt finden kann, haben dieselben die gehörige Folge zu leisten.

Endlich werden noch diejenigen Canzlei-Procuratoren, welche von der Befugniß zur Uebernahme der Procuratur auch bei Unserm Ober-Appellationsgerichte Gebrauch machen wollen, hierdurch angewiesen, davon dem Gerichte die schriftliche Anzeige zu machen, da sie sonst die Zurückgabe der von ihnen unterzeichneten Eingaben zu gewärtigen haben werden.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 1. September 1840.

Paul Friederich.

Digitized by Google

E. Von den Notarien.

1526. Notarien als Rechtsbeistände bei den Niedergerichten. 17. August 1803.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir verhalten euch, auf eure Anfrage vom 23. v. M., die Zulassung der Notarien und anderer Schriftsteller bei den Fürstlichen Niedergerichten betreffend, hiedurch gnädigst nicht: daß es bisher in keinem Gesetze den Partheien verboten ist, in ihren gerichtlichen Angelegenheiten vor den Untergerichten da, wo die Interims-Ordnung überhaupt schriftliche Vorträge und Beistände zuläßet, Notarien oder andre nicht zu den Advocaten gehörende Personen zu bevollmächtigen, und sich deren Beistandes zu bedienen. Wonach ꝛc., und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. August 1803.

An den Vice-Canzlei-Director, Cammerherrn von Oertzen hieselbst.

1527. Von der kaiserlichen Titulatur in den Notariatsinstrumenten. 29. Septbr. 1804.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hieneben abschriftlich die von Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät angenommene veränderte Titulatur, um euch sowohl selbst darnach zu richten, als auch den bei eurem Collegio immatriculirten Notarien, zur Nachachtung bei künftiger Ausfertigung ihrer Instrumente, bekannt zu machen. Wonach ꝛc., und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29. Septbr. 1804.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

Großer Titel.

Wir Franz der Zweite v. G. G., erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, erblicher Kaiser von Oesterreich, König in Germanien, zu Jerusalem, zu Ungarn, zu Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Gallizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, zu Venedig, Salzburg, Steyer, Kärnthen und Krain; Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; Herzog zu Wirtemberg, Ober- und Niederschlesien, Parma, Piazenza, Guastalla, Anschwitz und Zator, zu Teschen, zu Friaul und zu Zara; Fürst zu Schwaben, zu Eichstädt, Passau, Trient, Brixen, zu Berchtesgaden und Lindau; gefürsteter Graf zu Habsburg, Tyrol, Kyburg, Görz und Gradiska, Markgraf zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz; Landgraf zu Breisgau, in der Ortenau und zu Nellenburg; Graf zu Montfort und Hohenems, zu Ober- und Niederhohenberg, Bregenz, Sonnenberg und Rothenfels, zu Blumeneck und Hosen; Herr auf der windischen Mark, zu Berona, Vizenza, Padua ꝛc.

1528. Von Ernennung und Immatriculirug der Notarien. 15. Septbr. 1806.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir nicht allein die in Unserer Patent-Verordnung vom 26. Jan. 1786 wegen Prüfung und Immatriculirung der Notarien §. 1. enthaltene Verfügung, vermöge welcher

> von nun an kein neuer Notarius in Unsern Landen sein Amt auszuüben anders befugt sein soll, als wenn er zuvor nach einer, vor Unserm Hof- und Landgerichte oder einer Unserer beiden Justiz-Canzleien überstandenen Prüfung daselbst bestätiget, beeidiget und immatriculirt ist,

alles Inhalts solchergestalt hiedurch wörtlich erneuert haben, daß zwar den wenigen noch vorhandenen Notarien, die im Jahre 1786 bereits creirt gewesen aber nicht immatriculirt sind, in Gemäßheit obiger Patent-Verordnung §. 4. die außergerichtliche und niedergerichtliche Praxis annoch verstattet bleiben, die nachher Creirten hingegen davon gänzlich ausgeschlossen bleiben, folglich hinführo keine andere einheimische Notarien, als die in Gefolge obgedachter Unserer Patent-Verordnung §. 2. und 5. von einem Unserer Landesgerichte approbirt und immatriculirt worden, zum Betrieb der Notariat-Praxis vor höhern oder niedern Gerichten Unserer Lande oder außerhalb Gerichts

Digitized by Google

verstattet, noch ihre Documente, Instrumente und Protocolle zugelassen werden sollen, sondern Wir befehlen auch zugleich hiemit gnädigst und wollen: daß die auf solche Weise immatriculirten Notarien bei ihren Namensunterschriften sich der abgekürzten Benennung:

Notarius publicus juratus et immatriculatus,

öffentlicher beeidigter und immatriculirter Notarius,

zu bedienen haben, in ihren Instrumenten aber bloß die Jahrszahl, Monat, Tag und Stunde der christlichen Zeitrechnung, nebst den gewöhnlichen Ortsbezeichnungen, ohne Erwähnung der Römer-Zinszahl, oder der vormaligen Römisch-Kaiserl. Regierungs-Jahre ausdrücken, mithin Unsere Circular-Verordnungen vom 29. September 1804, wegen des damals vorgeschriebenen Römisch-Kaiserl. Titels Kraft dieses wieder aufgehoben sein sollen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Willensmeinung nicht allein zu jedermanns Wissenschaft in den hiesigen Anzeigen bekannt zu machen, sondern auch Unsern Landesgerichten, um bei der Immatriculirung, so wie Unserer Juristen-Facultät zu Rostock, um bei der Creirung künftiger Notarien sich darnach zu achten, mittheilen zu lassen, unter Unserm Herzogl. Handzeichen und Insiegel befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. September 1806.

Friederich Franz.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Hieneben übermitteln Wir euch Unsere heutige erneuerte Patent-Verordnung, wegen Prüfung und Immatriculirung der Notarien in Unsern Landen, um darauf bei euerm Collegio gebührend zu halten und euch darnach zu achten. Wobei ihr zugleich hiedurch angewiesen werdet: von nun an keine von den bisherigen Kaiserl. Hof-Pfalz-Grafen, sondern nur allein die von Unserer Juristen-Facultät zu Rostock creirte und von derselben mit einem Notariat-Diplom versehene Notarien, zur Prüfung und Immatriculirung zuzulassen. An dem ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. September 1806.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir eröffnen euch hiedurch in gnädigstem Befehl: daß ihr in den, bei eurer Facultät vorkommenden Promotions-Handlungen und in den darüber ausgefertigten Diplomen oder Programmen von nun an des Ausdrucks:

Auctoritate Caesarea oder Auspiciis Caesareis,

in Gefolge der öffentlich bekannt gemachten Kaiserlichen Resignations-Urkunde vom 6. v. M., euch zu enthalten habet. An dem ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. September 1806.

Friederich Franz.

An die Theologische
— Juristen-
— Medicinische
— Philosophische
} Facultät zu Rostock (separatim).

1529. Diäten der Notarien. 27. Septbr. 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch, auf eure Anfrage vom 19. d. M., die Diäten der Notarien in ihren Geschäften betreffend, hiedurch zur Resolution: daß ein Notarius, außer freier Defraiirung, für eine Tagesarbeit, zu sechs Stunden gerechnet, nicht mehr als Einen Rthlr. bis Einen Rthlr. und 16 ßl. NZwdr. zu begehren berechtigt ist. Wonach ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. September 1810.

An die Beamten zu Dargun.

1530. Prüfung und Beeidigung der Notarien per Mandatarium. 12. Septbr. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir wollen, auf euren Vortrag vom 2. d. M., im Betreff der Notariats-Ertheilungen, dem Decan Unserer dortigen Ju-

Digitized by Google

risten-Facultät hiemit gnädigst verstatten: den Candidaten, der aus dringenden Gründen darum bittet, zum Zweck seiner Erlangung des Notariats, in Zeugen-Gegenwart, und mit Zuziehung eines immatriculirten Notars, durch einen Mandatarium examiniren, und demnächst, nach Befund dieses Examens, beeidigen zu lassen. Wonach ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. September 1812.

Friederich Franz.

An die Juristen-Facultät zu Rostock.

1531. Gleichstellung der mecklenburg-schwerinschen und -strelitz'schen Notarien. 1. Novbr. 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure Anfrage vom 20. v. M., verhalten Wir euch hiedurch gnädigst nicht: daß ihr die von der Herzogl. Justiz-Canzlei zu Neu-Strelitz ertheilten Notariat-Diplome, auch für Unsere Lande als gültig anzuerkennen habet. Wonach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Novbr. 1814.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1532. Landesherrliches Verbot des Supplicirens und Advocirens für einen Notarius. 20. Novbr. 1816.

Friederich Franz ꝛc. Wann Wir dem Notariut Parbs hieselbst, wegen des von ihm mit dem Advociren und Suppliciren getriebenen Mißbrauchs, dasselbe gänzlich untersaget haben; so wird solches insbesondere den Niedergerichten in Unsern Landen zu ihrer Nachachtung hiedurch angefüget.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Novbr. 1816.

Friederich Franz.

1533. Regiminalrescript wegen der Universitätsstudien der Notarien. 30. Jan. 1817.

— — daß Niemand, der nicht die Rechte auf einer Universität studirt hat, zum Notariat-Examen zuzulassen ist, insofern nicht Landesherrliche Dispensation dazu beigebracht wird. — —

1534. Prüfung der zu creirenden Notarien. 5. Mai 1821.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 2. d. M. im Betreff der unterlaßenen Prüfung des Candidaten, jetzigen Advocaten Schnapauff bei Ertheilung des Notariats hiedurch zum gnädigsten Bescheide: daß hinführo die Prüfung auch der auf Academien Gewesenen bei Ertheilung des Notariats nicht zu unterlassen ist; es wäre denn, daß die sich Meldenden bereits zu Ertheilung einer Advocatur-Matrikel examinirt wären, und dieselben erhalten hätten. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 5. Mai 1821.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Decan der Juristen-Facultät zu Rostock.

1535. Studienzeit der Notarien. 2. März 1822.

Friederich Franz ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen auf die abschriftlich beikommende geziemende Bitte des **Studiosi juris** Hormann daselbst ihn, bewandten Umständen nach von der Vollendung des gesetzlichen zweijährigen **Studii** der Rechte kraft dieses dispensiren und gestatten, daß ihr denselben schon jetzt zum **Notario publico** creiren möget. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. März 1822.

An die Juristen-Facultät zu Rostock.

Digitized by Google

1536. Moderirung der Notariatsrechnungen für die Güstrow'sche Feuer- und Hagelassecuranz. 31. März 1838.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Direction des Feuer- und Hagel-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg zu Güstrow autorisirt worden ist, die in ihrem Geschäftskreise vorkommenden Notariats-Rechnungen nach den, bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow für die Bestimmung solcher Rechnungen geltenden Grundsätzen festzustellen. Den Notarien aber, welche durch solche Feststellung ihrer Rechnungen sich beeinträchtigt glauben, ist es frei gelassen, binnen 3 Wochen a dato der Feststellung bei der Direction die Einsendung der gelieferten Arbeit an die Regierung, zum Zweck endlicher Bestimmung der darüber ausgestellten Rechnung, zu beantragen, wo dann die Direction diese Einsendung vorzunehmen hat, und die Regierung endliche Entscheidung treffen wird, deren Kosten dann von dem unterliegenden Theile zu tragen sind. Schwerin, am 31. März 1838.

Aus Großherzoglich Mecklenburgischer Landes-Regierung.

1537. Verbot der Advocatur für Notarien. 22. Sept. 1838.

Auf Ihren Vortrag vom 8. d. M. wegen uneingeschränkter Ausübung Ihres Notariats bei den dortigen Gerichten wird Ihnen neben Rückgabe der Anlagen desselben eröffnet: daß den Notarien eine Advocaturpraxis, gleichviel bei welchen Gerichten, nicht zuständig ist, indem die Verordnungen vom 26. Januar 1786 und vom 6. Febr. 1787 nur von der Notariatspraxis zu verstehen sind und die neueren gesetzlichen Bestimmungen über die Befugniß zur Advocatur eine solche vermeintliche Befugniß bestimmt ausschließen.

Schwerin am 22. Septbr. 1838.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

An den Notar Schmidt zu Wismar.

F. Verfahren im Civilproceß.

1538. Von der Actenrotulation. 19. Jul. 1802.

Committatur Registratori: von nun an die **Citat. ad rotuland. acta** allemahl so auszufertigen, daß beyde Theile oder deren Sachwälde und **Procuratores** zu einer und eben derselben Zeit und ieder in des anderen Gegenwart sein Rotulations-Receß zu Protocoll geben solle, auch des Endes die beyden Nachmittägigen Stunden von 2 bis 4 Uhr den Procuratoren, als einen peremtorischen Termin zur Acten-Rotulation **per Bidellum** bestimmen zu lassen, um im Fall des Ausbleibens des einen oder andern **Procuratoris**, solches **ad protocollum** zu registriren, folglich vor 4 Uhr keinen Theil allein rotuliren zu lassen, auch nach 4 Uhr keine Rotulation mehr anzunehmen. Schwerin, den 19. July 1802.

1539. Rubricirung der Eingaben in Wismariensibus. 31. Jan. 1804.

Gesammten Procuratoren wird hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht: daß künftig die **in Mecklenburgicis** übliche Art des Rubricirens in Ansehung der Stelle des **Rubri** sowohl, als der Stellung der Partheien, auf demselben **in Wismariensibus** beobachtet werden soll.

Procuratores haben diese Vorschrift ihren jetzigen und künftigen Gewaltgebern zu eröffnen.

Publicatum Güstrow, am Schlusse des Rechtstages nach Antonii 1804 den 31. Januar.

1540. Insinuation der Erkenntnisse in Wismariensibus. 7. Jun. 1804.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir genehmigen, auf euren Bericht vom 31. v. M., im Betreff der Insinuation eurer Erkenntnisse **in causis Wismariensibus**, hiedurch:

Digitized by Google

Daß in solchen Sachen künftig, wie in **Mecklenburgicis**, der Pedell die Erkenntnisse dem sie extrahirt habenden Procurator zustellen, und für jedes solches zugestellte Erkenntniß, die in **Mecklenburgicis** übliche Gebühr von Letzterem, Namens der Parthei, gewärtigen solle. Wonach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Junii 1804.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1541. Recipirung der Eingaben bei der Canzlei zu Schwerin. 13. Septbr. 1804.

Friederich Franz ꝛc. Wir geben, respect. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, den gesammten hiesigen Canzlei-Advocaten und Procuratoren hiedurch Folgendes zu vernehmen:

Es schreibet zwar der gemeine Bescheid vom 6. Januar 1779 ganz ausdrücklich und bestimmt vor:

> daß die einzureichenden **Exhibita** der Regel nach, und wenn kein **periculum in mora** obwaltet, nur bis des Mittags um 12 Uhr recipiret, späterhin aber und des Nachmittags zur Reception nicht angenommen werden sollen;

Indessen scheinet diese Bestimmung in Vergessenheit gerathen zu seyn, indem besonders in neuern Zeiten verschiedene Fälle vorgekommen sind, da Unsern Canzlei-Registratoren eine intempestive Annahme der Eingaben angemuthet und, bei Versagung derselben oder Unterbleibung der sofortigen Reception, daraus Gelegenheit zu allerhand Weiterungen genommen worden. — Unsere Herzogliche Justiz-Canzlei findet sich daher veranlaßt, obige Verordnung hierdurch zu erneuern, und solche Kraft dieses näher dahin zu bestimmen:

1) daß vom 1. November d. J. an gerechnet, **extra casum periculi** später, als bis 12 Uhr Mittags — und des Nachmittags schlechthin kein **exhibitum** angenommen werden, und die Registratur zu irgend einiger Abweichung hievon so wenig verpflichtet als berechtiget seyn solle;
2) daß nur der Fall eines wirklich vorhandenen **periculi** und die gewöhnliche Bemerkung dessen **in rubro exhibendorum** eine Ausnahme von jener Vorschrift begründen, hingegen dabei auf ein bloß in der Vorstellung des Supplicanten beruhendes **periculum** nicht Rücksicht genommen, weniger noch die bloße Salvirung der Nothfristen **in causis ordinarii processus ad casum periculi** gezogen werden könne und solle.

Hiernach haben sämmtliche **Advocati** und **Procuratores** sich künftig auf das genaueste zu richten, indem jeder derselben, der seine **exhibita** nicht zur gehörigen Zeit unmittelbar zur Registratur befördert, sich den daraus entstehenden Nachtheil und resp. die Regreßnahme der Partheien beizumessen haben wird. **Datum** Schwerin, den 13. Septbr. 1804.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzlei verordnete Director, Vicedirector und Räthe.

1542. Erläuterung des vorstehenden Notificatorii. 6. April 1805.

Friederich Franz ꝛc. Wir fügen resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes sämmtlichen hiesigen Canzlei-Advocaten und Procuratoren Folgendes hiedurch zu wissen:

Da die Bestimmung des gemeinen Bescheides vom 13. Sept. a. p., daß in Rücksicht der außer der ordnungsmäßigen Zeit **in Registratura** zu recipirenden **Exhibendorum**

> die bloße Salvirung der Nothfristen **in causis ordinarii processus ad casum periculi** nicht gezogen werden könne und solle,

durch Landesherrliche Verordnung dahin declariret worden:

Digitized by Google

daß darunter nur die Einreichung der Prorogations- und Fristgesuche — nicht aber die Einbringung der Schriften zur wirklichen Beobachtung der Nothfristen gemeinet seyn solle:

So wird solches hierdurch zur Nachricht und Nachachtung hiermit gnädigst bekannt gemacht. **Datum** Schwerin, den 6. April 1805.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzlei verordnete Director, Vicedirector und Räthe.

1543. Verfahren bei vorgeschützter exceptio cautionis. 4. Mai 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir haben, bei Unserm beständigen Landesfürstlichen Bestreben, zur Hebung der noch obwaltenden Verschiedenheiten im processualischen Verfahren Unserer Landes-Gerichte, nunmehro auch in Absicht der richterlichen Erkenntnisse über dilatorische, neben der **Litis Contestation** gemachte Einreden, eine Egalisirung der Anwendung schon vorhandener Reichs- und Landes-Gesetze, bei gedachten Unsern Landes-Gerichten nothwendig erachtet: Verordnen demnach hiemit gnädigst und wollen:

Daß über die **Exceptio cautionis** nie und unter keinen Umständen ein besonderes Verfahren eingeleitet, oder wohl gar, mit Sistirung des Haupt-Processes, der Cautions-Punct allein zur Urthel befördert, sondern vielmehr, nach eingegangenen **Replicis**, der Bestand der **exceptionis cautionis** vom Richter sofort geprüfet und,

a) falls sie gegründet, Kläger sogleich **per Responsum** zur Abhelfung derselben, **sub praejudicio absolutionis rei ab instantia**, angewiesen,

b) falls aber die **exceptio cautionis** entweder unerheblich oder **altioris indaginis** befunden worden, deren Entscheidung mit zum ersten Erkenntniß in der Hauptsache verstellet werden soll.

Wir gewärtigen, über den Empfang dieser Unsrer Verordnung, euren unterthänigsten Bericht und verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4. Mai 1805.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte **separatim.**

1544. Edirung und Remission der niedergerichtlichen Acten. 10. Novbr. 1809.

Friederich Franz ꝛc. Wir remittiren euch die unterm 2. d. M. von euch berichtlich eingesandten Acten in Sachen des Pensionarii Löding gegen den **Dr.** Karsten **pto. debiti** hieneben in Gnaden; und werdet ihr zugleich hiedurch autorisiret und angewiesen, bis auf weitere Unsere Verordnuug von allen Unsern Amts- und Stadtgerichten die Acten hinführo **originaliter** einzufordern, und, bis etwa **remissio Actorum** erkannt wird, zu behalten. Wobei jedoch in den Fällen, da ein Amts- oder Stadtgericht wegen weiterer Fortsetzung anderer Puncte die Acten nicht entbehren kann, es eurem Ermessen überlassen bleibt, denselben die Einsendung oder dem Befinden nach die Zurückbehaltung beglaubigter Abschriften von den nöthigen Actenstücken aufzugeben. Eine andere Bestimmung eures sonstigen **modi procedendi in appellatorio** bezielt Unser Rescript vom 18. v. M. nicht. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. Novbr. 1809.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1545. Gemeiner Bescheid wegen der Publicationstermine. 13. Januar 1810.

Friederich Franz ꝛc. Da Wir Uns zur officiellen Erneuerung der Vorschrift des aus hiesiger Unserer Justiz-Canzlei unterm 28. Juni 1791 ergangenen Gemein-Bescheides veranlaßt finden; so soll, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, euch, den sämmtlichen Advocaten und Procuratoren gedachter hiesigen Justiz-Canzlei

Digitized by Google

zur künftigen genaueren Beobachtung jener Vorschrift hierdurch wiederholt ernstlich aufgegeben sein:
in eurer Partheien-Sachen in den zur Publication der Urtheile angesetzten Terminen nicht abwesend zu bleiben, sondern solche Termine allemal unausbleiblich in Person abzuwarten, oder, im etwanigen Behinderungsfalle, durch einen bei vorheriger Anmeldung des Termins benannten und mit den erforderlichen baaren Urthelsgebühren versehenen, auch bei keinem anderen Vorbescheide an dem nämlichen Tage beschäftigten **substitutum** zu erscheinen; und es hieran zur Vermeidung einer sonst sofort executivisch beizutreibenden Strafe von 5 Rthlr., auch des Verlustes eurer Advocatur-Gebühr für solchen Termin, nicht ermangeln zu lassen. Wonach ꝛc. **Datum** Schwerin den 13. Januar 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzlei verordnete Director, Vicedirector und Räthe.

1546. Gemeiner Bescheid wegen der Rotulationstermine. 24. Juli 1810.

Da durch Abkündigung der Rotulations-Termine und durch Ausbleiben in denselben, die Entscheidung der Rechtssachen oftmals unnöthigerweise verzögert wird; so wird den Anwälden und Sachwälden hiedurch eröffnet, daß die von jetzt an anzuberahmenden Rotulations-Termine, der Regel nach, nicht prorogirt oder neue Ladungen dazu nicht werden zugelassen werden. Vielmehr wird, wenn auch einer von beiden Theilen im Termin ausbleibt, er möge um Prorogation gebeten, oder bloß abgekündiget haben, oder es möge keins von beiden geschehen sein, der andere Theil zur Rotulation zugelassen und gegen den nicht erschienenen der angedrohete Nachtheil vollstreckt werden, es sei denn, daß von dem letztern rechtsbegründete Ursachen der Prorogation des Termins wären vorgebracht und sogleich bescheinigt worden.

Auf den Fall, daß keiner von beiden Theilen im Termine erschiene, werden, wenn keine erwähntermaaßen qualificirte Bitte um einen anderweitigen Termin vorliegt, die Acten ohne vorgängiges Purificatordecret als von beiden Theilen rotulirt angesehen und, auf einen oder andern Theils Anruf, zum Spruch Rechtens vorgelegt werden.

Von Rechts Wegen!

Publicatum Güstrow, im Herzoglichen Hof- und Landgericht, den 24. Juli 1810.

1547. Verweisung an die Regierung in Ehescheidungssachen. 19. März 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir remittiren euch die, unterm 28. v. M. berichtlich eingereichten Acten, wegen Scheidung des Kammmachers Forster von seiner Gattinn, hieneben mit dem Anfügen: daß, wenn ihr künftig nothwendig finden solltet, euch in ähnlichen Fällen für Partheien unmittelbar bei Unserer Regierung zu verwenden, ihr zuvor **Acta** mit Bericht einzureichen, jedoch zu gleicher Zeit auch die Partheien an Unsere Regierung zu verweisen habt, damit sie sich daselbst melden und dann, auf ihren eigenen Anruf, Resolution gewärtigen mögen. Wonach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. März 1814.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1548. Cautio pro separato et eventuali restitutione. 9. Mai 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 24. v. M. im Betreff des Unterschiedes zwischen der in den Fällen des §. 384. **Num.** 10. und des §. 386. des Landes-Vergleichs von dem obsiegenden Theile zu leistenden **Caution pro separato** und **pro eventuali restitutione** hiedurch zum gnädigsten Bescheide: daß in solchen Fällen, wo die Einreden des Beklagten von der Art sind, daß über dieselben gar nicht erkannt, sondern eine besondere Verhandlung darüber **in separato** vorbehalten ist, nach der Vorschrift des §. 384. das eingelegte Rechtsmittel, mithin auch das **Remedium restitutionis in Integrum** überall nicht

Digitized by Google

zuzulassen, in dem Falle aber, wo die Einreden des Beklagten als ungegründet verworfen werden, demselben blos der Suspensiv-Effect zu versagen.

So viel die zweite Anfrage in Hinsicht der Cautions-Leistung betrifft, muß in allen Fällen, sowohl des §. 384. 10. als des §. 385. et 386., wenn nicht hinreichende Angesessenheit im Lande da ist, genugsame Caution geleistet werden. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. Mai 1814.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1549. Notificatorium der Justiz-Canzlei zu Schwerin wegen constitutionswidrig abgeschriebener Eingaben. 30. Sept. 1814.

Friederich Franz ꝛc. Es wird, resp. mit Entbietung Unsers ꝛc., euch, den sämmtlichen hiesigen Procuratoren und Sachwälden zu eurer Nachachtung folgendes notificiret:

Da seit einiger Zeit häufig **Exhibita** zu Unsrer Justiz-Canzlei gelangen, welche nicht in der Maaße, wie es die bekannte Landesherrliche Constitution vom 2. Febr. 1792, §. **XI, lit. b.**, bestimmt, ge- oder abgeschrieben worden; so soll sothane gesetzliche Verordnung euch hiedurch mit dem Anfügen, daß solche constitutionswidrig abgeschriebenen Eingaben sofort **brevi manu** werden retradiret werden, in Anerinnerung gebracht sein.

Wonach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Datum Schwerin, den 30. September 1814.

1550. Gemeiner Bescheid wegen der Frist für Einforderung von Acten und Berichten. 17. Octbr. 1814.

In Querel- und Appellations-Sachen ist, bei Einforderung der Acten und Berichte von Wismarschen Gerichten, denselben bisher observanzmäßig kein **terminus ad parendum** bestimmt, sondern stillschweigend eine Frist bis zum nächsten Rechtstage verstanden worden, im Contumacial-Verfahren aber demnächst das zweite Mandat, mit einer Frist von 6 Wochen, damit es geschärfterer Verordnung nicht bedürfe, das dritte, mit einer Frist von 14 Tagen, bei 100 Rthlr. Strafe u. s. w. erlassen.

Da indeß dies Verfahren fast immer nur zur Verschleppung der Sache und zum größten Bedruck der Parteien gedient hat; so wird künftig auch **in Wismariensibus**, wie **in Mecklenburgicis**, die Acten- und Berichts-Einforderung im ordentlichen Prozeß, unter Bestimmung eines Termins von 14 Tagen — der im summarischen Prozeß nach Bewandniß der Sache zu beschränken ist — geschehen, und im Contumacial-Verfahren sofort, unter Beachtung derselben Fristen, mit Androhung von angemessenen Geldstrafen, **eventualiter** Zwangs-Execution, verfahren werden.

Dies wird sämmtlichen Procuratoren zur Nachachtung bekannt gemacht, und soll dieser Gemein-Bescheid sowohl dem Herzoglichen Consistorio zu Wismar, als dem Magistrate und den Hospital-Gerichten daselbst, zugefertiget, auch den Wismarschen Zeitungen und dem officiellen Wochenblatte inserirt werden.

Publicatum Güstrow beim Herzoglichen Hof- und Landgerichte am Rechtstage nach Gallen, den 17. October 1814.

1551. Declaration einiger Stellen der Interimsordnung. 22. Octbr. 1814.

Ehrbare ꝛc. Wir ertheilen euch auf eure Anfrage vom 13. d. M. im Betreff der Auslegung einiger Stellen der Interims-Gerichtsordnung hierdurch zur Resolution: daß ihr, was

1) die Exemtion vom persönlichen Erscheinen betrifft, am sichersten gehen werdet, wenn ihr, ohne Rücksicht auf Rangordnung, alle klagende **Eximirte** in der Regel als solche betrachtet, denen das persönliche Erscheinen vor dem Amte füglich nicht auferlegt werden kann.

2) Die Bezeichnung „außerhalb der Stadt" ist auch in Absicht der Amtsgerichte keiner Zweideutigkeit fähig.

Digitized by Google

3) Giebt das Wort „gleichmäßig" in der Interims-Ordnung schon deutlich zu erkennen, daß der Beklagte nur in dem Falle, wenn der Kläger **per procuratorem** erscheint, mit einem Procurator vortreten darf.

4) Müsset ihr die Frage: ob das **praejudicium litis pro negative contestata habendae** angedrohet werden soll? als angestellte Richter **in concreto** selbst zu beurtheilen wissen, ohne deshalb erst Unterweisung nachzusuchen.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Octbr. 1814.

An das Amtsgericht zu Schwerin.

1552. Notificatorium der Justiz-Canzlei zu Schwerin wegen der Schlußschriften. 13. April 1815.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, an gesammte hiesige Canzlei-**Procuratores** und **Advocatos**, resp. mit Entbietung Unsers ꝛc., folgendes **Notificatorium** zu erlassen:

Wenn gleich in den Processen, worin **Citationes ad replicas** ꝛc. erfolgen, die Einreichung der Schlußschrift **in regula cum termino resp. octidui et tridui ante Terminum** injungiret wird, und daher Unser Herzogl. Gericht die gehörige Befolgung solcher Vorschrift von den, den Partheien beirathigen hiesigen Anwälden wohl erwarten mögen: so hat doch Unsere Justiz-Canzlei mißfälligst wahrgenommen, daß seit einiger Zeit mehrere derselben es daran ermangeln lassen und gewöhnlich am Abend vor dem präfigirten **Termino**, oder auch kurz vor der Audienz, die gefertigten Schlußschriften zu exhibiren sich nicht entsehen.

Es soll demnach, zur Vorbeugung dieser, den gerichtlichen Geschäftsgang auf eine unduldentliche Weise störenden Ordnungswidrigkeit und Mißbrauchs, für die Zukunft euch sämmtlich hiemit eröffnet sein:

daß von jetzt an die vorerwähnten **Exhibenda**, nach geschlossener vormittägiger Receptur, an dem, dem präfigirten Termine voraufgehenden Tage — in so ferne **Terminus** seinen Fortgang behält, und keine **in continenti** abzugebende und zu bescheinigende **causales** der Verspätung vorhanden sind — sogleich werden retradiret — hinfolglich deren **contenta** bei den Verhandlungen **in Termino** und bei der demnächstigen Entscheidung überall nicht berücksichtiget — auch dafür keine Ansätze im Honorar und Verlage, bei Moderation der Rechnungen, werden zugebilliget werden.

Wonach ꝛc., und Wir verbl. resp. Datum Schwerin, den 13. April 1815.

1553. Bekanntmachungsart der Edictalladungen und Proclamata. 28. Januar 1817.

Friederich Franz ꝛc. Wann die gerichtliche Praxis in Unsern Landen ergeben hat, daß die bisherige vorgeschriebene und übliche Affiction der Edictal-Ladungen und **Proclamatum** in zweien auswärtigen Städten den Zweck ihrer Bekanntwerdung weit weniger erreicht, als ein wiederholter Abdruck solcher Ladungen in den öffentlichen Blättern zweier auswärtiger Staaten; so sind Wir nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer Landstände, der Entschließung geworden, solcherhalb anderweit genauere Bestimmung für Unsere Unterthanen und Lande zu geben.

Wir verordnen und befehlen demnach Kraft dieses gnädigst:

daß statt der bisher üblichen in der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungs-Art der öffentlichen Ladungen in Zukunft alle, sowol aus Unsern Landes-Gerichten, als auch aus den Nieder-Gerichten erkannt werdenden Edictal-Ladungen und präclusivischen **Proclamata** allemal durch einen dreimaligen Abdruck in den hiesigen öffentlichen Anzeigen, und in zweien auswärtigen öffentlichen Blättern publiciret werden, und, zur Ersparung grosser Insertions-Gebühren in den letztern nur ein, das Wesentliche der Ladungen und **Proclamatum** enthaltende, Auszug abgedruckt werden soll. Zugleich aber bestimmen Wir annoch, daß

a. zwar die Extrahenten die beiden auswärtigen Blätter zu solcher Insertion in der Regel vorschlagen dürfen, die Gerichte aber den Vorschlag verwerfen

Digitized by Google

können, wenn er sehr wenig gelesene Blätter trifft, oder solche angiebt, die nach den jedesmaligen Verhältnissen den Zweck nicht am besten erfüllen; und

b. daß allemal ausserdem zugleich die Hof-Gerichts-Ordnungsmäßige Affixion an der eigenen Gerichtsstelle erfolgen muß.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung; und haben alle Ober- und Nieder-Gerichte in Unsern Landen sich hiernach von jetzt an aufs genaueste zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. Januar 1817.

Friederich Franz.

1554. Ungültigkeit der Land- und Hofgerichtlichen gemeinen Bescheide und Gewohnheiten. 24. Aug. 1818.

Pstum ad rescriptum de 24. August 1818.

Auch wird euch hiedurch gnädigst angefüget, daß zwar Unsere Hof- und Landgerichtsordnung, insofern sie auf die Verfassung Unserer Justizkanzleien anwendlich ist, auch bei dieser Justizkanzlei, als Norm des Verfahrens und als subsidiarische Entscheidungsquelle, bis auf weitere Unsere Verordnung beobachtet, hingegen von den gemeinen Bescheiden und besondern Gewohnheiten des aufgelöseten Hof- und Landgerichts kein weiterer Gebrauch gemacht werden, vielmehr jede Bezugnahme darauf untersagt sein, und bei dieser Justizkanzlei das Verfahren nach den bei den beiden andern Justizkanzleien bestehenden Vorschriften und Grundsätzen geleitet werden soll. Ihr habet diese Unsere Landesherrliche Willensmeinung bei Eröffnung Unserer Justizkanzlei öffentlich bekannt zu machen und, wie solches geschehen, berichtlich anzuzeigen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. August 1818.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1555. Gemeiner Bescheid wegen tempestiver Abgabe der Meldungszettel de 6. März 1819.

Hierdurch ward den Advocaten und Procuratoren eröffnet:

daß, nach dem Inhalte der Ladungen und dem bisherigen Gebrauche, alle Meldungen mindestens vor Abends 8 Uhr zu beschaffen, und daher die nachher eingehenden Ansagezettel nicht weiter würden angenommen werden; — insoferne aber der Eine oder Andre von ihnen möglicher Weise an der tempestiven Meldung behindert sein dürfte, so sei der Behinderungs-Grund auf dem Meldungszettel zu bemerken, und die sofortige mündliche Bestimmung des **Directoris Cancellariae** oder desjenigen, der das **Directorium** führe, zu gewärtigen, allemal aber nach 10 Uhr keine weitere Meldung zulässig.

1556. Notificatorium der Justiz-Canzlei zu Rostock wegen des Geschäftsbetriebs. 3. Mai 1820.

Die Großherzogliche Justiz-Canzlei hieselbst findet sich veranlaßt, sämmtlichen hiesigen Canzlei-Advocaten und Procuratoren bekannt zu machen, daß für die Zukunft:

I. die einzureichenden Stücke, mit Ausnahme von eiligen Sachen und Schriften zur wirklichen Beobachtung von Nothfristen, nur Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, im Winter aber bis 4 Uhr in der Registratur werden recipirt werden,

II. Die Rotulations-Termine, in welchen übrigens die Rotulations-Recesse in Gegenwart beider Theile oder deren Sachwälde zum Protocoll abzugeben, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr gehalten werden sollen,

III. die Anmeldung zu den Terminen zwar den vorhergehenden Tag bei sämmtlichen Gerichtsmitgliedern zu beschaffen, jedoch bei dem **Directorio** jedesmal ein schriftlicher Meldungszettel, worin zugleich im Fall einer Substitution die Anzeige davon zu machen und der Substitut zu benennen, abgeben zu lassen, und

Digitized by Google

1. Die Termine der Regel nach um 12 Uhr vor sich gehen werden, und daher die Partheien und deren Sachwälde sich um diese Zeit zur Abwartung der Vorbescheide auf der Canzlei einzufinden haben; wenn aber die frühere oder spätere Haltung eines Termins verfügt werden sollte, dies, nach beschafter Meldung, **per Bidellum** den Partheien oder deren Sachwälden angezeigt werden wird.

Rostock, den 3. Mai 1820.

Zur Großherzogl. Mecklenb. Schwerinschen Justiz-Canzlei verordnete Director, Vicedirector und Räthe.

1557. Vertretung Auswärtiger vor Gericht. 28. Septbr. 1822.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns wegen der bei den Nieder-Gerichten in Unsern Landen obwaltenden Verschiedenheit der Bestimmung des Begriffs von Auswärtigen, welche nach dem §. 5. der Interims-Gerichts-Ordnung **per Procuratorem** im Gericht erscheinen können, landesherrlich bewogen, besagten §. dahin kraft dieses zu deklariren:

daß die eigenen Jurisdictions-Verwandten niemals zu den Auswärtigen zu rechnen sein sollen, mithin deren Entfernung vom Sitz des Gerichts niemals Veranlassung zur Bestellung eines Bevollmächtigten werden soll; und daß für andere klagende Parteien nur alsdann ein Bevollmächtigter zuzulassen ist, wenn sie eine Reise von mehr als zwei Meilen zum Orte des Gerichts hin zu machen haben.

Wonach man sich zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. Septbr. 1822.

Friederich Franz.

1558. Insinuation der Mandate der vereinten Patrimonialgerichte. 22. Febr. 1823.

Friederich Franz ꝛc. Es ist bei den in Folge Unsrer Verordnung vom 21. Julii 1821 neu eingerichteten vereinten ritterschaftlichen Gerichten zu Streitigkeiten darüber gekommen, wem die Insinuation der bei etwa stattfindendem schriftlichem Verfahren erlassenen Mandate obliege, und wer die Kosten derselben zu tragen habe.

Um nun allen Zweifeln dieserhalb und allen daraus entstehenden Differenzen zu entgegnen, verordnen Wir hiedurch nach erfordertem und eingegangenem rathsamen Bedenken Unsrer Ritter- und Landschaft:

Es sollen fortan die vereinten Patrimonial-Gerichte in allen denen Fällen, wo Mandate auf Antrag einer Partei oder **ex officio** an einen in dem Bezirk des vereinten Gerichts wohnenden erlassen werden, diese Mandate nicht dem Extrahenten zur Insinuation an seinen Gegner zustellen, sondern diese Insinuation, falls der, an den der Befehl gerichtet ist, an dem Orte des Gerichts sich befindet, durch den Diener des Gerichts; falls er außerhalb desselben wohnt, da wo es angeht, durch die Post, sonst in eiligen Sachen aber durch einen Boten beschaffen lassen.

Die geschehene Insinuation ist vom Aktuario zu den Akten zu bemerken und auf der Abschrift des dem Extrahenten mitzutheilenden Dekrets der Tag der geschehenen Insinuation zu notiren.

Für die Besorgung dieser Insinuation erhält das Gericht diejenigen Gebühren, welche die interimistische Gebühren-Taxe vorschreibt, und nimmt dasselbe zugleich den Verlag an Postgeld oder Botenlohn mit den Dekrets- oder Insinuations-Gebühren von dem Extrahenten wahr.

Was aber die Insinuation richterlicher Verfügungen an Personen anlangt, die nicht im Gerichts-Bezirk des vereinten Gerichts wohnen, so sind, falls nicht um Requisitions-Schreiben nachgesucht wird, die erlassenen Dekrete dem Extrahenten zuzufertigen, damit derselbe sie zur Insinuation bringen kann.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 22. Februar 1823.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1559. Verfahren gegen gesetzwidrigen Handwerksbetrieb auf dem Lande. 9. Aug. 1830.

Friederich Franz ꝛc. Wir remittiren euch hieneben die von euch mittelst eures Vortrags vom 5. d. M. in Betreff der Streitigkeiten des Schneidergewerks in Bützow mit dem Schneider Schlünz zu Warnkenhagen **pcto contraventionis** eingereichten Acten mit dem Anfügen: daß die Abhaltung gesetzwidrigen Handwerksbetriebes auf dem Lande Polizeisache und demnach darin überall kein processualisches Verfahren zulässig ist.

Dem Schlünz und andern im gleichen Falle ist daher auf Anzeige städtischer Handwerksämter der Betrieb bei namhafter Strafe zu verbieten und solche bei weiterer Uebertretung sofort beizutreiben, auch die Contravenienten zum Kostenersatz anzuhalten. — Bei der Zurückgabe der dem Schlünz abgenommenen Kleidungsstücke muß es verbleiben, weil solche Eigenthum anderer Leute sind. — Der Schlünz hat dahingegen das Amt wegen der Kosten der Nachsuchung zu entschädigen.

Im Uebrigen werdet ihr angewiesen, in dergleichen Fällen die Vorschriften des Landesvergleichs in Stiftsorten in Anwendung zu bringen. Ausnahmen von solcher Regel bleiben in dazu geeigneten Fällen nur unserer Regierung vorbehalten. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, d. d. 9. August 1830.

Friederich Franz.

1560. Verpflichtung der Gutseinwohner zur Hülfe bei Gericht und Polizei. 16. Jun. 1832.

Friederich Franz ꝛc. Rücksichtlich der von euch unterm 13. v. M. erbetenen Belehrung über die etwanige Verpflichtung der männlichen Gutseinwohner, der Ortspolizei und dem Patrimonialgericht, auf Verlangen thätige Hülfe zu leisten, könnt ihr nur auf die Polizei-Ordnung vom Jahr 1572, Abschnitt „vom muthwilligen Bevehden und der Nacheile" Absatz: „Und alsdann auch u. s. w." verwiesen werden, woselbst es heißt:

„Es soll auch ein jeder Bürger oder Pawer, auff des Stadtvoigts oder Richters in Städten, und des Schultissen in Dörffern, erfordern, schüldig sein, die Mörder und Uebeltheter anzugreifen und denselben nachzueilen bei Vermeidung jetzt gesatzter straff."

Wie diese Bestimmung anwendlich ist, ist jedes Gericht berechtiget, sich der Hülfe der Bürger und Bauersleute zu bedienen und diese sind verpflichtet, dem Gerichte beizustehen.

Wonach ꝛc. Schwerin, den 16. Juni 1832.

An den Bürgermeister Lüders zu
Marlow.

1561. Vorschriften wegen der Präclusivbescheide. 23. Mai 1833.

Friederich Franz ꝛc. Da die Praxis der Gerichte Unsrer Lande rücksichtlich des Abdrucks von Präclusiv-Bescheiden auf Proclamata oder eines Notificatorii der geschehenen Publication verschieden ist, so verordnen Wir nach rathsamem Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, in Grundlage des in Unsern Landen stets festgehaltenen und hiemittelst gegen erhobene Zweifel stabilirten Princips, vermöge dessen die Wirkung der Präclusion sofort eintritt, mit der im Liquidations-Termine selbst oder unter Umständen nach demselben gehörig geschehenen Publication des Präclusiv-Bescheides, daß

1) demgemäß ein bloßes Notificatorium der geschehenen Publication künftig allgemein hinwegfallen soll, so wie der Regel nach auch ein ganzer oder theilweiser Abdruck des Präclusiv-Bescheides selbst, jedoch in den Fällen, wo künftig die Bekanntmachung eines Präclusiv-Abschiedes durch Abdruck in einem öffentlichen Blatte eintreten wird, ein einmaliger Abdruck in den Schwerinschen Anzeigen genügen soll; dahingegen
2) ein solcher Abdruck und ebenso ein öffentlicher Anschlag des Präclusiv-Bescheides aus besonderen Gründen des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit, namentlich

Digitized by Google

und insbesondere aber alsdann verfügt werden soll, wenn durch den Abschied einer so großen Anzahl von Liquidanten Auflagen gemacht, oder etwas aberkannt worden, daß die Insinuation desselben an die einzelnen Liquidanten größere Kosten verursachen würde, als der vollständige oder mittelst eines Notificatorii auszugsweise erfolgende Abdruck desselben; daß endlich

3) in solchen Fällen außer den baaren Auslagen überall keine Gebühren als die der Abschrift genommen werden dürfen.

Wonach ꝛc. Gegeben durch Unsre Regierung, Schwerin, am 23. Mai 1833.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen Feststellung einer gleichförmigen gerichtlichen Praxis gehörig zu publicirender Präclusiv-Bescheide und deren öffentlichen Bekanntmachung.

1562. Verhältniß der Amtsgerichte zu der Kammer. 30. Jun. 1834.

Friederich Franz ꝛc. Daß in Mecklenburg die respectiven Amts-Gerichte in ihrer Function als richterliche Behörden von dem Einflusse der Kammer-oder Reluitionscommission unabhängig, mithin selbstständige Gerichte sind, deren Attestat der öffentliche Glaube nicht versagt werden kann, solches wird dem Kammerprocurator Burmeister zu Güstrow auf sein Ansuchen, unter dem Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift der Großherzogl. Landesregierung hiedurch bezeugt. Signatum Schwerin am 30. Juni 1834.

1563. Verbot der Notificatorien der Publication der Präclusivbescheide. 28. Jul. 1834.

Friederich Franz ꝛc. Wenn Wir, ungeachtet der Bestimmung in Unsrer bekannt gemachten Verordnung vom 23. Mai d. J., im Betreff der zu erlassenden Präclusiv-Bescheide, — wonach ein bloßes Notificatorium der geschehenen Publication künftighin allgemein wegfallen soll, — dennoch solche Notificatorien oftmals in den hiesigen öffentlichen Anzeigen finden; so soll kraft dieses jene Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach, bei Vermeidung einer Strafe von zehn bis fünfundzwanzig Rthlrn. für jeden Contraventionsfall, erneuert sein. Wonach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 28. Julius 1834.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzoglich Mecklenburgsche zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1564. Recht der Domanialunterthanen zur Klage bei andern Gerichten. 1. Mai 1835.

Friederich Franz ꝛc. Wir remittiren euch hieneben die mittelst eures Antrages vom 1. März d. J. in Betreff der Auslegung der Verordnung vom 17. Sept. 1776 eingereichten Acten und lassen euch zugleich den von Unserer Justizcanzlei daselbst erforderten und unterm 14. v. M. abgestatteten Bericht, dessen Ansicht Wir nur vollkommen billigen können, zu eurer Bedeutung hieneben in Abschrift zugehen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1. Mai 1835.

An
den Beamten zu Toitenwinkel Acciserath Crumbiegel zu Rostock.

— — — Die Gründe unseres Verfahrens sind im Wesentlichen bereits durch die Entscheidung vom 4. Febr. d. J. ausgesprochen. Wäre es die Absicht des zur Frage stehenden Gesetzes gewesen, die Befugniß der Domanialunterthanen, bei andern Gerichten zu klagen, in der Art zu beschränken, daß zur Anstellung einer solchen Klage und zur Gültigkeit der desfallsigen Verhandlungen die vorherige Genehmigung des competenten Beamten erforderlich sein sollte, so würde dies ausdrücklich gesagt worden sein, wie in der Patrimonial-G.-O. vom 21. Juli 1821 §. 21, wonach ohne Schein

Digitized by Google

zur gerichtlichen Klage von Seiten des Gutsherrn von dem Patrimonialgerichte eine Klage nicht angenommen werden darf, geschehen ist.

Nun aber erklärt die Verordnung vom 17. Sept. 1776 nicht bloß zu Anfang im zweiten Satz ausdrücklich, daß sie nicht bezwecke, den Domanialunterthanen irgend eine rechtliche Zuflucht abzuschneiden, wie sie denn überhaupt nur gegen das widerrechtliche Queruliren und Processiren und gegen die Aufreizung dazu durch unbefugte Scribenten gerichtet, als worauf auch nur die Strafbestimmung im §. V. zu beziehen ist, sondern sie spricht auch §. II. nur von vorheriger Vernehmung der Meinung der Beamten. Eine bloße Meinungs-Aeußerung ist wesentlich verschieden von Erlaubniß, indem die Erstere zwar befolgt, aber auch unberücksichtigt gelassen werden kann; und da im vorliegenden Fall der Procurator Schlüter in die Cathegorie unbefugter Scribenten nicht zu rechnen ist, so konnten Wir um so weniger Bedenken tragen, das Amtsgericht zu Toitenwinkel auch in die Querelkosten zu verurtheilen, als eine Differenz zwischen zwei gerichtlichen Behörden zu entscheiden war und die Ansicht des Amtsgerichts der bekannten Praxis; wornach gerichtliche Anträge von Domanialunterthanen auch ohne eine Bescheinigung der Rathseinholung und resp. Genehmigung der Beamten toto die zugelassen werden, auf eine auffallende Weise entgegen ist. — —

1565. Vernehmung der Parteien in niedergerichtlichen Ehescheidungssachen durch die Canzleien. 19. März 1836.

Friederich Franz ꝛc. Es ist bemerklich geworden, daß bei Unseren Landesgerichten, mit Verlassung des früheren Gebrauchs, hin und wieder in Sponsalien- und Ehesachen die Partheien auf eingereichte niedergerichtliche Cognitionstermine nicht weiter in Person vorbeschieden, sondern sofort mit einer Entscheidung versehen werden.

Wir sehen Uns dadurch veranlaßt, gedachte Unsere Landesgerichte, unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes, zu erinnern, es bei der bestehenden Regel, insofern nicht ganz specielle Gründe einzelne Ausnahmen rechtfertigen sollten, zu lassen. An dem u. s. w. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. März 1836.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1566. Verfahren bei Beschwerden der Armen in den Domainen. 7. Oct. 1836.

Friederich Franz u. s. w. Bei Zurückgabe der unterm 12. Nov. v. J. eingereichten Acten, die Unterstützung der ꝛc. Wohlert zu Bartelshagen betreffend, erwiedern Wir euch auf euer generelles Declaratorgesuch vom 6. Nov. v. J., daß die Domanialarmenordnung, namentlich deren §. 11. alle Beschwerden Amtsangehöriger wegen Hülfsbedürftigkeit von der gerichtlichen Competenz ausschließt und zwar nicht bloß wegen des Maßes der Unterstützung, sondern auch wegen der Untersuchung dieser Hülfsbedürftigkeit selbst. Nur die Frage wegen bestrittener Heimathsrechte steht nach wie vor zur richterlichen Entscheidung. Hiernach habt ihr euch in vorkommenden Fällen zu richten und Wir verbleiben u. s. w. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. October 1836.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1567. Fristen und Bekanntmachung der Edictalladungen und präclusivischen Proclamata. 20. Oct. 1836.

Friederich Franz ꝛc. Zum Zweck der Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens, der Rechtssicherheit und der Ersparung von Zeit und Kosten werden, nach erfordertem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, unter Aufhebung der entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, insonderheit der Verordnung vom 28. Januar 1817, gesammten Ober- und Niedergerichten, so wie gesammten Magistraten in Unsern Landen, mit Einschluß derer der Stadt und Herrschaft Wismar, wegen

Digitized by Google

der Fristen und der öffentlichen Bekanntmachung der Edictalladungen und präclusivischen Proclamata, die nachstehenden Vorschriften ertheilt.

§. 1. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Edictalladungen und der Proclamata soll der Anschlag an der eigenen Gerichtsstelle, so wie der dreimalige Abdruck in dem Landes-Intelligenzblatte erforderlich sein und genügen.

§. 2. Es soll jedoch eine Bekanntmachung durch auswärtige Blätter nicht untersagt, vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der proclamirenden Behörde, mit Rücksicht auf den Gegenstand der Proclamation — auf den Stand, das Gewerbe und die Vermögens-Verhältnisse des Provocanten, den muthmaßlichen Aufenthalt des Vorzuladenden, oder sonstige besondere Umstände anheim gegeben sein. Sonach werden die proclamirenden Behörden, namentlich in den Fällen, in welchen bei einem ausgebreiteten Verkehr, im Handel, aus Fabrik- oder sonstigen Geschäftsbetrieben bestandene, oder noch bestehende Verbindungen außerhalb Landes vorliegen oder anzunehmen sind, eine anderweitige Bekanntmachung der Ladung auch noch durch zwei auswärtige Blätter, nach ihrer Auswahl zu verfügen, nicht unterlassen.

Auch bleibt denselben außerdem unbenommen, unter Umständen den Abdruck in öffentlichen Blättern einzelner inländischer Städte anzuordnen.

In allen Fällen der Bekanntmachung durch mehrere Blätter ist in denselben der einmalige Abdruck eines, auf die Intelligenzblätter verweisenden Extracts Regel, und nur ausnahmsweise erfolgt nach der Behörde Ermessen ein wiederholter Abdruck eines solchen Extracts.

§. 3. Die Behörden haben die Insertion nicht dem Extrahenten zu überlassen, vielmehr selbst zu bewirken, und die Besorgung an die Expedition der öffentlichen Blätter, so wie den Anschlag an eigener Gerichtsstelle, thunlichst zu beschleunigen.

§. 4. Die Frist für Edictalladungen und Proclamata soll vom Tage ihrer Erkennung, und zwar mit Einschluß der Ferien, berechnet, der Regel nach eine zehnwöchige, und niemals eine kürzere Frist sein; ihre Erweiterung nach der muthmaßlichen Entfernung des Vorzuladenden, oder nach sonstigen Umständen, bleibt jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der proclamirenden Behörde überlassen.

§. 5. Vor der Vollstreckung des angedroheten Nachtheils muß sich aus den Acten ergeben, daß der nach §. 1 und 2 von der Behörde verfügte Abdruck in den öffentlichen Blättern überhaupt erfolgt, ferner, daß die Ladung mindestens acht Wochen angeschlagen gewesen und ein gleicher Zeitraum seit dem Tage des ersten Abdrucks in dem Intelligenzblatte verflossen ist. Unter diesen Voraussetzungen erfolgt der Präclusivbescheid, wenn ein Termin zur Anmeldung auf einen bestimmten Tag angesetzt ist, in dem Termine selbst, oder sofort nach Ablauf einer etwa bestimmten Frist, sonst ist derselbe bis zum Ablaufe jener achtwöchigen Bekanntmachungsfrist auszusetzen und dem Extrahenten entweder zur Rechtswirkung der Publication zuzufertigen, oder, ohne besondere Terminsgebühr dafür zu berechnen, in einem anderweitig anzusetzenden Termine zu publiciren.

Die gegenwärtige Verordnung soll sich namentlich auch auf die Fälle des Desertions-Processes gegen Verlobte und Ehegatten, nicht aber auf die Edictalladung Verschollener und ihrer Erben erstrecken.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 20. October 1836.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen der Fristen und Bekanntmachung
der Edictalladungen und präclusivischen
Proclamata.

1568. Bekanntmachung der vorstehenden Verordnung. 25. Feb. 1837.

In Betreff der Verordnung vom 20. October v. J. wegen der Fristen und Bekanntmachung der Edictalladungen und Proclamata ist nachstehende

Digitized by Google

Bekanntmachung

Nach gesetzlicher Vorschrift, welche hiemittelst zur Kunde des Auslandes gebracht wird, genügt künftig für hiesige Lande, zur Bekanntmachung der Edictalladungen und Proclamata und zur Vollstreckung des ladungsmäßigen Nachtheils, der Abdruck in dem Landes-Intelligenzblatte, und es steht lediglich zum Ermessen der proclamirenden Behörde, in besonderen Fällen einen Extract solcher Ladungen durch auswärtige Blätter gemeinkündig zu machen.

Schwerin, den 20. October 1836.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

dem Strelitzer Intelligenzblatte, der Preußischen Staats-Zeitung, der Hannöverschen Zeitung, den Braunschweigschen Anzeigen, der Stralsunder Zeitung, dem Hamburger Correspondenten, den Lübecker Anzeigen und dem Altonaer Mercur inserirt worden.

Schwerin, den 25. Februar 1837.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

1569. Anfang und Lauf der Proceß-Fatalien in den Ferien. 5. Febr. 1838.

Paul Friederich ꝛc. Bei den desfallsigen verschiedenen Ansichten der Gerichte verordnen Wir nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände:

Wenn eine richterliche Verfügung, in Folge deren ein **Terminus fatalis** zu Einwendung eines Rechtsmittels oder zu Antretung eines Beweises zu beobachten steht, nicht schon vor dem Anfange einfallender Gerichtsferien, sondern erst in denselben der betreffenden Partei gehörig bekannt gemacht ist — so soll der Lauf einer solchen Frist erst mit dem Ende der Ferien seinen Anfang nehmen.

Auch selbst in den im gesetzlichen Sinne eiligen Sachen soll jene Regel nur dann eine Ausnahme erleiden können, wenn in der bezüglichen richterlichen Verfügung es ausdrücklich ausgesprochen ist, daß eine solche eilige Sache zur Frage steht, bei welcher, auch in Bezug auf die Fatalien, die Gerichts-Ferien rechtlich keine Berücksichtigung finden.

Hiernach haben sich die proceßführenden Theile und gesammte Gerichte in Unsern Landen zu achten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 5. Februar 1838.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend
den Anfang des Laufs der Proceß-Fatalien
in den Gerichts-Ferien.

G. Rechtsmittel.

1570. Gemeiner Bescheid wegen Befristung und Schriftwechsel in appellatorio et restitutorio. 12. Octbr. 1799.

Von dem Herzoglichen Hof- und Land-Gerichte werden nachstehende Processualische, den Rechten und besonders den Landes-Gesetzen gemäße, Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

§. 1. Da die, sowohl auf den Grundsätzen des gemeinen Rechts, als auf der Vorschrift der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung gegründete, summarische Natur des Restitutions-Verfahrens, sich zwar in Ansehung der Satz-Schriften des **Restitutorii** gegen die, in der Appellations-Instanz definitive gesprochenen, Urtheile erhalten, hingegen in dem Restitutions-Verfahren gegen die Erkenntnisse **in causis simplicis querelae** sich nach und nach dahin modificiret hat, daß in dem letztern zum so unverkennbaren, als unnöthigen Aufenthalt der Sache, Vier Sätze, von jedem Theile

Digitized by Google

zwei, verhandelt werden, so soll von nun an das **restitutorium** gegen die **in causis simplicis querelae** gesprochenen Urtheile, in Ansehung der darin Statt findenden Satzschriften, wieder auf seine obgedachte **genuine** Natur zurückgeführt, mithin auch in demselben, so wie in dem Restitutions-Verfahren **contra appellatoriam definitivam** kundbarerweise geschiehet, jedem Theile nur ein Satz zugestanden, also überhaupt dasselbe mit zwei Satzschriften absolviret, folglich auf des Imploraten Exceptions-Schrift der Acten-Schluß und der Rotulations-Termin erkannt werden, wobei es sich indessen von selbst versteht, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, rechtlichen Grundsätzen gemäß, die Wiederaufhebung des Acten-Schlusses und ein weiteres Verfahren nachgesucht und erwürkt werden möge. **In restitutorio contra non-devolutoriam** aber findet außer dem **libello** observanzmäßig keine weitere Verhandlung Statt.

§. 2. Obzwar, die Appellations-Instanz betreffend, es bei dem, als Regel, darin Statt habenden Verfahren bis zur Duplik, nach als vor, sein völliges Verbleiben behält; so wird doch das richterliche **arbitrium**, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder der Natur des Processes der zum **appellatorio** erwachsenen Sache, nur zwei Sätze zuzulassen, auch hier vorbehalten.

§. 3. Wann das Herzogl. Hof- und Landgericht nicht ohne Misfallen bemerkt hat, daß, bekannten Landesherrlichen und gemeinbescheidlichen Vorschriften entgegen, bei der Einwendung der zulässigen Rechtsmittel, hin und wieder die Einführung derselben von ihrer Rechtfertigung getrennt und, Behufs der letztern, eine oder wohl gar mehrere Fristen nachgesucht werden; so werden die Procuratoren und Advocaten dieserhalb, (mit alleiniger Ausnahme der Ausführung der Appellations-Beschwerden, als welche, wenn ihr nicht **a judicio** eine gewisse Frist besonders bestimmt worden, observanzmäßig **in Termino rotulationis** noch angenommen wird,) auf die Herzoglichen Verordnungen vom 31. März und 11. August 1753 und vom 4. Novbr. 1766, wie auch auf die Gemeinen Bescheide vom 4. Octbr. 1709 und vom 25. Januar 1779, zu deren unausgesetzten genauen Befolgung um so ernstlicher hiemit zurückgeführet, je angelegentlicher es diesem Gerichte seyn wird, auf die pünctliche Gelebung dieser Vorschriften unabweichlich zu halten, und sollen die etwa zulässigen Fristen zur Rechtfertigung der Beschwerden von nun an nicht mehr **sub poena deserti remedii**, sondern **sub poena praeclusi, eaque peremtoria** ertheilt werden.

§. 4. Schließlich werden gesammte Procuratoren und Advocaten an die, wegen der Zahl und Gründe der Frist-Gesuchen mehrmals erlassenen Landesherrlichen und gemeinbescheidlichen Verordnungen, ihrem ganzen Umfange nach, erinnert und sie zur Gelebung derselben auf die von ihnen geleisteten Eide zurückgeführet, mit dem Anfügen:

1) daß in den, zur Beeilung rechtlich begünstigten, Judicial-Sachen die Fristen, nach Bewandniß der Sache, nicht von Juridik zu Juridik gehen, sondern kürzer und so, als die Beschaffenheit der Sache es erfordert, bestimmt und ohne Bescheinigung rechtserheblicher Ursachen nicht verlängert werden sollen;
2) daß in den, zur Verengung der ersten Frist rechtlich nicht qualificirten, Judicial-Sachen nach gehabter ersten vollen Juridik-Frist, die zweite Frist, in mehrerem Betrachte, daß schon die erste volle drei Monathe umfaßte, und mithin peremtorisch war, nicht anders, als auf bescheinigte gesetzliche Gründe, und zwar nur auf drei Wochen, **sub finali praejudicio congruo** ertheilt werden soll, und
3) daß in Extrajudicial-Sachen, nach Ablauf der gewöhnlichen Termine, weitere Befristungen nie anders, als aus legaler und ordnungsmäßiger bescheinigter Ursache, gebeten und Statt haben sollen.

Damit keiner sich mit Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieser gemeine Bescheid auch **in tabula publica affigirt** werden.

Publicatum Güstrow, am Schlusse der Michaelis-Juridik 1799, den 12. October.

1571. Appellationsinstanz für Wismar. 7. Sept. 1803.

Es wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß von Ihro Herzogl. Durchl. das Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow gnädigst beauftraget und

Digitized by Google

autorisiret ist, bis auf weitere höchste Herzogl. Verfügung, in Ansehung der Stadt und Herrschaft Wismar, deren Gerichte, und der bei denselben ventilirt werdenden Rechtssachen, und der daraus entstehenden Querelen und Appellationen, die Stelle des vormaligen Tribunals in Wismar zu versehen.

Schwerin, den 7. September 1803.

1572. Verhältniß der Justizcanzlei zu Schwerin zum Hof- und Landgericht hinsichtlich der Wismariensia. 5. Nov. 1803.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir ertheilen euch auf eure jüngste Anfrage, die Jurisdictions-Verhältnisse Unsrer Stadt und Herrschaft Wismar, **in specie** gegen euer Collegium, betreffend, hiedurch zur gnädigsten Resolution: daß ihr, so lange euch keine andere von Uns erlassenen Befehle zukommen, oder produciret werden, euch in allen Rücksichten gegen besagte Stadt und Herrschaft, deren Berechner und die dortigen Obrigkeiten, völlig wie bisher zu benehmen habet; und stehet ihr, in Absicht auf die in solcher Herrschaft wohnenden, hinführo Unserm Hof- und Landgerichte als Tribunal, mittel- oder unmittelbar unterworfenen Personen, gegen dieses Justiz-Collegium in eben dem Verhältnisse, worin sich dasselbe gegen euch, in Absicht auf die Einwohner Unsers Fürstenthums Schwerin befindet. Wornach ꝛc., und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. November 1803.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1573. Bestellung des Hof- und Landgerichts zum Oberappellationstribunal für Wismar. 5. Nov. 1803.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg Unsers, euch durch Unsere Regierung gewordenen Auftrages **de dato** 7. Septbr. **h. a.**, bis auf weitere Unsre Verfügung die Stelle des Ober-Appellations-Tribunals in den processualischen Angelegenheiten aus Unsrer Stadt und Herrschaft Wismar zu vertreten; und in gnädigster Antwort auf eure, **sub praesentato** 31. **M. pr.**, dieserhalb eingegangenen Anfragen, wird euch hiemit weiter angefüget, daß

1) vorgedachter Auftrag an sämmtliche ordentliche Mecklenburg-Schwerinsche Mitglieder eures Collegii gerichtet sein soll;

2) Wir beschlossen haben, das gesammte, bisher für Unsre Stadt und Herrschaft Wismar eingeführte Recht beizubehalten, mithin euch hiedurch zur Pflicht machen, in allen, nach den euch bereits zugesandten Acten, bei dem hiebevorigen Wismarschen Tribunale anhängig gewesenen und noch unentschiedenen Rechtsfällen sowohl, als auch in allen, künftig in Gemäßheit vorerwähnten Unsers Auftrages bei euch anzubringenden Querelen und Appellationen von den, in solcher Unsrer Stadt und Herrschaft angeordneten Gerichten, auch Klagen gegen **exemte**, durch Unsern Auftrag euch unmittelbar unterworfene Personen, allemal die, für Unsre Herrschaft Wismar bisher gegebenen, und fernerhin von Uns zu gebenden Gesetze und Landesherrlichen Vorschriften zum Grunde zu legen, und darnach zu urtheilen. Es soll mithin auch

3) die bisherige Tribunals-Ordnung vom Jahre 1657, so weit sie durch die, mit dem Lande und dem Personale des Gerichts vorgegangene, Veränderung anwendlich bleibt, und bis Wir sonst Etwas darin **pro futuro** Landesherrlich abzuändern erforderlich finden, und darüber neue gesetzliche Verfügungen erlassen möchten, fernerhin zur Norm der Proceßführung in den vorbeschriebenermaßen zu eurer richterlichen Competenz gestelleten Rechtshändeln dienen, und darnach allenthalben, mithin auch in Absicht auf die Unanwendlichkeit der Juridiken, und auf die Taxe der, für die Mitglieder des Tribunals gehörenden Sporteln, verfahren werden.

Was endlich

4) die Bestimmung der Curialien in den von euch, Kraft vorerwähnten Auftrages, an Unser Consistorium und den Magistrat zu Wismar zu erlassenden Verordnungen betrifft; so lassen Wir euch von denjenigen, die bei Unserer Regierung gegen beide diese Behörden eingeführt sind, in dem Anschlusse Nachricht ertheilen, um euch

Digitized by Google

derselben ebenfalls zu bedienen *). An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. November 1803.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1574. Von der Justificationsfrist. 12. Sept. 1804.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Da nach dem bisherigen Gerichtsgebrauch bei Unsern übrigen Landes-Gerichten die Justification der Appellationen nicht an ein **fatale** gebunden ist, und Wir dieses dem Appellations-Prozeß in Unsern Landen angemessen finden; so wird euch hiedurch aufgegeben: in den bei euch vorkommenden Fällen ein gleichförmiges Verfahren zu beobachten, und hinführo nur darauf zu halten, daß die Appellanten bei der Introduction entweder sogleich den **Libellum gravaminum** bribringen, oder auch zur weitern Justification gewöhnliche proceßordnungsmäßige Frist bewirken müssen. Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. Septbr. 1804.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1575. Praejudicium bei prorogirter Justificationsfrist. 22. November 1804.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch auf euren Vortrag im Betreff der Fristen zur Justification der Appellationen, hiedurch zur gnädigsten Resolution: daß, da über den Punct, welches **Praejudicium** bei ferneren Frist-Bewilligungen zu ermeldeter Justification anzudrohen sei, das Gesetz nichts disponiret; es euerm richterlichen Ermessen überlassen bleibt, nach Bewandniß der Umstände das **Praejudicium praeclusi**, oder die **poenam deserti remedii** anzudrohen.

Wonach ꝛc., und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Nov. 1804.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1576. Von Abgabe der constitutionsmäßigen Erklärung. 26. Febr. 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. In den Appellationsfällen, wo der **Advocatus causae in loco judicii** wohnet, habet ihr dessen persönliches Erscheinen zur Abgabe der constitutionsmäßigen Erklärung nach wie vor zu verlangen, und nur in dem Fall, wo er außerhalb wohnet, die schriftliche Erklärung für genügend anzunehmen, damit der Parthei nicht durch die Reise des Advocaten Kosten verursacht, und die Appellationen dadurch erschweret werden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Februar 1805.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1577. Von der Remissio actorum an das judicium a quo. 26. Febr. 1805.

Unsern ꝛc. Wenn bei euerm Collegio von einem Amts- oder andern Niedergerichte eine Sache, es sei nun **per modum simplicis querelae**, oder durch sonstige Rechtsmittel angebracht und anhängig gemacht worden, dann aber **cum remissione actorum** ein Reformator-Erkenntniß erfolget; so hat solches Reformator-Erkenntniß der Querulant abzulösen, und die Canzlei-Jura dafür zu entrichten. Indessen habet

*) An Bürgermeister und Rath: Fr. Fr. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrnveste, Ehrsame, liebe Getreue! In fine: und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Aufschrift: Den Ehrnvesten und Ehrsamen, Unsern lieben getreuen Bürgermeister und Rath zu Wismar.

An das Consistorium zu Wismar: Fr. Fr. ꝛc. Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor! Ehrnveste, Wohl- auch Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte, liebe Andächtige und Getreue! In fine: und Wir verbleiben resp. euch ꝛc. Aufschrift: Denen Ehrnvesten, Wohl- auch würdigen, Hoch- und Wohlgelahrten, Unsern zum Consistorio verordneten lieben Andächtigen und Getreuen sammt und sonders zu Wismar.

Digitized by Google

ihr dabei die zurückgehenden Original-Acten nicht dem Querulanten anzuvertrauen, sondern immer unmittelbar an das **judicium a quo** zurück zu senden, und den Querulanten nur die **Remissoriales** mit Erlegung der Gebühren auslösen zu lassen, welches auf jeden Fall anpassend bleibt, weil der Querulant auch in dem Fall, wenn der Querulat **in expensas** condemnirt wird, diese Auslagen mit den übrigen Kosten wieder erhält. Wornach ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Februar 1805.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1578. Cognition über den Suspensiveffect der eingelegten Rechtsmittel. 18. Oct. 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Indem Wir euch Unsere völlige gnädigste Billigung derjenigen Grundsätze hiedurch zu erkennen geben, welche eurem Berichte vom 14. v. M. in Betreff der Befugniß der Niedergerichte über den Suspensiv-Effect der von ihren Erkenntnissen an eines Unserer Landes-Gerichte eingewandten Appellationen zu erkennen, unterliegen, communiciren Wir euch Unser deshalb heute an Unser Hof- und Landgericht erlassenes Rescript hieneben zu eurer Nachricht in Gnaden, womit Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Octbr. 1805.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst und zu Rostock.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Es ist verlesen und erwogen, was ihr, wegen der Befugniß der Niedergerichte über den Suspensiv-Effect einer, an die Landes-Gerichte eingewandten Appellation zu erkennen, unterm 24. v. M. berichtlich vorgetragen habet.

Da jedoch in dem §pho 388. des Landes-Vergleichs, nur **per modum exceptionis a regula**, Unsern Justiz-Canzeleien hieselbst und zu Rostock, so wie Unserm **Consistorio** verstattet ist, in den, daselbst ausdrücklich benannten Fällen über den Suspensiv-Effect der, an euer Collegium eingewandten Appellationen zu erkennen, hingegen den Niedergerichten (§. 426 und 427 daselbst) einige Cognition darüber eben so wenig eingeräumet worden, als vielmehr selbst der Magistrat zu Rostock im Erbvertrage vom Jahr 1584, §. 59 und 60 den Appellationen an Unser Hof- und Land-Gericht unweigerlich zu deferiren angewiesen ist; so werdet ihr, nachdem auch von Unsern beiden übrigen Landes-Gerichten dieserhalb Bericht eingezogen und bei selbigen ein gleiches Verfahren gegen die übrigen Untergerichte in Unsern Landen beobachtet worden, hiedurch im gnädigsten Befehl autorisiret: auch bei eurem Collegio den Untergerichten keinerlei Cognition über die suspendirende Wirkung der an euch ergriffenen Appellationen zu gestatten, sondern nöthigenfalls mit Nachdruck darüber zu halten, daß in Gemäßeit der Interims-Gerichts-Ordnung vom 14. Jul. 1770 §. 16 im Fall eines **periculi in mora** von dem **judicio a quo** mit Einsendung der Acten Bericht abgestattet und erwartet werden muß, ob die Processe mit oder ohne Inhibition von euch erkannt werden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 18. Octbr. 1805.

An das Hof- und Land-Gericht.

1579. Berechnung der Intimationsfrist. 24. April 1811.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben die von der Pächterin Wiechmann zu Rampe, als Vormünderin ihrer Kinder eingeführte Appellation von euren Erkenntnissen in dem Rechtsstreit des Pächters Wiechmann zu Voigtshagen gegen dieselbe, **puncto Debiti**, beigefügtermaaßen heute verworfen, und remittiren euch die unterm 6. d. M. von euch eingereichten Acten hieneben in Gnaden, womit Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. April 1811.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

Friederich Franz ꝛc. Ehrsame ꝛc. Wir geben dir auf deine wiederholten Anträge, deine Appellations-Einführung, wider die Erkenntnisse Unserer hiesigen Ju-

Digitized by Google

stiz-Canzlei in dem Rechtsstreite des Pensionarii Wiechmann zu Voigtshagen wider dich, als Vormünderin deiner Kinder **puncto Debiti** betreffend, nunmehr zum Bescheide: daß diese Appellation sowohl wegen der **Irrelevantia Gravaminum** als **ob neglectum fatale intimationis**, welche allerdings von eröffnetem Urtheile oder insinuirtem Decrete angerechnet werden muß, unstatthaft ist, mithin kraft dieses verworfen wird. Wornach ꝛc. Schwerin, den 24. April 1811.

An die Pächterin Wiechmann zu Rampe.

1580. Eigenschaft der Intimationsfrist. 22. Jun. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Wann es sich ergeben hat, daß in den Gerichten Unserer Lande über die Frage: von welcher Zeit an das **fatale intimationis appellationis** laufe? verschiedene Meinungen angenommen werden, so werden, um künftig allgemeine Gleichförmigkeit zu erhalten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsere Landes-Gerichte und höhern Collegia, imgleichen gesammte Unsere Niedergerichte und Beamte, auch alle Magistrate in den Städten, so wie die Guts-Obrigkeiten auf dem Lande hiedurch angewiesen und befehliget: die Intimation der Appellation in keinem Falle weiter für ein **fatale** anzunehmen.

Wornach gesammte Gerichte in Unsern Landen in ihren Erkenntnissen sich hinfüro allewege zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Junius 1811.

Friederich Franz.

An gesammte Gerichte hiesiger Lande.

1581. Gemeiner Bescheid wegen Prorogation der Fristen in Wismariensibus. 29. März 1816.

Das Hof- und Landgericht hat bemerkt, daß die Sach- und Anwälde in Wismarschen Sachen, mit gänzlicher Hintenansetzung der Vorschrift der Tribunals-Ordnung **P. 2. Tit. 2. §. 8.**, auf Erstreckung der Appellations-, Introductions- und Justifications-Frist, selbst mehreremale antragen. Da nun diese Frist gesetzlich schon sehr geräumig bestimmt ist, und weitere Dilationen in der Regel nur zur Verschleppung der Sache, also zum Nachtheil der Parteien gereichen, so wird mit gänzlicher Aufhebung des Gemeinen Bescheides des vormaligen Königlich Schwedischen Tribunals vom 17. Octbr. 1692, soviel diesen Gegenstand betrifft, hiedurch verordnet: daß es lediglich bei der dürren Vorschrift der Tribunals-Ordnung **Part. 2. Tit. 2. §. 8.** verbleiben soll. Demnach werden hinfüro keine andere Prorogations-Gesuche, als in so ferne ein erheblicher Grund der Behinderung angegeben und glaubwürdig bescheinigt ist, beachtet, Behinderungen der Sachwälde aber hiebei überall nicht berücksichtigt werden.

Zugleich wird den in der Herrschaft Wismar wohnenden Notarien aufgegeben, in den von ihnen ausgestellten Documenten über eingelegte Appellationen die Stunde der geschehenen Interposition genau zu bemerken.

Publicatum Güstrow, den 29. März 1816.

1582. Verhältniß Rostock's zum Oberappellationsgerichte. 14. Sept. 1818.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem Wir die bisherigen Verhältnisse Unsrer erbunterthänigen Stadt Rostock und die derselben durch die bekannten Verträge von Uns zugestandenen Gerechtsame, in Hinsicht auf das angeordnete gemeinsame Ober-Appellations-Gericht, näher geprüft haben, Wir zur Vervollständigung des §phi 37 Unsrer Verordnung vom 1. Julii d. J. zur Publication der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, und in Folge Unsrer nachherigen Verordnung vom 1. August d. J., nunmehro hiemit weiter verordnen wie folget:

Die Stadt Rostock und ihr Magistrat stehen nach wie vor in erster Instanz unter Unserm Landes-Gerichte, und zwar der Justiz-Canzlei zu Güstrow. Von allen Erkenntnissen des Magistrats aber, sie mögen von demselben in erster Instanz gefället oder in Sachen gesprochen seyn, die durch Appellation von einem ihm untergeordneten

Digitized by Google

Nieder-Gerichte, es sei Stadt- oder Hospital-Gericht, an ihn gekommen sind, soll vom 1. October d. J. an, die Appellation grade und unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht gehen, jedoch mit Beibehaltung und Beobachtung der **summae appellabilis** von siebenzig Gülden.

Uebrigens hat das Ober-Appellations-Gericht nach der ihm gewordenen allgemeinen Vorschrift zu verfahren, in welcher schon die Rücksichtnehmung auf nicht ausdrücklich aufgehobene **privilegia specialia** liegt; wie denn auch, besonders bei Sachen, welche zu dem Gastrechte gehören, von welchem der §phus 50 des neuesten Rostockschen Erbvertrags von 1788 redet, nur der **effectus devolutivus**, nicht aber der **effectus suspensivus**, nach wie vor Statt finden soll.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. September 1818.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen Bestimmung des Verhältnisses
der Stadt Rostock zum Ober-Appellations-Gericht.

1583. Appellationszug der Wismar'schen Sachen. 1. Oct. 1818.

Es wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Justiz-Canzlei zu Güstrow von Ihro Königl. Hoheit interimistisch beauftragt und authorisirt ist, in Ansehung der Stadt und Herrschaft Wismar, deren Gerichte und der bei denselben verhandelt werdenden Rechts-Sachen, auch der daraus entstehenden Querelen und Appellationen, die Stelle des vormaligen Hof- und Land-Gerichts nach Vorschrift des demselben vormals ertheilten Commissorii zu versehen, und sind die etwanigen Querelen von deren Erkenntnissen, nach wie vor an die Großherzogl. Landes-Regierung zu richten.

Schwerin, den 1. Octbr. 1818.

1584. Appellationszug vom Stadtgericht an den Magistrat zu Parchim. 9. Nov. 1818.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrenveste, auch Ehrsame, liebe Getreue! Wir ertheilen euch auf eure Beschwerde vom 23. v. M. im Betreff der von Unserm dortigen Stadt-Gericht verweigerten Anerkennung der Appellation an den Magistrat daselbst, nunmehr zur Resolution: daß, durch die §§. 16. und 28. der Publications-Verordnung Unseres Ober-Appellations-Gerichts, eine Entscheidung über euer etwaniges Recht der Appellation von stadtgerichtlichen Erkenntnissen nicht beabsichtigt ist. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9. Novbr. 1818.

An den Magistrat zu Parchim.

1585. Verhältniß Rostock's zum Oberappellationsgerichte. 14. Jan. 1819.

Wir Friederich Franz ꝛc. Geben hiemit zu vernehmen: wie Unsre Landesherrliche Verordnung vom 14. Septbr. 1818, in Rücksicht der Appellationen von den Erkenntnissen der Gerichte zu Rostock, also zu verstehen ist, daß es mit den, von den Erkenntnissen des Rostockschen Magistrats vor dem 1. October 1818 an Unser ehemaliges Hof- und Land-Gericht gegangenen Berufungen eben so gehalten werden soll, als mit den von Unseren Justiz-Canzelleien und Unserm Consistorium in jenem Zeitraum dahin gegangenen Appellationen; und daß insbesondere auch die vor dem 1. Oktober v. J. gegen die Erkenntnisse des besagten Magistrats an das vormalige Hof- und Landgericht interponirten Appellationen, bei annoch offenem **fatale introductionis**, grade und unmittelbar an Unser Ober-Appellations-Gericht gehen sollen. Wornach besagte Unsre Verordnung Kraft dieses erläutert sein soll. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. Jan. 1819.

Friederich Franz.

Erläuterung
der Verordnung vom 14. Septbr. 1818 zur
Bestimmung des Verhältnisses der Stadt Rostock zum Ober-Appellations-Gerichte.

Digitized by Google

1586. Formalien der Restitution und Supplication. 23. Sept. 1819.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. In gnädigster Antwort auf eure Anfrage vom 23. Juni d. J., die Einwendungen der **remediorum restitutionis in integrum ordinarii et supplicationis** bei Unseren Landes-Gerichten betreffend, verweisen Wir euch auf die ganz klare Fassung des §. 29. Unserer Publicator-Verordnung vom 1. Julius v. J., wodurch bloß die darin ausgedrückten neuen Formalien des Restitutons- und Supplications-Mittels als Abweichungen von dem bisherigen Verfahren, eingeführt sind, im übrigen aber es bei der bisherigen Form unverändert gelassen ist, am wenigsten aber die im §. 40 und 52 Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Formalien der Appellation auf die beiden obigen Rechtsmittel anwendlich gemacht worden sind, mithin auch die Intimation durch einen Notarius auf keine Weise für nothwendig erklärt ist. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. September 1819.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1587. Regiminalrescript wegen des Appellationszugs vom Stadtgericht an den Magistrat zu Güstrow. 25. Aug. 1820.

Unser Magistrat daselbst hat unterm 18. Mai d. J. wider euch die abschriftlich anliegende Beschwerde darüber erhoben, daß in Fällen, wo Parteien gegen eure Erkenntnisse das Rechtsmittel der Berufung an den dortigen Magistrat ergriffen haben, ihr denselben nicht deferiren, und die Acten erster Instanz nicht an das erwählte **judicium ad quod** einsenden wollet. Da sich aber aus früheren Verhandlungen ergiebt, daß außer den Appellationen von euch an Unsere Landesgerichte auch Appellationen von euch an Unsern Magistrat daselbst statt gefunden haben; so habt ihr, wenn die Parteien diesen letzten Weg erwählen, einstweilen euch der Zulassung derselben, der Edition der Acten und was sonst damit in Verbindung steht, so lange nicht zu entziehen, bis demnächst über den Appellationszug von Unserm Niedergerichte an Unsern Magistrat oder an Unsere Landesgerichte eine Finalbestimmung erfolgen wird. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. Aug. 1820.

An das Stadtgericht zu Güstrow.

1588. Verbot von Nachträgen zur Justificationsschrift. 4. Nov. 1822.

Das Oberappellations-Gericht hat bemerkt, daß die Parteien und ihre Schriftsteller es sich oft beikommen lassen, nach eingereichten Justifications-Schriften und bewirktem **Mandato de excipiendo** in der Appellations- oder Restitutions-Instanz willkührlich, und selbst nach Ablauf der gesetzlich zur Einbringung solcher Schriften bestimmten Fristen mit Nachträgen **ad acta** hervorzugehen, ohne daß dabei irgend eine andere Ursache, als Vernachlässigung oder Bequemlichkeit der Schriftsteller zum Grunde lieget.

Wenn nun aber ein solches Benehmen zur Umgehung der bestimmten Vorschriften in den §. §. 58. 64. 66. 68 und 81 der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung führet, und den Proceßgang verwirret, indem es Verbindlichkeit einer jeden Partei ist, nicht nur die gesetzlichen Fristen gehörig zu beobachten, sondern auch vor Bewirkung des **Mandati de excipiendo** ihre Justifications-Gründe gleichzeitig und in gehöriger Zusammenstellung zur gerichtlichen Prüfung einzureichen, insoferne nicht etwa erhebliche und zu bescheinigende Gründe den Antrag um Erweiterung der Frist oder Verstattung eines Nachtrages rechtfertigen, so wird dieses hiemit öffentlich zur allgemeinen Erinnerung gebracht, mithin den Parteien, Sach- und Anwälden angefüget:

daß, nach eingereichter Justifications-Schrift und darauf bewirktem **Mandato de excipiendo** ein weiterer Nachtrag nur bei gehöriger Bescheinigung eines erheblichen Grundes der unterlassenen gleichzeitigen Einreichung anzunehmen, außerdem

Digitized by Google

aber dessen Retradition oder den Umständen nach sonstige angemessene Verordnungen zu gewärtigen stehet.

Parchim, den 4. Novbr. 1822.

Großherzoglich Mecklenburgisches gemeinschaftliches Ober-Appellations-Gericht.

1589. Appellationszug der Wismarschen Sachen. 30. Mai 1829.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß, nachdem in Folge der gegenwärtigen commissarischen Verhandlungen mit der Stadt Wismar die Unterordnung derselben unter das Ober-Appellationsgericht zu Parchim, mittelst eines am 20. d. M. abgeschlossenen und von Uns genehmigten Regulatives, festgestellt ist, Wir beschlossen haben, die Justiz-Verhältnisse für Unsere Stadt und Herrschaft Wismar, welche durch die Verordnung vom 7. Septbr. 1803 nur provisorisch bestimmt sind, definitiv zu reguliren. und dadurch die, §. 5 Unserer Publications-Verordnung vom 1. Julius 1818 vorbehaltenen, Bestimmungen zu erlassen. Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1. Die bisherige Unterordnung der Stadt und Herrschaft Wismar unter die Justiz-Canzlei zu Güstrow höret mit dem 1. Julius d. J. gänzlich auf.

§. 2. Die Appellationen und Querelen von Unsern Amtsgerichten zu Pöl und Neukloster gehen von diesem Tage an, in Grundlage der Publications-Verordnung vom 1. Julius 1818 §. 26, 27, 28 und 29, an die Justiz-Canzlei zu Rostock. Die Anwendlichkeit der königl. schwedischen Tribunals-Ordnung — so weit sie nach den Verordnungen vom 15. Febr. 1804 und 15. Septbr. 1808 überhaupt noch statt fand — höret auf und werden die Amtsgerichte lediglich auf die Interims-Ordnung und die sonstigen, in Unsern Landen für die Niedergerichte geltenden, Proceß-Gesetze verwiesen.

§. 3. Die Appellationen und Querelen von den geistlichen Hebungs-Gerichten — wohin jedoch die Patrimonial-Gerichte der, von den Hebungen außerhalb der Herrschaft Wismar besessenen, in den ritterschaftlichen Aemtern belegenen, Güter nicht zu rechnen sind — gehen von dem genannten Tage an das magistratische Obergericht zu Wismar.

§. 4. Von allen Erkenntnissen desselben, so wie des Ehegerichts, sie mögen in erster Instanz gefället, oder in Sachen gesprochen sein, die durch die Appellation von einem untergeordneten Niedergerichte, es sei Stadt- oder Hebungs-Gericht, dorthin gekommen sind, soll die Appellation, so wie die Querel gegen das Verfahren, vom 1. Julius d. J. an, grade und unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht zu Parchim gerichtet werden. Dabei wird die Appellations-Summe zu 50 Rthlr. NZwdr. bestimmt.

§. 5. Die bisher in dem Appellations-Recesse vom 12. Decbr. 1581 enthaltenen und durch den Huldigungs-Receß vom 14. Junius 1653 bestätigten Beschränkungen des freien Zuges der Berufungen fallen künftig fort.

§. 6. Für das Verfahren bei Rechtsmitteln, welche gegen Verfügungen und Entscheidungen der städtischen Niedergerichte und der Hebungs-Gerichte, vom 1. Julius d. J. an, eingewandt werden, und ebenso für das Verfahren bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Obergerichts, die an das Ober-Appellationsgericht gelangen, wird die königl. schwedische Tribunals-Ordnung gänzlich und für immer außer Anwendung gesetzet, und es sollen allein die Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung und der Publications-Verordnung vom 1. Julius 1818, so wie der darin in Bezug genommenen Paragraphen des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der sonstigen Processes-Gesetze Unserer Lande, gelten. Die vor dem 1. Julius bei diesen städtischen Gerichten auf bisherige gesetzliche Weise eingewandten oder bereits eingeführten nicht devolutiven Rechtsmittel werden nach der bis dahin in Wismar gültigen Proceß-Ordnung erlediget. Auch ist es den Parteien gestattet, wenn gegen eine Entscheidung oder ein Decret dieser Gerichte am 1. Julius d. J. die, nach der Publications-Verordnung vom 1. Julius 1818 zulässigen Rechtsmittel nicht

Digitized by Google

mehr eingewandt werden können, jedoch die Frist zur Interposition der bisher gebräuchlichen, nicht devolutiven Rechtsmittel annoch läuft, sich dieser letzteren zu bedienen, und wird darin das Verfahren nach den bisherigen Gesetzen geleitet.

§. 7. Rücksichtlich der gegenwärtig bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow pendenten oder dahin eingewandten Rechtsmittel wird Folgendes bestimmt:

1) Die bei diesem Landesgerichte am 1. Julius annoch unbeendigten, von dem Magistrate zu Wismar oder dem vormaligen Consistorio daselbst, dorthin durch das **remedium appellationis** oder **nullitatis** gekommenen Processe werden an das Ober-Appellationsgericht zu Parchim abgegeben. Die bereits beendigten Wismarschen Sachen bleiben in der Güstrowschen Canzlei-Registratur, bis etwa deren Einforderung von dem Ober-Appellationsgerichte nothwendig erachtet wird.
2) Insoweit nach dem bisherigen Tribunals-Processe sofort auf den Appellations-, Restitutions- oder Deductions-Libell zur Urthel abgesetzet ist, entscheidet das Ober-Appellationsgericht nach Maßgabe der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung über die Erheblichkeit der Beschwerden, und leitet in Grundlage derselben das weitere Verfahren. Es kommt also für die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Restitution, wenn solches auch bereits bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow eingewandt und justificiret worden, nicht weiter darauf an, ob **nova in facto** nachgewiesen sind, und wird das **remedium deductionis**, falls dasselbe erwählet sein sollte, beim Ober-Appellationsgerichte wie das **remedium restitutionis** benommen, da der oberappellationsgerichtliche Proceß das erstere überall nicht zuläßt.
3) Wenn in einzelnen Sachen von der Regierung annoch der Gebrauch des **remedii revisionis** zugestanden sein sollte, oder die Nullitäts-Querel an die Regierung, in den von der Justiz-Canzlei zu Güstrow abgeurtheilten Sachen, gebraucht und zugelassen worden wären, so werden diese Rechtsmittel gleichfalls beim Ober-Appellationsgerichte in Grundlage dessen Proceß-Ordnung — nachdem auf gebührenden, bei der Landes-Regierung einzureichenden, Antrag der Interessenten demselben darüber Verordnung zugegangen sein wird — erlediget.
4) Die, vor dem 1. Julius, gegen die Erkenntnisse des Magistrats zu Wismar an die Justiz-Canzlei zu Güstrow, als bisheriges Appellationsgericht für die Stadt interponirten Appellationen und Querelen gehen bei noch offenem bisherigen **fatale introductionis**, von respect. drei Monaten und sechs Wochen, grade und unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht. Ist die Appellation bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow bereits eingeführt, die Acten sind vom Magistrate aber noch nicht eingesandt, so hat der letztere dieselben, unerwartet weiteren Befehls, an das Ober-Appellationsgericht einzusenden.
5) Die von den Hebungs-Gerichten zu Wismar an die Justiz-Canzlei zu Güstrow vor dem 1. Julius anhängig gewordenen Appellationen werden dort in der Appellations-Instanz beendiget. Wegen der weiter aber etwa zustehenden Rechtsmittel normirt gänzlich die Vorschrift der Publications-Verordnung resp. §. 26, 27, 28 und 29.
6) In soweit gegen solche Erkenntnisse der Hebungs-Gerichte vor dem 1. Julius d. J. die Appellation an die Justiz-Canzlei zu Güstrow bloß eingelegt, also noch nicht eingeführt, und das bisherige **fatale introductionis** annoch offen ist, gehen sie an das Obergericht zu Wismar und werden vor demselben erledigt.

§. 8. So wie die sämmtlichen geistlichen Hebungen, gleich den städtischen Verwaltungsbehörden, der Jurisdiction des magistratischen Obergerichts in erster Instanz unterworfen sind, so sollen auch die in der Herrschaft Wismar belegenen Hebungs-Güter demselben, selbst in den Fällen, in denen die Hebungen als Besitzer der Güter in Anspruch genommen werden, übertragen sein. Die auf den Hebungs-Gütern und Dörfern, welche der Raths-Jurisdiction untergeben sind, wohnenden, von der Niedergerichtsbarkeit eximirten, Personen stehen fortan in erster Instanz gleichfalls unter dem Obergerichte.

Digitized by Google

§. 9. Die Stadt selbst und ihr Magistrat sortiren vom 1. Julius an in erster Instanz unter der Justiz-Canzlei zu Rostock, deren Districte mit diesem Zeitpuncte die ganze Herrschaft Wismar überwiesen wird.

Die bei der Justiz-Canzlei zu Güstrow am 1. Julius anhängigen Processe dieser Art werden an die Justiz-Canzlei zu Rostock abgegeben, und verfähret diese von dem Zeitpuncte nach Maßgabe der mecklenburgischen Proceß-Ordnungen darin. Auch stehet den Parteien gegen die Entscheidungen und Verfügungen derselben der Gebrauch der gesetzlichen Rechtsmittel frei.

§. 10. Wir gebieten und befehlen demnach allen obern und niedern Behörden, auch gesammten Unsern Unterthanen und Einwohnern gnädigst und ernstlich, sich nach dieser Unserer landesherrlichen Verordnung auf das genaueste zu richten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung auf gewöhnliche Art vollzogen, auch, daß sie durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig gemacht werde, befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30. Mai 1829.

Friederich Franz.

Verordnung
über die künftigen Jurisdictions-Verhältnisse in der Stadt und Herrschaft Wismar.

1590. Von den Rechtsmitteln in Civil- und in nicht criminellen Strafsachen. 20. Juli 1840.

Paul Friederich ꝛc. Da es bei der statt gehabten Revision der bisherigen Oberappellationsgerichts-Ordnung zweckdienlich befunden ist, nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsmittel in Civilsachen und nichtcriminellen Strafsachen vollständig zusammen zu fassen — und zwar mit thunlichster Beseitigung aller durch die Erfahrung erkennbar gewordenen Ungewißheiten —, sondern auch auf ein abgekürztes und vereinfachtes Verfahren Bedacht zu nehmen, insoweit die Rücksicht auf ausreichende Rechtssicherheit solches gestattet, so haben Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen landesherrlich beschlossen, die hier beigefügte Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und nichtcriminellen Strafsachen, wie hierdurch geschieht, dergestalt publiciren zu lassen, daß dieselbe für Unsere gesammten Lande, mit Einschluß der Stadt und Herrschaft Wismar, mit dem 1. October d. J. in Kraft und Wirkung treten soll.

Zugleich erklären Wir hierdurch, daß in Folge getroffener Uebereinkunft die vier Justiz-Canzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz als gemeinsame Spruchbehörden beider Landesantheile, wie für Criminalsachen, so auch nunmehr für Civilsachen und nichtcriminelle Strafsachen gegenseitig constituirt und anerkannt sind.

Vom 1. October d. J. an sind alle früheren mit der erwähnten Verordnung nicht übereinstimmenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich ist die Verordnung vom 14. December 1836, über das Verbot der Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen, als aufgehoben zu betrachten.

Wegen der erfolgten Aufhebung der bisherigen Oberappellationsgerichts-Ordnung und der Erläuterungs-Verordnung vom 27. Julius 1836, ferner der beiden Verordnungen vom 17. März und 19. September 1837, betreffend die Bestellung und Legitimation der Procuratoren, so wie wegen des einstweiligen theilweisen Fortbestandes der Publications-Verordnung vom 1. Julius 1818, wird auf das Publications-Patent zur revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung und auf die Nebenverordnung, beide vom heutigen Datum, hingewiesen.

Auch auf die am ersten October d. J. schon anhängigen Rechtssachen findet die gegenwärtige Verordnung insoweit Anwendung, als es nach dem jedesmaligen Stande der Sache ausführbar ist; jedoch muß

1) jede dann schon begonnene Rechtsmittel-Instanz immer nach dem bisherigen Proceßrechte durchgeführt werden.

Digitized by Google

2) Die Frage, ob ein viertes Erkenntniß verlangt werden darf, ist ausnahmsweise nach den bisherigen Rechten zu beurtheilen, wenn

a. in Sachen, welche in erster Instanz bei den Niedergerichten anhängig sind, die Actenversendung zur Einholung des vom Oberappellationsgerichte in der Appellations-Instanz abzugebenden Spruchs bereits vor der Publication des gegenwärtigen Gesetzes beantragt worden ist; nach der Publication desselben findet ein solcher Antrag nicht weiter statt;

b. wenn gegen ein in zweiter Instanz gesprochenes Erkenntniß vor dem ersten October d. J. das Rechtsmittel der Restitution bereits eingelegt worden ist, und dasselbe entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder auf den Antrag des Imploranten durch Actenversendung an eine Juristen-Facultät erledigt werden muß.

In einer hiernach zulässig befundenen vierten Instanz darf jedoch die, für den Fall, wenn selbige beim Oberappellationsgerichte zu verhandeln ist, sonst zulässige, Einholung eines Facultätsgutachtens nicht beantragt werden.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 20. Julius 1840.

Paul Friederich.

Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in nicht-criminellen Strafsachen.

Inhalts-Uebersicht.

I. Zulässigkeit der ordentlichen Rechtsmittel in Civilsachen.

1. Anzahl der zulässigen Erkenntnisse . . . . . §. 1.
2. Rechtsmittel der Appellation (Restitution) und der Querel (Repräsentation) §. 2.
3. Gegenvorstellung beim Oberappellationsgerichte . . . §. 3.
4. Berechnung der Appellationssumme . . . . . §. 4.
5. Ausschließliche Anwendlichkeit der Appellation (Restitution), im Gegensatze zur Querel (Repräsentation) . . §. 5. — 8.
   Ausschließliche Anwendlichkeit der Querel (Repräsentation) im Gegensatze zur Appellation (Restitution) . . §. 9. — 11.
   Gemeinschaftliche Bestimmungen in Betreff der Anwendlichkeit der Appellation (Restitution) und der Querel (Repräsentation) . §. 12.
6. Anwendlichkeit der Rechtsmittel in Concurssachen . . §. 13.
7. Zulässigkeit der Appellation und Restitution in Curatelsachen . §. 14.
8. Besondere Erfordernisse für die Anwendlichkeit der Querel . §. 15.
9. Verzicht auf Rechtsmittel . . . . . §. 16.

II. Einlegung und Durchführung der ordentlichen Rechtsmittel.

A. Einlegung und richterliche Verfügung auf dieselbe.
1. Erfordernisse der Einlegung . . . . . §. 17.
2. Rechtsfolgen mangelhafter Einlegung . . . . . §. 18.
3. Cognition über die Einlegung . . . . . §. 19.

B. Suspensiv-Wirkung in Appellations- und Restitutionsfällen §. 20. — 23.
   Wegfallen der Suspensiv-Wirkung in Querel- und Repräsentationsfällen . . . . . §. 24.

C. Durchführung der Appellations-Instanzen . . . §. 25. — 30.
   der Restitutions-Instanzen . . . §. 31. — 37.
   der Querel-Instanzen . . . . §. 38.
   der Repräsentations-Instanz . . . . §. 39.

D. Gemeinsame Vorschriften für alle Rechtsmittel-Instanzen.
1. Fristen . . . . . §. 40. — 44.
2. Anzahl der Satzschriften . . . . . §. 45.
3. Vollmachten der Sachwälte . . . . . §. 46.
4. Recht des neuen Vorbringens . . . . . §. 47.
5. Zusammentreffen mehrerer Rechtsmittel . . . . §. 48.

Digitized by Google

6. Trennung des Erkenntnisses über die processualische Statthaftigkeit eines Rechtsmittels von dem Erkenntnisse in der Hauptsache §. 49.
7. Gemeinschaft der Rechtsmittel — Adhäsion — **Reformatio in pejus** = = = = = = §. 50.
8. Form der Erkenntnisse — Rotulations-Termine — Actenversendung — Publications-Termine — Insinuationen §. 51.
9. Frivolitätsstrafen . = = = = = = §. 52.

III. Declarations-Gesuche = = = = = = §. 53.

IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse — Nichtigkeiten = §. 54. 55.

V. Recurs:
1. in den Fällen verzögerter Rechtspflege = = = §. 56.
2. in den Fällen unstreitiger Gerichtsbarkeit = = = §. 57.

VI. Rechtsmittel in nichtcriminellen Strafsachen:
1. Fiscalische Processe = = = = = = §. 58.
2. Sonstige nichtcriminelle Strafsachen = = = = §. 59.

I. Zulässigkeit der ordentlichen Rechtsmittel in Civilsachen.

Anzahl der zulässigen Erkenntnisse.

§. 1. Die Zulässigkeit mehrmaliger richterlicher Erkenntnisse über einen und denselben Streitgegenstand entscheidet sich nach den folgenden Bestimmungen:

1) Für Streitgegenstände unter zweihundert Thalern NZwdr. an Werth ist ein in zweiter Instanz erfolgtes bestätigendes Erkenntniß allemal das letzte.

Ist dagegen das zweite Erkenntniß abänderndd, so kann noch ein dritter Richterspruch von der Partei beantragt werden, welche durch die auf das Rechtsmittel des Gegners erfolgte Abänderung sich beschwert findet.

2) Bei einem Werthe des Streitgegenstandes von zweihundert Thalern NZwdr. und darüber kommen

a. eben diese Vorschriften (No. 1.) alsdann zur Anwendung, wenn das Oberappellationsgericht in zweiter Instanz gesprochen hat.

b. Ist aber von einer andern Gerichtsbehörde, als vom Oberappellationsgerichte, das zweite Erkenntniß abgegeben worden, so ist die Beantragung des dritten Richterspruchs der einen, wie der andern vermeintlich beschwerten Partei unbedingt gestattet.

Auch darf in solchen Fällen noch ein vierter Spruch von der Partei beantragt werden, welche durch eine auf das Rechtsmittel des Gegners vom Oberappellationsgerichte in dritter Instanz erfolgte Abänderung sich beschwert findet; jedoch ist ein solcher Antrag alsdann unzulässig, wenn das Erkenntniß dritter Instanz den ersten Spruch wieder hergestellt hat.

Rechtsmittel der Appellation (Restitution) und der Querel (Repräsentation).

§. 2. Die hiernach zulässigen Entscheidungen zweiter, dritter, vierter Instanz können nur durch die — zur Abwendung einer sonst eintretenden Rechtskraft nothwendigen — ordentlichen Rechtsmittel:

A. der Appellation und Restitution,

B. der Querel und Repräsentation,

herbeigeführt werden.

Appellation und Restitution.

1) Die Anwendlichkeit der Appellation sowohl, als die der Restitution ist dadurch bedingt, daß die Beschwerde entweder gegen ein Endurtheil gerichtet wird, oder gegen ein solches Zwischenurtheil, welches zur Grundlage eines Beweisverfahrens dienen soll, oder welches das Ergebniß einer Beweisführung ausspricht; — und zwar alles dies unter der Voraussetzung eines Hauptrechtsstreits und einer voraufgegangenen Verhandlung (vgl. §. 5. ff.).

2) Wenn der Streitgegenstand einen Werth von mindestens zweihundert Thalern NZwdr. hat, und wenn daneben das anzufechtende Erkenntniß nicht vom Oberappellationsgerichte gesprochen ist, so wird nur Appellation, in den übrigen Fällen wird nur Restitution anwendlich; eine Wahlbefugniß zwischen beiden findet nicht statt.

Digitized by Google

Die Appellation bringt die Verhandlungen an ein höheres Gericht, die Restitution beläßt sie bei dem bisherigen Gerichte.

Querel und Repräsentation.

3) Hinsichtlich aller, die streitigen Rechte verschiedener Betheiligten gegen einander betreffenden gerichtlichen Erlasse, welche nicht zur Appellation oder Restitution geeignet sind, ist — insofern nicht das eigene Verfahren des Oberappellationsgerichts zur Frage steht (§. 3.) — entweder die Querel oder die Repräsentation das ausschließlich zuständige Rechtsmittel (vergl. §. 9. ff.).

4) Die Repräsentation ist nur gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts in zweiter oder dritter Instanz anwendlich; in den übrigen Fällen findet nur Querel statt.

Die im §. 1 festgestellten Grundsätze über die Anzahl der zulässigen Erkenntnisse gelten gleichmäßig für alle Rechtsmittel und kommen auch dann zur Anwendung, wenn die auf einander folgenden Instanzen durch verschiedenartige Rechtsmittel herbeigeführt werden (vergl. §. 12. No. 2.).

Gegenvorstellung beim Oberappellationsgericht.

§. 3. In Bezug auf das eigene Verfahren des Oberappellationsgerichts — im Gegensatze der von demselben in höherer Instanz abgegebenen Entscheidungen — wird nur eine Gegenvorstellung anwendlich.

Eine solche Gegenvorstellung ist

1) nur ausnahmsweise an eine förmliche Einlegung und an eine Nothfrist für dieselbe gebunden, und zwar in den Fällen, wenn das Oberappellationsgericht ein bei ihm eingeführtes oder gegen seine Entscheidung eingelegtes Rechtsmittel deshalb für unzulässig erklärt hat, weil entweder dem vermeintlich Beschwerten überall keine Rechtsmittel weiter zuständig, oder auf das zuständige verzichtet, oder den wesentlichen Erfordernissen der Einlegung oder Einführung nicht genügt ist.

2) Dagegen wird in allen Fällen die Gegenvorstellung nicht bloß durch eine ausdrückliche, sondern auch durch eine stillschweigende — namentlich aus der veränderten Lage des Processes zu entnehmende — Anerkennung des zur Frage stehenden Erlasses von selbst ausgeschlossen; auch muß sie, wenn sie gegen einen solchen Erlaß gerichtet ist, welcher auf den Ablauf einer vorgeschriebenen Frist einen Nachtheil gesetzt hat, vor der Vollstreckung des letztern erfolgt sein.

3) Bei dem vom Oberappellationsgerichte auf eine solche Gegenvorstellung Erkannten bewendet es für den vermeintlich Beschwerten unbedingt; desgleichen für seinen Gegner, wenn derselbe zuvor gehört worden. Ist dagegen ohne vorgängiges Gehör des Letztern abändernd erkannt, so bleibt auch ihm noch eine Gegenvorstellung unbenommen. Das hierauf Erlassene unterliegt keiner weitern Anfechtung von Seiten der einen oder der andern Partei.

Berechnung der Appellationssumme.

§. 4. Für die Berechnung der Appellationssumme (§. 2. No. 2.) gelten folgende Regeln:

1) Zunächst entscheidet der Werth des Gegenstandes der Beschwerden, wenn er für sich allein bestimmbar ist; sonst entscheidet der Werth des Hauptgegenstandes des Processes.

2) Alle Beschwerden desselben Appellanten oder mehrerer Streitgenossen sind ihrem Werthe nach zusammen zu rechnen.

Bei Prioritätsstreitigkeiten genügt es, wenn die Liquidate derjenigen, welche gemeinsam ein Rechtsmittel verfolgen, zusammen die Appellationssumme erreichen; auch kommt es auf den Betrag der einzelnen Liquidate derer, gegen welche ein solches eingelegt wird, nicht an.

3) Ist nicht bloß über eine zunächst eingeklagte einzelne Leistung zu erkennen gewesen, hat vielmehr die Entscheidung zugleich die Hauptverpflichtung für die Zukunft mit ergreifen müssen, so ist Beides in Anschlag zu bringen.

4) Nur der Werth der Hauptforderung und die mit derselben als fällig eingeklagten Zinsen kommen in Betracht, auf die damit verbundenen Schadens-Ansprüche, so wie auf die Proceßkosten wird keine Rücksicht genommen.

Digitized by Google

5) Jährliche Leistungen auf unbestimmte Zeit werden als Zinsen zu vier Procent berechnet, und kommt der sich darnach ergebende Capitalwerth in Anschlag.

6) Wegen des bloßen Kostenpuncts findet die Appellation nicht statt.

7) In Zweifelsfällen ist die Appellationssumme als vorhanden anzunehmen; so wie auch

8) bei solchen Rechten, die keine Schätzung zulassen; jedoch

9) in Injuriensachen nur dann, wenn die geschehene Verurtheilung zu einem Geld-Erlegnisse von mindestens 200 Rthlrn. NZwdr., oder zu einem mindestens 14tägigen Gefängnisse, oder wenn eine verfügte öffentliche Bekanntmachung den Gegenstand der Beschwerde ausmacht.

§. 5. Die Appellation oder Restitution findet gegen Entscheidungen in erster oder in einer folgenden Instanz nur unter nachstehenden Voraussetzungen statt.

Nähere Bestimmung des Unterschiedes zwischen Appellation (Restitution) und Querel (Repräsentation).

Es muß die anzufechtende Entscheidung

I. in einem Hauptrechtsstreite (vgl. §. 9.) erfolgt sein, und zwar

II. auf Verhandlung — also auf vorgewesenes mindestens einmaliges oder präcludirtes Gehör beider streitenden Theile. Daneben muß

III. diese anzufechtende Entscheidung entweder

1) das den Gegenstand des Processes ausmachende Rechtsverhältniß der streitenden Theile, wozu auch die Nebenleistungen (Schadensersatz, Zinsen, Proceßkosten) zu rechnen sind, durch Verurtheilung oder Freisprechung ganz oder theilweise endlich feststellen; oder

Ausschließliche Anwendlichkeit der Appellation (Restitution).

2) eine solche endliche Feststellung von Beweisführungen abhängig machen; oder

3) einen solchen durchgeführten Beweis, ohne oder mit Auferlegung eines Eides, für gelungen oder für verfehlt erklären.

§. 6. Unter der Bezeichnung eines Hauptrechtsstreites (§. 5. **No. I.**) sind mitbegriffen: die eingeleiteten Processe

a. auf possessorische Klagen;
b. auf Klagen wegen Rechnungsablegung;
c. auf Präjudicial-Klagen (über den Personenstand);
d. auf Klagen wegen des ausschließlichen Besitzes oder des Mitbesitzes von Urkunden;
e. über solche Einreden, welche im Executionsverfahren noch für an sich zulässig erkannt worden;
f. auf Principal-Interventionen.

§. 7. Die Anwendlichkeit der Appellation oder Restitution gegen ein in einer Appellations- oder Restitutions-Instanz erfolgtes Erkenntniß ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß wegen unterbliebener Rechtfertigung kein Gehör des Appellaten oder Imploraten in dieser Instanz (vgl. §. 5. **No. II.**) statt gefunden hat; auch braucht, wenn in einer Appellations-Instanz die Entscheidung auf den Grund der Unerheblichkeit der Beschwerden erfolgt ist, selbst auf die Rechtfertigungsschrift kein solches Gehör eingeleitet gewesen zu sein.

§. 8. 1) Als endliche Feststellung durch erfolgte Freisprechung (§. 5. **No. III.** 1.) ist nicht bloß die reine Abweisung des Gegners, sondern auch die Abweisung „angebrachtermaaßen" oder „zur Zeit" zu betrachten, mit Ausnahme der Fälle, wenn eine solche Abweisung wegen Nichtzuständigkeit des Gerichts, oder wegen mangelnder Befähigung der Parteien zur gerichtlichen Rechtsverfolgung geschehen ist.

2) Für eine endliche Feststellung ist auch eine solche Verurtheilung zu achten, welcher noch ein Liquidationsverfahren nachfolgen muß.

3) In Bezug auf die Statthaftigkeit der Appellation oder Restitution gegen ein Beweisinterlocut (§. 5 **III.** 2) macht es keinen Unterschied, ob die Beschwerde gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Beweisen, gegen die Auferlegung derselben, so wie gegen die Fassung der Beweissätze, oder aber ob sie gegen die Zulassung oder Verwerfung auch nur einer einzelnen perem-

Digitized by Google

torischen Einrede, Replik u. s. w., nicht minder gegen eine in Betreff der Legitimation zur Sache erfolgte Entscheidung gerichtet ist.

4) Im Fall eines richterlich auferlegten Eides (§. 5. III. 3.) führt der Inhalt desselben zur Appellations- oder Restitutionsbeschwerde (vgl. §. 10. No. 2.); nicht minder findet

5) die Appellation oder Restitution in allen Fällen statt, wenn mit Ertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen einen processualischen Nachtheil ein an sich zur Appellation oder zur Restitution geeignetes Erkenntniß (§. 5. III. 1, 2, 3.) verbunden wird.

Ausschließliche Anwendlichkeit der Querel (Repräsentation).

§. 9. Die Querel oder Repräsentation ist in allen Fällen anwendlich, welche nicht zur Appellation oder Restitution geeignet sind (§. 2. No. 3, 4.).

Demgemäß findet nur Querel oder Repräsentation statt:

1) in allen den Processen, welche einem Hauptrechtsstreite vorbereitend voraufgehen, namentlich in Folge von Provocationen zur Klaganstellung, und von Editionsanträgen zur Vorlegung und Einsicht von Urkunden oder Acten;

2) in allen aus Veranlassung eines bereits anhängigen Processes entstehenden Nebenstreitigkeiten, mithin insonderheit:

a. auf im Laufe desselben vorkommende Editionsanträge, sie mögen wider den Proceßgegner oder wider dritte Personen gerichtet sein;

b. gegen alle nur das Restitutionsgesuch wider einen processualischen Nachtheil (vergl. §. 8. No. 5.), und ebenso gegen alle nur die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse (vgl. §. 45.) betreffenden Entscheidungen;

c. gegen Abweisungen „angebrachtermaaßen" und „zur Zeit", wenn sie (§. 8. No. 1.) wegen Nichtzuständigkeit des Gerichts, oder wegen mangelnder Befähigung einer der Parteien zur gerichtlichen Rechtsverfolgung geschehen sind;

d. im ganzen Laufe eines Executionsverfahrens, so wie in den Fällen einer besonderen Klage auf die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses, mit alleiniger Ausnahme des Falles eines eingeleiteten neuen Processes über solche Einreden, welche im Executionsverfahren noch für an sich zulässig erkannt worden (§. 6. e.);

3) gegen die Erkennung oder Aufhebung von Arresten, Sequestrationen, interimistischen Anordnungen, Inhibitorien, so wie von Sicherheitsverfügungen aller Art, selbst wenn solche auf Beschlagnahme des ganzen Vermögens gerichtet sein sollten, und zwar ohne Unterschied, ob sie mit einem gegenwärtigen oder künftigen Hauptrechtsstreite in Verbindung stehen oder nicht.

§. 10. Nicht minder findet demnach die Querel oder Repräsentation ihre ausschließliche Anwendung:

1) gegen alle Zwischen-Erkenntnisse im Laufe des Processes (Interlocutorien), mit alleiniger Ausnahme der Fälle eines Erkenntnisses auf Beweis oder auf einen durchgeführten Beweis (§. 5. III. 2. u. 3.), mithin selbst alsdann, wenn über einen Präjudicialpunct, namentlich über die Legitimation zur Sache, entschieden sein sollte;

2) in Streitfällen über die Art und Weise der Ableistung eines jeden Eides, selbst wenn es ein richterlich auferlegter ist (§. 5. III. 3.), namentlich über die Frage, durch wen die Ableistung geschehen soll, so wie ob ein Wahrheits- oder nur ein Glaubenseid verlangt werden darf.

Bei zugeschobenen Eiden wird auch wegen des richterlich festgestellten Inhalts der Eidesformel nur Querel oder Repräsentation anwendlich (vergl. §. 8. No. 4.).

§. 11. Ferner ist nur Querel oder Repräsentation statthaft:

1) gegen die erfolgte Verweisung von Einreden zur besondern Ausführung;

2) in allen Fällen, wenn lediglich ein gesetzlich eingetretener Nachtheil ausgesprochen oder ein angedroheter vollstreckt ist;

3) gegen Erkenntnisse auf einen für desert erklärten Beweis und auf geleistete oder verweigerte Eide, wenn die Folge der Nichtführung des Beweises,

Digitized by Google

so wie die einer Ableistung oder Verweigerung des Eides bereits rechtskräftig feststeht;

4) gegen den Abschlag eines Rechtsmittels, welcher aus dem Grunde der processualischen Unstatthaftigkeit desselben erfolgt ist;

5) gegen Entscheidungen über Proceßkosten in allen den Fällen, wenn das gegen den sonstigen Inhalt der Entscheidung dem vermeintlich Beschwerten zuständige Rechtsmittel die Querel oder die Repräsentation ist; — so wie gegen eine aus besonderer Veranlassung erfolgte Verurtheilung eines Gerichts in die Querelkosten.

Gemeinschaftliche Bestimmungen in Betreff der Anwendlichkeit der Appellation (Restitution) und der Querel (Repräsentation).

§. 12. Hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Appellation oder Restitution und Querel oder Repräsentation kommt es

1) nur auf den Inhalt der anzufechtenden Entscheidung, mithin nicht darauf an, ob sie in der Form eines Urtheils oder eines Abschiedes oder in der eines bloßen Decrets ergangen ist.

2) Nur der Inhalt des letzten durch das Rechtsmittel anzufechtenden Erkenntnisses kommt dabei in Betracht; daher findet auch nur Querel oder Repräsentation statt, wenn eine frühere zur Appellation oder Restitution geeignete Entscheidung in Folge eines dieser Rechtsmittel aufgehoben und Vorschrift zur weitern Verhandlung ertheilt ist.

Anwendlichkeit der Rechtsmittel in Concurssachen.

§. 13. 1) In den Fällen eines Verfahrens aus der Verordnung vom 17. December 1834 wegen Eröffnung und Abwendung von Concursen ist, mit Ausnahme der Prioritäts-Bestimmung des §. 5. b. jener Verordnung, die Querel oder Repräsentation nach wie vor das ausschließlich zuständige Rechtsmittel.

Die im §. 11. e. derselben enthaltenen besonderen Vorschriften in Betreff der Querel gegen Niedergerichte werden hierdurch aufgehoben.

2) Im Concursverfahren — sei es ein allgemeiner oder Special-Concurs — ist gegen die Entscheidungen und sonstigen Erlasse des Concurs-Gerichts als solchen, der Regel nach, die Querel — gegen die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts in der Querel-Instanz die Repräsentation — das ausschließlich zuständige Rechtsmittel. Namentlich macht es keinen Unterschied, ob Differenzen zwischen den Gläubigern über den Betrieb und die Auflösung des Concurses, oder ob die streitigen Rechte Dritter in Bezug auf den Zuschlag der zur Subhastation gebrachten Grundstücke zur Frage stehen.

Die Appellation oder Restitution ist vielmehr in Beihalt der Vorschriften des §. 5. nur zulässig in den Fällen, wenn entschieden ist:

a. über Vindications-Ansprüche;
b. über die Liquidität, falls die Entscheidung weiter geht, als auf den Legitimationspunct zur Erhebung eines an sich anerkannten Postens;
c. über die Priorität;
d. über die Massenseparation;
e. über die Ersatzverpflichtung der gemeinsamen creditorischen Vertreter und Massenverwalter; es mag das Erkenntniß auf Verhandlung, oder auf officielle Monitur und darüber eingeleitetes Gehör erfolgt sein.

Zulässigkeit der Appellation und Restitution in Curatelsachen.

§. 14. In Curatelsachen ist die Appellation oder Restitution nur gegen eine obervormundschaftliche Entscheidung über die Ersatzverpflichtung der Curatoren zulässig und zur Abwendung der Rechtskraft nothwendig; es mag ein solches Erkenntniß auf Verhandlung, oder auf officielle Monitur und darüber eingeleitetes Gehör erfolgt sein.

Gegen alle sonstigen obervormundschaftlichen Entscheidungen und Erlasse ohne Ausnahme — sie mögen mithin die Anordnung oder Wiederaufhebung einer Curatel, die Bestellung oder Entlassung von Vormündern, die Person des Curanden, oder die Vermögensverwaltung, so wie die rechtlichen Beziehungen der Curatoren zum Curanden und zur Obervormundschaft betreffen — wird kein ordentliches Rechtsmittel (§. 2.), sondern nur der Recurs (§. 57.) anwendlich.

Digitized by Google

Besondere Erfordernisse für die Anwendlichkeit der Querel.

§. 15. Die Anwendlichkeit der Querel ist durch nachstehende Erfordernisse bedingt:

1) Wenn der anzufechtende Erlaß nicht auf Verhandlung — also nicht auf vorgewesenes, mindestens einmaliges oder präcludirtes Gehör beider streitenden Theile — erfolgt ist, so muß der Regel nach zunächst bei dem bisherigen Gerichte eine Abhülfe der vermeintlichen Beschwerde nachgesucht werden. Es ist mithin erst gegen den auf die solcherhalb gemachte Vorstellung erfolgten ganz oder theilweise ungewierigen Bescheid, welcher die Gründe des Abschlags enthalten muß — nicht aber gegen den frühern Erlaß — die Querel einzulegen.

2) Ausnahme von dieser Regel finden nur in der Instanz eines Rechtsmittels statt.

Es ist nämlich in nachstehenden Fällen eine solche der Querel vorausgehende Vorstellung beim bisherigen Gerichte ausgeschlossen, es muß vielmehr die Einlegung dieses Rechtsmittels sofort geschehen:

a. von der Partei, welche das Rechtsmittel eingelegt hat, wenn statt der Restitution die Appellation oder Querel, so wie wenn statt der Appellation oder Querel die Restitution für anwendlich erklärt ist;

b. wenn die Appellation oder die Restitution aus dem Grunde abgeschlagen ist, weil entweder dem vermeintlich Beschwerten überall kein Rechtsmittel weiter zuständig, oder auf das zuständige verzichtet, oder den wesentlichen Erfordernissen der Einlegung oder Einführung nicht genügt ist;

c. wenn ein Abschlag der Querel aus diesen Gründen, und ebenso, wenn ihre sofortige Verwerfung wegen Unerheblichkeit der Beschwerden — ohne oder auf vorgängige Einforderung der Acten — erfolgt ist;

d. wenn in einer Querel-Instanz ohne vorgängiges Gehör des Querulanten eine abändernde Entscheidung ergangen ist.

3) Die nach dem Vorstehenden zur Abwendung der vermeintlichen Beschwerde der Regel nach zulässige Vorstellung beim bisherigen Gerichte ist zwar an keine Nothfrist gebunden; sie wird jedoch nicht bloß durch eine ausdrückliche, sondern auch durch eine stillschweigende — namentlich aus der veränderten Lage des Processes zu entnehmende — Anerkennung des zur Frage stehenden Erlasses von selbst ausgeschlossen; auch muß sie, wenn sie gegen einen solchen Erlaß gerichtet ist, welcher auf den Ablauf einer vorgeschriebenen Frist einen Nachtheil gesetzt hat, vor der Vollstreckung des letztern erfolgt sein.

Verzicht auf Rechtsmittel.

§. 16. Zum Voraus darf keinem andern Rechtsmittel entsagt werden, als der Appellation und Restitution, entweder ganz, oder hinsichtlich der Suspensiv-Wirkung und der desfallsigen Cautionen; und auch dieser Verzicht ist nur dann rechtsgültig, wenn er vor Gericht ausdrücklich erklärt ist, und wenn beide Theile gleichmäßig verzichtet haben.

Die vor Publication der gegenwärtigen Verordnung bereits geschehenen Entsagungen auf Rechtsmittel sind nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen.

II. Einlegung und Durchführung der ordentlichen Rechtsmittel.

Erfordernisse der Einlegung.

§. 17. Jedes ordentliche Rechtsmittel (Appellation, Restitution, Querel, Repräsentation), so wie die Gegenvorstellung in den Ausnahmefällen des §. 3. No. 1. muß binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen, mit Angabe der Beschwerden, eingelegt werden, und zwar bei dem Gerichte, welches die fragliche Verfügung erlassen hat, oder in dessen Namen sie von einer Spruchbehörde abgefaßt ist.

Die Einlegung geschieht mittelst schriftlichen Vortrages, der nicht durch einen Notar überreicht zu werden braucht. Bei Niedergerichten ist auch die mündliche Einlegung — zur Registratur oder zum Protocoll — zulässig; die Partei ist alsdann zu befragen, durch welche Puncte der Entscheidung sie sich beschwert erachte.

Digitized by Google

Das Gericht, bei welchem Appellation oder Querel eingelegt ist, hat solches dem Appellanten oder Querulanten zu bescheinigen, und zwar selbst, wenn es die Appellation unbeachtlich finden sollte (vergl. §. 19. No. 1. a. und c. und 2. b). Nicht minder hat es die Bescheinigung der erfolgten Einlegung eines Rechtsmittels auch alsdann zu ertheilen, wenn dieses Rechtsmittel entweder gar nicht, oder unrichtig benannt ist, seinerseits aber die Appellation oder Querel für anwendlich gehalten wird.

Rechtsfolgen mangelhafter Einlegung.

§. 18. Wenn die Einlegung nicht zu rechter Zeit, oder nicht bei der rechten Behörde, oder nicht auf die vorgeschriebene Weise geschehen ist, so zieht solches den Verlust der Rechtsmittel von selbst nach sich.

Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dergleichen Versäumnisse oder Fehler ist bei dem Rechtsmittel der Restitution der bisherige Richter, bei der Appellation und Querel aber nur der höhere Richter competent.

Die unrichtige oder ganz unterbliebene Benennung hat den Verlust des gesetzlich zulässigen Rechtsmittels nicht zur Folge.

Cognition über die Einlegung.

§. 19. Von dem bisherigen Gerichte ist jedesmal die processualische Statthaftigkeit des eingelegten Rechtsmittels sorgfältig zu prüfen.

1) Ist ein unrichtiges oder nicht bestimmt bezeichnetes Rechtsmittel eingelegt worden, so hat der Richter folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Wenn er findet, daß das Rechtsmittel der Restitution anwendlich ist, so sind die Verfügungen zu treffen, welche bei richtiger Benennung des Rechtsmittels erforderlich gewesen sein würden.

b. Wenn er das Rechtsmittel der Restitution für nicht anwendlich erachtet, so hat er dasselbe abzuschlagen. Das Oberappellationsgericht hat in solchem Fall, wenn Repräsentation anwendlich befunden wird, die danach erforderlichen Verfügungen zu treffen.

c. Wenn der bisherige Richter, statt der eingelegten Appellation, die Querel zutreffend findet, so steht es zu seinem Ermessen, einstweilen — bis etwa Inhibitorialien eingehen — weiter in der Sache zu verfahren (vergl §. 24.). Dem Appellanten ist sofort das danach Erforderliche zu eröffnen.

d. Erscheint es dem bisherigen Richter zweifelhaft, welches Rechtsmittel zutreffend sei, so ist ihm unbenommen, die Acten — auf Antrag oder ohne solchen — an das höhere Gericht, unter Wahrnehmung der Kosten von der vermeintlich beschwerten Partei, beschleunigt einzusenden, und demselben die erste Entscheidung über diese Vorfrage zu überlassen.

e. Wenn in solchem Fall (d.), so wie auch im Fall einer gegen die Zulassung oder den Abschlag der Restitution erhobenen Querel die Anwendlichkeit der Appellation oder Querel rechtskräftig festgestellt wird, so bedarf es keiner Einführung dieser Rechtsmittel.

2) Zeigt sich, daß dem vermeintlich Beschwerten überall kein Rechtsmittel weiter zuständig, oder auf das zuständige verzichtet, oder den wesentlichen Erfordernissen der Einlegung nicht genügt ist, so hat das Gericht,

a. wenn der Sache nach das Rechtsmittel der Restitution oder Repräsentation das zutreffende gewesen sein würde, dasselbe als unstatthaft sofort zu verwerfen;

b. falls Appellation eingelegt worden, oder diese als das der Sache nach zutreffende Rechtsmittel erscheint, dessen ungeachtet einstweilen — bis etwa Inhibitorialien eingehen — weiter in der Sache zu verfahren; auch dem Appellanten zu eröffnen, daß solches geschehen werde. Dem Gerichte steht aber auch frei, die Acten, unter Wahrnehmung der Kosten von der vermeintlich beschwerten Partei, sofort an das Appellationsgericht einzusenden.

Suspensiv-Wirkung in Appellations- und

§. 20. Der zur Appellation oder Restitution geeignete Inhalt eines Erkenntnisses kann bis zum Ablauf der Einlegungsfrist (§. 17.) nicht zur Vollziehung gelangen; desgleichen wird durch die Einlegung eines dieser Rechtsmittel, wenn dasselbe nicht einstweilen unbeachtlich (§. 19. No .1. c. und 2. b.),

Digitized by Google

Restitutionsfällen.

oder sofort verwerflich ist, das weitere Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die aufgestellten Beschwerden in soweit gehemmt, als die Entscheidung dadurch angefochten und keine zum Fortschreiten in der Sache geeignete theilweise Rechtskraft eingetreten ist.

§. 21. Ausgenommen von diesen Regeln sind:

A. die im Executiv- oder bedingten Mandats-Processe erfolgten Entscheidungen.

In einem solchen Fall ist

1) auf Verlangen des einstweilen obsiegenden Theils, ohne eine von demselben zu bestellende Caution, der Verurtheilte schuldig, dasjenige, was er seinem Gegner zahlen oder ausliefern soll, zum gerichtlichen Depositum zu bringen. Die künftigen gegenseitigen Leistungen an Zinsen, Schäden und Kosten stehen zur Entscheidung in der Hauptsache.

Wenn dagegen

2) der einstweilen Berechtigte die Zahlung oder Auslieferung des ihm vorläufig Zuerkannten begehrt, so muß er auf Verlangen der Gegenpartei eine rechtsgenügende Caution für die demnächstige Wiedererstattung und Schadloshaltung auf eine gerichtlich zu bestimmende Summe durch von ihm darzulegende ausreichende Realsicherheit bestellen.

§. 22. Ferner sind von obigen Regeln (§. 20.) ausgenommen:

B. die Fälle, wenn mit dem Aufschub der Vollstreckung die Gefahr eines schwer zu ersetzenden oder schwer zu ermittelnden Schadens verbunden ist; als wohin alle Räumungssachen, so wie die Fälle der Verordnung wegen der Kirchen- und Pfarrbauten vom 27. December 1824 gerechnet werden sollen.

1) In diesen Fällen ist die Partei, welche die Vollstreckung verlangt, zu einer genügenden Sicherheitsleistung verpflichtet, mit Ausnahme des Falles, wenn ihr Antrag nicht weiter geht, als auf eine provisorische Vollstreckung des ihr günstigen Urtheils, — d. h. eine solche, wobei die demnächst etwa erforderliche Wiedereinsetzung ungefährdet bleibt.

2) Derjenige, wider den die Vollstreckung geschehen soll, kann diese Maaßregel dadurch abwenden, daß er genügende Caution wegen der Ansprüche des Gegners in der Hauptsache sowohl, als hinsichtlich des aus der gehemmten Vollstreckung etwa entstehenden Schadens bestellt.

3) Schon in erster Instanz ist eine eventuelle Verhandlung darüber zulässig, ob und unter welchen Bedingungen eine demnächst etwa zu Gunsten des Betheiligten ausfallende Entscheidung ohne Aufschub zu vollstrecken ist. Der Richter hat dann mit dem Erkenntnisse in der Hauptsache zugleich das Nöthige in Betreff der einstweiligen Vollstreckung zu verfügen.

Richterliche Cognition über die Suspensiv-Wirkung.

§. 23. Wenn dagegen erst nach Abgabe des Erkenntnisses in der Hauptsache darauf angetragen wird, daß dasselbe vor eingetretener Rechtskraft (§. 20.) auf den Grund der gesetzlichen Ausnahmen (§§. 21. 22.) vollstreckt werde, so hat in Restitutionsfällen das bisherige Gericht hierüber allemal selbst zu entscheiden und demgemäß weiter zu verfahren.

Auch in Appellationsfällen hat dasselbe, bis auf etwa eingehende Inhibition des Appellationsgerichts (vergl. §. 27), die gleiche Berechtigung und Verpflichtung. Nur auf einen von der Partei, welche die Vollstreckung begehrt, ausdrücklich gestellten Antrag sind statt dessen die Acten sofort an das Appellationsgericht einzusenden, und hat letzteres sodann — in geeigneten Fällen, ohne Abwartung des Ablaufs der Einlegungs- oder Einführungsfrist — die nachgesuchte Entscheidung abzugeben, mithin nach Befinden dem Gerichte der vorigen Instanz das weitere Verfahren zu gestatten, oder selbst die vorläufige Vollstreckung zu verfügen, oder etwanige provisorische Verfügung zu treffen.

Wegfallen der Suspensiv-Wirkung in Querel- und Repräsentationsfällen.

§. 24. Auf eingelegte Querel oder Repräsentation ist der bisherige Richter niemals genöthigt, sein weiteres Verfahren zu sistiren.

Er ist jedoch sowohl dazu, als auch zu provisorischen Verfügungen, so wie — in Querelfällen — zu einer sofortigen Acteneinsendung unter Wahr-

Digitized by Google

nehmung der Kosten vom Querulanten befugt, wenn er das Eine oder das Andere nach Lage der Sache für zweckmäßig hält.

Appellationsgerichte.

§. 25. Die Appellation gegen Entscheidungen eines Niedergerichts geht an die dem Gerichtsbezirke nach zuständige Justiz-Canzlei.

Von den Justiz-Canzleien, sie mögen in erster oder zweiter Instanz entschieden haben, wird an das Oberappellationsgericht appellirt.

Für die Rostocker und Wismarschen Gerichtsverhältnisse sind solcherhalb die städtischen Obergerichte den zuständigen Justiz-Canzleien gleich zu achten.

Die Appellation gegen Entscheidungen

1) des Consistoriums zu Rostock,
2) des Universitäts-Gerichts daselbst und
3) der Kriegsgerichte, in soweit deren Erkenntnisse die bürgerlichen Verhältnisse der Militairpersonen betreffen,

führt, bis auf anderweitige Bestimmung, unmittelbar an das Oberappellationsgericht.

Einführung der Appellation.

§. 26. Die Einführung der Appellation muß bei dem zuständigen höheren Gerichte binnen einer Nothfrist von vier Wochen — von dem auf die Publication oder Insinuation der angefochtenen Verfügung folgenden Tage zwölf Uhr Mittags angerechnet (§. 40. Absch. 2.) — mit specieller Angabe der Beschwerden schriftlich geschehen. Die Versäumung oder Unterlassung des einen oder andern dieser Erfordernisse zieht den Verlust des Rechtsmittels von selbst nach sich.

Der Einführungsschrift ist das Attest über die Einlegung der Appellation (§. 17. a. E.) in Urschrift und das beschwerende Erkenntniß mindestens in beglaubter Abschrift beizulegen. Wenn solcherhalb etwas versäumt worden, so ist die nachträgliche Einreichung binnen kurzer Frist aufzugeben, deren Nichtbeobachtung den Verlust des Rechtsmittels von selbst nach sich zieht.

Eine unrichtige oder ganz unterbliebene Benennung des eingeführten Rechtsmittels hat den Verlust des gesetzlich zulässigen nicht zur Folge.

Richterliche Verfügungen auf die Einführung der Appellation.

§. 27. Von der Einführung an steht das weitere Verfahren, bis zur Beendigung der Instanz, unter der Leitung des Appellationsgerichts.

Letzteres hat die processualische Zulässigkeit des eingeführten Rechtsmittels sofort zu prüfen. Wird solche als vorhanden angenommen, so ist die Acteneinforderung zu verfügen, und — nach Befinden der Umstände — das Verfahren des bisherigen Richters zu hemmen (vergl. §. 19, 21 — 23.).

Nach Ablauf der zur Actencinsendung gesetzten Frist (in der Regel vierzehn Tage) ist die desfallsige Verfügung von Amtswegen geschärft zu erneuern, bis ihr Folge geleistet wird; und zwar das erste mal auf Kosten des Appellanten, demnächst aber auf Kosten des säumigen Gerichts.

Wenn der Appellant auf einstweilige Aussetzung der Acteneinforderung anträgt, so darf sie bis nach abgelaufener Rechtfertigungsfrist (§. 29.) unterbleiben, falls und so lange der Appellat diesem Antrage nicht widerspricht. Eine solche Aussetzung ist dem Richter voriger Instanz bekannt zu machen.

§. 28. 1) Wird die Appellation vor Einforderung der Acten, oder nach Eingang derselben, aus dem Grunde unzulässig befunden, weil entweder dem vermeintlich Beschwerten überall kein Rechtsmittel weiter zuständig, oder auf das zuständige verzichtet, oder den wesentlichen Erfordernissen der Einlegung oder Einführung nicht genügt ist, so ist dieselbe ohne Weiteres abzuschlagen und der vorige Richter davon in Kenntniß zu setzen.

2) Zeigt sich hingegen, statt der unrichtig gewählten Appellation die Restitution zutreffend, so ist der Appellant auf die ordnungsmäßige Durchführung der Restitution zu verweisen, und dies selbst alsdann, wenn der bisherige Richter, welcher mit dieser Verfügung allemal bekannt zu machen ist, die Restitution früher aus dem Grunde der Anwendlichkeit der Appellation abgeschlagen haben sollte.

Wird statt der Appellation die Querel anwendlich befunden, so ist dergestalt zu verfügen, als wenn die Querel ausdrücklich eingeführt wäre; nöthigenfalls unter Bewilligung einer kurzen Frist zur Rechtfertigung der Beschwerden.

Digitized by Google

In Bezug auf den etwanigen Abschlag der Suspensiv-Wirkung normirt auch in dieser Lage des Processes die Vorschrift des §. 23. a. E.

Rechtfertigung der Appellation, und richterliche Verfügungen auf dieselbe.

§. 29. Die Ordnungsfrist zur Rechtfertigung der Appellationsbeschwerden hat den Umfang von zehn Wochen (vergl. §. 26. pr.).

Nach eingegangener oder ausgeschlossener Rechtfertigung hat das Appellationsgericht,

1) wenn sich die processualische Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels (§. 19.) erst nunmehr hervorgeben sollte, nach Vorschrift des §. 28. No. 1. und 2. zu verfahren.

Wegen etwanigen Abschlags der Suspensiv-Wirkung wird der §. 23. a. E. anwendlich.

2) Wenn bei einer processualisch zulässigen Appellation die Beschwerden unerheblich befunden werden — in welcher Beziehung die genaueste Prüfnng anzustellen ist —, so erfolgt demgemäß sofort die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung, und ist solche dem bisherigen Gerichte mitzutheilen.

Die Remission der Acten geschieht in diesem Falle erst nach eingetretener Rechtskraft, wenn nicht die Eile der Sache ein Anderes nothwendig macht.

Wird dagegen eine sofortige Bestätigung nicht anwendlich, so ist

3) auf eine eingegangene Rechtfertigung (vergl. §. 45. No. 3.) Verhandlung einzuleiten und nach Ermessen des Gerichts, entweder dem Appellaten aufzugeben, seine Exceptionsschrift — in der Regel binnen acht Wochen — einzureichen, oder ein eben so lange hinauszusetzender Termin zur Güte anzuberaumen, unter dem Nachtheil des Actenschlusses und mit der Freilassung, die Exceptionalen 3 Tage vor dem Termine einzureichen.

Acten-Remission.

§. 30. Nach eingetretener Rechtskraft des Appellations-Erkenntnisses sind die Acten von Amtswegen zum weiteren Verfahren, unter Wahrnehmung der Kosten vom Appellanten, zurückzusenden.

Auf Antrag kann die Acten-Remission auch schon früher, bevor noch die Sache in ihrem ganzen Umfange beendigt ist, geschehen, wenn einzelne trennbare Streitgegenstände bereits rechtskräftig entschieden, oder nur noch Nebenpuncte unerledigt sind. Es steht in solchem Fall zum richterlichen Ermessen, zweckdienliche Maaßregeln zu treffen, damit die Hauptsache nicht unnöthig aufgehalten werde; namentlich die Verhandlung eines wegen solcher Nebenpuncte noch zuständigen Rechtsmittels einstweilen auszusetzen, oder demnächst Acten-Abschriften zum Zweck der Erledigung der noch nicht hinlänglich erörterten Puncte veranstalten zu lassen.

Restitutions-Instanz.

§. 31. 1) Das Verfahren in jeder Restitutions-Instanz steht, bis zur eingetretenen Spruchreife, unter der Leitung desjenigen Gerichts, bei welchem das Rechtsmittel nach Vorschrift des §. 17. eingelegt worden.

2) Nach eingetretener Spruchreife wird in der Restitutions-Instanz das Erkenntniß von einer der vier Justiz-Canzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz — in Rostock und Wismar unter Umständen (§. 32.) von den dortigen Obergerichten — abgefaßt, und zwar immer Namens des dasselbe einholenden Gerichts, mit dem Beisatze:

„auf eingeholten Urtheilsspruch der ꝛc."

Nur die Restitution gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts macht in dieser Beziehung eine Ausnahme (§. 37.).

Für das von einer Justiz-Canzlei in der Restitutions-Instanz abgefaßte Erkenntniß soll, wenn die Streitsache zu den geringfügigen gehört (unter 30 Rthlr. NZwdr. an Werth), nur der geringste Ansatz der Urtheilsgebühr nach der Canzleitaxe erlegt werden.

3) Keiner der streitenden Theile ist befugt, eine oder die andere der gemeinsamen Spruchbehörden auszuwählen oder zu verbitten.

§. 32. Wenn ein Niedergericht den Spruch einholt, so muß das Erkenntniß zweiter Instanz von der zuständigen Justiz-Canzlei (§. 25.) abgefaßt werden.

Digitized by Google

In Rostock und Wismar hat das städtische Obergericht das Erkenntniß zweiter Instanz abzufassen.

Ein Erkenntniß dritter Instanz ist von einer der übrigen Justiz-Canzleien abzugeben, und zwar nach Auswahl des dasselbe nachsuchenden Gerichts.

§. 33. Hat dagegen eines der Gerichte, von welchem unmittelbar an das Oberappellationsgericht appellirt wird (§. 25.), den Spruch einzuholen, so hängt es lediglich von der Bestimmung eines solchen Gerichts ab, an welche Justiz-Canzlei die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz und an welche der übrigen Justiz-Canzleien sie zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz zu senden sind.

§. 34. 1) Ein processualisch statthaft befundenes Rechtsmittel der Restitution (§. 19.) darf nicht sofort aus dem Grunde der Unerheblichkeit der Beschwerden verworfen werden, vielmehr ist, im Fall erfolgter Rechtfertigung, auch der Implorat vor Einholung des Erkenntnisses zu hören. Nur in der beim Oberappellationsgerichte zu verhandelnden Restitutions-Instanz ist eine Ausnahme von dieser Regel zulässig (§. 37. No. 4.).

2) Dagegen sind die Vorschriften des §. 30. wegen angemessener Förderung der Entscheidung in der Hauptsache u. s. w., beziehungsweise auch für jedes die Verhandlung der Restitutions-Instanz leitende Gericht anwendlich.

3) In Sachen unter dreißig Thaler NZwdr. an Werth (vergl. §. 4.) und in allen bei den Niedergerichten anhängigen Injuriensachen, welche nicht appellabel sind (§. 4. No. 9.), soll in der — nach §. 1. etwa zulässigen — dritten Instanz überall keine Verhandlung der Parteien statt finden. Eine Rechtfertigung der Beschwerden ist nicht zuzulassen, mithin auch der Gegner nicht zu hören. Die Acten sind in solchem Fall sofort auf die processualisch zulässig befundene Einlegung der Restitution zur Einholung des dritten Erkenntnisses zu versenden.

Restitutions-Verfahren bei den Niedergerichten.

§. 35. Von den Niedergerichten ist

1) auf die Einlegung ein Termin — nicht über sechs Wochen von Zeit der Publication oder Insinuation des Erkenntnisses hinaus — zur Verhandlung über die Beschwerden anzusetzen.

2) Eine vor dem Termine eingehende Rechtfertigungsschrift ist dem Imploraten sofort mitzutheilen, und demselben gestattet, die Bewilligung einer angemessenen Frist zur Beibringung einer schriftlichen Erwiederung zu beantragen.

3) Im Termine dürfen Sachwälte mit den Parteien, oder ohne dieselben auftreten; auch ist die Uebergabe schriftlicher Recesse zulässig.

4) Der Implorat ist mit dem Inhalte eines solchen zur Rechtfertigung übergebenen Recesses bekannt zu machen, und ihm die sofortige Erklärung darüber zu gestatten.

Auf seinen Antrag ist ihm die Abschrift und eine angemessene Frist zur schriftlichen Vernehmlassung zu bewilligen.

Restitutions-Verfahren bei den Justiz-Canzleien ꝛc.

§. 36. Die Verhandlungen in der Restitutions-Instanz bei den Justiz-Canzleien, den städtischen Obergerichten und den im §. 25. No. 1. 2. und 3. namhaft gemachten Gerichten sind schriftlich.

Die Ordnungsfristen zur Rechtfertigung der Beschwerden (vergl. §. 26. pr.), so wie zur Beibringung der Exceptionalen sind sechswöchige.

Restitutions-Verfahren beim Oberappellationsgerichte.

§. 37. Die Restitution gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts in zweiter oder dritter Instanz wird:

1) nicht bloß beim Oberappellationsgerichte selbst verhandelt, sondern auch allemal durch den eignen Spruch desselben erledigt, und zwar mittelst Bestellung eines neuen Referenten, so wie, wenn so viel stimmfähige Mitglieder da sind, auch eines neuen Correferenten.

2) Die Ordnungsfrist zur Rechtfertigung der Beschwerden ist eine achtwöchige (vergl. §. 26. pr.). Auf die eingegangene Rechtfertigungsschrift ist

Digitized by Google

die Exceptionsschrift — in der Regel binnen gleicher Frist — zu erfordern.

3) Nach geschlossener Verhandlung hat das Oberappellationsgericht, wenn von dem Imploranten — spätestens in der Rechtfertigungsschrift — solches beantragt worden, vor seinem Erkenntnisse die Acten an eine Juristen-Facultät zur Abgabe eines Rechtsgutachtens zu versenden, insofern die Eile der Sache solches nicht verhindert, als worüber die Cognition dem Oberappellationsgerichte verbleibt. Die Auswahl der Facultät geschieht durch Collegial-Beschluß; jeder Partei steht es frei, beziehungsweise in der Rechtfertigungs- und Exceptionsschrift gegen zwei Facultäten zu excipiren. Erst nach erfolgtem Spruche des Oberappellationsgerichts ist den Parteien, wenn sie darauf antragen, das eingeholte Facultäts-Gutachten mitzutheilen.

Die Kosten desselben sind in Bezug auf ihre Wahrnehmung und Erstattung den übrigen Proceßkosten gleich zu behandeln.

4) Wenn der Implorant auf die Einholung eines Rechtsgutachtens nicht angetragen hat, so darf eine Verwerfung des Rechtsmittels wegen Unerheblichkeit der Beschwerden, auch ohne Gehör des Imploraten erfolgen (vergl. §. 34. No. 1.).

Querel-Instanzen.

§. 38. Für das Verfahren in der Querel-Instanz gelten nachstehende Vorschriften:

1) die Querel führt an dasselbe höhere Gericht, welches die Appellationen von dem bisherigen Gerichte anzunehmen hat (§. 25.)

Wenn jedoch gegen das von einer Justiz-Canzlei (städtischem Obergerichte) Namens eines Niedergerichts in einer ersten Restitutions-Instanz abgefaßte Erkenntniß nach Vorschrift des §. 12. No. 2. Querel anwendlich wird, so ist dieselbe zwar bei dem Niedergerichte einzulegen, aber unmittelbar beim Oberappellationsgerichte einzuführen. Dasselbe gilt von einer Querel in dem Fall, wenn das Niedergericht eine zweite Restitutions-Instanz aus dem Grunde verworfen hat, weil nicht die Restitution, sondern die Querel das anwendliche Rechtsmittel sei.

Die Querelen gegen die Hofstaats-Gerichte führen, bis auf etwanige anderweitige Bestimmung, unmittelbar an das Oberappellationsgericht.

2) Rücksichtlich der Einführung normirt der §. 26.

Die Rechtfertigung muß innerhalb der Einführungsfrist geschehen.

3) Wird die eingeführte Querel deshalb unzulässig befunden, weil entweder überall kein Rechtsmittel zuständig, oder den wesentlichen Erfordernissen der Einlegung oder Einführung nicht genügt ist, so ist dieselbe ohne Weiteres abzuschlagen.

4) Wenn sich dagegen zeigt, daß zwar die Querel unrichtig gewählt, aber die Appellation oder Restitution zutreffend ist, so ist im ersten Fall eben so zu verfügen, als wenn die Appellation ausdrücklich eingeführt worden, im letztern dagegen der Querulant auf die ordnungsmäßige Durchführung der Restitution zu verweisen, und der vorige Richter davon in Kenntniß zu setzen (vergl. §. 28. No. 2.).

5) Die eingeführte Querel ist sofort nach Eingang der Rechtfertigung oder nach dem Ablaufe der Einführungsfrist auch hinsichtlich der Materialien der genauesten Prüfung zu unterwerfen, ehe und bevor eine Einforderung der Acten geschehen darf.

Geht schon aus dem eigenen Vorbringen des Querulanten, oder bei unterlassener Rechtfertigung schon aus dem bloßen Inhalte der Beschwerden die Unerheblichkeit derselben hervor, so ist der angefochtene Erlaß ohne Weiteres zu bestätigen.

Wenn dagegen nach der Sachlage so wenig eine Verwerfung, als die Acteneinforderung zur Zeit zutreffend erscheint, vielmehr sich in thatsächlicher Hinsicht Zweifel hervorgeben, so ist die bessere Begründung der Querel binnen einer angemessenen Frist freizulassen, und muß sodann nach dem Eingange der versuchten bessern Begründung, oder nach dem von Amtswegen zu beachtenden Ablauf der unbenutzten Frist entweder die sofortige Verwerfung, oder die vorgängige Acteneinforderung erfolgen.

Digitized by Google

6) Die Inhibition des Verfahrens wird nur auf besondere Veranlassung und, nach Befinden, nur auf genügende Bescheinigung — nöthigenfalls durch vollständige Manualacten — erkannt.

7) Der Einsendungs-Bericht des vorigen Richters ist auf den Gegenstand der Beschwerden nur dann zu richten, wenn solches vom Querel-Gerichte ausdrücklich verlangt sein sollte.

8) Ob auf die Rechtfertigung der Beschwerden eine Vernehmlassung des Gegners zu erfordern ist, hängt vom Ermessen des Gerichts ab.

9) Eine in der Querel-Instanz ohne gegenseitiges Gehör erfolgte Entscheidung ist dem bisherigen Gerichte sofort mitzutheilen.

10) Mit Ausnahme eiliger Fälle erfolgt die Remission der Acten von Amtswegen, unter Wahrnehmung der Kosten vom Querulanten, erst alsdann, wenn keinem Theile ein Rechtsmittel gegen die in der Querel-Instanz erfolgte Entscheidung weiter zusteht.

Auf Antrag des einen oder andern Theils erfolgt die Remission allemal, falls sie sich nicht nach der Proceßlage als zur Zeit zweckwidrig darstellen sollte.

In den Fällen endlich, wenn

11) gegen eine von einer Justiz-Canzlei oder einem magistratischen Obergerichte in zweiter Instanz erfolgte Entscheidung in Sachen unter 30 Rthlr. NZwdr. an Werth (vergl. §. 4), so wie in den bei Niedergerichten in erster Instanz anhängigen Injurien-Sachen, welche nicht appellabel sind (§. 4. No. 9.), die Querel anwendlich und demgemäß bei jenem Gerichte zweiter Instanz eingelegt wird, ist eine Rechtfertigung derselben nicht zuzulassen, und der Gegner nicht zu hören, vielmehr sind die Acten sofor auf die processualisch zulässig befundene Einlegung der Querel, zur Einholung des dritten Erkenntnisses an eine der Spruchbehörden zu versenden.

Repräsentations-Instanz.

§. 39. In der Repräsentations-Instanz (§. 2. No. 4.) steht dem Oberappellationsgerichte nicht bloß die Leitung des Verfahrens, sondern auch die Entscheidung über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Beschwerden zu, welche mittelst Bestellung eines neuen Referenten, so wie — wenn so viel stimmfähige Mitglieder da sind — auch eines neuen Correferenten erfolgt.

Eine processualisch statthaft befundene Repräsentation (§. 19.) darf wegen Unerheblichkeit der Beschwerden nicht vor eingegangener oder ausgeschlossener Rechtfertigung verworfen werden.

Die Ordnungsfristen zur Rechtfertigung der Beschwerden (vergl. §. 26. pr.), so wie zu einer auf die eingegangene Rechtfertigung nöthig befundenen Vernehmlassung des Gegners sind vierwöchige.

Gemeinsame Vorschriften für die Rechtsmittel-Instanzen. Fristen.

§. 40. Alle in Bezug auf Rechtsmittel und deren Erledigung vorkommenden Fristen — die Nothfristen nicht ausgenommen — beginnen ihren Lauf Mittags 12 Uhr des ersten vollen Tages nach geschehener Publication oder Insinuation des Erlasses, der sie vorschreibt oder veranlaßt.

Demgemäß nehmen auch sämmtliche Einführungs- und Rechtfertigungsfristen (§§. 26, 29, 36, 37, 38, 39.) ihren Anfang nicht mit dem auf die Einlegung des Rechtsmittels, sondern mit dem auf die Publication oder Insinuation der angefochtenen Verfügung folgenden Tage.

§. 41. Wenn der richterliche Erlaß, in Folge dessen eine Frist (§. 40. pr.) zu beobachten steht, nicht schon vor dem Anfange einfallender Gerichtsferien, sondern erst in denselben der betreffenden Partei gehörig bekannt gemacht ist, so nimmt der Lauf der Frist erst nach beendigten Ferien seinen Anfang. Auch selbst in den im gesetzlichen Sinne eiligen Sachen erleidet jene Regel nur dann eine Ausnahme, wenn in der bezüglichen richterlichen Verfügung es ausdrücklich ausgesprochen ist, daß eine solche eilige Sache zur Frage steht, bei welcher die Gerichtsferien rechtlich keine Berücksichtigung finden.

Dagegen wird der Fristenlauf durch einfallende Ferien nicht gehemmt. Der gesetzliche oder angedrohete Nachtheil erfolgt jedoch für alle Fristen über

Digitized by Google

acht Tage erst nach dem Ablaufe der Ferien; nur die Einlegungs- und Einführungsfristen gehen auch während der Ferien zu Ende.

§. 42. Die Fristen sind sämmtlich peremtorisch; es ist mithin

1) der Nachtheil der Versäumung auch der richterlich vorgeschriebenen Fristen auf den ersten Anruf zu vollstrecken; der Nachtheil des Ausschlusses einer Proceßhandlung braucht nicht angedrohet zu werden, ein sonstiger processualischer Nachtheil ist allemal bestimmt anzugeben.

2) So wie der gesetzlich angedrohete Verlust eines Rechtsmittels nach den §§. 18, 26, 38, No. 2. und §. 46. von selbst eintritt, so gilt dasselbe von den nach §. 37. No. 3. und nach §. 49. gesetzlich bloß freigelassenen Proceßhandlungen.

§. 43. 1) Die Bestimmung des Umfanges der Fristen — so weit er nicht durch gegenwärtige Verordnung vorgeschrieben ist — steht zum richterlichen Ermessen. In der Regel ist dabei nicht über vier Wochen hinauszugehen.

Zu etwa nothwendig werdenden schließlichen Verhandlungen sind angemessene Fristen von kürzerer Dauer, als die für die Rechtfertigung und die exceptivische Erwiederung gesetzlich vorgeschriebenen Ordnungsfristen zu bestimmen.

2) Die Fristen zur Einlegung und Einführung sind unter keinem Vorwande, selbst nicht durch Uebereinkunft der Parteien, erstreckbar.

3) In andern Fällen kann eine Fristerstreckung oder die Prorogation eines Termins vom Gerichte bewilliget werden, wenn genügende Gründe dazu vorhanden und nöthigenfalls bescheiniget sind. Anderweitige Geschäfte des Sachwalts sind in der Regel nicht dahin zu rechnen; wohl aber ist es nach Befinden eine besondere Wichtigkeit, Umfänglichkeit oder Verwickelung des Streitgegenstandes.

Fristverkürzung in summarischen Sachen.

§. 44. Wenn nach gesetzlicher Vorschrift summarisch und außerordentlich verfahren werden muß, so sind zum Zweck einer beschleunigten Entscheidung, auf Antrag des Betheiligten, den Umständen nach die Fristen zur Rechtfertigung, so wie zur sonstigen Verhandlung, so weit nöthig abzukürzen.

Es sind in dergleichen Fällen auf Antrag, so wie nach Befinden von Amtswegen, die Acten an das Gericht der Instanz des Rechtsmittels beschleunigt einzusenden.

Anzahl der Satzschriften.

§. 45. 1) In jeder Rechtsmittel-Instanz sind nicht mehr Satzschriften, als eine von jeder Partei zuzulassen, falls nicht in besondern Ausnahmsfällen eine weitere Erörterung der Sache nöthig befunden wird.

2) Nachträge zu den Satzschriften sind, sobald auf letztere verfügt worden, in Ermangelung gehöriger Bescheinigung eines erheblichen Grundes der unterlassenen früheren Einreichung, als unzulässig zurückzugeben.

3) Auch in Appellations- und Restitutionsfällen sind die Acten, ohne Einleitung gegenseitigen Gehörs, Amtswegen für geschlossen anzunehmen, wenn der Appellant oder Implorant sich lediglich auf die Angabe seiner Beschwerden beschränkt hat, ohne irgend etwas zu ihrer Rechtfertigung hinzuzufügen, indem entweder ausdrücklich auf die Rechtfertigung verzichtet, oder dieselbe ausgeschlossen worden.

Vollmachten der Sachwälte.

§. 46. Ein zum Processe ordnungsmäßig legitimirter Sachwalt bedarf keiner neuen Vollmacht für die Rechtsmittel-Instanzen, und ist auch zur Bestellung eines für dieselben erforderlichen Procurators befugt.

Auf die Einlegung durch einen angeblich dazu Beauftragten ist die Beibringung der Vollmacht binnen angemessener Frist aufzugeben, deren Versäumung den Verlust des Rechtsmittels von selbst nach sich zieht.

Recht des neuen Vorbringens.

§. 47. Neue Thatsachen und Nachweisungen in einer Rechtsmittel-Instanz vorzubringen ist insoweit unzulässig, als dieses neue Vorbringen

a. eine wesentliche Abänderung der Klage oder die Häufung einer neuen Klage mit der frühern in sich schließt; oder

b. auf das Nachholen versäumter Einreden (Repliken u. s. w.) oder Beweise gerichtet ist.

Digitized by Google

Im letzteren Falle (b.) tritt nur dann eine Ausnahme ein, wenn die Partei nöthigenfalls eidlich versichert:

daß sie die Thatsachen oder die neuen Beweise nicht so früh gekannt habe oder nicht so früh beizubringen im Stande gewesen sei, um davon in voriger Instanz Gebrauch machen zu können.

Ob durch ein zulässig befundenes neues Vorbringen die Sache in solche Lage gekommen ist, daß die weitere Instruction und abermalige Entscheidung an die erste Instanz verwiesen werden muß, oder ob in der Rechtsmittel-Instanz ohne Weiteres über die Erheblichkeit der Beschwerden zu erkennen ist, bleibt zum richterlichen Ermessen verstellt.

Zusammentreffen mehrerer Rechtsmittel.

§. 48. 1) Wenn gegen eine Entscheidung — namentlich auch gegen Prioritäts-Erkenntnisse — von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien die Rechtsmittel der Appellation und der Restitution zur Hand genommen sind, so zieht erstere, falls sie fortgesetzt, auch nicht sofort verworfen wird, die letztere in der Maaße nach sich, daß beide Rechtsmittel vor dem Appellationsrichter verhandelt und von demselben entschieden werden.

Auf die Zulässigkeit einer weitern Instanz ist jedoch solches ohne Einfluß.

2) Zur Appellation oder Restitution geeignete Beschwerden können niemals auf dem Wege der Querel verfolgt werden.

Dagegen dürfen einzelne an sich zur Querel geeignete Beschwerden zwar mittelst einer gleichzeitig statthaften Appellation oder Restitution, sie können aber auch mittelst besonderer Durchführung der Querel zur Erledigung gebracht werden.

Wenn letzteres geschehen, oder wenn die Einlegung beider Rechtsmittel von Proceßgegnern erfolgt ist, so steht — mit Ausnahme eiliger Fälle — zum richterlichen Ermessen, die Querel-Beschwerden mit zum Erkenntnisse in der Appellations- oder Restitutions-Instanz zu verweisen.

Alles Vorstehende gilt auch für die Fälle, wenn beim Oberappellationsgerichte Repräsentation und Restitution zusammentreffen.

3) Die von beiden streitenden Theilen gegen das nämliche Erkenntniß eingelegten Rechtsmittel sind, zum Zwecke der Entscheidung durch einen und denselben richterlichen Erlaß, gleichzeitig zu verhandeln; und haben die Appellations- und Querelgerichte — jedoch mit Ausnahme des Oberappellationsgerichts — sobald das eine dieser Rechtsmittel angenommen wird, das andere nur aus Gründen processualischer Unstatthaftigkeit (§. 19. No. 2.) sofort abzuschlagen. Nicht minder ist die Verhandlung derselben thunlich zu vereinigen, namentlich sind keine verschiedenen Termine zu solchem Zwecke oder zur Güte anzusetzen.

4) In Verbindung stehende Processe zwischen verschiedenen Betheiligten, insonderheit die gegen dieselbe Prioritäts-Urthel gerichteten Rechtsmittel, sind, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, zur gleichzeitigen Entscheidung zu bringen.

Trennung des Erkenntnisses über die processualische Statthaftigkeit eines Rechtsmittels von dem Erkenntnisse in der Hauptsache.

§. 49. Nach Vorschrift der §§. 19, 28, 29, 34, 38 und 39 hat das Gericht, unter dessen Leitung das Verfahren in einer Rechtsmittel-Instanz steht, die processualische Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsmittels zu prüfen, bevor es (vergl. die §§. 29. No. 2, 37, No. 4, 38. No. 5, 8, 9. und 39.) über die Unerheblichkeit oder Erheblichkeit der Beschwerden erkennt, oder (vergl. die §§. 29. No. 3, 34, 38, No. 8, 39. a. E.) das Gehör des Gegners einleitet, oder endlich (vergl. §. 45. No. 3.) die Acten ohne Einleitung gegenseitigen Gehörs für geschlossen annimmt. Findet das Gericht das Rechtsmittel unzulässig, so ist solches sofort auszusprechen; dagegen liegt in der Abgabe eines Erkenntnisses über die Beschwerden, so wie in der Einleitung gegenseitigen Gehörs, und in einem ohne solches verfügten Actenschlusse die vorgängige richterliche Anerkennung der processualischen Zulässigkeit ohne einen darüber erfolgten ausdrücklichen Ausspruch. Demgemäß steht diese auch niemals zur Cognition der Spruchbehörden in der Restitutions-Instanz, welche vielmehr stets nur über die Unerheblichkeit oder Erheblichkeit der Beschwerden zu erkennen haben.

Digitized by Google

Ferner kann in keinem Fall nach publicirtem oder insinuirtem Erkenntnisse über die Beschwerden die processualische Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von der einen oder andern Partei weiter in Frage gestellt werden.

Endlich steht demjenigen, wider welchen ein Rechtsmittel eingelegt, und dessen Gehör darauf eingeleitet worden ist, nur so lange frei, seine processualischen Einwendungen einzubringen, als das Rechtsmittel nicht zum Erkenntnisse über die Beschwerden spruchreif geworden ist.

Die Erledigung eines hieraus, oder aus sonstiger Veranlassung, etwa entstehenden Incidentstreichs über eine solche Vorfrage darf niemals zur Entscheidung in der Hauptsache verstellt werden. Wenn vielmehr das Rechtsmittel nach vorgewesener oder präcludirter Verhandlung spruchreif geworden ist, so muß dasselbe unbedingt als processualisch zulässig angenommen werden, und darf das Erkenntniß in der Hauptsache nur über die Beschwerden entscheiden.

Gemeinschaft der Rechtsmittel. Adhäsion. Reformatio in pejus.

§. 50. Die Gemeinschaft der Rechtsmittel wird hierdurch aufgehoben und eine Adhäsion ist unzulässig. Jede Partei ist vielmehr verpflichtet, die Abhülfe ihrer etwanigen Beschwerden auf dem Wege eines von ihr einzulegenden zulässigen Rechtsmittels zu suchen.

1) Es darf demnach eine Abänderung der angefochtenen gerichtlichen Erlasse zum Nachtheile des das Rechtsmittel einwendenden Theils weder von Amtswegen, noch auf adhärirenden Antrag des Gegners erfolgen.

Die Partei, welche auf diese Weise dennoch verletzt zu sein glaubt, hat — wenn ihr kein Rechtsmittel weiter zusteht, oder wenn sie davon keinen Gebrauch machen will — das Recht, binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen, bei dem Gerichte, von dem oder in dessen Namen das letzte Erkenntniß ergangen ist, auf Wiederherstellung des vorletzten Erkenntnisses anzutragen. Diesem Ansuchen muß ohne Weiteres gewillfahrt werden; jedoch sind von dem Antragenden dem Gegner die Kosten der letzten Instanz zu erstatten.

2) Im umgekehrten Fall, wenn nämlich zu Gunsten der das Rechtsmittel einwendenden Partei eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung dergestalt erfolgt, daß für den Gegner die letzte Entscheidung ungünstiger ausfält, als eine frühere, welche gegen jene Partei die Rechtskraft beschritten hatte, hat auf Antrag des dadurch sich verletzt findenden Appellaten (Imploraten ꝛc.) das Gericht, von welchem oder in dessen Namen das letzte Erkenntniß ergangen ist, die frühere gegen den jetzigen Appellanten (Imploranten ꝛc.) rechtskräftig gewordene Entscheidung jedesmal ohne Weiteres wieder herzustellen. Dieser Antrag ist jedoch ebenfalls an eine Nothfrist von vierzehn Tagen gebunden. Hinsichtlich der Kosten der letzten Instanz behält es in solchem Fall bei den in dem letzten Erkenntnisse darüber getroffenen Bestimmungen das Bewenden.

Form der Erkenntnisse. Rotulationstermine. Actenversendung. Publicationstermine. Insinuationen.

§. 51. 1) Förmliche Urtheile und Abschiede erfolgen nur in der Appellations- und Restitutions-Instanz und zwar in solchen allemal, wenn auf ein spruchreifes Rechtsmittel zu erkennen und dasselbe nicht aus dem Grunde der Unerheblichkeit der Beschwerden (§. 29. No. 2, §. 37. No. 4.) sofort zu verwerfen ist.

2) Rotulationstermine finden nicht statt; wenn es nöthig erscheint, sind Notificatorien des verfügten Actenschlusses zu erlassen.

3) Der Antrag auf Actenversendung an Juristenfacultäten ist in allen Rechtsmittel-Instanzen ausgeschlossen, mit alleiniger Ausnahme des besonderen Falles §. 26. der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung.

4) Die Urtheile und Abschiede werden in der Regel nicht publicirt, sondern insinuirt; letzteres namentlich dann, wenn die Parteien oder deren Sachwälte am Orte des Gerichts wohnen oder daselbst Procuratoren bestellt haben.

5) Die Insinuation an Gerichtsbehörden geschieht in der Regel von Amtswegen, und zwar an die Gerichte eines andern Ortes durch die Post; nur im Fall einer Gefahr beim Verzuge ist eine solche Insinuation nach richterlichem Ermessen dem Extrahenten zu überlassen.

Digitized by Google

Die Insinuation an die Parteien erfolgt allemal Gerichtswegen, wenn sie oder ihre Sachwälte am Orte des Gerichts wohnen oder Procuratoren daselbst bestellt haben, und bewendet es überdies für die Amts- und Stadtgerichte solcherhalb bei dem §. 15. der Interimsordnung (wonach die Insinuation lediglich durch die Gerichtsbediente zu beschaffen sind, auch die geschehene Insinuation durch den Secretair oder Actuar kurz unter dem extendirten Decret registrirt werden soll), so wie für die vereinten Patrimonialgerichte bei der Verordnung vom 22. Februar 1822.

Wenn die Beschaffung der Insinuation einer auf die Rechtfertigung erfolgten Verfügung dem Extrahenten überlassen wird, so ist demselben auf Antrag seines Gegners bei Strafe des Verlustes seines Rechtsmittels aufzugeben, daß er binnen angemessener Frist die geschehene Insinuation zu den Acten nachweise.

Frivolitätsstrafen.

§. 52. In den Fällen des offenbaren Mißbrauchs eines Rechtsmittels ist, nach richterlichem Ermessen, der Sachwalt in eine Frivolitätsstrafe von fünf bis funfzig Thaler zu nehmen, die Partei aber, wenn sie entweder keinen Sachwalt hat, oder sich doch bei jenem Mißbrauche selbst hat etwas zu Schulden kommen lassen, mit einer gleichen Geldstrafe, oder, dem Befinden nach, mit angemessener Gefängnißstrafe zu belegen.

III. Declarationsgesuche.

§. 53. Sollte das Gericht über einen zu entscheidenden Punct gar nicht oder doch nicht bestimmt erkannt haben, so ist zunächst bei demselben Gerichte auf Entscheidung, Declaration oder nähere Bestimmung anzutragen. Insofern gegen die erste richterliche Verfügung ein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, muß die Declaration innerhalb der Einlegungsfrist gesucht, und die Einlegung des Rechtsmittels — für den Fall, daß dem Antrage gemäß nicht verfügt werden sollte — damit verbunden werden.

Ein bloßes Versehen in Zahlen, Namen oder Worten kann durch ein Decret desselben Gerichts, von welchem oder in dessen Namen das Erkenntniß abgegeben ist, berichtiget werden. Eigentliche Erläuterungen des von einer Spruchbehörde abgefaßten Erkenntnisses kann nur dieselbe Spruchbehörde ertheilen. Die desfallsigen Gesuche sind bei dem Gerichte, in dessen Namen gesprochen worden, anzubringen, welches — wenn es das Declarationsgesuch nicht ganz unbegründet achten sollte — dasselbe mit den Acten an die Spruchbehörde einzusenden hat.

IV. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse — Nichtigkeit.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 54. 1) Wenn ein Erkenntniß auf falschen Urkunden, auf wissentlich falschen Zeugenaussagen, auf untergeschobenen oder absichtlich wahrheitswidrigen Gutachten von Sachverständigen gegründet ist, oder endlich wenn neue Beweismittel gegen einen nothwendigen Haupkeid aufgefunden werden, so darf der dadurch Verletzte, wenn ihm gegen ein solches Erkentniß kein ordentliches Rechtsmittel zusteht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Gerichte erster Instanz beantragen.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von Zeit des letzten Erkenntnisses angerechnet, ist eine solche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dasselbe nicht weiter zulässig.

2) Dagegen behält es in nachstehenden Fällen bei den Vorschriften des gemeinen Rechts über die **restitutio contra rem judicatam** das Bewenden:

a. wenn in Sachen minderjähriger oder anderer unter Curatel stehender Personen während der Curatel zu ihrem erheblichen Schaden von ihren Vertretern etwas im Processe verabsäumt und dadurch das nachtheilige Erkenntniß herbeigeführt ist.

Dasselbe gilt für den Fiscus, fromme Stiftungen und Alle, welche die Rechte der Minderjährigen genießen.

Digitized by Google

b. Wenn der Sachwalt im Einverständnisse mit der Gegenpartei dieser zu Gunsten, seiner eigenen Partei aber zum Nachtheile im Processe gehandelt oder etwas unterlassen hat.

3) Auf das Verfahren in gesammten diesen Fällen erhalten die für dasselbe geeigneten Vorschriften wegen des Verfahrens in Rechtsmittel-Instanzen angemessene Anwendung.

Nichtigkeiten.

§. 55. Nichtigkeiten im Processe werden nur durch einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Personen der Parteien, oder des gerichtlichen Verfahrens begründet.

Ueber Nichtigkeits-Beschwerden gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts enthält die revidirte Oberappellationsgerichts-Ordnung §. 25. Nr. 2. die näheren Bestimmungen.

Werden Nichtigkeiten bei Entscheidungen der übrigen Gerichte, gegen welche noch ordentliche Rechtsmittel zulässig sind, ersichtlich, so ist dieserwegen kein selbstständiges Rechtsmittel (**Querela** oder **remedium nullitatis**), sondern nur das zulässige ordentliche Rechtsmittel anwendlich.

Werden sie aber erst dann ersichtlich, wenn keine ordentlichen Rechtsmittel mehr zulässig sind, so ist die Nichtigkeits-Beschwerde bei dem Oberappellationsgerichte anzubringen. Dasselbe hat unter genauester Prüfung der Beschwerdeschrift (vergl. §. 38. **No.** 5.) nach Befinden von dem betreffenden Gerichte Bericht, mit Vorlegung der Acten, zu erfordern und, wenn daraus eine nähere Begründung der Beschwerde hervorgeht, das weitere Gehör der dabei betheiligten Parteien einzuleiten (vergl. §. 54. **No.** 3.), demnächst aber seinen Ausspruch lediglich darauf zu beschränken, ob die behauptete Nichtigkeit vorhanden ist, oder nicht, mithin kein sonstiges Erkenntniß in der Sache abzugeben.

Fällt der Spruch für das Vorhandensein einer Nichtigkeit aus, so ist damit die fragliche Entscheidung für aufgehoben zu achten und in der Sache weiter rechtlich zu verfahren; dagegen ist in geeigneten Fällen auf die Frivolitätsstrafe des §. 52. zu erkennen. Nach Ablauf von zehn Jahren von Zeit der Entscheidung, gegen welche die Nichtigkeits-Beschwerde zu richten ist, angerechnet, findet dieselbe nicht weiter statt.

V. Recurs.

Recurs in den Fällen verzögerter Rechtspflege.

§. 56. Der an den für die Querel-Instanz competenten Richter führende Recurs findet statt:

1) in allen Fällen, wenn durch das Ausbleiben eines gerichtlichen Erlasses eine ungebührliche Verzögerung der Rechtspflege eintritt.

Es bewendet solcherhalb zur Zeit bei dem bisherigen gesetzlichen Verfahren.

Wegen der gegen das Oberappellationsgericht gerichteten Beschwerden dieser Art ist im §. 25. **No.** 1. der revidirten Oberappellationsgerichts-Ordnung Bestimmung getroffen.

Recurs in den Fällen unstreitiger Gerichtsbarkeit.

§. 57. Ferner ist

2) der Recurs das ausschließlich zulässige Rechtsmittel in den Fällen unstreitiger Gerichtsbarkeit, namentlich in Erblegitimationsfällen nach der Verordnung vom 22. December 1829, so wie in Curatelsachen (§. 14.) und in den Fällen des Einschreitens der Gerichte in Bezug auf die väterliche Verwaltung des Vermögens der Kinder, nicht minder in den Fällen nachgesuchter gerichtlicher Ergänzung verweigerter Eheconsense.

Es muß

a. dem Recurse eine Gegenvorstellung vorausgehen.

b. Eine Einlegung und Einführung ist nicht erforderlich, und die Aufstellung und Rechtfertigung der Beschwerden an keine gesetzliche Frist gebunden.

c. Auf die Recursschrift ist nach Maßgabe der für die Querel in §. 38. **No.** 5. 6. 7. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Digitized by Google

d. Nach eingegangenen Acten ist allemal sofort mittelst bloßen Decrets bestätigend oder abändernd, so wie in geeigneten Fällen auf die Frivolitätsstrafe (§. 52.) zu erkennen.

e. Bei einer ganzen oder theilweisen Verwerfung des Recurses von Seiten der Justiz-Canzleien und magistratischen Obergerichte bewendet es unbedingt, wenn der Gegenstand der Beschwerden die Appellationssumme nicht erreicht; sonst ist noch ein weiterer Recurs an das Oberappellationsgericht zulässig.

f. Gegen eine ganze oder theilweise Verwerfung des auf eine oder die andere Weise an das Oberappellationsgericht gelangten Recurses findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

g. Einem aus besonderer Veranlassung in die Kosten der Recurs-Instanz verurtheilten Gerichte ist solcherhalb der Recurs an das Oberappellationsgericht, so wie gegen eine von letzterem geschehene Verurtheilung in solche Kosten die Gegenvorstellung (§. 3.) zuständig.

VI. Rechtsmittel in nichtcriminellen Straffachen.

Fiscalische Processe.

§. 58. In fiscalischen Processen sind die Rechtsmittel gleichwie in Civilsachen für beide Theile unter nachstehenden Beschränkungen anwendlich:

a. das dem Ankläger zuständige darf nicht auf Erhöhung der Strafe und, wenn der Angeklagte freigesprochen worden, nicht auf Strafbestimmung gerichtet sein.

b. Die Appellation ist dem Ankläger unbedingt versagt, und solche auch dem Angeklagten nur alsdann gestattet, wenn ein wider ihn erkanntes anderes Strafübel, als eine Geldstrafe, oder aber eine erkannte Geldstrafe von mindestens 200 Rthlrn. NZwdr. den Gegenstand der Beschwerde ausmacht.

Sonstige nichtcriminelle Straffachen.

§. 59. 1) Gegen gerichtliche Erkenntnisse in sonstigen nichtcriminellen Straffachen — namentlich auch geben das Verbot anderweitiger Verheirathung — findet nur der Recurs an das competente höhere Gericht statt. Bei der in Recurs-Instanz erfolgten Entscheidung behält es ohne Weiteres das Bewenden.

Nur wenn das Straferkenntniß ohne vorgängiges Gehör des Verurtheilten erlassen ist, darf und muß eine Gegenvorstellung dem Recurse voraufgehen; im übrigen normiren für das Verfahren die Vorschriften des §. 57. unter b. c. d.

2) Wenn jedoch auf eine zweijährige oder längere Freiheitsstrafe, oder auch auf eine gänzliche Amtsentsetzung, und was derselben gleich zu achten, z. B. auf Entziehung der Praxis für immer, mit oder ohne anderweitige Strafbestimmung erkannt ist, so wird das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Januar 1839 anwendlich.

3) Gegen die vom Oberappellationsgerichte selbst im Laufe seines Verfahrens erkannten Proceßstrafen ist nur die Gegenvorstellung (§. 3.) statthaft.

H. Gerichtsgebühren. *)

1591. Verhältniß der Gebühren zu der Dauer der amtsgerichtlichen Sessionen. 13. Juli 1803.

Unsern ꝛc.! Wir geben euch, auf eure unterthänigste Anfrage vom 9. d. M., im Betreff des neuesten Tax-Reglements für Unsere Amtsgerichte in Judical-Fällen, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß eine 6 Stunden gedauert habende Session für eine doppelte zu rechnen sei. Wonach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. Juli 1803.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

*) Nach einem Rescripte vom 12. December 1805 an den Amtsverwalter Reußner zu Krivitz ist in dem Taxreglement für die Amtsgerichte (vide die erste Folge dieser Gesetzsammlung, Band I, pag. 366, Zeile 4 von unten) bei Bestimmung pro copia protocolli ein Druckfehler vorgefallen; und muß es statt 12 ßl. heißen 4 ßl.

Digitized by Google

1592. Abänderungen der amtsgerichtlichen Gebührentaxe. 5. Juli 1804.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, die Unsern sämmtlichen Amts-Gerichten mittelst Circulare vom 11. Mai 1802 zur Nachachtung vorgeschriebene allgemeine Gebühren-Taxe in folgenden Puncten näher zu bestimmen.

1. Behält es zwar in allen geringfügigen, bloß protocollarisch zu verhandelnden Sachen bei den mündlichen Citationen sein Bewenden, so soll doch gestattet sein, an die vom Gerichtsorte entfernten Parteien schriftliche Ladungen zu erlassen. Für solche schriftliche Ladungen sind aber nur 4 Schillinge, nämlich 2 ßl. für den Amts-Actuarium und 2 ßl. für den Amts-Landreiter, anzusetzen.
2. Finden gleich der Regel nach eigentliche Termins- und Urtheils-Gebühren für bloße Abschiede nicht statt, so sind dennoch in Sachen, die schriftlich verhandelt werden, und wo nach vorgewesenem Rotulations-Termin eine Urthel abzufassen ist, sowohl für die Urthel selbst, als für den **Terminum publicationis Sententiae** Gebühren zu nehmen, und für erstere nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache 2 bis 6 Rthlr. anzusetzen.
3. Der Amts-Landreiter erhält in den Fällen, wo er auf rechtliches Erkenntniß einen Amts-Einwohner **ob Contumaciam** persönlich einholt, 1 Rthlr.
4. Eine 6 Stunden dauernde Session in Criminalsachen ist für eine doppelte zu rechnen, und danach die Gebühr zu berichtigen.
5. Ist durch die neue Gebühren-Taxe der §. 18 der Interims-Gerichts-Ordnung, soviel die Bestimmung der Gebühr für die Aufnahme der Vormundschafts-Rechnungen betrifft, gänzlich aufgehoben.
6. Wird in Absicht der Gebühren bei Liquidations-Terminen folgendes festgesetzt:
   1) Wenn gar keine Liquidanten oder nur zwei mündliche Profitenten in solchen Terminen erschienen sind, werden die vollen Vorbescheidsgebühren von den Provocanten mit Einem Rthlr. 32 ßl. NZwdr.,
   2) wenn aber drei oder mehrere Liquidanten sich eingefunden haben, für jeden mündlichen 24 ßl. und für den Amts-Registrator 8 ßl. NZwdr. zu nehmen gestattet.
   3) Für schriftliche Liquidationen aber findet keine Gebühr statt.
7. Bei Confirmationen von Schuldverschreibungen wird gleich wie bei der **Subhastatione Immobilium** die Gebühr zu ½ Procent des Capital-Betrags bestimmt.

Unsere sämmtlichen Amts-Gerichte werden hiedurch gnädigst angewiesen, sich nach diesen Erläuterungen und Festsetzungen aufs genaueste zu achten. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. Juli 1804.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1593. Verurtheilung des judicii a quo in die Kosten. 16. Febr. 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn Wir gleich bei eurer Entscheidung der Klagesache des Maurers Mathies wider den Pächter Schmidt **in puncto debiti**, wovon die mittelst eures Berichts vom 4. d. M. eingereichten Acten hiebei zurückkommen, in der Sache selbst den §. 397 des L. V. nicht eintretend finden, mithin dieselbe, ohne für diesen speciellen Fall etwas vorzuschreiben, euren Pflichten überlassen, so können Wir euch doch nicht verhalten, daß das euch anvertrauete Ober-Richter-Amt euch nicht dazu ermächtigt, in Civil-Streitsachen, welche durch Appellation oder Querel an euch gebracht werden, das Erkenntniß weiter, als über die Sache und zwischen den Parteien selbst zu erstrecken und einen Dritten, den Unterrichter, — wenn derselbe durchaus nichts Böses gethan, sondern bloß über die streitige Frage eine andere Rechtsmeinung heget als ihr und **in decidendo** nach Einsicht und Gewissen gehandelt hat, auch keineswegs als Partei von Jemanden durch eine Spolien-, Syndicats- oder dergleichen Klage in Anspruch genommen ist, mithin durch Ueberbringung der Sache

Digitized by Google

beim Obergericht auf keine Weise aus der Lage des Unterrichters herausgetreten und zur Partei geworden sein kann, — bloß dafür, daß er anders denkt als ihr, zu bestrafen und ihn zur Tragung der durch die Berufung ad superiorem entstandenen Proceßkosten anzuhalten.

Wir können Landesherrlich nicht zugeben, daß es bei den Obergerichten in Gebrauch komme, in reformando sententias vel decreta inferiorum nicht die Kosten zu compensiren oder eine oder die andere Partei darin zu verurtheilen, sondern sie den Untergerichten zur Last zu legen, da ihr selbst ermessen werdet, daß es der Justizverwaltung nicht zuträglich sein kann, noch mit den Rechten der Unterrichter vereinbarlich ist, sie in die Lage zu versetzen, daß sie bei dem gewissenhaftesten Verfahren dennoch jedesmal, es sei bei dem einen oder dem andern Landes-Gerichte, der Bestrafung mit den Berufungskosten gewärtig sein müßten; so wie es euch eben so wenig gefallen würde, wenn bei einer reichsgerichtlichen Reformation eurer Decrete, nicht die Parteien, sondern ihr, um eurer verschiedenen Rechtsmeinung willen, in die Kosten verurtheilt würdet. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. Febr. 1805.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1594. Gebühren der Niedergerichte als Commissarien. 20. Nov. 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch, auf euren Vortrag vom 13. d. M., die Bestimmung der Gebühren der zu Commissarien bestellten Niedergerichte betreffend, hiedurch folgendes zur Resolution: Wenn ein Niedergericht von euch zum Commissarius bestellt worden; so sind dessen Geschäfte nach der, sonst bei demselben Statt habenden Taxe zu bezahlen; und, wenn mehr als eine, nicht weniger als drei Stunden lange, Session an einem Tage gehalten worden, habet ihr dafür doppelte Gebühr passiren zu lassen; für etwas längere Dauer dieser Sessionen, ist aber nichts besonderes anzurechnen, und fällt also eine drei- oder mehrfache Forderung für Arbeit eines Tages unter jedem Vorwande weg. Werdet ihr nun den Belauf der hiernach zu bestimmenden Rechnung des Stadtgerichts zu Parchim anzeigen, so habet ihr deshalb eine Zahlungs-Verordnung an Unsere Cammer zu gewärtigen.

Wonach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Nov. 1805.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1595. Gebühr bei außerhalb Amts auszurichtenden Commissorien. 23. Dec. 1805.

Friederich Franz. Unsern ꝛc. Wir finden Uns bewogen, die Vorschrift des unterm 11. Mai 1802 publicirten Tax-Reglements für Unsere Amts-Gerichte, wornach die Terminsgebühr für Unsere Beamten und den Actuarius überhaupt zu 1 Rthlr. 40 ßl., auch bei den ihnen übertragenen Commissionen aus Unserer Regierung oder den Landesgerichten festgesetzt worden, Kraft dieses dahin näher zu bestimmen: daß obige Gebühr nur von den in loco judicii auszurichtenden Commissionen zu verstehen ist; hingegen bei allen commissarischen Geschäften, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, welche außerhalb des Amtsbezirks vorfallen, ihnen die gewöhnlichen, durch Unsere unterm 13. Sept. 1800 erlassene Verordnung näher bestimmten Commissions-Diäten zu Theil werden sollen. Wonach ꝛc., und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Dec. 1805.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1596. Von der Gebühr pro copia mandati. 6. Sept 1806.

Friederich Franz ꝛc. Ehrbarer, Ehrsame L. G. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 5. v. M. wegen der dem Actuarius pro copia mandati zustehenden Gebühr bei Zurücksendung der eingereichten Acten hiedurch zum Bescheide: daß der Actuarius für die ihm taxmäßig pro mandato ausgesetzten 6 ßl., auch die Copei des Mandats besorgen muß.

Wornach ꝛc. Schwerin, den 6. Sept. 1806.

Digitized by Google

1597. Ausdehnung der Canzleifreiheit der Advocaten auf deren Kinder. 9. Oct. 1806.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir geben euch als Curatori der Kinder des verstorbenen Doctors Peitzner hieselbst auf eure Beschwerde und Bitte gegen Unsre hiesige Justiz-Canzlei wegen verlangter Gerichtsgebühren für eure Curanden hiedurch zur Antwort: daß eurem Gesuche nicht zu deferiren stehet, da die Canzleifreiheit der Advocaten ein **Privilegium personale** ist, welches ihnen **ratione officii** zusteht, aber über ihre Lebenszeit hinaus nicht extendiret werden kann. Wonach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. Oct. 1806.

An den Advocaten Büsing hieselbst.

1598. Gebührenfreiheit der Soldatenfrauen in Ehescheidungssachen. 6. Sept. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, aus Veranlassung Unserer, nächstens im officiellen Wochenblatte erscheinenden Constitution vom 22. Juli 1815, wegen der Wiederverheirathung der Ehefrauen Unsers, in den Feldzügen verschollenen Militairs, hiedurch zu vernehmen: daß, wenn sothane Ehefrauen der Soldaten sich, in Gemäßheit gedachter Constitution, bei eurem Collegio der Scheidung halber melden solten, ihr die Ausfertigungen dieserhalb unentgeldlich besorgen zu lassen habet, indem diese Frauen davon keine Gebühren zu entrichten vermögen.

Wonach ꝛc., und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. Sept. 1815.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

1599. Gebührentaxe der Justiz-Canzleien. 9. Mai 1818.

Friederich Franz ꝛc. Unsere auf dem letzten Sternbergschen Landtage für die Landesgerichte publicirte Gebührentaxe wird euch hiedurch mit dem gnädigsten Befehl zugefertiget, euch nach derselben hinführo auf das genaueste zu achten und daß dagegen keinerlei Abweichungen von euren Untergebenen gestattet werde, durch die ernstlichsten Vorkehrungen zu veranstalten. — — — — — — —

— — — — — — — — — —

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. Mai 1818.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

Gebührentaxe für die Großherzoglichen Justiz-Canzleien.

1) **Pro Mandato** (ob es **simplex** oder **poenale** sei, macht hier, so wie bei allen andern Arten von Ausfertigungen, keinen Unterschied) = 18 ßl.
Pro mandato per responsum = = = = = = 16 ßl.
2) **Pro responso** = = = = = = = = = 6 ßl.
welche Gebühr unter dem Namen eines Rescripts oder **retraditorii** nicht überschritten werden darf, das **responsum** mag kurz oder lang, an Privatpersonen oder Gerichte innerhalb Landes gerichtet sein. Auch für Moderator-Response soll ein mehreres nicht genommen werden, so wie für die bloße Abweisung der Klage oder Verweisung an eine andere Behörde.
3) **Pro notificatorio per responsum** = = = = = 16 ßl.
Jedoch muß **per decretum** ein **Notificatorium** besonders ausgedrückt sein, sonst bleibt es bei der Gebühr **pro responso.**
Pro notificatorio cum annexo mandato = = = = 18 ßl.
4) **Pro citatione** = = = = = = = = = 15 ßl.
5) **Pro** mündliche **citation** oder andere mündliche Verordnung, entweder von jeder Parthei = = = = = = = = = 4 ßl.
oder von dem Extrahenten allein = = = = = = 8 ßl.
6) **Pro documento comparitionis** = = = = = = 12 ßl.
7) **Pro remissorialibus**, nemlich wenn **Acta Iudici inferiori** zurückgesandt werden = = = = = = = = = = 30 ßl.

Digitized by Google

8) **Pro inhibitorio, arrestatorio, restitutorio, extraditorio, commissorio, sequestratorio, executorialibus, immissorialibus, taxatorialibus, adjudicatorialibus** = = = = = = = 30 §l.

Für eine Wiederaufhebung, Erneurung oder Erweiterung einer solchen Verordnung, jedesmal eben so viel.

9) **Pro evacuatorio**, worunter nur das wirkliche **Mandat** an den Executor, Jemanden **vacuam possessionem** zu verschaffen, zu verstehen ist 30 §l.

10) **Pro excitatorio**, wenn das Gericht **ex officio** die Erfüllung seiner vernachläßigten Verbindlichkeiten einschärft = = = = = 30 §l.

Wird auf Jemandes Anruf im Proceß ein **Mandat de prosequenda lite** oder dergleichen erkannt, so bleibt es bei der Mandats-Gebühr.

11) **Pro depositorio**, in soferne darunter ein Mandat an den Executor die Sache quaest. **ad depositum judiciale** zu schaffen, verstanden wird = 30 §l.

Ein bloßes **Mandatum de deponendo**, gilt nur jedem andern **Mandato** gleich.

NB. In allen Fällen, wo zwei oder mehrere Verordnungen in eine Expedition gezogen sind, als **citat. cum inhibit. et mandato, restitutorium cum inhibit. immissor. et mandato de adjudicando**, wird die volle Taxe von der Verordnung, die in der höchsten Taxe stehet, von den andern aber nur die Hälfte gerechnet. Jedoch darf nie mehr genommen werden, als das Doppelte der höchsten Taxe einer der obbenannten Expeditionen beträgt.

12) **Pro procuratorio sive actorio**, wenn einer **ex officio** oder auf geschehenes Anrufen Jemanden zum Anwalde constituiret wird = = = 30 §l.

13) **Pro compulsorialibus** = = = = = = = 30 §l.

14) **Pro tutorio sive curatorio** = = = = = = 30 §l.

Wenn aber eine Mutter zur Vormünderin oder zur Curatricin ihrer Kinder bestellt wird und deshalb den weiblichen Rechtswohlthaten und einer anderweitigen Heirath bei einem angeordneten Verhör zuvor gerichtlich entsagen muß, richtet sich die zu erlegende Taxe nach der Beschaffenheit und den Umständen der Person, jedoch dergestalt, daß außer den Termins-Gebühren nie über 6 Rthlr. hinausgegangen werde.

15) **Pro protectorio sive mandato manutenentiae** = = = 1 Rthlr.

16) **Pro** Steckbrief = = = = = = = = = 1 Rthlr.

17) **Pro Mortificatorio** = = = = = = = = 1 Rthlr.

18) **Pro attestato judiciali** unter gerichtlichem Siegel = = = 1 Rthlr.

19) **Pro proclamatibus** jedes = = = = = = = 1 Rthlr.

außer den Gebühren für die Neben-Expeditionen.

Für **Edictales** eben so.

Für **af- et refixione** eines **per subsidiales** eingesandten **Proclamatis**, wenn solche unmittelbar, und nicht durch die Niedergerichte besorgt wird, oder wenn nur die Einrückung in die Intelligenzblätter und Zeitungen begehrt ist 2 Rthlr.

Pro mandato an die Untergerichte zur Affigirung, die gewöhnliche Mandats-Gebühr = = = = = = = = = 18 §l.

dem Bidellen für jedes **Proclam** = = = = = 4 §l.

demselben für an ein Niedergericht erkanntes **Mandatum de affigendo** 3 §l.

demselben für **af-** und **refixion** eines auswärts erkannten, **per subsidiales** eingegangenen **proclamatis** zusammen = = = = 8 §l.

Pro decreto af- et refixionis = = = = = = 16 §l.

20) **Pro Subsidialibus** und andere Schreiben an auswärtige **Collegia**, sie heißen **requisitoriales, responsoriales, intercessionales** oder wie sie sonst wollen, imgleichen Schreiben an auswärtige Juristen- oder andere Facultäten, bei Verschickung der Acten, **monitoria** an solche Facultäten oder **promotoriales** 1 Rthlr.

dem Bidellen = = = = = = = = = 4 §l.

21) Bei Zeugen-Verhören:

Für summarische und unbeeidigte Abhörung eines Zeugen = = 32 §l.

für eidliche = = = = = = = = = 1 Rthlr.

Digitized by Google

22) **Pro confectione rotuli** für jeden Zeugen = = = = 16 ßl.
oder wenn der Artikeln oder Interrogatorien viele sind, statt solcher 16 ßl., für jeden Bogen des **rotuli** = = = = = = = 6 ßl.

23) Vorbescheids-Gebühr mit Inbegriff des Abschiedes, es mag dieser sogleich oder erst nachher erfolgen, von jeder Parthei = = = 1 Rthlr. 36 ßl.
Für die Abschrift des Abschiedes, wenn es nur ein Bogen ist = = 4 ßl.
ist er stärker, für jeden übrigen Bogen = = = = = 3 ßl,
dem Bidellen oder Boten für die Aufwartung bei Vorbescheiden, von jeder Parthei = = = = = = = = = = 4 ßl.
Gleiche Vorbescheids-Gebühren, ein mehreres aber nicht, finden statt für Bescheide **ad dissolutionem spousaliorum** und auf **protocolla commissionis**, so wie für **Liberatoria** nach gerichtlich revidirten Rechnungen, wenn solcherhalb bei den Landes-Gerichten kein Termin Statt gefunden.

24) Für **citationes ad rotulandum** = = = = = = 27 ßl.
Wird in der Ladung zugleich der Befehl zur Beibringung der Verschickungskosten ertheilet, so kommt die Hälfte der Mandats-Gebühr hinzu.

25) Bei Acten-Verschickungen:
pro mandato de transmittendo von jeder Partei = = = 18 ßl.
pro Paß für den mit den Acten an die auswärtige Facultät abzuschickenden Boten, von jeder Partei = = = = = = = 12 ßl.
pro mandato an das Postamt, wenn in Fällen, wo es gerichtlich nöthig erachtet wird, Acten mit der Post versandt werden = = = 18 ßl.
pro die Acten bei der Transmission nachzusehen, einen Auszug der excipirten Universitäten zu machen und die Einpackung der Acten zu besorgen, für jedes Bund mit Inbegriff des zum Einpacken erforderlichen Bindfadens, Packpapiers oder Pappdeckels = = = = = = = = 32 ßl.
dem Bidellen bei dieser Gelegenheit, für Versiegelung der zu transmittirenden Acten zusammen = = = = = = = = 12 ßl.

26) Bei Publication einer **ab extraneis** eingeholten Urthel, es sei **in causa civili** oder **criminali**, von jeder Parthei = = = 1 Rthlr. 36 ßl.
dem Bidellen oder Boten von jeder Parthei = = = = 4 ßl.

27) Urtheils-Gebühr für ein **in loco** abgefaßtes Urthel, nachdem die Acten groß oder klein, oder die Urthel **interlocut** oder **definitiva** ist, nach Ermessen des Gerichts, 2, 3, bis 4 Rthlr. von jeder Parthei.
Dem Bidellen oder Boten bei Publication der Urthel von jeder Partei 4 ßl.
Demselben, wenn er den Partheien oder deren Anwälden und Procuratoren die Urthel oder den Bescheid bringt, hiefür von jeder Partei = = 2 ßl.
Bei **in loco** abgefaßten Priorität-Urtheln, für die Classificirung eines jeden **Crediti** = = = = = = = = = = 1 Rthlr.
Für die Aufführung der Chirographarien aber zusammen = = 2 Rthlr.
Jedoch kann, wenn derselbe Posten in verschiedenen Abtheilungen der Priorität-Urthel wiederholt classificirt worden, immer nur einmal für denselben bezahlt werden.
Bei Publication einer **ab extraneis** eingeholten Priorität-Urthel, wie **sub Nr. 26.** und zwar in der Art, daß **Actor Communis** für eine Parthei und gesammte übrige **Creditores** für die zweite Parthei zu nehmen, und darnach nie mehr als doppelte Gebühren zu berechnen sind. Für eine Distributions-Urthel hingegen, wird nur die Hälfte dieser Taxe erlegt, jedoch erstrecket sich solche Abgabe nicht weiter als auf die wirklich zur Perception kommenden Pöste.
Für ein **Informatorium in criminalibus** werden nach Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache erleget:
a. für ein **Informatorium** zur Direction des Processes, wohin auch das Erkenntniß, daß die Sache nicht als criminell zu behandeln, gerechnet werden soll, nach Ermessen des Gerichts = = 2, 3 bis 4 Rthlr.
b. für die endliche Belehrung oder Urthel = 3, 4, 5 bis 15 Rthlr.

Digitized by Google

Bei **Informatoriis**, es sey in **civilibus** oder **criminalibus**, erhält der Bidell = = = = = = = = = = = 8 ßl.

28) **Pro confirmatione** einer des Endes eingereichten, nicht von den Landes-Gerichten abgefaßten Criminal-Urthel, wenn sie auf Landes-Verweisung, lebenswieriges Gefängniß oder Lebensstrafe gehet = = = = 4 Rthlr.

29) Für Berichte **ad judicia superiora** (wenn nämlich vom **judicio superiori** auf die Berichtskosten erkannt, oder das Verfahren des vorigen Richters schlechthin bestätigt wird) à Bogen = = = = = = = = 1 Rthlr.
dem Bidell bei Berichten = = = = = = = = 4 ßl.

30) Für außergerichtliche und solche Vorkommenheiten, die **voluntariae jurisdictionis** sind, und zwar **pro confirmatione** eines unter den Partheien getroffenen, zur Bestätigung eingereichten Vergleichs = = = = 1 Rthlr.
dem Bidellen = = = = = = = = = 4 ßl.
Pro actu obsignationis = = = = = 2 Rthlr. 32 ßl.
dem Bidellen = = = = = = = = 32 ßl.
Für eine Inventirung täglich = = = = = = = 2 Rthlr.
dem Bidellen täglich = = = = = = = = 32 ßl.
pro actu resignationis die Hälfte dessen, was die Versiegelung kostet.
In allen übrigen Fällen vorgedachter Art, als:
pro decreto de alienando, Insinuation einer Schenkung ꝛc.
nach Befinden = = = = = = = = 2 bis 4 Rthlr.
Wenn in dergleichen Fällen ein Vorbescheid voraufgehet, müssen die Termins-Gebühren besonders bezahlt werden.

31) Bei Testamenten:
pro oblatione eines gerichtlichen Testaments, mit Inbegriff des Oblations-Scheins, wird nach Beschaffenheit der Person und Proportion des Vermögens bezahlt = = = = = = = = 4 bis 20 Rthlr.
dem Registrator für den Depositions-Schein = = = = 1 Rthlr.
dem Bidellen = = = = = = = = = 32 ßl.
pro publicatione testamenti, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände = = = = = = = = 10 bis 50 Rthlr.
dem Bidellen = = = = = = = = = = 32 ßl.

32) Bei öffentlichen Versteigerungen:
pro subhastatione immobilium von 100 Rthlr. = = = 24 ßl.
Für gerichtliche Verpachtungen, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände = = = = = = = = 10 bis 50 Rthlr.
pro auctione mobilium von 1 Rthlr. dem **executori** und **auctionario** zusammen = = = = = = = = = 3 ßl.
in andern Fällen dem **auctionario** allein = = = = 2 ßl.

33) Bei Immatriculirung der Advocaten und Procuratoren:
für das Examen = = = = = = = = 10 Rthlr.
für die Matrikel = = = = = = = = 32 Rthlr.

34) Bei Immatriculirung der Notarien, sie mögen examinirt werden oder nicht 10 Rthlr.

35) Bei bloßer Immatriculirung eines Advocaten als Procurators = 20 Rthlr.

36) Bei Examinirung der Auditoren oder angehenden Richter = = 16 Rthlr.

37) Besondere Registratur-, **Collations-**, **Vidimations-**, **Communications-**, Copial- ꝛc. Gebühren:
pro inspectione actorum für jedes Bund = = = = 24 ßl.
Sind es alte, über 50 Jahre vor dem Tage des Inspections-Gesuches hinausgehende Acten, im Betracht des mühsamen Aufsuchens = = 36 ßl.
Für noch ältere Acten, die über 100 Jahre hinausgehen = = 1 Rthlr.
Rotulations-Gebühren von jeder Parthei, die sich der Rotulation nicht begiebt = = = = = = = = = 24 ßl.
Depositions-Gebühren, wenn die deponirte Summe in 1000 Rthlr. und darunter besteht = = = = = = = = = 1 pCt.
von dem aber was über 1000 Rthlr. ist, nur = = = ½ pCt.

Digitized by Google

Wenn keine baare Gelder, sondern nur Obligationen deponirt sind, für jede deponirte Obligation - - - - - - - - - 1 Rthlr.
Collations-Gebühren à Bogen - - - - - - - - - 2 ßl.
Vidimations-Gebühren, es mag das Stück so stark oder so schwach seyn, als es wolle, außer der Collations-Gebühr - - - - - - - 6 ßl.
Abschrifts-Gebühren à Bogen - - - - - - - - 3 ßl.
es müssen aber die Acten constitutionsmäßig geschrieben seyn.
Für die Copei eines **Mandati, Arrestatorii**, und anderer Verordnungen 2 ßl.
Des Abschiedes oder einer Urthel, wenn sie nur einen Bogen stark sind 4 ßl.
für jeden mehreren Bogen - - - - - - - 3 ßl.
Eben so bei den übrigen **expediendis**, so unter Siegel oder nicht unter Siegel gehen.
Für starke Rechnungen der Bogen - - - - - - - 4 ßl.
Für eine Stammtafel - - - - - - - - - 6 ßl.
Der **Proclamatum** zusammen - - - - - - - 11 ßl.
Communications-Gebühr außer dem Collations-Groschen - - 1 ßl.
und dem Bidellen **pro communicatione simplici**, in jedem Fall, es mag das Stück und was **per idem decretum** communiciret wird, viel oder wenig, mit oder ohne Beilagen seyn, und es mag die Parthei gegenwärtig oder abwesend seyn und keinen Gevollmächtigten zur Stelle haben, mithin das Stück im versiegelten Couvert ihm zugeschickt werden müssen - 2 ßl.
für gedruckte Formulare zu Vollmachten à Stück - - - 2 ßl.

38) Bidellen-Gebühren, in soferne sie nicht schon im Vorhergehenden ihre besondere Bestimmung erhalten haben, bei einem **Responso** - - - 2 ßl.
bei allen andern Ausfertigungen die unter 1 Rthlr. kosten - 3 ßl.
Ist dabei der Anschluß so stark, daß er angebunden werden muß, wegen des erforderlichen zweiten Siegels noch - - - - - 2 ßl.
für mündliche Ausrichtung eines **decreti** - - - - 4 ßl.
Vorzeigung eines **decreti**, wenn sie befohlen ist - - - - 4 ßl.
bei Einrückung in öffentlichen Zeitungen oder Intelligenzblätter - 2 ßl.
Geschieht aber von dem Bidellen über die geschehene Absendung eine **Annotation ad acta**, so bekommt er für ein solches **Inserendum** zusammen 8 ßl.
Bei **retraditionibus originalium** - - - - - 2 ßl.
Bei Edirung und für Einpacken der Acten in Appellationsfällen - 16 ßl.
pro insinuatione - - - - - - - - - 3 ßl.
pro documento insinuationis - - - - - - - - 3 ßl.
Wenn eine Insinuation außerhalb der Stadt durch Boten geschiehet, so bekömmt der Bidell für die Besorgung und Abfertigung des Boten, der nachher beim Registrator zum Empfang seines Lohns sich melden muß - - 8 ßl.
Der Registrator aber, welcher wegen der beschaften Insinuation eine Registratur abgefaßt, und zu den Acten leget - - - - - 12 ßl.
Bei **Subsidialibus, Attestatis**, Steckbriefen und andern dergleichen Expeditionen, die 1 Rthlr. und darüber kosten - - - - 4 ßl.
Bei Confirmationen eines unter den Partheien getroffenen und zur Bestätigung eingereichten Vergleichs - - - - - - - - 8 ßl.
Bei Immatriculirungen - - - - - - - - 32 ßl.
Bei einer **donation ad acta** - - - - - - 16 ßl.
In Fällen, wo die Expedition außerordentlich beeilet werden muß, erhält der Bidell statt der sonstigen geringen Gebühr - - - - 8 ßl.
in den Ferien doppelt.

Allgemeine Vorschriften.

1) **Commissoria** zur Ausrichtung von Geschäften, welche das **Collegium** selbst zu übernehmen schuldig ist, z. B. zu Criminal-Untersuchungen gegen Canzleisäßige Personen, Rechnungs-Aufnahmen, Vergleichs-Terminen ꝛc. sollen eigen-

Digitized by Google

mächtig unter keinen Umständen erkannt, und nur bei besonders erheblichen Behinderung oder Ablehnungs-Gründen, auf vorherige, in jedem einzelnen Falle, nachzusuchende Erlaubniß, dem Befinden nach Landesherrlich verstattet, dann aber auch dem **Commissario** für jede Session nicht mehr als gewöhnliche Termins-Gebühren zugebilliget, etwanige **Commissoria** an **Membra Collegii** in dergleichen Sachen aber allezeit als bloße Deputationen angesehen werden.

2) Alle Erkenntnisse und Expeditionen sind schlechthin der Gebühren halber unter die vorstehenden Rubriken zu bringen, wobei in zweifelhaften Fällen die geringste Taxe normiren, die Formirung neuer Rubriken aber gänzlich untersagt seyn soll.

1600. Erstattung der Gerichtskosten bei Promotorialen an die Niedergerichte. 17. April 1821.

Friederich Franz ꝛc. Wenn eine Verschiedenheit der Praxis bei Unsern Landesgerichten und Collegien in Hinsicht der Berichtskosten-Erstattung bei Promotorialen an die Niedergerichte bei Querelen wider diese über verzögerte Justiz sich ergeben hat; Wir aber hierbei allenthalben ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wissen wollen; so verordnen und befehlen Wir hiemit: daß

I. bei Beschwerden über verweigerte und verzögerte Justiz nur dann, wenn die Querulanten zuvor bescheiniget haben, daß sie bei dem **judicio querulato** mit einem Maturationsgesuche eingekommen sind, ein Mandat zur Justiz-Verwaltung, so wie zugleich ein Befehl zur Kostenerstattung erlassen; wenn aber

II. gegen Erkenntnisse der Niedergerichte appelliret, oder über das gerichtliche Verfahren selbst Beschwerde erhoben wird und ein Mandat zur Acteneinsendung mit einem **Temporal-Inhibitorio**, oder zur berichtlichen Vernehmlassung erfolgt, der Befehl zur Berichtserstattung in beiden Fällen, bei den beiden ersten Mandaten, ohne Aufgabe der Kostenerstattung geschehen, im Fall aber, wenn auf Anträge der Partheien, wegen Nichtparition, erneuerte Mandate ergehen und wenn blos Acten eingefordert sind, sofort, sonst aber bei der Entscheidung über die Querel und die Berichtskosten, dem **judicio a quo** die Erstattung der Contumacialkosten aufgeben werden soll.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 17. April 1821.

Friederich Franz.

An die Landes-Gerichte.

1601. Gebühren der Hofhandwerker zu Ludwigslust. 19. Mai 1821.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf euern Bericht vom 14. d. M. über das Gesuch des Gerichts zu Ludwigslust, im Betreff der bisherigen Gebührenfreiheit der Hofhandwerker daselbst, den Supplicanten, Inhalts des zu eurer Nachricht anliegenden Anschlusses, gestattet, auch von denjenigen Hofhandwerkern, welche bürgerliche Nahrung treiben, die Gerichts-Gebühren nach der bei den Nieder-Gerichten normirenden Taxe wahrzunehmen, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. Mai 1821.

Friederich Franz.

An das Hofmarschall-Amt.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrte ꝛc. Auf eure Bitte vom 7. d. M. soll euch hiedurch die Befugniß ertheilet seyn, in Proceßsachen der Hofhandwerker, die bürgerliche Nahrung treiben, die Gerichts-Gebühren, nach der bei den Niedergerichten normirenden Taxe wahrzunehmen. Wonach ꝛc. Schwerin, den 19. Mai 1821.

An das Gericht zu Ludwigslust.

1602. Diäten der Beamte als gerichtlicher Commissarien. 15. Sept. 1821.

Friederich Franz ꝛc. Da mehrere Fälle Uns gezeigt haben, daß bei den Justiz-Canzelleien und den Amtsgerichten über die Anwendung des Tax-Reglements

Digitized by Google

für die Amtsgerichte vom 11. Mai 1802 in Fällen, wo die Beamten nicht als solche, sondern als von höhern Behörden bestellte Commissarien handeln, zuweilen Zweifel entstanden sind, so erklären und verordnen Wir hiemit, daß allenthalben, wo die Behörden nicht vermöge der ihnen, als solchen, übertragenen gewöhnlichen Jurisdiktion handeln, sondern **ex commissis** einer höhern Behörde, das gedachte Tax-Reglement nicht in Anwendung kommen soll; sondern vielmehr das neueste, in dieser Rücksicht von Uns, unterm 16. April 1813 gegebene, und im 18. Stücke des officiellen Wochenblatts desselben Jahres publicirte Gesetz, nach welchem die, als Commissarien handelnden Beamten die daselbst ihnen zugebilligten Diäten haben sollen, welche alsdenn alle gewöhnlichen Gerichts-Gebühren ausschließen. Sie müssen aber daneben von den Parteien, wenn die Ausrichtung nicht am gewöhnlichen Wohnorte der Beamten ist, anständig beköstiget und angeholt, auch zurückgebracht, — oder auch wegen dieser baaren Auslagen entschädiget werden.

Dies haben Wir für billig erachtet, da das angeführte Tax-Reglement nur für die Verhältnisse der Beamten, als solcher, zu ihren Amts-Eingesessenen berechnet ist.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. September 1821.

Friederich Franz.

1603. Wahrnehmung der Kosten bei Executionen gegen Mitglieder des Creditvereins. 31. Aug. 1822.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, über den Punct der eventuellen Wahrnehmung der Kosten und Auslagen, welche bei Unsern Landes-Gerichten durch Verhängung der Execution gegen ein Mitglied des ritterschaftlichen Vereins wegen rückständiger Zinsen erwachsen, folgende allgemein zu beobachtende Bestimmung zu geben: daß Unsere Landes-Gerichte sothane, von der Direction des Credit-Vereins nachgesuchte Executorialien zwar unentgeltlich ausfertigen zu lassen, dagegen aber dem Executor aufzugeben haben: daß er die Kosten solcher Ausfertigung von dem **Exequendo**, gleich seiner erlaubten Amtsgebühr, wahrnehme.

Wir eröffnen euch solches zu eurer künftigen Nachachtung hiedurch in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. August 1822.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei in Güstrow.

1604. Taxe für das Stadtgericht zu Grevismühlen. 6. März 1826.

Friederich Franz ꝛc. Da nicht die in der ersten Fortsetzung der von dem Canzlei-Vice-Director von Both herausgegebenen neuesten Gesetzsammlung pag. 315 abgedruckte Gebühren-Taxe, sondern das für Unsere Amtsgerichte in Judicial-Fällen normirende Tax-Reglement Unserm Stadt-Gerichte zu Grevismühlen verliehen ist, so sehen Wir Uns veranlaßt, um jedem Irrthume vorzubeugen, solches hiemittelst zu jedermanns Kenntniß zu bringen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. März 1826.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1605. Fälle des Eintretens der halben Amtssporteltaxe. 24. März 1829.

Friederich Franz ꝛc. Da über die Deutung des in der Anmerkung 3. zu der amtsgerichtlichen Sportel-Taxe vom 11. Mai 1802 gemachten Unterschieds zwischen Amts-Unterthanen und freien Leuten, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, Zweifel entstanden, so verordnen Wir hiedurch gnädigst:

daß die Befugniß, nur die halbe Amts-Sportel-Taxe in vorkommenden Fällen zu bezahlen, welche vor Aufhebung der Leibeigenschaft den unterthänigen Domanial-Einwohnern zugestanden, jetzt nach aufgehobenem Bande der Guts- und Orts-Angehörigkeit nur noch den Tagelöhnern, den Büdnern, die keine Anspan-

Digitized by Google

nung halten, und den Handwerkern, welche keine Gesellen halten und kein anderes Gewerbe daneben treiben, zu Gute kommen soll.

Hiernach haben Unsere Amtsgerichte in vorkommenden Fällen sich genau zu achten.

An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. März 1829.

Friederich Franz.

1606. Weitere Fälle des Eintretens der halben Amtssporteltaxe. 30. Oct. 1829.

Friederich Franz ꝛc. Wir verordnen hiedurch gnädigst: daß die, einigen Classen der Domanial-Einwohner mittelst Unserer Verordnung vom 24. März d. J. zugestandene, Begünstigung, in vorkommenden Fällen nur die halbe Amts-Sportel-Taxe zu bezahlen, auch den Altentheilern und Dienstboten in Unsern Domainen zu Gute kommen soll. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. October 1829.

Friederich Franz.

1607. Convention mit Preußen wegen kostenfreier Genügung der Requisitionen in Armensachen. 16. Febr. 1830.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachstehende Erklärung:

Nachdem die Königl. Preußische Regierung mit der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kosten-Vergütung in Criminal-, Civil-, und Vormundschafts-Sachen rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen aufzuheben, erklärt das Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Geheime Ministerium, in Gemäßheit der ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge dazu ertheilten Ermächtigung, hiemit folgendes:

1. In allen Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschafts-Fällen, wo Requisitionen von einer Königl. Preußischen Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde an eine Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche derartige Behörde, oder von dieser an jene erlassen werden, so wie wenn Delinquenten von einem Gericht an das andere ausgeliefert worden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden, Gebühren dem letzteren aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, zu entrichten. Hat selbige aber kein hinlängliches Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- oder sogenannten Siegel-Gebühren durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersteren nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto, Copialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den bei den requirirten Gerichten üblichen Taxsätzen.

2. Zur Entscheidung der Frage: Ob der Delinquent oder die sonst betheiligte Person hinlängliches Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihre wesentliche Wohnung haben. Sollte ein Delinquent solche in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten dort mit Schwierigkeit verknüpft sein, so wird angenommen, daß er kein hinlängliches Vermögen besitze.

3. Den in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschafts-Sachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung, sei es von dem requirirten oder requirirenden Gericht, unverzüglich verabreicht werden. Insoferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage übernehmen; es soll

Digitized by Google

selbige jedoch vom requirirenden Gericht auf die erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gericht wieder erstattet werden.

4. Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende von dem Königl. Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten beiderseitigen Ländern haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin, den 17. December 1829.

Erklärung
wegen des, zwischen der Königl. Preussischen und der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Genügung gerichtlicher Requisitionen in Armen-Sachen.

Großherzoglich Mecklenburgsches Geheimes Ministerium.

nachdem selbige gegen eine, vom Königl. Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheit unterm 10. d. M. vollzogene gleichlautende Erklärung ausgewechselt worden ist, zur Kenntniß und Nachachtung der respectiven Behörden hiedurch publicirt.

Schwerin, den 16. Februar 1830.

Großherzogliches Geheimes Ministerium.

1608. Wiedererstattung der Kosten an den obsiegenden Gegner armer Parteien. 22. Mai 1830.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns euren erneuerten Antrag vom 16. März d. J. wegen Gleichstellung der Parteien in allen Proceß-Sachen, rücksichtlich der Creditirung der Gebühren, vorlegen lassen; können jedoch die Ansicht Unserer getreuen Stände, als ob das Princip der Gleichheit der Partheien vor Gericht diese Creditirung auch für die nicht arme Parthei erforderlich mache, nicht zutreffend finden, da gerade dadurch erst, daß dem Armen die Gerichtskosten creditirt werden, Gleichheit des Rechts bewirkt wird, indem sonst letzterer nicht dieselben Mittel und Wege, wie der Nichtarme, um sein Recht zu suchen und zu verfolgen, in Anwendung zu bringen vermag.

Zum Zweck der Bewirkung einer Gleichheit des Rechts also ist es nicht erforderlich, daß auch der nichtarmen Parthei die Creditirung der Kosten bewilliget werde, und müssen solche in den meisten Fällen doch nachgezahlt werden, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn der Gegner der armen Parthei mit den Kosten obtinirt. Nur für diesen einzigen Fall scheint es billig, daß der obtinirenden nicht armen Parthei die ihrerseits bezahlten Kosten erstattet werden, und um Unsern getreuen Ständen einen gnädigsten Beweis Unsrer Berücksichtigung ihrer Wünsche auch hiebei zu ertheilen, haben Wir, statt der wiederholt nachgesuchten Bewilligung der Gebühren-Creditirung für die nichtarme Parthei überhaupt, Inhalts des copeilichen Anschlusses, die Verfügung getroffen, daß derselben in dem gedachten Falle die Kosten aus Unserm landesherrlichen Fiscus zurückgegeben werden; im übrigen aber muß es bei Unserer Resolution vom 25. August 1828 das Bewenden behalten. Wonach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Mai 1830.

Friederich Franz.

Den Edlen, Vesten, Ehrnvesten, Ehrsamen, Unsern lieben Getreuen zum Engern Ausschuß erwählten Landräthen und ritter- und landschaftl. Deputirten Unserer Herzogthümer Mecklenburg in Rostock.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Von Unsern getreuen Ständen ist wiederholt darauf angetragen, daß, zur völligen Gleichstellung der Partheien in allen Proceß-Sachen, auch dem Gegner einer armen Parthei die Creditirung der Gerichts-Gebühren und des Papierstempels bewilligt werden möchte.

Digitized by Google

Haben Wir nun zwar Bedenken tragen müssen, diesem Antrage in seinem ganzen Umfange zu deferiren, so ist es doch Unser Wille, daß in den Fällen, wo der Gegner der armen Parthei mit den Kosten gewinnt, der obtinirenden nicht armen Parthei die ihrer Seits bezahlten Gerichtskosten aus Unserm landesherrlichen Fiscus zurückgegeben werden sollen. Ihr habet daher in vorkommenden Fällen euch hiernach zu achten, jedoch die Verhältnisse, besonders das vorgegebene Unvermögen zuvor genau zu prüfen, ehe ihr einen Armen-Sachwalt und Creditirung der Gebühren bewilliget; auch wenn die Condemnation eines Insolventen, dem das Armenrecht zugestanden worden, Statt findet, vor der Erstattung der Kosten an den Gegentheil gutachtlich an Unsere Regierung zu berichten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. May 1830.

An die drey Justiz-Canzleyen.

1609. Liquidationsgebühren bei den Amtsgerichten. 13. Nov. 1830.

Friederich Franz ꝛc. Da die Sportel-Taxe für Unsere Amtsgerichte vom 11. Mai 1802 und Unsere Verordnung vom 5. Julius 1804, bei der Bestimmung der Liquidationsgebühren, nur den Fall einer vorhandenen, den Creditoren gemeinsamen Masse berücksichtiget, gleichwohl auch bei andern Proclamationen wegen Veräußerung, Verpfändung, Auseinandersetzung ꝛc. die Bemühung der Amtsgerichte das Maaß eines gewöhnlichen Vorbescheides überschreiten kann, so verordnen Wir, zur Bestimmung der Gebühren für solche Fälle, hiemit gnädigst, daß

1) für den Termin der Anmeldung,
   a. wenn die Zahl der mündlichen oder schriftlichen Liquidanten nicht über 10 ist . . . . . 1 Rthlr. 32 ßl.
   b. wenn aber mehre erscheinen, für jeden Liquidanten . . . . 8 ßl.
   beides zur gleichmäßigen Vertheilung unter Beamte und Actuar, erlegt werden soll.
2) Für eine vorgängige oder spätere Registratur des Betreffs erhält der Actuar außerdem . . . . . 8 ßl.
3) Den Verlag dieser Gebühren muß zwar der Provocant bestreiten, jedoch darf letzter dieselbe von denjenigen Liquidanten erstattet verlangen, deren Professionen dem Inhalte und der Absicht der erlassenen **Proclamatum nicht** gemäß sind. Diese Erstattung ist sofort im Präclusiv-Abschiede **sub poena paratissimae executionis** aufzugeben und demnächst, auf die erste Ungehorsams-Beschuldigung, mit Erstreckung auf die weiteren Kosten, durch Execution zu bewirken.

Im Uebrigen normirt für die **Proclamata, Subsidiales**, alle weiteren Verhandlungen außer dem Anmeldungs-Termin, eben so, wie für die Extrahirung etwaniger besonderer Verfügungen abseiten der Liquidanten, und für die den Tagelöhnern und ihres Gleichen zu Gute kommende Gebühren-Abminderung die Taxe von 1802 und die gesetzliche Regel.

Unsere Amtsgerichte, so wie diejenigen Stadtgerichte, bei denen einstweilen die amtsgerichtliche Gebühren-Taxe Anwendung findet, haben sich fortan in vorkommenden Fällen nach Unserer gegenwärtigen Verordnung genau zu achten.

An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. November 1830.

Friederich Franz.

1610. Gebühr der Amtsgerichte bei Actenversendungen. 19. Septbr. 1832.

Friederich Franz ꝛc. Die von Unsern Amtsgerichten bisher bei Acten-Versendungen mit 36 ßl. berechnete Gebühr für das Einpacken derselben soll von jetzt an auf 8 ßl. — jedoch neben Wahrnehmung der wirklichen Auslagen — herabgesetzt sein und demnach fortan auch bei Acten-Versendungen an das Criminal-Collegium in Bützow passiren.

Unter resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes befehlen Wir daher hierdurch Unsern sämmtlichen Beamten und Amtsrichtern, dieser Bestimmung pünctlich nachzukommen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. September 1832.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1611. Gebühren der Kinder von Hauswirthen und Unterscheidung der Gebühren und des Verlags. 25. März 1833.

Friederich Franz ꝛc. Wir geben euch auf eure verschiedenen Vorträge resp. vom 2. Nov. und 8. Decbr. v. J. im Betreff der Auslegung und Anwendung der Amts-Sportel-Taxe, neben Remittirung der von euch, Unserm Beamten Drosten von N. N., mittelst Separat-Berichts eingereichten Anlagen hiemit zur Resolution: daß

— — — — — — — — — —

ad 3. von den Kindern der Hauswirthe, welche der Einlieger- oder Dienstboten-Classe angehören, nur, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 30. Oct. 1829 im officiellen Wochenblatt, die halbe Gebühr wahrzunehmen ist, und

ad 4. die Copialien eben so wenig als die Stempelgelder zu den Gebühren gehören, weshalb sie nur als Verlag oder als Entschädigung betrachtet werden können, und daher die Bestimmung der Anmerkung 3. zur Sportel-Taxe auf sie nicht anzuwenden.

Schwerin, am 25. März 1833.

An die N. Ner Beamten zu N. N.

1612. Erläuterung des Ausdrucks: Gerichtskosten. 26. Aug. 1833.

Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Vorstellung vom 5. d. M. in Betreff der dem Büdner Lübbe zu Hinrichsdorf, Amts Toitenwinkel, zu erstattenden Gerichtsgebühren in Sachen seiner wider den Einlieger Gaedt zu Dierkow bei Rückgabe der eingereichten Acten hiedurch zum Bescheide: daß ihr demselben die Gerichtskosten mit — ex Fisco zu erstatten habt. — Unter dem allgemeinen Ausdruck Gerichtskosten sind jedoch so wenig in Unserm Rescripte vom 22. Mai 1830 wegen eventueller Erstattung der Gerichtsgebühren an die nicht arme Parthei, als überhaupt unter dieser Benennung Stempel-Gebühren zu verstehen. Wonach ꝛc. Schwerin, den 26. August 1833.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1613. Gebühr für Actenversendungen bei Gerichten, für welche die Amtssporteltaxe normirt. 20. Mai 1834.

Friederich Franz ꝛc. Wenn Wir gnädigst wollen: daß die von gesammten Unsern Gerichten, für welche die Amts-Gebühren-Taxe vom 11. Mai 1802 normirt, bisher bei Acten-Versendungen mit 36 ßl. berechnete Gebühr für das Einpacken derselben künftighin auf 8 ßl., — jedoch neben Wahrnehmung der wirklichen Auslagen, — herabgesetzt sein, und demnach auch fortan nur bei Acten-Versendungen an das Criminal-Collegium in Bützow passiren soll; so wird solches zur Nachachtung der betreffenden Gerichte hiemit bekannt gemacht.

Gegeben durch Unsre Regierung, Schwerin, den 20. Mai 1834.

Friederich Franz.

1614. Taxirung der niedergerichtlichen Restitutionssachen. 4. Oct. 1834.

Friederich Franz ꝛc. Um eine Gleichmäßigkeit in der Taxirung der Rechtssprüche in niedergerichtlichen Restitutionssachen zu erlangen, bestimmen Wir hiedurch im Einverständniß mit Unsren getreuen Ständen: daß für diejenigen Erkenntnisse, welche nach §. 28. Nr. 1. Unserer Verordnung vom 1. Juli 1818 in **Restitutorio** der bei Niedergerichten anhängigen Sachen **per decretum** entschieden werden, nur das **Minimum** der Canzleimäßigen Urtheilsgebühren wahrzunehmen ist.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4. October 1834.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

Postscriptum ad rescriptum de dato hodierno.

Auch eröffnen Wir euch: daß bei Taxirung der Rechtssprüche in niedergerichtlichen Restitutions-Sachen, keine Publications-Termins-Gebühren wahrzunehmen sind,

Digitized by Google

da solche Termine nicht vorkommen, und verbleiben uti in rescripto de 4. October 1834.

Friederich Franz.

1615. Amtsgerichtliche Gebühr für Ladung beider Theile auf Antrag des einen. 11. Nov. 1834.

Friederich Franz ꝛc. Auf eure Anfrage vom 7. d. M., die Auslegung der für Unsere Amtsgerichte normirenden Taxordnung vom 11. Mai 1802 betreffend, erwiedern Wir euch, daß die von euch angezeigte Anwendung des Gesetzes von Seiten des dortigen Amtsgerichts, wornach dasselbe, wenn auf Antrag des Klägers beide Theile zum Termin geladen werden, sich nur einmal die volle Gebühr mit 18 ßl. für die Citation an den Beklagten und für die dem Extrahenten zugehende simple Copie derselben nur 3 ßl. bezahlen läßt, die richtige ist. Schwerin am 11. November 1834.

Großherzogl. Mecklenburgische Regierung.

An den N. N. zu N. N.

1616. Amtsgerichtliche Gebühr bei Deposition von Testamenten. 25. März 1835.

Friederich Franz ꝛc. Wenn Wir der Sporteltaxe für Unsere Amtsgerichte, hinsichtlich der Deposition der Testamente, noch eine dritte Classe, welche die Mühlen-, Ziegelei-, Holländerei- und Schäferei-Pächter, desgleichen die Erbpächter von Bauerhufen, sodann auch die Schiffer (Führer eines Schiffs) auf dem Fischlande umfassen soll, hinzufügen und für diese dritte Classe bei Testaments-Depositionen nachstehende Sportelsätze:

1) Wenn sich das Gericht zum Testator ins Haus verfügt, den Beamten 4 Rthlr. 24 ßl., dem Actuar 1 Rthlr. 24 ßl., dem Landreiter 12 ßl.
2) Wenn Testator **in loco judicii** erscheint, den Beamten 2 Rthlr., dem Actuar 36 ßl., dem Landreiter 6 ßl.
3) Für Publication eines deponirten oder sonst **ad publicandum** übergebenen Testaments den Beamten 2 Rthlr., dem Actuar 36 ßl., dem Landreiter 6 ßl.

festgestellt sein sollen, so wird solches sämmtlichen Unsern Amtsgerichten zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 25. März 1835.

Friederich Franz.

1617. Gebühren für den Termin zur Entsagung der Rechtsmittel von den pachtenden Hauswirthen. 30. Jul. 1836.

Wenn bei Vollziehung der Pacht-Contracte über die Entsagung der Rechtsmittel ein besonderes Protocoll von dem Amts-Gerichte abgehalten wird, so können dafür die nach dem Tax-Reglement für die Amts-Gerichte zulässigen Termins-Gebühren von resp. 28 und 12 — zusammen 40 ßl. — nebst 1 ßl. für den Gerichtsdiener und Stempel-Gebühr von den Pächtern wahrgenommen werden, jedoch nur einmal, wenn auch mehrere Hauswirthe einen und denselben Contract zu vollziehen haben.

Auch finden dabei keine weitern Gebühren **pro citatione et attestato judiciali**, sondern nur die Abschrifts-Gebühren für Ausfertigung des Protocolles statt. Auf den Bericht vom 7. Jun. d. J. wird solches den Beamten hiedurch eröffnet.

Schwerin, den 30. Julius 1836.

Großherzogl. Cammer-Collegium.

An die Beamte zu N. N.

1618. Gebühr der Prediger für gerichtliche Eidesverwarnung. 28. Oct. 1836.

Friederich Franz ꝛc. Da die Gebühren der Prediger für Verwarnungen bei gerichtlichen Eidesleistungen bisher nicht von allen Gerichten nach gleichen Grund-

Digitized by Google

sätzen bestimmt worden sind, so verordnen Wir hiedurch, daß es künftig in dieser Beziehung ohne Ausnahme folgendermaaßen gehalten werden soll:

1) dem Prediger gebühren für eine solche Verwarnung einer Partei zwei Reichsthaler NZwdr.,
2) ist derselbe auf gerichtliche Requisition in der Gerichtsstube erschienen, und es erfolgt wegen eines Vergleichs oder aus andern Gründen die Verwarnung nicht, so beträgt die Gebühr nur einen Reichsthaler NZwdr.,
3) sind mehre Personen gleichzeitig verwarnet, so erhält der Prediger dafür im Ganzen ebenfalls nur zwei Reichsthaler NZwdr.,
4) dahingegen kann der Prediger auf eine Gebühr keinen Anspruch machen, wenn die Partei, auf deren Kosten die Verwarnung geschieht, das Armenrecht genießt.

Wonach ꝛc. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 28. Octbr. 1836.

Friederich Franz.

1619. Von der Wohlthat der halben Taxe und der Sportelfreiheit für Gegner armer Parteien. 14. Nov. 1836.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben euren Vortrag vom 21. v. M., betreffend die Erstreckung der Sportul-Freiheit und resp. der halben Taxe auf die bemittelten Gegner armer Partheien und kleiner Leute im Domanium, verlesen und ertheilen euch nunmehr, nach reiflicher Prüfung desselben, so wie der vorgelegten, hierneben zurückerfolgenden Acten, folgenden Bescheid:

Da Unsere Circular-Verordnung an die Justiz-Canzleien vom 22. Mai 1830 nicht auch den Amts-Gerichten zur Befolgung vorgeschrieben ist, so folgt ganz von selbst, daß die Ansicht, dem gegen eine Armen-Parthei mit den Kosten obsiegenden Gegentheile auch einen Erlaß an den Gerichtsgebühren, oder deren ganze oder theilweise Zurückzahlung zuwenden und danach Verordnungen an die Amts-Gerichte ergehen lassen zu wollen, eine Ueberschreitung der zuständigen Befugnisse involviren würde, mithin auch selbst der Special-Erlaß an das N. Ner Amts-Gericht vom 22. Septbr. 1835 [7] der N. Ner Acten, soweit er jene Frage betrifft, nicht gebilligt werden kann.

Wonach ꝛc. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin am 14. Nov. 1836.

Friederich Franz.

An das Kammer-Collegium hieselbst.

1620. Ertheilung des Gebührencredits und Unterschied desselben von dem Benefiz der halben Taxe. 30. Nov. 1836.

Die Berechner der Sportelrechnungen sind allerdings dazu anzuhalten, alle exigiblen Gebühren von denjenigen Extrahenten wahrzunehmen, denen vom Amts-Gerichte kein Stempel- und Gebühren-Credit ertheilt worden, indem dieselben so wenig berechtigt als verpflichtet sind, auch der wohlhabenden Parthei den Gebühren-Credit dann zu bewilligen, wenn der Gegenparthei das Armenrecht zugestanden ist.

Was übrigens die Anfrage ad 3. des Promemoria vom 9. Januar dieses Jahres betrifft, so ist die reine Creditirung vom Benefiz der halben Taxe zu unterscheiden, und das Creditirte allerdings nachzuholen; je nachdem der arme Gegner sonst verpflichtet gewesen wäre, die volle oder halbe Gebühr zu erlegen. Die Fassung des Erkenntnisses ist allemal zu berücksichtigen. Schwein, den 30. November 1836.

Großerzogl. Mecklenburgsche Cammer.

An das Revisions-Departement hieselbst.

1621. Von der Gebühr für Verwarnung vor Meineid bei armen Parteien. 9. Dec. 1836.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unsere, die Prediger-Gebühren für Verwarnungen bei Eidesleistungen betreffende Verordnung vom 28. October d. J. für diejenige Parthei, welche im Allgemeinen nur halbe Gerichtsgebühr zu erlegen hat, diese Bevorzügung auf das Honorar der Prediger nicht extendirt, so versteht sich,

Digitized by Google

auch ohne die von euch unterm 3. d. M. beantragte Declaration von selbst, daß auch in Fällen der Art, wenn nicht nach Nr. 4. der Verordnung ein zugestandenes Armenrecht ein Anderes mit sich bringt, die volle Prediger-Gebühr von der Parthei zu entrichten ist.

Wir verbleiben ꝛc. Gegeben Schwerin am 9. Decbr. 1836.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An das Cammer-Collegium.

1622. Pflichten der Obrigkeiten hinsichtlich der auszustellenden Armenscheine. 26. Jan. 1837.

Unsern ꝛc. Auf euren Bericht vom 19. d. M., die Beschwerde des Magistrats zu Ribnitz wegen Ausstellung eines Armenscheins für den Handelsmann Nickelsburg betreffend, erwiedern Wir euch: daß ein Mehreres, als der abschriftlich anliegende Befehl an den gedachten Magistrat nicht zu verfügen gewesen, indem eines Theils die Anhaltung zur Erfüllung der administrativen obrigkeitlichen Pflichten allerdings nur zur Competenz Unserer Regierung steht, und andern Theils mehr als eine obrigkeitliche Bescheinigung über die factischen Vermögens-Verhältnisse eines Supplicanten der Art von den Obrigkeiten nicht erfordert werden mag, und es dem competenten Gerichte überlassen bleiben muß, nach einer solchen Nachweisung über die Gewährung oder Nichtgewährung des Armenrechts zu determiniren.

Hinsichtlich der von euch beantragten allgemeinen Bestimmung in solcher Beziehung bleibt weitere Prüfung und Verfügung nach Befinden vorbehalten. Wonach ꝛc. Schwerin am 26. Jan. 1837.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

Auf euren Vortrag vom 7. d. M. erwiedern Wir euch bei Rückgabe eurer Acten, daß ihr euch, wie euch hiemit mit Bezug auf eure obrigkeitliche Pflicht unverhalten bleibt, nicht entziehen möget — wenn erforderlich, resp. nach angestellter Cognition und eingenommenem Augenschein — dem dortigen Schutzjuden Nickelsburg über seine Vermögensverhältnisse, soweit sie danach zu ermitteln gewesen — ob er und seine Frau ausstehendes Vermögen oder Schulden — Mobiliar, in welcher Quantität, resp. des Bedürfnisses und Qualität — welchen Erwerb — etwanige Befähigung zu einem größern Erwerbe — mögliche Einschränkung in den Ausgaben und was sonst noch pertinent sein könnte — ein obrigkeitliches Attest zu ertheilen, damit derselbe solches bei dem competenten Gerichte, zu dessen Beurtheilung, ob ihm das Armenrecht zu ertheilen oder nicht, überreichen könne. Wonach ꝛc. Den 26. Januar 1837.

An den Magistrat zu Ribnitz.

1623. Gerichtsgebühren der Altentheiler. 21. Oct. 1837.

Dem Amte N. N. wird auf die Anfrage vom 12. d. M. erwiedert: daß im Debitwesen eines Altentheilers nur die Hälfte der Gerichtsgebühren wahrzunehmen ist.

Schwerin, den 21. October 1837.

Großherzogl. Mecklenb. Kammer.

An das Amt N. N.

1624. Gebühren für Versiegelungen und Inventirungen. 25. April 1839.

Dem Kammer-Kollegium bleibt auf dessen Vortrag vom 5. d. M. in Betreff einer Declaration der Sporteltaxe für die Amtsgerichte hiermit unverhalten: da die hier zur Frage stehenden Versiegelungen und Inventirungen für Acte angesehen werden, die unter Direction des Richters vorzunehmen sind; so kann es rücksichtlich der dafür dem Richter bestimmten Gebühr, nicht wol darauf ankommen, wenn derselbe sich in einzelnen Fällen solcher Pflicht entziehet und den Actuar handeln läßt; denn dies thut er dann auf seine Gefahr zu der Rechtsfolge, daß er für alles aufkommen muß, was dabei versehen werden kann und da ferner überdies die Sportel-Taxe bei den fraglichen Ansätzen nicht unterscheidet, ob die Beamten und wie viele von ihnen,

Digitized by Google

gegenwärtig sein sollen, ob ein Auditeur oder der Actuar dazu committiret werden möge, endlich auch den Beamten eine solche Erleichterung in unbedeutenden Fällen auf ihre Gefahr wol zu gönnen ist; so kann hier nur die wörtliche Erklärung der Sporteltaxe normiren.

Schwerin, den 25. April 1839.

An das Kammer-Collegium hieselbst.

1625. Von der Gebühr pro insinuatione. 4. März 1841.

Dem Stadt-Gerichte zu N. N. wird hiedurch respondirt, daß es bei der Vorschrift hiesiger Justiz-Canzlei vom 5. October v. J. lediglich bewende, mithin

1) die Gebühr von 6 ßl. pro insinuatione nur Statt finde, wenn dem Extrahenten ein Insinuations-Document in dorso der ihm mitzutheilenden Copei eines Decrets ertheilt werden müsse, und
2) für die zu den Acten zu machende Notiz für die Expedition der Decrete keine Gebühr zu berechnen sei.

Dagegen sollen hiemit

3) dem Gerichtsdiener auch beim schriftlichen Verfahren zwei Schillinge Insinuations-Gebühr zugestanden sein für jedes Decret an den Extrahenten, für nicht besonders ausgefertigte Communicate und Erlasse an andere Behörden, wenn er dieselben den Empfängern zustellt oder zur Post befördert.

Schwerin am 4. März 1841.

Großherzogl. Landes-Regierung.

An das Stadtgericht in N. N.

1626. Wahrnehmung der vom Oberappellationsgericht creditirten Gebühren. 12. Jun. 1841.

Zur mehr geregelten Einziehung der beim Oberappellationsgerichte in Rostock creditirten Gerichts- und Stempelgebühren in den geeigneten Fällen werden sämmtliche Gerichte angewiesen, den ihnen solcherhalb von dem gedachten Oberappellationsgerichte zugehenden Auflagen mit gehöriger Umsicht und Sorgfalt nachzukommen, auch ohne solche so weit thunlich von Amtswegen das Interesse der Casse des Oberappellationsgerichts ebenso, als das der eignen Gerichts-Casse wahrzunehmen.

Schwerin am 12. Junius 1841.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

1627. Gebühren der Beamte als Commissarien in gerichtlichen Sachen. 1. Sept. 1841.

Es ist hinsichtlich der Gebühren für commissarische Handlungen der Beamte, wenn die Aemter oder Amts-Gerichte in Partheisachen Commissoria erhalten, allerdings, so lange nicht höhern Orts ein Anderes definitiv bestimmt wird, der Anhalts-Grundsatz festzuhalten, daß derjenige Beamte die Commissions-Gebühren bezieht, welcher die Arbeit verrichtet hat. Daß übrigens alle **Commissoria perpetua**, also namentlich auch alle Sponsaliensachen, welche von den Niedergerichten **vi commissorii perpetui** instruirt werden, ferner die besondern Aufträge, die den Behörden oder einzelnen Mitgliedern derselben im Umfange ihres ordentlichen Geschäftskreises ertheilt werden, nicht zu den zu remunerirenden Commissorien zu rechnen sind, stimmt auch mit der Ansicht des Collegiums überein; um so mehr, als die Besetzung der Amtsgerichte von der Cammer **vi commissorii perpetui** der Großherzogl. Regierung geschieht. Dagegen aber sind von den bei den Amts-Gerichten vorkommenden Commissorien nicht allein die gegen schriftsässige Personen, sondern auch die gegen solche Personen, welche unter einem andern Nieder-Gerichte stehen, ertheilten **Commissoria** zu remuneriren, und was die Aufträge des Criminal-Collegiums betrifft, so kommt die damit verknüpfte Remuneration dem Beamten, welcher die Ausrichtung besorgt hat, allerdings zu, weil das Criminal-Gericht nach beendetem präparatorischen Verfahren die weitere Untersuchung selbst führen, **event.** für die desfallsigen, dem Unter-

Digitized by Google

gerichte committirten Ausrichtungen nach gesetzlicher Vorschrift die Gebühren bezahlen muß; die Amtsgerichte dagegen auch nach neuern Gesetzen in manchen Criminalsachen selbst erkennen müssen und dadurch mehr wie früher belästigt worden sind.

Schwerin, den 1. Sept. 1841.

An das Revisions-Departement.

1628. Declaration der amtsgerichtlichen Sporteltaxe. 20. Oct. 1843.

Friedrich Franz ꝛc. Zur Hebung einiger Uns vorgetragenen Zweifel über die Bestimmungen der amtsgerichtlichen Gebührentaxe und zur leichteren Berechnung der Aufkunft aus derselben, verordnen Wir hiermit Nachstehendes:

1) Für schriftliche Ladungen, die nach der Verordnung vom 5. Julius 1804 in Sachen mündlichen Verfahrens ergehen, sind nur zwei Schillinge für den Actuar und zwei Schillinge für den Landreiter zu berechnen; für die officielle Notirung der geschehenen Insinuation zu den Acten ist keine Gebühr wahrzunehmen.
2) Die Subhastations-Gebühr von einem halben Procent für **immobilia minorum** ist nur nach dem Wortlaute des Gesetzes zu berechnen und nicht auf andere Fälle, namentlich sonstige Curatelen auszudehnen, dagegen aber von dem ganzen Kaufgelde wahrzunehmen, wenn auch Majorenne concurriren.
3) Bei der Bestimmung, daß gewisse Personen nur die Hälfte der gesetzlichen Gebühr erlegen sollen, behält es im Allgemeinen das Bewenden, namentlich auch in Criminalfällen, bei Testamenten und bei den Sätzen, welche nach dem Werthe des Gegenstandes berechnet werden. Es soll jedoch über die Anwendlichkeit der vollen oder halben Taxe in Concursfällen der Stand des Gemeinschuldners, in Erbschafts- und Curatelfällen der Stand des Erblassers rücksichtlich der gemeinsamen Kosten zur Norm dienen.
4) Litisconsorten und Coinculpaten haben die volle Gebühr zu erlegen, wenn sie nicht sämmtlich zur halben Taxe berechtiget sind.
5) Die Gebühr für Abschriften und für Wartung der Gefangenen ist stets zu voll zu berechnen.
6) In den Gebühren-Rechnungen dürfen kleinere Ansätze, als halbe Schillinge, auch bei Theilungen nicht vorkommen; was unter einem halben Schilling bleibt, ist wegzulassen, was höher kommt, ohne einen Schilling zu erreichen, aber zu voll wahrzunehmen. Letzteres tritt auch bei Auslagen ein, wenn sonst der Berechner einen Verlust erleiden würde.

Sämmtliche Unsere Gerichte, welche auf die amtsgerichtliche Gebührentaxe angewiesen sind, haben sich hiernach auf das Genaueste zu richten.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 20. October 1843.

Friedrich Franz.

Declarator-Verordnung,
betreffend die amtsgerichtliche Gebührentaxe.

1629. Armenrechtsordnung. 13. Septbr. 1845.

Inhalts-Uebersicht.

Erforderniſſe der Bewilligung des Armenrechts. — Umfang desſelben . §. 1.

§. 2. 3. 4.

Vorſchriften in Betreff der Bewilligung und des derſelben vorausgehenden Verfahrens.

a. Gerichtliche Competenz. Verfahren von Amtswegen. Hinwegfallende Cognition. Gerichtliche Einleitungen im Fall erforderlicher Cognition . . . . . §. 2.
b. Obrigkeitliche förmliche Armenſcheine und Befundſcheine . . §. 3.
c. Weiteres gerichtliches Verfahren auf vorliegende Armen- und Befundſcheine. Koſtenfreie Verhandlungen. Nachforderung der Koſten. Rechtsmittel . . . . . §. 4.

Digitized by Google

§. 5. 6. 7. 8.

Vorschriften zum Zweck thunlicher Abwendung eines weitläuftigen und kostbaren Proceßverfahrens.

a. Niedergerichtliches Verfahren erster Instanz . . . . §. 5.
b. Verfahren bei den Justiz-Canzleien in erster Instanz . . §. 6
c. Rechtsmittel-Instanzen . . . . . §. 7.
d. Allgemeine Bestimmungen . . . . . §. 8.
Armensachwälte und Procuratoren . . . . . §. 9.
Rechtsbeziehungen des Proceßgegners der Armenpartei. Vergleiche mit demselben. Anrechte der Gerichtscassen und Armensachwälte an die Aufkunft der fraglichen Verhandlung . . . . . §. 10.
Strafen eines Mißbrauchs des Armenrechts . . . . . §. 11.

Wir Friedrich Franz ꝛc. Um der fortwährenden Zunahme der Armenproceße und den damit in Verbindung stehenden und theilweise dadurch herbeigeführten Mißbräuchen des Armenrechts wirksamer, als die jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften dies möglich machen, zu begegnen, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach vorgängiger verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, für Unsere gesammten Lande, mit Einschluß der Städte Rostock und Wismar, hierdurch Folgendes.

Erfordernisse der Bewilligung des Armenrechts — Umfang desselben.

§. 1. Das Armenrecht zum Zweck der Rechtsverfolgung und Vertheidigung vor Gericht in Civilsachen ist nur demjenigen zu bewilligen, welcher nicht soviel Vermögen besitzt, auch nicht solche Nutzungen bezieht, und durch sein Amt oder Gewerbe nicht soviel erwirbt, um neben den nothwendigsten Lebensbedürfnissen für sich und diejenigen, deren Ernährung ihm obliegt, entweder die Proceßkosten überhaupt, oder auch nur die erforderlichen baaren Auslagen der Gerichte zu bestreiten.

1) Demnach ist die Bewilligung entweder auf die Creditirung der Gerichts- und Stempelgebühren zu beschränken, oder auch auf den Vorschuß jener Auslagen zu erstrecken.

Letztere fallen vorläufig der Casse eines jeden Gerichts in so weit zur Last, als sie mit den bei demselben statthabenden Verhandlungen verbunden sind; jedoch nur insoferne sie sich im rechtlichen Interesse der Armenpartei wirklich vernothwendigen. So wie schon nach der Verordnung vom 26. Mai 1832 eine solche Partei ohne besondere Gründe — deren Beurtheilung **eventualiter** dem competirenden Obergerichte überlassen bleibt — nicht berechtigt ist, in erster Instanz die Actenversendung auf Kosten der Gerichtscassen zu beantragen, so ist sie ferner einer im Laufe der Verhandlungen erfolgenden Requisition anderer Gerichte, wodurch ein unverhältnißmäßiger Kostenaufwand vermieden wird, niemals zu widersprechen befugt, wenn eine Ausrichtung durch dieselben keine Bedenken aus Gründen in der Sache entgegenstehen.

2) In beiden Fällen der Bewilligung ist die Armenpartei

a. den gewöhnlichen Proceßcautionen enthoben, mithin auch einer Bestellung derselben durch Eidesleistung; jedoch bewendet es bei den durch die Verordnung vom 11. März 1837 und durch die §§. 21. und 22. des Rechtsmittelgesetzes vorgeschriebenen Sicherheitsleistungen; ferner ist

b. derselben ein Sachwalt oder Procurator zu bestellen, jedoch nur insoferne (vergl. §. 6. und §. 7., §. 9. Nr. 2.) und insoweit (vergl. §. 9. Nr. 3.) als solches der zur Frage stehende Betrieb erforderlich macht.

3) Das Armenrecht kann niemals allgemein, vielmehr stets nur für den zur Frage stehenden speciellen Rechtsstreit oder sonstigen gerichtlichen Betrieb bewilligt werden.

Digitized by Google

Vorschriften in Betreff der Bewilligung und des derselben vorausgehenden Verfahrens.

a. Gerichtliche Competenz. Verfahren von Amtswegen. Hinwegfallende Cognition. Gerichtliche Einleitungen im Fall einer erforderlichen Cognition.

§. 2. 1. Jede Bewilligung oder Versagung des Armenrechts steht zur gerichtlichen Competenz, und zwar ist dasjenige Gericht das zuständige, bei welchem die Sache zur Zeit der Nachsuchung gerade verhandelt wird, oder zunächst anhängig gemacht werden muß. Die in einer vorausgegangenen Instanz erfolgte Bewilligung ist auch für die nachfolgenden von Wirkung, nicht aber umgekehrt die Bewilligung der höhern Instanz für den nachfolgenden Betrieb der Niedergerichte.

Wenn jedoch auf ein gegen die geschehene Versagung eingelegtes Rechtsmittel das Armenrecht von dem höhern Gerichte bewilligt wird, so ist in rechtlicher Beziehung die Bewilligung als von dem untern Gerichte geschehen zu betrachten.

2) Förmliche Verhandlung zwischen den Parteien ist über die Bewilligung niemals einzuleiten; es unterliegt vielmehr diese Vorfrage einem Betriebe von Amtswegen. Dagegen ist eine Vernehmung des Proceßgegners aus besonderer Veranlassung nicht ausgeschlossen, auch bleiben demselben bezügliche Mittheilungen zu jeder Zeit unbenommen.

3) Eine Cognition über die Armuth findet bei keinem Gerichte weiter statt,

a. wenn demselben die Erfordernisse des §. 1. aus andern Acten oder sonst nnzweifelhaft vorliegen,

b. wenn der Betheiligte bekannter- oder nachgewiesenermaßen aus einer öffentlichen Armenanstalt oder von einer Ortsbehörde Unterstützung erhält.

4) Von den Justiz-Canzleien und vom Oberappellationsgerichte darf eine solche Cognition einstweilen unterlassen und das Armenrecht den nachstehenden Personen — nicht minder den Ehefrauen, unabgesonderten Kindern und Wittwen derselben — vorläufig und bis dahin bewilligt werden, daß auf irgend eine Art, mithin durch Anregung der Gegenpartei oder sonst, Zweifel gegen das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse aufkommen: den Tagelöhnern, Deputatisten, Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrlingen und den gemeinen Soldaten.

Es darf jedoch nicht vorliegen, daß denselben ein Grundbesitz zum vollen oder nutzbaren Eigenthume zuständig ist.

5) Wenn dagegen eine Ermittelung der Armuth überhaupt noch erforderlich wird (Nr. 3.) oder wenn in den Fällen unter Nr. 4. gleich Anfangs oder später irgend ein Zweifel aufkommen sollte, so ist, mit bloßer Ausnahme eines motivirten sofortigen Abschlags, zunächst die Beibringung eines förmlichen Armenscheins (§. 3. Nr. 1.) zu verlangen. Die Gründe, weshalb der Nachsuchende die Befreiung von einer solchen Beibringung in Anspruch nimmt, die Ausreichlichkeit einer anderweitigen Bescheinigung, oder endlich eine unmittelbar einzuziehende Erkundigung, so wie die Art und Weise der letztern, stehen zum Ermessen.

Von jeder obrigkeitlichen oder gerichtlichen Behörde, so wie von den Predigern darf die Angabe dessen verlangt werden, was ihnen von den Verhältnissen des Betheiligten bekannt ist, und sind die im folgenden §. benannten Behörden auch zu den daselbst vorgeschriebenen Ermittelungen auf Ersuchen oder Verordnung des zuständigen Gerichts verpflichtet.

b. Obrigkeitliche förmliche Armenscheine und Befundscheine.

§. 3. 1) Zur Ausstellung von förmlichen Armenscheinen, durch welche die Erfordernisse des §. 1. bezeugt werden, sind nur die Obrigkeiten der Angehörigkeit des Betheiligten berechtigt und beziehungsweise verpflichtet. Wenn jedoch von dem Scheine gegen sie selbst Gebrauch gemacht werden soll, fällt ihre Verbindlichkeit zur Ausstellung hinweg, und geht sie auf das zuständige Gericht des Antragenden über. Sollte dasselbe zugleich für die fragliche Rechtssache competent sein, so bedarf es keiner förmlichen Ausstellung, es genügt vielmehr die Erhebung der entscheidenden Thatsachen zu den Acten.

Die Armenscheine müssen entweder auf eine theilweise, oder die volle Bewilligung lauten (§. 1. Nr. 1.)

Digitized by Google

2) Wenn nach der Ueberzeugung dieser Behörden ein solcher Armenschein endlich und unbedingt abzuschlagen ist, so muß solches allemal unter Angabe der Gründe (vergl. unten Nr. 4. a.) geschehen. In Zweifelsfällen haben sie sich dagegen auf die Ausstellung eines Befundscheins zu beschränken, und sich in demselben über alle zu ihrer Ermittelung stehenden (vergl. unten Nr. 4. b.) Thatsachen auszusprechen, welche für die Frage von der gerichtlichen Bewilligung des Armenrechts von Einfluß sein können.

3) Zur Ertheilung solcher Befundscheine und zu den derselben voraufgehenden Ermittelungen ist auch die Obrigkeit des Aufenthaltsorts, beziehungsweise das dortige Gericht (vergl. oben Nr. 1.), berechtigt und verpflichtet, ohne den Antragenden zunächst an die Behörde seiner Angehörigkeit verweisen zu dürfen.

Die Prediger haben sich der Ausstellungen zu dem Zwecke einer Bewilligung des Armenrechts zu enthalten, so lange sie nicht gerichts- oder obrigkeitswegen dazu aufgefordert werden.

4) Sowohl die förmlichen Armenscheine als auch die Befundscheine müssen

a. den speciellen Zweck ihrer Nachsuchung und Ertheilung, und daneben den Grund der bezeugten Wissenschaft genau angeben.

b. In letzterer Beziehung bleibt die angemessene Art und Weise einer genauen Untersuchung, welche im Falle ermangelnder Notorietät allemal erforderlich ist, vom Ermessen der Behörde abhängig, und treten im Uebrigen die Vorschriften des §. 2. Nr. 2. und Nr. 5. in geeignete Anwendung. Auf eine für den Betheiligten ihrem Umfange nach nachtheilige und bedenkliche Untersuchung seiner Vermögensverhältnisse — namentlich auf die Errichtung eines Inventars — ist jedoch nur in Folge Antrags oder Verwilligung desselben einzugehen; und zwar ist in den Fällen oben unter Nr. 2. darüber seine bestimmte Erklärung zu erfordern.

5) Beschwerden aller Art gegen die zur Ausstellung der Armen- und Befundscheine verpflichteten Behörden führen an die Landes-Regierung. Dasselbe gilt von den Beschwerden der Gerichte, und von denen jener Behörden selbst, gegen die zu Mittheilungen oder sonstiger Rechtshülfe Verpflichteten (§. 2. Nr. 5., §. 3. Nr. 4. b.).

c. Weiteres gerichtliches Verfahren auf vorliegende Armen- oder Befundscheine. Kostenfreie Vorverhandlungen. Nachforderung der Kosten. Rechtsmittel.

§. 4. 1) Ein Armenschein (§. 3. Nr. 1.), gegen dessen Form und Inhalt nichts zu erinnern steht, genügt ohne Weiteres zur vollen oder theilweisen Bewilligung des Armenrechts.

Dagegen ist auf einen vorliegenden Befundschein nach Befinden dasselbe entweder sofort zu bewilligen, abzuschlagen, oder zuvor noch in Beihalt von §. 2. Nr. 5. weiter zu verfahren.

2) Für alle diese Vorverhandlungen (§. 2. und 3., §. 4. Nr. 1. Abs. 2.) sind die Gebühren und der Stempelsatz einstweilen zu creditiren. Die unvermeidlichen Auslagen sind von derjenigen Behörde vorzuschießen, bei welcher sie vorkommen.

Im Fall des Abschlags steht die Niederschlagung oder Beitreibung dieser Kosten zum richterlichen Ermessen.

3) Jede Bewilligung des Armenrechts ist nur eine vorläufige, es ist mithin,

a. unter der Voraussetzung, daß neue Thatumstände genügende Veranlassung dazu geben, jedes zuständige Gericht berechtigt und verpflichtet, solcherhalb geeignete Ermittelungen anzustellen oder zu veranlassen, und auf dieselben nach Befinden nicht bloß das Armenrecht für den weiteren Betrieb zu entziehen, sondern auch eine Nachzahlung zu bewirken.

b. Eine Armenpartei, welche — vor oder nach Beendigung des zur Frage stehenden Betriebs — nicht durch die rechtliche oder vergleichsmäßige Aufkunft desselben (vergl. §. 10. Nr. 4.), vielmehr anderweitig in solche Verhältnisse kommt, wodurch, wenn sie zur Zeit des bewilligten Armenrechts vorhanden gewesen wären, diese Bewilligung ausgeschlossen sein würde, ist

Digitized by Google

zur ganzen oder theilweisen Nachzahlung dessen verbunden, was sie auf den Grund des ihr ertheilten Armenrechts schuldig geworden ist. Dagegen fällt mit dem Armeneide überhaupt auch das eidliche Versprechen einer eventuellen Nachzahlung künftig hinweg.

c. Die Prüfung und Entscheidung dieser Fragen (unter a. und b.) steht zur Competenz desjenigen Gerichts, durch welches die Zulassung zum Armenrechte geschehen ist, oder gegen dessen Entscheidung sie von dem höhern Gerichte ausgesprochen worden (§. 2. Nr. 1.). Sie steht zu einem Verfahren von Amtswegen; eine Klage des Armensachwalts und eine förmliche Verhandlung mit demselben findet nicht statt, gegen die versagte Cognition und das Resultat derselben ist jedoch für ihn der Recurs (§. 57. des Rechtsmittelgesetzes), beim Oberappellationsgerichte die Gegenvorstellung (§. 3. jenes Gesetzes), statthaft. Letzterem und den Justiz-Canzleien bleibt unbenommen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit der Einziehung und nöthigenfalls executivischen Beitreibung des Nachzuzahlenden das Gericht erster Instanz, oder das zuständige Gericht der Armenpartei zu beauftragen.

d. Wenn der Betrag dessen, was demnach zum Abtrage der Schuld aus dem Armenrechte aufkommt, dazu nicht ausreicht, so sind davon zuerst die Forderungen der Armensachwälte, so wie demnächst die der Armenprocuratoren zu berichtigen; sodann folgen die creditirten Gebühren und nach ihnen die Auslagen der Gerichte, zuletzt die Stempelgebühren. Unter mehreren betheiligten Gerichten haben die der niedern Instanz vor der höhern den Vorzug.

4) Sowohl im ganzen Laufe eines gerichtlichen Verfahrens wegen Ermittelung der Armuth, als auch gegen die demgemäß erfolgte Versagung des Armenrechts und gegen eine spätere Entziehung desselben, ist dem Betheiligten der Recurs, so wie beim Oberappellationsgerichte die Gegenvorstellung zuständig.

In den Fällen einer Versagung oder Entziehung kann der vermeintlich Beschwerte, ohne eine vorgängige Vorstellung, mittelst bloßer Anzeige, daß er sich beschwert erachte — wobei ihm die Angabe der Gründe unbenommen bleibt — die Einsendung der Acten an das Recurs-Gericht beantragen, welches auf dieselben, so wie sie liegen, entscheidet. Die in einer Recursinstanz erfolgte Entscheidung unterliegt keiner weitern Anfechtung.

Gegen eine in erster oder höherer Instanz erfolgte Bewilligung des Armenrechts findet kein Rechtsmittel statt.

Vorschriften zum Zweck thunlicher Abwendung eines weitläuftigen und kostbaren Proceßverfahrens.

§. 5. Für den niedergerichtlichen Betrieb in erster Instanz bedarf es keiner besondern gesetzlichen Anordnungen in Bezug auf Armenproceesse; namentlich sind alle Obrigkeiten und Gerichte bereits durch ihre ganze Stellung, und ihre unmittelbaren Beziehungen zu den Betheiligten auch auf einen außergerichtlichen Vergleichsversuch von selbst hingewiesen. a. Niedergerichtliches Verfahren in erster Instanz.

Außerdem ist

1) wenn der Inhalt einer aufgenommenen Registratur nicht die vollständige und genaue Vernehmung über das Thätsächliche und über die erforderlichen Beweismittel enthalten, auch nicht statt dessen genügende schriftliche Vorträge übergeben sein sollten, dieser Mangel allemal vor der Vernehmung des Beklagten abzustellen; nicht minder ist

2) statt des zu letzterem Zwecke und zum Versuche der Güte anzuberaumenden Termins kein schriftliches Verfahren einzuleiten; endlich

3) eine jede Klage, soferne sie nach dem eigenen Vortrage des Klägers als in den Rechten nicht begründet erscheint, ohne Einleitung gegenseitigen Gehörs rein oder doch zur Zeit abzuweisen.

§. 6. Für die bei den Justiz-Canzleien in erster Instanz erhobenen Klagen solcher Parteien, welche das Armenrecht in Anspruch nehmen, b. Verfahren bei den Ju-

Digitized by Google

Justiz-Canzleien in erster Instanz.

wird zum Zweck der thunlichen Abwendung eines weitläuftigen gewöhnlichen Proceßverfahrens, so wie einer folgeweisen Nothwendigkeit der Bestellung von Armensachwälten, das Nachstehende beziehungsweise neu angeordet.

1) Wenn die Partei die Bestellung eines Armensachwalts mündlich nachsucht oder nachsuchen läßt, so ist ihre genaue, deutliche und vollständige Vernehmung — über den Grund des vermeintlichen Anspruchs sowohl, als auch über die erforderlichen Beweismittel — zu verfügen. Aus besonderer Veranlassung (vergl. §. 1. Nr. 1.) kann zu solchem Zwecke ein Niedergericht beauftragt werden.

Auf ungenügende schriftliche Vorträge steht eine solche Einleitung oder die Aufgabe einer schriftlichen Vervollständigung zum Ermessen.

So wie nun

2) aus der rechtlichen Nothwendigkeit einer sofortigen Abweisung der Klage (§. 5. Nr. 3.) die Nichtbestellung eines Armensachwalts von selbst folgt; so ist dagegen

3) in sonstigen Fällen in der Regel — unter Aussetzung des Beschlusses über eine solche Bestellung — ein Termin zur Güte anzuberaumen, oder auch (vergl. Nr. 1.) zu diesem Zwecke ein Commissorium an ein Niedergericht zu erkennen.

Nur aus besonderen genügenden Gründen des einzelnen Falls ist ausnahmsweise ein solcher vorgängiger Vergleichsversuch zu unterlassen, mithin — und zwar nöthigenfalls neben oder nach Bestellung eines Armensachwalts — sofort den Rechten gemäß zu verfahren,

Die wegen Gefahr beim Verzuge erforderlichen Verfügungen dürfen niemals bis nach der Abhaltung dieses Termins ausgesetzt werden.

4) Der Kläger ist zum persönlichen Erscheinen zu laden, unter dem Nachtheil des Verlustes seines Klagerechts und der Verurtheilung in die Kosten.

Dem Beklagten ist, unter abschriftlicher Mittheilung der aufgekommenen Verhandlungen (Nr. 1.), das Erscheinen — in Person oder durch einen instruirten Specialbevollmächtigten — bloß frei zu lassen.

Beide Theile dürfen mit einem zum Betriebe bei den Justiz-Canzleien befähigten Sachwalte auftreten; die Zulassung eines sonstigen Beistandes steht lediglich zum Ermessen des Gerichts.

5) Die Insinuation geschichet von Amtswegen und unmittelbar; an einen nicht am Sitze der Justiz-Canzlei wohnhaften Kläger in der Regel mittelst Erlasses an das ordentliche Gericht seines Wohnortes — wobei die Porto- und sonstigen baaren Auslagen dem requirirenden Gerichte zur Last fallen —; an einen solchen Beklagten erfolgt sie durch die Post.

6) Eine Abkündigung von Seiten des Beklagten ohne genügende Gründe ist unbeachtlich, und nur eine einmalige Prorogation des Termins — mit der nach den Umständen thunlichsten Fristbeschränkung — zulässig. Im Fall unzulässiger Abkündigung oder eines Ausbleibens im Termin ist auf Antrag des Klägers sofort ein Armensachwalt zu bestellen. Auch der Kläger darf eine wiederholte Prorogation nur mittelst Bescheinigung erheblicher Behinderung nachsuchen. Sollte dieselbe eine dauernde sein, so ist nach Befinden die Sache einstweilen auszusetzen, oder auch ihm das Erscheinen durch einen instruirten Specialbevollmächtigten freizulassen.

7) Vor und in dem Termine ist

a. beiden Theilen die Uebergabe schriftlicher Recesse unbenommen.

b. Nach dem Inhalte solcher etwanigen Recesse, so wie dem Ergebnisse einer mündlichen summarischen Vernehmung beider Theile bestimmt sich der amtliche Vergleichsversuch.

c. Sollten sich die rechtlichen Erfordernisse einer sofortigen Verwerfung der Klage (oben unter Nr. 2.) gegenwärtig erst hervorgeben, so ist selbige, unter Verurtheilung der Armenpartei in die Kosten, durch den Bescheid auf das Terminsprotocoll nachzuholen.

Digitized by Google

d. Sonst muß nach verfehlter Güte, in allen umfänglichen schwierigen und verwickelten Streitsachen das gewöhnliche Verfahren eingeleitet, mithin für den Kläger, welcher der Bestellung eines Armensachwalts bedarf, zunächst ein solcher bestellt werden. Letzterem bleibt unbenommen, statt einer neuen Klage, auf die Vorverhandlungen Bezug zu nehmen, oder mittelst förmlicher Anstellung den Inhalt derselben zu vervollständigen und zu verbessern. Wenn der Armensachwalt seine Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit des Anspruchs vortragen sollte, so steht die sofortige Verwerfung noch jetzt zum richterlichem Ermessen.

e. Sollte dagegen die Sache zu einer vollständigen und rechtsgehörigen Instruction im Termine irgend geeignet erscheinen, so ist selbige unter der Voraussetzung nicht zu unterlassen, daß der Beklagte zum sofortigen Erkenntnisse durch den Abschied auf das Terminsprotocoll submittirt. Erst durch diesen Abschied ist wegen Bestellung eines Armensachwalts zum weitern Betriebe das Nöthige zu verfügen.

8) Ob die vorstehenden Einleitungen bis zu einer vollständigen Erledigung der Vorfrage von der Armuth (§. 2. bis 4.) auszusetzen sind oder nicht, steht zur Beurtheilung des Gerichts.

9) Jedenfalls sind auch für diese Verhandlungen die Gebühren und Auslagen einstweilen zu creditiren, und von dem Beklagten Termins- und Abschiedsgebühren nicht anders wahrzunehmen, als wenn eine Sachentscheidung nach Vorschrift von Nr. 7. e. erfolgt.

e. Rechtsmittel-Instanzen.

§. 7. Im Betreff der Rechtsmittel bewendet es für alle Fälle, wenn die Armenpartei zur Zeit der Einlegung bereits durch einen zum Betriebe bei den Landesgerichten befähigten Sachwalt vertreten ist, lediglich bei den Vorschriften des Rechtsmittelgesetzes vom 20. Julius 1840, und eben so in den Fällen, wenn die Restitution das zutreffende Rechtsmittel ist.

Wenn dagegen

I. die durch einen solchen Sachwalt nicht vertretene Partei, welcher das Armenrecht in erster Instanz bereits bewilligt ist, ein Rechtsmittel gegen ein niedergerichtliches Erkenntniß einlegt, so sind

A. auf eine für processualisch anwendlich erachtete Appellation,

1) die Acten ohne Abwartung der Compulsorialen an die Justiz-Canzlei einzusenden; und bedarf es keiner Einführung des Rechtsmittels.

2) das Appellationsgericht hat die processualische Statthaftigkeit — und zwar in Beibehalt des §. 427. des Landesvergleichs — so wie demnächst die Erheblichkeit der Beschwerden der genauesten amtlichen Prüfung zu unterziehen. Die Einleitung eines vorgängigen mündlichen Gehörs des vermeintlich Beschwerten ist aus besonderer Veranlassung nicht ausgeschlossen; auch sind geeignete schriftliche Vorträge desselben nicht zurückzuweisen.

3) Im Fall eines solchen vom Appellationsgerichte erfolgten Abschlags sind, auf die weitere Einlegung eines Rechtsmittels, die Acten von der Justiz-Canzlei beim Oberappellationsgerichte einzureichen.

Sollte letzteres die sofortige Bestätigung einer, aus dem Grunde der Unerheblichkeit der Beschwerden erfolgten Verwerfung nicht anwendlich finden, so ist die Bestellung eines Armensachwalts zu veranlassen, und demselben die Acteneinsicht, so wie eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu gestatten.

4) Wenn dagegen die Justiz-Canzlei eine an sie gelangte Appellation nicht sofort verwerflich findet, so ist der Regel nach ein Termin zur Güte und zur vorläufigen Vernehmung der Parteien aus der Sache anzuberaumen, und nach dem Resultate desselben entweder sofort über die Beschwerden zu entscheiden, oder demnächst erst ein Armensachwalt zum Zweck der Rechtfertigung (vergl. Nr. 3. a. E.) zu bestellen; es kann jedoch eine solche Bestellung aus besonderer Veranlassung auch sofort geschehen.

Digitized by Google

B. Wird von dem Niedergerichte auf die Einlegung eines Rechtsmittels die Querel für anwendlich erachtet, so steht

1) Zum Ermessen desselben, die Acten entweder sofort an das Querelgericht einzusenden — als in welchem Fall es keiner Einführung des Rechtsmittels bedarf —, oder dem Betheiligten das gewöhnliche Zeugniß über die Einlegung zum Zweck der Einführung zu ertheilen.

2) Die Justiz-Canzlei hat zu bemessen, ob eine Vernehmung des Querulanten (oben **A.** Nr. 2.), oder — in ganz besonderen Fällen — die Bestellung eines Armensachwalts zum Zweck der Rechtfertigung ihrem Erkenntniß über die Beschwerden voraufgehen müsse.

3) Dieselben Vorschriften (1. und 2.) treten für die Justiz-Canzleien, so wie für das Oberappellationsgericht in Anwendung, wenn die Armenpartei gegen die Entscheidung des Querelgerichts ein zulässiges Rechtsmittel zur Hand nehmen sollte.

II. Auch in den Fällen, wenn die durch einen Canzlei-Advocaten bisher nicht vertretene Partei die Bewilligung des Armenrechts erst für eine Appellations- oder Querel-Instanz gegen ein niedergerichtliches Erkenntniß nachsucht, wird den Vorschriften unter **No. I.** gemäß verfahren; jedoch bewendet es in Betreff einer der Regel nach erst auf die Compulsorialen erfolgenden Einsendung der Acten und der damit in Verbindung stehenden Nothwendigkeit einer Einführung bei den Vorschriften des Rechtsmittelgesetzes. Falls nicht früher bereits das Armenrecht endlich versagt sein sollte, sind bis zum Erkenntniß über die Beschwerden die Verfügungen sowohl des bisherigen, als des höhern Richters vorläufig gebühren- und stempelfrei zu treffen.

III. Gegen eine jede, nach Vorschrift von §. 6. Nr. 2. und Nr. 7. c. von einer Justiz-Canzlei in erster Instanz erfolgte sofortige Abweisung der durch einen Canzlei-Advocaten nicht vertretenen Armenpartei sind auf die Einlegung eines Rechtsmittels, welche ohne eine vorgängige weitere Vorstellung geschehen muß, die Acten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Mit der Einlegung kann die mündliche oder schriftliche Rechtfertigung der vermeinten Beschwerde verbunden werden; die Bewilligung einer weitern Frist, so wie — in ganz besondern Fällen — die Bestellung eines Armensachwalts zur Rechtfertigung erfolgt nur aus genügender Veranlassung, nach dem Ermessen der Justiz-Canzlei oder auf Anordnung des Oberappellationsgerichts. Letzteres hat mithin der Regel nach auf die eingegangenen Acten sofort zu entscheiden, niemals aber ein gegenseitiges Verhör einzuleiten. Der bestätigende oder abändernde Ausspruch desselben unterliegt von keiner der Parteien einer weitern Anfechtung.

d. Allgemeine Bestimmungen.

§. 8. 1) Von einer Armenpartei, welche ohne einen zum Betriebe bei den Justiz-Canzleien befähigten Sachwalt ist, haben gesammte Gerichte auch mündliche Anträge anzunehmen.

Die schriftlichen bedürfen keiner Unterschrift eines Procurators, auch sind sie wegen sonstiger bloß formeller Mängel nicht zurückzuweisen.

2) Zum Zweck der Beförderung eines Vergleichs sind alle Gerichte in jedem Stande des Processes berechtigt, die gesammten bis dahin creditirten Gerichts- und Stempelgebühren, so wie die gemachten Vorschüsse niederzuschlagen, und zwar mit Rechtsverbindlichkeit auch für die übrigen Gerichte, bei denen die Sache früher etwa anhängig gewesen ist.

Die Kosten eines Vorverfahrens bei den Justiz-Canzleien (§. 6.) sollen im Fall eines solchen Vergleichs niemals nachgefordert werden; nur wenn die Sache durch rechtliche Entscheidung beendigt wird, sind sie den sonstigen Kosten des Rechtsganges gleich zu achten.

3) Nicht bloß im Anfange, sondern in geeigneten Fällen auch im Verlaufe des Processes steht zum gerichtlichen Ermessen, die Armenpartei vor den gesetzlichen Strafen der Frivolität (§. 11. Nr. 4., 5.) zu verwarnen.

Digitized by Google

4) Alle Vorschriften für die Justiz-Canzleien (§. 6., 7. 8. Nr. 2; §. 9. Nr. 2.) treten auch für die übrigen Gerichte in geeignete Anwendung, für welche das Oberappellationsgericht die unmittelbare höhere Instanz ist.

5) In Fällen ertheilter Commissorien über Geschäfte, die an sich dem Obergerichte obliegen, hat dasselbe dem beauftragten Gerichte die erwachsenen baaren Auslagen zu erstatten.

Bei Commissorien, welche an nichtvereinte Patrimonialgerichte ergehen, wird ein- für allemal gestattet, daß die Erledigung am Orte des Wohnsitzes der Justitiarien geschehen darf.

Armensachwälte und Procuratoren.

§. 9. 1) Wenn die Bestellung eines Armensachwalts erst beim Oberappellationsgerichte nöthig wird, so hat es dieselbe durch diejenige Justiz-Canzlei anzuordnen, vor welcher die Sache an dasselbe erwachsen ist.

2) Zum Zwecke des Betriebes bei den Niedergerichten werden in der Regel keine Armensachwälte bestellt, namentlich berechtigt der Umstand, daß der Gegner durch einen Sachwalt vertreten ist, nicht zu dem Antrage auf die Bestellung. Es ist vielmehr ein solcher nur in außergewöhnlichen Fällen nach richterlichem Ermessen beizugeben, und sind dabei zu berücksichtigen: die besondere Umfänglichkeit, Verwickelung und Schwierigkeit der zur Frage stehenden Verhandlungen, die persönlichen Verhältnisse der Armenpartei, endlich eine weite Entfernung derselben vom Sitze des Gerichts.

Ueber die Nothwendigkeit einer solchen Bestellung hat die competente Justiz-Canzlei in erster Instanz zu entscheiden, wenn sie entweder vom Niedergerichte unter Einreichung der Acten beantragt wird, oder wenn eine genügende Veranlassung vorgelegen hat, auf den Antrag des Betheiligten die Acten einzufordern.

Demnach ist gegen die Weigerung des Niedergerichts, die Bestellung nachzusuchen, ein Rechtsmittel so wenig nothwendig, als zulässig. Im Fall eines sofort oder nach eingesehenen Acten erfolgten Abschlags von Seiten der Justiz-Canzlei wird der Recurs an das Oberappellationsgericht nach näherer Vorschrift des §. 4. Nr. 4. anwendlich.

3) Eine für die erste Instanz erfolgte Bestellung berechtigt und verpflichtet den Armensachwalt zu dem ganzen künftigen Betriebe, namentlich auch für gesammte spätere Rechtsmittel-Instanzen.

Die Bestellung für eine Rechtsmittel-Instanz gegen ein niedergerichtliches Erkenntniß (vergl. §. 7. **No. I. A.** 3., 4., **B.** 2.) ist nur bis zur rechtskräftigen Erledigung derselben von Wirksamkeit, falls sie nicht auch auf den demnächstigen weitern Betrieb in erster Instanz vor dem Niedergerichte gerichtet ist.

4) Die Armensachwälte haben nicht bloß im Anfange, sondern geeigneten Falls auch im Verlauf des Processes zu prüfen, ob die Sache der Armenpartei offenbar oder doch muthmaßlich frivol erscheint. In solchem Fall haben sie, neben der Ablehnung des Betriebs, dieselbe von einer Rechtsverfolgung oder Vertheidigung unter Bezugnahme auf die Strafen der Frivolität (§. 11., Nr. 4., 5.) abzumahnen, auch davon dem zuständigen Gerichte, unter näherer Ausführung der Gründe, die Anzeige zu machen. Im Fall eines ergangenen Erkenntnisses haben sie auf Verlangen der Armenpartei jedenfalls die rechtzeitige Einlegung und Einführung des zulässigen Rechtsmittels zu beschaffen.

5) Den Armensachwälten wird bei Strafe untersagt, ohne Genehmigung des Gerichtes sich von der Armenpartei einen Vorschuß bestellen zu lassen, oder irgend eine Zahlung von ihr anzunehmen.

6) Auch zum Zwecke der Beitreibung ihrer Forderungen wider den Proceßgegner (§. 10. Nr. 1.) ist ihnen der Gebühren- und Stempel-Credit zuständig.

Digitized by Google

7) Nur wenn sie Gerichtswegen bestellt sind, erhalten sie den unvermeidlichen baaren Verlag von dem zum Vorschusse der Auslagen verflichteten Gerichte (§. 1. Nr. 1.) erstattet.

8) Dagegen gelten die sonstigen Vorschriften des Gesetzes, insoweit sie sich nicht ihrem Inhalte nach auf die bestellten Armensachwälte beschränken, auch für diejenigen Canzlei-Advocaten, welche den Betrieb freiwillig übernommen haben.

9) Dasselbe gilt von den Armenprocuratoren, und findet überhaupt Alles, was in Bezug auf die Armensachwälte verordnet ist, auch auf sie geeignete Anwendung.

Rechtsbeziehungen des Proceßgegners der Armenpartei. Vergleiche mit demselben. Anrechte der Gerichtscassen und Armensachwälte an die Aufkunft der fraglichen Verhandlungen.

§. 10. 1) Der Proceßgegner kann rechtsgültig die von ihm zu erstattenden Kosten nur an diejenigen zahlen, welchen dieselben zukommen; mithin nur an die Gerichte, Armensachwälte und Procuratoren, insoweit die Einen oder Anderen zu fordern haben. Es macht keinen Unterschied, ob die Zahlung in Folge freiwilligen Erbietens, rechtlichen Erkenntnisses oder Vergleichs geschieht.

Dergleichen Forderungen der Gerichte sind von denselben in Beibehalt der Vorschrift des §. 4. Nr. 3. c. beizutreiben; die Einziehung der Forderungen der Armensachwälte bleibt ihrem eigenen Betriebe überlassen.

2) Auf die Erstattung solcher Kosten, in welche der Proceßgegner rechtskräftig verurtheilt worden, darf die Armenpartei nicht verzichten, auch darüber keinen Vergleich schließen. Von dem Honorar und Verlag der Armensachwälte gilt solches selbst alsdann, wenn gegen die erfolgte Verurtheilung noch ein Rechtsmittel zulässig ist.

3) Unter diesen Beschränkungen ist die Armenpartei zu einem Vergleiche ohne Zustimmung der Gerichte und Armensachwälte in jedem Stande des Processes berechtigt; ein außergerichtlicher Vergleich muß jedoch bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich abgefaßt werden.

Der Proceßgegner hat einen solchen Vergleich, binnen vier Wochen nach seinem Abschlusse, bei dem Gerichte einzureichen, woselbst die Sache derzeit anhängig ist; im Unterlassungsfall ist er für den Betrag der ganzen Schuld aus dem bewilligten Armenrechte verhaftet. Dasselbe gilt für die Fälle eines Unterschleifs mit der Armenpartei, welche überdies auch gegen ihn (vergl. §. 11. Nr. 3.) einer angemessenen Bestrafung unterliegen.

4) Was durch die Entscheidung eines Processes, oder aus einer nicht streitigen Rechtssache für die Armenpartei aufkommt, kann zum Abtrage ihrer Schuld aus dem Armenrechte nur bis zur Hälfte seines Betrags in Anspruch genommen werden.

Im Fall eines von einer solchen Partei einseitig (Nr. 3.) abgeschlossenen Vergleichs verbleibt derselben gleichfalls die Hälfte der Vergleichssumme, so oft nicht vorliegt, daß die aufgegebenen Ansprüche so viel nicht betragen, oder daß sie so hoch nicht anzuschlagen sind. Sonach steht zwar bei Ansprüchen, deren Geldbetrag entweder überhaupt oder doch zur Zeit unbestimmt ist, die Feststellung eines Ultimats auf die bloße Actenlage zum richterlichen Ermessen, es ist jedoch im Zweifelsfall die Hälfte der Vergleichssumme zuzubilligen.

Strafen eines Mißbrauchs des Armenrechts.

§. 11. Die Armenpartei wird in Strafe genommen:

1) wenn sie das Armenrecht durch falsche Angaben erschlichen, oder wenn sie die Thatsachen, welche diese Wohlthat ausgeschlossen haben würden, in irgend einem Fall, mithin namentlich auch in den Fällen des §. 2. Nr. 4., auch nur verschwiegen oder wohl gar in Abrede gestellt hat (vergl. §. 4. Nr. 3. a.). Zu einem solchen Straferkenntnisse ist dasjenige Gericht competent, von welchem das Armenrecht bewilligt worden (vergl. §. 2. Nr. 1.).

Digitized by Google

2) Dasselbe gilt von einem wegen veränderter Vermögensumstände eingetretenen Mißbrauche (vergl. §. 4. Nr. 3. b.); dagegen ist

3) wegen etwaniger in Bezug auf die Nachzahlung der Schuld aus dem bewilligten Armenrecht begangener Unterschleife (vergl. §. 10.) das Gericht erster Instanz das zuständige; so wie

4) im Fall des offenbaren Mißbrauchs eines Rechtsmittels (in näherer Vorschrift von §. 52. des Rechtsmittelgesetzes) der Richter oder die Spruchbehörde der fraglichen Instanz.

Wenn endlich

5) das die Armenpartei verurtheilende und zum Ersatz der Proceßkosten schuldig erkennende Gericht findet, daß dieselbe nicht in gutem Glauben gehandelt, vielmehr arglistig oder muthwillig processirt hat, so ist sie zugleich mit diesem Erkenntniß in Strafe zu verurtheilen, deren Vollstreckung jedoch dadurch abgewandt werden kann, daß sie binnen einer ihr zu bewilligenden Frist dem Gegner die Kosten erstattet und ihre Schuld aus dem bewilligten Armenrechte abträgt.

6) In allen diesen Fällen ist auf Gefängniß — von drei Tagen bis acht Wochen — zu erkennen, falls nicht eine daneben begangene Fälschung zu einer besondern Untersuchung führen sollte.

Das Strafmaß bestimmt sich nach dem durch den Mißbrauch des Armenrechts den Gerichtscassen und dem Gegner verursachten größeren oder geringeren Schaden; ferner nach der größeren oder geringeren Frivolität — welcherhalb zur besondern Berücksichtigung steht, ob die Armenpartei vor den Strafen derselben verwarnt, oder beziehungsweise von dem Proceße überhaupt, so wie von einem zur Frage stehenden Rechtsmittel abgemahnt worden (vergl. §. 8. Nr. 3. und §. 9. Nr. 4.) — endlich darnach, ob sie sich, namentlich in Betreff ihrer Rechtsbeziehungen zum Gegner, absichtliche Unwahrheiten, Entstellungen oder Verschweigungen zu Schulden kommen lassen.

7) Als Rechtsmittel ist ihr der Recurs in nichtcriminellen Strafsachen (§. 59. des Rechtsmittelgesetzes) zuständig.

Die gegenwärtige Verordnung findet auch auf die zur Zeit ihrer Publication bereits anhängigen Armensachen insoweit geeignete Anwendung, als solches nach dem jedesmaligen Stande derselben ausführbar ist.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 13. September 1845.

Friedrich Franz.

J. Von der Execution.

1630. Von Execution gegen solche, welche in den fürstlichen Schlössern wohnen. 26. Juli 1764.

Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, daß ihr, im Fall wider Jemanden, er sei, wer er wolle, der in einem Unserer Schlösser oder der dazu gehörenden Gebäude wohnt, Execution zu verhängen sein mögte, davon jedes Mal vorher Unserem Hof-Marschall-Amte geziemende Anzeige zu machen, und nicht anders, als auf dessen Anordnung mit der Verwarnung sowohl, als demnächst mit wirklicher Vollstreckung der Execution verfahren lassen sollt. An dem ꝛc. **Datum** Schwerin den 26. Juli 1764.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1631. Exequirung stehender Erzeugnisse von Ritter- und Landschaft. 4. Juli 1768.

Friederich ꝛc. Bei den vielfachen Beschwerden Unserer Kammer und Unserer Kirchenökonomien über die Saumseligkeit der Schuldner aus Unserer Ritter- und Landschaft in Abtragung der rückständigen uralten Pächte, Beeden, Allodialrecogni-

Digitized by Google

tionen, städtischen Urbeeden und sonstigen unstreitigen jährlichen Erlegnisse und bei den dagegen von einigen dieser **debitorum** angebrachten Querelen über das Verfahren unserer Beamten und **Oeconomorum** bei der bisherigen von ihnen selbst beschafften executivischen Beitreibung der Rückstände, haben Wir uns auf den unterthänigsten Vorschlag des Engeren Ausschusses gnädigst entschlossen, bis zur völligen Regulirung dieser Sache **ratione modi exequendi**, einstweilen ein **temperament** dahin zu treffen, daß die Executions-Verfügung gegen dergleichen Schuldner von Unseren Landesgerichten, jedoch ohne alle processualische Weitläuftigkeit gemacht werden soll. Wir befehlen euch daher hiemit gnädigst: auf erstes Anrufen Unserer Beamten und Kirchen-**Oeconomorum** ein **Mandatum sub poena paratissimae executionis** an die Säumigen aus Unserer Ritter- und Landschaft zur Erlegung solcher uralten jährlichen Beeden, Pächte, Allodialrecognitionen und Urbeeden und zur Erstattung der verursachten Kosten zu erkennen und wenn dieses **Mandatum** nicht sogleich befolget wird, ohne Hinsicht auf alle **Exceptiones altioris indaginis** die Execution unverzüglich durch den ordentlichen Gerichtsexecutor auf die schuldigen Erlegnisse und die aus der verzögerten Zahlung erwachsenen Kosten vollstrecken zu lassen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 4. July 1768.

Friederich.

An die drei Landesgerichte in separatis.

1632. Exequirung stehender Erlegnisse an Ritter- und Landschaft. 31. Octbr. 1768.

Unsern ꝛc. Mit Bezug auf Unser unterm 4. Juli a. c. an euch ergangenes Rescript, in Betreff des Verfahrens wider die Säumigen aus Unserer Ritter- und Landschaft in Erlegung der alten jährlichen Beeden und Pächte an Unsere Beamte und Kirchen-Oeconomien, fügen Wir euch hiedurch gnädigst an, daß ihr in Ansehung der aus Unseren Domanial-Gütern den Eingesessenen von Ritter- und Landschaft zu erlegenden jährlichen **Praestandorum** gleicher Gestalt zu verfahren, mithin auf erstes Anrufen gedachter Eingesessenen in solchen Fällen ein **mandatum sub poena paratissimae executionis** an die Säumigen aus Unsern Beamten oder Domanialpächtern zur Berichtigung dieser **Praestandorum** und zur Erstattung der Kosten zu erkennen, und nach nicht geschehener Befolgung dieses Mandats **in termino ordinis**, ohne Hinsicht auf **exceptiones altioris indaginis**, die Execution auf die **praestanda** und Kosten unverzüglich vollstrecken zu lassen habt. An dem ꝛc. **Datum** ꝛc. Den 31. Octbr. 1768.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1633. Verbot des Angriffs des Milch- und Zugviehes auf den Gütern. 3. Juli 1775.

Unsern ꝛc. Auf die abschriftlich anliegende unterthänigste Vorstellung und Bitte des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, befehlen Wir euch hiemit gnädigst: darauf Bedacht zu nehmen, daß die Güther der in Schulden Vertieften fürohin durch verwürkte **Executiones** nicht, um ein oder des andern **Creditoris** willen, zum unwiederbringlichen Schaden aller übrigen Gläubiger, vom Zug- und Milch-Vieh entblößet werden, allenfalls aber eure wider diesen Befehl habende rechtliche Bedenken unterthänigst anzuzeigen. An dem ꝛc. Schwerin, den 3. Juli 1775.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1634. Meilen- und Reisegeld der Executoren. 4. Febr. 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben, zur Entfernung aller Ungewißheiten, in der Beurtheilung und Bestimmung der Executions-Kosten-Rechnungen, um die bei Unsern Landes-Gerichten angestelleten Executoren bei der Ausübung eines Amts, von welchem allein die Rechtspflege in so manchen Fällen Nachdruck zu erwarten hat, sowohl gegen Verlust zu sichern, als von Willkühr abzuhalten, die landesherrliche Executions-Ordnung vom 16. Novbr. 1769, so viel die darin den Execu-

Digitized by Google

toren zugebilligten Gebühren anlangt, kraft dieses dahin erläutert: daß es zwar bei den darin unter den Ziffern 1., 3. u. s. w. ausgedruckten eigentlichen Executions-, Verwarnungs- und andern Gebühren sein unverändertes Verbleiben behalten, das ebendaselbst unter Num. 2. bestimmte Meilen-Geld von 16 ßl. für jede Meile aber, nicht mit dem eigentlichem Fuhrlohn verwechselt werden, sondern ebenfalls als eine gesetzliche Gebühr zur Vergütung der mit den Reisen hin und zurück verknüpften persönlichen Anstrengungen, ohne Rücksicht auf Fuhrlohn oder Zehrungs-Kosten, mithin als ein billiges Dienst-Emolument, den Executoren vergönnet, hingegen diesen, als beeidigten Officianten, verstattet sein soll, ihren baaren Verlag an Fuhrlohn und Zehrungs-Kosten, sowohl für sich als ihre Pferde und resp. Knechte, in Ermangelung einer gesetzlich feststehenden Taxe, der einen, wie der andern Gattung dieser Ausgaben, entweder mittelst Quitungen gewissenhaft zu bescheinigen, oder allenfalls noch überdem, auf Verlangen des **Exequendi**, mit einer eidlichen Versicherung, daß sie solchen Verlag redlich aufgeführet und nicht niedriger haben bedingen können, **specifice** zu verzeichnen, und solchergestalt, jedoch allewege mit eventuellem Vorbehalt etwa nachzusuchender gerichtlichen Ermäßigung, bei allen außerhalb ihres Wohnorts vorfallenden Hülfs-Vollstreckungen, gleich dem etwanigen Porto und Botenlohn, von dem **Exequendo** wahrzunehmen.

Hiernach habt ihr nicht allein den bei eurem Collegio angestellten Executor zu instruiren, sondern auch in den Fällen, wo nach der Vorschrift obiger Executions-Ordnung, die den **Exequendis** näher wohnenden Executores Unserer beiden andern Landes-Gerichte zur Verminderung der Reise-Kosten, von euch requiriret werden, deren Forderungen zu bestimmen, mithin auf die Befolgung dieser Unsrer Erläuterungs-Verordnung genau zu halten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4. Febr. 1805.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

1635. Insinuation der Verwarnungen des Kammer-Executors. 2. Dec. 1807.

Friederich Franz ꝛc. Wir befehlen hiemittelst, mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, gesammten Unsern Beamten, die von der Renterei und Reluitions-Casse ihnen zugehenden Verwarnungsschreiben des Cammer-Executors den Eingesessenen des Amts, an die solche gerichtet sind, durch den Amts-Landreiter insinuiren, und das **Documentum insinuationis** durch den Amts-Actuarium ausfertigen zu lassen, und letzteres bei Unserer Renterei oder Reluitions-Casse, je nachdem von der einen oder der andern dieser Haupt-Cassen das Verwarnungs-Schreiben abgesandt ist, einzureichen. Es versteht sich anbei von selbst, daß sowohl von dem Amts-Actuarius als Amts-Landreiter, obige Verrichtungen ex officio geschehen müssen. Wornach ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 2. December 1807.

Friederich Franz.

1636. Beitreibung der Gebühren für Verwarnungen des Kammer-executors. 1. April 1809.

Friederich Franz ꝛc. Da Unser Cammer-Executor befehliget ist: die Verwarnungsschreiben wegen der zu verfügenden Executionen künftig stets durch die competirenden Aemter insinuiren zu lassen, welche ihm demnächst das **Documentum insinuationis** darüber zuzufertigen haben; so werden Unsere sämmtliche Beamte, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch angewiesen: bei Insinuirung der Verwarnungsschreiben die Gebühren dafür sofort durch den Amts-Landreiter eincassiren zu lassen, und solche jedesmal mit dem **Documento insinuationis** an den Cammer-Executor einzusenden.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 1. April 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

Digitized by Google

1637. Exequirung der onera publica von den Güstrower Eximirten. 23. Juni 1809.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst: auf die, von Bürgermeister und Rath daselbst, bei dem Directorio eures Collegii zu machende Anzeige und Einreichung eines Verzeichnisses der Rückstände dortiger Eximirten an öffentlichen fixen Gefällen und Lasten, wider alle, eurem Gerichtszwange unterworfene Säumige, nach vorgängiger Verwarnung auf acht Tage, mit der gestrackteſten Execution uneinstellig zu verfahren. Wornach ꝛc., und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Junii 1809.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1638. Executionszwang der Landesreceptur-Commission in Stempelsachen. 16. Sept. 1809.

Friederich Franz ꝛc. Wann Wir in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Behörden die vorschriftsmäßigen Einsendungen der Karten- und Papier-Stempel, auch Impostgelder, welche in Gemäßheit der Stempel-Ordnung, spätestens am 8ten jeden folgenden Monats und resp. nach acht Tagen nach dem abgelaufenen Quartal an die allgemeine Receptur-Casse eingesandt werden sollen, versäumen; so haben Wir Uns genöthiget gesehen, der allgemeinen Landes-Receptur-Commission die executivische Beitreibung durch die Landes-Executores vom 1. Januar 1810 an in der Maaße zu committiren, daß wenn die Berechnungen über die Karten-, Kalender- und Papier-Stempel nicht mit dem achten des folgenden Monats, und die Impostgelder, oder wenn keine erhoben sind, die Atteste darüber, nicht nach acht Tagen nach dem abgelaufenen Quartal an die allgemeine Receptur-Casse eingesandt seyn werden, nach vorgängiger achttägiger Verwarnung, sofort mit der vorgedachten Execution verfahren werden solle.

Wir wollen Uns jedoch zu den gesammten competirenden Behörden gnädigst versehen, daß sie auch hierin ihren Pflichten zu Unsrer höchsten Zufriedenheit gebührend nachkommen, und es der Vollstreckung der vorstehenden strengen Maaßregeln nicht bedürfen werde. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. September 1809.

Friederich Franz.

1639. Adhibirung des nächsten Executors. 14. März 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Bei abschriftlicher Mittheilung der Bitte des Executors Räder zu Rostock, im Betreff seiner Dienst-Emolumente und, mit Zurückführung auf den Schluß Unsrer Circular-Verordnung vom 4. Februar 1805, befehlen Wir euch hiedurch gnädigst, auf die genaue Befolgung dieser Anordnung zu halten, mithin, wenn der zu Exequirende näher bei Rostock, als bei Güstrow (Schwerin) wohnt, die **Executoriales** jedesmal an den Executor Räder zu richten. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. März 1810.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow
und die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1640. Stelle für Requisitionen von Executions-Commandos. 12. Juli 1811.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns bewogen, hiedurch zu bestimmen, daß in allen den Fällen, wo Executanten und Executions-Commando's Unsrer Truppen requiriret werden, diese Requisitionen an den Orten, wo Commandanten sind, jedesmal an diese, und nur in deren Ermangelung an die Militair-Chefs ergehen sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. Julius 1811.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Digitized by Google

1641. Vom Verfahren des Kammerexecutors. 17. Oct. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den von Unsern Cassen dir aufgetragen werdenden Executionen finden Wir Uns bewogen, die nachfolgenden Vorschriften zu deiner unabwendlichen Nachachtung zu ertheilen: demnach hast du:

1) sobald du von Unserer Renterei oder Reluitions-Casse zu executivischer Beitreibung der Pensions- oder anderer Gefälle angewiesen wirst, den Debenten ohnverzüglich auf 14 Tage zu verwarnen, und daß solches geschehen, bei der resp. Casse zu dociren;

2) nach deren fruchtlosen Ablauf unaufhältlich dem **Debitori** die wirkliche Execution mit Wahrnahme deiner erlaubten Amtsgebühr zu intimiren;

3) Wenn dann binnen acht Tagen, als so lange die Execution nur liegen darf, die Zahlung der beizutreibenden Summe nicht erfolgt, sofort zur Abpfändung aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners zu schreiten und zwar in der Maaße, daß nach Verhältniß der Größe jener Summe,

a. zuerst zum Angriff des entbehrlichen Mobiliars, der Kutschpferde, der Reitpferde, der Füllen, des jungen Viehs, des Korns, soweit solches nicht zur Saat, zur Brödung und zum Futter nothwendig ist, überhaupt aller zur Fortsetzung der Wirthschaft nicht durchaus erforderlichen Objecte, geschritten werden muß; falls aber

b. alles dieses nicht hinreichend sein sollte, nur dann erst mit Annotation der Ackerpferde, der Wirthschafts- und Holländer-Kühe, des Ackergeräths, und sonstiger nothwendiger Inventarien-Stücken zu verfahren ist.

4) Sobald solchergestalt die Annotation geschehen, ein specificirtes Verzeichniß der abgepfändeten Sachen mit beigefügter Taxe und nach fortlaufenden Nummern bei Unserer Cammer, auch ein gleiches bei der Casse, von welcher die Execution verhängt ist, einzureichen;

5) Nach Ablauf von 4 Wochen, vom Tage der geschehenen Abpfändung angerechnet, wenn sodann keine, oder noch nicht völlige Zahlung geleistet sein sollte, hievon bei Unserer Cammer unverzüglich Anzeige zu machen und um Instruction, ob und in welcher Maaße zum Verkauf geschritten werden solle, zu bitten. Wäre

6) die Execution gegen eine Dorfschaft verhängt worden, so versteht es sich von selbst, daß nur das **Superinventarium** der Hauswirthe, nicht aber die herrsch. Hofwehr, ein Gegenstand des executivischen Angriffs werden darf, und ist, falls jenes überall nicht, oder doch nicht hinreichend vorhanden sein sollte, dieses in dem, nach **Nr. 4** zu erstattenden Berichte anzuzeigen.

Schwerin, den 17. October 1811.

Friederich Franz.

An den Cammer-Executor Brusch.

1642. Nichtbeachtung der Ferien bei Beitreibung von Landesabgaben. 22. Juli 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Edler, Vester, Ehrnvester und Wohlgelahrter, liebe Getreue.

Wir haben auf euren Antrag vom 18. d. M. wegen Beitreibung der rückständigen Verpflegungs-Steuer für den April-Monat d. J. die in Ur- und Abschrift anliegenden Verordnungen erlassen, und lassen euch dabei unverhalten: daß bei öffentlichen Staats-Lasten und deren Einforderung oder Beitreibung die Gerichtsferien natürlicherweise überall nicht, also auch nicht bei der Einrückung und Fortdauer der verhängten Executionen irgend in Anschlag kommen können, und es euch überlassen bleibt, dieses, wenn ihr es nöthig findet, zum Ueberfluß öffentlich bekannt zu machen. Wornach ꝛc., und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Julius 1812.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Aufschrift:

Den Edlen, Vesten, Ehrnvesten und Wohlgelahrten, Unsern zur allgemeinen Landes-Receptur-Commission verordneten Lieben Getreuen.

Rostock.

Digitized by Google

1643. Gebühren für Verwarnungen im Auftrage der Receptur-Commission. 27. Juli 1812.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns, auf die desfalls eingegangenen Vorträge der Behörden, Landesherrlich bewogen, kraft dieses zu verordnen und zu bestimmen: daß von jetzo an, und bis auf weitere Unsre Verordnung, die Executores in Unsern Landen für diejenigen Verwarnungen, welche sie aus Auftrag und Instruction der allgemeinen Landes-Receptur-Commission für deren Casse beschaffen, nur 8 Schillinge an Gebühren erhalten, dabei aber verpflichtet sein sollen, solche Verwarnungen schriftlich zu machen; wonächst jeder Verwarnte schuldig ist, diese schriftlichen Verwarnungen einzulösen und wirksam werden zu lassen; wie denn auf jeden Fall, er löse sie ein, oder sie blieben auf der für seinen Wohnort competirenden Post unabgeholt zurück, der Beweis des Executors, daß er die Verwarnung richtig dahin addressirt auf die Post gegeben habe, dazu genügen soll, die Gebühr des Executors und die etwa durch unstatthafte Weigerungen oder Contestationen verursachten Kosten mit zum Object der Execution zu ziehen.

Es bleibt jedoch die Ermäßigung der Receptur-Commission hierunter, so wie etwanige gegründete Beschwerde bei Unserer Regierung, allewege vorbehalten und unbenommen.

Zur allgemeinen Bekanntmachung vorstehender Unserer Verordnung haben Wir dieselbe in dem officiellen Wochenblatte abzudrucken befohlen. Wornach ꝛc. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. Julius 1812.

Friederich Franz.

1644. Wahrnehmung der Gebühren vom Extrahenten. 5. Nov. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Damit bei Unsern Landes-Gerichten nicht nach verschiedenen Ansichten verfahren werde, eröffnen Wir euch hiemit gnädigst: daß Wir, auf vorgekommene Veranlassung, den Gerichts-Gebrauch geprüfet, und ein- für allemal genehmiget haben, nach welchem bei den vorkommenden Executionen, wo der Executor, in Ermangelung eines **objecti executionis**, wegen seiner Auslagen und Gebühren nicht zu seiner Befriedigung gelangen kann, derselbe angewiesen wird, sich an den Extrahenten zu halten. Wir geben euch hiedurch gnädigst auf: den bei eurem Collegio angestellten Executor mit dem Anfügen zu instruiren: daß er, in dem Falle, wenn kein **objectum executionis** vorhanden ist, sofort, sobald als er davon Gewißheit erlanget hat, abgehen und sodann davon Anzeige machen muß. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. November 1812.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1645. Gebühren der Canzlei-Executoren. 23. Juli 1814.

Friederich Franz ꝛc. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die in Unsern Landen bestehenden Verordnungen wegen der Executions-Gebühren der bei Unsern Landes-Gerichten angestellten Executoren, oft irrig verstanden und gemißbraucht werden; so haben Wir folgende nähere Bestimmungen dieserhalb zu geben, gnädigst resolviret, und selbige zu jedermanns Nachricht und Nachachtung durch den Druck gemeinkündig zu machen befohlen.

Bei dem Executions-Verfahren dürfen nicht anders Gebühren Statt finden, als in soweit wirkliche Geschäfte vorfallen, und soll für die nämliche Beschäftigung nur die einfache, nicht aber eine mehrfache, und nie eine mißbräuchlich so benannte Intimations-Gebühr wahrgenommen werden. Daher haben die Executoren in Unsern Landen sich

1) bei Reisen an dem als Gebühr festgesetzten Meilen-Gelde, in Gemäßheit Unserer Circular-Verordnung vom 4. Februar 1805, genügen zu lassen, und findet für die Zeit der Reisetage eine weitere Gebühr nicht Statt.

Digitized by Google

2) Im wirklichen Executions-Verfahren bei Schuld-Executionen tritt die Gebühr nur für diejenige Zeit ein, da der Executor mit Abpfändung, Verkauf oder sonst, nach Vorschrift der Executions-Ordnung, persönlich beschäftiget gewesen ist.

Eine andere fortlaufende Gebühr soll bei Schuld-Executionen überall nicht angesetzt und gefordert werden, außer in dem, in der landesherrlichen Verordnung vom 11. Nov. 1779 **sub I.** bemerkten Falle, wenn er an einem fremden Ort auf eingehende gerichtliche Resolution warten muß.

Bei Auctionen soll es ihm gestattet sein, 2 Schillinge vom Thaler des Erlöses, unter eben den Verpflichtungen, die jeder andere Auctionarius hat, zu nehmen; wobei sodann für die Zeit der Abhaltung der Auction keine andere Gebühr eintreten darf. Sollte indessen von Seiten der Parteien angemessen geachtet werden, das Geschäft durch einen andern **Auctionarium** verrichten zu lassen, so soll ihm keine andere Gebühr als die von 24 ßl. à Tag für seine Gegenwart bei dem Geschäfte zustehen.

Auf den Fall, daß er selbst einen andern **Auctionarium** adhibiren würde, steht es ihm nicht frei, ein mehreres zu nehmen, als wenn er selbst dies Geschäft verrichtete.

3) In den Fällen, wo der Executor nicht freie Defrayrung in Natur erhält, sollen ihm für die Ausgaben auf Tag und Nacht zusammen mit Einschluß des nöthigen Trinkgeldes zwei Rthlr. NZwdr. gestattet sein.

Die Kosten der Fuhr aber sollen ihm, mit Einschluß der Beköstigung des Fuhrmanns und der Pferde, nach billigem Gebrauch passiren. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Julius 1814.

Friederich Franz.

1646. Gebührentaxe für den Kammerexecutor. 13. Jan. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben Uns gnädigst veranlaßt gefunden, nachstehende Gebühren-Taxe für Unsern Kammer-Executor anfertigen zu lassen, und deren öffentlichen Abdruck zur Nachricht und Nachachtung Unserer getreuen Domanial-Unterthanen zu verfügen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. Januar 1815.

Friederich Franz.

Gebührentaxe für den Kammer-Executor.

Derselbe erhält

1)	für ein Verwarnungs-Schreiben		12 ßl.
2)	auf den Reisen zu der Executions-Vollstreckung an Meilengeld		16 —
	als ein zur Vergütung der mit den Reisen hin und zurück verknüpften persönlichen Anstrengung ihm zugebilligtes Dienst-Emolument;		
3)	an Fuhrkosten, incl. der Beköstigung des Fuhrmanns, des Pferdefutters und des Trinkgeldes an den Fuhrmann, sowohl für die Hin- als Rückreise, à Meile	1 Rthlr.	— —
4)	an eigentlichen Executions-Gebühren à Tag	— —	24 —

Diese Gebühr tritt

a. bei Schuld- und Geld-Executionen nur für diejenige Zeit ein, da der Executor mit Abpfändung, Verkauf der abgepfändeten Sache ꝛc. wirklich beschäftigt gewesen,

b. bei Zwangs-Executionen für den Zeitraum, wo die zur Execution eingelegte Mannschaft bei dem **Exequendo** gelegen.

5)	Auf Reisen und in den Fällen, wo der Executor von dem **Exequendo** nicht frei defrayirt wird, sollen ihm für die Ausgaben auf Tag und Nacht zusammen, mit Einschluß des etwa von ihm verausgabt werdenden Trinkgeldes vergütet werden.	1 Rthlr.	— —

Digitized by Google

Erhält derselbe während seines Aufenthalts bei dem **Exequendo** freie Defrayirung — welches diesem hiedurch freigestellt wird und in welchem Falle, wie sich von selbst versteht, die Defrayirungskosten von 1 Rthlr. cessiren — so hat er weder Wein noch Caffee, noch Thee zu begehren und muß sich zum Frühstücke mit einem Butterbrot und einem Glase Branntewein begnügen.

6) Bei Auctionen soll es ihm gestattet sein, 2 ßl. vom Thaler des Erlöses unter eben den Verpflichtungen, die jeder andere Auctionarius hat, zu rechnen, wobei sodann für die Zeit der Abhaltung der Auction die sub 4 erwähnte Gebühr nicht eintreten kann. — Sollte der **Exequendus** es seinem Interesse angemessener halten, das Geschäft durch einen andern Auctionarium verrichten zu lassen, so stehet dem Executor keine andere Gebühr als die von 24 ßl. à Tag für seine Gegenwart bei dem Geschäfte zu.

Auf den Fall, daß er selbst einen andern Auctionarium adhibiren würde, darf er ein Mehreres nicht nehmen, als wenn er selbst das Geschäft verrichtete.

1647. Gebühren für alle Executoren. 18. April 1815.

Friederich Franz ꝛc. Ehrsamer ꝛc. Auf deine Anfrage vom 11. d. M., im Betreff der Gebühren der Landes-Executoren, bleibt dir hiemit unverhalten: daß Unsere desfallsige Verordnung vom 23. Jul. v. J. im officiellen Wochenblatt **Nro. CCXXXXII**, für alle Executoren in Unsern Landen gegeben ist. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. April 1815.

An den Eigenthümer Boldt auf Holz-Lübchin.

1648. Stelle für Requisitionen von Executions-Commandos. 15. August 1815.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir remittiren euch hierneben die, von euch, mittelst eures Berichts vom 24. v. M., im Betreff der Vollstreckung der Zwangs-Execution in vorkommenden Fällen, eingereichten Acten, mit der Resolution: daß ihr, der hiezu zu verabfolgenden Mannschaft halber, euch, nach wie vor, an Unsere verschiedenen Commandanten zu wenden habt. Wornach ꝛc., und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. August 1815.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1649. Berechnung der Ferien bei der Reluitionsfrist. 7. Dec. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, auf eure Anfrage vom 23. v. M., im Betreff der Berechnung der Ferien bei der, den Abgepfändeten zustehenden vierwöchigen Reluitionszeit hiedurch gnädigst zum Bescheide: daß diese Frist mit Ausschluß der Ferien zu berechnen ist. Wornach ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. December 1815.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1650. Von Execution gegen Beamte und Forstbediente wegen gemeinschaftlicher Officialhandlungen. 1. März 1817.

Friederich Franz ꝛc. Du hast in allen Fällen, wo gegen Beamte und Forstbediente wegen gemeinschaftlicher Official-Geschäfte, in einem und demselben Rescripte die Execution verfügt wird, nicht gegen jede dieser Behörden einzeln, sondern immer **conjunctim**, sowohl bei Erlassung der Verwarnungs-Schreiben, als bei wirklicher Vollstreckung der Executionen zu verfahren, mithin allemal auch nur einfache Gebühren für dich wahrzunehmen.

Schwerin, den 1. März 1817.

Großherzogliche Kammer.

An den Kammer-Executor Brusch.

Digitized by Google

1651. Executionszwang der Seebadeanstalt. 5. Sept. 1817.

Ihro Königliche Hoheit haben der Doberaner Seebade-Anstalt, in Rücksicht der zur Seebade-Casse fliessenden Gefälle, den Executions-Zwang beizulegen geruhet.

Schwerin, den 5. September 1817.

Aus Großherzogl. Regierung.

1652. Adhibirung des nächsten Executors. 17. November 1818.

Friederich Franz ꝛc. Durch die Anweisung bestimmter Landes-Antheile für die Rechtspflege jeder Justiz-Canzlei in Unsern Landen, ist die Verordnung vom 14. Mart. 1810, wegen des jedesmal zu adhibirenden nächsten Executors, nicht aufgehoben, sondern wird hiedurch zur jedesmaligen genauen Befolgung wieder in Anerinnerung gebracht ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. November 1818.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1653. Wegnahme der notirten Sachen durch den Executor. 5. Decbr. 1821.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben aus dem Vortrage Unsers Ober-Appellations-Gerichts und den darüber erforderten Berichten Unserer Landesgerichte vernehmen müssen, daß die gemessene Vorschrift der Executions-Ordnung vom 16. Nov. 1769, wonach bei Executions-Vollstreckungen die erforderlichen Mobiliar-Effecten durch den Executor sofort weggenommen werden sollen, bei den Canzlei-Executoren ganz außer Gebrauch gekommen und es dagegen zur Observanz gediehen ist:

daß die bei Unsern Landesgerichten angestellten Executoren bei Vollstreckung ihrer Executionen die erforderlichen Mobilien nur notiren, selbige aber einstweilen noch im Besitz der Schuldner lassen und erst nach Ablauf der Reluitionszeit zur Wegnahme und zum Verkauf derselben schreiten.

Hätte nun gleich, dem klaren Rechte entgegen, diese Observanz nicht Platz greifen sollen; so finden Wir Uns doch, aus Gründen der Billigkeit, Landesherrlich bewogen, Kraft dieses jetzt zu verordnen und zu bestimmen, daß die Executoren bei kleinen und leicht zu transportirenden Mobilien die gesetzliche Bestimmung der sofortigen Wegnahme stets genau befolgen, deshalb auch allemal, wenn es irgend thunlich, solche leicht transportable Sachen auswählen und diese sogleich mit sich fortnehmen sollen; wogegen es alsdann, wenn dergleichen leicht transportable Sachen bei dem **Exequendo** nicht vorgefunden werden, auch die nicht transportablen Sachen der Localität halber, nicht in besondere Sicherheit und außer dem Gebrauch des **Exequendi** zu bringen stehen, bei der einmal eingeführten Observanz des Annotirens solcher Effecten einstweilen sein Bewenden behalten mag.

Wie ihr nun auf die genaue Befolgung vorstehender Unserer Bestimmung in eurem Jurisdictions-Bezirk pflichtmäßig zu achten habt; so sind auch diejenigen von den **Exequendis**, welche die Veräußerung der vorgedachtermaßen annotirten Sachen mittlerweile unternehmen sollten, ohne Ansehen der Person, nach Befinden der Umstände auch mit scharfer körperlicher Strafe von euch zu belegen. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. December 1821.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1654. Executionszwang des Armen-Collegiums zu Schwerin. 18. Mai 1824.

Friederich Franz ꝛc. Wir fügen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir dem Armen-Collegio in Unserer Residenzstadt Schwerin kraft dieses ein **Executorium perpetuum** zum Zwecke sofortiger jedesmaliger Beitreibung jetzt oder künftig etwa rückständiger Beiträge zum Institute ein- für allemal gnädigst ertheilet haben; also

Digitized by Google

und dergestalt, daß gedachtem Armen-Collegio hiedurch ausdrücklich die Macht gegeben wird, alle säumige Zahler, weß Standes oder Wesens sie sein mögen, nach Verlauf von 14 Tagen, vom Tage der Einforderung der Beiträge angerechnet, ohne vorgängiges gerichtliches Anrufen, aus eigener, ihm kraft dieses beigelegter Autorität, auf acht Tage wegen ihrer rückständigen Beiträge zu verwarnen, nach deren Ablauf und nicht erfolgter Bezahlung aber durch einen des Endes von Unserm hiesigen Commandanten zu requirirenden Soldaten diese rückständigen Beiträge executivisch beizutreiben.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig unterzeichnet, und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das officielle Wochenblatt bekannt machen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Mai 1824.

Friederich Franz.

1655. Zwang zur Leistung der urthelsmäßigen Abbitte. 21. September 1825.

Friederich Franz ꝛc. Indem Wir euch die mittelst eurer Anfrage und Bitte vom 27. Juli d. J. im Betreff der weiteren Verfügungen wider den N. N. eingereichten Acten hieneben remittiren, eröffnen Wir euch zu eurer Nachachtung dabei: daß, wenn ein zur Abbitte rechtskräftig Verurtheilter sich halsstarrig weigert, diese zu leisten und mäßig angewandte Zwangsmittel, als Gefängniß absque et cum carena, auch nach Umständen körperliche Züchtigungen, seinen Sinn nicht beugen, ihr, in seiner Gegenwart, die urthelsmäßige Abbitte durch den Schließer in seine Seele leisten zu lassen, dann aber ihn wieder in Verwahrsam bringen und die Acten zur Bestimmung seiner alsdann wohlverdienten Strafe an das competirende Landesgericht einzusenden habt. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. September 1825.

An das Gericht zu Ludwigslust.

1656. Gebühr der Landreiter bei der Execution gegen separirte Hauswirthe. 10. Febr. 1827.

Den Beamten zu Crivitz bleibt auf ihren Vortrag vom 8. hujus hiemit unverhalten, daß es bei solchen Executionen gegen ganze Dorfschaften der aufgehobenen solidarischen Verbindlichkeit, ja selbst der Separation der Hauswirthe unerachtet, lediglich bei der Bestimmung der ökonomischen Sporteltaxe de 1802 sub 22 verbleibt, und ein mehreres so wenig von dem Landreiter erhoben werden darf, als das etwa mehr Erhobene auf Verlangen zu restituiren ist. Ein gegentheiliges Verfahren würde unpassend den Landreuter bereichern und den Hauswirthen die Mittel zur Bezahlung ihrer praestandorum nehmen. Der Landreuter muß aber solche auch durch die zugelassene Gebühr mehr als hinlänglich belohnte Dienste mit Eifer und Treue ausrichten, wenn er überhaupt beim Officio conservirt bleiben soll. Im Allgemeinen ist übrigens Großherzogl. Reluitions-Commission von dem Nutzen der Zwangs-Execution durch Beispiele eben nicht überzeugt worden. Selten fruchtet die Zwangs-Execution viel und in den meisten Fällen ist es besser, zur Abpfändung des superinventarii und wenn dieses nicht entbehrt werden kann oder Zahlungs-Unfähigkeit sich zeigt, zur Revision des Gehöfts und der Wirthschaft, Bericht ad acta specialia, Abmeierung oder anderweitige Gehöfts-Verleihung zu schreiten, im allgemeinen aber durch genaue Kenntniß der Kräfte der Debenten und der Mittel derselben zur Zahlung, der Execution möglichst vorzubeugen, damit die Furcht vor derselben nicht erlischt, der üble Wille aber durch kräftigere Mittel als die Zahlung einer Landreutergebühr, gebrochen wird. Schwerin, den 10. Februar 1827.

Großherzoglich Mecklenb. Reluitions-Commission.

An die Beamten zu Crivitz.

1657. Executionsordnung für die Landesrecepturcasse. 31. März 1827.

Friederich Franz ꝛc. Um dem Uns aus mehreren Vorfällen als nachtheilig bemerklich gewordenen Mangel einer besondern Vorschrift für das executivische Ver-

Digitized by Google

fahren bei Beitreibung der in die allgemeine Landes-Receptur-Casse einzuzahlenden außerordentlichen Landes-Steuern ꝛc. abzuhelfen, haben Wir eine besondere, nur für diese Casse bestimmte, Executions-Ordnung entwerfen lassen, und, nachdem Wir darüber das rathsame Bedenken Unsrer getreuen Stände vernommen, wird nunmehr solche, hieneben abgedruckte, Executions-Ordnung gesammten Behörden und Unterthanen in Unsern Landen zur Nachachtung hiedurch publiciret.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung auf gewöhnliche Art vollzogen und befohlen, daß selbige, mit der Executions-Ordnung für die Landes-Receptur-Casse, durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig gemacht werde. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. März 1827.

Friederich Franz.

Executions-Ordnung für die allgemeine Landes-Receptur-Casse.

§. 1. Verwarnung.

Sobald der Executor das, von der Receptur-Commission in denjenigen Gegenständen, worin derselben nicht bereits ein **Executorium generale** ertheilet ist, bei der Landes-Regierung mit Einreichung des Restanten-Verzeichnisses erwirkte **Mandatum de exequendo** nebst dem Verzeichnisse der bestehenden Restanten erhält, erläßt er an jeden der darin benannten ein Verwarnungs-Schreiben, worin er den Gegenstand, es mag solcher directe oder indirecte Steuern betreffen, ausdrückt, und wofür er in jeglichem Falle eine Gebühr von 12 ßl. und 2 ßl. für den gebrauchten Stempelbogen sich auf dem Postamte verlegen läßt.

§. 2. Executions-Intimation.

Ist der im Verwarnungs-Schreiben nach Maßgabe des allerhöchsten **Mandati de exequendo** bestimmte, sonst in der Regel zu setzende, 14tägige Zeitraum dergestalt verflossen, daß, bei ordentlichem Postenlauf, und unter Hinzurechnung eines Tages zur Abholung von der Post für die Oerter, woselbst keine Posthaltungen sind, sich annehmen läßt, daß der **Exequendus** wirklich so lange die Verwarnung in Händen gehabt habe; so wird demselben, durch ein erneuertes Schreiben des Executors, die Execution schriftlich intimiret, wobei, mit Abstellung der bisherigen für das Intimations-Schreiben durch Postverlag wahrgenommenen 40 ßl., dessen Gebühren à Tag 16 ßl. mit dem Tage der wirklichen Absendung zu laufen beginnen und bis zu dem Tage inclusive fortlaufen, an welchem, durch Eingang und Abgabe an die Casse, Parition geleistet ist, oder bis zur wirklichen Vollziehung der Execution.

Die Aufgabe auf die Post zur Absendung muß an solchem Posttage geschehen, an welchem, nach Ausweise der Post-Course, die nächste und am geradesten fahrende Post nach dem Orte der Bestimmung abgeht.

Das **Datum** des Intimations-Schreibens muß mit dem **dato** des Posttages der Absendung übereinstimmen.

Dem Ermessen und dem **officio** der Receptur-Commission bleibt es überlassen, eine Rüge des Executors, oder **eventualiter** dessen Bestrafung zu veranlassen, wenn derselbe sich bei dem Executions-Verfahren eines Vergehens oder Verbrechens, namentlich durch vorsätzliche Zurückdatirung des Intimations-Schreibens, schuldig machen sollte.

§. 3. Verweigerung der Lösung oder Annahme.

Wenn ein **Exequendus** die Lösung oder Annahme eines Verwarnungs- oder Intimations-Schreibens von der Post verweigert, und mit dieser Notiz solches von dem Postamte zurückgehet, so wird dadurch die Wirkung desselben nicht alteriret, sondern es wird zu allen Folgen als insinuirt und in den Händen des **Exequendi** zu der Zeit, wie oben die Berechnungs-Art vorgeschrieben ist, befindlich angenommen.

Der Executor aber, dem die Rückgabe des Postverlags mit den Kosten und das doppelte Porto einstweilen zur Last fällt, ist berechtigt, mit erweißlicher Specificirung seiner Auslage und Kosten vor der Commission, seine Rückgabe und Auslage-Gelder mittelst eines erneuerten Schreibens an den Debenten, dem das vorhin nicht gelöseten Schreiben beigelegt wird, einzufordern, und abermals durch Postverlag den ganzen Betrag, für solches erneuerte Schreiben aber eine Gebühr von 12 ßl., wahrzunehmen.

Digitized by Google

Zu desto mehrerer Auctorisation gegen weitere Lösungs-Weigerung des Debenten soll ein solches Schreiben mit dem Stempel der Receptur-Commission, außerhalb auf der Siegel-Seite desselben, bezeichnet, und dann zur eventuellen executivischen Beitreibung, wenn es abermals nicht gelöset würde, die ganze Schuld daraus qualificirt sein. Die unterdessen eingegangene Zahlung oder Leistung, welche Gegenstand der Verwarnung oder Intimation war, hebt diese Lösungs- oder Erstattungs-Verbindlichkeit des Debenten nicht auf, obgleich es mit den laufenden Intimations-Gebühren selbst nur bis zum Tage der Abgabe auf der Casse sein Bewenden behält.

§. 4. Executions-Vollstreckung.

Sind 14 Tage nach der, in gleicher Art wie bei der Verwarnung zu machenden Berechnung nach der Intimation ohne Parition abgelaufen, so soll,

a. wenn es die Steuer selbst, oder zurückgehaltene Stempel-Gelder betrifft, die Execution ohne Weiteres wirklich dergestalt vollstreckt werden, daß der Executor von dem Allerhöchst angewiesenen Militair-Chef der Orts- oder nächsten Garnison einen Militair-Executanten requiriret. Dem Requisitions-Schreiben wird die schriftliche An- und Einweisung des Executanten an den **Exequendum**, zu seiner Legitimation beim Einrücken, beigefügt. Zugleich wird aber auch ein Denunciations-Schreiben des Executors wegen der nun eintretenden Militair-Execution an den **Exequendum** erlassen. Für dies Denunciations-Schreiben erhält der Executor eine Gebühr von 40 ßl., welche er durch Postverlag wahrnimmt, und die täglichen Gebühren zu 16 ßl. gehen bis zur Abnahme des Executanten nach geleisteter Parition fort; der Executant aber erhält täglich mit freier Einquartirung, aber ohne Defrayrung, 10 ßl. oder mit Defrayrung 4 ßl., nach der Wahl des **Exequendi**.

Von den Collectur-Behörden muß die Steuer binnen 14 Tagen nach der vollstreckten Execution nebst der Berechnung unfehlbar eingereicht werden.

b. Ist nicht die Steuer-Zahlung und Berechnung, sondern die Erledigung von Monituren und Abschluß, Gegenstand der executivischen Beitreibung, so soll am nächsten Posttage vor dem Ablaufe der 14tägigen Intimations-Frist der **Exequendus** an diesen Ablauf durch ein Schreiben des Executors, wofür dieser keine besonderen Gebühren erhält, erinnert und ihm angezeigt werden, daß die Executanten-Einlegung statt finden würde, wenn nicht binnen 8 Tagen, vom Tage der Ankunft dieses Schreibens an gerechnet, als bis dahin die Intimations-Frist verlängert wird, die Erledigung der Monituren und Abschluß eingereicht werde. Erfolgt diese dennoch nicht, so ist nach der Vorschrift wie ad a. zu verfahren.

§. 5. Fortsetzung der Execution.

Wenn die wirkliche Vollziehung der Execution durch die vorgeordnete Einlegung eines Militair-Executanten nach 14 Tagen nicht zum Zwecke führt, so wird die Zwangs-Execution durch die Einlegung eines zweiten Executanten verstärkt.

Diese zweite Executanten-Einlegung und Anstellung muß von dem Executor, nach zuvor gebührend geschehener Requisition bei dem Chef der competirenden Garnison und Bescheidung des Executanten, an Ort und Stelle und zu gleicher Zeit mit letzterem persönlich verrichtet, und von ihm die besondern Ursachen einer so ungewöhnlichen Frustrirung dieser Beitreibungsmittel möglichst erforscht, und darüber, nach sofortiger Rückkehr ohne Verbleiben daselbst, an die Commission Auskunft gegeben werden, damit selbige erachtlich über die Ursachen an die allerhöchste Regierung berichte, und das weitere Verfahren der allerhöchsten Beschlußnahme anheim stelle.

Die Gebühren des Executors bei dieser persönlichen Verrichtung werden folgendergestalt festgesetzt. Er erhält für die Hinreise, von dem Orte an, von wo er abreiset, à Post-Meile inclusive des Wagen-Geldes 1 Rthlr., und für jeden Reisetag, auf welchen fünf solcher Meilen gerechnet werden, 40 ßl., nach seiner Ankunft aber, er mag an dem Orte bleiben oder nicht, fortlaufend à Tag 16 ßl., bis Parition geleistet ist, und außer diesen 16 ßl., während seines Bleibens an dem Orte, auch noch freie Defrayrung. Für die Rückreise darf er keine Fuhrgelder noch erhöhete Diäten

Digitized by Google

außer diesen 16 ßl. fordern, da beides dieses schon bei der Bestimmung der Gebühren auf der Hinreise mit in Rücksicht genommen ist.

§. 6. Ferien.

Wenn bereits bei der Receptur-Casse der Einhalt mit den Executionen während der Gerichtsferien abgestellt ist, so wird dagegen der, auch anderwärts eingeführte Gebrauch dieses Einhalts während eines Landtages oder Convocations-Tages auch bei der Receptur-Casse, aber nur unter der Beschränkung zugelassen, daß der schon vier Tage vor der Eröffnung des Landtags bestehende executivische Act seinen Fortgang behält; jedoch binnen diesem Zeitraume und bis vier Tage nach dem Schlusse oder Prorogirung eines Landtages weder Verwarnung noch Intimation, nach Vollziehung der Execution, neuerdings gegen die persönlich geladenen, und zu Stand und Stimme berechtigten, Gutsbesitzer geschehen darf.

§. 7. Zwischen-Fristen.

Steht es zwar der Receptur-Commission frei, aus solchen Gründen, die ihr valabel scheinen, Zwischen-Fristen zu ertheilen; so hat sie doch darin solche Maaße zu halten, daß dadurch keine Stockung der Zahlungen entsteht, die auf die Receptur-Casse angewiesen sind, noch, daß dadurch die Erledigungen der Monituren und Abschlüsse über die Gebühr verspätet, und so der Abschluß der Haupt-Cassen-Berechnung zur tempestiven Rechnungs-Aufnahme verzögert wird.

1658. Instruction der Landesexecutoren. 25. Juli 1827.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben Uns durch die, im Laufe der Zeit gemachte Erfahrung, daß die, dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18. April 1755 annectirte, Executions-Ordnung mehrerer wesentlichen Abänderungen und erläuternden Zusätze benöthigt ist, veranlaßt gefunden, eine besondere Instruction für die Landes-Executoren, hinsichtlich der in den Landkasten einzuzahlenden öffentlichen Abgaben, entwerfen zu lassen, und verordnen, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, hiemit gnädigst: daß die, in dieser hieneben abgedruckten Instruction enthaltenen Vorschriften, sowohl von sämmtlichen betheiligten Behörden, als auch von den Landes-Executoren, und insgemein von jedermann, den es angeht, fortan auf das genaueste beobachtet werden sollen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. Julius 1827.

Friederich Franz.

Instruction für die Landes-Executoren, hinsichtlich der, in den Landkasten einzuzahlenden, öffentlichen Abgaben.

§. 1. Sobald der Landes-Executor das **Mandatum de exequendo**, sammt dem Verzeichnisse der Rückstände erhält, erläßt er an jeden der darin benannten Restanten ein Verwarnungs-Schreiben, wofür er, außer 2 ßl. für den gebrauchten Stempelbogen — eine Gebühr von 40 ßl. durch Postverlag wahrzunehmen, zugleich aber auch sich auf dem Postamte, unter einem vorzulegenden Verzeichnisse, eine Bescheinigung des Abgangs zu verschaffen hat.

§. 2. Wenn nach dem Verwarnungs-Schreiben 14 Tage, welche jedoch erst von dem Tage an berechnet werden, wo das Schreiben, nach dem Laufe der Posten, an dem Wohnorte des verwarnten Restanten eingetroffen sein muß, und während welcher überall keine Executions-Gebühren statt finden, ohne Parition verflossen sind, so wird dem Restanten durch ein erneuertes Schreiben des Executors die Execution schriftlich intimiret, und erhält der Executor für solches Intimations-Schreiben — außer dem Stempelsatz von 2 ßl. — eine, gleichfalls durch Postverlag wahrzunehmende Gebühr von 16 ßl.

Von der Zeit dieser Executions-Intimation, die jedoch auch erst von dem Tage an berechnet werden darf, wo das Intimations-Schreiben, nach dem Postenlauf, an dem exequirten Orte eingetroffen sein muß, bis zur erfolgten und nachgewiesenen Einzahlung erhält der Landes-Executor für jeden Tag eine Gebühr von 16 ßl.

Digitized by Google

§. 3. Ist nun nach Verlauf von 14 Tagen, von der Zeit der wirklich geschehenen Intimation an gerechnet, noch nicht Parition geleistet, so hat der Landes-Executor sich persönlich an den exequirten Ort zu begeben, und kann ihm alsdann durch vollständige reine Landkasten-Quittung die Berichtigung der, zur Execution stehenden Rückstände nicht docirt, auch ein, vom Engern Ausschuß unter dem Landessiegel ertheilter Dilations-Schein nicht producirt werden, so hat er

a. in den Fällen, wo der Rückstand nicht einen, schon im Voraus bestimmten Geldbetrag ausmacht, sondern dieser Geldbetrag erst aus Specificationen hervorgeht, die daher gleichzeitig mit demselben eingereicht werden müssen, die restirenden Oerter mit einem, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, insonderheit im Falle geäußerter Widersetzlichkeit, mit mehreren der, von ihm aus der nächsten Großherzogl. Garnison zu requirirenden, militairischen Executanten zu belegen.

Den Executanten hat er nicht nur allemal Nachricht von seinem Aufenthalte zu hinterlassen, sondern sie auch dahin zu instruiren, daß, sobald ihnen eine reine Landkasten-Quittung, oder ein unterm Landes-Siegel ertheilter Dilations-Schein vorgezeigt würde, sie, nach erhaltenen ordnungsmäßigen Gebühren, sowohl für ihn als für sich, sofort abzuweichen hätten.

b. Ist hingegen der Geldbetrag der Rückstände bekannt, so ist der Executor verpflichtet, sogleich bei seiner, nach Ablauf obiger 14tägigen Frist erfolgenden, persönlichen Einrückung die im §. 6. der Executions-Ordnung vom 18. April 1755 bezeichneten Gegenstände anzuschreiben, und den exequirten Restanten dahin mündlich zu verwarnen, daß, falls binnen 4 Wochen, von der Zeit der Anschreibung an gerechnet, nicht Parition geleistet wäre, er sodann wiederkommen und zum öffentlichen Verkauf dieser Gegenstände schreiten würde.

§. 4. Wenn nun, in den im vorigen §. sub a. bezeichneten Fällen, nach Verlauf einer abermaligen, vom Tage der Executanten-Einlegung zu berechnenden 14tägigen Frist, die Einzahlung nicht geschehen ist, so hat der Executor sich wiederum persönlich an den exequirten Ort zu begeben, und die Executanten zu verdoppeln — wodurch jedoch seine Gebühren nicht erhöhet werden —, zugleich aber auch über die Ursachen einer so beharrlichen Nichtparition genaue Erkundigung einzuziehen, und darüber an den Engern Ausschuß zu berichten, damit er durch diesen mit weiterer, eventualiter von der Landes-Regierung einzuziehender Instruction versehen werden kann.

§. 5. Was dagegen die in §. 3. sub b. bezeichneten Fälle anbetrifft, so hat der Executor diejenigen Oerter, deren Rückstände nach Ablauf von 4 Wochen, von der Zeit der geschehenen Anschreibung an gerechnet, nicht bezahlt sind, sodann wiederum persönlich zu bereisen, und zum ordnungsmäßigen Verkaufe der angeschriebenen Gegenstände zu schreiten.

Von dem daraus gelöseten Gelde nimmt er soviel ab, als die beizutreibenden Rückstände, seine rückständigen ordnungsmäßigen Gebühren und die etwanigen Verkaufskosten betragen, und restituirt das Uebrigbleibende dem exequirten Orte.

Das beigetriebene Quantum hat er sofort baar an den Landkasten einzusenden, übrigens in allen sonstigen Fällen mit Annahme und Einsendung der rückständigen Gelder sich im geringsten nicht zu befassen.

§. 6. Von der Vollstreckung der, den Landes-Executoren anbefohlenen, Executionen haben sie sich, bei ihrer Verantwortung, einzig und allein nur dann abhalten zu lassen, wenn ihnen eine Landkasten-Quittung über völlig berichtigte Rückstände, oder ein unter dem Landes-Siegel ertheilter Dilations-Schein producirt wird, mit allen andern ihnen etwa vorgebracht werdenden Einwendungen aber, es bestehen solche worin sie wollen, die Restanten lediglich an den Engern Ausschuß zu verweisen. Desgleichen haben sie die unter den contribuirenden Theilen selbst etwa obwaltenden Streitigkeiten durchaus unbeachtet zu lassen, und sich sowohl wegen der beizutreibenden Rückstände, als wegen ihrer ordnungsmäßigen Gebühren, allemal lediglich an die restirenden Oerter selbst, und deren jedesmalige Besitzer oder Bewohner zu halten.

Indessen können sie sich nicht entziehen, auf Verlangen des Gutsbesitzers oder Bewohners, auch der Magistrate in den Städten, jedoch auf deren alleinige Gefahr

Digitized by Google

und Verantwortung, nach einer, ihnen etwa behändigt werdenden Subrepartition, die Säumigen selbst zu exequiren.

§. 7. In den Fällen ertheilter Dilationen sind die Landes-Executoren, bei der schwersten Verantwortung, verpflichtet, die Execution, nach abgelaufener Frist, resp. fortzusetzen und zu schärfen, und dürfen sich davon nur durch eine ihnen producirte glaubhafte Anzeige wirklich geschehener völliger Berichtigung der zur Execution stehenden Rückstände abhalten lassen. Sie werden eben deshalb, bei ihrem oft ungewissen Aufenthalte, hiemit angewiesen, gleich nach ihnen insinuirtem Suspensiv-Befehl, den Insinuanten zu benachrichtigen, wohin jene glaubhafte Anzeige zu addressiren ist.

§. 8. Die executivische Beitreibung der in den Land-Kasten einzuzahlenden öffentlichen Abgaben findet nicht statt

a. während der gewöhnlichen Gerichtsferien,

b. währen der Dauer des jährlichen Landtags,

und haben daher die Landes-Executoren, ohne besondern Auftrag des Engern Ausschusses, in diesen Zeiträumen und bis zu deren Beendigung nicht nur keine Verwarnungs-Schreiben ergehen zu lassen, sondern auch das bereits begonnene executivische Verfahren bis dahin zu sistiren.

§. 9. Bei den, von der Executions-Intimation an, bis zur erfolgten und nachgewiesenen Zahlung fortlaufenden, täglichen Gebühren von 16 ßl. kommen diejenigen Gebühren in An- und Abrechnung, welche den Landes-Executoren für die in den §§. 3., 4. und 5. bezeichneten persönlichen Acte (bei Bereisung ihrer Districte resp. zum Zweck der Executanten-Einlegung, der Anschreibung und des Verkaufs) zustehen, und welche, nach wie vor, für jeden Tag, den sie hin- und wieder zurückreisen, bei freier Kost für sich und ihre Knechte, auch Futter für die Pferde, 16 ßl., ohne diese aber 40 ßl. betragen, dagegen aber alle weiteren Fuhrkosten-Rechnungen gänzlich ausschließen.

Sind die Executoren an dem exequirten Orte nicht persönlich zugegen, so stehet ihnen niemals eine Defrayirung noch Bezahlung dafür zu, und müssen sie sich dann mit der täglichen Gebühr von 16 ßl. begnügen.

Ueberhaupt werden sie hiemit ernstlich erinnert, sich jeder übermäßigen Gebühren-Forderung zu enthalten, wogegen es ihnen allemal frei stehet, sowohl ihre ordnungsmäßigen, bereits verfallenen Gebühren einzucassiren, als auch das, von ihnen für die ihnen unfrankirt zugesandten Quittungen und Dilations-Scheine verlegte Porto von dem Absender gelegentlich wiederzufordern.

§. 10. So wie es überhaupt in allen Puncten, worin in gegenwärtiger Instruction keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, bei den Vorschriften der dem Landes-Vergleiche von 1755 annectirten Executions-Ordnung lediglich das Bewenden behält, so gilt dies auch namentlich von den, in den §§. 8. und 9. derselben den Executanten angewiesenen Gebühren.

§. 11. Sollten übrigens Fälle vorkommen, für deren Beurtheilung und Entscheidung die in vorgedachter Executions-Ordnung und gegenwärtiger Erläuterungs-Instruction enthaltenen Bestimmungen nicht ausreichen, oder auch die, aus den Großherzoglichen Garnisonen zu requirirenden militairischen Executanten nicht prompt verabfolget werden, so haben die Landes-Executoren jedesmal sofort deutlichen Bericht an den Engern Ausschuß zu erstatten, damit dieser sie mit näherer Instruction versehen, oder, wegen Beseitigung der eingetretenen Hindernisse, die behufigen Verfügungen höhern Orts veranlassen kann.

1659. Execution der Pacht von separirten Hauswirthen. 11. Dec. 1830.

Nach Aufhebung der früheren solidarischen Verbindlichkeit der Hauswirthe und nach eingetretener Separation der Dorfsfeldmarken in den Großherzogl. Domainen, ist von den Beamten bei der Execution, in Betreff der rückständigen Pacht, auf verschiedene, den Gesetzen, insbesondere auch der Sporteltaxe, nicht entsprechende Weise verfahren worden.

Digitized by Google

Deshalb wird hierdurch bestimmt: daß

1) wenn ganze Dorfschaften — sie mögen in Communion oder auf separirten Hufen wirthschaften — mit der Pacht in Rückstand gerathen sind, die Verwarnung auch an das ganze Dorf zu richten ist und Hauswirthe des Zwecks im Schulzenhause vom Landreiter zusammen zu rufen sind, wofür dieser 16 ßl. NZwdr. erhält

2) Zwangs-Execution, an sich schon gesetz- und zweckwidrig in Schuldsachen, der rückständigen Pacht wegen nicht zu verfügen, mithin — in Gemäßheit der, zur Abstellung der Mißbräuche bei Executionen, unterm 16. Nov. 1769 erlassenen Verordnung — nach fruchtlosem Ablauf der Verwarnungsfrist sofort zur Abpfändung zu schreiten ist und

3) für die Abpfändung, da sie auf jedem einzelnen Hof geschehen muß, ohne Unterschied, ob Hauswirthe in Communion oder separirt wirthschaften, von jedem Hauswirthe 8 ßl. NZwdr. zu erlegen sind.

Sämmtliche Großherzogliche Beamte haben sich hiernach aufs Genaueste zu richten. Schwerin, den 11. Dec. 1830.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

1660. Execution rückständiger Erlegnisse der Dorfschaften. 27. April 1833.

Die Beamte zu N. N. hätten wissen müssen, daß nach bekannter Verordnung Zwangs-Executionen auf rückständige Erlegnisse der Dorfschaften überall nicht statt finden dürfen, daß vielmehr nach fruchtloser Verwarnung sofort zum ordentlichen Angriffe der beweglichen Habe zu schreiten, und daß dazu der Amts-Landreuter zu adhibiren ist; keineswegs aber ihnen die Befugniß zusteht, mit eigenmächtiger Verlassung des gesetz- und regelmäßigen Weges Militair dazu zu verwenden, und diesem eine so übermäßige, als unerlaubte Gebühr zuzutheilen, wie sie dies bei der Dorfschaft N. N. gethan haben; sie hätten hierin nicht frühere Weisungen unbeachtet lassen sollen. Mit geringer Ueberlegung hätte endlich ihnen nicht entgehen können, daß die Militairische Erpressung einer großen Gebühren-Summe nur dies Geld der Amts-Casse entwende und die Debenten um so mehr schwäche.

Demnach erscheint ihr Verfahren gegen die Dorfschaft N. N. so eigenmächtig und unüberlegt, als ordnungswidrig, und da sie in ihrem letzten betreffenden Vortrage nichts zu dessen Rechtfertigung beigebracht, so wird nicht nur ihnen dasselbe ernstlich hierdurch verwiesen, und bei harter Strafe für alle Fälle untersagt, sondern Beamte bleiben auch schuldig der Dorfschaft, den unrechtmäßigen Theil der Executions-Gebühren zu erstatten.

Erlaubt wird nach klarer Vorschrift der Amts-Sportel-Taxe nur

für die Verwarnung		16 ßl.
für höchstens 7 Tage Execution	4 Rthlr.	32 ßl.
für die Abpfändung ebenfalls von jedem Debenten 8 ßl. .	4 Rthlr.	8 ßl.
Summa	9 Rthlr.	8 ßl.

und wie sie also das Uebrige den Hauswirthen ersetzt, davon wird ihre Anzeige binnen 14 Tagen gewärtigt, die eventuelle Abfindung des betheiligten Landreiters vorbehältlich.

Schwerin, den 27. April 1833.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

1661. Beitreibung der Gebühren für die Execution der außerordentlichen Landessteuern. 15. August 1836.

Friederich Franz ꝛc. Zur Ergänzung Unserer Executions-Ordnung vom 31. März 1827, für die Beitreibung der rückständigen außerordentlichen Landessteuer, verordnen Wir, in Uebereinstimmung mit Unsern getreuen Ständen, hiemit Folgendes:

Für den Fall, daß nach erfolgtem Einschreiten des Executors zwar die rückständige Steuer, nicht aber die Intimations- und Executions-Gebühr berichtigt wird, ist der Executor, wenn er der Landessteuer-Direction die Weigerung des

Digitized by Google

Debenten berichtet, von dieser dahin zu instruiren, den Debenten wegen der genannten Gebühr auf 14 Tage, unter Wahrnahme von 12 ßl. Gebühr und 2 ßl. für den Stempel, dahin zu verwarnen, daß er nach Ablauf dieser Frist persönlich zur Abpfändung auf den Betrag der Schuld und der Kosten, nach fruchtlos verstrichener vierwöchentlicher Reluitionsfrist aber zum Verkauf des Pfandes schreiten, von dem Erlöse seine fälligen und die weiter entstandenen Gebühren und Kosten, **inclusive** der Reisekosten und Diäten, wahrnehmen werde, und demnächst bei nicht erfolgender Zahlung nach Ablauf der Verwarnungsfrist der Androhung gemäß zu verfahren.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 15. August 1836.

Friederich Franz.

1662. Execution der Erkenntnisse bei Einlegung von Rechtsmitteln. 11. März 1837.

Paul Friederich ꝛc. Für die im gerichtlichen Verfahren vorkommenden Fälle, in welchen einer der streitenden Theile, mit Vorbehalt seiner weitern Rechtsvertheidigung, vorläufig zur Zahlung oder zu sonstiger Leistung verurtheilt wird — auch dem gegen ein solches Erkenntniß etwa eingewandten Rechtsmittel der Suspensiv-Effect gesetzlich zu versagen ist — haben Wir anstatt der §§. 384, Nro. 10 und 386 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 und deren in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 1. Julius 1818 §. 41, Nr. 9 und §. 42 vorgeschriebenen Anwendung eine anderweitige nähere Bestimmung nothwendig erachtet und verordnen sonach, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen:

1) Der zu solcher Zahlung oder Leistung vorläufig Verurtheilte hat dieselbe auf Verlangen des Gegners, auch ohne eine von diesem zu bestellende Caution zum gerichtlichen Depositum zu beschaffen.

   In einem solchen Falle stehen die gegenseitigen Leistungen an Zinsen, Schäden und Kosten zum demnächstigen Erkenntnisse in der Hauptsache.

2) Wird dagegen von dem einstweilen Berechtigten die Erhebung des ihm vorläufig Zuerkannten begehrt, so muß dieser auf Verlangen des vorläufig Verpflichteten zuvor eine rechtsgenügliche Caution **de eventualiter restituendo cum omni causa** auf ein gerichtlich zu bestimmendes Ultimatum durch von ihm darzulegende ausreichende Realsicherheit bestellen.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 11. März 1837.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend die Anwendung der §§. 384, Nro. 10 und 386 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs.

1663. Requisition des Kammer-Executors durch die Beamten. 9. Decbr. 1837.

Beamte mögen in Zukunft in den Fällen, wo ihnen die Beitreibung der Pachterlegnisse von Höfen und Mühlen durch den Cammer-Executor nothwendig oder räthlich erscheint, diesen unmittelbar und ohne vorgängige specielle Autorisation Großherzogl. Kammer requiriren. Schwerin, den 9. Dec. 1837.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

An die Beamte zu Güstrow.

1664. Aufhebung des Executionszwangs des Schweriner Armen-Collegiums. 1. Oct. 1838.

Auf Antrag des Armen-Collegii hieselbst ist der demselben in dem **Publicando** vom 18. Mai 1824 beigelegte unmittelbare Executionszwang hinsichtlich der in Rückstand gebliebenen Beiträge zur Armencasse wieder aufgehoben, und statt dessen der hiesige Magistrat autorisirt und angewiesen worden, diese Rückstände in eben der Art,

Digitized by Google

als die Stadtabgaben von ihm wahrgenommen werden, mithin ohne Unterschied des Gerichtsstandes der Schuldner executivisch beizutreiben.

Schwerin, am 1. October 1838.

Aus Großherzogl. Mecklenburgischer Landes-Regierung.

1665. Von der Execution gegen Beamte auf Amtshandlungen. 15. Jul. 1839.

Wenn die Execution wegen keiner zu bezahlenden Geldschuld, worauf die Instruction vom 11. Oct. 1811 allein geht, sondern wegen eines andern vorzunehmenden Geschäfts, wohin auch die von den Beamten vorzunehmende Einforderung und Einsendung der von den Amts-Eingesessenen zu bezahlenden Gelder gehört, verfügt und dem Cammer-Executor Brusch aufgetragen worden, so ist:

1) die Verwarnung in derselben Art, wie bei der Schuld-Execution, nach der Instruction vom 17. Oct. 1811 vorzunehmen und die 14tägige Verwarnungsfrist nur auf besondere und ausdrückliche Bestimmung der beauftragenden Behörde abzukürzen.

2) Die Zwangs-Execution nach fruchtlos abgelaufener Verwarnungsfrist gleichfalls schriftlich einzulegen und die gewöhnliche Executions-Gebühr, à Tag 24 ßl. NZwdr. von 8 zu 8 Tagen durch Postverlag so lange wahrzunehmen, bis entweder der Aufgabe genügt, oder auf seinen, sowohl bei der Einlegung, als nach Ablauf von 14 Tagen an die beauftragende Behörde zu erstattenden Bericht, ein Anderes verfügt worden, bis wohin auch das Fortlaufen der Executions-Gebühr nach dem Ablaufe der ersten 4 Wochen allemal sistirt bleibt.

3) Wird von der beauftragenden Behörde die Verdoppelung der Executions-Gebühr verfügt, so muß solche erhöhete Zwangs-Execution bei Wahrnahme der bis dahin fortlaufenden einfachen Executions-Gebühr gleichfalls schriftlich eingelegt und dabei übrigens ebenso, wie bei der einfachen Executions-Gebühr verfahren werden; doch soll die verdoppelte Executions-Gebühr nicht länger als 14 Tage fortlaufen.

4) Wird aber von derselben die Vornahme des Geschäfts, oder die Einholung des Gegenstandes durch einen Commissarius, oder den Executor selbst verfügt, so muß letzterer im ersten Falle sich aller weitern Executions-Handlungen enthalten, im letztern Falle aber sich nach näherer Bestimmung des ihm ertheilten Auftrags persönlich dahin begeben und das Erforderliche ungesäumt ausrichten, auch für solche Ausrichtung außer den Reise- und Defrairungskosten eine Gebühr von 2 Rthlr. NZwdr. für den Tag vom **Exequendo** unmittelbar wahrnehmen, **eventualiter** zu deren Beitreibung sofort zur Abpfändung und demnächstigen Verkauf der abgepfändeten Gegenstände nach Maaßgabe der Instruction vom 17. Oct. 1811 schreiten.

Die Verwarnungs- und Executionsfristen können allemal nur von dem ersten Tage nach Ankunft der Post, mit welcher das Verwarnungsschreiben abgesandt worden, an, und bis zu dem Tage des Abgangs der Post, mit welcher die Befolgung der Aufgabe abgehen können, oder wirklich abgegangen, laufen und berechnet werden.

Wenn aber die Frist von dem Abgange der nächsten Post, mit welcher die Befolgung nur geschehen können, abläuft, so wird die Zwischenzeit nicht mitgerechnet.

Der — hat sich hiernach zu richten, und in zweifelhaften Fällen vorher anzufragen. Schwerin, den 15. Juli 1839.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

An den Kammer-Executor Brusch.

Digitized by Google

K. Actenverschickung.

1666. Instruction der Extranei ratione formalium. 30. Oct. 1749.

— — daß, ob Wir zwar nie gemeint gewesen, in der Hauptsache entscheidende Maße zu geben, hingegen solche alldort ihren völligen Lauf lassen, dennoch darin von Euch zu wenig geschehen sei, daß ihr den **Extraneis** nicht sattsamen Bericht und Unterricht **ratione formalium** und **styli** eures Gerichts in **actis** mit übersandt habt. Dahero von euch besser gethan wäre, wenn ihr die Urthel, die einen sichtbaren Fehler **ratione styli** an sich gehabt, überall nicht hättet publiciren und also so geschwind **sententiam contra sententiam** ergehen lassen. Ihr werdet's also in Zukunft zur Vermeidung alles Übelstandes im Gericht zu beobachten wissen. Schwerin, den 30. October 1749.

An das Hof- und Landgericht.

1667. Von Actenverschickung in causis summariis. 19. Sept. 1778.

Unsern ꝛc. Ihr erinnert euch eurer unterthänigsten Vorstellung, welche ihr wider Unsere Justizcanzlei zu Gunsten des Grafen von Schmettau zu Langenoels in Sachen seiner gegen den wailand Major von Schwartz im Puncte denegirter Verschickung der Acten **sub dato** den 24. Juni **a. c.** bei Unserer Regierung übergeben habet. Auch wird euch unvergessen sein, wessen ihr dabevor schon auf andere eure Anträge des nämlichen Betrefs der **transmissionis actorum**, theils **mediante rescripto** vom 6. Mart. 1776 **ad acta** der Gerdsenschen Erben **ctra** die Obristin von Lowtzow seid bedeutet worden, und was nachhin noch bei einer neuern Gelegenheit Wir euch zu Gemüthe geführet haben, daß ihr nemlich sichtbarlich wider euer und eurer Brüder eignes Interesse handeltet, wenn ihr euch zu einer solchen Verwendung wollet verleiten lassen, daß der §. 399 des Landes-Vergleichs in Betreff der darin **generaliter** erwähnten Verschickung der Acten über Absicht und Gebühr auf die ausgedehnteste Weise erkläret und damit zugleich alle besondere ältere, auf schnelles Recht **in causis summariis** gerichtete so heilsame als wohlthätige gesetzliche Verordnungen unterdrücket oder gänzlich vernichtet werden mögten, als auf welche beide **Rescripta** ihr daher ausdrücklich hiemit zurückgewiesen sein sollet. Insonderheit aber den gegenwärtigen speciellen Graf Schmettauschen Fall nunmehr anbelangend, communiciren Wir euch nicht allein die auf eure gleich Eingangs erwähnte Vorstellung und die daneben eingegangenen Beschwerdeführungen des ebengedachten Grafen von Schmettau abgestatteten zweien Berichte Unserer Justizcanzlei **sub dato** den 30. Juni und Aug. **a. c.**, sondern überdem auch noch einen dritten Bericht derselben, in welchem unter dem **Rubro**: Unterthänigster Vortrag, die Acten-Versendung betreffend, die ganze Streitfrage umständlich abgehandelt, dabei auch der Ungrund der Querelen **pro obtinenda transmissione actorum** in den **Casibus quaest.** gewiesen ist, und so sind Wir durch solches Alles und weniger auch nicht durch die gleichförmigen Grundsätze und den nämlichen Gerichtsgebrauch bei Unserer Justizcanzlei zu Rostock, wovon ihr ebenmäßig zu eurer Belehrung zween Berichte hiebei abschriftlich empfanget, rechtlich bewogen worden, an den mehrbenannten Querulanten Grafen von Schmettau **dasjenige Responsum** zu erkennen, dessen Inhalt ihr aus der beikommenden sechsten und letzten Beifuge zu ersehen habet.

Wir zweifeln keinesweges, wasmaaßen bei einer unpartheiischen Prüfung der Sache auch ihr selber nunmehr Ueberzeugung bei euch fühlen werdet, daß ihr in dem **quaest.** Stück irrig und fuglos queruliret habet, und so mögen Wir euch nicht bergen, daß Wir schlechterdings der Rechtsbegründeten Willensmeinung beharren, Unsere Landesgerichte im Punct der mehrbesagten **transmissionis actorum** in der Ausübung eines gesetzmäßigen alten, durch neuere Anordnungen nicht verdrängten, sondern sich allenthalben noch sehr heilsam behauptenden Gerichtsgebrauchs nicht zu stören, noch je stören zu lassen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 19. Sept. 1778.

An den Engern Ausschuß in Rostock.

Digitized by Google

1668. Gemeiner Bescheid wegen der Actenverschickung. 27. April 1804.

Es ist vom Herzoglichen Hof- und Landgericht nothwendig erachtet worden, folgende Puncte, in Ansehung der Versendung der Acten zum auswärtigen Rechtsspruch, zur Erinnerung und Nachachtung bekannt zu machen:

1) Es wird in Zukunft bei dem Gemeinen-Bescheide vom 10. Juli 1722, in Gemäßheit dessen bloß auf die jedesmaligen letzten Einreden gegen die Academien zu reflectiren, wiewohl mit Ausnahme derer, wo vordem gesprochen, sein Bewenden behalten.
2) Da die bei Erkennung der Versendung ergehenden Befehle, die **poenam respective paratissimae executionis et finalem praeclusionis** enthalten; so wird hinführo, nach abgelaufener Frist und nicht erfolgter Parition, auf gegenseitigen Anruf, so viel die Verschickungskosten betrifft, sofort die Hülfsvollstreckung auf das Quantum derselben, und auf die Kosten des Anrufs **cum annexis** erkannt, so viel hingegen die Einreden gegen die Academien anlangt wird, **purificato praejudicio**, mit Versendung der Acten verfahren werden.

   Dahingegen aber wird zugleich hinführo in den Versendungs-Befehlen, statt der bisherigen 14tägigen Frist, ein Termin von drei Wochen vorgeschrieben werden.
3) Die etwanigen Bitten, um Versendung der Acten, sind in Zukunft unbedingt im Rotulationstermine beizubringen, und wird deshalb auf ein, in diesem Termine, ohne bescheinigte erhebliche Gründe, angebrachtes Gesuch um Frist zur Erklärung über die Versendung der Acten nicht attendirt, vielmehr auf die demnächst annoch eingehenden Versendungsbitten, in Gemäßheit älterer Gemeinen-Bescheide verfahren werden.

Es haben demnach die Procuratoren und Advocaten hinführo zur gehörigen Zeit von ihren Partheien Instruction über die Acten-Versendung einzuholen. **Publicatum** Güstrow, am Schlusse des Rechtstages nach **Quasimodogeniti** 1804, den 27. April.

1669. Von den durch das Preußische gehenden Actenverschickungen. 5. April 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem von Seiten des Königl. Preuß. Ministerii der Durchgang der mit Acten an die Facultäten versandt werdenden Canzlei-Boten durch die Preuß. Staaten, als der Königl. Postordnung zuwider, angezeiget und um Abstellung dieses Transports gebeten worden; ist auf dieserhalb geführte Correspondenz das abschriftlich hiebeigeschlossene Schreiben des Königl. Preuß. Geheimen Staats-Ministers von der Golz zu Berlin eingegangen, und habt ihr in dessen Gemäßheit die mit Acten abzusendenden Boten, wenn sie ihre Tour durch die Königl. Preuß. Lande nehmen, mit Päßen und Requisitions-Schreiben gehörig zu versehen. Wornach ꝛc., und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. April 1810.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte **separatim**.

1670. Actenverschickung in causis liquidis et summariis. 8. Septbr. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch, auf eure Anfrage vom 31. v. M., im Betreff der unbedingten Befugniß der Partheien zur Begehrung der Actenverschickung, hiedurch zum Bescheide: daß **in causis liquidis et summariis** keine Verschickung der Acten zuzulassen ist. Wornach ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. September 1812.

An das Amtsgericht zu Dargun.

1671. Vorzugsweise Verschickung der Acten an die Landes-Universität. 13. Nov. 1815.

Unsern ꝛc. Da nach der Landesherrlichen Verordnung vom 11. Sept. 1762 alle drei Landesgerichte in vorkommenden Fällen die Acten bis auf rechtliche Aus-

Digitized by Google

nahme zum Rechtsspruch an die inländische Juristenfacultät senden sollen, dieses Privilegium der vormaligen Bützowschen Universität auch ausdrücklich auf die Rostocksche, Inhalts des neuesten Rostocker Erbvertrages vom Jahre 1788, §. 185. 1. übertragen worden ist; so wollen Wir euren Bericht darüber zu Unserer Regierung gewärtigen: ob und aus welchen Gründen jene Anweisung, welche von Unsern beiden anderu Landesgerichten bis diesen Augenblick befolgt wird, von eurem **Collegio**, soviel Uns bekannt geworden, bis jetzt nicht beobachtet ist? Und habet ihr für die Zukunft es daran bis auf rechtliche Gründe einer Ausnahme nicht ermangeln zu lassen. Wonach ꝛc. Schwerin, den 13. Novbr. 1815.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1672. Rücksichten bei Verschickung der Acten nach Rostock. 20. Febr. 1816.

Unsern ꝛc. Wir lassen euch hiemit gnädigst unverhalten sein, daß es, wegen Verschickung der Acten an Unsere inländische Academie, eures Vortrages vom 30. v. M. ohngeachtet, bei Unseren Landesherrlichen Verordnungen und bei Unserm Rescript vom 13. Novbr. v. J. an Unsere Justizcanzlei sein Bewenden behalten muß, und werden sich eure, sonst wohl Beachtung verdienende Bedenken, wegen dadurch unmöglich werdender Geheimhaltung der requirirten Facultät, und wegen des möglichen Vorwurfs einiger Partheilichkeit in Sachen, welche Unser Interesse mehr oder minder betreffen, dadurch völlig verlieren, daß euch allemal ein billiges Ermessen und besonderes Erwägen der obwaltenden Umstände und Verhältnisse unbenommen bleibt, mithin die Versendung der Acten nach Rostock nicht absolut ohne Ausnahme, sondern nur bis auf rechtliche Gründe einer Ausnahme verordnet ist. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Febr. 1816.

An den Canzlei-Director von Bülow.

1673. Actenverschickung bei eigener Hand und Siegel des Beklagten. 17. April 1818.

— — Die von euch in eurem Bericht vom 7. d. M. über die Beschwerde der von Lützow-Eickhöfer Curatel **in causa** derselben, Beklagten, wider die verwittwete Dittmann, Klägerin, **peto.** Zinsen, angezogene Proceßordnungen setzen allerdings des Beklagten *eigene Hand und Siegel* voraus, wovon beglaubte Handschriften — wegen der *Möglichkeit* einer späteren Zurückgabe oder Zernichtung des Originals, einer Abweichung oder Fälschung der Abschrift — allemal wesentlich verschieden bleiben. Da es nun aber in der vorgedachten Sache an dem vorausgesetzten Dasein der Originalurkunde wirklich fehlt, mithin der Klägerin Intention durch des Schuldners Hand und Siegel gesetzlich wirklich nicht alsbald bescheinigt ist, so habt ihr *nach Vorschrift des Landesvergleichs* §. 399 euch nicht zu entziehen, zur Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses auf der Beklagten Verlangen die Acten nach deren vorgängiger Rotulation **ad extraneos** zu verschicken.

Schwerin, den 17. April 1818.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1674. Von der Actenverschickung bei eintretendem landesherrlichen Interesse. 31. März 1825.

Friederich Franz ꝛc. Nach vorgängiger verfassungsmäßigen Berathung mit Unsern getreuen Ständen verordnen Wir hiemit:

1) Bei der jetzigen Verfassung Unserer Justiz-Canzleien soll die im §. 399 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs in den Fällen, wo Unser Interesse eintritt, vorgeschriebene Versendung der Acten **ex officio** künftig nicht weiter statt finden.

2) Die Verschickung der Acten in dergleichen Sachen ist jedoch nicht *gänzlich* ausgeschlossen, sondern muß *auf Antrag* des einen oder andern Theils zugelassen werden.

Digitized by Google

3) In einem solchen Falle soll von jedem Theile die Hälfte der Verschickungs-Kosten vorschüssig beigebracht, und von dem sachfälligen Theile, wenn er in die Proceßkosten verurtheilt wird, wieder erstattet werden.

Wir haben obige Verordnung nicht nur gesammten Justiz-Canzleien als Norm ihres künftigen Verfahrens zugehen lassen, sondern auch die Bekanntmachung durch das officielle Wochenblatt zu jedermanns Nachricht und Nachachtung verfüget. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. März 1825.

Friedrich Franz.

1675. Erläuterung der vorstehenden Verordnung. 13. Dec. 1825.

Friederich Franz ꝛc. Auf eure unterthänigste Anfrage vom 8 d. M., betreffend die Deutung Unserer Verordnung vom 31. März 1825 wegen Aufhebung der in §. 399 des landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleichs in den Fällen, wo Unser Interesse eintritt, vorgeschriebenen Actenversendung **ex officio**, geben Wir euch hiedurch zur Resolution: daß vorbenannte Unsere Verordnung lediglich von Civil-Sachen zu interpretiren ist. Wornach ꝛc. Schwerin, den 13. December 1825.

1676. Actenverschickung auf Antrag armer Partheien. 26. Mai 1832.

Friederich Franz ꝛc. Nach vorgewesenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände wird allen betreffenden Behörden zu ihrer Nachachtung hiemit angefüget: daß die Armen-Partheien ohne besondere Gründe, — deren Beurtheilung **eventualiter** dem competirenden Ober-Gerichte überlassen bleibt, — künftighin nicht berechtigt sein sollen, in erster Instanz auf Acten-Versendung auf Kosten der Gerichts-Cassen anzutragen.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Mai 1832.

Friederich Franz.

L. Concursrecht und Concursproceß.

1677. Der actor communis darf nicht zugleich Anwalt einzelner Gläubiger sein. 2. Jan. 1770.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir haben zwar auf euren unterthänigsten Bericht **ad acta convocationis** des Hptm. v. d. Lühe zu Thelkow in der abschriftlich beiliegenden Maaße Unserm Oberamtmann Brandt Bescheid ertheilet, mögen euch jedoch bey Remittirung des **adjuncti** eures Berichts nicht bergen, daß dessen Gründe, noch vom stärkerm Gewicht sodann seyn würden, wenn es sich angegebener Maaßen würklich also verhält, daß der **Dr.** Brandenburg, welcher jetzt **communem mandatarium creditorum** vorstellet, zugleich auch dem **communi debitori** beyräthig ist, als auf welchen Umstand ihr künftighin immer genau zu vigiliren und dadurch allen geflissentlichen Protraktionen vorzubeugen habt.

Merklich ist es überhaupt, daß die **Doctores** Krauel, Engelken und Wienke es mit den Sentiments unsers Oberamtmanns Brandt halten, und sollte es nun würklich an dem seyn, daß der **Doctor** Brandenburg die Sache des **communis debitoris** mit betriebe, so ist es wohl zu befürchten, daß dies Debitwesen sich in ein langes Gewirre hineinziehe. Diese Considerationes habet ihr in der Folge nicht aus den Augen zu lassen und es insgemein nicht zu gestatten, daß, wie es eine Zeitlang bei Unsern Gerichten wohl ist conniviret worden, der **actor communis** auch die Privat-Processe einiger **creditorum**, die er vorher geführet, nebenher fortsetzen dürfe, sondern so ist vielmehr ein jeder Advocat schuldig, sobald er zum **actore communi** in einem Concurse bestellet wird, die Sachen der **creditorum** bei sothanem nämlichen Concurs fahren zu lassen, und diejenigen Advocaten dem Gerichte namhaft

Digitized by Google

zu machen, an welche er solche Particular-Processe wieder übertragen hat; Gestalten denn bey der vermischten Betreibung der **communium** und der **particularium** nichts als Aufenthalt und Versäumniß in dem einen oder andern entstehen kann, und öfter auch ob **diversum interesse** Verwickel- und Verwirrung erwachsen muß. Wornach ꝛc., und Wir ꝛc. **Datum** ꝛc. Schwerin, den 2. Januar 1770.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1678. Wohnort des actor communis. 14. April 1770.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Unter die Uns höchst mißfälligen Einleitungen, wodurch die armen Gläubiger bei Concurs- und Debitsachen um das Wenige von dem Ihrigen, welches sie dem **Debitori** noch mit Mühe entrissen haben, öfters völlig gebracht werden, gehört auch das Betragen der **Actorum Communium**, die zum Theil, wie Wir mit Erstaunen bemerkt haben, für ihre Person der **Massae bonorum** jährlich weit über 1000 Rthlr. Kosten und noch größern Aufwand verursachen, wenn sie von dem **loco** des **fori concursus** entfernt leben. Nun lassen Wir wegen ihrer übertriebenen Kostenrechnungen es zwar zur Zeit noch dabei bewenden, daß Wir euch ein pflichtmäßiges strenges Einsehen **ex officio** hiedurch empfehlen. In Ansehung des **Domicilii** eines **Actoris Communis** aber ordnen Wir hiemit, daß fortan nie ein andrer **Actor Communis** angenommen werden soll, als der **in loco** des **fori concursus** wohnet. Wornach ihr, gleich den übrigen Unserer Landesgerichte, euch in Zukunft zu achten habt. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 14. April 1770.

Friederich.

An die drei Landesgerichte.

1679. Vorschriften wegen der cura bonorum. 26. Jun. 1773.

Friederich ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst:

1) Daß die **cura** eines in Concurs befangenen Gutes unter keinem erdenklichen Vorwand einem Advocaten übertragen werden soll, insbesondere auch dann nicht, wenn es gleich durch eine Pluralität der **creditorum** und ihrer Anwälde, und unter dem Prätext der Ansässigkeit des Advocaten mit unbeweglichen Gütern im Lande, beschlossen würde.

2) Daß unter dem Vorwande, als ob kein **curator** von nöthen, das Gut nicht ohne **curam** gelassen, sondern selbiges Ordnungsmäßig der **curae** eines qualificirten Wirthschafts-Verständigen anvertraut werden solle.

3) Daß die Generalbevollwächtigten Anwälde der **creditorum** bei Concursen, bei den wichtigsten Veränderungen, mit dem zum Concurs gediehenen Guthe vorzunehmenden Verpachtungen, Berechnungen und überhaupt bei allen Handlungen, die entweder die **massam bonorum** merklich vermindern oder gar in Gefahr setzen, unbefragt ihrer Principalen nicht votiren und beschließen, noch **remissiones** an der Pacht ertheilen, weniger Präsente und Schenkungen machen, sondern in allen solchen und denenselben ähnlichen Fällen nicht anders, als mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Principalen und auf von ihnen erhaltene **Mandata specialissima** zu Werke gehen sollen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Jun. 1773.

1680. Wohnort des actor communis. 12. Sept. 1804.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Mit abschriftlicher Beischließung der unterthänigsten Vorstellung des Advocaten Krüger zu Waren wider euch, pto. Erklärung der Constitution vom 14. April 1770 verhalten Wir euch hiemit gnädigst nicht, daß die gedachte Constitution, wie aus dem Schlusse derselben deutlich hervorgehet, zunächst nur Unsern drei Landesgerichten zur Nachachtung vorgeschrieben, hingegen auf die Amts-, Guts- und Stadtgerichte, so viel den Wohnort des gemeinsamen Anwalds der Gläubiger in Concursfällen anlangt, in der Regel eigentlich nicht anwendbar sei. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. September 1804.

An das Stadtgericht zu Malchow.

Digitized by Google

1681. Bericht ad regimen vor Verpachtung von Concursgütern. 20. Jun. 1806.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlgeborne ꝛc. Da bei der Verpachtung des in Concurs gerathenen Lehngutes Vietow, Inhalts eures Berichts vom 14. d. M. eine halbjährige Kündigung vorbehalten ist, und dazu jetzt kein Käufer sich angefunden hat; so mag es für diesmal bei der gedachten Einleitung sein Bewenden haben. Im Uebrigen aber werdet ihr auf das Landesherrliche Rescript vom 15. Jan. 1779 hiedurch zurückgeführt und habt ihr demselben gemäß hinführo dergleichen dem constitutionsmäßigen Verkauf allemal nachtheilige Unternehmungen abseiten der creditorischen Gevollmächtigten nicht wieder zu gestatten, am wenigsten aber öffentliche Ausbietungen zum Verpachten eigenmächtig anzuordnen: Hingegen, wenn einmal ein Fall eintreten sollte, wobei ihr glaubet, daß eine Verpachtung unumgänglich nothwendig wird, davon **cum actis** an Unsere Regierung zu berichten, wo ihr sodann mit weiterer Unserer Resolution versehen werden sollet. Wornach ꝛc., und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Jun. 1806.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1682. Bericht über in Concurs gerathene Landgüter. 26. Sept. 1806.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Euch wird hiedurch ein- für allemal gnädigst aufgegeben: bei Einreichung der Specificationen von den in Concurs gerathenen Gütern, zugleich anzuzeigen, wann ehe sie cediret, und wer zum **Actor communis** bestellet worden. Wir verbleiben ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 26. Sept. 1806.

An die drei Landesgerichte **separatim.**

1683. Vorherige Anzeige von Verpachtung der Concursgüter. 23. Juni 1809.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom gestrigen Dato, die öffentliche Verpachtung der Güter Hohenfelde und Friederichshagen betreffend, hiedurch zum gnädigsten Bescheide: daß es zwar bei dem von euch anberahmten Pacht-Licitations-Termin — mit dem bedingungsmäßigen Vorbehalte einer jährlichen Aufkündigung des Pacht-Contracts, sein Bewenden behält, und Unser **Inhibitorium** vom 17. d. M. hiedurch wieder aufgehoben sein soll.

Jedoch habet ihr künftig vor Ansetzung solcher Pacht-Licitations-Termine, davon mit bestimmter Angabe der Gründe und Einreichung der Bedingungen die Anzeige zu machen. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Juuii 1809.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1684. Vertheilung aufkommender Massengelder während des Concurses. 12. Sept. 1809.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Die Vertheilung der während der Concurs-Processe aufkommenden Massen-Gelder hat Unsre Landesherrliche Aufmerksamkeit um so mehr erreget, da Wir zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, daß Unsere Landes-Gerichte hiebei nicht nach völlig gleichen und durchgehends richtigen Grundsätzen verfahren.

Es ist und bleibt eine sowohl in der Natur des Concurses, als in der Hofgerichts-Ordnung **Part. II. tit. 45. §.** Und wenn der Schuldner ꝛc. begründete Regel, daß die aufkommenden Concurs-Gelder nicht zinsbar belegt, sondern unter die Gläubiger vertheilt werden müssen. So lange diese Vertheilung daher ausführbar ist, bleibt eine zinsbare Verleihung ganz unzulässig. Auch stehet es keinem Gläubiger zu, einer solchen Vertheilung aus dem Grunde des der Masse entgehenden Zinsen-Genusses zu widersprechen. Denn der Concurs-Masse gebühren keine Zinsen von denjenigen Geldern, welche vertheilt werden können; sie hat daher in solchem Falle, wenn auch dem ausbezahlten noch nicht rein abgefundenen Gläubiger die Zinsen seines Per-

Digitized by Google

cepti bei der Final-Distribution angerechnet werden müssen, auf ein **Interusurium** nie irgend eine Ansprache.

Selbst bei noch nicht rechtskräftig feststehender Priorität müssen die eingehenden Concurs-Gelder vertheilt werden, und es stehet, wenn solcherhalb unter den Creditoren keine gütliche Vereinbarung zu treffen ist, die deshalb nöthige Bestimmung zu den Pflichten des **Fori concursus**. Hiernach kann es

1) kein Bedenken haben, an diejenigen Gläubiger, welche augenscheinlich und mit Anerkennnng aller möglichsterweise nur perceptionsfähigen Creditoren die ersten sind, unbedingt und ohne Cautionsleistung wegzahlen zu lassen. Denn es ist überall kein Grund abzusehen, warum dergleichen Gläubiger länger **in nexu** und Communion bleiben müßten.

2) An diejenigen Creditoren, welche nach einer summarischen Uebersicht der Masse und gleichmäßigen Prüfung der Priorität als die ersten erscheinen, denen aber die Priorität von andern bestritten wird, muß gegen genügende Caution **de eventualiter restituendo cum omni causa** gezahlet werden.

3) Können die **sub** 2. erwähnten Gläubiger keine solche Sicherheit bestellen, so ist ihr Antheil an den aufkommenden Massengeldern zinsbar zu belegen, und **eventualiter** für sie aufzubewahren.

4) Mit dem folgenden Vorrath muß weiter eben so, als **sub** 1, 2, 3. verfahren werden.

5) Allemal aber sind etwanige Widersprüche jüngerer Gläubiger gegen die Abbezahlung und Vertheilung selbst gar nicht, Widersprüche aus dem Grunde bestrittener Priorität hingegen nur von solchen Creditoren zu beachten, bei welchen eine Möglichkeit zur Perception zu kommen, und ein Interesse zum Widerspruch absehbar ist.

6) Endlich können und sollen Wegzahlungen der Masse an Creditoren gegen zinsbare Verschreibungen gar nicht Statt finden.

Nach dieser Unsrer gnädigsten Willensmeinung, welche den beiden andern Landes-Gerichten **sub hodierno** gleichfalls zu erkennen gegeben ist, habet ihr euch künftig zu richten, und allen dagegen etwa zu versuchenden Einleitungen kräftigst zu steuern. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. Septbr. 1809.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1685. Jährliche Verzeichnisse der in Concurs gefallenen Landgüter. 2. Oct. 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir erinnern euch hiemit gnädigst: die jährliche Anzeige von den, bei euerm Collegio in Concurs gerathenen Landgütern, nicht später als 14 Tage nach Michaelis jedesmal zu unserer Regierung einzureichen, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. October 1810.

An die drei Landesgerichte separatim.

1686. Verbot der Vereinbarung über ein bestimmtes forum concursus. 6. Oct. 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben bemerkt, daß in neuern Zeiten und bei den überhand nehmenden Concursen die Interessenten oder deren Sachwälde sich zu allerhand unziemlichen Einleitungen besonders auch dahin verleiten lassen, einen gedrängten Schuldner zu dem Versprechen zu bestimmen, daß er seine etwanigen Anträge wegen Abtretung der Güter oder sonstiger concursmäßiger Verfügungen bei einem oder andern Landesgerichte anbringen wolle.

Nun sind zwar dergleichen Versprechungen an sich völlig unverbindlich, und gereichen dabei so sehr zum Despect der verordneten Landesgerichte, daß Wir von Seiten der letzteren eine Begünstigung derselben nicht erwarten. Indessen soll euch aus besondern Gründen hiedurch aufgegeben sein, solchen vermessenen Einleitungen und abgedrungenen Versprechen nie die geringste Wirkung beizulegen, vielmehr dieselben, sobald sie zu eurer Kenntniß kommen, allezeit **ex officio et cum indignatione**

Digitized by Google

zurückzuweisen, auch die Advocaten hiemit bekannt zu machen, denselben dergleichen Einleitungen ein- für allemal gänzlich zu untersagen und etwanige Contraventionen gegen diese landesherrliche Vorschrift dem Befinden nach ernstlich zu ahnden.

An dem ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. Oct. 1810.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1687. Vom Geschäftsbetriebe des curator bonorum und actor communis. 7. Nov. 1810.

Da die in dem gemeinen Bescheide vom 23. Julii 1782 enthaltenen Vorschriften oftmals, wie sich besonders bei Aufnahme der Rechnungen in den Concursen zeigt, außer Acht gelassen worden; so sollen gesammte Massen-Curatoren sowohl, als sämmtliche Anwälde und Sachwälde, hiedurch an eine sorgfältige Befolgung desselben erinnert sein. Daneben werden nachfolgende Puncte zur verbindlichen Norm hinzugefügt.

§. 1. Die **Curatores bonorum** haben ohne vorherige Anfrage beim Gericht, oder ohne Befehl desselben keine andere Zahlungen vorzunehmen als solche, die zu der Verwaltung der ihnen anvertraueten Masse wesentlich gehören. Solchergestalt bedarf es bei einer Masse, wozu ein Gut gehörig ist, keiner gerichtlichen Autorisation zu den unvermeidlichen Zahlungen, die durch die Administration des Guts veranlaßt werden. Dahingegen sind Ausleihungen von Massengeldern gegen zinsbare Verschreibungen, Auszahlungen an Gläubiger auf ihre Forderungen, Zahlungen an den **Actorem communem** und andere Personen für gehabten Verdienst, der nicht zur Bewirthschaftung des Guts oder sonstiger Theile der Masse gehört, selbst dann nicht, ohne Vorwissen des Gerichts vorzunehmen, wenn auch gesammte Gläubiger darin consentirt haben sollten, und wird eine jede Zahlung dieser Art, je nachdem die Umstände es mit sich bringen, als nicht justificirt angesehen und überdies mit angemessener Geldstrafe beahndet werden.

§. 2. Dem gemäß wird die im gemeinen Bescheide vom 23. Julii 1782, Nro. 10. enthaltene Aufgabe an **Curatores bonorum** wegen der Advocaturrechnungen hiedurch näher dahin bestimmt, daß eine jede Zahlung für Verdienst- und Verlag-Rechnungen, die mit keinem gerichtlichen Ermäßigungs-Decret versehen sind, es sei an den **Actorem communem** oder an andere Sachwälde, oder an Notarien, ohnfehlbar wird in der Ausgabe gestrichen, und mit Zinsen von dem nächsten Termin nach der Zahlung bis zu dem Abschluß der eingereichten Rechnung zum Cassenbestande wird hinzugerechnet werden. Dabei bleibt es sodann dem Berechner unbenommen, demnächst, so bald ihm ein gerichtliches Ermäßigungs-Decret wird eingehändigt sein, den Betrag desselben bei der folgenden Rechnung in Ausgabe zu setzen.

§. 3. Gesammte **Curatores bonorum** werden angewiesen, gegen jeden Antonii- und Trinitatis-Termin einen Rechnungs-Extract anzufertigen, welcher in allgemeinen Rubriken die Uebersichten der, seit dem vorigen Termin mit Einschluß desselben, bis zu dem eintretenden Termin vorkommenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Daneben ist eine ungefähre Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, die in dem bevorstehenden Termin zu erwarten sind, hinzuzufügen. Von beiden Uebersichten ist vor dem Termin ein Exemplar beim Gericht einzureichen, und ein anderes dem **Actori communi** zuzufertigen, damit sich derselbe bei etwanigen Berathschlagungen mit den Gläubigern über die Terminszahlungen und die Verwendung des Cassenbestandes der Uebersichten bedienen könne. Ein jeder Curator, der die erwähnte Uebereichung bei dem Gerichte nicht acht Tage vor dem Zahlungstermine beschafft hat, ist dadurch, ohne daß es einer weitern Androhung und Vollstreckung derselben bedarf, in eine Strafe von 5 Rthlr. verfallen.

§. 4. Auf gleiche Weise ist jeder **Curator bonorum** in eine Pön von 5 Rthlr. verfallen, welcher nicht der Aufgabe des Gemein-Bescheides vom 23. Julii 1782, **sub num.** 2. wegen Einreichung seiner Jahresrechnung binnen vier Wochen nach demjenigen Termin, mit welchem solche abzuschließen gewesen, befolgt hat, da es

Digitized by Google

einem jeden Rechnungsführer obliegt, seine Rechnung beständig in solcher Ordnung zu halten, daß sie ohne Aufschub ausgefertigt werden kann.

§. 5. In Ansehung des Geschäftsbetriebes zwischen dem **Curatore bonorum** und den Gläubigern hat derselbe alles dasjenige, was den Gläubigern zu wissen nöthig ist, dem **Actori communi** mitzutheilen, und wird dies in Ansehung des **Curatoris bonorum** so angesehen, als ob es den Gläubigern selbst bekannt gemacht worden. Doch bleibt es ihm frei, in Fällen, wo er es rathsam erachtet, unmittelbar mit den Gläubigern zu communiciren und zu conferiren.

Im Verhältniß zu dem Gericht hängt es von dem **Curatore bonorum** selbst ab, ob er seine Anträge und Anfragen beim Gericht unmittelbar übergeben, oder sich zu der Uebergabe und zur Entgegennahme der Verordnungen darauf des **Actoris communis** bedienen will. Im letztern Fall hat dieser den **Curatorem bonorum** unausgesetzt mit den auf dessen Anträge erfolgenden, gleichergestalt, wie mit allen sonstigen, die Masse betreffenden gerichtlichen Verfügungen, bekannt zu machen.

Soviel indeß besonders die Ueberreichung von Massen-Obligationen zur gerichtlichen Confirmation anlangt; so wird zwar auch hiebei der **Actor communis** dadurch, daß der **Curator bonorum** ihm die, von diesem allein auszustellende Obligation einhändigt, als zur Erwürkung der Confirmation und zu ihrer Entgegennahme genugsam legitimirt angesehen werden. Es bleibt indeß der **Curator bonorum** allein für das Geld, welches auf die Obligation erhoben wird, verantwortlich, indem er sie unmittelbar zur Confirmation einsenden darf, und steht dem **Actori communi**, selbst, wenn er von den Gläubigern speciell dazu beauftragt worden, nicht frei, ohne besondere Einwilligung des **Curatoris** von der Obligation Gebrauch zu machen, und das Geld darauf zu erheben. Ohne diese Einwilligung wird die Erhebung des Geldes als eine Contravention gegen den gemeinen Bescheid vom 23. Julii 1782 Nro. 1. angesehen und beahndet werden. Gleichergestalt bleibt der **Curator bonorum** persönlich verantwortlich, wenn er sich des **Actoris communis** zu andern, die Verwaltung der Masse betreffenden Geschäften, welche ihm allein obliegen, bedient.

Wegen der Publication des Abschiedes auf die geschehene Rechnungs-Aufnahme, behält es bei der Verfügung des gemeinen Bescheides vom 23. Julii 1782 **Num.** 17. sein ausdrückliches Bewenden.

§. 6. Was für die **Curatores bonorum** festgesetzt ist, gilt auch für die **Receptores pecuniae** in Concursen, in so weit es bei ihnen anwendlich ist.

§. 7. Die **Actores communes** werden hiedurch angewiesen, vor Ablauf von 6 Wochen nach erkannter Mittheilung des Liquidations-Protocolls, ein Verzeichniß der aufgetretenen Anwälde mit Hinzufügung ihrer Principalen zu den Acten zu übergeben, und zwar solchergestalt, daß bei einem jeden Anwalde die Namen seiner Principalen bemerkt werden.

Zuletzt sind diejenigen Liquidanten hinzuzufügen, welche keine Anwälde bestellt haben.

§. 8. Zu allen Reisen, welche der **Actor communis** in Concurssachen vornehmen will, hat er zuvor gerichtlichen Consens nachzusuchen, und zwar jedesmal bei einer Strafe von 5 Rthlr. die Reise möge sich demnächst rechtfertigen oder nicht.

§. 9. Soviel besonders die Ausübung des Justitiariats auf den Concurs-Gütern betrifft; so ist solches nicht unbedingt von dem **Actore communi** zu betreiben, sondern, falls ein näher wohnender Justitiar zu haben ist, ist über dessen Bestellung mit den Gläubigern zu conferiren, und der gefaßte Beschluß dem Gerichte vorzulegen.

Falls jedoch der **Actor communis** sich ohnehin anderer Geschäfte wegen auf dem Gute befindet, sind die Justitiariatsgeschäfte der Regel nach von ihm mit wahrzunehmen.

§. 10. In Ansehung der einzelnen Special-Anwälde in den Concursen wird die in dem gemeinen Bescheide vom 23. Julii 1782 **sub** 15. enthaltene Verfügung wegen Anzeige der Principalen bei Unterzeichnung der Anwälde unter die Conferenz-Protocolle, hiedurch auf die Unterschriften der Missiven zu den Conferenzen ausgedehnt. Daneben wird es zugleich untersagt, bei solchen Missiven, die eine Anfrage

Digitized by Google

und Aufforderung zum **voto** enthalten, ein bloßes **vidi** zu unterzeichnen. Vielmehr hat jeder Anwalt sein **votum** hinzuzufügen. Gesammte diese Vorschrift des §. 10. ist bei 2 Rthlr. Pön für jeden Contraventionsfall zu befolgen.

§. 11. In den Liquidations- und Productions-Terminen werden hinführo keine andere Liquidanten zum protocollarischen Recesse, bei Fortsetzung des Termins vor dem Protonotär, zugelassen werden, als diejenigen, die bei Eröffnung des Termins im Protocoll, als erschienen, verzeichnet sind. Diese solchergestalt aufgeführten Liquidanten haben ihre protocollarischen Anträge nach derjenigen Ordnung, nach welcher sie aufgeführt sind, vorzubringen, und wird derjenige, welcher nicht gegenwärtig ist, wenn die Reihe ihn ergreift, durch Zulassung des folgenden, der letzte aber in gleichem Falle, durch Abschluß des Protocolls präcludirt werden. Dabei wird mit der Continuation des Protocolls unausgesetzt, Vormittags und Nachmittags, mit alleiniger Ausnahme der Ferien verfahren werden.

§. 12. Der gegenwärtige gemeine Bescheid soll den hiesigen Procuratoren und Advocaten publicirt, demnächst soll derselbe abgedruckt, einem jeden **Curatori bonorum** und **Receptori pecuniae** ein Exemplar davon zugefertigt und in öffentlichen Blättern, wo er zu haben sei, bekannt gemacht werden.

Von Rechtswegen.

Publicatum Güstrow im Herzogl. Hof- und Landgericht, den 7. Nov. 1810.

1688. Von den Commissionen zur Taxirung der Concursgüter. 13. Jun. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euern Bericht vom 13. v. M. die Taxation der Concurs-Güter betreffend, hiedurch zum Bescheide: daß es euren Pflichten überlassen bleibet, anstatt eines besondern **Commissarii** zur Leitung des Taxations-Geschäfts der Concurs-Güter, zweien, euch bekannten zuverlässigen Landwirthen das **Commissorium** dazu, ohne Zuordnung des Commissions-Secretairs, unmittelbar zu ertheilen; und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. Junii 1811.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1689. Sistirung der Particular-Processe gegen den Cridarium. 30. Nov. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, auf euren Bericht vom 25. d. M., im Betreff der Declaration der Constitution vom 6. Novbr. 1770, wornach durch **Proclamata**, die ein eventuelles Erbieten des Schuldners **ad cedendum** enthalten, ein **forum commune** begründet und **processus** sistirt werden, bei Zurückgabe der Original-Anschlüsse, hiedurch zum gnädigsten Bescheide: daß gedachte Constitution nur den Zweck hat, die Particular-Executionen zum Nachtheil andrer Creditoren zu verhindern; mithin solche Streitigkeiten, die bei einem andern Gerichte bereits anhängig sind, und nicht wohl ohne dessen Acten beurtheilet werden können, in so weit es bloß auf Liquidmachung des Streits, nicht auf die wirkliche Befriedigung der daraus entstehenden Forderung ankommt, nicht an das **forum commune** gelangen können, und daß eben so wenig solche Processe zu sistiren sind, die nicht auf ein Geben und Zahlen, sondern auf ein Handeln gerichtet sind. Wornach ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Novbr. 1811.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1690. Pacht- und Miethscontracte in fraudem creditorum. 21. März 1812.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns gnädigst bewogen, den §. 4. Unsrer Constitution vom 22. Jun. 1811 wegen des Bestandes der Pacht-Contracte in Concursen hiedurch dahin näher zu bestimmen:

Digitized by Google

Daß alle Pacht- und Mieths-Contracte, welche nach dem 1. Jul. v. J. binnen einem Jahre vor der bedingten oder unbedingten Insolvenz-Erklärung oder überhaupt vor der Einleitung eines concursmäßigen Verfahrens, sei es nun durch Sistirung der Particulair-Processe, oder durch Inhibition der Alienationen und Gratificationen, oder durch Sicherheits-Verfügungen abgeschlossen worden, **ipso jure** als **in fraudem creditorum** abgeschlossen betrachtet werden sollen.

Zur allgemeinen Kundwerdung dieser Declaration haben Wir dieselbe dem hiesigen officiellen Wochenblatte einzurücken befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. März 1812.

Friederich Franz.

Erläuterung der Constitution wegen des Bestandes der Pacht-Contracte in Concursen und wegen der Rechte der Pacht-Vorschüsse in denselben.

1691. Von Eröffnung und Leitung der Debitwesen. 31. März 1812.

Friederich Franz ꝛc. Fügen, resp. mit Entbietung Unsers gunstgnädigen und gnädigsten Grußes, Unsern Landesgerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen, hiemit zu wissen: Wenn Wir zwar durch Unsere Patent-Verordnung vom 10. Januar 1812, wegen einstweiliger allgemeiner Sistirung der Zahlungen zinstragender Capitalien, der temporairen Bedrängniß eines großen Theils Unserer Unterthanen bei dem vorhandenen Geldmangel zu Hülfe zu kommen bewogen geworden sind, so bleiben dennoch auch bei dieser Gesetzes-Verfügung mehrere Fälle übrig, wo die Sistirung der Capital-Zahlungen, nach den dabei verordneten Modificationen, selbst den vermögenden Schuldner gegen unzeitiges Andringen seiner Gläubiger nicht sichern, noch der, den jetzigen Zeitumständen nach, dem gemeinen Wesen höchst nachtheiligen Vervielfältigungen der Concurse vorbeugen wird.

Wie Uns nun überhaupt, also auch für diese besondern Fälle, die Vorbeugung übereilter Concurs-Eröffnungen sehr am Herzen liegt, zu dem Ende aber eine nähere gesetzliche Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens vor allen Dingen nöthig befunden ist; so haben Wir, in Folge des Vorbehalts im §. 10 der Verordnung vom 10. Januar d. J. und nach erfordertem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, nachfolgende Constitution unverlängst zu erlassen und gemeinkündig zu machen Uns bewogen finden müssen.

Setzen, ordnen und befehlen demnach hiemittelst:

1) Allen Gerichten wird untersagt, weder auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger, noch viel weniger **ex officio**, beim Collidiren mehrerer Gläubiger gegen den Schuldner **Mandata de docendo sufficientiam** zu erlassen und dabei das Präjudicium der Concurs-Eröffnung anzudrohen.

2) Creditorische Anträge auf concursmäßige Einleitungen wider ihren Schuldner finden nur dann statt, wenn

a. dazu ganz specielle Vollmacht, wobei das sonst übliche gedruckte Procuratorium unzulässig ist, von den Gläubigern ertheilt, auch

b. daß es an beweglichen **objectis executionis** fehle und bei vorhandenen Immobilien die Verfolgung des Executionsweges nicht zur Befriedigung führen könne, bescheiniget, mithin

c. die Vermuthung, daß das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung seiner Creditoren nicht hinreiche, anders als durch Bezug auf unterbliebene Capital-Zahlung wahrscheinlich gemacht ist.

Die **sub b. c.** erwähnte Nachweisung ist auch in dem Falle erforderlich, wenn für einen Gläubiger Execution erkannt ist, und ein anderer durch Intervention deren Sistirung erwirken will.

3) Ist der Antrag auf concursmäßige Einleitungen gehörig begründet, so haben die Gerichte vor allen Dingen, zur officiellen Untersuchung über die Vermögens-Ver-

Digitized by Google

hältnisse des Schuldners, denselben mit der Auflage, alle erforderlichen Schriften und Urkunden mitzubringen, **sub praejudicio pro omni** der Real-Citation vorzuladen. Hiebei ist:

a. keine Termins-Abkündigung ohne Bescheinigung eines gesetzlichen Impediments,
b. keine Anwesenheit eines Gläubigers oder Sachwaldes zu gestatten, weniger noch
c. ein **communis creditorum mandatarius** zu bestellen oder zuzulassen; hingegen
d. jedem Gläubiger unbenommen, den Gerichten vor dem Termine zweckdienliche Bemerkungen zur Mitbeachtung zu übergeben;
e. dem Schuldner das Erscheinen durch einen ganz genau und vollständig zu instruirenden Special-Bevollmächtigten nur bei bescheinigter unabwendlicher Behinderung zu verstatten; eine schriftliche Darlegung vor dem Termine aber nach Befinden frei zu stellen oder aufzugeben.

Uebrigens sind bei dieser Vorladung, welche in sofern ein **forum commune** begründen soll, nur die Executionen wider den Schuldner zu suspendiren, andere Special-Processe bis zur Execution aber noch nicht zu sistiren. Auch findet dabei eine Beschränkung des Schuldners in der Vermögens-Verwaltung nicht anders statt, als unter solchen Umständen, die für die Gläubiger eine besondere Gefahr begründen, und bleibt die Beurtheilung deßhalb den Gerichten überlassen.

4) In dem erwähnten Termine wird der zu erfordernde **status bonorum** mit dem Schuldner genau durchgegangen, der Vermögensbestand möglichst ausgemittelt und der Schuldner über seine Hülfsquellen und Vergleichs-Vorschläge vernommen, wobei die Schritte und Anträge zu seiner Erhaltung von gerichtlichen Amts wegen mit Rücksicht auf das allgemeine Beste der Creditoren sorgfältig zu leiten sind.

5) Findet das Gericht, daß dem Schuldner durch bloße Zahlungsfristen, mit oder ohne Anordnung einer gerichtlichen Sequestration der Güter, zu helfen stehe, und kann der Schuldner zu dem Ende glaubhaft nachweisen, daß

a. sein Vermögen genüge, um die eindringenden Gläubiger zu befriedigen oder zu beruhigen,
b. sofortige prompte und baare Zahlung ohne seinen Ruin unmöglich, hingegen bei billiger Nachsicht
c. zur successiven Befriedigung der Gläubiger und prompten Berichtigung der laufenden Zinsen bei Erhaltung seines Nahrungsstandes Aussicht vorhanden sei;

So sind die von dem Schuldner nachzuweisenden eindringenden Gläubiger mit demselben, allerseits in Person, zum Versuche gütlich zu regulirender Particular-Zahlungen vorzuladen. Den Gläubigern ist hiebei, im Falle bescheinigter Behinderung, durch Special-Bevollmächtigte, wenn solche auch keine Rechtsgelehrte sind, zu erscheinen verstattet.

6) Sollten auch die Gläubiger zur gütlichen Annahme solcher Particular-Zahlungen nicht zu bewegen sein, so haben die Gerichte dennoch, wenn die §. 5. bemerkten Erfordernisse eintreten, dem Schuldner von Amtswegen bestimmte Abtragungs-Termine zu setzen, jedoch, daß

a. solche Fristen nie einen Zeitraum von zwei Jahren überschreiten;
b. bei erheblichen Zweifeln gegen die Sicherheit der Einhaltung, andere Caution als durch das Vermögen des Schuldners erfordert;
c. im Falle gleicher Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit der Vermögens-Verwaltung oder bei unterbliebener Zinsen-Berichtigung, auf Verlangen der Creditoren eine Vermögens-Sequestration angeordnet;
d. der Schuldner, bei Ueberweisung einer unrichtigen Angabe oder unterbleibender Einhaltung, des **Beneficii** der Particular-Zahlung sofort verlustig erklärt, auch wenn er bei hinreichendem Vermögen einer bloß gewinnsüchtigen Erschleichung dieser Wohlthat überführet wird, außer dem vollen Schadensersatze mit einer Geldbuße von 50 bis zu 1000 Rthlr. nach Maaßgabe der Geflissenheit und des Vermögens bestraft werden soll.

Uebrigens ist solche Verhandlung an sich zwar nur für die vorgeladenen Gläubiger verbindlich. Es sollen aber neue Schuldklagen in dergleichen Fällen

Digitized by Google

ausschließlich bei dem Gerichte angebracht werden, wo die Zahlungsfristen bestimmt sind. Und hat dieses Gericht dann vor allen Dingen von Amtswegen den Beitritt der hinzukommenden Gläubiger möglichst zu befördern. Wenn solches jedoch nicht zu erreichen wäre, so soll die Sache in den Zustand der ersten Verhandlung zurücktreten, mithin wenn die Umstände der Zulässigkeit einer Particular-Befristung nicht wesentlich geändert sind, diese unter gleichen Verpflichtungen wie mit den vorher da gewesenen Gläubigern von Gerichtswegen angeordnet werden. Nur dann erst, wenn sich befindet, daß durch das Hinzukommen neuer Gläubiger die wesentlichsten Suppositionen und Erfordernisse aus §. 5. a. b. c. nicht mehr haltbar bleiben, soll die ganze erste Abtragungs-Bestimmung gerichtlich wieder aufgehoben und daß kein Gläubiger weiter daran gebunden sei, erklärt werden.

7) Bei eintretender Sequestration, welche dem Schuldner auch ohne gerichtlichen Andrang seiner Gläubiger nachzusuchen frei stehet, sollen die Gerichte ohne Abhibirung und Zulassung einiger Sachwälde das Vermögen oder, dem Befinden nach, einen Theil desselben unter gehörige Administration setzen, den Unterhalt des Schuldners bestimmen, und die Administration **ex officio** dirigiren.

8) Wenn aber auf dem vorbezeichneten Wege dem Schuldner nicht zu helfen ist, oder wenn solcher selbst auf einen Vergleich mit allen seinen Creditoren provociret; so sollen von dem Schuldner Vergleichs-Propositionen erfordert, und mit den öffentlichen **proclamatibus ad liquidandum** zugleich unter Anberahmung eines 4 Wochen weiter hinausgesetzten Termins Citationes zur gütlichen Regulirung verbunden werden. Auch ist daneben sofort eine eidliche Abschätzung der Güter zu verfügen, in Rücksicht deren das Weitere durch eine besondere Verordnung nächstens bestimmt werden soll.

9) Allemal sind inmittelst die Special-Processe gänzlich zu sistiren, auch übrige den Umständen nach nöthige Sicherheits-Verfügungen zu treffen. Mit dem Augenblicke der Proceßsistirung soll jede Disposition des Schuldners und jede Handlung der Gläubiger, welche den Stand der Priorität, so wie er bei Erkennung der Sistirung war, verrücket, mithin jede Bevorzügung einzelner Creditoren, auch jede Alienation nicht fungibler Sachen, insbesondere aller Holzverkauf unwirksam sein, und diese Vorschrift bei den **proclamatibus** in Erinnerung gebracht werden. Ein **Actor communis** oder **communis creditorum Mandatarius** ist auch bei dieser Verhandlung weder zu bestellen noch zuzulassen, sondern das ganze Verfahren **ex officio** zu betreiben und die Reproduction der **proclamatum** von einem Gerichts-Verwandten zu besorgen. Sollten bei der Vermögens-Administration bedenkliche Fälle eintreten, so haben die Gerichte solcherhalb ohne Vernehmung einiger Creditoren provisorische Bestimmung zu treffen.

10) Zu dem Vergleichs-Termine geschiehet die persönliche Vorladung des Schuldners **sub praejudicio pro omni** der Real-Citation, die Citation der Gläubiger **sub praejudicio pro omni**, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erscheinenden gebunden sein sollen. Schriftliche Erklärungen werden hiebei gar nicht, mündliche Vergleichs-Ablehnungen der Mandatarien nur dann berücksichtiget, wenn der Mandanten eigenhändige Erklärung dabei producirt wird. Nur im Falle bescheinigter unabwendbarer Hindernisse haben die Gerichte darauf den Rechten gemäß Rücksicht zu nehmen.

Was sonsten zur zweckmäßigen Vorbereitung und Instruirung dieses Termins zu verfügen, bleibt dem gerichtlichen Ermessen überlassen.

11) Zu dem Vergleichs-Termine ist das Verfahren nach den Vorschlägen zu modificiren. Die Zulänglichkeit der Masse zur Berichtigung der öffentlichen Abgaben und der Zinsen, gleich wie die Sicherheit der Creditoren für Erfüllung des Vergleichs und gegen etwanige Benachtheilung während desselben bleibt mit Rücksicht auf das Resultat der angeordneten Taxe und die Aussicht zur Erhaltung des Schuldners hiebei der Hauptgesichtspunct. Ist eine gütliche Vereinigung nicht zu erreichen, so muß die Verhandlung solcherhalb zu einer möglichst reinen Uebersicht instruiret, bei einem, nach

Digitized by Google

dem §. 16. durchzusetzenden Remissions-Vergleiche aber, wenn derselbe von Seiten einiger Creditoren Widerspruch findet, die Sache im Wege protocollarischer Verhandlung zur rechtlichen Priorität-Bestimmung eingeleitet werden. Recesse sind hiebei nicht zu gestatten, sondern wer den Bestand und das Recht seiner Forderung nicht ganz kurz angeben kann, mag deshalb einen schriftlichen Vortrag zum Protocolle überreichen.

Allemal bleibt den Gerichten unbenommen, vorerst eine außergerichtliche Unterhandlung zu veranlassen, oder auch die gerichtlichen Verhandlungen **per Commissarium** beschaffen zu lassen; wenn nach Beschaffenheit der Umstände dabei ein geringerer Kostenaufwand oder auch ein besserer Erfolg zu erwarten sein sollte.

12) Die Wohlthat des Indults soll ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Gläubiger und die Zahl der Contradicenten dem Schuldner gerichtlich zuerkannt werden, wenn

a. dessen Vermögens-Sufficienz außer Zweifel gesetzet,
b. gegen die Sicherheit der Gläubiger für Erfüllung der Bedingungen des Indults nichts Erhebliches zu erinnern ist. Als Resolutiv-Bedingung eines solchen Indults ist allemal zu bestimmen, daß der Schuldner immittelst
a. die laufenden Zinsen zur Verfallzeit prompt berichtige;
b. sein Activ-Vermögen nicht wesentlich vermindere;
c. ohne Anzeige bei dem Gerichte, welches den Indult verfüget hat, und Verstattung desselben, weder neue Schulden contrahire, noch die Rechte seiner Gläubiger verändere.

Unter diesen Umständen bleibt den Gerichten vor der Hand und bis zum Ablauf der Wirkung Unserer allgemeinen Indults-Verordnung vom 10. Januar d. J. die Regulirung eines besondern Indults für den Schuldner, den Umständen nach freigelassen; weitere, dieserhalb etwa nöthige Bestimmungen aber bleiben Uns als Landesherrn vorbehalten.

13) Wenn während des Indults bedenkliche Umstände eintreten, so sollen die Gerichte deshalb nie einen Schriftwechsel zulassen, sondern nöthigenfalls mündliches Verhör anordnen, und was zum offenbaren Nutzen gesammter Creditoren gereichet, ohne Umstände verfügen.

14) Zum Zwecke der vorbemerkten Indultsgewährung soll die Vermögens-Taxe normiren, und derjenige Schuldner für hinreichend sicher angenommen werden, aus dessen Vermögen bei fortdauernder Wirthschaft und ohne Deteriorirung der Substanz die öffentlichen Lasten und die Zinsen berichtiget werden können.

15) Gleichwie indessen vorstehende Grundsätze in ihrer Anwendung der richterlichen nähern Beurtheilung nach Beschaffenheit etwaniger besonderer Umstände überlassen bleiben; so haben die Gerichte, wenn dennoch die Entscheidung zwischen Indult und Concurs ihnen zweifelhaft bleiben sollte, die Acten mit ihrem Erachten bei Unserer Regierung einzureichen, durch welche Wir sodann wegen eines landesherrlichen Indults dem Befinden nach höchste Resolution zu ertheilen Uns vorbehalten.

16) Der Remissions-Vergleich soll bei dem Widerspruche einiger Gläubiger nur in dem einzigen Falle gerichtlich bestätiget werden, wenn mit Bestimmtheit zu ersehen ist, daß die Contradicenten auf den Fall des Concurses aus dem gegenwärtigen Vermögen des Schuldners gar nicht, oder nicht mit einem größern als dem Vergleichs-Quanto zur Perception kommen können. Jedoch bleibt solchen Gläubigern ihr Recht an dem künftig zu erwerbenden Vermögen des Schuldners vorbehalten, und soll bis zu ihrer völligen Befriedigung jede Entsagung des Schuldners auf künftige Erbschaften und Anfälle, so weit sie zum Nachtheile jener Gläubiger gereichet, unwirksam sein, auch dieses in jedem Falle öffentlich bekannt gemacht werden. Auch haben die Gerichte den Gläubigern, deren Widerspruch solchergestalt verworfen wird, auf Verlangen zu ihrer Ueberzeugung ein kurzgefaßtes Prioritäts- und Distributions-Decret zu ertheilen, wobei die Activmasse, in sofern sie nicht zur Subhastation kommt, nach dem eidlich taxirten Werthe veranschlaget wird.

17) Wenn ein Schuldner, ohne auf Sistirung der Processe anzutragen, sich freiwillig zur Sufficienz-Docirung erbittet, so soll diese Constitution ihm ebenfalls zu

Digitized by Google

gute kommen, und haben die Gerichte hiebei, was dem Schuldner und den Gläubigern zuträglich sein kann, bestmöglichst zu befördern.

18) Sind dergleichen Anträge mit der Bitte um Sistirung der Processe verbunden, so sollen den Umständen nach die §§. 3 oder 8 **seq.** dieser Constitution zur Anwendung kommen, nur daß die erste alleinige Vernehmung des Schuldners nie unterbleiben darf, auch die §. 9 verordnete Folge der Proceß-Sistirung hier ebenfalls eintritt. Und wird die Constitution vom 6. Novbr. 1770 hiedurch in der Maaße außer Kraft gesetzet, daß das eventuelle Erbieten **ad cedendum** nicht weiter in besondern Betracht kommen und die gerichtlichen Ladungen allemal ein **forum commune** begründen sollen.

19) Zur Erleichterung der gerichtlichen Special-Indulte soll bei deren Ausfertigung kein besonderer Stempelsatz, noch von den Gerichten bei der Verhandlung darüber andere als die gewöhnlichen Decretur- und Termins-Gebühren, letztere jedoch nicht aus der Masse, sondern von jedem Comparenten für seinen Theil aufgenommen werden.

20) Die Entsagung der Special-Indulte und der Wohlthaten dieses Gesetzes soll keine Wirkung haben.

21) Bei Beobachtung obiger, den Gerichten zur Abwendung der Concurse ertheilten Vorschriften findet kein ordentliches Rechtsmittel, sondern allein die Querel über versagtes Gehör oder unrichtige Anwendung dieser Constitution statt. Nur in dem Falle des §. 16 sollen den Gläubigern, deren Widerspruch verworfen ist, die **remedia juris ordinaria**, wiewohl allemal mit Versagung des Suspensiv-Effects, verstattet sein.

22) Die gesetzliche Kraft dieser Constitution tritt mit ihrer Publication, für alle Fälle, in welchen der formelle Concurs noch nicht eröffnet ist, ein.

Alle Unsere Landes- und Niedergerichte, so wie gesammte Patrimonialgerichte, werden hiedurch gnädigst und ernstlich befehliget, über vorstehende Unsere Constitution ihrem ganzen Inhalte nach hinführo allewege genau zu halten.

Damit auch dieselbe zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir den Abdruck derselben in dem hiesigen officiellen Wochenblatte verordnet.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. März 1812.

Friederich Franz.

1692. Nachweis der Vermögenssufficienz und Frist für Querelen in Concurssachen. 26. Sept. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Indem Wir euch die Acten, welche eurem Vortrage vom 23. d. M., den Sinn der §. §. 3. und 21. Unserer Constitution vom 31. März d. J., wegen Verhütung voreiliger Concurs-Eröffnungen betreffend, beigefüget gewesen, hieneben remittiren, ertheilen Wir euch, auf eure gemachten Anfragen, hiedurch zur Resolution: daß, so viel die erste **ad** §. 3. der Constitution betrifft, in dem Falle, wenn ein Schuldner die Sufficienz seines Vermögens **in termino** nicht nachweisen will, dies eben so viel ist, als wenn er es nicht kann, mithin sodann der §. 8. der Constitution eintritt,

daß nämlich dem Schuldner auf diese Weise nicht zu helfen ist,

und Unsere Landes-Gerichte dann ohne weiteres so zu verfahren haben, als in den §§. 8. und 9. vorgeschrieben ist. Wenn aber in dem folgenden Termin (nach §. 10.) der herbeigeholte Schuldner wiederum **pertinax** bleibet, und ihm also auch dabei nicht zu helfen stehet; so ist er als einwilligend in diejenigen Verfügungen anzusehen, welche die gegenwärtigen Creditoren, unter der Direction des Gerichts, beschließen, und ist darnach weiter zu verfahren. Anlangend den §. 21, so muß es, da das Gesetz kein **fatale** zur Querel des Schuldners vorschreibet, dabei sein Bewenden behalten, und ist dem Richter nicht erlaubt, dazu eine Nothfrist zu substituiren; wogegen aber den Richter, welcher seines gesetzlichen Verfahrens gewiß ist, nichts hindert, dabei bis auf höhere Inhibition fortzufahren, obwohl ihm über die Zulässigkeit der

Digitized by Google

Querel kein Urtheil zustehet. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. September 1812.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1693. Vermögenstaxationen zur Abwendung von Concursen. 27. Febr. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem in Folge Unserer, zur möglichsten Abwendung der Concurse unter dem 31. März 1812 erlassenen Constitution, die in derselben vorbehaltene Bestimmung wegen der Vermögens-Taxationen reiflich erwogen, auch dabei Unsere getreuen Stände vernommen worden; so verordnen Wir hiemit folgendes:

§. 1. Es sollen bei den hier zur Bestimmung stehenden Vermögens-Taxationen von etwanigen Activis nur diejenigen in Betracht kommen, welche sofort als liquide und unbedenklich sicher erscheinen.

§. 2. Mobilien und Inventaria sind nach dem bestehenden wahren Werthe von Kunstverständigen eidlich zu schätzen.

§. 3. Bei städtischen Häusern und Grundstücken soll derjenige Werth angenommen werden, welchen sie an jedem Orte, nicht grade in dem Augenblicke der Taxation bei außerordentlichen Lasten, sondern in gewöhnlichen Zeiten nach der durch beeidigte Sachverständige auszumittelnden allgemeinen Anerkennung haben.

§. 4. In Rücksicht der abzuschätzenden Landgüter soll:

a. die bei der Directorial-Vermessung ausgemittelte Fläche — mit Rücksicht auf etwa eingetretene Veränderungen — zwar zur Grundlage dienen, jedoch
b. die Bonität des Ackers nur nach dem wahren Korn-Einfall — in der Maaße, wie dem Urtheile der Taxanten zufolge auf dem zu schätzenden Gute wirklich gesäet werden muß — und die Heufuderzahl nach dem wirklichen Stande der Gewinnung desselben bestimmt;
c. bei Bestimmung der Kornpreise bis auf anderweitige mit Zuziehung Unserer getreuen Stände zu erlassende Verordnung, der Durchschnitts-Preis der letzt verflossenen 30 Jahre in den Städten Rostock, Wismar, Schwerin, Boitzenburg, Parchim, Demmin und Fürstenberg, und zwar bei dem zu taxirenden Gute solcher Durchschnitts-Preis aus derjenigen von den benannten 7 Städten, welche solchem Gute entweder am nächsten belegen ist, oder für dasselbe auch die gewöhnlich am vortheilhaftesten Markt-Preise hat, zur Norm angenommen;
d. auf mögliche künftige Verbesserungen oder bestehende Einrichtungen, welche keinen daurenden, sichern und reinen Ertrag geben, nicht gesehen, wohl aber
e. die Wohnung, so weit sie nicht nothwendig zur Bewirthschaftung des Gutes gebraucht wird, billig veranschlaget, und ein Mangel oder verfallener Zustand der Gebäude in Abrechnung gebracht;
f. nach ausgemitteltem Brutto-Ertrage zur Ausfindung des reinen Ertrages ein Korn zur Einsaat und das als Dreschерlohn abzugebende Korn, außerdem aber alle Abzüge ganz speciell und auf das zu schätzende Gut, nach dessen Bedürfnissen, **specifice** berechnet, dabei auch
g. an öffentlichen Landesabgaben bis auf weitere Verordnung für die Hufe 70 Rthlr. RZwbr. abgerechnet, endlich aber
h. der Ueberrest, nach dem Zinsfuße von 5 **pro Cent**, zu Capital geschlagen werden.

§. 5. Anlangend insonderheit die Taxationen der Forsten und Waldungen, so soll, wenn es offenbar ist, daß die Hölzung nachhaltig jährlich nicht mehr als den Gutsbedarf erwarten läßt, oder auch zu letzterem noch ein Kostenaufwand erforderlich wird, eine besondere forstwirthschaftliche Taxe nicht nothwendig sein, sondern der erwähnte Kostenaufwand von den öconomischen Taxanten veranschlaget und von dem Werthe des Gutes abgezogen werden.

Digitized by Google

Wenn aber von einer Waldung die Frage ist, welche außer dem Gutsbedarfe noch ein baares Capital, oder auch einen jährlichen Ueberschuß, oder beides zugleich abwerfen kann; so ist zur Abschätzung derselben allemal ein Forstverständiger zuzuziehen, dabei aber

a. das jüngere noch nicht haubare Holz, wenn es binnen den nächsten 10 Jahren einen sichern Ertrag erwarten läßt, nach Maaßgabe dieses Ertrages zu veranschlagen, und dabei so wie ad 4. h. zu verfahren.

b. Der Werth des haubaren forst- und landwirthschaftlich entbehrlichen Holzes, nach dem Durchschnitts-Preise der vorherigen letzten 10 Jahre, zu taxiren,

c. bei Berechnung der Gutsbedürfnisse auf eine mäßige Holzconsumtion, so wie auf die in den nächsten 10 Jahren bevorstehenden nothwendigen Bauten, Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Zu landwirthschaftlichen Taxatoren sollen in jedem Militair-Recrutirungs-Districte zwei Sachverständige, zu forstmäßigen Schätzungen aber in jedem solchen Districte ein Forstverständiger bestellet, und von Unserer Regierung, mittelst Ableistung eines körperlichen Eides, verpflichtet werden. Wir behalten Uns vor, solche nach den Grundsätzen dieser Verordnung näher instruiren, und ihre Namen zu seiner Zeit öffentlich bekannt machen zu lassen.

§. 7. In der Regel sind vorerwähnte Taxanten aus dem Districte zu nehmen, in welchem das zu schätzende Gut liegt. Indessen bleibt, wenn dagegen in besonderen Fällen erhebliche Gründe eintreten, den Gerichten unbenommen, Taxanten eines andern Districts zu adhibiren.

§. 8. Die Taxanten bleiben, wegen Beobachtung ihrer Pflichten, dem Gerichte, welches sie in jedem Falle berufen hat, verantwortlich.

§. 9. Jeder Taxant erhält, außer freier Beköstigung, für jeden Reise- oder Arbeitstag 4 Rthlr. NZwdr. Diäten, und zur Bestreitung der Fuhr-, Wagen- und anderer Kosten für die Meile 1 Rthlr. NZwdr., wobei aber keine weitere Kostenberechnung Statt finden darf. Nur wenn dem Taxanten freie Fuhr geschaffet wird, ist ihm sein auf der Reise gehabter nothwendiger Verlag zu vergüten, und fällt sodann das Meilen-Geld weg.

Dagegen ist jeder Taxant verpflichtet, ohne Stundenzählung, nach Kräften gewissenhaft zu arbeiten, und das Geschäft möglichst abzukürzen. Er soll auch nie berechtiget sein, sich mehr als 4 Rthlr. Diäten, oder wenn Reise- und Arbeitstage mit einander verbunden werden können, dafür mehr als die Diäten eines Tages anzurechnen.

§. 10. Sollte es bei Taxationen eines besonderen Feldmessers bedürfen, so erhält derselbe, außer freier Beköstigung, 2 Rthlr. NZwdr. Diäten und wird übrigens dem Taxanten gleich behandelt. Wäre einer von den Taxatoren selbst Feldmesser, so gebühret ihm für die Ausübung dieser Kunst keine besondere Bezahlung.

§. 11. Die Bestellung eines eigenen Commissarii zur Direction des Taxationsgeschäftes, auch eines Actuarii oder Taxations-Secretarii wird hiedurch gänzlich untersaget. Es sollen vielmehr die Taxanten das Resultat ihrer Arbeit, ohne alle Förmlichkeit, als einen Bericht an das Gericht, welches die Taxation angeordnet hat, selbst niederschreiben.

§. 12. Da diese Verordnung ihrem Hauptzwecke nach die möglichste Abwendung der Concurse und Erhaltung der Schuldner zu ihrem und der Creditoren Besten bezielet; so sollen die in derselben bestimmten Taxations-Principien bei Schätzungen solcher Güter oder Massen, derenthalben bereits formeller Concurs erkannt worden, nicht zur Vorschrift dienen.

§. 13. Hingegen sind die §. 9 — 11. dieser Verordnung, vom Tage ihrer Publication an, auch in allen wirklichen Concursfällen genau zu beobachten, und sollen bei den darin vorkommenden Taxationen die **Actores communes** oder **Curatores bonorum** nie zugelassen werden.

Wir befehlen demnach gesammten Ober- und Untergerichten Unsrer Lande, so wie insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen, sich hiernach auf das ge-

Digitized by Google

naueste zu richten. Damit auch diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir deren Publication durch den Abdruck in dem hiesigen officiellen Wochenblatte verordnet.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. Februar 1813.

Friederich Franz.

Landesherrliche Verordnung
wegen der zu den Concursabwendungen anzuordnenden Vermögens-Taxationen.

Instruction für die zur Abschätzung der Hölzungen in den Concurs-Gütern verordneten forstverständigen Taxatoren.

In Gemäßheit des §. 5. der Landesherrlichen Constitution vom 27. Febr. 1813, wegen der Vermögens-Taxationen zur Abwendung der Concurse, welcher §. also lautet:

Anlangend insbesondere die Taxationen der Forsten und Waldungen, so soll, wenn es offenbar ist, daß die Hölzung nachhaltig jährlich nicht mehr als den Gutsbedarf erwarten läßt, oder auch zu letzterem noch ein Kosten-Aufwand erforderlich wird, eine besondere forstwirthschaftliche Taxe nicht nothwendig sein, sondern der erwähnte Kosten-Aufwand von den öconomischen Taxanten veranschlagt und von dem Werthe des Gutes abgezogen werden.

Wenn aber von einer Waldung die Frage ist, welche außer dem Gutsbedarf noch ein baares Capital, oder auch einen jährlichen Ueberschuß, oder beides zugleich abwerfen kann; so ist zur Abschätzung derselben allemal ein Forstverständiger zuzuziehen. Dabei aber

a. das jüngere noch nicht haubare Holz, wenn es binnen den nächsten zehn Jahren einen sichern Ertrag erwarten läßt, nach Maaßgabe dieses Ertrages zu veranschlagen und die Aufkunft nach dem Zinsfuße von 5 **pro Cent** zu Capital zu rechnen.
b. Der Werth des haubaren forst- und landwirthschaftlich entbehrlichen Holzes, nach dem Durchschnittspreise der vorherigen letzten zehn Jahre zu taxiren, auch
c. bei Berechnung der Guts-Bedürfnisse auf eine mäßige Holz-Consumtion, so wie auf die in den nächsten zehn Jahren bevorstehenden nothwendigen Bauten, Rücksicht zu nehmen,

und mit beständiger Berücksichtigung der Vorschriften dieses §phen haben die forstverständigen Taxatoren bei den Gütern nachstehendes zu beobachten:

Zur Abschätzung der Gutshölzungeu und richtigen Würdigung ihres wahren Werthes werden folgende Regeln im Allgemeinen hiemittelst festgesetzt, und es muß dabei der Einsicht und Erfahrung des bestellten Forsttaxanten überlassen bleiben, welche derselben bei jedem Gute zur Anwendung zu bringen ist, und ob nicht auf einem und demselben Gute, ja selbst für jede vorhandene Holzart, eine besondere Berechnungsart erforderlich wird.

Die Berechnung des Werthes der Hölzung muß sich immer auf die vorzüglichste Nutzungs-Art derselben begründen, und der Taxant hat allemal diejenigen zu wählen, wodurch den Waldungen forstwissenschaftlich, mercantilisch und politisch der höchstmöglichste Geld-Ertrag abzugewinnen steht. Er muß hiebei die Beschaffenheit, das Alter und die Nutzbarkeit des Holzes, die örtlichen Verhältnisse, jetzige und vorauszusehende künftige Conjuncturen, Möglichkeit des Absatzes und gesetzliche Bestimmungen, in Hinsicht der Benutzung der Hölzung überhaupt reiflich erwägen und gehörig berücksichtigen, ohne sich jedoch von chimärischen Ideen leiten zu lassen, und Berechnungen aufzustellen, die nicht durch die Wirklichkeit realisiret werden können. Läßt sich nun zwar nicht für jeden denkbaren Fall eine Vorschrift entwerfen; so sollen doch folgende Regeln im Allgemeinen zur Leitung dienen, welche bei veränderten Verhältnissen, darnach modificirt, denselben angepaßt werden müssen.

Die Waldung eines Guts, oder die verschiedenen Holz-Arten derselben können in Hinsicht ihres Alters folgender Art sein, und es müssen zu ihrer Werthbestimmung folgende Berechnungs-Arten angewandt werden:

Digitized by Google

1) wenn das haubare, so wie das noch nicht haubare jüngere Holz in einem solchen Verhältnisse steht, daß ein jährlich gleicher nachhaltiger Holzertrag zu erwarten ist; so ist von dem bestellten Forsttaxanten zuvor reiflich zu erwägen, ob
   A. eine jährlich nachhaltige Revenüe aus der Hölzung, oder
   B. ein möglicher sofortiger Capital-Abtrag aus dem haubaren oder zunächst haubaren Holze, in pecuniärer Hinsicht, den größten Ertrag giebt.

   Im ersten

ad A. beregten Falle, welcher auch dann ohne weitere Rücksicht anzunehmen steht, wenn die Waldung so bedeutend ist, daß ein größerer Holz-Absatz, als der jährliche nachhaltige Ertrag, nach Abzug des Bedarfs, mit Sicherheit nicht vorauszusehen ist, wird der jährliche nachhaltige Holzertrag der Waldung, nach den Grundsätzen der Forsttaxation, untersucht und berechnet. Dieser ausgemittelte nachhaltige Holzertrag ist, nach dem in der Gegend Statt gehabtem Durchschnitts-Preise der letzten 10 Jahre, zu Gelde anzuschlagen und, nach dem Zinsfuße zu 5 **pro Cent**, der Capitalwerth der Waldung zu berechnen.

Fällt aber, nach gehöriger Beachtung aller früher angegebenen Rücksichten, die Entscheidung für den **ad B.** erwähnten Fall aus; so ist das Capital, welches aus dem Verkaufe des sofort zu versilbernden Holzes gewonnen werden kann, zusammt demjenigen, welches nach dem aus der übrigen Hölzung noch zu erwartenden jährlichen Revenüenertrag zu berechnen ist, als der Werth der Waldung anzusehen.

2) Findet sich ein größerer Vorrath von haubarem Holze, als es das Verhältniß der jüngeren Bestände erfordert; so ist ein sofortiger verhältnißmäßiger Abnutz aus dem haubaren Holze zu erwarten und zu berechnen, und demselben, das aus den sonstigen jährlichen Revenüen abzurechnende Capital, zuzurechnen, so wie solches oben **ad 1. B.** angegeben worden.

3) Ist nur wenig haubares aber mehr junges Holz vorhanden; so ist zuvörderst zu untersuchen und zu berechnen,
   A. wie groß das, nach dem jährlichen Revenüen-Ertrage der Hölzung und ihrer Nebennutzungen zu berechnende Capital ist, wenn von den jungen Waldungen, nach dem Verhältniß des älteren Holzes, so viel hinzugenommen wird, daß der Holz-Ertrag gleich und nachhaltig bleibt.
   B. Welchen Capital-Abnutz der übrige Theil der jungen Waldungen — die nicht zur Producirung des nach **A.** auszumittelnden jährlichen nachhaltigen Ertrages erforderlich sind — zur Zeit seiner eintretenden öconomischen Haubarkeit gewähren wird — und endlich
   C. wie groß die Summe ist, welche, wenn sie jetzt zinsbar zu 5 **pro Cent** belegt wird, mit Zinsen und Zwischen-Zinsen zur Zeit, wenn jener Capital-Abnutz aus den jetzt jungen Waldungen eintritt, dem baaren Ertrage derselben gleich ist.

   Ist dieses alles gehörig untersucht und berechnet; so wird der jetzt anzunehmende Capitalwerth der Waldung, durch die Addition des nach **A.** und **C.** berechneten Capitals bewerkstelliget.

4) Besteht die Guts-Waldung aus bloß haubarem Holze, so hat der Taxator, nach reiflicher Erwägung aller schon mehr erwähnten Rücksichten, zuvor zu ermäßigen, ob der Absatz dieses Holzes am vortheilhaftesten oder füglichsten
   A. sofort in einem Jahre, oder
   B. nur zum Theil sogleich, das übrige aber nach Verlauf einiger Zeit, oder endlich
   C. während eines gewissen Zeitraums von Jahren, und zwar jährlich in einem gleichen Quanto, bewerkstelliget werden kann.

Muß und kann der Abtrag und Verkauf des Holzes nach **A.** sogleich im ersten Jahre geschehen; so ist, nach genauer Abschätzung desselben, die durch den Verkauf zu erlösende Summe zu berechnen und als Capitalwerth der Waldung anzunehmen. Ist aber nach **B.** nur ein Theil des haubaren Holzvorraths jetzt gleich, das Uebrige aber erst nach Verlauf einer gewissen Zeit, als absetzbar zu rechnen; so wird

Digitized by Google

a. das aus dem sofortigen und
b. das aus dem demnächstigen Verkaufe des Holzes zu erlösende Capital — nachdem von letzterem der Zuwachs hinzugenommen — berechnet, auch ferner
c. ebenfalls durch Berechnung dasjenige Capital ausgemittelt, welches — wenn es jetzt zu 5 **pro Cent** zinsbar angelegt wird — mit Zinsen und Zwischen-Zinsen, zur Zeit der 2ten Hauptnutzung, dem daraus erfolgenden baaren Ertrage gleich ist.

Der anzunehmende Werth der Gutshölzung entsteht sodann durch die Addition des **ad a.** und **c.** berechneten und ausgemittelten Capitals.

Kann der Absatz des haubaren Holzes nach **C.** nur am füglichsten während eines gewissen Zeitraums von Jahren und zwar gleichmäßig jährlich geschehen; so ist
a. zu ermäßigen, in wie viel Jahren der Abtrieb und Absatz geschehen kann.
b. Forsttaxationsmäßig zu untersuchen und zu bestimmen, wie groß während dieses Zeitraums der jährliche Ertrag sein wird, und
c. zu berechnen, wie groß am Ende dieser temporellen Nutzung der ganze baare Ertrag desselben ist, wenn außer den sämmtlichen Aufkünften, bis zu diesem Zeitpuncte Zinsen und Zwischen-Zinsen derselben zu 5 **pro Cent** mit in Aufrechnung kommen.

Ist dieses **ad c.** berechnete Capital ausgemittelt; so ergiebt diejenige Summe, welche jetzt zu 5 **pro Cent** zinsbar angelegt, mit Zinsen und Zwischen-Zinsen, zu Ende jener temporellen Nutzung, der ganzen Aufkunft derselben gleich ist, den anzunehmenden Capitalwerth der Waldung.

5) Besteht nun endlich die Waldung des Guts aus bloß jungen noch nicht haubaren Holz-Beständen; so sind folgende Untersuchungen und Berechnungen zur Werth-Bestimmung derselben anzuwenden und erforderlich:
   A. welchen baaren Abnutz die Hölzung, sowohl aus den demnächstigen Zwischen-Nutzungen, als auch durch Abtrieb zur Zeit der Haubarkeit der Bestände, in der Folge gewährt,
   B. zu welchen Zeitperioden diese Nutzungen, nach Verschiedenheit des Bestandes, so wie der für sie festzusetzenden Umtriebszeit eintreten werden, und endlich
   C. welchen Capital-Werth jeder dieser, mehr oder weniger entfernten baaren Nutzungen, jetzt hat, wenn angenommen wird, daß ein jetzt zu 5 **pro Cent** belegtes Capital mit Zinsen und Zwischen-Zinsen, zur Zeit ihres jedesmaligen Eintritts, derselben gleich ist.

Ist dieses alles gehörig ausgemittelt; so giebt die Summe aller nach **C.** berechneten Capital-Werthe sämmtlicher früher oder später erfolgenden Nutzungen den anzunehmenden Werth der Guts-Waldung. —

Dies sind die vorzüglichsten Regeln, worauf die Werth-Berechnung der Guts-Waldungen zu begründen ist. Es versteht sich dabei übrigens von selbst, daß bei allen diesen Berechnungs-Arten, dem Werthe der Waldung noch dasjenige Capital hinzuzufügen ist, dessen Zinsen zu 5 **pro Cent** dem jährlich wahrscheinlichen Ertrage der Neben-Nutzungen als: Weide, Jagd, Mast, Lohe, Torf ꝛc. gleich ist. Nachdem auf diese Art der positive Werth der Waldung berechnet worden, so ist der jährliche Gutsbedarf an Bau-, Nutz-, Pfahl-, Brenn- und Buschholz zu Gelde anzuschlagen, und die andern wahrscheinlich nöthigen Ausgaben für Aufsicht und Wartung der Hölzung, an Cultur- und Grabe-Kosten, an Schlage- und Torfstecher-Lohn dazu zu rechnen. Hierauf ist das negative Capital zu berechnen, dessen Zinsen zu 5 **pro Cent** jener Summe gleich ist, und dieses von dem positiven Capital-Werthe der Waldung abzuziehen. Der dann bleibende Rest ist als der wirklich wahre Capital-Werth der Hölzung anzunehmen.

Instruction für die, bei den in Concurs gerathenen Landgütern adhibirten, landwirthschaftlichen Taxatoren.

Bei der vorzunehmenden Abschätzung des Werths der Landgüter **quaest.** nach ihren Grundstücken, Häusern ꝛc. haben die beeidigten Taxatoren folgende Grundsätze sich vorzüglich zur Richtschnur dienen zu lassen:

Digitized by Google

§. 1. Die bei der Directorial-Vermessung hiesiger Lande ausgemittelte Guts-Grundfläche soll, mit Rücksicht auf etwa eingetretene Veränderungen, zur Grundlage der Abschätzung dienen.

§. 2. Allein die eigentliche Bonität des Ackers soll nur nach dem wahren Korn-Einfall, in der Maaße, wie dem Urtheil der Taxanten zufolge, auf dem zu schätzenden Gute wirklich gesäet werden muß, und die Heufuder-Zahl nach dem wirklichen Stande der Gewinnung desselben bestimmt werden.

§. 3. Bei Festsetzung der Korn-Preise soll, bis auf anderweitige Landesherrliche, mit Zuziehung der Landstände vorzunehmende Bestimmung, der Durchschnittspreis der letztverflossenen 30 Jahre, in den Städten Rostock, Wismar, Schwerin, Boitzenburg, Parchim, Demmin und Fürstenberg, und zwar bei dem zu taxirenden Gute solcher Durchschnittspreis aus derjenigen von den benannten 7 Städten zur Norm angenommen werden, welche dem Gute entweder zunächst belegen ist, oder auch für dasselbe die gewöhnlich am vortheilhaftesten Marktpreise hat.

§. 4. Bei der Abschätzung soll auf mögliche künftige Verbesserungen, oder auf bestehende Einrichtungen, die keinen daurenden, sichern und reinen Ertrag geben, nicht gesehen werden.

§. 5. Wohl aber soll die Wohnung, so weit sie nicht nothwendig zur Bewirthschaftung des Gutes gebraucht wird, billig veranschlagt, und ein Mangel oder verfallener Zustand der Gebäude in Abrechnung gebracht werden.

§. 6. Nach ausgemitteltem Brutto-Ertrage soll, zur Ausfindung des reinen Ertrags, erstlich Ein Korn zur Einsaat, und das, als Dreschерlohn abzugebende Korn, dann aber außerdem alle Abzüge ganz speciell, und für das zu schätzende Gut specifice nach dessen Bedürfnissen berechnet werden.

§. 7. Bei dieser jedesmaligen specialen Berechnung sind folgende Fragen genau zu beachten:

Wie viele Menschen bedarf dies Gut zu seiner Bewirthschaftung? Was kostet ihre Unterhaltung? und ihr Lohn? Wie viele Anspannung bedarf es? Was kostet der Unterhalt jedes Gespannes an Futterkosten, an Geschirre, an Beschlag ꝛc.?

Wie viel betragen die gleichfalls vom Brutto-Ertrage abzurechnenden Zinsen vom Capital-Werth des **Inventarii**?

Wie viel betragen die Kosten der Unterhaltung der Gebäude, nach den besonderen Verhältnissen des vorliegenden Gutes, je nachdem es die Baumaterialien selbst besitzt oder nicht?

§. 8. An öffentlichen Lasten sollen, bis auf weitere Landesherrliche Verordnung, für die Hufe Siebenzig Rthlr. NZwdr. abgerechnet werden.

§. 9. Endlich muß der Ueberrest des Ertrages nach dem Zinsfuße von fünf **pro Cent** zu Capital geschlagen werden.

Eid des zur Abschätzung der in Concurs gerathenen Landgüter bestellten 1) landwirthschaftlichen 2) forstverständigen Taxators.

Ich **N. N.** gelobe und schwöre einen körperlichen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort:

Nachdem, auf höchste Anordnung des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Souverainen Herzogs zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. zur landwirthschaftlichen (forstmäßigen) Taxirung und Abschätzung der (Hölzungen auf den) in Concurs gerathenen Landgütern in den Mecklenburgischen Herzog-, Fürstenthümern und Landen, ich mit berufen und angenommen bin, daß ich bei solcher mir aufzutragenden und anzuvertrauenden Taxation allewege aufrichtig und redlich zu Werke gehen, darunter niemand zu Liebe oder Leide handeln, mit niemand, er sei, wer er wolle, conniviren, mich auch durch keinerlei Anlaß, am wenigsten durch Verheißungen, Drohungen, Geschenke und Gaben von einem redlichen oder rechtlichen Verfahren bei solcher Taxirung abwendig machen lassen, vielmehr nach der mir vorgelesenen, auch in Abschrift zuge-

Digitized by Google

stellten Taxirungs-Instruction mich nach bestem Wissen und Gewissen stets unaufhältlich achten, und überhaupt dabei mich so verhalten will, als einem erfahrnen und redlichen Landwirthschafts- (Forstwirthschafts-) Verständigen, auch ehrliebenden Manne wohl anstehet, eignet und gebühret, und wie ich solches vor Gott, meinem eigenen Gewissen und Jedermann alle Zeit zu verantworten mich getraue. So wahr mir Gott helfe durch unsern Heiland Jesum Christum!

1694. Von den Processen, in welchen der Gemeinschuldner Kläger ist. 24. März 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Durch die Anordnung im §. 9. Unsrer Constitution vom 31. März 1812, wegen möglichster Abwendung der Concurse, daß die Special-Processe sistiret, auch übrige, den Umständen nach, nöthige Sicherheits-Verfügungen getroffen werden sollen, ist es dem Ermessen Unserer Gerichte überlassen geblieben, auch wegen derjenigen Processe, worin der **Debitor communis** Kläger ist, das, zu seinem und seiner Gläubiger Besten, Erforderliche zu reguliren; mithin in Fällen, wo durch Versäumung in solchen Processen Nachtheil entstehen könnte, den Administrator zu Besorgung des Nöthigen, durch einen Special-Sachwalt, oder, den Umständen nach, durch den Schuldner selbst, anzuhalten; so wie auch die etwanigen Zahlungsmandate zweckmäßig einzurichten. Habens, auf euren Vortrag vom 20. d. M., euch also anfügen wollen, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. März 1813.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1695. Von Ansetzung des Vergleichstermins und Beziehung desselben per mandatarium. 17. April 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Es bleibt euch, auf euer Gesuch vom 10. d. M., um Erläuterung der §§. 8. und 10. Unsrer Constitution vom 31. März 1812, im Betreff der Abwendung der Concurs-Eröffnungen, hiemit überlassen, in einzelnen Fällen, wenn ihr, eintretender Umstände halber, den Termin von 4 Wochen zu kurz findet, denselben angemessen weiter hinauszurücken.

Im übrigen finden Wir nicht gerathen, an den vorsichtigen und bestimmten Vorschriften im §. 10. etwas abzuändern, oder weiter über die Vollmachten, und daß die Mandatarien solche neben ihrer Instruction dem Gerichte eröffnen sollen, zu verordnen, und vertritt die im gedachten §pho vorgeschriebene eigenhändige Erklärung, für den Fall der gänzlichen Vergleichs-Ablehnung, die Stelle der Special-Vollmacht. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. April 1813.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1696. Von dem Rechte auf die Früchte der einzelnen Concursgüter. 25. Mai 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Zu eurer Nachricht und Nachachtung geben Wir euch aus dem abschriftlichen Anschlusse zu ersehen, was Wir heute an Unser Hof- und Landgericht in Güstrow, im Betreff der Berechnung der Früchte und sonstigen Nutzungen eines Grundstücks oder einer sonst fruchttragenden Sache, während der Administration, vor formeller Concurs-Eröffnung erlassen haben. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. Mai 1813.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzleien zu Schwerin und Rostock.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf eure Anfrage vom 3. Febr. d. J. wegen Verwendung der, während der Administration, vor formeller Concurs-Eröffnung, rückständig gebliebenen Früchte, hiemit in Antwort unverhalten sein: daß die Früchte oder sonstige Nutzungen einer fruchttragenden Sache, im Concurse der Creditoren und bei eintretender Massen-Separation, von der Zeit an, wo

Digitized by Google

der Gemeinschuldner sie zu genießen aufhöret, denjenigen Gläubigern gebühren, welchen die fruchttragende Sache selbst zugesprochen wird. Wornach ꝛc. Schwerin, den 25. Mai 1813.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1697. Von Actenverschickung im Concurse. 6. April 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Was von Unserm Hof- und Landgerichte, zur Entscheidung der Frage, über Verschickung der Acten in den, nach Unserer Constitution vom 31. März 1812 zu behandelnden Debitsachen vorgestellet und darauf von Uns heute zur Resolution ertheilet worden ist, das communiciren Wir euch hieneben in Abschrift zu eurer Nachricht, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. April 1814.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst und zu Rostock.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch auf eure Anfrage vom 30. v. M., im Betreff der Actenversendung in den nach Unserer Constitution vom 31. März 1812 zu behandelnden Debit-Sachen, hiedurch folgende Resolution. Zu Erkenntnissen über den Indult findet gar keine Verschickung Statt; bei denen hingegen, über Widersprüche gegen Remissions-Vergleiche, mithin in dem Fall des §. 16. Unserer besagten Constitution, kann die Verschickung sodann, wenn alle Gläubiger darauf antragen, zugelassen werden, und zwar auf deren Kosten. In den übrigen von euch sub 1, 3 und 4. angegebenen Fällen aber in der ersten Instanz auch nicht, sondern nur bei solchen **Remediis** gegen euren Ausspruch, welche nach der Bestimmung des §phi 21. gedachter Constitution keinen Suspensiv-Effect haben. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. April 1814.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1698. Wahrung des Rechts der Gläubiger durch die Concursgerichte. 23. Jan. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist Unserer Regierung bemerklich geworden, daß die zur Abwendung übereilter Concurse unterm 31. März 1812 erlassene Constitution in manchen Fällen von den Schuldnern oder ihren Sachwälden gemißbrauchet und, zum höchsten Nachtheil der Gläubiger, dahin benutzet wird, daß jene, bloß durch einen allgemeinen Bezug auf die erwähnte Constitution und deren Wohlthaten, sich nur augenblicklicher Verlegenheit zu entziehen, und den Creditoren die Verfolgung ihrer Rechte ohne nutzbaren Erfolg zu erschweren wissen.

Ein solches Verfahren zu dulden, lieget nicht in dem wohlthätigen Zwecke des Gesetzes. Wir haben dadurch nur den vermögenden Schuldner gegen unzeitiges Anbringen seiner Gläubiger sichern, keinesweges aber letztere der bloßen Laune und den Aufzüglichkeiten der Debitoren Preis geben wollen. Auch giebt die Vorschrift der §. §. 17. 18. der Constitution den Gerichten hinreichende Veranlassung, solchem Unwesen zu steuren. Denn das Verfahren nach dem §. 17. setzet ausdrücklich voraus, daß keine Sistirung der Processe erfolge, mithin die Gläubiger, während desselben, in Verfolgurg ihrer Rechte nicht behindert werden. Und wenn auch im §. 18. es den Gerichten überlassen ist, den Umständen nach, die §. §. 3. oder 8. seq. zur Anwendung zu bringen; so versteht es sich doch allemal von selbst, daß derjenige Schuldner, welcher, während des einzuleitenden Verfahrens, die Sistirung der Processe bewirken will, seine Intention bestimmt angeben und die Qualification zu der beabsichtigten Einleitung, mittelst gehöriger Bescheinigungen, dem Gerichte glaubhaft nachweisen müsse, als welches grade der Hauptzweck der im §. 18. unbedingt vorgeschriebenen ersten alleinigen Vernehmung des Schuldners ist.

Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Jan. 1815.

An die drei Landesgerichte separatim.

Digitized by Google

1699. Actenverschickung zur Einholung von Prioritätsurtheln. 24. Jan. 1816.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind die großen Nachtheile, welche durch die bisherige Verschickung der Acten, zur Einholung der Prioritäts-Erkenntnisse in den Debitwesen, theils wegen der Unkunde der auswärtigen Urthelsfasser mit dem hiesigen Creditwesen, den Landesgesetzen und ihrer Anwendung, theils wegen des Verzugs und der bedeutenden Kosten der Creditoren erwachsen sind, zu Unserer Kenntniß gekommen.

Wir wollen zur nöthigen Beschränkung oder gänzlichen Abstellung dieser Versendungen, nach eingeholtem rathsamen Erachten und Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, eine allgemeine gesetzliche Vorschrift ergehen lassen.

Zur Verhütung fortdauernder bedeutender Nachtheile wird euch hiedurch aufgegeben:

einstweilen und bis auf weitere Unsre Verordnung in Concurs-Fällen die Acten zur Einholung der Prioritäts-Erkenntnisse, aller etwanigen darauf gerichteten Anträge ungeachtet, nicht zu verschicken, ausgenommen, wo die Ursachen in den Personen des Gerichts liegen möchten.

Dagegen bleibt es einzelnen Gläubigern, nach wie vor, frei, nach eingelegten Rechtsmitteln gegen Prioritäts-Erkenntnisse, auf Verschickung der Acten nach auswärtigen Facultäten anzutragen.

Wornach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. Januar 1816.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1700. Taxation aller Gutswaldungen zur Abwendung von Concursen. 2 Oct. 1816.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns, nach eingefordertem rathsamen Erachten Unserer Ritter- und Landschaft, gnädigst bewogen, den §. 5. Litt. a. Unserer Constitution vom 27. Februar 1813, wegen der zu den Concurs-Abwendungen anzuordnenden Vermögens-Taxationen, dahin zu erläutern und näher zu bestimmen: daß nicht allein das haubare Holz, wenn es binnen den nächsten Zehn Jahren einen sichern Ertrag erwarten läßt, sondern überhaupt alle und jede Guts-Waldungen, ohne Unterschied der Größe oder des Bestandes, mit zum Anschlage kommen sollen.

Wornach sich ein jeder, insonderheit die forstwirthschaftlichen Taxatoren, zu achten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. October 1816.

Friederich Franz.

1701. Beschränkung der Actenverschickung zur Einholung von Prioritätsurtheln. 16. Jan. 1818.

Friederich Franz ꝛc. Die großen Nachtheile, welche durch die bei Priorität-Erkenntnissen der Landesgerichte vormals zugelassenen Acten-Verschickungen an auswärtige Juristen-Facultäten, wegen deren Unbekanntschaft mit den hiesigen Landes-Gesetzen und Gebräuchen, entstanden sind, haben Uns bereits unterm 24. Jan. 1816 zu einer vorläufigen Inhibition an die Landes-Gerichte bewogen. Die zugleich eingeleitete Verhandlung zu einer solcherhalb nöthigen beständigen landesgesetzlichen Vorschrift hat dahin geführt, daß von Unserer auf dem Sternbergschen Landtage versammelt gewesenen getreuen Ritter- und Landschaft der heilsame Zweck anerkannt und zu dessen Erreichung eine allgemeine Constitution allerunterthänigst in Vorschlag gebracht worden.

Nach solchergestalt vernommenem rathsamen Bedenken und Erachten Unserer Ritter- und Landschaft verordnen Wir hiedurch Folgendes:

1) In den bei den Landes-Gerichten anhängigen Concursen soll die Einholung der Priorität-Erkenntnisse von Juristen-Facultäten, und die Versendung der Acten zu diesem Zwecke nie anders Statt finden, als wenn

Digitized by Google

a. von allen Gläubigern einstimmig darauf angetragen wird, oder wenn
b. bei eintretendem Unserem Landesherrlichen Interesse wenigstens die Hälfte der, nach der Summe ihrer liquidirten Forderungen zu berechnenden Creditoren darauf antragen wird, in welchem Falle jedoch die Actenversendung auf Kosten der Bittenden geschehen muß.

2) In denjenigen Fällen, wo in dem Landes-Gerichte entweder eine nicht zu hebende Stimmengleichheit entstehet, oder auch einige Mitglieder des Gerichts zu stimmen gesetzlich behindert sind, dergestalt, daß nicht wenigstens drei stimmfähige Mitglieder übrig bleiben, soll das Prioritäts-Erkenntniß dennoch von keiner auswärtigen Juristen-Fakultät, sondern nach Ermessen des Dirigenten von einer Unserer Justiz-Canzleien und der Justiz-Canzlei zu Neu-Strelitz, oder von der Juristen-Facultät zu Rostock eingeholet werden. Diese Behörden sind verpflichtet, sich dergleichen Anträgen unweigerlich zu unterziehen, dabei aber auf das Verhältniß bloßer Spruch-Collegien zu beschränken.

3) Dagegen bleibet, nach eingelegten Rechtsmitteln gegen die Priorität-Erkennntnisse Unserer Landes-Gerichte, die Verschickung der Acten an auswärtige Juristen-Facultäten — in so fern sie nach Eröffnung des Ober-Appellations-Gerichtes annoch zulässig sein wird — nach wie vor unverwehret.

Hiernach haben Unsere Landes-Gerichte und sonstige Behörden sowohl, als die interessirenden Parteien sich auf das genaueste zu richten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. Junii 1818.

Friederich Franz.

Landesherrliche Verordnung
wegen aufzuhebender Acten-Verschickung bei
Prioritäts-Erkenntnissen der Landes-Gerichte.

1702. Von den Anträgen auf Actenverschickung bei Prioritätsurtheln. 23. Jul. 1818.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 20. d. M. im Betreff der zu beschränkenden Acten-Verschickungen bei Prioritäts-Erkenntnissen der Landesgerichte hiedurch zum Bescheide: daß die Einwilligung zur Verschickung der Acten entweder von den Principalen selbst oder mindestens von ihren specialiter ad hunc actum legitimirten Sachwälden abgegeben werden muß. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Julii 1818.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident,
Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1703. Zahlung der Aufkünfte aus dem Debitwesen auf Abschlag der Zinsen. 6. Oct. 1818.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns zur Einführung eines gleichmäßigen Gerichts-Gebrauchs in Unsern Landen bewogen, die particulaire Vorschrift des §phi 20. f. der Interims-Ordnung für Unsere Nieder-Gerichte vom Jahr 1770 hiedurch wieder aufzuheben, so daß hinfüro die Aufkünfte aus den Debitwesen nicht weiter, wie in gedachtem §pho 20 f. verordnet ist, auf Abschlag der Haupt-Summe, sondern auf Abschlag der Zinsen gezahlt werden sollen; und haben sämmtliche Gerichte in Unseren Landen nach dieser veränderten Bestimmung sich forthin aufs genaueste zu achten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. Octbr. 1818.

Friederich Franz.

1704. Fortbestand der Constitution vom 31. März 1812. 19. Jan. 1820.

Friederich Franz ꝛc. Nach vernommenem rathsamen Erachten Unserer getreuen Stände verordnen Wir und machen hiedurch gemeinkündig: daß die unterm

Digitized by Google

31. März 1812 wegen Abwendung der Concurse erlassene Constitution, der inzwischen verfügten Aufhebung des General-Indults ungeachtet, einstweilen noch fortbestehen soll.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. Januar 1829.

Friederich Franz.

1705. Constitution über Eröffnung und Abwendung von Concursen. 17. Dec. 1834.

Friederich Franz ꝛc. Auf rathsames Bedenken Unserer getreuen Stände wird die, in Folge außerordentlicher Zeitverhältnisse erlassene Constitution vom 31. März 1812 hiemittelst aufgehoben, und dagegen — zu dem Hauptzwecke ungehemmter creditorischer Rechtsverfolgung, so wie der Erhaltung und Beförderung des Real- und Personal-Credits — gesammten Unsern Gerichten, mit Einschluß derer der Stadt und Herrschaft Wismar, für die erforderlichen Einleitungen zur Eröffnung oder Abwendung eines Concurses — mit Ausnahme der Fälle einer erbloſen Erbschaft und eines entwichenen Schuldners — bis zu einer umfassenderen definitiven Gesetzgebung ein Verfahren in Grundlage der nachstehenden Anordnungen vorgeschrieben.

§. 1. Es sollen concursmäßige Einleitungen nach wie vor nicht von Amtswegen erfolgen, vielmehr nur

a. wenn der Schuldner selbst solche Einleitungen nachsucht,

b. auf den Antrag eines oder mehrerer andrängender Gläubiger, d. h. solcher, deren Forderungen mindestens bis zu einem unbedingten Zahlungsbefehle ausgeklagt sind.

Dieser Antrag ist

1) ohne Weiteres begründet, sobald die Sistirung einer Execution auf die Intervention eines andern Gläubigers aus dem Grunde bevorzügter oder gleicher Erstigkeitsrechte erfolgt ist; sonst muß

2) die Insufficienz des Schuldners oder sein gegenwärtiges Zahlungsunvermögen wahrscheinlich gemacht werden.

Hiezu genügt schon die Darlegung eines oder des anderen der nachstehenden Thatumstände:

daß es an ausreichenden beweglichen Executionsgegenständen fehlt, oder der Executor solche nicht ermittelt hat;

daß die Vollstreckung in denselben durch geltend gemachte Eigenthums- oder anderweitige nicht oben sub 1. erwähnte Ansprüche Dritter gehemmt wird;

daß bereits ein Executionsverfahren auf Instanz eines andern Gläubigers aus diesen Gründen erfolglos gewesen ist.

Es bedarf mithin keiner Nachweisung von Seiten des Gläubigers, daß die, ihm jedoch allemal unbenommen bleibende, Einleitung oder Verfolgung eines gemeinrechtlichen Executionsverfahrens in vorhandenen Immobilien oder ausstehenden Forderungen des Schuldners nicht zu seiner Befriedigung führen könne.

§. 2. Auf solche Anträge (§. 1. a. b.) sind unausgesetzt die nachstehenden Verfügungen zu erlassen.

a. Die Vollstreckung bereits verfügter Executionen ist zu hemmen.

Neue Executorialen sind nicht zu erkennen, vielmehr an deren Stelle unbedingte Zahlungsbefehle statt der Verwarnung.

b. Der Schuldner ist zur amtlichen Untersuchung seiner Sufficienz und seines gegenwärtigen Zahlungsvermögens unter dem Nachtheile der Concurseröffnung vorzuladen, nach Befinden mit der unter gleichem Nachtheile erfolgenden Aufgabe, vorher einen vollständigen und belegten Activ- und Passivstand einzureichen.

c. Die nach der Kenntniß des Gerichts competenten Hypotheken- und Stadtbuchbehörden sind zu benachrichtigen, daß einstweilen keine Eigenthumsübertragung der Grundstücke des Schuldners, keine Eintragung auf dieselben und keine Umschreibung seiner Activforderungen statt finde. Daneben sind von ihnen vollständige beglaubte Extracte über den Schuldenstand zu erfordern.

Digitized by Google

§. 3. Es ist nämlich

a. dem Schuldner von Zeit seines Antrags (§. 1. a.) oder der Insinuation der Ladung (§. 2. b.) bei Strafe der Nichtigkeit und des Betrugs gesetzlich untersagt:

jede Veräußerung über seinen gewöhnlichen Betrieb hinaus,

jede den Gläubigern nachtheilige Entsagung auf gegenwärtige oder künftige Erbschaften und Anfälle,

jede Begünstigung einzelner Gläubiger, so wie neuer Anleiher oder anderer Personen durch Zahlung, Verrückung der Priorität oder auf sonstige Weise.

b. Dagegen erfolgen richterliche Sicherheits-Verfügungen aller Art — namentlich die Inventur, Inhibitorien gegen Zahlungen an den Schuldner, Versiegelung, Sequestration — so wie eine öffentliche Bekanntmachung zur Zeit nicht von Amtswegen. Sie sind jedoch, wenn ihre rechtlichen Erfordernisse in Beihalt allgemeiner Grundsätze von provisorischen Verfügungen vorliegen, ebenso wie in den Fällen noch nicht eingetretener concursmäßiger Einleitungen, auf den Antrag eines jeden betheiligten Gläubigers, ohne daß er bereits geklagt zu haben braucht, so wie nach Befinden nur auf summarisches Gehör des Schuldners, zu erlassen.

§. 4. Die Zuziehung einzelner Gläubiger zu dem Untersuchungs-Termine des §. 2. b. ist nicht ausgeschlossen, und eben so wenig der richterliche Versuch einer vergleichsweisen Niederlegung des Schuldverhältnisses zum Zwecke der Abwendung des weiteren concursmäßigen Verfahrens (§. 6.)

Es hat vielmehr

a. das Gericht von Amtswegen eine ihm zweckmäßig erscheinende Vorladung actenmäßig bekannter Gläubiger zu einem solchen, oder nöthigenfalls zu einem andern nahen Termine, zu verfügen.

b. Eine vom Schuldner mit Angabe seiner Vergleichsvorschläge zu rechter Zeit nachgesuchte Vorladung dieser oder anderer Gläubiger steht lediglich zum richterlichen Ermessen; ihm bleibt jedoch unbenommen, das auch ohne Ladung zulässige Erscheinen derselben in dem einen oder dem anderen Termine außergerichtlich zu bewirken.

c. Zu Vergleichsverhandlungen ist der Schuldner unter dem Nachtheile der Concurseröffnung zu laden; die Gläubiger sind es unter dem anzunehmender Einwilligung in die im Termine vom Gerichte zu machenden oder endlich zu regulirenden Vorschläge. Solchen Gläubigern, die nach §. 25. der ritterschaftlichen Hypotheken-, nach §. 52. der Stadtbuch-Ordnung oder nach dem Inhalte specieller Hypotheken-Ordnungen von der Anmeldung ausgenommen sind, ist jedoch in der Ladung das Erscheinen nur freizulassen.

§. 5. Durch den, spätestens in einem Termine des §. 2. oder 4. zulässigen Antrag des Schuldners auf die Subhastation eines oder mehrerer, nach Befinden zu sequestrirender Grundstücke kann ein weiteres concursmäßiges Verfahren (§. 6.) einstweilen abgewandt werden.

Auf die in einem solchen Termine vorliegende Zustimmung sämmtlicher bis dahin andrängender Gläubiger (§. 1. b.) ist eine solche Subhastation zu verfügen.

Sonst ist darauf, zwar ohne das Erforderniß ihres vorgängigen Gehörs, jedoch nicht anders Gerichtswegen einzugehen, als wenn keine überwiegende Bedenken gegen die Sufficienz obwalten und, insonderheit in Beihalt der Extracte des §. 2. c., eine dadurch zu bewirkende Befriedigung sämmtlicher dieser Gläubiger spätestens in dem auf den reinen Zuschlag folgenden zweiten landüblichen Zahlungstermine nicht unwahrscheinlich ist.

In den Fällen der Zulässigkeit einer solchen Subhastation ist

a. durch ein und dasselbe Proclama

ein Liquidations- und Productions-Termin in derselben Maaße, als solcher unten §. 6. c. vorgeschrieben ist, unter Erstreckung auf die Prioritätsdeduction (§. 6. d.), anzuberaumen;

daneben gesammten, mithin auch den von der Ladung ausgenommenen Gläubigern freizulassen, zum Zwecke einer endlichen Regulirung der Kaufbedingungen in demselben oder nöthigenfalls in einem andern Termine zu erscheinen, so wie

Digitized by Google

ein demnächstiger Verkaufs- und ein Gleichbots-Termin anzusetzen.

b. Die Subhastation erfolgt ganz wie im Concurse und zu denselben Rechtsfolgen. Durch einen Aufruf des Schuldners, weitere concursmäßige Einleitungen oder die Eröffnung des Concurses selbst wird sie nicht gehemmt.

Die Distribution der Kaufgelder geschieht allemal nach vereinbarter oder sofort richterlich festzustellender Priorität.

c. Eben so wie in Concursen ist auch hier nur bei Landgütern ein Bot von Zweidrittel der anzuordnenden oder der Creditvereins-Taxe (§. 74. der Statuten) Bedingung des Zuschlags in diem. Bei andern ländlichen Besitzungen und allen städtischen Grundstücken erfolgt derselbe — einstweilen und bis zu einer Revision der Verordnung vom 27. Februar 1813 — auf einen jeden Bot, mit bloßem Vorbehalte des creditorischen Gleichbots.

d. Es ist ein solcher Versuch der Abwendung des weitern concursmäßigen Verfahrens verfehlt und dasselbe, jedoch nur auf Antrag eines zur Zeit der verfügten Subhastation andrängenden Gläubigers (§. 1. b.), einzuleiten, wenn

sich hervorgiebt, daß für ihn keine Aussicht sei, dadurch spätestens in dem auf den reinen Zuschlag folgenden zweiten landüblichen Zahlungstermine zur Befriedigung zu gelangen, oder

auf den Verkaufstermin kein Zuschlag in diem erfolgt ist.

Das Gesuch des Schuldners um die Subhastation eines andern Grundstücks ist nur gegen neu andrängende Gläubiger statthaft.

§. 6. Sobald die Befriedigung sämmtlicher bis dahin andrängenden Gläubiger (§. 1. b.) aus dem Vermögen des Schuldners oder eine anderweitige Zufriedenstellung derselben actenmäßig vorliegt, ist das amtliche Verfahren, selbst im Falle einer sich ergebenden Insufficienz, mittelst Aufhebung der erfolgten concursmäßigen Einleitungen, zu beendigen.

Sonst hat das Gericht auf einen Termin des §. 2. oder 4, oder nach verfehltem Subhastationsverfahren (§. 5.) — ohne Sistirung der Specialprocesse und ohne Bestellung eines gemeinsamen Anwalts — von Amtswegen zu verfügen:

a. die erforderlichen vollständigen Sicherheitsmaaßregeln (§. 3. b.) und eine öffentliche Bekanntmachung der eingetretenen Dispositionsbeschränkung;

b. die Taxation in Vorschrift der Verordnung vom 27. Februar 1813, mit Ausnahme der im Credit-Vereine befindlichen Güter.

c. Es sind, wenn es nicht schon geschehen (§. 5. a.), öffentliche Ladungen mit voller Wirkung eines Concursproclams und mit der gesetzlichen Ausnahme von der Meldung (§. 4. c.) zu erlassen, zur bestimmten Anmeldung, so wie zur Production der Originalien und sonstigen schriftlichen Beweismittel, unter dem Nachtheile der Abweisung von der Masse und des Ausschlusses.

d. Durch dasselbe Proclama sind zu einem demnächstigen Vergleichstermine, in welchem unter letztgedachtem Nachtheile auch die Priorität zu deduciren ist, neben Freilassung des Erscheinens an die von der Meldung ausgenommenen Gläubiger, die übrigen unter dem Nachtheile anzunehmender Einwilligung in die im Termine Gerichtswegen zu machenden oder endlich zu regulirenden Vorschläge vorzuladen. Sie dürfen durch Bevollmächtigte erscheinen, deren Ablehnungen oder Fristgesuche nur im Falle einer auf Widerspruch gerichteten Specialvollmacht zu beachten sind. Bloße schriftliche Erklärungen werden überall nicht berücksichtigt.

e. Der Schuldner ist zum Liquidations- oder einem besondern Termine zur bestimmt und ohne Vorbehalt abzugebenden Erklärung über die Anmeldungen unter dem Nachtheile der Anerkennung, und zum demnächstigen Vergleichstermine unter dem der Concurseröffnung zu laden.

Es bleibt ihm die Einreichung von Vergleichs-Vorschlägen oder der Antrag zu ihrer Regulirung in einem Termine unbenommen, falls ein solcher nicht von Amtswegen anberaumt wird.

§. 7. Auf den Widerspruch auch nur eines Gläubigers im Vergleichstermine erfolgt in der Regel die Concurseröffnung.

Digitized by Google

Es ist nämlich

a. künftig jeder richterliche Zwang sowohl zu einem Nachlasse, als auch zu einer Stundung gänzlich, mithin auch für sämmtliche Fälle dieser Verordnung, ausgeschlossen, und eben so

b. jeder landesherrliche Indult gegen von der Meldung ausgenommene Gläubiger (§. 4. c.). Der Schuldner hat zur Abwendung der Concurseröffnung ihre Einwilligung spätestens im Vergleichstermine darzulegen.

c. Gegen den Widerspruch anderer Gläubiger steht ein, zur Erhaltung des Schuldners erforderlicher Indult in Folge Unserer landesherrlichen Entschließung, und zwar ohne Rücksicht auf eine jede, nicht in einem Termine des Verfahrens aus dieser Verordnung geschehene Entsagung, zu bewilligen.

Es soll derselbe kostenfrei und ohne einen besondern Stempelsatz ertheilt werden, jedoch

nie länger, als höchstens auf drei Jahre von Zeit der Ladung des §. 2. b,

nie anders, als auf einen in Grundlage des Verfahrens aus dieser Verordnung erfolgten gerichtlichen Vorschlag.

§. 8. Ein solcher Vorschlag erfolgt nur unter nachstehenden Bedingungen und Bestimmungen:

a. Der Schuldner muß die Wohlthat der Güterabtretung ansprechen können, er darf die Rechtsverfolgung seiner Gläubiger vor oder im Laufe dieses Verfahrens, namentlich durch grundloses Ableugnen und frivole Rechtsmittel, nicht verschleppt, die Vorschriften §phi 3. nicht übertreten, keine gefährdenden Einleitungen zur Benachtheiligung seiner Gläubiger und keine fälschlichen Angaben über seinen Activ- und Passivstand gemacht haben.

b. Es muß seine Sufficienz — einstweilen in Beihalt der Verordnung vom 27. Februar 1813 (vergl. jedoch §. 6. b.) insonderheit deren §phi 1, — vorliegen. Bei Berechnung des Passivstandes bleiben auf der einen Seite vom Schuldner bestrittene illiquide Anmeldungen, auf der andern illiquide Einreden gegen liquide Forderungen unberücksichtigt; nicht minder von der Präclusion ergriffene Forderungen, falls eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bereits rechtskräftig erfolgt ist.

c. Es müssen nach Abtrag der rückständigen öffentlichen Abgaben und gemeinsamen Kosten die erwachsenen Zinsen- und sämmtliche andere terminliche Rückstände, die aufgelaufenen Verzugszinsen und die Klagekosten spätestens bis zum Ablaufe des Indults in zu bestimmenden Fristen berichtigt werden können, so wie daneben diese und alle anderen nothwendigen laufenden Ausgaben zu ihrer Verfallzeit. Auf unverzinsliche Pöste sind von ihrer Zahlfälligkeit an die Zinsen von 4 pro Cent in den landüblichen Zahlungsterminen zu entrichten.

d. Die Ertheilung ist vom Gerichte öffentlich bekannt zu machen und für die Erfüllung, so wie für die Erhaltung des Vermögensbestandes, erforderlichen Falls durch Fortdauer der Sequestration unter einer festzustellenden creditorischen Concurrenz oder auf andere Weise, als durch das Vermögen des Schuldners, Sicherheit zu gewähren.

e. Auch nach abgelaufenem Indulte verbleibt es bis dahin, daß sämmtliche von demselben ergriffene Gläubiger völlig befriedigt sind, bei den §. 3. a. enthaltenen gesetzlichen Beschränkungen der Dispositionsbefugniß des Schuldners. Es haben mithin jene Gläubiger den Vorzug in der Priorität vor allen später entstandenen Schulden, selbst in dem neuen Erwerbe des Schuldners, insoweit derselbe unbelastet auf ihn übergegangen ist.

f. Ein bewilligter Indult wird auf Antrag eines solchen Gläubigers mittelst Concurseröffnung Gerichtswegen aufgehoben, wenn die Leistungen sub c. unerfüllt bleiben, wenn das Erforderniß sub b., namentlich dadurch, daß bestrittene Forderungen liquide oder präcludirte Gläubiger rechtskräftig in den vorigen Stand gesetzt werden, später hinwegfällt, wenn der Schuldner während der Dauer desselben die Vorschriften sub a. übertritt, wenn endlich nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen der Ertheilung (sub a. b.) nicht vorhanden gewesen sind.

Digitized by Google

g. Nach dem Ablaufe des Indults ist auf Antrag eines solchen, nicht sofort klaglos zu stellenden andrängenden Gläubigers (§. 1. b.) der Concurs zu eröffnen.

§. 9. Bei der Anwendung dieser Verordnung sind nachstehende allgemeine Vorschriften zu beobachten:

a. Nach erfolgten concursmäßigen Einleitungen (§. 1. a. b.) unterliegt das summarische, soweit eine gründliche Behandlung es irgend gestattet, zu beschleunigende weitere Verfahren und die Fortrückung der Sache bis zu ihrer Beendigung (jedoch in Beihalt des §. 5. d. und §. 8. f. g.) einem Betriebe von Amtswegen.

Namentlich sind alle Auflagen und Ladungen unter einem ein- für allemal anzudrohenden Nachtheile zu erlassen und Gerichtswegen zur Insinuation zu befördern.

b. Der Schuldner muß persönlich und darf mit einem Beistande erscheinen, sowie, im Falle nachzuweisender erheblicher Behinderung, durch einen instruirten Specialbevollmächtigten.

Abkündigungen werden nur beachtet, wenn nachgewiesen wird, daß das eingetretene Hinderniß auch einer Beauftragung und Instruction entgegen gestanden hat.

c. Falls der Schuldner in den Terminen die erforderlichen Nachweisungen oder Erklärungen verweigert, so wird er als nicht erschienen betrachtet, mithin der ladungsmäßige Nachtheil gegen ihn vollstreckt.

d. Es kann in den Vergleichsterminen §§. 4. und 6. der ganze anwendliche Inhalt dieser Verordnung, so wie jedes andere gesetzlich nicht ausgeschlossene Verfahren, namentlich die Concurseröffnung verwillkührt werden.

Auf eine reine Güterabtretung ist, mit Vorbehalt der creditorischen Rechte, allemal sofort der Concurs zu eröffnen.

e. Ist in diesen Vergleichsterminen die Güte verfehlt, so wird auf einseitigen Antrag des Schuldners die geschlossene Verhandlung nicht wieder eröffnet.

f. Die Sequestrationen (§. 3 b., §. 5. pr., §. 6. a. §. 8. d.) sind, in Beihalt der Statuten des Credit-Vereins, gerichtlich zu reguliren und von Amtswegen zu leiten.

Diejenigen Processe, in denen der Schuldner Kläger ist, werden, nach Befinden unter seiner Zuziehung, auf gerichtliche Ermächtigung vom Sequester fortgeführt oder erhoben. Dasselbe gilt von den gegen den Schuldner fortgesetzten oder neu angestellten Specialprocessen (§. 6. pr.), falls das Gericht im creditorischen Interesse Solches für erforderlich erachtet.

g. Auf das, selbst zu einer Zeit, wo noch keine Klage gegen ihn angestellt ist, zulässige Gesuch des Schuldners um die Zusammenberufung gesammter Gläubiger zum Zwecke einer Regulirung seiner Schuldverhältnisse ist nicht anders einzugehen, als wenn es zugleich auf concursmäßige Einleitungen (§. 1. a.) gerichtet ist. Erfolgt solches zu einer Zeit, wo die Verfügungen aus §. 2. noch nicht getroffen worden, so sind dieselben allemal zu erlassen, und zwar neben den nicht auszusetzenden Verfügungen aus §. 6.

§. 10. Dagegen kann der Schuldner eine gerichtliche Regulirung seiner Schuldverhältnisse mit einem oder mehreren einzelnen Gläubigern, in Grundlage der §§. 4. und 5, in Anspruch nehmen, ohne concursmäßige Einleitungen (§. 1. a.) nachzusuchen.

Auf einen solchen, gleichfalls vor einer gegen ihn erhobenen Klage zulässigen Antrag ist dieser Versuch mit dem Termine des §. 2 b. einzuleiten und bis zu einem seinerseits erfolgenden Aufrufe oder dem Uebergange in concursmäßige Einleitungen (§. 1. a. §. 1. b., §. 9. g.) so lange fortzusetzen, als nach richterlichem Ermessen Resultate davon zu erwarten stehen.

Im Laufe solcher Verhandlungen ist der Nachtheil der Concurseröffnung (§. 2 b. §. 4. c.) nicht anzudrohen, eine Hemmung der Executionen (§. 2. a.) und eine Dispositionsbeschränkung (§. 2. c. §. 3. a.) tritt nicht ein und Verfügungen aus §. 6. erfolgen nicht von Amtswegen.

§. 11. Es findet

Digitized by Google

a. ein Verfahren aus dieser Verordnung nur bei dem für den Concurs selbst competenten allgemeinen Gerichtsstande des Schuldners statt und bleibt im Falle concursmäßiger Einleitungen (§. 1. a. b.) das Gericht der anhängigen Sache bis zur völligen Beendigung derselben, selbst im Falle concurrenter Jurisdiction, ausschließlich competent.

Bereits gegen den Schuldner anhängige Specialprocesse sind auf Erfordern an dasselbe abzugeben, neue nur bei ihm anzustellen.

b. Der Antrag auf Actenversendung ist ausgeschlossen.

c. Rücksichtlich der Prioritäts-Bestimmung §phi 5. b. bewendet es bei den gesetzlichen Rechtsmitteln; gegen alle übrigen Verfügungen und Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz ist, unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, die Querel an das competente Obergericht und nur sie allein, mit Ausschluß aller sonstigen Rechtsmittel, zulässig.

Jedes Gericht braucht sein Verfahren nur auf Inhibition zu sistiren, auch bleibt ihm die Einreichung der Acten ohne eine vorgängige Einforderung derselben unbenommen. Eine solche Einforderung erfolgt nicht anders, als wenn die Sache zur Annahme der Querel nach deren genauen Prüfung auch in Ansehung der Materialien geeignet befunden ist; eine Inhibition wird nur auf besondere Veranlassung und eine genügende Bescheinigung, nöthigenfalls durch vollständige Manualacten, erkannt.

Die Querel gegen Niedergerichte soll in den Fällen einer Concurseröffnung oder des beschlossenen Vorschlags eines Indults an eine zehntägige Nothfrist der Einlegung bei dem Gerichte selbst und an eine dreiwöchige Nothfrist von Zeit dieser Einlegung an zu ihrer Einführung gebunden sein. Ist bis zum Ablaufe dieser Frist eine Rechtfertigung nicht erfolgt, so wird, ohne daß es eines Ausschlusses derselben bedarf, unausgesetzt auf die vorliegenden Acten erkannt.

d. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, auch die der Sequestrationen (§. 9. f.), treffen den Schuldner, im Falle eines Concurses die Masse.

Ueber die Kostenerstattung an einzelne Gläubiger ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

Es soll diese Verordnung auch auf die bereits anhängigen Schuldsachen anwendlich sein, in welchen sich die Fortsetzung oder Erneuerung concursmäßiger Einleitungen vernothwendigt.

Für das Verfahren aus derselben — im Laufe dessen jede nicht aus besonderen Gründen durchaus nothwendige Wiederholung einmal schon vorgewesener Verhandlungen unbedingt ausgeschlossen ist — haben Wir durch die im Obigen enthaltenen bestimmten, allemal unabweichlich zu befolgenden Vorschriften nur Grundzüge und einzelne Anhaltpuncte zu thunlicher Beschleunigung und Abwendung von Verschleppungen geben wollen, ohne das richterliche Ermessen für die Verschiedenheit der einzelnen Fälle überhaupt und die geringfügigen Schuldsachen insonderheit zu beschränken. Je freier vielmehr sich selbiges nach den Gesetzen der Zweckmäßigkeit, Vereinfachung und Kostenersparung bewegen kann und soll, desto mehr dürfen Wir erwarten, daß durch pflichtmäßige richterliche Bestrebungen der ausgesprochene Hauptzweck der gegenwärtigen Verordnung erreicht, daneben aber auch eine, mit dem Interesse der Gläubiger nicht in Widerspruch tretende Erhaltung des redlichen Schuldners thunlich befördert werde. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 17. December 1834.

Friederich Franz.

Interimistische Verordnung
über Eröffnung und Abwendung von Concursen.

1706. Bestellung von Assistenten des curator bonorum. 5. Nov. 1836.

Friederich Franz ꝛc. Wenn nicht unbemerkt geblieben, daß die Bestimmungen der für Unsere Amts- und Stadtgerichte normirenden Interimsordnung vom 14. Julius 1770 dahin:

Digitized by Google

daß zur Kostenersparung ein **Actor communis** anders nicht, als wenn das **Punctum liquidi** oder die Herbeiholung der Masse ganz besondere **Discussiones** erfordert, verordnet, vielmehr im übrigen vom Gerichte dem **curatori bonorum**, wenn es nöthig, ein zuverlässiger fleißiger und fähiger Mann aus den interessirenden gelehrten Special-Gevollmächtigten oder in deren Ermangelung aus den hiesigen Advocatis nach Befinden beygesetzet werden, bei welchem er sich Raths erholen und durch den er die gerichtlichen Verträge machen lassen kann, von den betreffenden Gerichten hin und wieder übertreten und dadurch unnöthige, mit dem Belauf der Masse in keinem Verhältniß stehende Kosten verursacht werden; so verordnen Wir:

Es haben gesammte Amts- und Stadtgerichte, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr., welche im Wiederholungsfall zu verdoppeln ist, selbst einen bloßen Assistenten des **Curatoris bonorum** nur in denjenigen Ausnahmsfällen zu bestellen, wo ein solcher wirklich nöthig ist und daneben von Seiten desselben keinerlei Ansätze **in moderando** passiren zu lassen als für diejenigen einzelnen Vorkommenheiten im Laufe des Cocursprocesses, welcherhalb sich eine Thätigkeit des **Curatoris bonorum** überhaupt und seine Vertretung durch einen Rechtsbeistand insonderheit vernothwendigt, wodurch für alles dasjenige, was vom Gerichte von Amtswegen geschehen kann und muß, sich alle überflüssig darauf gerichtete Anträge von selbst ausschließen.

Unsere Justizcanzleien haben auch in diesen Fällen bei sich hervorgebender Veranlassung **ex officio** einzuschreiten, den Gerichten die Erstattung der nutzlosen Kosten an die Masse aufzugeben und daneben eine Strafe, wie solche im Obigen vorgeschrieben, zu erkennen. Gegeben ꝛc. Schwerin am 5. Nov. 1836.

Friederich Franz.

In specie: 1. Priorität der Forderungen.

1707. Rechte der für Unterstützungsgelder angeschafften Geräthe der Wollarbeiter. 28. Aug. 1802.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter, Ehrsame, liebe Getreue! Bei Concurs-Fällen der Wollarbeiter gehören die für Unterstützungsgelder angeschafften Inventarien-Geräthe nicht zur Concursmasse, sondern sie haften, in Gemäßheit §. 10. des Regulativs vom 26. Mai 1794, für die Gewerbs-Vorschüsse. Auch beim Concurse des entwichenen Tuchscheerers Thüme gehören daher die Geräthe desselben, namentlich die Presse mit Zubehör, zwei Scheeren, einige hundert Preßpapiere, ein Scheertisch und der Tuchrahmen, nicht zur Concursmasse und dürfen auch nicht gerichtlich veräussert werden. Es ist dieserhalb dem Bürgermeister Engel, als Patron des dortigen Tuchmacheramts, das Behufige aufgegeben, und Wir lassen euch solches auf eure unterthänigste Anfrage vom 14. d. M. gnädigst unverhalten sein. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. August 1802.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordete Präsident, Geheime- und Räthe.

An das Stadtgericht zu Malchow.

1708. Locirung der Zinsen im Concurse. 1. Aug. 1803.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure Anfrage vom 24. v. M. im Betreff der Location der Zinsen in Concursen, geben Wir euch hiedurch zur Antwort: daß nur diejenigen Zinsen gleiche Priorität mit dem Capital haben, welche aus dem nemlichen Rechtsgrunde mit diesem gefordert werden; wenn daher aus einer neuern **causa debendi** ein mehreres als obligationsmäßige Zinsen gefordert werden; so ist die Constitution von 1746 dabei nicht anwendlich. Wornach ꝛc. und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. August 1803.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Digitized by Google

1709. Vorzug der vergriffenen Deposita im Concurse des Gerichtsherrn. 13. März 1811.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns bewogen, Unsere Constitution, wegen des Beitrags zu den gemeinschaftlichen Kosten im Concurse, vom 22. Decbr. 1789 im ersten Abschnitt Nr. 1. Kraft dieses dahin zu erläutern: daß der Ersatz der bei dem Patrimonial-Gerichte des Gemeinschuldners deponirten und von diesem vergriffenen Gelder oder Effecten, wenn die Eigenschaft eines gerichtlichen **Depositi** erwiesen ist, als Massenschuld angesehen werden soll; ihr habet euch hiernach in eurem Prioritäts-Erkenntnisse zu achten.

Damit aber ein Schuldner desto weniger in die Versuchung kommen möge, statt der Schuldverschreibung einen gerichtlichen Depositenschein auszustellen, um dadurch eine bloße Anleihe zum Nachtheil der Creditoren zu einer Massenschuld zu erheben; wollen Wir denjenigen, der sich des Verbrechens der Vergreifung gerichtlicher Depositen-Gelder, also der Veruntreuung anvertraueten Guts schuldig machen wird, allemal ohne Ansehen der Person nach der Strenge bestraft wissen, und verweisen euch deshalb auf Unsere heutige erweiterte Patent-Verordnung. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. März 1811.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

1710. Bestand der Pachtcontracte und Rechte der Pachtvorschüsse in Concursen. 22. Jun. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Wann Uns die, vor den Gerichten Unserer Lande neuerdings entstandenen Zweifel und Differenzien über den Bestand der Pachtcontracte bei entstehenden Concursen, so wie über die Rechte der Pacht-Vorschüsse in den Contracten, von der Nothwendigkeit, dieserhalb ein **jus certum** für Unsere getreuen Unterthanen zu statuiren, je mehr und mehr überzeugt haben; so sind Wir der gnädigsten **Entschließung geworden, nach deshalb vernommenem rathsamen Bedenken** Unserer Ritter- und Landschaft, folgendes darüber **Landesherrlich** zu verordnen und zu bestimmen:

I. Mit der Eröffnung eines Concurses soll allemal **ipso jure** die Aufkündigung **der vorkommenden Pacht-Contracte des Schuldners**, er sei Verpächter oder Pächter, eintreten und zwar dergestalt, daß der Pacht-Contract über Landgüter nur noch ein Jahr nach dem auf die Concurs-Eröffnung folgenden ersten Trinitatis-Termin, jeder andere, auf mehrere Jahre geschlossene Pacht- oder Mieths-Contract aber bis zum **zweiten gewöhnlichen Umzugs-Termin** nach Eröffnung des Concurses fortdauern, dann aber als beendigt angesehen sein, und die Räumung und respect. Zurückgabe des **Pachtstücks** sodann ohne Verzug und ohne Beachtung einiger Einwendungen oder **Rechtsmittel** von den Gerichten verfügt werden soll.

II. Während des Pacht- oder Miethbesitzes, von Eröffnung des Concurses an, bis zu der, nach dem vorigen **Spho** eintretenden Ablieferung, soll der Pacht-Contract für beide Theile in allen Puncten verbindlich bleiben; und die contractlichen **praestanda** sollen mittelst Compensirung des Pacht-Vorschusses, in so ferne derselbe nicht die Pachtsumme eines Jahres übersteigt, gegenseitig geleistet werden.

Dahingegen soll

III. Wegen aller sonstigen contractlichen Forderungen — besonders wegen des Pacht-Vorschusses über den Betrag der Pachtsumme eines Jahres hinaus — ferner wegen der Pensions- oder anderer, aus der Zeit vor Eröffnung des Concurses herrührenden Rückstände, auch der etwa auf den Kündigungsfall bedungenen Abfindungs-Gelder — keine Ansprache an die Concurs-Massen statt haben, sondern selbige sollen in den Concurs gehören, und daselbst nach ihren contractlichen Rechten und Vorzügen classificirt werden.

IV. Wenn Pacht- oder Mieths-Contracte **in fraudem** Creditorum geschlossen sind; so behält es solcherhalb bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts das Verbleiben; dahin sollen aber auch vom 1. Julius d. J. an alle diejenigen

Digitized by Google

Fälle gerechnet werden, wo der Contract binnen einem Jahre vor der Concurs-Eröffnung abgeschlossen ist, da denn also die ausgegebenen Vorschuß-Gelder nicht aus der Masse, sondern nur suo loco aus dem Concurse sollen zurückgefordert werden können.

V. Gegenwärtige Unsere Constitution soll ohne Rücksicht auf entgegenstehende Verabredungen und Verwillkührungen, vom Tage ihrer Publication an, in allen vorkommenden, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen zur Ausübung gebracht werden, wobei jedoch in denjenigen Fällen, worin etwa eintretende ganz besondere Umstände eine Vereinbarung zwischen dem einen Contrahenten und den Gläubigern des andern, über die Fortsetzung des Pachtverhältnisses, mithin einen Aufschub des constitutionsmäßigen Verkaufs, rathsam machen mögten, und eine solche Vereinbarung mit Vorwissen und Genehmigung des Concursgerichts zu Stande käme, den Gläubigern frei bleiben muß, dieserhalb besondere zweckmäßige Dispensation bei Unserer Regierung zu bewirken.

Gebieten und befehlen demnach Unsern Landes-, Amts- und Stadt-Gerichten, so wie den gesammten Patrimonial-Gerichten und Magistraten in Unsern Landen: nach obstehenden Vorschriften in allen, zu ihrer Dijudicatur vorkommenden Fällen sich mit ihren Verfügungen und Erkenntnissen fürohin allewege auf das genaueste zu richten.

Damit auch diese Unsere Constitution zu Jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir selbige in den hiesigen öffentlichen Anzeigen abdrucken zu lassen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Junius 1811.

Friederich Franz.

Constitution
wegen des Bestandes der Pacht-Contracte
in Concursen und wegen der Rechte der
Pacht-Vorschüsse in denselben.

1711. Location der Zinsen und der pia corpora gegen Dotalforderungen. 22. Jun. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Es hat sich eine Ungleichförmigkeit in dem Verfahren Unsrer Gerichte gefunden

1) in Absicht der Präferenz der piorum corporum vor den Dotalforderungen der Ehefrauen,
2) wegen der Location der Zinsen, welche durch einen andern Vertrag als die Hauptforderung bedungen worden.

Da Wir nun zur Verhütung der Contestationen und Rechtsmittel wider die Prioritäts-Erkenntnisse, mithin zur möglichst schnellen Beendigung der Concurse, diese Ungleichheit aufgehoben wissen wollen; so geben Wir allen Gerichten in Unsern Landen hiedurch gnädigst auf, hinführo hierunter, ohne alle Rücksicht auf vermeinten andern Gerichtsgebrauch bei ihnen, lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu urtheilen, mithin nach der wörtlichen Vorschrift der Constitution vom 6. Febr. 1644, welche ausdrücklich besaget, daß die pia corpora den Vorzug vor allen hypothecariis, also auch hypothecariis privilegiatis, haben sollen, den piis corporibus jedesmal den Vorrang vor den Dotalforderungen der Ehefrauen zuzusprechen.

Ferner werden gesammte Gerichte hiedurch angewiesen, in Gemäßheit Unsrer Verordnung vom 29. Januar 1746 nur denjenigen Zinsen gleiche Priorität mit dem Capital zuzuerkennen, welche aus dem nämlichen Rechtsgrunde mit diesem gefordert werden. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Junius 1811.

Friederich Franz.

1712. Verhältniß der Pachtcontracte und -Vorschüsse bei Domanialpachtungen. 3. Aug. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Auf Ansuchen Unserer Kammer wird hiermit gemeinkündig gemacht: daß, soviel die von derselben unmittel- oder mittelbar gepachtet ha-

Digitized by Google

beuden Pächter betrifft, Unsere unterm 22. Junii d. J. erlassene Constitution wegen Bestandes der Pacht-Contracte in Concursen und wegen der Rechte der Pacht-Vorschüsse in denselben, in Unsern Domainen nicht anwendlich sein soll. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3. August 1811.

Friederich Franz.

1713. Verhältniß der Pachtvorschüsse in Concursen. 16. März 1812.

Friederich Franz ꝛc. Ehrsamer ꝛc. Wir geben dir auf deine Anfrage und Bitte vom 9. d. M., im Betreff der Constitution vom 22. Junii 1811, wegen der Dauer der Pacht-Contracte bei entstandenen Concursen, hiedurch zum Bescheide: daß das, was vom Pacht-Vorschusse verordnet ist, bei demselben, ohne Rücksicht auf den für einen solchen Vorschuß gebrauchten Ausdruck gelten muß. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. März 1812.

An den Pächter Freudenfeld zu Marzhagen bei Waren.

1714. Erläuterung der Verordnung über den Bestand der Pachtcontracte in Concursen. 19. Sept. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Wir geben euch auf eure Bitte vom 16. v. M. im Betreff der Erläuterung der Constitution vom 22. Junius 1811 in Betreff des Rechts der Pacht-Contracte in Concursen hiedurch zum Bescheide: daß die vermeinte Dunkelheit des Gesetzes ganz unerfindlich ist. Dasselbe bestimmt über den Bestand der Pacht-Contracte in Concursen, ohne zu unterscheiden, ob solche auf ein oder mehrere Jahre geschlossen worden. Insonderheit läßt der §. 4. in Zusammenhalt mit der durch das zweite Stück des offic. Wochenblatts vom 21. März d. J. publicirten Verordnung, daß alle nach dem 1. July 1811 binnen einem Jahre vor dem Concurse abgeschlossenen Pacht- oder Mieths-Contracte, als in fraudem Creditorum abgeschlossen, angesehen werden sollen, keine andere Deutung zu. Aus diesen bestimmten Worten folgt von selbst, daß die länger als ein Jahr vor dem Concurse abgeschlossenen Contracte darunter nicht begriffen sind. Für die im Gesetz ebenwenig begriffenen Fälle, wohin alle vor dem 1. July 1811 abgeschlossenen Contracte gehören, muß es bei der im §. 2. geschehenen Verweisung auf das gemeine Recht sein Bewenden behalten. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. September 1812.

1715. Locirung der Zinsen. 16. Oct 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, auf euer Declarations-Gesuch vom 13. d. M., im Betreff des resp. Indults- und Concurs-Edicts vom 10. Januar und 31. März d. J., hiedurch zum Bescheide: daß der §. 9. der Verordnung vom 10. Januar d. J. nur diejenigen Zinsen berücksichtiget, womit ein Gläubiger freiwillig und außergerichtlich dem Schuldner nachsteht; also keine Anwendung finden kann, wenn sie eingeklagt und derwegen in Gemäßheit der Constitution vom 31. März d. J. gerichtliche Particular-Befristungen vereinbaret oder bestimmet worden. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. Octbr. 1812.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1716. Retentionsrecht der Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten. 5. Febr. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem Wir bei den verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer über das vermeintliche Retentions-Recht der Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten in den Concursen der Ehemänner und den daraus entstandenen Mißbräuchen das Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft erfordert haben; so verordnen Wir hiermit, zur Vorbeugung aller weiteren Zweifel, daß solches vermeintliche Re-

Digitized by Google

tentions-Recht als in den Gesetzen nicht begründet, mindestens mit den Grundsätzen des heutigen Concurs-Verfahrens unvereinbarlich, vom Tage der Publication dieser Verordnung an, in allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen nicht weiter angezogen noch berücksichtiget, hingegen den Ehefrauen in Rücksicht ihres Brautschatzes und sonstigen Eingebrachten alle gesetzliche Dotal-Rechte, besonders auch auf den Genuß der Zinsen, so wie etwanige Vindications-Befugnisse, ungekränkt erhalten werden sollen.

Befehlen demnach allen hohen und niedern Gerichten in Unsern Landen hiedurch gnädigst, sich hiernach aufs genaueste zu achten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. Februar 1813.

Friederich Franz.

Constitution
wegen gänzlicher Aufhebung des vermeintlichen Retentions-Rechts der Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten in den Concursen der Ehemänner.

1717. Locirung auswärtiger piorum corporum. 18. Febr. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, auf eure Anfrage vom 10. Novbr. v. J., die Präferenz der auswärtigen **piorum corporum** in Concursen betreffend, nunmehr zur Antwort: daß, da gemeinrechtlich den **piis corporibus** vor andern Gläubigern keine Vorzüge zustehen und die Landesgesetzliche Vorschrift in den Constitutionen vom 4. und 6. Februar 1644 im **introitu** ausdrücklich die Aufhelfung der in Unsern Landen belegenen Kirchen- und Armen-Häuser als **rationem legis** angiebt, mithin dies **privilegium speciale** seiner Natur nach **stricte** zu interpretiren ist, — die ausländischen **pia corpora** den einheimischen in Concursen nicht gleich gesetzt werden können. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Februar 1813.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1718. Locirung der Cessionarien aus vorbehaltenen Eigenthumsrechten. 15. Mai 1813.

Friederich Franz ꝛc. Die Verschiedenheit der gerichtlichen Prioritäts-Erkenntnisse über den Rang der Cessionarien aus vorbehaltenen Eigenthums-Rechten hat Unsere Aufmerksamkeit erreget. Nachdem die Landes-Gerichte und der Engere Ausschuß Unserer Ritter- und Landschaft darüber vernommen worden, haben Wir Uns bewogen gefunden, der Ansicht des Letzteren wegen der hiebei normirenden Grundsätze des bestehenden Rechts beizustimmen.

Demnach hat es kein Bedenken, daß, gleichwie der Verkäufer, welcher sich das Eigenthum und von seinen Cessionarien das Vorzugs-Recht bedungen hat, diesen unbedingt vorgehet, also auch die Cessionarien unter einander nach dem durch die Cession erworbenen Rechte ihres Cedenten zu luciren sind. Der Cedent, welcher bei der Cession sein Vorzugs-Recht wegen des rückständigen Kaufgeldes nicht bestimmt und ausdrücklich vorbehalten hat, kann mit den Cessionarien, so wie diese unter einander, nur **pro rata** concurriren. Ist hingegen das Vorzugs-Recht wegen des Restes bei der Cession ausbedungen, so sind die Cessionarien in umgekehrter Zeitordnung zu luciren, dergestalt, daß die jüngeren den älteren vorgehen. Sollte aber der Cedent in Ansehung solches Restes dem Cessionar den Vorzug zugestanden haben, so ist der nachfolgende weitere Cessionar eben so wohl als der Cedent selbst dem ersten Cessionar zu postponiren und zwar in der Maaße, daß diejenigen Cessionarien, welchen das Vorzugsrecht zugesichert worden, unter einander der Zeitordnung nach, und bei gleichzeitigen Rechten **pro rata** concurriren.

Es ist Unser landesherrlicher, auf gleiche Rechtspflege und möglichst schnelle Beendigung der Concurse abgesehener Wille, daß nach obigen Grundsätzen in Unsern Landen gleichförmig erkannt werde. Wir befehlen demnach gesammten Ober- und Untergerichten Unserer Lande, sich darnach bei ihren Erkenntnissen in allen noch nicht

Digitized by Google

rechtskräftig entschiedenen oder verglichenen Fällen zu richten, und wegen solcher gesetzlichen Principien forthin keine weitere Contestationen zuzulassen.

Damit auch diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir deren Publication durch den Abdruck in dem hiesigen officiellen Wochenblatte verordnet.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. Mai 1813.

Friederich Franz.

Landesherrliche Verordnung
wegen Locirung der Cessionarien des vorbehaltenen Eigenthums im Concurse.

1719. Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Locirung von Cessionarien aus vorbehaltenen Eigenthumsrechten. 8. Febr. 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 3. d. M., im Betreff der Zulassung eines Rechtsmittels wider die, in Gemäßheit der Constitution vom 15. Mai v. J. erfolgten Locationen in Debitwesen, hiedurch zum Bescheide: daß gedachte Constitution nur das Rechts-Princip bestimmt und will, daß darüber nicht weiter gestritten werden soll. Ueber die Application des Gesetzes auf einzelne Fälle kann aber im Allgemeinen nicht geurtheilet werden, mithin müssen sonst zulässige Rechtsmittel offen bleiben. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. Februar 1814.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1720. Präferenz der Landgüter besitzenden pia corpora vor Dotalforderungen. 9. Aug. 1814.

Friederich Franz ꝛc. Ehrsame ꝛc. Wir geben dir, auf deine Vorstellung und Bitte vom 7. v. M., um Interpretation Unserer Verordnung vom 22. Junii 1811, die Präferenz der piorum corporum vor den Dotalforderungen der Ehefrauen betreffend, hiedurch zum Bescheide: daß der Besitz von Landgütern den milden Stiftungen hiesiger Lande die constitutionsmäßigen Ansprüche auf die Privilegia piorum corporum auf keine Weise entziehen kann. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. August 1814.

An die Ehefrau des Criminal-Registrators
und Actuarii Stammer zu Bützow.

1721. Locirung des Gesindelohns bei den Amtsgerichten. 6. Dec. 1816.

Wir Friederich Franz ꝛc. Geben Unsern sämmtlichen Beamten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit zu wissen: daß Wir in Erwägung der, seit Erlassung Unserer Circular-Verordnung vom 7. Januar 1775, wegen des rückständigen Gesindelohns in Conkursen bei den Amts-Gerichten, veränderten Umstände der Wirthe in den Domainen, und daher nicht mehr zutreffenden Anwendlichkeit jener Verordnung, deren Wiederaufhebung beschlossen haben; wie denn solche hiemittelst für die Folge ausser weiterer Kraft gesetzet wird, und Unsere Beamte angewiesen sein sollen, in dem vorgedachten Betreff auch in den Domanial-Aemtern die Vorschriften des gemeinen Rechts wieder eintreten zu lassen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. Decbr. 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzogl. Mecklenburgische Kammer.

1722. Präferenz des angeliehenen Saat- und Brodkorns im Concurse. 30. Oct. 1817.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir remittiren euch die Anlagen eures Antrages vom 30. v. M. die authentische Interpretation der Constitution vom

Digitized by Google

13. März 1685, wegen der Präferenz des angeliehenen Saat- und Brodkorns bei entstehenden Concursen betreffend, hieneben mit der Resolution: Wie Wir nicht den geringsten Grund zu solcher erbetenen Interpretation finden, da gedachte Constitution nach ihrem ganz deutlichen Inhalte nur wegen des damaligen Mißwachses und daraus entstandenen Mangels an Brodt- und Saatkorn gegeben, mithin für ein weiter wirkendes Gesetz auf keine Weise zu halten ist. — — — — — — — — Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Oct. 1817.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1722. Locirung der Ratzeburg'schen pia corpora. 23. Mai 1824.

Friederich Franz ꝛc. Es ist die Frage vorgekommen: Ob die Ratzeburgschen pia corpora in hiesigen Landen auf das privilegium piorum corporum Anspruch machen können. Dies veranlaßt Uns, euch zu eröffen: daß nur, in den 1644 zu Unsern Landen gehörig gewesenen Provinzen belegene pia corpora oder per rescriptum speciale ihnen gleichgestellte Behörden, Anspruch darauf machen können. Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 23. Mai 1824.

1724. Locirung des Arztlohns und der Arzneikosten. 14. Jan. 1826.

Friederich Franz ꝛc. Zur Hebung der Verschiedenheit in den Erkenntnissen Unserer Gerichte bei Locirung der Arzt- und Arznei-Kosten der letzten Krankheit in Concursen verstorbener Cridarien verordnen Wir hiedurch: daß fortan nach der steten und vieljährigen Praxis der Landes-Gerichte, gegen die neuere Meinung einiger, die gedachten Arzt- und Arznei-Kosten jederzeit in die Classe der absolut privilegirten Gläubiger, zunächst den Separatisten, im Concurse zu lociren sind, jedoch ohne der Vorschrift des §. 30. der Hypotheken-Ordnung über ritterschaftliche Güter zu derogiren.

Sämmtliche Unsere Gerichte haben sich hiernach in ihren Prioritäts-Erkenntnissen aufs genaueste zu achten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. Januar 1826.

Friederich Franz.

2. Vom Verkauf der Concursgüter.

1725. Verbot des Vorbehalts einer Auswahl unter den Meistbietenden. 8. Jun. 1807.

Dem Hof- und Landgericht wird auf dessen Anfrage vom 5. d. M. hiedurch zur Antwort gegeben: daß die unterm 9. v. M. im Betreff der Verpachtungen erlassene Verordnung sich nicht blos auf Verpachtungen der Curatelgüter, sondern auch auf Concursgüter, insofern Verpachtung bei derselben statt finden darf, erstrecket, und daß solche bei Curatelgütern auch dann zu beobachten ist, wenn majorenne Mitinteressenten unter den Verpächtern vorhanden sind und diese auf jene Bedingung bestehen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. Juni 1807.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1726. Zinsfuß zur Berechnung des Werths der Concursgüter. 25. März 1808.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlgeborne ꝛc. Wir remittiren euch hieneben die Anlagen eures Berichts vom 22. v. M. in Betreff des constitutions-

Digitized by Google

mäßigen Verkaufs des Lehnguts Kölzow und der darüber entstandenen Differenzen, mit dem gnädigsten Anfügen: daß Wir nicht zugeben können, daß der constitutionsmäßige Verkauf der Concursgüter durch Erörterung der Frage über den, bey der Berechnung des wahren Werths nach dem ausgemittelten reinen Ertrage, anzunehmenden Zinsfuß verzögert werde, da es an allen Gründen fehlt, in solchen Fällen einen anderen Maaßstab, als den gewöhnlichen Zinsfuß zu 5 pCt. anzunehmen.

Ihr habt hiernach sowohl in dem zur Frage stehenden Dugge-Kölzow'schen Fall, als in andern vorkommenden Fällen zu verfahren. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. März 1808.

Regierungsrescript an die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1727. Ertragsermittelung bei zu verkaufenden Landgütern. 16. Jul. 1808.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure ehegestrige Anfrage, im Betreff der Anwendbarkeit der Ertrags-Ausmittelung bei in Concurs gerathenen Gütern geben Wir euch hiedurch zur Antwort: daß die Constitution vom 19. Januar 1778 nur auf Landgüter anwendlich ist. Wornach ꝛc. und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. Jul. 1808.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1728. Anzeige vom Verkauf von Landgütern aus dem Concurse. 13. April 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst: künftig vor dem Verkauf der in Concurs gerathenen Landgüter sogleich nach dem erfolgten reinen Zuschlag bei Unsrer Regierung **separatim** die berichtliche Anzeige zu machen. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. April 1810.

An die drei Landesgerichte separatim.

1729. Zum Zuschlag erforderliche Höhe des Bots. 18. April 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. In Antwort auf eure Anfrage vom 12. d. M. im Betreff der Subhastation der Concursgüter, werden die Constitutionen vom 21. May 1776, vom 27. Decbr. desselben Jahres und das Declarator-Rescript vom 19. Jan. 1778 hiedurch dahin erläutert: daß, wenn im dritten Subhastations-Termine ohne formellen Bot und Ueberbot von einem Kaufliebhaber zwei Drittel des constitutionsmäßigen Werths des zum gerichtlichen Verkaufe gebrachten Concurs-Gutes offeriret sind, solches in dem Maaße genügen soll, um dem Offerenten den Zuschlag mit alleinigem Vorbehalt des creditorischen Rechts zum Gleichgebot in dem dazu anzusetzenden vierten Termine zu ertheilen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. April 1810.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1730. Competenz zum Verkauf unbeweglicher Concursgüter. 15. Febr. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Das **forum concursus** ist befugt, die Grundstücke des Cridarii selbst zu verkaufen und zu addiciren; nur muß es dem Käufer aufgeben, dem **foro rei sitae** die **Acquisition** anzuzeigen und die Nothdurft zur Erlangung des Besitzes, resp. durch Verlassung zu Stadt-Pfandbuch und sonst zu beobachten.

Digitized by Google

Wenn indessen das forum rei sitae von dem foro concursus, aus besonderen Gründen, zum Verkauf von Grundstücken einmal requirirt worden ist, so ist kein Grund abzusehen, weshalb ersteres, in Folge solcher Requisition, den Terminum ad exercendum jus idem offerendi, anzuberahmen und abzuhalten, den Zuschlag zu ertheilen und den Addictions-Abschied auszufertigen, auch die gesetzlichen Licitations-Gebühren dafür zu erheben, nicht ebenmäßig berechtigt sein sollte.

Lassen's auf eure Anfrage vom 6. d. M., euch in Antwort also unverhalten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. Februar 1811.

An das Stadtgericht zu Grabow.

1731. Mitbieten der Indult genießenden Kauflustigen. 11. Jul. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß beim gerichtlichen Verkauf der Landgüter von Unsern Landesgerichten die Bedingung mit untergeleget worden:

daß kein Käufer zuzulassen sei, der entweder von seinen Gläubigern einen Conventional-Indult nachgesucht oder erhalten, oder auch wider seine Gläubiger einen Landesherrlichen Special-Indult nachgesucht oder erwirket hat.

Wir können diese Bestimmung nicht für zulässig halten, weil dadurch im Voraus das Recht eines jeden dritten auf solchen Termin beschränkt, und für die Masse der Gläubiger selbst nachtheilig wirken muß.

Erst, wenn gegen denjenigen, der wirklich den höchsten Bot behält, und dem das Gut in diem, oder definitive zugeschlagen werden soll, Zweifel und Bedenklichkeiten entstehen, in wie ferne er die Verkaufsbedingungen zu erfüllen im Stande sein wird, sind noch vorher die dazu erforderlichen Beweise zu fordern.

Die Indults-Impetranten werden, wenn ihnen der höchste Bot verbleibt, jedesmal noch vor dem Zuschlage, dem Gerichte, zu dessen gehörigen Prüfung und Beurtheilung, diejenigen besonderen Mittel, wodurch sie eine solche Unternehmung zu decken und die Verkaufs-Bedingungen zu erfüllen vermögen, erst genau nachzuweisen haben.

Wenn nun auch gleich diese Nachweisungen vielleicht nur selten Statt haben werden; so kann ihnen doch die Möglichkeit, ihr Vermögen zu verbessern, nicht genommen, mithin sie vom Bieten überhaupt nicht ausgeschlossen, oder die Nachweisung über die Sufficienz zur Erfüllung der terminlichen Bedingungen, früher von ihnen nicht verlangt werden, als es entschieden ist, ob sie den höchsten Bot behalten.

Im Falle die Indults-Impetranten solche Nachweisungen nicht zur Genüge, nach dem Ermessen des Gerichts, ertheilen können, muß der zunächst nach ihnen den höchsten Bot habende den Zuschlag erhalten. Ihr habt euch hiernach zu achten. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. Julii 1811.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1732. Verkauf und eventuelle Datio in solutum von Concursgütern. 21. Aug. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, auf euren Vortrag vom 26. Novbr. v. J., das Verfahren in Concursen betreffend, wenn sich zum Concurs-Gute kein Käufer findet, und der erste Gläubiger mehr zu fordern hat, als die ganze Taxe desselben beträgt, hiemit gnädigst auf: dem allein zur Perception kommenden Gläubiger, das Gut für 2/3 der Taxe in solutum anzubieten, und ihm dabei zu erklären, daß es bei ihm stehen solle, es anzunehmen oder nicht, — da dann, wenn er es ausschlage, forderſamst ein Termin angesetzt werden sollte, in welchem das Gut für jeden Preis würde weggeschlagen werden, — und habt ihr dann, nachdem er nun wählen wird, weiter zu verfahren. Wegen eines, dieser Angelegenheit halber allgemein anzunehmenden Grundsatzes, werden Wir auf eine neue Constitution Bedacht nehmen, womit ihr zu seiner Zeit werdet bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Wornach ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. August 1812.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1733. Von den Verkaufsterminen für Concursgüter. 19. Sept. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei den gerichtlichen Subhastationen liegender Gründe die beiden ersten Verkaufs-Termine fast durchgängig unnütz, und von ernstlichen Kaufliebhabern, in Erwartung des dritten und eventualen Addictions-Termins, fast niemals besucht werden; so finden Wir Uns Landesherrlich bewogen, zur Ersparung und Abwendung unnöthiger Gerichts-Gebühren und Actorats-Kosten von der Masse, die Constitution vom 21. Mai 1776, wegen öffentlichen Verkaufs der Concurs-Güter, §. 3, dahin kraft dieses abzuändern: daß vom 1. Januar 1813 an zum gerichtlichen Verkaufe ländlicher oder städtischer Grundstücke in der Regel nicht mehr als ein einziger Licitations-Termin, jedoch mit geräumiger Frist von wenigstens zwei bis drei Monaten, in einer zum Besehen der Landgüter paßlichen Jahreszeit angesetzet, und in gehörigen Intervallen durch mehrere Intelligenz- und nach Befinden auswärtige Zeitungs-Blätter gemeinkündig gemacht, mit der Anberaumung des constitutionsmäßigen Termins zur Ausübung des Gleichgebots-Rechts aber es in der §. 5 obgedachter Constitution vorgeschriebenen Maaße fernerhin gehalten werden soll. Wornach ꝛc. und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. September 1812.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

1734. Verbot der Abänderung der Bedingungen im Verkaufstermin. 24. Jun. 1815.

Es kann auf keine Weise zugegeben werden, daß auf andere, als vorher öffentlich bekannt gemachte, allgemein einverstandene und vom Gerichte einmal genehmigte Kaufbedingungen Licitanten zugelassen oder darunter in ipso termino noch Modificationen vorgenommen werden, worauf die später erscheinenden Kauflustigen nicht geladen, daher nicht vorbereitet sind, wodurch mithin das Publicum nur verwirrt und der öffentliche Credit noch mehr compromittirt wird. Ihr habt euch daher solcher Abweichungen von der Regel für die Zukunft gänzlich zu enthalten, hingegen den höchsten Bot, ohne weitere Rücksicht auf ungleiche Grundlagen und Voraussetzungen der verschiedenen Kaufliebhaber, nur allein nach Zahlenverhältnissen abzumessen und darnach den Zuschlag auszusprechen. Schwerin, den 24. Juni 1815.

An das Hof- und Landgericht.

1735. Weiteres desfallsiges Verbot. 3. Januar. 1816.

Wenn einmal die gerichtlich approbirten Kaufbedingungen öffentlich bekannt gemacht, und darauf unter gerichtlicher Auctorität Kaufliebhaber in den Zeitungsblättern eingeladen worden sind, so ist jede mehr oder minder wesentliche Abänderung derselben in dem zur Addiction in diem angesetzten Termine um so viel bedenklicher und unzulässiger, weil ausländische Kaufliebhaber hiesiger Concursgüter durch ihre hiesigen Mandatarien von solchen veränderten Bedingungen nicht allemal frühe genug unterrichtet werden können, um diese darüber zu dem Gleichgebots- und reinen Zuschlagstermin hinlänglich zu instruiren, sie folglich eben dadurch von weiterem Bot und Ueberbote abgehalten werden dürften. Schwerin, den 3. Januar 1816.

An das Hof- und Landgericht.

1736. Geheimhaltung der Taxe der Concursgüter. 22. Febr. 1816.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns, auf Antrag des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, nach eingezogenem Erachten Unserer Landes-

Digitized by Google

gerichte, gnädigst bewogen, hiedurch zu verordnen: daß bei dem Verkaufe der Concurs-Güter in allen Fällen, wo Unsere Constitution vom 31. März 1812 nicht eintritt, die Taxe solcher Güter vor deren reinem Zuschlage nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern strenge geheim gehalten werde. Ihr habet hiernach zu verfahren, und zu dem Ende den Taxanten aufzugeben, die, die Taxe solcher Concurs-Güter betreffenden Papiere jedesmal dem Gerichte versiegelt zu übergeben, auch ihnen dabei, mit Zurückführung auf ihren geleisteten Eid, die strengste Geheimhaltung, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, zu injungiren.

Wornach ꝛc., und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Februar 1816.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1737. Vom Zuschlag anderer Grundstücke als der Landgüter. 1. Mai 1818.

Friederich Franz ꝛc. Wir lassen euch — im Betreff der Anwendung der Constitution vom 19. Januar 1778 auf Häuser, hiemit unverhalten, daß, da der Verkauf der in Concurs befangenen Grundstücke, die Landgüter ausgenommen, in keinem Gesetze auf eine Quote des Werths beschränkt, noch dabei ein jus idem offerendi gesetzlich eingeführt ist, es beim Zuschlage in den Subhastationen keiner weitern Norm, mithin auch keiner vorherigen Taxirung bedarf. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Mai 1818.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1738. Vom Zuschlag der unmittelbaren ritterschaftl. Gehöfte. 19. Jan. 1827.

In Antwort auf eure Anfrage vom 10. d. M. im Betreff der Anwendung der Constitution vom 19. Jan. 1778 wegen Verkaufs der Concursgüter für zwei Drittheile des nach der Taxe ausgemittelten Werths auf das in Concurs gerathene Gehöft des weiland Eigenthümers Lembcke zu Wendisch-Priborn bleibt euch hiemit unverhalten, daß in Fällen dieser Art die constitutionsmäßige Taxe bis auf ausdrückliche Anträge unterbleiben soll. Schwerin, den 19. Jan. 1827.

Regiminalrescript an die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

3. Von den Concurskosten.

1739. Classificirung der Concurskosten und Tragung derselben. 22. Dec. 1789.

Friederich Franz ꝛc. Durch Landesherrliche Verordnungen vom 20. Juli 1776, 10. Febr. 1777 und 15. April 1778, ist festgesetzet worden, daß in Concursen diejenigen Gläubiger, welche adiudicata oder sonst eigenthümliche Rechte haben, oder zu den sogenannten Separatisten gehören, solcher ihrer Vorzüge unerachtet, zu den Kosten, welche aus dem eigentlichen Concurs-Proceß, als Proceß betrachtet, entstanden sind, zugleich mit den andern, zur Perception gelangenden Gläubigern, pro rata concurriren, hingegen von andern nicht zur Dirigirung des Concurs-Processes gehörigen, durch mancherlei Vorkommenheiten erwachsenen Kosten, als Reparaturen, Bauten, Meliorationen, Unglücksfällen, und anderen dergleichen, das Guth und die Massam treffenden Angelegenheiten keinen Beitrag leisten sollen. Es fehlt aber noch an der Bestimmung, was für sonstige, während des Concurses entstehende Kosten und

Digitized by Google

Verwendungen allein von den Uebrigen zur Perception kommenden Gläubigern pro rata übernommen, oder aus der Concurs-Masse bestritten werden müssen.

Um nun hierunter auch den Zweck gleichförmiger gerichtlicher Erkenntnisse zu befördern, so verordnen Wir nach vernommenem rathsamen unterthänigsten Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft hiemit gnädigst und wollen, daß

I. aus der Concurs-Masse, ohne Unterschied, ob in den nachbenannten Fällen einstweilen Kapitalien aufgenommen werden, oder nicht, mithin zu übernehmen, und zu bestreiten sein sollen:

1) alle auf den Gütern haftende rückständige oder laufende Abgaben, als Landes-Contributionen — Landes- und Amts-Anlagen — unablösliche Renten, Kirchen- und Pfarr-Praestanda, auch alle rückständige oder laufende, aus den mit der Pfarre und Kirche unter Landesherrlichem Ansehen getroffenen Erb-Pacht-Contracten entstehende Erbpächte, sie bestehen in baarem Gelde oder in Victualien, ferner Prediger- und Küstergebühren, Verwaltung der Jurisdiction, nicht weniger alle mit dem iure patronatus verbundene onera und Kosten ꝛc.

2) Alles was zur Einrichtung einer guten Haus- und Feldwirthschaft gehöret, als Salariren der Administratoren, Schreiber und Dienstbothen, Bauernhülfe, Ziehung der Gräben, Brücken- und Wege-Besserungen ꝛc.

3) Meliorationen und was deshalb verordnet wird, wenn gleich der Erfolg nicht allemahl der Erwartung gleich kommt. Dahin steht zu rechnen, die Hebungen der Communionen, die Errichtung der Erpacht-Contracte über Ländereyen der Kirchen und Pfarren, Vermehrung des unzulänglich befundenen Vieh-Besatzes, neue Gräben, Ausradungen und Urbarmachung der Aecker und Wiesen ꝛc.

4) Reparationen der Gebäude und deren Herstellung, sie mag Altershalber oder durch Unglücksfälle nöthig werden — doch bleibt der Regreß gegen diejenigen vorbehalten, welche etwa den Unfall veranlaßt haben.

5) Abgänge von der Substanz der Concurs-Masse, als durch Evincirung der Guths-Pertinenzien, durch die Processe und Commissionen, welche Gränzen und Servituten zum Gegenstande haben, durch Abschwemmung oder Versinkung, — Abbrennung der Gebäude oder Waldungen, Sturmwinde ꝛc.

6) Unglücksfälle an den Auffünften der Güther, welche den Ertrag eines oder etlicher Jahre mehr oder weniger vermindern, als Ueberschwemmung, Hagelschaden, Mißwachs, Viehsterben und andere, mit der Landwirthschaft verbundene Abgänge, welcher Art sie sein mögen.

II. Ohne Rücksicht auf diejenigen Gläubiger, welche mit Adiudications-, Eigenthums- und Separations-Rechten versehen sind, sollen die übrigen, zur Perception gelangende Creditoren pro rata übernehmen und sich kürzen lassen,

a. die gerichtlichen und außergerichtlichen Proceß-Kosten und damit in Verbindung stehende Ausgaben, welche zu den, zum eigentlichen Concursproceß, als Proceß betrachtet, bis zur endlichen Distribution aufgehenden — Kosten nicht gehören, gleichwohl pro interesse communi, so lange die gemeinsame Verwaltung fortwährte und der Concurs nicht völlig beendigt ist, verwandt werden müssen. Den Gerichten bleibt überlassen, solche nach den Acten gehörig zu bestimmen.

b. Dasjenige, was zur Beseitigung der, am Anfange des Concurses, mehrmalen bey der Abtretung der Güther an die Gläubiger entgegenstehenden Hindernisse zu verwenden ist, zumahl in Absicht auf den gemeinsamen Schuldner und dessen Ehefrau, um mit ihnen auseinander zu kommen. Wobey aber, so viel die Letztere anbetrift, von selbst sich verstehet, daß die übrigen Creditoren, wenn sie mit ihren Illatis nach Beschaffenheit der Masse zur Perception kommen kann, in so weit als dieses geschiehet, von Uebernehmung des ihr bezahlten, oder zustehenden Geldes pro rata befreyet bleiben.

Digitized by Google

c. Was in Kriegszeiten zur Abkehrung der das Guth bedrohenden Beläſtigung und Gefahren, mithin zu Abwendung größeren Unglücks hinzugeben, von Creditoren beliebet wird.

d. Sollte etwa die Concursmaſſe durch Vergreifung oder Untreue des **Actoris communis** und **Curatoris bonorum**, oder ſonſtiger, von den in Gemeinſchaft ſtehenden Gläubigern abhängenden, oder durch einen, zum Concurs gerathenen Pächter in Verluſt gebracht werden: ſo wird auch dieſer Verluſt **pro rata** von den Verpächtern, die **post adiudicatorios, dominos et separatos creditores** zur Perception kommen, übernommen.

III. Im Falle die Concurs-Maſſe zur Zeit der Diſtribution nur auf diejenigen reichet, welche Adiudications-, Eigenthums- oder ſonſtige Separations-Rechte haben, dermaaßen, daß nicht einmal dieſe benannten Arten der Gläubiger völlig zu dem Ihrigen gelangen; ſo kommt bei ſolcher Unzulänglichkeit der Maſſe es in Anſehung der Concurs-Proceß-Koſten nicht in Betracht, daß die Intereſſenten dieſer Art nicht einerley Rechte haben, ſondern je nachdem ſie von den vorletzten oder von früheren Vorfahren des letzten Guthsbeſitzers, z. B. von Vater, Großvater, Eltervater ꝛc. ihren Urſprung nehmen, die Intereſſenten jeder Klaſſe, in gewiſſer Ordnung folgen und allemahl die höhere Klaſſe vor der nächſtfolgenden ihren Vorzug behält. Sie müſſen vielmehr alleſammt, in ſoferne ſie zur Perception kommen, ſolche Koſten **pro rata** ſich kürzen laſſen. Im übrigen iſt die Concurs-Maſſe, weil weiter die Conſtitution außer Anwendung ſtehet, durch einen rechtlichen in Gemäßheit der Prioritäts-Urthel abzufaſſenden Diſtributions-Beſcheid, ſo weit ſie reichet, zu vertheilen; Wobey ſich denn von ſelbſt verſtehet, daß diejenigen Separatiſten, welche von der Perception ausgeſchloſſen werden, zu den Concurskoſten Nichts beitragen können.

IV. Da endlich oftermalen vorzügliche Gläubiger, deren Rechte **in quali et quanto** unbeſtritten ſind, mit ziemlichen Verluſte an ihren Forderungen, von den übrigen Creditoren ausgekauft und bezahlt, oder aber, wenn deren proſtitirte Schuldpöſte in Anſehung des Vorzugs oder der Summe nicht außer Zweifel ſtehen, — darüber Vergleiche getroffen werden und dann die Zahlung geſchiehet; So kömmt im erſten Fall der Vortheil allein den jüngſten Gläubigern zu gut, daher dasjenige, was zur Abfindung verwandt oder aufgenommen wird, nicht **pro rata** den älteren oder ſicherſtehenden Intereſſenten angerechnet werden mag. Aber auch im zweiten Fall ſoll den älteren Creditoren, die nichts dabei gewinnen oder verlieren, der Rechtsſtreit möge ausfallen wie er wolle, von ſolchen Verwendungen oder gezahlten Vergleichs- und Abfindungsgeldern Nichts in Anrechnung gebracht werden.

Urkundlich unter Unſerm Handzeichen und Inſiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Decbr. 1789.

Friederich Franz.

1740. Vorwegnahme der Koſten aus der Maſſe. 7. Jan. 1809.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen, nebſt reſp. Entbietung Unſers gunſt- und gnädigen, auch gnädigſten Grußes, Unſern Landesgerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterſchaft, Bürgermeiſtern, Gerichten und Räthen in Unſern Städten, auch insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wiſſen: Wie Wir, durch verſchiedene ſeither vorgekommene Anträge und Beſchwerden, insbeſondere aber durch die, darauf erforderten Erachten und Ausführungen geſammter Unſrer Landesgerichte, die Ueberzeugung erlangt haben, daß die, nach Vorſchrift der landesherrlichen Circular-Verordnung vom 20. Julius 1776 bisher bei den Concurſen beſtandene Einrichtung, wonach im Fall der Unzureichlichkeit der Maſſe die geſammten gemeinſchaftlichen Concurskoſten von den zur Perception kommenden Gläubigern **pro rata** getragen werden müſſen, ſowohl aus Gründen der Billigkeit als der Nothwendigkeit, zur Aufrechthaltung des, für Unſre Lande und Unterthanen ſo erſprießlichen Credits, fernerhin nicht beizubehalten, ſondern darunter alles auf den vorigen Fuß wiederum zu ſetzen iſt.

Digitized by Google

Wir haben daher landesväterlich beschlossen, solcherhalb, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unsrer, auf dem jüngsten allgemeinen Landes-Convent versammelten getreuen Ritter- und Landschaft, eine zweckdienliche Constitution zu publiciren; und verordnen demnach hiemittelst:

Daß die oberwähnte Bestimmung vom 20. Julius 1776, mithin die, darnach bisher bestandene gesetzliche Vertheilung der Concurskosten auf die zur Hebung kommenden Forderungen **pro rata** derselben, kraft dieses gänzlich aufgehoben und außer Wirkung gesetzt, also für alle in Unsern Landen bereits existirende und etwa noch weiter vorkommende Concurse, wo die Vertheilung der Kosten nicht schon, durch Vergleich oder rechtliches Erkenntniß, festgesetzt worden ist, von nun an ungültig und unanwendlich sein, hingegen die, auch ehemals in den Mecklenburgschen Landen gesetzlich gewesene Vorabnahme aller Concurskosten von der Masse bei allen, in Unsern Landen bereits anhängigen oder etwa noch sich aufgebenden Concursen, worin die Prioritäts-Urtel bisher nicht publiciret, oder sonst durch Vergleich die Vertheilung der Concurskosten **pro rata** festgesetzt ist, hinfüro jedesmal beobachtet und in Anwendung gebracht werden soll.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unsern Landes- und anderen Gerichten, über diese Unsere Constitution von jetzo an pünktlich zu halten und derselben entgegen nicht zu erkennen.

Damit auch solche Unsere Verfügung und Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir selbige durch den Druck in den hiesigen Intelligenzblättern öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Januar 1809.

Friederich Franz.

1741. Gemeinschaftliche Kosten und Kosten einzelner Gläubiger. 8. Aug. 1809.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 27. v. M. im Betreff der Bezahlung der Concurskosten hiedurch zum Bescheide, daß die von einzelnen Gläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame verwendeten Liquidations- oder sonstige Kosten nicht zu den Concurskosten, von denen die Verordnung vom 7. Januar d. J. redet, gerechnet werden können. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. August 1809.

An den Advocaten Wendt zu Lübz.

1742. Vorwegnahme der Gebühren des Curatoris bonorum und der übrigen Kosten. 21. März 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hieneben abschriftlich das unterm heutigen Dato an Unsre Justiz-Canzlei zu Rostock erlassene Rescript, im Betreff der Bezahlung der Gebühren des **Curatoris bonorum**, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. März 1810.

Friederich Franz.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow
und die Justiz-Canzlei hieselbst.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 22. Novbr. v. J. die Gebühren des Berechners der Concurs-Gelder für die Entgegennahme und Vertheilung derselben betreffend, hiedurch zum gnädigsten Bescheide: daß die Gebühren des **Curatoris bonorum** nebst den übrigen Concurs-Kosten von der Masse abzurechnen sind. Ueber die Größe solcher Gebühr **pro futuro** bleibt die Bestimmung vorbehalten, bis dahin habet ihr dieselbe nach Billigkeit und Ueblichkeit zu ermäßigen.

Wornach ꝛc. Schwerin, den 21. März 1810.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

Digitized by Google

1743. Gebühren beim Verkauf der Concursgüter beim Eintritt anderer Käufer. 31. Jul. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch, auf eure Anfrage vom 27. d. M., wegen der gerichtlichen Versteigerungs-Gebühren, hiedurch zur Resolution: daß, wenn nach dem reinen Zuschlage eines Concurs-Gutes, ein anderer Käufer, Statt dessen, dem das Gut zugeschlagen worden, ohne weiteren Aufbot, mit Zustimmung des letzteren und mit creditorischer, auch gerichtlicher Genehmigung eintritt, alsdann die Gebühr eines halben Procents nicht verlangt werden kann, wohl aber die sonstigen Gerichts-Gebühren; jedoch nicht ex massa, sondern respective von den beiden Käufern, weil der zweite Verkauf nur aus einem freiwilligen Contracte mit dem ersten Käufer herrührt. Wornach und Wir verbleiben. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. Julii 1812.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1744. Bedingtheit des Zählgeldes durch baare Zahlungen. 17. Aug. 1818.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 5. d. M. ob die gewöhnliche Recepturgebühr des Curatoris Bonorum von ½ pCt. Statt findet, wenn von dem Käufer des Concursgutes, nach der Verordnung vom 10. Januar 1812 §. 6. nicht baar, sondern durch Agnitionen überwiesener Gläubiger gezahlt wird, bei Zurückgabe des Anschlusses hiedurch zum Bescheide: daß keinesweges in solchen Fällen, sondern nur bei baaren Zahlungen, Zählgeld passiren kann. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 17. August 1818.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

4. Allgemeine Indulte.

1745. Einjähriger Indult. 13. Dec. 1806.

Wir zur Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe: Fügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir bei der, durch die gegenwärtigen Zeitumstände herbeigeführten allgemeinen Seltenheit des baaren Geldes in den hiesigen Landen und bei den sichtbaren Schwierigkeiten, durch Anleihen vom Auslande fremdes Geld herbeizuschaffen, zur Abwendung des gänzlichen Ruins der mit Schulden beladenen und von Baarschaften entblößten Landes-Einwohner, nach eingegangenem rathsamen Bedenken und Erachten des Engern Ausschusses der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, kein anderes wirksames Rettungsmittel zu finden vermocht haben, als die Verbindlichkeit zur Bezahlung zinstragender Capitalien allgemein auf Ein Jahr zu suspendiren.

Es wird solchemnach allen Capital-Schuldnern von Landes-Obrigkeitswegen ein General-Indult oder Anstands-Jahr solchergestalt bewilliget und hiemit verkündiget: daß alle vom 1. Januar 1807 bis zum 31. December 1807 fällig werdende Capital-Zahlungen, sie mögen aus Verträgen oder aus vorausgegangenen Loskündigungen in dem beschriebenen Zeitraume zahlbar werden, ohne Rücksicht, ob in den Schuld-Verschreibungen dem beneficio moratorii oder Indulten entsaget worden oder nicht, im allgemeinen, der Schuldner mag eine Privat-Person, eine Commüne oder öffentliche Casse sein, eingestellet, mithin den Gläubigern, in Absicht auf die vom 1sten Januar bis zum letzten Decbr. 1807 zahlfällig werdenden Hauptstühle das Klage-Recht, und den Capital-Forderungen die Executionsfähigkeit einstweilen benommen und verweigert sein, hingegen das Capital unter der bisherigen Sicherheit und zu dem bis dahin verschriebenen Zinsenfuße, ohne alle Neuerung unabgetragen stehen bleiben, folglich jede vermeinte Prätension oder Berechnung des Gläubigers, wegen Schäden und Verlustes an Interesse und Kosten, im Voraus für unstatthaft erkläret und vernichtiget sein soll.

Wie inzwischen dem Schuldner, der demohngeachtet seine Haupt-Schuld zur Verfallzeit berichtigen will, solche Capital-Zahlung freigelassen, und der Gläubiger

Digitized by Google

sodann die Zahlung anzunehmen verpflichtet sein soll; so sind dagegen alle übrige nicht zinstragende Zahlungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, insbesondere die Tratten, und Wechsel der Kaufleute unter einander, die Pacht-Vorschüsse und deren Rückzahlung, rückständig gebliebene oder fällig werdende Zinsen und Renten, öffentliche Gefälle, überhaupt aber alle Capital-Posten, welche schon vor dem 1. Januar 1807 zahlfällig gewesen, oder bereits ausgeklaget, oder gar schon executionsfähig geworden sind, von dem vorstehenden Indult ausgeschlossen, und müssen, nach wie vor, zur resp. Verfallzeit berichtiget, eventualiter klagbar gemacht werden und executionsfähig bleiben.

Alle und jede höhere und niedere Gerichte der Mecklenburg-Schwerinschen Lande, werden demnach hiedurch befehliget: in ihren Erkenntnissen nach dieser Verfügung auf das genaueste sich zu achten.

Zu dessen Beurkundung ist dieselbe nicht allein den Landes-Gerichten mitgetheilet, sondern auch den hiesigen Anzeigen eingerücket. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. December 1806.

Mecklenb. Schwerinsche Regierung.

1746. Indult für die bereits vor dem Antonitermin 1812 schuldig gewordenen zinstragenden Capitalien. 10. Januar 1812.

Friederich Franz ꝛc. §. 1. Wenn gleich Wir den festen Entschluß gefaßt haben, keines Gläubigers Rechte in Unsern Landen beschränken, und durch einen allgemeinen Indult aufhalten zu lassen, wie Wir denn solches durch die öffentliche Erklärung vom 1. Junius v. J. bewiesen haben, so sind dennoch seitdem die Lage und die Umstände Unsers Landes so sehr verändert, daß wir Uns zu Unserer innigsten Betrübniß außer Stande fühlen, diesen gerechten und Unserm Herzen so theuren Entschluß fernerhin ganz festzuhalten.

§. 2. Nachdem seither auf der einen Seite die Folgen des gehemmten Absatzes der Producte auf den allgemeinen Erwerb und auf das Einkommen des ganzen Landes ihren fortwirkenden Nachtheil geäußert, und die innere Circulation in völlige Stockung gebracht haben, während auf der andern Seite die bekannten Ereignisse der Zeit die äußersten Anstrengungen nothwendig machen, und die hier an den Küsten und im Lande aufgestellte erforderliche Truppenzahl durch ihre Unterhaltung vor der Hand die außerordentlichen Auflagen beinahe um das Sechsfache vermehrt; so wird, bei einer monatlichen Aufbringung von Einhundert und Funfzig Tausend Thalern zu diesen außerordentlichen Bedürfnissen, es leider bis zur Evidenz klar, daß, vielleicht nur mit Ausnahme von sehr wenigen Personen, welche sich in besonders günstigen Umständen befinden mögen, in einem solchen Moment, zunächst die öffentlichen Cassen und dann mit diesen auch die Privat-Güter-Besitzer sich gänzlich außer Stande fühlen, noch Geld zur Zahlung und zum Abtrage von Capitalien anzuschaffen, und daß selbst durch rücksichtlose Anwendung gerichtlicher Zwangsmittel die Möglichkeit solcher Zahlungen nicht bewirkt, sondern nur zum Nachtheil der Gläubiger unzählige Concurse herbeigeführt werden würden.

§. 3. Dies läßt Uns endlich, bei den erneuerten dringenden Anträgen Unserer getreuen Stände, keine andere Wahl übrig, als eine allgemeine Sistirung aller bereits vor dem Antonii-Termin 1812 schuldig gewordenen, zinstragenden Capitalien, ohne Rücksicht auf geschehene Entsagung, zu beschließen; sowohl für gesammte öffentliche Cassen, als für Privat-Schuldner; so, daß sie dazu durch gerichtlichen Zwang nicht sollen angehalten werden können.

§. 4. Jedoch greifen Wir hiezu nur in der augenblicklichen Noth, als zu einem Mittel der einstweiligen Erhaltung, bis daß Zeit und angemessenere Mittel gewonnen, aufgefunden und angewendet werden können, den gesammten öffentlichen Cassen die zum Abtrage der schuldigen Capitalien ihnen nothwendigen Einnahmen wieder zu verschaffen und zuzuwenden, und bis durch zweckmäßigere Einrichtung und Verbesserung der Hypothekenbücher und des Concurs-Verfahrens, während dessen mit mehrerer Wirksamkeit für die Sicherheit und für die Möglichkeit der Befriedigung der Gläu-

Digitized by Google

biger gesorgt werden kann, worauf Wir forderſamſt Bedacht nehmen, und dazu Verfügungen erlaſſen wollen.

§. 5. Wir verordnen demnach hiedurch, mit Aufhebung aller bisherigen, dieſen Gegenſtand und die Schuldklagen betreffenden interimiſtiſchen Verordnungen, daß ſämmtliche Ober- und Untergerichte in Unſern Landen keine Klage auf zinstragende Capital-Schuld annehmen ſollen, wo nicht zugleich auf rückſtändige Zinſen geklagt wird; jedoch ſollen ſie auf Auszahlung des Capitals nur erſt alsdann erkennen, wenn nach erfolgtem Zahlungs-Befehle auf die Zinſen, durch wirklich verſuchte Execution, mittelſt eines officiellen Atteſtes des Executors ſich ergiebt, daß der Schuldner außer Stande iſt, dieſe Zinſen, ohne Angreifung des zur Beſtellung des Ackers erforderlichen Inventarii, zu bezahlen; oder bei einem Schuldner, der kein Acker-Gutsbeſitzer wäre, daß ſich kein bewegliches **Objectum executionis** findet.

§. 6. Zur Sicherheit der Gläubiger aber, welche vor dem Antonii-Termine 1812 creditirt haben, und jetzt durch dieſe Unſere Verordnung verhindert werden, ihr Capital zurückzufordern, verordnen Wir hier, unter Vorbehalt der §. 4 erwähnten, wirkſamer eingreifenden, Verfügungen, ferner:

§. 7. Es ſoll zwar, während der Dauer dieſer Verordnung, die Niederlegung öffentlicher Hypothekenbücher, welchen gerichtliche öffentliche **Proclamata** vorhergehen, mit ihrem vollen Effect nach wie vor geſtattet bleiben; und ſoll auch die fernere Eintragung in die auf ſolche Weiſe bereits errichteten Hypothekenbücher, ſo wie auch in die öffentlichen Stadt-Pfandbücher, den eingetragen werdenden Schuldforderungen das, in der Confirmation des Hypothekenbuchs verſprochene, oder den Stadt-Pfandbüchern geſetzlich zuſtehende, Recht gewähren; allein es ſollen außer dieſen keinerlei gerichtlich, oder auch **quasi publice** conſtituirt werdende Hypotheken gültig ſein.

§. 8. Ferner ſollen während der Dauer dieſer Verordnung keine **Adjudicate** gegeben werden, ſondern die Gerichte ſollen, wo die ausgeklagte Schuld nicht von dieſer Verordnung ergriffen wird, unter den ſonſt geſetzlichen Vorſchriften ſofort zum Verkaufe des Grundſtücks ſchreiten, ſobald ſich kein, nach §. 5 zuläſſiges, **Objectum executionis** findet.

§. 9. Die Zinſen, welche während der Dauer dieſer Verordnung irgend ein Gläubiger länger als bis zum verſchreibungsmäßigen nächſten Zinszahlungs-Termin aufſchwellen ließe, ſollen keine Anſprüche auf die Priorität des Capitals haben, ſondern allen frühern Schulden ohne Unterſchied nachſtehen.

§. 10. Ohnerachtet dieſer Verordnung ſoll es den Gerichten frei bleiben, gegen einen Schuldner, von welchem einer ſeiner Gläubiger es dem Gerichte, nach deſſen gewiſſenhaftem und pflichtmäßigem Urtheile, wahrſcheinlich machte, daß, bei ihm bereits eine **Insufficientia bonorum** wirklich eingetreten ſei, auf Vorlegung ſeines Vermögens-Zuſtandes zu erkennen; und wenn ſich, **cognita causa**, die vermuthete Inſufficienz wirklich ergäbe, entweder die Sicherſtellung der Gläubiger bis nach Ablauf der Wirkung dieſer Verordnung zu reguliren, oder, im Falle dieſes nicht zu erreichen ſtände, den Concurs zu eröffnen; wobei Wir Uns vorbehalten, das Verfahren näher vorzuſchreiben.

§. 11. Auch ſoll dem Gläubiger, dieſer Unſrer Verordnung ohnerachtet, das Recht verbleiben, jede zu ſeiner Gefährdung von ſeinem Schuldner verſuchte Verſchleuderung ſeines Vermögens, ſo wie jede Veräußerung, welche die Grenzen eines gewöhnlichen und regelmäßigen Verkehrs und Umſatzes überſchreitet, mithin zur Verminderung der Subſtanz des Vermögens führt, durch gerichtliche Anträge zu hintertreiben.

§. 12. Daher ſoll auch, bei Strafe der Nichtigkeit, während der Dauer dieſer Verordnung, kein Acker-Gut verpachtet, und deſſen Inventarium verkauft werden, ohne daß es vier Wochen vorher durch die Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht worden iſt, damit die Gläubiger ihre Sicherheits-Maßregeln nehmen können.

§. 13. Auch ſollen zu gleichem Zwecke künftig, während der Dauer dieſer Verordnung, alle von Uns ertheilt werdende Conſenſe zu Holzfällungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§. 14. Haben Wir nun gleich alles vorstehende für jetzt zu verordnen Uns entschließen müssen, so hoffen Wir doch, und werden nach Inhalt des §. 4 und sonsten kein Mittel unversucht lassen, bei einer Wendung des jetzt obwaltenden Nothstandes, auf das baldigste zu dem sehnlich gewünschten Ziele der Wiederaufhebung dieser, durch die gegenwärtige Noth gebotenen Sperre, (so bald es möglich) zu gelangen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. Jan. 1812.

Friederich Franz.

Patent-Verordnung
wegen einstweiliger allgemeiner Sistirung aller Zahlungen zinstragender, bereits vor dem Antonii-Termin 1812 schuldig gewordener Capitalien sowohl aus öffentlichen als Privat-Cassen.

1747. Vom Verhältniß des allgemeinen Indults zu Kaufgeldern. 10. Januar 1812.

Friederich Franz ꝛc. Da bei Unserer heute erlassenen Verordnung, wegen einstweiliger Sistirung aller Zahlung zinstragender, vor dem Antonii-Termin 1812 schuldig gewordener, Capitalien Zweifel entstehen könnte, wie sie auf die Zahlungen für gerichtlich oder aus der Hand vor Antonii 1812 verkaufte Grundstücke, Inventarien oder Waarenlager angewendet werden solle, und eine verkehrte Anwendung derselben eine schädliche Stockung und besonders eine Verwirrung in den Concursen hervorbringen könnte, so verordnen Wir hiemit:

§. 1. Daß diejenige Summe, welche zur Erwirkung der Uebergabe eines gekauften Grundstückes, Inventarii oder Waarenlagers zu bezahlen versprochen worden, von der Wirkung obgedachter Verordnung ausgenommen sein soll.

§. 2. Jedoch soll da, wo über die verkaufte Sache kein Concurs obwaltete, der Käufer nicht absolut gehalten sein, in baarem Gelde zu zahlen, sondern es soll, im Falle der Käufer erklärt, dazu nicht Anstalt machen zu können, nur dem Verkäufer die Wahl bleiben, entweder die Cession ihm gut scheinender Papiere an Zahlungs-Statt anzunehmen; oder auch den Kauf-Contract aufzurufen, ohne jedoch den Käufer alsdann wegen Nichterfüllung des Contracts in Ansprache nehmen zu können.

§. 3. Was der Käufer in solchem Falle bereits bezahlt hat, ist ihm alsdann vom Verkäufer, je nachdem es in baarem Gelde oder in Papieren bezahlt ist, in baarem Gelde oder in Papieren, aber den nämlichen, zurückzugeben, ohne daß auch der Käufer dem Verkäufer eine Schadens-Rechnung machen kann.

§. 4. Wenn aus einem Concurse verkauft ist, so soll es, der §. 2. gemachten Ausnahme ohnerachtet, dennoch zur Beurtheilung und Entscheidung des Gerichts stehen, ob von einer dieser Alternativen, und von welcher, Gebrauch gemacht werden soll, um Verwirrung im Concurse und die Entstehung eines neuen Concurses zu vermeiden.

§. 5. Wählt das Gericht die Wiederaufrufung des Contracts, so soll die verkauft gewesene Sache sofort wieder zum neuen Verkaufe ausgeboten werden, ohne daß verkäuferischer oder käuferischer Seits gegenseitige Schadens-Rechnungen statt finden sollen.

§. 6. Endlich sollen sämmtliche übrige Kaufgelder für im Concurse verkaufte Grundstücke, Inventarien und Waarenlager ebenfalls von der verordneten Sistirung zinstragender Capitalien ausgeschlossen sein, jedoch soll dem Käufer, wenn er die zur Bewirkung der Uebergabe stipulirte Summe berichtigt hat, freistehen, diese fernere Schuld in den stipulirten Terminen auf die Art abzutragen, daß er die Forderungen der Gläubiger aus dem Concurse, welche ihm das Gericht der Ordnung nach anweisen soll, ohne Neuerung in Ansehung ihrer Rechte an die verkaufte Sache, agnoscirt, da sie alsdann zwar zinstragend zu 5 pCt. werden, aber als solche Capitalien angesehen werden sollen, welche bereits vor Antonii 1812 schuldig geworden.

§. 7. Die Gerichte werden hiermit angewiesen, dieses möglichst zu befördern, damit durch Unsere Verordnung wegen Sistirung aller Zahlungen, zinstragender Ca-

Digitized by Google

pitalien, die Concurse nicht verlängert werden. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. Januar 1812.

Friederich Franz.

Patent-Verordnung wie es während der, unterm 10. Januar 1812 verordneten einstweiligen Sistirung aller Zahlung zinstragender, vor dem Antonii-Termin 1812 schuldig gewordener Capitalien, mit den Zahlungen für gerichtlich, oder aus der Hand vor Antonii 1812 verkaufte Grundstücke, Inventarien oder Waarenlager gehalten werden soll.

1748. Anwendlichkeit des Indults auf zur Erwirkung der Tradition gezahlte Kaufgelder. 26. Febr. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Hochgelahrter ꝛc. Der §. 1. Unserer Patent-Verordnung vom 10. Januar 1812, in Rücksicht des Verfahrens bei den sistirten Capitalien-Zahlungen, beschränkt sich ausdrücklich nur auf diejenige Summe des Kaufgeldes, welche zur Erwirkung der Uebergabe des gekauften Grundstückes versprochen worden, erstreckt sich also nicht auf später fällig werdende Zahlungstermine; sondern in Ansehung dieser behält es bei der allgemeinen Vorschrift im §. 3. Unserer Patent-Verordnung von eben dem Datum, wegen aller zinstragenden Capitalien, das Bewenden. Haben's, in Antwort auf eure Anfrage vom 20. d. M., euch also anfügen wollen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Februar 1812.

An den Doctor der Rechte Crull in Rostock.

1749. Verhältniß des Indults zu den Zinsen auf Wechselschulden. 21. Aug. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Wohlgel. ꝛc. Wir geben euch, auf euer Gesuch vom 8. d. M., um Erläuterung Unserer Indults-Verordnung vom 10. Januar d. J., hiemit, bei Zurückgabe des vidimirt eingereichten Michlerschen Wechsels, zum Bescheide: daß das Gesetz unter der Art der Zinsen nicht distinguiret. Es verstehet sich aber von selbst, daß die, zur anfangs vestgesetzten Zahlungszeit, stipulirten Zinsen, während des Indults fortlaufend gezahlet werden müssen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. August 1812.

An den Stadt-Richter, Advocaten Voß in Röbel.

1750. Bestand des bisherigen Zinsfußes während des Indults. 16. Jan. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Da Unsere Landesherrliche Constitution vom 10. Januar v. J., wegen der im §. 3. bezeichneten Capitalzahlungen, den gerichtlichen Zwang suspendiret; so kann, außer den in derselben ausdrücklich bestimmten Fällen, keine Kündigung der unter dem Gesetze begriffenen Capitalien von rechtlichem Effecte, mithin auch kein Gläubiger befugt sein, die Erhöhung des Zinsfußes von dem Schuldner, bei Verlust der gesetzlichen Wohlthat, zu erzwingen.

Lassens euch, als gemeinschaftlichem Bevollmächtigten der von Pressentinschen Allodial-Erben auf Langenbrütz, auf euer Declarationsgesuch vom heutigen Tage, hiemit unverhalten, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. Januar 1813.

An den Canzlei-Rath von Schack hieselbst.

1751. Indult für die zu Antonii 1814 fälligen Zinsen. 28. Dec. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Wann Uns von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft die, aus den seither erforderlich gewesenen Natural-Lieferungen und Militair-Fuhren für den Landmann entstandene Unmöglichkeit, seine Getraide-Vorräthe, behuf der Zinsen-Abtragung, schon jetzt zu Gelde zu machen, geziemend vorgestellt und des-

Digitized by Google

halb um eine landesherrliche Befristung Unserer Unterthanen mit der, sonst auf Antonii 1814 schuldigen Zinsen-Zahlung unterthänigst gebeten worden; so haben Wir, in landesfürstlicher Berücksichtigung der vorliegenden Zeit-Umstände, diesem Gesuche solchergestalt Raum gegeben, daß Wir kraft dieses gnädigst gestatten wollen:

daß von Unsern Unterthanen alle, **in Termino Antonii** 1814 fällige und zu entrichtende Zinsen in der Antonii-Octave zur einen Hälfte bezahlt werden mögen; die Pflicht zur Bezahlung der andern Hälfte aber erst in der Woche eintreten soll, welche mit dem 17. April 1814 anfängt nnd mit dem 24. desselben Monats aufhöret.

Wer jedoch die erste Hälfte seiner schuldigen Zinsen **in Octavis Termini Antonii** 1814 nicht bezahlt hat, soll der obigen Wohlthat der Befristung für die andere Hälfte **eo ipso** verlustig sein.

Wir befehlen demnach insbesondere allen gerichtlichen Behörden in Unsern Landen, nach vorstehender Bestimmung in ihren Erkenntnissen sich allewege zu achten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. Decbr. 1813.

Friederich Franz.

1752. Zeit des Aufhörens des allgemeinen Indults. 19. April 1826.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern Landes-Gerichten, Haupt- und Amtsleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gericht und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen, auf allerunterthänigsten, von Uns genehmigten Antrag des Engern Ausschußes Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, hiemit zu wissen: Nachdem durch die angeordnete Errichtung der Hypothekenbücher für gesammte ritterschaftliche Güter Unserer Lande, so wie für gesammte Erbzinsgehöfte und Bädnereien in den Domainen, und die verbesserte Einrichtung der Stadt-Pfandbücher, der in dem §pho 4 Unsrer Patent-Verordnung vom 10. Januar 1812, wegen einstweiliger allgemeiner Sistirung aller Zahlungen zinstragender, vor dem Antonii-Termine 1812 schuldig gewordener Capitalien, sowohl aus öffentlichen als Privat-Cassen, vorausgesetzte Zeitpunct eingetreten, und gedachte Verordnung schon fast außer Gebrauch gekommen ist; so setzen, verordnen und befehlen Wir hiemittelst:

daß der allgemeine, in solcher Verordnung angeordnete, Indult für Capital-Zahlungen mit dem Trinitatis-Termine des Jahres 1828 vollkommen und durchgängig außer Kraft treten und aufgehoben sein soll, also und dergestalt, daß im genannten Trinitatis-Termine 1828 zuerst wieder ein volles, unbeschränktes Kündigungs-Recht, mithin für alle auf halbjährige Kündigung stehende Capitalien im Antonii-Termine 1829 zuerst wieder eine vollkommene Zahlungs-Verpflichtung eintritt.

Wenn nun zur Zeit des Erlöschens Unsrer Patent-Verordnung vom 10. Jan. 1812, also im Trinitatis-Termine 1828, überall keine weitere gesetzliche Verordnung hierüber erfolgen wird, so erinnern Wir zugleich einen jeden, sich schon jetzt auf dieses, dann gewiß statt findende Aufhören des allgemeinen Indults vorzubereiten, allen Unsern Landes- und Niedergerichten aber, so wie sämmtlichen Patrimonialgerichten, befehlen Wir hiedurch gnädigst und ernstlich, sich nach vorstehender Unsrer Willensmeinung allewege genau zu richten.

Damit auch dieselbe zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir den Abdruck dieser Patent-Verordnung in dem hiesigen officiellen Wochenblatte und in dem Intelligenzblatte verfüget.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. April 1826.

Friederich Franz.

Patent-Verordnung
wegen Auflösung des unterm 10. Jan. 1812 landesherrlich angeordneten einstweiligen Indults für Capital-Zahlungen.

Digitized by Google

1753. Theilweiser Fortbestand des Indults. 13. Mai 1828.

Friederich Franz ꝛc. Die unterm 10. Januar 1812 erlassene Indults-Verordnung wird kraft dieses dahin erläutert und bestimmt: daß die in derselben, §. 7 — 13, zur Sicherheit derjenigen Gläubiger, welche vor dem Antonii-Termine 1812 creditirt haben, getroffenen Verfügungen, der Patent-Verordnung vom 19. April 1826 ungeachtet, einstweilen und bis auf weitere Verordnung fortdauern sollen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. Mai 1828.

Friederich Franz.

M. Vom Beweise.

1754. Pflicht fürstlicher Diener zur Zeugnißablegung in Sachen landesherrlichen Interesses. 17. Nov. 1769.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Bey Remittirung der unterthänigst eingesandten Acten **in causa Procuratoris Camerae c. Pensionarium** Bühring erinnern Wir euch, in gnädigster Antwort auf euren Bericht vom heutigen **dato**, hiemit an den hiebevorigen ähnlichen Fall, **in causa** von Braun zu Freudenberg, **contra Procuratorem Camerae**, in welchem ihr das **petitum pro decernendis citationibus** an Unsere, zu Zeugen von dem von Braun vorgeschlagene Archivbediente von selbst als unschicklich abgeschlagen hattet, und Wir demnächst auf die von solchem eurem **decreto a Producente** anmaaslich geschehene Appellation an Unser Hof- und Landgericht, so wohl diesem Unserm **Dicasterio**, als auch euch mittelst eines von Uns eigenhändig unterzeichneten **Rescripti**, erkläret haben,

daß Wir die Vorschlagung und **Production** Unserer Archivbedienten zu Zeugen, **NB. in officialibus**, sie geschehe, von wem es wolle, als den Rechten und dem Herkommen zuwider, nie verstatten würden.

Da es mit den **Membris** Unserer Cammer **in officialibus** wohl unstreitig eine gleiche Bewandnis hat, so hättet ihr mit Erkennung, der von dem **Pensionario** Bühring in seinem Proces, gegen Unsere Cammer gebetenen Ladungen Unsers Geheimen Cammerraths Wachenhusen, und Unsers Cammerraths Manecke, als Zeugen, billig Anstand nehmen, und dem anmaaslichen Producenten vielmehr sofort die Bedeutung geben mögen, die Wir ihm in der abschriftlich hiebey geschlossenen Verordnung, nunmehr unmittelbar haben ertheilen müssen.

So viel übrigens das **formale** gedachter Ladungen anbelanget, hat selbiges Unsern Geheimen Cammerrath Wachenhusen und Unsern Cammerrath Manecke, mit Recht anstößig seyn müssen, da eine Citation **in forma patente** an diese Unsere würklichen Räthe von welchen die ihnen nebst den Gnadengruß gebührenden Curialien nicht unbekannt seyn können, in der That nach jetzigen Landes-Gesetzen etwas unschickliches ist; wenn gleich der übrige Inhalt solcher Verordnung, jedesmal dem rechtlichen und gewöhnlichen Canzleystyl gemäs, ohne Unterschied des Standes gefasset werden muß. Wir wollen solches in diesem Fall mit einem blossen Versehen entschuldigen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. Nov. 1769.

1755. Zeugnißablegung der Superintendenten in Kirchensachen. 13. Nov. 1802.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 24. v. M. im Betreff der, aus Unsrer hiesigen Justiz-Canzlei ergangenen Ladung zu eurer eidlichen Abhörung in Sachen des Kirchen-Procurators zu Lanken, wider den Magistrat zu Parchim, für sich und in Vollmacht des Eigenthümers Lüdeke auf Lanken, wegen verweigerten Beitrags zu dem Pfarrbau zu Lanken, bey Zurückgabe des Anschlusses hiedurch zum Bescheide, daß es euch unbenommen bleibet, euer Aussenbleiben auf die ergangene Ladung und die Verweigerung eures Zeugnisses in dieser

Digitized by Google

Angelegenheit, mit Bezug auf eure Dienstpflichten, bey dem **judicio requirenti**, an welches das abschriftlich hiebey geschlossene Rescript ergangen ist, zu entschuldigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 13. Nov. 1802.

1756. Zeugnißablegung fürstlicher Diener über Officialsachen. 17. Febr. 1803.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Es ist Uns unerwartet gewesen, daß ihr euch durch die sehr klaren Vorhaltungen in Unsern vorigen Rescripten in Sachen des Procurators der Kirche zu Lancken wider Bürgermeister und Rath zu Parchim, **in puncto** subsidiarischen Beitrags, nicht habet überzeugen lassen wollen, welches doch bey der innern Evidenz der Sache nicht hätte fehlen können, wenn ihr anstatt der Argumentationen bey dem ganz einfachen Punkte stehen geblieben wäret, daß hier von dem gewöhnlichen Zeugnißgeben vor Gericht in Processen dritter Personen überall die Rede nicht sey, sondern davon, ob wider Unsern Willen Unsere Diener irgend woher gezwungen werden können, etwas, das ihnen von ihrem Herrn anvertrauet und nicht anders als **vi officii** bekannt ist, publicirt zu machen, mithin pflichtvergessene und ungetreue Diener zu werden.

Ihr werdet euch selbst ohne Zweifel nie entschließen, auf Verlangen einer Parthei wider einen Herzogl. Procurator diejenige Behörde, welche von diesem vertreten wird, nöthigen zu wollen, daß sie ihre eigenthümlichen Registraturen dem Gegner öffnen, und ihn alles heraussuchen lassen solle, was ihm nützlich scheinet, als welches auch keiner Privatperson angesonnen werden kann; und gleichwohl wollet ihr es unbedenklich finden, die Vorsteher solcher Registraturen anzuhalten, daß sie selbst ihrem Widerpart mit den ihnen anvertraueten Kenntnissen zu Hülfe kommen, und ihm über Nachrichten und Scripturen, die sie weder zu ediren schuldig, noch berechtiget sind, mündlich Auskunft mittelst Eides geben sollen. Wir lassen Unsere Fürstlichen Patronats- und Unsere Kirchenrechte hier durch die Superintendenten und den ihnen zu gerichtlichen Verhandlungen zugeordneten Procurator unter Aufsicht Unserer Regierung verwalten und defendiren. Diese alle sind also die Parthei selbst, und wenn einem darunter abseiten des Klägers ein eidliches Zeugnis abgefordert werden sollte, so würde dies nicht Zeugniß eines Dritten in einer fremden Sache seyn, sondern in der That anders nichts als Zumuthung **de calumnia** zu schwören.

Ihr solltet einmal die hier vorkommenden Prabatorial-Artikel recht betrachten, um das Unnatürliche zu finden, was darin lieget, daß diejenigen, welche **vi officii** und auf ihres Herrn Geheis die Unverbindlichkeit mecklenburgischer Patronen zu den Baukosten unvermögender Kirchen und Unser als **Patroni** in und ausser Gericht behaupten und ausführen müssen, nun zugleich in den Processen eidlich über das Dasein oder Nichtdasein dieser Unverbindlichkeit, über den Grund oder Ungrund ihrer eignen amtspflichtmässigen Behauptung abgehöret, daß sie aus Beklagten Helfer und Zeugen ihrer Kläger werden sollen.

In so ferne lieget allerdings Widerspruch und Nichtigkeit in der Anmuthung des Zeugnisgebens, und zwar aus der Natur der Sache, und um so mehr noch, da schon nach gemeinem Privatrecht die Untauglichkeit solcher Zeugen, **quibus imperari potest, ut testes fiant**, oder derer, denen etwas Geheimes anvertrauet ist, und der **Executorum negotiorum** ausdrücklich verordnet ist, welches durch eigenmächtige Abweichung in den Gerichten oder sogenannte Praxin nicht abgeändert werden darf, auch insonderheit hier zu Lande, in so ferne es auf die Abwendigung Fürstlicher Diener von ihrer Amtstreue ankommt, nicht abgeändert ist.

Denn von der Unerheblichkeit dessen, was ihr über den Bühringschen Fall angemerkt habet, werdet ihr euch aus der Vergleichung des von Braunschen Falles und der dabey vorgekommenen deutlich genug redenden Rescripte vom 10. Oct. 1767, so wie aus den, bey euren Acten vermisten und deshalb schriftlich angeschlossenen Verordnungen vom 17. Nov. 1769 sofort selbst überzeugen, wie ihr euch denn auch dessen, daß es 1775 erst einer eigenen den zuvor geprüften Umständen nach dermalen ertheilbar gefundenen Landesherrlichen Erlaubnis an den Oberjägermeister von Koppe-

Digitized by Google

low bedurft habe, um über etwas in sein **Officium** einschlagendes ein Zeugnis abzugeben, aus euren Acten in Sachen Petschow **contra Cameram in pto.** Schadens erinnern, und aus der gleichfalls beiliegenden Abschrift ersehen werdet, daß ebenermaassen eidliches Verhör der Directorial-Vermessungs-Commission und ihrer einzelnen Mitglieder über Sachen und Wissenschaften ihres **Officii** nicht gestattet sey.

Ihr werdet nicht zweifeln, daß eben so wenig bey den Cammer-, Archiv-, Forst- und Vermessungs-Bedienten, auch bey den Superintendenten und andern Räthen der Verrath ihrer **Official**-Kenntnisse duldbar sey, weil allenthalben **par ratio** ist.

Am allerwenigsten aber können Wir es billigen, daß ihr hier eine regiminale Decision einer Justiz-Sache, nemlich der von euch aufgestellten Frage, von Berechtigung der Producenten, Zeugnis von den Superintendenten zu fordern, oder von Schuldigkeit der Letzteren zu solchen Aussagen, vorfinden und auf die §§. 393. 394. des Landesvergleichs Bezug machen wollet, da hier doch nicht von gedachter Schuldigkeit die Frage seyn kann, sondern von der, blos von ihrem Herrn abhängenden Befugnis dazu, und hier, anstatt einer richterlichen Entscheidung, lediglich Unsere Erklärung da ist, Unsere Diener Uns nicht abwendig machen lassen zu wollen, und Unser Gebot an diese, ihren beschwornen Pflichten gemäs über dasjenige, was Wir ihnen anvertrauet haben, verschwiegen zu bleiben.

Hievon können und werden Wir in keinem Fall zurücktreten, und wollen Uns zu euch ernstlich versehen, daß ihr so wenig hier als sonst, wenn jemand von Fürstlichen Beamten Verrath ihrer **Official**-Kenntnisse fordern sollte, daran Theil nehmen, oder mit Zwang gegen diese hervorgehen, sondern solche so unnatürliche als unziemliche Gesuche verwerfen, oder allenfalls bey zweifelhaften Umständen Uns vorlegen werdet.

Die mittelst eurer Vorstellung vom 10. d. M. eingereichten Acten erfolgen hiebei zurück, und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. Febr. 1803.

Friederich Franz.

1757. Gemeiner Bescheid wegen der Beweis- und Gegenbeweisfrist in Wismariensibus. 6. Mai 1806.

Wann in den Gemeinen Bescheiden des Königl. Schwedischen Tribunals **resp.** vom 17. October 1757 und vom 8. Juli 1793 **Num** 10. **litt. c. et d.** verordnet worden, daß in dem Falle, wo kein Impugnativmittel gegen ein den Beweis auflegendes Erkenntniß eingeführt, oder auch nur intimirt ist, **excepto tamen casu remissionis Actorum,** der Beweis- und Gegenbeweistermin **a die publicationis** des den Beweis auflegenden Erkenntnisses berechnet werden solle, aus der Befolgung dieser Verordnung aber Unbequemlichkeiten entstehen, so wird in Ermangelung desfallsiger Vorschrift der Tribunals-Ordnung, mit Aufhebung obbesagter Verordnung, **in Wismariensibus** hiedurch festgesetzet:

daß der Beweis- und Gegenbeweistermin auch außer obberegtem Remissions-Falle nicht eher zu laufen anfangen soll, als von da an, wo das den Beweis auflegende Erkenntniß für den Beweisführer sowohl, als für den Gegentheil in die Rechtskraft getreten ist.

Im Uebrigen behält es bei den Eingangs erwähnten Gemeinen Bescheiden überall sein Verbleiben.

Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieser Gemeine Bescheid sowohl dem Herzogl. Consistorio zu Wismar, als dem Magistrat daselbst, letzterem mit specieller Aufhebung des dieserhalb unterm 2. Decbr. 1796 vom Königl. Schwedischen Tribunal an denselben erlassenen Rescripts, insoweit solches diesem Gemeinen Bescheide entgegenläuft, und den Amtsgerichten zu Poel und Neukloster zugefertigt, auch den Wismarschen Zeitungen inserirt werden, wie denn zugleich den Wismarschen Procuratoren anbefohlen wird, selbigen den Partheien und Sachwälden zur Notiz zu bringen, wes Endes der Druck desselben und die Affixion **in tabula publica** verfüget worden.

Publ. beim Herzogl. Hof- und Landgericht in Güstrow den 6. Mai 1806.

Digitized by Google

1758. Zulässigkeit des Glaubenseides. 21. Febr. 1833.

— — — daß, da ein beständiger Gerichtsgebrauch für die Zulässigkeit des Glaubenseides entschieden habe, es dabei bis dahin, daß diese Praxis durch ein allgemeines Gesetz etwa verändert werde, bewenden solle.

Regiminalrescript
d. d. Schwerin, den 21. Febr. 1833.

1759. Beweiskraft schriftlicher Schuldbekenntnisse und Quittungen. 17. März 1838.

Wir Paul Friederich ꝛc. Verordnen, auf rathsames Bedenken Unserer getreuen Stände, hinsichtlich der Beweiskraft schriftlicher Schuldbekenntnisse und Quittungen wie folgt:

Die gemeinrechtliche Beschränkung der Beweiskraft schriftlicher Schuldbekenntnisse und Quittungen wird hinsichtlich aller dergleichen Urkunden, welche nach der Publication dieser Verordnung ausgestellt werden, hiemit außer Anwendung gesetzt.

Es soll demnach eine das Bekenntniß des Empfanges der **Valuta** enthaltende Handschrift und eine jede ausgestellte Quittung sofort mit ihrer Ausstellung und Aushändigung unabhängig von einem bestimmten Zeitablauf in der Art gegen den Aussteller beweisend sein, daß diesem der Beweis der etwa in der Folge dagegen vorgeschützten Einrede der nicht empfangenen Zahlung obliegt. Die Zulässigkeit dieses Beweises, welcher namentlich auch durch Eidesdelation geführt werden kann, wird, mit Ausnahme des Falls im §. 36. der Stadtbuch-Ordnung, durch Zeitablauf nicht ausgeschlossen.

Hiedurch sollen jedoch die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wegen Anwendung des Executiv-Processes und der Verweisung **ad separatum** keine Aenderung erleiden.

Wir befehlen demnach gesammten Gerichten Unsers Landes, so wie einem Jeden, den es angeht, sich nach obigen Vorschriften zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 17. März 1838.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend die Beweiskraft schriftlicher Schuldbekenntnisse und Quittungen.

Digitized by Google

B. Criminalrecht und Criminalproceß.

A. Von den Criminalgerichten und deren Verhältniß zu einander.

1760. Bestimmung des informirenden Landesgerichts für mehrere Ämter. 28. März 1804.

Friederich Franz ꝛc. Ehrsame ꝛc. Euch wird hiedurch angefüget, daß ihr in den künftig bei euch vorkommenden Criminalfällen die erforderlichen Belehrungen nicht weiter bei Unsrer Justiz-Canzlei zu Rostock, sondern, mit Ausnahme der bereits anhängigen und schon vorher dahin verschickten Sachen, bei Unserm Hof- und Landgericht zu Güstrow, nach Vorschrift der Circular-Verordnung vom 4. Novbr. 1769 zu erwarten haben sollet. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. März 1804.

Friederich Franz.

An die Amtsgerichte Neukloster, Poel und Stavenhagen separatim.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Zu eurer Nachachtung wird euch hiedurch gnädigst angefüget, daß ihr künftig in vorkommenden Criminalfällen, die, nach Vorschrift der Circular-Verordnung vom 4. Novbr. 1769, erforderlichen Belehrungen nicht weiter bei Unserm Hof- und Landgerichte zu Güstrow, sondern, mit Ausnahme der bereits anhängigen und schon vorher dahin verschickten Sachen, bei Unsrer Justiz-Canzlei zu Rostock einzuholen haben sollet. Wornach ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. März 1804.

Friederich Franz.

An die Amtsgerichte Crivitz, Mecklenburg und Gnoien separatim.

1761. Berichte der Stadtgerichte über ihre Criminalsachen. 21. März 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst, hinfüro zu Anfang eines jeden Quartals, Unserm Hof- und Landgerichte zu Güstrow, (Unsrer Justiz-Canzlei hieselbst) (Unsrer Justiz-Canzlei zu Rostock) eine vollständige Anzeige von den, bei euch vorgekommenen erheblichen und mit Verhaftung der Verbrecher verbundenen, Criminal-Fällen, und von dem Stande einer jeden solchen Sache zu machen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. März 1805.

Friederich Franz.

An sämmtliche Stadtgerichte.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hieneben die an Unsre gesammten Stadtgerichte erlassenen **Circulares**, wegen der Unsern Landesgerichten vierteljährig zu machenden Anzeige von den vorgekommenen Criminal-Untersuchungen, und ist dieses verordnet, um euch zu einer allgemeinen Aufsicht auf die Handhabung der Criminal-Justiz in den Städten, und zu Verhinderung der, auf solche Art euch bekannt werdenden etwanigen Verschleppungen in den Untergerichten,

Digitized by Google

zum Nachtheil der Inquisiten, mittelst zweckmäßiger Verfügungen, ex officio in den Stand zu setzen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. März 1805.

Friederich Franz.

An 1. das Hof- und Landgericht zu Güstrow.
2. die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1762. Verhältniß der Stadtgerichte zu den Justiz-Canzleien in criminalibus. 21. März 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir sind durch euren Vortrag vom 4. d. M., wegen Vertheilung der Stadtgerichte in criminalibus unter die Landesgerichte, bewogen worden, die hiebei geschlossenen Verordnungen zu erlassen; finden aber Bedenken, dieserhalb etwas weiteres, zur Beschränkung der Stadtgerichtlichen Criminal-Jurisdiction, einzuführen; um so mehr, da hiedurch der Hauptzweck und Nutzen der, in Absicht auf die Amtsgerichte gemachten Anordnung bereits völlig erreicht wird, indem ihr es nunmehr in eurer Hand habet, die euch bekannt werdenden Verzögerungen der Criminal-Justiz bei den Stadtgerichten in einzelnen Fällen zu verhüten, wohingegen das jedesmalige umständliche Unterrichten und Vorschreiben jedes einzelnen Actus bei den Criminal-Processen, zu wirklicher Beförderung der Justiz, wenig oder nichts beiträgt, und nur ohne Noth die Arbeit in den Obergerichten häuft, die Unterrichter aber oft verlegen und nach und nach sorglos und unthätig macht. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. März 1805.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1763. Übertragung der Criminalgerichtsbarkeit der Elbzollbeamten zu Boizenburg an das dortige Amtsgericht. 19. Febr. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Nach Verlesung eures, erst heute eingegangenen Berichts vom 8. d. M., haben Wir, wegen der künftigen Ausübung der Unsern Elbzoll-Beamten in Boizenburg zustehenden Criminal-Gerichtsbarkeit, durch Unser Amtsgericht daselbst, die abschriftlich anliegenden Verordnungen erlassen. Wornach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. Februar 1812.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns veranlasset, für die Zukunft Kraft dieses zu bestimmen und euch zur Pflicht zu machen: daß ihr jeden sich etwa ereignenden Fall, wo von Ausübung einiger Jurisdiction in Criminalibus die Frage ist, sofort zur Kenntniß Unsers dortigen Amts-Gerichts zu bringen, und euch sodann der weiteren Cognition zu enthalten habet. Wornach ꝛc., und Wir ꝛc. Schwerin, den 19. Febr. 1812.

An die Elb-Zoll-Beamte zu Boizenburg.

Friederich Franz ꝛc. Was Wir, wegen künftiger Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit Unserer dortigen Elb-Zoll-Beamte durch Unser Amtsgericht heute verfüget haben, das communiciren Wir euch hieneben zur Nachricht und Nachachtung in Abschrift. Gegeben Schwerin, den 19. Febr. 1812.

An die Beamte zu Boizenburg.

1764. Errichtung eines allgemeinen Criminal-Collegiums. 5. Sept. 1812.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit, respect. unter Entbietung Unsers gunstgnädigen auch gnädigsten Grußes, Unsern Landes-Gerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in

Digitized by Google

Unsern Städten, so wie überhaupt allen oberen und niederen Gerichts-Behörden in Unsern Landen, zu wissen: daß Wir, nach erfordertem und geprüftem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, zur unausseßlichen Verbesserung der bisherigen Criminal-Justizpflege in gesammten Unsern Herzog-, Fürstenthümern und Landen ein allgemeines Criminal-Collegium für dieselben zu bestellen, dasselbe mit drei Criminal-Richtern und Räthen nebst zwei Assessoren zu besetzen, ihnen zur Expedition zwei Actuarien und Registratoren zuzuordnen, zum Sitz dieses Collegii aber Unsere Stadt Bützow zu bestimmen, und demselben zur Haltung der Sessionen, auch Expedition und Aufbewahrung der Gerichtsacten, so wie zu den erforderlichen Gefängnissen einen Theil Unsers Schlosses daselbst einzuräumen und einrichten zu lassen, in Gnaden resolviret und beschlossen haben.

Wie nun gedachtes Unser Criminal-Collegium seines Wirkungs-Kreises halber mit Unserer landesherrlichen Instruction annoch weiter versehen werden soll; so haben Wir demselben zuvörderst, und wegen dringender Nothwendigkeit, die Untersuchung gegen alle sich etwa in Unsern Landen hervorgebenden vereinigten Diebsbanden, insbesondere gegen die sogenannte Mehlsche Bande, aufgetragen; und befehlen daher vorbenannten oberen und niederen Gerichtsbehörden gnädigst und ernstlich: vom 1. October dieses Jahres an, wo Unser Criminal-Collegium in seine Wirksamkeit treten wird, demselben auf Verlangen sogleich alle bei ihnen vorgekommenen Acten, die Diebereien und Beraubungen der Mehlschen, oder anderer vereinigten Banden, oder auch andere einigermaßen damit in Verbindung stehende Verbrecher betreffend, so wie alle, dahin gehörige, bereits in ihren Gefängnissen verhaftete Menschen, ab- und auszuliefern; dann auch besagtem Collegio auf dessen geschehende Requisitionen die nöthige Assistenz durch Abhörungen oder Nachrichten zu leisten; übrigens aber auch ihre Gerichtsbehörigen, wenn sie von diesem Unserm Criminal-Collegio unmittelbar vorgeladen werden, zur gebührenden Gestellung anzuweisen, und nach Befinden anzuhalten.

Wornach gesammte Gerichts-Behörden sich gehorsamlich und unweigerlich zu richten haben.

Urkundlich unter Unserm Herzogl. Handzeichen und Herzogl. Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin. den 5. September 1812.

Friederich Franz.

1765. Criminalgerichtsordnung. 31. Januar 1817.

Friederich Franz ꝛc. Dem seit dem Jahre 1812 in Unsrer Stadt Bützow angeordneten Criminal-Collegio, dessen großer Nutzen für Unsre Lande sich bewähret hat, fehlte es bisher noch an einer vollständigen Gerichts-Ordnung. Wir haben diesem dringenden Bedürfnisse jetzt abgeholfen, und nachdem, mit Zuziehung Unsers Criminal-Collegii, und eines Deputirten Unserer Ritter- und Landschaft, der einem einsichtigen und erfahrenen Beamten aufgetragene Entwurf einer Criminal-Gerichts-Ordnung, unter Direction eines Mitgliedes Unsrer Landes-Regierung revidirt und umgearbeitet worden, ist derselbe Unsrer auf dem allgemeinen Landtage zu Malchin versammlet gewesenen getreuen Ritter- und Landschaft vorgelegt, und deren allerunterthänigstes Erachten darüber vernommen. Dem zufolge wird nunmehro die hiebei abgedruckte Criminal-Gerichts-Ordnung gesammten Behörden und Unterthanen in Unsern Landen, zur Nachachtung hiedurch publiciret, mit der Bestimmung, daß selbige in Gemäßheit des §. 98. im zweiten Theile, vom 14. April d. J. 1817 an gerechnet, allgemein verbindliche Gesetzeskraft haben, und von diesem Tage an zur Anwendung gebracht werden soll.

Gleich wie nun bis zur definitiven Ernennung des Ober-Gerichts, Unser Hof- und Landgericht zu Güstrow zum interimistischen Ober-Gerichte Unsers Criminal-Collegii bestellet worden;

So befehlen Wir hiedurch Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, den Magistraten und Gerichten in Unsern Städten, auch gesammten Einwohnern und Unterthanen Unserer Großherzogl. Fürstenthümer und Lande, sich hiernach in ihren Erkenntnissen und Verfügungen auf das Genaueste zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir diese Verordnung auf gewöhnliche Art vollzogen, auch daß dieselbe mit der Criminal-Gerichts-Ordnung durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig gemacht werde, befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. Januar 1817.

(L. S.) Friederich Franz.

A. G. von Brandenstein.

Publications-Verordnung wegen der Criminal-Gerichts-Ordnung.

Criminal-Gerichts-Ordnung für das Großherzogliche Criminal-Collegium zu Bützow mit Anlagen I. II. III.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Criminal-Anstalt überhaupt.

I. Einrichtung der Anstalt . . . . . §. 1. — 27.
II. Geschäfts-Betrieb . . . . . §. 28. — 35.
III. Aeußerliche Verhältnisse . . . . . §. 36. — 41.

Zweiter Theil.

Criminal-Gerichts-Ordnung.

I. Würkungs-Kreis des Criminal-Collegii . . . . §. 1. — 9.
II. Verfahren bei Untersuchungs-Sachen . . . . §. 10. — 68
III. Verfahren in besonderen Sachen . . . . §. 69. — 84.
IV. Verhältniß des Criminal-Collegii zum Obergerichte und anderen Behörden . . . . . §. 85. — 90.
V. Landesherrliche Ober-Aufsicht . . . . §. 91. — 96.
VI. Schluß-Bestimmungen . . . . §. 97. 98.

Erster Theil.

Criminal-Anstalt überhaupt.

I. Einrichtung der Anstalt.

§. 1. Personal-Bestand. Das von Sr. Königl. Hoheit unter Beitritt Allerhöchst Ihrer Stände errichtete Criminal-Collegium bestehet aus:

drei Richtern,
drei Gerichtsbeisitzern, wovon einer zugleich Registrator,
zwei Actuarien, wovon einer zugleich Cassenberechner,
einem Pedellen,
drei Gefangenwärtern, und
einem Schließer.

§. 2. Sitz des Collegii. Der Sitz des Criminal-Collegii ist zu Bützow, woselbst das dort befindliche Schloß zum fortdauernden Gebrauche bestimmt und gehörig eingerichtet ist.

§. 3. Verpflichtung. In Rücksicht der Gerichts-Personen behält es bei der bereits geschehenen Anweisung und Beeidigung sein Bewenden. Für die Zukunft werden die Anzustellenden nach den in der Anlage I. beikommenden Formularen zu Protocoll vereidet.

§. 4. Besetzung der erledigten Stellen. Bei Besetzung der im Collegio erledigt werdenden Stellen, soll ein besonderer Turnus für die Räthe und ein besonderer Turnus für die Beisitzer Statt haben. In jedem Turno besetzen Ihro Königlichen Hoheit eine Stelle und gestatten Höchst Ihrer Ritter- und Landschaft und zwar jeder besonders die Präsentation eines Candidaten, dessen allerhöchste Bestätigung erfolgen wird, insoferne nicht besondere Recusations-Gründe gegen denselben Statt haben, als in welchem Fall eine neue Präsentation geschiehet.

Digitized by Google

Und da Ihro Königl. Hoheit die gegenwärtigen Räthe und Beisitzer bestellet haben; so wollen Allerhöchst Dieselben, daß der Turnus, bei der ersten Erledigung der einen oder andern Stelle bei der Ritterschaft anfängt, auf welche der Turnus für die Landschaft folgt, nach welcher sodann die Besetzung der erledigten Stelle von Seiten Ihro Königl. Hoheit wieder anfängt.

Zur Besetzung der bei diesem Collegio befindlichen Subaltern-Stellen, schlägt dasselbe nach zuvoriger collegialischer Berathung, der Großherzogl. Regierung drei qualificirte Subjecte zur allerhöchsten Auswahl und nach Befinden, Bestätigung vor, und führt der Director, so wie solche erfolgt ist, selbige in ihrem Officio ein.

§. 5. Bestallung der Mitglieder des Collegii und dessen Subalternen. Die Bestallung wird den Mitgliedern des Collegii, so wie dessen Subalternen aus Großherzogl. Regierung ohne Kündigungs-Clausel ertheilt.

§. 6. Erfordernisse. Gesammte Criminal-Gerichts-Verwandte müssen von Seiten der Rechtschaffenheit und eines unbescholtenen Lebenswandels glaubhafte Zeugnisse für sich haben. Es soll auch insbesondere

§. 7. a) Der Richter, zur Richterstelle nur ein solcher gelangen, der durch Redlichkeit, Fleiß und Fähigkeiten sich ausgezeichnet hat, und in einer zum Zwecke seiner Anstellung vom Obergerichte mit ihm vorzunehmenden Prüfung wohl bestanden ist.

§. 8. b) Deren Prüfung. Bei dieser Prüfung ist außer dem mündlichen Examen aus der Theorie des Civil- und Criminal-Rechts und der Landes-Verfassung, wobei Fragen und Antworten zu Protocoll genommen werden, eine schwierige Probe-Relation aus Criminal-Acten zu erfordern, besonders aber dem **Examinando** noch ein Bund Criminal-Acten zur Ausarbeitung seiner critischen Bemerkungen über den Untersuchungs-Proceß zuzustellen. Ueber den Werth der letzteren soll das Obergericht des Criminal-Collegii Erachten erfordern und unter beiden schriftlichen Arbeiten an Eidesstatt versichert werden, daß solche ohne fremde Beihülfe gefertiget worden.

§. 9. c) Der übrigen Gerichts-Personen. Die Beisitzer müssen zu den ihnen obliegenden Geschäften gehörig qualificirte Personen; die Actuarien und Registratoren aber auf Academien gebildete, im deutlichen, correcten und fertigen Schreiben auch Concipiren geübte Subjecte sein. Deshalb sollen auch die Actuarien und Registratoren sich vor der Anstellung einer angemessenen Prüfung ihrer Fähigkeiten unterwerfen.

§. 10. Die Gefangenwärter und Pedellen sollen im Schreiben und Rechnen nicht ganz unerfahren sein. Der Pförtner oder Schließer muß wenigstens geschriebene Schrift lesen können.

§. 11. Dienst-Pflichten und Verhältnisse im Allgemeinen. Bei gefahrvollen Begebenheiten, z. B. beim Ausbruche eines Feuers im Gefangenhause oder in dessen Nähe, bei einem Aufstande der Gefangenen ꝛc. haben sich gesammte Richter und Gerichts-Verwandte unfehlbar im Gefangenhause einzufinden.

§. 12. Die Criminal-Richter sind in Rücksicht der Verpflichtung und Verantwortlichkeit für Handhabung der Gerechtigkeit einander völlig gleich und keinesweges subordinirt. Ihro Königl. Hoheit werden aber aus deren Mitte einen Director ernennen.

§. 13. Insbesondere, 1) des Directors. Der Director soll für die Aufrechthaltung dieser Ordnung und Regelmäßigkeit des Geschäftsganges vorzüglich wachen. Derselbe hat daher

a) alle Anfragen und Dienstmeldungen der Subalternen, alle auf die Cassen-Berechnung, Oeconomie und die Ordnung des Ganzen sich beziehende Vorträge, auch alle versiegelt an das Collegium eingehende Stücke, zuerst in Empfang zu nehmen,
b) die Vertheilung der Arbeiten zu besorgen;
c) die Inspection auf die Oeconomie des Gefangenhauses zu leiten, und sowohl
d) bei den ersten Verfügungen wegen Aufnahme und Vertheilung der Gefangenen, als bei sonstigen außerordentlichen dringenden und gefahrvollen Vorkommenheiten die unausgesetzliche Vorkehr zu treffen.

Digitized by Google

§. 14. Doch soll derselbe in den §. 13. sub d. bemerkten Fällen den übrigen Richtern von den getroffenen Verfügungen sogleich Kenntniß geben und deren Bestand oder Veränderung zur collegialischen Beschlußnahme vorstellen.

§. 15. Auch liegt dem Director ob, die Geschäfte nach einem möglichst genauen und gerechten Verhältnisse zu vertheilen. Die Leitung der Untersuchungen soll nach einem, im Sessionszimmer offen liegenden Turnus unter den drei Richtern grade durch vertheilet, und nur wenn der Drang der Geschäfte oder sonstige besondere Gründe dabei eine Ausnahme erfordern, solche collegialisch verabredet, doch für die Ausgleichung dann bei nächster Geschäftsvertheilung wieder gesorget werden.

§. 16. 2) der Richter. Die Criminal-Richter mit Einschluß des Directors, sollen in den ihnen zugetheilten Inquisitions-Sachen, das Verfahren leiten, die Verhöre abhalten, und was nöthig ist, concipiren. Sie haben in dergleichen Sachen die vorkommenden eiligen Verfügungen zu treffen, sind jedoch dabei ebenfalls an die Vorschrift des §. 14. gebunden.

§. 17. Ueberhaupt sind die Criminal-Richter verpflichtet, zur Beobachtung dieser Ordnung und Abstellung etwaniger Mängel oder Misbräuche sich wechselseitig an Hand zu gehen. Jeder unter ihnen ist berechtiget dergleichen Gegenstände zur Berathung zu bringen.

§. 18. 3) der Beisitzer. Die Beisitzer müssen pünctlich zu den angesetzten Verhören erscheinen, denselben mit Aufmerksamkeit, Ruhe und ohne unzeitiges oder unbescheidenes Zwischenreden beiwohnen, vielmehr wenn sie dem Dirigenten während des Verhörs etwas an Hand zu geben haben, dies unvermerkt thun, bei Vorlesung des Verhandelten die strengste Aufmerksamkeit, so wie wegen alles dessen, was sie in ihrem Amte erfahren, die tiefste Verschwiegenheit beobachten, auch den Richtern gebührende Achtung und Folgsamkeit beweisen. Sie haben deren etwanige Aufträge zum Registriren oder zu sonstigen gerichtlichen Handlungen mit Unverdrossenheit und Treue auszurichten.

§. 19. 4) des Registrators. Der Registrator muß die eingehenden Stücke recipiren, die Acten sammeln, completiren und solche nur in der Registratur, nicht im Hause aufbewahren, über alles Einkommende und Abgehende ein fortgehendes **Diarium**, zu jedem Acten-Bunde ein **protocollum actorum**, ein deutliches Repertorium über die in der Registratur befindlichen Acten und Sachen, so wie ein Termins-Buch und den Gerichts-Calender führen, in welchem die zu beobachtenden Fristen genau zu bemerken sind.

Derselbe hat alle ihm aufzutragende Abschriften, Auszüge, Vidimationen, Collationen, Documente und sonstige Ausfertigungen mit höchster Genauigkeit zu beschaffen, auch die nöthigen Besiegelungen zu besorgen, die Insinuationen zu notiren und das Inventarium des Gefangenhauses aufzubewahren und fortzuführen, mithin Abgang und Zuwachs in dasselbe einzutragen.

Er darf ohne Erlaubniß des Directors oder des dirigirenden Inquirenten niemanden, dem es nicht zukommt, den Eintritt zur Registratur, noch einige Mittheilungen aus derselben, gestatten.

§. 20. 5) der Actuarien. Die Actuarien müssen die ihnen zugetheilten Arbeiten rein und leserlich schreiben, größere Stücke paginiren und heften, alle Protocolle und Registraturen mit größter Sorgfalt eigenhändig schreiben und unterschreiben, mit Genauigkeit extendiren, mundiren, die Aufträge, oder was ihnen zur Besorgung zugehet, promt expediren, daß und wann dieses geschehen, aufs Concept bemerken, und in Fortsetzung der Acten-Protocolle oder wo sonst nöthig, dem Registrator zu Hülfe kommen.

Beide, der Registrator sowohl als die Actuarien, haben übrigens ihren vorgesetzten Richtern die schuldige Achtung und Folgsamkeit zu beweisen, sich zu den bestimmten Stunden an den vorgeschriebenen Stellen bei ihren Arbeiten einzufinden, und etwanige besondere gerichtliche Aufträge unweigerlich und pünktlich zu befolgen.

§. 21. 6) des Cassenberechners. Der Berechner der Criminal-Gerichts-Casse soll allemal vor Uebernahme dieses Geschäfts eine Caution auf mindestens

Digitized by Google

2000 Rthlr. bestellen. Er hat alle Einnahme und Ausgabe gehörig zu Register zu bringen, richtige Cassen-Manualien und zweckmäßig eingerichtete Rechnungen zu führen und solche allenthalben mit den gehörigen Belägen zu justificiren. Er darf ausser den feststehenden Gehalten ohne schriftliche Ratification der anwesenden Mitglieder, überall nichts zahlen.

Mit dem Ablauf eines jeden Quartals, hat er einen zuverläßigen Quartal-Extract und mit dem Schluß jedes Rechnungs-Jahrs einen genau zutreffenden General-Extract der Rechnung vorzulegen. Die Rechnung selbst mit ihren Belägen hat er jährlich und zwar binnen 6 Wochen nach dem Schluß des Rechnungs-Jahrs, wenn er sie zuvor auch den Criminal-Richtern zur Einsicht und Kenntnißnehmung mitgetheilt hat, zur großherzoglichen Regierung, in seinem Namen, zum Zweck der unter ständischer Concurrenz zu verfügenden Revision einzureichen und nach befundener Richtigkeit von dorther seine Liberation zu gewärtigen. Die Casse ist von ihm an einem sichern Orte mit höchster Vorsicht aufzubewahren. Gehalts- oder sonstige Vorschüsse irgend einem Mitgliede oder Angehörigen des Criminal-Collegii aus der Casse zu machen, ist ihm aufs strengste untersagt.

§. 22. 7) des Gerichts-Dieners oder Pedellen. Der Criminal-Gerichts-Diener, Pedell, hat an jedem Morgen seine Aufträge einzuhohlen, und solche mit Treue und Verschwiegenheit auszurichten. Er besorgt alle Postsachen, von und zur Post, führt über solche und über die Insinuation ein Journal und hat sowohl bei den Sessionen als in der Registratur die Aufwartung. Er findet sich täglich zu mehreren malen im Gefangenhause ein, und übernimmt die daselbst vorfallenden Bestellungen an die Criminal-Richter, so wie deren für den Dienst nöthige Aufträge. Endeckte Unordnungen zeigt er sofort dem Director an und beweiset sich zu allen Zeiten willig und gehorsam.

§. 23. 8) der Gefangenwärter. Die Gefangenwärter haben zunächst die Aufsicht und Sorge für die Gefangenen und müssen zu dem Ende stets im Gefangenhause zugegen sein. Bei der Einkunft eines Gefangenen liegt ihnen die Anstellung der genauesten Visitation desselben, seine Einkleidung und Verfestung, auch schonende Aufbewahrung seiner Sachen ob. Zur nähern Instruction derselben und des Pförtners, dienet die besondere Gefängniß-Ordnung in der Anlage II.

Sie müssen den Gefangenen zu und aus den Verhören begleiten, vor dem Sessions-Zimmer Wache halten, bei Anlegung der Fesseln auf den Schließer achten, täglich zu mehreren Malen die Gefängnisse visitiren, zu allen Tageszeiten, vorzüglich auch bei der Nacht die Corridors fleißig durchwandern, alle Ruhestörungen abwenden, Besuche ohne Erlaubniß des Directors oder des dirigirenden Inquirenten nicht zulassen, auf Reinlichkeit, Feuer und Licht sehen, alle Anordnungen mit Nachdruck und Strenge zur Vollziehung bringen, Vertraulichkeit und Durchstecherei mit den Gefangenen vermeiden, die Schlüssel, von welchen sie alle zu den innern Thüren des zweiten und dritten Stockwerks im Gefangenhause, so wie die zu den Thüren unter dem Boden gehörige Schlüssel behalten und sorgfältig aufbewahren sollen, mit größter Vorsicht an sich halten, sich bei gefahrvollen Begebenheiten muthig und entschlossen beweisen, auch frühe und gewissenhaft ihre Entdeckungen dem Director vermelden.

Die Speisung der Gefangenen muß von den Gefangenwärtern reinlich, zur bestimmten Zeit und contractmäßig besorgt werden. Auch soll einem derselben die Aufbewahrung der den Arrestaten gehörigen Effecten ausschließlich übertragen werden.

§. 24. 9) des Pförtners oder Schließers. Der Pförtner oder Schließer hat alle äußere Thüren unter Schloß zu halten, darf sich ohne Erlaubniß des ersten Gefangenwärters nicht aus dem Gefangenhause entfernen, muß die Schlüssel und Utensilien sorgfältig aufbewahren und letztere in bester Ordnung halten, die höchste Aufmerksamkeit bei Verfestung der Gefangenen beweisen, letztere zu und von den Verhören begleiten und endlich alle Züchtigungen und Strafen mit Nachdruck vollziehen.

§. 25. Sonstige beim Institut nöthige Personen. Alle vom Criminal-Collegium adhibirt werdende und mit den Gefangenen oder Gefängnißen in Berührung

Digitized by Google

kommende Handwerker und sonstige Personen, müssen mit größter Vorsicht ausgewählet werden, und wo möglich angesessene Subjecte sein. Sie sollen bei der Annahme an Eidesstatt, Sorgfalt, Treue und Verschwiegenheit geloben, auch für Gesellen und Gehülfen einzustehen versprechen, und haben dieselben ihre Geschäfte nur unter gerichtlich anzuordnender Aufsicht zu vollführen.

§. 26. Militair-Wache und Beistand. Die äußere Bewachung des Gefangenhauses geschiehet durch das Militair, welches scharf geladene Gewehre führen muß. Unterofficiere und Gemeine sind zum geräuschlosen Verhalten zu instruiren, und die Posten zur höchsten Wachsamkeit, auch zum Beweise derselben und zum Eindrucke für die Gefangenen bei Nachtzeit zum viertelstündigen lauten Anruf zu verpflichten. Auf einen ausbrechenden und entweichenden Gefangenen wird, wenn von der Schildwache erfolglos angerufen worden, Feuer gegeben. Alle Verdacht erregende Vorfälle und Ereignisse in der Nähe des Gefangenhauses, sind von der Wache dem commandirenden Officier zu rapportiren, welcher dann dem Director hievon Nachricht giebt, und dessen, so wie überhaupt des Criminal-Collegii, Anordnungen zur Sicherung der Gefangenen und der ganzen Anstalt auf gebührende Requisition zur Ausführung bringen läßt.

§. 27. Uebrigens behält es, so viel die innern Bewachungs-Anstalten des Gefangenhauses, auch die specielle Aufsicht und Visitation der Gefängniße betrifft, bei der solcherhalb bestehenden am 13ten Mai d. J. Landesherrlich bestätigten, in der Anlage III. enthaltenen Anordnung bis dahin sein Bewenden, daß sich das Bedürfniß anderweitiger Bestimmungen etwa ergeben mögte.

II. Geschäfts-Betrieb.

§. 28. Collegialischer Betrieb. Alle Gegenstände und Vorkommenheiten, welche Bezug auf das Criminal-Collegium oder auf dieß Institut im Ganzen oder Einzelnen haben, werden von den sämmtlichen Mitgliedern, also durchaus collegialisch behandelt, und versammlet sich dasselbe, so oft es nöthig ist zu den vom Director zu bestimmenden Zeiten, um der Regel nach durch mündliches Votiren die erforderlichen Beschlüsse zu nehmen.

Bei Leitung der einzelnen Untersuchungs-Sachen, bleibt aber jedem damit beauftragten Richter das Verfahren überlassen, so lange nicht wichtige Vorkommenheiten collegialische Berathung erfordern.

§. 29. Regelmäßige Versammlung. Es soll indessen, damit jedes Mitglied in gehöriger Kenntniß von dem Stande gesammter Untersuchungs-Sachen bleibe, für diesen Zweck alle vier Wochen eine besondere, vom dem Director zu bestimmende Session gehalten und in derselben von jedem der Richter über den Stand der zu seinem Betriebe stehenden Untersuchungen, so wie über das wesentlichste seit der letzten Session zu deren Fortrückung Geschehene, mündlich referiret, dabei auch auf etwaniges Erfordern der übrigen Mitglieder von dem Inquirenten nähere Auskunft gegeben werden. Das Resultat dieser Verhandlungen ist kürzlich in der Tabelle zu den Quartal-Berichten zu bemerken.

§. 30. Stimmen, Gleichheit und Verschiedenheit. Bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet die Stimmen-Mehrheit. Sollte aber in besonderen Fällen durch Gleichheit der Stimmen oder sonst, ein Beschluß nicht zu erreichen sein, so wird nach Beschaffenheit der Sache die Bestimmung der Großherzogl. Regierung oder die Entscheidung des Ober-Gerichts nachgesuchet.

§. 31. Ferien und Abwesenheit. Regelmäßige Ferien finden nicht statt. Doch bleibt den Mitgliedern und Angehörigen des Criminal-Collegii zu ihrer Erholung eine Entfernung von den Geschäften auf höchstens zwei Monate in jedem Jahre vergönnet. Längere Entfernung und alle Reisen außerhalb Landes bedürfen eines bei der Regierung nachzusuchenden Urlaubs. Von den Criminal-Richtern müssen zur Zeit stets zwei anwesend und in Function sein, und das verreisende Mitglied hat zuvor, mit Bemerkung des Standes einer jeden ihm obliegenden Untersuchung, alle Acten und Official-Papiere abzuliefern, auch den Ort seines Aufenthalts anzuzeigen.

Digitized by Google

Keiner von den Richtern darf ohne Vereinbahrung mit den andern, so wie keiner der übrigen Gerichts-Verwandten, ohne Erlaubniß des Directors abwesend sein, oder die bestimmte Zeit überschreiten. Die Arbeiten des solchergestalt Abwesenden oder auch durch Krankheit Behinderten, werden, ohne daß derselbe zur Nachhohlung verbunden ist, gleichmäßig vertheilt.

§. 32. Reisen, auf Kosten der Kasse. Ohne Vorwissen und gemeinschaftlichen Beschluß sämmtlicher Mitglieder, darf kein Mitglied zum Zweck der Einleitung oder Fortführung einer Untersuchungs-Sache, Reisen auf Kosten der Criminal-Gerichts-Casse übernehmen. Denjenigen Reisen aber, welche das Collegium zum bessern Betrieb einer Untersuchungs-Sache oder zu mehrerer Vesthaltung des Thatbestandes unvermeidlich findet, muß sich jedes Mitglied, gegen Erstattung der Kosten, willig unterwerfen.

§. 33. Cassen-Angelegenheiten. Bewilligungs-Ertheilungen und Anweisungen auf die Casse über Ausgaben, welche über den festgesetzten Etat hinausgehen, finden nicht statt. Sonstige nach dem Etat unbedenkliche Bewilligungen, und auf die Casse und Cassen-Rechnungen sich beziehende Verfügungen, abzuschließende Accorde und Contracte, so wie alle und jede, den Haushalt und die öconomische Verwaltung des Instituts betreffende Angelegenheiten, sind Gegenstände gemeinschaftlicher Berathung der gesammten Criminal-Richter.

§. 34. Signaturen. Alle im Namen des Criminal-Collegii ergehende Decrete und Verfügungen, sollen im Concepte und **extenso** von gesammten Richtern signirt, die **munda** von dem Dirigenten jeder Untersuchung, und wenn die Ausfertigungen zu keiner speciellen Untersuchung gehören, von dem Director unterschrieben werden.

Nur sind alle Berichte an die Regierung und das Ober-Gericht, auch in **mundo** von gesammten Richtern zu unterschreiben.

§. 35. Curialien. Das Criminal-Collegium hat gegen die, Namens Sr. Königlichen Hoheit sprechenden, Behörden die gewöhnlichen Curialien, gegen alle übrige Behörden aber, zur Abkürzung des Geschäfts-Ganges, bloß die Form von Pro-Memorien — welche erwiedert werden kann — zu beobachten. Es unterschreibt sich

„Großherzogliches Criminal-Collegium."

III. Aeusserliche Verhältnisse.

§. 36. Verhältniß. a) Zur Regierung. Das Criminal-Collegium stehet in allen, dessen collegialische Verhältnisse betreffenden, und nicht zur eigentlichen Rechtsverwaltung gehörigen Dienst-Angelegenheiten, unmittelbar unter der Großherzoglichen Regierung.

§. 37. b) Zum Ober-Gerichte. Als Gericht ist dasselbe in allen und jeden Rechts-Angelegenheiten dem Ober-Gerichte unterworfen, jedoch mit Vorbehalt der landesherrlichen Ober-Aufsicht. Es soll indessen bei dieser, durch die Großherzogliche Regierung zu verwaltenden Ober-Aufsicht, den Criminal-Richtern oder dem Ober-Gerichte nie auf was Art sie rechtlich zu verfahren haben vorgeschrieben, noch durch Avocationen und Inhibitionen unnöthiger Aufenthalt gemacht werden, sondern solches deren Eiden und Pflichten überlassen bleiben.

§. 38. In allen und jeden Untersuchungs-Sachen hat das Criminal-Collegium den Vorschriften des Ober-Gerichts unbedingte Folge zu leisten. Es soll aber benanntes Collegium solche Untersuchungen ohne weitere Anfrage und Belehrungs-Gesuche bis zum Acten-Schluß fortführen, mithin Acta ohne besondern Befehl des Ober-Gerichts an dasselbe nicht einsenden, sondern die Untersuchungen nach eigenem rechtlichen Ermessen bis zum Erkenntniß befördern und nur bei eintretenden Zweifeln und Bedenklichkeiten Bestimmungen des Ober-Gerichts einzuholen berechtiget sein.

§. 39. Gerichtsstand der Mitglieder und Gerichtsverwandten. Gesammte Mitglieder und Gerichtsverwandte des Criminal-Collegii haben für sich und ihre Familien in erster Instanz ihren persönlichen Gerichtsstand unter der Justiz-Canzlei zu Schwerin. Deren Dienstboten sollen in erster Instanz dem Stadt-Gericht zu Bützow, **per modum commissorii** untergeordnet, jedoch demselben dabei zur Pflicht gemacht werden, sich in keine Dienstverhältnisse des Criminal-Collegii zu

Digitized by Google

mischen, und, ohne gebührendes Ansuchen bei den Brobherrschaften, in deren Wohnungen keine Jurisdictions-Acte zu unternehmen.

§. 40. Sonstige Vorzüge. Ausserdem sollen die Mitglieder und Angehörigen des Criminal-Collegii, insoferne sie Bestallungen erhalten und in Eid und Pflicht genommen sind, alle persönlichen Vorzüge, Rechte und Gerechtsame der Großherzoglichen Bedienten — auch wegen des Beitritts zum obligaten Bedienten-Wittwen-Institute — genießen.

§. 41. Ruhestand. Dimission. Vieljährige treue Dienstleistungen sollen den Emeritis durch einen ehrenvollen Ruhestand und eine angemessene Pension aus der Criminal-Gerichts-Casse, nach vorher erforderten Erachten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, vergolten werden. Die Dimissionsnehmung bleibt nach vorheriger halbjähriger Anzeige bei der Großherzoglichen Regierung, und abgelieferten Arbeiten, auch Official-Papieren, einem jeden Mitgliede und Angehörigen des Criminal-Collegii unbenommen. Hingegen soll keiner derselben ohne vorheriges richterliches Erkenntniß, oder in den dazu nach Vorschrift der landesherrlichen Verordnung vom 31. März 1813 geeigneten Fällen, seines Dienstes entsetzet oder entlassen werden.

Zweiter Theil.

Criminal-Gerichts-Ordnung.

I. Würkungs-Kreis des Criminal-Collegii.

§. 1. Grundsatz der Competenz. Das Criminal-Collegium soll in gesammten Großherzoglichen Landen — die Herrschaft Wismar mit einbegriffen — die peinliche Gerichtsbarkeit nach folgenden Bestimmungen verwalten und ausüben.

§. 2. Peinliche Sachen. Zu den peinlichen Sachen, mithin zur Competenz des Criminal-Collegii gehören alle — nicht besonders ausgenommene — Handlungen, welche durch die Gesetze für Verbrechen erklärt, und mit einer Strafe belegt sind.

§. 3. Ausnahmen. Ausgenommen hievon, also von der Competenz des Criminal-Collegii ausbeschieden sind:

1) Alle nicht qualificirte furta prima, so wie auch diejenigen nicht qualificirten Diebstähle, deren Werth die Summe von 50 Rthlr. NZwdr. nicht erreicht.
2) Diejenigen Vergehen, wo nur auf Anzeige des beschwerten Theils gesetzlich eine Strafe statt findet.
3) Ehebruch und sonstige delicta carnis. Nur die Verbrechen der Nothzucht, Blutschande, Sodomie, Verkuppelung und gewaltsamen Entführung, bleiben dem Criminal-Collegio vorbehalten.
4) Injurien, Schlägereien und Mansereien, insofern sie nicht in thätliche Beleidigung constituirter öffentlicher Behörden, oder in der Amtsfunction begriffener Staatsdiener, oder in Lebensgefährliche Verwundungen, auch Tödtungen oder in Aufstand, oder Aufruhr ausarten. Es sind auch hieher zu rechnen die Duelle, insoferne nicht die ordentlichen Gerichte dabei auf Hingebung an das Criminal-Collegium aus besonderen Gründen erkennen, da alsdann die Vorschrift des §. 7. zur Anwendung kommt.
5) Steuer-, Zoll-, Post-Defraudationen und alle gesetzwidrige Handlungen, welche in der Regel nur mit einer Geldstrafe belegt sind, namentlich Wucher, Hasardspiel u. s. w.
6) Alle Disciplinar-Angelegenheiten, dahin sind insonderheit zu rechnen, die Vergehen der Geistlichen, betreffend ihre Lehre, Leben und Wandel, die Uebertretungen der academischen und Schul-Gesetze, der Officianten als solcher gegen die ihnen vorgesetzten Behörden, der Sachwälde gegen die Gerichte, bei welchen sie ihr Amt verwalten und alle Dienstvergehen, so lange das Verfahren nach der landesherrlichen, unterm heutigen Dato besonders erweiterten Verordnung vom 31. März 1813, nicht zur besondern criminellen Untersuchung kommt.
7) Alle Uebertretungen bloßer Polizei-Verordnungen, wohin in dieser Rücksicht auch die Behandlung des Selbstmordes gerechnet werden soll.

Digitized by Google

8) Alle bloß inchoirte, nicht aber consummirte, sonst zur Competenz des Criminal-Collegii gehörige Verbrechen, in soferne deren Anfang noch keine Spuren nach sich gelassen hat, oder nicht ein oder einige Mitglieder einer Bande, bei Verübung von Brandstiftung, Raub, Mord und Diebstahl ergriffen worden, in welchen Fällen auch die nicht vollführten Verbrechen der Cognition des Criminal-Collegii vorbehalten bleiben.

§. 4. Gehülfen u. s. w. In den an das Criminal-Collegium gehörigen Untersuchungen, sind nicht bloß die Haupt-Verbrecher, sondern auch deren Beförderer, Hehler, Parthierer, Diebeswirthe und alle Gehülfen, der Criminal-Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 5. Befreiungen. Sonstige Befreiungen von der Gerichtsbarkeit des Criminal-Collegii in peinlichen Fällen finden nur statt:

1) bei Militair-Personen, insoferne das Militair-Gesetzbuch, namentlich **articulo** 194. und 200. nicht die Competenz der sonstigen Behörden begründet.

2) Wenn in besonders dazu geeigneten Fällen eine commissarische eigene Criminal-Behörde anzuordnen Landesherrlich nothwendig erachtet wird. Doch sollen

§. 6. Commissionen. dergleichen Commissionen nur auf Fälle des Hochverraths, der Landesverrätherei, der Majestäts- und anderer mit einer dringenden Gefahr für die bestehende Staats-Verfassung verbundener Verbrechen beschränket, außerdem aber die Criminal-Gerichtsbarkeit nie anders als auf dem ordentlichen Wege ausgeübet werden. Allemahl sollen dergleichen Commissionen zur Abfassung rechtlicher Erkenntnisse nicht authorisirt sein, vielmehr solche den ordentlichen richterlichen Behörden überlassen. Sie bleiben auch in Ansehung der Leitung der Untersuchung nicht allein an die Vorschriften der bestehenden Gesetze, und der Criminal-Gerichts-Ordnung gebunden, sondern auch dem Criminal-Ober-Gerichte, ebenso wie das Criminal-Collegium, unterworfen.

§. 7. Beauftragung des Criminal-Collegii. In Rücksicht derjenigen Verbrecher, welche nach ihrem persönlichen Gerichtsstande, von der niedergerichtlichen Jurisdiction befreiet sind, soll das Criminal-Collegium in den dazu nach obigen Bestimmungen geeigneten Fällen zur Verwaltung seines Amtes, durch ein besonderes Commissorium des Ober-Gerichts, weches dazu ein für allemal Landesherrlich authorisiret wird, beauftraget werden. Zu dem Ende wird den Landes-Gerichten aufgegeben werden, so bald sie einen oder den andern ihrer Jurisdiction unmittelbar unterworfenen Inculpaten zur Captur- oder Special-Inquisition rechtlich qualificiret finden, davon, mit Beischließung der Acten, bei dem Ober-Gerichte des Criminal-Collegii die Anzeige zu machen. Findet dieses Ober-Gericht die Sache zu gleicher Behandlung geeignet, so ist die Untersuchung und das weitere Verfahren von demselben dem Criminal-Collegio zu committiren. Sobald aber erwähntes Ober-Gericht gegen solche Behandlung der Sache einiges Bedenken hat, wird solche an das Landes-Gericht remittiret, und durch dasselbe weiter betrieben. Und so wie nach obigen Bestimmungen das Criminal-Collegium wider Canzleisässige Personen unmittelbar **criminaliter** und mit der Verhaftung zu verfahren, außer dem §pho 8, erwähnten Falle nicht berechtiget ist; so werden auch gesammte Gerichte erinnert bei Verhaftnehmungen unbescholtener Subjecte nicht anders als mit größter Behutsamkeit und unter strenger Beobachtung der gemeinen Rechte und der Landes-Gesetze zu verfahren.

§. 8. Weitere Befugniß. Bei solchen Verbrechern, welche als Mitglieder einer Bande bei der That betroffen werden, findet keine Rücksicht auf ihren persönlichen Gerichtsstand statt, sondern es tritt auch bei ihnen ohne weitere Beschränkung die Competenz des Criminal-Collegii in den dazu geeigneten Fällen ein. Doch hat dasselbe, wenn dabei ein **exemtus** ergriffen und zur Haft gebracht worden, davon dem Obergerichte sofort Anzeige zu machen.

§. 9. Vorbehalt. Uebrigens aber bleibt die Jurisdictions-Befugniß der Criminal-Jurisdictions-Berechtigten mit allen ihren Folgen, also auch den Jurisdictions-Verwandten ihr Gerichtsstand in den im §pho 3. ausgenommenen Fällen unbedingt und unbeschränkt, so wie in den zur Competenz des Criminal-Collegii verstellten Fällen bis zur Ablieferung der Untersuchung, vorbehalten.

Digitized by Google

II. Verfahren bei Untersuchungs-Sachen.

§. 10. Zweck aller Untersuchungen. Die Absicht aller anzustellenden Untersuchungen, ist Entdeckung und Herstellung factischer Wahrheiten zur Anwendung strafgesetzlicher Vorschriften. Diese Untersuchungen in gesetzlicher Form, mit höchstem Eifer und Fleiß, mit Umsicht, Scharfsinn und mit Vermeidung unnöthiger Weitschweifigkeiten, Kosten und Zeit, schonend zu vollführen, und solchergestalt die strafgesetzlichen Vorschriften zu einer möglichst schleunigen und sicheren Anwendung zu befördern, muß stets das unverrückte Augenmerk des Criminal-Collegii sein.

§. 11. Erwählung der kürzesten Maaßregeln. Zu dem Ende hat dasselbe vor Anfang einer jeden Untersuchung wohl zu überlegen, welche rechtliche Maaßregeln einzuschlagen sind, um die durch Rechtsverletzungen entstandenen Mißverhältniße aufs baldigste zur Ausgleichung zu bringen, also durch eine schnell zu bewürkende Anwendung der Strafgesetze das entstandene Unrecht auszugleichen, und das im Staate gegebene böse Beispiel zu vertilgen.

§. 12. Grundsatz dieserhalb. Solche Maaßregeln bestehen vorzüglich darin; daß den künftigen Untersuchungen von ihren gesetzlichen Formen nichts Wesentliches entzogen, ihnen aber auch keine mehrere Formen und keine weitere Ausdehnung gegeben werden, als das eigentliche Sach- und das wesentlichste Rechtsbedürfniß bei jeder Sache erheischt.

§. 13. Vorschriften. Hiernach ist bei allen und jeden dem Criminal-Collegio obliegenden Untersuchungen von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1) Eine jede Untersuchung ist als beendigt, vollführt und zum richterlichen Erkenntnisse gereift anzunehmen, sobald die zur Frage stehenden Thatsachen, sei es durch Geständnisse oder auf sonstige rechtliche Art, zur rechtlichen Gewißheit gebracht worden sind.
2) Keine Untersuchung über Hauptverbrechen muß durch Untersuchungen etwaniger geringerer Nebenverbrechen, in ihrer Beendigung aufgehalten werden. Insonderheit soll auch
3) bei einem überwiesenen Capital-Verbrechen in der Regel keine weitere Untersuchung wegen anderer Verbrechen der Ueberführten statt finden, — es wäre denn, daß dieß zur Entdeckung von Complicen, oder zur Aufklärung von Thatumständen geschehe, wobei andere Personen in Beziehung kämen. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Criminal-Collegii, so wie der Spruch-Collegien und des Obergerichts überlassen, hievon in besonderen Fällen rechtsbegründete Ausnahmen statt finden zu lassen.

§. 14. Präparatorisches Verfahren. Alle bisherige Criminal-Behörden bleiben berechtiget und werden ausdrücklich verpflichtet, den Verbrechen nachzuforschen, die Beweise zu sammlen, mit den Inculpaten die ersten Verhöre abzuhalten, die nöthigen Sicherheits-Verfügungen zu treffen, und die weitere Untersuchung in den geeigneten Fällen an das Criminal-Collegium abzugeben, allemahl auch in solchen Fällen gleich nach der Captur die Anzeige des Verbrechens und des Verbrechers vorläufig an das Criminal-Collegium gelangen zu lassen.

§. 15. Nähere Bestimmung. Doch sollen die Verfügungen dieser Behörden nur auf dasjenige beschränket sein, was entweder gleich Anfangs am wesentlichsten ist und keinen Aufschub leidet, oder im Verfolge der Untersuchung zu deren nothwendigen Förderung nur in foris delicti aut domicilii vorgenommen werden kann. Diese Gerichte haben daher

a. vor Abgabe der Untersuchung den Thatbestand des Verbrechens durch summarische Vernehmung der Zeugen und der Inculpaten, so wie nach Beschaffenheit der Sachen durch Haus- und Orts-Durchsuchung, Einnehmung des Augenscheins, Aufnahme von Ignographien, Obductionen und sonstige die Spuren des Verbrechens beurkundende, auch das künftige Verfahren sichernde Maaßregeln, nach äußerster Möglichkeit festzustellen,
b. nach der Abgabe auf Erfordern des Criminal-Collegii die an Ort und Stelle angemessenen und ausführbaren Verfügungen zu treffen und dagegen die Erstat-

Digitized by Google

tung der Kosten aus der Criminal-Gerichts-Casse nach der für das Criminal-Collegium normirenden Taxe zu gewärtigen. Sobald nun die präparatorische Untersuchung nach obigen Bestimmungen bis dahin geführet worden, daß darnach eine rechtliche Beurtheilung darüber eintreten kann: ob die Sache zum ferneren Criminal-Verfahren und der oder die Inculpaten zur Ablieferung an das Criminal-Collegium geeignet, so giebt

§. 16. Acten-Einsendung. das Gericht vor Absendung des oder der Inculpaten dem Criminal-Collegio unter Anschließung aller Acten Kenntniß von der Sache und rechtfertiget in irgend zweifelhaften Fällen das Ansinnen um Annahme und weitere Fortführung der Untersuchung durch kurze Darstellung seiner Gründe.

§. 17. Prüfung. Das Criminal-Collegium hat dann sofort collegialisch den Punct seiner Competenz, und wenn dieser nicht zweifelhaft ist, das statt gehabte präparatorische Verfahren insonderheit auch den Punct der Captur, sowohl in Rücksicht der Anordnung als des etwanigen Bestandes oder der Aufhebung zu prüfen, auch vor der Annahme des Verbrechers von dem Gerichte dasjenige noch zu requiriren, was zur Berichtigung des Verfahrens besonders zur ungezweifelten Feststellung des **corporis delicti** nach den Bestimmungen §. 15. a. annoch nachzuhohlen sein dürfte.

Letzteres muß dann zu den Acten gebracht und nunmehro erst der Verbrecher, und wenn mehrere zu transportiren sind, jeder Verbrecher allemahl abgesondert, unter sicherer Bedeckung abgesandt und vom Criminal-Collegio gegen Empfang-Schein aufgenommen werden. Mit dem Augenblick der geschehenen Ablieferung des Verbrechers höret für das, die Untersuchung abgebende Gericht, die Verbindlichkeit zur weitern Kostentragung auf.

§. 18. Wenn das Criminal-Collegium seine Competenz nicht begründet findet. Findet das Criminal-Collegium seine Competenz nicht begründet, so ist dieses dem Gerichte unter Anfügung der Gründe zu eröffnen, welchem sodann allenfalls der Recurs an das Obergericht frei bleibt. Was nun bei solchem Recurse das Obergericht über die Annahme oder Nichtannahme der Untersuchung entscheidet, dabei hat es zum Zwecke der ferneren Untersuchung sein Bewenden und hat derjenige Richter, welchem die fernere Untersuchung zuerkannt wird, diese ohne allen Aufenthalt fortzusetzen und zu vollführen. Doch bleiben dem durch solche Entscheidung vermeintlich Beschwerten dagegen weitere Vorträge, so wie **eventualiter** die bei dem Obergerichte zulässige Rechtsmittel **in separato** unbenommen.

§. 19. Weiteres Verfahren. Wenn die Untersuchung an das Criminal-Collegium gelangt ist, so hat dasselbe unverweilt den Inquirenten zu bestellen, das peinliche Gericht zu formiren und in Vorschrift dieser Gerichts-Ordnung und der Rechte zu procediren. Es darf aber kein Mitglied, welches mit dem Verbrecher bis zum vierten Grade **exclusive** verwandt oder verschwägert oder auch demselben mit Schulden verhaftet ist oder Forderungen an ihn hat, zum Inquirenten bestellt werden.

§. 20. Besetzung des Gerichts. Zur Vollständigkeit des Gerichts genüget ein Beisitzer, insoferne nicht articulirtes Verhör gehalten wird, wobei allemahl zwei Beisitzer außer dem Richter und Actuario zugegen sein sollen.

§. 21. Wenn die Sache klar befunden wird. Findet der bestellte Inquirent unter Zustimmung der beiden andern Criminal-Richter, daß das Verbrechen durch das beim vorigen Gerichte eingeleitete Verfahren bereits so völlig eruirt oder vom Verbrecher eingestanden worden, daß ein Erkenntniß eingehohlt werden kann; so ist der Inculpat nach seinen Vertheidigungs-Gründen und etwanigen Vorträgen angemessen **ad protocollum** zu vernehmen, und sind dann die Acten zur weitern Verfügung des Collegii wegen einzuhohlenden Erkenntnisses zu stellen.

§. 22. Wann zur weitern Untersuchung geschritten werden muß. Ist aber die Sache von der Beschaffenheit, daß zur weiteren Untersuchung geschritten werden muß, so hat der Inquirent damit nach Vorschrift der Rechte, und des Criminal-Prozesses zu verfahren.

§. 23. Articulirtes Verhör. Das articulirte Verhör, welches der Regel nach Statt haben und nur nach von dem Obergerichte zu genehmigenden besondern

Digitized by Google

Gründen, unterbleiben soll, ist nach Anleitung der vorher von dem Inquirenten zu entwerfenden, auch von den übrigen Mitgliedern zu genehmigenden und zu signirenden Artikel abzuhalten.

§. 24. Behandlung der Inquisiten. Jeder Inquisit ist Bandenfrei vor Gericht zu stellen und zu Protocoll, so viel immer möglich, mit eigenen Worten redend aufzuführen. Nur der Inquisit, welcher wegen Unbändigkeit oder mehrmahliger Ausbrüche stark geschlossen oder eingeschmiedet aufbewahret wird, kann in Banden verhört werden. Die Bestimmung hierüber bleibt dem Ermessen des Criminal-Collegii anheim gestellet.

Eine solche Verfügung ist aber als criminalgerichtliches Decret zu den Acten zu nehmen.

§. 25. Züchtigung. Kein Inquisit darf der Regel nach während des Verhörs gezüchtiget werden. Bei einer unvermeidlichen Züchtigung ist vielmehr das Verhör, mit Registrirung dieses Vorgangs, mindestens auf eine halbe Stunde zu beschließen.

Eine Züchtigung über 15 Rohrhieben kann von dem Inquirenten nicht verfügt werden, sondern bedarf der Zustimmung der übrigen Criminal-Richter.

§. 26. Dauer der Verhöre. Der Regel nach darf kein Verhör bis zur Ermattung des Inquisiten und der Erschöpfung seiner Aufmerksamkeit ausgedehnt werden.

§. 27. Vortritt des Inquisiten außerhalb der Verhöre. Jeder Inquisit muß, wenn er außerhalb der Verhöre, Vorträge, Berichtigungen oder Anzeigen zu machen hat, vor dem Inquirenten gelassen werden.

§. 28. Unzulässigkeit des persönlichen Vergreifens an den Inquisiten. Kein Inquirent darf sich persönlich an den Inquisiten vergreifen und ist, wenn dies ja geschehen sollte, sofort ein anderer Inquirent zu bestellen.

§. 29. Unmittelbare Vorladung der Zeugen. Das Criminal-Collegium ist Kraft eines ihm in allgemeinen ertheilten Commissorii zur unmittelbaren Vorladung der Zeugen, weß Standes und welcher Gerichtsbarkeit dieselben sein mögen, berechtiget und hat jeder Geladene demselben Folge zu leisten.

§. 30. Ladungen an kanzleisässige Personen. Die Ladungen an kanzleisässige Personen geschehen in Formen von Ersuchungs-Schreiben, welche aber keineswegs die Berechtigung einer willkührlichen Befolgung gewähren sollen.

Ladungen an Leute geringeren Standes gehen mittelst Ersuchungs-Schreiben der competenten Obrigkeit zu, um sie zur Insinuation zu befördern.

§. 31. Ungehorsam der Zeugen. Der Ungehorsam im Erscheinen, wird durch Geldstrafen von 2 bis 20 Thaler NZwdr. oder Real-Citationen coerciret. Doch sollen letztere bei kanzleisässigen Personen nicht ohne Noth angedrohet, allemahl aber nur durch das Obergericht vollstreckt werden.

§. 32. Zwangs-Mittel wider die Zeugen. Jeder Zeuge kann durch rechtliche Zwangsmittel zum Zeugniß-Ablegen angehalten werden.

§. 33. Kosten der Zeugen. Jeder vorgeladene Zeuge ist berechtiget, seine baar verlegten, nöthigenfalls gerichtlich zu bestimmenden Reise- und Zehrungs-Kosten aus der Instituts-Casse zu fordern. Den Zeugen aus der arbeitenden Classe soll Botenlohn oder den Umständen nach Tagelohn vergütet werden. Das Criminal-Collegium hat die Obliegenheit, solche Kosten sofort nach üblichen und billigen Grundsätzen aus der Casse ersetzen zu lassen.

§. 34. Verfahren zum Beschlusse. Wenn eine Untersuchungs-Sache, nach dem Dafürhalten des Inquirenten Spruchreif geworden ist; so hat derselbe die vollständigen Acten in Umlauf zu bringen, da dann solche aus diesem Gesichtspuncte von den beiden andern Mitgliedern aufs genaueste zu prüfen sind.

§. 35. Absendung zum Spruche. Die Spruchreif befundenen Acten, werden dann mit einem kurzen Berichte unter dem Siegel des Criminal-Collegii an das Spruch-Collegium eingesandt.

§. 36. Versendungen an Facultäten. Verschickungen an auswärtige Facultäten finden in der Regel selbst auf Begehren nicht statt.

Digitized by Google

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Fälle:

a. wenn das Interesse der Landesherrschaft mit solchen Sachen verwickelt ist;

b. wenn vom Ober-Gerichte aus besonderen rechtlichen Gründen oder von der Großherzoglichen Regierung per modum dispensationis auf Verschickung der Acten an eine nicht exipirte auswärtige Facultät respective erkannt oder solche bewilliget wird. Für diesen Fall ist jedoch ein Exemplar dieser Gerichts-Ordnung und der in die Sache einschlagenden Landes-Constitutionen den Acten anzulegen.

§. 37. Erkennende Behörden. Regelmäßig erkennen und sprechen die Landes-Gerichte und die Facultät zu Rostock in allen Untersuchungs-Sachen und zwar dergestalt, daß das Criminal-Ober-Gericht in allen Sachen das letzte Erkenntniß fället.

§. 38. Exceptionen. Dem Inquisiten selbst oder dessen Vertheidiger stehet es frei, beim ersten Urtel von den — mit Ausnahme des Criminal-Ober-Gerichts übrig bleibenden Spruch-Collegien eines zu exipiren, da dann dem Criminal-Collegio die Wahl unter den übrigen frei bleibt. Bei gestatteter weiterer Defension hat der Inquisit oder dessen Vertheidiger das Recht unter den übrigen Spruch-Collegien eins auszuwählen. Bei Einhohlung des letzten Erkenntnisses gelangt die Sache ohne Ausnahme an das Criminal-Ober-Gericht.

§. 39. Von der Rechts-Kraft eines Erkenntnisses. In der Regel behält es beim dritten Erkenntnisse sein unabänderliches Bewenden und ist dasselbe im Augenblick der Publication judicat.

Ob nach eingetretener Rechtskraft, wegen neu entdeckter Umstände, weitere Verhandlung zulässig, gehöret zur Entscheidung des Criminal-Ober-Gerichts.

§. 40. Gleiche Vertheilung der Urtels-Arbeiten. Beim Auswählen des Spruch-Collegii hat das Criminal-Collegium dahin zu sorgen, daß die Sachen möglichst gleich vertheilt werden.

§. 41. Form der Urtheile. Die Urtheile sind, wenn sie aus den Landes-Gerichten ergehen in Form der Rescripte, jedoch so vollständig extendirt zurückzufertigen, daß nur Eingang und Schluß hinzugefügt werden darf.

Die Urtheile der Facultät werden in gewöhnlicher Form abgefaßt.

Das zu den Acten, ohne alle Veränderung ausgefertigte Erkenntniß, muß vor der Publication von allen ortsanwesenden Mitgliedern signirt werden. Alle Urtheile werden im Namen des Criminal-Collegii mit ausdrücklicher Erwähnung desjenigen Spruch-Collegii, von welchem das Erkenntniß eingeholt worden, abgefaßt und dem Inquisiten vor besetztem Gerichte publicirt.

§. 42. Nothwendigkeit der Urtheils-Gründe. Jedes Erkenntniß muß, wenn auch nicht wie die Facultät-Erkenntnisse, besonders ausgefertigte, doch so vollständige Gründe enthalten, daß daraus die Rechtfertigung des Erkenntnisses zu entnehmen stehet. Auch sind die richterlich verworfenen Milderungs-Gründe, wenn auch nur beiläufig, darin zu berühren. Sollte die Publication einzelner Gründe dem Criminal-Collegio nach der Qualification des Inquisiten bedenklich scheinen, so bleibt deren Zurückhaltung dem Ermessen desselben überlassen, jedoch sind solche Gründe dem Defensor allemal vollständig mitzutheilen.

§. 43. Publication. Bei Publication der Urtel wird zum Protocolle registriret: ob sich der Condemnat bei dem (ihm im erforderlichen Falle zu verdeutlichendem) Erkenntniß beruhigen, oder aber dagegen Vertheidigung einwenden will. Rechtsunerfahrene sind deßhalb gehörig zu belehren.

§. 44. Gemeinkündigmachung des Urtheils. Das publicirte Erkenntniß ist, wenn es zur Vollstreckung gebracht worden, durch die Mecklenburgischen Anzeigen unter der Rubrik: Strafen in einem zweckmäßigen Auszuge gemeinkündig zu machen, insofern das Erkenntniß nicht die Unterlassung solcher Bekanntmachung bestimmt. Die erkannten Todesstrafen sollen vor der Vollstreckung an dem Orte des Gerichts, wo das Verbrechen begangen worden, bekannt gemacht werden.

§. 45. Defension. Materielle. Bei der Verpflichtung des Criminal-Collegii, von Amtswegen für die vollständige Aufsuchung und Bewahrheitung aller

Digitized by Google

Vertheidigungs-Gründe zu sorgen, hat dasselbe jeden Inculpaten nicht nur mit seinen Entschuldigungs-Gründen volles Gehör zu geben, sondern ihn auch jedesmal vor dem Beschlusse der Sache nach allen Umständen, die er zu seinem Besten anführen könnte, namentlich auch gegen seine etwanigen Einwendungen gegen die Person des Inquirenten und nach seinen Anträgen wegen der Defension unter Bekanntmachung mit den deßhalb ihm zustehenden Befugnissen zu befragen, und solches sorgfältig registriren zu lassen. Sind Einwendungen gegen die Person des Inquirenten angebracht, so hat derselbe solche zur Beurtheilung des Collegii zu verstellen und ist bei irgends befundener Erheblichkeit solcher Einwendungen ein anderer Inquirent zu bestellen.

§. 46. Es ist auch ohne Rücksicht auf den Stand des Untersuchungs-Processes zu jeder Zeit auf alle Gründe, welche zum Beweise der Unschuld dienen, oder die Erlassung oder Milderung der Haft zur Folge haben könnten, die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen, es mögen solche Gründe von dem Inculpaten angeführet, oder sonst zu den Acten bekannt geworden sein.

§. 47. Sollten dergleichen Gründe so klar aus den Acten hervorgehen, daß die Mitglieder des Criminal-Collegii sich einstimmig von der Unschuld des Inculpaten oder von der rechtlichen Nothwendigkeit der aufzuhebenden oder zu mildernden Haft überzeugt halten, so hat das Criminal-Collegium sofort die Aufhebung oder Milderung der Haft zu verfügen. Wäre aber auch nur einer der Richter anderer Meinung, oder die Sache nicht von der vorausgesetzten Klarheit, so sind die Acten bei dem Ober-Gerichte einzureichen, und dessen Vorschriften zu befolgen.

§. 48. Förmliche Vertheidigung. Die formelle Vertheidigung — Defension — soll überall nur zur Abwendung, oder Minderung der Strafe, mithin gegen keinen Act im Criminal-Verfahren, welcher der Definitiv-Entscheidung voraufgehet, statt finden, folglich auch nicht zur Abwendung der Haft, der Confrontation, der weiteren Untersuchung, der Special-Inquisition ꝛc.

Des Endes sollen auch alle mit diesen Handlungen etwa sonst in Rücksicht der Ehre und des Rufes verbundene Nachtheile hiedurch gänzlich aufgehoben sein.

§. 49. Hingegen soll die förmliche Defension

a) bei Verbrechen, worauf in thesi Todesstrafe stehet, allemahl auch wenn nicht darauf angetragen worden, vor Einhohlung des ersten Erkenntnisses, ex officio angeordnet, die zweite auf Verlangen gestattet, die dritte aber nicht anders zugelassen werden, als wenn solche Thatumstände dargelegt werden können, welche nicht schon in den Acten hinlänglich erforschet, und so relevant sind, daß eine neue Untersuchung deshalb eingeleitet werden muß.

b) In andern peinlichen Fällen findet die Defension vor der ersten Definitiv-Urtel unter keinen Umständen, gegen dieselbe auf Verlangen allemahl, gegen die zweite Definitiv-Urtel aber nicht anders statt, als wenn die erkannte Strafe eine Geldbuße über 50 Rthlr. oder eine über drei Monate hinausgehende Gefangenschaft, oder auch eine solche körperliche Strafe ist, welche nach den bürgerlichen Verhältnissen des Condemnirten auf dessen Ehre oder Fortkommen einen besonders nachtheiligen Einfluß haben würde.

Die ad a. erwähnte Ausnahme der Darlegung neuer, relevanter, und zur Einleitung einer neuen Untersuchung genügender Umstände, macht in jedem Falle eine ausserdem unzulässige Defension, zulässig.

§. 50. Die Entscheidung über die Zu- oder Unzulässigkeit der Defensionen nach obigen Vorschriften gebühret, wenn die Zulässigkeit der Defension nicht ganz klar vorlieget, nur allein dem Ober-Gerichte, jedoch mit Vorbehalt des Recurses an die Landes-Regierung, bei vermeintlicher Beschwerde wegen versagter Defension.

§. 51. Defensor. Der Vertheidiger soll allemahl mit dem Defendendo persönliche Rücksprache halten dürfen und ist dazu nach geschlossener Untersuchung auf Verlangen, auch ohne Beisein einer Gerichtsperson, zu lassen.

§. 52. Das Criminal-Collegium hat, falls der Inculpat seine Vertheidigung nicht selbst führen kann, oder von dem Rechte der eigenen Wahl des Vertheidigers

Digitized by Google

keinen Gebrauch machen will, den Defensor allemahl mittelst schriftlich zu vollziehenden Eides dahin:

„daß er sich die Förderung und zweckmäßige Führung der Defension angelegen „sein lassen, nur das Recht und die Unschuld vertheidigen, hingegen alles, was „zur Unterdrückung der Wahrheit abzwecken könnte, sorgfältig vermeiden wolle", besonders ad acta zu verpflichten und bei der Bestellung auf erhebliche Recusations-Gründe rechtliche Rücksicht zu nehmen. Bei der, dem Inculpaten freigelassenen Wahl, hat jedoch das Criminal-Collegium bei eintretenden besondern Gründen der Unzulässigkeit die Bestätigung zu verweigern.

§. 53. Die Defensionsschrift ist binnen einer nach den Umständen gerichtlich zu bestimmenden Frist von acht Tagen, bis zu drei Monaten einzureichen, der Defensor bei etwaniger Nachlässigkeit sofort mit Geldstrafen von 10 bis 50 Rthlr. zu belegen, wenn solche Geldstrafen aber nicht fruchten, auf dessen Kosten die Vertheidigung einem anderen zu übertragen.

§. 54. Ohne erhebliche Gründe darf kein immatrikulirter Sachwald oder **Doctor juris** eine ihm aufgetragene Defension ablehnen, allemahl muß solche Ablehnung bei 20 Rthlr. Strafe binnen den ersten 8 Tagen geschehen.

§. 55. Die Gebühr für die Defension ist von dem Criminal-Collegio nach Weitläuftigkeit der Acten und Anzahl der **delictorum** zu 5, 10, höchstens 50 Rthlr., die Gebühr **pro inspectione actorum** nach gleichen Rücksichten von 2 bis 10 Rthlr. zu bestimmen, mit Ausschluß der nothwendigen Copialien und der Diätenmäßig zu berechnenden, Kosten für die Unterredung mit dem Inculpaten ꝛc. ꝛc. Jedoch bleibet dem **defendendo**, außerdem seinen Vertheidiger nach Gefallen zu remuneriren, überlassen, nur daß solcherhalb im Voraus geschlossene Verträge kein Klage-Recht bewirken sollen.

§. 56. Das Criminal-Collegium soll in Rücksicht der bei demselben vorkommenden Criminal-Fälle, die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Advocaten und Defensoren sein, dergestalt, daß es zu ihrer Bestellung, Zurechtweisung, Bestrafung und Exequirung keiner Requisition des sonstigen Gerichtsstandes derselben bedarf.

§. 57. Entdeckte Collusionen oder Mißbrauch der Acten von Seiten der Defensoren sollen, außer der gesetzlichen Strafe, bei Advocaten oder Notarien, die sofortige Remotion von der juristischen Praxis und respective dem Notariate in hiesigen Landen zur Folge haben.

§. 58. **Vollziehung der Erkenntnisse.** Jedes rein absolutorisches Erkenntniß muß sofort in Ausführung gebracht und demjenigen, welchem Genugthuung oder Rechte vorbehalten worden sind, die Erreichung seines Rechts möglichst erleichtert werden.

§. 59. **Vollziehung der Erkenntnisse.** Jedes Erkenntniß, bei welchem sich der Condemnat beruhiget, oder falls dies nicht geschehen, jedes letzte Erkenntniß muß ohne Verzug vollzogen werden, insoferne keine rechtliche Gründe des Aufschubs eintreten, wohin der Fall gehören soll, wenn es annoch auf Fortsetzung der Untersuchung gegen andere mit dem Condemnato in Verbindung stehende Verbrecher ankommt. Die Bestimmung hierüber gebühret dem Ober-Richter, obgleich ein Aufschub von wenigen Tagen bei eintretenden besonderen Gründen, dem Ermessen des Criminal-Collegii überlassen bleibt.

§. 60. **Bestätigung.** Alle erkannte Todesstrafen bedürfen vor ihrer Vollziehung der landesherrl. Bestätigung, zu welchem Ende das Criminal-Collegium nach beschlossener Untersuchung die vollständigen Acten bei Großherzogl. Regierung einzureichen hat.

§. 61. Alle erkannte Strafen werden unmittelbar vom Criminal-Collegio an dem Orte, wo es seinen Sitz hat, vollstrecket, insoferne durch das Erkenntniß ein anderes nicht bestimmt ist. In diesem Falle hat das Criminal-Collegium sich mit der Obrigkeit des Orts, wo die Strafe zu vollstrecken ist, ohne deren Belästigung und Kosten zu benehmen.

Digitized by Google

§. 62. Signalement der Landesverwiesenen. Verbrecher, welche des Landes verwiesen werden, müssen vor Transportirung über die Grenze in den öffent-Blättern vollständig signalisiret werden.

§. 63. Landesverweisung. Es soll aber bei solchen Personen, welche für einheimisch zu halten sind, künftig nie auf Landes-Verweisung, weder zur Strafe, noch als Sicherheitsmaaßregel, erkannt werden.

§. 64. Uebrigens sind die des Landes Verwiesenen nach Vorschrift der Landes-Verordnung und der mit benachbarten Staaten bestehenden Conventionen über die Grenze zu transportiren.

§. 65. Verfahren vor Vollstreckung des Todes-Urtheils. Einige Tage vor Vollstreckung jedes Todes-Urtheils, wird dem Delinquenten und zwar vor vollständig versammleten Criminal-Collegio und in Beisein des Defensors oder seines Substituten, ein kurzer Auszug der Verbrechens-Geschichte und das vollständige Todes-Urtel vorgelesen. Falls er hiebei keinen von neuen Gründen unterstützten Widerruf vorbringen sollte, wird er mit der Bedeutung zurückgeführt, daß sein Widerruf auf der Richt-Stätte unbeachtet bleiben werde. Widerruft indessen derselbe, so sind die Acten schleunigst beim Ober-Gerichte einzusenden und von daher Verhaltungs-Befehle zu erwarten.

§. 66. Hoch-Noth-Peinliches Gericht. Die Hegung des Hoch-Noth-Peinlichen Gerichts soll in folgender Form beibehalten werden; der Delinquent wird in seiner gewöhnlichen Kleidung, Bandenfrei, unter geistlicher Begleitung und sicherer Bedeckung, vor das unter freiem Himmel versammelte Gericht, zu welchem ein Richter, zwei Assessoren und ein Actuarius zu bestellen sind, geführt, und es wird ihm von dem Richter ein gedrängter Auszug der Verbrechens-Geschichte deutlich vorgelesen. Der Actuarius verliesset sodann noch einmal das Urtheil. Nachdem hierauf der Richter mittelst zweckmäßiger Anrede an den Delinquenten den Stab gebrochen und diesem vor die Füße geworfen hat, so wird der Delinquent dem Scharfrichter und dessen Gehülfen zur Vollziehung der Strafe übergeben und damit die öffentliche Gerichts-Sitzung aufgehoben. Der ganze Vorgang und die erfolgte Hinrichtung werden erst nachhin in der Gerichtsstube protocollirt, etwanige Widerrufe, Ablehnungen und Protestationen aber hier nicht weiter beachtet.

§. 67. Scharfrichter. Der Scharfrichter hat bei schwerster Verantwortlichkeit alle Todesstrafen mit zuverlässigen Instrumenten, rasch und quallos zu vollziehen. Demselben ist mit seinen Leuten ein sicheres Geleit zu gewähren, wenn auch die Execution verunglücken sollte, welches Ereigniß übrigens die Vollziehung der Strafe nicht rückgängig machen darf.

§. 68. Antretung der Strafe. Jeder Condemnat, welcher zur Zuchthaus- oder Karren-Strafe verurtheilt ist, und salva defensione in die Antretung solcher Strafe williget, soll zu derselben sofort abgeführet werden. Gegen seinen Willen findet eine solche Abführung, salva defensione nicht anders statt, als wenn derselbe durch zwei in Rücksicht der Art der Strafe gleichförmige, wenigstens auf fünfjähriges Zuchthaus oder Karrenschieben lautende Erkenntnisse verurtheilet worden.

Allemal soll in dergleichen Fällen die etwa erkannte körperliche Züchtigung ausgesetzet und die nach der Abführung erlittene Strafe dem Condemnaten am Ende zu gute gerechnet werden.

III. Verfahren in besonderen Sachen.

§. 69. Concurrenz mehrerer Verbrechen. In der Regel müssen alle Verbrechen, deren Jemand verdächtig geworden ist, oder überwiesen werden kann, mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zur Untersuchung gezogen werden, und das Criminal-Collegium ist berechtiget, auf alle Neben-Verbrechen, wenn sie auch sonst nicht zu seiner Competenz gehören, bei Gelegenheit der Haupt-Untersuchung zu inquiriren, jedoch mit Beobachtung der Vorschrift §. 13.

§. 70. Sind zwei oder mehrere Haupt-Verbrechen begangen worden, so muß die Untersuchung über jedes derselben ordnungsmäßig vollführet und beendiget sein, bevor die Sache zum Erkenntnisse verstellt werden kann.

Digitized by Google

§. 71. Wenn bei dem Criminal-Collegio eine Untersuchung eröffnet worden, so hat jedes Gericht die bei demselben pendenten Neben-Untersuchungen an das Criminal-Collegium abzugeben und die verhandelten Acten dahin zu übersenden.

§. 72. Bürgerliche Sachen. Beim Criminal-Collegio können keine bürgerliche Rechts-Sachen verhandelt werden. Wenn also Untersuchungs- und bürgerliche Rechts-Sachen zusammentreffen, so sind solche wo möglich zu trennen und letztere an den competenten Richter zu verweisen. Eventualiter gehet bei eintretender Connexität in der Regel die peinliche Untersuchung der bürgerlichen vor. Nur wird letztere zuerst verhandelt, wenn von deren Ausgang die Entscheidung abhängt, ob eine peinliche Untersuchung statt findet und es an rechtlichen Indiciis zu dieser Untersuchung fehlet.

§. 73. Polizeisachen. Treffen Untersuchungs-Sachen mit Polizei-Sachen zusammen und können letztere wegen Connexität nicht an die Polizei-Behörde abgegeben werden, so sind solche mit und neben einander zu betreiben. Die Untersuchungs-Sache muß aber der Polizei-Sache vorangehen.

§. 74. Vagabonden. In Rücksicht der von den Polizei-Behörden aufgegriffenen Vagabonden soll, wenn sie eines besonderen Verbrechens, oder bandenmäßiger verbrecherischer Verbindung verdächtig oder durch Steckbriefe, öffentliche Anzeigen und sonstige glaubwürdige Nachrichten als der allgemeinen Sicherheit gefährlich, schon übel berüchtiget sind, deren einstweilige Annahme hiedurch dem Criminal-Collegio besonders aufgetragen sein. Doch hat die Polizei-Behörde in solchen Fällen vor der Ablieferung allemal das erste Verhör abzuhalten, und die Acten an das Criminal-Collegium einzureichen, von dessen Ermessen die Annahme oder Verweigerung abhängig, im letzteren Falle aber die Polizei-Behörde nach bestehenden Landes-Verordnungen mit dem Vagabonden zu verfahren verpflichtet bleibt.

§. 75. Verfahren mit denselben. Ergiebt die Untersuchung bei dem Criminal-Collegio, daß dem Vagabonden kein besonderes Verbrechen zu Schulden komme, und daß keine peinliche Strafe, sondern nur etwanige polizeiliche Correction, Sicherheits-Verfügungen ꝛc. eintreten könne, so hat das Criminal-Collegium davon mit Einsendung der Acten und Abstattung seines Gutachtens an die Großherzogl. Regierung zu berichten, dabei auch etwanige sich aus den Acten ergebende Pflichtwidrigkeiten der Polizei oder anderen Behörden bestimmt anzuzeigen, und durch Bezug auf die Acten nachzuweisen.

§. 76. Sollte sich bei dieser Untersuchung ein besonderes Verbrechen ergeben, so ist ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit und die etwanige Anwendlichkeit der §. 3. bemerkten Ausnahmen die Sache von dem Criminal-Collegio nach Vorschrift der Rechte und dieser Gerichts-Ordnung weiter zu betreiben.

§. 77. Allemahl soll das Criminal-Collegium hiedurch besonders authorisirt sein, zur ferneren Wachsamkeit gegen verbrecherische Verbindungen und zu den des Endes nöthigen Erforschungen, die demselben glaubhaft bekannt gewordenen berüchtigten Vagabonden, durch die Polizei-Behörden — welche den Requisitionen des Criminal-Collegii dieserhalb willige Folge zu leisten haben — aufgreifen und nach Befinden zur Ansicht, Signalements-Aufnahme, Zusammenstellung und anderer zweckmäßiger Verfügung sich vorführen oder abliefern zu lassen. Doch dürfen dergleichen Subjecte, wenn ihnen persönlich nichts besonderes zu Schulden kommt, nur in leidlicher Verwahrung und um anderweitiger Erforschungen willen nicht über acht Tage vom Criminal-Collegio angehalten werden.

§. 78. Allen durch Bützow passirenden Gensd'armen ist die Besichtigung der Gefangenen und deren Signalisirung, nach gebührender Meldung bei dem Director, verstattet. Die Straf- und Arbeits-Anstalten haben mit dem Abschlusse jedes Quartals die Listen ihrer Gefangenen, und wenn sich in Rücksicht derselben sonst etwas zu weiteren Untersuchungen und Entdeckungen Führendes ergeben sollte, auch dieses dem Criminal-Collegio unaufhältlich mitzutheilen.

§. 79. Sicherheits-Maaßregeln. Wenn Jemand beim Criminal-Collegio in Untersuchung gerathen und als Verbrecher weder geständig noch überführt, gleichwohl aber durch die Untersuchung so viel eruirt worden ist, daß er früher einen ver-

Digitized by Google

dächtigen Erwerblosen schlechten Lebenswandel geführt, mit schlechten und verdächtigen Subjecten auch in Verbindung gestanden, oder wenn naher Verdacht eines oder mehrerer Verbrechen wider ihn begründet worden, und er überall, sei es aus allgemeinem Ruf oder durch sein Betragen während der Untersuchung als ein Mensch erscheinet, welchem man verbrecherische Neigungen zutrauen kann; so hat das erkennende Gericht, im Falle ein solches Subject entweder ganz oder **ab instantia** von dem oder den zur Untersuchung gekommenen Verbrechen rechtlich absolvirt würde, deshalb vor Absendung der Urtel mit Vorlegung der Acten, allemal aber und wenn auch auf Strafe erkannt würde, nach Absendung der Urtel bei der Landes-Regierung gerichtliche Anzeige zu machen.

§. 80. Güter-Verwaltung. Wenn das Vermögen eines Verbrechers vom Criminal-Collegio unter Arrest, Sequester oder Administration gesetzt ist, so gebühret die Verwahrung und Verwaltung desselben dem ordentlichen Richter des Verbrechers. Letzterer ist aber verpflichtet, einer solchen Anordnung auf Requisition des Criminal-Collegii unbedingte Folge zu leisten.

§. 81. Privat-Genugthuung. Ist Jemandem Privat-Genugthuung oder Schaden-Ersatz zuerkannt, so gehören deren Ausführung und Vollziehung vor den Civil-Richter, an welchen die Untersuchungs-Acten deßhalb abzugeben sind.

§. 82. Kosten. Die von vermögenden Verurtheilten zu berichtigenden Kosten und Gerichts-Gebühren hat das Criminal-Collegium durch Requisition der competenten Behörde möglichst beizutreiben.

§. 83. Die aus der Instituts-Casse auf den Verbrecher verwandten Kosten sind genau zu berechnen und nach dieser Berechnung wieder in Einnahme zu bringen. Diese Kosten gehen den eigentlichen Gerichts-Kosten vor.

§. 84. Gebühren-Taxe. Für das Criminal-Collegium und alle mit demselben in Folge dieser Gerichts-Ordnung in Verbindung kommende Behörden, soll der Gerichts-Gebühren halber die Großherzogliche Amts-Sportuln-Taxe normiren.

IV. Verhältnisse des Criminal-Collegii zum Ober-Gerichte und anderen Behörden.

§. 85. Ober-Gericht. Das zu ernennende Ober-Gericht soll in allen und jeden Untersuchungs-Sachen dem Criminal-Collegio vorgesetzet, auch letzteres dessen Aufsicht anzuerkennen schuldig sein.

§. 86. Etwanige Querelen über das Untersuchungs-Verfahren, welcher jeder Gefangene auch **ad registraturam** anbringen darf, gehören, im Fall das Criminal-Collegium solche nicht selbst abgestellet hat, zur Competenz des Ober-Gerichts, mit Vorbehalt der dem Criminal-Collegio bei etwanigen Beschwerden zustehenden Rechtsmittel, worüber nähere Bestimmung reservirt bleibt.

§. 87. Spruch-Collegia. Jedes der bestimmten Spruch-Collegien hat die ihm zum Erkenntnisse zugesandten Criminal-Sachen vor allen übrigen zu fördern und nicht ohne dringende Nothwendigkeit mit dem Definitiv-Erkenntniß Anstand zu nehmen. Sollte aber den Rechten nach auf weitere Erörterung oder Nachhohlung einiger Umstände erkannt werden müssen, so ist dies Erkenntniß mit den Acten von den Landes-Gerichten, mittelst bloßen Rescripts, von der Facultät zu Rostock aber mittelst **P. M.** dem Criminal-Collegio zuzufertigen, und hat letzteres sodann das Erforderte ohne Einwendungen sofort nachzuholen. Findet eine erkennende Behörde vor Abfassung des Erkenntnisses annoch die Einhohlung eines medicinischen Erachtens oder eines sonstigen **Elogii** nöthig, so hat sie solches unmittelbar einzufordern und die Kosten von dem Criminal-Collegio wahrzunehmen.

§. 88. Requirirte Gericht. Jedes Gericht ist schuldig, allen Ersuchungsschreiben des Criminal-Collegii aufs schleunigste zu willfahren, und das Criminal-Collegium ist befugt und ermächtiget, nach fruchtlos erlassenem einmahligen **monitorio** Ordnungsstrafen, welche mit 2 Rthlr. NZwdr. anheben und die durch solche Verfügungen verursachten Kosten executivisch beitreiben und zur Casse berechnen zu lassen.

§. 89. Executoren. Zu dem Ende ist es dann auch ermächtiget, sich der bei den Landes-Gerichten angestellten Executoren zu bedienen, muß aber zur Vermei-

Digitized by Google

dung unnützer Kosten, jedesmal den, dem **Exequendo** zunächst wohnenden Executor, requiriren. Die Executoren haben den Aufträgen des Criminal-Collegii schleunige und wegen der Zwangs-Execution allen übrigen vorgehende Folge zu leisten.

§. 90. **Elogien.** Zur Einhohlung von Elogien, hat sich das Criminal-Collegium zuerst an einheimische Behörden zu wenden, und nur wenn der Defensor solche mit Gründen verwirft und das **Elogium** einen Haupt-Einfluß auf die Sachentscheidung hat, ein auswärtiges einzuhohlen.

V. Landesherrliche Ober-Aufsicht.

§. 91. **Quartal-Berichte.** Das Criminal-Collegium hat ferner wie bisher bei dem Schlusse eines jeden Quartals über die aufbewahrten Gefangenen und über den Stand einer jeden Untersuchung mittelst gehöriger Listen an die Großherzogl Regierung zu berichten, ausserdem auch derselben von allen merkwürdigen Ereignissen sofortige Anzeige zu machen. Und wollen Se. Königl. Hoheit die Quartal-Berichte aus der Regierung dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft mittheilen lassen.

§. 92. **Visitationen.** Zur Verhütung aller Mißbräuche, so wie zur allgemeinen Beruhigung über die fortgehende Verbesserung und dauernde Ordnung dieser Anstalt, soll das Criminal-Collegium einer jährlichen Visitation, durch einen Deputirten des Ober-Gerichts, unterworfen werden. Dem erwähnten Deputirten sind die Diäten und Reise-Kosten aus der Criminal-Gerichts-Casse zu ersetzen.

§. 93. Bei solcher Visitation muß das ganze Criminal-Collegium sich im Ort anwesend halten und soll dieselbe sich sowohl über das Allgemeine aller Geschäfts-Angelegenheiten, als über die Revision des ganzen Instituts in allen seinen Zweigen erstrecken, mit demselben auch die Revision der Criminal-Gerichts-Casse, unter ständischer Concurrenz, verbunden werden, wobei dem ständischen Deputato alle Gelegenheit zu den **in loco** nöthigen Informationen gegeben und erleichtert werden soll.

§. 94. Auch auf Beschwerden einzelner Gefangenen hat der Deputirte des Ober-Gerichts Rücksicht zu nehmen und solche nach Befinden zu untersuchen, abzustellen oder deßhalb an das Obergericht zur weiteren Verfügung zu referiren.

§. 95. Die Erinnerungen der Visitationen werden zu Protocoll genommen, und müssen zur nächsten Visitation völlig erlediget sein, wenn keine frühere Erledigung erfordert wird.

§. 96. Nach erstatteter Relation des Deputirten wird vom Ober-Gerichte unter Anschließung des Visitations-Protocolls an die Landes-Regierung berichtet. Etwanige nicht abgestellte Mängel, werden zur Abänderung, die nöthig befundenen Verbesserungen aber zur allerhöchsten Prüfung und Genehmigung verstellt.

VI. Schluß-Bestimmungen.

§. 97. **Ständische Concurrenz.** Ihro Königliche Hoheit wollen eine Veränderung dieser Criminal-Gerichts-Ordnung anders nicht verfügen, noch derselben entgegen etwas verordnen, als unter Landesverfassungsmäßiger Beistimmung Ihrer getreuen Stände. Bei sonstigen zur Aufrechthaltung oder Vollführung dieser Criminal-Gerichts-Ordnung nöthigen Verfügungen soll nach Befinden der Umstände und der Verfassung, das rathsame Bedenken des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft erfordert werden.

§. 98. **Anfang der Gesetzkraft.** Endlich soll diese Criminal-Gerichts-Ordnung vom 14. April dieses Jahres 1817 angerechnet, allgemein verbindliche Gesetzes-Kraft haben.

Anlage I.

Eid der Criminal-Richter.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden diesen leiblichen Eid, daß ich dem Durchlauchtigsten Großherzoge und Herrn Friederich Franz meinem gnädigsten Herrn unverbrüchlich treu sein will.

Digitized by Google

Ich schwöre, daß ich in meinem Amte die Gerechtigkeit, in Vorschrift der Criminal-Gerichts-Ordnung und der Gesetze, nach meiner besten Kenntniß und Ueberzeugung unpartheiisch handhaben will.

Ich schwöre, daß ich den äußersten Fleiß anwenden und keine Mühe scheuen will, um allen meinen Berufs-Pflichten treulich, pünctlich und gewissenhaft nachzukommen. So wahr ꝛc.

Eid der Beisitzer.

Ich schwöre ꝛc. daß ich dem Durchlauchtigsten ꝛc.

Ich schwöre, daß ich mich in meinem Amte, in Vorschrift der Criminal-Gerichts-Ordnung und der Gesetze, jederzeit verhalten will.

Ich schwöre, daß ich in meinen Berufs-Pflichten Treue, Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit nach äußersten Kräften anwenden will. So wahr ꝛc.

Eid des Registrators.

Ich N. N. schwöre ꝛc., daß ich dem Durchlauchtigsten ꝛc.

Ich schwöre, daß ich in meinem Amte die Vorschriften der Criminal-Gerichts-Ordnung und der Gesetze mit Gewissenhaftigkeit, Treue und Redlichkeit befolgen und den äußersten Fleiß anwenden, auch keine Mühe scheuen will, um allen Obliegenheiten eines Registrators (Actuarius) nachzukommen.

Eid des Criminal-Gerichtsdieners, der Gefangenwärter und des Pförtners.

Ich N. N. schwöre ꝛc., daß ich dem Durchlauchtigsten ꝛc.

Ich schwöre, daß ich in meinem Amte den Vorschriften der Criminal-Gerichts-Ordnung und der Gesetze pünktlich, redlich und gewissenhaft nachkommen will.

Ich schwöre, daß ich mich stets wachsam, fleißig, gehorsam und zur Zufriedenheit meiner Vorgesetzten betragen will.

Eid der Zeugen und Kunst-Verständigen.

Ich N. N. schwöre, die lautere, reine Wahrheit auszusagen und in dem, wornach ich gefragt werde (weshalb mein Kunstmäßiges Erachten gefordert wird) weder etwas zu verheimlichen, noch anderes zu sagen (erachten), als es sich in der That verhält (als es meine redlichste Erfahrung und Wissenschaft mit sich bringt.)

So wahr ꝛc.

Anlage II.

Gefängniß-Ordnung.

1) Jeder Gefangene, welcher dem Criminal-Collegio eingeliefert wird, ist von den Gefangenwärtern und dem Schliesser, nach erhaltenem Befehl des Directors, entgegen zu nehmen und in dem dazu bestimmten Gemache so lange zu bewachen, bis weitere Verfügung über seine Person ergangen sein wird.
2) Im Beisein der vom Director abzuordnenden Gerichts-Person wird der Gefangene von den Gefangenwärtern und, wenn es ein Fraueuzimmer ist, von deren Ehefrauen aufs Genaueste visitirt und insonderheit darnach geforschet, ob sich Spuren erlittener Bestrafungen oder getragener Banden bei ihm entdecken lassen.
3) Von der anwesenden Gerichts-Person wird sodann ein genaues Signalement von der Person des Gefangenen aufgenommen und in duplo ausgefertiget. Das eine Exemplar wird zu den Untersuchungs-Acten gelegt; das andere in der Registratur unter den allgemeinen Gefängniß-Acten asservirt.
4) Hiernächst wird der Gefangene, nachdem er sich die äußerste Reinlichkeit angethan hat, mit der Gefangenen Kleidung bekleidet und dessen mitgebrachtes Zeug, wenn es erforderlichen Falls vom Schliesser zuvor gereiniget worden, nach einer ebenfalls in duplo auszufertigenden Designation, mit welcher es wie ad 3. gehalten wird, in der Zeugkammer aufbewahrt.
5) Der Director bestimmt das Gefängniß und, falls es nothwendig ist, vorläufig die Art der dem Gefangenen anzulegenden Bande. Beides wird in die Gefängniß-Liste eingetragen.

Digitized by Google

6) Vor der Abführung des Gefängniß ist dem Gefangenen, unter Bedrohung mit unabbittlicher körperlichen Züchtigung, ein geruhiges, stilles und folgsames Betragen anzubefehlen, und ihm insonderheit anzudeuten, daß jedes hörbare Sprechen oder absichtliches Geräusch, vielmehr noch jedes lauts Schreien, Singen oder Toben, je nach Bewandniß des bösen Vorsatzes und der Umstände mit zeitiger Verkürzung in der Kost oder körperlicher Züchtigung, und zwar zum ersten Male mit 3 bis 10, zum zweiten Male mit 10 bis 20 Hieben und zum dritten Mal mit 25 Hieben und mit Einsperrung in die dunkeln Kammern, auch mit Verstärkung der Banden, unnachsichtlich beahndet werden werde.

7) Einige Tage nach der Einführung in das Gefängniß ist der Gefangene davon zu überzeugen, daß sich dasselbe im durchaus unverletzten reinlichen Zustande befindet. Ersteres muß auch in Absicht der ihm anzulegenden Fesseln geschehen.

8) Derselbe ist vor allen Versuchen zur Flucht nachdrücklichst zu warnen. Es ist ihm anzudeuten, daß ein bloßer unschädlich gebliebener Versuch zum Entfliehen die Verstärkung der Banden; ein Versuch zum Entfliehen aber mit Verletzung der Banden, des Gefängnisses, oder mit Zerstörung der Gefängniß-Utensilien, nicht allein die Verstärkung der Banden, sondern auch, nach Bewandtniß der angewandten List und Gewalt, 15 bis 25 Hiebe und die Einsperrung in dunkle Gefängnisse, zur Folge haben würde. Ihm ist zugleich anzudeuten, daß jede Schildwache auf einen Entfliehenden Feuer zu geben befehliget sei.

9) Jeder Gefangene ist, bei körperlicher Bestrafung, welche der Gefangenwärter nach mehrmaligen Warnungen, sofort mit 3 Hieben vollzieht, schuldig, sich reinlich zu halten, sich zu waschen, zu kämmen, das Ungeziefer von sich abzuhalten, und zur Verhütung üblen Geruchs die Geschirre sorgfältig zuzudecken. Das nicht aufgezehrte Brot des vorigen Tages muß er abliefern, indem die Anhäufung eines Brot-Vorraths unter keinen Umständen Statt finden darf.

10) Jeder Gefangene, welcher sich ruhig, ordnungsmäßig und folgsam beweiset, kann, wenn nicht besondere Umstände ein anderes gebieten, vom competirenden Untersuchungs-Richter die Erlaubniß erhalten, sich innerhalb seines Gefängnisses mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, wozu keine scharfe Instrumente erfordert werden. Ueber den Verdienst darf er jedoch nicht disponiren. Es soll ihm derselbe aber gewissenhaft berechnet und für ihn aufbewahret werden.

11) Jeder Gefangene ist schuldig, etwanige zufällige Schadhaftigkeiten des Gefängnisses, der Banden oder der Gefängniß-Utensilien sofort anzuzeigen und wird im Unterlassungsfall eine solche Verheimlichung als absichtlich geschehen, nachdrücklichst bestraft; weniger nicht das Bekritzeln und Bemalen der Wände und die Verunreinigung des Gefängnisses.

12) Wer einen Nagel, ein eisernes Instrument, kleine Feilen oder dergleichen bei sich betreffen läßt, hat zum ersten Male 15 Hiebe und die Verstärkung der Banden zu gewärtigen, wenn nicht besondere Rechtfertigungsgründe eintreten sollten.

13) Bei der Vorführung ins Verhör sowohl, als bei der Rückkehr ins Gefängniß, hat sich der Gefangene bei sofortiger Züchtigung alles Sprechens zu enthalten, auch sich im Verhör bescheiden und anständig zu betragen.

14) Jeder Gefangene muß sich gegen die Mitglieder des Criminal-Gerichts und dessen Angehörige mit Achtung betragen, auch den Gefangenwärtern und dem Schließer Folgsamkeit beweisen. Die geringste Widersetzlichkeit wird auf's nachdrücklichste beahndet.

15) Ein kurzer Zuspruch unverdächtiger Personen steht zwar nicht ganz zu versagen. Inzwischen ist solche nur auf eingeholte ausdrückliche Erlaubniß des competirenden Untersuchungs-Richters und in Gegenwart einer Gerichts-Person zuzulassen, und keine andere Unterredung als über gleichgültige Angelegenheiten zu dulden.

16) Bei der Entlassung aus dem Gefängniß, muß jeder Gefangene seine Gefängniß-Kleidung zurücklassen und wird ihm sein mitgebrachtes Zeug, insofern dessen entbehrliche Stücke nicht der Criminal-Gerichts-Casse rechtlich zur Schadloshaltung verfallen sind, gegen Quittung ausgeliefert.

Digitized by Google

17) Ein zweckmäßiger Auszug dieser Gefängniß-Ordnung soll gedruckt und an die innere Thür jedes Gefängnisses geheftet werden.

Anlage III.

Die Sicherheit der Gefängnisse und der Gefangenen betreffende Anordnungen.

1) Die bisherige tägliche Visitation geschiehet ferner unausgesetzt und wird der Herr Assessor von Plessen derselben beiwohnen.
2) Der Criminalrath Rötger wird wöchentlich einmal oder nach Gelegenheit öfterer dabei gegenwärtig sein, oder auch für sich eine Nachvisitation anordnen.
3) Es soll unter Direction desselben und mit Zuziehung des Herrn Assessors von Plessen eine allgemeine sorgfältige Visitation Statt finden, und das dabei bemerkte zur Registratur gebracht werden.
4) Diese Registratur soll der Anfang und die Grundlage eines fortlaufenden Gedächtniß-Buches, von der Einrichtung sein, daß auf dem gebrochenen Bogen links die bei den jedesmaligen Visitationen gemachten Bemerkungen niedergeschrieben, rechts aber die darauf getroffenen Verfügungen eingetragen werden.
5) Dieses Gedächtniß-Buch asserviret der Herr Assessor von Plessen und legt dasselbe dem Herrn Criminalrath Rötger vor, sobald irgend eine Bemerkung zu demselben gekommen, die eine Verfügung nothwendig macht.
6) Der Herr Assessor von Plessen ist zugleich beauftragt, dahin zu sehen, daß die für nöthig [illegible]altenen Verfügungen ins Werk gestellet werden.
7) Derselbe soll auch sein Augenmerk darauf richten, daß die äußeren Wachen ihre Schuldigkeit thun, und daß die Laternen gehörig angezündet und brennend erhalten werden.
8) Demselben werden die zweiten Exemplare der Schlüssel zu den obern und den untern Eingangsthüren anvertrauet, um sich derselben gelegentlich einmal zu einer nächtlichen Visitation des Zwecks, ob die Gefangenwärter auch ihre Schuldigkeit thun, zu bedienen.
9) Die täglichen Visitationen sind, so wie bisher, gegen Abend vorzunehmen, doch ist die Ordnung, in welcher das Visitations-Geschäft angefangen wird, stets zu verändern.
10) Die schon längst verfügte öftere Umwechselung mit den Ketten, ist nicht aus der Acht zu lassen, und sind bei jeder Visitation eine angemessene Anzahl von Ketten zu wechseln.
11) Die Gefangenwärter haben sich nach den Einrichtungen, welche der Herr Assessor von Plessen ihnen aufgeben wird, unweigerlich zu richten, indem selbiger, im Einverständnisse mit dem Criminalrath Rötger, handeln wird.
12) Der Gefangenwärter Zeeck wird angewiesen, etwanige **desideria** dem Herrn Assessor von Plessen vorzutragen, damit selbige dem Gedächtnisse einverleibt und das Nöthige darauf verfügt werden könne.

Actum Bützow, den 7. Mai 1816.

Inhalts des allerhöchsten Rescripts vom 24. v. M. war es allergnädigst genehmiget worden, daß dem Herrn Assessor von Plessen die Mitaufsicht über die Sicherheit der Criminal-Gefängnisse zu übertragen sei.

Um mit demselben hierüber das Nöthige zu reguliren, war der Unterschriebene heute mit ihm zusammen getreten, und hatte denselben sowohl mit dem Inhalte des vorgedachten Allerhöchsten Rescripts, als mit derjenigen vorläufigen Instruktion bekannt gemacht, welche hieneben **sub A.** angelegt ist.

Der Herr Assessor gab hierauf die Versicherung, daß er sich dem ihm übertragenen Geschäft für die ihm zugebilligte Remuneration von 50 Rthlr. NZwdr., aus Eifer für die gute Sache gerne unterziehen, und sich demselben vom morgenden Tage an, mit dem erforderlichen Eifer und Nachdruck widmen wolle.

Der Gefangenwärter Zeeck ist hierauf vorgefordert und demselben von der in Hinsicht des Herrn Assessors von Plessen für die Zukunft getroffenen Einrichtung für

Digitized by Google

den Zweck, Eröfnung, er auch mit den näheren Bestimmungen bekannt gemacht, um sich theils selbst darnach zu richten, theils den beiden übrigen Gefangenwärtern, und dem Gerichtsdiener davon zu ihrer Nachachtung, Nachricht zu ertheilen.

Es soll nun vorläufig das Collegium von dieser Einrichtung in Kenntniß gesetzt, und heute noch zu einer allgemeinen Visitation der Gefängnisse und des Gefangenhauses geschritten werden.

Rötger.

1766. Von der Rostocker Juristenfacultät als Spruchbehörde in Criminalsachen. 31. Jan. 1817.

Friederich Franz ꝛc. Wir befehlen euch hierdurch gnädigst: Vom 14. April d. J. an, in Folge der Vorschriften Unsrer Criminalgerichtsordnung, namentlich P. II. §. 37. seq. die Erkenntnisse auf Antrag Unseres Criminalcollegii abzufassen, und demselben in der §. 41. bestimmten Form zugehen zu lassen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 31. Januar 1817.

An die Juristenfacultät zu Rostock.

1767. Beisitzer und Actuar der Amts- und Stadtgerichte. 1. Febr. 1828.

Wir Friederich Franz ꝛc. Finden Uns bewogen, hiemit anzuordnen und öffentlich bekannt zu machen: daß bei Criminal-Untersuchungen bei Unsern Amts- und Stadtgerichten künftig in der Regel Ein Beisitzer zur vollständigen Besetzung des Gerichts genügen, und nur bei dem articulirten Verhöre ein zweiter Beisitzer zugezogen werden soll, jedoch unter den ausdrücklichen Bestimmungen, daß

1) die Stadt-Gerichts-Beisitzer auch den vorschriftsmäßigen Eid der Patrimonial-Gerichts-Beisitzer, oder einen, demselben gleich geltenden, Eid geleistet haben oder leisten werden, und daß
2) außer dem Richter und dem Beisitzer auch ein besonderer Actuarius, wie es den Patrimonial-Gerichten nach §. 7. Unserer Verordnung vom 21. Julius 1821 obliegt, zugezogen, und
3) bei Unsern Amts-Gerichten ein wirklicher Beamter oder beeidigter Amts-Auditor als Beisitzer adhibiret werde.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Februar 1828.

Friederich Franz.

1768. Quartalberichte der Niedergerichte über ihre Criminalsachen. 13. März 1830.

Friederich Franz ꝛc. Da, nach der Anzeige Unsers Criminal-Collegii, die von Unsern Amts- und Stadt-Gerichten, in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 22. August 1828, vierteljährlich an dieß Collegium einzureichenden Verzeichnisse der bei ihnen anhängigen Criminal-Sachen nicht regelmäßig eingesandt werden, so verordnen Wir hiemit:

1) daß die benannten Untergerichte solche Verzeichnisse allemal binnen 14 Tagen nach abgelaufenem Quartale einzureichen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sofort ein, mit der gewöhnlichen Mandats-Gebühr einzulösendes, Erinnerungs-Schreiben vom Criminal-Collegio erfolgen, und bei fernerer Säumniß mit Pönal-Mandaten wird weiter eingeschritten werden;
2) daß auch in den Fällen, wo während des abgelaufenen Quartals bei einem Amts- oder Stadt-Gerichte keine Criminal-Untersuchung anhängig geworden, hievon, bei Vermeidung eines gleichen Nachtheils, die Quartal-Anzeige beim Criminal-Collegio einzureichen ist.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. März 1830.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1769. Zahl der Beisitzer bei allen Criminal-Untersuchungen. 24. Sept. 1833.

Friederich Franz ꝛc. Nach vernommenem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Unserer getreuen Stände verordnen Wir hiemit:

daß es künftig bei sämmtlichen Gerichten in Unsern Landen in allen Criminal-Untersuchungen, und in jedem Theile des Verfahrens — also auch in den articulirten Verhören — vollkommen genügen soll, wenn neben dem Richter und Actuarius Ein Beisitzer gegenwärtig ist.

Wornach ꝛc. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, den 24. September 1833.

Friederich Franz.

1770. Qualification der Beisitzer bei den Amtsgerichten. 22. Febr. 1836.

Wir Friederich Franz ꝛc. Bestimmen hiedurch, daß durch Unsere Verordnung vom 24. September 1833, wegen der Beisitzer in Criminal-Untersuchungen, der §. 3. Unserer Verordnung vom 1. Februar 1828 nicht aufgehoben ist, daß also bei Untersuchungen vor Unsern Amtsgerichten nur ein wirklicher Beamter oder beeidigter Amtsauditor und außer diesen niemand als Beisitzer fungiren kann.

Wornach ꝛc. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 22. Februar 1836.

Friederich Franz.

1771. Verfassung der Niedergerichte hinsichtlich der Criminaljustizpflege. 13. Jan. 1838.

Paul Friederich ꝛc. Mit der durch Unsere Verordnung vom 12. d. M. für Unser Criminal-Collegium zu Bützow vorgeschriebenen anderweitigen Competenz-Ordnung steht eine vervollständigte Verfassung der Niedergerichte in Bezug auf die Verwaltung der Criminal-Justiz in enger Verbindung — und so verordnen Wir im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen auch in solcher Hinsicht nachstehendermaßen.

§. 1. Es bleiben zwar die Niedergerichte nach der staatsrechtlichen Verschiedenheit ihrer Constituenten fürstliche, ritterschaftliche und städtische Gerichte, dadurch soll aber für die Zwecke der Strafrechtspflege eine jene Verschiedenheit festhaltende Anschließung und Verbindung derselben unter einander mit Vorwissen und Genehmigung der Landes-Regierung nicht unzulässig geachtet sein.

§. 2. Die Vereinigung der Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz in einem Gerichte ist nach wie vor zulässig, nicht aber nothwendig.

§. 3. Die magistratlichen Patrimonial-Gerichte für den ländlichen Grundbesitz sind mit den eigentlichen städtischen Magistrats-Gerichten zu verbinden.

§. 4. Es bewendet bei der Befugniß der einzelnen Gerichte, flüchtige Verbrecher zu ihrer Inhaftirung auch ohne vorgängige Requisition, wenn der damit verbundene Zeitverlust den Erfolg vereiteln könnte, auch in andere Jurisdictionsbezirke hin verfolgen und daselbst verhaften zu können; nur ist demnächst ohne Verzug dem competenten Gerichte von dem Vorgange die Anzeige zu machen.

§. 5. Da, wo das mit der Criminal-Justiz-Verwaltung beauftragte Gericht nur mit einem ordentlichen Richter besetzt ist, wird noch ein zweiter erforderlich, welcher in allen Fällen als Substitut für den ordentlichen Richter sofort eintreten kann, wenn dieser auf kürzere oder längere Zeit in der Verwaltung seines Amts behindert ist.

Diese Substituten können, nach zuvor erlangter Genehmigung der Landes-Regierung dazu, auch aus den am Orte des Gerichts befindlichen oder aus den nicht über 3 Meilen davon entfernten Amts- oder Stadtrichtern, nach solcherhalb mit einander zu treffenden Uebereinkommen, gewählt werden.

§. 6. Es ist, wenn irgend thunlich, dahin Vorkehr zu treffen, daß die für die Criminalrechtspflege bestimmten Richter oder doch ihre Substituten am Orte des

Digitized by Google

Gerichts selbst ihren beständigen Aufenthalt haben; keinenfalls aber dürfen sie über 3 Meilen davon entfernt wohnen.

Der Gerichtsactuar und der Gerichtsdiener dagegen müssen nothwendig am Orte des Gerichts selbst ihren Wohnsitz haben und sich in einer solchen Stellung befinden, daß sie, auch bei dem Betrieb anderer Geschäfte, doch stets zur Ausübung der richterlichen Verfügungen und ihrer sonstigen Dienstobliegenheiten bereit sein können.

§. 7. Die Richter oder deren Substituten auf die Theilnahme an den in Untersuchungssachen etwa aufkommenden Gerichtssporteln anzuweisen, ist ferner nicht zulässig.

§. 8. Hinsichtlich der Strafrechtspflege in den Jurisdictionen der ritterschaftlichen Patrimonial-Gerichte wird neben den obigen allgemein geltenden Bestimmungen hiemit noch insbesondere verordnet: daß zu solchem Zwecke, durch Vereinigung mehrerer einzelner Patrimonial-Gerichte mit einander, größere gemeinschaftliche Criminal-Gerichte zu bilden, und zwar nach den nachstehenden Grundlagen:

1) der Bezirk eines solchen vereinten Criminal-Gerichts muß eine Bevölkerung haben, die, mit Ausschluß der noch nicht confirmirten Kinder, mindestens zweitausend Seelen beträgt.
2) Bei der Bildung dieser Vereine ist auf eine benachbarte Lage der einzelnen Jurisdictionsbezirke besonders Rücksicht zu nehmen.
3) Das Gericht selbst muß seinen festen Sitz in einer Stadt, Flecken oder in einem solchen größeru Orte haben, wo die Gelegenheit zu anständigen Wohnungen für das Gerichts-Personal, so wie zu einem angemessenen Gefängniß-Locale sich befindet.
4) Dieser Ort darf nicht über 3 Meilen von jedem zum Vereine gehörigen Gute entfernt sein.
5) Wenn in einzelnen Fällen sich besondere nicht zu beseitigende Localschwierigkeiten in der Ausführung der Bestimmungen sub 1) 2) und 4) finden, so bleibt es den einzelnen Gerichten unter Vorwissen und Genehmigung der Landes-Regierung frei, sich andern vereinten Gerichten in größerer Entfernung anzuschließen oder auch vereinte Gerichte von geringerem Umfange zu bilden.
6) Der Austritt aus einer solchen eingegangenen Vereinigung kann, mit Vorwissen und Genehmigung der Landes-Regierung, beim Vorhandensein erheblicher Gründe statt finden, wenn nur der vereinte Gerichtsbezirk auch nach solchem Austritt noch eine Bevölkerung mindestens von der oben sub 1) bestimmten Zahl behält.
7) Die schon bestehenden Vereine der Art, so wie die sich in Folge der neuen Anordnung bildenden, haben die Pflicht zur Aufnahme einzelner Güter, ohne daß diese damit ein Recht erhalten, eine Veränderung der Statuten solcher Vereine verlangen zu können.
8) Die Vereine sind wesentlich mit auf eine gemeinschaftliche Uebertragung, mindestens der hauptsächlicheren, mit den Criminal-Untersuchungen verbundenen Kosten zu richten, und ist dahin namentlich die Erstattung des Verlags zu rechnen, welcher zum Zweck der Sistirung der Inculpaten und der Ausmittelung des Thatbestandes, dann für die Hafts-, Defensions-, Urtheils- und Strafvollstreckungs-Kosten zu machen ist.
9) Zur Leitung und Aufsicht auf das vereinte Gericht haben die dazu verbundenen Jurisdictions-Inhaber unter sich einen Dirigenten, mindestens auf 3 Jahre zu erwählen, welcher die allgemeinen administrativen Geschäfte des Vereins besorgt und wenigstens einmal im Jahre die Jurisdictions-Verbundenen zur Berathung über gemeinsame Jurisdictions-Angelegenheiten, Cassen-Rechnungswesen u. dgl. versammelt und im Namen des vereinten Gerichts in solchen Angelegenheiten mit der Landes-Regierung und den einzelnen Behörden des Landes communicirt.
10) Innerhalb der vorstehenden Grundbestimmungen bleibt die nähere Regulirung der Vereine von der Convenienz der Gerichtsherren und den solcherhalb unter sich zu treffenden Vereinbarungen abhängig.
11) Die speciellen Statuten eines jeden solchen Gerichts-Vereins sind der Landes-Regierung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

Digitized by Google

12) Spätestens bis zum 1. März 1839 müssen diese vereinten Criminal-Gerichte für gesammte Güter geordnet sein, und findet von da ab an bei einzelnen oder nicht gehörig vereinten ritterschaftlichen Patrimonial-Gerichten keine Criminal-Justiz-Verwaltung weiter statt.

§. 9. Ueber die Ausführung dieser Verordnung, insbesondere der Bestimmungen der §§. 3. und 5., haben die betreffenden Behörden zur Landes-Regierung innerhalb zwei Monaten zu berichten und Unsere Amts- und Stadt-Gerichte alsbald mit geeigneten Vorschlägen solcherhalb hervorzugehen. Gegeben durch Unsere Regierung Schwerin, den 13. Januar 1838.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend
die Vervollständigung der Verfassung der Nieder-Gerichte in Bezug auf die Verwaltung der Criminal-Justiz.

1772. Von den einzureichenden Übersichten der vorgekommenen Criminalfälle. 9. Mai 1842.

Friedrich Franz ꝛc. Da sich bei den Visitationen des Criminal-Collegiums in Bützow ergeben hat, daß die im §. 6. No. 2 der Competenz-Ordnung vom 12. Januar 1838 vorgeschriebene Einreichung der tabellarischen Uebersichten von den bei den einzelnen Untersuchungs-Gerichten im zuletzt verflossenen Jahre vorgekommenen Criminal-Straffällen von mehren derselben überall nicht und von anderen in nicht genügender Form beschafft wird, so werden gesammte Criminal-Untersuchungs-Gerichte an die gehörige Befolgung solcher Vorschrift hierdurch alles Ernstes mit der Aufgabe erinnert, die fraglichen Übersichten nach dem hierunter gedruckten Formular einzurichten, auch, zur Vermeidung von Monitorien, dann, wenn in dem Jahre überall keine Criminal-Untersuchungen vorgekommen sind, davon dem Criminal-Collegium, statt Einreichung der Uebersicht, ebenfalls am Jahresschluß schriftliche Anzeige zu machen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 9. Mai 1842.

Friedrich Franz.

Fortlaufende Nummer der Untersuchungen.	Verbrechen, Ort und Zeit der Verübung derselben.	Personen, wider welche die Untersuchung gerichtet war.	Insbesondere deren Alter, Geburts- und Wohnort, Gewerbe und etwanige frühere Untersuchungen und Bestrafungen und Angabe des betreffenden Gerichts.	Verhaftung und deren Dauer.	Resultat der geführten Untersuchung.

1773. Interimistische Spruchbehörde für die dritten Erkenntnisse. 25. Jul. 1843.

Friederich Franz ꝛc. Bei den zusammentreffenden Umständen, welche die Geschäftsthätigkeit mehrerer Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts für jetzt entbehren lassen, wird, zur Vorbeugung einer nachtheiligen Anhäufung unerledigter Rechtssachen bei dem höchsten Landes-Gerichte, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, aushülflich für den Zeitraum bis zum 1. September 1844 hiedurch bestimmt:

Digitized by Google

1) das Ober-Appellations-Gericht ist ermächtigt, mit der Abfassung der dritten Erkenntnisse in Criminalsachen, welche von jetzt an, nach §. 5. Nr. 4. der Verordnung vom 8. Januar 1839 zu solchem Zwecke an dasselbe gelangen, soweit es solches nach der zeitigen Geschäftslage nöthig oder sonst angemessen finden wird, eine der allgemeinen fünf Spruchbehörden in Criminalsachen (§. 5. Nr. 1. daselbst), welche in den voraufgegangenen Instanzen darin noch nicht gesprochen hat, zu beauftragen und davon, daß dies geschehen, dem betreffenden Untersuchungsgerichte Kenntniß zu geben.

In den Sachen jedoch, in welchen Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe zur Frage stehen, hat das Ober-Appellations-Gericht das dritte Erkenntniß auch ferner selbst abzufassen.

2) Die Spruchbehörden haben die aus dieser Veranlassung von ihnen abzufassenden dritten Erkenntnisse in der, §. 13 jener Verordnung vorgeschriebenen Form abzugeben und mit den Acten unmittelbar an das Untersuchungsgericht zu befördern.

Die im §. 12. gedachter Verordnung für die Abgabe der Eekenntnisse bestimmte zweimonatliche Frist wird hinsichtlich der dritten Erkenntnisse auf 6 Monate hiedurch erweitert. Die Spruchsachen erster und zweiter Instanz sind nach wie vor vorzugsweise zu erledigen und dürfen auch denen, worin dritte Erkenntnisse abzugeben sind, nicht nachgesetzt werden.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 25. Julius 1843.

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

L. von Lützow.

Verordnung,
betreffend die aushülfliche Abfassung
der dritten Erkenntnisse in Criminalsachen.

1774. Jährliche Einreichung der Criminalerkenntnisse der Niedergerichte ohne drei rechtsgelehrte Richter. 11. Febr. 1845.

In Folge einer von der hohen Großherzoglichen Landes-Regierung unterm 26. Februar vorigen Jahres an die hiesige Großherzogliche Justiz-Canzlei erlassenen näheren Bestimmung des §. 7. der landesherrlichen Verordnung vom 8. Jan. 1839, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen, werden alle diejenigen zum Justiz-Districte der letzteren gehörigen Criminal-Untersuchungs-Gerichte — namentlich also auch die mit Criminal-Jurisdiction versehenen Magistrats-Gerichte und diejenigen vereinten ritterschaftlichen Criminal-Gerichte, zu welchen nur einzelne dem hiesigen Justiz-Districte angehörige Güter gehören, jedoch nur, so viel diese betrifft —, bei welchen nicht mindestens drei rechtsgelehrte Richter an der Urtheilsfassung Theil genommen haben, hierdurch ex officio aufgefordert: binnen 4 Wochen a dato der Insertion dieses Notificatoriums — insoweit es nicht schon geschehen ist — entweder ihre im Jahre 1844 abgegebenen Criminal-Erkenntnisse mit den zugehörigen vollständigen Urtheilsgründen in einer, mit der Beglaubigung des Actuars versehenen Abschrift, welche auch die Zeit des erfolgten Actenschlusses und die der Publication des Erkenntnisses nachweisen muß, bei hiesiger Großherzoglicher Justiz-Canzlei einzureichen, oder derselben Anzeige davon zu machen, daß in dem gedachten Jahre keine Criminal-Erkenntnisse von ihnen erlassen sind.

Güstrow am 11. Februar 1845.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Justiz-Canzlei.

B. Forum und Competenz.

1775. Befugniß des Rostocker Stadtfiscals gegen fremde Gerichtsunterbehörige. 7. Febr. 1798.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch Unser unterm heutigen Dato an den Magistrat zu Rostock ergehendes Rescript im Betreff der §§. 95. 96. und 97. des neuen Rostock'schen Erbvertrags wegen der anmaaßlichen

Digitized by Google

Befugniße des dortigen Stadt-Fiscals gegen nicht unter der Rostockschen Gerichtsbarkeit stehende Personen in causis muletarum hieneben abschriftlich zur Nachricht, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Februar 1798.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Gerne können Wir in Antwort auf eure so rubricirte Repräsentation vom 30. October v. J. im Betreff des §. 96. des neuen Erbvertrages vom Jahr 1788 euch eure von der Unanwendlichkeit des §. 95. hegende Meinung lassen, aber dadurch seyd ihr um nichts gebeßert. Nur müsset ihr nicht den §. 96. außer Verbindung mit dem §. 97. betrachten, mit welchen jener durch das Anfangswort: Solchemnach, ganz genau zusammenhängt, gehörig bestimmt und erkläret wird.

Dieser §. 97. handelt durchaus und ausdrücklich von criminellen Verbrechen und solchen delictis, (eben dies Wort steht im §. 96.) um derentwillen der Delinquent ertappt, eingezogen, in Gewahrsam genommen, und zum Verhaft gebracht werden kann, also von peinlichen Fällen, die zur Criminal-Jurisdiction gehören.

Den Ausdruck des im §. 96. gebrauchten Wortes: delicti zu captiren, und über die Verbindung, worin dieser Paragraph mit dem nächstfolgenden stehet, sich hinwegzusetzen, mithin jenes Wort auf causas muletarum ausdehnen zu wollen, das gebühret euch nicht, und Wir werden eine solche extenstve Deutung nicht gestatten, noch weniger es gut heißen, daß ihr solche in Ansehung des Amtsverwalters Thiessing de facto durchzusetzen gewaget habet.

Daß aber in dem vorliegenden Fall eine Geldbuße und fiscalische Ahndung vorgeschrieben sey, davon müsset ihr aus der Herzogl. Constitution vom 6. December 1766, als einem kundbaren Landesgesetze, welches unterm 5. Mai 1785 erneuert, und durch hiesige Intelligenzblätter von Uns in Erinnerung gebracht worden, überzeuget sein. Mit welchem obrigkeitlichen Ernst ihr dieses Gesetz in schuldigem Gehorsam befolget, die nicht unbekannten dortigen Hazardspieler, Häuser und Wirthe zur Verantwortung gezogen und nach Vorschrift des Gesetzes bestrafet habet, besonders auch, zu welcher Zeit, aus welcher Veranlassung, und in welchem Maaße solches in Ansehung des Amtsverwalters Thiessing geschehen, allem Ansehen erst, nachdem Unser Fiscal die Schuldigen in Ansprache genommen, das lassen Wir unberührt, kann aber nicht immer verborgen bleiben.

Uebrigens muß euch auch noch das Unnatürliche und Rechtswidrige, so in eurer Behauptung lieget, zu Gemüthe geführet werden, — dieses nämlich, daß ihr die Berechtigung zu erwerben suchet, durch euren Rostockschen Stadtfiscal die unter eurer Jurisdiction noch nie gestandenen, sondern Unsern höhern und Nieder-Gerichten gänzlich unterworfenen Landeseinwohner und Unterthanen, Herzoglichen Bedienten, Priester und Küster des ganzen Landes, mit Inbegriff des vormaligen Stifts, jetzigen Fürstenthums Schwerin, wenn irgend jemand zu Rostock einmal etwas sträfliches begangen hat, durch euren Fiscal vor den Rostockschen Gerichten zu belangen, und unter eure Stadt-Gerichtsbarkeit zu ziehen. Dies Ungeheuer kann euch zur Zeit der Vergleichs-Unterhandlungen doch wohl nicht in den Sinn gekommen sein, und von Uns lässet sichs nicht einmal gedenken, daß Wir dergleichen sollten bewilligt haben, wenn Wir eine solche Mißdeutung, als ihr jetzt äußert, auch nur geargwöhnet hätten.

Hoffentlich werdet ihr nunmehro eure fehlsame Meinung fahren lassen, und einsehen, daß eurem Gesuch eben so wenig in Unserm Fürstenthum Schwerin und in Unsern Domanial-Aemtern, als es wegen der Ritter- und Landschaftlichen Güter und Städte, geschehen mag, gewillfahret werden könne. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 7. Februar 1798.

An den Magistrat zu Rostock.

Digitized by Google

1776. Befugnisse des Rostocker Stadtfiscals gegen fremde Gerichtsunterbehörige. 20. Jul. 1799.

Friederich Franz ꝛc. Wir communiciren euch Unsere unter heutigem Dato an den Magistrat zu Rostock und den Eigenthümer Paetow auf Scharstorff erlassene Verordnung im Betreff des fori der wegen zu Rostock gespielter Hazardspiele fiscalisch Belangten hierneben abschriftlich respective zur Nachricht, und um dem Fiscal davon Einsicht zu geben, damit künftig die Sachen aus dem alleinigen hier angenommenen Gesichtspuncte beurtheilet werden. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20. Juli 1799.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir vermögen es Uns nicht zu erklären, wie ihr eure neu erdachte Praetension an einem Gerichtszwang über Herzogliche Jurisdictions-Verwandte in nicht peinlichen Fällen, euch so fest habet einbilden können, daß ihr keinerley Bedeutung darüber annehmen wollet. Es ist doch so klar, und begreiflich, daß der ganze 5te Artikel des Erbvertrags, also auch dessen §. 96. durchaus von nichts, als Criminalsachen, so wie der 6. Artikel separat von Civil-Gerichts- und der 7. Artikel von Polizei-Sachen rede, und daß eine Festsetzung über **fora delicti et deprehensionis**, nicht zugleich für solche Fälle gemacht seyn, und normiren könne, worin diese beiden **fora** rechtlich gar nicht vorkommen können, sondern die augenscheinlich vor das **judicium civile** gehören. Ihr könnet unmöglich verläugnen, daß bey den dem §. 95. voraufgegangenen Tractaten schlechterdings an sonst nichts, als an Berichtigung der damals noch übrigen 32sten Differenz von Auslieferung der Personen, welche außerhalb delinquiren, gedacht, und daß dabei festgesetzt sey, daß solche auch von Rostock aus an das **forum delicti** im Lande ausgeliefert werden sollen: wobey denn nach klarer wörtlicher Ausweisung des **Protocolli Commissionis B. pag.** 201 bloß das **Reciprocum** der Stadt Rostock zugestanden ist, **verbis**: „Wenn jemand in Rostock delinquiret, außerhalb Rostocks aber ertappt wird; so soll auf gebührende Requisition E. E. Raths die Auslieferung desselben nach Rostock geschehen." Etwas anders als dieses ist durchaus nicht verglichen oder zugesaget, mithin auch etwas ganz anders in dem darnach ausgefertigten Vergleich nicht zu suchen, oder da heraus zu erklären. Da ihr nun doch wohl nimmermehr werdet behaupten können, daß in solchen **delictis minoribus**, welche keine körperliche oder solchen gleiche Strafe mit sich bringen, und daher nach gemeinen Deutschen Rechten, so wie der allbekannten Landesverfassung, auf fiscalische Klage vor das **judicium civile** gehören, von Ertappung und Auslieferung, und überhaupt von peinlichen Verbrechen die Rede sein könne; so tretet ihr sichtbarlich aus allen Schranken der Gebühr, wenn ihr da, wo Niemand zu ertappen und auszuliefern ist, dennoch einen von diesen Criminal-Handlungen allein redenden Vergleich in Anwendung zu bringen versuchet.

Ihr möget nun davon denken, was ihr wollet, so sind nicht allein Wir in der vollen Ueberzeugung, daß beim Vertrage kein Mensch, auch ihr nicht, an so etwas unnatürliches gedacht habe, sondern Wir wissen es insbesondere gewiß, daß Wir auch die entfernteste Absicht nicht gehabt haben, in anderen als peinlichen Fällen ein dazu überall nicht passendes **forum delicti** einzuführen, und alle Personen im Lande, die nicht unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit stehen, in ihren geringen Vergehungen **per pactum cum tertio** solchem Dritten, nämlich dem Rostockschen Magistrat, unterzustellen, Uns zur Ergreifung und Auslieferung derselben nach Rostock hin zu verbinden, wie ihr denn selbst aus der Natur der Sache, ja schon aus den zwischen euch und Unserer Ritterschaft entstandenen Differenzen bezweifeln werdet, daß Wir nicht einmal solche seltsame und wahrhaft ungereimte Meinung **in transigendo** gehabt haben können.

So wie Wir Uns nimmermehr eine solche Absicht werden aufdringen lassen, so kann auch um eurer neuerdachten exorbitanten Praetension halber, keinerlei Verände-

Digitized by Google

rung in demjenigen stattfinden, was bisher im Lande bei fiscalischen nicht peinlichen Klagen, Recht und Verfassung mit sich gebracht haben. Daran also, daß Unsere Landesgerichte in den bey ihnen pendenten Sachen im rechtlichen Verfahren von Regierungswegen unterbrochen werden sollten, stehet gar nicht zu gedenken. Und wenn sich einige der rechtmäßig vor Unsern Landesgerichten beklagten Personen haben verleiten lassen, **pendente lite** und vor dem Erkenntniß über ihre Exemtion sich von euch citiren und bestrafen zu lassen; so haben solche die Folgen ihrer Handlungen und die ihnen derwegen zugegangene in Abschrift hiebey liegende Bescheidung mehr als zu gut verdient; so wie gegen euch selbst das Weitere, wegen solchen höchst ungebührlichen thätlichen Zugriffes in andere Jurisdiction, vorbehalten bleibt.

Wenn nun gleich Wir zufolge der euch durch Unser vorheriges Rescript gemachten Eröffnung keineswegs abgeneigt sind, die wenn gleich ganz unnöthigen und lediglich von euch erfundenen Zweifel über die hergehörigen Stellen des Erbvertrages nach Recht und Billigkeit zu heben; so ist doch, wie ihr euch hoffentlich von selbst bescheiden werdet, der von euch vorgeschlagene Weg auf keine Weise ein, dem Sinn des §. 288. angemessenes und zur Lage der Sache passendes Auskunftsmittel.

Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 20. Julius 1799.

An den Magistrat zu Rostock.

Friederich Franz ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Deinem Gesuch um Abolition deines fiscalischen Processes, pto. Hazardspiels, kann für jetzt um so weniger Gewährung widerfahren, da du die Folgen deiner sonderbaren und chikanensen Aufstellung, dich unter den Zwang eines fremden Gerichts, sogar während der Anhängigkeit des Streits über deine Exception, zu begeben, selbst verschuldet hast. Wornach ꝛc. Schwerin, den 20. Julius 1799.

An den Eigenthümer Paetow auf Scharstorff.

1777. Präferenz des fori delicti commissi. 10 August 1811.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen, respect. mit Entbietung Unsers gunst- und gnädigen auch gnädigsten Grußes, Unsern Landes-Gerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen hiermit zu wissen: wie Wir, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, zur Beförderung der Criminal-Justiz-Pflege und Hebung aller aus Verschiedenheit der dabei vorkommenden Gerichtsstände entstehenden Streitigkeiten und Hindernisse hiedurch bestimmen und verordnen, daß hinfüro, mit Aufhebung alles andern bisherigen Gerichtsbrauchs oder dahin abzielenden Verordnungen, dem **Foro delicti commissi**, wenn mehrere **Fora** concurriren, allemal der Vorzug ausschließlich beigelegt sein solle, dergestalt, daß

1) zwar jedes Gericht schuldig bleibt, sich die Entdeckung der Verbrecher und Thäter ernstlich angelegen sein zu lassen, sich der letztern, wenn der Fall es nöthig macht, zu bemächtigen, und sie zum ersten vorläufigen Verhör zu ziehen; sodann aber
2) sobald gegründete Indicien des begangenen Verbrechens klar geworden sind, sowohl berechtigt als verpflichtet bleibt, den Inculpaten mit den bis dahin verhandelten Acten dem **Foro delicti commissi** auszuliefern, ohne jedoch Ersatz der bis dahin vorgefallenen Kosten zu begehren.
3) Es soll dabei auf dasjenige **Delictum** gesehen werden, was zuerst zum Vorschein gekommen ist, und zu der Nachspürung und Ergreifung des Thäters Veranlassung gegeben hat.
4) Wenn sich auch mehrere früher oder später begangene **Delicta** ergeben, so soll dennoch die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte zufallen und verbleiben, in dessen Gerichtszwange das die Entdeckung veranlassende **Delictum** verübet ist. Dahin sind also auch die sich weiter entdeckenden Complicen mit dem Verhör und der Bestrafung derselben zu ziehen.

Digitized by Google

5) Wenn mehrere Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken begangen sind, so soll unter diesen mehreren **Foris delicti commissi** die Untersuchung bei demjenigen bleiben, bei welchem sie zuerst angefangen ist, mithin dabei die Prävention beachtet werden.

6) Sollten in solchen Fällen dennoch Streitigkeiten über die Begründung des einen oder andern **Fori delicti** entstehen, so hat das derwegen anzutretende Landesgericht provisorisch die Untersuchungs-Behörde auf Gefahr und Kosten des succumbirenden Theils zu bestimmen.

7) Wenn der Inculpat ein **Forum privilegiatum et speciale** hat, soll es sowohl ihm frei bleiben darauf zu provociren, als auch seinem bisherigen Gerichte unbenommen sein, die Ueberlassung der Untersuchung von dem **Foro delicti commissi** zu verlangen.

Wir gebieten und befehlen demnach allen Unsern Landes- und andern Gerichten, über diese Unsere Constitution von jetzt an pünktlich zu halten.

Damit auch diese Unsre Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir solche durch die hiesigen Anzeigen öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten August 1811.

Friederich Franz.

1778. Competenz über die in den Pfarrwohnungen verübten Vergehen. 11. Nov. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, auf eure Anfrage vom heutigen Dato, im Betreff des **fori** der in den Pfarr-Wohnungen verübten Vergehungen, hiedurch zum Bescheide: daß solche Vergehungen nach dem Sinne des §phi 418. des Landes-Vergleichs, je nachdem das Pfarr-Patronat Uns oder der Ritter- und Landschaft zuständig ist, zur Competenz respect. der Amts-, Stadt- oder Patrimonial-Gerichte gehört; in so ferne sich nicht der Fall an Orten zuträgt, wo die Kirchen selbst Gerichtsbarkeit haben. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. November 1812.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1779. Competenz des Criminal-Collegiums. 3. Nov. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrnveste ꝛc. In Verfolg Unsers Rescripts vom 2. Junius d. J. geben Wir euch, zur erforderlichen Erweiterung eures Geschäfts-Kreises, nach eingegangenem Erachten Unsrer getreuen Landstände, hiedurch in Gnaden auf: Vorläufig, und bis auf nähere Unsre Bestimmung, die in Unsern Landen etwa verübten Verbrechen des Mordes, des Todtschlags, der Brandstiftung, des Raubes, des qualificirten und des von einer, wenn auch schon aufgelöseten Diebsbande verübten Diebstahls, so wie überhaupt derjenigen Diebereien, welche durch mehrere dazu verbundene Personen vollführt worden sind, imgleichen des Pferde-Diebstahls, als zu eurem Wirkungs-Kreise gehörig, anzusehen, und euch denen von andern Niedergerichten an euch abzugebenden Untersuchungen wegen der benannten Verbrechen ungesäumt zu unterziehen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben zu Rostock, den 3. Nov. 1813.

Friederich Franz.

An das Criminal-Collegium in Bützow.

1780. Competenz bei Hazardspielen. 4. Febr. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch, auf eure Anfrage vom 31. v. M., wegen der Jurisdiction über die Hazardspieler während des dortigen Umschlages, hiedurch zur Resolution: daß das Hazardspiel so wenig das **forum** des Spielers, als irgend ein anderes Vergehen verändert. Wenn das Locale, wo das Spiel betrieben wird, euch zur Ausübung der polizeilichen Aufsicht berechtigt und verpflichtet; so habet ihr daselbst, nach Umständen, den **Actum** der Polizei-Juris-

Digitized by Google

diction auszuüben, die nicht unter eurer sonstigen Jurisdiction stehenden Personen aber dem competirenden foro zu denunciiren. Wornach ꝛc., und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4. Februar 1815.

An Bürgermeister und Rath zu Güstrow.

1781. Competenz des Criminal-Collegiums bei Diebstählen. 8. Jul. 1817.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Die gesetzliche Disposition der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 31. Januar d. J. erklärt deutlich genug, daß von qualificirten Diebstählen aller Art bey den Ausnahmen nicht die Rede ist: von nicht qualificirten hingegen nur die ersten und die geringen unter 50 Rthlr. ausgenommen und der Competenz des Criminal-Collegii entzogen sein sollen.

Lassens euch auf euer Declarations-Gesuch vom 28. v. M. also unverhalten seyn und verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. July 1817.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzoglich Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1782. Competenz des Criminal-Collegiums bei Diebstählen. 3. Sept. 1817.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Die gesetzliche Disposition der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 31. Januar d. J. im II. Theil §. 3. erkläret deutlich, daß von qualificirten Diebstählen aller Art bei den Ausnahmen daselbst nicht die Rede ist: von nicht qualificirten hingegen nur die ersten und die geringen unter 50 Rthlr. ausgenommen und der Competenz unsers Criminal-Collegii entzogen seyn sollen. Wir verhalten euch solches auf eure Anfrage vom 28. v. M., bei Zurückgabe der eingereichten Acten hiedurch gnädigst nicht und ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3. September 1817.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1783. Sprengel der landesgerichtlichen Fiscäle. 8. Jan. 1819.

Friederich Franz ꝛc. Wir sind, insonderheit zur Vermeidung möglicher Collisionsfälle, der gnädigsten Entschließung geworden, die pflichtmäßige Wachsamkeit Unserer Landesgerichts-Fiskäle in Entdeckung von Vergehungen, um solche zur fiskalischen Rüge zu ziehen, auf die abgetheilten Jurisdictions-Bezirke Unserer verschiedenen Justiz-Canzleien zu beschränken. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. Januar 1819.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1784. Competenz bei Thätlichkeiten gegen Staatsdiener und Gensdarmen. 21. April 1823.

Friederich Franz ꝛc. Nach Vorschrift der Kriminal-Gerichts-Ordnung II. Theil, §. 3. num. 4, gehört

jede thätliche Beleidigung konstituirter öffentlicher Behörden, oder in der Amtsfunction begriffener Staatsdiener,

zur Kompetenz Unsers Kriminal-Kollegii zu Bützow.

Hieran erinnern Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, alle Obrigkeiten in Unsern Landen und befehlen ihnen auch, in allen Fällen, wo Mitglieder Unserer Gendarmerie in ihrer Amtsfunction thätlich beleidigt werden, die Leitung der deshalb eintretenden Untersuchungen dem Kriminal-Kollegio zu Bützow zu übergeben und die aus solchen Gründen verhafteten Verbrecher dahin abzuliefern.

Digitized by Google

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. April 1823.

Friederich Franz.

1785. Entscheidung über die Competenz des Criminal-Collegiums. 8. Mai 1824.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiemit, in den Fällen, wo ihr durch die Ablehnungs-Gründe des Criminal-Collegii zu Bützow von dessen Incompetenz nicht überzeuget seyn solltet, die Acten zur oberrichterlichen Entscheidung sofort unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht einzusenden.

An dem ꝛc. und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. Mai 1824.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1786. Competenz der Niedergerichte beim Ehebruch und stuprum. 17. März 1828.

Friederich Franz ꝛc. Wenn darüber Zweifel entstanden, ob die Untergerichte in Ehebruchs-Sachen, so wie in den Fällen, wo ex **stupro ad ducendum vel dotandum** geklagt wird, zur Abfassung des Erkenntnisses, ohne vorherige Einholung eines **informatorii**, competent sind, so wird, zum Zwecke der Einführung eines gleichförmigen Verfahrens bei den Gerichten, hiedurch verordnet:

1) daß die Untergerichte in Ehebruchs-Sachen gegen nicht canzleisässige Individuen, wenn keine Matrimonial-Sache damit concurrirt, also bloß criminell verfahren wird, das Straferkenntniß selbst, und ohne von dem competenten Landesgerichte Belehrung einzuholen, sprechen sollen;
2) daß in den Fällen, wo unter nicht schriftsässigen Personen bloß **ex stupro**, mithin nicht aus einer Eheberedung, **ad ducendum vel dotandum** geklagt wird, die Untergerichte ebenfalls selbst zu erkennen befugt sein sollen.

Unsere Landesgerichte sowohl, wie gesammte Untergerichte, haben sich hienach auf das genaueste zu achten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. März 1828.

Friederich Franz.

1787. Competenz der Niedergerichte in criminalibus. 15. Oct. 1836.

Friederich Franz ꝛc. Wir verordnen hiedurch, zum Zweck der Abstellung einer verschiedenen Praxis und der Beseitigung erhobener Zweifel, wie weit die Berechtigung der Amts- und Stadt-Gerichte geht, in nicht zur Competenz des Criminal-Collegiums stehenden Untersuchungssachen, ohne Einholung eines **Informatorii** der ihnen vorgesetzten Justiz-Canzlei, über minder wichtige Vergehungen Straferkenntnisse zu fällen:

daß zu solchen Vergehungen diejenigen gerechnet werden sollen, welche höchstens mit 10 Rthlrn., mit Gefängniß auf acht Tage, — in besondern Fällen einen Tag um den andern bei Wasser und Brod, — oder endlich nach Beschaffenheit der Person mit 25 Rörchenhieben gesetzlich zu bestrafen sind; wobei jedoch hinsichtlich der Verabreichung der letzteren auf die individuelle körperliche Beschaffenheit des Inculpaten stets sorgfältige Rücksicht zu nehmen, und solche überhaupt nur auf ein Unterkleid, also nicht aufs Hemde oder gar auf den nackten Körper zu verfügen ist.

Wenn jedoch Unsere Amts- und Stadtgerichte auch nur zweifelhaft darüber sind, ob nach Beschaffenheit des Delicts nicht vielleicht eine härtere Strafe eintreten müsse; so sind sie zur Nachsuchung des **Informatorii** allemal verpflichtet, zu einer solchen aber in allen und jeden Fällen berechtiget.

Außerdem aber behält es allen Inhalts bei Unsern Verordnungen vom 17. März 1828, wegen Bestrafung des Ehebruchs, und vom 1. Novbr. 1832, wegen Cognition bei plötzlichen Todesfällen, das Bewenden.

An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. October 1836.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1788. Anschluß von Rostock an das Criminal-Collegium. 18. Febr. 1837.

Paul Friederich ꝛc. Wir machen hiedurch gemeinkundig, daß, in Folge vorgewesener Verhandlungen und erfolgter Erklärung des Magistrats zu Rostock, der Anschluß an das Criminal-Collegium zu Bützow auch rücksichtlich derjenigen Rostocker Straf-Untersuchungs-Sachen, welche die unter städtischer Jurisdiction befindlichen stadtbehörigen Personen betreffen, verfügt ist, und die desfallsigen behufigen Verordnungen sowohl an das Criminal-Collegium als an das Ober-Appellations-Gericht und an die Spruchbehörden heute erlassen sind. Wonach ꝛc.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 18ten Februar 1837.

Paul Friederich.

Paul Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrenveste ꝛc. Nach Entgegennahme eurer ferneren Erklärung vom 11. d. M., im Betreff der Criminal-Justiz-Verwaltung daselbst soll nunmehro, in Gemäßheit eurer mittelst vom 10. Juni v. J. zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen erklärten Bereitwilligkeit, euch auch rücksichtlich der unter städtischer Jurisdiction befindlichen stadtangehörigen Verbrecher dem Criminal-Collegio in Bützow, in Grundlage der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 31. Januar 1817 und den weiter erfolgten oder noch erfolgenden bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, quoad commodum et incommodum anschließen zu wollen, dahin angenommen sein:

I. daß von jetzt an alle dergleichen, in Gemäßheit bestehender oder künftiger gesetzlichen Vorschriften zur Competenz des Criminal-Collegii gehörigen Strafuntersuchungssachen, auch wenn sie Rostocker stadtbehörige Verbrecher betreffen, an das Criminal-Collegium zu Bützow zur gesetzlichen Behandlung abzugeben, und dies auch von denjenigen Strafuntersuchungssachen gelten soll, welche schon jetzt bei den städtischen Gerichten etwa anhängig und noch nicht definitiv abgeurtheilt sind, mithin sich noch nicht in Folge bereits rechtskräftig feststehender Erkenntnisse im urtheilsmäßigen Strafverfahren befinden; und sind Sachen dieser Art, wenn das vorschriftsmäßige präparatorische Verfahren darin bereits beendiget ist, in der Lage, worin sie sich jetzt befinden, mag die Untersuchung schon geschlossen und mögen auch schon nicht rechtskräftig gewordene Erkenntnisse darin ergangen sein oder nicht, zur weiteren definitiven Behandlung dem Criminal-Collegio zuzufertigen. Dann

II. daß, wie es sich auch ohnehin schon von selbst versteht, dieser euer Anschluß an das Criminal-Collegium in die bezüglichen besondern Stadtverhältnisse nicht weiter eingreifen kann und soll, als nach der bestehenden Criminal-Gerichtsordnung und den weiter dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen, der Zweck jener Central-Untersuchungs-Behörde es nothwendig mit sich bringt, — so wie es denn auch

III. hinsichtlich der zur besonderen Erörterung gekommenen Specialpuncte bei euren Erklärungen vom 30. December v. J. und 11. d. M., so wie insbesondere bei dem Rescripte vom 19. Januar d. J. dahin das Bewenden behält, daß

1) auch die Vollziehung der gegen Rostocker stadtbehörige Verbrecher beim Criminal-Collegio erkannten Strafen, namentlich auch die Freiheitsstrafen, in den allgemeinen jetzigen oder künftigen Strafanstalten, also nicht im städtischen Zucht- und Werkhause Statt findet;

2) dem Criminal-Collegio ein Verzeichniß der für die Criminal-Jurisdiction competenten städtischen Gerichtsbehörden mit näherer Bezeichnung ihres Jurisdictionsbezirks sofort zuzustellen, und die im Laufe der Zeit darin etwa eintretenden Veränderungen demselben jedesmal anzuzeigen sind;

3) rücksichtlich der Prüfung des fori delicti commissi die Verordnung vom 10. August 1811 auch von den Rostocker Gerichten zur Norm zu nehmen ist;

4) von den städtischen Untersuchungs-Gerichten, in jedem einzelnen Falle, die etwa vorhandenen, darauf Bezug habenden, statutarischen Strafgesetze den Untersuchungsacten bei deren Abgabe an das Criminal-Collegium in beglaubigter Abschrift beizulegen sind;

Digitized by Google

5) wegen des zuständigen juris de non evocando, es zwar bei den desfallsigen Bestimmungen des Erbvertrages von 1788 §. 105 seq. insbesondere, so wie hinsichtlich der an Rostock'sche Jurisdictions-Behörige nur mittelst Requisitionen zu erlassenden Citationen, Mandate und executivischen Verfügungen, bei den Bestimmungen des §. IV. des Jurisdictions-Regulativs von 1748 verbleibt; jedoch mit den hier nothwendigen Beschränkungen, daß nicht nur die Beurtheilung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der persönlichen Gegenwart zum Verhör, Confrontation, Recognition und dgl. lediglich dem Criminal-Collegio zuständig ist, sondern daß auch dasselbe den bei ihm fungirenden Rostock'schen Advocaten, in Gemäßheit §. 56. der Criminal-Gerichts-Ordnung, die erforderlichen Auflagen unmittelbar zufertigen zu können berechtiget sein muß und nur die etwanige Exequirung von Strafen mittelst Requisition durch euch zu beschaffen ist;

6) dasjenige, was der §. 7. Nr. 2. der Criminal-Gerichtsordnung von den Justiz-Canzleien und den canzleibehörigen Personen verordnet, auch auf das Rostock'sche Obergericht und die obergerichtsbehörigen Personen anzuwenden sein wird; und

7) daß der in §. 175. Nr. I. des Erbvertrags von 1788 auch für Criminalsachen bestimmte Recurs von nun an cessirt und dagegen das allgemeine Criminal-Obergericht, das Ober-Appellationsgericht zu Parchim, auch in dergleichen Rostock'schen Querelsachen beim Strafverfahren in letzter Instanz eintritt.

Was dieserwegen an das Ober-Appellationsgericht in Parchim, an das Criminal-Collegium und an die Spruchbehörden erlassen worden und zur Bekanntmachung durch das officielle Wochenblatt verfügt ist, werdet ihr aus den Anschlüssen ersehen, und liegt euch noch ob, auch in dortiger Stadt für eine gehörige Bekanntmachung des eingetretenen Anschlusses zu sorgen, so wie nunmehro mit der Publication der Verordnung, im Betreff des Urtheilsverfahrens in den nicht zur Competenz des Criminal-Collegii stehenden Rostockschen Strafsachen, nicht länger Anstand zu nehmen, da demnächst auch nach erfolgter Einreichung dem Oberappellationsgerichte davon Mittheilung gemacht werden soll. Wir bleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 18. Februar 1837.

Paul Friederich.

An den Magistrat zu Rostock.

1789. Beschränkung der Competenz des Criminal-Collegiums. 22 Febr. 1837.

Paul Friederich ꝛc. Im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen verordnen Wir hinsichtlich der in den §§. 2. und 3., Theil II., Unserer Criminal-Gerichts-Ordnung vom 31sten Januar 1817 bestimmten Geschäfts-Competenz Unsers Criminal-Collegiums in Bützow, daß von jetzt an davon ausgeschlossen sein sollen:

1) die Verbrechen, welche Widersetzlichkeiten gegen Subalternen oder Officianten der obrigkeitlichen oder sonstigen öffentlichen Behörden betreffen, insofern sie nur solche sind, und nicht in Aufstand, Aufruhr, lebensgefährliche Verwundung oder gar Tödtung ausarten;
2) das Verbrechen der Kuppelei;
3) das an Privat-Personen verübte Verbrechen der Gewalt und zugefügter Verwundung, insofern diese nicht lebensgefährlich ist, oder die Handlung überhaupt sich als ein anderes, besonders benanntes, und als solches zur Competenz des Criminal-Collegiums stehendes Verbrechen darstellt.

Auch diejenigen Verbrechen der vorbemerkten Art, welche zwar schon vor Publication dieser Unserer Verordnung begangen und zur Untersuchung gezogen sein mögen, aber vom Criminal-Collegium noch nicht zur Behandlung angenommen sind, sollen von dieser Bestimmung ergriffen werden.

Hiernach haben sich alle Behörden, die es angeht, zu achten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 22sten Februar 1837.

Paul Friederich.

Verordnung
wegen Ausnahme einiger Verbrechen von der Competenz des Criminal-Collegiums in Bützow.

Digitized by Google

1790. Competenz-Ordnung des Criminal-Collegiums. 12. Jan. 1838.

Paul Friederich ꝛc. Nach der durch die Erfahrung erlangten Ueberzeugung, daß die nach Vorschrift der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 31sten Januar 1817 Unserm Criminal-Collegium zu Bützow zugewiesene Untersuchungscompetenz zu umfassend ist, als daß dadurch, auch bei einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande, eine schnelle, sichere und somit wirksame Strafrechtspflege in Unsern Landen zu verwirklichen wäre, haben Wir eine mehr beschränkte Competenz-Ordnung für das Criminalcollegium nöthig erachtet, und verordnen solcherhalb im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, wie folget.

§. 1. Zur Competenz des Criminalcollegiums, als allgemeinen Untersuchungsgerichts, sollen die nachbenannten Verbrechen gehören:

1) Hochverrath;
2) Landesverrätherei;
3) Majestätsbeleidigung;
4) Aufruhr;
5) thätliche Widersetzung oder sonstige thätliche Beleidigung gegen die Obrigkeit oder in der Ausübung ihres Amtes begriffene Staatsdiener — mit Ausnahme derjenigen gegen Subalterne oder Officianten der obrigkeitlichen oder sonstigen öffentlichen Behörden;
6) vorsätzliche Brandstiftung;
7) vorsätzlich verursachte gemeingefährliche Ueberschwemmung;
8) Landzwang;
9) a. Münzverfälschung;
   b. Nachahmung oder Verfälschung der Staatsschuldscheine oder sonst von einer öffentlichen Behörde oder einer autorisirten Corporation ausgestellten Schuld-Verschreibungen;
10) Meineid;
11) Mord;
12) Todtschlag;
13) Tödtung in Raufhändeln;
14) Tödtung aus Fahrlässigkeit;
15) Kindesmord;
16) Abtreibung der Leibesfrucht;
17) Kindesaussetzung;
18) vorsätzliche Vergiftung;
19) Duelle, insoferne die ordentlichen Gerichte aus besondern Gründen auf die Hingabe der Untersuchung an das Criminalcollegium erkennen;
20) Nothzucht;
21) Menschenraub;
22) gewaltsame Entführung;
23) mehrfache Ehe;
24) Blutschande der Ascendenten mit ihren Descendenten und der leiblichen Geschwister mit einander;
25) Raub und die mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden waren, verübte Erpressungen;
26) Kirchendiebstahl;
27) Pferdediebstahl;
28) bewaffneter Diebstahl;
29) alle von einer, wenn gleich schon aufgelöseten Diebesbande verübten Diebstähle und andere Eigenthumsverbrechen;
30) alle Diebstähle und Eigenthumsverbrechen, welche von Personen verübt worden sind, welche schon früher wegen Diebstahls oder anderer Eigenthumsverbrechen zweimal oder auch nur einmal, aber auf einen mindestens zweijährigen Zeitraum eine Freiheitsstrafe im Zuchthause, Stockhause oder in irgend einer andern öffentlichen Strafanstalt erlitten haben.

Digitized by Google

31) Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener — wenn sie nicht zu den unteren Officianten und Bedienten gehören:
   a. die Bestechung;
   b. die Erpressung;
   c. die Fälschung in Amtshandlungen;
   d. Unterschlagung und Veruntreuung anvertraueten Geldes oder Guts.

In allen diesen Fällen (1 bis 31) erstreckt sich die Competenz des Criminalcollegiums schon über den strafbaren Versuch.

Auch sind in diesen Fällen nicht blos die Urheber der Verbrechen, sondern auch deren Gehülfen und Begünstiger der Gerichtsbarkeit des Criminalcollegiums unterworfen. Dasselbe hat jedoch in denjenigen Fällen, in welchen eine Complicität allein durch Nebenvergehen begründet und dieselbe nicht für die seine Competenz begründende Hauptsache von Erheblichkeit ist, auf zweckmäßige Trennung des Verfahrens wider die Gehülfen oder Begünstiger Bedacht zu nehmen und dann dasselbe den ordentlichen Gerichten zu überlassen.

§. 2. Wenn in einzelnen erheblicheren, nicht schon nach den obigen Bestimmungen zur Competenz des Criminalcollegiums gehörigen peinlichen Fällen die eingeleitete Untersuchung sehr schwierig oder verwickelt und umfänglich ist, — sei es an sich oder wegen Mehrheit der Verbrechen oder der Inculpaten, oder aber wegen Verschiedenheit der Gerichtsbezirke der begangenen Verbrechen oder der Gerichtsstände der Inculpaten, — so soll auf motivirten Antrag des betreffenden Untersuchungsgerichts das Criminalcollegium die weitere Untersuchung, gleich der eigentlichen zu seiner Competenz stehenden Fällen, übernehmen.

§. 3. In Untersuchungssachen wider Inculpaten, welche der niedergerichtlichen Jurisdiction nicht unterworfen sind, haben die competenten Gerichte in den nach obigen Bestimmungen (§. 1., 2.) zur Competenz des Criminalcollegiums gehörenden Fällen, sobald sie die Sache zur Special-Inquisition rechtlich qualificirt finden, die Acten an das Oberappellationsgericht einzusenden; findet dieses sodann gleichfalls die Sache zur Special-Inquisition geeignet, so hat dasselbe dem Criminal-Collegium das weitere Verfahren zu übertragen, widrigenfalls aber dem einsendenden Gerichte die Acten zur weiteren eigenen Behandlung der Sache zu remittiren.

Uebrigens normiren hinsichtlich des präparatorischen Verfahrens auch für diese Fälle die Bestimmungen in den §§. 14 und 15 Thl. II. der Criminalgerichts-Ordnung.

§. 4. Das Criminalcollegium ist ermächtiget, nach seinem Ermessen Untersuchungen gegen solche Personen durch die zuständigen Gerichte zu veranlassen oder die von denselben bereits eingeleiteten an sich zu nehmen, welche einer bandenmäßigen verbrecherischen Verbindung oder der gewerbmäßigen Verübung des Diebstahls oder anderer Eigenthumsverbrechen verdächtig geworden sind. Insbesondere ist das Criminalcollegium ermächtiget, die von den Polizeibehörden aufgegriffenen Landstreicher in solchen, wie auch in den folgenden Fällen einstweilen anzunehmen:

1) wenn sie eines besonderen, auch nicht zur Competenz des Criminalcollegiums gehörigen Verbrechens verdächtig geworden;
2) wenn sie durch Steckbriefe oder sonstige glaubwürdige Nachrichten als der allgemeinen Sicherheit gefährlich, schon bezeichnet worden sind:
3) wenn sie ohne einen bestimmten erlaubten Zweck und Gewerbe und ohne die nöthigen Subsistenzmittel längere Zeit im Lande umhergezogen sind, und eben dadurch den Verdacht eines gewerbmäßigen Betriebs des Diebstahls oder anderer Eigenthumsverbrechen wieder sich begründet haben.

Doch hat die Polizeibehörde in solchen Fällen vor der Ablieferung allemal das erste Verhör abzuhalten und die Acten an das Criminalcollegium einzureichen, auch falls die Annahme von dem Criminalcollegium abgelehnt wird, nach den bestehenden Landesverordnungen mit dem Landstreicher weiter zu verfahren.

Wenn aber das Criminalcollegium die Sache annimmt und die Untersuchung bei demselben ergiebt, daß dem Landstreicher ein besonderes Verbrechen zur Last fällt, so ist ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit und auf die sonstige Zuständigkeit des

Digitized by Google

Criminalcollegiums von demselben die Sache nach Vorschrift der Rechte und der Criminalgerichts-Ordnung weiter zu betreiben.

Ergiebt dagegen die Untersuchung bei dem Criminalcollegium, daß von dem Landstreicher kein besonderes Verbrechen verübt worden, und daß keine peinliche Strafe, sondern nur etwanige polizeiliche Correction, Sicherheitsverfügungen u. s. w. eintreten können, so hat das Criminalcollegium den Landstreicher mit den Acten an das Landarbeitshaus abzugeben, oder auch, in wichtigeren Fällen, mit Einsendung der Acten an die Landesregierung zu berichten.

§. 5. Es soll ferner das Criminalcollegium besonders ermächtigt sein, zur ferneren Wachsamkeit gegen verbrecherische Verbindungen und zu den des Endes nöthigen Erforschungen, die demselben glaubhaft bekannt gewordenen berüchtigten Landstreicher durch die Polizei-Behörden, welche den Requisitionen des Criminalcollegiums dieserhalb schleunige Folge zu leisten haben, aufgreifen und nach Befinden zur Ansicht, Signalementsaufnahme, Zusammenstellung und anderer zweckmäßigen Verfügung sich vorführen oder abliefern zu lassen.

§. 6. Um zwischen dem Criminalcollegium und den übrigen Gerichten eine für die Zwecke der Criminal-Justiz nützliche Verbindung zu erwirken und zu erhalten, haben gesammte Gerichte

1) in allen solchen Criminalfällen, in welchen ihnen zur Kenntniß über die Inculpaten — aus Rücksicht auf frühere Bestrafung oder auf verbrecherische Verbindung — oder zur Ausmittelung der Thäter des Verbrechens, eine Communication mit dem Criminalcollegium zweckmäßig erscheint, dem Letztern betreffende Mittheilungen zu machen, worauf von demselben schleunigst die erforderliche Auskunft zu ertheilen ist;
2) am Jahresschluß dem Criminalcollegium eine tabellarische Uebersicht über die vorgekommenen Criminalfälle mitzutheilen, in welcher die Delicte, mit Angabe der Zeit ihrer Verübung, so wie die Inculpaten und die sonstigen verdächtigen Personen nach Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort, und das Resultat der geführten Untersuchungen, zu bemerken sind.

§. 7. Auch hinsichtlich der nach dieser neuen Competenz-Ordnung den Orts-Gerichten wieder zugewiesenen Untersuchungssachen bleibt es bei der Regel, daß dafür keinerlei Kosten-Erstattung aus der Casse des Criminalcollegiums gefordert werden kann.

Jedoch wird es hiemit gestattet, in allen peinlichen Fällen, welche vom Tage der Rechtsverbindlichkeit dieser Verordnung an bis zum 1. März 1839, als bis dahin nach Vorschrift Unserer Verordnung, betreffend die Vervollständigung der Orts-Gerichte in Bezug auf die Criminal-Justizverwaltung, die vereinten Criminal-Gerichte eingerichtet sein müssen, bei den Orts-Gerichten als zu deren Competenz gehörig zur Untersuchung anhängig werden, zur Erstattung aus der Casse des Criminalcollegiums, in soweit sie von dem Inculpaten selbst nicht einzuziehen sind, zu liquidiren:

a. alle baar verlegten Urtheilsgebühren und Defensionskosten;
b. von den Strafvollstreckungskosten, alle für Zuchthausstrafen ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Strafen — und für Gefängniß-Strafen, die Kosten für diejenige Zeit, welche vier Wochen überschreitet, und zwar mit acht Schillingen für den Tag gerechnet.

Die Liquidation dieser Kosten beim Criminalcollegium ist am Schlusse der Untersuchung unter Einsendung der Untersuchungs-Acten zu beschaffen; im Fall das betreffende Gericht durch Moderation des Criminalcollegiums sich beschwert findet, hat es den Recurs an das Oberappellationsgericht.

§. 8. Die in den §§. 2., 3., 4., 7., 74. bis 77. der Criminalgerichts-Ordnung und in der Verordnung vom 22. Februar 1837, wegen Ausnahme einiger Verbrechen von der Competenz des Criminalcollegiums enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz, so wie die in der Verordnung vom 21. April 1823 wegen Widersetzlichkeit gegen die Gendarmen und die in den Verordnungen vom 22. August 1828, No. 2., und vom 13. März 1830 wegen der vierteljährigen Einsendung der Criminal-Listen an das Criminalcollegium werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

Digitized by Google

§. 9. Diese Verordnung tritt nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage ihrer Publication im officiellen Wochenblatt an gerechnet, in Anwendung und insbesondere zu der Folge, daß alle alsdann noch nicht bei dem Criminalcollegium, als zu dessen bisherigen Competenz gehörig, mit Einsendung der Acten angemeldeten Untersuchungssachen darnach zu beurtheilen und zu behandeln sind.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 12. Januar 1838.

Paul Friederich.

Competenz-Ordnung
für das Criminalcollegium zu Bützow.

1791. Competenz bei den auf geistlichen Grundstücken begangenen Verbrechen. 25. Jan. 1838.

Paul Friederich ꝛc. Wir haben aus mehreren, das Recht und die Pflicht zur Bestrafung der in Pfarrwohnungen und überhaupt auf geistlichen Grundstücken verübten Vergehen betreffenden Anfragen die Ueberzeugung erlangt, daß das in dem ersten Theile der von Bothschen Gesetzsammlung pag. 196 unter Nr. 2. abgedruckte Rescript vom 11. November 1812 bei manchen Personen, ja selbst bei manchen Behörden die irrige Vorstellung erzeugt hat: Unsern Amtsgerichten gebühre unbedingt und bloß des Uns zuständigen Patronats-Rechtes wegen die Untersuchung und Bestrafung solcher Vergehen, ohne alle Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit des Gutes, in welchem eine Pfarre Unsers Patronats belegen ist, und wollen also zur Hebung jeglicher Zweifel, wie zur Vermeidung fernerer Anfragen, das besagte Rescript vom 11. November 1812 hiemit dahin erläutern, daß dessen Worte: „je nachdem das Pfarr-Patronat Uns — — zuständig ist" nicht den Sinn haben, Unsern Amtsgerichten die Jurisdiction auch in Ansehung solcher geistlichen Grundstücke Unsers Patronats beizumessen, welche innerhalb der Grenzen ritterschaftlicher und städtischer Güter belegen sind und einen eignen Bestandtheil Unserer Domainen nicht bilden.

Wonach ꝛc. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 25. Junius 1838.

Paul Friederich.

1792. Competenz zum officiellen Verfahren wegen Ehebruchs. 21. Nov. 1838, 6. Dec. 1838, 21. Jan. 1839, 8. Sept. 1840.

Friederich Franz ꝛc. P P. Auf euren Vortrag vom 16. August d. J. wegen Rathsamkeit einer declarirenden Bestimmung über die Bestrafung des Ehebruchs von Amtswegen, verhalten Wir euch gnädigst nicht: daß den bestehenden Rechten gemäß wegen Ehebruchs von Amtswegen criminaliter nur zu verfahren ist, wenn derselbe ein öffentliches Aergerniß veranlaßt hat. Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, am 21. Novbr. 1838.

An das Magistratsgericht hieselbst.

Der Justiz-Canzlei zu Rostock wird der Bericht des Oberappellationsgerichts, betreffend die Rathsamkeit einer declarirenden Bestimmung über die Bestrafung des Ehebruchs von Amtswegen, mit der darauf unterm 21. v. M. an den hiesigen Magistrat ergangenen Verfügung zur gleichförmigen Beachtung abschriftlich mitgetheilt. Schwerin, am 6. December 1838.

Großherzogl. Mecklenburgische Landes-Regierung.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

In Folge der Landesherrl. Verordnung vom 8. d. M. (Officielles Wochenblatt von 1839, St. 3), betreffend die Criminalerkenntnisse und die Rechtsmittel gegen solche, und nach der §. 28 Lit. g. daselbst verfügten Aufhebung der Verordnung vom 17. März 1828 wird der Justiz-Canzlei zu Rostock zur Vorbeugung aller Mißverständnisse hiedurch bemerklich gemacht, daß in Ehebruchs-Sachen die ersten Straf-Erkenntnisse dem competenten Niedergerichte auch dann zu überlassen sind, wenn mit der Ehebruchs-Sache eine Matrimonial-Sache concurriren sollte. Schwerin am 21. Januar 1839.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

Digitized by Google

Der Justiz-Canzlei wird auf ihren Vortrag vom 21. März d. J., die Bestrafung des Ehebruchs von Amtswegen betreffend, hiemit erwiedert, daß das Declarator-Rescript vom 21. November 1838, bei welchem es das Bewenden behalten muß, ein officielles Strafverfahren nicht ausschließt, wenn in einem Ehescheidungs-Processe die Trennung der Ehe wegen stattgehabten Ehebruchs rechtskräftig erkannt ist, indem eben wohl auch bei einer Ehescheidung aus solchem Grunde ein gegebenes öffentliches Aergerniß als vorhanden anzunehmen ist. Schwerin, den 8. Septbr. 1840.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

C. Verbrechen und Vergehen.

1793. Bestrafung des Wuchers. 5. Jan. 1805.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir finden bei dem durch den Drang der Zeitumstände, besonders seit dem vorigen Jahre in Unserem Lande herbeigeführten einstweiligen Geldmangel, auf geziemendes Ansuchen des Engern Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Uns veranlasset, die zur Steuerung des unmäßigen Geldwuchers unterm 1. Julius 1765 von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oheims Gnaden an euer Collegium erlassene Verordnung euch hiedurch in Erinnerung zu bringen, indem Wir euch zugleich in gnädigstem Befehl ernstlich aufgeben: Unsern Canzlei-Fiscal dahin zu instruiren und anzuhalten, daß er auf diejenigen Geldwechsler in Unsern Landen, welche die augenblicklichen Verlegenheiten Unserer Landes-Eingesessenen dazu benutzen, um fremde Gelder zu hohen Zinsen an sich zu bringen, und solche, oder gar unter solchem Vorwande ihre eigene Capitalien, für ungebührliche Provisionen oder unter sonstigen wucherlichen Bedingungen auf kurze Fristen den Geldbedürftigen anzuleihen, ein wachsames Auge richten, und wenn ihm dergleichen gesetzwidrige Erpressungen, es sei von Unseren Bedienten, denen von der Ritterschaft, Advocaten, Notarien, Kauf- und Handelsleuten, Juden oder anderen Einwohnern Unserer Städte oder auf dem Lande, bekannt werden, gegen selbige, ohne Ansehen der Personen, bei Strafe der Remotion, seines Amtes gebührend wahrnehmen und sie zur gesetzmäßigen Bestrafung bringen, auch den Denuncianten, mit Verschweigung ihres Namens, die etwanigen Kosten für Rechnung Unsers Fiscus erstatten solle. An dem ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. Januar 1805.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte (separatim).

1794. Verbot des unbefugten Fischens. 25. März 1805.

Friederich Franz ꝛc. Da nach einem Berichte Unserer Kammer die hiesigen Ostorfer Fischer darüber Klage führen, daß sie in ihren Fischereien durch Angeln, Hechte täuben, ja selbst durch Beraubung ihrer Fischkörbe und Netze sehr beeinträchtigt würden: so wollen Wir die wider dergleichen Beeinträchtigungen in den Jahren 1756, 1777 und 1778 ergangenen landesherrlichen Verordnungen, wodurch alle zu Beeinträchtigung der hiesigen Pacht-Fischer geschehende Befischung der hiesigen Seen mit Setz-Netzen, Körben oder Angeln, oder auf irgend eine andere Weise, imgleichen das Fangen der Krebse bei einem Blaß und mit Schiebhamen, und das Täuben und Stechen der Fische oder Aale unter dem Eise, bei willkührlicher schwerer Strafe, auch Verlust der Fahrzeuge und Geräthe verboten worden, hiedurch alles Inhalts erneuert und aufs frische eingeschärft haben, und werden sowohl Unsere hiesigen Beamten, der hiesige Magistrat der Altstadt und Unser Gericht der Neustadt, als auch Unser Commandant hieselbst und der Oberste Unserer Garde hiemit aufgefordert, auf gedachte Verordnungen ernstlich und strenge zu halten. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. März 1805.

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

Herzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Digitized by Google

1795. Verbot der Hazardspiele. 1. Jul. 1809.

Friederich Franz ꝛc. Unsere bisherigen landesherrlichen Verordnungen gegen die Hazard-Spiele haben, wie die Erfahrung Uns gelehrt hat, ihren wohlthätigen Zweck nicht ganz erreicht: gleichwohl wünschen Wir aus landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unsrer getreuen Unterthanen, so viel möglich diesem verderblichen Uebel noch engere Grenzen zu setzen. Wir verordnen demnach, nach vernommenem rathsamen unterthänigsten Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, hierdurch folgendes:

Alle Hazard-Spiele, es mögen solche schon erfunden sein oder künftig noch erdacht werden, wozu Karten, Würfel oder andre Zeichen gebraucht werden, mithin **Bassette, Pharo, Quinze, Biribi, Trente-Quarante, Cavagnole, Passedix, Cinq et neuf,** Stoßen, Häufchen, Halbzwölf, **Vingtetun,** Schneiden, **Rouge et noir,** Kleineilf, **Roulet** u. s. w., sollen hiemit allen Landes-Einwohnern und Fremden ohne Unterschied in Unsern Landen, es sei in öffentlichen Häusern oder bei Privat-Personen in den Städten und auf dem Lande, durchaus verboten sein, und zwar bei nachbestimmter Strafe:

1) für alle Herzogl. Bediente, sowohl Militair- als Civilstandes, des Verlustes ihrer Dienste, neben den in diesem Gesetz bestimmten Geldstrafen,
2) für diejenigen, welche die sogenannte Bank machen, nach Beschaffenheit des Spiels von 100 bis 500 Rthlr. fiscalischer Strafe,
3) für die Mitspieler von 50 bis 300 Rthlr. gedachter Strafe,
4) für die Gastwirthe oder Privat-Personen, welche dergleichen Spiele in ihren Häusern oder in Miethe habenden Wohnungen dulden, ohne die Spieler dagegen zu warnen, oder der Obrigkeit solches anzuzeigen, nach Befinden dreimonatlicher Zuchthaus- oder harter Geldstrafe.

Jedoch soll der Flecken Doberan, in Hinsicht der dortigen Bade-Anstalt, von dem Verbot in der Maaße ausgenommen sein, daß daselbst vom 15. Junius bis zum 15. Octbr. das Hazard-Spiel erlaubt sein soll.

Solchemnach befehlen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden höheren und niederen Gerichten und Obrigkeiten in Unsern Landen, hiemit gnädigst ernstlich, über die genaueste Befolgung vorstehender Unserer landesherrlichen Verordnung, und daß derselben auf keine Weise entgegen gehandelt werde, zu ihrem Theil durch unerwartete Visitation der Wirthshäuser, Schenken und Krüge, auch sorgfältige Vigilanz auf verdächtige Privat-Häuser, und durch die patentmäßige Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen sowohl von Amtswegen, als auf geschehene Anzeige, gehörig zu halten, so lieb ihnen ist, den unabbittlichen Erfolg zu vermeiden, im Fall einer erweislichen Vernachlässigung solcher ihrer obrigkeitlichen Pflichten, für die ganze Strafe der Spieler und mit einer proportionirlichen Geldstrafe für die Strafe des Wirths selbst zu haften, und überdem zur Bezahlung des Gedoppelten aus ihrem eigenen Vermögen, welches sodann Unserm Fiscus anheim fallen und zur Hälfte dem Angeber mit Verschweigung seines Namens zu Theil werden soll, angehalten zu werden.

Zugleich wird Unsern Fiscalen, mit Zurückführung auf ihren geleisteten Eid, aufs neue die Pflicht eingeschärft, gegen das Hazardspielen äußerste Wachsamkeit zu beobachten, und wider die gehörig erweislichen Uebertretungen Unsrer gegenwärtigen Patent-Verordnung, ohne Ansehen der Person ihr Amt wahrzunehmen. An dem ꝛc. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Julius 1809.

Friederich Franz.

Anderweitige Patent-Verordnung gegen die Hazard-Spiele.

1796. Ausbescheidung des Dreikartspiels von den Hazardspielen. 27. Sept. 1809.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, auf eure Anfrage vom 16. d. M., hiedurch zum Bescheide: daß das Kartenspiel, Drei-Kart genannt, zu den

Digitized by Google

Hazardspielen nicht zu rechnen stehet. Worn[illegible] [illegible]g gehauenen Holzes geben ꝛc. Schwerin, den 27. September 180[illegible] [illegible]es andern Holz

An das Stadtgericht zu Laage.

Sammlung Deutscher Drucke 1801 518

1797. Strafe des mehr Porto erheben. Postofficianten. 10. Nov.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns bewogen, Ordnung dahin hiedurch näher zu bestimmen:

Daß derjenige Post-Officiant, welcher vorsätzlich mehr Post- als demnächst von ihm in der Charte berechnet worden, unte. seines Dienstes entsetzt, so wie außerdem dem Befinden nach Leibes- oder Zuchthausstrafe belegt werden soll.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Sch[illegible], den 10. November 1810.

Friederich Franz.

1798. Vergreifung gerichtlicher Depositen. 13. März 1811.

Friederich Franz ꝛc. Fügen, respect. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit jedermann öffentlich zu wissen: Wie Wir, auf geziemendes Ansuchen des Engern-Ausschusses Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncles, Herzogs Friederich zu Mecklenburg Gnaden, zunächst und für herrschaftliche und geistliche Berechner und Officianten erlassene Patent-Verordnung vom 5. Jun. 1784, im Betreff der Ablegung der Rechenschaft vom anvertraueten Gut, dahin hiedurch erweitert haben, daß sich die darin auf das Verbrechen der Veruntreuung anvertraueten Guts §. 2. und 8. gesetzten Strafen allgemein auch auf das Verbrechen der Vergreifung gerichtlicher Depositen erstrecken sollen.

Wer demnach sich die Veruntreuung oder Vergreifung erweislich gerichtlicher Depositen zu Schulden kommen lässet, hat die in der oben angezogenen Patent-Verordnung angedroheten gesetzlichen Criminal-Strafen ohne Ansehen der Person zu erwarten.

Urkundlich ist diese Unsre erweiterte Patent-Verordnung Unsren Landes-Gerichten, um sich in ihren Erkenntnissen darnach zu achten, mitgetheilt, auch zu Jedermanns Nachricht deren Bekanntmachung durch die hiesigen Anzeigen von Uns verfüget worden. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. März 1811.

Friederich Franz.

1799. Von den Strafen für Hazardspiele. 16. Nov. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Da die Erfahrung zeigt, daß die in der Patent-Verordnung gegen die Hazard-Spiele verordneten Geld-Strafen zuweilen ihren Zweck verfehlen, so werden sämmtliche Gerichte hiedurch autorisirt und angewiesen, die bestimmten Geldstrafen, wobei es in der Regel sein Bewenden behalten soll, in besonders dazu geeigneten Fällen, nach Beschaffenheit sowohl der Vermögens-Umstände als der Einsichten der Contravenienten herabzusetzen, oder statt deren auf gemessene Leibesstrafe zu erkennen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. Novbr. 1811.

Friederich Franz.

1800. Vom unbefugten Fischen. 13. März 1813.

Friederich Franz ꝛc. Die Ueberhand nehmenden Beeinträchtigungen der Fischereien veranlassen Uns, nachstehende, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncles Gnaden erlassene Verordnungen resp. vom 9. Octbr. 1778 und 21. Decbr. 1784 hiedurch zu erneuern, und werden sämmtliche Obrigkeiten in Unsern Landen an die genaue Beobachtung gedachter Verordnungen hiedurch gnädigst ernstlich erinnert.

Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13. März 1813.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1795. Ahndung untreuer Cassenbeamter. 31. März 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn Wir die Patent-Verordnung vom 5. Jun. 1784 wegen Ablegung der Rechenschaft vom anvertraueten Gut unterm heutigen Dato, Inhalts des abschriftlichen Anschlusses, erweitert haben; so geben Wir euch hiebei auf: euch in euren desfallsigen Erkenntnissen alles Urtheilens zu enthalten, wenn es gleich euren Pflichten überlassen bleibet, darauf bei Bestimmung der Strafen Rücksicht zu nehmen; auch habet ihr im etwanigen Falle der Acten-Verschickung diese Unsere erweiterte Verordnung allezeit beizulegen.

Zugleich wird euch hiebei angefüget: daß eine solche Dienstentsetzung von keiner Behörde eigenmächtig geschehen, sondern vor der Vollziehung darüber allezeit Uns bei Unsrer Regierung unterthänigster Vortrag gemacht werden soll. Wonach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. März 1813.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

Wir Friederich Franz ꝛc. Finden Uns gnädigst bewogen, die von Unsers Hochseligen Herrn Oncles Herzogs Friederich zu Mecklenburg Gnaden unterm 5. Jun. 1784 erlassene Patent-Verordnung, wegen Ablegung der Rechenschaft vom anvertraueten Gute, nicht nur allen Inhalts zu erneuern; sondern auch dahin zu erweitern, und zu verordnen: daß alle Unsere Bediente, welche durch eine summarische, von ihrer competirenden Dienst-Behörde zu verfügende, Untersuchung überführet sind, daß sie entweder als Cassen-Bediente Gelder untergeschlagen, oder sonst ihr Amt zu Privat-Zwecken oder Erpressungen gemißbraucht haben, nachdem Uns darüber bei Unserer Regierung zuvor von der competirenden Behörde unterthänigster Vortrag gemacht worden, sofort ihres Amtes entlassen, jedoch dadurch ohne Abbruch Unserer vorbesagten Patent-Verordnung von der Untersuchung zum Zweck besonderer wohlverdienter Bestrafung nicht befreiet werden sollen.

Urkundlich ist diese Unsere erweiterte Patent-Verordnung Unsern Landes-Gerichten, um sich in ihren Erkenntnissen darnach zu achten, mitgetheilt, und deren Bekanntmachung zu jedermanns Nachricht durch das officielle Blatt von Uns verfüget worden. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. März 1813.

Friederich Franz.

Erweiterung
der Patent-Verordnung vom 5. Jun. 1784,
betreffend die Ablegung der Rechenschaft vom
anvertraueten Gut.

1802. Einschickung der Straferkenntnisse gegen untreue Cassenbeamte. 24. Jun. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir remittiren euch hieneben verschlossen das von euch unterm 21. d. M. eingereichte Straf-Erkenntniß wider den O..... S..... zu Z....., im Betreff seiner Dienst-Vergehungen, um dieserhalb nach euren Pflichten zu verfahren, wobei euch zugleich unverhalten bleibet, daß in Unserm Rescripte vom 31. März d. J. wegen Erweiterung Unserer Patent-Verordnung die Ablegung der Rechenschaft vom anvertraueten Gut betreffend, solche Einschickung zwar von den Dienstbehörden, nicht aber von den Gerichten beabsichtiget ist. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Schwerin, den 24. Junii 1813.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1803. Unterschied zwischen Holzfrevel und Holzdiebstahl. 22. April 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Die Constit. Carol. §. 168. sagt ausdrücklich:

So jemand gehauen Holz dem andern heimlich hinwegführet, das ist einem Diebstahle gleich, nach Gestalt der Sachen zu bestrafen. Welcher aber ꝛc.

Digitized by Google

und bestimmt daher ganz klar, daß nur die heimliche Entwendung gehauenen Holzes einem Diebstahle gleich zu achten ist, nicht aber wenn Jemand in eines andern Holz hauet, oder sogenannte Holzfrevel begehet.

Dadurch beantwortet sich die erste Anfrage eures Vortrags vom 15. d. M., wegen Bestrafung der außerhalb der Domainen begangenen Holz-Diebereien, von selbsten. Mit dem Begriff eines Verbrechens im eigentlichen Sinne des juris criminalis fällt aber auch die Pflicht des Richters weg, ohne Klage, auf bloße Denunciation, zu inquiriren. Lassens euch also unverhalten sein, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. April 1814.

An die Justiz-Canzlei in Schwerin.

1804. Bestrafung des Holzdiebstahls und des Holzfrevels. 24. August 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch, auf eure weitere Anfrage vom 9. Mai d. J., im Betreff der Bestrafung der außerhalb Unserer Domainen begangenen Holzdiebereien, hiemit unverhalten sein; daß es solcherhalb keiner neuen Gesetzgebung bedarf, da das von euch angezogene Gesetz an sich ganz klar ist und darin

qua 1., das Holzstehlen von dem verbotenen Holz-Abhauen, sowohl in rubro als nigro des Gesetzes wesentlich von einander abgesondert,

qua 2., aber die Bestrafung des letztern der Gewohnheit jedes Landes und Orts überlassen worden; wobei es denn auch ferner verbleiben muß, mithin die Holz-Frevel weder in noch außer dem Domanio als gemeiner oder qualificirter Diebstahl, sondern nach Landes-Gebrauch und Gesetzen fernerhin behandelt, also im Domanio von den Forst-Gerichten gerügt, außer demselben, in so ferne sie nicht durch Pfändung in continenti abgethan worden, von der ordentlichen Obrigkeit des Frevlers, auf erhaltene Anzeige davon, bestraft werden sollen, ohne daß die, nicht für solche Fälle, sondern für eigentliche Crimina, gegebene Constitution de 10. August 1811 dabei angewandt werden soll. Wornach ꝛc., und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. August 1814.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1805. Vom Hausdiebstahl. 18. Sept. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr empfanget hierneben Abschrift des an Unser Hof- und Landgericht unter heutigem Dato erlassenen Rescripts, im Betreff der unterm 26. Junii 1749 gegen die Hausdiebe erlassenen Verordnung, zu eurer Nachachtung, und Wir verbl. ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Septbr. 1815.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei hieselbst und zu Rostock,
auch das Criminal-Collegium zu Bützow.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. In Antwort auf euren Vortrag vom 14. d. M., im Betreff der für den Hausdiebstahl durch die Verordnung vom 26. Junii 1749 bestimmten Strafe, eröffnen Wir euch hiedurch gnädigst: daß, nachdem das Gesetz seit so langer Zeit in Desuetudinem gekommen ist, Wir nicht gesonnen sind, es wieder zu erneuern, und habet ihr in hergehörigen Fällen nach dem gemeinen Rechte zu erkennen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18. September 1815.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1806. Strafen der Beschädigung der Anpflanzungen um Schwerin. 8. Jan. 1816.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben höchst mißfällig bemerkt, daß die seit einigen Jahren zur Verschönerung der Umgebungen Unsrer hiesigen Residenz angelegten Anpflanzungen von bösen Menschen auf die ruchloseste Art verwüstet werden.

Digitized by Google

Wegen Ahndung solches sträflichen Frevels verordnen Wir nun folgendes:

Jeder der einen in den neuen Alleen gepflanzten Baum aus Unvorsichtigkeit beschädiget, soll in eine Strafe von Zwei Rthlr., und in die Untersuchungs-Kosten verurtheilet sein.

Jeder aber, der einen Baum in solchen Alleen muthwillig ruinirt, soll das erstemal mit 15 bis 30 Rörchenhieben auf öffentlichem Markt, und das zweitemal mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe unabbittlich belegt, imgleichen zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten angehalten werden.

Dem Denuncianten eines solchen Frevels wird, wenn der Thäter auf seine Denunciation zur Strafe gezogen werden kann, jedesmal die Hälfte der Geldstrafe; in den Fällen aber, wo keine Geld- sondern körperliche Strafe Statt findet, 5 Rthlr. hiedurch zugesichert.

Die Untersuchung und vorschriftsmäßige Bestrafung solcher Frevel ist Unsern hiesigen Beamten specialiter committiret. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. Jan. 1816.

Friederich Franz.

1807. Bestrafung nicht in fürstlichen Diensten stehender untreuer Rechnungsbeamten. 31. Jan. 1817.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns auf allerunterthänigsten Antrag Unsrer auf dem allgemeinen Landtage zu Malchin versammlet gewesenen getreuen Ritter- und Landschaft gnädigst bewogen, die von Unsers Hochseeligen Herrn Oncles Herzogs Friederich zu Mecklenburg Gnaden, unterm 5. Junii 1784 erlassene, von Uns unterm 31. März 1813 erneuerte und erweiterte Patent-Verordnung, wegen Ablegung der Rechenschaft vom anvertraueten Gut, und des bei dergleichen Dienstvergehen zu beobachtenden Verfahrens hiedurch dahin zu erweitern, daß nicht nur alle Unsre Bediente, sondern auch alle darin erwähnte Officianten, welche auch keine Großherzogl. Diener sind, sobald sie durch eine summarische, vor ihrer competirenden Dienstbehörde zu verfügende Untersuchung überführt sind, entweder als Cassen-Bediente Gelder untergeschlagen, oder sonst ihr Amt zu Privat-Zwecken gemißbrauchet zu haben, nachdem Uns darüber bei Unsrer Regierung zuvor von der competirenden Behörde allerunterthänigster Vortrag gemacht worden; sofort ihres Amtes entlassen, jedoch dadurch ohne Abbruch Unsrer vorbesagten Patent-Verordnung, von der Untersuchung zum Zweck besonderer wohlverdienter Bestrafung nicht befreiet werden sollen.

Urkundlich ist diese Unsere erweiterte Patent-Verordnung Unsern Landes-Gerichten, um sich in ihren Erkenntnissen darnach zu achten, mitgetheilet, und deren Bekanntmachung zu Jedermanns Nachricht durch das officielle Blatt von Uns verfüget worden.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. Januar 1817.

Friederich Franz.

Erweiterte Patent-Verordnung
vom 31. März 1813,
in Betreff der Ablegung der Rechenschaft
vom anvertraueten Gut.

1808. Strafe für Beleidigungen gegen Gensdarmen. 15. März 1823.

Friederich Franz ꝛc. Da Wir bemerkt haben, daß Unsere Gendarmen bei der Ausübung ihrer Funktionen nicht immer gehörig unterstützt werden, und daß die Obrigkeiten hin und wieder die wörtlichen und thätlichen Widersetzlichkeiten, ja selbst grobe Beleidigungen gegen die in ihren Amtsverrichtungen begriffenen Gendarmen zu gelinde behandeln; so erklären Wir hiemittelst; daß Wir bei solchen Vorkommenheiten den strengsten Ernst angewendet wissen wollen; und befehlen demnach Unsern Landesgerichten, Beamten und allen Obrigkeiten in Unsern Landen hiedurch gemessenst: überall, wo ein Gendarme in Ausübung seines Amtes durch Widersetzlichkeit gestört, oder wohl gar persönlich angegriffen und beleidiget wird, die Sache eben so anzusehen, zu behandeln und aufs strengste zu ahnden, als wenn eine Schildwache auf ihrem Posten angegriffen und beleidiget wird: wohingegen Wir, auf gegründete Beschwerde gegen

Digitized by Google

einen Gendarmen, der die Grenzen seiner Befugniß überschritten hat, die strengste Untersuchung und Bestrafung verfügen werden.

Zur allgemeinen Befolgung vorstehender Unserer Willensmeinung haben Wir dieselbe durch den Druck gemeinkündig zu machen befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. März 1823.

Friederich Franz.

1809. Verbot, altes Eisen von verdächtigen Leuten zu kaufen. 6. Jul. 1827.

Friederich Franz ꝛc. Da Wir erfahren, daß in neuerer Zeit häufig Diebstähle an Eisenwerk unter Vernichtung der Gegenstände, an welchen dasselbe befindlich war, besonders an Acker- und Garten-Geräthschaften, Garten-Häusern, Garten- und sonstigen Befriedigungen begangen werden, so befehlen Wir zur möglichsten Verhütung dieser so gemeinschädlichen als leicht ausführbaren Entwendungen hiemit:

daß fortan niemand altes Eisen von solchen Leuten, die sich über den Erwerb desselben nicht genügend ausweisen können, ankaufen oder sonst an sich bringen, vielmehr ein jeder, wo ihm solches angeboten wird, es, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. und in etwanigen Wiederholungs-Fällen des Doppelten und Vierfachen, sofort anhalten und der Obrigkeit davon Anzeige machen soll.

Wie nun gesammte Obrigkeiten in Unsern Landen hiedurch angewiesen werden, besonders die Schmiede hiermit bekannt zu machen, und strenge darauf zu wachen, so hat auch sonst ein jeder sich aufs genaueste hiernach zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. Julius 1827.

Friederich Franz.

1810. Bestrafung der Nachmachung oder Verfälschung mecklenburgischer Pfandbriefe. 11. Jul. 1828.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem Wir über die im §. 68 der Statuten des mecklenburgschen ritterschaftlichen Credit-Vereins vorbehaltene Bestimmung der Strafe wegen Nachmachung oder Verfälschung mecklenburgscher Pfand-Briefe oder Zins-Coupons das Gutachten unserer getreuen Ritter- und Landschaft eingezogen haben, verordnen Wir hiedurch Folgendes:

Jede Nachmachung oder Verfälschung mecklenburgscher Pfand-Briefe oder Zins-Coupons soll mindestens mit fünfjähriger Zuchthaus-Strafe belegt werden, dabei sollen alle rechtlich zu beobachtenden Milderungs-Gründe zwar nicht ausgeschlossen sein, aber es soll auch die Strafe im Falle der Wiederholung des Verbrechens, oder wenn solches unter sonstigen beschwerenden Umständen begangen, geschärft werden.

Wir befehlen demnach allen Gerichten und Spruch-Collegien in Unsern Landen hiedurch gnädigst, sich nach dieser Bestimmung in vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese von Uns behandzeichnete Patent-Verordnung mit Unserm Großherzogl. Insiegel bekräftigen lassen, und durch das officielle Wochenblatt zu publiciren befehlen lassen.

So geschehen Schwerin, den 11. Julius 1828.

Friederich Franz.

Patent-Verordnung
wegen der im §. 68 der Statuten des mecklenburgschen ritterschaftlichen Credit-Vereins vorbehaltene Bestimmung der Strafe wegen Nachmachung oder Verfälschung mecklenburgscher Pfand-Briefe oder Zins-Coupons.

1811. Von Verbalinjurien gegen Gendarmen. 25. Nov. 1829.

Friederich Franz ꝛc. Da hin und wieder Fälle vorgekommen sind, wo wörtliche Beleidigungen gegen die in ihren Amts-Verrichtungen begriffenen Gensd'armen durch bloße Abbitte behandet worden, eine solche Bestrafung aber den Vorschriften

Digitized by Google

Unsrer Verordnung vom 15. März 1823 (officielles Wochenblatt de 1823 Stück 11) keineswegs entspricht, so befehlen wir Unsern Landes-Gerichten, Beamten und allen Obrigkeiten hiemit: bei wörtlichen Beleidigungen gegen in Ausübung ihres Amtes begriffene Gensd'armen nie auf bloße Abbitte, sondern allemal auf eine außerordentliche, nach Lage der Sache zu bestimmende, Geld-, Gefängniß- oder Leibesstrafe zu erkennen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. November 1829.

Friederich Franz.

1812. Von Verbrechen gegen den deutschen Bund. 20. Sept. 1836.

Friederich Franz ꝛc. Thun hiermit kund, daß in der sechszehnten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. wegen Bestrafung der Vergehen gegen den deutschen Bund, und wegen Auslieferung von politischen Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete der nachstehende Beschluß gefaßt worden ist:

„Beschluß:

Artikel 1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundes-Staaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassnng gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen den einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedroheten Staate auf Verlangen auszuliefern; — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferuug an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt."

und befehlen allen Behörden in vorkommenden Fällen sich darnach zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 20. September 1836.

Friederich Franz.

1813. Verordnung, betreffend die Bestrafung des Diebstahls. 4. Jan. 1839.

Paul Friederich ꝛc. Da die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften über die Arten und das Maaß der Diebstahlsstrafen mehr oder weniger unanwendlich geworden sind, der an deren Stelle getretene Gerichtsgebrauch aber manche, mit guter Handhabung der Straf-Justiz nicht verträgliche Ungleichheiten gezeigt hat, so verordnen Wir, um diesem Uebelstande möglichst abzuhelfen, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, hiedurch wie folgt:

Digitized by Google

I. Straf-mittel.

§. 1. Diebe und deren Gehülfen und Begünstiger sind in der Regel mit Gefängniß oder Zuchthaus zu bestrafen.

Die Gefängnißstrafe wird durch einsame Haft im Gerichts-Gefängnisse — nach Umständen mit Anhalten zu geeigneter Arbeit — vollzogen; die Zuchthausstrafe einstweilen noch, wie bisher, in der Straf-Anstalt zu Dömitz, künftig aber in der neuen Straf-Anstalt bei Bützow.

Nach Eröffnung der letztern wird über die Vollziehungsweise der Strafen daselbst das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Fortsetzung.

§. 2. Die Gefängnißstrafe kann nicht unter vier und zwanzig Stunden und nicht über sechs Monate, die Zuchthausstrafe nicht unter vier Monaten erkannt werden.

Der Tag ist zu vier und zwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen und der Monat zu dreißig Tagen zu rechnen.

Wenn unter besondern Umständen, z. B. wegen Rückfalls (§. 17), Zuchthausstrafe und Gefängniß verwirkt ist, so soll letzteres in Zuchthausstrafe von halb so langer Dauer verwandelt werden.

Treffen mehrere Gefängnißstrafen so zusammen, daß sie mehr als sechs Monate ausmachen, so soll ihre Verwandlung in Zuchthausstrafe von halb so langer Dauer, jedoch nie unter vier Monaten eintreten.

In den Urtheilen ist die erkannte Strafe nach Art und Maaß genau auszudrücken, die Weise der Ermittelung und Berechnung derselben aber in den Urtheils-Gründen anzugeben.

Fortsetzung.

§. 3. Statt Gefängnißstrafe, oder zu ihrer Abkürzung in Verbindung mit derselben — unter Berücksichtigung des Alters, der körperlichen Beschaffenheit, der äußern Verhältnisse und der sonstigen Persönlichkeit des Schuldigen — auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

Auch ist, zur Abkürzung der Gefängnißstrafe, auf Schmälerung der Kost (Wasser und Brod) zu erkennen; und zwar in der Regel immer, wenn nicht Rücksichten auf den Gesundheitszustand des Schuldigen es verbieten.

In solcher Hinsicht sind sechs Streiche einem Tage und fünf und zwanzig Streiche einer Woche einfacher Gefängnißstrafe, so wie zwei Tage der letzteren einem Tage bei Wasser und Brod gleich zu achten.

Die körperliche Züchtigung ist nicht unter sechs und nicht über funfzig Streiche zu erkennen. Sie ist im Gerichtslocale zu vollziehen, und darf, wenn sie fünf und zwanzig Streiche übersteigt, nur bis zu dieser Anzahl von Streichen auf einmal vollzogen, und erst nach Ablauf einer Zwischenzeit von sechs Tagen fortgesetzt werden.

Bei Vollstreckung der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod ist nicht, wie bisher gewöhnlich, an jedem zweiten, sondern an jedem dritten Tage warme Kost zu verabreichen; bei längerer Dauer ist dieselbe in einer Folge nicht über vierzehn Tage auszudehnen, und die Fortsetzung erst nach Verlauf einer Woche bei warmer Speisung zulässig.

Bei Zuerkennung einer Gefängnißstrafe ist jedesmal genau anzugeben, in welchen Wochen und an welchen Tagen warme Kost gereicht werden soll.

Fortsetzung.

§. 4. Auf Geldstrafe ist nur in den durch dies Gesetz besonders bezeichneten Fällen zu erkennen.

Hinsichtlich des etwanigen Verlustes der Amts- oder besonderen bürgerlichen Rechte, als Strafe des Diebstahls oder überhaupt als Folge der Verurtheilung wegen solcher Begangenschaft, nach besonderer Urtheilsvorschrift oder auch ohne solche, soll durch dies Gesetz an dem bestehenden Rechte nichts geändert werden.

Gegen Ausländer kann auf Landesverweisung erkannt werden, wenn der Fall sich rechtlich dazu eignet.

Andere Strafmittel, als die bisher genannten, dürfen in Diebstahlsfällen überall nicht angewandt werden.

Digitized by Google

II. Strafmaaß.

A. der einfachen Diebstähle.

§. 5. Die Strafe des ohne Auszeichnung (§. 6, 7 und 8) begangenen einfachen Diebstahls ist zunächst nach dem Werthe des Entwendeten zu bemessen. Es sollen dabei nachstehende sechs Stufen unterschieden werden.

Wenn der Werth beträgt

1) fünf Thaler oder weniger, so ist auf Gefängniß von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche zu erkennen;

2) mehr wie fünf, aber nicht über dreißig Thaler, — auf Gefängniß von 3 Tagen bis zu sechs Wochen;

3) über dreißig Thaler, aber nicht über hundert Thaler — auf Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten;

4) über hundert Thaler, aber nicht über dreihundert Thaler, — auf sechswöchiges Gefängniß bis zu einjähriger Zuchthausstrafe;

5) über dreihundert, aber nicht über tausend Thaler, — auf viermonatliches Gefängniß bis zu zweijähriger Zuchthausstrafe;

6) über tausend Thaler, — auf Zuchthausstrafe von vier Monaten bis zu vier Jahren.

B. der ausgezeichneten Diebstähle ersten Grades.

§. 6. Der ausgezeichnete Diebstahl ersten Grades ist als vorhanden anzunehmen:

1) wenn Postgüter vom Postwagen gestohlen sind;

2) wenn der Dieb, nur zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte oder hatte einschließen lassen;

3) wenn der Diebstahl im Innern eines bewohnten Gebäudes mittelst Erbrechung oder Eröffnung durch Nachschlüssel oder durch andere dazu dienliche Instrumente vollführt wurde, namentlich auch durch den Gebrauch der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt hatte;

4) wenn der Dieb in bewohnte oder unbewohnte Gebäude eingebrochen, oder in bewohnte eingestiegen ist;

5) wenn der Diebstahl aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, oder aus der Sakristei desselben, an Gegenständen begangen ist, die nicht zum Gebrauch bei der Ausübung des Gottesdienstes bestimmt sind;

und soll bestraft werden: bei einem Betrage nicht über dreißig Thaler mit sechswöchigem Gefängniß bis zu einjährigem Zuchthaus, — bei einem Betrage über dreißig, nicht aber über hundert Thaler mit viermonatlichem Gefängniß bis zu zweijährigem Zuchthaus, — bei einem Betrage über hundert, nicht aber über dreihundert Thaler mit Zuchthaus von vier Monaten bis zu vier Jahren, — mit einem Betrage über dreihundert Thaler mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren.

C. der ausgezeichneten Diebstähle zweiten Grades.

§. 7. Den ausgezeichneten Diebstahl zweiten Grades trifft Zuchthausstrafe von vier Monaten bis zu acht Jahren. Dahin gehört

1) Pferdediebstahl;

2) das gewerbmäßig betriebene Stehlen;

3) solche Diebstähle, bei denen der Dieb, um sich allenfalls zur Wehr zu setzen, Waffen mit sich geführt hat.

D. der ausgezeichneten Diebstähle dritten Grades.

§. 8. Der ausgezeichnete Diebstahl dritten Grades ist mit ein- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Folgende Fälle sind hierher zu rechen:

1) wenn eine zu kirchlichem Gebrauch bei der Ausübung des Gottesdienstes bestimmte Sache aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, oder aus der Sakristei desselben entwendet ist;

2) wenn der Dieb nach vollbrachtem Diebstahle von den Waffen, mit denen er sich im Falle eines Widerstandes versehen, (§. 7, nr. 3), gegen diejenigen, welche ihn festnehmen oder an Fortbringung des entwandten Guts verhindern wollten, wirklich Gebrauch gemacht hat, insoferne nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt.

Digitized by Google

Waren die Waffen zur Vollbringung des Diebstahls selbst gebraucht worden, so ist die That als Raub anzusehen.

3) alle von Diebsbanden verübten Diebstähle.

Die Strafe des Anführers solcher Bande kann bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe gesteigert werden.

Erläuterungen.

§. 9. 1) Bewohnte Gebäude sind hier alle Häuser und andere Gebäude, in welchen Menschen wohnen, oder worin sie ihre gewöhnliche Schlafstelle haben, wenn sie auch zur Zeit des begangenen Diebstahls darin nicht gegenwärtig waren.

2) Einen Einbruch begeht derjenige, welcher einen verschlossenen oder vorher nicht da gewesenen Eingang in ein Gebäude oder in einen zu einem Gebäude gehörigen, befriedigten und geschlossenen Hofraum mit Gewalt öffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst gewaltsam eine Oeffnung bereitet, mittelst welcher er entweder den vorhandenen Eingang sich zum Eindringen öffnen, oder auch ohne einzudringen den Diebstahl im Innern vollführen kann.

3) Das Erbrechen wird durch gewaltsame Eröffnung von Eingängen und Durchgängen im Innern, von Schränken, Kisten oder andern ähnlichen Behältnissen begangen.

4) Das Einsteigen ist als stattgehabt anzunehmen, wenn der Dieb in ein Gebäude oder in den dazu gehörigen, befriedigten und verschlossenen Hofraum, in irgend einer Richtung, durch Hinauf- oder Herabsteigen eingedrungen ist.

5) Unter Waffen werden hier alle Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

6) Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die Sache zur Zeit der Entwendung hatte.

Jedem Theilnehmer (§. 19) ist der volle Betrag des Diebstahls anzurechnen. Steht dem Diebe ein Mitrigenthum an der entwandten Sache zu, so ist ihm, nicht aber den etwanigen Theilnehmern am Diebstahl, der Betrag seines Eigenthums bei der Werthermittelung in Abrechnung zu bringen.

7) Wo in diesem Gesetze Gefängnißstrafe angedrohet worden, ist die einfache gemeint. Sie muß daher bei hinzukommender Schmälerung der Kost (§. 3) verhältnißmäßig abgekürzt werden.

8) Die Münzsorte der hier vorkommenden Geldsummen ist N²/₃tel.

III. Gründe der Strafzumessung.

1) im Allgemeinen.

§. 10. Die Gründe, welche überhaupt bei Verbrechen die Zurechnung zur Schuld ausschließen, finden beziehungsweise auch bei dem Diebstahle ihre Anwendung.

Ist darnach eine völlige Zurechnungslosigkeit nicht anzunehmen, wohl aber ein solcher Geisteszustand des Angeschuldigten zur Zeit der That erweislich, welcher seine Willensfreiheit in einem hohen Grade beschränkt haben könnte, z. B. eine an Blödsinn grenzende Verstandesschwäche, so darf der Richter, in Erwägung aller Umstände eines solchen besondern Falles, ausnahmsweise unter das, durch dies Gesetz bestimmte geringste Strafmaaß hinabgehen.

Soweit dies Gesetz die Abmessung der Strafe dem rechtlichen Ermessen des Richters überläßt, also — mit alleiniger Ausnahme der so eben bemerkten Fälle — immer innerhalb der durch dies Gesetz gesteckten Grenzen, ist dabei zu sehen:

auf den höheren oder geringeren Grad der Verdorbenheit des Thäters, auf die bewiesene größere Geflissenheit, List, Frechheit, Dreistigkeit und Gefährlichkeit in der Vorbereitung und Vollbringung der That, auf die größere oder geringere Gemeinschädlichkeit, auf den höheren oder minderen Werth des gestohlenen Guts, sowie auch darauf, wie empfindlich dem Bestohlenen, nach dessen dem Diebe bekannten Lage, der erlittene Verlust war, und wie weit etwa der Schaden durch den Dieb oder sonst wieder vergütet wurde.

Digitized by Google

Das Abmessen der einzelnen Erschwerungs- und Minderungs-Gründe nach ihrer innern Stärke, sowohl an sich als in ihrer wechselseitigen Verbindung, bleibt in jedem einzelnen Fall, nach den besondern vorliegenden Umständen und nach der Persönlichkeit des Verbrechers, der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Unverschuldete Untersuchungshaft soll als schon im voraus erlittene Strafe angesehen, und deshalb bei Bestimmung der letzteren angemessen berücksichtigt werden.

2) Minderungsgründe.

§. 11. Als Strafminderungsgründe sind insbesondere anzunehmen:

1) das jugendliche Alter, vom vollendeten zwölften (§. 22, nr. 1) bis zum vollendeten achtzehnten Jahre, insoferne nicht aus den vorliegenden Umständen sich ergiebt, daß das Verbrechen keineswegs aus jugendlichem Leichtsinn, sondern mit reifer Ueberlegung begangen ist;
2) entschuldbarer Irrthum hinsichtlich des Werthes der entwandten Sachen;
3) wenn den Thäter ein hoher Grad von Armuth zu der That drängte; vorausgesetzt, daß es ihm an Gelegenheit gefehlt hat, durch rechtliche Mittel seine Noth zu kehren, und daß der Betrag des Entwendeten das Bedürfniß nicht bedeutend übersteigt;
4) wenn aus seinem Benehmen bei und nach der That auf einen nur geringen Grad von Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen werden kann, wohin namentlich zu rechnen ist:
   a. wenn er absichtlich weniger entwandte, als er den Umständen nach, ohne größere Anstrengung und Gefahr für sich selbst, entwenden konnte;
   b. wenn er aus freiem Antriebe thätig bemühet war, den Bestohlenen zu entschädigen, oder ihn ganz oder theilweise entschädigte, und
   c. wenn er sich selbst den Gerichten als Thäter angab, oder doch im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sei, sich schuldig bekannte;
5) die Entdeckung der Mitschuldigen durch den Angeschuldigten, oder wenn dieser zu deren Entdeckung oder Ergreifung Mittel und Wege angegeben hat, und
6) die nach §. 22, nr. 3 a. den Familien-Diebstahl begründenden Voraussetzungen, wenn derselbe zur Bestrafung kommt.

3) Erschwerungsgründe.

§. 12. Besondere Straferschwerungsgründe sind:

1) wenn der Diebstahl an solchen Gegenständen verübt ist, welche, ohne besondere Verwahrung und Bewachung, der öffentlichen Sicherheit anzuvertrauen üblich ist; namentlich:
   an Vieh auf der Weide, in Koppeln oder Hürden, — an Bienenstöcken, — an Fischen aus Teichen, oder andern zur Zuzucht und Aufbewahrung bestimmten Gewässern, oder aus Fischbehältern, — an landwirthschaft-Geräthen im Freien, — an Baum-, Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchten von dem Orte ihrer Cultur, — an geschlagenem Holze aus Waldungen, von öffentlichen Holzlägern oder während des Flößens, — an Bleichstücken u. s. w.
2) wenn auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder sonst in einem Menschengedränge gestohlen ist;
   ferner wenn der Diebstahl verübt ist:
3) von Dienstboten, Gesellen oder Lehrburschen, von Tagelöhnern und andern Personen, welche um Lohn und Brod Dienste leisten, aus dem Hause oder sonstigen Oertlichkeiten, zu welchen sie vermöge jener ihrer Stellung freieren Zutritt haben, an den Sachen der Dienstherrschaft, der Meister oder Hausherren, oder derjenigen, die sich mit diesen in derselben häuslichen Gemeinschaft befinden;
4) von bestellten Wächtern und Wärtern an den zu bewachenden Gegenständen oder auch an andern Dingen, während der Wachzeit;

Digitized by Google

5) auf der Landstraße, oder auf andern Wegen, am Gepäck der Reisenden;
6) an Frachtgütern, die sich auf dem Land- oder Wassertransport befinden;
7) von Dieben, welche in unbewohnte Gebäude oder in geschlossene Hofräume eingestiegen sind, oder innerhalb solcher Gebäude Wände, Thüren oder Behältnisse erbrochen haben;
7) bei Gelegenheit einer Feuers- oder Wassernoth, oder in dringenden Kriegsgefahren, oder andern dergleichen Unglücksfällen, imgleichen an Strandgütern oder aus gestrandeten Schiffen;
9) an Leichen, oder Sachen aus und an Gräbern oder Grabstätten.

Fortsetzung.

§. 13. 1) Werden bei einem einfachen Diebstahl (§. 5) oder bei einem ausgezeichneten Diebstahle ersten Grades (§. 6) einer oder mehrere der in §. 12 bezeichneten Erschwerungsgründe angetroffen, so kann die Strafe über das für die Stufe, in welche der Diebstahl nach seinem Werthbetrage fällt, bestimmte Maaß hinaus und bis zum höchsten Maaß der zunächst folgenden Stufe hinangehen. Gehört aber der Diebstahl, seinem Werthe nach, zur letzten Stufe, so ist das höchste Strafmaaß dieser Stufe nicht zu überschreiten.

2) Bei ausgezeichneten Diebstählen zweiten und dritten Grades wird dagegen durch einen oder mehrere der im §. 12 bezeichneten Umstände die Strafbarkeit nur innerhalb der Grenzen des Grades erschwert, zu welchem der Diebstahl seiner sonstigen Beschaffenheit nach gehört.

4) Erschwerung der Strafe durch Zusammentreffen a. mehrerer Auszeichnungen,

§. 14. 1) Die bei einem Diebstahle zusammentreffenden mehreren Auszeichnungen desselben Grades sind für eben so viele besondere Erschwerungsgründe der Strafe zu achten, jedoch nur innerhalb der Strafgrenzen dieses Grades; nicht aber darüber hinaus, selbst dann nicht, wenn auch andere gravirende Umstände (§. 12) hinzukommen.

2) Treffen mehrere Auszeichnungen verschiedener Grade (§§. 6, 7, 8) bei demselben Diebstahle zusammen, so ist innerhalb der Strafgrenzen des höchsten dieser Auszeichnungsgrade die Strafe so abzumessen, daß sie durch die geringeren Auszeichnungen erschwert wird. Die erwähnte Grenze darf nicht überschritten werden.

b. mehrerer noch nicht bestraften Diebstähle,

§. 15. 1) Ist Jemand wegen mehrerer einfachen Diebstähle in Strafe zu nehmen, oder auch wegen mehrerer ausgezeichneten Diebstähle desselben Grades, so ist das Strafmaß, insoweit dasselbe von dem Werthe des Gestohlenen abhängt, nach dem Gesammtbetrage der mehreren gleichartigen Diebstähle zu bestimmen.

2) Wenn die Strafe der zusammentreffenden gleichartigen Diebstähle nicht — oder doch nicht vorzugsweise — nach dem Werthe des Gestohlenen zu bemessen ist, so kann dem Schuldigen das höchste Maaß der Strafe des nächstfolgenden Grades auferlegt werden, mehr aber nicht.

3) Wenn mehrere noch unbestrafte Diebstähle verschiedener Art gegen denselben Thäter in einer Untersuchung zusammentreffen, so ist die Strafe des höchst bedrohten der zur Frage stehenden Diebstähle mit angemessener Erhöhung derselben, die den Umständen nach bis zum höchsten Strafmaaß der zunächst folgenden schwereren Art hinangehen kann, in Anwendung zu bringen.

4) Wegen des Zusammentreffens mehrerer ausgezeichneten Diebstähle des dritten Grades mit einander oder mit geringeren Diebstählen kann die Strafe nach Umständen das für den dritten Grad gegebene höchste Maaß (§. 8) noch um zwei Jahre übersteigen.

c. des Diebstahls mit andern Verbrechen,

§. 16. Treffen andere unbestrafte Verbrechen mit unbestraften Diebstählen gegen denselben Verbrecher in derselben Untersuchung zusammen, so findet die Strafe des schwersten der fraglichen Verbrechen mit angemessener Erhöhung ihre Anwendung. Jedoch darf das Hinzukommen eines Diebstahls zu andern Verbrechen niemals die Todesstrafe zur Folge haben.

d. mit der Rückfallsstrafe.

§. 17. 1) Der Rückfall, — welcher alsdann vorhanden ist, wenn ein zu bestrafender Dieb schon früher gerichtlich zuerkannte Strafe wegen Diebstahls

Digitized by Google

(§§. 5—8 und §. 22 nr. 3) ganz oder theilweise erlitten hat, — begründet die Rückfallsstrafe, welche der durch den neuen Diebstahl (diesen für sich betrachtet) verwirkten Strafe hinzuzurechnen ist.

2) Die Rückfallsstrafe ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs oder Beihülfe zu einem Diebstahle erkannt, auch ganz oder theilweise vollstreckt worden, und nun ein vollendeter Diebstahl an dessen Urheber zu strafen ist.

Dasselbe findet im umgekehrten Fall seine Anwendung.

Den Diebeshehler von Gewerbe trifft die Rückfallsstrafe gleich dem Diebe.

3) Bei Erkennung der Rückfallsstrafe ist zunächst darauf zu sehen, ob der Dieb, wenn er nicht schon früher bestraft wäre, jetzt mit Gefängniß- oder mit Zuchthausstrafe zu belegen sein würde. Im ersten Fall soll die Rückfallsstrafe betragen:

A. beim ersten Rückfall (zweiten Diebstahl) drei bis vierzehn Tage Gefängniß;

B. beim zweiten Rückfall (dritten Diebstahl) zwei Monate Gefängniß bis ein Jahr Zuchthaus;

C. beim dritten Rückfall u. s. w. vier Monate Gefängniß bis zwei Jahre Zuchthaus.

Im zweiten Falle, wenn nämlich der Dieb schon allein wegen dessen, was er seit seiner letzten Bestrafung gestohlen hat, Zuchthausstrafe verwirkt hätte, soll die Rückfallsstrafe sein:

beim ersten Rückfall ein bis sechs Monate Zuchthaus;

beim zweiten Rückfall zwei Monate bis zwei Jahre Zuchthaus;

beim dritten Rückfall u. s. w. vier Monate bis vier Jahre Zuchthaus.

4) Sind solche Personen wegen zweiten oder dritten Rückfalls zu bestrafen, die sich durch fortgesetztes Vagabondiren und sonst als gemeingefährlich, oder als der Dieberei im hohen Grade ergeben, gezeigt haben, so ist eine Erhöhung um die Hälfte zulässig.

5) Beim Abmessen der Rückfallsstrafe, innerhalb der vorgezeichneten Grenzen, ist zu sehen: auf die höhere oder geringere Strafbarkeit des von neuem verübten oder versuchten Diebstahls, so wie auf die Art und Größe der früheren Strafen, auch ob diese ganz oder nur zum Theil vollzogen worden, — ferner auf die kürzere oder längere Zeit, welche seit Beendigung der letzten Strafe bis zur Verübung des neuen Diebstahls abgelaufen ist, und auf den inmittelst vom Thäter geführten Lebenswandel, — endlich auf den Umstand, ob der Dieb mehr als dreimal rückfällig geworden ist und wie oft.

6) Die Rückfallsstrafe fällt ausnahmsweise weg, wenn seit überstandener letzten Strafe bis zur Verübung des oder der wiederholten Diebstähle zehn Jahre verflossen sind.

IV. Strafe, a. des Versuchs, §. 18. Der Versuch des Diebstahls ist, als solcher, nur dann strafbar, wenn bereits mit der Vollführung des Verbrechens der Anfang gemacht, und dieselbe nur durch solche Umstände verhindert worden ist, die außer dem Willen des Thäters lagen.

Die Strafe eines solchen Versuchs soll um so schärfer sein, je weiter in Vollführung des beabsichtigten Diebstahls vorgeschritten war. Sie darf nicht geringer als der sechste Theil, und nicht schwerer, als die Hälfte der Strafe des vollendeten Diebstahls sein.

b. der Miturheber, §. 19. 1) Haben mehrere Personen in Gemeinschaft einen Diebstahl verübt, so hat jeder von ihnen (Miturheber) die der Beschaffenheit des Diebstahls entsprechende volle gesetzliche Strafe verwirkt.

Gleiche Strafe trifft den an der Ausführung des Verbrechens nicht Theil nehmenden Anstifter.

Digitized by Google

2) Bei einem vorausgegangenen Complott zum Diebstahle sollen diejenigen, welche dasselbe zuerst vorgeschlagen und zu Stande gebracht (Anstifter) oder das Unternehmen geleitet haben (Anführer), bei sonst gleichen Verschuldungs-Verhältnissen, höher als die übrigen Theilnehmer, wenn diese selbst nicht schon das höchste gesetzliche Strafmaaß verschuldet haben, mithin ohne Ueberschreitung des letzteren, bestraft werden.

Ausnahmsweise sind die Theilnehmer des Complotts, jedoch mit Ausschluß der Anstifter desselben, von Strafe frei, wenn sie der Obrigkeit zu einer Zeit, wo dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, eine Anzeige von dem Complott gemacht haben, und dadurch die Vollführung des Verbrechens verhindert worden ist.

c. der Gehülfen,

3) Die Gehülfen sind im Verhältniß der Unterstützung, welche sie dem Thäter geleistet haben, mit ein Drittel bis zu zwei Drittel der Strafe zu belegen, die sie verwirkt haben würden, wenn sie Miturheber gewesen wären.

Ist der Diebstahl, zu welchem die Beihülfe geleistet wurde, nicht vollendet worden, so ist die Strafe des Gehülfen im Verhältniß zu der, vom Hauptthäter verwirkten Strafe des Versuchs zu ermäßigen.

d. der Diebeshehler,

§. 20. 1) Die Diebeshehlerei ist, nach Umständen, mit Gefängniß, bis zu einjährigem Zuchthause zu bestrafen.

In diese Strafe verfällt derjenige, der wissentlich und aus eigennütziger Absicht einem Diebe Zuflucht verschafft, oder Sachen, die ihm als gestohlen bekannt sind, bei sich aufnimmt, verbirgt, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere mitwirkt.

2) Wer aus der Diebeshehlerei ein Gewerbe macht, hat Zuchthausstrafe von vier Monaten bis zu acht Jahren verwirkt.

e. der sonstigen Begünstiger.

3) Wenn die Untersuchung nur so viel ergiebt, daß Jemand unter Umständen, die ihm verdächtig sein konnten und mußten, sich auf die vorgedachte Weise mit Dieben oder gestohlenen Sachen befaßt hat, so verfällt derselbe, wenn er auch der wissentlichen Diebeshehlerei weder geständig noch überführt ist, in eine Geldstrafe bis zu funfzig Thalern, welche, im Fall des Unvermögens, mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu verbüßen ist.

4) Wer ohne eigennützige Absicht dem Diebe nach vollbrachter That Vorschub leistet, soll Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden bis zu acht Tagen, oder Geldstrafe bis zu zehn Thaler erleiden.

Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Verschwägerte bis zum zweiten civilrechtlichen Grade, Vormünder und Mündel, Pflegeeltern und Pflegekinder, sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn ihnen nichts weiter zur Last fällt, als daß sie den Dieb nach vollbrachter That gegen Entdeckung und Strafe zu schützen gesucht haben.

V. Ausnahmsfälle:

A. der sogenannte Fund-Diebstahl.

§. 21. Wer eine Sache, die über einen halben Thaler werth ist, und von der er nicht annehmen kann, daß sie der Eigenthümer aufgegeben habe, gefunden und sich dieselbe ohne weiteres als die seinige zugeeignet hat, verfällt in die Hälfte der auf einfachen Diebstahl von gleichem Werthbetrage gesetzten Strafe (§. 5).

2) Der Finder ist nämlich verpflichtet, binnen 14 Tagen, entweder dem ihm bekannten Eigenthümer, oder der nächsten Obrigkeit von seinem Funde Anzeige zu machen und auf Verlangen die Sache abzuliefern.

Hat er weder das eine noch das andere gethan, — auch nicht durch ein öffentliches Blatt den unbekannten Eigenthümer zur Zurücknahme aufgefordert, übrigens aber noch in keiner Weise an den Tag gelegt, daß er die gefundene Sache als die seinige betrachten wolle, so ist er in Geldstrafe von zwei bis zwanzig Thaler zu nehmen; vorausgesetzt, daß der gefundene Gegenstand mindestens den Werth eines halben Thalers hat.

B. Beschränkung des

§. 22. In nachstehenden Entwendungsfällen soll das richterliche Strafamt entweder gar nicht, oder doch nur auf Antrag geübt werden.

Digitized by Google

richterlichen Strafamts.

1) Die von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, begangenen Entwendungen sind keiner gerichtlichen Strafe zu unterwerfen.

Nur häusliche oder, nach Umständen, polizeiliche Züchtigung und Besserungsmittel sind hier anwendlich.

2) Wer nach einem einfachen, zum ersten Male begangenen Diebstahl, dessen Werth funfzehn Thaler nicht übersteigt, vor Einschreitung der Behörde gegen ihn, durch Rückgabe des Gestohlenen oder Erstattung des Werthes den Beschädigten schadlos stellt, ist keiner Bestrafung zu unterwerfen.

3) Nur auf Antrag des Beschädigten oder dessen Vertreters sind zur Strafe zu ziehen:

a. die Entwendungen, welche zwischen Ehegatten, Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern, Stieseltern und Stiefkindern statt gefunden haben; vorausgesetzt jedoch, daß der Thäter sich zu einer solchen Entwendung nicht mit Waffen versehen hat;

b. die Entwendung, welche an Eß- oder Trinkwaaren zum eignen Genuß begangen ist.

Sind nach der Zeit, da dem Beschädigten oder dessen Vertreter der Entwender bekannt geworden ist, vier Wochen verstrichen, ohne daß ein solcher Antrag gemacht wäre, so ist dieser nicht weiter zulässig.

Wird der Antrag wieder zurückgenommen, bevor noch der Angeschuldigte als solcher im Verhör gewesen ist, so ist das Verfahren wider ihn einzustellen. Eine spätere Zurücknahme ist unzulässig.

4) Einfache noch nicht bestrafte Entwendungen, von Jemandem begangen, der bisher wegen Diebstahls noch keinerlei Bestrafung erlitten hat, sind, wenn der Werth der einzelnen, oder der zusammengerechnete Werth mehrerer solcher Entwendungen die Summe von fünf Thalern nicht übersteigt, von der Orts-Polizei zu rügen, und mit Gefängniß von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder statt dessen mit körperlicher Züchtigung von sechs bis zu fünf und zwanzig Streichen zu belegen. Jedoch können Entwendungen dieser Art, unter einem Thaler an Werth, wenn sie an Feld-, Wiesen- und Garten-Gewächsen begangen sind, mit Geldstrafe von einem bis fünf Thaler gerügt werden.

Will der Thäter sich dem Polizei-Bescheide nicht unterwerfen, so ist die Sache an das zuständige Criminalgericht, zur gerichtlichen Behandlung und Aburtheilung abzugeben.

Da, wo die Orts-Polizei von einer Gutsherrschaft verwaltet wird, kann der Gutsherr selbst, mit Zuziehung eines Actuars, jene polizeiliche Rüge verfügen; sonst aber soll in diesen geringen Diebstahlsfällen der ordentliche Patrimonialrichter, mit gleicher Zuziehung des Actuars, zu der polizeilichen Einschreitung berechtigt und verpflichtet sein.

Ist der, die polizeiliche Rüge verfügende Gutsherr bei der Entwendung als Beschädigter betheiligt, so ist der Entwender mit der Berechtigung, die Abgabe der Sache an das Criminalgericht fordern zu können, wenn er sich der erfolgten Strafbestimmung nicht unterwerfen wolle, zum Protocoll bekannt zu machen.

Die vorstehenden Bestimmungen nr. 2. und hinsichtlich der polizeilichen Behandlung auch die nr. 4 finden auch auf die Fälle des §. 21 Anwendung.

VI. Verjährung.

§. 23. Wenn nach Verübung eines Diebstahls funfzehn Jahre verflossen sind, ohne daß der Thäter wegen dieses Verbrechens zum Verhör gezogen, oder verhaftet, oder mit Steckbriefen verfolgt worden wäre, so darf dann eine Untersuchung wider ihn wegen jenes Verbrechens nicht mehr statt finden.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 24. 1) Die mit gegenwärtigem Gesetze nicht übereinstimmenden Vorschriften des gemeinen Rechts und der Landesverordnungen werden hiedurch für aufgehoben erklärt.

2) Auf Wilddieberei und Jagdfrevel, so wie auf unbefugtes Fischfangen aus Landseen und fließenden Gewässern soll dies Gesetz keine Anwendung finden,

Digitized by Google

vielmehr bewendet es in dieser Beziehung bis auf weiteres bei dem bisherigen Rechte.

3) Nach Publication dieses Gesetzes ist dasselbe sofort bei allen noch nicht eröffneten, auch nicht von einer Spruchbehörde bereits abgesandten Straferkenntnissen in Diebstahlssachen zur Richtschnur zu nehmen; jedoch darf niemals, auf den Grund dieses Gesetzes, ein bereits gesprochenes Erkenntniß durch das zweite oder dritte Urtheil in derselben Sache in irgend einer Beziehung zum Nachtheil des Inculpaten abgeändert werden.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 4. Januar 1839.

Paul Friederich.

1814. Analoge Anwendung der Verordnung wegen Bestrafung des Diebstahls. 11. Febr. 1840.

Dem Spruchcollegio der Juristenfacultät in Rostock bleibt auf den Vortrag vom 16. v. M. wegen authentischer Interpretation der die Bestrafung des Diebstahls betreffenden Verordnung vom 4. Januar 1839 unverhalten: daß zwar die allegirte Verordnung lediglich die bei Bestrafung des Diebstahls anzuwendenden Normen bestimmt, deren analoge Anwendung in anderen geeigneten Fällen aber, insoweit solche nach allgemeinen Rechtsprincipien überhaupt statthaft ist, keinesweges ausgeschlossen worden. Schwerin, am 11. Febr. 1840.

Großherzogl. Meckl. Landes-Regierung.

An das Spruchcollegium der Juristenfacultät zu Rostock.

1815. Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahnanlagen. 31. Dec. 1845.

Friedrich Franz ꝛc. Da die eigenthümliche Natur des Transports auf Eisenbahnen und die mit einer Störung desselben verbundene Gefahr besondere Strafbestimmungen für Beschädigungen der Eisenbahn-Anlagen und deren Transportmittel erforderlich machen, so verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1. Wer vorsätzlich an solchen Eisenbahn-Anlagen, welche schon mit Dampfwagen befahren werden, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn und an Bahnhöfen in irgend einer Weise, durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen ꝛc., solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat, je nach dem minderen oder stärkern Grade der böswilligen Absicht, die ihn dabei geleitet, eine Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren verwirkt.

Ist in Folge einer solchen Handlung ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich verletzt worden, so tritt vier- bis zwanzigjährige, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Ist die Tödtung beabsichtiget worden, so finden die Strafgesetze gegen den Mord Anwendung.

§. 2. Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 1. bezeichneten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit dreimonatlicher Gefängniß- bis einjähriger Zuchthausstrafe, und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädiget worden oder gar getödtet ist, mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 3. Die im §. 2. gedachten Strafen finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen, und zwar auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Eisenbahn-Officianten, welche sich eines der in dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen schuldig machen, sind aber, außer der verwirkten Strafe, zugleich ihrer

Digitized by Google

Anstellung für verlustig und jeder ferneren Anstellung bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe für unfähig zu erklären und verfallen die Vorsteher der Eisenbahn, welche die Entfernung des verurtheilten Officianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, in eine Geldbuße von 10 bis 100 Rthlrn.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 31. December 1845.

Friedrich Franz.

Verordnung
wegen Bestrafung der Beschädiger von Eisenbahn-Anlagen.

1816. Von der Rückfallsstrafe beim Diebstahl. 29. Jan. 1846.

Friedrich Franz ꝛc. Zur Erläuterung des §. 17. Nro. 1. der Verordnung vom 4. Januar 1839, die Bestrafung des Diebstahls betreffend, bestimmen Wir, nach zuvoriger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiermit:

daß die Erkennung der Rückfallsstrafe für den respective zweiten, dritten und ferneren Rückfall in dem jedesmaligen zur Bestrafung vorliegenden Falle allein dadurch, daß der Inculpat schon früher wegen Diebstahls respektive zum zweiten, dritten oder ferneren Male gerichtlich bestraft worden ist, bedingt sein, und es dabei nicht in Betracht kommen soll, ob bei einer solchen früheren Bestrafung ein voraufgegangener Rückfall etwa unberücksichtigt geblieben ist.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 29. Januar 1846.

Friedrich Franz.

1817 Verbot des Sklavenhandels. 16. März 1846.

Friedrich Franz ꝛc. In Folge des von der deutschen Bundes-Versammlung in der 21. vorigjährigen Sitzung vom 19. Junius v. J. wegen Unterdrückung des Sklavenhandels gefaßten Beschlusses verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hierdurch Folgendes:

§. 1. Sobald ein Sklave oder als solcher behandelter Kriegsgefangener Unser Landesgebiet betritt, wird er frei, und gegen ihn verübte Gewalt und Mißhandlung soll angesehen und bestraft werden, als sei sie gegen einen Freien verübt.

§. 2. Wenn der Führer oder auch der Supercargo eines Mecklenburgischen Schiffes, oder derjenige, welcher deren Stelle vertritt, den Transport eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, so ist derselbe mit einer Zuchthausstrafe von sechs bis zwölf Monaten und außerdem mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlrn. zu belegen.

§. 3. Wer als Rheder, Befrachter, Capitain, Steuermann oder Supercargo ein Schiff zum Behuf des Sklavenhandels ausrüstet, oder damit versegelt, oder Sklavenhandel damit treibt, oder durch Andere ausrüsten oder betreiben läßt, oder daran Theil nimmt, verfällt, nach den Umständen und je nachdem das Schiff vor der Abfahrt im Hafen der Ausrüstung oder nach der Abfahrt, jedoch vor Vollziehung des Sklavenraubes oder Sklavenhandels, oder nach wirklicher Begehung eines Actes des Sklavenraubes oder Sklavenhandels angehalten wird, in eine Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren, so wie außerdem in eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Rthlrn. und verliert das Recht, die Mecklenburgischen Flaggen zu führen. Eine gleiche Strafe trifft auch diejenigen, welche als Vorschußleister oder Versicherer diese Verbrechen befördern.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung auf Ausländer, welche auf Unserem Landesgebiete, oder am Bord eines Mecklenburgischen Schiffes sich der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Verbrechen schuldig machen, oder zum Behuf des Sklavenhandels die Mecklenburgischen Flaggen mißbrauchen, oder Schiffe auch unter fremder Flagge zur Betreibung des Sklavenhandels auf Unserem Landesgebiete ausrüsten oder ausrüsten lassen.

§. 5. Ausländer, welche im Auslande die dort wider den Sklavenhandel bestehenden Gesetze übertreten haben, und in Unseren Landen betroffen werden, sind in

Digitized by Google

Gemäßheit bestehender Conventionen oder auf Verlangen der Regierung des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, an dieselbe, jedoch nur mit Einwilligung der Regierung des Landes, dem sie angehören, auszuliefern.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 16. März 1846.

Friedrich Franz.

Verordnung,
betreffend
das Verbot des Sklavenhandels.

D. Von den Strafen.

1818. Veröffentlichung der erkannten Strafen. 7. März 1759.

Friederich ꝛc. Hoch- und Wohlgeborner Vester, Ehrnveste und Hochgelahrte, L. G. Wir beziehen Uns auf die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm 12. Sept. 1754 und 15. Jan. 1755 wegen Bekanntmachung der End-Urtheile und Abschiede ꝛc. mittelst der Intelligenz-Blätter, an euch ergangene Verordnungen und wollen dieselben Kraft dieses dahin erweitert haben, daß ihr nicht nur die bey euch **in criminalibus** publicirte End-Urtheile entweder abschriftlich oder ihrem wesentlichen Inhalt nach künftig dergestalt, daß das begangene Verbrechen und die darauf erfolgte Strafe zu jedermanns Wissenschaft gelange, inseriren lassen, sondern, auch Unsern Nieder-Gerichten in den ertheilenden **Informatoriis**, daß sie von geschehener Vollstreckung der erkannten Strafe binnen kurzer Frist berichten müssen, jedesmal ausdrücklich aufgeben, allenfalls durch **fiscalem** über die ungesäumte Erstattung dieser Berichte halten, und hiernächst auch diese geschehene **Executiones** in den Intelligenz-Blättern gleichmäßig bekannt machen lassen sollet. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc.

An die Herzogl. Justiz-Canzeley hies.
in simili
An die Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.
item
An das Hof- und Land-Gericht zu Rostock.

1819. Vorschriften wegen der körperlichen Züchtigung. 10. Sept. 1806.

Friederich Franz ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Unsere Circular-Verordnung vom 27. Januar 1802 schreibt zwar deutlich genug vor, wie es bei Unsern Niedergerichten mit Züchtigung der Arrestaten gehalten werden soll, und daß dazu, wenn nicht in den Informatoriis ausdrücklich ein anderes erkannt ist, keine andere Instrumente, als die bei Unserm Sternberg- oder Warinschen Amtsgerichte derzeit schon eingeführten dünnen Röhrchen gebraucht werden sollen, auch was sonst für Maße in der Exequirung der Züchtigung gehalten werden soll. Da gleichwohl bemerklich geworden ist, daß solche Vorschrift bald mißverstanden, bald nach eigenmächtiger Willkür gemißdeutet, bald durch Bewickelung der Enden der Röhrchen offenbar überschritten worden, und daß selbst in der Länge und Dicke der vorgeschriebenen Röhrchen bisher nicht bei allen Unsern Niedergerichten eine durchgängige Gleichheit beobachtet, auch hin und wieder unter Rohr- und Rörchenhieben ein selbstgefälliger Unterschied gemacht, auf vielfältige Art also Unsere gedachte Verordnung nicht genau befolgt ist; so finden Wir nöthig, jene Unsere Circular-Verordnung vom 27. Januar 1802 hiedurch nicht nur alles Ernstes zu erneuern, sondern auch dahin zu erläutern: daß alle und jede Unsere Untergerichte ohne Ausnahme sich keiner Röhrchen von größerer Länge als 5/4 gewöhnlicher Ellen, und von größerer Stärke als ungefähr 1/4 Zoll im Durchmesser, nach der hiebeikommenden Probe, bedienen, auf keinen Fall solche an den Enden bewinden lassen, auch sich aller eigenmächtigen Unterscheidungen unter Rohr- und Röhrchenhieben, so daß erstere mit stärkern Instrumenten als die vorgeschriebenen zu

Digitized by Google

exequiren wären, enthalten, eben so die Züchtigungen auf das bloße Hemd nur dann, wenn solche in Informatoriis ausdrücklich vorgeschrieben worden, vornehmen, und endlich eigenmächtig selbst auf nie mehr als höchstens 25 Rörchenhiebe erkennen sollen, alles bei fiscalischer Ahndung und anderer unbeliebigen Verfügung. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. September 1806.

Friederich Franz.

Circulare
an die Amts- ꝛc. Gerichte.

1820. Von der Bekleidung der körperlich zu Züchtigenden. 24. Oct. 1806.

Friederich Franz ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Wir ertheilen euch, auf euer Belehrungs-Gesuch vom 14. d. M., im Betreff Unserer Constitution vom 27. Januar 1802, wegen Züchtigung der Inculpaten mit Rohrhieben, hiedurch zum Bescheide: daß gedachte Constitution in allen Puncten, wo sie nicht durch Unsre Declarator-Verordnung vom 10. v. M. ausdrücklich restringirt ist, ihren vollen Bestand behält. So viel aber eure Anfrage anlanget, wie viel Kleidung der Verurtheilte anhaben darf, wenn das Erkenntniß die Hiebe nicht auf das bloße Hemd festsetzet, bleibt die Bestimmung eurem richterlichen Ermessen, nach Beschaffenheit der Umstände und insonderheit der körperlichen Constitution des Verurtheilten, überlassen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. Octbr. 1806.

An das Amtsgericht zu Bützow-Rühn.

1821. Abstellung des sogenannten Willkommens und Abschiedes. 10. März 1809.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch Unsere heutige Verordnung wegen künftiger Unterlassung der bisher im Stock- und Zuchthause zu Dömitz allgemein zugetheilten, unter dem Namen von Willkommen und Abschied bekannten Züchtigung, hieneben in Abschrift zugehen, um darauf in euern Erkenntnissen hinführo Rücksicht zu nehmen, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. März 1809.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wann Wir der gnädigsten Entschließung geworden sind, die bisher im dortigen Stock- und Zuchthause beibehaltene Gewohnheit, den dazu verurtheilten Arrestaten ohne Unterschied den sogenannten Willkommen oder Abschied geben zu lassen, aufzuheben; so eröffnen Wir euch, zu eurer Nachricht und künftigen Nachachtung, hiemittelst: daß hinführo diese außerordentliche Züchtigung dort nie anders, als wenn sie ausdrücklich, so wie auch das Maaß derselben, in der Urthel bestimmt worden ist, Statt finden soll.

Wir verbl. ꝛc. Schwerin, den 10. März 1809.

An den Vestungs-Commandanten, Major von Roeder
zu Dömitz.

1822. Von der Verweisung aus einem bestimmten Ort. 15. März 1809.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Da es seit einiger Zeit oft vorkommt, daß in euren Informatorien, neben den Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafen zugleich eine Verweisung aus dem Orte, oder einem Bezirke von einigen Meilen um denselben vorgeschrieben ist, daraus aber, bei der neueren Einrichtung, wornach jeder Ort für seine Armen sorgen muß, vielfältige Inconvenienzen erwachsen, indem auf solche Weise den zur Versorgung schuldigen Obrigkeiten eine gesetzmäßige Last abgenommen wird, und, da kein anderer Ort im Lande schuldig ist, sich solche aufbürden zu lassen, die nebenher verwiesenen Menschen mit den Ihrigen nirgends unterkommen können, und also entweder zu neuen Verbrechen gezwungen, oder auch, wider die Absicht des Erkenntnisses, re vera eben so hart bestraft werden, als durch gänzliche Landes-Ver-

Digitized by Google

weisung; so habet ihr hinführo in euren Informatorien, besonders bei Bestrafung unvermögender Leute, und wenn nicht ganz eigene, keine andre Art von Bestrafung zulassende, und jedesmal ausdrücklich zu benennende Ursachen eintreten, solche Verweisungen, so viel irgend möglich, zu vermeiden. Wornach ꝛc., und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. März 1809.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1823. Recht des Fiscals auf seine Competenz bei Straferlassen für Duellanten. 30. Sept. 1818.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Bei abschriftlicher Mittheilung der Vorstellung und Bitte des Fiscals Saenger ad acta desselben wider den N. N. wegen Uebertretung des Duell-Edicts, eröffnen Wir euch hiedurch, daß die Erlassung von 100 Rthlrn. der urtheilsmäßigen Strafe sich immer **salvo jure tertii**, mithin ohne Verkürzung der vollen Competenz des Supplicanten, verstehet. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Sept. 1818.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzley zu Güstrow.

1824. Recht des Fiscals auf seine Competenz bei Straferlassen. 12. Mai 1821.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Auf die copeilich beikommende Vorstellung Unsers Canzley-Fiscals Hofraths Saenger daselbst, seine Competenz von der, dem N. N. auferlegten Geldbuße betreffend, geben Wir euch hiedurch zu vernehmen: daß auch hier die geschehene Erlassung des dritten Theils sothaner Geldbuße immer nur **salvo jure tertii**, mithin ohne Verkürzung der vollen Competenz des Supplicanten, zu verstehen ist. Wornach ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. Mai. 1821.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzley zu Güstrow.

1825. Von dem Recht auf die erkannte Geldstrafe. 2. Jan. 1835.

Friederich Franz ꝛc. Auf eure Berichte vom 11. October und 1. December v. J., die Zahlung einer dem Pächter Seeler zu Schlakendorf zuerkannten Strafe u. s. w. betreffend, ertheilen Wir euch hiemit zur Resolution: daß in allen Fällen, wo auf ein Belehrungsgesuch eines Niedergerichts in einer bei demselben anhängigen Criminalsache eine Geldstrafe **per informatorium** erkannt worden, diese Strafe für der Strafcasse des betreffenden Niedergerichts zuständig erachtet werden soll, mithin der Canzleifiscal daran Anspruch zu machen nicht berechtigt ist.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. Januar 1835.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1826. Entehrende Eigenschaft der Strafe des Halseisens. 13. Febr. 1835.

Friederich Franz ꝛc. Wir lassen euch auf eure Anfrage wegen Auslegung der Verordnung vom 16. April 1821 in Ansehung der in Criminalfällen zulässigen Defensionen und sonstigen Rechtsmittel, hiemit in Antwort unverhalten sein, daß die Strafe des gemeinen Halseisens, nach der ersten Bestimmung der oben angezogenen Verordnung, zu den entehrenden Strafen zu rechnen ist. Wornach u. s. w. Gegeben Schwerin am 13. Februar 1835.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1827. Recht der Inculpaten auf öffentliche gerichtliche Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse. 20. März 1841.

Paul Friederich ꝛc. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob und in wie ferne freisprechende Erkenntnisse in Untersuchungssachen öffentlich bekannt zu machen

Digitized by Google

sind, so verordnen Wir zur Hebung dieser Zweifel nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände hiemit folgendes:

1) die öffentliche gerichtliche Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse erfolgt niemals von Amtswegen;
2) dagegen ist sie auf Antrag des Freigesprochenen von dem Gerichte, welches die Untersuchung leitete, stets, jedoch nur auf Kosten des Bittstellers und in der Regel nur durch einmalige Insertion in die Landes-Anzeigen, zu verfügen. In besonderen Fällen jedoch, in denen der Freigesprochene ein wesentliches Interesse dabei hat, die fragliche Bekanntmachung auch einem auswärtigen Blatte inseriren zu lassen, bleibt es dem Gerichte überlassen, zu ermessen, ob von der Regel eine Ausnahme zu gestatten sei.
3) Ward die Untersuchung durch eigenes Verschulden des demnächst Freigesprochenen veranlaßt, so kann dies den Umständen nach bei der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich vom Gerichte bemerkt werden.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 20. März 1841.

Paul Friederich.

1828. Aufhebung der Stockhaus- oder Karrenstrafe. 16. Jun. 1842.

Da, in Folge der bevorstehenden Versetzung der sämmtlichen jetzt im Stockhause zu Dömitz befindlichen Sträflinge in die Strafanstalt Dreibergen, jene Abtheilung der Dömitzer Strafanstalten zunächst eingehet, so werden demnach sämmtliche Criminal-Spruchbehörden angewiesen, von jetzt an nicht mehr auf Stockhausstrafe oder Karrenstrafe zu erkennen.

Schwerin am 16. Junius 1842.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

E. Processualische Bestimmungen.

1829. Einschickung der Acten bei gefälleten Todesurtheilen an die Regierung. 14. Dec. 1775.

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. Wir sind der Entschließung geworden, daß fortan von Unsern Gerichten keine Todes-Urthel vollstrecket werden soll, bevor Uns darüber Anzeige gemacht worden ist. Diesemnach wollen Wir euch hiedurch gnädigst angefüget haben, daß in allen Fällen, da von eurem Collegio eine solche Urthel abgefaßt, oder eine **ab extraneis sapientibus** abgefaßte Todesurthel eingereichet wird, ihr dieselbe mit Beischließung der **rationum decidendi** und gesammter Inquisitions-Acten an Unsere Regierung einschicken und Unsere Höchsteigene Bestätigung oder sonstige Resolution gewärtigen sollet. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 14. Dec. 1775.

1830. Verbot der Eidesdelation in Untersuchungen gegen Hazardspieler. 1. Jul. 1809.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn in den fiscalischen Processen, von den öffentlichen Anklägern, beim Mangel anderer Beweismittel, dem Angeklagten über das **Factum** des unerlaubten Spiels selbst, bisher häufig der Eid deferiret worden, Wir aber in solchen, wahre **Delicta** betreffenden Klagen die Eides-Delationen so bedenklich als anstößig, und selbst den Rechten nicht angemessen finden; so befehlen Wir euch hiedurch gnädigst: in fiscalischen Processen dieser Art den Beweis durch Eides-Delation nicht zuzulassen.

Wornach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Julii 1809.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

Digitized by Google

1831. Verbot außergerichtlicher Vergleiche des Fiscals mit dem Angeklagten 24. Sept. 1810.

Friederich Franz ꝛc. Unſern ꝛc.! Wir geben euch, auf eure Anfrage, im Betreff der Zuläſſigkeit der Vergleiche in fiscaliſchen Proceſſen, bei abſchriftlicher Mittheilung des, unterm 2. Februar 1797 ſolcherhalb an den Canzlei-Director Fromm und Vice-Canzlei-Director Prehn hieſelbſt, erlaſſenen Reſcripts,*) hiedurch zum Beſcheide: daß ihr in anhängigen fiscaliſchen Sachen, euch in außergerichtliche Vergleichsunterhandlungen nicht einzulaſſen habet; ſondern es muß in einzelnen Fällen den Pflichten des Landesgerichts überlaſſen bleiben, wenn ihr demſelben die Gründe eures Verfahrens vorgelegt haben werdet, zu beurtheilen: ob der Fortſetzung des fiskaliſchen Proceſſes bis zum Definitiv-Erkenntniß eine von dem Verklagten angebotene Abfindung loco mulctae vorzuziehen, mithin ihr zu deren Annahme zu auctoriſiren, oder eventualiter der Verklagte zur Nachſuchung einer Landesherrlichen Abolition anzuweiſen ſei. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. September 1810.

Friederich Franz.

An den Canzlei-Fiscal, Hofrath Scharenberg zu Roſtock.

1832. Von Requiſitionen und Commiſſorien des Criminalcollegiums. 2. Juni 1813.

Friederich Franz ꝛc. Wann bereits durch Unſere Patent-Verordnung vom 5. Sept. 1812, die Beſtellung und Organiſation eines allgemeinen Criminal-Collegii für Unſere Lande betreffend, alle inländiſche Gerichtsbehörden befehliget ſind, gedachtem Collegio auf deſſen Requiſition die nöthige Aſſiſtenz durch Abhörungen oder Nachrichten zu leiſten; ſo haben Wir, damit die ſo nothwendige und beſonders beabſichtigte Beſchleunigung der Criminal-Unterſuchungen durch unnöthige Verzögerung ungebührlich nicht gehemmt werde, Unſer Criminal-Collegium kraft dieſes autoriſiret, die in obgedachter Aſſiſtenz ſäumigen Niedergerichte und Orts-Obrigkeiten, dem Befinden nach, mit Zwangs-Execution oder einer Geldſtrafe für den Nichtbefolgungsfall einer an dieſelben erlaſſenen Requiſition zu bedrohen, dieſe auch durch die dazu aufzufordernden Executoren Unſerer Landes-Gerichte, welche Wir deshalb ſpecialiter inſtruirt haben, ausrichten und reſp. beitreiben zu laſſen.

Desgleichen haben Wir Unſerm Criminal-Collegio, zur erforderlichen Abkürzung aller Weitläuftigkeiten bei den Inquiſitionen, die Befugniß ertheilet, zur Abhörung oder ſonſtigen gerichtlichen Vernehmung eximirter Perſonen jeglichen Standes, Behuf vorliegender Unterſuchungen, den Niedergerichten des Orts, wo ſolche Exemti zunächſt ſich befinden, Special-Commiſſoria zu ertheilen. Daher werden nicht nur ſämmtliche Untergerichte in Unſern Landen kraft dieſes angewieſen, ſolchen Aufträgen Unſers Criminal-Collegii unausſetzlich und vollſtändig zu genügen, ſondern auch alle Exemti jeglichen Standes reſp. gnädigſt befehliget, wenn ſie auch ſonſt dem Gerichtszwange des requirirten Gerichts nicht untergeordnet ſind, auf ſolche, ihnen gehörig bekannt zu machende commiſſariſche Ladungen, die zur Erſparung der Zeit und Koſten gereichen ſollen, eben ſo folgſam ſich zu ſiſtiren, als ob ſie von ihren unmittelbar competenten Gerichtsbehörden dazu angewieſen wären.

Endlich iſt beſagtes Unſer Criminal-Collegium angewieſen, wider diejenigen Vagabonden, welche, als ſchon ſehr berüchtigt, von den Diſtricts-Policei-Behörden dorthin eingeliefert werden, die man aber in dem Verdacht einer bandenmäßigen Verbindung nicht gehabt hat, noch deſſen überführen kann, dennoch auch im Allgemeinen die Unterſuchung zu führen.

---

*) Nach dieſem Reſcripte ſoll die Strafe entweder nach Beſchaffenheit der, von den Angeklagten vorgetragenen Umſtände und deshalb erforderten Erklärung des Fiscals per decretum beſtimmt, oder die fiscaliſche Sache nur in Vorbeſcheiden, unter Direction des Gerichts, beigelegt werden.

Digitized by Google

Zur allgemeinen Bekanntwerdung und resp. Nachachtung haben Wir diese Unsere Verfügung in dem Officiellen Wochenblatte abzudrucken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. Junius 1813.

Friederich Franz.

1833. Von der Eidesdelation und dem Reinigungseide in fiscalischen Sachen. 23. Jul. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch, auf eure Anfrage vom 16. d. M., in Betreff der Eides-Delation in fiscalischen Sachen, hiemit unverhalten sein, daß diese, abseiten des Anklägers bei keinerlei **Delictis** Statt finden muß, wiewohl dadurch richterliche Auferlegung des **Purgatorii** in dazu rechtlich geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen ist. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Juli 1813.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1834. Officielle Actenrotulation bei nicht in loco wohnendem Defensor. 31. Jul. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Die Rotulation der Criminal-Acten vor deren Versendung zum auswärtigen Spruch Rechtens, durch die **Defensores**, welche nicht am Orte des Gerichts wohnen, hat bisher unnöthige Kosten veranlasset.

Wir haben auf Abstellung dieser kostspieligen Formalität Bedacht genommen, und befehlen nach eingezogenem gutachtlichen Bedenken Unsrer Getreuen Ritter- und Landschaft sämmtlichen Ober- und Niedergerichten in Unsern Landen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes:

„in den Fällen, wo die Rotulation der Criminal-Acten, aus dem Grunde der „Abwesenheit des Defensors, unterbleibt, die Acten vor der Verschickung vor „besetztem Gerichte durchsehen, auch daß und in wie vielen Nummern dieselben „richtig befunden worden, zu Protocoll bemerken, und dieß Protocoll dem Defensor „mittheilen zu lassen."

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. Julius 1813.

Friederich Franz.

1835. Einschickung der Acten vor Einlieferung der Inculpaten. 30. April 1814.

Friederich Franz ꝛc. Auf eingegangene Anzeige Unsers Criminal-Collegii zu Bützow, wie die Zahl der dorthin gesandten Arrestaten jetzo dergestalt angewachsen sei, daß es unmöglich werde, mehrere in den Criminal-Gefängnissen unterzubringen, befehlen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen, einstweilen mit der sofortigen Zusendung von entdeckten Verbrechern einzuhalten, und nur erst das Criminal-Collegium mit Zuschickung der Acten von dem Falle zu benachrichtigen, und von demselben weitere Instructionen wegen etwa sogleich nöthiger Hinschickung der Arrestatrn, oder sofortiger angemessenen Behandlung der Sache, bis zur thunlich werdenden Abnahme, unter Erstattung der ihnen dadurch zuwachsenden baaren Auslagen aus der Criminal-Gerichts-Casse zu gewärtigen, und solche besten Fleißes zum gemeinen Wohl zu befolgen. Wonach. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. April 1814.

Friederich Franz.

1836. Anführung des begründenden Strafgesetzes bei fiscalischen Klagen. 2. Jun. 1815.

Postscriptum.

Auch geben Wir euch hiedurch gnädigst auf: den Fiskal eures Collegii mit Ernst dahin anzuhalten, daß er bei seinen Anträgen auf Strafen allemal dasjenige Strafgesetz, worauf er seine Anklage gründet, ausdrücklich und bestimmt angebe, und nicht, wie Wir öftermalen bemerkt haben, ungebührlich ganz allgemein anführe, daß das gerügte factum in bekannten Gesetzen verboten sei. Wornach ꝛc., und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. Juni 1815.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

Digitized by Google

1837. Einschickung der Acten und Inquisiten ans Criminalcollegium 17. Dec. 1817.

Ungeachtet der deutlichen Vorschrift der Criminal-Gerichts-Ordnung Part. II. §. 16 et 17, geschieht es häufig, daß die zur ersten Untersuchung einer anhängig werdenden Inquisitions-Sache verpflichteten Behörden, ohne vorher die erwachsenen Acten eingesandt, und die Erklärung des Collegii über die Annahme der Sache erwartet zu haben, die Inquisiten hierher transportiren, und mit denselben die Acten überreichen lassen, ja es sind sogar schon Inquisiten hierher gebracht, ohne daß selbst mit ihnen die Acten eingesandt worden.

Eben so häufig werden die Acten mit einem Boten hierher gesandt, und wird, ohne zu berücksichtigen, daß die Prüfung der Acten sich nicht allein auf die Competenz des Collegii, sondern auch auf das im präparatorischen Verfahren etwa nachzuholende erstrecken, überhaupt auch alles collegialisch betrieben werden müsse, dem Collegio angesonnen, mit demselben Resolution zurück gelangen zu lassen.

Das Collegium sieht sich daher genöthiget, sämmtliche Behörden, mit welchen es in Berührung kommt, zu ersuchen, sich in dem ersten Falle strenge an die gesetzliche Vorschrift zu binden, und im zweiten, dringende und keinen Aufschub leidende Sachen ausgenommen, sich zur Einsendung der Acten der Post zu bedienen, indem nur dadurch die mit dem Zurückschicken der Inquisiten verknüpfte Unannehmlichkeit, und ein unnützer Kosten-Aufwand wird vermieden werden können. Bützow den 17. December 1817.

Großherzogl. Criminal-Collegium.

1838. Schnelle Beförderung der Criminalsachen. 22. Mai 1819.

Friederich Franz ꝛc. Da die Verzögerung der Urtheile in Criminalsachen in vielen Hinsichten mit den größten Nachtheilen verbunden ist; so werdet ihr hiedurch gnädigst-gemessenst erinnert, alle Criminalsachen vorzugsweise zu bearbeiten, und so viel irgend thunlich zu befördern. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22. May 1819.

Friederich Franz.

An die Juristenfacultät in Rostock.

1839. Maßregeln zur Beförderung der Erkenntnisse bei den Spruchbehörden. 5. August 1820.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Da seit einiger Zeit es bemerkt worden, daß einige der einheimischen und auswärtigen Spruchbehörden die Criminal-Urtheile nicht mit der Schnelligkeit befördern, die den ersten durch den §. 87. der Criminal-Gerichts-Ordnung besonders anempfohlen und die sie ihrer Natur nach erheischen, so befehlen Wir euch, um diesem Uebelstande möglichst abzuhelfen: dem Ober-Appellations-Gericht sofortige Anzeige zu machen, wenn von erstern die Acten mit den Erkenntnissen nicht binnen 2 Monaten, von auswärtigen (wenn im Fall des §. 36. Verschickungen an sie statt gefunden haben) nicht binnen 3 Monaten zurückgekommen sein sollten, damit das Ober-Appellations-Gericht mit den geeigneten Maaßregeln einschreiten könne. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. August 1820.

An das Criminal-Collegium zu Bützow.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir wegen Beförderung der nicht tempestive wieder eingehenden zur Abfassung von Urtheln an in- und ausländische Spruchbehörden versandten Acten an das Criminal-Collegium erlassen haben, geben Wir euch aus der abschriftlich anliegenden Verfügung zu ersehen, und wird euch hiemit aufgegeben, in solchen Fällen ungebührlicher Verzögerung zur Beförderung der Aburtheilung die euch am zulässigsten scheinenden Einleitungen zu treffen. An dem ꝛc. Schwerin, den 5. August 1820.

An das Ober-Appellations-Gericht zu Parchim.

1840. Maßregeln zur Beförderung der Erkenntnisse bei den Spruchbehörden. 15. Mai 1822.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir bereits im Jahre 1820 zur Beförderung der nicht tempestive wieder eingehenden, aus Unserm Criminal-

Digitized by Google

Collegio zum Urthelsspruch an in- oder ausländische Behörden versandten Acten die copeilich beikommenden Verfügungen getroffen haben, geben Wir euch hiedurch auf: in Gemäßheit derselben auch bei eurem Collegio zu verfahren ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. Mai 1822.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime und Räthe.

An die drei Landesgerichte und die Juristen-Facultät zu Rostock.

1841. Verfahren bei verdächtigen plötzlichen Todesfällen. 1. Nov. 1832.

Friederich Franz ꝛc. Zur näheren Bestimmung des von den Niedergerichten bei plötzlichen Todesfällen zu beobachtenden Verfahrens verordnen Wir hiemit: daß bei vorkommenden plötzlichen Todesfällen, wenn sich, den Umständen und Verhältnissen nach, der Verdacht einer sträflichen Handlung oder ein Selbstmord ergiebt, das Nähere vor der Gerichts- oder Polizei-Behörde gehörig ermittelt und registrirt, und im Falle, daß dabei ein crimineller Gesichtspunct eintritt, über die etwa nöthige Section und die zu gestattende Beerdigung von der Localbehörde, falls sie darüber selbst keine Zweifel hat, ohne Einholung einer höheren Belehrung, auf eigene Verantwortung geurtheilet werden soll.

Gleichwie indessen gesammte Gerichte erinnert werden, bei plötzlichen Todesfällen, sobald die Umstände sich zu ihrer Cognition eignen, mit der höchsten Aufmerksamkeit zu verfahren, um die Spuren einer etwanigen weitern oder künftigen Untersuchung möglichst sicher zu stellen; so soll insbesondere Unsern Amts- und Stadtgerichten hiemit zur Pflicht gemacht sein, bei den in Folge Unserer Patent-Verordnung vom 22. August 1828 jährlich in Abschrift einzureichenden Verzeichnissen zugleich über die vorgekommenen, zu ihrer Cognition gelangten, aber zur Criminal-Untersuchung nicht geeignet befundenen, plötzlichen Todesfälle, **eventualiter** unter Beilegung der Acten, bei der competirenden Justiz-Canzlei berichtliche Anzeige zu machen.

An dem ꝛc. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 1. Nov. 1832.

Friederich Franz.

1842. Vorschriften zum Zweck der Vereinfachung des Verfahrens. 16. Dec. 1833.

Friederich Franz ꝛc. Bei einer sorgfältigen Prüfung des Verfahrens in Criminal-Untersuchungen hat sich das Bedürfniß einiger Bestimmungen zur Vereinfachung desselben und zur Vermeidung unnöthiger Kosten ergeben. Zu dem Ende verordnen Wir, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, Folgendes:

1. Jeder Verhaftete soll sofort nach seiner Verhaftung von dem Gericht, welches ihn zur Untersuchung zieht, desgleichen vom Criminal-Collegium nach der Ablieferung, spätestens vor Ablauf von vier Tagen, summarisch verhört werden.

2. In jeder an das Criminal-Collegium gelangenden Untersuchungs-Sache, sobald sie irgend — sei es nach Ansicht der ersten untersuchenden Behörde oder des Criminal-Collegiums — für spruchreif anzunehmen ist, hat das untersuchende Gericht dem Inculpaten beim Schluß der Verhöre folgende Fragen vorzulegen:

a. ob und wo er schon früher in Untersuchung gewesen?

b. ob er in seiner Sache namentlich zu seiner Entschuldigung noch etwas vorzutragen habe?

c. ob er Einwendungen wider den Inquirenten und Einreden wider die (ihm namentlich zu nennenden) vier Spruch-Behörden habe?

3. Bei Untersuchungen, in welchen gegen mehrere Betheiligte zu erkennen ist, ist das Urtheil gegen diese alle nur von einer Spruch-Behörde einzuholen.

Können die Betheiligten oder deren Defensoren sich nicht über die Spruch-Behörde einigen, so tritt solcherhalb richterliche Bestimmung des Criminal-Collegiums ein.

Digitized by Google

4. Zur Abstellung des Mißbrauches zu großer Weitläuftigkeit in den Defensionen wird der §. 55. im zweiten Theile der Criminal-Gerichts-Ordnung dahin näher bestimmt:

daß die Gebühr für die Defensionen in der Regel nach dem Umfange der Acten und der Verwickelung des Falls zu 5, 10, höchstens 25 Rthlr. und in besonders wichtigen Fällen, nach dem Ermessen des Criminal-Collegiums, jedoch nie höher als bis zu 50 Rthlr. zu bestimmen ist.

Wir gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Gerichten Unseres Großherzogthums gnädigst, sich nach dieser Unserer Verordnung auf das Genaueste zu richten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, den 16. December 1833.

Friederich Franz.

1843. Von Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen. 27. Febr. 1836.

Friederich Franz ꝛc. Da nach einem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung die Verschickung der Acten in Criminal- und Polizeisachen an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens vom 1. Jan. 1837 an, gänzlich aufhören und allen deutschen Universitäten die Annahme solcher Acten zum Spruch von dem genannten Zeitpuncte an untersagt werden soll: so wollen Wir in der Absicht, die zur Ausführung dieses Beschlusses für Unsere Lande erforderlichen Verfügungen tempestive vorzubereiten nicht nur eure berichtliche Angabe derjenigen Fälle, worin in Criminal- und Polizeisachen nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung, die Actenversendung an auswärtige Facultäten annoch zulässig ist, sondern auch euer motivirtes und bestimmtes Erachten darüber baldigst erwarten, durch welche anderweitige gesetzliche Anordnungen sich die durch das Verbot solcher Actenversendung entstehende Lücke am zweckmäßigsten wird ausfüllen lassen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. Febr. 1836.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1844. Fälle der zulässigen Actenversendung. 22. März 1836.

Friederich Franz ꝛc. Wir lassen euch auf eure Anfrage vom 12. d. M. im Betreff des Verbots der Verschickung der Acten in Criminal- und Polizeisachen in Antwort hiedurch unverhalten sein, daß

1) das in Unserm Rescripte vom 27. v. M. bemerkte Verbot auf die dortige Juristenfacultät, welche in der Criminal-Gerichts-Ordnung Thl. II. §. 37 mit zur Spruchbehörde in Untersuchungssachen bestellt worden ist, keine Anwendung finden kann; und

2) die fiscalischen Klagesachen, so wie auch diejenigen Strafsachen, welche durch die Verordnung vom 27. Decbr. 1813 von dem Begriffe wahrer Criminalsachen ausgeschlossen wurden, bei Angabe der Fälle, worin bei Criminal- und Polizeisachen die Actenversendung an auswärtige Facultäten annoch zulässig ist, zu berücksichtigen sind. Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 22. März 1836.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1845. Verbot der Actenverschickung an auswärtige Facultäten. 14. Dec. 1836.

Friederich Franz ꝛc. Zur Ausführung eines Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 5. Novbr. 1835, nach welchem zur Einholung der Erkenntnisse in Criminal- und Polizei-Sachen die Versendung der Acten an auswärtige Juristenfacultäten und Schöppenstühle vom 1. Januar 1837 an nicht weiter zulässig sein soll, — verordnen Wir, in Berücksichtigung der in solcher Beziehung bis dahin in Unsern Landen bestandenen Verhältnisse, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, wie nachfolget.

Digitized by Google

I. In eigentlichen Criminalsachen werden auch die im §. 36., Theil 2., der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 31. Januar 1817 zugelassenen Ausnahmen hiemit gänzlich aufgehoben.

Sollte das Oberappellationsgericht in einzelnen Fällen aus besonderen rechtlichen Gründen sich in der Fassung eines Erkenntnisses behindert finden, so tritt eine der übrigen gesetzlichen Spruchbehörden, nämlich der Justiz-Canzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock und der Juristenfacultät daselbst, welchen, in Gemäßheit getroffener Vereinbarung mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit, als fünfte ordentliche Spruchbehörde für alle Strafsachen auch in Unsern Landen, von jetzt an noch die Justiz-Canzlei in Neu-Strelitz hinzukommt — an dessen Stelle, und ist unter diesen fünf Spruchbehörden dem Inculpaten die Wahl zu lassen.

Sind mehrere Inculpaten bei einem solchen Erkenntnisse betheiligt, und können solche sich selbst oder durch ihre Vertheidiger in der Wahl nicht vereinigen, so trifft das Oberappellationsgericht in Gemäßheit der Verordnung vom 16. December 1833, Nr. 3, die Bestimmung.

II. In denjenigen Criminal-Untersuchungssachen, welche nach §. 7., Theil 2., der Criminal-Gerichts-Ordnung nicht an das Criminal-Collegium gelangen, sondern bei den Justiz-Canzleien verbleiben, spricht eine der fünf Spruchbehörden, gegen welche vom Inculpaten nicht excipirt ist, das erste Erkenntniß.

Für das zweite Erkenntniß hat der Inculpat die Wahl zwischen den übrigen vier Spruchbehörden.

In beiden Fällen kann also auch das Untersuchungs-Gericht resp. zum ersten oder zweiten Spruche gelangen, insoferne nämlich nicht gegen dasselbe excipirt ist, oder dasselbe gewählt wird.

Im Falle des Vorhandenseins mehrerer betheiligten Inculpaten normirt auch hier die Verordnung vom 16. December 1833, und hat das Untersuchungs-Gericht darin die eventuelle Bestimmung zu treffen.

Das dritte Erkenntniß endlich, wenn es in Grundlage der Verordnung vom 16. April 1821 überall zulässig ist, spricht das Oberappellationsgericht, jedoch auch hier mit der sub I. gedachten Freilassung im Fall einer rechtlichen Behinderung.

In den Untersuchungssachen dieser Art, welche beim Consistorio verhandelt werden möchten, finden dieselben Grundsätze ihre Anwendung, und kann dasselbe das erste Erkenntniß selbst sprechen, wenn dagegen nicht excipirt ist.

III. In Polizei- und Disciplinar-Sachen, insoferne darin inquisitorisch bei Unsern Justiz-Canzleien und dem Consistorio verfahren ist, normiren hinsichtlich des ersten Erkenntnisses dieselben Bestimmungen, welche sub II. gegeben sind.

Wegen der folgenden Erkenntnisse, insoferne gegen die erste Verfügung überall ein Rechtsmittel zur Erwirkung einer anderweitigen richterlichen Bestimmung zulässig ist, finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. April 1821 ihre Anwendung, und sind mithin dieser Art Untersuchungs-Sachen in dieser Hinsicht den Criminal-Sachen gleich zu behandeln.

IV. Hinsichtlich der bei Unsern Justiz-Canzleien und dem Consistorio vorkommenden fiscalischen Sachen bleibt es zur Zeit bei der bisherigen Verfahrungsweise, und sind diesen Sachen diejenigen Polizei- und Disciplinar-Sachen gleich zu achten, welche bei jenen Behörden nicht inquisitorisch, sondern auf Antrag accusatorisch behandelt werden.

V. Gesammte Untergerichte haben, insoferne und insoweit sie nicht selbst zu erkennen berechtigt sind, oder von dieser Berechtigung keinen Gebrauch machen wollen, das erste Urtheil allemall durch ein Informatorium der competenten Justiz-Canzlei einzuholen.

Ist auf ein solches Informatorium erkannt, so normiren wegen der zulässigen weiteren Rechtsmittel die oben sub II. gegebenen Vorschriften.

Hat aber das Untergericht selbst erkannt, und zwar innerhalb der Grenzen der allgemeinen gesetzlichen niedergerichtlichen Competenz, so ist das zweite Erkenntniß allemal mittelst Informatorii der competenten Justiz-Canzlei zu sprechen.

Digitized by Google

Gegen diejenigen ersten Erkenntnisse endlich, welche über jene allgemeinen gesetzlichen Grenzen hinaus von einem mit wenigstens drei als Richter geprüften Rechtsgelehrten besetzten Niedergerichte, namentlich von den Magistratsgerichten zu Parchim, Güstrow und Schwerin gesprochen sind, werden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel wiederum nach den oben **sub II.** gegebenen Bestimmungen erlediget.

VI. Die **sub V.** für die Untergerichte für Criminal-Strafsachen gegebenen Bestimmungen gelten auch für sie hinsichtlich der Polizei- und Disciplinar-Strafsachen, insoferne diese überall bei jenen Behörden zur gerichtlichen Cognition und Entscheidung stehen können.

VII. Das Universitätsgericht in Rostock spricht in Criminal-, Polizei- und Disciplinar-Sachen, insoweit dasselbe nach der Verordnung vom 20. Mai d. J. überhaupt noch für Sachen der Art competent ist, die erste Urtel stets selbst, und wegen der zulässigen folgenden Erkenntnisse findet das oben **sub II.** und **III.** Bestimmte seine Anwendung.

Sollten Sachen der vorstehenden Art zur Einholung eines Erkenntnisses vor dem 1. Januar 1837 noch nach auswärts verschickt sein, so soll es zwar bei den darin eingehenden Erkenntnissen verbleiben, allein die zulässigen weiteren Urtheile sind nach den gegebenen Vorschriften von einer der **sub I.** benannten fünf Spruchbehörden abzufassen.

Dasselbe soll von solchen Sachen gelten, welche auf ein bereits von auswärts eingeholtes Erkenntniß in zweiter oder dritter Instanz noch in Verhandlung sein möchten.

Hiernach haben sich alle betreffenden Behörden auf das Genaueste zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, den 14. December 1836.

Friederich Franz.

Landesherrliche Verordnung,
betreffend
das Verbot der Acten-Versendung an Juristenfacultäten in Criminal- und Polizei-Sachen.

1846. Promemorialform bei Verhandlungen mit dem Criminalcollegium. 1. Febr. 1837.

Paul Friederich ꝛc. Wir bestimmen hiedurch, daß zur Abkürzung des Geschäftsstyls und zur Gleichförmigkeit desselben bei Unserm Criminal-Collegio bei den Official-Verhandlungen mit diesem Collegio die bei demselben ohnehin schon statt habende Pro-Memorial-Form hinführo allgemein, also auch mit allen denjenigen Behörden, deren Erlasse nicht in Unserm Namen ergehen, Anwendung finden soll. Wonach ꝛc. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 1. Februar 1837.

1847. Von Spruchreife und Abkürzungen geringfüger Strafsachen. 15. Jan. 1838.

Paul Friederich ꝛc. Zur Abschneidung unnöthiger Weitläuftigkeiten bei den Untersuchungen in Criminal-Strafsachen verordnen Wir im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen:

§. 1. Gesammte Gerichte haben neben dem pflichtmäßigen Bestreben einer gründlichen und sorgfältigen Untersuchungsführung die nothwendige Rücksicht auf Zeit und Kostenschonung nicht aus den Augen zu verlieren, die Untersuchung sowohl in formeller als materieller Hinsicht lediglich auf das Wesentliche zu beschränken, demnach keine Untersuchung durch geringere Nebenvergehen, oder durch Ausmittelung von Umständen aufzuhalten, die auf das Erkenntniß keinen wirklich erheblichen Einfluß äußern würden und somit dieselbe nie über das eigentliche Sach- und Rechtsbedürfniß hinaus zu führen.

§. 2. Insbesondere haben sie dies in geringeren Straffällen zu berücksichtigen, damit Zeit- und Kostenaufwand mit dem Zwecke der Untersuchung in richtigem Verhältnisse bleibe, die baldigste Anwendung der strafgesetzlichen Vorschriften erreicht und

Digitized by Google

nicht durch das Gegentheil das Interesse des Staats und des Angeschuldigten beeinträchtiget werde.

§. 3. Um den Gerichten die Erfüllung dieser Vorschriften, soviel als für jetzt zulässig, in einigen von der Competenz des Criminal-Collegii ausbeschiedenen Fällen zu erleichtern, wird für nachfolgende Untersuchungsfälle:

a. gegen Inculpaten, welche das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bei allen Eigenthums-Verbrechen;
b. bei kleinen, (nicht die Summe von 15 Rthlr. erreichenden) nicht qualificirten ersten und zweiten Diebstählen;
c. bei Betrügereien und Fälschungen, deren Betrag den Werth eines großen Diebstahls (15 Rthlr.) nicht erreicht;
d. bei wörtlichen oder thätlichen zur officiellen Untersuchung geeigneten Injurien, in soferne sie nicht in ein anderes besonderes Delict übergehen, sowie
e. bei thätlichen Widersetzlichkeiten gegen fungirende Subalternen und Officianten der obrigkeitlichen oder sonstigen öffentlichen Behörden, wenn sie nicht in ein schwereres Delict hinausgehen;

Folgendes bestimmt:

1) Es soll der Zuziehung eines Beisitzers zu den gerichtlichen Verhandlungen nicht bedürfen.
2) Bei gerichtlichen Verhandlungen, in welchen nicht die Vernehmung des Inculpaten oder nicht die eigentliche Beweisführung wider denselben zur Frage steht, z. B. bei vorläufiger Erforschung des Thatbestandes, bei Erforschung von Verdachts- oder Milderungsgründen, bei etwa zweckmäßiger Localbesichtigung und dergleichen genügt es — nach Ermessen des Gerichts — wenn solche Umstände nur überhaupt auf glaubhafte Art, namentlich durch Registraturen des Richters oder des Actuars, durch schriftliche Darlegungen des Damnificaten oder der Zeugen, durch Depositionen der Officianten ꝛc. zu den Acten erhoben werden, auch sollen Taxationen durch unbeeidigte glaubwürdige Personen, nach Ermessen des Gerichts, auch durch letzteres selbst, so lange ausreichen, als nicht die Ausmittelung eines genügend indicirten großen Diebstahls oder eines diesem an Werth gleichkommenden Betrugs oder Fälschung zur Frage steht.
3) Auf die oft ganz nutzlose Ausmittelung der frühern Lebensverhältnisse des Inculpaten ist kein weitläuftiges zeitraubendes Verfahren zu verwenden, sondern nur dann darauf, soweit erforderlich, die Aufmerksamkeit zu richten, wenn der Inculpat dem Gerichte ganz unbekannt ist, oder eine hinreichend indicirte Gefährlichkeit desselben oder erhebliche Milderungsgründe weitere Nachforschung nothwendig machen.
4) Sollte sich im Laufe der Untersuchung oder am Schlusse derselben ergeben, daß ein anderes Delict, als ein von den oben sub a. bis e. benannten vorliegt, so soll dessen ungeachtet das bisherige Verfahren rechtsbeständig bleiben und nur für das etwanige weitere Verfahren die Form des ordentlichen Criminalprocesses stattfinden.
5) Die in den in vorstehender Art summarisch zu behandelnden Untersuchungssachen erforderlich werdenden Erkenntnisse sind vorzugsweise zu befördern und müssen dann, wenn sie von den Spruch-Behörden abzufassen sind, spätestens innerhalb 4 Wochen erfolgen.

§. 4. Im Fall der Behinderung eines ordentlichen Actuars kann an dessen Stelle ein anderes qualificirtes Subject, wenn dasselbe auch nicht das Notariat-Amt bekleidet, nach vorgängiger schriftlicher Beeidigung adhibirt werden.

§. 5. Das articulirte Verhör soll künftig unbedingt nur in denjenigen Fällen statt haben, in welchen nach deren concreten Beschaffenheit auf Todesstrafe erkannt werden könnte, sonst aber dessen Abhaltung dem Ermessen des Untersuchungs-Gerichts überlassen bleiben. Dagegen sind gesammte Gerichte verpflichtet, in allen nicht ganz klaren und einfachen Untersuchungssachen und mit specieller Ausnahme der oben im §. 3. benannten Fälle, falls articulirte Verhöre unterlassen sind, für übersichtliche Schluß-Verhöre der Haupt-Inculpaten oder für eine gedrängte, den Gang des Ver-

Digitized by Google

fahrens und die zur Untersuchung gestandenen Delicte und Inculpaten zweckmäßig zusammenstellende, auf Acten-Nachweisungen gestützte Darstellung der Sache (übersichtliche Promemorien) zu sorgen.

§. 6. Jedes Untersuchungs-Gericht ist die zur Bestimmung des Umfanges der Untersuchung und der zweckmäßigen Führung derselben allein competente Behörde; die Spruch-Behörden dagegen haben das Erkenntniß als solche und zwar auf den Grund der vorliegenden Acten abzufassen. Interlocute derselben, sollen daher nie aus dem Gesichtspunct bloßer Zweckmäßigkeit, sondern nur aus dem der dringendsten Nothwendigkeit, demnach nur dann stattfinden können, wenn in formeller oder materieller Hinsicht Gegenstände zur Frage stehen, die einen wesentlichen Einfluß auf die bisher verhandelte Sache äußern würden.

Sie sollen daher nicht statthaben:

a) auf Nachholung der im §. 5. benannten Arbeiten, mit alleiniger Ausnahme des articulirten Verhörs, da, wo es unbedingt vorgeschrieben ist;
b) über Neben-Inculpaten oder Neben-Vergehen;
c) über Verbrechen oder Verbrecher, welche das Untersuchungs-Gericht von der Untersuchung ausbeschieden, oder von denen dasselbe im Laufe des Verfahrens abstrahirt hat, es sei denn, daß selbige mit den zum Spruch verstellten Haupt-Delicten in solcher Sach-Verbindung ständen, daß sie zur wesentlichen Aufklärung dieser letzten Delicte gereichen würden.
d) Erscheinen der Spruch-Behörde die Geständnisse der Inculpaten über wesentliche Puncte nicht hinreichend klar und unumwunden, so hat dieselbe dem einsendenden Gerichte die zweifelhaften Puncte bestimmt zu benennen, über welche der Inculpat dann mittelst specieller Fragen von neuem zu vernehmen ist.
e) Auf Ausmittlung indizirter Ueberführungsmittel und überhaupt auf Vervollständigung des Beweises ist nur dann zu interloquiren, wenn die Ueberführung des Inculpaten von solchem weitern Verfahren mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§. 7. Alle den Bestimmungen der obigen §§. 3, 4, 5, 6 etwa entgegenstehenden Vorschriften der Criminalgerichts-Ordnung sowie auch die Circular-Verordnung vom 3ten März 1827 No. 2 sind als aufgehoben anzunehmen.

Hiernach haben sich das Criminal-Collegium und alle übrigen Untersuchungs-Gerichte, auch die Spruch-Behörden in Criminal-Straf-Sachen, zu richten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, am 15. Januar 1838.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend
die Spruchreife der Criminal-Untersuchungs-Sachen und ein abgekürztes Untersuchungs-Verfahren in geringfügigeren Straf-Sachen.

1848. Verhältniß der Fiscale zum Untersuchungsproceß. 21. Jan. 1839.

Da es dem Vernehmen nach hin und wieder anwendlich gefunden worden ist, in den zur Untersuchungscompetenz der Landesgerichte stehenden wirklichen Criminalsachen den Fiscal als Ankläger zu excitiren oder auch ohne Auftrag denselben als Ankläger zuzulassen, dies Verfahren aber mit dem allgemeinen Grundsatze des in den hiesigen Landen stattfindenden Untersuchungsprocesses in Criminalsachen nicht wohl zu vereinigen ist, so wird der Justizcanzlei zu Rostock hiemit aufgegeben, in Fällen der Art nur das officielle Untersuchungsverfahren eintreten zu lassen. Schwerin, am 21. Januar 1839.

Großherzogl. Meckl. Landesregierung.

1849. Vom Beweise im Criminalproceß, insonderheit vom Indicienbeweise. 12. Jan. 1841.

Paul Friederich ꝛc. Um mehrere Ungewißheiten und Mängel zu heben, welche sich im Criminalprocesse sowohl wegen Anwendung der Beweismittel, als wegen der

Digitized by Google

Rechtsfolgen unvollständiger Beweisführung und wegen der Sicherungsmaßregeln hervorgegeben haben, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiemit für Unsere gesammten Lande, mit Einschluß der Stadt und Herrschaft Wismar, wie folget.

Geständniß. §. 1. Im Untersuchungsverfahren ist nach wie vor das Hauptaugenmerk und angestrengte Bemühen zu richten auf die Erlangung eines vollgültigen — in gehöriger Form abgelegten, seinem Inhalt nach umständlichen, in sich selbst wahrscheinlichen und mit anderweitig ausgemittelten Umständen im Wesentlichen übereinstimmenden — Geständnisses.

Dies ist auch dann nicht zu unterlassen, wenn bereits andere Beweismittel in einer, zur Verurtheilung anscheinend genügenden Stärke zu den Acten erhoben sind.

§. 2. Ein solches vollgültiges Geständniß beweiset sowohl die eigene Handlung des Angeschuldigten und dessen rechtswidrigen Vorsatz, als auch den Thatbestand, insoferne zum Thatbestande im einzelnen Falle nicht Merkmale gehören, deren richtige Wahrnehmung den Besitz von Kunstkenntnissen voraussetzt.

Doch darf auch hier nicht unterlassen werden, von allen anwendlichen Mitteln, den Thatbestand auch auf andere Weise zu erforschen und festzustellen, gehörigen Gebrauch zu machen, namentlich über jeden auf den Thatbestand bezüglichen Umstand, wenn eine sinnliche Erforschung möglich ist, unverzüglich Augenschein einzunehmen.

§. 3. Ein gerichtliches, aus andern Rücksichten der Form nach mangelhaftes, aber mit den übrigen Erfordernissen der Vollgültigkeit (§. 1.) versehenes Geständniß soll einem vollgültigen gerichtlichen gleich geachtet werden, wenn nur die Ablegung als solche und nach ihrem Inhalte genügend erwiesen ist, und außerdem noch ein Umstand, der eine mit dem Geständnisse genau übereinstimmende Schlußfolgerung auf die Schuld des Bekennenden begründet, erwiesen vorliegt, oder die Aussage eines vollgültigen Zeugen, oder des Damnificaten, oder des Mitschuldigen, unter den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen (§§. 6. u. 7.), damit übereinstimmt.

Zeugenbeweis. §. 4. Die in gehöriger Form abgelegte, auf eigene sinnliche Wahrnehmung begründete, übereinstimmende Aussage zweier vollgültiger Zeugen erhebt die eingezeugte Thatsache in Bezug sowohl auf den Thäter, als auf den Thatbestand zur rechtlichen Gewißheit. Daneben soll jedoch der Untersuchungsrichter auch nach andern Unterstützungsmitteln der Zeugenaussagen forschen, wenn sich die Gelegenheit dazu auf eine sachgemäße Art darbietet, namentlich um auch hier den Thatbestand thunlichst auf andere Weise festzustellen (vergl. §. 2.).

§. 5. Rücksichtlich des zur Zeugniß-Ablegung erforderlichen Alters ist ein Zeuge erst mit dem zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre für vollgültig zu halten.

§. 6. Außer dem schon §. 3. gedachten Falle soll durch die Aussage des durch das Verbrechen Verletzten (Damnificaten) vollständiger Beweis auch gegen den Angeschuldigten erbracht werden können, wenn damit die Aussage eines vollgültigen Zeugen übereinstimmt.

Für beide Fälle wird aber noch besonders vorausgesetzt:

a) daß dem Damnificaten die allgemeinen Erfordernisse eines vollgültigen Zeugen nicht fehlen, namentlich gegen seine Wahrhaftigkeit und Redlichkeit bis dahin keine gegründete Zweifel vorgewaltet haben; und insbesondere in Bezug auf den als Thäter Angeschuldigten,

b) daß er aus seiner eigenen, zur Zeit des verübten Verbrechens gemachten sinnlichen Wahrnehmung, mit Anführung besonderer Erkennungsgründe, den Angeschuldigten als den Thäter bestimmt angiebt und dabei nach vorausgegangener Beeidigung beharrt.

Die selbst unter jenen Voraussetzungen gemachten übereinstimmenden Aussagen zweier oder mehrerer Damnificaten allein sollen jedoch keinen vollständigen Zeugenbeweis begründen können.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Herstellung des Thatbestandes durch den Damnificaten, namentlich hinsichtlich der Ausmittelung der Größe des durch Eigenthums-Verbrechen gestifteten Schadens durch dessen Angabe, soll durch die vorstehenden Bestimmungen am bestehenden Rechte nichts geändert werden.

§. 7. Abgesehen von der bezüglichen Bestimmung des §. 3. soll das Zeugniß eines Mitschuldigen wider den von ihm bezeichneten Theilnehmer an dem Verbrechen (Miturheber, Gehülfen oder Begünstiger) zwar, zumal wegen Unstatthaftigkeit seiner Beeidigung, niemals der beschworenen Aussage eines vollgültigen Zeugen ganz gleich geachtet werden, doch ist sein Zeugniß dem des letztern in dem Verhältnisse mehr oder weniger nahe zu stellen, in welchem dabei die folgenden Voraussetzungen mehr oder weniger zutreffen:

a) wenn er, abgesehen von dem zur Frage stehenden Verbrechen, für einen vollgültigen Zeugen zu halten sein würde;
b) wenn keine actenkundigen Umstände seine feindliche oder auch nur übelwollende Gesinnung gegen den leugnenden Mitbeschuldigten annehmen lassen;
c) wenn die Umstände nicht vermuthen lassen, daß er sich einen Vortheil von seiner Aussage verspreche;
d) wenn actenmäßige Umstände die Wahrscheinlichkeit der Vollführung des Verbrechens durch mehrere Theilnehmer begründen;
e) wenn er in den Fällen, in welchen eine voraufgegangene Beredung zur Vollführung der That statt gehabt haben muß, mit dem leugnenden Mitschuldigen vor dem begangenen Verbrechen irgend einen Verkehr gehalten hat;
f) wenn er selbst sich einer solchen Theilnahme an der That schuldig bekennt, die eine Criminalstrafe für ihn zur Folge haben muß;
g) wenn seine Aussage sich als ein vollständiges und bestimmtes, mit den übrigen actenmäßigen Vorlagen nicht im Widerspruch stehendes Zeugniß darlegt und er bei angestellter Confrontation dabei verbleibt, und
h) wenn der leugnende Mitbeschuldigte, vermöge besonderer, hinreichend erwiesener Umstände, als eine Person zu betrachten ist, zu der man sich der That wohl versehen kann.

Jedoch soll die Aussage eines oder mehrerer übereinstimmender Mitschuldigen niemals das entgegenstehende Zeugniß eines vollgültigen Zeugen aufheben oder unkräftig machen dürfen.

Beweis durch Anzeigen (Indicien.)

§. 8. Eine Thatsache hat der Richter auch dann als erwiesen anzunehmen, wenn die aus zusammentreffenden Umständen (Anzeigen) in Bezug auf dieselbe sich ergebenden Schlußfolgerungen, bei vorausgesetztem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse, seine vollständige Ueberzeugung von dem Vorhandensein derselben begründen.

§. 9. Solche Anzeigen beweisen nicht allein die Person des Thäters und dessen verbrecherischen Vorsatz, sondern auch den Thatbestand, insoweit bei der Herstellung des letzteren nicht Thatsachen zur Frage stehen, welche nur durch andere Beweismittel, als durch Anzeigen, erweisbar sind.

§. 10. Die Gerichte bleiben zwar in der Anwendung auch des Anzeigenbeweises in ihrer sorgfältigen gewissenhaften Prüfung im Allgemeinen unbeschränkt, namentlich in der Beurtheilung der innern Stärke der einzelnen Anschuldigungs- und Entschuldigungs-Anzeigen, der Abwägung der einen gegen die anderen, der zur Herstellung eines beweisenden Resultats erforderlichen Anzahl der Anzeigen und ihrer Uebereinstimmung mit einander; jedoch kann der leugnende Angeschuldigte nur dann durch Anzeigen für überführt gehalten werden, wenn folgende Bedingungen vorhanden sind.

1) Es muß die Gewißheit des Thatbestandes, insoferne sich derselbe nach der Natur des in Frage stehenden Verbrechens abgesondert herstellen läßt, nicht lediglich auf den Anzeigen beruhen, durch welche die Person des Thäters erwiesen werden soll. Wenn das in Frage stehende Verbrechen seiner Natur nach nothwendig äußerlich wahrnehmbar bleibende Wirkungen hinterläßt, so

Digitized by Google

müssen solche durch andere Beweismittel, als durch Anzeigen, vollständig erwiesen sein.

2) Es müssen wenigstens zwei mit den übrigen Ergebnissen der Untersuchung im Wesentlichen übereinstimmende Anzeigen, welche einzeln vollständig und zwar durch andere Beweismittel, als durch Anzeigen, erwiesen sind, gegen den Angeschuldigten zusammentreffen. Es dürfen aber bei der Zählung der Anzeigen nicht mehrere Thatsachen, die zusammengenommen nur eine Anzeige bilden oder solche verstärken, als eine Mehrheit von Anzeigen betrachtet, oder ein einzelner Thatumstand, weil er aus verschiedenen Gesichtspuncten als verdächtigend betrachtet werden kann, mehrmals in Anschlag gebracht werden.

3) Es muß aus der Untersuchung, unabhängig von den auf die Verübung des in Frage stehenden Verbrechens bezüglichen Anzeigen, sich ergeben, daß der Angeschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That wohl versehen kann, entweder weil nach seinem Rufe oder nach seinem Lebenswandel eine Geneigtheit desselben zu diesem oder einem ähnlichen Verbrechen anzunehmen ist, oder weil er solche Geneigtheit bestimmt zu erkennen gegeben hat.

Wenn insbesondere Diebstahl oder Raub den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, ist solche Verdächtigung dann als vorhanden anzunehmen, wenn der Angeschuldigte wegen eines andern gleichen oder ähnlichen Verbrechens entweder schon früher in Untersuchung gezogen und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht freigesprochen ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung eines vor dem fraglichen Diebstahl oder Raube begangenen gleichen oder ähnlichen Verbrechens, selbst wenn er deswegen nicht weiter in Untersuchung und Strafe zu ziehen wäre, überwiesen wird; oder wenn er mit einer oder mehreren Personen, welche gleiche oder ähnliche Verbrechen verübt haben und von denen ihm dies bekannt ist, vertraueten und verdächtigen Umgang gehabt, oder in Häusern, die in Bezug auf dergleichen Verbrechen verrufen sind, verkehrt hat; oder wenn er sich über keinen ehrlichen Nahrungserwerb auszuweisen vermag.

4) Die Verantwortung des Angeschuldigten muß unwahrscheinlich befunden sein.

§. 11. Insoweit der Angeschuldigte durch Anzeigen der That für überführt gehalten werden soll, wird für den Fall, daß vier oder mehr als vier Mitglieder des Gerichts an der Abstimmung Theil nehmen, erfordert, daß die Zahl der verurtheilenden Stimmen die Zahl der bedingt oder unbedingt lossprechenden Stimmen mindestens um das Doppelte übersteige. Es ist aber Stimmeneinhelligkeit erforderlich, wenn das Gericht mit weniger als vier rechtsgelehrten Richtern besetzt ist oder auch, bei stärkerer Besetzung, doch weniger als vier Mitglieder an der Abstimmung Theil nehmen.

Diejenigen Gerichte, bei denen nicht wenigstens drei rechtsgelehrte Richter an der Abfassung des ersten Erkenntnisses Theil nehmen, sollen befugt sein, in den Fällen, wo sich über den Beweis, insbesondere über den Anzeigenbeweis solche Bedenken hervorgeben, welche sie nach ihrer Ueberzeugung bestimmen, von der Abfassung des ersten Erkenntnisses abzustehen, die Acten zum Spruch an die zuständige Justiz-Canzlei einzusenden; dadurch wird letztere zur Abgabe des ersten Erkenntnisses berechtigt und verpflichtet.

§. 12. Den Angeschuldigten, welcher durch Anzeigen für überführt geachtet wird, trifft die gesetzliche Strafe des in Frage stehenden Verbrechens, mit alleiniger Ausnahme der Todesstrafe, an deren Stelle lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist.

§. 13. Das Zusammentreffen von Anzeigen mit andern — für sich nicht vollständig beweisenden — Beweismitteln, imgleichen das Zusammentreffen der letztern allein, ist immer nur als Anzeigenbeweis zu behandeln, und gelten demnach die Vorschriften dieses Gesetzes über den Anzeigenbeweis auch für diese Fälle.

Folgen des unvollständigen Beweises.

§. 14. In allen Fällen wo es nach erschöpfter Untersuchung an den Bedingungen zur Verurtheilung ebensowohl, als — wegen nicht genugsamer Entkräftung der Anschuldigungsgründe — an den Bedingungen zu einer voll-

Digitized by Google

ständigen Lossprechung mangelt, soll auf einstweilige Lossprechung (Entbindung von der Instanz), welche jedoch fernerhin an und für sich allein keine Nachtheile für den Angeschuldigten rücksichtlich seiner bürgerlichen Ehre, namentlich in deren Bezug auf seine etwanigen Amtsverhältnisse, zur Folge haben soll, erkannt werden.

Dagegen soll die Erkennung auf den Reinigungseid in Criminalsachen überall nicht weiter stattfinden.

Sicherungsmaßregeln.

§. 15. Der Verdacht, welcher gegen einen von der Instanz Losgesprochenen übrig bleibt, berechtigt den Richter nicht, auf Sicherungsmaßregeln wider den Verdächtigen zu erkennen, oder solche bei der Polizeibehörde in Anrege zu bringen.

Eben so wenig sind Sicherungsmaßregeln gegen einen Verurtheilten nach überstandener Strafe wegen seiner in dem bestraften Verbrechen offenbarten Gefährlichkeit richterlich anzuordnen oder zu beantragen.

Wenn aber bei Gelegenheit einer Criminaluntersuchung, gleichviel ob der Angeschuldigte losgesprochen oder in Strafe verurtheilt wird, sich anderweitige Veranlassungen zu Sicherungs- oder Correctionsmaßregeln hervorgeben, so hat das Gericht oder die Spruchbehörde, welche das Erkenntniß abfaßt:

1) in dem Falle, wenn der Angeschuldigte nach den Untersuchungsacten als ein dem Gemeinwesen gefährlicher Mensch erscheint, namentlich wenn ermittelt worden, daß er einen verdächtigen Lebenswandel geführt, auch mit schlechten und verdächtigen Subjecten in Verbindung gestanden, oder wenn er eine gefährliche Gesinnung und verbrecherische Neigungen an den Tag gelegt hat, oder doch in dem allgemeinen Rufe derselben steht, — in einem an die Landes-Regierung zu erstattenden Bericht das Sachverhältniß zu entwickeln, und solchen Bericht abschriftlich den Untersuchungsacten beizulegen.

   Die Landes-Regierung erfordert sodann, dem Befinden nach, die Einsendung der Untersuchungsacten, sowie auch den gutachtlichen Bericht der betreffenden Ortsobrigkeit und deren Vorschläge darüber, wie die von dem Verdächtigen zu befürchtende Gefahr durch polizeiliche Maßregeln entfernt werden könne.

   Nur auf solchen Bericht verfügt die Landes-Regierung das zur Sicherung des gemeinen Wesens Erforderliche; lediglich aber zu ihrem Ermessen steht die Bestimmung, ob und welche Sicherungsmaßregeln und in welchem Maße dieselben anzuwenden sind. Jedoch trifft sie in den Fällen, wenn sich nach ihrem Ermessen eine Freiheitsentziehung von drei Jahren und darüber vernothwendigt, die Bestimmung erst nach zuvor erfordertem gutachtlichen Berichte des Ober-Appellations-Gerichts.

2) Sind wegen Landstreicherei, Vernachlässigung der Mittel eines ehrlichen Nahrungserwerbes u. s. w. nach den bestehenden Polizeigesetzen und den Ordnungen und Reglements der betreffenden Polizei-Anstalten, namentlich des Landarbeitshauses, Maßregeln der gedachten Art zu treffen, so hat das Gericht oder die Spruchbehörde, welches das Erkenntniß abfaßt, nur die betreffende Ortsobrigkeit darauf aufmerksam zu machen.

3) Wenn dagegen aus erwiesenen Thatsachen sich zur Genüge ergiebt, daß von dem Angeschuldigten erhebliche Gefahr für bestimmte Personen oder deren Habe und Gut zu besorgen ist, doch aber deshalb nicht in Grundlage der Strafgesetze gegen ihn Strafe oder doch nicht genugsam sichernde Strafe erkannt werden kann, gehört es zur Befugniß und Pflicht des Richters, auf Begehren des Bedrohten rechtlich begründete Sicherungsmaßregeln, namentlich — nach den Umständen — Cautionsleistung, Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Confination oder Gefängniß zu verfügen. Dem Betheiligten ist dabei unbenommen, sich der geeigneten Rechtsmittel zu bedienen.

Schlußbestimmungen.

§. 16. 1) Da, wo in den nicht criminellen Strafsachen, namentlich in Polizei- und Disciplinarsachen, nicht ohne dies schon nach speciellen Bestimmungen oder Herkommen, in Bezug auf die Beweisführung geringere Erfordernisse

Digitized by Google

ausreichend sind, als sie dies Gesetz für die Beweisführung in Criminalsachen bestimmt, finden beziehungsweise auch diese auf Strafsachen der Art ihre Anwendung.

2) Die Vorschriften der peinlichen Gerichts-Ordnung Carl V. über die Benutzung der Anzeigen, insoweit sie den dafür in diesem Gesetze gegebenen Bestimmungen entgegenstehen, namentlich die des Art. XXII. derselben, werden hiemit außer Anwendung gesetzt.

3) Die ohnehin nicht zur Anwendung gekommenen Ausnahmsfälle der Verordnung vom 16. Decbr. 1769, betreffend die Abschaffung der Tortur, sind auch ferner nicht zu berücksichtigen.

4) Desgleichen sind die Bestimmungen des §. 79. Thl. II. der Criminalgerichtsordnung vom 21. April 1817 und die des Art. 176 der C.C.C. für aufgehoben zu achten.

5) Die neuen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf alle auch schon anhängige Untersuchungssachen anzuwenden, in welchen bei der Publication desselben dem Angeschuldigten noch kein Enderkenntniß, welchem auch ein Erkenntniß auf Entbindung von der Instanz gleich zu achten, eröffnet ist.

6) Uebrigens bleibt eine Revision dieses Gesetzes nach gemachter Erfahrung ausdrücklich vorbehalten. Um solche Revision vorzubereiten, haben die Spruchbehörden ihre Erfahrungen über die Anwendung dieses Gesetzes und über dessen Wirkungen sorgfältig zu sammeln und namentlich solche Fälle zu beachten, in denen, bei vollständiger Ueberzeugung der Richter von der Wahrheit der Anschuldigungsanzeigen, dennoch Lossprechung erfolgen mußte, weil das eine oder das andere der für den Anzeigenbeweis in diesem Gesetze aufgestellten Erfordernissen nicht vorhanden war, oder aber in denen die gesetzlichen Erfordernisse des Anzeigenbeweises vorhanden waren, doch aber der Angeschuldigte nicht schuldig befunden ward.

Gegeben ꝛc. Schwerin, am 12. Januar 1841.

Paul Friederich.

1850. Bericht aus der Sache bei Einsendung der Acten an das Criminalcollegium. 24. Febr. 1843.

Friedrich Franz ꝛc. Da bei den Visitationen des Criminal-Collegiums wiederholt in Anrege gekommen ist, daß mehrere Untersuchungsgerichte, den Vorschriften im §. 16. Theil II. der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 31. Januar 1817 und im §. 2. der Competenz-Ordnung vom 12. Januar 1838 entgegen, nach beendigtem präparatorischen Verfahren, die Acten ohne entsprechende berichtliche Sachdarlegung an das Criminal-Collegium einsenden, dies aber, zumal bei umfänglicheren Acten, die Antwort desselben erschwert und zum Nachtheil der Sache nicht selten verzögert, so werden alle und jede Untersuchungs-Gerichte hierdurch erinnert, es bei der Einsendung der Untersuchungs-Acten an das Criminal-Collegium an einem Berichte aus der Sache, welcher den Stand der letzteren übersichtlich erkennen läßt und den gestellten Antrag durch Nachweisung aus den Acten begründet, ferner nicht ermangeln zu lassen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, am 24. Februar 1843.

Friedrich Franz.

In specie: 1. Rechtsmittel.

1851. Nichtanwendlichkeit der Defension bei leichten Vergehen. 27. Dec. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns bewogen, zur Hebung der Mißbräuche mit den Defensionen, nachdem Wir, über diese Angelegenheit das unterthänigste rathsame Bedenken Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft eingezogen haben, für jetzt in Rücksicht der leichten Vergehen folgendes zu bestimmen:

Digitized by Google

Die formelle Vertheidigung (Defension) soll als besonderes Rechtsmittel fernerhin nur in wahren Criminal-Fällen, nicht aber bei leichteren Vergehen, weniger noch in bloßen Policei- oder Disciplinar-Sachen Statt finden oder zugelassen werden.

Von dem Begriffe wahrer Criminal-Fälle bleiben in dieser Rücksicht alle diejenigen Untersuchungen ausgeschlossen, in welchen nicht mindestens auf vierwöchentliches Gefängniß, Zuchthaus, Vestung oder auf eine entehrende, auch den Verlust bürgerlicher Rechte mit sich führende Strafe erkannt worden. Jedoch bleiben in dergleichen geringeren Straffällen, denen vermeintlich Beschwerden alle sonst erlaubten Rechtsmittel, so wie allemal der Recurs ad superiorem unbenommen. Auch werden die Gerichte ernstlich und bei Vermeidung angemessener Strafe angewiesen, einem jeden Inculpaten mit seinen Entschuldigungs-Gründen volles Gehör zu geben und ihnen den Recurs ad superiorem oder dazu etwa begehrte Berathung mit rechtlichen Beiständen nicht zu erschweren.

Wir befehlen demnach allen Gerichten in Unsern Landen hiedurch gnädigst ernstlich, sich in vorkommenden Fällen nach diesen Unsern gesetzlichen Vorschriften aufs genaueste zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben. ꝛc. Schwerin, den 27. Decbr. 1813.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen Nichtanwendlichkeit der Defensionen
bei leichten Vergehen.

1852. Gebrauch aller Rechtsmittel bei leichten Vergehen außer der Defension. 8. Nov. 1814.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.: Wenn Unsere Landesherrliche Verordnung vom 27. December v. J., im Betreff der Nicht-Anwendlichkeit der Defensionen bei geringeren Straffällen alle sonst erlaubte Rechtsmittel freiläßt, mithin von neuen remediis darin nichts vorgeschrieben ist; so darf darüber: ob und welche Rechtsmittel gesetz- und verfassungsmäßig für erlaubt zu achten, bei den Gerichten kein Zweifel obwalten. Hiernach werdet ihr in der von euch, mittelst eurer Anfrage vom 13. v. M., eingereichten, hiebei zurückkommenden Untersuchungssache, im Betreff der, von dem N. N. in N. N. heimlich weggenommenen, verlornen vier Scheffel Malz, was Rechtens zu verfügen — übrigens aber in vorkommenden Fällen die allgemeine Vorschrift des Landes-Vergleichs, §. 430, zu beobachten wissen. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8. November 1814.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1853. Anwendlichkeit des remedii supplicationis. 9. Dec. 1817.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch auf euren Vortrag vom 26. v. M. im Betreff der Declaration Unserer Constitution vom 27. Dec. 1813, wegen Beschränkung der Defensionen hiemit unverhalten sein: — — — — — und wird euch zur Nachachtung auf das bestimmteste eröffnet, daß nach der vorerwähnten Verordnung vom 27. December 1813 unter den daselbst erwähnten erlaubten Rechtsmitteln auch das remedium supplicationis, ohne Rücksicht auf den fiskalischen oder Untersuchungs-Proceß in allen geringeren Straffällen nach Vorschrift des Landes-Vergleichs §. 430 Statt finden soll. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. December 1817.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident,
Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzlei zu Schwerin.

1854. Unterredung des Defensors mit dem Inquisiten. 5. Aug. 1820.

Friederich Franz ꝛc. Es ist bemerklich geworden, daß die unbedingte Fassung de §phi 51 der Criminal-Gerichts-Ordnung leicht Anlaß zum Mißbrauch der dort

Digitized by Google

gestatteten persönlichen Unterredungen des Vertheidigers mit dem **defendendo** und dadurch zu großen Belästigungen der Gerichts-Casse gegeben hat. Um diesem, so weit thunlich, vorzubeugen, verordnen Wir, nach vernommenem Erachten Unserer getreuen Landstände, als Erläuterung dieses §. 51.:

1) Vor der ersten Defension ist die im §. 51 der Criminal-Gerichts-Ordnung zugestandene persönliche Rücksprache des Vertheidigers mit dem **defendendo** niemals und auf keine Weise zu versagen, mithin auch nicht die Erstattung der Reisekosten des Vertheidigers zu solcher Unterredung.

2) In allen Sachen, wo das erste Erkenntniß auf Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe erkennt, bleibt dem Inquisiten, auf dessen oder seines Vertheidigers Verlangen, jede fernere Unterredung mit diesem gestattet.

3) In allen Fällen, wo das erste Erkenntniß nicht auf Todes- oder lebenslängliche Gefängniß-Strafe lautet, muß der Inquisit es sich gefallen lassen, daß die zweite und jede weiter folgende Unterredung mit seinem Defensor nicht unmittelbar, sondern nur durch einen beauftragten, bei einem der Landes-Gerichte immatrikulirten und am Orte des Criminal-Gerichts wohnenden Anwald geschehe, und dieser sodann auf seinen geleisteten, ihn zur Verschwiegenheit verbindenden, Advokaten-Eid an den Defensor berichte.

Dieser Bevollmächtigte, dessen freie Wahl dem Inquisiten oder dessen Vertheidiger überlassen bleibt, soll für diese Unterredung und die Berichts-Erstattung über das Resultat derselben billigmäßig honorirt werden.

Hiernach haben Unsere Landes-Gerichte und sonstige Behörden sowohl, als die interessirenden Personen sich zu richten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. August 1820.

Friederich Franz.

1855. Von den verschiedenen Rechtsmitteln in Criminalsachen. 16. April 1821.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem Wir Uns auf dem vorgewesenen Landtage mit Unsern getreuen Ständen über eine rathsame Abkürzung der Criminal-Untersuchungen, Beschränkung der Defensionen, und Verbesserung des Criminal-Processes überhaupt, berathen haben, verordnen Wir nunmehro, mit Beachtung der auf Unsre landesherrliche Proposition abgegebenen Erklärung:

1) daß in allen Fällen, wo wenigstens auf dreißig Rthlr. Geldbuße dreimonatliches Gefängniß oder eine entehrende Strafe erkannt sein sollte, eine Defension, von der auf solche Defension erfolgten Urthel aber, wenn sie der Strafe nicht das Entehrende nimmt, auch sie nicht unter 30 Rthlr. oder dreimonatliches Gefängniß herabsetzt, annoch eine Revision beim Ober-Appellations-Gerichte, mithin im Ganzen drei Urtheln und eine förmliche Defension, aber durchaus ein mehreres nicht, gestattet sein sollen.

2) In den Fällen, wo wenigstens auf 10 Rthlr. NZwdr. Geldbuße oder 8 Tage bürgerliches Gefängniß erkannt ist, soll gegen solche erste Urthel, auf Verlangen, die Revision zwar ohne förmliche Defension, jedoch in der Art statt finden, daß die Akten von dem Criminal-Gerichte an eine der Vier Spruchbehörden eingesandt, von diesen aber, (wenn es die Juristen-Fakultät zu Rostock ist, mittelst Subsidialen an Unsre dortige Justiz-Canzlei) auf Verlangen des Inkulpaten, einen der **in loco** wohnenden immatriculirten Advokaten, nach der Wahl des Inkulpaten, sonst nach Ermessen der Spruchbehörde, übergeben werden, um in einer kurzen Darstellung diejenigen Gründe an- und auszuführen, welche ihm zur Vertheidigung des Inkulpaten zweckmäßig scheinen.

Diese Arbeit soll aber von dem gewählten Sachwalde höchstens in drei Wochen **inclusis feriis** beschafft und bei den Spruchbehörden eingereicht werden.

Digitized by Google

Die Gebühr hat die Spruchbehörde, nach ihrem Ermessen von der Wichtigkeit der Arbeit, inclusive der gewöhnlichen Akten-Inspections-Gebühr, von 5 bis 10 Rthlr. zu bestimmen.

3) Anlangend endlich die Fälle, worauf weniger als 10 Rthlr. Geldbuße oder 8tägiges Gefängniß erkannt wäre, so soll gegen die erste Urthel noch eine einfache Revision bei einer der vier Spruch-Collegien statt finden, ein mehreres aber nicht. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. April 1821.

Friederich Franz.

Verordnung
wie es künftig mit den Defensionen und sonstigen Rechtsmitteln in Criminal-Fällen gehalten werden soll.

1856. Gebrauch der Rechtsmittel vor dem ersten Urtheil. 5. Jul. 1821.

Friederich Franz ꝛc. Wir lassen euch, auf euren anderweitigen Vortrag vom gestrigen dato, die Anwendung Unserer Verordnung vom 16. April d. J. über das Defensionswesen betreffend, in Antwort hiedurch unverhalten sein: daß gedachte Verordnung gar nicht von dem redet, was dem ersten Erkenntnisse vorher gehen soll, und also gar nichts in dem verändert, was deshalb bisher gesetzlich bestanden hat. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5. Juli 1821.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An das Criminal-Collegium zu Bützow.

1857. Entscheidung der Niedergerichte über die Zulässigkeit der Defension und Supplication. 27. Nov. 1821.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind darüber Zweifel entstanden: ob die Stadt- und Patrimonialgerichte in Unsern Landen befugt sind, in Criminalibus, bei Einlegung der Rechtsmittel der Defension oder Supplication, über die Zulässigkeit eines solchen Rechtsmittels selbst zu entscheiden und in Folge solcher Entscheidung die Acten zur Einholung eines Erkenntnisses an eine Juristen-Facultät zu senden, oder ob sie über die Zulässigkeit solcher Rechtsmittel zuvor bei dem informirenden Landesgerichte anzufragen haben.

Wenn nun gedachten Stadt- und Patrimonialgerichten nicht nur als wirklichen selbstständigen Gerichten, sondern auch nach Vorschrift der Publications-Verordnung vom 1. Juli 1818. §. 29. die eigene Bestimmung über die Zulässigkeit solcher Rechtsmittel, ohne vorherige Anfrage bei den Landesgerichten, zusteht; so wird euch solches zur Beobachtung der Gleichförmigkeit hiedurch zur Nachricht und Nachachtung angefüget. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27 Nov. 1821.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1858. Vom Verzicht auf die auch ohne Antrag eintretende Defension. 21. Dec. 1821.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 19. d. M.: ob in dem von euch vorgetragenen Criminal-Falle das erste Erkenntniß ohne vorgängige Defension von euch abgefaßt werden kann? hiedurch zum Bescheide: daß solches allerdings euch unbenommen bleibt, da der im Gesetz ausgedrückte Fall

„a. auch wenn nicht darauf angetragen worden"

von dem vorliegenden, wo nach eurer Versicherung:

„der mit obiger Bestimmung bekannt gemachte Inquisit auf die förmliche Defension „vor dem ersten Erkenntniß **verzichtet** hat,

wesentlich sich unterscheidet, indem aus eurem Bericht nirgends die Vermuthung hervorgehet, als ob er zu solcher Verzichtleistung gezwungen oder überredet worden, folglich

Digitized by Google

kein Grund vorhanden ist, weshalb es bei solcher Entsagung nicht das Verbleiben umsomehr behalten kann, je weniger von einem rechtlichen Urthelsfasser zu erwarten steht, daß er solche freiwillige Entsagung zum Nachtheil des Inquisiten misbrauchen, und nicht vielmehr ex officio die demselben zu statten kommenden Vertheidigungs-Gründe in Erwägung zu ziehen von selbst nicht unterlaßen werde. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 21. December 1821.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Canzley zu Güstrow.

1859. Allgemeine Anwendlichkeit der Verordnung vom 16. April 1821. 19. Februar 1822.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir verhalten euch auf eure Anfrage vom 12. d. M. über die Anwendlichkeit Unserer Landesherrlichen Verordnung vom 16. April v. J. wegen Zulässigkeit der Defensionen in Criminalfällen hiedurch gnädigst nicht: daß sich die gedachte Verordnung nicht auf die bei Unserm Criminal-Collegium zu Bützow anhängigen Untersuchungen beschränkt, sondern für alle Fälle von Strafurtheilen erlassen ist. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. Febr. 1822.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Güstrow.

1860. Von der Defension vor dem ersten Erkenntniß. 5. Jul. 1822.

Friederich Franz ꝛc. Wir lassen euch auf euren anderweitigen Vortrag vom gestrigen Dato, die Anwendung Unserer Verordnung vom 16. April d. J. über das Defensionswesen betreffend, in Antwort hiedurch unverhalten seyn: Daß gedachte Verordnung gar nicht von dem redet, was dem ersten Erkenntnisse vorhergehen soll, und also gar nichts in dem verändert, was deshalb bisher gesetzlich bestanden hat. Wornach ꝛc. Schwerin, den 5. July 1822.

1861. Declaratorverordnung in Betreff der Rechtsmittel. 24. Januar 1824.

Friederich Franz ꝛc. Wir lassen euch auf euren ehegestern eingegangenen Vortrag vom 14. dieses, wegen eurer Zweifel über einige Bestimmungen Unserer Verordnung vom 16. April 1821., in Betreff der Defensionen und sonstigen Rechtsmittel bey Criminalfällen, hiedurch gnädigst unverhalten: wie rücksichtlich eurer Anfrage

sub 1) Das, was wir unterm 19. Februar 1822 Unserer Justizcanzlei zu Güstrow rescribirt haben, allerdings auch bey eurem Collegio Anwendung findet, und es sich von selbst verstehet, daß, wenn die Untersuchung gegen Eximirte geführt wird, dasjenige Spruchcollegium, welches entweder die Sache selbst geleitet und abgeurtheilt oder Belehrung zum Erkenntnisse ertheilt hat, nicht, wenn dies noch einmal angefochten wird, darüber abermals erkennen kann; sondern in diesem Fall es gehalten werden muß, wie der §. 38. des 2. Theils der Criminal-Gerichts-Ordnung vorschreibt.

Auf fiscalische und Injurienprocesse kann dies aber nie Anwendung finden; vielmehr behält es bey deren von der Natur des Criminalprocesses ganz abweichenden Form lediglich das Bewenden. Hiedurch beantwortet nun eure Anfrage

sub 2) Sich ebenfalls; und es ertheilt überdem der §. 29. Unserer Publications-Verordnung vom 1. July 1818. in dieser Rücksicht, so viel das Remedium supplicationis anlangt, genügende Bestimmung. Anlangend eure Anfrage

sub 3) Ist es, — insofern die Untersuchung nicht bey Unserm Criminal-Collegio geführt wird, — der Bestimmung Unserer Criminal-Gerichts-Ordnung Part. II. §. 38. entsprechender, daß das erste Erkenntniß von der competirenden Districts-Spruchbehörde abgefaßt wird, dagegen aber beym zweyten Erkenntniß der Condemnatus die Wahl unter den übrigen Spruchbehörden hat. Soviel die Anfrage

Digitized by Google

sub 4) Betrifft, habt ihr in Ansehung der vorgängigen Defensionen, auch nach Unserm dem Criminal-Collegio unterm 5. July 1821. gegebenen Bescheide in den bey eurem Collegio vorkommenden Criminal-Untersuchungen euch gleichfalls zu achten.

sub 5) Eurer Anfragen, läßt sich das Verhältniß der körperlichen Züchtigungen nicht so bestimmt abtheilen, wie das Verhältniß der Geld- und Gefängnißstrafen, die Unsere Verordnung vom 16. April 1821. anführt; denn es kommt sehr dabei auf die Qualität der Person und ihre körperliche Beschaffenheit an. In Fällen also, wo keine alternative Strafbestimmung anwendlich wird, muß es, mit Vorbehalt einer Beschwerdeführung des **Condemnati**, von der Beurtheilung des Gerichts, bey dem die Sache pendent ist, abhängen, welcher von den Fällen, die in Unserer Verordnung vom 16. April 1821. unterschieden sind, zur Anwendung kommt. Soviel eure Anfrage

sub 6) Betrifft, ist es in dem Fall, der **sub 1.** der gedachten Verordnung vom 16. April 1821. bestimmt wird, sowohl in Ansehung der Wahl des Defensors, als der Entscheidung über dies Rechtsmittel, auch bey Unsern übrigen Gerichten, nach Anleitung des 2ten Theils der Criminal-Gerichts-Ordnung **in specie** deren §§. 37. 38. und 51. zu halten; sowie in Rücksicht eurer Anfrage

sub 7) Es euch gleichfalls unbenommen bleibt, in Ansehung der Strafandrohungen für säumige Defensoren so zu verfahren, als in §. 53. des 2ten Theils der Criminal-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben ist. Den Punkt

sub 8) Betreffend, kann es der von euch nachgesuchten Declaration nicht bedürfen, da sich von selbst versteht, daß kein Nieder-Gericht anders, als an die ihm vorgeschriebene Justiz-Canzley Acta zum Spruch einsenden darf; wo ihr denn **eventualiter** die hierunter fehlenden Nieder-Richter zu bedeuten habt. Hingegen ist für den Punkt

sub 9) Im Gegensatz der Bestimmung **sub 2.** in Unserer Verordnung vom 16. April 1821. **ad 5.** deutlich vorgeschrieben, daß in diesem letzten Fall eine schriftliche Darlegung der Vertheidigungs-Gründe weder veranlaßt noch zugelassen werden darf. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. Januar 1824.

Friederich Franz.

An die Justizcanzlei hieselbst.

1862. Von den Straferkenntnissen wider Soldaten in den weiteren Instanzen. 22. October 1825.

Friederich Franz ꝛc. Wir remittiren euch hiemittelst die bey eurem Antrage vom 15. d. M. wegen Fällung der Straferkenntnisse wider Militairpersonen wegen gemeiner Verbrechen, in zweiter und dritter Instanz, eingereichten Acten in Denunciationssachen wegen der dem N. im Wachdienste durch F. E. widerfahrnen Beleidigung und eröffnen euch dabey zu eurer Nachricht und Nachachtung: daß in allen Fällen, wenn von Militairpersonen gemeine Verbrechen begangen worden, und es rechtlich nothwendig ist, daß in zweyter und dritter Instanz Straferkenntnisse abzufassen sind, diese Straferkenntnisse von den Militairgerichten, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 16. April. 1821. in zweiter Instanz bei einer Unserer drey Justizcanzleien oder der Juristenfacultät zu Rostock, und in dritter Instanz bei dem Ober-Appellations-Gerichte zu Parchim nachgesucht werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 22. October 1825.

Friederich Franz.

An den General-Major v. Both.

1863. Fälle der Defension vor dem ersten Urtheil und des articulirten Verhörs. 3. März 1827.

Friederich Franz ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor ꝛc.! Um dem Uns bemerkbar gewordenen Mangel einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift, über die Anwendlichkeit der Defension der Inquisiten vor der ersten Urthel, nach dem §. 49. a., Thl. 2. Unserer Criminal-Gerichts-Ordnung vom 31. Januar 1817, so wie auch über die Anwendlichkeit des, im §. 23., Thl. 2. genannter Gerichts-Ordnung vor-

Digitized by Google

geschriebenen articulirten Verhörs, abzuhelfen, finden Wir, nach erfordertem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, Uns gnädigst bewogen, euch hiermittelst Folgendes zu eröffnen:

1) Der §. 49. a. soll hiedurch dahin erläutert sein:

„Hingegen soll die förmliche Defension bei den eingestandenen oder über„wiesenen Verbrechen der Tödtung eines Menschen, lebensgefährlicher Körper„Verletzung desselben und der Brandstiftung, in sofern hier nicht bereits „ausgemittelt, daß bloße culpa obgewaltet, ferner des Raubes, des „Pferde-Diebstahls, Hochverraths und Aufruhrs, des Complotts unter ver„hafteten Inculpaten zur gewaltsamen Selbstbefreiung, der Münzverfälschung, „ferner der Nothzucht, der Entführung wider Willen der Entführten und „des dritten Diebstahls, in sofern dieser durch Einbruch, Einsteigen, „oder auch bewaffnet verübt worden, allemal vor Einholung des ersten „Erkenntnisses, auch wenn die Defension verbeten worden; ex officio an„geordnet u. s. w. — werden."

2) Der §. 23., Thl. 2. der Criminal-Gerichts Ordnung soll hingegen folgendermaßen näher bestimmt sein:

„Das articulirte Verhör, welches der Regel nach statt haben, und nur nach „besondern Gründen des Criminal-Collegii, welche dasselbe der erkennenden „Behörde, bei Einsendung der Acten, allemal in einem Pro Me„moria sorgfältig und ausführlich darzulegen verpflichtet ist, „unterbleiben, auch auf etwaniges Erfordern solcher erkennenden Behörde hier „und in dem Falle des §. 21. nachgeholet werden soll, ist nach Anleitung „u. s. w. abzuhalten."

Hienach habet ihr euch fortan auf das Genaueste zu richten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3. März 1827.

Friederich Franz.

An
1. das Ober-Appellations-Gericht zu Parchim,
2. die drei Justiz-Canzleien,
3. das Criminal-Collegium zu Bützow.

1864. Von den Unterredungen des Defensors mit dem Inquisiten. 19. Dec. 1829.

Friederich Franz ꝛc. Die Uns mittelst eures Vortrages vom 11. d. M. vorgelegten Untersuchungsacten wider den Inquisiten N. N. wegen Tödtung eines Kindes werden euch hieneben mit dem Anfügen remittiret: daß euch eine specielle Vorschrift wegen der von dem Defensor dieses Inquisiten begehrten weiteren Colloquirung mit letzterem, von Unserer Regierung nicht ertheilt werden kann; da jedoch der §. 53. der Criminal-Gerichts-Ordnung euch ein genügendes Mittel an die Hand gibt, den Mißbrauch der den Defensoren durch die Verordnung vom 5. August 1820 gestatteten Unterredungen mit dem Inquisiten zu wehren; so bedarf es keiner Declaration dieses Gesetzes.

Wornach ꝛc. Schwerin, den 19. December 1829.

An das Criminalcollegium zu Bützow.

1865. Defension gegen die absolutio ab instantia. 10. Mai 1830.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns durch die officielle Anzeige Unsers Ober-Appellations-Gerichts von der in Unsern Landesgesetzen bisher annoch fehlenden bestimmten Disposition über die Frage:

Ob oder in wiefern in Criminal-Sachen gegen die absolutiones ab instantia die Defension zulässig ist?

gnädigst bewogen, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Landstände, solcherhalb folgende landesherrliche Declaration kraft dieses zu ertheilen und zu publiciren:

1) Defensionen und Revisionen gegen absolutiones ab instantia sind in allen

Digitized by Google

denjenigen Criminal-Sachen nicht zu gestatten, in welchen sie unzulässig sein würden, wenn der Angeschuldigte, des Verbrechens überführt, zu einer Strafe verurtheilt wäre.

2) Dagegen sind sie in allen Fällen, worin sie, wenn in Gemäßheit der Anschuldigung ein Straf-Erkenntniß ergangen wäre, zuständig gewesen sein würden, gegen auf Mangel an Beweis-Ueberführung gegründete Lossprechung von der Instanz auch zuzulassen; und zwar

3) nach Maßgabe Unsrer Constitution vom 16. April 1821 in der Art, daß, statt der nicht wirklich erkannten Strafe, die Strafbarkeit des zur Untersuchung gezogenen Verbrechens, mit jener Constitution verglichen, die Norm für das weitere Rechtsmittel wird.

Wonach ꝛc. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. Mai 1830.

Friederich Franz.

1866. Von der Defension vor dem ersten Urtheil bei Tumultuanten. 22. Nov. 1830.

Friederich Franz ꝛc. Unserm ꝛc. Um den entstandenen Zweifel, ob Unsere Declarator-Verordnung von 3. März 1827. über die Anwendlichkeit der Defension der Inquisiten von der ersten Urthel nach dem §. 49. a. Theil 2. Unserer Criminalgerichts-Ordnung vom 31. Jan. 1817, bey dem Ausdruck „Aufruhr" Unterscheidungen unter Aufruhr und Aufstand, Tumult und Auflauf zuläßt, abzuhelfen, haben Wir den Bescheid an Unser Criminal-Collegium erlassen, welchen Wir euch zu eurer Nachricht und Nachachtung hiebey in Abschrift mittheilen, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Nov. 1830.

Friederich Franz.

An die Justiz-Kanzley zu Güstrow.

Friederich Franz ꝛc. Wir lassen euch auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 17. d. M. im Betreff der Untersuchung wegen des am 19. Septbr. d. J. hieselbst stattgehabten Tumults, hiemit unverhalten: daß die Defension vor der Einholung des ersten Erkenntnisses, selbst wider Willen der Inculpaten, bei bloßen Tumulten, also auch im vorliegenden Falle, nicht erforderlich sein soll. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Nov. 1830.

An das Criminal-Collegium zu Bützow.

1867. Von der Defension bei bloßen Tumulten. 21. Mai 1831.

Friederich Franz ꝛc. Wir eröffnen euch hiedurch gnädigst, daß der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft der erläuternden Bestimmung in Unserem unterm 22. Nov. v. J. an das Criminalcollegium ergangenen Rescripte wegen Unzulässigkeit der Defension vor Einholung des ersten Erkenntnisses bei bloßen Tumulten beigetreten ist und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 21. Mai 1831.

An die Juristenfacultät zu Rostock.

1868. Zulässigkeit der Defension, wenn alternativ eine Strafe von 400 Rthlrn. erkannt ist. 13. Febr. 1833.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Da in der, in eurem Vortrage vom 7. d. M. beregten, Untersuchungs-Sache alternativ auf eine Strafe von 400 Rthlrn. erkannt ist, so kann dem Inculpaten das gesetzlich dafür bestimmte umfänglichere Rechtsmittel der Defension nicht abgeschnitten werden. Es liegt dies schon im Gesetze selbst und bedarf letzteres daher keiner Declaration.

Wornach ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, am 13. Febr. 1833.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Großherzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident,
Geheime- und Räthe.

An die Justiz-Kanzley zu Güstrow.

Digitized by Google

1869. Nothwendigkeit der Defension bei Capitalverbrechen. 3. Dec. 1833.

Friederich Franz ꝛc. Da es sich in der Erfahrung gezeigt hat, daß dem Mangel einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift über die Anwendlichkeit der Defension der Inquisiten vor dem ersten Urthel nach dem §. 49 a. im Theile 2 Unserer Criminalgerichts-Ordnung auch durch Unsere Verordnung vom 3. März 1827 nicht abgeholfen ist, so haben Wir zur Hebung desselben, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Landstände, folgendes beschlossen:

Der §. 49 a. soll hierdurch dahin näher erläutert seinz hingegen soll die förmliche Defension bei Capital-Verbrechen, wenn es, nach dem Stande der Untersuchungs-Acten und der rechtlichen Ueberzeugung des Criminal-Collegii, zu einer Todesstrafe kommen könnte, allemal, auch wenn die Defension verbeten worden, vor Einholung des ersten Erkenntnisses ex officio angeordnet, sonst aber von der erkennenden Behörde, nach rechtlichem Befinden, jedoch allemal vor Erkennung der Todesstrafe, auf Nachholung der Defension vor Abfassung der ersten Definitiv-Urthel erkannt werden.

Wir befehlen demnach Unsern Landes-Gerichten, so wie überhaupt einem Jeden, den es angeht, sich nach vorstehender Unserer Declarator-Verordnung, welche dem officiellen Wochenblatte inserirt werden soll, fortan genau zu achten.

An dem geschieht Unser gnädigsten Wille und Meinung.

Gegeben ꝛc. Schwerin, am 3. Decbr. 1833.

Friederich Franz.

1870. Gemeinschaftlicher Defensor mehrerer Inquisiten. 13. Febr. 1835.

Friederich Franz ꝛc. Wir verordnen hiedurch, nach erfordertem rathsamen Bedenken des Engern Ausschusses Unserer getreuen Stände: daß bei allen Untersuchungen gegen verschiedene Verbrecher zu den nämlichen Acten, sobald ein Todes-Urtheil nicht zu besorgen oder das Interesse der Inquisiten einander nicht entgegensteht, diese sich fortan über einen Defensor vereinigen müssen, den sie aus dreien, ihnen vom Gericht vorzuschlagenden Defensoren zu wählen, oder zu gewärtigen haben, daß, wenn sie sich nicht vereinigen können, er ihnen gerichtlich bestellt wird. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. Februar 1835.

Friederich Franz.

1871. Verordnung, betreffend die Erkenntnisse und Rechtsmittel in Criminalsachen. 8. Jan. 1839.

Paul Friederich ꝛc. Da die wegen der Urtheils-Instanzen im Criminal-Proceß, wegen der Spruch-Behörden, der Rechtsmittel und deren Ausführung ꝛc. bestehenden verschiedenen gesetzlichen Vorschriften nicht allenthalben die erforderliche Bestimmung enthalten, auch zur Vereinfachung des Verfahrens in solcher Beziehung Abänderungen und Ergänzungen des Bestehenden nöthig befunden sind, so verordnen Wir, im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen, wie folget:

§. 1. Jedes erste Erkenntniß, bei welchem sich der Angeschuldigte beruhiget, ist sofort vollstreckbar, insoferne es nicht auf Todesstrafe lautet.

Ist gegen einen in Haft befindlichen Inculpaten eine Freiheitsstrafe auf längere Zeit erkannt, wogegen er von dem zuständigen Rechtsmittel noch Gebrauch machen will, so ist auf sein Verlangen dennoch, vorbehältlich des Verfolgs des Rechtsmittels, mit der Vollstreckung zu verfahren.

Gegen rein freisprechende Erkenntnisse, in denen auch sonst keine beschwerenden Bestimmungen gegen den Angeschuldigten enthalten sind, desgleichen gegen Lossprechung von der Instanz, wenn der Angeschuldigte schon wegen eines gleichartigen Verbrechens verurtheilt worden, finden keine Rechtsmittel statt.

§. 2. Ein zweites Erkenntniß ist

a. unbedingt nothwendig, wenn das erste die Todesstrafe ausspricht;

Digitized by Google

b. auf Antrag des Verurtheilten zulässig, wenn das erste Erkenntniß irgend eine Strafbestimmung, oder irgend einen sonstigen Nachtheil gegen ihn enthält. In letzter Beziehung begründen die Berechtigung zu einem zweiten Erkenntnisse, namentlich auch die Entbindung von der Instanz, wenn der Angeschuldigte nicht schon wegen eines gleichartigen Verbrechens verurtheilt wurde, die Zuerkennung eines Verweises, die, auch nur auf bestimmte, kürzere oder längere Zeit beschränkte Amtsentsetzung oder Entziehung der Praxis, und die Verurtheilung in die Kosten.

§. 3. Ein drittes Erkenntniß ist

a. unbedingt nothwendig, wenn das zweite Urtheil es bei der in erster Instanz erkannten Todesstrafe belassen hat;

b. auf Antrag des Verurtheilten zulässig, wenn das zweite Erkenntniß eine zweijährige oder längere Freiheitsstrafe bestimmt, oder auch auf gänzliche Amtsentsetzung und was derselben gleich zu achten, z. B. auf Entziehung der Praxis für immer, mit oder ohne anderweitige Strafbestimmung, gerichtet ist.

§. 4. Wenn eine geschlossene Untersuchung, in welcher das Enderkenntniß noch nicht erfolgte, aus Veranlassung eines Zwischen-Erkenntnisses, oder aus sonstigen Gründen fortgesetzt ist, und sich daraus neue Umstände ergeben haben, welche gegen den Angeschuldigten ein nachtheiligeres Urtheil, als das bisher gesprochene begründen können, so hat das Gericht, von welchem das erste Erkenntniß abgefaßt war, auch über das Ergebniß der fortgesetzten Untersuchung zu erkennen, und ist solches Urtheil sodann als erstes in der Sache zu betrachten.

Sollte aber, nach beendigtem Spruchverfahren, die Wiederaufnahme der Untersuchung rechtlich nothwendig werden, so tritt in diesem Fall unbeschränkt ein neues Spruchverfahren ein, und das sodann erfolgende Erkenntniß ist als das erste in der Sache anzusehen.

§. 5. 1) In den bei dem Criminal-Collegium zu Bützow geführten Untersuchungssachen, welchen nach §. 6, Theil II der Criminal-Gerichts-Ordnung die durch Commissionen geführten gleich zu achten, haben die fünf allgemeinen Spruchbehörden, die Justizcanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz und die Juristenfacultät zu Rostock, die ersten Erkenntnisse abzufassen.

2) Alle übrigen Untersuchungsgerichte sprechen in den von ihnen untersuchten Sachen die ersten Erkenntnisse selbst.

3) Ein jedes zweite Erkenntniß ist von einer der fünf allgemeinen Spruchbehörden abzugeben, welche nicht etwa schon in erster Instanz in der Sache gesprochen hat.

4) Alle dritten Erkenntnisse spricht das Ober-Appellations-Gericht zu Parchim.

§. 6. Von diesen Regeln (§. 5) sind nur die folgenden Ausnahmen zulässig:

1) Ist das Ober-Appellations-Gericht aus allgemeinen Rechtsgründen an der Abfassung des dritten Erkenntnisses behindert, so ist es berechtiget, eine der fünf allgemeinen Spruchbehörden, welche in den vorausgegangenen Instanzen noch nicht gesprochen hat, damit zu beauftragen.

2) Findet sich eine solche Behinderung bei einer der fünf allgemeinen Spruchbehörden in Abgabe der ersten oder zweiten Erkenntnisse, so gelangt die Sache zum Spruch an eine der übrigen allgemeinen Spruchbehörden, von welcher darin noch nicht gesprochen ist.

In einem solchen Fall sind die eingegangenen Untersuchungs-Acten von der behinderten Spruchbehörde, mit Anführung der Behinderungsgründe, an das Untersuchungsgericht zurückzusenden, und von dieser an eine der andern Spruchbehörden zu befördern.

3) Ist eine der Justizcanzleien als Untersuchungsgericht aus solchen Gründen am ersten Spruch behindert, so hat sie gleichfalls mit Anführung der Behinderungsgründe die Acten an eine der vier übrigen allgemeinen Spruchbehörden gelangen zu lassen.

4) Tritt eine solche, gehörig begründete Behinderung bei einem der übrigen Untersuchungsgerichte ein, so gelangen die Acten zum ersten Spruch an die, nach ihrem Gerichtsbezirk für das betreffende Untersuchungsgericht zuständige Justizcanzlei.

Digitized by Google

5) Sollten bei den Untersuchungsgerichten, wo nicht wenigstens drei rechtsgelehrte Richter an der Abfassung des ersten Erkenntnisses Theil nehmen, in besonders schwierigen Fällen sich solche Bedenken hervorgeben, die das Untersuchungsgericht nach seiner Ueberzeugung bestimmen, von der Abfassung des ersten Erkenntnisses abzustehen, so soll, bis auf anderweitige Vorschrift, dann ausnahmsweise gestattet sein, die Acten zum Spruch an die zuständige Justizcanzlei zu senden.

§. 7. Diejenigen das erste Erkenntniß sprechenden Untersuchungsgerichte, bei welchen nicht mindestens drei rechtsgelehrte Richter an der Urtheilsfassung Theil genommen haben, sind verpflichtet, am Schlusse eines jeden Jahres ihre abgegebenen Erkenntnisse mit den zugehörigen, vollständigen Urtheilsgründen in einer, mit der Beglaubigung des Actuars versehenen Abschrift, welche auch die Zeit des erfolgten Actenschlusses und die der Publication des Erkenntnisses nachweisen muß, bei der zuständigen Justizcanzlei einzureichen.

§. 8. Den in einer Untersuchungssache betheiligten Angeschuldigten steht, in Bezug auf die in den §§. 5, 6 bestimmten Spruchbehörden, eine Wahl- oder Exceptionsbefugniß überall nicht zu.

Nur in dem einzigen Fall, wenn ein Inculpat aus der, während der Untersuchung ihm vom Untersuchungsgerichte widerfahrnen Behandlung, actenmäßige triftige Gründe zur Verbittung des Untersuchungsgerichts als Spruchgerichts anzuführen vermag, ist dieses berechtiget und verpflichtet, sich der Abgabe des Erkenntnisses zu enthalten, und mit Hervorhebung solcher vorgebrachten Gründe die Sache zum ersten Spruch an die zuständige Justizcanzlei oder beziehungsweise an eine der vier übrigen allgemeinen Spruchbehörden abzugeben.

Wegen der Perhorrescenz und deren Zulässigkeit auch in Criminalsachen, bewendet es bei den darüber bestehenden allgemeinen Grundsätzen.

§. 9. Da, wo nur ein rechtsgelehrter Richter der Criminal-Justizverwaltung vorsteht, kann, bei persönlicher oder sachlicher Behinderung desselben, der substituirte Richter sich auch der Abfassung des ersten Erkenntnisses nicht entziehen.

§. 10. In den Fällen, in welchen nicht schon nach den vorstehenden Bestimmungen (§. 6, nr. 4, 5 und §. 8) eine Justizcanzlei als zuständige Spruchbehörde besonders bezeichnet ist, und die Acten an eine der allgemeinen Spruchbehörden zum Erkenntnisse in erster oder zweiter Instanz gelangen müssen, haben die Untersuchungsgerichte unter solchen die Wahl zu treffen.

Das Criminal-Collegium hat jedoch die Vertheilung der bei ihm anhängigen Untersuchungssachen so zu machen, daß darin eine thunlichste Gleichmäßigkeit erreicht wird.

§. 11. Für die Rostock- und Wismarschen Gerichtsverhältnisse vertreten die städtischen Obergerichte die zuständigen Justizcanzleien, und sprechen in den bei den städtischen Niedergerichten anhängigen Untersuchungssachen im Fall deren Behinderung (§. 6, nr. 4, 5, §. 8) das erste und das zweite Erkenntniß da, wo die letztern als Untersuchungsgerichte in erster Instanz erkannt haben.

Hinsichtlich der von den städtischen Obergerichten als Untersuchungsgerichten in Behinderungsfällen nicht selbst abzugebenden ersten Erkenntnisse und der erforderlichen zweiten, wenn sie das erste selbst gesprochen haben, oder das zweite zu sprechen behindert sind, so wie endlich auch wegen eines nothwendig werdenden dritten Erkenntnisses finden die bezüglichen obigen Vorschriften allenthalben ihre Anwendung, so daß die Erkenntnisse dann beziehungsweise von den fünf allgemeinen Spruchbehörden und von dem Ober-Appellations-Gerichte abzufassen sind.

§. 12. Die Spruchbehörden haben die Criminalerkenntnisse vorzugsweise zu befördern, und dies insbesondere dann, wenn die Sache mit Untersuchungshaft der Betheiligten verbunden ist.

Ist das Erkenntniß von einer der allgemeinen Spruchbehörden nicht spätestens innerhalb zwei Monaten von Zeit des Empfanges der Acten an gerechnet, und von dem selbstsprechenden Untersuchungsgerichte nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Actenschlusse abgegeben, so ist dies in der Regel schon für eine Versäumniß zu halten.

Digitized by Google

§. 13. Jedes Erkenntniß ist in der Form abzufassen, daß das Untersuchungsgericht als die erkennende Behörde erscheint, und daß in den Fällen, in welchen eine der allgemeinen Spruchbehörden für ein anderes Gericht das Erkenntniß abgefaßt hat, dies durch die Formel: „auf eingeholten Urtheilsspruch der ꝛc.“ ersichtlich ist.

Es haben daher die allgemeinen Spruchbehörden, so wie auch das Ober-Appellations-Gericht die von ihnen eingeholt werdenden Erkenntnisse in solcher Form so vollständig ausfertigen und den Remissions-Rescripten oder Promemorien beilegen zu lassen, daß das Untersuchungsgericht nur noch die beglaubigende Unterschrift des Gerichtspersonals und das Publicatum hinzuzufügen hat.

§. 14. Einem jeden Erkenntnisse sind davon getrennt ausgefertigte, vollständige Urtheilsgründe beizugeben.

Solche Gründe müssen in gedrängter Kürze, in einer natürlichen, leicht übersichtlichen Ordnung enthalten:

die für die Entscheidung wichtigen Personen- und Sachverhältnisse mit ausdrücklicher Bezeichnung der zur Frage stehenden Verbrechen nach ihren rechtlichen Merkmalen, — die für den Beweis der That und der Verschuldung entscheidenden Umstände, also im zutreffenden Fall namentlich auch speciell die Belastungs- und Entlastungsanzeigen mit deren rechtlichen Würdigung und Abwägung gegen einander, und endlich in Bezug auf den Inhalt des Urtheils die denselben speciell rechtfertigenden Gründe, mithin namentlich da, wo eine Strafe erkannt ist, die Zumessungsgründe, wie sie zur Findung der schwereren oder geringeren Strafe benutzt sind.

§. 15. Dagegen ist in die Entscheidungsgründe nichts aufzunehmen, was nach den vorliegenden besondern Umständen zur Kenntniß des Inculpaten zu bringen etwa unangemessen erachtet werden kann. Dergleichen ist in besondern Promemorien dem Erkenntnisse beizufügen, die jedoch der Kenntniß des Defensors oder eines sonstigen Rechtsbeistandes des Inculpaten nur dann entzogen werden können, wenn dies von der Spruchbehörde ausdrücklich bemerkt ist.

§. 16. Die zulässigen zweiten und dritten Erkenntnisse (§§. 2. b, 3. b) kann der Verurtheilte mittelst Einwendung des Rechtsmittels der Revision beantragen, und im Fall zuerkannter Todesstrafe (§§. 2. a, 3. a) ist dasselbe auch ohne solchen Antrag und selbst gegen einen Verzicht des Verurtheilten durchzuführen.

§. 17. Sofort nach der Publication des Erkenntnisses ist der Inculpat darüber zum Protocoll zu befragen, ob er sich bei dem Erkenntnisse beruhigen wolle.

1) Erklärt derselbe dann oder doch spätestens innerhalb drei Tagen nach der Publication seine Absicht, von dem zuständigen Rechtsmittel der Revision, welches ihm nöthigenfalls näher zu erklären, Gebrauch zu machen, so sind nach vierzehn Tagen die Acten mit der etwa eingehenden Vertheidigungsschrift des Inculpaten zum ferneren Spruch zu versenden. Auf gehörig begründeten Antrag kann die Einsendungsfrist angemessen verlängert werden.

2) Lautet das also angefochtene Erkenntniß auf Zuchthausstrafe (gleichviel von welcher Dauer), oder auf Festungsarrest über ein Jahr, oder auf Amtsentsetzung und was der letzteren gleich zu achten (§. 3. b), so ist dem unvermögenden Verurtheilten auf sein Verlangen ein Vertheidiger auf Kosten der Gerichtscasse zu bestellen; jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn schon gegen das erste Erkenntniß eine solche Vertheidigung gewährt ist, diese nicht zum zweiten Male gegen das zweite Erkenntniß gefordert werden kann.

3) Auch ist es dem Verurtheilten immer gestattet, gegen jedes Erkenntniß, welches nicht das letzte ist, seine Vertheidigung zum Protocoll vorzutragen.

4) Sowohl gegen das erste als gegen das zweite auf Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafe lautende Erkenntniß muß dem Verurtheilten unbedingt und nöthigenfalls auf Kosten der Gerichtscasse ein Vertheidiger bestellt werden.

5) Schriftliche Vertheidigung des Angeschuldigten durch einen Defensor soll vor dem ersten Erkenntnisse in keinem Fall mehr zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 18. Als Vertheidiger sind nur die bei einer der vier Justizcanzleien immatriculirten Advocaten zulässig. Diese dürfen sich aber auch der ihnen übertragenen Vertheidigung ohne erhebliche Gründe nicht entziehen, und sind im Fall einer begründeten Ablehnung verpflichtet, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern, davon dem Untersuchungsgerichte innerhalb acht Tagen nach empfangener Bestellung die Anzeige zu machen.

§. 19. Ist ein Vertheidiger auf Kosten der Gerichtscasse zu bestellen, so sind von dem Gerichte dem Inculpaten drei Advocaten zu benennen, unter welchen ihm die Wahl freizustellen ist; die einmal getroffene Wahl kann derselbe nur dann verändern, wenn er dafür sachliche, vom Gerichte für genügend erklärte Gründe anzuführen vermag.

Wünscht ein Inculpat aus erheblichen Gründen von einem andern, ihm nicht vorgeschlagenen Advocaten vertheidigt zu werden, so hat das Untersuchungsgericht, nach pflichtmäßigem Ermessen, darauf billige Rücksicht zu nehmen.

§. 20. Sind zu einer und derselben Untersuchungssache mehrere auf Kosten des Gerichts zu vertheidigende Inculpaten, deren Interesse sich nicht entgegensteht, vorhanden, so ist die Vertheidigung durch einen und denselben Advocaten zu beschaffen; können die mehreren Inculpaten sich in solchem Fall über die Wahl nicht vereinigen, so bestellt das Gericht ohne weiteres den gemeinschaftlichen Vertheidiger.

Liegt aber in derselben Sache gegen mehrere Verurtheilte ein Todesurtheil vor, so ist jedem derselben ein besonderer Vertheidiger zu bestellen.

§. 21. Die Vertheidigungsschrift ist innerhalb einer vom Untersuchungsgerichte zu bestimmenden Frist, von vier bis acht Wochen, welche jedoch aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, zu den Acten zu bringen.

Die säumigen Vertheidiger sind mit Geldstrafen von zwei bis zehn Thalern zu belegen, und wenn dies fruchtlos bleibt, ist die Vertheidigung einem andern Advocaten auf Kosten des Säumigen zu übertragen.

§. 22. Die Unterredung des Vertheidigers mit dem in Haft befindlichen Inculpaten ist auch ohne Beisein einer Gerichtsperson zu gestatten.

Sind die Kosten der Vertheidigung aus der Gerichtscasse zu bestreiten, so kann nicht mehr als eine Unterredung auf deren Kosten gefordert werden.

Für das Criminal-Collegium zu Bützow bewendet es jedoch in letzterer Beziehung bei den bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 5. August 1820.

§. 23. Das Honorar für eine Vertheidigungsschrift ist von dem Untersuchungsgerichte nach dem Umfange der Acten und nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit des Falls in seiner Behandlung zu fünf bis fünf und zwanzig Thalern, und nur in besonders wichtigen Fällen höher, doch nie über funfzig Thaler zu bestimmen.

Für die Einsicht der Acten sind nach gleichem richterlichen Ermessen zwei bis zehn Thaler, bei ungewöhnlich starken Acten bis sechszehn, höchstens zwanzig Thaler zu bewilligen.

Die nothwendigen Copialien und etwanigen sonstigen Auslagen sind besonders zu vergüten, und die Kosten der Unterredung mit dem Inculpaten diätenmäßig zu berechnen.

Zur Anhörung der Erkenntnisse ist die Gegenwart des Vertheidigers nicht erforderlich. Rotulations-Termine finden überall nicht statt.

§. 24. Die Vertheidiger haben sich ihrer Obliegenheit hinsichtlich einer geförderten und sorgsamen Vertheidigung mit allem Fleiße und Umsicht zu entledigen, den Anordnungen und Auflagen des Untersuchungsgerichtes gehörig nachzukommen, und zwar bei Vermeidung der von solchem nöthigenfalls, wie namentlich in den §§. 18, 21 bezeichneten Fällen, zu erkennenden Ordnungsstrafen.

Mißbrauch der Acten oder Collusionen der Vertheidiger sollen dem ordentlichen Richter der letzteren zur Untersuchung und Bestrafung, mit welcher nach Umständen die Suspension oder Remotion von der Praxis zu verbinden ist, vom Untersuchungsgerichte angezeigt werden.

Digitized by Google

Für das Criminal-Collegium zu Bützow behält es hinsichtlich dessen Verhältnisse zu den Vertheidigern bei dem §. 56, Th. II. der Criminal-Gerichts-Ordnung das Bewenden.

§. 25. Seine vermeinten Beschwerden gegen das Untersuchungsgericht kann der Inculpat, wenn sie auf seinen Antrag von demselben keine Abhülfe finden, mittelst der an keine Nothfristen und sonstige Förmlichkeiten gebundenen, auch ohne erfolgende Inhibitorien das Verfahren nicht aufhaltenden Querel an das Ober-Appellations-Gericht, an die zuständige Justizcanzlei und in den Städten Rostock und Wismar an das städtische Obergericht bringen, — je nachdem eine Justizcanzlei, das Criminal-Collegium zu Bützow, oder ein städtisches Obergericht, oder eins der städtischen Niedergerichte, oder eins der übrigen Criminalgerichte das Untersuchungsgericht ist.

Dem in Haft befindlichen Inculpaten kann die Registrirung seiner Beschwerde und seines Antrags auf Einsendung der Acten an das für die Beschwerde zuständige Gericht nicht versagt werden.

Der auf solche Querel erfolgenden richterlichen Bestimmung hat der Inculpat sich zu unterwerfen.

§. 26. Auch das Untersuchungsgericht kann ohne besondere Förmlichkeit bei dem Ober-Appellations-Gerichte queruliren;

1) gegen die auf die Querel des Inculpaten erfolgte, dasselbe gravirende Entscheidung einer Justizcanzlei oder eines städtischen Obergerichts, und

2) gegen die allgemeinen und besonderen (§. 6, nr. 4, 5, §. 8) Spruchbehörden, wenn es vermeinen sollte, daß von diesen der Leitung der Untersuchung wegen, insbesondere auch in Bezug auf die Spruchreife dem Gesetze und den Acten nach, unzutreffende Zwischen-Erkenntnisse oder ihre Zuständigkeit überschreitende Weisungen erlassen wären. Bei den in diesen Fällen vom Ober-Appellations-Gerichte erfolgenden Bestimmungen bewendet es schließlich.

§. 27. Finden sich die dem Ober-Appellations-Gerichte unmittelbar unterworfenen Gerichte, als Untersuchungsgerichte, durch eine eigene Verfügung des Ober-Appellations-Gerichts beschwert, so können sie dagegen von der einmaligen Repräsentation Gebrauch machen.

§. 28. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die in gegenwärtiger Verordnung festgestellten Verhältnisse betreffen, werden hiedurch außer Anwendung gesetzt; namentlich

a. aus der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 31sten Januar 1817, II. Theils die §§. 36 — 43, incl. 49 a, b, §§. 50 — 55, 57, 68 und 86;

b. das Rescript vom 18ten März 1795 (v. Both Gesetzsammlung, 1. Bd. p. 136) wegen Competenz der Patrimonialgerichte zum eignen Spruch in Criminalsachen;

c. die Verordnung vom 27sten December 1813 wegen Nichtanwendung der Defension bei leichten Vergehen;

d. die Verordnung vom 16ten April 1821 wegen der Zahl der Erkenntnisse, wegen Defension, Revision mit und ohne Rechtsausführung;

e. die Verordnung vom 25sten April 1823 wegen der Refractairs, insoweit sie die urtheilende Behörde und die Rechtsmittel gegen das Erkenntniß betrifft;

f. die Verordnung vom 3ten März 1827 nr. 1 wegen der Defension vor dem ersten Erkenntnisse;

g. die Verordnung vom 17ten März 1828 wegen der Urtheils-Competenz in Ehebruchssachen;

h. die Verordnung vom 10ten Mai 1830 wegen der Defension gegen Erkenntnisse, die auf Entbindung von der Instanz lauten;

i. die Verordnung vom 3ten December 1833, wegen der Defension vor dem ersten Erkenntnisse;

k. die Verordnung vom 16ten December 1833, nr. 3 zweit. Abschn. und nr. 4, wegen der Wahl der Spruchbehörde von mehreren Complicen, und wegen der Defensionsgebühren;

Digitized by Google

l. die Verordnung vom 13ten Februar 1835 wegen Vertheidigung mehrerer Complicen durch einen Defensor;

m. die Circular-Verordnung vom 15ten October 1836 an die Amts- und Stadtgerichte wegen ihrer Spruchcompetenz in Criminalsachen;

n. die Verordnung vom 14ten December 1836 wegen Aufhebung der Actenversendungen an auswärtige Spruchbehörden, insoweit sie die in Criminalsachen erforderlichen Erkenntnisse betrifft.

§. 29. Diese Verordnung findet gleich mit der Publication ihre Anwendung; hinsichtlich der bereits anhängigen Untersuchungen unbedingt, wenn darin noch kein erstes Urtheil erfolgt ist, auch die Acten dazu noch nicht versandt sind, sonst insoweit es nach dem jedesmaligen Stande der Sache ausführbar ist.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8ten Januar 1839.

Paul Friederich.

2. Von den Gerichtskosten und den Bruchkassen.

1872. Recht der Bruchkassen und nicht der richterlichen Personen auf die Strafgelder. 20. März 1803.

Friederich Franz ꝛc Ehrsamer ꝛc. Wir geben dir, auf dein Gesuch vom 10ten d. M., um Erläuterung der Patent-Verordnung vom 6ten December 1766, das Hazardspiel betreffend, hiedurch zum Bescheide: daß die Strafen, hier wie sonst, dem Gerichte und nicht den Personen, die es verwalten, verfallen. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten März 1803.

An den Amtsverwalter Glöckler.

1873. Recht des requirirten Gerichts auf Einziehung der Kosten vom Condemnaten. 15. Sept. 1804.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Es bleibt euch in denen Criminalfällen, wo der **Condemnatus** auch zur Erstattung der Untersuchungskosten verurtheilt wird, und Vermögen dazu hat, unbenommen, die Bezahlung der, als **Judicium requisitum**, dabei gehaltenen Verhöre und anderer abgefaßten Decrete, bei dem requirirt habenden Gerichte nachzusuchen. Habens, auf eure gestrige Anfrage, euch also in Gnaden, womit Wir resp. ꝛc., nicht verhalten wollen. Gegeben ꝛc. Schwerin, d. 15. Septbr. 1804.

An das Gericht der Altstadt hieselbst.

1874. Führung der fiscalischen Processe auf Gefahr und Kosten des Fiscals. 1. Sept. 1808.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Insoferne die Anstellung der fiscalischen Anklagen von den Fiscälen abhänget, verstehet es sich von selbst, daß diese Processe von ihnen auf ihre Gefahr und Kosten geführt werden müssen; wie auch selther immer Regel gewesen ist, wenn gleich in einzelnen Fällen die befundenen Umstände Uns bewogen haben, Entschädigungen wegen gehabter Auslagen, oder auch Bezahlung der sämmtlichen Kosten **ex fisco** zu verfügen, worüber jedoch zum Voraus nichts allgemein vestzusetzen stehet. Habens euch, auf eure Anfrage vom 25sten v. M., also anfügen wollen, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten Septbr. 1808.

An den Canzlei-Fiscal,
Hofrath Scharenberg zu Rostock.

1875. Einfluß der Excitirung des Fiscals auf die Tragung der Kosten. 29. Juni 1809.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir geben euch, auf euer Gesuch vom 13ten d. M., im Betreff der Kosten-Erstattung im Fall eurer Excitirung, hiedurch zum Bescheide, daß solche Excitirung keine Ausnahme von der Bescheidung in Unserm **Responso** vom 1sten September v. J. machen könne, weil in derselben natürlich kein unbedingter Befehl liegen kann, anzuklagen, ohne daß ihr zuvor durch nähere

Digitized by Google

Erforschung aller Umstände von dem vollkommenen Grunde und der Ausführbarkeit der Anklage überzeugt worden seid, in dessen Ermangelung das excitirende Gericht euch nicht zwingen wird, gegen eure Demselben angezeigte Kenntniß und Ueberzeugung zu handeln.

Bloß in dem seltenen Fall, da schon ein Straf-Erkenntniß da ist, und das Gericht bloß die Beitreibung von dem Fiscal verlangt, und dann der **Condemnatus** am Ende nicht **solvendo** ist, seid ihr befugt, von dem Gerichte die Bezahlung der Auslagen zu verlangen. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten Juni 1809.

An den Canzlei-Fiscal
Hofrath Scharenberg zu Rostock.

1876. Reservirung des Stempelbogens in fiscalischen Sachen. 20. Jan. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc! Wir wollen auf die abschriftlich hiebei geschlossene Vorstellung und Bitte des Canzlei-Fiscals, Hofraths Lembcke hieselbst, geschehen lassen, daß derselbe in fiscalischen Sachen die Stempelbogen reserviren möge, falls ihr nicht Bedenklichkeiten dabei habet, deren Anzeige Wir **eventualiter** gewärtigen wollen. Wornach ꝛc., und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten Januar 1812.

An die Justiz-Canzlei hieselbst.

1877. Bezeichnung der einzureichenden Armen-Untersuchungs-Sachen als solche. 22. April 1813.

Friederich Franz ꝛc. Unsere sämmtlichen Amts- und Stadt-Gerichte werden resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes hiedurch befehliget, bei Einreichung der Acten in Untersuchungs-Sachen gegen unvermögende Inquisiten an Unsre Landes-Gerichte auf die Rubrik den Ausdruck Armen-Sachen setzen zu lassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten April 1813.

Friederich Franz.

1878. Anzeige über die Vermögensverhältnisse der Inculpaten. 31. Jan. 1814.

Friederich Franz ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Wir befehlen **ex officio** euch hiedurch gnädigst, bei der ersten Einsendung von Criminal-Acten **ad informandum**, und bei **Recxhibition** derjenigen, worin bereits Belehrungen ertheilt worden, zugleich anzuzeigen: ob die Inculpaten zur Tragung der Untersuchungs-Kosten unvermögend sind? Datum Schwerin, den 31sten Januar 1814.

1879. Gebühren des Criminalcollegiums für Erinnerungsschreiben u. dgl. 26. Sept. 1814.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem dem Criminal-Collegio zu Bützow bereits unterm 18ten Januar d. J. von Uns die Befugniß ertheilt worden, von den in Ausrichtung seiner Requisitionen und Aufträge säumigen Local-Behörden und Obrigkeiten Gebühren für die Erinnerungs-Schreiben und sonstige Verfügungen nach der Gebühren-Taxe für Unsre Domainen wahrzunehmen; so wird solches, und daß diesem Collegio weiter gestattet sein soll, solche Gebühren **eventualiter** durch unmittelbar zu verhängende Execution betreiben zu lassen, zur Nachricht und Nachachtung der Local-Obrigkeiten sowohl, als der bei Unsren Landes-Gerichten bestellten Executoren, hiedurch öffentlich von Uns bekannt gemacht. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten September 1814.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1880. Anträge auf Remuneration der Amtsactuare in Armensachen. 18. Dec. 1826.

Von sämmtlichen Domanial-Beamten ist jedem Antrage auf Remuneration des Actuarius in Armen-Untersuchungs-Sachen immer eine Specification der fraglichen Actuariats-Gebühr nach der Sporteltaxe beizuschließen. Sonst wird der Antrag stillschweigend übergangen werden. Schwerin, den 18ten December 1826.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

1881. Einfluß der abgeminderten Strafe auf den Kostenpunct. 12. Mai 1827.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns zur Begründung einer größern Gleichförmigkeit in der Behandlung des Kostenpuncts bei Abfassung von Criminal-Erkenntnissen durch Unsere Gerichte, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, gnädigst bewogen, hiemit landesherrlich zu bestimmen:

daß bei Criminal-Erkenntnissen in zweiter und folgender Instanz die bloße Abminderung des Strafmaßes, bei Abwesenheit sonstiger Rechtsmomente, keinen Rechtsgrund abgeben soll, den oder die Condemnaten vom Ersatze der weiteren Kosten dieser folgenden Instanzen freizusprechen.

Wir gebieten demnach gesammten Gerichten in Unsern Landen, bei Abfassung von Straf-Erkenntnissen sich hiernach genau zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten Mai 1827.

Friederich Franz.

1882. Bezeichnung der einzureichenden Armen-Untersuchungs-Sachen als solche. 12. März 1828.

Friederich Franz ꝛc. Wir erinnern Unsere Amts- und Stadt-Gerichte hiemit gnädigst-ernstlich: auf die pünctliche Beobachtung Unsrer Verordnung vom 22sten April 1813, wodurch selbige angewiesen worden, bei Einreichung der Acten in Untersuchungs-Sachen gegen unvermögende Inquisiten an Unsere Landes-Gerichte auf die Rubrik den Ausdruck:

„Armen-Sachen"

setzen zu lassen, mit der gebührenden Aufmerksamkeit zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten März 1828.

Friederich Franz.

1883. Liquidationen der Beamten für Informatorien in Armensachen. 6. Sept. 1828.

Mit Zurückführung auf die allerhöchste Vorschrift wegen der, von den obergerichtlichen Behörden unentgeltlich zu ertheilenden Informatorien in Armen-Untersuchungs-Sachen wird gesammten Domanial-Beamten aufgegeben, für solche Informatorien keinen Verlag zu liquidiren, da sonst die Zurückgabe der Liquidationen, worin dies nicht beachtet worden, zu erwarten ist.

Schwerin, den 6ten September 1828.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

1884. Gebühren für Erkenntnisse. 10. Octbr. 1834.

Friederich Franz ꝛc. Wir bestimmen hiemit, zur Erreichung möglichster Gleichförmigkeit in der Anwendung des Ansatzes sub 27 b. der Canzleigebührentaxe vom 9. Mai 1818, daß

1) bei Erkenntnissen gegen einen Inquisiten nie über 15 Rthlr.;

Digitized by Google

2) bei Erkenntnissen gegen einen Hauptverbrecher und mehrere Theilnehmer, für jeden der letzteren nie über 5 Rthlr.
3) in keinem Falle aber mehr als im Ganzen 50 Rthlr. genommen werden sollen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. October 1834.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1885. Von den aus fürstlichen Cassen zu übertragenden Untersuchungskosten. 5. Dec. 1834.

Friederich Franz ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Veste, Ehrsame, liebe Getreue! Wir verordnen wegen der aus Unsern Cassen zu übertragenden Untersuchungskosten:

§. 1. Gleich im Anfange einer Untersuchung haben Unsre Gerichte die Vermögens-Verhältnisse der Inculpaten zu erforschen, nach Befinden Sicherheitsmaßregeln für etwanige künftige Kosten-Erstattung zu treffen und hierüber besondere Acten zu formiren.

§. 2. Müssen die Haupt-Acten an eine andre Behörde zum weitern Verfahren abgegeben werden, so hat dasjenige Gericht, welches die Untersuchung einleitete, vor Abgabe der Acten ein Verzeichniß derselben anzufertigen und darin alle zur Beurtheilung der Kostenrechnungen erforderlichen Data bei jeder Actennummer zu bemerken, auch von den nach §. 1. entstandenen Specialacten Abschrift zu retiniren.

§. 3. Diejenigen Gerichte, welche eine Untersuchung zu Ende führten, haben allemal denjenigen Gerichten, welche dieselbe eingeleitet, eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftig gewordenen End-Urtheils (die Entscheidungsgründe nur auf Verlangen und gegen die Gebühr) unentgeltlich und unaufgefordert zuzustellen.

§. 4. Ist der Inculpat definitiv zur Erstattung der Untersuchungskosten verurtheilt, so muß deren Wahrnehme allemal erfolgen, mindestens versucht werden, und genügt der Bezug auf notorische Armuth niemals, sondern nur das Ergebniß der Executionsvollstreckung, es sei denn, daß der Mangel der Executions-Objecte schon anderweitig gerichtlich nachzuweisen oder dahin anerkannt wäre, daß Alimente aus öffentlichen Fonds gegeben werden.

§. 5. Bei der Liquidation der Untersuchungskosten zu Lasten Unsrer Cassen sind allemal die Acten der Untersuchung mit vorzulegen, um nachzuweisen, daß der Inculpat zur Bezahlung der Kosten nicht verurtheilt oder außer Stande gewesen sei und um die Richtigkeit der Ansätze nach den Acten, mindestens aber nach dem §pho 2. erwähnten Verzeichnisse beurtheilen zu können.

§. 6. Sollte eine oder die andere Untersuchung am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht beendigt und die Kostenrechnung nicht liquidationsfähig sein, so ist der Vorschuß solcher Kosten aus der folgenden Jahresrechnung zu leisten, eventualiter dessen vorschüssige Zahlung aus der Haupt-Casse zu erwirken.

Nur ausreichende Beobachtung dieser Unsrer Vorschriften wird künftig zur Ratification der Unsre Cassen treffenden Untersuchungskosten führen. Wornach ꝛc. Gegeben durch Unsre Regierung. Schwerin, am 5ten December 1834.

ꝛc. Friederich Franz.

An das Amts-Gericht zu .....

1886. Von den bei den Amtsgerichten erwachsenden Criminalgerichtskosten. 28. März 1835.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Vereinigung der Gerichtspflege mit der administrativen Verwaltung bei dem nehmlichen Personale nie Veranlassung werden darf, die richterlichen Befugnisse und Verpflichtungen nach den administrativen Interessen zu beschränken: so kann den Amtsgerichten auch die Berechtigung nicht streitig gemacht werden, die bei Gelegenheit der Criminal-Gerichts-Pflege vorkommenden Kosten-Rechnungen, insoweit das persönliche Interesse ihrer Mitglieder

Digitized by Google

dabei nicht betheiligt ist, zu moderiren und zu bestimmen; daher denn auch das bisherige Verfahren, nach welchem ihr, als administrative Oberbehörde der Beamten, auch die Amtsgerichtlichen Verlags-Rechnungen und außergerichtlichen Auslagen oftmals ermäßiget habet, abzustellen und dies den Amts-Gerichten zu überlassen ist.

Die Amtsgerichte haben jedoch über den Betrag der von ihnen moderirten und festgestellten Verlags-Rechnungen bei eurem Collegio zu liquidiren und die Zahlungsbewilligung für die Amtskassen nachzusuchen. Von euch ist dabei das Interesse Unserer Cassen auf zwiefache Weise wahrzunehmen, nehmlich

a. durch Erwirkung allgemeiner Taxen, Normen und ergänzender Vorschriften von Seiten Unserer Regierung, wornach denn die Amts Gerichte sich bei ihren Moderationen zu richten haben;

b. durch Bewachung der richtigen Anwendung dieser Taxen und Vorschriften bei den Amts Gerichten, welches namentlich auch zur Prüfung des Revisions-Departements gehören wird, indem die Amts-Gerichte dann, wenn durch ihre offensichtliche Fehler bei Anwendung klarer Taxen und Vorschriften, dritte Personen unberechtigt Ansprüche auf die Amtskassen erlangt haben sollten, zur Entschädigung verpflichtet und zur Leistung derselben anzuhalten sind.

Bei einem solchen Verfahren behalten die Amts-Gerichte die ihnen zukommenden Befugnisse zur verantwortlichen Ausübung und Unser Cassen Interesse bleibt doch von eurem Collegio und vom Revisions-Departement bewacht und controlirt, und zwar in dem Maaße nach allgemeinen Normen, als ihr darauf Bedacht nehmen werdet, die desfallsige Instruction der Amts-Gerichte bei der Regierung zu erwirken.

Ihr werdet daher alle Amtsgerichte hiernach zu instruiren, und sie auf ihre Verantwortlichkeit bei der Moderation aufmerksam zu machen, auch von ihnen zu verlangen haben, daß sie dabei vorkommende Zweifel und Ungewißheiten anregen, damit darüber allgemeine Bestimmungen veranlaßt werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 28sten März 1835.

An das Cammer-Collegium hieselbst.

1887. Von Liquidation der Criminal-Gerichts-Kosten der Ämter. 24. Oct. 1835.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Veste ꝛc. In Ansehung des Verfahrens bei Liquidationen der bei Gelegenheit der Criminal-Gerichts-Pflege bei den Amts-Gerichten vorkommenden Kosten, eröffnen Wir euch hiemit weiter: wie diese Kosten nur von den Amtsgerichten, nicht aber von den Beamten, bei eurem Collegio — so lange ihr die Revision und Beaufsichtigung solcher Kosten-Rechnungen zu veranstalten habet — zu liquidiren sind, wie dies auch in Unserm Rescripte vom 28sten März d. J. gesagt ist. Es tritt also rücksichtlich dieser amtsgerichtlichen Auslagen, wenn die Amtsgerichte darüber bei eurem Collegio liquidiren, um für den Berechner der Amtscasse einen Ausgabe-Belag zu erwirken, eben das Verhältniß ein, welches für die Stadt-Gerichte ähnlich schon bestehet, indem diese über die aus der Civil-Administrations-Casse erhaltenen Vorschüsse bei der Regierung liquidiren, um für die eben genannte Casse die reinen Ausgabe-Verordnungen zu erwirken. Dies Verhältniß würde sich hinsichtlich eures Collegii und der Amtgerichte ganz klar hinstellen, wenn die berechnenden Beamten den Amts-Gerichten Vorschüsse in runder Summe, nach Maaßgabe der Amts-Etats, zur Bestreitung der gerichtlichen Auslagen machten, worüber dann letztere zusammenhängende Berechnungen zu führen und jährlich zur bestimmten Zeit bei eurem Collegio abzulegen hätten.

Bei Bestimmung der Auslagen in Criminal-Untersuchungen können die Amtsgerichte nur auf zwiefache Weise fehlen, nehmlich durch zu hohe oder zu niedrige Feststellungen der Vergütungen. Da es nun nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß ihr, so lange bei eurem Collegio die Liquidationen über Amtsgerichtlichen Verlag eingereicht werden, auch das Interesse Unsrer Cassen auf die, in Unserm Rescripte vom 28. März d. J. sub a und b, gedachte Weise geltend zu machen habet, so

Digitized by Google

werdet ihr, wenn die Amts-Gerichte bei ihren Moderationen ganz klare Bestimmungen unberücksichtiget lassen und sich desfalls nicht zu rechtfertigen vermögen, allerdings die Ratification des unbefugt Bewilligten versagen können, wogegen den Amts-Gerichten jedoch der Recurs an die Regierung unbenommen ist; zweifelhafte Fälle werden aber nur Anlaß geben dürfen, darüber eine allgemeine genaue Bestimmung auf geeignetem Wege zu bewirken. Wenn aber einzelne Personen ihre Rechte durch zu niedrige Feststellungen der Amts-Gerichte verletzt glauben, so wird ihnen für solche einzelne Fälle nur die Repräsentation bei den Amts-Gerichten, eventualiter die Beschwerde bei den Ober-Gerichten frei stehen.

Wenn Nichtbeachtung klarer allgemeiner Vorschriften, zum Nachtheil der berechtigten Personen euch bemerklich wird, so könnt ihr die Amts-Gerichte nur darauf aufmerksam machen, und die Angabe der Gründe der Abweichung veranlassen, nach Befinden auch allgemeine Weisungen aus Unserer Regierung beantragen.

Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten Okt. 1835.

An das Cammer-Collegium hieselbst.

1888. Diäten für Commissarien in Untersuchungssachen. 13. Febr. 1836.

Friederich Franz ꝛc. Es ist zu Unserer Kenntniß gelangt, daß von Unsern Justizcanzleien hinsichtlich der Diäten für Commissarien, Assessoren und Actuarien in Untersuchungssachen nach verschiedenen Grundsätzen verfahren wird. Da aber ein gleichmäßiges Verfahren wünschenswerth erscheint; so wird für die Zukunft hiedurch vorgeschrieben: daß die von den Justizcanzleien in Untersuchungssachen bestellten Commissarien, Assessoren und Actuarien, ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhörstermine im Allgemeinen nur einfache Diäten verlangen können. — In einzelnen Fällen soll jedoch eine außerordentliche Remuneration nicht entstehen und habt ihr, wo solche billig und angemessen erscheint, sodann gutachtlich an Unsere Regierung zu berichten.

Wornach ꝛc. Schwerin, am 13. Februar 1836.

Friederich Franz.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1889. Bestimmung der amtsgerichtlichen Kostenrechnungen der Kreisphysiker. 27. Oct. 1836.

Nachdem die Competenz der Amts-Gerichte, zur ersten Bestimmung der Kostenrechnungen der Kreis-Physici und Chirurgen in den bei selbigen vorkommenden Untersuchungen, allerhöchst dahin festgestellt worden:

daß dergleichen Rechnungen allemal vor deren Einreichung Zwecks der Anweisung auf die Amtscasse, erst von dem betreffenden Amts-Gerichte geprüft und auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt werden, in zweifelhaften Fällen aber nach der Medicinal-Ordnung vom 18ten Februar 1830, Cap. I., §. 3, die Bestimmung der Physicats-Rechnungen beim Medicinal-Collegium erwirkt, — ein gleiches Verfahren eventualiter auch auf Antrag der Ärzte einzuleiten ist, wenn diese etwa mit der amtsgerichtlichen Feststellung nicht einverstanden sind;

so werden Beamte zu N. N. von solcher allerhöchsten Verfügung hiedurch in Kenntniß gesetzt, um danach fortan in allen vorkommenden Fällen sich zu benehmen.

Schwerin, den 27sten Octbr. 1836.

Circular

an alle Amts-Gerichte.

1890. Gebühren committirter Stadtgerichte. 28. Oct. 1836.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Beste ꝛc. Auf eure Anfrage vom 16ten d. M., die den Stadtgerichten in Fällen, wo sie statt eines andern Stadtgerichts eine Untersuchung zu führen haben, zukommende Remuneration betreffend, erwiedern

Digitized by Google

Wir euch, daß dem committirten Gerichte auch die Gerichtsgebühren nach der Sportel-Taxe des betreffenden Gerichts berechnet, zuständig sind, und in dem vorliegenden Falle aus der Bruch-Casse des Gerichts, an dessen Stelle fungirt worden, gleich den Auslagen berichtigt werden müssen.

Wo nach ꝛc. Schwerin, am 28. October 1836.

An die Justiz-Canzlei zu N. N.

1891. Gebühren der Gerichtssubalternen bei unermittelten Inquisiten. 29. Mai 1838.

Wenn kein Inquisit ermittelt ist, erhält der Actuarius die Hälfte der vollen Gebühren; Landreiter und Gerichtsdiener aber erhalten letztere ganz, indem deren Remuneration nicht wie die des Actuars von arbiträrer Bestimmung des Collegii abhängt.

Auf die Anfrage vom 10. d. bleibt dies dem Revisions-Departement unverhalten.

Schwerin, den 29. Mai 1838.

Großherzoglich Mecklenburgsche Cammer.

An das Revisions-Departement.

1892. Wegfall der Gebühr für Remissions-Rescripte oder Promemorien. 21. Jan. 1839.

Da nach allerhöchster Bewilligung fernerhin nicht weiter neben den taxmäßigen Urtheilsgebühren in Criminalsachen, auch noch für die Remissionsrescripte oder Promemorien besondere Gebühren sollen wahrgenommen werden, so wird der Justiz-Canzlei zu Rostock solches hiemit zur Nachachtung notificirt. Gegeben ꝛc.

Schwerin, am 21sten Januar 1839.

1893. Gebühr der Amtsgerichtsdiener für Einziehung von Gefangenen. 25. März 1839.

Zur Hebung entstandener Zweifel wird hiedurch zur Nachachtung für die betreffenden Behörden bekannt gemacht, daß die nach der Amtssporteltaxe vom 11ten März 1802 dem Gerichtsdiener für die Einziehung eines Gefangenen zustehende Gebühr von 1 Rthlr. nur dann gefordert, und bei Ausrichtung von Requisitionen des Criminal-Collegiums zu Bützow zur Erstattung aus der Criminal-Gerichts-Casse berechnet werden kann, wenn eine Person durch Diener des Gerichts außerhalb des Gerichtslocals, zum Zweck der Sicherung des Sistirens vor Gericht, verhaftet wird, also nicht in dem Falle, wenn eine freiwillig, oder auf bloße Ladung vor Gericht erschienene, oder von andern Behörden schon verhaftet eingelieferte Person in das Gefängniß abgeführt wird.

Schwerin, am 25sten März 1839.

Aus Großherzogl. Mecklenburgischer Landes-Regierung.

1894. Von den durch plötzliche Todesfälle verursachten Untersuchungs- und sonstigen Kosten. 4. April 1839.

Da über die Verpflichtung zur Bezahlung der durch plötzliche Todesfälle in den Domanial-Amts-Bezirken verursachten Untersuchungs- und sonstigen Kosten bei verschiedenen Aemtern Zweifel entstanden sind, so hat Großherzogliche Kammer sich veranlaßt gesehen, solcherhalb bei Großherzoglicher Landes-Regierung eine authentische Interpretation der betreffenden Verordnungen zu erwirken. Demgemäß wird dem Amte ..... zur Nachachtung folgendes eröffnet:

1) die gelegentliche Benennung der Sections-Kosten in §. 6. der Verordnung vom 2ten May 1801 hat in diesem Betreff das gemeine Recht nicht abgeändert und da letzteres auch durch sonstige Particular-Gesetze nicht verändert worden, so ist die von richterlichen Amtswegen anzuordnende Untersuchung einer menschlichen Leiche dem übrigen präparatorischen Verfahren in einer Criminal-Untersuchung gleich zu achten und der damit verbundene Kosten-

Digitized by Google

Aufwand als onus jurisdictionis zu betrachten, — insoferne nicht aus einer ermittelten Verschuldung ein Dritter oder der Nachlaß des Denati selbst dazu rechtlich schuldig erkannt worden und zahlungsfähig erscheint.

Deßhalb ist

a. in Fällen doloser oder culposer Tödtung,

b. in den durch reinen Unglücksfall herbeigeführten, sowie

c. in den natürlichen plötzlichen Todesfällen,

der Nachlaß des denati mit den erwähnten — Untersuchungs-, Besichtigungs- und Sections- ꝛc. — Kosten überall nicht zu beschweren, vielmehr deren Zahlung aus der Amts-Kasse zu leisten; dagegen sind,

d. im Fall einer Selbst-Entleibung

alle diese Kosten in der Regel aus dem Nachlaß des Entleibten und nur dann aus der Amts-Casse zu nehmen, wenn derselbe sich anerkannt im wahnsinnigen Zustande befunden hat.

2) die Beerdigungs-Kosten aber sind — sowohl nach einer dolosen oder culposen Tödtung durch einen dritten, als auch nach einer die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Selbst-Entleibung — Selbstmord — in subsidium aus der Amtskasse zu bestreiten,

während bei:

Selbsttödtung ohne Zurechnungsfähigkeit,
Tödtung durch Zufall, und
plötzlichen natürlichen Todesfällen

die Beerdigung und die damit verbundenen Kosten in subsidium Sache der Communen sind, deren Restitution von der competenten Heimaths-Behörde, in Betreff des §. 6 der Verordnung vom 2ten May 1801 und des §. 13 der Constitution vom 21sten July 1821. — welche für Todesfälle aus Verbrechen überall nichts bestimmen — zu begehren ist, wobei es jedoch dem Amte alsdann, wenn die Umstände und polizeiliche Rücksichten es zulassen, allerdings obliegt, der Heimaths-Behörde des denati die Leiche zum Zweck der Beerdigung anzubieten und auszuliefern.

Sowie das Amt ..... nach diesen Bestimmungen verfahren wird, hat dasselbe auch sofort jedesmal Anzeige davon zu machen, wenn andere Behörden sich der Pflicht der Erstattung in den geeigneten Fällen etwa entziehen wollen, damit solchorhalb im Rechtswege gegen sie vorgeschritten werde.

Schwerin, den 4ten April 1839.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

Circular
an alle Aemter.

1895. Gebühr des Gerichtsdieners bei Polizeiuntersuchungen gegen Arme. 9. Dec. 1839.

Auf Ihren Bericht vom 16ten Oct. c. betr. die Monituren zur Gerichts- und Inquisitions-Kosten-Liquidation für $18^{38}/_{39}$ wird Ihnen hiedurch erwiedert, daß, da der Gerichtsdiener auf die taxmäßige Gebühr von resp. 3 ßl. und 16 ßl. nur dann Anspruch hat, wenn der wegen eines Polizei-Verbrechens Bestrafte zahlungsfähig ist; im Unvermögensfalle dagegen den Dienern bei allen Aemtern nur die gewöhnliche Aufwartungsgebühr von 2 ßl. aus herrschaftlicher Kasse zugestanden wird, — es bei dem Reskripte vom 2ten Oct. c., lediglich das Bewenden behalten muß.

An
die Beamten zu Doberan.

1896. Von den bei Requisitionen des Criminal-Collegiums den requirirten Gerichten zu erstattenden Auslagen. 31. Jan. 1840.

Paul Friederich ꝛc., Da uns die Auslegung der Verordnung vom 29sten December 1772 und der Vorschrift im §. 15. d. Theil II. der Criminal-Gerichts-

Digitized by Google

Ordnung rücksichtlich der bei Requisitionen Unsers Criminal-Collegiums den requirirten Gerichten zu erstattenden Auslagen Zweifel entstanden sind, so verordnen Wir im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen, zur näheren Erläuterung der vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen, hiedurch:

daß unter den in der Verordnung vom 29sten December 1772 und im §. 15. b. Theil II. der Criminal-Gerichts-Ordnung erwähnten Auslagen, welche den requirirten Gerichten erstattet werden müssen, die durch Ausrichtung der Requisitionen inländischer Gerichte den requirirten Gerichten entstandenen Reise- und Defrairungs-Kosten nicht zu verstehen, vielmehr solche als ein onus jurisdictionis anzusehen sind und daher eine Erstattung derselben nicht begehrt werden kann.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 31sten Januar 1840.

Paul Friederich.

Declarator-Verordnung,
betreffend
die bei Requisitionen in Criminal-Sachen
den requirirten Gerichten zu erstattenden
Auslagen.

1897. Untersuchung des Vermögensstandes der Inculpaten. 26. Apr. 1841.

Paul Friederich ꝛc. Auf euren Vortrag vom 9. März 1839 erwiedern Wir euch, daß es bei der Erlassung der Circular-Verordnung an die Stadtgerichte vom 5. Decb. 1834, betreffend die Liquidation der Untersuchungskosten zur Bruchkassen Rechnung — überall nicht die Absicht gewesen ist, durch den §. 1. dieser Verordnung hinsichtlich der Kostensicherung gegen den Inculpaten eine Abweichung von dem solcherhalb schon bestehenden Rechte zu statuiren. In wiefern die Umstände im einzelnen Falle zur gehörigen Sicherung der künftigen Resultate einer Untersuchung eine Berücksichtigung der Vermögens-Verhältnisse des Inculpaten und nach Befinden Sicherheitsmaaßregeln vernothwendigen und rechtlich zulässig machen können, hat nach wie vor dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben und nur auf die Erfüllung dieser Pflicht im zutreffenden Falle im Interesse der Bruch-Cassen zu der Folge hingewiesen werden sollen, daß gleich im Anfange der Untersuchung dieser Punct gehörig in Obacht zu nehmen, ohne dabei besondere, nicht schon ohnehin zulässige Erforschungsmittel vorzuschreiben.

Diesem entspricht selbst die Wortfassung des gedachten §. 1. und ist es auch bis dahin nicht bemerkbar geworden, daß die Gerichte demselben eine Ausdehnung gegeben hätten, welche dem bestehenden Recht nicht entspräche, weshalb denn auch, wenigstens zur Zeit ein Bedürfniß zu einer Declaration nicht vorliegt. — Wornach ꝛc. Wir verbl. ꝛc. Schwerin, den 26. April 1841.

An den Engern Ausschuß zu Rostock.

1898. Amtsgerichtliche Gebühr für Erkenntnisse. 24. Mai 1844.

Friedrich Franz ꝛc. Da die amtsgerichtliche Gebührentaxe keinen Ansatz für Erkenntnisse in criminellen Untersuchungssachen enthält, so bestimmen Wir hiemit, daß Unsere Amtsgerichte und Unsere sonstigen Niedergerichte, welche auf die amtsgerichtliche Gebührentaxe angewiesen sind, für Erkenntnisse in Criminalfällen, nach Maßgabe der Wichtigkeit und Umfänglichkeit solcher Erkenntnisse, zwei bis sechs Thaler, außer der Ausfertigungs-Gebühr von 4 ßl. für den Bogen und der Publications-Gebühr von 2 Rthlr. 2 ßl., wahrnehmen sollen.

Die halbe Taxe kommt nur dann zur Anwendung, wenn gesammte Inculpaten zu derselben berechtiget sind.

In wichtigen und merklich verwickelten polizeilichen Untersuchungssachen, nach der Verordnung vom 4ten Januar 1839, §. 22., ist für Erkenntnisse die Hälfte der

Digitized by Google

vorstehend festgesetzten Gebühr zu berechnen, in geringeren, summarisch abzumachenden Sachen aber nur die etwanige Ausfertigungs- Gebühr.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 24sten Mai 1844.

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

L. von Lützow.

1899. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte. 21. Dec. 1844.

Wir Friedrich Franz ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß Wir zur Hebung eines immer fühlbarer gewordenen Bedürfnisses, im Zusammenhange mit der unterm heutigen Datum publicirten neuen Medicinal-Taxe, nach vorgängiger verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, auch die hierunter abgedruckte neue Taxe für die Amtshandlungen der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte haben abfassen lassen.

Wir gebieten demnach, daß vom 1sten Januar kommenden Jahrs 1845 an nicht nur die Taxen der frühern Medicinal-Ordnung vom 20sten Julius 1751, sondern auch die Verordnungen vom 4ten März 1768 und 20sten December 1774, so wie überhaupt alle und jede in Bezug auf die Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte erlassenen Verordnungen und Declaratorien, in so weit selbige mit dieser neuen Taxe nicht übereinstimmen, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt und von solchem Zeitpunkt an dagegen die Bestimmungen gegenwärtiger neuen Taxe zur Anwendung kommen und von sämmtlichen Gerichten, den Behörden, welche Forderungen der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte festzustellen haben, endlich von diesen selbst, so wie von sonst einem Jeden, den es angeht, zur Richtschnur genommen werden sollen. Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 21sten Decbr. 1844.

Friedrich Franz.

Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

	a. Gebühren des Kreis- und Stadt-Physikus.	ℳ	ß
1.	Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins, um Aufschlüsse zu ertheilen, auch dann, wenn die Partheien nicht erscheinen,	2	—
2.	Für die Besichtigung und Untersuchung eines Verletzten, nebst Fundschein, ...	1	—
	Bemerkung. Bei wichtigen Verletzungen und wo ein umfänglicherer Fundschein erforderlich wird, darf derselbe incl. der Untersuchung à Bogen mit 1 Rthlr., aber höchstens berechnet werden mit	4	—
3.	Für die Untersuchung von Krankheiten, namentlich von simulirten und dissimulirten Krankheiten des Gemüthszustandes, des Zeugungsvermögens, verheimlichter Schwangerschaft und Entbindung u. s. w., nebst dem Berichte, ...	3	—
	Bemerkung. Wo in den Fällen sub. 3. und 4. wiederholte Besuche erforderlich werden, sind dafür die in der Taxe der Aerzte bestimmten Gebühren wahrzunehmen.		
4.	Für die Untersuchung einzelner Theile des menschlichen Körpers, als Knochen, Nachgeburtstheile und dergleichen, nebst Bericht,	3	—
5.	Für die Besichtigung eines Leichnams, nebst dem dictamen ad protocollum, ...	2	—
6.	Für die Section eines Leichnams, nebst dem dictamen ad protocollum, ...	4	—

Digitized by Google

		Rthlr.	Sgr.
	Bemerkung. Die Gebühren sub 6. und 7. umfassen zugleich die Remuneration für das bei der Besichtigung oder Section zu Protocoll gegebene kurze Erachten über die Ursache des Todes. Findet die Besichtigung einer Leiche an demselben Tage statt, an welchem die Section angestellt wird, so darf für die erstere nichts besonders berechnet werden.		
7.	Für die Section einer wiederausgegrabenen Leiche, nebst **dictamen ad protocollum**, ...	8	—
8.	Für Erachten wird, mit Ausschluß der besonders zu liquidirenden Copialien, à Bogen 1 Rthlr. berechnet, im Ganzen aber höchstens	4	—
	Bemerkung.		
	a. Wenn ein medicinisches Erachten in einem schwierigen Falle so umfänglich und gründlich ausgearbeitet ist, daß dafür nach der Ueberzeugung des Gerichts die Gebühr von 4 Rthlrn. als eine unverhältnißmäßig geringe Entschädigung erscheint; so darf dafür von demselben die Gebühr als eine extraordinaire Remuneration, wenn solche in Anspruch genommen wird, bis zu 10 Rthlrn. erhöhet werden.		
	b. Für Acten-Inspection darf der Regel nach nichts besonders berechnet werden. — Nur in dem Falle, wenn zur Abfassung eines Erachtens es der Inspection anderer als der in der obschwebenden Untersuchung erwachsenen weitläuftigen Acten bedurfte, kann dafür im Ganzen eine Gebühr von 2 Rthlrn. in Anspruch genommen werden.		
9.	Für die Untersuchung in der Leiche gefundener oder anderer verdächtiger Substanzen, Nahrungsmittel, Arzneien, Gifte und dergleichen, nebst Bericht, ...	4	—
	Bemerkung. Die etwa gebrauchten Reagentien sind zu specificiren und besonders zu berechnen. Die Remuneration für den etwa hinzugezogenen Chemiker bleibt, bei der großen Verschiedenheit der Fälle und der erforderlichen chemischen Arbeiten, dem billigen Ermessen des Gerichts anheimgegeben.		
10.	Für die Prüfung von Arznei-Waaren, mit denen Handel getrieben werden soll, ...	2	—
11.	Für die Untersuchung epidemischer oder epizootischer Krankheiten	4	—
12.	Für die Visitation einer Apotheke, nebst dem an die Medicinal-Commission zu erstattenden Bericht, ...	6	—
	Bemerkung. Die Auslagen für Copialien und die Gebühren für den zu adhibirenden Notar, so wie die Fuhrkosten, werden besonders berechnet.		
13.	Für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings nach zurückgelegten Lehrjahren, mit Einschluß des Attestes, ...	4	—
14.	Für die Prüfung eines Baders, mit Einschluß des Attestes, .	5	—
15.	Für die Prüfung einer Hebamme, mit Einschluß des Attestes, .	5	—
16.	Bei allen Officialreisen, sie mögen nah oder weit sein, einen halben oder ganzen Tag dauern, erhält der Physicus, außer freier Fuhre, noch à Tag an Diäten	3	—
	Bemerkung. Wenn die Besichtigung ꝛc. am Wohnorte des Physicus durch weitläuftige Verhöre ihn ungewöhnlich lange aufhält, so ist er berechtigt, außer dem Honorar für das stattfindende Geschäft, noch auf die Hälfte der Diäten eines Tages Anspruch zu machen.		
17.	Das Fuhrwerk wird entweder von der requirirenden Behörde gestellt oder von dem Physicus besorgt; im letztern Falle darf dafür im Ganzen, mit Einschluß der Chaussee-, Brücken- und Fähr- ꝛc. Gelder, eine Entschädigung von 1 Rthlr. 16 Sgr. für die Meile in Rechnung gestellt werden, und zwar dergestalt,		

Digitized by Google

daß, wenn der Physicus an einem Tage vom Hause wegfuhr und an demselben dorthin zurückkehrte, die Entfernung nur einmal gerechnet wird; daß aber, wenn er eine Nacht oder mehrere Tage vom Hause entfernt sein muß, sowohl die Entfernung hin als zurück gerechnet wird.

Außerdem erhält der Physikus die Auslagen für die Beköstigung erstattet.

18. Wohnt der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt, oder der im Behinderungsfalle statt seiner zu adhibirende Wundarzt mit dem Physicus an einem und demselben Orte, so muß letzterer ihn unentgeltlich in seinem Fuhrwerke mitnehmen.

b. Gebühren für den Kreis- und gerichtlichen Wundarzt.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält an Gebühren und Diäten in allen Fällen, wo seine Thätigkeit bei gerichtlich medicinischen Untersuchungen erfordert wird, die Hälfte dessen, was für den Kreisphysikus festgesetzt ist; für die von Letzterem allein abgefaßten Ausarbeitungen aber, die er bloß durchzulesen und zur Beglaubigung mit zu unterschreiben hat, darf er nichts berechnen. Tritt aber der Fall ein, daß auch er an diesen schriftlichen Arbeiten Theil nehmen oder besondere Ausarbeitungen liefern muß, so erhält er hiefür die Hälfte dessen, was dem Physicus zusteht. Bedient er sich, wenn er vom Physicus nicht mitgenommen werden kann, eines eigenen Fuhrwerks, so wird ihm für die Meile im Ganzen 1 Rthlr. vergütet, und zwar sonst in eben der Weise wie beim Physicus.

Vorstehende Bestimmungen normiren auch, wenn von dem Kreis- oder Stadtphysicus im Behinderungsfalle ein anderer Arzt oder Wundarzt substituirt worden ist, finden aber keine Anwendung, wenn zwischen einer Behörde und einem Physicus besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Vertritt ein **Doctor medicinae** die Stelle des gerichtlichen Wundarztes, so wird er als Wundarzt remunerirt.

Macht die Dringlichkeit des Falles es nöthig, daß der Gerichtsarzt oder Wundarzt zur Ausführung seines Geschäfts in der Nacht reiset, so erhält er das duplum der Diäten.

F. Criminalpolizeiliche Bestimmungen.

1909. Assixion und Aufbewahrung der Steckbriefe u. dgl. 18. Jan 1814.

Friederich Franz ꝛc. Wenn Uns, auch aus der Anzeige Unsres Criminal-Collegii, bemerklich geworden ist, daß von den aus gefänglicher Haft entsprungenen und durch Steckbriefe der gerichtlichen Behörden in Unsern Landen verfolgten Inquisiten und Verbrechern bisher nur sehr wenige wieder eingefangen worden sind: so geben Wir allen obern und niedern Gerichts- und Polizei-, auch obrigkeitlichen Behörden in Unsern Landen, hiemittelst auf: hinfüro alle Steckbriefe und sonstige auf Verbrecher Bezug habende Bekanntmachungen in Abschrift an den gewöhnlichen Orten öffentlich affigiren zu lassen, und bei den Acten aufzubewahren. Wonach dieselben sich allewege genau zu achten haben. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Jan. 1814.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1901. Anzeige über die auszuspürenden Verbrecher an die Vice-Kreis-Polizeimeister. 1. Febr. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Wir sind von dem großen Nachtheil unterrichtet worden, der für die Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen und Lande daraus entspringt, daß die Nachrichten von Diebstählen, Beraubungen, entsprungenen Verbrechern ꝛc. sehr spät erst zur Kenntniß Unserer Gensdarmerie gelangen.

Derowegen erinnern Wir alle obrigkeitliche und Polizei-Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst, auch ernstlich: zur Beförderung der, bei vorgefallenen Diebstählen, Beraubungen und anderen Verbrechen nöthigen Aufmerksamkeit, und zur Beschleunigung der oft nur in der ersten Zeit mit Nutzen anwendlichen Nachstellungen sofort die nöthigen Anzeigen bei Unsern competirenden Vice-Kreis-Polizeimeistern, Behuf nöthiger Instruction der Gensdarmen, zu machen, und sich davon durch den erwarteten Abdruck in den Anzeigen, — deren Inhalt oft zu spät zur Kenntniß der Gensdarmerie gelangt, — nicht abhalten zu lassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten Februar 1815.

Friederich Franz.

1902. Abschaffung der Urphede. 5. Febr. 1819.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns bewogen, den für die jetzigen Zeiten nicht mehr passenden, und nur zu Meineiden veranlassenden Gebrauch der Ableistung der Urphede de non vindicando nec redeundo, bei Entlassung der Verbrecher aus den Strafanstalten, gänzlich aufzuheben und befehlen euch hiedurch gnädigst, euch in euren Erkenntnissen hiernach zu achten, auch, bei vorkommenden Verschickungen der Acten, eine Abschrift dieser Verordnung jedesmal beizulegen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten Februar 1819.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte.

1903. Maßregeln gegen Flüchtlinge aus dem Bützower Criminal-Gefängnisse. 22. Mai 1819.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem die Verfügung getroffen worden, daß bei der etwanigen Flucht eines Gefangenen aus dem Criminal-Gefängnisse zu Bützow, sofort eine Lerm-Kanone gelöset werden soll, werden die Bewohner aller benachbarten Ortschaften hiedurch gnädigst erinnert, es in solchen Fällen an der erforderlichen schleunigen Nacheile zur Wiederergreifung des Flüchtlings, nicht ermangeln zu lassen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten May 1819.

Friederich Franz.

1904. Unterbringung der miteingelieferten Kinder von Inquisiten. 5. Aug. 1820.

Friederich Franz ꝛc. Es ist in Erwägung gezogen, ob die Kinder der Inquisiten, die an das Criminal-Collegium zu Bützow mit abgeliefert werden, nicht zur einstweiligen Versorgung und allenfalls auch nützlichen Beschäftigung anderweitig unterzubringen sein möchten; und haben Wir deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet:

daß fortan alle die Kinder armer vagabondirender oder heimathsloser Eltern, welche sich zur Zeit der gefänglichen Einziehung oder Ablieferung an das Criminal-Collegium bei jenen befinden, bis zur Entscheidung des Schicksals ihrer Eltern von dem Criminal-Collegium an das Landarbeitshaus abgeliefert werden sollen.

Ihr habet demnach für ihre angemessene Unterbringung, Beköstigung und die ihrem Alter angemessene Pflege, oder etwanige Beschäftigung gehörig Sorge zu tragen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten August 1820.

An die Direction
des Land-Arbeitshauses zu Güstrow.

Digitized by Google

1905. Fangprämie für aus Dömitz entsprungene Gefangene. 17. Oct. 1820.

Friederich Franz ꝛc. Da bei der bisher noch nicht vollendeten neuen Befriedigung der Festung zu Dömitz Entweichungen einzelner Gefangenen nicht immer zu verhüten gestanden; so soll, zur Verdoppelung der Aufmerksamkeit auf deren Ergreifung und Einholung, für denjenigen, der einen aus Dömitz entsprungenen Gefangenen wieder zur Haft bringen wird, eine Fang-Prämie von zehn Rthlr. M. V. hiemit ausgeboten sein und aus der Festungs-Kasse bei der Ablieferung baar ausgezahlt werden. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. October 1820.

Friederich Franz.

1906. Arrestaten-Transport von den Stadtgerichten zum Criminal-Collegium. 25. Sept. 1826.

Wenn zufolge allerhöchster Verfügung die Arrestaten-Transporte aus den Bezirken der Stadtgerichte nach Bützow zum Criminal-Gerichte, sofern selbige nicht zu Fuß geschehen können, fortan nicht weiter von Amt zu Amt, durch requirirte Amtsfuhren, sondern auf Kosten der betreffenden Bruch-Cassen durch gemiethetes Fuhrwerk beschafft, dabei aber immer die kürzesten Wege angeordnet und eingeschlagen werden sollen, falls nicht die Weite der Entfernung des Absendungs-Ortes hierin, wegen der Wahl eines Amts zum Nachtquartiere, eine Abänderung nöthig macht, so wird allen Beamten dies zu ihrer Nachricht und Beachtung hiedurch mit dem Anfügen eröffnet: daß übrigens die Verpflichtung, solchen Transporten auf den Aemtern Nachtquartier zu gewähren, und dann für die Sicherheit der Verhafteten Sorge zu tragen, unverändert bleibt.

Schwerin, den 25sten September 1826.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

1907. Arrestaten-Transport von den Aemtern zum Criminal-Collegium. 8. Febr. 1831.

Friederich Franz ꝛc. Sämmtliche Unsere Domanial-Beamten werden, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hierdurch befehliget: den Transport von Arrestaten zum Criminal-Gerichte in Bützow, in soferne solcher nicht zu Fuß geschehen kann, fortan nicht weiter von Amt zu Amt, sondern bis zur Stelle im Außen-Dienst oder auf Kosten der Amts-Fuhrcasse mit einem sichern Fuhrwerk beschaffen zu lassen, dabei auch immer die Einschlagung des kürzesten Weges anzuordnen, wenn nicht die Weite der Entfernung des Absendungsortes hierin, wegen der Wahl eines Amtes zum Nachtquartier, eine Abänderung nöthig macht. Ueber die Kosten solches Transports ist jedesmal bei Unserer Kammer zu liquidiren.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8ten Februar 1831.

Friederich Franz.

1908. Errichtung der Strafanstalt Dreibergen. 16. Nov. 1839.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ohnferne der Stadt Bützow eingerichtet werdenden Landes-Strafanstalt der Name

„Strafanstalt Dreibergen"

beigelegt worden.

Schwerin, am 16ten November 1839.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

1909. Siegel der Verwaltungsbehörde und des Gerichts der Strafanstalt Dreibergen. 16. März 1840.

Der Verwaltungs-Behörde der Straf-Anstalt Dreibergen so wie dem Gerichte der Anstalt ist ein öffentliches Siegel beigelegt worden. Beide Siegel führen einen

Digitized by Google

gekrönten Büffelskopf und resp. die Umschriften: „Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Landes-Straf-Anstalt zu Dreibergen" und „Gericht der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Straf-Anstalt zu Dreibergen."

Schwerin, am 16ten März 1840.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

1910. Tragung der Sustentationskosten der nach Dreibergen eingelieferten Sträflinge. 19. Mai 1840.

Da auch für alle solche Verbrecher, welche nicht vom Criminal-Collegio zu Bützow, sondern unmittelbar von andern Untersuchungs-Gerichten zur Abbüßung von Strafen in die Straf-Anstalt Dreibergen geliefert werden, von diesen die bestimmten Sustentationskosten (jetzt 48 Rthlr. NZwdr. aufs Jahr) an die Casse solcher Anstalt zu berichtigen sind; so haben — wie hiedurch zur Vorbeugung von Irrungen erinnert wird — auch diejenigen Untersuchungs-Gerichte, bei welchen die Untersuchungskosten **in subsidium** ganz oder theilweise aus landesherrlichen Cassen zu übertragen sind, namentlich also auch die Amts-, Stadt- und Militair-Gerichte solche Sustentationskosten aus den resp. Amts- und Gerichts-Cassen an gedachte Anstalt für die Zeit des Aufenthalts der Sträflinge darin zu entrichten.

Dies gilt auch von denjenigen Sträflingen, welche von solchen Gerichten zwar zunächst nach Dömitz abgeliefert, oder schon vor dem 1sten Januar 1837 durch das Criminal-Collegium aus landesherrlichen Jurisdictionen dahin befördert, demnächst aber nach Dreibergen versetzt sind oder noch versetzt werden.

Schwerin, am 19ten Mai 1840.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

1911. Tragung der Kosten der Sicherungsmaßregeln gegen gemeingefährliche Subjecte. 30. Jan. 1841.

Paul Friederich ꝛc. Hinsichtlich der mit den Sicherheitsmaßregeln des §. 16. nr. 1. der Verordnung vom 12ten dieses Monats, betreffend den Beweis im Criminal-Processe, verbundenen Kosten — in so weit sie von den betreffenden Personen selbst nicht wahrgenommen werden können — verordnen Wir im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, daß

1) die durch solche Verfügungen, welche außerhalb einer allgemeinen öffentlichen Anstalt — z. B. durch Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Anhalten zur Arbeit, Confination ꝛc. — zu vollführen sind, entstehenden Kosten von den Orts-Obrigkeiten zu übertragen sind; dagegen
2) die mit der Detention im Landarbeitshause zu Güstrow, oder in den Strafanstalten zu Dömitz oder Dreibergen verbundenen Kosten aus der Kasse des Landarbeitshauses in der Weise bestritten werden sollen, daß dieselbe, wie bisher, für die im Landarbeitshause Detinirten keinen Ersatz erhält, für die zu Dömitz oder Dreibergen Detinirten aber an diese Anstalten dieselbe Vergütung zu leisten hat, welche die Gerichte für die Sträflinge an dieselben zu zahlen haben.

Diese Bestimmungen sind auf alle von jetzt an angeordnet werdenden Sicherheitsmaßregeln der Art anwendlich.

Gegeben ꝛc. Schwerin, am 30sten Januar 1841.

Paul Friederich.

1912. Empfehlung der Richter'schen Obductionstabellen. 13. Mai 1841.

Sämmtlichen Gerichts-Aerzten des Landes werden die von dem Sanitätsrathe und Kreis-Physicus, Doctor Richter in Boizenburg im Januar d. J. edirten, sehr zweckmäßigen Obductions-Tabellen zur allgemeinen Berücksichtigung und Benutzung bei Obductionen, auch bei Abfassung der Obductions-Berichte hiedurch empfohlen.

Schwerin, am 13ten Mai 1841.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Digitized by Google

1913. Vorausbezahlung der Sustentationsgelder für die Sträflinge zu Dreibergen. 31. Jan. 1845.

Friedrich Franz ꝛc. Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen verordnen Wir hiemit, daß für sämmtliche Sträflinge zu Dreibergen, mithin sowohl für die, welche vom Criminal-Collegio zu Bützow, als auch für diejenigen, welche unmittelbar von andern Untersuchungs-Gerichten in die Straf-Anstalt bereits abgeliefert sind und fortan werden abgeliefert werden, die Sustentations-Gelder (für jetzt 48 Rthlr. NZwdr. auf das Jahr) vierteljährlich vorausbezahlt werden sollen.

Wegen der aus der Criminal-Gerichts-Casse zu entrichtenden Sustentations-Gelder ist die Vorausbezahlung bereits geordnet, die übrigen Untersuchungs-Gerichte haben solche bei neuen Einlieferungen sofort, für bereits in der Straf-Anstalt sich befindende Sträflinge von Neujahr dieses Jahrs an zu leisten.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 31sten Januar 1845.

Friedrich Franz.

G. Verhältniß zum Auslande.

1914. Convention mit Schweden wegen Auslieferung von Leibeigenen und Verbrechern. 15. Febr. 1806.

Friederich Franz ꝛc. Wir machen hiedurch gemeinkündig, daß Wir mit der Krone Schweden, wegen wechselseitiger Auslieferung entwichener Leibeigenen und Verbrecher aus den Königl. Schwedischen deutschen Staaten und Unsern Landen, nachfolgende Cartel-Convention geschlossen haben:

Cartel-Convention

wegen wechselseitiger Auslieferung entwichener Leibeigenen und Verbrecher zwischen Sr. Königlich Schwedischen Majestät deutschen Provinzen und den Staaten Sr. Durchl. des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin.

Se. Majestät, der König von Schweden, und Se. Durchl. der Herzog von Mecklenb. Schwerin, durch lange Erfahrung von den fühlbaren Beschwerden in der Landwirthschaft überzeugt, die aus der Leichtigkeit entstehen, womit Ihre beiderseitige Leibeigenen sich durch Entweichung der Dienstpflicht entziehen, zu welcher sie die Gesetze verbinden, gleichwie von den gefährlichen Folgen für die allgemeine Sicherheit, die aus der Hoffnung herrühren, welche ausgeartete Menschen nähren, in angrenzenden Ländern vor rechtlicher Behandung einen Schutzort zu finden, sind, um weiterm Unwesen in benannter Rücksicht vorzubeugen, auch zugleich das nachbarliche Einverständniß und Vertrauen zwischen beiden Staaten so viel mehr zu befestigen, übereingekommen, ein förmliches Cartel zu schließen, und haben zu dem Ende bevollmächtiget, Se. Majestät, der König von Schweden, Einen der Herren Ihres Reichs, den General-Gouverneur des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Kanzler der Greifswaldischen Akademie, General-Lieutenant, General-Inspector der Schwedisch-Pommerschen Truppen, Ritter und Commandeur Ihrer Orden, Freiherrn Hans Heinrich von Essen; Se. Durchl., der Herzog von Mecklenb. Schwerin, hingegen Ihren Geheimeraths-Präsidenten, Ersten Minister und Ritter des Russisch-Kaiserlichen St. Alexander-Newsky- wie auch St. Annen-Ordens, Grafen Bernhard Friederich von Bassewitz, welche, nach geschehener Auswechselung ihrer Vollmachten und reiflicher Erwägung des ihnen ertheilten Auftrages, über folgende Artikel einig geworden sind.

Art. I. Se. Majestät, der König von Schweden, verbinden Sich, und eben so machen auch Se. Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin Sich anheischig, Erstere, alle aus dem Schwedischen Pommern und Fürstenthum Rügen, Letztere, alle aus Ihren Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, dem Fürstenthum

Digitized by Google

Schwerin, imgleichen der jetzt pfandweise innehabenden Herrschaft Wismar, nebst den Aemtern Poel und Neukloster, in des anderen Staaten austretende Leibeigene, männlichen oder weiblichen Geschlechts, sie mögen unter Fürstliche Domainen, adliche Güter, Städte, Klöster und sonst öffentliche Einrichtungen, oder einzelne Personen, sie sein wer sie wollen, gehören, wenn schon sie sich zum Kriegsdienst anwerben lassen, auszuliefern. Auch sollen Gelder, Vieh oder Effecten, wenn selbige von ihren Hausherren, oder anderen mitgenommen, ohne Widerrede, Zeitverlust, oder gerichtliches Belangen nach dem bestimmten Grenzorte zurückgeschickt werden, sobald deshalb von der Obrigkeit des Orts, wovon sie entwichen, an die des Orts, wohin sie sich begeben, förmliche Reclamation, nebst deutlicher Beschreibung der Person, die zurück begehret wird, und gültigen Beweisen ihrer Leibeigenschaft, ergangen ist.

Art. II. Auf eben so geschehene und gehörig bestärkte Reclamation werden gleichergestalt, und ohne weitere Umstände Missethäter und Verbrecher, sie sein Freie oder Leibeigene, ausgeliefert, die sich der Verrätherei, Staatsverbrechen, Mordes, Mordbrennerei, Raubes, Diebstahls, unredlicher Verwaltung öffentlicher Gelder, Verfälschung von Münzen, Wechseln und Obligationen, oder irgend eines sonstigen Vergehens, das die öffentliche Sicherheit stört, schuldig gemacht.

Art. III. Alle auf die Verhaftung, Aufbewahrung, Transportirung und Unterhaltung eines Entwichenen verwandten Kosten werden bei der Auslieferung von dem Requirirenden ersetzt. Solche Schulden aber, die der Entwichene bei Privatleuten gemacht hat, müssen diese selbst im Wege Rechtens suchen.

Art. IV. Von der Auslieferung sind Leibeigene ausgenommen, welche innerhalb eines Jahres nach ihrer Entweichung nicht zurückgefordert worden, so wie auch die, welche aus anderen unter diesem Cartel nicht begriffenen Ländern, wo sie über Jahr und Tag gewesen, ankommen.

Art. V. Die im zweiten Artikel benannten Verbrecher können, es sei wann es wolle, zurückbegehret werden. Ist aber ein Jahr ohne Reclamation verstrichen: so hängt die Auslieferung derselben von besonderer Uebereinkunft ab.

Art. VI. Das Cartel gilt vom Tage der ausgewechselten Ratification an, gleichwohl so, daß, wenn nach Verlauf zweier Jahre die Wirkung und Folgen desselben ausgemittelt worden, derjenige der hohen Contrahenten, welcher Sich solches weniger zuträglich findet, Befugniß hat es aufzusagen, und daß, wenn dergleichen von keiner Seite geschieht, es von selbst, ohne neue Unterhandlung und Verabredung noch die zwei nächstkommenden Jahre hindurch besteht, auch daß die Aufkündigung nach jedem Schluß zweier Jahre Statt haben kann, und wenn sie dann unterbleibt, die Wirkung davon immer die nämliche ist.

So geschehen zu Stralsund am 10ten und zu Schwerin am 31sten August 1805.

(L. S.) H. H. von Essen. (L. S.) B. F. Graf von Bassewitz.

und es nimmt diese Convention mit dem 14ten d. M. ihren Anfang. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 15ten Februar 1806.

Friederich Franz.

1915. Verhältniß zu Mecklenburg-Strelitz hinsichtlich des fori delicti commissi. 31. März 1813.

Friederich Franz ꝛc. Zur Abwendung und Hebung der Zweifel, welche bei den gerichtlichen Behörden in Unsern Landen über die Wirksamkeit Unsrer Constitution vom 10ten August 1811, wegen der Präferenz des **fori delicti commissi**, im Fall der Concurrenz mehrerer Gerichtsbarkeiten, außerhalb Unsrer Lande in dem Herzogthum Strelitz entstehen mögten, fügen wir hiemit zu wissen, daß nach wechselseitiger Uebereinkunft, obgedachte, in den Herzogl. Strelitzschen Landen gleichförmig ergangene Constitution ihre Wirksamkeit in vorkommenden Fällen auch über die beiderseitigen Landes-Grenzen erstrecken, und darnach allemal verfahren werden soll.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten März 1813.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1916. Beschränkung der Auslieferungs-Convention mit Schweden auf Verbrecher. 31. Jul. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Die unterm 31sten August 1805 mit des Königs von Schweden Majestät abgeschlossene, in dem 21sten und 25sten Stücke der hiesigen Anzeigen vom Jahr 1806 öffentlich bekannte Cartel-Convention wegen wechselseitiger Auslieferung ausgetretener Leibeigener und entwichener Verbrecher aus den Königlich Schwedischen Provinzen und den Herzogl. Landen, soll auf Antrag der Königlich Schwedischen Regierung in Absicht der Leibeigenen, bei der gänzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft in den Königl. Schwedisch-Pommerschen Landen, mithin bei dem Aufhören aller Reciprocität, nur bis zum ersten October d. J. ihre Fortdauer haben; so viel aber die wechselseitige Auslieferung der entwichenen Verbrecher betrifft, behält gedachte Convention ihre volle Kraft.

Gesammte Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen haben sich hiernach aufs genauste zu achten.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten Julius 1813.

Friederich Franz.

1917. Mittheilung der Steckbriefe an die preußischen Gensdarmen. 9. Jun. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Nach gegenseitig mit dem Königl. Preußischen Polizei-Ministerium getroffener Vereinbarung befehlen Wir allen Justiz- und Polizei-Behörden in Unseren Landen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch gemessenst: Von allen Steckbriefen, welche dieselben von jetzt an erlassen werden, die zunächst an den Grenzen Unserer Landen stationirte Königl. Preußische Gensd'armerie auf das schleunigste in Kenntniß zu setzen, indem dadurch die Verhaftung der mittelst solcher Steckbriefe verfolgten Individuen, wenn solche die Königlichen Staaten betreten sollten, am zuverlässigsten erleichtert wird.

Zugleich werden alle Obrigkeiten angewiesen: wenn die, durch ihre erlassenen Steckbriefe verfolgten Verbrecher wieder an sie abgeliefert sind, dieses sofort durch die hiesigen öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9ten Junius 1815.

Friederich Franz.

1918. Convention mit Holstein und Lauenburg wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren. 7. August 1817.

Wir Friederich Franz ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit: Nachdem über die wechselseitige Ueberlieferung und Annahme der Criminal-Verbrecher aus unserm Großherzogthum und den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, zwischen dem Königl. Holsteinisch-Lauenburgschen Obergericht zu Glückstadt an einem, und Unserer Landes-Regierung am andern Theile, nachfolgende, aus 17 Sphen bestehende Convention, welche ihrem wörtlichen Inhalte nach also lautet:

> Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin ꝛc. ꝛc. Wir zur Landes-Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe urkunden und bekennen hiemit: Daß wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen mit dem Königlich Dänisch-Holstein-Lauenburgschen Ober-Gericht zu Glückstadt, unter Vorbehalt der deshalb beizubringenden landesherrlichen Ratificationen, folgende Verabredung getroffen und festgesetzt ist.
>
> 1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg oder dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ein Criminal-Verbrechen begangen haben, sollen, wenn sie vor erfolgter Untersuchung oder Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, auf geschehene Requisition

Digitized by Google

Schwerin, imgleichen der jetzt pfandweise innehabenden Herrschaft Wismar, nebst den Aemtern Poel und Neukloster, in des anderen Staaten austretende Leibeigene, männlichen oder weiblichen Geschlechts, sie mögen unter Fürstliche Domainen, adliche Güter, Städte, Klöster und sonst öffentliche Einrichtungen, oder einzelne Personen, sie sein wer sie wollen, gehören, wenn schon sie sich zum Kriegsdienst anwerben lassen, auszuliefern. Auch sollen Gelder, Vieh oder Effecten, wenn selbige von ihren Hausherren, oder anderen mitgenommen, ohne Widerrede, Zeitverlust, oder gerichtliches Belangen nach dem bestimmten Grenzorte zurückgeschickt werden, sobald deshalb von der Obrigkeit des Orts, wovon sie entwichen, an die des Orts, wohin sie sich begeben, förmliche Reclamation, nebst deutlicher Beschreibung der Person, die zurück begehret wird, und gültigen Beweisen ihrer Leibeigenschaft, ergangen ist.

Art. II. Auf eben so geschehene und gehörig bestärkte Reclamation werden gleichergestalt, und ohne weitere Umstände Missethäter und Verbrecher, sie sein Freie oder Leibeigene, ausgeliefert, die sich der Verrätherei, Staatsverbrechen, Mordes, Mordbrennerei, Raubes, Diebstahls, unredlicher Verwaltung öffentlicher Gelder, Verfälschung von Münzen, Wechseln und Obligationen, oder irgend eines sonstigen Vergehens, das die öffentliche Sicherheit stört, schuldig gemacht.

Art. III. Alle auf die Verhaftung, Aufbewahrung, Transportirung und Unterhaltung eines Entwichenen verwandten Kosten werden bei der Auslieferung von dem Requirirenden ersetzt. Solche Schulden aber, die der Entwichene bei Privatleuten gemacht hat, müssen diese selbst im Wege Rechtens suchen.

Art. IV. Von der Auslieferung sind Leibeigene ausgenommen, welche innerhalb eines Jahres nach ihrer Entweichung nicht zurückgefordert worden, so wie auch die, welche aus anderen unter diesem Cartel nicht begriffenen Ländern, wo sie über Jahr und Tag gewesen, ankommen.

Art. V. Die im zweiten Artikel benannten Verbrecher können, es sei wann es wolle, zurückbegehret werden. Ist aber ein Jahr ohne Reclamation verstrichen: so hängt die Auslieferung derselben von besonderer Uebereinkunft ab.

Art. VI. Das Cartel gilt vom Tage der ausgewechselten Ratification an, gleichwohl so, daß, wenn nach Verlauf zweier Jahre die Wirkung und Folgen desselben ausgemittelt worden, derjenige der hohen Contrahenten, welcher Sich solches weniger zuträglich findet, Befugniß hat es aufzusagen, und daß, wenn dergleichen von keiner Seite geschieht, es von selbst, ohne neue Unterhandlung und Verabredung noch die zwei nächstkommenden Jahre hindurch besteht, auch daß die Aufkündigung nach jedem Schluß zweier Jahre Statt haben kann, und wenn sie dann unterbleibt, die Wirkung davon immer die nämliche ist.

So geschehen zu Stralsund am 10ten und zu Schwerin am 31sten August 1805.

(L. S.) H. H. von Essen. (L. S.) B. F. Graf von Bassewitz.

und es nimmt diese Convention mit dem 14ten d. M. ihren Anfang. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 15ten Februar 1806.

Friederich Franz.

1915. Verhältniß zu Mecklenburg-Strelitz hinsichtlich des fori delicti commissi. 31. März 1813.

Friederich Franz ꝛc. Zur Abwendung und Hebung der Zweifel, welche bei den gerichtlichen Behörden in Unsern Landen über die Wirksamkeit Unsrer Constitution vom 10ten August 1811, wegen der Präferenz des **fori delicti commissi**, im Fall der Concurrenz mehrerer Gerichtsbarkeiten, außerhalb Unsrer Lande in dem Herzogthum Strelitz entstehen mögten, fügen wir hiemit zu wissen, daß nach wechselseitiger Uebereinkunft, obgedachte, in den Herzogl. Strelitzschen Landen gleichförmig ergangene Constitution ihre Wirksamkeit in vorkommenden Fällen auch über die beiderseitigen Landes-Grenzen erstrecken, und darnach allemal verfahren werden soll.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten März 1813.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1916. Beschränkung der Auslieferungs-Convention mit Schweden auf Verbrecher. 31. Jul. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Die unterm 31sten August 1805 mit des Königs von Schweden Majestät abgeschlossene, in dem 21sten und 25sten Stücke der hiesigen Anzeigen vom Jahr 1806 öffentlich bekannte Cartel-Convention wegen wechselseitiger Auslieferung ausgetretener Leibeigener und entwichener Verbrecher aus den Königlich Schwedischen Provinzen und den Herzogl. Landen, soll auf Antrag der Königlich Schwedischen Regierung in Absicht der Leibeigenen, bei der gänzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft in den Königl. Schwedisch-Pommerschen Landen, mithin bei dem Aufhören aller Reciprocität, nur bis zum ersten October d. J. ihre Fortdauer haben; so viel aber die wechselseitige Auslieferung der entwichenen Verbrecher betrifft, behält gedachte Convention ihre volle Kraft.

Gesammte Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen haben sich hiernach aufs genauste zu achten.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten Julius 1813.

Friederich Franz.

1917. Mittheilung der Steckbriefe an die preußischen Gensdarmen. 9. Jun. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Nach gegenseitig mit dem Königl. Preußischen Polizei-Ministerium getroffener Vereinbarung befehlen Wir allen Justiz- und Polizei-Behörden in Unseren Landen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch gemessenst: Von allen Steckbriefen, welche dieselben von jetzt an erlassen werden, die zunächst an den Grenzen Unserer Landen stationirte Königl. Preußische Gensd'armerie auf das schleunigste in Kenntniß zu setzen, indem dadurch die Verhaftung der mittelst solcher Steckbriefe verfolgten Individuen, wenn solche die Königlichen Staaten betreten sollten, am zuverlässigsten erleichtert wird.

Zugleich werden alle Obrigkeiten angewiesen: wenn die, durch ihre erlassenen Steckbriefe verfolgten Verbrecher wieder an sie abgeliefert sind, dieses sofort durch die hiesigen öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9ten Junius 1815.

Friederich Franz.

1918. Convention mit Holstein und Lauenburg wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren. 7. August 1817.

Wir Friederich Franz ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit: Nachdem über die wechselseitige Ueberlieferung und Annahme der Criminal-Verbrecher aus unserm Großherzogthum und den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, zwischen dem Königl. Holsteinisch-Lauenburgschen Obergericht zu Glückstadt an einem, und Unserer Landes-Regierung am andern Theile, nachfolgende, aus 17 Sphen bestehende Convention, welche ihrem wörtlichen Inhalte nach also lautet:

> Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin ꝛc. ꝛc. Wir zur Landes-Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe urkunden und bekennen hiemit: Daß wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen mit dem Königlich Dänisch-Holstein-Lauenburgschen Ober-Gericht zu Glückstadt, unter Vorbehalt der deshalb beizubringenden landesherrlichen Ratificationen, folgende Verabredung getroffen und festgesetzt ist.
>
> 1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg oder dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ein Criminal-Verbrechen begangen haben, sollen, wenn sie vor erfolgter Untersuchung oder Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, auf geschehene Requisition

Digitized by Google

unweigerlich ausgeliefert werden, in soferne diese Personen solche sind, welche man nicht als Einheimische betrachtet, mithin solche, die aus einem fremden Lande hereingekommen sind und dieser oder jener Zwecke wegen nur auf eine kurze Zeit in diesem Lande ihren Aufenthalt genommen haben.

2. Das Requisitions-Schreiben, welches zur Bewirkung der Auslieferung zu erlassen ist, giebt zu erkennen, aus welchen Gründen das Ansuchen geschiehet.

Wenn in andern als Criminal-Fällen, oder in Ansehung anderer Personen, als den bemeldeten Fremden, um Auslieferung angesucht wird, oder wenn der requirirte Richter irgend etwas bedenklich findet, muß er den Fall seiner Regierung einberichten und Resolutionen erwarten.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen sich zugetragen hat; so erfolgt die Auslieferung an den, die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3. Zur Annahme der angebotenen Auslieferung der Verbrecher sollen die beiderseitigen Gerichte nicht nur in dem Fall verpflichtet sein, wenn die Auslieferung durch Steckbriefe und Aufforderungen in öffentlichen Blättern, oder durch besondere Schreiben requirirt ist, sondern auch in den Fällen, wenn ein Inculpat in dem andern Lande in Untersuchung gezogen und vor beendigtem Proceß ausgetreten ist, oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist, in soferne er nicht demnächst in dem andern Lande ein schwereres Verbrechen verübt hat.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist; so soll die Auslieferung nur alsdann statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der, seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit; so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiderseitigen Landen sich vergangen hat; so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen oder die schon erkannte Strafe zu vollziehen, so weit sie noch nicht vollzogen ist und mit der von dem requirirenden Richter zu erkennenden sich vereinigen oder verbinden läßt, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

Eben diese Grundsätze sollen auch in dem Fall statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers aus rechtlichen Gründen nach obigen Bestimmungen abgelehnt ist.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet; so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe

Digitized by Google

kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communikation der Landes-Justiz-Collegien, der oder dieselben nicht bloß bis auf die Grenze, sondern unter den erforderlichen Sicherungs-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolget werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt; so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen; so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage: ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichts-Gebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein; so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und anderen abzuhörenden Personen, sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklichen Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen: es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Grenze oder an solchen Orten, woselbst die Hoheits-Grenze zweifelhaft ist, verübt werden; so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat: wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landes-Hoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;

b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizei-Bedienten oder anderen Personen besteht; auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens 5 Mann stark ist,

solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung sub a deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höheren Collegien fernerweit erforderlich sein.

Digitized by Google

17. Endlich ist den Polizei-Bedienten beiderseitiger Regierung verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe des Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an die Obrigkeit des Orts, wo sie ergriffen worden, abzugeben sind, welche wegen der Auslieferung nach der gegebenen Vorschrift verfährt.

Urkundlich unter dem vorgedruckten Großherzogl. Insiegel. Gegeben Schwerin, den 24sten Mai 1817.

Großherzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Convention
der Großherzogl. Mecklenb. Schwerinschen Landes-Regierung mit dem Königl. Holsteinisch-Lauenburgschen Obergerichte zu Glückstadt.

vereinbaret und abgeschlossen worden, daß Wir sothane Convention nach ihrem ganzen Inhalt und allen darin festgesetzten einzelnen Puncten und Clauseln Landesherrlich genehmiget und ratificiret haben. Wie Wir denn solche Convention Kraft dieses für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung ausdrücklich genehmigen und ratificiren; geloben zugleich, besagte Convention in allen ihren Puncten gewissenhaft erfüllen zu lassen, ohne zu gestatten, daß von irgend Jemand dagegen, auf welche Art und Weise es sei, gehandelt werde.

Dessen zur Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzogl. Insiegel bestärken lassen. So geschehen zu Schwerin, den 7ten August 1817.

Friederich Franz.

Ratifikation
der, wegen wechselseitiger Auslieferung und Annahme der Criminal-Verbrecher mit dem Königl. Holstein-Lauenburgschen Obergerichte zu Glückstadt abgeschlossenen Convention.

1919. Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen unentgeltlicher Ausrichtung der Requisitionen der Justizcanzleien. 20. Nov. 1818.

Friederich Franz ꝛc. Wir eröffnen euch hiedurch gnädigst zu eurer Nachachtung: daß zwischen dem Großherzogl. Strelitzsch. Staats-**Ministerio** und Unserm Geheimen **Ministerio** die von Uns Allerhöchst genehmigte Uebereinkunft getroffen ist, daß das in Gemäßheit Unserer Patent-Verordnung vom 26sten Oct. 1792 bestimmte **Reciprocum** der beiderseitigen Niedergerichte wegen der wechselseitigen unentgeltlichen Ausrichtung der Requisitionen in Criminalfällen auch auf die beiderseitigen Justiz-Canzleien ausgedehnt sein soll. An dem ꝛc. Schwerin den 20sten Novbr. 1818.

Friederich Franz.

An
die Landesgerichte separatim.

1920. Convention mit Oldenburg wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren. 31. August 1822.

Wir Friederich Franz ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzöge von Mecklenburg, gegen Jedermann: Nachdem zwischen Unserm Geheimen Ministerio und dem Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Cabinets-Ministerio diejenige Convention wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen abgeschlossen und unterzeichnet worden, welche in der Urschrift hieneben geheftet, in beglaubigter Abschrift aber bei den Akten Unsers Ministerii aufbewahret ist; daß Wir besagte Convention in allen ihren Punkten und Clauseln kraft dieses genehmigen, ratificiren

Digitized by Google

und bestätigen, dergestalt und also: daß dieselbe von Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung stets fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Urkundlich haben wir diese Unsere Ratification eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Schwerin, den 31sten August 1822.

Friederich Franz.

Ratifikation
einer Convention mit dem Herzogthume Oldenburg, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen.

Convention
zwischen dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Geheimen Ministerio und dem Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Cabinets-Ministerio, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen.

1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, oder in dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Lübeck, ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht, auf geschehene Requisition, unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Wo ferne jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domicilirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung zu Schwerin und der Herzoglich Oldenburgschen Regierung oder der fürstlich Lübeckschen Regierung zu Eutin zu treffenden Uebereinkunft verstellt sein.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bei Fruchtsperren ꝛc., eine peinliche Strafe gesetzt sein sollte, nur in den Fällen statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen den beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen sein sollte.

2 Das Requisitionsschreiben, welches zur Bewirkung der Auslieferung zu erlassen ist, giebt zu erkennen aus welchen Gründen das Ansuchen geschieht.

Wenn in andern als Criminal-Fällen oder in Ansehung anderer Personen, als der zuerst genannten Fremden, um Auslieferung angesucht wird, oder wenn der requirirte Richter irgend etwas bedenklich findet, muß er den Fall seiner Regierung einberichten und Resolution erwarten.

Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3. Zur Annahme der angebotenen Auslieferung der Verbrecher sollen die beiderseitigen Gerichte nicht nur in dem Falle verpflichtet sein, wenn die Auslieferung durch Steckbriefe und Aufforderungen in öffentlichen Blättern oder durch besondere Schreiben requirirt ist, sondern auch in den Fällen, wenn ein Inculpat in dem andern Lande in Untersuchung gezogen und vor beendigtem Processe ausgetreten ist, oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist in so ferne er nicht in dem andern Lande ein schweres Verbrechen verübt hat.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem

Digitized by Google

requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist: so soll die Auslieferung nur alsdann statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, woferne nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten, und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

Eben diese Grundsätze sollen auch in den Fällen statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers aus rechtlichen Gründen nach obigen Bestimmungen abgelehnt ist.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. So bald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Akten oder sonstiger Nachrichten, angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communikation der Landes-Justiz-Collegien, derselbe oder dieselben nicht blos bis auf die Grenze, sondern unter den erforderlichen Sicherungs-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden: wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas Weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt

Digitized by Google

haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und anderen abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungssumme, nach deren von dem requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklichen Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und soferne selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;

b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizei-Bedienten, oder andern Personen besteht; auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung **sub a)** deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich sein soll.

16. Endlich ist den Polizei-Bedienten beiderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landes-Beamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an die Obrigkeit des Orts, wo sie ergriffen worden sind, abzugeben sind, welche wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf Reciprocität gegründet, und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet ist, also werden in selbiger alle beiderseitige Lande begriffen, und soll dieselbe vom 1sten October 1822 an in Kraft treten, auch demnächst in den gedachten Landen beider Höchsten paciscirenden Theile gewöhnlichermaaßen bekannt gemacht werden.

Schwerin, den 31sten August 1822.

Friederich Franz.

1921. Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. 24. Aug. 1826.

Friederich Franz ꝛc. Da es zu Unserer Kenntniß gekommen, daß die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen von Unsern Gerichten bisher nach verschiedenartigen Grundsätzen beurtheilt worden, so sehen Wir Uns gnädigst veranlaßt, dieserhalb Folgendes zu verordnen:

I. Wo eine Convention mit auswärtigen Staaten besteht, behält es bei dem Inhalte derselben das Bewenden.

II. Wo aber keine Convention vorhanden ist, oder wo die vorhandene keine ausreichende Norm giebt, sollen Unsere Gerichte die zu ihrer Cognition gelangenden Handlungen, welche in auswärtigen Staaten begangen, auch nach den Gesetzen der hiesigen und auswärtigen Lande für Verbrechen zu erkennen sind, nach dem gemeinen deutschen Criminal-Rechte bestrafen.

Dabei bleiben jedoch die Mecklenburgschen Strafgesetze auf die innerhalb Landes begangenen Verbrechen, so wie bei Concurrenz abweichender Strafgesetze die gemeinrechtlichen Grundsätze wegen des Vorzugs der gelinderen gesetzlichen Strafe anwendlich.

Wir befehlen demnach Unsern sämmtlichen Gerichten, über diese Unsere Verordnung von jetzt an pünctlich zu halten. Gegeben ꝛc. Schwerin, d. 24. Aug. 1826.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen Bestrafung der im Auslande
begangenen Verbrechen.

Digitized by Google

1922. Von den in hiesigen Landen begangenen und auswärts bestraften Verbrechen. 21. Jun. 1828.

Friederich Franz ꝛc. Wir lassen euch auf euren Bericht, Anfrage und Bitte v. 12. d. M. in Betreff der Bestrafung der im Inlande begangenen Verbrechen, wenn deshalb schon in einem auswärtigen Staate, mit welchem keine Convention geschlossen, eine Bestrafung statt gefunden hat, zu eurer Nachachtung hiemit unverhalten sein: daß, wenn aus der Urthel klar erhellet, daß der Inculpat auch wegen des in hiesigen Landen begangenen Verbrechens bereits bestraft ist, er wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal bestraft werden kann. Wir ꝛc. Schwerin den 21sten Juni 1828.

An
die Juristenfacultät zu Rostock.

1923. Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. 16. Jan. 1838.

Paul Friederich ꝛc. Die Verordnung vom 24sten August 1826, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, bedarf nach den solcherwegen gemachten Erfahrungen einer Vervollständigung, und so verordnen Wir dieserwegen im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen wie folgt:

§. 1. Wegen solcher im Auslande begangenen Verbrechen, welche weder gegen den hiesigen Staat noch gegen hiesige Unterthanen gerichtet sind, sollen Fremde bei den einheimischen Gerichten nicht zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Es findet in Fällen dieser Art nur das Erbieten der hiesigen Gerichte zur Auslieferung der Angeschuldigten an das zuständige auswärtige Gericht statt, wozu jedoch vorher die Genehmigung der Landes-Regierung eingeholt werden muß.

Auch haben die Gerichte bei schwereren, gegen den Fremden durch die auswärtige Behörde oder den Beschädigten zur Anzeige gebrachten Verbrechen, nach Befinden der Umstände und nach den Grundsätzen des hiesigen Criminal-Processes, der Person des Angeschuldigten sich zu versichern und denselben, bis zu eingeholter Verfügung der Landes-Regierung, in Verwahrsam zu halten.

§. 2. Treffen dergleichen Verbrechen mit solchen zusammen, welche der Angeklagte in den hiesigen Landen begangen hat, so soll die Untersuchung auf die letzteren beschränkt werden und nach vollendeter Untersuchung und vollzogener Bestrafung, wo solche statt findet, das obige (1.) bemerkte Verfahren in Hinsicht auf die auswärts begangenen Verbrechen eintreten, und dies auch dann, wenn wegen der in hiesigen Landen begangenen Verbrechen eine gänzliche oder nur vorläufige Freisprechung erfolgte.

§. 3. Bei der, in den in §. 2. bemerkten Fällen zu erkennenden Strafe haben die hiesigen Gerichte auf die auswärts begangenen Verbrechen und auf die etwa auswärts schon früher erlittene Bestrafung der Angeschuldigten nur dann nach den Grundsätzen des gemeinen Criminalrechts Rücksicht zu nehmen, wenn das bezügliche Factische durch Geständniß oder durch sonstige actenmäßige Vorkommenheit zur Kenntniß des Untersuchungs-Gerichts gelangt ist. Besondere, den Schluß der Untersuchung verzögernde Nachforschungen sind solcherhalb nicht vorzunehmen.

§. 4. Würde die angebotene Auslieferung des Angeschuldigten von dem auswärtigen Gerichte abgelehnt, und wäre dann auch eine zu seiner Annahme verpflichtete Angehörigkeits-Behörde nicht zu ermitteln, so ist mit ihm als einem Landstreicher den bestehenden Gesetzen nach weiter zu verfahren.

§. 5. Bei der eintretenden Auslieferung selbst aber ist dem Auszuliefernden der Wiedereintritt in die hiesigen Lande bei scharfer, dem Befinden nach, mehrjähriger Zuchthausstrafe und Signalisirung durch die öffentlichen Blätter zu untersagen.

§. 6. Die mit auswärtigen Staaten in dieser Beziehung bestehenden Conventionen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geändert.

Digitized by Google

§. 7. Im Uebrigen behält es bei der Verordnung vom 24sten August 1826 das Bewenden und sind die obigen Bestimmungen auch schon auf die etwa jetzt bereits anhängigen Untersuchungssachen der Art, insoweit es deren Sachlage noch zuläßt, in Anwendung zu bringen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, am 16ten Januar 1838.

Paul Friederich.

Verordnung,
betreffend
die Untersuchung und Bestrafung der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen.

1924. Verhältnisse zu Mecklenburg-Strelitz hinsichtlich der Criminal-Justiz. 12. Jan. 1839.

Paul Friederich ꝛc. Wir fügen hiemit zu wissen, daß zur Hebung von Zweifeln und zur mehreren Förderung einer wirksamen Criminal-Justiz, nach deshalb getroffenem gegenseitigen Uebereinkommen,

1) die Bestimmung Unserer Verordnung vom 13ten Januar 1838 §. 4, wegen der Nacheile der flüchtigen Verbrecher auch über die einzelnen Jurisdictions-Grenzen hinaus, auch auf das gegenseitige Verhältniß der hiesigen und der Mecklenburg-Strelitzischen Gerichte ihre Anwendung finden soll; und

2) daß rücksichtlich der Vorschriften in den §§. 1, 2, 3 Unserer Verordnung vom 16ten Januar 1838, betreffend das Verfahren gegen Ausländer, die Mecklenburg-Schweriniſchen und Mecklenburg-Strelitzischen Lande gegenseitig nicht als Ausland zu behandeln sind.

Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, am 12ten Januar 1839.

Paul Friederich.

1925. Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen unentgeltlicher Ausrichtung der Requisitionen aller Gerichte. 4. März 1846.

Wir Friedrich Franz ꝛc. Bestimmen hierdurch, nach getroffener Uebereinkunft mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß die auf Amts-, Guts- und Stadtgerichte beschränkte Patent-Verordnung vom 26sten October 1792, wegen gegenseitiger unentgeltlicher Ausrichtung von Requisitionen diesseitiger und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Gerichte in Criminalfällen, auf alle Gerichte sich erstrecken und auch hinsichtlich der Deklarator-Verordnung vom 31sten Januar 1840, betreffend die bei Requisitionen in Criminalsachen den requirirten Gerichten zu erstattenden Auslagen, eine gleiche Gegenseitigkeit gesammter Gerichte in den beiderseitigen Großherzoglichen Landen statthaben soll.

Gegeben ꝛc. Schwerin am 4ten März 1846.

Friedrich Franz.

Verordnung
wegen gegenseitiger unentgeltlicher Ausrichtung von Requisitionen Mecklenburg-Schwerinscher und Mecklenburg-Strelitzischer Gerichte in Criminalsachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

III. Militairsachen.

1926. Neues Kriegsrecht oder Militairgesetzbuch. 10. Nov. 1810.

Friederich Franz ꝛc. Thun kund und fügen allen, die es angeht, insbesondere aber Unsern Commandanten, Militair-Chefs und übrigen Militairpersonen von allen Graden, hiedurch zu wissen: daß Wir in Erwägung so mancher veränderter Zeitumstände, nach dem Beispiel anderer benachbarten Landesfürsten, gnädigst beschlossen haben, ein neues Kriegsrecht publiciren zu lassen. Nachdem Wir daher dieses Kriegsrecht mit Rücksicht auf die eingetretenen neueren Verhältnisse und Einrichtungen, nebst einem Auszuge für die Unter-Officiere und Gemeinen haben entwerfen lassen: so haben Wir dasselbe durch den Druck gemeinkündig machen und publiciren wollen, mit dem gnädigsten Anfügen, daß solches vom 1sten December d. J. an in völlige Kraft treten soll. Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Herzoglichem Insiegel.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 10ten November 1810.

Friederich Franz.

Titulus I.

Von den Pflichten der Militair-Personen, und den Belohnungen und Strafen im allgemeinen.

Erstes Capitel. Von den Pflichten im allgemeinen.

Art. 1. Jeder Staatseinwohner ist verpflichtet, seine Handlungen den vorhandenen Gesetzen gemäß einzurichten, und die ihm obliegenden Pflichten aufs getreueste zu erfüllen. Um so mehr ist dazu der Soldat verbunden, dessen ehrenvolle Pflicht es ist, das Vaterland zu vertheidigen, und Ruhe, Ordnung und Sicherheit darin aufrecht zu erhalten.

Art. 2. Se. Herzogliche Durchlaucht erwarten und verlangen es daher von HöchstDero Militairpersonen, daß sie, dieses ehrenvollen Berufs stets eingedenk, nicht allein ihre Dienstpflichten, dem ganzen Umfange nach, jederzeit mit möglichster Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllen, sondern sich auch bestreben werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster eines ordentlichen, gesitteten und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 3. Wenn in früheren Zeiten auch persönliche Tapferkeit und genaue Kenntniß der Dienst- und Exercier-Reglements und der militairischen Tactik für einen Officier hinlänglich sein mogten: so erfordert doch jetzt die fortgeschrittene neuere Kriegskunst überdies noch wissenschaftliche Kenntnisse; und Se. Herzogliche Durchlaucht erwarten es daher von HöchstDero Officieren und übrigen Militairpersonen, die auf Beförderung zu Officieren Anspruch machen wollen, daß sie sich eifrigst angelegen sein lassen werden, sich in folgenden Kenntnissen und Wissenschaften nach Möglichkeit auszubilden. 1) In der Fertigkeit, über militairische Gegenstände mit Präciston richtig und gut geschriebene Aufsätze entwerfen zu können. 2) In der Französischen Sprache. 3) In den Anfangsgründen der reinen Mathematik, und zwar der Arithmetik, ebenen Geometrie und Trigonometrie. 4) Im Aufnehmen von Situations-Charten und Operations-Planen. 5) In der Geographie und Statistik, und 6) in der Weltgeschichte und vaterländischen Geschichte.

Digitized by Google

Zweites Capitel. Von den Belohnungen.

1. Beförderung im Militair-Dienste.

Art. 4. Ein jeder Soldat, welcher die ihm obliegenden Pflichten als Staatsbürger und Soldat in und außer Dienst in ihrem ganzen Umfange treu erfüllt, und sich dadurch den Beifall und das Lob seiner Vorgesetzten, und dadurch auch Sr. Herzogl. Durchlaucht höchste Zufriedenheit erwirbt, hat, nach Verhältniß seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, ohne Rücksicht auf Geburt, die Beförderung zu den höchsten Militair-Graden zu erwarten. Einen Anspruch auf Officierstellen sollen in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung, und in Kriegszeiten auch Geistesgegenwart, Ueberblick und ausgezeichnete Tapferkeit geben.

2. Anstellung im Civildienst oder Pension.

Art. 5. Auch verheißen Se. Herzogl. Durchl. allen Militairpersonen, die während einer beträchtlichen Anzahl Jahre treue Dienste geleistet haben, und zum ferneren Militair-Dienst unfähig geworden sind, die Versetzung in einen, ihrem Grade, Fähigkeiten und Kenntnissen angemessenen Civilposten, oder auch eine verhältnißmäßige Pension.

3. Unterstützung der von den Gebliebenen hinterlassenen Wittwen und Waisen.

Art. 6. Nicht weniger verheißen auch Se. Herzogl. Durchlaucht denen, von den auf dem Felde der Ehre Gebliebenen, hinterlassenen Wittwen und Waisen nach Möglichkeit Unterstützung reichen zu lassen.

Drittes Capitel. Von der Behandlung der Militairpersonen und deren Bestrafung im allgemeinen.

1. Der Officiere.

Art. 7. Se. Herzogl. Durchlaucht erwarten es von den höheren Militair-Vorgesetzten, daß sie ihre untergebenen Officiere durch zutrauliche Erinnerungen und Zufriedenheits-Bezeugungen zu anständigem gesitteten Betragen und zur möglichst treuen Erfüllung ihrer Dienstpflichten, als einer vorzüglich ehrenvollen Sache, auffordern und ermuntern werden, und eben so erwarten HöchstDieselben es von den ältern Officieren, daß sie ihre jüngeren Cameraden zu solchem Betragen durch freundschaftliche Ermahnungen zu bewegen suchen werden.

Art. 8. Se. Herzogl. Durchlaucht erwarten es ferner von dem Ehrgefühle HöchstDero Officiere, daß in den meisten Fällen ein vom Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis genügend sein wird.

Art. 9. Verfehlt diese mildere Bestrafung ihren Zweck, so mag ein, in abgemessenen ernsten, jedoch nicht beschimpfenden Worten abgefaßter Verweis vor dem versammelten Officier-Corps folgen.

Art. 10. Sollte jedoch auch dieser ohne Wirkung sein, oder bei erheblichern Vergehungen, wird der vor dem Officier-Corps ertheilte Verweis mit summarischer, jedoch genauer Anführung der Ursache, warum, dem Parolbefehle beigefügt und in die Parolbücher eingetragen.

Art. 11. Eine strengere Bestrafungs-Art ist Stubenarrest, wobei es sich von selbst versteht, daß derjenige, welcher diesen Arrestort verläßt, nicht länger fähig sein könne, Officier zu bleiben, indem er das ihm durch diese mildere Bestrafung bewiesene Vertrauen treulos verletzt hat.

Art. 12. Der Arrest in einer besondern Officier-Arreststube wird daher nur gegen diejenigen Officiere verfügt oder erkannt, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines, eine Criminal-Untersuchung zur Folge habenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

Art. 13. Am Schlusse jeden Jahres wird ein specielles Verzeichniß sämmtlicher in die Parolbücher eingetragener, im 10ten und 11ten Artikel gedachten Strafbefehle Sr. Herzogl. Durchlaucht von dem obersten Militair-Vorgesetzten Höchstunmittelbar eingereicht, um hieraus die fortschreitende Bildung der einzelnen Individuen des Officier-Corps beurtheilen zu können.

Digitized by Google

Art. 14. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, wider einen Officier die Arreststrafe zu verfügen, so geht dieser allein oder in Begleitung eines Officiers in seinen Arrestort, von wo der Vorgesetzte dessen Degen abholen läßt.

Art. 15. Ist wider einen Officier Arrest und Untersuchung verfügt, so begleitet ihn der Adjutant oder ein älterer Officier ins Verhör und wieder zurück, wobei der Arretirte, so lange er über die Straße geht, seinen Degen zurück erhält. Nur bei wichtigen Criminal-Verbrechen, und besonders wenn Entweichung zu besorgen steht, ist Hinführung in den Arrest und ins Verhör durch Begleitung eines Officiers, eines Unterofficiers und zweier Gemeinen als Sicherheitsmaaßregel anwendlich.

2. Der Unter-Officiere und Gemeinen.

Art. 16. Se. Herzogl. Durchlaucht wünschen, daß auch bei den Unterofficieren und Gemeinen das beim Militair so nothwendige Ehrgefühl möglichst geweckt und befördert werde, und erwarten und verlangen es daher von HöchstDero Officieren, daß sie, ihrer ehrenvollen Bestimmung als Erzieher und Anführer der ersteren, so wie auch der Erfahrung, daß zurückstoßende harte Behandlung und Strafen sehr oft ihren Zweck verfehlen, stets eingedenk sein; daher ihre Untergebenen durch zutrauliches Zureden und Zurechtweisen zur Pflichterfüllung anhalten, und nur erst dann, wenn dieses Verfahren fruchtlos, gesetzlich erlaubte Bestrafungs-Arten anwenden werden, weshalb auch alle das Ehrgefühl verletzende Schimpfworte gänzlich untersagt werden. Denn nur durch eine solche Behandlung kann sich der Officier die, jederzeit und besonders zur Zeit der Gefahr, so höchstnothwendige Zuneigung und Achtung seiner Untergebenen erwerben, und auf ihre treue Folgsamkeit mit Zuversicht Rechnung machen.

Art. 17. Eben daher soll für die Folge die Bestrafung durch Fuchtel und Gassenlaufen gänzlich wegfallen, und die Bestrafung durch Schläge mit kleinen Stöcken oder Röhrchen nur ausnahmsweise bei solchen Individuen angewandt werden dürfen, die durch Arrest-Strafen nicht zu bessern gewesen sind. Jedoch soll diese Bestrafung durch Stockschläge oder Rohrhiebe in den Garnisonen nur mit Vorwissen des Commandanten, und außerhalb derselben, des Regiments-Chefs, oder in dessen Abwesenheit, des Bataillons-Chefs, verfügt werden können; und dann auch nie öffentlich vor den Augen des Publicums, ausgenommen an solchen Individuen, welche nach vollzogener Strafe sofort weggejagt werden. Woher es sich denn von selbst versteht, daß die sonst wohl üblichen sogenannten Stubenexecutionen der Compagnie-Chefs oder Subaltern-Officiere gänzlich wegfallen.

Art. 18. Die höhern Vorgesetzten, so wie auch die Compagnie-Chefs, haben bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß von ihren Untergebenen der Soldat nach diesen Grundsätzen behandelt, und jedes zurückstoßende harte und beschimpfende Verfahren vermieden werde.

Art. 19. Dahingegen stehen dem Officier, in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines einzelnen oder mehrerer, und in Kriegszeiten bei Versammlungen der Truppen, Aufwiegelungen, Marsch zum Gefechte, beim Gefechte selbst und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher sträflichen Handlungen alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtiget, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen oder zu schießen, wenn andere Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, nicht wirksam oder schnell genug bei der Hand sein sollten. Jedoch sind diese außerordentlichen Mittel von dem Vorgesetzten mit gehöriger Umsicht, Ueberlegung und Vorsicht anzuwenden, wenn sich derselbe nicht strenge Bestrafung, als Cassation, Vestungsarrest bis auf mehrere Jahre, und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Officier, der eine solche außerordentliche Maaßregel zu verfügen nöthig erachtet hat, ist verpflichtet, solche nachher seinem Vorgesetzten zur Untersuchung der Rechtmäßigkeit derselben anzuzeigen. Auch ist jeder Militair-Vorgesetzte verpflichtet, in solchen Fällen selbst, ohne voraufgegangene Beschwerde, seine Untergebenen zur Rechenschaft zu ziehen.

Digitized by Google

3. Von den Arretirungen.

Art. 20. Wenn in der Folge wider Militairpersonen Untersuchungen wegen noch nicht in rechtliche Gewißheit gesetzter Beschuldigungen verfügt werden, so soll die Untersuchung nicht mit der Arretirung des Angeschuldigten anfangen, sondern diese nur alsdann verfügt werden, wenn 1) jemand ein Verbrechen im Dienst begangen hat, weshalb er vom Dienst einstweilen suspendirt werden muß, wenn 2) gegen den Angeschuldigten, wegen eines Verbrechens, nahe Anzeigen oder sonstige erhebliche Verdachtsgründe vorhanden sind, und 3) wenn die Entweichung des Angeschuldigten oder andere Nachtheile, als Wiederholung des Verbrechens, Rache gegen den Ankläger, u. s. w. beim Anfange oder Fortgange der Untersuchung zu besorgen stehen. Vorzüglich soll hierauf bei Vergehungen der Officiere Rücksicht genommen werden. Geschlossen wird ein Arrestat nur dann, wenn er eines Verbrechens wegen in Untersuchung befindlich ist, worauf die Gesetze 5jährige Vestungsstrafe und härtere Strafen bestimmen, und seine Entweichung zu befürchten ist.

Viertes Capitel. Von den militairischen Strafen insbesondere.

Art. 21. Bei Vergehungen und Verbrechen der Militairpersonen sollen folgende Strafen Statt finden.

1. Wider Officiere.

Art. 22. 1) Verweis ohne Zeugen. 2) Verweis vor dem versammelten Officiercorps, ohne oder mit Bekanntmachung beim Parolbefehl. 3) Hausarrest. 4) Arrest in einer besondern Officier-Arreststube. 5) Vestungs-Arrest. 6) Dienstentlassung, mit Vorbehalt der Ehre. 7) Cassation, mit Verlust der Ehre. 8) Todesstrafe. 9) Confiscation des Vermögens.

2. Wider Unterofficiere und Gemeine.

Art. 23. 1) Gelinder Arrest im Hause oder im einsamen Gefängnisse ohne weitere erschwerende Umstände. 2) Mittlerer Arrest. Er besteht in der Aufbewahrung im einsamen Gefängnisse bei Wasser und Brod und mit Entziehung der sonst gewohnten Bedürfnisse, als des Tabacks u. s. w., wobei dem Arrestaten auch nur ein Strohlager zu gestatten ist. Dauert dieser Arrest länger als 3 Tage, so erhält der Arrestat jeden dritten Tag warmes Essen. Der strenge Arrest besteht in mittlerem Arreste, der durch Entziehung des Tageslichts und des Strohlagers in festverschlossenem Gefängnisse, wo der Fußboden dergestalt mit 3 Zoll breiten, 1 Zoll hohen und 2 Zoll von einander entfernten Latten benagelt wird, daß dadurch das Niederlegen nur mit Unbequemlichkeit verknüpft ist, erschwert wird. Dauert dieser Arrest länger als 3 Tage, so erhält der Arrestat jeden dritten Tag gleichfalls warmes Essen, auch wird ihm an diesem Tage ein Strohlager und der Gebrauch des Tageslichts gestattet. 4) Degradation. Diese Strafe besteht darin, daß der Unterofficier auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bis zur erfolgten Besserung, zum Gemeinen heruntergesetzt wird, und als solcher Dienste leisten muß. Bei der Degradation auf bestimmte Zeit erhält der Degradirte nur Gemeinen-Tractament und den Ueberschuß erhalten die übrigen Unterofficiere der Compagnie, welche den Dienst des Degradirten übertragen müssen, als Zulage. Der auf unbestimmte Zeit Degradirte erhält gleichfalls nur Gemeinen-Tractament, und verliert auch das Abzeichen der Unterofficiere. 5) Dienstentlassung, mit oder ohne Verlust der Ehre. Sie kann durch anderweitige Strafen geschärft werden. In beiden Fällen wird kein ordentlicher Abschied ertheilt, sondern nur eine Bescheinigung über die Entlassung, mit Anführung der Gründe, warum, oder ein sogenannter Laufpaß. 6) Vestungsstrafe. Der dazu Verurtheilte kömmt auf die Vestung, woselbst er zu öffentlichen Arbeiten angehalten wird. Nach Beendigung derselben kann der Bestrafte wiederum in den Militairdienst treten. 7) Kugelschleppen. Der hiezu Verurtheilte wird gleichfalls zur Vestung gebracht, schleppt jedoch an einer 5 Fuß langen Kette eine zwei bis dreipfündige Kugel und wird vorzüglich zu den schwereren Vestungs-Arbeiten, als Karrenschieben u. s. w. angehalten. Derselbe kann nie wieder in den Militairstand treten. 8) Todesstrafe, durch Erschießen, durchs Schwerdt und durch den Strang. 9) Confiscation des Vermögens.

Digitized by Google

3. Von den Geld-Strafen.

Art. 24. Auf Geldstrafen kann in der Regel wider Militairpersonen und besonders gegen solche, welche außer ihrer Gage kein Vermögen besitzen, nur in den Fällen erkannt werden, worin die Militairgesetze es ausdrücklich vorschreiben. Von selbst versteht es sich übrigens, daß auch die Militairpersonen zum Schadens- und Kosten-Ersatz verpflichtet sind.

4. Von den Disciplinar-Strafen.

Art. 25. Außer diesen vorbenannten Strafen bleibt es den Einsichten und Ermessen der höhern Militair-Vorgesetzten überlassen, kleine Exercier- und Dienstfehler, auch sonstige kleine Vergehungen ihrer Untergebenen, durch Nachexerciren, Reinigung der auf den Montirungskammern befindlichen Gewehre, u. s. w. zu beahnden, welche Strafen sämmtlich als gesetzmäßig zu betrachten sind, sobald sie nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind.

Titulus II.

Von den Militairverbrechen und deren Bestrafung.

Art. 26. Militairverbrechen sind alle diejenigen Verbrechen der Militairpersonen, die entweder eine unmittelbare oder eine mittelbar nahe Beziehung auf den Militairdienst haben. Von den ersteren im ersten und zweiten, und von letzteren im dritten und vierten Capitel.

Erstes Capitel. Von der Verletzung der Dienstreue.

1. Durch Verrath.

Art. 27. Eine jede Militairperson ist schuldig, ihrem Landesherrn mit möglichster Treue zu dienen, mithin das Beste desselben und des Landes nach Möglichkeit zu befördern, und allen Schaden und Nachtheil möglichst abzuwenden. Der Soldat muß sich daher in keine Berathschlagung einlassen, die zum Nachtheil Sr. Herzogl. Durchlaucht, HöchstDeroselben Herzogl. Hauses, des Militairs oder des Landes und der Unterthanen gereichen können.

Art. 28. Der Soldat muß daher ferner weder mündlich noch schriftlich mit dem Feinde unterhandeln, demselben nicht die Loosung und Feldgeschrei oder militairische Dispositionen und Pläne verrathen, noch überhaupt sich Handlungen oder Unterlassungen zu schulden kommen lassen, welche das Land oder Militair in Gefahr bringen, oder demselben Nachtheil verursachen können.

Art. 29. Alle dergleichen Handlungen oder Unterlassungen werden mit Cassation, Vestungsstrafe, Todtschießen, ja selbst der härtesten Todesstrafe belegt; und zwar nach Verhältniß des geringern oder größeren Grades des bösartigen Vorsatzes, der minder oder mehr zu besorgen gewesenen Gefahr, oder des entstandenen geringeren oder größeren Nachtheils.

Art. 30. Nach gleichen Grundsätzen wird auch bestraft: 1) Jeder Commandant einer belagerten Vestung oder eines haltbaren Platzes, welcher wider die Majorität des Kriegsraths, wozu auch besonders die Officiere der Artillerie berufen werden müssen, den Ort übergeben hat, und ohne dazu durch rechtmäßige Ursachen, als Hungersnoth, starken Mangel an Munition, oder sichere Vermuthung, daß der Ort in kurzer Zeit unausbleiblich mit Verlust der ganzen Besatzung und andern gleich nachtheiligen Folgen sich dennoch ergeben müsse oder eingenommen werde, genöthigt zu sein. 2) Jeder Officier und andere Militairperson, welche nicht von einer sträflichen Uebergabe abgerathen oder darin gewilliget hat.

2. Durch Desertion.

a) Begriff derselben.

Art. 31. Jeder Soldat ist schuldig, seine Capitulations- oder Dienstzeit treu auszudienen. Auf Verlangen soll jedem nach Beendigung derselben ein schriftlicher Abschied ertheilt werden.

Digitized by Google

Art. 32. Sollte jedoch die Capitulations- oder Dienstzeit, während der Exercierzeit, während einer commandirten Ausrichtung, bei bevorstehendem Feldzuge, oder während der Zeit, worin sich das Militair im Kriegszustande befindet, zu Ende gehen; so kann der Abschied nur erst nach Beendigung der Exercierzeit, der commandirten Ausrichtung, des Feldzuges oder des Kriegszustandes ertheilt werden.

Art. 33. Wer daher ohne einen schriftlichen Abschied erhalten zu haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Capitulations- oder Dienstzeit beendigt ist oder nicht, sich von seinem Regiment, Bataillon oder Compagnie aus der Garnison, auf dem Marsch, vom Commando oder Urlaub in der Absicht fortbegiebt, um sich dem Militairdienst zu entziehen, wird als Deserteur angesehen und auf folgende Weise bestraft:

b) Strafe der Desertion zur Friedenszeit.

Art. 34. Desertirt jemand zur Friedenszeit 1) allein, zum erstenmal; so wird er mit 3jähriger, und hat er auswärts Militairdienste genommen, mit 5jähriger Vestungsstrafe bestraft; 2) allein, zum zweitenmal, nach erhaltenem Pardon, so werden die vorgedachten Strafen verdoppelt. Ist er aber für die erste Desertion bestraft, so hat er 5 bis 8jähriges Kugelschleppen verwirkt, je nachdem er auswärtige Militairdienste genommen hat oder nicht.

c) Strafe der Desertion zur Kriegszeit.

Art. 35. Desertirt jemand zur Kriegszeit 1) allein, nicht zum Feinde; so wird er mit 5jähriger Vestungsstrafe belegt, und diese Strafe wird bis auf 10 Jahre erhöhet, wenn die Desertion kurz vor einer bevorstehenden Action geschiehet, und dieses dem Deserteur bekannt war; 2) allein, zum Feinde; so wird er todtgeschossen, und eben dieselbe Strafe trifft 3) denjenigen, welcher, nachdem er in Gefangenschaft gerathen ist, freiwillig beim Feinde in Militairdienst getreten ist.

d) Strafe der Desertion im Complott.

Art. 36. Desertiren 3 und mehrere zusammen im Complott, und geschiehet solches 1) zur Friedenszeit; so werden die Rädelsführer mit 10jährigem Kugelschleppen, die übrigen aber mit 4 oder 6jähriger Vestungsstrafe belegt, je nachdem sie auswärts Dienste genommen haben oder nicht; 2) zur Kriegszeit; so werden die Rädelsführer mit Todtschießen, die übrigen aber mit 10jähriger Vestungsstrafe bestraft; und wenn solche Desertion im Complott zum Feinde geschehen ist, so werden die Rädelsführer mit dem Strange bestraft, von den übrigen aber wird der 5te Mann, welchen das Loos trifft, todtgeschossen und die übrig bleibenden mit 6jährigem Kugelschleppen belegt.

e) Strafe der Desertion vom Posten.

Art. 37. Der Deserteur vom Posten wird 1) zur Friedenszeit mit 10jähriger Vestungsstrafe, und 2) zur Kriegszeit in der Nähe oder Angesichts des Feindes, so daß zur Vermeidung eines Ueberfalls Posten ausgestellt sind, mit dem Strange bestraft, und dieselbe Strafe trifft 3) den Deserteur aus einer belagerten Vestung.

f) Von der Confiscation des Vermögens der Deserteure.

Art. 38. Das Vermögen jedes Deserteurs, welcher sich binnen 4 Jahren nicht wieder eingefunden hat oder wieder ertappt ist, wird zum Besten der Militair-Casse confiscirt.

g) Von der Verlängerung der Capitulationszeit der Deserteure.

Art. 39. Jeder Deserteur muß überdies nach verflossener Strafzeit seine vorige Capitulationszeit wiederum von vorne anfangen.

h) Von der Verleitung zur Desertion.

Art. 40. Wer einen andern zur Desertion verleitet, soll eben so hart als der Verleitete bestraft werden.

i) Vom Verhehlen und Forthelfen der Deserteure.

Art. 41. Wer ein Desertionsvorhaben entdeckt, und solches seinem Vorgesetzten nicht sofort anzeigt, oder wer einem Deserteur forthilft, wird nach den Umständen mit 4 bis 8wöchentlichem strengen Arreste bestraft, und dieselbe Strafe hat der verwirkt, welcher in der Folge einen Deserteur entdeckt, und ihn nicht zum Verhaft bringt, oder solches seinem Vorgesetzten anzeigt.

Digitized by Google

k) Von der Ehescheidung der von den Deserteuren zurückgelassenen Eheweiber.

Art. 42. Die von den Deserteuren zurückgelassenen Eheweiber, wenn sie eidlich erhärten können, daß sie weder um die Desertion ihres Mannes gewußt, noch den gegenwärtigen Aufenthaltsort desselben in Erfahrung gebracht haben, können nach Ablauf einer Jahresfrist, vom Tage der Desertion an gerechnet, auf Ehescheidung antragen, und sollen selbige ohne voraufgegangene Edictalladungen geschieden werden.

l) Von der Bestrafung derjenigen Eheweiber, welche um die Desertionen ihrer Männer gewußt haben.

Art. 43. Die Eheweiber sind gleichfalls verpflichtet, sobald sie das Desertionsvorhaben ihrer Männer erfahren, solches dem Compagnie-Chef baldmöglich anzuzeigen. Werden sie in der Folge überführt, um die Desertion ihrer Männer gewußt zu haben; so wird ihr Vermögen zum Besten der Militairecasse confiscirt.

Zweites Capitel. Von der Verletzung der Dienstpflichten.

1. Von Verletzung der Subordination.

Art. 44. Eine der vorzüglichsten Pflichten der Militairpersonen ist es, Sr. Herzoglichen Durchlaucht Generalen, Commandanten, Officiers und übrigen Vorgesetzten in und außer Dienst schuldige Achtung und pünctlichen Gehorsam zu beweisen.

a) Von der Verletzung der schuldigen Achtung gegen Vorgesetzte.

Art. 45. Verletzung der schuldigen Achtung durch Gebehrden oder Worte wird beim Officier nach Verhältniß des Ranges des Vorgesetzten, auch nach dem geringern oder größern Grade der Verletzung, mit angemessenem 2 bis 4wöchentlichem Arrest in der Garnison oder 6monatlichem bis 2jährigem Arrest auf der Vestung bestraft.

Art. 46. Lassen sich Unterofficiere oder Gemeine dergleichen Vergehungen zu schulden kommen; so werden selbige nach gleichem Verhältniß und Grade mit 4wöchentlichem mittlern, nach Befinden strengem Arreste, bis zu 4jähriger Vestungsstrafe belegt.

b) Von unterlassener Befolgung der Dienstbefehle.

Art. 47. Wer unterläßt, die ihm gegebenen Dienstbefehle pünctlich zu befolgen, wird, je nachdem diese Unterlassung zur Friedens- oder Kriegszeit geschehen, und nach Verhältniß des durch diese Unterlassung zu besorgen gewesenen oder entstandenen Nachtheils, wenn er Officier ist, mit Arrest, mehrjährigem Vestungs-Arreste, bis zur Strafe der Cassation bestraft.

Art. 48. Läßt sich ein Unterofficier oder Gemeiner solche Nachlässigkeit zu schulden kommen; so wird er nach gleichem Verhältniß mit 2wöchentlichem strengen Arreste bis zu 4jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 49. Ist die Unterlassung der pünctlichen Befolgung eines Befehls vorsetzlich geschehen; so wird selbige nach Befinden als Widersetzung oder Verrath bestraft.

c) Von der Widersetzung gegen Vorgesetzte.

Art. 50. Widersetzung gegen Dienstbefehle der Vorgesetzten durch Worte oder Gebehrden wird, nach Verhältniß des Ranges des Vorgesetzten und nach dem Grade der Widersetzlichkeit, mit 6wöchentlichem strengen Arreste bis zu 6jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 51. Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, der seinen Vorgesetzten, wegen geschehener Dienstverfügungen oder im Dienst widerfahrner unrechtmäßigen Behandlung, zur Rede stellt oder zur Genugthuung auffordert.

Art. 52. Geschiehet die Widersetzung gegen Vorgesetzte durch Drohung mit Gewehr und Waffen, oder durch Thätlichkeit; so wird solche, nach Verhältniß des Ranges des Vorgesetzten, beim Officier mit Cassation und mehrjähriger Vestungsstrafe, beim Unterofficier und Gemeinen aber mit 5 bis 10jähriger Vestungsstrafe belegt, und diese Strafe bis zum Todtschießen erhöhet, wenn wirkliche Gewaltthätigkeit oder Verletzung geschehen ist.

d) Von der Widersetzung gegen Wachen.

Art. 53. Widersetzung gegen eine Wache oder Patrouille bei Arretirungen, Steuerungen eines Unfugs oder Aufstandes, wird der Widersetzung gegen Vorgesetzte gleich geachtet und bestraft.

Digitized by Google

e) Von Beleidigung der Schildwachen.

Art. 54. Die Beleidigung einer Schildwache durch Worte wird mit 4 bis 6wöchentlichem, nach Befinden strengen Arreste, und die thätliche Beleidigung mit 2 bis mehrjähriger, auch selbst 5 bis 10jähriger Vestungsstrafe belegt, wenn körperliche Verletzung von bleibendem Nachtheile für die Gesundheit erfolgt ist.

f) Vom vereinigten Ungehorsam oder Aufstande.

Art. 55. Wenn eine Militairperson gegründete Beschwerdeführung zu haben glaubt, so kann sie solche allein bei ihrem nächsten Vorgesetzten gebührend anzeigen. Aufstand oder vereinigter Ungehorsam gegen Vorgesetzte, er geschehe wegen nicht gezahlter oder vorenthaltener Löhnung und überhaupt aus welcher Ursache er wolle, wird bei den Aufwieglern mit dem Tode bestraft.

Art. 56. Als Aufwiegler oder Urheber eines Aufstandes werden die daran Theil nehmenden Unterofficiere angesehen. Sind keine Unterofficiere dabei gegenwärtig, und die Aufwiegler sonst nicht auszumitteln; so werden die beiden ältesten Soldaten im Dienste als Aufwiegler angesehen und bestraft.

Art. 57. Von den übrigen Theilnehmern wird, nach Verhältniß der Anzahl derselben, der 5te oder 10te Mann, welchen das Loos trifft, erschossen, und die übrig bleibenden nach Verhältniß des geringern oder größern Antheils mit 2 bis 4jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 58. Ist ein solcher Aufstand nicht gegen Vorgesetzte oder deren Befehle gerichtet; so werden die Aufwiegler oder diejenigen, welche nach dem 56sten Artikel als solche anzusehen sind, nach Verhältniß des geringern oder größern Nachtheils und des beabsichtigten oder ausgeführten Endzwecks, mit 5 oder 10jähriger Vestungsstrafe, die übrigen aber nach gleichem Verhältniß mit 4 bis 6wöchentlichem strengen Arreste bis zu 1jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 59. Wer von einem entstehenden Aufstande etwas in Erfahrung bringt, und solches nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt, wird als wirklicher Theilnehmer angesehen und bestraft.

2. Vom Aufenthalt im Quartier.

Art. 60. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat, wenn er sich nicht im Dienst befindet, oder Erlaubniß erhalten hat, sich anderswo aufhalten zu dürfen, in seinem Quartier sein. Wer sich außer diesen beiden Fällen aus seinem Quartier entfernt, hat 8tägigen bis 3wöchentlichen mittlern Arrest zu erwarten, und wird diese Strafe bis zu gleichmäßigem strengen Arreste geschärft, wenn solche Entfernung aus dem Quartier in der Absicht geschehen ist, um andere Verbrechen auszuüben, und zwar nach Verhältniß der Sträflichkeit des beabsichtigten Verbrechens. Ist das beabsichtigte Verbrechen wirklich vollführt: so wird die darauf stehende gesetzliche Strafe geschärft.

3. Von treuer Aufbewahrung der Armatur- und Montirungsstücke.

Art. 61. Jeder Soldat muß seine Armatur- und Montirungssachen möglichst in Acht nehmen. Wer sich hierin eine Nachlässigkeit zu schulden kommen läßt, wird nach Verhältniß des dadurch verursachten Nachtheils mit mittlerem Arreste bestraft.

Art. 62. Wer aber dieselben vorsätzlicherweise verdirbt, versetzt oder verspielt, hat 8tägigen bis 6wöchentlichen strengen Arrest, und wer selbige verkauft, 1 bis 2 jährige Vestungsstrafe verwirkt.

4. Von der pünctlichen Stellung zum Dienst.

Art. 63. Wer zum commandirten Dienst sich nicht pünctlich einfindet, wird disciplinarisch bestraft. Wer aber gänzlich wegbleibt, ohne durch Unmöglichkeit, wovon er aber seinem Vorgesetzten baldmöglichste Anzeige machen lassen muß, daran behindert zu sein, wird mit 8tägigem bis 4wöchentlichen mittlern Arreste, und bei Wiederholungen mit strengem Arreste bestraft.

Art. 64. Ein Officier, der sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen läßt, hat 8tägigen bis 4wöchentlichen Arrest im Hause, auch nach Befinden im Officier-Arrestzimmer zu erwarten.

Digitized by Google

Art. 65. Wer bei entstandenem Allarm sich nicht auf dem Allarmplatz einfindet, soll doppelt strenge gestraft werden.

5. Vom Verhalten im Wachdienst.

Art. 66. Ein jeder eine Wache commandirender Officier oder Unterofficier ist für alles verantwortlich, was auf der Wache vorgeht. Er muß daher die genaueste Aufsicht haben, und besonders die Schildwachen in Gemäßheit der für die Wache gegebenen Ordres instruiren.

Art. 67. Wer sich im Wachdienst befindet, darf sich ohne Erlaubniß des Commandeurs der Wache bei Strafe 8 bis 14tägigen mittlern Arrestes nicht davon entfernen. Diese Strafe wird bis zu strengem Arreste, ja selbst bis zu 1 und 2jähriger Vestungsstrafe geschärft, wenn solches zur Kriegszeit und von einer vorzüglich wichtigen Wache geschehen ist.

6. Vom Verhalten auf dem Posten.

Art. 68. Eine jede Schildwache muß andere Militair- oder Civilpersonen mit Schonung und schuldiger Achtung zur Befolgung der ertheilten Ordres anhalten. Geschiehet die Widersetzlichkeit in der Nähe einer Wache; so ist die Schildwache verpflichtet, davon dem Befehlshaber der Wache zur weitern Verfügung sofortige Anzeige zu machen. Nur im höchsten Nothfall ist der Gebrauch der Waffen erlaubt, und wer sich unzeitige oder unangemessene Gewaltthätigkeiten herausnimmt, der hat nach Verhältniß der Größe des Excesses die strengste Ahndung durch 14tägigen bis 4wöchentlichen mittlern, nach Befinden strengen Arrest zu erwarten.

Art. 69. Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des Vorgesetzten der Wache über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, bei Strafe 14tägigen bis 4wöchentlichen strengen Arrestes.

Art. 70. Geschiehet die Entfernung vom Posten zur Kriegszeit oder gar im Angesichte des Feindes; so wird selbige im ersten Fall mit 1 bis 4jähriger Vestungsstrafe belegt, und im letztern Fall kann diese Strafe selbst bis zum Todtschießen erhöhet werden.

Art. 71. Keine Schildwache darf das Gewehr von sich setzen, sich niedersetzen, niederlegen, essen, Taback rauchen oder andere nicht zum Dienst gehörige Dinge vornehmen, bei Strafe 8 bis 14tägigen mittlern, auch nach Befinden strengen Arrestes.

Art. 72. Wer auf dem Posten schläft oder sich berauscht, wird mit 4 bis 8 wöchentlichem strengen Arreste bestraft. Geschieht solches zur Kriegszeit in der Nähe oder Angesichts des Feindes, so wird es mit mehrjähriger Vestungsstrafe, ja selbst dem Tode bestraft, je nachdem geringere oder größere Gefahr vorhanden, oder zu besorgen gewesen ist.

Art. 73. Ist einer Schildwache die Aufsicht über Magazine oder sonstige Gebäude und Militair-Transporte oder Sachen anvertrauet, und es wird daraus oder davon etwas entwandt oder daran beschädigt; so wird sie eben so bestraft, als habe sie solches selbst gethan, wofern sie nicht beweisen kann, daß ihr solches zu verhindern unmöglich gewesen sei; und doppelt harte Strafe hat selbige verwirkt, wenn sie es selbst gethan, oder daran Theil genommen hat.

Art. 74. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt hart zu bestrafen, woferne nicht für einzelne Fälle die Kriegs-Artikel namentliche Strafe bestimmen.

7. Vom Bewachen und Escortiren der Gefangenen.

Art. 75. Wer einen ihm zur Bewachung und Escortirung anvertrauten Arrestaten entweichen läßt, und geschiehet solches aus Nachlässigkeit; so hat er 8tägigen bis 6wöchentlichen mittlern Arrest zu erwarten, nach Verhältniß der Wichtigkeit des dem Arrestaten angeschuldigten Verbrechens, und der bewiesenen geringern oder größern Nachlässigkeit. Diese Strafe wird bis zu 2jähriger Vestungsstrafe erhöhet, wenn der Verhaftete des Verraths oder anderer schwerer Verbrechen angeschuldigt war, worauf die Gesetze 10jährige bis lebenswierige Vestungsstrafe, Kugelschleppen oder Todesstrafe bestimmt haben.

Digitized by Google

Art. 76. Hat jemand einen Arrestaten vorsätzlich entweichen lassen oder fortgeholfen; so wird derselbe nach vorangeführten Verhältnissen mit 4 bis 6wöchentlichem strengen Arreste, 1 bis mehrjähriger Vestungsstrafe, ja selbst im letztern Falle, wenn nämlich der Arrestat vorgedachter Verbrechen angeschuldigt war, mit 2 bis 4jährigem Kugelschleppen bestraft.

Art. 77. Hat sich ein Officier so etwas zu schulden kommen lassen; so hat er nach Verhältniß der vorangeführten Umstände angemessenen Arrest im Hause, im Officier-Arrestzimmer, auf der Vestung, ja selbst Cassation zu erwarten.

8. Vom Verhalten auf dem Marsch.

Art. 78. Wenn der Generalmarsch geschlagen wird, soll jeder Soldat sich auf dem Sammelplatz ungesäumt einfinden. Jede Verspätung wird beim Officier mit Arrest, beim Unterofficier mit 14tägigem mittlern, und beim Gemeinen mit 8tägigem strengen Arreste bestraft. Bei Wiederholungen soll die Strafe verdoppelt werden.

Art. 79. Wer gänzlich zurückbleibt, wird als Deserteur angesehen und bestraft, woferne er nicht beweisen kann, daß ihm das Kommen unmöglich gewesen ist.

Art. 80. Beim Marsch muß jeder auf dem ihm angewiesenen Platz bleiben, bei Strafe eines 8 bis 14tägigen mittlern, nach Befinden auch strengen Arrestes. Wer ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten zurückbleibt, und über eine Viertelstunde von seinem Corps betroffen wird, wird ohne Rücksicht auf etwanige Entschuldigung wegen Ermüdung oder Krankheit nach Befinden als Deserteur angesehen und bestraft.

9. Vom Verhalten vor dem Feinde.

Art. 81. Ein jeder Soldat, welcher zum Marsch gegen den Feind beordert ist, und sich nicht auf seinen Posten begiebt, wird mit 6wöchentlichem strengen Arreste, der Unterofficier aber mit Degradation und 6wöchentlichem mittleren Arreste bestraft. Geschiehet solches aber aus Feigheit, um für eigene Sicherheit zu sorgen, so hat derselbe 2 bis 4jähriges Kugelschleppen verwirkt.

Art. 82. Sollte sich wider Erwarten ein Officier so etwas zu schulden kommen lassen; so hat er im ersten Fall 4wöchentlichen Arrest, im letztern Fall aber Cassation zu erwarten.

Art. 83. Wer bei einer Action mit dem Feinde feigerweise, als angeblich blessirt, das Gefecht verläßt, zuerst sein Gewehr wegwirft, oder die Flucht ergreift, hat den Tod verwirkt, und kann sogleich auf der Stelle erschossen werden. Sollten mehrere solches gethan haben, ohne vom Feinde dazu gezwungen zu sein; so wird von ihnen, nach Verhältniß der Anzahl, der 5te oder 10te Mann, welchen das Loos bestimmt, erschossen, und die übrigen werden mit 2 bis 4jährigem Kugelschleppen bestraft.

Art. 84. Wer sich dem Feinde, ohne von ihm dazu gezwungen zu sein, muthloserweise gefangen giebt, oder bei der Retirade sein Gewehr wegwirft, hat nach Befinden 2 bis 4jähriges Kugelschleppen zu erwarten. Geschiehet solches aber von einer ganzen Compagnie, oder noch größeren Truppenabtheilung; so wird der 10te Mann, welchen das Loos bestimmt, erschossen, und die übrigen mit 2jährigem Kugelschleppen bestraft.

Drittes Capitel. Von den sonstigen Vergehungen und Verbrechen der Militairpersonen, welche eine unmittelbare nahe Beziehung zum Militairdienst haben, und daher zu den Militair-Verbrechen gerechnet werden.

1. Von der Trunkenheit.

Art. 85. Die Trunkenheit außer Dienst wird als Disciplinar-Vergehen von den Vorgesetzten mit Rücksicht darauf, ob solche zufällig oder vorsätzlich geschehen, mit 8 bis 14tägigem mittleren, nach Befinden strengen Arreste bestraft.

Art. 86. Findet sich Jemand zum commandirten Dienst betrunken ein, oder berauscht sich im Dienste selbst, so daß er dazu unfähig wird; der hat zum erstenmal 14tägigen strengen Arrest zu erwarten.

Digitized by Google

Art. 87. Bei Wiederholungen sind diese in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Strafen im ersten Falle bis zu 6wöchentlichem strengen Arrest, und im letzten Falle selbst bis zu 1jähriger Vestungsstrafe zu schärfen.

Art. 88. Hat Jemand außer Dienst in bewußtloser Trunkenheit ein Verbrechen begangen; so kann ihm diese Trunkenheit nur alsdann zur Milderung gereichen, wenn der Rausch zufällig, das heißt nicht in der Absicht, um ein Verbrechen zu begehen, entstanden ist. In vorsetzlichem Rausche begangene Verbrechen werden noch härter als sonst bestraft.

Art. 89. Sind die Verbrechen bei bewußtloser Trunkenheit im Dienst begangen; so wird die gesetzliche Strafe allemal geschärft, ja selbst bis zur Verdoppelung, wenn der zu Beurtheilende sich vorsätzlich berauscht hat, um solches Verbrechen auszuüben.

Art. 90. Ein Betrunkener kann nur erst nach völlig wiedererlangter Besinnung bestraft werden, und soll er nicht durch beschimpfende oder unnöthig harte Behandlung zu größeren Vergehungen gereizt werden.

2. Vom Spiel.

Art. 91. Alles und jedes Hazardspiel ist auch den Militairpersonen, in Gemäßheit der wider die Hazardspiele erneuert erlassenen Verordnung vom 1sten Juli d. J., bei Strafe des Dienstverlustes, und zugleich einer Geldstrafe von 100 bis 500 Rthlr. für das sogenannte Bankmachen, und 50 bis 300 Rthlr. für das Mitspielen, ernstlich untersagt.

Art. 92. Befindet sich jemand außer Stande, die gedachte Geldstrafe erlegen zu können; so hat er an deren Stelle, nebst dem Verlust des Dienstes, 1 bis 5 monatlichen Vestungsarrest zu gewärtigen.

Art. 93. Unterofficieren und Gemeinen wird jedes Spiel um Geld, es habe Namen wie es wolle, bei 8 bis 14tägigem mittleren Arreste, und das Hazardspielen bei Strafe 14tägigen bis 4wöchentlichen mittleren Arrestes untersagt, welche Strafe bei Wiederholungen bis zu 6wöchentlichem strengen Arrest geschärft werden kann.

3. Vom Schuldenmachen.

Art. 94. Das Schuldenmachen wird allen Militairpersonen aufs ernstlichste verboten.

Art. 95. Hat ein Officier Schulden gemacht, ohne selbige durch Gagenabzug oder sonstiges Vermögen bezahlen zu können; so wird er, nach Verhältniß der dabei bewiesenen geringeren oder größeren Unbesonnenheit und Leichtsinns, oder des Hanges zum unordentlichen Lebenswandel, mit 2 bis 6monatlichem Vestungsarreste bestraft.

Art. 96. Der Abzug von den Gagen der Officiere zur Bezahlung ihrer Schulden wird nach Verhältniß der Größe der Schuld und des zum Dienst nothwendigen Bedarfs des Schuldners bestimmt; jedoch darf die Gage desselben ohne seine Zustimmung nicht über den dritten Theil gekürzt werden.

Art. 97. Ein bereits gerichtlich angeordneter Gagenabzug kann durch gerichtliches Erkenntniß wiederum herabgesetzt werden, wenn solches der Dienst, für welchen die Gage bestimmt ist, nothwendig machen sollte.

Art. 98. Unterofficiere und Gemeine, wenn selbige Schulden gemacht haben, ohne solche bezahlen zu können, sind gleichfalls nach dem Grade der Unbesonnenheit und des Hanges zum unordentlichen Lebenswandel mit 8tägigem mittleren bis 4 wöchentlichem strengen Arreste zu bestrafen.

4. Von Verlobungen und Verheirathungen.

Art. 99. Keine Militairperson darf sich ohne Vorwissen und Consens der höheren Vorgesetzten verloben oder verheirathen.

Art. 100. Ist demnach solches geschehen; so wird das Verlöbniß, wenn auch die Schwängerung erfolgt ist, oder die Ehe als ungültig aufgehoben. Der Officier wird im ersten Fall mit Arrest, im zweiten Fall aber mit Dienstentlassung bestraft.

Art. 101. Unterofficiere und Gemeine werden im ersten Fall mit 8 bis 14 tägigem mittleren Arrest, und im letztern Fall mit 6monatlichem Vestungs-Arrest bestraft.

Digitized by Google

Art. 102. Heirathsconsense für einen Officier, und die ihnen gleich rangirenden Militairpersonen, müssen durch die vorgesetzten Chefs bei Sr. Herzogl. Durchlaucht nachgesucht werden.

Art. 103. Wenn Subaltern-Officiere darum nachsuchen wollen, so müssen sie beweisen, daß sie zu ihrem Diensteinkommen einen jährlichen Zuschuß von wenigstens 500 Rthlr. aus eigenem Vermögen haben, oder durch das Vermögen der Braut erhalten.

Art. 104. In Friedenszeiten darf sich die Anzahl der beweibten Unterofficiere und Gemeinen nur auf 10 Mann bei jeder Compagnie erstrecken, in Kriegszeiten aber gar kein Heiraths-Consens ertheilt werden.

Art. 105. Bis dahin, daß die Anzahl der beweibten Unterofficiere und Gemeinen bei einer Compagnie bis auf 10 Mann heruntergesetzt ist, darf gleichfalls kein Heiraths-Consens ertheilt werden.

Art. 106. Die ersten Militairvorgesetzten sind dafür verantwortlich, daß die Vorschrift des 104ten und 105ten Artikels genau befolgt wird, und sollen daher für die Folge für Unterofficiere und Gemeine nur von ihnen auf voraufgegangenes Ansuchen der Compagnie-Chefs Heiraths-Consense ertheilt werden können.

Art. 107. Bei Ertheilung der Heiraths-Consense soll allemal auf die Vermögensumstände, Tüchtigkeit und sonstige Geschicklichkeiten der Braut Rücksicht genommen werden, so daß zu vermuthen ist, daß der Unterofficier oder Gemeine durch die vorhabende Ehe in seinen häuslichen Verhältnissen verbessert wird, worüber die Compagnie-Chefs zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, und solche dem vorgesetzten Chef gewissenhaft anzuzeigen haben.

5. Von der Musterung.

Art. 108. Ein jeder Officier, welcher bei der Musterung von einem andern Bataillon oder einer andern Compagnie, oder überhaupt ein anderes nicht zum Bataillon oder zur Compagnie gehöriges Individuum aufgestellt hat, soll cassirt werden.

Art. 109. Eben so werden diejenigen Officiere bestraft, welche zu solchem Zweck Leute oder Armatur- und Montirungssachen hergegeben haben.

Art. 110. Wer sich zu einer solchen Aufstellung hat mißbrauchen lassen, hat 4wöchentlichen strengen Arrest verwirkt.

6. Von den gegen Personen verübten Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten.

Art. 111. Eine der ersten Berufspflichten des Soldaten ist es, Ruhe und Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten, und er muß sich daher, vor allen anderen, jeder wörtlichen oder thätlichen Beleidigung und Gewaltthätigkeit enthalten.

a) Von wörtlichen und thätlichen Beleidigungen.

Art. 112. Wörtliche Beleidigungen und die Veranlassung dazu werden mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft, und doppelt hart, wenn der Beleidiger auch die Veranlassung zum Streite gegeben hat.

Art. 113. Thätliche Beleidigungen, ohne körperliche Verletzung, werden, nach Verhältniß der erschwerenden Umstände, beim Officier mit 8tägigem bis 4wöchentlichem Arreste im Arrestzimmer, bei Unterofficieren und Gemeinen aber mit 8tägigem bis 4wöchentlichem mittleren Arreste bestraft.

Art. 114. Sind erhebliche körperliche Verletzungen erfolgt, so werden solche, nach dem Grade der Erheblichkeit, und je nachdem ganz oder nur zum Theil Wiederherstellung erfolgt, mit 8tägigem bis 6wöchentlichem strengen Arreste und 1 bis 10 jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 115. Alle in den beiden vorhergehenden Artikeln gedachten Vergehungen oder Verbrechen sind doppelt hart zu bestrafen, 1) wenn selbige gegen den Wirth oder dessen Familie, oder gegen Wehrlose, als Frauenspersonen, zumal schwangere, Kinder u. s. w. verübt sind; 2) wenn sich der Beleidiger dabei seiner Waffen bedient hat; 3) wenn der Beleidiger zugleich Urheber des Streits gewesen ist.

Art. 116. Wörtliche oder thätliche Beleidigungen gegen öffentliche Behörden und deren Mitglieder sind gleichfalls doppelt hart, auch nach Befinden noch härter zu

Digitized by Google

bestrafen, besonders dann, wenn sie in Ausübung ihrer Amtspflichten begriffen gewesen sind.

Art. 117. Sind die Gewaltthätigkeiten von mehreren in Gesellschaft mit Vorbedacht verübt worden, so werden die Anstifter doppelt hart bestraft, und als solche werden allemal die etwa dabei befindlichen Officiere oder Unterofficiere angesehen.

Art. 118. Von selbst versteht es sich übrigens, daß die wörtlichen oder thätlichen Beleidiger auch zu der von den Civilgesetzen vorgeschriebenen Privatgenugthuung, als Ehrenerklärung, Abbitte, Entschädigung u. s. w. verpflichtet und anzuhalten sind.

b) Von der Nothwehr.

Art. 119. Die Nothwehr gereicht zwar auch dem Soldaten zur Entschuldigung, wenn er sich wirklich in Gefahr befunden hat, verwundet oder getödtet zu werden, jedoch muß derselbe nicht Veranlassung dazu gegeben haben, oder gar der angreifende Theil gewesen sein, auch muß das bei der Gegenwehr angewandte Mittel zu der vorhanden gewesenen Gefahr im Verhältniß stehen.

Art. 120. Außer diesem Falle der gerechten Nothwehr, wird thätliche Verletzung, welche den Tod zur Folge hat, mit der Strafe des Todtschlags belegt.

c) Von Duellen.

Art. 121. Alle vorsätzlich angestellten Duelle oder Zweikämpfe, innerhalb oder außerhalb Landes, die Herausforderungen dazu und Annahme derselben, das Cartelltragen, das Secundiren, die Beiwohnung derselben als Zeugen, und überhaupt alle und jede Handlungen zur Beförderung oder Ausführung derselben, als Anleihen und Herbeischaffen der Waffen, u. s. w., werden, nach Vorschrift des Duelledicts vom 25sten Septbr. 1786, nach Befinden mit entehrender Cassation, Landesverweisung und Leib- und Lebensstrafen bestraft.

Art. 122. Ist wirkliche Entleibung erfolgt, so soll der Thäter, gleichviel ob er Beleidiger oder Herausforderer gewesen ist oder nicht, mit der gesetzlichen Strafe des Todtschlags belegt werden.

Art. 123. Wenn einheimische Officiere von auswärtigen Officieren außerhalb Landes beleidiget werden, und sie keine anderweitige Satisfaction, als durch einen Zweikampf erlangen können, so behalten sich Se. Herzogliche Durchlaucht die Bestimmung der Strafe für jeden einzelnen Fall, nach Verhältniß der weniger oder mehr dazu gegebenen Veranlassung, bevor.

d) Von der Nothzucht.

Art. 124. Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers oder Nothzucht wird mit 5jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 125. Ist die Nothzucht an einem Frauenzimmer unter 12 bis 14 Jahren verübt, so wird die Strafe bis zur 8jährigen Vestungsstrafe geschärft.

Art. 126. Hat sich der Schuldige bei einer Nothzucht durch thätliche Mitwirkung anderer unterstützen lassen, so wird er selbst, je nachdem die Nothzucht an einem Frauenzimmer über oder unter 12 bis 14 Jahren verübt ist, mit 8 bis 10 jähriger Vestungsstrafe und die Mithelfer, wenn sie nicht zugleich auch die Nothzucht verübt haben, mit 3jähriger, sonst aber gleichfalls mit 8 bis 10jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 127. Hat die Genothzüchtigte Schaden an ihrer Gesundheit gelitten, oder ist sogar der Tod dadurch veranlaßt worden, so wird die Strafe, zugleich mit Rücksicht darauf, ob selbige allein oder durch Mitwirkung anderer verübt ist, bis zu 10jähriger, lebenswieriger Vestungsstrafe, ja selbst bis zum Todtschießen geschärft.

Art. 128. Ist der Urheber einer in Gesellschaft verübten Nothzucht nicht auszumitteln, so wird der Höchste im Grade, und bei gleichem Grade der Aelteste im Dienst, als Urheber angesehen und bestraft.

e) Von der Entführung.

Art. 129. Die gewaltsame Entführung eines unbescholtenen unverheiratheten Frauenzimmers wider Willen der Aeltern oder sonstiger Vorgesetzten, wird mit 1 bis 2jähriger Vestungsstrafe belegt, und diese Strafe wird, nach Verhältniß der angewandten Gewalt, bis zu 5jähriger Vestungsstrafe erhöhet, wenn die Entführung zu-

Digitized by Google

gleich wider den Willen der Entführten geschehen ist. Ist die Entführte verheirathet gewesen, so wird die Strafe, mit Rücksicht auf die vorgedachten Umstände, bis zur Verdoppelung geschärft.

7. Von den gegen die Sicherheit fremden Eigenthums verübten Militair-Verbrechen.

a) Von Veruntreuung anvertrauten Guts oder Gelder.

Art. 130. Sr. Herzoglichen Durchlaucht ernstlicher Wille ist es, daß Höchstdero Truppen alles, was für dieselben an Löhnung, Service, Montirung, Proviant u. s. w. geliefert wird, richtig und zur rechten Zeit gegeben werde. Jede Vorenthaltung oder Verkürzung daran wird mit Cassation, und, nach Verhältniß des geringeren oder größeren bösartigen Vorsatzes, überdies mit 1 bis 2jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 131. Jede sonstige Veruntreuung anvertrauten Guts oder Gelder wird, nach Vorschrift der in dieser Hinsicht unserm 3ten Juni 1784 erlassenen Constitution, nach Befinden mit Verlust des Dienstes, der Ehre, Landesverweisung und Vestungsstrafe beahndet.

b) Vom Marodiren und Plündern.

Art. 132. Wer in Kriegszeiten, ohne Befehl oder Erlaubniß des Vorgesetzten, in den Hof, Garten, Gebäude oder überhaupt in einen befriedigten Bezirk eines Bewohners eingedrungen ist, und daselbst Vieh, Geflügel, Fleisch, Früchte, Gemüse oder sonstige Lebensmittel oder Fourage weggenommen hat, soll als Marodeur mit 4 bis 6wöchentlichem strengen Arreste bestraft werden.

Art. 133. Wenn das Marodiren von mehreren in Gesellschaft verübt wird, so werden die Anführer, oder welche nach Vorschrift des folgenden 138sten und 139sten Artikels als solche anzusehen sind, mit 2 bis 4jähriger Vestungsstrafe belegt, die übrigen aber mit 6wöchentlichem strengen Arreste bestraft.

Art. 134. Ist das Marodiren von mehreren in Gesellschaft mit gewaffneter Hand verübt worden, so sollen die Anführer, oder welche nach dem vorgedachten 138sten Artikel als solche anzusehen sind, mit 4jährigem, und die übrigen mit 2jährigem Kugelschleppen bestraft werden.

Art. 135. Ein jeder Unterofficier oder Soldat, welcher ohne Befehl oder Erlaubniß seines Vorgesetzten über eine halbe Stunde hinter seinem Corps betroffen wird, ohne hinreichende Entschuldigung angeben zu können, wird, als des Marodirens verdächtig, mit 4wöchentlichem strengen Arreste bestraft, woferne er nicht, nach Vorschrift des 80sten Artikels, als der Desertion verdächtig anzusehen und zu bestrafen ist.

Art. 136. Jeder Unterofficier oder Soldat, welcher, ohne Befehl oder Erlaubniß seines Vorgesetzten, mit gewaffneter Hand von freundschaftlichen oder feindlichen Unterthanen Geld oder Sachen durch Drohung oder Gewalt erpreßt, sich folglich eine Plünderung zu schulden kommen läßt, soll, nach Verhältniß der verübten Gewalt, mit 2 bis 4jähriger Vestungsstrafe belegt werden, und diese Strafe wird bis zum Todtschießen erhöhet, wenn muthwillige Zerstörungen oder körperliche Verletzungen von bleibendem Nachtheile erfolgt sind.

Art. 137. Ist solche Plünderung von mehreren in Gesellschaft verübt worden, so sollen die Anführer, oder welche nach Vorschrift der nächstfolgenden Artikel als solche anzusehen sind, mit dem Todtschießen bestraft werden.

Art. 138. Als Anstifter und Anführer beim Marodiren oder Plündern werden, wenn solche nicht auszumitteln sind, die beiden ältesten im Dienst angesehen und bestraft.

Art. 139. Sind Unterofficiere dabei gegenwärtig, und haben sie solches nicht zu verhindern gesucht, oder, wenn ihnen solches nicht möglich gewesen, ihren Vorgesetzten nicht baldmöglichste Anzeige davon gemacht; so werden sie mit 1 bis 2jähriger Vestungsstrafe, wenn sie aber selbst daran Theil genommen haben, allemal als Anführer angesehen und bestraft.

Art. 140. Jeder Officier ist verpflichtet, die zweckdienlichsten Mittel zur Verhinderung des unerlaubten Marodirens oder Plünderns anzuwenden. Hat er solches

Digitized by Google

verabsäumt, oder, wenn ihm die Verhinderung nicht möglich gewesen ist, nicht sofort seinem höhern Vorgesetzten davon Anzeige gemacht; so wird er cassirt, und überdies noch mit 1 bis mehrjähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 141. Eine jede Militairperson, welche wissentlich durch Marodiren oder Plündern herbeigeschaffte Sachen angenommen oder angekauft hat, wird, wenn es ein Officier ist, mit Cassation, der Unterofficier und Gemeine aber mit 4 bis 6wöchentlichem strengen Arreste bestraft.

c) Von der Brandstiftung.

Art. 142. Eine jede Militairperson, welche überführt wird, ohne bestimmten Befehl des Oberbefehlshabers an Magazinen oder sonstigen Gebäuden und Wohnungen vorsätzlich Feuer angelegt zu haben, es mag solches zum Ausbruch gekommen sein oder nicht, wird todtgeschossen, und kann diese Strafe nach Verhältniß des geringeren oder größeren Grades der Bosheit oder des zu besorgen gewesenen oder verursachten Nachtheils, bis zur Strafe des Schwerdts oder Stranges geschärft werden.

Art. 143. Hat Jemand durch Nachläßigkeit oder Verwahrlosung eine Feuersbrunst veranlaßt, so wird solches nach dem Grade der geringeren oder größeren Unvorsichtigkeit mit 4wöchentlichem strengen Arreste bis zu 4jähriger Vestungsstrafe bestraft.

Art. 144. Das feuergefährliche Tabackrauchen, besonders bei und in Magazinen, in der Nähe von Ammunitionen und sonst leicht Feuerfangenden Sachen, wird nach Befinden mit 2 bis 4jähriger Vestungsstrafe belegt.

Viertes Capitel. Von den Militair-Verbrechen der zum Militairdienst Verpflichteten vor ihrem Eintritt in den Militairdienst.

1. Vom Entweichen vor der Gestellung zum Militairdienst.

Art. 145. Wer zum Militairdienst verpflichtet, und als solcher bereits in die Register eingeschrieben ist, jedoch vor der wirklichen Stellung beim Militair ins Ausland entweicht, wird mit 1jähriger Vestungsstrafe belegt, und muß demohngeachtet seine Dienstzeit ausdienen. Wenn sich derselbe binnen 4 Jahren, vom Tage der Entweichung an gerechnet, nicht wieder einfindet, oder ertappt wird; so wird auch sein Vermögen, welches er am Tage der Entweichung besaß, oder ihm in der Folge anheimfallen sollte, zum Besten der Militaircasse confiscirt.

2. Von der Verstümmelung, um sich zum Militairdienst unbrauchbar zu machen.

Art. 146. Wer, zum Militairdienst verpflichtet und schon in die Register eingetragen, den Versuch macht, sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Militairdienst untüchtig zu machen, ohne denselben völlig ausgeführt zu haben, hat 4wöchentlichen strengen Arrest bis 6monatliche Vestungsstrafe zu erwarten. Ist Jemand durch die Ausführung des Versuchs zum Militairdienst unfähig geworden; so wird er mit 1 bis 2jähriger Vestungsstrafe belegt. Wird dieses Verbrechen von einem im Militairdienst bereits befindlichen Soldaten begangen, so wird die Strafe verdoppelt.

3. Von Begehung entehrender Verbrechen in gleicher Absicht.

Art. 147. Wenn Jemand, der, als zum Militairdienst bestimmt, bereits in die Register eingetragen ist, überführt wird, ein entehrendes Verbrechen in der Absicht begangen zu haben, um dadurch zum Militairdienst unfähig zu werden, so wird die auf solches Verbrechen stehende gesetzliche Strafe verdoppelt, welche Strafe gleichfalls denjenigen trifft, der sich bereits im Militairdienst befindet.

4. Von Verhehlung bereits erhaltener entehrender Strafen.

Art. 148. Wer bei seinem Eintritt in den Militairdienst eine früher erlittene, selbst nach den Civilgesetzen entehrende Strafe verschwiegen hat, soll mit entehrender Dienstentlassung und 1jähriger Vestungsstrafe belegt werden.

Digitized by Google

Titulus III.

Von gemeinen Verbrechen und deren Bestrafung.

1. Begriff derselben und allgemeine Vorbemerkungen.

Art. 149. Gemeine Verbrechen der Militairpersonen sind solche Verbrechen, welche keine unmittelbare oder mittelbar nahe Beziehung zum Militairdienst haben.

Art. 150. Diese gemeinen Verbrechen werden nach Vorschrift der Civilgesetze, zu deren pünktlichen Erfüllung die Militairpersonen gleichfalls verpflichtet sind, bestraft. Jedoch ist im allgemeinen dabei zu bemerken: 1) daß nach Vorschrift des 24sten Artikels gegen Militairpersonen in der Regel nicht auf Geldstrafen erkannt wird, sondern wenn die Civilgesetze Geldstrafen vorschreiben, solche in verhältnißmäßige Arrest- oder Bestungsstrafen verwandelt werden; 2) daß, wenn subordinirte Militairpersonen in einzelnen Fällen höheren Civilbehörden unterworfen sind, alle Ladungen oder sonstigen Befehle und Verordnungen nur durch die ihnen vorgesetzten Militair-Chefs insinuirt werden können, damit selbige sich, in Rücksicht der Dienstverrichtungen ihrer Untergebenen, darnach richten können; 3) daß gleichfalls alle etwanigen Executionsverfügungen gegen subordinirte Militairpersonen, welche mit keinen Grundstücken angesessen sind, nur durch die Militairvorgesetzten beschafft werden können. Allein ausgenommen hievon sind die Fälle eines Landsassiats, und wenn eine untergeordnete Militairperson zugleich eine Civilstelle bekleidet, und sie in dieser Hinsicht einen besonderen Gerichtsstand hat. Die in vorgedachter Rücksicht an die Militairchefs ergehenden Requisitionen müssen jedoch ohne Aufenthalt befolgt werden, es sei denn, daß der Dienst solches durchaus nicht gestatten sollte, als wovon der requirirenden Behörde sofortige Anzeige zu machen ist.

Art. 151. Von den gemeinen Verbrechen werden nachbenannte mit denjenigen näheren Strafbestimmungen aufgeführt, welche das Verhältniß des Militairstandes nöthig gemacht hat.

2. Von der Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

Art. 152. Störung des öffentlichen Gottesdienstes durch Lärmen oder sonstige unanständige Handlungen wird nach Verhältniß des Unfugs mit 2wöchentlichem strengen Arrest bis zu 1jähriger Bestungsstrafe belegt.

3. Von falschen Zeugnissen.

Art. 153. Jede Militairperson, welche bei Untersuchungen ein falsches Zeugniß gegen einen Angeschuldigten abgelegt hat, soll dieselbe Strafe leiden, welche den Angeschuldigten getroffen haben würde, wenn er hiedurch überführt worden wäre.

Art. 154. Sonst wird jedes falsche eidliche Zeugniß in Gerichten mit 1 bis 2jähriger Bestungsstrafe und Verlust der Glaubwürdigkeit, auch nach Befinden der Ehre, bestraft.

4. Von Verfertigung falscher Urkunden und Bescheinigungen.

Art. 155. Wer falsche Wechsel, Verschreibungen, Pässe, Abschiede und überhaupt sonstige falsche Bescheinigungen oder Urkunden verfertiget, wird nach Verhältniß des beabsichtigten oder verursachten Nachtheils mit 4wöchentlichem strengen Arreste bis zu 2jähriger Bestungsstrafe belegt.

5. Von Münz-Verbrechen.

Art. 156. Die Verfertigung falscher Münzen wird nach Verhältniß des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit mehrjähriger Bestungsstrafe, mehrjährigem Kugelschleppen, ja selbst dem Tode bestraft.

Art. 157. Wer vorsätzlich falsche Münzen in Umlauf bringt, wird nach gleichem Verhältniß zu mehrwöchentlichem strengen Arrest bis zu 2jähriger Bestungsstrafe verurtheilt.

Art. 158. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt oder sonst verringert, hat mehrwöchentlichen mittleren Arrest bis 1jährige Bestungsstrafe zu erwarten.

Digitized by Google

6. Von den Verbrechen der Unzucht.

Art. 159. Die von Unverheiratheten begangene Hurerei wird disciplinarisch durch Arrest bestraft, wobei sich die Ernährung des Kindes und die Entschädigung des unschuldigen Theils nach Vorschrift der Civilgesetze von selbst versteht; jedoch können Unteroffiziere und Gemeine nur sodann dazu angehalten werden, wenn sie noch außer ihrem Solde eigenes Vermögen besitzen.

Art. 160. Alle Kuppelei, wenn nämlich jemand Frauenzimmern zur Betreibung der Unzucht bei sich Aufenthalt gestattet, oder überhaupt zur Beförderung der Unzucht Anleitung und Gelegenheit giebt, wird mit 8 bis 14tägigem mittleren Arrest bestraft.

Art. 161. Der einfache Ehebruch wird auf Antrag des unschuldigen Ehegatten an dem schuldigen Ehegatten mit 8 bis 14tägigem, der doppelte Ehebruch aber mit 14tägigem bis 4wöchentlichem mittleren Arreste belegt, je nachdem der oder die zu Verurtheilende mehr oder weniger Veranlassung dazu gegeben hat.

Art. 162. Wer wissentlich eine noch verehelichte Person heirathet, oder vor Trennung eigner Ehe eine andere vollziehet, hat Aufhebung der sträflichen Ehe und 1 bis 2jährige Vestungsstrafe zu erwarten.

Art. 163. Blutschande wird nach Verhältniß der Nähe des Verwandtschafts-Grades, auch der öftern Wiederholungen, mit 2 bis 4jähriger Vestungsstrafe belegt.

Art. 164. Sodomiterei oder Vermischung mit dem Vieh und andere widernatürliche Sünden werden mit 5 bis 10jähriger Vestungsstrafe bestraft.

7. Vom Diebstahl und Raube.

Art. 165. Der Soldat ist vor allen anderen Staatseinwohnern vorzüglich verpflichtet, die Sicherheit fremden Eigenthums auf keine Weise zu verletzen, und da überdies jede vorsätzliche Begehung eines Diebstahls mit der militairischen Ehre durchaus unverträglich ist; so ist es Sr. Herzoglichen Durchlaucht fester Wille, daß ferner kein Dieb beim Militair geduldet werden soll. Dagegen aber haben Höchstdieselben die Strafen des Diebstahls zu schärfen für nöthig erachtet.

Art. 166. Wer daher vorsätzlich und in gewinnsüchtiger Absicht fremdes Eigenthum entwendet, wird allemal vor oder nach überstandener anderweitigen Strafe, der militairischen Ehre für verlustig erklärt und aus dem Militairstande ausgestoßen. Die anderweitigen Strafen sind folgende:

Art. 167. Begehet jemand einen kleinen Diebstahl, dessen Werth unter oder nicht viel über 10 Rthlr. beträgt, und sind auch sonst keine erschwerenden Umstände vorhanden, so hat er 14tägigen bis 6wöchentlichen strengen Arrest zu erwarten.

Art. 168. Ein großer Diebstahl, dessen Werth bedeutend über 10 Rthlr. beträgt, und von keinen sonst erschwerenden Umständen begleitet ist, wird mit 1 bis 2jährigem Kugelschleppen bestraft.

Art. 169. Verübt jemand einen Diebstahl unter erschwerenden Umständen, als z. B. in seinem Quartier, oder bestiehlt er seinen Cameraden, seinen Vorgesetzten, Kirchen, Magazine, sonstige öffentliche Gebäude, öffentliche Cassen oder überhaupt Militairsachen, u. s. w., so hat er, nach Verhältniß der Größe des Diebstahls, 8wöchentlichen strengen Arrest bis 4jähriges Kugelschleppen verwirkt.

Art. 170. Begehet jemand einen gefährlichen oder gewaltsamen Diebstahl durch nächtliches Einschleichen, Einsteigen oder Einbrechen in Häuser oder durch Erbrechen verschlossener Behältnisse, der wird, nach Verhältniß der angewandten List oder Gewalt, auch sonst erschwerenden Umstände, zu 2 bis 8jährigem Kugelschleppen verurtheilt.

Art. 171. Wer einen Diebstahl an Menschen, mit Androhung gefährlicher Behandlung oder mit angewandter Gewalt verübt, mithin einen Raub begangen hat, wird mit 5 bis 10jährigem Kugelschleppen bestraft, und diese Strafe kann bis zur Todesstrafe geschärft werden, wenn durch die angedrohete oder angewandte Gewalt dem Beraubten ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt ist.

Art. 172. Diebstahl in Banden, gewaltsam verübt, wird dem Raube gleich bestraft.

Digitized by Google

Art. 173. Alle diejenigen, welche durch Verhehlen, durch Anleitung, durch Verführung, oder sonst durch Rath und That zum Diebstahl behülflich gewesen sind, oder denselben begünstigt haben, werden, nach Verhältniß der Theilnahme, mit den Strafen der Diebstähle selbst belegt.

8. Vom Todtschlage, vorsätzlichen Morde und Selbstentleibung.

Art. 174. Der Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdts bestraft, und diese Strafe findet in der Regel allemal statt, wenn jemand, außer dem Falle der gesetzlich erlaubten Nothwehr, in der Absicht, einen Menschen zu beschädigen, Handlungen ausführt, wovon der Tod des Beschädigten, dem Laufe der Natur gemäß, wothwendige Folge gewesen ist

Art. 175. Wer, mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten, einen Todtschlag wirklich vollführt hat, wird als ein vorsätzlicher Mörder zur Strafe des Rades verurtheilt.

Art. 176. Eine gleiche Strafe hat der zu erwarten, wer vorsätzlich durch Gift tödtet.

Art. 177. Wer sich selbst das Leben nimmt, dessen Körper wird, wenn solches aus Schwermuth geschehen ist, an einer entlegenen Stelle des Kirchhofes eingegraben. Geschiehet es aber, um der Strafe eines Verbrechens zu entgehen, so wird der Körper auf dem Richtplatze eingescharrt.

Titulus IV.

Von den Militairgesetzen, deren Anwendung und den Verhältnissen der Strafen.

1. Von den Pflichten der Militair-Vorgesetzten zur Aufrechthaltung der Militairgesetze und von den Disciplinarordres derselben.

Art. 178. Die Militair-Vorgesetzten haben bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß die Kriegsartikel von ihren Untergebenen genau befolgt werden, und kein dagegen verübtes Vergehen oder Verbrechen ungestraft bleibe; es mag dieserhalb Klage erhoben werden oder nicht. Denn nur dadurch ist gute Ordnung und Disciplin beim Militair zu erhalten und zu befördern möglich.

Art. 179. Ein jeder Commandant eines Ortes, erster Militair-Chef oder Commandeur eines besonderen Truppencorps hat die Befugniß, die den Umständen nach erforderlichen Disciplinarordres oder Reglements zu erlassen, welchen hiedurch gesetzliche Kraft ertheilt wird, die jedoch nur so lange gültig sind, als der Commandant an demselben Orte bleibt, oder der Chef oder Commandeur die besondere Truppen-Abtheilung befehliget.

2. Von den Milderungs- und Schärfungs-Gründen.

Art. 180. Bei Bestimmungen der Strafen auf begangene Verbrechen soll genau auf die Vorschrift der Kriegsartikel Rücksicht genommen, und nur, wenn erhebliche Milderungs- oder Schärfungs-Gründe vorhanden sind, davon abgegangen werden können,

Art. 181. Den Untersuchungs-Commissionen wird die Ausmittelung derjenigen begleitenden Umstände eines Verbrechens, worin Milderungs- und Schärfungs-Gründe liegen, hiedurch zur vorzüglichen Pflicht gemacht.

Art. 182. Auf Milderungs- und Schärfungs-Gründe soll bei Abfassung der Erkenntnisse nach Vorschrift der Rechte, Rücksicht genommen werden, worauf die Auditeure bei ihren Relationen in den Stand- und Kriegsrechten aufmerksam zu machen haben.

Art. 183. Begehrt jemand ein Verbrechen, wofür er schon einmal gestraft ist, zum zweitenmal, so hat derselbe dadurch bewiesen, daß die erhaltene Strafe zu seiner Besserung nicht hinreichend gewesen ist, und soll daher die zweite Strafe, nach Verhältniß des geringeren oder größeren bösartigen Vorsatzes, bis zur Verdoppelung geschärft werden, woferne die Gesetze für einzelne Fälle keine ausdrückliche Strafe für die Wiederholung bestimmt haben.

Digitized by Google

3. Von der subsidiarischen Anwendung auswärtiger Kriegsrechte und des gemeinen Rechts.

Art. 184. Wenn etwa vorkommende Fälle in diesen Kriegsartikeln, auch sonstigen Landesgesetzen und Verordnungen, nicht entschieden sein sollten; so treten anwendliche Militairgesetze benachbarter Staaten, und endlich auch die gemeinen Rechte ein.

4. Von den Verhältnissen der Strafen gegen einander.

Art. 185. Zwischen mittlerem und strengem Arrest findet ein solches Verhältniß statt, daß 14tägiger mittlerer Arrest für 8tägigen strengen Arrest gerechnet wird.

Art. 186. Sechswöchentlicher strenger Arrest soll für 3monatlichen Vestungsarrest gerechnet werden.

Art. 187. Die Degradation der Unterofficiere zu Gemeinen auf unbestimmte Zeit wird 3monatlicher Vestungsstrafe gleich gerechnet.

Art. 188. Auf mittleren Arrest kann in der Regel nur bis zur Dauer von 6 Monaten, und auf strengen Arrest nur bis zur Dauer von 3 Monaten erkannt werden. Sind härtere Strafen rechtlich nothwendig, so treten die Vestungsstrafen ein.

Art. 189. Die in den Kriegsartikeln festgesetzten bestimmten Strafen sollen nicht ohne die in denselben vorgeschriebenen oder sonst rechtlich erheblichen Gründe gegen einander verwechselt werden können.

Titulus V.

Von dem Gerichtsstande der Militairpersonen, den Militairgerichten, und den Untersuchungs-Commissionen.

Erstes Capitel. Von dem befreieten Gerichtsstande der Militairpersonen in Civil- und Criminal-Sachen.

Art. 190. Alle und jede Militairpersonen, deren Ehefrauen, Kinder und Dienstboten haben in bürgerlich-persönlichen Rechtssachen und Criminalsachen ihren völlig befreieten militairischen Gerichtsstand.

Art. 191. In dinglichen Klagesachen werden selbige vor denjenigen Civilgerichten belangt, worunter ihre Grundstücke belegen sind.

Art. 192. In Verlöbniß- und Ehesachen stehen auch die Militairpersonen unter den Landesgerichten, und stehet den Militairgerichten, nach Vorschrift der Verordnung vom 10ten August 1782, gleich den übrigen Untergerichten, nur die erste Cognition der Sache zu.

Art. 193. Der im vorhergehenden 190sten Artikel gedachte befreiete Militairgerichtsstand nimmt mit dem Augenblick der Militair-Verpflichtung seinen Anfang, und hört mit dem Austritte der Militairperson aus dem Militairdienst durch Pensionirung, Beabschiedung, Entlassung oder durch den Tod wiederum auf. Jedoch besorgt das Militairgericht noch die Regulirung und Auseinandersetzung des Nachlasses einer verstorbenen Militairperson. Sind minorenne Erben vorhanden, so wird die Sache demnächst, wenn der Erblasser von unterm Grade bis zum Feldwebel hinauf war, an den Magistrat des Wohnorts des Erblassers, sonst aber an ein Landesgericht zur Anordnung nöthiger vormundschaftlichen Vermögensverwaltung abgegeben.

Art. 194. Wenn wider Militairpersonen vor ihrem Eintritt in den Militairdienst bei andern Gerichten Civil- oder Criminalsachen anhängig sind; so wird der vorige Gerichtsstand dadurch nicht verändert, sondern dieselben müssen zur Gestellung vor das vorige Gericht bis zur Beendigung der Sache, und zur Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen, angehalten werden. In Criminalfällen bleibt jedoch dem Militair-Chef die Vollziehung der Urthel und die verhältnißmäßige Verwandelung der nicht militairischen Strafe in eine militairische überlassen. Ist oder wird jedoch die Militairperson eines Verbrechens überwiesen, weshalb sie, wenn sie solches als Militairperson verübt hätte, zu fernerm Militairdienst unfähig geworden wäre; so ist die Verpflichtung ungültig, und wird der Verurtheilte gänzlich an das vorige Gericht ausgeliefert.

Digitized by Google

Art. 195. Alle Commandanten und übrigen unmittelbaren ersten Militair-Chefs oder Commandeurs, so wie auch die Auditeure, stehen in bürgerlich persönlichen Rechtssachen in erster Instanz unter einem bestimmten Landesgerichte, wozu, bis auf weitere Verordnung, hiedurch das Hof- und Landgericht verordnet wird. Sind die Commandanten nicht zugleich erste Militair-Chefs; so werden sie in vorgedachten Sachen bei den vorgesetzten Chefs belangt.

Art. 196. In Untersuchungssachen wider die Commandanten und übrige erste Militair-Chefs, auch Auditeure, behalten Sich Se. Herzogliche Durchlaucht die Ernennung specieller Untersuchungs-Commissionen bevor.

Art. 197. Alle übrigen subordinirten Militairpersonen stehen in bürgerlich persönlichen Rechtssachen, so wie auch in Disciplinar- und Criminalsachen, unter der ihren vorgesetzten Chefs übertragenen Gerichtsbarkeit. Die, bei einem etwanigen Ausmarsch eines unmittelbaren Militair-Chefs außerhalb Landes, im Lande zurückbleibenden ihm untergeordneten Militairpersonen stehen während seiner Abwesenheit unter der Gerichtsbarkeit des im Lande befindlichen obersten und ältesten Staabs-Officiers. Nach erfolgter Zurückkunft des Chefs werden diese Sachen zum weitern Verfahren an ihn abgegeben.

Art. 198. Keine subordinirte Militairperson darf sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Militairvorgesetzten vor andern Gerichten als Kläger, Beklagter, Angeschuldigter oder Zeuge einlassen. Alle solche Einlassungen ohne Vorwissen des Militairvorgesetzten, wodurch eine Militairperson Verpflichtungen gegen andere Gerichte übernimmt, sind ungültig.

Art. 199. Wenn Militairpersonen mit Civilpersonen in Klage oder Untersuchungssachen oder sonstigen Rechtsverhältnissen, als Kläger, Beklagte, Theilnehmer oder Zeugen verwickelt sind; so werden solche Sachen nach Vorschrift des Reglements vom 11ten August 1787 **in judicio mixto** verhandelt oder untersucht und abgeurtheilt. Sind jedoch die Civilpersonen den höchsten Landesgerichten unterworfen, so führen die Landesgerichte die Untersuchung ohne militairische Beisitzer. Die Verurtheilung der Militairinculpaten, in Gemäßheit der Kriegsartikel, geschieht jedoch durch Stand- oder Kriegsgerichte.

Art. 200. Wenn die von Militair- und Civilpersonen gemeinschaftlich begangenen Verbrechen der Art sind, daß die Militairpersonen, wenn sie derselben überführt werden, dadurch zu fernerem Militairdienst unfähig sind; so werden sie, wenn nahe Anzeigen wider sie vorhanden, oder sie sonst der That verdächtig sind, zum Zweck der Untersuchung und Verurtheilung gänzlich an die Civilgerichte der Civilinculpaten abgegeben.

Art. 201. Wider beurlaubte Militairpersonen stehen den Ortsgerichten, nach Vorschrift der Verordnung vom 30sten December 1776, die ersten Verfügungen zu einer rechtlich nothwendigen Untersuchung nur sodann zu, wenn im Orte keine Garnison anwesend ist. Hievon ist dem Militairvorgesetzten des Beurlaubten zur weitern Verfügung förderlichste Anzeige zu machen.

Zweites Capitel. Von den Militairgerichten und den Untersuchungs-Commissionen oder Verhören.

Art. 202. Se. Herzogliche Durchlaucht haben den Commandanten und auch den übrigen unmittelbaren Militair-Chefs die bürgerlich persönliche Gerichtsbarkeit erster Instanz, so wie auch die Criminal-Gerichtsbarkeit über alle und jede ihnen subordinirte Militairpersonen, deren Ehefrauen, Kinder und Dienstboten übertragen.

Art. 203. Sie verwalten die ihnen anvertraute Gerichtsbarkeit mit Zuziehung des ihnen subordinirten Auditeurs, oder, wenn derselbe durch Krankheit, Abwesenheit oder auch sonstige rechtliche Hindernisse behindert ist, eines anderen für ihn substituirten Rechtskundigen.

Art. 204. In bürgerlich persönlichen Rechtssachen verwalten sie diese Gerichtsbarkeit mit alleiniger Zuziehung des Auditeurs, welcher die nöthigen gerichtlichen Expeditionen in Gemäßheit der gesetzlichen oder herkömmlichen Proceßordnung nach Vor-

Digitized by Google

schrift der Rechte ausfertiget, welche sodann vom Militair-Chef originalisiret, vom Auditeur gleichfalls unterschrieben, und entweder von ihm selbst, oder auf seinen Befehl durch den Auditeur zur Expedition befördert werden.

Art. 205. Von den Garnisons- oder Regimentsgerichten gehen die Appellationen oder Querelen an das im 195sten Artikel bestimmte Landesgericht, bei welchem auch die Belehrungen in Rechtssachen nachzusuchen sind.

Art. 206. Zur Untersuchung der Verbrechen werden für jeden Fall besondere Untersuchungs-Commissionen, und zur Fällung der Urtheile Stand- und Kriegsgerichte angeordnet.

Art. 207. Ein jeder unmittelbarer Militair-Vorgesetzte, welchem ein Auditeur untergeben worden, kann Untersuchungs-Commissionen oder Verhöre anordnen. Die übrigen Militair-Vorgesetzten müssen bei ersterem um Anordnung derselben nachsuchen, welcher sodann entscheidet, ob Untersuchung statt finden soll oder nicht.

Art. 208. Zur Untersuchung wider Unterofficiere und Gemeine wird ein Subaltern-Officier als Beisitzer und der Auditeur, in wichtigen Criminalfällen auch noch ein Capitain als Präses commandirt.

Art. 209. In Untersuchungssachen wider Officiere und denen gleich graduirte Militairpersonen werden commandirt, und zwar 1) wider einen Subaltern-Officier ein Capitain als Präses, ein Subaltern-Officier vom Grade des Inculpaten als Beisitzer und der Auditeur; 2) wider einen Capitain ein Major als Präses, ein Capitain als Beisitzer und der Auditeur; 3) wider einen Major ein Oberst als Präses, ein Major als Beisitzer und der Auditeur.

Art. 210. Gestatten es die Umstände nicht, einen Präses von höherem Grade zu commandiren, so kann dessen Stelle durch einen älteren Officier vom Grade des Inculpaten besetzt werden.

Art. 211. Das zu einer und derselben Untersuchung commandirte Personale bleibt bis zur Beendigung derselben unverändert, und nur in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen ist die Substitution gestattet.

Art. 212. Es ist den Auditeuren gestattet, bei Untersuchungen, vorzüglich in wichtigen und verwickelten Fällen, einen dazu tüchtigen Unterofficier, mit Genehmigung des die Untersuchung commandirt habenden Militairvorgesetzten, zum Protocollführen zu gebrauchen, welcher während der Dauer der Untersuchung vom anderweitigen Dienst, den so lange die übrigen Unterofficiere der Garnison, des Bataillons oder des Regiments übertragen müssen, befreiet bleibt.

Art. 213. In Hinsicht der Führung und Leitung der Untersuchungen haben die Auditeure, gleich den übrigen Unterrichtern, die gesetzliche oder herkömmliche Verfahrungsart zu beobachten, wobei im allgemeinen zu bemerken: 1) daß bei den kriegsgerichtlichen Untersuchungen möglichst summarisch verfahren wird, ohne jedoch die gesetzlich nothwendige Form zu verletzen, und 2) daß bei Untersuchungen der Militairverbrechen in der Regel kein articulirtes Verhör statt findet.

Titulus VI.

Von der Festsetzung der Strafen.

Erstes Capitel. Von der Festsetzung der Strafen auf Militair-Verbrechen.

Art. 214. Der 26ste Artikel bestimmt, welche Verbrechen Militair-Verbrechen sind, und die Strafen darauf werden allemal durch die Militairvorgesetzten oder durch Stand- oder Kriegsgerichte festgesetzt.

1. Durch die Militairvorgesetzten.

Art. 215. Wider Unterofficiere und Gemeine kann der Compagnie-Chef oder Commandeur die im 25sten Artikel gedachten Disciplinarstrafen, gelinden Arrest auf 8 Tage und mittleren Arrest auf 3 Tage, ohne zuvorige Anfrage höheren Orts verfügen, jedoch muß er die Anordnung des mittleren Arrestes dem Bataillons-Chef anzeigen.

Digitized by Google

Art. 216. Der Bataillons-Chef kann gelinden Arrest auf 14 Tage, mittleren auf 8, und strengen Arrest auf 3 Tage, auch Rohrhiebe bis auf 25 verhängen, jedoch die letzteren nur gegen solche Individuen, die durch Arreststrafen nicht zu bessern gewesen sind; auch ist er verpflichtet, von der Bestrafung durch Rohrhiebe dem Regiments-Chef Anzeige zu machen, welchem die Untersuchung der Rechtmäßigkeit dieser außerordentlichen Verfügung freisteht.

Art. 217. Der Regiments-Chef und auch der Commandant eines Orts kann gelinden Arrest auf 3 Wochen, mittleren auf 14 Tage und strengen auf 8 Tage, auch, unter eben gedachter Bedingung, Rohrhiebe bis auf 50 verfügen.

Art. 218. Wider Officiere kann der Bataillons-Chef ohne Anfrage Verweis ohne Zeugen und Verweis vor dem versammelten Officier-Corps, jedoch den letzteren nur in Abwesenheit des Regiments-Chefs oder dessen Stellvertreters verfügen, auch muß dieser letztere dem Regiments-Chef angezeigt werden.

Art. 219. Der Regiments-Chef oder Commandant eines Orts kann wider Officiere überdies Verweis vor dem versammelten Officier-Corps mit Bekanntmachung beim Parol-Befehl, und 8tägigen Stuben-Arrest verhängen.

Art. 220. Uebrigens kann jeder Militair-Vorgesetzte wider seine Untergebenen den nach Vorschrift des 20sten Artikels nothwendigen Sicherheits-Arrest sofort verfügen, muß aber gleich nachher dem höheren Vorgesetzten zu weiteren Verfügungen Anzeige davon machen.

2. Durch Stand- oder Kriegsgerichte.

Art. 221. Wenn von Militairpersonen Militairverbrechen begangen sind, worauf die Gesetze höhere Strafen, als die vorgedachten, festgesetzt haben, so können 1) wider Unterofficiere und Gemeine nur Stand- oder Kriegsgerichte, und 2) wider Officiere nur Kriegsgerichte Urtheile fällen.

Art. 222. Zum Standgericht werden commandirt ein Capitain als Präses, zwei Premier- und zwei Second-Lieutenants als Beisitzer und der Auditeur.

Art. 223. Ein Standgericht kann erkennen auf alle drei Grade des Arrestes, auf Degradation der Unterofficiere, auf körperliche Züchtigungen, auf 6monatliche bis 1jährige Vestungsstrafe, und in Desertionsfällen bis auf 3jährige Vestungsstrafe.

Art. 224. Zu höheren Strafen, als mehrjährige Vestungsstrafe, mit Ausnahme der vorgedachten Desertionsfälle, Kugelschleppen und Todesstrafen, können nur Kriegsgerichte verurtheilen.

Art. 225. Zum Kriegsgericht werden commandirt: 1) wider Unterofficiere und Gemeine ein Major als Präses, zwei Capitains, zwei Premier- und zwei Second-Lieutenants als Beisitzer und der Auditeur. 2) Wider Subaltern-Officiere ein Major als Präses, vier Capitains und zwei Subaltern-Officiere, jedoch nicht unter dem Grade des zu Verurtheilenden, als Beisitzer, und der Auditeur. 3) Wider einen Capitain ein Oberst als Präses, vier Majors und zwei Capitains als Beisitzer und der Auditeur. 4) Wider einen Major ein General als Präses, vier Obersten und zwei Majors als Beisitzer und der Auditeur.

Art. 226. Wenn es die Umstände nicht gestatten, alle Mitglieder eines Kriegsgerichts nach den im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Graden commandiren zu können, so soll der Commandeur des Kriegsgerichts die fehlenden Mitglieder aus den zunächst unteren Graden, doch nie unter dem Grade des zu Verurtheilenden, zu beordern berechtiget sein.

Art. 227. Die Stand- und Kriegsgerichte werden vom Regiments-Chef oder jedem andern unmittelbaren Chef angeordnet. Sind die Verbrechen aber im Garnisondienst begangen, so commandirt die hierüber anzuordnenden Stand- und Kriegsgerichte der Commandant des Orts, der auch die Untersuchungen in solchen Fällen verhängt.

Art. 228. Verwandte des zu Verurtheilenden bis zum 4ten und Verschwägerte desselben bis zum 3ten Grade inclusive, können so wenig bei Stand- und Kriegsgerichten, als bei Untersuchungs-Commissionen commandirt werden.

Digitized by Google

Art. 229. Außer dem Falle der zu nahen Verwandtschaft und der Behinderung durch Krankheit, darf sich niemand der zum Stand- oder Kriegsgerichte Commandirten diesem Auftrage, bei Strafe der Cassation, entziehen.

Art. 230. Wenn wider Generale, Commandanten, Regiments-Chefs oder Bataillons-Chefs, Kriegsgerichte nothwendig werden sollten, so behalten sich Se. Herzogl. Durchlaucht die Anordnung derselben in jedem speciellen Falle bevor.

3. Von der Verfahrungsart in den Stand- und Kriegsgerichten.

Art. 231. Die Stand- oder Kriegsgerichte werden entweder im Commandantenhause oder im Quartier des commandirten Präses gehalten, welches von dem Befehle des Commandeurs der Stand- oder Kriegsgerichte in jedem einzelnen Falle abhängig ist. Wenn sich die zum Stand- oder Kriegsgerichte Commandirten am bestimmten Orte und zur bestimmten Stunde eingefunden haben, setzt sich der Präses oben an, der Auditeur nimmt seinen Platz ihm zur Rechten, und die übrigen Beisitzer setzen sich zu beiden Seiten nach ihrem Grade und Dienstalter, so daß der erste zur Rechten, der darauf folgende zur Linken und eben so die übrigen ihre Plätze nehmen. Der zu Verurtheilende, oder in dessen Abwesenheit der von ihm vorgeschlagene und vom Präses genehmigte, oder der von dem Letzteren dem zu Verurtheilenden zugeordnete Sachwald, wird vorgeführt oder vorgelassen und befragt: „ob und welche rechtliche Gründe er anzuführen habe, einen oder andern der anwesenden Commandirten auszuschließen?“ Werden solche Gründe rechtlich genügend geachtet, so wird an die Stelle des ausgeschlossenen Mitgliedes ein anderes commandirt. Sodann werden sämmtliche verhandelten Acten laut und deutlich vorgelesen, und der Inculpat oder dessen Stellvertreter befragt; „ob er noch etwas zur Berichtigung der Acten oder auch zu seiner Vertheidigung anzuführen habe?“ Auch hat der Präses und jeder der übrigen Beisitzer die Befugniß, dem Inculpaten, zur nähern Aufklärung der Sache, Fragen vorzulegen, worauf derselbe mit Bescheidenheit zu antworten verpflichtet ist. In wie ferne einem Inculpaten ein Defensor zur mündlichen oder schriftlichen Vertheidigung zu gestatten, oder demselben **ex officio** zuzuordnen ist, hängt davon ab, ob die That selbst, oder auch die begleitenden Umstände, noch erheblichen Zweifeln unterworfen ist. Ist jedoch das Verbrechen selbst und sind die begleitenden Umstände völlig erwiesen, auch die darüber vorhandenen Gesetze deutlich und bestimmt, so ist in der Regel kein Defensor zu gestatten, weil schon der Auditeur, nach Vorschrift des folgenden Artikels, zur Ausführung der vorhandenen Milderungsgründe verpflichtet ist. Wenn hierauf die Anführungen und Antworten des Inculpaten oder dessen Stellvertreters nebst den etwa voraufgegangenen Fragen des Präses oder der Beisitzer, getreulich protocollirt sind, so wird der Inculpat oder dessen Stellvertreter abgeführt oder entlassen, und sodann zum Stimmensammeln geschritten.

Art. 232. In den Stand- oder Kriegsgerichten hat der Auditeur nur eine rathgebende Stimme. Er muß vorher aus den verlesenen Acten in minder wichtigen Fällen mündlich referiren, in wichtigen oder verwickelten Fällen aber eine schriftliche Relation **cum voto consultativo** und mit Ausführung der Milderungs- und Schärfungsgründe, so wie auch die auf den vorliegenden Fall anwendlichen Gesetze, vorlesen. Ist solches geschehen, so entfernen sich die Beisitzer, um nach ihrem Grade und Dienstalter Paarweise in Classen zu treten, damit jede Classe besonders sich über ein gemeinschaftliches Votum vereinbaren kann. Können sich die Beisitzer einer Classe nicht vereinbaren, so wird jedes Votum zu Protocoll genommen, und der Präses giebt durch seinen Beitritt der einen Stimme den Ausschlag. Der Auditeur trägt das Votum jeder Classe, nebst den Gründen, zu Protocoll, so daß die folgende Classe das Votum der früheren nicht erfährt, womit die unterste Classe den Anfang macht. Eine jede Classe unterschreibt ihr Votum eigenhändig. Sollte ein Votum den actenmäßigen Thatsachen oder klaren Gesetzen zuwider sein, worauf der Auditeur den Präses aufmerksam zu machen verpflichtet ist, so hat der letztere entweder selbst oder durch den Auditeur den Votirenden solches bemerklich zu machen. Beharren jedoch dieselben auf ihrem Votum, so ist selbiges mit der geschehenen Gegenvorstellung zu Protocoll zu tragen.

Digitized by Google

Art. 233. Der Präses läßt hierauf durch den Auditeur, nach Mehrheit der Stimmen, die Urthel entwerfen. Sind die Vota verschieden, so daß keine Stimmenmehrheit vorhanden ist, so giebt der Präses durch seinen Beitritt den Ausschlag. Ein Stand- oder Kriegsgericht kann den Angeschuldigten nicht allein verdammen, sondern auch gänzlich freisprechen, auch die geführte Untersuchung für unvollständig und mangelhaft erkennen. Die verdammende Urthel muß in gedrängter Kürze die Thatsachen, die in Anwendung kommenden Gesetze, und die rechtliche Beurtheilung über die Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall, nebst Anführung der vorhandenen Milderungs- und Schärfungsgründe enthalten. Sind die Thatsachen völlig erwiesen und die in Anwendung kommenden Gesetze deutlich und bestimmt, so sind die Entscheidungsgründe der Urthel einzuverleiben, sonst aber besonders anzufügen. Die im Standgerichte entworfene Urthel wird vom Präses und Auditeur, die kriegsgerichtliche Urthel aber auch von sämmtlichen Beisitzern nach der Anciennetät von oben herab unterschrieben, und die letztere auch unterstegelt.

Art. 234. So bald als die commandirten Kriegsgerichte über Verbrechen zu urtheilen haben, worauf die Gesetze 1) wider Officiere Cassation oder härtere Strafe, 2) wider Unterofficiere und Gemeine 10jährige bis lebenswierige Vestungsstrafe, Kugelschleppen oder Todesstrafe bestimmen; so wird das Kriegsgericht durch den Auditeur, in Gegenwart des Inculpaten oder dessen Stellvertreters, noch vor Vorlesung der Acten, mit folgendem Eide belegt: „Wir zu gegenwärtigem Kriegsgericht commandirten Vor- und Beisitzer schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß wir, als in der vorliegenden Untersuchungssache bestellte Richter, ohne Ansehen der Person und ohne irgend eine Nebenabsicht, den Kriegsartikeln und sonstigen Rechten gemäß, dergestalt Recht sprechen wollen, wie wir es vor dem allwissenden Gott und vor Sr. Herzoglichen Durchlaucht jederzeit zu verantworten uns getrauen. So wahr uns Gott helfe u. s. w." In minder wichtigen Fällen ist diese Beeidigung nicht nothwendig, weil jeder Officier schon in seinem Diensteide, die Militairgesetze, selbst in Gerichten, zur Richtschnur nehmen zu wollen, angelobt hat. In wie ferne jedes einzelne Kriegsgericht zu beeidigen ist oder nicht, hat der Commandeur desselben vorher zu bestimmen.

Art. 235. Ueber die geschehene Beobachtung der in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Verfahrungsart ist bei jedem Stand- oder Kriegsgericht ein getreues Protocoll aufzunehmen.

Art. 236. Nach geschlossenem Stand- oder Kriegsgerichte verfügt sich der Präses mit dem Auditeur zum Commandeur desselben, und übergiebt das Protocoll nebst der Urthel.

Art. 237. Die standgerichtlichen Erkenntnisse, in so fern selbige nicht auf Vestungsstrafen erkannt haben, werden vom Commandeur derselben, kraft der ihnen übertragenen Gerichtsbarkeit, bestätiget. Glaubt der Commandeur des Standgerichts, daß das gefällte Urtheil den Gesetzen und Acten zuwider sei, so stehet es ihm frei, entweder das Urtheil zu cassiren und ein anderes Standgericht zu commandiren, oder auch bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht, mit Vorstellung der Gründe warum, auf Milderung des Urtheils oder angemessene Abänderung der darin erkannten Strafe unterthänigst anzutragen.

Art. 238. Die standgerichtlichen Urtheile, welche auf Vestungsstrafen erkannt haben und alle kriegsgerichtlichen Urtheile werden Sr. Herzoglichen Durchlaucht zur höchsten Bestätigung eingesandt.

Zweites Capitel. Von der Festsetzung der Strafen auf gemeine Verbrechen.

Art. 239. Der 149ste Artikel bestimmt diejenigen Verbrechen, welche gemeine Verbrechen sind, wohin auch alle Verbrechen derjenigen Personen gehören, welche zwar den Militairgerichten unterworfen, jedoch nicht für den Militairdienst und auf die Kriegsartikel verpflichtet sind.

Digitized by Google

Art. 240. Wenn von den, den Militairgerichten unterworfenen Personen gemeine Verbrechen begangen werden, und Straferkenntnisse dagegen abzufassen sind; so sind folgende Fälle zu unterscheiden: 1) Verordnen die Gesetze auf solche Verbrechen keine höheren Strafen, als welche die Militairvorgesetzten, nach Vorschrift des 215ten bis 219ten Kriegsartikels, ohne Stand- oder Kriegsgerichte verfügen können; so kann der Militairvorgesetzte die Strafe verhängen. 2) Wenn die Gesetze aber höhere Strafen vorschreiben, so ist entweder das Verbrechen, und sind die begleitenden Umstände völlig erwiesen, auch die in Anwendung kommenden Gesetze deutlich und bestimmt, oder nicht. Im ersten Falle sind gleichfalls Stand- oder Kriegsgerichte zum Spruch zu commandiren, im letztern Falle ist aber Belehrung von dem im 195. Artikel bestimmten Landesgerichte nachzusuchen.

Art. 241. Bei gemeinen Verbrechen ist auch dem Inculpaten allemal ein Defensor ex officio anzuordnen, wenn solches die Civil-Gesetze vorschreiben.

Drittes Capitel. Von der Rechtskraft der Criminal-Erkenntnisse, den Rechtsmitteln gegen selbige, und der Publication derselben.

1. Der stand- oder kriegsgerichtlichen Urtheile.

Art. 242. Die stand- oder kriegsgerichtlichen Urtheile werden rechtskräftig, so bald als die völlige oder mildernde Bestätigung derselben erfolgt ist, und kann dagegen in der Regel das Rechtsmittel einer weiteren Vertheidigung nicht gestattet werden.

Art. 243. Wenn jedoch von dem Inculpaten neue, bei der ersten Untersuchung unentdeckt gebliebene Thatsachen oder Gegenbeweismittel angegeben werden, die selbst mit Einstimmung der Gesetze erheblichen Einfluß auf die Milderung der Strafen haben: so ist bei standgerichtlichen Erkenntnissen, vom Commandeur derselben, weitere Untersuchung zu verfügen; bei kriegsgerichtlichen Urtheilen aber an Se. Herzogliche Durchlaucht zur weitern höchsten Verordnung zu berichten.

Art. 244. Wenn diese angegebenen neuen Thatsachen oder Gegenbeweismittel durch die fortgesetzte Untersuchung für gegründet befunden werden, so ist ein neues Stand- oder Kriegsgericht zu commandiren.

2. Der Criminal-Erkenntnisse wider gemeine Verbrechen.

Art. 245. Gegen die, wider diese Verbrechen, erkannten Criminal-Erkenntnisse sind den Verurtheilten dieselben Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zu gestatten, welche in den dazu geeigneten Fällen den Inculpaten vom Civilstande zustehen.

Art. 246. Die Inculpaten sind daher in solchen Fällen nach Publication der Urthel zu befragen, ob sie sich dem Erkenntnisse unterziehen, oder dagegen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ergreifen wollen.

3. Von der Publication der Erkenntnisse.

Art. 247. Alle durch Stand- oder Kriegsgerichte erkannten Urtheile sollen den Verurtheilten mit der Bestätigung vor einer Commission durch Vorlesung publicirt werden, welche Commission eben so besetzt wird, als wie die Untersuchungs-Commission wider selbige besetzt gewesen ist.

Art. 248. Alle stand- oder kriegsgerichtlichen Urtheile sollen am Tage nach der Vollziehung derselben im summarischen Auszuge beim Parolebefehl bekannt gemacht, und in die Parolebücher eingetragen werden.

Art. 249. In wie ferne es heilsam oder räthlich ist, diese Strafurtheile auch durch die öffentlichen Landes-Anzeigen gemeinkündig zu machen, bleibt bei kriegsgerichtlichen Urtheilen Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchsten Bestimmung, bei standgerichtlichen Erkenntnissen aber dem Ermessen der oberen Militairvorgesetzten, welche die standgerichtlichen Urtheile bestätiget haben, vorbehalten.

Digitized by Google

Titulus VII.

Von der Vollziehung der Strafen und Führung der Straf-Register.

Erstes Capitel. Von der Vollziehung der Strafen.

1. Der Arrest-Strafen.

Art. 250. Se. Herzogliche Durchlaucht erwarten und verlangen es von Höchst-Dero Militairvorgesetzten, daß sie dafür sorgen, daß die Gefängnißstrafen nach den vorgeschriebenen Graden und in ihrer ganzen Strenge vollzogen werden, weil diese Strafen nur dadurch von Wirksamkeit sein können, und jede unzeitige Nachsicht nachtheilig und zweckwidrig sein würde. Es hat daher jeder Vorgesetzte, bei eigner Verantwortung, mit Einsicht und Eifer solche zweckmäßige Oberaufsicht anzuordnen, daß jedes unverständige gesetzwidrige Mitleiden unmöglich gemacht werde.

Art. 251. Sollten jedoch die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes, in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches in vorkommenden Fällen durch ein gewissenhaftes pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus auszumitteln ist; so kann solcher durch Verminderung der Straftage, durch öftere Gestattung warmer Kost oder Lagers gemildert, oder auch durch verhältnißmäßig verlängerten mittleren Arrest ersetzt werden.

Art. 252. Wider Unterofficiere findet kein strenger Arrest statt; wenn selbige daher Verbrechen begehen, welche, den Kriegsartikeln nach, mit strengem Arrest zu bestrafen sind, so sollen sie, wenn sie sich sonst gesittet, ordentlich und untadelhaft betragen haben, anstatt des strengen Arrestes mit verdoppeltem mittleren Arrest bestraft werden. Haben sie sich jedoch schon öftere Vergehungen zu schulden kommen lassen, oder auch beim Verbrechen einen vorzüglichen Grad bösartigen Vorsatzes bewiesen, so sollen sie mit gleichzeitigem mittleren Arreste, anstatt des strengen Arrestes, und mit Degradation auf so viel Monate, als die in Anwendung kommenden Kriegsartikel strengen Arrest auf Wochen vorschreiben, bestraft werden.

Art. 253. In den Garnisonen haben die Commandanten dafür zu sorgen, daß zweckmäßige Gefängnisse, wo möglich in der Nähe der Wachen, eingerichtet werden, und in Cantonnirungs-Quartieren haben die ersten Militairvorgesetzten anpassende Locale zur Vollziehung der Arreststrafen auszumitteln.

Art. 254. Während des Marsches werden die Arrestaten dem Truppen-Corps wozu sie gehören, unter Bedeckung eines Commandos nachgeführt, und wird die Zeit des Marsches nicht mit angerechnet.

2. Der Vestungsstrafen.

Art. 255. Wenn gegen Unterofficiere bis auf 6monatliche Vestungsstrafe zu erkennen ist, so sollen selbige dafür auf unbestimmte Zeit, bis zur bewiesenen Besserung, zu Gemeinen degradirt werden; doch darf die Wiederanstellung zum Unterofficier nur nach Ablauf eines Jahres statt finden. Schreiben die Kriegsartikel höhere Vestungsstrafe vor, so hat dieselbe allemal die Degradation auf unbestimmte Zeit zur Folge, und wird diese den Verurtheilten zu 6monatlicher Vestungsstrafe angerechnet.

Art. 256. Die zu Vestungsstrafen verurtheilten Unterofficiere und Gemeinen werden, wo möglich, sowohl bei den täglichen Arbeiten als auch besonders des Nachts, von den zum Kugelschleppen Verurtheilten und den übrigen Vestungsbau-Gefangenen getrennt.

Art. 257. Entweicht der zur Vestungsstrafe Verurtheilte während der Strafzeit, so wird er als Deserteur angesehen und bestraft.

Art. 258. Während der Dauer der Vestungsstrafe läuft die Capitulations- oder Dienstzeit nicht, und wird darauf nicht angerechnet.

Art. 259. Se. Herzogliche Durchlaucht wollen sich alljährlich vom Vestungs-Commandanten genauen Bericht über das Betragen und die Aufführung der zur Vestungsstrafe Verurtheilten abstatten lassen, und daraus abnehmen, ob ein Verurtheilter der Begnadigung würdig ist oder nicht.

Digitized by Google

3. Der entehrenden Dienstentlassung.

Art. 260. Dem dazu Verurtheilten wird die Urthel vor der Parade vorgelesen und derselben die Erklärung hinzugefügt: „das Gesetz erklärt dich für ehrlos und nie kannst du wieder in den Militairstand treten.“ Dem Verurtheilten wird hierauf, anstatt der Militairuniform, ein Rock von nicht militairischer Farbe und Form angezogen, und derselbe mit einer Bescheinigung über seine Entlassung, welche die Gründe derselben enthält, versehen, durch eine Patrouille aus der Garnison oder dem Standquartier herausgeführt. Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so wird er von Garnison zu Garnison über die von ihm gewählte Landesgrenze transportirt; ist er jedoch ein Einländer, so wird ihm im Laufpaß die nächste Route bis zu seinem Geburtsort vorgeschrieben, von wo aus er für sein weiteres Fortkommen zu sorgen hat.

4. Der Strafe des Kugelschleppens.

Art. 261. Bevor die zum Kugelschleppen Verurtheilten zur Vestung abgeführt werden, werden sie, wie bei der entehrenden Dienstentlassung, für ehrlos erklärt.

5. Der Strafe des Todtschießens.

Art. 262. Ein Commando von 50 bewaffneten Soldaten eines andern Bataillons führt den zum Tode Verurtheilten zu dem zur Execution bestimmten Platz, welches für die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen hat.

Art. 263. Es werden 4 Sergeanten, 4 Corporale und 4 Gemeine, in so weit solches angehet, von der Compagnie des Verurtheilten, die übrigen aber von dem Bataillon, wozu derselbe gehört, und zwar die ältesten im Dienst, nach der Reihe commandirt, in zwei Glieder gestellt, und müssen sie, auf das vom Adjutanten gegebene Zeichen, auf den Schuldigen feuern.

Art. 264. Die übrigen anwesenden Unterofficiere und Gemeinen des Bataillons oder des besonderen Corps, wozu der Verurtheilte gehört, sind dabei ohne Waffen gegenwärtig und in zwei Gliedern aufgestellt.

Art. 265. Vor der Vollziehung der Execution schließt das zur Aufrechthaltung der Ordnung beorderte Commando einen Kreis um den Verurtheilten, worin demselben noch einmal das Straferkenntniß vorgelesen wird, während welcher Vorlesung das Commando das Gewehr präsentirt.

6. Der Confiscation des Vermögens.

Art. 266. Wenn auf Confiscation des Vermögens erkannt ist, so muß der oberste Militairvorgesetzte des Verurtheilten dem Militair-Collegio sowohl hievon, als auch von dem Geburtsort, der Herkunft und den Vermögensumständen des Verurtheilten, in so weit er solches hat in Erfahrung bringen können, ungesäumte Anzeige machen, damit dasselbe die Landesbehörden derjenigen Orte, wo der Verurtheilte Vermögen besitzt oder zu erwarten hat, zur Beitreibung desselben und Auszahlung an die Militaircasse requiriren kann.

Art. 267. Eben so müssen die oberen Militairvorgesetzten jeden Desertionsfall, nebst vorgedachten Umständen, dem Militair-Collegio zu gleichem Zweck anzeigen.

Art. 268. Die Landesbehörden sind verpflichtet, dieser Aufforderung des Militair-Collegiums exacte Folge zu leisten, auch demselben auf jedesmalige Aufforderung oder Anfrage von den Vermögensumständen der zur Confiscation Verurtheilten, auch von den in dieser Hinsicht getroffenen Verfügungen bestimmte Nachrichten zu ertheilen.

Art. 269. Das Vermögen der Deserteure wird bis zum Ablauf des 4ten Jahrs, vom Tage der Desertion an gerechnet, als das Vermögen eines Abwesenden, nach Vorschrift der Gesetze, von den Behörden verwaltet, nach verflossenem 4ten Jahr aber der Militaircasse ausgeliefert.

Art. 270. Bevor jedoch das Vermögen der Deserteure nach Ablauf des 4ten Jahrs der Militaircasse eingehändigt wird, werden dieselben auf ihre Kosten zu einem 9 Wochen hinauszustellenden Termin edictaliter citirt.

Art. 271. Die durch Beitreibung des confiscirten Vermögens der Deserteure entstehenden Unkosten-Rechnungen werden, bei Einhändigung dieses Vermögens an die Militaircasse, derselben in Anrechnung gebracht.

Digitized by Google

Art. 272. In wie fern einem, nach Ablauf des 4ten Jahres wieder erschienenen oder ertappten Deserteur sein Vermögen ganz oder zum Theil zurückzugeben ist, ist lediglich von der Gnade Sr. Herzoglichen Durchlaucht abhängig.

Zweites Capitel. Von Führung der Strafregister.

Art. 273. Jeder Compagnie- und Bataillons-Chef oder Commandeur soll über die von ihm wider seine Untergebenen verfügten Arrest- oder körperliche Strafen ein genaues Register, mit Anführung des Namens, Alters, der Herkunft und der Dienstzeit und des Grades des Bestraften, nebst der Ursache warum, führen.

Art. 274. Ein gleiches Register hat jeder Regiments-Chef, Commandant oder andere unmittelbare Befehlshaber über die von ihm verhängten, so wie auch über die durch Stand- oder Kriegsgerichte erkannten Strafen, führen zu lassen. Bei den letzteren ist zugleich zu bemerken, ob selbige bestätiget oder gemildert worden, und im letztern Falle, warum solches geschehen ist.

Art. 275. Wenn über jemand, der schon früher Strafe erlitten hat, Stand- oder Kriegsgericht zu halten ist, so soll, vor Abfassung des Erkenntnisses, dem Stand- oder Kriegsgericht ein Auszug aus den Compagnie-, Bataillons- oder Regiments-Strafregistern, in so weit selbige den Inculpaten betreffen, vorgelegt werden, damit dasselbe, sowohl im allgemeinen als auch besonders nach Vorschrift des 183sten Artikels, wegen wiederholter Verbrechen, bei Abfassung des Erkenntnisses darauf Rücksicht nehmen kann.

Art. 276. Die unmittelbaren Vorgesetzten haben bei eigner Verantwortung dahin zu sehen, daß diese Vorschriften, in Hinsicht der Straf-Register, von ihren Untergebenen aufs pünktlichste befolgt werden.

Art. 277. Am Schluß jeden Jahres sollen die obersten Militairvorgesetzten die ihnen durch die Bataillons-Chefs übergebenen Compagnie- und Bataillons-Strafregister, so wie auch die von ihnen geführten, Sr. Herzoglichen Durchlaucht einreichen, woraus Höchstdieselben sowohl die geringere oder größere Einsicht und Fähigkeit der Vorgesetzten in richtiger Anwendung der Kriegsartikel, als auch die Fortschritte des Militairs, in Hinsicht der Disciplin, entnehmen werden.

Titulus VIII.

Von der Verpflichtung der Militairpersonen.

1. Der Unterofficiere und Gemeinen.

Art. 278. Die Unterofficiere und Gemeinen sollen, bald nach ihrem Eintritt ins Militair, mit der Capitulation zum Auditeur gebracht werden, derselbe über ihren Namen, Alter, Geburtsort, Herkunft, bisherigen Erwerb und Capitulation eine summarische Registratur aufnehmen, und sie darauf, nach voraufgegangener Vorlesung der von der Desertion handelnden Kriegsartikel und Erklärung der Wichtigkeit der von ihnen an Eides Statt abzugebenden Angelobung, folgende Formul nachsprechen, und deren treue und gewissenhafte Befolgung durch einen Handschlag bestärken: „Ich N N gelobe hiedurch an Eides Statt, daß ich dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn Friederich Franz, souverain regierendem Herzoge zu Mecklenburg, in allen und jeden Vorfällen während meiner Dienstzeit treu und redlich, selbst mit Aufopferung Leibes und Lebens dienen, Höchstdemselben, Höchst-Dero Officieren und meinen übrigen Vorgesetzten jederzeit Ehrerbietung, Achtung und schuldigen Gehorsam in genauester Befolgung ihrer Befehle beweisen, und mich in Ausübung meiner sämmtlichen Pflichten stets so betragen will, wie es einem ehrliebenden, rechtschaffenen und braven Soldaten eignet und gebühret."

2. Der Officiere.

Art. 279. Die Officiere sollen nachstehende schriftliche Eidesformel, im Beisein eines höher graduirten Officiers und des Auditeurs, durch eigenhändige Unterschrift und Beisetzung ihres Pettschafts, vollziehen:

Digitized by Google

1) Eidesformel der Lieutenants und der übrigen Officiere, mit Einschluß des Bataillons-Chefs: „Ich N N gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn Friederich Franz, souverain regierendem Herzoge zu Mecklenburg, in allen und jeden Vorfällen, so lange ich in Höchst-Dero Militairdienst bleibe, in Kriegs- und Friedenszeit, selbst mit Aufopferung Leibes und Lebens, treu und redlich dienen, Höchstdemselben und meinen Vorgesetzten jederzeit Ehrerbietung, Achtung und schuldigen Gehorsam in pünktlichster Befolgung ihrer Befehle beweisen, auf meine Untergebenen sorgsam Acht haben, die Militairgesetze und sonstigen Verordnungen im Dienst und in Gerichten stets zur Richtschnur nehmen, und mich überall, in und außer Dienst, jederzeit so verhalten will, wie es einem ehrliebenden braven Officier gebühret. So wahr mir Gott helfe u. s. w.

2) Eidesformel des Regiments-Chefs. In selbiger wird nach den Worten: „treu und redlich dienen" eingerückt: „Höchstdemselben jederzeit schuldigste Ehrerbietung und schuldigsten Gehorsam in pünktlichster Befolgung mir ertheilter Befehle beweisen, das mir gnädigst anvertrauete Regiment in bester Disciplin und Ordnung halten, HöchstDero Interesse, sowohl im allgemeinen als besonders in Montirungs-, Armatur- und Verpflegungssachen, möglichst befördern, auch darauf sorgsam Acht haben will, daß solches von meinen Untergebenen geschehe, die Militairgesetze und sonstigen Verordnungen im Dienst und in Verwaltung der mir anvertrauten Gerichtsbarkeit stets zur Richtschnur nehmen, und mich überall so verhalten will, wie es einem ehrliebenden braven Regiments-Chef gebühret. So wahr mir Gott helfe u. s. w."

3) In der Eidesformel der Commandanten wird nach den im Eide des Regiments-Chefs enthaltenen Worten: „Befehle beweisen" eingeschaltet: „die mir als Commandanten obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange, nach Vorschrift der vorhandenen Reglements oder sonstigen Verordnungen, stets treulich erfüllen, meine Untergebenen in bester Disciplin und Ordnung halten, das höchste Herzogliche Interesse in allen Stücken befördern, und jeden Nachtheil möglichst abwenden." — Das übrige bleibt weg, bis zu den Worten: „die Militairgesetze" u. s. w.

3. Der übrigen Militairpersonen.

Art. 280. Die Regiments-Quartiermeister vollziehen vorschriftsmäßig folgenden Eid: „Ich N N gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn, Friederich Franz, souverain regierendem Herzoge zu Mecklenburg, in allen und jeden Vorfällen, so lange ich in HöchstDero Militairdienst bleibe, treu dienen, Höchstdemselben und meinen Vorgesetzten jederzeit schuldigste Ehrerbietung und Achtung, auch schuldigen Gehorsam in genauester Befolgung mir ertheilter Befehle beweisen, die mir anvertraueten Gelder treulich verwalten, sie nicht anders als ihrer Bestimmung gemäß anwenden, und richtig berechnen, bei allen Lieferungen das höchste Herzogliche Interesse möglichst befördern, auch allen Nachtheil abwenden, die Militairgesetze und sonstigen Verordnungen stets befolgen, und mich überhaupt jederzeit so verhalten will, als es einem ehrliebenden rechtschaffenen Regiments-Quartiermeister gebühret. So wahr u. s. w."

Art. 281. Im Eide des Regiments-Feldscheers ist nach den Worten „Befehle beweisen" einzurücken: „die Kranken und Verwundeten innerlich und äußerlich mit möglichster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit behandeln, das zur Medicin bestimmte Geld treulich dazu verwenden, auf die mir untergebenen Bataillons- und Compagnie-Feldscheers sorgsam Acht haben, daß sie ein gleiches thun, das höchste Herzogliche Interesse u. s. w." wie im Regiments-Quartiermeister-Eide.

Art. 282. Im Auditeur-Eide ist gleichfalls nach den Worten: „Befehle beweisen" einzuschalten: „die Militairgesetze und Verordnungen, auch sonstige nach Vorschrift der Gesetze anwendliche Rechte, bei Ausübung meiner Dienstpflichten und überall, stets meine Richtschnur sein lassen, ohne irgend eine Nebenabsicht, das höchste Herzogliche Interesse u. s. w." wie im Regiments-Quartiermeister-Eide.

Art. 283. Ueberhaupt bleibt es der Einsicht des Auditeurs überlassen, bei Verpflichtungen der übrigen Militairpersonen die, in Gemäßheit der verschiedenen

Digitized by Google

Dienstverhältnisse und Dienstpflichten, nöthigen Einschaltungen zu machen; wobei im allgemeinen zu bemerken, daß alle Militairpersonen unter dem Range eines Officiers, so wie die Unterofficiere und Gemeinen, nur behandschlagt werden.

Titulus IX.

Von der Publication dieses Militairgesetzbuchs.

Art. 284. Jeder Officier und jede Militairperson von gleichem Range erhält ein Exemplar dieser Militairgesetze, welches derselbe zu seiner Nachachtung fleißig nachzulesen, und bei seinem Austritt aus dem Militairdienst wiederum abzuliefern hat.

Art. 285. Für die Unterofficiere und Gemeinen ist zur leichtern Fassung und Bekanntmachung ein Auszug der sie betreffenden Strafgesetze in 141 Artikeln verfaßt worden, welchem hiedurch gleiche gesetzliche Kraft ertheilt wird, und wovon jeder Unterofficier und Gemeine, so wie auch die übrigen mit ihnen gleich rangirenden Militairpersonen, ein Exemplar erhalten, welches sie treu aufzubewahren und demnächst bei ihrem Austritt aus dem Militairdienst abzuliefern haben.

Art. 286. Diese, für die Unterofficiere und Gemeinen, verfaßten Kriegs-Artikel sollen denselben, gleich nach deren Publication, durch den Feldwebel oder einen Unterofficier bei jeder Compagnie, in Gegenwart eines dazu beorderten Officiers, durch langsames und deutliches Vorlesen gehörig bekannt gemacht, und diese Vorlesung alljährlich zweimal an den von den höhern Militairvorgesetzten bestimmten Tagen wiederholt werden.

Art. 287. Eben so sollen jedem Recruten bald nach seinem Eintritt in den Militairdienst diese Kriegsartikel, in Gegenwart eines Officiers, durch einen Unterofficier vorgelesen werden.

Art. 288. Die höheren Militair-Vorgesetzten sind dafür verantwortlich, daß diese Bekanntmachung der Kriegsartikel, sowohl jetzt als für die Folge vorschriftsmäßig geschehe, wozu sie ihre untergeordneten Compagnie-Chefs anzuhalten, und sich von ihnen darüber gehörige Meldung machen zu lassen haben.

A. Recrutirungssachen.

1927. Eintheilung des Landes in sechs Recrutirungs-Districte nach dem Recrutirungs-Reglement vom 20. Dec. 1810.*)

Eintheilung der Mecklenburg-Schwerinschen Landen in 6 Districte.

I. Rostocker District. Städte: Hauptort Rostock, Bützow, Marlow, Ribnitz, Schwaan, Sternberg, Sülz. Flecken: Doberan, Warnemünde. Domanial-Aemter: Bützow, Doberan, Rühn, Ribnitz, Schwaan, Sternberg, Toitenwinkel. Ritterschaftliche Aemter: Ribnitz, Schwaan, Sternberg, ein Theil der vorigen Stifts-Güter des Amtes Mecklenburg, Klosteramt Ribnitz, Rostocker District, Kämmerei-Güter der Stadt Ribnitz. Präposituren: Bützow (ohne Warin), Doberan (ohne Kröpelin), Rostock, Schwaan, Sternberg, Ribnitz.

II. Wismarscher District. Städte: Hauptort Wismar, Bruel, Neubuckow, Gadebusch, Grevismühlen, Kröpelin, Rehna, Warin. Flecken: Dassow, Klütz. Domanial-Aemter: Buckow, Gadebusch, Grevismühlen, Mecklenburg, Neukloster, Poel, Redentin, Rehna, Tempzin, Warin. Ritterschaftliche Aemter: Buckow, Gadebusch, Grevismühlen, Mecklenburg, so viel Güter davon in den nebenstehenden Präposituren liegen, ein Theil des Amtes Schwerin eben so, Kämmerei- und geistliche Hebungs-Güter der Stadt Wismar. Präposituren: Buckow, Gadebusch, Grevismühlen, Lübow, Mecklenburg, Wismar. Kirchspiele: Kröpelin, Warin ex I.

III. Schwerinscher District. Städte: Hauptort Schwerin, Boitzenburg, Hagenow, Wittenburg. Flecken: Zarrentin. Domanial-Aemter: Backendorf, Boitzenburg, Hagenow, Schwerin, mit Einschluß des Stifts-Amtes, Toddin, Wale-

*) Diese Eintheilung ist freilich für die Militair-Recrutirung jetzt nicht mehr maßgebend; sie durfte hier aber nicht fehlen, da sie die Grenzlinie der Güterabschätzungen, der Kreis-Polizeimeister und der Gens'darmerie-Brigaden giebt.

Digitized by Google

mühlen, Wittenburg, Zarrentin. Ritterschaftliche Aemter: Boitzenburg, Schwerin (diesseits des Sees), Wittenburg (ohne Ivenack), Kämmerei-Güter der Städte Boitzenburg, Schwerin und Wittenburg. Präposituren: Boitzenburg, Hagenow, Schwerin (ohne Granzin und Frauenmark vid. IV.), Wittenburg. Kirchspiel: Plate (diesseits der Stoer ex IV.)

IV. Parchimscher District. Städte: Hauptort Parchim, Crivitz, Dömitz, Grabow, Lübz, Neustadt. Flecken: Ludwigslust. Domanial-Aemter: Crivitz, Dömitz, Eldena, Grabow, Lübz, Marnitz, Neustadt. Ritterschaftliche Aemter: Crivitz, Grabow, Kämmerei- und Oeconomie-Güter der Städte Parchim und Grabow. Präposituren: Crivitz (ohne Plate vid. III.), Grabow Lübz (ohne Satow und Stuer jenseits der Elde vid. VI.), Neustadt, Parchim. Kirchspiele: Ludwigslust, Frauenmark und Granzin ex III.

V. Güstrowscher District. Städte: Hauptort Güstrow, Gnoyen, Goldberg, Neukalden, Krakow, Lage, Tessin, Teterow. Flecken: Dargun, Kloster Dobbertin. Domanial-Aemter: Dargun, Gnoyen, Goldberg, Güstrow, Neukalden, Rossewitz. Ritterschaftliche Aemter: Gnoyen, Goldberg, Güstrow, Neukalden, Kloster-Amt Dobbertin (ohne die Sand-Probstei). Präposituren: Gnoyen, Goldberg, Güstrow (ohne Rossow vid. VI.), Neukalden, Lüssow, Teterow.

VI. Warenscher District. Städte: Hauptort Waren, Malchin, Malchow, Penzlin, Plau, Röbel, Stavenhagen. Flecken: Ivenack. Domanial-Aemter: Plau, Stavenhagen, Wredenhagen. Ritterschaftliche Aemter: Lübz, Neustadt, Plau, Stavenhagen, Wredenhagen, Ivenack (aus dem Amte Wittenburg), Klosteramt Malchow, Sandprobstei des Klosters Dobbertin, Kämmereigüter der Städte Plau und Waren. Präposituren: Malchin, Penzlin, Plau, Röbel, Waren. Kirchspiele: Satow und Stuer ex IV., Rossow ex V.

1928. Revidirtes Recrutirungs-Gesetz. 22. Febr. 1830.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen, mit Entbietung Unsers gunstgnädigen, auch gnädigsten Grußes, allen Unsern Landes-Collegien, Beamten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, und insgemein allen Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern in Unserm Großherzogthume, sowohl in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow, als in Unserm Fürstenthume Schwerin, und in Unserer Herrschaft Wismar, hiermit zu wissen, daß Wir die Verordnung wegen der Militair-Pflicht vom 15ten December 1820 nach den seitdem gemachten Erfahrungen haben revidiren lassen, und nunmehr, nach gepflogener reiflicher Berathung mit Unsern getreuen Ständen, folgendes beschlossen haben:

Revidirtes Recrutirungs-Gesetz.

I. Wer militairpflichtig ist.

§. 1. Die Militairpflicht, wie sie der Beschluß des Bundestags fordert, ergreift jeden Mecklenburger ohne Unterschied des Standes und der Religion.

§. 2. Wer seinem Alter nach militairpflichtig ist, muß unaufgefordert zur Genügung dieser seiner Pflicht sich zur gesetzlichen Zeit melden. Von dieser Meldung entbindet kein Grund irgend einer Art, und sie geschieht in Person zunächst bei der Obrigkeit des Orts, wo der Militairpflichtige zur Zeit im Vaterlande sich aufhält; im Falle seiner Abwesenheit aber durch einen genugsam Bevollmächtigten, durch seine Eltern oder Vormünder, bei der Obrigkeit des Orts seiner Angehörigkeit.

II. Wann muß die Militairpflicht erfüllt werden.

§. 3. Die Militairpflicht beginnt mit Ablauf des 21sten und mit Antritt des 22sten Lebensjahres, und zwar dergestalt, daß in jedem Recrutirungs-Jahre ein Geburts-Jahr vom 1sten August incl. bis zum 31sten Julius des nächsten Jahres incl. normirt.

§. 4. Der Militairpflichtige hat sein Alter durch einen Geburtsschein nachzuweisen, welcher ihm von dem competirenden Prediger stempelfrei, gegen eine Gebühr

Digitized by Google

von 4 Schillingen, jedoch mit der Bemerkung, daß er nur zum Beweise des militairpflichtigen Alters zu benutzen sei, auszustellen ist.

III. Auf welche Art die Militairpflicht erfüllt wird.

§. 5. Die Militairpflicht wird erfüllt durch freiwilligen Eintritt in das active vaterländische Militair, oder durch Theilnahme an der gesetzlichen Ausloosung.

Beide Fälle verpflichten zum vierjährigen Activ-, und zum einjährigen Reserve-Dienst. Wen das Loos zur Reserve trifft, bleibt fünf Jahre dazu pflichtig. Freigeloosete bleiben auf zwei Jahre reservepflichtig.

IV. Vom freiwilligen Eintritt ins Militair.

§. 6. Freiwillig ins Militair zu treten, wird als Beweis der Vaterlandsliebe anerkannt. Wer so seine Pflicht persönlich erfüllt, hat, so weit es die Umstände und seine körperliche Beschaffenheit gestatten, die Wahl der Waffengattung.

§. 7. Freiwillige, welche nicht gedient haben, werden bis zum vollendeten achtundzwanzigsten Lebensjahre, die im activen Militair gedient habenden bis zum vollendeten vierunddreißigsten angenommen; im Dienste wirklich befindliche Militairs so lange die Militair-Behörde sie für fähig hält, als Freiwillige, Recapitulanten oder Stellvertreter.

§. 8. Ein Freiwilliger muß:

1) vollkommen körperlich dienstfähig sein;
2) nachweisen, daß er ein Mecklenburger, oder dem gleich zu achten;
3) daß er unverheirathet, und
4) daß er unbescholten ist;
5) daß er kein ihn bindendes Civil-Verhältniß bricht; es sei denn, daß die eigene Loosungs-Pflicht dies aufhebt.

Ist er ein Mecklenburg-Strelitzer, so hat er die erfüllte Militairpflicht zu beweisen.

Mangel an Körper-Stärke, an dem Militair-Maße, so wie an der elterlichen oder vormundschaftlichen Zustimmung, gewähren der Behörde das Recht der Abweisung; befreien aber nicht von dereinstiger Erfüllung gesetzlicher Militairpflicht.

§. 9. Ein zur Ablieferung qualificirter Freiwilliger ist ohne Berücksichtigung des Alters seinem zunächst abzuliefernden Ausloosungs-Bezirks-Contingente zu Gute zu rechnen.

V. Was zu leisten ist, wenn die Militair-Pflicht nicht persönlich erfüllt wird.

§. 10. Erwiesener Mangel der zum persönlichen Militairdienst gesetzlich qualificirenden Eigenschaften befreiet von jeder andern Leistung statt derselben.

§. 11. Von der persönlichen Dienstleistung kann der Pflichtige sich durch Stellung eines Stellvertreters (§. 15.) befreien.

§. 12. Diese Freiheit und Befugniß muß jedoch, wenn es möglich ist, vor der Ablieferung, oder binnen den ersten acht Tagen nach derselben, durch die gehörige Erklärung von dem Ausgelooseten sich angeeignet werden; wer diese Erklärung nicht vor der Ablieferung abgiebt, wird abgeliefert, und nicht eher entlassen, als bis er den Stellvertreter binnen den gesetzten acht Tagen, bei Strafe der Nichtachtung seiner Erklärung, wirklich gestellt hat.

Wer vor der Ablieferung sich erklärt hat, kann von derselben frei kommen, wenn er eine Caution von 100 Rthlr. N²/₃tel, entweder baar oder durch einen sichern Bürgen, bei der Loosungs- oder Districts-Behörde dahin bestellt, daß er binnen acht Tagen nach geschehener Ablieferung, entweder einen annehmlichen Stellvertreter, oder sich selbst stellen wolle.

Diese Caution soll an die Invaliden-Casse verfallen sein, wenn die gesetzliche im Falle eines triftigen Grundes bis auf 14 Tage zu verlängernde, Frist verstrichen ist, ohne daß

Digitized by Google

1) der reservirte, qualificirte Stellvertreter an das Militair abgeliefert ist; oder aber
2) statt desselben der Pflichtige sich persönlich gestellt hat.

Der Militairpflichtige erhält diese Caution zurück, wenn er eine der vorgedachten alternativen Verpflichtungen erfüllt, wie auch in dem Falle, wenn er bei persönlicher Gestellung wegen körperlicher Unbrauchbarkeit ausgeschossen wird.

§. 13. Wer zwischen einer Exercierzeit und der nächsten, Entlassung aus dem Militair gegen Gestellung eines qualificirten Stellvertreters wünscht, dem soll dazu die besondere Allerhöchste Bewilligung nicht entstehen, wenn er genügend die durch seine persönlichen Verhältnisse wirklich herbeigeführte Nothwendigkeit darthut. Tritt dieser Fall in seinem 2ten Dienstjahre ein, so muß sein Stellvertreter ein gedienter Soldat sein. Allemal aber kann die Entlassung nicht während der Dauer der wirklichen Exercierzeit zugestanden werden, und versteht es sich von selbst, daß jeder also angenommene Stellvertreter zur Erfüllung der rückständigen Dienstzeit, auch überhaupt aller Verbindlichkeiten des vertreten werdenden verpflichtet ist.

§. 14. Zur Recrutirungszeit soll es dem zur Reserve Verpflichteten gestattet sein, für einen zum activen Militair kommenden Ausgelooseten als Stellvertreter einzutreten, wogegen der Vertretene jedoch verpflichtet ist, die Stelle seines Stellvertreters in dieser Reserve einzunehmen, und als Reserve-Soldat vor der Districts-Behörde den Handschlag zu leisten.

VI. Von den Stellvertretern.

§. 15. Der Stellvertreter muß seine Militairpflicht erfüllt haben; auch überdem alles nachweisen können, was von dem Freiwilligen in §. 8 **sub** 1 — 5. verlangt wird. Rücksichtlich seines Alters gilt eben so, was §. 7. fordert.

Ist er activer Militair gewesen, so hat er durch seinen Abschied nachzuweisen, daß er mit Ehren gedient habe; so wie, wenn die Verabschiedung bereits vor längerer Zeit erfolgt ist, durch ein obrigkeitliches Zeugniß sein Wohlverhalten und seine Unbescholtenheit; auch daß er noch unverheirathet ist.

§. 16. Die Recapitulanten sollen vor allen andern zu Stellvertretern genommen werden.

VII. Von Belohnung der Stellvertreter.

§. 17. Ein Recapitulant erhält im Ganzen 78 Rthlr. N²/₃ und zwar für die ersten 4 Dienstjahre jährlich 13 Rthlr. **postnumerando** und nach geendigtem 5ten Dienstjahre 26 Rthlr. N²/₃.

§. 18. Ein anderer Stellvertreter erhält, was sein Contract ihm zusichert. Hat er eine höhere Summe als die Recapitulanten-Prämie sich ausbedungen, so müssen wenigstens 78 Rthlr. N²/₃ davon deponirt werden, die ihm, auf Verlangen, wie nach §. 17. zurückzuzahlen sind.

Von einer geringern Prämie, die stets ganz zu deponiren ist, erhält er nicht mehr, als jährlich Ein Fünftheil **postnumerando**.

§. 19. Die 78 Rthlr. N²/₃ für jeden Recapitulanten werden sofort an die Districts-Behörde baar, die übrigen Prämien nach contractlicher Bestimmung an die Districts- oder Auslooſungs-Behörde berichtiget; und wird dem Recapitulanten oder Stellvertreter ein Depoſitions-Schein hierüber zugestellt.

§. 20. Wird die Stellvertreter-Prämie nicht baar, sondern durch eine Schuldverschreibung deponirt, so sind die Auslooſungs-Behörden, vor welchen solche Stellvertreter-Contracte unter ihrer Genehmigung abgeschlossen sind, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen und so weit Rechtens zu bescheinigen, daß diese Gelder gehörig gesichert stehen, auch die Exigibilität derselben mit keinen Schwierigkeiten für den Stellvertreter, oder mit zu besorgenden Verlusten für die Invaliden-Casse verbunden ist. Die Districts-Behörden haben die Pflicht, falls sie den Sicherheits-Punct solcher Documente zwrifelhaft befinden, die unbedingte Annahme des Stellvertreters zu verweigern, und das vertretene Individuum von seiner Militairpflicht erst dann völlig zu liberiren, wenn diese Bedenken gehoben sind.

Stellvertreter-Prämien unterliegen keiner Arrest-Anlegung.

Digitized by Google

§. 21. Stellvertreter-Contracte können bei den Ausloosungs- und Orts-Behörden, auch bei andern Gerichten angefertiget und vollzogen werden; es genügt aber auch, wenn die contractlichen Bestimmungen von beiden Contrahenten den Districts-Behörden angezeigt und von diesen in den Stellvertretungs-Listen registrirt werden.

§. 22. Irgend etwas zu fordern, was nicht auf diese Weise sanctionirt ist, dazu hat weder der Stellvertreter noch ein Dritter das Recht. Jede entdeckte unerlaubte und geheime Ausbedingung ist ernstlicher Ahndung unterworfen. Eine dieserhalb zu verfügende Strafe soll jedoch nie mit Gelde abgebüßt werden.

VIII. Vom Abgange der Stellvertreter, vor beendigter Capitulation.

§. 23. Findet der Abgang eines Stellvertreters vor beendigter Dienstzeit statt, und zwar

1) durch den Tod
   a) im Dienste; so gehört der ganze Rückstand der Prämie zu seinem hinterlassenen Eigenthum.
   b) außer dem Dienste; so gehört dazu nur der, für die verflossene Dienstzeit und das laufende Dienstjahr fällige Antheil; alles übrige fällt der Invaliden-Casse anheim.
2) Durch körperliche, ihn zum Dienst gesetzlich unfähig machende Gebrechen; so verbleibt ihm die ganze Prämie als Eigenthum, er habe sich diese Gebrechen in oder außer dem Dienste zugezogen; falls er nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit sie veranlaßte, in welchem Falle der Rückstand der Invaliden-Casse zufällt.
3) Durch Verbrechen, deren gesetzliche Bestrafung seine Entlassung aus dem Dienst zur Folge hat. In diesem Falle fällt der Rückstand stets der Invaliden-Casse zu.
4) Durch Desertion; dann fällt das ganze **Depositum** an die Invaliden-Casse, welche nur die Militair-Casse hieraus für etwa mitgenommene Militair-Effecten zu entschädigen hat.
5) Durch Versetzung in den Civil-Dienst; bei körperlicher Fähigkeit zum Militair-Dienst fällt dann der Rest der Prämie an die Invaliden-Casse. Bei entstandener Unfähigkeit zum Militair-Dienst wird es wie ad 2 gehalten.

IX. Auf welche Art der Recruten-Bedarf des Militairs gedeckt wird.

§. 24. Es muß Ersatz geliefert werden mittelst der jährlichen Recrutirung für den Abgang

a) beim activen Contingent durch alljährliche Einstellung eines Viertels vom Ganzen der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten.
b) beim Reserve-Contingent durch Zutheilung so vieler auszuloosender Mannschaft, als zu dessen Ergänzung noch fehlt, nachdem das älteste Viertel des activen Militairs zur Reserve übergetreten ist.

§. 25. Der Abgang wird ersetzt:

1) beim activen Contingente:
   a) in Friedenszeiten:
   durch Freiwillige und durch die alljährlich Auszuloosenden.
   b) in Kriegszeiten:
   zuerst aus der im activen Dienst gewesenen Reserve, dann, wenn diese nicht ausreicht, aus den zur Reserve Behandschlagten, und endlich aus den durch ihre Freilassungs-Scheine annoch zum Eintritt in die Reserve Verpflichteten, dergestalt, daß die ältere Alters-Classe immer nur subsidiarisch eintritt, und ist bei beiden die Reihefolge der Loosungs-Nummer zu berücksichtigen.

Digitized by Google

2) Beim Reserve-Contingent.

a) in Friedenszeiten

durch die, welche nach vierjähriger Dienstzeit im activen Contingente aus diesem in die Reserve treten, und, in so weit das Reserve-Contingent dadurch nicht completirt wird, durch eine abgesonderte Reserve-Auslosung. Letztere Reservepflichtige sind in Friedenszeiten zum activen Dienst nicht gehalten.

b) in Kriegszeiten:

Wenn durch Eintritt der Reserve in das active Militair jene unvollzählig wird, aus dem zuletzt zur Recrutirung gekommenen Loosungs-Jahre, und insofern dieses nicht ausreicht aus dem, diesem vorhergegangenen Geburts-Jahre, in beiden Fällen nach Reihefolge der niedrigsten Loosungs-Nummern.

Nach beendigtem Kriege soll das für die Friedenszeit geltende Verhältniß möglichst wieder hergestellt werden.

X. Vom Loosen.

§. 26. Wer nicht freiwillig eintritt, nicht gesetzlich behindert ist, und das militairische Alter erreicht hat, muß loosen.

Die Loosung geschieht in der Regel persönlich, und nur ausnahmeweise durch einen Bevollmächtigten, der von dem Loosungspflichtigen selbst, oder durch seine Qualität als Vater, Mutter oder Vormund rechtlich dazu autorisirt sein muß.

Anmerkungen.

1) Der zur Loosung für einen andern Bevollmächtigte kann diese einem Dritten nur übertragen, wenn seine Vollmacht dies ausdrücklich gestattet.

2) Eltern, Vormünder ꝛc., welche für die abwesenden Ihrigen aufzutreten gesetzlich berechtiget sind, können bei persönlicher Abhaltung einen Dritten für sich zu diesem Geschäfte stellen.

Bei beharrlicher Verweigerung eines Loosungspflichtigen zu loosen, haben die Auslosungs-Behörden von Amtswegen jemanden zu bestimmen, der für ihn looset.

§. 27. Wer das loosungspflichtige Alter noch nicht erreicht hat, wird nicht zur Loosung zugelassen, um seine Militairpflicht früher zu erfüllen.

XI. Vom Loosen sind ausgenommen:

§. 28. 1) Alle diejenigen, welche nach Anlage I. §. 1. wegen der im subadj. A. bezeichneten Gebrechen zum Militair-Dienst untauglich sind.

2) Alle, welche die Handthierung der Abdeckerei treiben.

3) Alle diejenigen, welche zur Zeit ihrer eintretenden Loosungspflicht nicht 5 Fuß nach dem beim engern Ausschusse deponirten frühern Militair-Maße haben.

4) Alle Ausländer, desgleichen alle im Auslande geborne, insoferne nicht sie selbst, oder ihre Eltern ein volles Jahr vor Eintritt ihres loosungspflichtigen Alters einen wesentlichen Aufenthalt, d. h. einen eigenen Hausstand, sei es miethweise oder als Eigenthum, im Lande gehabt, oder nicht vor der Obrigkeit genügend erklärt haben, Mecklenburger sein und bleiben zu wollen, in welchen Fällen sie als Einländer zu betrachten sind, wenn nicht durch Beschlüsse des Bundestags, durch bestehende oder abzuschließende Cartel-Conventionen ein anderes Verhältniß für ihre Militairpflicht festgesetzt wird.

XII. Von den Refractairen.

§. 29. Wer, um dem Militair-Dienste zu entgehen, an seinem Körper sich verunstaltet, wer in gleicher Absicht sein Alter falsch angiebt, oder gar seinen Geburtsschein verfälscht, der soll dennoch, wenn er irgend brauchbar ist, ohne weitere Loosung eintreten.

Ist er auf keine Art körperlich brauchbar, so soll er auf seine Kosten mit dreijähriger harter Festungsstrafe belegt werden.

Reicht das Vermögen des Sträflings zur Bestreitung dieser Kosten nicht aus, so wird subsidiarisch aus der Invaliden-Casse das Fehlende beigetragen.

Digitized by Google

§. 30. Wer sich der Loosung absichtlich entzieht, ist Refractair.

§. 31. Erscheint er nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Bezirks-Ausloosungs-Tage, so hat die Obrigkeit des Ortes, zu welchem er loosungspflichtig ist, sein Vermögen unter Sequester zu setzen. Erfolgt die Rückkehr zu seiner Pflicht nicht innerhalb 3 Jahren, so wird er edictaliter geladen, binnen 3 Monaten zu erscheinen, und bleibt diese Ladung ohne Erfolg, so wird sein Vermögen einstweilen der Invaliden-Casse verfallen erklärt und er verliert seine bürgerlichen Rechte im Vaterlande.

Er kann nur dadurch wieder in den Besitz seines Vermögens ganz oder theilweise und seiner bürgerlichen Rechte gelangen, wenn er vor Ablauf seines 28sten Lebensjahres zur Erfüllung seiner Militairpflicht angehalten werden kann, unter folgenden Modificationen:

a) meldet er sich freiwillig, so erhält er sein Vermögen nach vollendeter Dienstzeit, oder überstandener Strafzeit, nach Abzug der verursachten Kosten zurück.

b) wird er unfreiwillig dazu angehalten, so erhält er sein Vermögen nur theilweise zurück nach Abzug eines, der Invaliden-Casse verfallenden, nach Abmaße seiner Schuld obergerichtlich zu ermessenden Theils, so wie auch nach Abzug der veranlaßten Kosten.

§. 32. Alle Refractairs, wenn sie nicht durch ihr zu weit vorgerücktes Alter oder ihre körperliche Untauglichkeit vom persönlichen Dienst ausgeschlossen bleiben müssen, sind zu einer 5jährigen Dienstzeit verpflichtet, welche von der nächst bevorstehenden Recrutirungszeit angerechnet wird. Zur Strafe verlieren sie das Recht, beurlaubt zu werden und sich vertreten zu lassen.

Der competente Ausloosungs-Bezirk darf dann sie dem nächstjährigen Contingente als abgeliefert anrechnen.

§. 33. Das Alter, bis zu welchem ein Refractair zum persönlichen Eintritt ins active Militair annoch angenommen wird, ist das zurückgelegte 30ste Lebensjahr. Ist ein Refractair über 30 Jahre alt, so wird er bei nächster Recrutirung als erste Reserve-Nummer der Districts-Behörde präsentirt, und nach befundener Brauchbarkeit gleich den übrigen auf 5 Jahre verpflichtet; ist aber dessenungeachtet zum Besten der Invaliden-Casse in eine Geldstrafe von 10 Rthlr. N.-A. zu nehmen, welche im Falle gänzlichen Unvermögens in eine 4wöchentliche Gefängnißstrafe verwandelt wird.

§. 34. Die zum Militair-Dienst körperlich nicht brauchbar, oder wegen bereits überschrittenen 30sten Lebensjahrs nicht annehmbar befundenen Refractairs, so wie auch die zwar als brauchbar angenommenen, aber wegen eines hinterher entdeckten, erweislich von ihnen, um der Strafe zu entgehen, verheimlichten körperlichen Fehlers als unbrauchbar entlassen werdenden, sind nach Maßgabe ihrer größern oder geringern Strafbarkeit, unter Berücksichtigung der etwa erfolgten Vermögens-Confiscation so wie des Umstandes, ob der verursachte Kosten-Aufwand aus ihrem Vermögen zu decken sein wird, mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe bis zu dreimonatlichem Festungs-Arrest zu bestrafen; wo aber gar keine Milderungs-Gründe eintreten, mit sechsmonatlichem Festungs-Arrest.

Diejenigen Refractairs aber, welche zur Zeit, da sie gesetzlich hätten loosen sollen, solche Krankheiten und Gebrechen gehabt haben, die jedermann gleich in die Augen fallen, daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen, und in dem sub **Adj. A.** zur Anlage **I.** specificirt stehen, sind von jeder Strafe befreiet.

XIII. Von der Nachloosungs-Berechtigung.

§. 35. Wer aus Unwissenheit und ohne Vorsatz die Loosung versäumt hat, muß, sobald er zur Kenntniß seiner Pflicht gelangt, zur Nachholung seiner Verpflichtung bei seiner Obrigkeit sich melden, welche seine Entschuldigungsgründe zu Protocoll nimmt und ihn mit diesem an die Ausloosungs-Behörde sendet, zum Zweck weiterer Untersuchung seiner Pflichtwidrigkeit.

Wird er von der Ausloosungs-Behörde für exculpirt erklärt, so verfügt diese seine Nachloosung.

§. 36. Loaset er sich zum activen Militair so zeitig fest, daß er innerhalb der

Digitized by Google

ersten 14 Tage nach beschaffter Haupt-Ablieferung an das Militair nachgeliefert werden kann; so tritt bei noch nicht überschrittenem 30sten Lebensjahre im Falle körperlicher Brauchbarkeit ein Austausch der für ihn aus seinem Loosungs-Bezirke eingetretenen letzten Activ-Nummer mittelst Reclamation derselben ein. Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist kann ein solcher Nachgelieferter dem Bezirks-Contingente des laufenden Recrutirungs-Jahres für das active Militair nicht mehr, sondern erst dem des nächstfolgenden Recrutirungs-Jahres angerechnet werden. Vom Austausch in der Reserve gilt eine gleiche Zeitbestimmung rücksichtlich der Nachlieferungs-Frist.

XIV. Militair-Districts-Behörden.

§. 37. Für jeden der beiden Militair-Districte wird ein Districts-Obrist bestellt, der sein Amt ununterbrochen verwaltet, und dem zwei Deputirte aus der Ritter- und Landschaft, und von dieser gewählt, zugeordnet sein sollen, welche in demselben Districte resp. angesessen und als Magistrats-Personen angestellt sein müssen.

§. 38. Die ständischen Deputirten wohnen allemal den Geschäften der jährlichen Contingents-Repartition und der Recruten-Ablieferung bei, und sind vom Districts-Obersten auch außer der Zeit bei jeder Vorkommenheit zu Rathe zu ziehen, mithin auch gehalten, den amtlichen Einladungen des Districts-Obersten zu persönlichen Zusammenkünften am Districts-Orte nachzukommen.

§. 39. Der Districts-Behörde wird zum Behuf der Ausfertigungs- und Registratur-Geschäfte ein Actuarius beigeordnet, den sie der Regierung zur Bestätigung vorschlägt.

Dieser fungirt ununterbrochen und muß mit dem Districts-Obersten an einem Orte, wenigstens in so geringer Entfernung von ihm wohnen, daß durchaus keine Versäumniß in den laufenden Geschäften statt findet.

Sein Gehalt besteht in jährlichen 300 Rthlr. N²/₃, wozu die Großherzogliche Militair-Casse 190 Rthlr. und die Landes-Casse die übrigen 200 Rthlr. N²/₃ beiträgt.

§. 40. Die durch den Geschäfts-Betrieb selbst veranlaßten Kosten werden aus der Recrutirungs-Casse bestritten, nachdem das Verzeichniß vom Districts-Obersten der Regierung vorgelegt und von dieser genehmigt ist. Statt der Zehrungs- und Reisekosten erhält jeder Districts-Oberste eine Entschädigung von jährlich 400 Rthlr. N²/₃, in vierteljährigen Raten von 100 Rthlr., aus Großherzogl. Militair-Casse.

§. 41. Den Militair-Districts-Behörden liegt die obere Leitung des Recrutirungswesens im Districte ob. Sie sind verpflichtet, alle auf eine richtige Handhabung dieses Recrutirungs-Gesetzes Bezug habende Geschäfte pünktlich zu verwalten, über alle Beschwerden nach zuvoriger Untersuchung zu entscheiden, und den Auslooſungs-Behörden, welche hiedurch angewiesen sind, bei Zweifeln über die Anwendung der Recrutirungs-Gesetze zuerst sich an die Districts-Behörden zu wenden, die nachgesuchte Belehrung zu geben, welche sie bei eintretenden eigenen Zweifeln von der Regierung einzuholen haben.

§. 42. Alle auf das Militairwesen sich beziehenden landesherrlichen Verordnungen und Befehle ergehen postfrei an die Districts-Obersten und die Districts-Behörden. Ebenso ist die Postfreiheit zugestanden für alle vom Districts-Obersten zu beschaffenden Geld-Versendungen und Ausfertigungen in Dienstsachen, wenn das den Districts-Behörden allerhöchst bewilligte Siegel sie als solche bezeichnet, auch für alle übrigen Mittheilungen in Dienst-Sachen, wenn solche mit dem Namen der bei den Militair-Districts-Behörden fungirenden ständischen Deputirten eigenhändig bezeichnet sind.

Alle dienstlichen Mittheilungen dagegen, welche von andern Behörden und Personen an die Districts-Behörden und an die Districts-Obersten ergehen, und alle Militair-Geld-Einsendungen, müssen von den Absendern postfrei gemacht werden.

XV. Auslooſungs-Bezirks-Behörden.

§. 43. In jedem Auslooſungs-Bezirk leitet und beschafft eine zu bestellende Auslooſungs-Behörde alle auf das Recrutirungswesen im Bezirk selbst, und auf dessen Verpflichtung zum ganzen District Bezug habenden Geschäfte.

§. 44. Eine Auslooſungs-Behörde besteht:

a) im **Domanio** aus einem von Großherzogl. Kammer dazu angewiesenen

Digitized by Google

Beamten, welcher der Kammer einige rechtliche und verständige Männer aus den Einwohnern des Bezirks vorschlägt, von denen diese zwei zu seinen Gehülfen und Beisitzern ernennt.

b) In den ritterschaftl. Aemtern aus dem Dirigenten, welches der jedesmalige Amts-Deputirte, ist und aus zweien Gehülfen und Beisitzern, welche von den Gutsbesitzern auf dem Amts-Convente gewählt werden.

c) In den Kloster-Aemtern und dem Rostocker Districte aus einem ebenso unter Direction respective des Kloster-Amts und des Districts-Directors constituirten Personale.

d) In den Städten aus einem Dirigenten, den der Magistrat aus seiner Mitte bestellt, und aus zwei Gehülfen und Beisitzern, nämlich einem aus der Bürgerschaft, den der Dirigent aus dreien, von der repräsentirenden Bürgerschaft ihm vorgestellten Bürgern, und aus einem Eximirten, den die Regierung unter einigen, vom Magistrate ihr dazu vorgeschlagenen erwählt und bestätiget.

XVI. Wer zum Ausloosungs-Bezirk gehört.

§. 45. Zum Ausloosungs-Bezirk gehört zuerst:

a) ein jeder Loosungspflichtige, der an einem zum Bezirk gehörenden Orte seinen eingerichteten Hausstand hat, in Ermangelung dessen gehört er

b) zu dem Orte, wo sein Vater wohnt, nach dessen Tode aber

c) wo seine Mutter wohnt.

Bemerkung. Uneheliche Söhne gehören immer dem Wohnorte ihrer Mutter an.

Sind beide rechte Eltern verstorben,

d) dahin, wo seine unbeweglichen Güter (und zwar normirt der größte Grundbesitz) gelegen sind. In Ermangelung eines Grundbesitzes:

e) dahin, wo sein bewegliches Vermögen administrirt wird, also wo sein bestellter Vormund, oder, wenn dieser im Auslande wohnt, dahin, wo das competirende obervormundschaftliche Gericht ist.

Bemerkung. Ist dies ein Patrimonial-Gericht, so normirt nicht der Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, sondern das Gut selbst.

Paßt keine dieser Bestimmungen auf den Loosungspflichtigen, so ist er gehörig

f) dahin, wo er geboren ist, und wenn sein Geburtsort im Vaterlande nicht auszumitteln ist

g) dahin, wo er sich zur Zeit aufhält.

§. 46. Alle in vorstehenden §phen enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch mit einem etwa zu promulgirenden neuen Armen-Gesetz in Uebereinstimmung gebracht werden sollen, sind so anzuwenden, daß die frühere immer die folgende ausschließt; daß ferner bei Anwendung der mit a, b, c, d, e und g, bezeichneten Cathegorien der Zeitpunct anzunehmen ist, zu welchem die Ortslisten für das betreffende Recrutirungs-Jahr anzufertigen sind; daß endlich auch die im Auslande Geborenen durch die Prädicate sub a, b, c, d, e, ergriffen werden, insoferne nicht die Bestimmungen des §. 28. sub 4. ein anderes Verhältniß herbei führen.

XVII. Recrutirungs-Zeit.

§. 47. Die Recrutirung zur Completirung des Bundes-Contingent hat statt:

1) in Kriegszeiten so oft die Gesetze des Bundestags sie erforderlich machen.

2) in Friedenszeiten alljährlich einmal im Monat April

dergestalt, daß die Hauptablieferungen an das Militair am 27sten April incl. in beiden Militair-Districten beendigt sein können.

Bemerkung. Wenn das Osterfest spät eintritt, so ist das Ablieferungs-Geschäft erst 8 Tage nach Ostern anzufangen.

§. 48. Mit Rücksicht hierauf haben die Ausloosungs-Behörden den Tag der Ausloosung so zu bestimmen, daß die Ablieferung unfehlbar an dem von der Districts-Behörde anberaumten Tage erfolgen kann.

Digitized by Google

XVIII. Bestimmung wegen der ins active Militair gekommenen.

§. 49. Sobald ein Recrut vom Militair angenommen ist, gehört er dem Militair, und weder der District noch der Bezirk sind zu weitern Leistungen für ihn rücksichtlich seiner Einquartirung und Ernährung in der Garnison und auf dem Marsche dahin verpflichtet.

§. 50. Sollten unter das active Contingent junge Männer kommen, welche während ihrer Militair-Dienstzeit ihre wissenschaftliche Ausbildung auf Academien fortzusetzen wünschen, so soll ihnen dies gestattet sein; jedoch unter der unerläßlichen Bedingung, daß sie bei ihrer Ablieferung an die Districts-Behörde genügende Zeugnisse beibringen, welche ihren Fleiß und ihre Fähigkeiten zu dem wissenschaftlichen Fache, dem sie sich widmen, darthun. Diese Zeugnisse müssen Resultate eines strengen Examen sein, dem sie sich zu unterziehen haben, sei es auf der gelehrten Schule, wo sie sich zur Zeit noch befinden, oder der von ihnen schon besuchten Academie. Bei entsprechenden solchen Zeugnissen sollen sie nur während der ersten Exercierzeit und bei General-Inspectionen, die das Bundesheer im Ganzen, oder das Armee-Corps, zu welchem das Mecklenburg-Schwerinsche Contingent gehört, treffen, beim versammelten Militair gegenwärtig, für die übrige Zeit aber beurlaubt bleiben, wenn nicht ein ausbrechender Bundeskrieg ihre Einberufung nöthig macht, der sie dann pünctlich Folge zu leisten und zu dem Ende auch ihren Militair-Chef wenigstens alle halbe Jahre von ihrem Aufenthalte Meldung zu machen haben.

§. 51. Auch sollen alle und jede im wirklichen Militair-Dienst stehende zu allen Graden des Officierstandes gelangen können, sobald Talent und Aufführung sie dazu qualificiren.

§. 52. Nach beendigter Exercier-Zeit ist die jüngste Classe der Soldaten zum Garnisons-Dienst zu behalten; bei geringerem Bedarf sind die körperlich schwächern zu beurlauben; bei größerem Bedarf geschieht die Ergänzung aus der nächstvorhergehenden Alters-Classe, insbesondere durch die, welche noch keinen Garnisons-Dienst geleistet haben.

§. 53. Die Exercier-Zeit soll in der Regel nach 4wöchentlicher Einübung der Recruten, also mit dem ersten Juni anfangen und Ende Juni-Monats aufhören. Die Beurlaubten sind dazu einzuberufen und nach deren Beendigung zu entlassen.

§. 54. Die nach beendigter 4jähriger activer Dienstzeit so wie durchs Loos sofort in die Reserve kommende Mannschaft erhält sogleich Urlaub, wird in Friedenszeiten zur Exercierzeit und zum Dienst nicht einberufen, und empfängt, nachdem sie ein Jahr in der Reserve gestanden, ihren unbedingten Abschied, falls nicht ein ausgebrochener Bundeskrieg ihre, vor beendigter Dienstzeit erfolgte Einberufung von längerer Dauer erheischen mögte.

XIX. Militair-Freilassungs-Scheine.

§. 55. Ein jeder Militairpflichtige, der seine Verpflichtung nicht durch persönlichen Dienst im activen Militair oder durch einen Handschlag bei der Reserve erfüllt, sei es, daß er sich frei loosete, oder einen Stellvertreter gestellt habe, daß er wegen fehlender Maaße oder anderer Gebrechen nicht zur Loosung gekommen; sei es, daß er als abgelieferter Refractair zum Militair-Dienst unbrauchbar befunden und so entlassen ist; sei es endlich, daß er als Freigelooseter demnächst einen Stellvertreter-Contract eingehe und so ins Militair trete — muß zu seiner Legitimation einen Schein bei seiner Loosungs-Behörde einlösen, und dafür, falls er nicht erweislich arm ist, 12 ßl. N²/3 entrichten.

§. 56. Diese Militair-Freilassungs-Scheine sind von den Militair-Districts-Behörden auf Nachsuchen der Auslooſungs-Behörde auszufertigen, und ist darin auszudrücken:

a) bei den Freigelooseten, daß sie vom ersten Mai des Recrutirungs-Jahrs an, in welchem sie loosungspflichtig sind, annoch auf 2 Jahre reservepflichtig, dann aber unbedingt militairfrei und berechtigt sind, auch in andern deutschen Bundesstaaten sich niederzulassen;

Digitized by Google

b) bei denen, welche Stellvertreter gestellt haben, welche zwar Freigelooste sind, aber nach der vorgedachten Bestimmung sub a) annoch selbst militairpflichtig werden können, — daß der Vertretene die Verpflichtung des Stellvertreters noch auf dessen zwei Reserve-Jahre zu leisten habe;

c) bei denen, welche ganz militairfreie Stellvertreter gestellt haben, und bei denen, welche wegen Untermaaße oder anderer Gebrechen als militairuntauglich entlassen worden — daß sie unbedingt militairfrei sind.

XX. Von Treibung bürgerlicher Gewerbe.

§. 57. Den etatmäßig Beurlaubten des activen Militairs und den Reserve-Soldaten, während der Dauer ihres Urlaubs, ist der Betrieb jedes sonst erlaubten bürgerlichen Gewerbes in gesetzlicher Art und gegen Erlegung der gesetzlichen Abgaben gestattet.

§. 58. Um zu vermeiden, daß nicht Loosungspflichtige verheimlicht werden, soll kein Brotherr, bei 10 Rthlr. der Invaliden-Casse anheimfallender Strafe, jemanden in Dienst nehmen, der nicht wegen erfüllter Militairpflicht durch einen Schein der Districts-Behörde, oder durch seinen Militair-Abschied und bei noch nicht erreichtem loosungspflichtigen Alter durch seinen Geburtsschein genügend sich legitimirt haben wird.

XXI. Vom Heirathen.

§. 59. Um heirathen zu dürfen, muß ein jeder der Obrigkeit des Orts, die ihm sein Domicilium bescheinigen wird, so wie dem ihn aufbietenden und trauenden Prediger nachweisen, daß seine Militairpflicht seiner Verheirathung nicht gesetzlich entgegen stehe.

§. 60. Diese Nachweisung kann nur gültig geschehen durch Beibringung:

a) einer landesherrlichen Dispensation, welche aber nur in außerordentlichen dringenden Fällen ertheilt wird, oder

b) eines gesetzlichen Abschieds aus dem activen Militair, oder

c) eines der andern Legitimations-Scheine, welche von der Districts-Behörde ausgefertigt sein müssen und nicht durch irgend anderer Behörden Interims-Scheine ersetzt werden können.

§. 61. Soldaten, die noch im activen Contingente stehen, bedürfen einer besondern landesherrlichen Erlaubniß zur Heirath, welche jedoch nicht anders ertheilt werden wird, als wenn der Nachsuchende, in Gemäßheit der Verordnung vom 25sten Januar 1823, eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber beigebracht hat, daß ihm nach der Entlassung ein Domicilium zugesichert worden.

§. 62. Wer noch in der Reserve ist, wird in Friedenszeiten dadurch zwar nicht verhindert zu heirathen, aber so wenig als der heirathende Freigelooste dadurch von der in seinem Reserve- oder Freilassungsschein ausgedrückten Verpflichtung entbunden.

XXII. Von der Berechtigung außerhalb Landes zu gehen.

§. 63. Diese Berechtigung hat unbedingt nur der, welcher seiner Militairpflicht genüget hat, unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze, welche in dieser Beziehung für die deutschen Bundesstaaten normiren.

§. 64. Bedingt kann ein Militairpflichtiger diese Berechtigung sich erwerben:

a) durch ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß;

b) durch eine bei seiner Orts-Obrigkeit baar oder durch Bürgen und Pfand zu bestellende Caution auf 200 Rthlr. N⅔, welche für seine tempestive Pflichterfüllung haftet;

c) in einzelnen dringenden Fällen, wo erweislich eine solche Cautionsleistung ganz unmöglich wird, durch juratorische, aber nur mittelst körperlicher Eides-Ableistung.

Anmerkung. Kinder, welche ihren Eltern nach Mecklenburg folgen, werden von diesen Verpflichtungen allererst Ein Jahr vor Eintritt der sie zur Loosung verpflichtenden Recrutirungs-Zeit ergriffen.

Digitized by Google

d) durch Urlaub vom militairischen Chef, so lange er im activen Militair dient, oder zu denen aus dem activen Militair in die Reserve Getretenen gehört.

Eine solche Beurlaubung ins Ausland ist vom Militair-Chef unter der Bedingung zuzugestehen, daß der Beurlaubte, bei Strafe als Deserteur angesehen zu werden, pünctlich nach Vorschrift des Urlaubspasses in der Garnison sich wieder einstelle.

§. 65. Damit nun die im vorigen §. sub a, b, c, Gedachten sich nicht mit Unwissenheit über den, ihre Rückkehr ins Vaterland heischenden Zeitpunct ihrer eintretenden Militairpflicht entschuldigen können, haben sie den vom competirenden Prediger Zwecks ihrer Militairpflichtigkeit auszustellenden Geburtsschein dann schon sich zu verschaffen, solchen bei derjenigen Behörde zu produciren und zu deponiren, welche ihnen die resp. Reise-Pässe oder Wanderbücher ausstellt. Diese Behörden haben dann in den Pässen und Wanderbüchern nicht nur Jahr und Tag der Geburt des Empfängers, sondern auch zu bemerken, in welchem Recrutirungs-Jahre der Inhaber wegen seiner eintretenden Militairpflicht, sich bei seiner Orts-Behörde, und zwar allemal vor dem ersten März gedachten Jahres, zu melden habe.

XXIII. Von den Invaliden.

§. 66. Wer durch den Dienst invalide wird, hat zu erwarten, daß er nach Maßgabe dessen, was er zu seinem Unterhalte sich noch zu erwerben vermag, nach den Grundsätzen des Pensions-Reglements vom Landesherrn billig versorgt werde.

Wer aber aus Veranlassungen, welche der Dienst nicht herbeiführte, invalide wird, kann auf solche Versorgung keinen Anspruch machen.

XXIV. Schluß.

§. 67. Alle übrigen, auf eine Handhabung dieses Gesetzes Bezug habenden Bestimmungen sind in demjenigen Reglement enthalten, welches in der Anlage III. diesem Recrutirungs-Gesetze hinzugefügt ist, und wird zur genauesten Befolgung alles dessen, was diese Verordnungen, durch welche alle früheren, die Militair-Recrutirung betreffenden Gesetze und Bestimmungen aufgehoben werden, zur Pflicht machen, nicht nur jedermann aufs ernstlichste ermahnt, sondern es sind auch besonders alle obrigkeitlichen Behörden und Prediger einer strengen Ahndung unterworfen, wenn sie nicht selbst aufs gewissenhafteste denselben nachkommen, auch in ihren Wirkungskreisen die größte Aufmerksamkeit darauf verwenden, sie in allen Puncten ihrem Zwecke gemäß ausgeführt zu sehen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten Februar 1830.

Friederich Franz.

Anlage I.

Cum subadjunctis A. B. C.

Bestimmungen derjenigen Gebrechen, welche ganz, oder zum Theil zum Militair-Dienst untauglich machen, und der Art und Weise, wie solche untersucht und darüber geurtheilt werden soll.

§. 1. Eine jede mit Anfertigung der Loosungs-Listen beauftragte Orts-Obrigkeit hat zuvörderst diejenigen Gebrechen, welche als solche gleich in die Augen fallen, und in der Anlage A. namentlich aufgeführt sind, bei jedem Militairpflichtigen, der solche zu haben angiebt, oder bei dem sie sich dem Auge darstellen, durch protocollarische von der competirenden Orts-Obrigkeit des Loosungspflichtigen zu verfügende Vernehmung zweier Hausväter, deren Söhne sich unter den Loosungspflichtigen befinden und zum Militair-Dienst tauglich sind, in deren Ermangelung, anderer glaubwürdiger Personen, in Gewißheit zu setzen, das Nöthige darüber in der anzufertigenden Loosungs-

Digitized by Google

Liste, unter Ausschließung der aufgenommenen Protocolle, zu bemerken, und wenn die Gewißheit dieser Gebrechen solchergestalt völlig dargethan ist, die betreffenden Individuen ohne weitere ärztliche Untersuchung von aller Loosung und Gestellung vor der Ausloosungs-Behörde frei zu sprechen.

§. 2. So viel die übrigen Gebrechen betrifft, welche erst dann eine bedingte oder unbedingte Tauglichkeit zum Militairdienst zur Folge haben, wenn eine genaue ärztliche Untersuchung durch die bei der Districts-Behörde angestellte ärztliche Commission solche bewahrheitet, so theilen sie sich

1) in solche, welche zu allen Waffen- und Dienst-Gattungen gänzlich und für immer untauglich machen, und
2) in solche, welche den Dienst beim Armee-Fuhrwesen, Feld-Bäckerei und sonstiger Verwendung bei der Armee noch zulassen, und endlich
3) in solche, welche nur temporair untauglich machen.

§. 3. Zu der ersten Classe gehören die in der Anlage **B.** und zur zweiten die in der Anlage **C.** verzeichneten Gebrechen. Zu der dritten Classe gehören solche Krankheiten und Gebrechen, bei welchen eine vollkommene Heilung nach dem gewöhnlichen Gange wahrscheinlich ist, und die nur eine bestimmte Zeitfrist erfordern, um diese Heilung durch zweckmäßige Mittel herbeiführen zu können. Die mit solchen Krankheiten Behafteten werden daher, wenn sie zur Ablieferung kommen, von der Districts-Behörde an das Militair abgeliefert und im Hospital geheilt.

§. 4. Bei Anfertigung der Ausloosungs-Listen sind die zu verzeichnenden Loosungspflichtigen, unter der Bekanntmachung, daß derjenige, welcher sich Fehler oder Gebrechen fälschlich andichten würde, um sich vom Militairdienste zu befreien, unabbittlich mit dem Verluste des Rechts zu loosen bestraft, und sofort ohne weiteres an das Militair abgegeben werden würde, aufzufordern, ihre etwanigen Gebrechen wahrhaft anzuzeigen und solche nicht allein durch beizubringende Atteste glaubwürdiger und gesetzlich approbirter Aerzte zu bescheinigen, welche jedoch bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall sich kein Urtheil über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit des betreffenden Individui zum Militairdienste in ihren Attesten erlauben dürfen, und lediglich ihre Wissenschaft von dem Gebrechen desselben und deren etwanigen Behandlung zu bezeugen haben, sondern auch einige andere Personen namhaft zu machen, welche den körperlichen Zustand gleichfalls zu bezeugen bereit sind. Aerztliche Atteste, welche ein Mehreres, und insbesondere ein angemaaßtes Urtheil über die Unbrauchbarkeit zum Militairdienste enthalten, sind zurückzugeben und der Arzt selbst dem competirenden Fiscale zur Wahrnehmung ihres Amtes gegen sie anzuzeigen.

Die zur Bezeugung des körperlichen Zustandes namhaft gemachten Personen sind, unter ernstlicher Verwarnung zur Aussage der reinen Wahrheit über ihre Wissenschaft von dem Gebrechen des Militairpflichtigen, zu Protocoll zu vernehmen, in welchem die vernehmende Behörde das Nöthige aus etwaniger eigener Wissenschaft von derselben von Amtswegen zu bemerken und beides, sowohl die vorgedachten ärztlichen Atteste, als die Protocolle, zu den Ausloosungs-Listen zu legen und in dieselben kurz das Nöthige daraus einzutragen hat.

Beglaubigte Abschriften dieser ärztlichen Atteste und aufgenommenen Protocolle sind dem Militairpflichtigen sofort kostenfrei zurückzugeben, damit derselbe sich dieserhalb, wenn ihn das Loos zum Eintritt getroffen hat, bei der Ausloosungs- und Districts-Behörde legitimiren kann.

Vom Loosen können aber diese Scheine und Protocolle, wenn sie keins der im **Subadjunctum A.** angegebenen Gebrechen darthun, ein Individuum nicht dispensiren, sondern vielmehr nur dazu dienen, der bei der Districts-Behörde angestellten ärztlichen Commission eine genauere Kenntniß des angegebenen Krankheits-Zustandes zu verschaffen.

§. 5. Alle auf diese Weise in den Ausloosungs-Listen verzeichneten Militairpflichtigen, wenn sie nicht von der Ausloosungs-Behörde wegen der **Subadj. A.** aufgeführten Gebrechen, als unbedenklich unbrauchbar zurückgewiesen, als welches ihr nach den genauern Bestimmungen im §. 10. des Instructions-Reglements zusteht und

Digitized by Google

obliegt, sind verpflichtet zu loosen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Fehler angegeben und bescheinigt haben, oder nicht, und nur derjenige wird einer ärztlichen Untersuchung unterworfen (vid. §. seq), der nach der Zahl der Nummern zum Eintritt in das Militair an die Districts-Behörde abzuliefern ist. Es müssen aber bei der wirklichen Ablieferung des vom Loose ergriffenen Contingents so viele Militairpflichtige mehr, als unter den zuerst aufgerufenen Nummern sich mit Krankheiten und Fehlern Behaftete befinden, nach Ordnung der gezogenen Nummern abgeliefert und nöthigen Falls nachgesandt werden, damit bei der von der Gesundheits-Commission anzustellenden genauern Besichtigung gleich der etwanige Ausfall gedeckt und bei der Hand ist.

§. 6. Diese Gesundheits-Untersuchungs-Commission wird aus einem, von der Districts-Behörde nach gesetzlicher Vorschrift des §. 23. des Instructions-Reglements zu designirenden Civil-Arzte und einem vom Militair abzuordnenden Militair-Arzte gebildet, welche, unter Leitung der Districts-Behörde, den körperlichen Zustand der vom Loose ergriffenen jungen Mannschaft mit der größten Unparteilichkeit, wiewohl auch mit angemessener Genauigkeit, um nicht durch fälschlich sich angeeignete Krankheiten getäuscht zu werden, nach den Grundsätzen ihrer Kunst und wissenschaftlichen Beurtheilung, mit Zuhülfenahme der bei den Auslosungs-Behörden producirten Atteste und Bescheinigungen, sorgfältig untersucht, nöthigenfalls weitere Erkundigungen anstellen läßt, und dadurch ihre Entscheidung über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der Militairpflichtigen nach den im §. 2. angezogenen Bezeichnungen abgiebt. Es wird hiebei jedoch vorausgesetzt, daß von denen, welche nach dem ärztlichen Erachten nur eine bestimmte Waffe führen können, auch wirklich so viele bei derselben angestellt werden können; sollte dies nicht der Fall sein, so wird unter ihnen gelooset, wer zum Eintritt gelangen kann.

Bei dieser Untersuchung und Prüfung entscheidet übrigens nicht allein, ob das untersuchte Individuum lediglich mit einem solchen Gebrechen behaftet sei, welches allein ihn untauglich macht, sondern es ist auch dabei zu berücksichtigen, ob bei demselben mehrere kleine physische Fehler zusammentreffen, welche die Summe des Leidens so vermehren, daß dasselbe wegen dieser zusammen wirkenden Uebel in seinen Verrichtungen dergestalt gestört wird, daß er für unbrauchbar zu achten.

Da aber die ärztliche Commission nicht permanent ist, so kann auch nur dann die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes eines Militairpflichtigen statt finden, wenn die Districts-Behörde und mit ihr die ärztliche Commission versammelt ist. Hieraus folgt, daß ein Militairpflichtiger in der Zwischenzeit von einer Recruten-Ablieferung zur andern, am Wenigsten aber vor dem Eintritt seiner Militairpflicht, eines körperlichen Gebrechens wegen von der Districts-Behörde nicht eximirt werden könne.

§. 7. Wird ein solches Individuum von dieser Gesundheits-Untersuchungs-Commission für gänzlich unbrauchbar erklärt, so muß die folgende Nummer für ihn eintreten. Die nur temporair Kranken werden jedoch an das Militair mit abgeliefert und im Militair-Hospital geheilt. Im Falle sich jemand durch den Ausspruch dieser Behörde beschwert erachten sollte, so steht es demselben zwar frei, dieserhalb bei der Landes-Regierung zu recurriren, welche das Nöthige sodann zum Zweck einer weitern Untersuchung auf seine Kosten verfügen wird. Doch ist er schuldig, immittelst ins Militair zu treten, und darin so lange zu verweilen, bis er losgesprochen wird.

Sollten die beiden Aerzte verschiedener Meinung sein, so haben sie jeder ihr Erachten mit Gründen der Districts-Behörde vorzulegen, welche sodann unter solchen Bestimmungen, wie oben bemerkt ist, nach eingeholtem weitern ärztlichen Erachten, über die Brauchbarkeit entscheidet.

§. 8. So wie der vom Militair abgeordnete Arzt seine Remuneration aus der Militair-Casse erhält, so sollen dem von der Districts-Behörde zu wählenden Kreis-Physicus aus der Recrutirungs-Casse die gesetzlichen Diäten für seine Bemühung gezahlt werden, wobei 4 Arbeitsstunden für eine einfache Diät zu liquidiren sind. Es wird aber beiden aufs strengste, und bei der auf ähnliche Vergehungen öffentlicher Beamten gesetzten Strafe, untersagt, sich von den Militairpflichtigen oder deren Angehörigen, so wie von jedem Dritten, für dieselbe eine Gratification, welcher Art sie

Digitized by Google

auch sein möge, geben zu lassen oder anzunehmen, so wie auch derjenige, der sich erlauben würde, ihnen dergleichen anzubieten, nachdrücklich mit körperlicher Strafe belegt werden soll.

Subadjunctum A.

Krankheiten und Gebrechen, welche jedermann gleich in die Augen fallen und daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Taubstummheit.
2) Verlust beider Augen, oder gänzliche Blindheit.
3) Mangel der Nase.
4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
5) Auffallender, das Athmen sehr erschwerender Kropf.
6) Mangel eines Arms, einer Hand, eines Fußes.
7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
8) Auffallende Verkrümmung des Rückgraths.
9) Starkes Hinken, durch auffallende Verkürzung eines der untern Extremitäten.
10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

Subadjunctum B.

Zu allem und jedem Militairdienst, die Waffen- und Dienstesgattungen mögen sein, welche sie wollen, machen folgende Krankheiten und Fehler völlig unfähig:

I. Allgemeine Krankheiten.

1) Allgemeine Körperschwäche; ein zu schwacher Knochen- und Muskelbau.
2) Chronische und schwer zu heilende Hautkrankheiten, als: bösartige, sich über den größten Theil des Körpers verbreitende Flechtenausschläge. Aussatzähnliche Krankheiten.
3) Chronische Drüsenkrankheiten, krankhafte Veränderungen des Zellgewebes, z. B. bedeutende Verhärtungen desselben.
4) Lymphgeschwülste, Balggeschwülste, wodurch die Körperfunction gestört wird, und nicht wegzunehmen sind; Pulsadergeschwülste, Krampfadern von solchem Umfange, daß durch sie der davon ergriffene Theil in seinen Verrichtungen gestört wird.
5) Eingewurzelte venerische Uebel.
6) Wassersuchten, chronische Gelbsucht, Scharbock.
7) Schwindsuchten, Abzehrungen, Cacherien, Blutspeien, Blutbrechen, chronischer Rheumatismus und Gicht, Trunksucht.
8) Nervenkrankheiten, Convulsionen, Epilepsie, Nachtwandeln, Hypochondrie.
9) Abnorme Thätigkeit der Seelenkräfte, als: Schwermuth (Melancholia). Wahnsinn, Verrücktheit, Tobsucht, Blödsinn, Stumpfsinn, und ein hoher Grad von Dummheit, mit welchem Gedächtnißlosigkeit verbunden ist.
10) Verletzungen sehniger Theile, wodurch die Verrichtungen des davon ergriffenen Theils gestört, oder aufgehoben, oder sehr verunstaltet wird.
11) Bedeutende, oder unheilbare Knochenkrankheiten, als Verwachsungen (anchyloses), Knochengeschwülste, Knochenauswüchse, Knochenfraß, Knochenbrand, Winddorn.
12) In die Augen fallende Verunstaltung des Körpers, welche dem Ansehn oder den Verrichtungen des Militairdienstes nachtheilig sind.
13) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers.
14) Eine übermäßige Dickleibigkeit oder Magerkeit, welche die gewöhnlichen Verhältnisse überschreitet.

II. Krankheiten und Fehler am Kopf und Halse.

1) Veralteter Kopfgrind, der unheilbare Weichselzopf.
2) Bedeutende Narben, oder Vertiefungen, die von Knochenverlust, oder von einer Eindrückung der Knochen herrühren, Mißbildung des Schädels, Mangel der Kopfhaare.

Digitized by Google

3) Chronische, unheilbare, oder schwer zu heilende Krankheiten der Augen und der umgebenden Theile derselben, als völlige Blindheit, Tag- und Nacht-Blindheit, Verlust eines Auges, in sofern er einen Combattanten betrifft; das sehr schwache Gesicht, eine bedeutende Kurzsichtigkeit, wo der Recrute keine 30 Schritte weit sehen kann, das Eiterauge, angehender grauer oder schwarzer Staar, bedeutende Flecken der Hornhaut auf beiden Augen, wodurch das Erkennen der Gegenstände auf einige Entfernung gehindert wird, ferner der Vorfall der Regenbogenhaut, das Trauben-Auge, die Umkehrung der Augenlieder, die unheilbare Thränenfistel und alle chronische habituelle Augenentzündungen.

4) Taubheit, erwiesene Schwerhörigkeit, übelriechender Ausfluß aus einem, oder beiden Ohren, aus unheilbaren Ursachen.

5) Chronische, bösartige Krankheiten der Nase und der Nasenhöhle, Knochenfraß der Nasenbrine und der Muscheln, Polypen, solche Verunstaltungen oder Mißbildungen der Nase, daß dadurch das Athmen erschwert, oder Ekel erregt wird. Geschwüre, Beinfraß, Afterbildungen in den Stirn- und Maxillarhöhlen, so wie auch das habituell gewordene Nasenbluten.

6) Der fehlende Gaumen oder Zapfen, große Hasenscharten, Wolfsrachen, Rachenpolypen, chronische Geschwülste und bösartige Geschwüre der Mundhöhle und Zunge, beträchtlicher Substanzverlust derselben, Speichelfistel, Sprachlosigkeit, schweres Stammeln, größtentheils verdorbene und mangelnde Schneide- und Eckzähne, ein beständiger ekelhafter Geruch aus dem Munde, Verletzungen oder Mißbildungen der Mundhöhle (der sie bildenden Theile), wodurch das Kauen, Sprechen und Schlingen sehr erschwert wird.

7) Chronische Drüsengeschwülste am Halse und in der Achselhöhle, großer Kropf, Luftröhren-Bruch, Schiefstellung oder Steifheit des Halses, der große Satthals (**Intumescentia telae cellulosae colli**).

III. Krankheiten und Fehler der Brust.

1) Deformität des Rückgraths, der Schulterblätter, des Brustkastens und der Rippen, der Buckel, und sehr hohe Schultern.

2) Geschwüre, welche bis in die Brust- oder Bauchhöhle dringen.

3) Engbrüstigkeit, chronisches Asthma, Brustschwäche, flache, nicht hinlänglich gewölbte schmale Brust, Eindruck des Brustbeins, jede chronische Brustkrankheit, chronisches heftiges Herzklopfen.

IV. Krankheiten und Fehler des Unterleibes.

1) Verhärtungen einzelner oder mehrerer Unterleibs-Eingeweide, jede chronische Unterleibs-Krankheit, eingewurzelte Hämorrhoidal-Uebel, besonders mit einem periodischen Blutverluste, ferner veraltete oder eiternde Hämorrhoidal-Knoten und starke Schleimflüsse, ferner habituell gewordene Durchfälle, wohin besonders der **fluxus lientericus** und **coeliacus** gehören.

2) Harnröhren-, Blasen- und unheilbare Mastdarmfisteln, Steinbeschwerden, Unvermögen, den Urin zu halten und zu lassen, chronisches Blutharnen, Vorfall des Mastdarms und Unvermögen, den Koth zu halten, Verengerung der Harnröhre, wohin besonders der Zustand des wahren **Hypospadiacus** gehört, ferner die Anschwellung der **glandula prostata**, der habituell gewordene Vorfall des Mastdarms.

3) Chronische Geschwülste, oder Geschwülste der Leistendrüsen, des Saamenstranges und der Lymphgefäße.

4) Brüche am Unterleibe (**Herniae**), sie mögen sich an einem Orte desselben befinden, wo sie wollen, mögen groß oder klein, durch ein Bruchband zurück gehalten sein, oder nicht, ohne Ausnahme, selbst starke Anlage dazu.

5) Falsche Brüche, als Fleischbruch, Wasserbruch, Blutbruch und Krampfaderbruch (**Varicocele**), letzterer jedoch nur im höhern Grade, ein noch innerhalb des Bauchringes, oder in der Leistengegend steckender Hode.

Digitized by Google

Anmerkung. Die Aberbrüche des Saamenstranges machen nur alsdann zum Militairdienst untauglich, wenn sie als Krankheit, und nicht als Mißbildung anzusehen, weil sie in diesem Falle keinen Nachtheil hervorbringen, auch mit keinen Schmerzen verbunden sind.

6) Das Ischias, Mangel der Zeugungstheile, und eine enorme Größe der Hoden.

V. Krankheiten und Fehler der Gliedmaßen.

Krümmung, Verlängerung, Verkürzung, Schwinden, Lähmung oder Steifheit der Gliedmaßen, Auftreibung der Knochen, von innern Ursachen entstandene Steifheit, Unbeweglichkeit und Verstümmelung eines, oder mehrerer Finger der rechten sowohl, als der linken Hand, wodurch der Soldat behindert wird, vorschriftsmäßig seine Waffen, oder den Zügel zu gebrauchen. Ueberbeine auf den Hauptgelenken, wenn durch sie die Beweglichkeit derselben beschränkt wird, Gelenkgeschwülste, fehlerhafte Beschaffenheit und Bildung der Gelenke, Verdrehungen der Füße, zu stark einwärts oder auswärts gebogene Knie, sichelförmig gebogene Schenkel, übel geheilte Knochenbrüche, Verlust der großen Zehe, der drei letzten Zehen, gänzliche Krümmung einer Zehe, ein großer unförmlicher Ballen, große Frostbeulen und veraltete Geschwüre, von denen vorauszusetzen ist, daß sie nicht geheilt werden können, große Narben von alten Fußgeschwüren, die wieder den Ausbruch drohen, Blutaderknoten (varicae), die den ganzen Fuß einnehmen, schwitzende Füße im hohen Grade, der völlig ausgebildete Plattfuß, das Hinken und die Verwachsung der Fußzehen.

Anmerkung. Der ausgebildete Plattfuß ist von dem Breitfuß wohl zu unterscheiden. Dieser macht zum Dienste nicht unfähig, unterscheidet sich aber von jenem darin, daß die Knochen des Unterschenkels nicht in einer schiefen Richtung auf dem Fußknochen stehen, der Fuß keine schiefe Richtung nach außen hat, der Gang nicht mit gebogenen Knien und auf den innern Rand des Fußes geschieht. Der Rücken des Fußes ist übrigens wie beim Plattfuße nicht gehörig gekrümmt, alle Theile der Fußsohle berühren gleichfalls den Erdboden dergestalt, daß man die Spitze des Zeigefingers nicht unter sie bringen kann, wenn der Mann steht.

Subadjunctum C.

Körperliche Fehler, welche noch zum Militair-Feld-Dienst nicht unfähig machen.

1) Zum Infanteristen und Artilleristen

a. eine geringe Krümmung des Ring- und kleinen Fingers der linken Hand, wenn nur nicht gänzliche Steifheit damit verbunden ist.

b. Mangel des letzten Gliedes an einem oder dem andern Finger, ja selbst gänzlicher Verlust des Mittel- oder Ring-Fingers der linken Hand, wobei aber der Daumen und die übrigen Finger völlig gesund sein müssen.

c. Verlust einer Zehe, der mittlern, vierten oder kleinern.

d. Mäßig einwärts gebogene Knie, wobei aber die Unterschenkel nicht stark nach außen gerichtet sein müssen.

e. Mangel eines Eck- und Schneidezahns linker Seite, wenn die übrigen Zähne gesund sind.

2) Zu den Handwerkern und Fuhrleuten: Verlust eines Auges, eines oder zweier Finger, einer oder zweier Zehen, geringe Verunstaltungen oder Mißbildungen des einen oder des andern Theils des Körpers, als: ein schiefer Hals, eine hohe Schulter, ein kurzer Arm, eine hohe Hüfte, ein etwas kurzer Fuß, ein stark einwärts gebogenes Knie, ein stark ausgebogener Ober- oder Unterschenkel, ein Ueberbein, mehrere verdorbene oder mangelnde Schneide- und Eckzähne, starkes Schielen, Kurzsichtigkeit, stammelnde Sprache und mehrere kleine, nicht alle anzuführende Fehler.

Digitized by Google

Anlage II.

Eintheilung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, zum Zweck der Recrutirung.

Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wird in zwei Haupt-Militair-Recrutirungs-Districte getheilt, nämlich:

I. In den Schwerinschen District.

Dieser besteht aus dem ganzen Mecklenburgischen Kreise, mit Weglassung des ritterschaftlichen Amts Neustadt, der (sonst zum ritterschaftlichen Amte Wittenburg gehörenden) Ivenacker Güter, und der Städte Waren und Malchow, und mit Hinzurechnung

1) des Domanial-Amts Boizenburg,
2) — — — Bakendorf,
3) des ritterschaftlichen Amts Boizenburg,
4) der Stadt Boizenburg und deren Kämmerei- und zu Stadtrecht liegenden Güter; ferner, als nicht eingekreiseter Landes-Bestandtheile,
5) des Stifts und Fürstenthums Schwerin und
6) der Stadt und Herrschaft Wismar.

In diesem Haupt-District ist die Stadt Schwerin zum Haupt-Districts-Orte bestimmt.

II. In den Güstrowschen District.

Dieser besteht aus dem ganzen Wendischen Kreise, mit Ausnahme des Domanial- und ritterschaftlichen Amts und der Stadt Boizenburg c. p. und des Domanial-Amts Bakendorf, mit Hinzurechnung

1) des ritterschaftlichen Amts Neustadt,
2) der Ivenacker Güter, als welche einen separirten Auslooſungs-Bezirk bilden,
3) der Städte Waren und Malchow, mit ihren zu Stadtrecht liegenden Gütern; ferner, als nicht eingekreiseter Landes-Bestandtheile,
4) der sämmtlichen Kloster-Güter,
5) der Stadt Rostock, nebst dem Flecken Warnemünde; und
6) der Rostockschen Districts-Güter.

In diesem Haupt-Districte ist die Stadt Güstrow der Haupt-Districts-Ort.

Beide diese Haupt-Districts-Orte Schwerin und Güstrow dienen zu Versammlungs-Orten, wo beide Militair-Districts-Behörden die Geschäfte der Haupt-Ablieferung der Recruten des concernirenden Haupt-Districts, auch alle übrigen Geschäfte beschaffen, zu welchen ein persönliches Zusammentreffen erforderlich ist.

Jeder dieser beiden Militair-Haupt-Districte wird wiederum in separate Auslooſungs-Bezirke getheilt, welche so auszubilden sind, daß jeder derselben für sich, ohne fremde Beimischung, entweder nur domaniale, oder zum ritterschaftlichen Cataster steuernde, oder nur landschaftliche Theile enthält, letztere mit Einschluß der Kämmerei- und Oeconomie-Güter.

Jedem solcher Auslooſungs-Bezirke steht es zwar frei, sich in angemessene kleinere Abtheilungen zu diesem Zwecke einzutheilen, der Staat aber hält sich nur an den ganzen Bezirk, und nicht an einen also formirten einzelnen Theil desselben.

In den Auslooſungs-Bezirken geschieht in der Regel die Auslooſung an denjenigen Orten, wo das Domanial-, ritterschaftliche und Kloster-Amt, sowie der städtische Magistrat ihren Sitz haben.

Anlage III.

Instruction zur Geschäftsführung bei der Recrutirung.

I. Repartition des jährlichen Recruten-Bedarfs.

§. 1. Das Militair-Collegium sendet im Januar-Monate jedes Jahres in dreifacher Abschrift an die Regierung ein:

1) die Listen vom Abgang aus dem activen Contingente
   a. der nach vierjähriger Dienstzeit in die Reserve übergehenden;

Digitized by Google

b. der durch den Tod, nach entehrenden Verbrechen, durch eingetretene Dienstunfähigkeit oder wegen anderer dringender, Serenissimo Allerhöchstselbst zur Genehmigung vorzutragender Umstände ausgeschiedenen, so wie der zu höhern militairischen Graden beförderten;

2) die Listen vom Abgang aus der Reserve:

a. der nach vollendeter Dienstzeit vom Militair zu verabschiedenden und laut ihres Reserve-Scheins frei werdenden,

b. der wie beim activen Contingente außerordentlich abgehenden.

Beiderlei Listen müssen das Nationale des Abgehenden und die Ursachen seines Abgangs enthalten, auch nachweisen, aus welchem Ausloosungs-Bezirke er gestellt ist.

Anmerkung. Um den außerordentlichen Abgang aus der Reserve genauer bestimmen zu können, haben die Orts-Behörden die bei ihnen sich ereignenden Todesfälle von Reserve-Soldaten jedesmal dem Commandeur der Reserve anzuzeigen.

Diese Listen sind zur Zeit so anzufertigen, daß für die Cavallerie, so lange sie auf die eine jetzige Escadron beschränkt ist, nur nach dem activen Bestand dieser einen Escadron die Activ-Recrutirung zu berechnen ist, daß aber, um auch die andern drei Schwadronen complet zu erhalten, der Bedarf der Reserve in verhältnißmäßiger Vergrößerung auszuloosen ist.

3) Acht Wochen vor der Ausloosungszeit hat das Militair-Collegium die Recapitulanten für die bevorstehende Recrutirung der Regierung namentlich anzuzeigen, welche solche auf die beiden Militair-Districte repartirt, und das Verzeichniß derselben an die Militair-Districts-Behörde zeitig genug vor der anzufertigenden Repartition Zwecks ihrer Vertheilung an die Ausloosungs-Bezirke gelangen läßt.

§. 2. Die Regierung hat den jährlichen Bedarf des activen Militairs und der Reserve dergestalt zu repartiren, daß jeder District so viel Mannschaft abzuliefern hat, als ein zu berechnendes Verhältniß der Zahl seiner männlichen Bevölkerung zu der des ganzen Landes ergiebt.

Bei zu diesem Zwecke statt gefundenen und findenden Volkszählungen sind von dieser männlichen Bevölkerung abzurechnen und abgerechnet:

1) alle im activen Dienst oder in der Reserve befindlichen Militair-Personen, und

2) alle sub XI. §. 28. sub 4. als nicht militairpflichtig ausgenommene Personen.

Solche Listen fertigt die Regierung dem Engern Ausschusse zu, so wie einer jeden der beiden Districts-Behörden für ihren District, so zeitig, daß sie den Ausloosungs-Behörden vier Wochen vor der Ausloosung ihr zu lieferndes Contingent aufgeben können.

§. 3. Das so einem jeden Districte zugewiesene Contingent wird von der Districts-Behörde auf die Ausloosungs-Bezirke nach dem Verhältnisse der männlichen Bevölkerung des Bezirks zu der des Districts vertheilt.

Bei hieraus entstehenden Zahlen-Brüchen ist das dem abzuliefernden Districts-Contingente daraus erwachsende Deficit dadurch zu decken, daß, bis zur Vollzähligkeit des Districts-Contingents, den mit den größten Zahlenbrüchen jedesmal sich ergebenden Ausloosungs-Bezirken statt des Bruchs die Ablieferung eines Recruten auferlegt wird; dagegen ist aber auch den kleinsten Brüchen unter ihnen ein Recapitulant, so weit deren Anzahl ausreicht, vorzugsweise zuzutheilen.

Von diesen Repartitions-Tabellen haben die Districts-Behörden der Regierung und dem Engern Ausschusse ein Exemplar zuzufertigen, und sie vier Wochen vor Anfang der Ausloosung durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen.

II. Geschäfte vor der Loosung.

A. Prediger-Listen.

§. 4. Alle Prediger haben unaufgefordert im Januar jedes Jahres den Orts-Obrigkeiten ihres Sprengels einen amtlichen Auszug aus dem Kirchenbuche unentgeltlich in duplo zuzufertigen, der aus dem, zur bevorstehenden Ausloosung

Digitized by Google

und Recrutirung bestimmten Jahre ein vollständiges namentliches Verzeichniß der in solchem Jahre gebornen Knaben enthält, mit hinzugefügter Bemerkung: ob und wann einige von ihnen, und welche bereits in der Gemeinde verstorben sind.

B. Geschäfte der Orts-Behörden.

§. 5. Alle Orts-Behörden haben die Loosungspflichtigen, welche sich am Orte aufhalten, und nach den Bestimmungen des Recrutirungs-Reglements, Art. XVI., nicht daselbst loosungspflichtig sind, streng anzuhalten, sich über ihr Alter und ihre sonstigen Militairpflichtigkeits-Verhältnisse zeitig genug vor Anfertigung der Ortslisten zu legitimiren, und sie dann, wenn ihr Alter sie loosungspflichtig macht, derjenigen Aushoosungs-Bezirks-Behörde auf sicherm Wege zu denunciren, zu welcher sie darnach gehörig sind. Diese Denunciation muß allemal so zeitig geschehen, daß der Loosungspflichtige zur rechten Zeit reclamirt werden kann.

Diese Aushoosungs-Behörde macht sofort der Obrigkeit des Orts, wohin sie gehören, die Anzeige von dem Aufenthalte dieses Loosungspflichtigen, und letztere nimmt ihn nicht allein in ihre Ortslisten auf, worin auch der, mit möglichster Sorgfalt zu erkundigende Gesundheitszustand des Loosungspflichtigen anzugeben ist, sondern reclamirt ihn auch sogleich von der Obrigkeit seines temporairen Aufenthalts-Orts, unter Bestimmung der Zeit und des Orts, wo er sich zu stellen hat. Sollte diese Reclamation auch nicht erfolgen, so bleibt dieser Loosungspflichtige dennoch immer dem Loosungs-Bezirke verpflichtet, dem er gesetzlich angehört.

Anmerkung. Mit Mecklenburg-Strelitz ist in dieser Rücksicht ein völlig gleichmäßiges Verfahren zu beobachten.

§. 6. Die Orts-Behörden fertigen vier Wochen vor der Aushoosungszeit des Bezirks vollständige Listen der in ihrem Orte vorhandenen Loosungspflichtigen an, senden solche in doppelter Ausfertigung acht Tage vor dem Loosungs-Tage an die Aushoosungs-Behörde und stellen durch einen sachkundigen Mann alle an diesem Tage Loosungspflichtige des Orts vor die Aushoosungs-Behörde, mit alleiniger Ausnahme der in der Anlage I. subadj. A. bezeichneten Gebrechlichen, wenn sie solche auf die in der Anlage I. §. 1. vorgeschriebene Weise als genügend bei der Aushoosungs-Behörde legitimirt haben werden.

§. 7. Jeder Loosungspflichtige wird von der Obrigkeit mit einem Gestellungsschein versehen, worin sein voller Name, sein Geburtsort, Jahr und Tag seiner Geburt, seine körperliche Beschaffenheit und der Grund, weßhalb die Orts-Behörde ihn brauchbar oder unbrauchbar findet, angegeben ist.

§. 8. Jede Orts-Behörde ist verbunden, der Aushoosungs-Behörde auch davon vor dem Aushoosungs-Tage die Anzeige zu machen, wenn sie keine Loosungspflichtige hat.

C. Geschäfte der Aushoosungs-Behörden.

§. 9. Die Aushoosungs-Behörden sorgen für zeitige Bekanntmachung des Loosungs-Tages, nehmen an demselben die ihnen nach §. 6. gestellten Loosungspflichtigen, nach den Ortschaften, entgegen, rufen die einzelnen Pflichtigen auf und befragen jeden, im Beisein der übrigen, ob er von nicht angegebenen, oder nicht erschienenen Loosungspflichtigen etwas wisse, und ob er gegen den von ihm abzugebenden Ortsschein Einwendungen zu machen habe, welche diesenfalls sogleich untersucht und entschieden werden.

§. 10. Von diesen Erschienenen hat die Aushoosungs-Behörde diejenigen abzusondern und ohne Loosung sogleich zu entlassen, von welchen der Augenschein, oder eine sonstige gesetzliche Legitimation (conf. §. 6.) darthut, daß sie zu den vom Loosen Ausgenommenen gehören, welche sub XI. §. 28. des Reglements bezeichnet sind.

§. 11. Die Uebrigen sind sodann genau zu messen, und ist das Ergebniß nach Fuß und Zoll in die Loosungs- und Ablieferungs-Listen einzutragen. Ergiebt diese Messung, daß einer oder der andere unter 5 Fuß des alten Normalmaßes mißt, so wird ein solcher ebenfalls abgesondert, und ohne zu loosen entlassen.

Digitized by Google

§. 12. Der Grund einer solchen nach §. 10. und 11. eintretenden Entlassung wird in den Listen der Orts-Behörden bemerkt; welche Listen in der Registratur der Auslooſungs-Behörde aufzubewahren sind.

Die Entlassenen erhalten zu ihrer vorläufigen Legitimation die Ortsscheine sogleich von der Auslooſungs-Behörde ausgefüllt zurück.

§. 13. Die übrigen Looſungspflichtigen sind zu befragen, ob von ihnen welche freiwillig, ohne zu looſen, ihre Militairpflicht erfüllen wollen, unter Eröffnung der den Freiwilligen zugesicherten Vorzüge und der von ihnen geforderten Eigenschaften. Die sich dazu Meldenden werden von den zur Looſung kommenden ausgeschieden, und ihre Erklärung über die Wahl der Waffengattung in die Listen aufgenommen.

Ist ein annoch selbst Militairpflichtiger als Freiwilliger vom Militair selbst angenommen, so hat die Militair-Behörde davon sofort bei der competirenden Auslooſungs-Behörde desselben die Anzeige zu machen, welche dann berechtigt ist, einen solchen Mann dem zunächst abzuliefernden Bezirks-Contingente an- und zu gute zu rechnen, falls nicht dieser Freiwillige ausdrücklich erklärt, seine eigene Militair-Looſungspflicht erst dann erfüllen zu wollen, wann sein Alter ihn dazu verpflichtet.

III. Looſung.

§. 14. Zur Looſung gelangen alle diejenigen, welche 5 Fuß 1 Zoll nach dem neuen rectificirten Normalmaße und darüber messen, und die Auslooſungs-Behörde verfügt aus diesen, nach Reihefolge ihrer Looſungs-Nummern, die Ablieferung des Contingents am Districts-Orte.

§. 15. Nur wenn von solcher Größe nicht ausreichende Mannschaft im Bezirke vorhanden sein sollte, um das repartitionsmäßige Contingent zum activen Militair und zur Reserve vollzählig abzuliefern, treten in subsidium die looſungspflichtigen Individuen kleineren Maßes, bis auf 5 Fuß des frühern Normalmaßes ein. Diese letztern jedoch looſen allemal abgesondert von den Vollmaßigen und treten dann, im Falle der Bezirk ihrer zur Contingents-Completirung bedarf, ebenfalls nach Reihefolge ihrer Looſungs-Nummern ein.

§. 16. Zu der Looſung selbst werden so viele Nummern gemacht, und in Gegenwart der Looſungspflichtigen eingezählt, als Looſungspflichtige übrig geblieben sind. Diese ziehen einer nach dem andern ein Loos, dessen Nummer sogleich publicirt und registrirt wird.

Bei zuzulassenden Nachlooſungen sind dem Nachlooſenden so viele Nummern vorzulegen, als in dem Recrutirungs-Jahre, in welchem er seinem Alter nach pflichtig ist, erforderlich waren.

Wenn bei solchen Nachlooſungen der Looſende die letzte zur Ablieferung an das active Militair oder zur Reserve verpflichtende Nummer zieht, so entscheidet zwischen beiden gleichen Looſungsnummern abermals das Loos a und b, und haben die Auslooſungs-Behörden sofort ex officio jemanden zu bestellen, der für den Abwesenden looſet.

§. 17. Will ein Auslooſungs-Bezirk sein auf ihn repartirtes Contingent durch Freiwillige oder Stellvertreter stellen, so steht ihm solches frei. Sind diese Stellvertreter zu dem für das laufende Recrutirungs-Jahr und in demselben Auslooſungs-Bezirke pflichtigen Jahrgange gehörig, so fällt die Bedingung ihrer schon erfüllten Militairpflicht weg. Die übrigen Looſungspflichtigen dieses Bezirks müssen indessen looſen, um das eingetretene oder eintretende Bedürfniß der Reserve, nach Reihefolge der Nummern, zu decken.

§. 18. Die den Auslooſungs-Bezirken zugewiesenen Recapitulanten werden den ersten Looſungs-Nummern zugetheilt, die keinen Stellvertreter haben, und sofort den Wunsch erklären, durch den Recapitulanten vertreten zu werden. Nur sofortige Zahlung aber der gesetzlichen Prämie von 78 Rthlr. R$^{2}/_{3}$ macht jene Erklärung gültig und befreiet von der Verpflichtung zur persönlichen Gestellung am Districts-Orte.

Digitized by Google

Anmerkung. Für den Recapitulanten, welchen die Ausloosungs-Behörde bei der Loosung nicht hat anbringen und der während der Recrutirungszeit nicht anderweitig hat angebracht werden können, bezahlt diese die Prämie fürs erste Jahr, und wird in den Domainen diese Leistung aus der Amts-Casse an die Districts-Behörde beschafft.

IV. Ablieferung an das Militair.

§. 19. Gleich nach der Ausloosung werden von der Ausloosungs-Behörde diejenigen, welche die ersten Nummern gezogen haben, und zwar das dem Ausloosungs-Bezirke obliegende Contingent, zum activen Militair und zur Reserve, mit einer den Umständen nach völlig genügenden Zahl zum Ersatz derer, welche von der Districts-Behörde noch zurückgewiesen werden könnten, an die Districts-Behörde am Districts-Orte abgeliefert.

§. 20. Die Ablieferung des Bezirks-Contingents am Districts-Orte zu beschaffen, committirt die Ausloosungs-Behörde allemal einen wohl instruirten, mit den Vorkommenheiten bei der stattgehabten Ausloosung bekannten Mann, welcher der Districts-Behörde die betreffenden Listen und Papiere und auch die Ortsscheine der zu präsentirenden Mannschaft überreicht, und überall die nöthigen Maßregeln trifft, daß nicht nur der Marsch der Ausgelooseten ꝛc. nach dem, und ihre Unterbringung am Districts-Orte, sondern auch die Präsentation vor der Districts-Behörde mit Ordnung vor sich gehe. Für das Quartier des Bezirks-Contingents auf dem Marsche nach dem Districts-Orte, so wie am Districts-Orte selbst, vor Ablieferung dieses Contingents, hat die Obrigkeit des Quartier-Orts auf Begehren zu sorgen, und werden dann für jeden Mann auf 24 Stunden höchstens 2 ßl. vergütet.

§. 21. Die von der Ausloosungs-Behörde bei der Districts-Behörde einzureichenden Listen und Papiere sind folgende:

a. eine beglaubigte Abschrift des bei der Ausloosung abgehaltenen Protocolls, nebst etwanigen Anlagen;

b. die Ausloosungs-Liste **in simplo**, in welcher auch alle diejenigen verzeichnet werden, welche, ohne zu loosen, aus gesetzlichen Gründen entlassen sind;

c. die Ablieferungs-Liste **in duplo**.

Bemerkung. Von der letztern erhält die Ausloosungs-Behörde ein gleichzeitig mit dem andern, bei den Districts-Acten verbleibenden, auszufüllendes Exemplar durch den Abliefernden zurück.

d. Eine Stellvertreter-Liste.

Auch hat die Ausloosungs-Behörde innerhalb 4 Wochen nach beschaffter Ausloosung bei der Districts-Behörde einzureichen:

e. eine Liste der zu Legitimations-Scheinen Berechtigten des Bezirks,

und dafür Sorge zu tragen, daß die für jeden dieser Scheine zu zahlenden 12 ßl. sogleich eincassirt und durch die Ausloosungs-Behörde an die Districts-Behörde eingesandt werden; von welcher Zahlung nur wirklich Arme frei zu lassen sind.

§. 22. Die Districts-Behörden empfangen dann am bestimmten Tage die von den Ausloosungs-Bezirken zu präsentirende Mannschaft, und verfügen deren körperliche Untersuchung, von welcher nur Recapitulanten befreiet sind.

§. 23. Zu dem Geschäfte der körperlichen Untersuchung hat die Districts-Behörde einen Kreis-Physicus oder andern erprobt geschickten Arzt — letztern aber erst nach von der Regierung erfolgter Genehmigung — aus dem Districte gegen die gesetzliche Remuneration zu requiriren, und wird dazu auch vom Militair-Collegio ein Militair-Arzt beigeordnet. Beide Aerzte haben die Untersuchung mit Berücksichtigung der Zeugnisse, oder der Aussagen anwesender Loosungspflichtiger, ins Werk zu richten, auch ein namentliches Diarium dabei zu führen.

§. 24. Die zum Dienst brauchbar Befundenen liefert die Districts-Behörde an den, zur Entgegennahme der Recruten vom Militair-Collegio abgeordneten Officier ab, welcher den täglichen Empfang zu bescheinigen hat. Sollte über die Qualification eines oder des andern Mannes zwischen der Militair-Districts-Behörde und dem

Digitized by Google

empfangenden Officier eine Verschiedenheit der Meinung nicht auszugleichen sein, so wird zwar provisorisch der Mann abgeliefert und angenommen, es hat jedoch der empfangende Officier seine Weigerungsgründe zu Protocoll zu geben und sogleich bei dem Militair-Collegio Anzeige zu machen, zum Zweck einzuholender Entscheidung der Regierung. Ist diese nicht innerhalb 14 Tagen der Districts-Behörde zugegangen, so wird der Mann als rein angenommen angesehen.

Die zum Reserve-Contingent zu Verpflichtenden werden nicht an das Militair abgeliefert, und haben die Districts-Behörden nach beendigter Recrutirung die Liste der behandschlagten Reserve-Soldaten an das Militair-Collegium einzusenden, welche Listen in beiden Districten gleichförmig anzufertigen sind nach dem, zu den Ablieferungs-Listen an das active Militair vorgeschriebenen Schema.

§. 25. Die Militair-Districts-Behörde stellt sodann an die Auslooſungs-Behörden einen Empfangschein aus über die wirklich vom Bezirke zum activen Contingente und zur Reserve Abgelieferten, entläßt die Nichtqualificirten und überzählig Gebliebenen unter Zurückgabe ihrer Ortsscheine, behandschlagt hierauf die zur Reserve tretenden Ausgelooſeten, und entläßt auch diese mittelst Ertheilung ihrer Reserve-Scheine, nachdem sie namentlich in die General-Liste eingetragen sind.

§. 26. Die Ablieferung der Nachgelooſethabenden an das Militair geschieht durch die Districts-Behörde, wenn ein solcher ihr innerhalb der ersten acht Tage nach der Haupt-Ablieferung präsentirt wird. In der zweiten Woche und späterhin durch die Auslooſungs-Behörde.

Nach Ablauf von 14 Tagen kann der Abgelieferte dem Contingente des laufenden Recrutirungs-Jahres weder zum activen Miltair, noch zur Reserve, vielmehr nur dem nächstfolgenden Recrutirungs-Jahre zu gut gerechnet werden, und gilt, bei überschrittenem dreißigsten Lebensjahre, für den Nachgelooſethabenden dieselbe fünfjährige Verpflichtung zur Reserve, wie bei den Refractairen; jedoch mit Befreiung von der Strafe von zehn Thalern.

§. 27. Die auf die Haupt-Ablieferung folgenden acht Tage sind bestimmt zur Beseitigung gesetzlicher Reclamationen und zu der unvermeidlich gebliebenen Nachlieferung einzelner Recruten.

§. 28. Wenn ein Festgelooſeter wegen ärztlich bescheinigter temporairer Krankheit an dem zur Ablieferung des Contingents seines Bezirks festgesetzten Tage zur Ablieferung am Districts-Orte nicht gestellt werden kann, so ist er bei verspäteter Genesung an das Militair directe abzuliefern und nach Befund seiner Brauchbarkeit einzustellen.

V. Geschäfte nach der Ablieferung.

§. 29. Was bei den Districts-Behörden an Geldern und Schuld-Documenten für die Recapitulanten und Stellvertreter eingehet, das senden sie nach beendigten Ablieferungs-Geschäften sofort an den Engern Ausschuß. Von diesem werden demnächst die jährlich fälligen Raten, nach vorher vom Militair-Collegio erhaltener Specification, an dieses Collegium im März-Monat eines jeden Jahres eingesandt.

Das Militair-Collegium sendet dann diese Gelder, zum Zwecke ihrer weitern Vertheilung, an die competirenden Militair-Chefs der zum Empfange Berechtigten.

Anmerkung. Sollten nach beschaffter Haupt-Ablieferung noch Stellvertreter vom Militair selbst angenommen werden, so regulirt die competente Militair-Behörde die Stellvertreter-Contracte in gesetzlicher Art, und sendet dieselben, mit den dazu gehörenden Geldern und Documenten, sofort an die Districts-Behörde zur ebenmäßigen weitern Beförderung an den Engern Ausschuß.

§. 30. Daß und wie die alljährliche Recruten-Ablieferung beschafft sei, davon haben die Militair-Districts-Behörden sofort der Regierung zu berichten.

VI. Untersuchungs-Verfahren bei den Refractairen.

§. 31. a. Die Orts-Obrigkeit, an welche ein Refractair zuerst gelangen muß, hat ihn über die Gründe seiner Pflicht-Versäumniß ausführlich zu Protocoll zu vernehmen, und übergiebt sodann den Refractair mit allen betreffenden Acten an

Digitized by Google

b. die competente Auslooſungs-Behörde, welche ſeine Straffälligkeit nach den vorliegenden Acten zu prüfen, und in erſter Inſtanz nach geſetzlicher Vorſchrift zu entſcheiden hat. Wenn er für einen Refractair erklärt wird, ſo hat ſie ihn ſofort an das Militair abzuliefern.

c. Wird der abgelieferte Refractair vom Militair wegen Unbrauchbarkeit nicht angenommen, ſo ſendet die Auslooſungs-Behörde ſolchen mit den betreffenden Acten an die competente Orts-Behörde zurück, welche dann eine ſofortige gerichtliche Unterſuchung einzuleiten und die Reſultate derſelben mit allen Acten, auch mit genauer Darlegung des Vermögenszuſtandes des Inculpaten,

d. an die competente Juſtiz-Canzlei (in Roſtock an das Obergericht) einſendet, um deren nach den oben ausgedrückten Strafbeſtimmungen zu ſprechendes Urtheil einzuholen, welches dann nach dem Gerichtsſtande des Verurtheilten von der Juſtiz-Canzlei oder von dem Untergerichte zur Vollſtreckung zu bringen iſt, wenn nicht der Inculpat durch die ihm zuſtehenden Rechtsmittel ein anderweitiges Urtheil herbeizuführen verſuchen will.

VII. Von der Jurisdiction über die Beurlaubten.

§. 32. Alle etatsmäßig Beurlaubte haben den, von ihrem Militair-Chef ihnen jedesmal auszufertigenden, Urlaubs-Paß bei der Obrigkeit des Orts im Inlande zu produciren, den dieſer Paß beſtimmt als ihren Urlaubs-Ort ausdrückt.

Bemerkung. Dieſe im Paß ausgedrückte Orts-Beſtimmung giebt dem Beurlaubten kein Anrecht an dieſen Ort, das ihm nicht ohne dies ſchon geſetzlich zuſtehen mögte.

Befindet ſich in dieſem Orte ein Militair-Commandant, ſo ſind die Beurlaubten verpflichtet, ſich bei demſelben zu melden.

§. 33. Dieſe Beurlaubten ſtehen dann während ihres Urlaubs unter der Jurisdiction der bürgerlichen Obrigkeit ihres jedesmaligen Aufenthalts-Orts in der Art:

a. daß ſie dem gewöhnlichen Dienſtzwange ihrer Brotherren unterworfen ſind, wobei ihre körperliche Beſtrafung jedoch nur in milderem oder härterem ehrlichen Gefängniß beſtehen ſoll;

b. daß ſie wegen Erfüllung irgend eines eingegangenen Contracts und überhaupt in allen bürgerlichen Sachen vor competenter bürgerlicher Obrigkeit zu belangen ſind und zu Recht ſtehen müſſen;

c. daß die bürgerliche Obrigkeit befugt iſt, gegen ſie nach den Geſetzen zu verfahren, wenn ſie wegen ſtrafbarer Exceſſe oder Verbrechen in Unterſuchung zu nehmen ſind. Dieſe Unterſuchung hat die bürgerliche Obrigkeit geſetzlich zu leiten, und iſt berechtigt, bis zu einer 14tägigen bürgerlichen Gefängnißſtrafe zu erkennen.

Iſt aber vor und während der Unterſuchung ſchon eine perſönliche Verhaftung auf länger als 8 Tage nöthig geworden, ſo zeigt das bürgerliche Gericht unter Anführung der Urſachen ſolches allemal bei dem militairiſchen Chef des Beurlaubten an.

Ergiebt nun dieſe vorläufige Unterſuchung, daß eine härtere Strafe als die eines 14tägigen bürgerlichen Gefängniſſes eintreten müſſe, ſo hat das bürgerliche Gericht die Acten dem competirenden Regiments-Gerichte zuzuſenden, und im Falle einer nöthig gewordenen perſönlichen Verhaftung den Arreſtaten an die nächſte Garniſon zur weitern Transportirung an das Regiments-Gericht abzuliefern; worauf dieſes nach den Vorſchriften des militairiſchen Geſetzbuches weiter verfährt.

Jedoch iſt allemal vor Ablieferung der Arreſtaten an die nächſte Garniſon der Antrag zu dieſer Ablieferung von dem competenten Militair-Gerichte abzuwarten, um erforderlichen Falls vor der Ablieferung die Unterſuchung über ſolche Puncte, deren gehörige Erörterung nur an dem Orte der Begangenſchaft möglich iſt, auf Koſten des requirirenden Militair-Gerichts fortzuſetzen.

Wenn aber der Beurlaubte des activen Militairs in einem Garniſons-Orte anweſend bleibt, oder ſeinen Aufenthalt nimmt, ſo iſt er in allen Fällen, wo er mit den Militair-Vorgeſetzten in Berührung kommt, denſelben Achtung und Folgſamkeit

Digitized by Google

schuldig, und Vergehungen dagegen werden als Subordinations-Vergehungen von der competenten Militair-Behörde untersucht und bestraft, von welcher Verfügung selbige der competenten Civil-Behörde sofortige Anzeige zu machen hat.

§. 34. Was die beurlaubten Reserve-Soldaten und Reserve-Männer betrifft, so treten solche ganz unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit zurück, und nur die beiden Militair-Verbrechen der Desertion und Insubordination, welches letztere aber lediglich die Nichtbefolgung des Befehls zur Gestellung zur Fahne ergreift, qualificiren sie zur militairgerichtlichen Untersuchung und Bestrafung.

VIII. Invaliden-Casse.

§. 35. Die Invaliden-Casse besteht aus den nach §. 55. des Reglements in dieselbe einnahmlich kommenden Legitimations-Schein-Geldern, und in dem, was sonst ihr zufließt aus Veranlassung etwaniger Vermögens-Sequestrationen und Confiscationen, verfallener Cautionen, Stellvertreter-Prämien ꝛc.

§. 36. Aus dieser Casse sind die bei den Geschäften der Districts-Behörden entstehenden Kosten, jedoch nicht die §. 39. und 40. des Reglements erwähnten Entschädigungs-Gelder und Gehalte, zu bestreiten.

§. 37. Vorgedachte Einnahme hat die Districts-Behörde zu berechnen und die Ueberschüsse an den Engern Ausschuß zur Invaliden-Casse mit specificirten Berechnungen successive einzusenden, auch darüber mit demselben Liquidation zuzulegen, mittelst Einsendung specificirter Berechnungen.

IX. Kosten, welche durch die Handhabung der Recrutirungs-Geschäfte veranlaßt werden.

§. 38. **A.** Kosten der Auslooſungs-Bezirks-Behörden.

Es wird das Recrutirungs-Geschäft unentgeltlich als Pflicht gegen den Auslooſungs-Bezirk übernommen. Nur die baaren Auslagen werden erstattet, dergestalt, daß alle Kosten, welche durch das Geschäft der Auslooſung selbst, und durch die Ablieferung des Bezirks-Contingents an die Districts-Behörde, oder einzelner Recruten an das Militair selbst, nothwendigerweise erwachsen, von den resp. Amts- und Stadt-Cassen getragen werden.

B. Kosten der Orts-Behörden.

Den Orts-Behörden fallen alle Kosten zur Last, welche durch ihre gesetzliche Concurrenz bei dem Recrutirungs-Geschäfte erwachsen, so wie die, welche für Zehrung und Quartier der Looſungspflichtigen bis dahin, daß ihre Looſung über sie entschieden hat, nothwendig werden, der Regel nach von der Orts-Behörde zu bestreiten sind, vorbehältlich ihrer Berechtigung, diese Kosten sich von denen nicht am Auslooſungs- und Districts-Orte Zurückbleibenden pro rata restituiren zu lassen. Allemal kann jedoch der Looſungspflichtige nur die Reise- und Zehrungs-Kosten aus eigenen Mitteln tragen, bis dahin, daß er von der Auslooſungs-Behörde zum Transport nach dem Districts-Orte abgesandt wird.

X. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39. Beschwerden über angeblich unrichtige Anwendung oder Auslegung der Recrutirungs-Gesetze sind in erster und zweiter Instanz bei den Auslooſungs- und Districts-Behörden vorzutragen. In letzter Instanz gelangen sie zur Entscheidung der Regierung. Ein Vorbeigehen der niederern Instanz hat die höhere nicht zuzulassen.

§. 40. Wenn über die Anwendung der Recrutirungs-Gesetze bei den Districts- und Auslooſungs-Behörden eine Verschiedenheit der Ansicht entsteht, so entscheidet die Stimmen-Mehrheit. Behauptet jeder der drei Mitglieder seine Meinung, so entscheidet provisorisch die Stimme des Dirigenten. Die weitere Entscheidung haben alsdann die Auslooſungs-Behörden bei der competirenden Districts-Behörde, und diese wieder bei der Regierung nachzusuchen, welche nach Beschaffenheit der Umstände das Erachten des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft einfordern wird.

Digitized by Google

§. 41. Zweifel der Districts-Behörden über die Militairpflicht eines Individui zu einem der beiden Militair-Districte entscheidet die Regierung.

§. 42. Von den zum Besten der Invaliden-Casse verhängten Vermögens-Sequestrationen, so wie von den bereits erfolgten Confiscationen und der erfolgten Ablieferung der **Activorum** an die Militair-Districts-Behörde, haben die competenten Gerichts-Behörden alle Jahre zu Johannis bei der Regierung berichtliche Anzeige zu machen.

§. 43. Die Untersuchung und der Urtheilsspruch in Recrutirungs-Angelegenheiten soll durch Gerichts-Ferien nicht aufgehalten werden.

1929. Mitzubringende Kleidung von den einberufenen Beurlaubten. 31. März 1830.

Bekanntmachung.

Da künftig, allerhöchster Bestimmung zufolge, den etatsmäßigen Beurlaubten keine Montirungsstücke mitgegeben, sondern selbige in eigener Kleidung auf Urlaub entlassen werden sollen, so werden alle zur Exercierzeit am 31sten Mai d. J. einbeorderten Beurlaubten der Großherzoglichen Infanterie-Brigade hierdurch angewiesen, neben den ihnen mitgegebenen Groß- und Klein-Montirungsstücken auch eigene Kleidung mitzubringen, um nach beendigten Uebungen darin auf Urlaub entlassen werden zu können.

Die vorgesetzten Behörden und Brotherren der gedachten Beurlaubten ersuche ich ganz ergebenst, selbige mit dieser Bestimmung gefälligst bekannt machen zu wollen.

Ludwigslust, den 31sten März 1830.

Der Brigade-Chef, General-Major von Both.

1930. Von Annahme der Reservemänner zu Stellvertretern. 10. April 1830.

Wir Friederich Franz ꝛc. Bestimmen und verordnen, zur nähern Deutung des §. 14. des neuen Recrutirungs-Reglements, und zwar schon zur Nachachtung für die nächste Recrutirung, hiemit:

daß den zum Reservedienst verpflichteten, bei dem activen Militair bereits ausgedienten Soldaten nach wie vor nicht gestattet sein kann, Stellvertreter-Verhältnisse eher zu übernehmen, als bis sie auch das fünfte Dienstjahr in der Reserve, — wie gesetzlich vorgeschrieben, — beendigt haben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten April 1830.

Friederich Franz.

1931. Transport der ausgelooseten Militairpflichtigen aus den Domanialämtern. 9. Aug. 1830.

Die mißbräuchlich bei einzelnen Domanial-Aemtern zum Transport von Militairpflichtigen nach dem Districts-Orte im Extradienste oder zu Lasten der Fuhr-Casse mitgegebenen Wagen können in den betreffenden Rechnungen nicht passiren, den Fall ausgenommen, da erweislich ein unbemittelter Loosungspflichtiger unterwegs erkrankte.

Schwerin, den 9ten August 1830.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

1932. Stelle für Erhebung der Prämiengelder der Stellvertreter. 21. April 1831.

Unterzeichnetes Collegium macht hiedurch erneuert bekannt, daß alle aus der Invaliden-Casse zu Rostock hieher beförderten Prämien-Gelder der Stellvertreter nur an die Herren Militair-Chefs weiter gezahlt, und nur von diesen an die einzelnen Empfänger direct ausgehändiget werden können. Die Stellvertreter haben sich daher in allen auf die Erhebung solcher Gelder bezüglichen Schritten allemal nur an ihre

Digitized by Google

Befehlshaber zu wenden, welchen es überdieß allein bekannt sein kann, ob und welche gerichtliche oder außergerichtliche Schuld noch auf die Beträge derselben haftet.

Schwerin, den 21sten April 1831.

Großherzogl. Mecklenburgsches Militair-Collegium.

1933. Anzeige von dem außerordentlichen Abgange der bloß behandschlagten Reserve. 16. April 1832.

Friederich Franz, ꝛc. Da der Mangel fortlaufender und genauer Nachrichten über den außerordentlichen Abgang unter den bloß behandschlagten, zur Reserve ausgelooseten, Militairpflichtigen Unrichtigkeiten in den Berechnungen des jährlichen Recrutenbedarfs für Unser Bundes-Contingent unvermeidlich macht, so befehlen Wir auf den Antrag Unsers Militair-Collegii sämmtlichen Orts-Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande hiemit gnädigst: von jedem außerordentlichen Abgange aus den in ihrem Bezirk lebenden, bloß civiliter behandschlagten und wieder beurlaubten, Reservemännern dem Commandeur Unserer Infanterie-Reserve Obristlieutenant von Pogwisch zu Ludwigslust mindestens zu Anfang jedes laufenden Calender-Jahres, und allezeit bei Einsendung des Nationals solcher Abgegangenen, Kenntniß zu geben, auch diese Anzeige noch für die Jahre 1829 bis 1831 inclusive nachzuholen. Wonach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16ten April 1832.

Friederich Franz.

1934. Baare Zahlung der Stellvertreter-Prämien. 17. April 1832.

Friederich Franz, ꝛc. Wir sind, nach eingegangenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, der gnädigsten Entschließung geworden, den §. 20 des Recrutirungs-Reglements vom 22sten Februar 1830 dahin abzuändern:

daß künftighin die Stellvertreter-Prämien vorzugsweise baar entrichtet werden müssen, und nur Depositionen solcher Schuld-Documente zulässig sein sollen, die über Forderungen an öffentliche Cassen oder öffentliche Institute existiren und wegen welcher es keiner besondern Aufsicht zur Erhaltung der Sicherheit derselben bedarf.

Den sämmtlichen Ausloosungs-Behörden soll es demnach zur Pflicht gemacht sein, hiefür Sorge zu tragen; den Districts-Behörden aber wird hiedurch aufgegeben, die unbedingte Annahme eines Stellvertreters zu verweigern, wenn nicht solche Documente vorliegen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17ten April 1832.

Friederich Franz.

1935. Erhebung der Prämien vor Ablauf der Dienstzeit entlassener Stellvertreter. 21. Juni 1832.

Bekanntmachung für entlassene Stellvertreter und ihre Behörden.

Zur Vorbeugung vergeblicher Schritte und Bemühungen von Seiten oder zu Gunsten solcher Stellvertreter, die vor Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit entlassen werden mußten, wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle denselben noch gebührende Prämiengelder nur bei denjenigen Truppentheilen, zu welchen sie gehörten, ausgezahlt werden können, und daß daher Anträge zu deren Erhebung allemal an die Herren Befehlshaber dieser letzteren zu richten sind.

Schwerin, den 21sten Junius 1832.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsches Militair-Collegium.

1936. Zahl der Loosungsnummern für Nachloosende. 29. Aug. 1832.

Publicandum

der Schwerinschen Militair-Districts-Behörde.

Wann bei vorkommenden Nachloosungen der §phus 16 der Anlage III zum revidirten Recrutirungs-Gesetze von einigen löblichen Ausloosungs-Bezirks-Behörden

Digitized by Google

des Schwerinschen Haupt-Districts dahin interpretirt ist: als ob die Zahl der dem Nachlooſenden vorzulegenden Looſungs-Nummern um eine Nummer deßhalb zu vermehren ſei, weil durch ihn auch die Zahl der Looſungspflichtigen des betreffenden Jahrganges um einen Mann ſich vermehre, ſo findet die unterzeichnete Behörde, zur Bezweckung eines gleichmäßigen Verfahrens, ſich veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen: daß durch den dritten Abſatz dieſes §phi eine ſolche Interpretation widerlegt iſt. Pritzier, den 29ſten Auguſt 1832.

Schwerinſche Militair-Diſtricts-Behörde.

1937. Veränderung der Looſungs-Bezirke der Aemter Bukow und Redentin. 24. Febr. 1833.

In Folge Allerhöchſter Beſtimmung ſind die Dorfſchaften Bantow, Nantrow und Pepelow ſeit Johannis d. J. dem Redentiner Domanial-Amts-Verbande abgenommen und dem Domanial-Amte Buckow zugelegt worden, wodurch — nach den bis jetzt bei Repartition der Recrutirungs-Contingente normirenden Volks-Zählungs-Liſten die Zahl der männlichen Bevölkerung des Domanial-Amtes Buckow um 191 ſich vermehrt und die des Domanial-Amtes Redentin um eben ſo viel ſich vermindert. Es wird daher nach einem der Schwerinſchen Militair-Diſtricts-Behörde gewordenen Allerhöchſten Regierungs-Mandate d. d. 12ten September v. J. dies veränderte Verhältniß bei Anfertigung der Repartitions-Tabellen für die Recrutirung berückſichtigt werden, in der Art, daß nunmehr für das Domanial-Amt Buckow eine männliche Bevölkerungszahl von 1856 und für das Domanial-Amt Redentin eine Zahl der männlichen Bevölkerung von 1183 zur Norm dienet.

Pritzier, den 24ſten Februar 1833.

Schwerinſche Militair-Diſtricts-Behörde.

1938. Veränderung der Looſungs-Bezirke der Aemter Poel und Redentin. 11. März 1834.

In Folge Allerhöchſter Beſtimmung ſind die Dorfſchaften Seedorf und Neuhof, Brandenhuſen, Wangern und Weitendorf nunmehro dem Redentiner Domanial-Amts-Verbande abgenommen und dem Domanial-Amte Poel zugelegt worden, wodurch — nach den bis jetzt bei der Repartition der Recrutirungs-Contingente normirenden Volks-Zählungs-Liſten — die Zahl der männlichen Bevölkerung des Domanial-Amtes Poel um 196 ſich vermehrt und die des Domanial-Amtes Redentin um eben ſo viel ſich vermindert. Es iſt daher nach einem der Schwerinſchen Militair-Diſtricts-Behörde gewordenen Allerhöchſten Mandate d. d. 1ſten März d. J. dies veränderte Verhältniß bei Anfertigung der Repartitions-Tabellen berückſichtiget in der Art, daß bei Berechnung der Recruten-Contingente nunmehro für das Domanial-Amt Poel eine männliche Bevölkerungs-Zahl von 680 und für das Domanial-Amt Redentin eine Zahl der männlichen Bevölkerung von 987 zur Norm dient.

Pritzier, den 11ten März 1834.

Schwerinſche Militair-Diſtricts-Behörde.

1939. Zeit der anzuzeigenden Abgänge von der Reſerve. 23. Aug. 1834.

Wir Friederich Franz, ꝛc. Befehlen, mit Bezug auf Unſere unterm 16ten April 1832 gemeinkündig gemachte Verordnung wegen des jedesmaligen Recruten-Bedarfs und der Erſatz-Mannſchaft für die Reſerve, allen betreffenden Behörden hiemit: die Anzeige der Abgänge von der Reſerve an deren Chef, den Obriſtlieutenant von Baſtian zu Bützow, ſpäteſtens bis zu Ende Novembers jeden Jahres einzuſenden.

An dem geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meinung. Gegeben ꝛc.

Schwerin, den 23ſten Auguſt 1834.

Friederich Franz.

Verordnung
wegen früherer Einreichung der Recrutirungs-Liſten.

Digitized by Google

1940. Vereinigung der Aemter Redentin und Mecklenburg zu Einem Ausloosungs-Bezirke. 4. Febr. 1835.

Nach Allerhöchster Bestimmung sind die bisher separirt administrirten zwei Ausloosungs-Bezirke der beiden Domanial-Aemter Mecklenburg und Redentin nunmehro zu einem ungetrennten einzelnen Ausloosungs-Bezirk vereiniget und soll dies veränderte Verhältniß schon bei der nächstbevorstehenden diesjährigen Recrutirung zur Anwendung kommen.

Die unterzeichnete Behörde bringt dies zur Kenntniß aller Betheiligten und macht bemerklich, daß in Zukunft für diesen vereinten Ausloosungs-Bezirk, bei Berechnung des Recruten-Contingentes, die männliche Bevölkerungs-Zahl beider Domanial-Aemter zu einer Gesammtsumme von 1982 männlicher Seelen vereinigt zur Normalzahl dienet.

Pritzier, den 4ten Februar 1835.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

1941. Bericht über den außerordentlichen Abgang von der Reserve. 16. Juli 1835.

Friederich Franz, ꝛc. Da wir von Unserm Militair-Collegio vernehmen, daß die in Unsern Publicandis vom 16ten April 1832 und 23sten August 1834 vorgeschriebenen, alljährlich bis zu Ende des Monats November an den Commandeur der Infanterie-Reserve — jetzt Unsern Obristlieutenant von Bastian zu Bützow — einzusendenden Berichte der Ortsbehörden über den außerordentlichen Abgang unter den bloß behandschlagten, zur Reserve ausgelooseten Militairpflichtigen bisher nur sehr sparsam eingegangen sind, so erinnern Wir alle Ortsobrigkeiten in den Städten und auf dem Lande hiedurch ernstlich, diese Vorschriften, welche eben so sehr das Interesse der Loosungspflichtigen und der Ausgelooseten, als die Ordnung im Dienst bezwecken, fortan genauer zu befolgen. Wonach dieselben sich zu richten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, am 16ten Julius 1835.

Friederich Franz.

1942. Von Verbrechern und Kranken unter den Loosungspflichtigen. 15. Dec. 1835.

Aus Veranlassung mehrfacher Beschwerden Unserer Militairbehörden, daß zu den, wegen Completirung des gesetzlich bestimmten Recrutirungsbedarfs jährlich stattfindenden Ausloosungen auch solche Individuen herangezogen werden, welche sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht, oder als temporair Kranke bei demnächstiger Gestellung zum Dienst völlig unbrauchbar ausweisen, finden Wir uns bewogen, hiedurch zu bestimmen, daß

1) in den nach dem §. 1 der Anlage I. des revidirten Recrutirungsgesetzes anzufertigenden Loosungs-Listen bei jedem Loosungspflichtigen auch die etwa von ihm begangenen Criminalverbrechen und dafür erlittenen Strafen bemerkt werden sollen und
2) für jeden nicht persönlich gestellten temporair Kranken zur Zeit der Ablieferung wenigstens ein förmliches Erachten des competirenden Kreisphysicus über die Beschaffenheit des temporairen Uebels und seine Fähigkeit zum Militairdienst überhaupt beizubringen ist.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten und Ausloosungsbehörden Unsers Großherzogthums haben sich nach dieser Unserer Bestimmung auf das genaueste zu achten.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 15ten December 1835.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1943. Von den obrigkeitlichen Zeugnissen für gemeldete Stellvertreter. 30. Jan. 1836.

Die unterzeichnete Militair-Districts-Behörde hat bei den jährlichen Aushebungen zum Militair-Dienst in Absicht auf die Stellvertretung — deren Erleichterung, so weit das Gesetz selbige gestattet, sie sich zur Pflicht rechnet — die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß, zum Aufenthalt ihres Geschäfts und zur großen Erschwerung der zu vertretenden Personen sowohl, als wie der sich zu Stellvertretern anmeldenden Individuen, die von den letztern beizubringenden obrigkeitlichen Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, ihrer Unbescholtenheit und daß sie noch unverheirathet, oft sehr schwankend und unbestimmt, mithin unzulänglich gefaßt sind. Sie erlaubt sich daher auf dem Grunde des revidirten Recrutirungs-Gesetzes vom 22sten Februar 1830 §. 15 die löblichen Orts-Behörden dringend zu ersuchen, diesem Uebelstande durch sofortige Ertheilung bestimmter, allenfalls auf vorgängige Abhörung zuverlässiger Personen begründeter, Atteste abzuhelfen.

Jessenitz, den 30sten Januar 1836.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

1944. Verbot der Ablieferung der Ausgelooseten durch Unterofficianten. 15. Jul. 1836.

Friederich Franz, ꝛc. Wir haben mißfälligst vernommen, daß die im §. 20 Anlage III. des revidirten Recrutirungs-Gesetzes enthaltene, wörtlich so lautende Vorschrift:

> Die Ablieferung des Bezirks-Contingents am Districts-Orte zu beschaffen, committirt die Auslooſungs-Behörde allemal einen wohl instruirten, mit den Vorkommenheiten bei der stattgehabten Auslooſung bekannten Mann ꝛc.

von mehreren Auslooſungs-Behörden auf eine oft nur sehr ungenügende Weise befolgt, und besonders seit einiger Zeit von den Domanial-Aemtern, mit wenigen Ausnahmen, die Mannschaft nur durch die Amts-Landreiter präsentirt wird, welche in ungewöhnlichen Fällen nicht immer die nöthige Aufklärung zu geben vermögen. Da nun durch dieses ungesetzliche Verfahren hin und wieder wirkliche Uebelstände herbeigeführt worden sind, und es überdies der Stellung und Würde einer unter Unserer Auctorität fungirenden Behörde nicht angemessen ist, nur mit zum Theil unwissenden Unterofficianten verhandeln zu müssen; so wird die Befolgung der vorangeführten gesetzlichen Vorschrift hiedurch, bei Strafe ernstlichen Einsehens in Erinnerung gebracht.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 15ten Julius 1836.

Friederich Franz.

1945. Nachweisung der Unbescholtenheit schon gedient habender Stellvertreter. 16. Febr. 1837.

Paul Friederich, ꝛc. Wir haben den §. 15 des von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters, Großherzogs Friederich Franz von Mecklenburg Gnaden erlassenen revidirten Recrutirungs-Reglements vom 22sten Februar 1830, wonach diejenigen Stellvertreter, welche sich bereits im activen Militair befanden, gehalten sind, ihre Unbescholtenheit genügend nachzuweisen, nach gepflogener reiflicher Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hinter den Worten:

„so wie, wenn die Verabschiedung bereits vor längerer Zeit erfolgt ist“,

durch den Zusatz:

„oder der Verabschiedete zu Friedenszeiten längere Zeit auf Urlaub war“

näher bestimmt, und machen alle mit der Aushebung zu Militairdiensten in Unsern Landen beauftragte Behörden mit dieser Unserer Declaration zur genauesten Befolgung hiedurch bekannt.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 16ten Februar 1837.

Paul Friederich.

Digitized by Google

1940. Vereinigung der Aemter Redentin und Mecklenburg zu Einem Auslooſungs-Bezirke. 4. Febr. 1835.

Nach Allerhöchſter Beſtimmung ſind die bisher ſeparirt adminiſtrirten zwei Auslooſungs-Bezirke der beiden Domanial-Aemter Mecklenburg und Redentin nunmehro zu einem ungetrennten einzelnen Auslooſungs-Bezirk vereiniget und ſoll dies veränderte Verhältniß ſchon bei der nächſtbevorſtehenden diesjährigen Recrutirung zur Anwendung kommen.

Die unterzeichnete Behörde bringt dies zur Kenntniß aller Betheiligten und macht bemerklich, daß in Zukunft für dieſen vereinten Auslooſungs-Bezirk, bei Berechnung des Recruten-Contingentes, die männliche Bevölkerungs-Zahl beider Domanial-Aemter zu einer Geſammtſumme von 1982 männlicher Seelen vereinigt zur Normalzahl dienet.

Pritzier, den 4ten Februar 1835.

Schwerinſche Militair-Diſtricts-Behörde.

1941. Bericht über den außerordentlichen Abgang von der Reſerve. 16. Juli 1835.

Friederich Franz, ꝛc. Da wir von Unſerm Militair-Collegio vernehmen, daß die in Unſern **Publicandis** vom 16ten April 1832 und 23ſten Auguſt 1834 vorgeſchriebenen, alljährlich bis zu Ende des Monats November an den Commandeur der Infanterie-Reſerve — jetzt Unſern Obriſtlieutenant von Baſtian zu Bützow — einzuſendenden Berichte der Ortsbehörden über den außerordentlichen Abgang unter den bloß behandſchlagten, zur Reſerve ausgelooſeten Militairpflichtigen bisher nur ſehr ſparſam eingegangen ſind, ſo erinnern Wir alle Ortsobrigkeiten in den Städten und auf dem Lande hiedurch ernſtlich, dieſe Vorſchriften, welche eben ſo ſehr das Intereſſe der Looſungspflichtigen und der Ausgelooſeten, als die Ordnung im Dienſt bezwecken, fortan genauer zu befolgen. Wonach dieſelben ſich zu richten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, am 16ten Julius 1835.

Friederich Franz.

1942. Von Verbrechern und Kranken unter den Looſungspflichtigen. 15. Dec. 1835.

Aus Veranlaſſung mehrfacher Beſchwerden Unſerer Militairbehörden, daß zu den, wegen Completirung des geſetzlich beſtimmten Recrutirungsbedarfs jährlich ſtattfindenden Auslooſungen auch ſolche Individuen herangezogen werden, welche ſich eines entehrenden Verbrechens ſchuldig gemacht, oder als temporair Kranke bei demnächſtiger Geſtellung zum Dienſt völlig unbrauchbar ausweiſen, finden Wir uns bewogen, hiedurch zu beſtimmen, daß

1) in den nach dem §. 1 der Anlage I. des revidirten Recrutirungsgeſetzes anzufertigenden Looſungs-Liſten bei jedem Looſungspflichtigen auch die etwa von ihm begangenen Criminalverbrechen und dafür erlittenen Strafen bemerkt werden ſollen und

2) für jeden nicht perſönlich geſtellten temporair Kranken zur Zeit der Ablieferung wenigſtens ein förmliches Erachten des competirenden Kreisphyſicus über die Beſchaffenheit des temporairen Uebels und ſeine Fähigkeit zum Militairdienſt überhaupt beizubringen iſt.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten und Auslooſungsbehörden Unſers Großherzogthums haben ſich nach dieſer Unſerer Beſtimmung auf das genaueſte zu achten.

An dem geſchieht Unſer gnädigſter Wille und Meinung.

Gegeben durch Unſere Regierung. Schwerin, am 15ten December 1835.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1943. Von den obrigkeitlichen Zeugnissen für gemeldete Stellvertreter. 30. Jan. 1836.

Die unterzeichnete Militair-Districts-Behörde hat bei den jährlichen Aushebungen zum Militair-Dienst in Absicht auf die Stellvertretung — deren Erleichterung, so weit das Gesetz selbige gestattet, sie sich zur Pflicht rechnet — die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß, zum Aufenthalt ihres Geschäfts und zur großen Erschwerung der zu vertretenden Personen sowohl, als wie der sich zu Stellvertretern anmeldenden Individuen, die von den letztern beizubringenden obrigkeitlichen Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, ihrer Unbescholtenheit und daß sie noch unverheirathet, oft sehr schwankend und unbestimmt, mithin unzulänglich gefaßt sind. Sie erlaubt sich daher auf dem Grunde des revidirten Recrutirungs-Gesetzes vom 22sten Februar 1830 §. 15 die löblichen Orts-Behörden dringend zu ersuchen, diesem Uebelstande durch sofortige Ertheilung bestimmter, allenfalls auf vorgängige Abhörung zuverlässiger Personen begründeter, Atteste abzuhelfen.

Jessenitz, den 30sten Januar 1836.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

1944. Verbot der Ablieferung der Ausgelooseten durch Unterofficianten. 15. Jul. 1836.

Friederich Franz, ꝛc. Wir haben mißfälligst vernommen, daß die im §. 20 Anlage III. des revidirten Recrutirungs-Gesetzes enthaltene, wörtlich so lautende Vorschrift:

> Die Ablieferung des Bezirks-Contingents am Districts-Orte zu beschaffen, committirt die Auslooſungs-Behörde allemal einen wohl instruirten, mit den Vorkommenheiten bei der stattgehabten Auslooſung bekannten Mann ꝛc.

von mehreren Auslooſungs-Behörden auf eine oft nur sehr ungenügende Weise befolgt, und besonders seit einiger Zeit von den Domanial-Aemtern, mit wenigen Ausnahmen, die Mannschaft nur durch die Amts-Landreiter präsentirt wird, welche in ungewöhnlichen Fällen nicht immer die nöthige Aufklärung zu geben vermögen. Da nun durch dieses ungesetzliche Verfahren hin und wieder wirkliche Uebelstände herbeigeführt worden sind, und es überdies der Stellung und Würde einer unter Unserer Auctorität fungirenden Behörde nicht angemessen ist, nur mit zum Theil unwissenden Unterofficianten verhandeln zu müssen; so wird die Befolgung der vorangeführten gesetzlichen Vorschrift hiedurch, bei Strafe ernstlichen Einsehens in Erinnerung gebracht.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 15ten Julius 1836.

Friederich Franz.

1945. Nachweisung der Unbescholtenheit schon gedient habender Stellvertreter. 16. Febr. 1837.

Paul Friederich, ꝛc. Wir haben den §. 15 des von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters, Großherzogs Friederich Franz von Mecklenburg Gnaden erlassenen revidirten Recrutirungs-Reglements vom 22sten Februar 1830, wonach diejenigen Stellvertreter, welche sich bereits im activen Militair befanden, gehalten sind, ihre Unbescholtenheit genügend nachzuweisen, nach gepflogener reiflicher Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hinter den Worten:

„so wie, wenn die Verabschiedung bereits vor längerer Zeit erfolgt ist",

durch den Zusatz:

„oder der Verabschiedete zu Friedenszeiten längere Zeit auf Urlaub war"

näher bestimmt, und machen alle mit der Aushebung zu Militairdiensten in Unsern Landen beauftragte Behörden mit dieser Unserer Declaration zur genauesten Befolgung hiedurch bekannt.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 16ten Februar 1837.

Paul Friederich.

Digitized by Google

1946. Bessere Beobachtung des Militairmaßes. 16. März 1837.

Die unterzeichnete Behörde hat vielfältig die Bemerkung machen müssen, daß in den Ablieferungs-Listen manche Individuen, die untermaaßig sind, manchmal selbst das alte Normal-Maaß von fünf Fuß nicht halten, als mitgelooset habend und von normaler Größe sich aufgeführt finden. Dadurch sind, namentlich bei der Aushebung im letztverwichenen Jahre, durch hinterher erhobene und begründet befundene Reclamation der Militairbehörde, unternormalmaaßige Recruten abgeliefert erhalten zu haben, zur Täuschung der bereits als freigelooset entlassenen Mannschaft des Auslooſungs-Bezirks, unangenehme Verwickelungen und Weiterungen entstanden. Die unterzeichnete Behörde erwartet daher dringend die richtige Messung und Aufführung des richtigen Maaßes in den Ablieferungs-Listen, mit sorgfältiger Anwendung der §§. 14 und 15 der Anlage III. zum revidirten Recrutirungs-Gesetze vom 22sten Februar 1830.

Jessenitz, den 16ten März 1837.

Schwerinsche Militair-Districts-Behörde.

1947. Verbot der Annahme von früheren Stockhaus- und Zuchthaus-Sträflingen. 25. März 1837.

Paul Friederich, ꝛc. Wir verordnen hiedurch, mit Zustimmung unserer getreuen Stände, daß, wenngleich es hinsichtlich der Angabe der Criminal-Verbrechen und dafür erlittenen Strafen in den Auslooſungs-Listen bei Unserer Verordnung vom 15ten December 1835 und deren Bestimmung sub 1. I. das Bewenden behält; doch nunmehr diejenigen Loosungspflichtigen, welche wegen der von ihnen begangenen schweren Verbrechen mit Zucht- oder Stockhausstrafe belegt worden und solche Strafe erlitten haben, fortan nicht ins Militair eingestellt werden sollen.

Wonach man sich zu richten. Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 25sten März 1837.

Paul Friederich.

1948. Veränderung der Volkszahl beider Militairdistricte. 27. Sept. 1837.

Paul Friederich, ꝛc. Die Zahl der männlichen Bevölkerung Mecklenburgs, die nach den Volkszählungs-Listen von 1819

für den Schwerinschen Militair-District . . 110,557 } Seelen
- - Güstrowschen - - . . 81,500 }

betrug, ist durch die Verlegung verschiedener Dorfschaften vom Amte Schwaan nach dem Amte Doberan dahin verändert worden, daß jetzt:

dem Schwerinschen Militair-District . . . 111,086 } Seelen,
- Güstrowschen - - . . . 80,971 }

nach Maaßgabe der genannten Zählungslisten von 1819, zukommen. Wenn nun sowohl die beiden Militair-Districtsbehörden, so wie auch die Beamten zu Schwaan und Doberan angewiesen worden sind, diese Veränderung künftig bei der Repartition der Recruten vom Jahre 1838 inclusive zu berücksichtigen, so wird solches hiemit zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht. Wonach man sich zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 27sten September 1837.

Paul Friederich.

1949. Stelle für Einsendungen an die Schwerinsche Districts-Behörde. 6. Dec. 1838.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß aller Interessirenden gebracht, daß der Districts-Actuar Siggelkow jetzt seinen Wohnsitz in Schwerin hat, und sind daher alle an die Schwerinsche Militair-Districts-Behörde gerichteten Eingaben und Vorträge unter der Addresse desselben hieher nach Schwerin einzusenden.

Schwerin, am 6ten December 1838.

Aus Großherzogl. Mecklenburgischer Landes-Regierung.

Digitized by Google

1950. Loosungsort für adoptirte und keinen Vormund habende Loosungspflichtige. 25. März 1839.

Paul Friederich, ꝛc. Wir haben vernommen, daß es über die Fragen: wohin
1) elternlose Militairpflichtige, für welche kein Vormund bestellt worden, und
2) adoptirte Söhne zur Auslooſung zu weiſen ſind?
in dem Recrutirungs-Reglement noch an einer bestimmten Dispoſition fehle und finden Uns daher gnädigſt bewogen, nach eingefordertem rathſamen Bedenken Unſerer getreuen, auf dem letzten allgemeinen Landtage verſammelt geweſenen Stände,

ad 1) zum §. 45 des gedachten Recrutirungs-Reglements sub e. ergänzend zu beſtimmen,

daß, wenn die Beſtellung eines Vormundes gänzlich unterlaſſen ſein ſollte, der Looſungspflichtige dahin gehört, wo das competente obervormundſchaftliche Gericht iſt,

und ad 2) folgende authentiſche Interpretation zu ertheilen,

daß Adoptionen ehelicher oder unehelicher Looſungspflichtigen auf die Angehörigkeit derſelben zum Looſungsorte keinen Einfluß haben ſollen, ſondern ſelbige nach den Beſtimmungen des §. 45 des Recrutirungs-Reglements zu beurtheilen iſt.

Die reſp. Behörden haben ſich hiernach genau zu achten. An dem geſchieht Unſer gnädigſter Wille und Meinung.

Gegeben durch Unſere Regierung, Schwerin, am 25ſten März 1839.

Paul Friederich.

1951. Abändernde Beſtimmungen über die Recrutirung des Bundes-Contingents. 18. Jan. 1842.

Paul Friederich, ꝛc. In Folge der neueren Bundestagsbeſchlüſſe über die Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundesheeres wird die Abänderung des beſtehenden Recrutirungs-Geſetzes vom 22ſten Februar 1830 in einigen Puncten erforderlich. Im Einverſtändniſſe mit Unſers Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit und Liebden und nach zuvoriger verfaſſungsmäßiger Berathung mit Unſern getreuen Ständen, verordnen Wir demnach Nachſtehendes:

1) Die Reſerve-Dienſtzeit der Soldaten wird wiederum, wie früher, auf zwei Jahre feſtgeſetzt, und ergreift die Verlängerung des Reſerve-Dienſtes auf ein Jahr auch die ſchon jetzt im Dienſte ſtehenden Soldaten und Reſerviſten.
2) Das volle Viertel der Stärke des activen Bundes-Contingents, nämlich die volle vierte älteſte Dienſtclaſſe deſſelben, tritt jährlich zur Reſerve über, und wird hiemit im Frühjahr d. J. 1842 ſchon begonnen.
3) Nicht bloß das volle Viertel des activen Contingents, ſondern auch die zum Erſatz des außerordentlichen Abganges, nach einer Durchſchnittsberechnung, nöthige Recrutenzahl iſt jährlich gleich im Voraus auszuheben, und letztere dann als jüngſte Dienſtclaſſe in das active Contingent jährlich einzuſtellen; wogegen die bisherige Auslooſung für die Reſerve ganz wegfällt.
4) Für die Nicht-Combattanten, deren Zahl für Contingent und Reſerve zuſammen auf 388 Mann berechnet worden, und welche auch zu einer ſechsjährigen Dienſtzeit zu verpflichten ſind, iſt jährlich ein Sechstel auszuheben, im Frieden aber zu beurlauben.

Das Sechstel iſt jährlich beſonders auf die Auslooſungsbezirke zu vertheilen, die Auslooſung der Combattanten und Nicht-Combattanten geſchieht aber nicht getrennt, ſondern gemeinſchaftlich.

Bei der Ablieferung ſind die Combattanten zuerſt auszuwählen, und dann aus der wegen Fehler zurückgewieſenen Mannſchaft, und zwar von der niedrigſten Nummer an, die nach **subadjunctum C. No. 2** zur Anlage **I.** des revidirten Recrutirungs-Geſetzes vom 22ſten Februar 1830 noch brauchbaren Nicht-Combattanten zu nehmen.

Digitized by Google

Mit der Auslooſung dieſes ein Sechstels der Nicht-Combattanten wird ebenfalls im Frühjahr d. J. der Anfang gemacht.

Hiernach haben ſich die betreffenden Behörden und Alle, die es ſonſt angehet, auf das Genaueſte zu richten.

Gegeben, durch Unſere Regierung, Schwerin am 18ten Januar 1842.

Paul Friederich.

Verordnung
wegen Abänderung des Recrutirungs-Geſetzes
vom 22ſten Februar 1830.

1952. Maßregeln gegen die Exceſſe der Looſungspflichtigen. 2. April 1842.

Friedrich Franz, ꝛc. Schon mehrfach iſt darüber Beſchwerde geführt worden, daß von den zur jährlichen Recruten-Auslooſung ſich geſtellenden Mannſchaften ſowohl auf den Landſtraßen, als auch in den auf dem Wege zum Looſungsorte belegenen Ortſchaften nicht ſelten die allergröbſten Exceſſe an Perſonen und Sachen verübt worden ſind.

Wir finden Uns daher veranlaßt, ſämmtlichen Orts-Obrigkeiten, ſo wie auch den bei der Auslooſung thätigen Behörden dringend zur Pflicht zu machen, auf Abſtellung ſolches ſtrafbaren Unfugs nach allen Kräften hinzuwirken, — und haben den Chef der Gendarmerie befehliget, ihnen dabei ſo weit irgend thunlich zu aſſiſtiren. Inſonderheit werden die Heimaths-Behörden der Looſungspflichtigen aufgefordert, die letztern bei ihrer Entlaſſung zum Looſungsorte vor derartigen Exceſſen eindringlich zu warnen. Die Domanial- und ritterſchaftlichen Beamten aber haben dafür Sorge zu tragen, daß die Looſungspflichtigen, namentlich wenn ſich dieſelben truppweiſe fortbewegen, durch ſichere Begleiter beaufſichtiget werden.

Bei vorkommenden derartigen Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ſind die Thäter ſofort von der Obrigkeit des Orts oder Bezirks, wo der Unfug verübt worden, zur Haft zu ziehen und in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze entweder alsbald polizeilich zu beſtrafen, oder nach Befinden den Orts-Gerichten zur Einleitung förmlicher Unterſuchung zu überweiſen.

Hiernach haben ſich alle betreffenden Behörden auf das Genaueſte zu richten.

Gegeben, durch Unſere Regierung, Schwerin am 2ten April 1842.

Friedrich Franz.

1953. Von dem Auslooſungs-Bezirk der Vogtei Rüting. 29. Nov. 1842.

Wenn in Folge allerhöchſter Beſtimmung der bisher von dem Domanial-Amte Grevismühlen ſeparirt adminiſtrirte Auslooſungs-Bezirk der Vogtei Rüting nunmehr dem Auslooſungs-Bezirke des ritterſchaftlichen Amtes Grevismühlen beigelegt worden iſt und dies veränderte Verhältniß ſchon bei der nächſten Militair-Recrutirung im Jahre 1843 zur Anwendung kommen ſoll: ſo bringt die unterzeichnete Behörde ſolches hierdurch zur Kenntniß aller Betheiligten und macht dabei bemerklich, daß künftig bei Berechnung des Recruten-Contingentes für das ritterſchaftliche Amt Grevismühlen die bisherige Zahl der männlichen Bevölkerung im Bezirk von . . . 6432 Seelen
mit Hinzurechnung der männlichen Seelenzahl im Auslooſungs-Bezirk
der Vogtei Rüting von . . . . . 409 Seelen
alſo die Geſammt-Summe von . . . . . 6841 männlicher Seelen normiren wird.

Schwerin am 29ſten November 1842.

Schwerinſche Militair-Diſtricts-Behörde.

1954. Begnadigung und Entfreiung der bis 1842 nicht gelooſet habenden Matroſen. 20. Mai 1843.

Friedrich Franz, ꝛc. Wir wollen es hierdurch genehmigen, daß alle diejenigen Matroſen, welche ſich der Erfüllung ihrer Militairpflicht bis zum Jahre 1842.

Digitized by Google

einschließlich entzogen haben, nicht nur wegen der deshalb verwirkten Strafen begnadiget, sondern auch von der Erfüllung ihrer Militairpflicht selbst entfreiet sein sollen, wenn sie genügend nachweisen werden, daß sie während dreier Jahre auf einheimischen oder fremden Schiffen Seereisen im Matrosendienste gemacht haben.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 20sten Mai 1843.

Friedrich Franz.

1955. Abändernde Bestimmungen wegen des Bundescontingents und wegen der Matrosen. 7. Jan. 1845.

Friedrich Franz, ꝛc. Neuere Bundestagsbeschlüsse haben eine veränderte Organisation und Ausbildung Unsers Bundes-Contingents unvermeidlich gemacht, und die immer dringender hervorgetretene Rücksicht auf den Flor der Mecklenburgischen Schifffahrt hat eine Erleichterung der Militairpflicht der Matrosen als zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen lassen. Dadurch ist die Abänderung einzelner Punkte des revidirten Recrutirungs-Gesetzes vom 22sten Februar 1830 und Unserer Verordnung vom 18ten Januar 1842 nothwendig geworden, und verordnen Wir, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, demnach hiemit Folgendes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die bisherige vierjährige active und zweijährige Reserve-Dienstzeit der Soldaten wird in eine sechsjährige active Dienstzeit umgewandelt.
2) Die Einübungszeit der Recruten wird um vier Monate verlängert, beträgt also künftig sechs Monate.
3) Die jährliche Exercierzeit wird vom Monat Junius auf den Monat September verlegt.
4) Die bisherige Reserve wird als solche aufgehoben.
5) Zum eigentlichen activen Militairdienst werden statt bisher 930 Mann künftig nur 880 Mann, nämlich:

a. zum ordentlichen Dienst	792	Mann,
b. zum Ersatz des außerordentlichen Abgangs . .	68	—
c. zum Ersatz für die, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen, in Friedenszeiten nicht an das active Militair abzuliefernden, vom Loos getroffenen Matrosen (cf. II. 3.)	20	—
Summa	880	Mann,

ausgelooset.

6) Zum Kriegsersatz werden fortan jährlich 70 Mann ausgelooset, welche zwar an die Militairdistricts-Behörden, aber nicht an das Militair abzuliefern, unter dem Namen „Kriegs-Ersatz“ in den Listen aufzuführen, nur auf den Fall eines Kriegs zum Dienst zu verpflichten und nach der Ablieferung gleich wieder zu entlassen sind.

   Diese zum Kriegsersatze gehörende Mannschaft tritt sonst im Wesentlichen in das Verhältniß der bisherigen Reserve (§. 54. 57. und 62. des Recrutirungs-Gesetzes de 1830 und §. 19. §. 24. Absatz 2, §. 25. und §. 34. der Anlage III. desselben).
7) Der Kriegsersatz ist jährlich besonders auf die Auslooſungsbezirke zu vertheilen. Im Uebrigen normirt die allgemeine Auslooſung auch für die zum Kriegsersatz zu stellende Mannschaft in der Art, daß die nächsten Nummern nach denjenigen, welche zum sofortigen Eintritt in den Militairdienst berufen, zur Einstellung in den Kriegsersatz verpflichtet sind.
8) Die Nichtcombattanten, wegen deren Auslooſung sonst keine Veränderung eintritt, stehen, im Fall sie bei der Ablieferung aus den Nummern genommen werden müssen, welche auf die zum activen Militair eingetretenen folgen, dem Kriegsersatz nach, so daß erst das Bedürfniß für letzteren und dann das an Nichtcombattanten daraus zu entnehmen ist.

Digitized by Google

II. Bestimmungen hinsichtlich der Matrosen.

1) Diejenigen Matrosen, welche im 21sten Lebensjahre wenigstens drei Jahre auf Mecklenburgischen Schiffen zur See gefahren haben und zur Zeit der Auslooſung noch Seefahrer ſind, werden von aller Militairpflicht entfreit.

Es ſind jedoch

2) dieſelben nach wie vor in die Auslooſungsliſten aufzunehmen, und iſt durch einen von der Auslooſungsbehörde zu beſtellenden Bevollmächtigten für jeden Matroſen zu looſen, ſo wie ihn die Reihe trifft.

3) Zum Erſatz des durch dieſe Entfreiung entſtehenden Ausfalls in der, durch die Auslooſung zum activen Militairdienſt pflichtig werdenden, Mannſchaft werden fortan jährlich im Ganzen zwanzig Mann mehr ausgelooſet (cf. I. 5. c.).

4) Diejenigen Matroſen, welche nach vorſtehenden Beſtimmungen vom Militairdienſt entfreit ſind, werden, wenn ſie das Loos zum activen Dienſt getroffen hat, als durch die im Ganzen mehr ausgelooſeten zwanzig Mann geſtellt angeſehen; die Auslooſungsbehörden haben ſie nicht an die Diſtrictsbehörden abzuliefern, ſondern es wird angenommen, als wenn ſie eingeſtellt wären.

Die Documente über das Vorhandenſein der Erforderniſſe, welche die Entfreiung der looſungspflichtigen Matroſen vom Militairdienſt bedingen, ſind von den Auslooſungsbehörden mit den Liſten an die Diſtrictsbehörden einzuſenden, damit letztere das Genügende derſelben prüfen können, und ſo eine vollſtändige Garantie dafür gewährt wird, daß nur diejenigen Matroſen, welchen nach der Beſtimmung sub 1. dieſe Entfreiung zu Theil werden ſoll, und keine anderen von der Militairpflicht entbunden werden.

5) Dieſe ausnahmsweiſe Begünſtigung der Matroſen findet nur für den Friedensſtand Statt.

Alle entgegenſtehenden Beſtimmungen des revidirten Recrutirungs-Geſetzes vom 22. Februar 1830 und der Verordnung vom 18. Januar 1842 werden hierdurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der nächſten Recrutirung in Anwendung, und haben alle betreffenden Behörden und ſonſt Jedermann, den es angeht, ſich darnach zu richten.

Gegeben, durch Unſere Regierung, Schwerin, am 7. Januar 1845.

Friedrich Franz.

Verordnung
die Abänderung einzelner Beſtimmungen des Recrutirungs-Geſetzes vom 22. Februar 1830 und der Verordnung vom 18. Januar 1842 betreffend.

1956. Von den Berichten über Todesfälle unter den Beurlaubten. 21. Jun. 1845.

Friedrich Franz, ꝛc. Nachdem die eigentliche Reſerve des Militairs jetzt aufgehoben iſt, werden die durch die Verordnungen vom 16ten April 1832, 23ſten Auguſt 1834 und 16ten Julius 1835, rückſichtlich der Berichte über außerordentlichen Abgang in der Reſerve, getroffenen Beſtimmungen hierdurch dahin abgeändert:

daß jede Orts-Obrigkeit das in ihrem Bezirk erfolgende Ableben eines beurlaubten Militairs ſofort und mit Einſendung des Urlaubspaſſes des Verſtorbenen dem Commando des Corps, zu welchem der Verſtorbene gehörte, unter der portofreien Rubrik „**Militaria**“ anzuzeigen verpflichtet ſein ſoll.

Gegeben, durch Unſere Regierung, Schwerin am 21ſten Junius 1845.

Friedrich Franz.

Digitized by Google

B. Bestimmungen über die Verhältnisse der Militairpersonen.

1957. Bestimmung der militairischen Wach- und Transportkosten. 21. Febr. 1804.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch Unsere, unterm heutigen Dato an Unsere Regiments-Chefs erlassene Verordnung, im Betreff der militairischen Wach- und Transportkosten, hieneben abschriftlich zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21. Febr. 1804.

Friederich Franz.

An die drei Landesgerichte separatim.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Die militairischen Wach- und Transportkosten werden hiemit dergestalt festgesetzt: daß, ohne auf die Stärke einer Garnison zu sehen, solche im Requisitionsfalle, es geschehe von einem Gerichte, oder von wem es sonst sei, in der Garnison oder an einem anderen Orte, für den Unterofficier täglich 24 ßl. und für den Gemeinen 12 ßl., — bei Transporten aber täglich 32 ßl. für ersteren, und 16 ßl. für letzteren, — wenn jedoch der Arrestat das Commando defraiiret, letztere dann nur so viel, als in der Garnison, betragen sollen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 21. Febr. 1804.

An:
1) den General-Lieutenant von Pressentin zu Rostock.
2) den General-Major von Hobe zu Güstrow.
3) den Obersten von Creutzburg hieselbst.

1958. Interimsservicereglement für die Altstadt Schwerin. 9. März 1805.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: daß Wir, nachdem wegen des Service für die Garnison Unserer Altstadt Schwerin, seit der, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters, Herrn Christian Ludewigs, Herzogs zu Mecklenburg Gnaden, unterm Datum Schwerin den 20. Mai 1748, deshalb erlassenen Interims-Verordnung, mehrere Mißverständnisse und Ungewißheiten entstanden, solche, nach eingezogenem Bericht Unserer Kriegs-Commission durch gegenwärtige Unsre Erneuerung wegen vorgedachter Interims-Verordnung abzuthun entschlossen sind. Setzen, ordnen und wollen demnach: daß, nach den inmittelst veränderten Zeiten und Umständen bis zu weiterer Unserer Regulirung oder General-Verordnung,

I. Gesammte Unsre, auf die Altstadt zur Garnison angewiesenen Truppen, deren Officiers und Gemeine von ihren Wirthen, ausser freien Quartieren sonst nichts zu genießen haben sollen.

II. Ist dieser Artikel von freien Quartiren solchergestalt zu verstehen: daß
a) Die Ober-Officiers nichts, als Obdach und Lagerstatt oder Betten.
b) Die Unterofficiers oder Gemeinen aber, Obdach, Betten, Feuer und Licht, nämlich beide letztern Stücke in der Wirthsstube so gut als er es hat, jedoch so, daß der Wirth dadurch selbst nicht beschweret und an seiner Handthierung gehindert werde, haben sollen.

III. Daferne aber ein Officier oder Gemeiner mit seinem Wirth, als welchem jederzeit die Wahl zustehet, des Quartiers und Bettes halber, auf ein Gewisses an Geld sich vergleichen wollte, so können Wir solches wohl geschehen lassen, und haben deshalb hier folgende Provisional-Service-Tabelle anfügen lassen, nach welcher in Unsrer Altstadt Schwerin auf vorbesagte Fälle die Quartiere vergütet werden, und womit sowohl Officiers als Gemeine friedlich sich zu bescheiden haben sollen.

Digitized by Google

Provisional-Service-Tabelle für die in der Altstadt Schwerin bequartierte Infanterie und Artillerie.

(Chargen)	Monatlich NZwbr.	Rtlr.	ßl.
Commandant	—	10	—
Oberster	—	8	—
Oberstlieutenat	—	6	—
Major	—	5	—
Capitaine und Staabs-Capitaine	—	4	—
Premier / Second Lieutenant, auch Adjutant	—	2	24
Regiments-Quartiermeister	—	3	—
Auditeur / Regimentsfeldscheerer	—	2	24
Regiments-Prediger / Regiments-Secretair	—	2	—
Feldwebel	—	1	24
Unterofficier ohne Unterschied der Charge / Corporal / Compagniefeldscheerer / Regiments-Tambour — wenn sie beweibt sind	—	1	16
— — — — — unbeweibte	—	1	8
Hautboisten, beweibte	—	1	24
— — unbeweibte	—	1	16
Grenadiers / Mousquetiers / Tambour / Pfeifer beweibte	—	—	40
— — unbeweibte	—	—	32
Profoß	—	1	8
Constabler, beweibt oder unbeweibt	—	1	—

IV. Die Officiere, welche ihre Quartiere **in natura** geniessen, haben deshalb, wenn sie einen oder mehrere Monate abwesend sind, keine Bezahlung von den Wirthen zu fordern.

V. Sollen bei jeder Compagnie überhaupt nicht mehr, als 10 beweibte, an Unterofficiers, Spielleuten und Gemeinen Quartier **in natura** oder den dafür angesetzten Service, alle übrige aber, als unbeweibte, Service zu geniessen haben.

VI. Ein Oberofficier, der zugleich eine Staabsbedienung hat, soll nicht das Doppelte, sondern das einfache an Quartier oder Service, nach der ersten Charge zu fordern haben.

VII. Damit nun dieses Unser Reglement sowohl Unsrer Garnison, als den Bequartirten Unsrer Altstadt Schwerin, zu ihrer gebührenden Nachachtung, bekannt werden möge; sollen die Officiers solches den Compagnien monatlich, so wie Bürgermeister und Rath hieselbst, der Bürgerschaft, bis Wir anderes verordnet haben werden, vorlesen lassen.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern hiesigen Commandanten und sämmtlichen Militair, als Bürgermeistern und Rath, auch gesammter Bürgerschaft Unsrer Altstadt Schwerin hiemit gnädigst und ernstlich: nach dieser Unsrer wörtlich erneuerten Interims-Verordnung und der darin enthaltenen Provisional-Service-Tabelle solchergestalt auf das genaueste sich zu achten, daß daryach mit dem 1. April dieses Jahres **inclusive** der Anfang der hierin vorgeschriebenen Service-Zahlung gemacht werde.

Urkundlich haben Wir dieses Unser erneuertes Interims-Service-Reglement nicht allein beiden Theilen gehörig publiciren, sondern auch durch die hiesigen Anzeigen gemeinkündig machen lassen, nachdem solches von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit aufgedruckten Unserm Herzoglichen Insiegel bestärket worden. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9. März 1805.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1959. Realservicebeitrag der Eximirten der Neustadt Schwerin. 26. Sept 1805.

Friederich Franz ꝛc. Da Wir beschlossen haben, den Real-Service-Beitrag der mit eigenthümlichen Häusern angesessenen Eximirten in hiesiger Neustadt mit dem in hiesiger Altstadt gleich zu machen, und darnach solcher Beitrag auf der Neustadt für das jetzt laufende Jahr, vom 1sten October an, unter Vorbehalt künftiger näheren Liquidation, eben so wie in der Altstadt, zu monatlich

vier und zwanzig Schilling für ein volles,
zwölf Schilling für ein halbes und
sechs Schilling für ein viertel Haus

hiedurch bestimmt sein soll; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben ꝛc. Schwerin den 26sten September 1805.

Friederich Franz.

1960. Bestrafung der falschen und unrichtigen Angaben der Bequartierten. 19ten Mai 1807.

Sämmtlichen hiesigen Stadt-Einwohnern werden hiedurch alle Fälschungen bei den Einquartierungen und besonders alle unrichtige Angaben bei der Visitation der Quartiere, bei einer unabbittlichen Strafe von Fünf Rthlr. NZwdr. für jeden Contraventionsfall, untersagt. Gegeben Schwerin, den 19ten Mai 1807.

Mecklenb. Schwerinsche Regierung.

1961. Freies Quartier der auf dem Marsch befindlichen Truppen in den Städten. 29. Dec. 1808.

Friederich Franz ꝛc. Da jetzt die Fälle, besonders auch bei kleinern Commandos Unserer Truppen öfter vorkommen, daß es an den für solche erforderlichen Quartieren auf ihren Märschen fehlt, so werden gesammte Magistrate in Unsern Städten hiedurch befehliget, allem Unsern auf dem Marsch begriffenen oder sonst commandirten Militair in den Städten, wo sie in Gemäßheit der Marschroute ihr Nachtquartier zu nehmen haben, und sich dazu durch eine Ordre des dasselbe detachirt habenden Chefs legitimiren, freies Quartier, worunter nämlich Obdach, Lagerstätte, Feuer und Licht allein zu verstehen ist, zu reichen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

Schwerin den 29sten December 1808.

Friederich Franz.

1962. Canzleifreiheit der Spielleute beim Militair. 17. März 1809.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure Anfrage vom 11ten d. M. geben Wir euch hiedurch zum Bescheide: daß die Hautboisten und Spielleute, resp. den Unterofficiers und Gemeinen gleich zu achten sind, folglich auch ihnen die Canzleifreiheit zusteht. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 17ten März 1809.

Friederich Franz.

An das Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1963. Verbot der Privatrequisitionen von Lebensmitteln und Fourage durch die Communen. 14. Sept. 1810.

Friederich Franz ꝛc. Da bei der jetzigen Bequartirung mehrerer Städte und Ortschaften durch Kaiserl. Französische Truppen die Privatrequisitionen an Lebensmitteln und rauher und glatter Fourage unvermeidlich zu Unordnungen und Beeinträchtigungen führen, so werden solche Requisitionen jeder Commune hiedurch ernstlich untersagt. Es ist deshalb schon Vorkehr von der allgemeinen Landes-Credit-Commission getroffen, an welche sich jede Behörde zu wenden hat. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. Sept. 1810.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1964. Allgemeine Service-Tabelle. 31. Oct. 1810.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu wissen: Nachdem die bisher bestandene Verschiedenheit der Service-Bestimmung in Unseren Land-Städten für Unser daselbst Garnison haltendes Militair zu mancherlei Mißverständnissen, Unregelmäßigkeiten und Beschwerden Veranlassung gegeben, daß Wir, zur Abhelfung dieser Nachtheile, auf die Einführung eines gleichförmigen Service, welcher den gegenwärtigen Miethspreisen der Wohnungen in Unsern Städten, nach einem durchstehenden Verhältnisse, angemessen wäre, Landesherrlich Bedacht genommen und den, darüber von Unserm Militair-Collegio auf Unsern Befehl abgefaßten und Uns vorgelegten allgemeinen Service-Tarif für jeden Grad des in Unsern Diensten stehenden Militairs, wie selbiger in der beigefügten Tabelle verzeichnet ist, genehmiget und bestätiget haben.

Setzen, ordnen und wollen demnach: daß gesammtes Unser, zur Garnison in einer Unserer Landstädte sich aufhaltendes Militair, sowohl Officiere und Gemeine, als andere dahin zu rechnende, in der oberwähnten Tarif-Tabelle benannte Personen, während ihres Garnisons-Aufenthalts daselbst, die, in solcher Tabelle bestimmten Service-Quoten, ein mehreres aber nicht, auf gehörige Art empfangen und zu genießen haben sollen; so wie auch mit der Auszahlung der hierin festgesetzten Service mit dem ersten Januar 1811 incl. der Anfang gemacht werden soll.

Wir gebieten und befehlen hinfolglich Unsern respectiven Commandanten und sämmtlichen Militair sowohl, als Bürgermeistern und Rath, auch gemeiner Bürgerschaft Unserer Landstädte hiedurch gnädigst ernstlich: Nach dieser Unserer allgemeinen Service-Ordnung und der dabei geschlossenen Tarifs-Tabelle sich allenthalben auf das genaueste zu achten.

Des zur Urkund haben Wir sothane Unsere Patent-Verordnung mit Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insiegel bekräftiget, auch den competirenden Militair-Behörden, so wie den Magistraten Unserer Städte, zum Zweck der gehörigen Eröffnung an ihre Untergebenen, im Abdrucke mitzutheilen, weniger nicht den hiesigen öffentlichen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin den 31sten Octbr 1810.

Friederich Franz.

Tabelle
zur Bestimmung eines gleichförmigen Service für das Herzogliche Militair in allen Garnisonen.

Chargen:

Commandanten.

Diese erhalten, in soferne sie von der Stadt keine Wohnung in natura haben, den für den Officier-Grad, welchen sie bekleiden, bestimmten Service.

	Monatlich Mkthlr.	Sl.
General	12	24
Oberster	10	—
Oberstlieutenant	8	—
Major	6	—
Kriegsrath Kriegs-Commissair Capitain	5	—
Ober-Auditeur Regiments-Adjutant Regiments-Quartiermeister Adjutant bei der Grenadier-Garde Staabs-Capitain	4	—
Premier-Lieutenant Second-Lieutenant Auditeur Bataillons-Adjutant	3	—

Digitized by Google

Chargen:		Monatlich Rzwdr.	Rthlr.	ßl.
Regiments-Chirurgus Regiments-Prediger		—	3	—
Secretair beim Militair-Collegio Regiments-Secretair		—	2	24
Sous-Adjutant Canzelliſt beim Militair-Collegio Bataillons-Chirurgus		—	2	—
Feldwebel		—	1	40
Regiments-Tambour Regiments-Büchſenſchäfter Hautboiſten	beweibte unbeweibte	— —	1 1	24 16
Unterofficiers ohne Unterſchied der Chargen Compagnie-Chirurgus Bataillons-Tambour	beweibte unbeweibte	— —	1 1	16 8
Gemeine Tambour Pfeiffer	beweibte unbeweibte	— —	— —	40 32

1965. Verbot, von den Soldaten Fourage zu kaufen. 31. Mai 1811.

Friederich Franz ꝛc. Zur Vermeidung aller Unordnung verbieten Wir hiemit allen und jeden Unſerer Unterthanen, von Unſern oder fremden Militair-Perſonen irgend glatte oder rauhe Fourage zu kaufen, bei Vermeidung der Confiscation, und der Strafe des doppelten Werthes. Und befehlen allen Obrigkeiten, hierüber nachdrücklichſt zu halten, bei eigener Verantwortlichkeit.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31ſten Maj 1811.

Friederich Franz.

1966. Freies Quartier der zur Bedeckung der Poſten requirirten Soldaten. 15. Jul. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Wir befehlen hiedurch reſpect. mit Entbietung Unſers gnädigſten Grußes, allen Obrigkeiten in Unſern Landen, den zur Bedeckung der mit Geld beladenen Poſtwagen commandirten Soldaten an den Oertern, wo ſie übernachten, frei Quartier zu geben.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15ten Julius 1811.

Friederich Franz.

1967. Freiheit der von Eximirten bewohnten Häuſer in Schwerin von Naturalbequartierung. 18. Jul. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben auf eingegangene Vorſtellung des Magiſtrats hieſelbſt für billig erachtet, verfügen hiedurch, und laſſen es zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen, daß nur diejenigen Häuſer, welche wirklich von Eximirten bewohnt werden, von der Natural-Bequartierung mit dem einländiſchen Militair frei ſein können, nicht aber diejenigen, welche zwar Eximirten eigenthümlich gehören, aber nicht von Eximirten bewohnt werden. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18ten Julius 1811.

Friederich Franz.

1968. Beſetzung der Officierſtellen ohne Rückſicht auf Geburt. 23. April 1813.

Um allen denjenigen Unſerer getreuen Unterthanen, welche ſich unter Unſer Militair bereits freiwillig geſtellt haben, oder die ſich dieſem Stande in jetziger Zeit überhaupt widmen werden, einen aufrichtigen Beweis zu geben, wie Wir ihre Vaterlandsliebe und ihren Dienſt ſchätzen, machen Wir hierdurch die weitere öffentliche Erklärung: daß jeder bei Unſerm Militair, ohne Unterſchied des Standes und der Geburt, zu

Digitized by Google

Officierstellen soll gelangen können, in soferne er sich nicht nur durch Auszeichnung im Dienst, sondern auch durch die nöthigen Kenntnisse und gutes Betragen einer solchen Beförderung würdig beweisen werde. Zu dem Ende haben Wir beschlossen, auch die Officierstellen bei Unserer Infanterie nur nach dem Vorschlage des General-Majors von Fallois zu besetzen, der von Uns ausdrücklich angewiesen ist, bei vorkommenden Erledigungen von Officierstellen Uns dazu Subjecte aus dem Regiment namhaft zu machen, welche vorzüglich brauchbar sind und eine solche Auszeichnung besonders verdienen.

Ludwigslust, den 23sten April 1813.

Friederich Franz.

1969. Verbot der Werbungen für fremdes Militair. 5. Jun. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Da Wir in sichre Erfahrung gebracht haben, daß bei dem jetzigen Aufenthalt fremden Militairs in Unsern Landen Werbungen versucht und betrieben werden, so befehlen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Civil-Behörden, so wie auch den vorhandenen Militair-Commandanten in den Städten und auf dem Lande, darauf zu vigiliren, und solche fremde Werbungen keinesweges zuzulassen, sondern den etwanigen Werbe-Dehots anzudeuten, daß sie nicht geduldet, die Angeworbenen aber ihnen zum Bedarf Unseres eigenen Militairs abgenommen werden würden, und solche Vorgänge Uns angezeigt werden müßten, es wäre denn, daß von Uns oder Unsrer nachgeordneten Landes-Regierung besondere Erlaubniß zur Werbung eingeholet und ertheilet worden. Wornach ein jeder sich zu richten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten Junius 1813.

Friederich Franz.

1970. Verbot, Vieh und Fourage von Soldaten zu kaufen. 7. Jul. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns, bewandten einberichteten Umständen nach, Landesherrlich bewogen, die, bereits unterm 18ten December 1806 von Unsrer Regierung in den öffentlichen Anzeigen publicirte Verfügung, wonach allen Landes-Einwohnern der Ankauf von Fourage und Vieh von fremdem Militair und dessen Angehörigen bei schwerer Strafe untersagt worden ist, gegenwärtig dahin zu erneuern und zu schärfen, daß Unsere Unterthanen und Landes-Einwohner von keinerlei Militair und dessen Angehörigen, sie stehen unter welcher Macht sie wollen, Fourage oder Vieh ankaufen, widrigenfalls aber zur Strafe mit der Confiscation des Gekauften oder mit der Bezahlung des dafür erlegten Kaufgeldes, zum Besten der Armen-Anstalt ihres Wohnorts, auch nach Befinden mit noch schärferer Strafe, belegt werden sollen.

Wonach ein jeder sich zu achten; besonders aber die obrigkeitlichen Behörden und die Vorsteher der Armen-Anstalten sich genau zu richten haben, weshalb sothane Unsre Verordnung in dem officiellen Wochenblatt abgedruckt werden soll.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7ten Julius 1813.

Friederich Franz.

1971. Mecklenburgische Militair-Verdienst-Medaille. 23. Jul. 1814.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben Sich gnädigst bewogen befunden, zur rühmlichen Anerkennung der muthvollen Thaten und des ausgezeichneten Benehmens Ihrer Truppen in dem ewig denkwürdigen Kriege gegen fremde Unterjochung, mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt, als eignes Merkmal vaterländischer Belohnung, eine Militair-Verdienst-Medaille zu errichten, welche an einem Bande von den Herzoglichen Hausfarben, hellblau mit einer schmalen gelben und rothen Einfassung, im Knopfloch getragen wird, und in zwei Classen, der goldenen und silbernen Medaille, eingetheilet ist. Auf der Vorderseite derselben befindet sich ein aufgerichtetes antikes Schwerdt, mit

Digitized by Google

einem Lorbeerzweig umschlungen, und dabei die Jahr-Zahl 1813. Auf der Rückseite ist die Inschrift: „Mecklenburgs Streitern" mit dem Namens-Zuge des Durchlauchtigsten Stifters.

Diese Militair-Verdienst-Medaille ist im Laufe des nun so glücklich beendigten Feldzuges nachstehenden braven Mecklenburgern ertheilet worden:

Vom Generalstaab

dem General-Lieutenant, Erbprinzen von Mecklenburg-Schwerin.
dem General-Major, Prinzen Adolph von Mecklenburg-Schwerin.
dem Adjutanten, Major Adolph Grafen von Bassewitz.

Vom Grenadier-Garde-Bataillon:

dem Obersten von Both,
— Kapitain von Pogwisch,
— —— von Bilguer,
— —— Tarnow.
— Adjutanten, Lieutenant von Klein.
— Lieutenant von Bülow,
— —— von Both,
— —— von Arnim,
— —— von Raven dem 2ten,
— Tambour-Major Koch,
— Feldwebel Alweins,
— —— Quistorp,
— —— Dormeyer,
— Sergeanten Klee,
— —— Plötz,
— —— Schüffler,
— —— Zimmermann dem 1sten,
— —— Genenz,
— —— Winterfeld,
— Fourier Meyer,
— —— Meves,
— Corporal Bärbalck,
— —— Harnay,
— —— Stammann,
— —— Ahme,
dem Corporal Müller,
— Grenadier Krummel,
— —— Lanke,
— —— Puffpaff,
— —— Welzien,
— —— Harder,
— —— Goest,
— —— Voß dem 1sten,
— —— Wieg,
— —— Spiecker,
— —— Rehberg,
— —— Lüth dem 1sten,
— —— Kummerow,
— —— Hübner,
— —— Schottmeyer,
— —— Jenzen,
— —— Stade,
— —— Wulff,
— —— Luchtmann,
— —— Tewes,
— —— Behr,
— —— Dräger,
— —— Müller,
— —— Hoppenzeimer,
— Tambour Brunst.

Vom Infanterie-Regiment:

dem Lieutenant von Flotow dem 1sten,
dem Mousquetier Müller,
dem Mousquetier Steinhausen.

Vom Fuß-Jäger-Regiment:

dem Obersten, Grafen von der Osten Sacken,
— Major von Müller,
— Hauptmann von Stein,
— —— von Plessen,
— —— von Bülow,
— Lieutenant von Schack,
— Lieutenant Adjutanten von Bülow,
— —— von der Lühe,
— —— Kreichelt,
— —— von Buch,
— —— Nahmacher,
dem Lieutenant Burmeister,
— —— Dietz,
— —— von Wickede dem 2ten,
— Ordonnanz-Ober-Jäger Eckermann,
— —— —— —— v. Bülow.
— Feldwebel Passow,
— —— Zeller.
— Ober-Jäger Wüsteney,
— —— Regenstein,
— —— Davies,
— —— Wendt,

Digitized by Google

dem	Ober-Jäger	Hahne,	dem	Jäger	Tarnow junior,
—	——	Gerdes,	—	——	Francke,
—	——	Michaelssen,	—	——	Meyer,
—	——	Hammerle,	—	——	Freienhagen,
—	——	Lessen,	—	——	Guhl,
—	——	von Suckow,	—	——	Dohse,
—	——	Schmarsow,	—	——	Drohm,
—	——	Simonis,	—	——	Kröger,
—	Jäger	Jappe,	—	——	Thewes.

Vom Jäger-Regiment zu Pferde:

dem	Obersten	von Müller,	dem	Ober-Jäger	Behrmann,
—	Major,	Grafen von Moltke,	—	Jäger	Kölpin,
—	Major,	Prinzen Gustav von Mecklenburg-Schwerin,	—	——	Boldt,
			—	——	Burwitz,
—	Rittmeister,	Baron von Forstner,	—	——	Roxin,
—	——	von Rantzow,	—	——	Rebbelin,
—	——	von Willich,	—	——	Hector jun.,
—	Lieutenant	von Both,	—	——	Krambeer,
—	——	Ladiges,	—	——	Duvel senior,
—	——	von Blücher,	—	——	Voß,
—	——	von Behr,	—	——	Wolff,
—	——	von Lützow, Adjutant,	—	——	Beutin,
—	——	Rabel,	—	——	Paltenius,
—	Ober-Jäger	Hartwich,	—	——	Kluth,
—	——	Braun,	—	——	Hacker.
—	——	Dencker,			

Schwerin, den 23sten Julius 1814.

1972. Militair-Pensions-Regulativ. 1. Aug. 1814.

Auf Herzogl. hohen Regiminal-Befehl vom 18ten v. M. wird nachstehendes von Sr. regierenden Herzogl. Durchl. unter gleichem Dato landesherrlich gnädigst bestätigte Militair-Pensions-Regulativ hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Schwerin, den 1sten August 1814.

Herzoglich Mecklenburgsches Militair-Collegium.

Entwurf
zu einem
Pensions-Regulativ
für
alle dienstunfähig werdende Militair-Personen.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben in dem 5ten und 6ten Artikel Höchst Ihres militairischen Gesetz-Buchs gnädigst zu verheißen geruhet:

daß Militair-Personen, welche viele Jahre gedient haben oder im Dienst zu Militair-Diensten unfähig geworden sind, eine verhältnißmäßige Pension oder eine Civil-Beförderung erhalten und für die Wittwen und Kinder der im Felde ums Leben gekommenen Männer gesorgt werden solle.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine wohlwollende landesherrliche Höchste Bestimmung aller Pensionen für Militair-Personen die Liebe zum Dienst vergrößert und die Treue eines Jeden unbezweifelter macht, indem hiedurch jeder durch vieljährige Dienstzeit, Alter, Geistes-Schwäche, erhaltene schwere Blessuren im Kriege oder durch Strapazen in den Feldzügen untauglich gewordene Officier, Officiant, Unterofficier und Soldat die Vergewisserung hat, in seinem Alter oder bei der Unmöglichkeit, sich ernähren zu können, nicht darben, die Jahre seiner Jugend, welche er

Digitized by Google

dem Dienste des Staats mit Aufopferung seiner Gesundheit widmete, nicht bereuen und sich nicht dem Elende Preis geben zu dürfen.

Se. Herzogl. Durchlaucht bestimmen demnach gnädigst: daß Officiers und wer diesen gleich, Unterofficiers und Soldaten das Pensions-Recht genießen sollen:

A. wenn sie eine bestimmte Anzahl Jahre gedient und ein so hohes Alter erreicht haben, daß ihre Geistes- und Körper-Kräfte schwinden;

B. wenn sie durch schwere Blessuren oder durch andere unglückliche Vorkommenheiten im Feld-Dienst ihre Gesundheit verloren und zum ferneren Militair-Dienst unbrauchbar geworden sind;

C. wenn durch Strapazen im Dienst ihre Gesundheit so gelitten hat, daß sie dem Militair-Dienst weiter nicht vorstehen können.

Solchemnach erhält:

1) Derjenige, welcher über 40 Jahre ununterbrochen treu gedienet hat und wegen Geistesschwäche oder Kränklichkeit nicht mehr dienen kann, seine volle Erhebung als Pension.

2) Derjenige, welcher über 35 Jahre ununterbrochen zur höchsten Zufriedenheit gedient hat und dienstunfähig wird, genießet 3/4tel seiner Erhebung als Pension.

3) Derjenige, welcher 30 Jahre ununterbrochen zur höchsten Zufriedenheit gedienet hat und nicht mehr dienen kann, genießet 2/3tel seiner bisdaherigen Gage als Pension.

4) Derjenige, welcher über 25 Jahre ununterbrochen gedient hat und erweislich ohne sein Verschulden zum Militair-Dienst untauglich wird, erhält die Hälfte seiner Gage als Pension.

5) Derjenige, welcher 15 bis 25 Jahre gedienet hat, und erweislich ohne sein Verschulden zum Militair-Dienst unfähig wird, genießt 1/3tel seiner Gage als Pension.

6) Derjenige, welcher 10 Jahre und darüber gedienet hat und erweislich ohne sein Verschulden zum Militair-Dienst untauglich wird, genießt 1/4tel seiner Gage als Pension.

Anmerkung 1). Den Deserteurs wird ihre vorherige Dienstzeit nicht gerechnet, sondern nur von da an, da sie wieder eingetreten sind.

Anmerkung 2) Jede Campagne wird bis incl. der 5ten als eine 2jährige, alle übrigen Campagnen aber werden als eine 3jährige Dienstzeit gerechnet.

Anmerkung 3) Den Beweis von den in Nr. 4, 5 und 6 begriffenen Personen, und daß solche wirklich außer Stande sind, weiter im Militair zu dienen, mit bestimmter Angabe der Ursachen, geben für einen Officier und Officianten der Chef und das ganze Corps der Officiere, für einen Unterofficier und Soldaten aber der Bataillons-Chef und die Compagnie, und muß in dem Zeugniß auch der Beweis begriffen sein, daß das Individuum nicht ausschweifend gelebt und seine Dienstunfähigkeit sich nicht selbst zuzuschreiben habe.

Anmerkung 4) In denjenigen Fällen, wo die Dienstunfähigkeit überhaupt noch zweifelhaft scheinet; oder in der Art, daß das gesammte Officier-Corps in seinem auszustellenden Zeugniß sich zu einem gemeinsamen Resultat dabei nicht vereinbaren würde, kann die bestimmte Entscheidung nur Sr. Herzogl. Durchlaucht anheim verstellet bleiben.

Dagegen

7) behalten alle Officiers, Unterofficiers und Soldaten, ohne Ausnahme und Rücksicht ihrer Dienstzeit, welche durch schwere Blessuren oder durch andere Unglücksfälle im Feld-Dienst zum ferneren Militair-Dienst unbrauchbar werden, so lange ihre volle Gage, als Erstere nach ihren Fähigkeiten und nach ihrem Range nicht in einen Civil-Dienst befördert und Letztere unter den Invaliden angestellt sind.

Anmerkung. Feldwebel und andere im Schreiben und Rechnen erfahrene Unterofficiers sollen ebenwohl zu solchen Civil-Bedienungen befördert werden, welche ihren sonstigen Fähigkeiten angemessen sind.

8) Adjutanten, Premier- und Second-Lieutenants, welche durch Verstümmelung ihrer Glieder auch zu Civil-Bedienungen unfähig sein mögten, sollen nach Verhältniß

Digitized by Google

ihrer Umstände und der erlittenen Verstümmelung mit 1/4, 1/2, 3/4 und 4/4, folglich mit der doppelten Gage verbessert werden.

9) Bleſſirte Unterofficiers und Gemeine, welche durch Verlust ihrer Hände oder Arme oder wegen sonstiger Verstümmelungen nicht arbeiten, folglich nichts verdienen können, sollen nach Verhältniß ihrer Unfähigkeit entweder 1/4 oder die Hälfte ihrer Gage noch mehr gezahlt erhalten, und ihnen auch in dem Orte ihres Aufenthalts 4000 Soden Torf oder 2 Fuder Holz jährlich bewilliget werden.

10) Da es jedoch möglich ist, daß einige von den in Feldzügen gewesenen Officiers, Unterofficiers und Soldaten nachher erst die Folgen der Anstrengungen und Strapazen an ihrem Körper empfinden und zum ferneren Militair-Dienst untauglich werden mögten; so wollen Se. Herzogl. Durchl., daß Personen dieser Art auf gewissenhaftes Zeugniß des Chefs der Truppen und des Officier-Corps — daß nämlich der schwächliche Gesundheits-Zustand nicht die Folge ausschweifender Lebensart, sondern der vielen Märsche, des Bivouaquirens und der gehabten öfteren Feldposten bei nasser, kalter und rauher Witterung sei — nach Verschiedenheit der Umstände, resp. nach No. 3 und 4, so lange pensionirt werden sollen, bis sie, wie No. 7 bestimmt ist, befördert werden können, in so ferne jedoch ihre Dienstjahre ihnen nicht eine höhere Classe anweisen.

Sollte es sich aber ergeben, daß der schwächliche Gesundheits-Zustand eines solchen Officiers, Unterofficiers und Soldaten nur temporair gewesen, und er bald nachher wieder zu seiner völligen Gesundheit gelangen würde; so cessiret die Pensions-Wohlthat von selbst, und steht es den Unterofficiers und Soldaten sodann frei, wieder in ihre Capitulationen einzutreten, den Officiers aber soll bei einer solchen Ungewißheit ein volles Jahr ihre Anciennetät reservirt bleiben.

11) Den Wittwen der gegen den Feind oder bei sonstigen militairischen Operationen im Felde ums Leben gekommenen Unterofficiers, Regiments- und Bataillons-Tambours, Spielleute, Hautboisten, Feldscheers und Soldaten soll, so lange sie unverheirathet bleiben, von den Löhnungen, welche ihre resp. Männer gehabt haben

a) 1/4, auch, nach Bewandniß der Umstände, 1/3 ausgezahlet, und sollen ihnen daneben,

b) wenn sie 2 kleine Kinder haben, jährlich 3000 Soden Torf, wenn sie aber

c) 3 und 4 unversorgte Kinder bei sich haben, jährlich 4000 Soden Torf verabreicht werden.

d) Alle Officier- und Officianten-Wittwen, welche in dem Wittwen-Institut classificiret stehen, erhalten hiernach unbedingt die festgesetzte Wittwen-Pension in sofern deren Männer dem Institute beigetreten sind.

Die Wittwen der dem Institute nicht beigetretenen Männer — deren nur noch wenige sein können — haben auf eine Wittwen-Pension zwar kein Recht; da sie aber dennoch späterhin auf höchsten Consens sich verheirathet haben mögten: so wollen Se. Herzogl. Durchlaucht aus vorbringender Gnade und in Rücksicht der hieran unschuldigen Wittwen, auch diesen nach Verhältniß ihrer Umstände eine proportionirliche Pension versichern.

12) Dahingegen haben Unterofficiers- und Soldaten-Wittwen, die jung sind und keine Kinder haben, folglich dienen können, keinen Anspruch auf Unterstützung zu machen.

13) Soldaten-Kinder, welche ihre Mütter verlieren, müssen in den Städten oder Aemtern, worin sich die Mütter aufhielten, nach einer möglichst billigen Behandlung untergebracht und für sie das Accordirte bis zu ihrer Confirmation gezahlet werden.

14) Alle in Nr. 7. 8. 9. 10 und 11. a. b. c. begriffene Personen können zu keinen persönlichen öffentlichen Angaben angehalten werden.

1973. Suspension der Militair-Fuhr-Ordnung von 1812. 16. Sept. 1814.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns nach glücklich beendigtem Kriege gnädigst bewogen, Unser Militair-Fuhr-Regulativ mit dem Amte der Kreis-Fuhr-

Digitized by Google

Berechner bis auf die Fuhrkreise, welche nach dem Ermessen Unsrer allgemeinen Landes-Credit-Commission für den Transport der in ihr Vaterland zurückkehrenden Gefangenen und der Kaiserl. Russischen Truppen, so lange die Besetzung von Holstein dauert, zu sorgen haben — hierdurch zu suspendiren.

In Absicht des Transports Unsers einheimischen Militairs bestimmen Wir, mit Bezug auf das **Notificatorium** vom 5ten November 1808 in den hiesigen Anzeigen folgendes:

Die Commandanten in Unsern Städten Schwerin, Rostock, Güstrow und Wismar, so wie die Regiments- und Bataillons-Chefs Unsrer Truppen, sollen zur Fortbringung Unsers Militairs auf Märschen oder in sonstigen Fällen, wo der eigentliche Militair-Dienst es erfordert, die Anschaffung der dazu nöthigen Extra-Dienst-Fuhren von Unsern resp. Beamten zu verlangen befugt und dazu hiedurch angewiesen sein, jedoch nur in den dringenden Fällen, wo Zeit und Umstände die Nachsuchung der Fuhrbefehle bei Uns unmittelbar nicht gestatten sollten.

Allemal bleiben aber die Requirenten verbunden, behufige **Ratificatoria** bei Uns ohne Anstand zu bewirken, und demnächst an die Behörden nachzuliefern; wobei sie auch überdem dafür, daß solche Fuhren allein zum nothwendigen Bedarf des Militair-Dienstes gebraucht werden, verantwortlich bleiben.

Sämmtliche Unsere Militair-Chefs, Beamten und übrigen Behörden haben sich nach dieser Unsrer Vorschrift aufs genaueste zu achten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16ten September 1814.

Friederich Franz.

1974. Bekanntmachung der Bestrafung von Soldaten an ihrem Geburtsorte. 19. Sept. 1814.

Friederich Franz ꝛc. Hiedurch befehlen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Orts-Obrigkeiten in Unsern Landen:

in den Fällen, wo ein Inländer unter Unserm Militair wegen Diebstahls oder sonstiger Verbrechen mit Ehrloserklärung und Fortjagen vom Regiment bestraft werden sollte, die Art des Verbrechens und die darauf erkannte Strafe an dem Geburtsorte des verurtheilten Verbrechers bekannt zu machen, wenn der Militair-Chef darum ersuchen wird.

Wonach sich ein jeder zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin den 19. Sept. 1814.

Friederich Franz.

1975. Kostenfreiheit der Atteste für die invaliden Jäger. 22. Oct. 1814.

Friederich Franz ꝛc. Wir befehlen allen Orts-Obrigkeiten in Unsern Landen, respective mit Entbietung Unseres gnädigsten Grußes, die von ihnen über das Leben, den Aufenthalt ꝛc. der Invaliden beider aufgelösseten freiwilligen Jäger-Regimenter auszustellenden Bescheinigungen unentgeldlich und kostenfrei zu ertheilen. Wonach sie sich zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten October 1814.

Friederich Franz.

1976. Verbot, Waffen, Pferde und Montirungsstücke von Soldaten zu kaufen. 12. Jul. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns bewogen hiedurch zu verordnen: daß Niemanden Unsrer Landes-Einwohner gestattet sein soll, von irgend einer Militair-Person Waffen, Pferde, Montirungs- und Armatur-Stücke zu kaufen und mit solchen Sachen, es sei unter welchem Vorwand es wolle, Handlung zu treiben; wie denn jeder solcher Handel im Entdeckungs-Fall mit dem Verlust der gekauften Sachen und, nach Befinden, anderweitiger Strafe hiedurch ohne alle Ausnahme verbüßet werden soll. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten Julius 1815.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1977. Todeserklärung in den Krieg gezogener Soldaten, Zwecks Wiederverheirathung ihrer Ehefrauen. 22. Jul. 1815.

Friederich Franz ꝛc. Fügen, resp. mit Entbietung Unsers gunstgnädigen, auch gnädigsten Grußes, Unsern Landes-Gerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, auch insgemein allen Unterthanen und Landes-Einwohnern hiedurch zu wissen: daß Wir, zur Hebung der über die Berechtigung der zurückgebliebenen Ehefrauen Unsers in den Krieg gezogenen und daraus bisher nicht zurückgekehrten Militairs und der dazu gehörenden Personen, zur Wiederverheirathung entstandenen Zweifel und Irrungen, dieserhalb nachfolgende Bestimmungen Landesherrlich resolviret haben:

1. Wenn Militairpersonen, Kriegsbeamte, Knechte, überhaupt Personen die dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, Scharmützel oder Rückzuge, insbesondere auch nach dem Rückzuge der französischen Heere im Jahr 1813, aus Rußland, imgleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturm auf eine Vestung, Schanze, Batterie, Lager oder sonstigen Platz vermißt werden, und nicht innerhalb einem Jahre nach geschlossenem Frieden und nach Zurückgabe der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalt andere Nachricht gegeben haben, so tritt die Vermuthung ihres erfolgten Todes, nach fruchtlos geschehener öffentlicher Vorladung, ein.

2. Schanz- und andere Arbeiter, auch das Gesinde Unserer Militairs, und überhaupt alle andere Personen, die zur Zeit des Sturms oder der Action gegenwärtig sind, sollen nach demselben Grundsatz behandelt werden.

3. Mithin soll der zurückgebliebenen Ehefrau und den Verwandten des Vermißten in den vorgedachten Fällen nachgelassen werden, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den wegen der Verschollenen sonst gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum abzuwarten.

4. Die Todeserklärung selbst muß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften veranlaßt werden; doch ist ein auf drei Monate hinausgesetzter Termin dabei hinreichend.

5. Was den Nachlaß solcher Militair-Personen, als der erste und zweite Art. bezeichnet und dessen Vererbung anbetrifft, so soll deshalb ebenfalls nächstens weitere Unsere Verordnung erfolgen.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Landes- und anderen Gerichten Unsers Großherzogthums, über diese Unsere Constitution von jetzt an pünctlich zu halten, und darnach zu verfahren. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22. Julii 1815.

Friederich Franz.

Landesherrliche Constitution wegen der Wiederverheirathung der zurückgebliebenen Ehefrauen der in den Krieg gezogenen Militair-Personen.

1978. Competenz zu Edictalladungen in den Krieg gezogener Soldaten. 12. Febr. 1816.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir geben euch, auf eure Anfrage vom 5ten d. M., im Betreff der Competenz des Gerichtsstandes bei der für vermißte Militair-Personen, nach der Constitution vom 22sten Julii 1815, zum Zweck ihrer Todes-Erklärung nöthigen öffentlichen Vorladung, bei Zurückgabe des Original-Anschlusses, hiedurch zum Bescheide: wie Unsre Absicht allerdings dahin gehet, daß die, Behuf der zu verstattenden anderweitigen ehelichen Einlassungen, nach dem §. 4. der Constitution erforderliche Todes-Erklärung allemal bei Unsern Landesgerichten nachgesucht werden soll, weshalb auch Unsere Rescripte vom 6ten Septbr. v. J. erlassen worden.

Wornach ꝛc. Und Wir verbl. ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten Februar 1816.

An das Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1979. Juramentum ignorantiae der Ehefrauen in den Krieg gezogener Soldaten. 21. Febr. 1816.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc.! Wir lassen euch, auf eure Anfrage vom

Digitized by Google

10ten d. M., im Betreff der Wiederverheirathung zurückgebliebener Ehefrauen der in den Krieg gegangenen und vermißten Militair-Personen, hiemit unverhalten sein: daß ihr von den hinterbliebenen Ehefrauen kein juramentum ignorantiae zu fordern habt. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21sten Februar 1816.

An die Justiz-Canzlei zu Rostock.

1980. Vom Suppliciren der Beurlaubten beim Cabinet. 21. Jun. 1816.

Da Wir seit einiger Zeit mit Bittschriften von beurlaubten Soldaten, oder von andern incompetenten Behörden für selbige, behelliget werden; so wird hiedurch bekannt gemacht: daß nur allein durch die obersten respectiven Militair-Chefs deren Gesuche an Uns gelangen können, und alle weiter von ihnen unmittelbar an Uns eingehenden Bittschriften werden unbeachtet gelassen und ad acta gelegt werden.

Doberan, den 21sten Junii 1816.

Friederich Franz.

1981. Anzeige vom Tode östreichscher Officiere und deren Angehörigen. 17. Jan. 1817.

Friederich Franz ꝛc. Auf den bei Unsrer Regierung eingegangenen Antrag des Kaiserl. Oesterreichschen Minister-Residenten von Höfet zu Hamburg, befehlen Wir allen obrigkeitlichen Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst: bei etwa vorkommenden Sterbefällen beurlaubter Kaiserl. Königl. Oesterreichscher Generale und Officiere, sie mögen noch im Dienst gestanden haben oder auch, nur mit Beibehaltung ihres militairischen Characters, ausgetreten sein, imgleichen der österreichschen Militair-Wittwen und Waisen, von solchen Vorgängen allemal sofortige Anzeige bei Unsrer Regierung zu machen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben ꝛc.

Schwerin, den 17ten Januar 1817.

Friederich Franz.

1982. Abgabenfreiheit der auf dem Feldetat stehenden Soldaten. 11. Apr. 1817.

Friederich Franz ꝛc. Wir haben gnädigst beschlossen, Unser regulaires Militair, wenn dasselbe auf dem Feld-Etat steht, von dem Tage seines Ausmarsches an bis zum Tage seines Einmarsches, von allen in dieser Zeit vorfallenden ausserordentlichen Landes-Steuern, sowohl für die Vergangenheit, auf welche dasselbe damit noch in Rückstand ist, als für die Zukunft zu entfreien; jedoch bestimmen Wir ausdrücklich, daß es dabei auf die Zeit der Erhebung aus Unsern Edicten nicht ankommen, sondern Unser Militair nur von der auf die Monate seiner Abwesenheit zu berechnenden Contribution frei sein soll, das Edict mögs bei seiner Abwesenheit oder bei seiner Anwesenheit in Unsern Landen erhoben werden.

Wie nun alle colligirenden Behörden hiedurch resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, befehligt werden, nach vorstehender Unsrer Willensmeinung sich zu richten; so haben Wir auch selbige durch den Druck öffentlich bekannt zu machen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11ten April 1817.

Friederich Franz.

1983. Verbot, nach Garnisonsplätzen aus andern Garnisonen Executanten zu legen. 19. Sept. 1817.

Der Commandantur in — wird hiemit die Ordre erhellt: daß für die Zukunft in Oertern, wo sich Garnisonen befinden, kein Executant aus einer auswärtigen Garnison eingelegt werden soll, indem dadurch nur Entbehrungen im Dienste, Unordnungen in Hinsicht der nicht unter gehöriger Aufsicht stehenden auswärtigen Execu-

Digitized by Google

tanten, und ein größerer Kostenaufwand veranlaßt werden. Ludwigslust den 19ten September 1817.

Friederich Franz.

An
die Commandantur zu Schwerin.
— — — — Wismar.
— — — — Rostock.
— — — — Güstrow.
} separatim.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch aus dem abschriftlichen Anschlusse zu eurer Nachricht und Nachachtung zu ersehen, was Wir wegen der Executions-Einlegung unmittelbar an die Commandanturen erlassen haben und verbleiben ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30sten September 1817.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Landesgerichte.

1984. Abgabenfreiheit der pensionirten Invaliden. 27. Dec. 1817.

Friederich Franz ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edler, Vester, Ehrnvester, liebe Getreue! Wir geben euch auf eure Anfrage vom 25sten v. M., um Erläuterung des in Nro. 14. des Pensions-Regulativs vom 18. Julii 1814, den zum Feld-Dienst unbrauchbar gewordenen Militair-Personen versicherten Freiheit von öffentlichen Abgaben, hiedurch zum Bescheide: daß die den pensionirten invaliden Militairs zugesicherte Befreiung von allen persönlichen öffentlichen Abgaben allemal fortdauern soll, so lange der Mann die Militair-Pension bezieht, wenn er auch ein Geschäft oder Gewerbe daneben treibt.

Diese Befreiung von persönlichen Abgaben kann aber

1) nicht auf die Steuern von Pachtungen, vom Gewerbe, es sei Kaufmannschaft oder Handwerk und von Renten oder Zinsen, ausgedehnt werden.

Dauert aber auch

2) fort, wenn der Pensionirte mit Beibehaltung seiner Pension in einen Civil-Dienst des Staats tritt, wo sie jedoch sich nicht auf sein Dienst-Einkommen von dem Civil-Dienste erstreckt, und soll

3) auch auf vorgehende, seit dem Jahre 1814, eingetretene Contributions-Fälle dergestalt anwendlich werden, daß die darnach zu wenig erhobene Steuer nachgefordert und die zu viel bezahlte zurück gegeben werden muß.

Wornach ihr euch zu richten und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten December 1817.

Friederich Franz.

An die Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

1985. Contributionsfreiheit der als Knechte dienenden Beurlaubten. 31. Oct. 1818.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns gnädigst bewogen, hiedurch zu verordnen, daß alle Beurlaubte und einstweilen als Knechte dienende von Unserm Militair, nicht nur, so wie bisher schon geschehen, in Unsern Domainen; sondern auch von jetzt an in allen ritterschaftlichen und städtischen Gütern von der ordinairen Contribution befreiet sein sollen. Alle Obrigkeiten und Behörden haben sich hiernach aufs genaueste zu achten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. October 1818.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1986. Notificatorium wegen des preußischen eisernen Kreuzes, 8. Oct. 1819.

Folgende Bekanntmachung ist von der Königl. Preußischen Gesandschaft mitgetheilt worden, und wird von Großherzoglicher Regierung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät, des Königs, sind für sämmtliche Inhaber des eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, und zwar

für die Officiere Ordens-Patente, für die Unterofficiere und Gemeinen Besitz-Zeugnisse

ausgefertigt, die erstern von Sr. Majestät, die letztern von der General-Ordens-Commission vollzogen und

a) den Inhabern, welche das eiserne Kreuz in einem Truppentheil erworben haben, durch den Commandeur desselben,

b) den Inhabern, welche zur Zeit der Erwerbung des Kreuzes zu den nicht regimentirten Officieren gehörten (den Generalen, Brigade-Commandeuren, Officieren des General-Staabes, der Adjutantur u. s. w.) durch die General-Ordens-Commission,

soweit der Aufenthalt derselben bekannt gewesen ist, ausgehändigt worden. In den Fällen, wo die Aushändigung der Certificate an Inhaber des eisernen Kreuzes wegen Unbekanntschaft ihres Aufenthalts noch nicht erfolgt ist, haben sich die unter a. begriffenen an das betreffende Regiment oder Bataillon, die zu b. erwähnten an die General-Ordens-Commission zu wenden, worauf die Zufertigung des Patents oder Besitz-Zeugnisses bewirkt werden wird.

Hierdurch ist jeder in den Stand gesetzt, sich über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes auszuweisen, und nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17ten August d. J. sind die Besitzer desselben, welche sich nicht mehr im activen Militairdienst befinden, gehalten, ihre Legitimations-Atteste den ihnen vorgesetzten Behörden, sobald es verlangt wird, vorzulegen.

Durch diese Maaßregel wird das Anlegen der Decoration von unberechtigten Personen leicht entdeckt, und durch Bestrafung solcher gesetzwidrigen Anmaßungen künftiger Mißbrauch verhütet werden.

Sollten dergleichen Atteste durch Zufall verloren gehen, so ist die Ausfertigung neuer Zeugnisse von den betreffenden Besitzern bei der General-Ordens-Commission nachzusuchen.

Berlin, den 21sten August 1819.

Königl. Preußische General-Ordens-Commission.

Schwerin, den 8ten October 1819.

1987. Cassen zum Ersatz für die Militair-Fuhren. 19. Nov. 1821.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog haben, um eine zweckmäßige Gleichstellung der Last der Militairfuhren für die Amtscassen und die Militaircasse zu bewirken, so wie zur Entfernung aller Weiterungen und Einführung einer genauern Controle, allergnädigst bestimmt: daß künftig die Fuhren, welche den Militairs, und besonders den Officieren, bei ihren Dienstaufträgen, Transporten und Umzügen zukommen, auch aus der Militaircasse bestritten und bei derselben berechnet werden, dagegen aber alle Militairfuhren, die sonst auf Requisition im Dienst und namentlich von den Commandanten, nach der öffentlich bekannt gemachten Autorisation, anzuschaffen sind, den Aemtern und deren Fuhrcassen, ohne Ersatz aus der Militaircasse, zur Last bleiben sollen.

Wenn nun vorstehende allerhöchste Bestimmung bereits mit dem, von Johannis 1821 an, laufenden Etatjahre in Wirksamkeit treten soll; so wird solche auch ge-

Digitized by Google

sämmtlichen Großherzoglichen Aemtern, um sich demnach zu richten, hiemittelst bekannt gemacht. Schwerin, den 19ten November 1821.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

1988. Liquidation der Aemter für gelieferte Militairfuhren. 16. Jan. 1822.

Sämmtliche Beamte haben die Forderungen für Militairfuhren, wofür in Gemäßheit der Verordnung vom 19ten November v. J. Vergütung aus der Militair-Casse zu erwarten ist, alljährlich unmittelbar beim Militair-Collegio zu liquidiren, dergleichen Liquidationen aber durch die betreffenden allerhöchsten Verordnungen oder die Requisitionen der Commandanten ꝛc. vollständig zu rechtfertigen.

Schwerin, den 16ten Januar 1822.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Räthe.

1989. Jüngstes Verbot fremder Werbungen und Folgen des Eintritts in fremdes Militair. 21 Febr. 1822.

Friederich Franz, ꝛc. Da Uns bekannt geworden, daß gegen alle Ordnung hin und wieder in Unsern Landen zu fremdem Militair unter der Hand geworben, und von Fremden Stellvertreter gesucht werden; so befehlen Wir hiemit allen Behörden und Obrigkeiten, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und solche Verführung nicht nur bei denen, welche ihre Militairpflicht gegen ihr Vaterland noch nicht erfüllt haben, an den Verführern und den Verführten zu ahnden, sondern einem solchen Menschenhandel überhaupt, wo sie dessen gewahr werden, zu steuern.

Auch erklären Wir hiemit, daß Wir alle, welche als Stellvertreter in fremde Militairdienste treten, wenn sie auch nach erfüllter Militairpflicht nicht als Uebertreter hiesiger Militairgesetze anzusehen sind, doch so angesehen haben wollen, als hätten sie auf alle Rechte als eingeborne Mecklenburger Verzicht geleistet und wären völlig ausgewandert, so daß sie die gesetzlichen Ansprüche auf Unterstützung und Unterhalt an ihrem Geburts- oder vorigen Aufenthalts-Orte verloren, und kein Recht haben sollen, ihre Wiederaufnahme zu verlangen.

Schwerin, den 21sten Februar 1822.

Friederich Franz.

1990. Militair-Fuhr-Ordnung nebst Tarif. 14. Jun. 1823.

Friederich Franz, ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Beobachtung gleicher Grundsätze, das hierunter abgedruckte Regulativ mit dem Tarif, wegen Requisition der Militair-Fuhren, allgemein vorzuschreiben, in der Maaße, daß selbige vom 1sten Julii d. J. an in Kraft treten und zur Ausführung kommen sollen.

Befehlen demnach Unsern Militair-Chefs, auch sämmtlichen Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst-ernstlich, sich nach diesen Bestimmungen aufs genaueste zu achten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14ten Junii 1823.

Friederich Franz.

Publicandum
wegen eines Regulativs für die Requisitionen der Militair-Fuhren und eines Tarifs zu solchem Zwecke.

Regulativ
für die Requisition der Militair-Fuhren und deren Liquidation bei der Großh. Militair-Casse.

1. Alle Fuhren zum dienstlichen Transport von commandirten Militair-Personen oder Großherzogl. Dienst-Effecten werden in Friedenszeit, wie bisher, von den Großherzogl. Aemtern gestellt, und zwar

Digitized by Google

a) in den Garnisons-Städten ausschließlich auf unmittelbare Requisition der Commandanten,

b) auf den intermediären Ablösungs-Stationen aber auch auf Vorzeigung einer von besagten Commandanten ausgestellten Marschroute.

2. Diese von dem Requirirten, oder auf dessen Ordre, dienstlich zu unterschreibende und zu besiegelnde Requisition und Marschroute müssen enthalten:

a) den Namen und die Charge der commandirten Militair-Personen oder die Bezeichnung der zu transportirenden Dienst-Effecten,

b) den Ort ihrer Bestimmung,

c) die Reiseroute für den Hin- und Zurückweg,

d) die Zahl der auf beiden vorzuspannenden Pferde,

e) Jede Militair-Person, welcher durch eine solche Marschroute Militair-Fuhren zuerkannt sind, muß aber die Verabreichung derselben dem Amte, von welchem sie beschafft worden ist, jedesmal sofort bescheinigen.

3. Die Marschrouten gelten für die Hin- und Zurückreise und bedürfen, hinsichtlich der Fuhren, keines andern Visa's.

4. Die Commandanten können eine Fuhr-Requisition nicht anders ausstellen, als gegen eine schriftlich an sie gerichtete Requisition des anwesenden Truppen-Chefs, in welcher, außer den §. 2. Litt. a. b. c. und d. vorgeschriebenen Angaben, auch das Dienst-Geschäft des Commandirten bezeichnet sein muß.

5. Nur etatmäßig bewilligte Fuhren können bei dem Commandanten requiriret werden, und gilt hiebei die den Militair-Behörden ertheilte allerhöchste Vorschrift als feststehende Norm.

6. Am Schlusse jedes Etat-Jahres, und zwar unterm 1sten Julii, senden die Commandanten das Verzeichniß sämmtlicher im Laufe der letzten 12 Monate von ihnen ausgestellten Fuhr-Requisitionen, mit namentlicher Anführung der transportirten Personen und Effecten, der vorgeschriebenen Reiseroute und der Pferdezahl, an das Großherzogl. Militair-Collegium ein, und schließen diesem Verzeichnisse alle während der gedachten Zeit bei ihnen eingegangenen Requisitionen der Truppen-Chefs originaliter als Belage an.

7. Die stellenden und ablösenden Aemter übersenden gleichfalls dem Militair-Collegio alljährlich die unterm 1sten Julii abzuschließende Berechnung über die im Laufe der letzten 12 Monate von ihnen gestellten Militair-Fuhren, mit namentlicher Anführung des Datums, der Requisitionen oder Marschrouten, wie auch des unterschriebenen Ausstellers, und schließen dieser Berechnung die Quittungen der Commandirten an.

8. Alle Fuhren zum dienstlichen Transport von individualiter commandirten Militair-Personen werden zur Friedenszeit aus der Großherzogl. Militair-Casse vergütet; alle Fuhren zum Dienst bei marschirenden Truppen, Detaschements oder Commando's, wie auch zum Transport von Großherzogl. Dienst-Effecten, als Waffen, Munition oder andere ordnungsmäßig zu versendende Lieferungs-Gegenstände, hingegen aus den Fuhr-Cassen der Aemter berichtigt.

9. Die Fuhren sind nach Meilen zu berechnen, und die jedesmalige Taxe der Extrapost, mit Ausschluß der Expeditions-, der Wagen- und Trinkgelder, dabei nicht zu überschreiten.

Tarif

für die zu requirirenden Militair-Fuhren.

Es soll im Einlande zur Friedenszeit als Maximum requirirt werden können:

1. zu Commando-Reisen

a) für einen Staabs-Officier und seine Begleitung = 1 Wagen mit 4 Pferden, wenn sie keine Fourage-Gelder erhalten.

b) für einen Capitain von der Infanterie = = = 1 Wagen mit 2 Pferden,

c) für alle andere Officiers von der Infanterie und

Digitized by Google

diesen gleich graduirten Staabs-Officianten = 1 Wagen mit 2 Pferden, bei Versetzungen in eine andere Garnison aber die freie Post.

Anmerkung. Kommandirte Feldwebel, Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, wie auch Arrestanten, wenn sie gesund sind, erhalten keine Wagen.

2. bei marschirenden Truppen

a) für ein Lieutenants-Commando = = = = = = 1 Wagen mit 2 Pferden
b) für ein Capitains-Commando oder eine Compagnie = = = = = = = = = = = = 1 Wagen mit 4 Pferden
c) für ein volles Bataillon = = = = = = = = = 4 Wagen mit 4 Pferden

3. zum Transport von Großherzoglichen Dienst-Effecten

wenn sie mit der Post nicht versandt werden können, für 6 Centner und darunter = = = = = = = = = = = = 1 Wagen mit 2 Pferden
für 7 bis 12 Centner = = = = = = = = = = 1 Wagen mit 4 Pferden

Anmerkung. Großherzogl. Dienst-Effecten sind Waffen, Munition und andere ordnungsmäßig zu versendende Lieferungs-Gegenstände für die Truppen. Für keinen Officier, er sei wer er wolle, wenn er Fourage-Gelder bezieht, wird ein Wagen gut gethan; ausgenommen, wenn der Officier nur auf zwei Pferde Fourage erhält, und zu der Reise individualiter commandirt wird.

1991. Realservice-Beitrag in Schwerin. 8. Jan. 1824.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem Uns über den Betrag der vorigjährigen Service-Zahlungen in Unserer hiesigen Residenz so wie über die Erfordernisse der Service-Casse für dieselbe in dem laufenden Jahre, von der Behörde geziemend Vortrag gemacht worden, haben Wir vorläufig, und mit Vorbehalt demnächstiger näherer Liquidation, den Real-Service-Beitrag für alle, mit eigenthümlichen Häusern in Unserer Alt- und Neustadt hieselbst angesessenen Einwohner auf das laufende Jahr 1824 monatlich

von einem vollen Hause zu 32 ßl.
von einem 3/4tel Hause zu 24 ßl.
von einem halben Hause zu 16 ßl. und
von einem viertel Hause zu 8 ßl.

festgesetzt und bestimmt.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8ten Januar 1824.

Friederich Franz.

1992. Erkennung der Strafen nach dem Militair-Gesetzbuch oder nach dem bürgerl. Criminalrecht. 25. Jun. 1824.

Friederich Franz ꝛc. Da bei verschiedenen Gerichten Zweifel darüber entstanden sind: ob bei Militair-Personen in Criminalibus die zuerkannt werdenden Strafen nach dem Militair-Gesetze, oder nach dem bürgerlichen Criminalrechte bestimmt werden müssen, wenn eine Civil-Behörde die Urthel verfaßt hat, so erklären und verordnen Wir, mit Beibehaltung des §phi 194 Unsers Militairgesetzbuches vom Jahre 1810, hiemit:

daß da, wo der Inculpat noch wirklich Soldat ist, und das Verbrechen, während er Soldat war, begangen hat, nach das militairische Gericht die Urthel publiciret und vollstrecket, die Strafe allemal nach dem Militair-Gesetzbuche zu bestimmen ist, in allen andern Fällen aber nach dem bürgerlichen Criminal-Rechte.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25sten Junii 1824.

Friederich Franz.

Digitized by Google

1993. Gerichtsbarkeit bürgerlicher Gerichte über Beurlaubte. 6. Apr. 1826.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden, auf gezlemende Vorstellung Unserer getreuen Stände, nach reiflicher Erwägung der von denselben angeführten Gründe, Uns in Gnaden bewogen, im Betreff der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, denen die etatmäßigen Beurlaubten von Unserm Militaire während ihrer Urlaubszeit unterworfen sind, die Vorschriften des §phi 24. Num. 6. Unsers Recrutirungs-Reglements vom 15. December 1820 kraft dieses dahin näher zu bestimmen:

a) daß die in gedachtem Paragraph den bürgerlichen Obrigkeiten übertragene Strafbefugniß über die etatmäßigen Beurlaubten Unsers activen Militairs von acht Tagen auf vierzehn Tage bürgerliches Gefängniß erweitert sein soll; und

b) daß sämmtliche beurlaubte Reserve-Soldaten ganz unter die bürgerliche Gerichtsbarkeit zurücktreten sollen, mit alleiniger Ausnahme der beiden Militair-Verbrechen der Desertion und Insubordination; unter welchem letzteren Verbrechen jedoch lediglich die Nichtbefolgung des Befehls der Gestellung zur Fahne zu verstehen ist.

Wornach die respectiven Behörden sich zu richten; und haben Wir solcherhalb diese Unsre Declaration durch den Abdruck gemeinkündig zu machen befohlen.

Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 6ten April 1826.

Friederich Franz.

1994. Convention mit Strelitz wegen Niederlassung der Reserve-Soldaten. 25. Nov. 1826.

Friederich Franz ꝛc. Da Wir mit des Großherzogs von Strelitz Königliche Hoheit darüber eine Vereinbarung getroffen haben:

daß die beiderseitigen Reserve-Soldaten sich in dem einen oder dem andern Lande nach eigener Wahl etabliren können, bei fortbestehender Verpflichtung für den Fall des Krieges, und ohne daß der Wohnort des Reserve-Soldaten alsdann die etwanige Sorge für die zurückbleibende Familie von sich abweisen darf,

so machen Wir solches hiemit allen betreffenden Obrigkeiten und Behörden mit dem gnädigsten Befehle kund, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Vereinbarung ihres Theils aufs genaueste zu achten.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. November 1826.

Friederich Franz.

1995. Von Gesuchen um Pension oder deren Erhöhung. 10. März 1829.

Bekanntmachung

für verabschiedete Unterofficiere und Soldaten.

Da nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften und Gesetzen über die Pensionirung vormaliger Militairpersonen

weder Verabschiedete ohne Pension hernach Unterstützung aus der Großherzogl. Militair-Casse erhalten, noch Verabschiedete mit Pension spätere Zuschüsse aus derselben bekommen können,

so werden die zahlreichen Individuen dieser, in das bürgerliche Leben zurückgetretenen, Classen, zur Vorbeugung zweckloser Gesuche und vergeblicher Reisen, hiedurch wohlmeinend benachrichtigt, daß alle, bei dem unterzeichneten Collegium auf Bewilligung solcher Gelder antragende, Bittschriften nur in dem alleinigen Falle angenommen und dienstlich vertreten werden können,

wenn beizulegende obrigkeitliche Zeugnisse unzweideutig erweisen sollten, dem bedürftigen Bittsteller sei, unter dem Vorwande seiner Nichtberechtigung weger

Digitized by Google

vormaliger Militairdienste, die gesetzliche Unterstützung von Seiten seiner Commüne versagt und vorenthalten worden.

Schwerin, den 10ten März 1829.

Großherzogl. Mecklenburgsches Militair-Collegium.

1996. Abgabenfreiheit der verheiratheten im activen Dienst verbleibenden Soldaten. 18. April 1831.

Friederich Franz ꝛc. Da Wir zu verfügen Uns bewogen gefunden haben, daß diejenigen verheiratheten Militairs, welche jetzt zur Reserve hätten übergehen können, aber wegen Mobilmachung Unsers Contingents noch im activen Dienst verbleiben, für so lange, als sie activ fortdienen müssen, von Abgaben befreiet sein sollen, so wird solches allen Behörden zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiedurch angefüget und bekannt gemacht.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18ten April 1831.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgsche zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

1997. Erhöhung des Real-Services in Schwerin. 4. Aug. 1831.

Friederich Franz ꝛc. Wir bringen hiedurch zur Kenntniß der Einwohner hiesiger Residenz, daß Wir, bei dem ungewöhnlich großen, durch die Zeitumstände herbeigeführten und durch die Vorlegung der Rechnungen erwiesenen, Bedürfnisse der hiesigen Service-Casse Uns genöthigt sehen, den Real-Service-Beitrag für alle mit eigenthümlichen Häusern in Unsrer Alt-, Neu- und Vorstadt hieselbst angesessenen Einwohner kraft dieses vom Monat Julius d. J. inclusive an, bis auf Weiteres,

von einem vollen Hause monatlich zu . . .	Einem Rthlr.
von dreiviertel Haus monatlich zu	36 ßl.
von einem halben Hause monatlich zu . . .	24 ßl.
von einem viertel Hause monatlich zu . . .	12 ßl.

jedoch mit Vorbehalt näherer Liquidation, zu bestimmen.

Wonach dieselben sich zu achten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4. August 1831.

Friederich Franz.

1998. Rangclasse der Kriegsräthe. 21. Mai 1832.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben die Kriegsräthe aus der 8ten in die 7te Classe der Rang-Ordnung allergnädigst zu versetzen geruhet.

Schwerin, den 21sten Mai 1832.

1999. Schema der jährlichen Service-Rechnungen. 10. Jun. 1834.

Die Magistrate in sämmtlichen Land- und Seestädten werden hiedurch angewiesen, eine Uebersicht des von Johannis v. J. bis dahin d. J. erhobenen und ausgegebenen Services nach dem anliegenden Schema, in so weit dasselbe für die Ausgabe nach dem dort in diesem Zeitraum vorhanden gewesenen Militair anwendlich ist, binnen Sechs Wochen, künftig aber alljährlich eine gleiche Uebersicht vor Ablauf von Sechs Wochen nach Johannis zur Regierung einzureichen.

Schwerin, den 10ten Junius 1834.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

Circular-Verordnung an sämmtliche Stadtmagistrate.

Digitized by Google

Uebersicht

der Service-Einnahme und Ausgabe in der Stadt N. N. im Etatjahre von Johannis 1833/34.

Einnahme.

Erhebungs-Norm.	1833. Julius.		August.		Septbr.		October.		Novbr.		Decbr.		Januar.		Februar.		März.		1834 April.		Mai.		Junius.		Summa.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Von Häusern.																										
Von 50 vollen à 16 Sgr. . . .	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	200	—
— 100 halben à 8 —	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	16	32	200	—
— 150 viertel à 4 —	12	24	12	24	12	24	12	24	12	24	12	24	12	24	12	24	12	24	12	24	12	24	12	24	150	—
Von Miethen.																										
à Rthlr. der Miethe; oder nach vollen, halben oder viertel Häusern; oder nach Procenten gerechnet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vom Erwerb.																										
Von Kaufleuten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Handwerkern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— Tagelöhnern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
																							Total-Summe:			

Digitized by Google

An die Garnison nach den verschiedenen Waffen-Gattungen.	1833 Julius. ℔	ß	August. ℔	ß	Septbr. ℔	ß	Octobr. ℔	ß	Novbr. ℔	ß	Decbr. ℔	ß	1834 Januar. ℔	ß	Februar. ℔	ß	März. ℔	ß	April. ℔	ß	Mai. ℔	ß	Juni. ℔	ß	Summa. ℔	ß
Officiere nach Rangordnung und Namen.																										
Oberst N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Major N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
u. s. w.																										
Zahl der Unterofficiere à M. ℔ ß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahl der Spielleute à M. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahl der Gemeinen à M. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An Garnison- oder Invaliden-Commandos.																										
Officiere ꝛc.																										
Zahl der Unterofficiere à M. ℔ ß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahl der Gemeinen à M. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einquartirungs-Kosten für Commandos.																										
bei Recrutirung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gendarmerie.																										
1 Brigadier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Gendarmen à Mann ℔ ß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Kosten.																										
Heitzung der Militair-Wachen																										
Licht																										
Schreibmaterialien																										
Hospitalkosten			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hebungs-, Berechnungs-Kosten und Schreibmaterialien																					Total-Summe:				—	—

Digitized by Google

Abschluß.

	ℳ	ß	₰
Einnahme			
Ausgabe	—	—	—
Vorrath	—	—	—
oder Vorschuß	—	—	—

Nachweisung der Verwendung des Vorraths oder der Deckung des Vorschusses:

2000. Genauere Bestimmung des Gerichtsstandes der Invaliden. 17. Jul. 1835.

Friedrich Franz ꝛc. Zur genauen Bestimmung des Gerichtsstandes der Invaliden verordnen Wir hiemit:

1) daß dieselben in allen bürgerlichen Rechtsverhältnissen den Stadtgerichten ihrer respectiven Garnisonsorte unbedingt auch dann unterworfen sein sollen, wenn ein Militairgericht daselbst vorhanden ist. Was dagegen
2) die Strafsachen anbelangt, so soll die Instruction derselben bis zum Erkenntnisse ebenfalls vor den Stadtgerichten geschehen, von welchen jedoch demnächst die Acten an den Chef der Garnison- und Invaliden-Commandos einzusenden sind. Ueberschreitet nun die zu erkennende Strafe die Strafbefugniß des Chefs der nur gedachten Commandos, so sind von Seiten des Militairgerichts derselben die Acten mit gutachtlichem Berichte, worin die etwa in Betracht kommenden dienstlichen Momente sammt den militairrechtlichen Milderungs- und Schärfungsgründen gehörig hervorzustellen sind, bei Unserer Justiz-Canzlei hieselbst einzusenden, welche sodann das Straferkenntniß zu erlassen, dessen Vollziehung aber von dem Invaliden-Chef, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder durch militairische Strafmittel oder mittelst Requisition des competirenden Stadtgerichts zu bewirken hat.

Nur an denjenigen Orten, wo ein Commandant oder ein mit den Functionen desselben temporär beauftragter Officier vorhanden ist, sollen die Untersuchung und rein militairische Bestrafung solcher Verbrechen, welche von Invaliden im Garnisondienste begangen werden, oder mit demselben entschieden connectiren, der ausschließlichen Competenz des Commandanten vorbehalten bleiben, und ist von den Stadtgerichten darin nur auf Requisition des letzteren zu verfahren.

Wir befehlen den betreffenden Gerichten und Militair-Chefs, sich nach gegenwärtiger Unserer Verordnung fortan pünctlichst zu richten. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 17ten Julius 1835.

Friederich Franz.

2001. Von den Uebersichten über die städtischen Service-Zahlungen. 2. April 1838.

Paul Friederich ꝛc. Wegen der von sämmtlichen Magistraten in Unsern Städten zufolge der Verordnung vom 10ten Junius 1834 einzureichenden Uebersichten von den städtischen Service-Zahlungen für Unser Militair bestimmen Wir hiemit:

1) daß diese Uebersichten von jetzt an nach Kalender-Jahren zunächst vom Jahre 1837 formirt,
2) alljährlich vor Ostern, für das Jahr 1837 aber binnen sechs Wochen, an Unsere Regierung eingesandt, und
3) nach dem nebenstehenden Schema eingerichtet werden sollen.

Dagegen

4) bedarf es der Aufführung der Service-Einnahme nicht weiter.

Gegeben, Schwerin, den 2ten April 1838.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Digitized by Google

Ausgabe an Service im Jahre 1837.	monatlich ℳ	monatlich ß	jährlich ℳ	jährlich ß	Summe jeder Abtheilung ℳ	Summe jeder Abtheilung ß
1. . . . . Bataillon:						
— — — Oberst N. N. . . .	—	—	—	—		
— — — Major N. N. . . .	—	—	—	—		
u. s. w.						
Zahl der Unterofficiere à Mann — ℳ — ß	—	—	—	—		
Zahl der Spielleute à Mann — " — "	—	—	—	—		
Zahl der Gemeinen à Mann — " — "	—	—	—	—		
2. An Garnison- oder Invaliden-Commandos:					—	—
Officiere ꝛc.			—	—		
Zahl der Unterofficiere à Mann — ℳ — ß	—	—	—	—		
Zahl der Gemeinen à Mann — " — "	—	—				
3. Einquartirungskosten für Commandos:					—	—
bei der Recrutirung	—	—	—	—		
beim Landtage	—	—	—	—		
4. Gendarmerie:					—	—
1 Brigadier	—	—	—	—		
4 Gendarmen à Mann . . . — ℳ — ß	—	—	—	—		
5. Sonstige Kosten:					—	—
Heizung der Militairwachen	—	—	—	—		
Licht	—	—	—	—		
Schreibmaterial	—	—	—	—		
Hospitalkosten	—	—	—	—		
Hebungs- und Berechnungskosten	—	—	—	—		
			Total-Summe		—	—

2002. Verbot directer Befehle an zu versorgende noch nicht entlassene Militairs. 24. April 1839.

Da nach den bestehenden dienstlichen Vorschriften kein Militair directe Befehle von anderen Behörden annehmen darf, so bestimmen Wir hiedurch, daß bei Versorgung von Militair-Personen, nach treu geleisteten längeren Dienstjahren, im Civil, vor Erlassung der nöthigen directen Befehle wegen einstweiliger Gestellung, Antritt des Dienstes, Besoldung ꝛc. ꝛc. die vorgesetzte oberste Militair-Behörde von der Verleihung und möglichst von dem Zeitpuncte der nöthigen Entlassung in Kenntniß gesetzt werde.

Schwerin den 24. April 1839.

Paul Friederich.

An das Cammer- und Forst-Collegium hierselbst.

2003. Stiftung eines Militair-Dienst-Kreuzes. 30. April 1841.

Wir Paul Friederich ꝛc. Thun hiemit kund, daß Wir in der Absicht, längere Dienstleistungen bei Unserm Militair auch durch ein äußeres Abzeichen zu ehren, die Stiftung eines Militair-Dienstkreuzes beschlossen haben, für dessen Einrichtung und Verleihung folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen:

Digitized by Google

§. 1. Das Militair-Dienstkreuz besteht:

a. für Officiere und Beamte dieses Ranges, aus einem goldenen Kreuze, auf dessen Schild Unser Namenszug auf einer, und die Zahl der Dienstjahre, nach den im §. 3. näher gegebenen Bestimmungen, auf der andern Seite befindlich;

b. für Militairs, vom Grade eines Feldwebels abwärts, hat das Dienstkreuz vier Classen, und zwar

4te Classe — ein Kreuz von Kupfer,
3te Classe — ein Kreuz von Kupfer mit einem silbernen Schilde,
2te Classe — ein Kreuz von Silber,
1ste Classe — ein Kreuz von Silber mit einem goldenen Schilde.
Auf einer Seite des Schildes befindet sich Unser Namenszug, auf der andern sind die Dienstjahre, nach den im §. 3. gegebenen Bestimmungen, bemerkt.

§. 2. Das Militair-Dienstkreuz wird an einem carmoisinrothseidenen mit einer blau und gelben Einfassung versehenen Bande auf der linken Brust — jedoch niemals das Band allein ohne das Kreuz — getragen.

§. 3. Officiere und Militair-Beamte dieses Grades erhalten nach 25jähriger activer Dienstzeit das Militair-Dienstkreuz, und wird nach jeden weiteren 5 activen Dienstjahren die Zahl auf dem Schilde verändert.

Militairs, vom Feldwebel abwärts, bekommen nach 10jähriger activer Dienstzeit bei der Fahne

das Dienstkreuz — 4ter Classe,
nach 15 Jahren — 3ter Classe,
nach 20 Jahren — 2ter Classe,
nach 25 Jahren — 1ster Classe,

und dann nach jeden weiteren 5 activen Dienstjahren die veränderte Zahl in dem Schilde des Kreuzes.

§. 4. Außer den streitenden Militairs haben auch alle activen Militairbeamte und die Gendarmen Ansprüche auf das Militair-Dienstkreuz.

§. 5. Nur Militairpersonen, welche noch im activen Dienste befindlich sind, können das Dienstkreuz erhalten; nach ihrem Austritte aus dem Dienste dürfen sie dasselbe jedoch forttragen.

§. 6. Die in einer militairischen Unterrichts-Anstalt, vor dem wirklichen Eintritt in den Militairdienst, zugebrachte Zeit wird nicht als Dienstzeit gerechnet.

§. 7. Die Begehung eines, nach den Grundsätzen des Militair-Gesetzbuches entehrenden Verbrechens zieht den Verlust des Dienstkreuzes, sowohl während des Dienstes, als auch nach dem Austritt, nach sich, und ist die Decoration sodann — vor Vollziehung der Strafe — an das Militair-Collegium einzusenden.

§. 8. Nach dem Tode eines Inhabers des Militair-Dienstkreuzes wird dasselbe an das Militair-Collegium zurückgesandt.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen sind die erforderlichen Anordnungen bereits getroffen, und haben Wir das gegenwärtige Statut durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 30sten April 1841.

Paul Friederich.

Statut
über die Stiftung eines Militair-Dienstkreuzes.

2004. Stiftung einer Kriegs-Denkmünze. 30. April 1841.

Wir Paul Friederich ꝛc. Thun hiemit kund, daß Wir, nach dem Vorbilde anderer deutscher Staaten, die während der denkwürdigen Jahre 1808 bis 1815 dem Vaterlande im Felde geleisteten Kriegsdienste durch ein äußeres Abzeichen geehrt sehen wollen und zu solchem Zwecke eine Kriegs-Denkmünze gestiftet haben. Wir

Digitized by Google

lassen die in Bezug auf deren Einrichtung und Verleihung zur Anwendung kommenden Bestimmungen hier folgen:

§. 1. Die Kriegs-Denkmünze besteht in einer runden Medaille von Geschützmetall mit Unserm Namenszuge und der Jahreszahl 1841 auf einer, und der Inschrift: „Für treuen Dienst im Kriege" auf der andern Seite. — Jede Medaille wird mit dem Namen des Inhabers am Rande versehen.

§. 2. Die Kriegs-Denkmünze wird an einem gelbseidenen Bande mit rother und blauer Einfassung auf der linken Brust — jedoch niemals das Band ohne die Medaille — getragen.

§. 3. Anspruch hat Jeder an die Kriegs-Denkmünze, der in Mecklenburg-Schwerinschen Militair-Diensten — von $18^{08}/_{12}$ im Rheinbunds-Contingent, oder von $18^{12}/_{15}$ in der ins Feld gerückt gewesenen Brigade — einen Feldzug als streitender oder nicht streitender Militair tadellos mitgemacht, und späterhin nicht solche Handlungen begangen hat, welche nach den Grundsätzen des Militair-Gesetzbuches entehrend sind.

§. 4. Die Anmeldungen zur Erlangung der Kriegs-Denkmünze geschehen schriftlich bei der in Schwerin niedergesetzten Commission zur Prüfung der Ansprüche auf die Mecklenburg-Schwerinsche Kriegsdenkmünze, und zwar

a. für die noch im Dienst befindlichen Militairs, durch ihre vorgesetzten Militair-Behörden;

b. alle übrigen Berechtigte haben ihre Anmeldungen einzeln zu machen, und müssen den Anmeldungen der in den Graden vom Feldwebel abwärts gedient habenden, die Abschieds-Documente, Führungs-Atteste ihrer Obrigkeiten und sonstige Nachweisungen angeschlossen sein.

Eine Frist von 3 Monaten ist zur Anmeldung bestimmt und geht die betreffende Correspondenz postfrei.

Wer die eingereichten Documente und Atteste **brevi manu** zurück, oder wer keine Kriegs-Denkmünze zugesandt erhält, kann annehmen, daß sein Anspruch nicht begründet befunden worden, und bedarf es dann keiner weiteren Anfragen.

§. 5. Nachdem die Ansprüche genau geprüft, werden die Verzeichnisse Uns zur Bestätigung und zur Entscheidung zweifelhafter Fälle vorgelegt.

§. 6. Jeder Inhaber erhält mit der Kriegs-Denkmünze eine von Uns Allerhöchst Selbst vollzogene Urkunde eingehändiget.

§. 7. Die Erleidung einer, nach den Grundsätzen des Militair-Gesetzbuches entehrenden Strafe zieht den Verlust der Kriegs-Denkmünze nach sich, und ist — vor Vollziehung der Strafe — die Medaille nebst Urkunde an das Militair-Collegium einzusenden.

§. 8. Nach dem Tode des Inhabers verbleibt die Kriegs-Denkmünze nebst Urkunde den Erben.

und haben das gegenwärtige Statut durch das officielle Wochenblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen befohlen, damit diejenigen, welche auf die Kriegs-Denkmünze Ansprüche zu haben vermeinen, zur Erlangung derselben in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4. verfahren mögen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 30sten April 1841.

Paul Friederich.

Statut

über die Stiftung einer Kriegs-Denkmünze.

2005. Von den Civilgerichten zu erkennende Strafen gegen im activen Militair stehende Beurlaubte. 9. Dec. 1841.

Paul Friederich ꝛc. Aus Veranlassung vorgekommener unrichtiger Anwendung des Sphi 33. der Anlage **III.** zum revidirten Recrutirungs-Gesetze vom 22sten Februar 1830 von den Civil-Gerichten werden solche auf die gesetzliche Bestimmung, nach welcher,

Digitized by Google

auch wegen strafbarer Excesse oder Verbrechen, gegen die im activen Militair-Dienste stehenden Beurlaubten unter keinen Umständen eine andere körperliche Bestrafung, als durch bürgerliches Gefängniß und zwar zum höchsten bis zur vierzehntägigen Dauer verhängt werden darf,

zur genauen Nachachtung und bei Vermeidung ernstlicher Rüge im Fall des Entgegenhandelns, hierdurch hingewiesen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 9ten December 1841.

Paul Friederich.

2006. Statuten der zu errichtenden Militair-Bildungsanstalt. 9. Mai 1842.

Um denjenigen jungen Leuten, welche sich dem Militair-Fache widmen und demnächst zu Officieren befördert werden wollen, Gelegenheit zu geben, sich für diesen Stand gehörig ausbilden und die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben zu können, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung einer Militair-Bildungsanstalt hieselbst — deren Thätigkeit mit dem 1. Julius d. J. beginnen und deren Einrichtung der nachfolgende Auszug aus den Statuten im Wesentlichsten darthun wird, — allerhöchst zu befehlen geruhet.

Schwerin am 9ten Mai 1842.

Großherzogliches Geheimes Ministerium.

Statuten
für
die Großherzogliche Militair-Bildungsanstalt.

§. 1. Die Zahl der Cadets wird auf 18 festgesetzt, davon sind:
6 Pensionairs für volle Pension,
6 Pensionairs für ermäßigte Pension,
6 Frei-Cadets.

§. 2. Die volle Pension beträgt jährlich:
300 Rthlr. NZwdr.
die ermäßigte Pension:
200 Rthlr. NZwdr.,
Die Frei-Cadets werden auf Großherzogliche Kosten in dem Institute gebildet.

— — — — — — — — — —

§. 4. Die Pensionen müssen in halbjährigen Raten **praenumerando**, und zwar am 1sten Julius und 1sten Januar jedes Jahrs, gegen Quittung an die Direction des Instituts gezahlt werden; erfolgt dieselbe nicht regelmäßig, so muß der Pensionair seinen Angehörigen zurückgegeben werden. Sämmtliche Cadets, sowohl Pensionairs als Frei-Cadets, werden jedoch in dem Institute nach gleichen Grundsätzen behandelt und haben gleiche Ansprüche auf Beförderung.

§. 5. Die Bedingungen für die Aufnahme sind folgende: Der Aufzunehmende muß bei seinem Eintritte in die Anstalt volle 15 Jahre alt und confirmirt sein, oder doch in dem Eintritts-Jahre, also bis **ultimo** December, das 15te Jahr zurückgelegt haben; darf aber auch nicht über 17 Jahre alt sein, welches er durch einen Taufschein zu beurkunden hat.

§. 6. Derselbe muß nicht allein völlig gesund und frei von organischen Fehlern sein, sondern überhaupt ein wohlgebildetes, kräftiges, seinem Alter völlig entsprechendes Aeußere haben.

Es wird daher vor der Annahme des Bewerbers eine ärztliche Untersuchung durch den Militairarzt des Instituts stattfinden, aber auch ein ärztliches Attest von dem Hausarzte der Eltern oder des Vormundes über den frühern Gesundheitszustand des Anzustellenden beizubringen sein.

§. 7. Die Bewerber müssen sich bei der dazu bestellten Commission einer Prüfung unterwerfen, wobei nachstehende Forderungen an sie gemacht werden:

Digitized by Google

A. Deutsche Sprache.

a. Eine deutliche, geläufige Handschrift mit deutschen und lateinischen Lettern nach dem Dictiren;
b. Abfassung eines deutschen Aufsatzes — etwa des curriculum vitae — ohne bedeutende Fehler;
c. Einige Kenntnisse der deutschen Grammatik.

B. Mathematik.

Fertigkeit und Sicherheit in den 4 Species und der Bruchrechnung mit benannten und unbenannten Zahlen.

C. Geographie.

Die allgemeinsten und nothwendigsten Begriffe der mathematischen Geographie. Allgemeine Kenntniß der Erdoberfläche nach ihrer Haupt-Eintheilung, sowohl in Rücksicht der Ländermassen, als auch der Inseln und Meere. — Kenntniß der Länder Europa's in Bezug auf ihre gegenseitigen Begrenzungen, ihre größeren Städte, Flüsse und Gebirge.

D. Geschichte.

Allgemeine Kenntnisse der Hauptperioden der Geschichte, geknüpft an die Biographie der merkwürdigsten Menschen aller Zeiten.

E. Französische Sprache.

Einige Geläufigkeit im Lesen, im Decliniren und Conjugiren.

F. Zeichnen.

Einige Uebung im Freihandzeichnen beliebiger Gegenstände.

G.

Ueberhaupt aber müssen in dem Aufnahme-Examen richtiges Denk- und Fassungsvermögen und allgemeine Geistes- und Verstandeskräfte dargelegt werden; denn diese vorzüglich, aber nicht ein todtes Wissen allein und auswendig gelernte Kenntnisse, sind zum Militairstande unentbehrlich.

§. 8. Es können endlich auch nur solche junge Leute in das Institut aufgenommen werden, welche überhaupt eine gute Erziehung genossen haben und sowohl in sittlicher, als wissenschaftlicher Hinsicht nicht verwahrlost erscheinen. Falls sich nach dem Eintritte in das Institut bei einem oder dem Andern Spuren einer wesentlich vernachlässigten Erziehung sichtlich hervorstellen sollten, so muß derselbe aus dem Institute entlassen werden. Dasselbe geschieht auch bei denen, deren entschiedene Unfähigkeit es ihnen unmöglich macht, dem Zwecke der Militair-Bildungsanstalt in wissenschaftlicher und practischer Hinsicht zu entsprechen, welches sich besonders bei dem Examen zum Uebergange in die höheren Classen hervorstellen wird.

Eine solche Entlassung kann indessen nur durch das Urtheil von wenigstens zwei Drittheilen der Lehrer und mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs geschehen.

§. 9. Ferner müssen von den Anzustellenden nachgewiesen werden:

a. von den Frei-Cadets

die Mittel zur Anschaffung der Officier-Equipage,

b. von den Pensionairs

die Mittel zur Anschaffung der Officier-Equipage und die Mittel zur eigenen Bekleidung und Erhaltung während ihrer Dienstzeit in der Brigade bis zum Avancement zum Officier.

§. 10. Sämmtliche Cadets müssen bei ihrem Eintritte in das Institut versehen sein mit:

12 Hemden,
12 Taschentüchern,
12 Paar Strümpfen,
2 Paar Stiefeln,

Digitized by Google

und diese während ihres Aufenthalts in der Anstalt auch vollzählich erhalten, mit

1 Reißzeuge,

welches letztere sie aber, sollten sie keines besitzen, — gegen den Etatspreis — in dem Institute empfangen können.

§. 11. Die Frei-Cadets müssen sich verpflichten, 6 Jahre als Officiere im Corps zu dienen; nur der allerhöchsten Gnade kann es vorbehalten sein, unter dringenden Verhältnissen eine Ausnahme hievon zu gewähren.

§. 12. Die Anmeldungen und Gesuche um Aufnahme junger Leute in das Militair-Institut gehen an das Brigade-Commando. Diesen Aufnahme-Anträgen müssen angeschlossen sein:

a. der Taufschein des Anzustellenden;
b. ein Attest des Hausarztes über den frühern Gesundheitszustand;
c. die Zeugnisse der Lehrer über den Fleiß und das sittliche Betragen des Bewerbers;
d. eine Verschreibung oder Versicherung der Eltern oder Vormünder über die Mittel zur Officier-Equipage und bei den Pensionairs auch über die Mittel zur eignen Bekleidung und Erhaltung während ihrer Dienstzeit in der Brigade bis zum Officier-Avancement.

— — — — — — — — — — —

§. 15. Der Eintritt in die Anstalt geschieht zwischen dem 15ten und 28sten Junius.

§. 16. Die Vorprüfung der anzustellenden Cadets wird in der Regel im Monate März jedes Jahrs stattfinden und den Bewerbern die Zeit, zu welcher sie sich dazu in Schwerin einfinden müssen, 4 Wochen vorher durch das Brigade-Commando angezeigt werden.

Ist die Aufnahme in das Institut allerhöchst genehmigt, so hat der Eintretende das in der Anlage angebogene Verpflichtungs-Attest der Direction einzureichen.

§. 17. Der Lehrcursus in der Militair-Bildungsanstalt dauert drei Jahre — während welcher der Cadet in der Anstalt verbleiben muß — und ist in drei Classen eingetheilt.

§. 18. Der Unterrichts-Cursus jeder Classe ist auf 1 Jahr festgesetzt, und zwar vom 1sten Julius bis zum 30sten Junius; in den Monaten Mai und Junius finden besonders die practischen Uebungen statt.

Vom 1sten bis 21sten Junius sind Ferien.

§. 19. Der Cadet beginnt den Unterrichts-Cursus in der 3ten Classe.

§. 20. Das Aufrücken in die höheren Classen geschieht nach voraufgegangener Prüfung und bewiesener guter Aufführung.

§. 21. Bei dem Eintritte in die 1ste Classe erhalten die Cadets die Unterofficiers-Abzeichen und werden Cadet-Unterofficiere genannt; — die Cadets sind ihnen dienstlich subordinirt.

— — — — — — — — — — —

§. 23. Es muß als Grundsatz festgehalten werden, daß die Cadets nach vollendetem dreijährigen Lehrcursus die Anstalt verlassen.

§. 24. Die Cadets werden vor ihrem Eintritte in die 1ste Classe zu den verschiedenen Waffengattungen, in möglichster Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeiten und ihrer Wünsche, abgetheilt; jedoch darf hiebei die Zahl von

13 Infanteristen,
3 Cavalleristen und
2 Artilleristen

unter den 18 Zöglingen der Anstalt in der Regel nicht überschritten werden.

§. 25. Der Unterricht der Anstalt begreift folgende Gegenstände:

1) Vollständiger Cursus der deutschen Sprache;
2) Militair-Geschäftsstyl;
3) Alte, mittlere und neue Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die deutsche und vaterländische Geschichte;

Digitized by Google

4) Geographie;
5) Militair-Geographie;
6) Mathematik:
   a. Arithmetik;
   b. Geometrie;
   c. Stereometrie;
   d. Trigonometrie;
   e. für die Artilleristen die Theorie der krummen Linien;
7) Militairische Dienst-Vorschriften;
8) Waffenlehre;
9) Elementar- und angewandte Taktik;
10) Feldfortification;
11) Topographisches und fortificatorisches Zeichnen, Aufnehmen mit und ohne Instrumente;
12) Französische Sprache;
13) Militair-Gymnastik, Exercieren mit dem Gewehr und dem Geschütz, Scheibenschießen, Fechten, Reiten, Voltigiren, Schwimmen, Tanzen.
    Für diejenigen Cadets, welche Musik auf eigene Kosten lernen wollen, soll Sorge getragen werden.
14) Calligraphische Uebungen;
15) Artillerie für diejenigen Cadets, welche sich für die Artillerie, und
16) Pferde-Kenntniß für diejenigen, welche sich für die Cavallerie bestimmt haben.

Sämmtliche Wissenschaften sind für die verschiedenen Classen angemessen vertheilt.

§. 26. Wenn die Cadet-Unterofficiere den Lehr-Cursus der ersten Classe beendet haben, so wird das Officier-Examen und zwar nach den darüber festgesetzten Vorschriften in Grundlage des Lectionsplans von der Examinations-Commission mit denselben abgehalten.

Sind die Cadets in diesem Examen, unter den stattfindenden beiden Kathegorien ohne oder mit Bedingungen, als bestanden erklärt, so erhalten sie das Zeugniß der Reife zum Officier, es wird ihnen das Feldwebel-Portepee verliehen und sie werden den verschiedenen Truppentheilen der Brigade zur Dienstleistung eingereihet.

— — — — — — — — — — — —

§. 35. Sämmtliche Cadets, sowohl Pensionairs, als Frei-Cadets, erhalten während sie in der Militair-Bildungsanstalt sich befinden völlig freie Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung nach den Vorschriften und Etats des Instituts, namentlich:

a. die etatmäßige Uniformirung und Bewaffnung;
b. völlig freie Verpflegung, bestehend in 2 Frühstücken, Mittag- und Abendessen und
c. monatlich 1 Rthlr. 24 ßl. Taschengeld, wofür die Schreib- und Zeichnen-Materialien gehalten werden müssen.

§. 36. Die nöthigsten Lehr- und Handbücher werden den Cadets während des Aufenthalts in der Anstalt zum Gebrauche überwiesen, müssen indessen beim Abgange aus der Anstalt zurückgeliefert, oder, wenn sie durch Fahrlässigkeit unbrauchbar geworden sein sollten, ersetzt werden. Die übrigen zum Unterricht und zum Nachstudium etwa noch nöthigen Bücher müssen sich die Cadets selbst anschaffen; es soll ihnen vor ihrem Eintritt darüber ein Verzeichniß gegeben werden, und wird die Schuldirection für die Anschaffung derselben, gegen Erstattung eines ermäßigten Ladenpreises, sorgen.

§. 37. Die Reinigung der Kleider, Stiefeln ꝛc. geschieht unentgeltlich durch die Aufwärter der Anstalt, ebenso wird die Reinigung und Instandhaltung der Wäsche durch die Oeconomie der Anstalt besorgt.

— — — — — — — — — — — —

§. 39. Die Gesundheitspflege der Cadets ist einem Militairarzte übertragen, welcher dafür von der Anstalt honorirt wird. Die Medicin wird unentgeltlich verabreicht.

Digitized by Google

§. 40. Erkrankt ein Cadet, so wird derselbe nach Beschaffenheit der Krankheit und dem Ermessen des Arztes, entweder in das in der Anstalt befindliche Krankenzimmer gebracht und daselbst verpflegt, oder in das Militair-Hospital — wo für die Aufnahme der Cadets angemessene Einrichtungen bestehen — aufgenommen.

— — — — — — — — — — — —

§. 42. Der in der Anstalt wohnende Aufsichts-Officier hat nicht allein die specielle Beaufsichtigung der innern Dienst- und Lebens-Ordnung, sondern er wird auch besonders durch zeitgemäße Regeln und Ermahnungen auf guten äußern Anstand, militairischen Tact und Ehrgefühl des Cadets halten und einwirken.

Schema

des — von den Cadets bei ihrem Eintritte in die Militair-Bildungsanstalt — dem Director einzureichenden Verpflichtungs-Attestes.

Nachdem mir N. N. (Vor- und Zunamen) gebürtig aus N. N. (Geburtsort — Amt), Sohn des (verstorbenen) N. N. (Name und Character) und dessen (verstorbenen) Ehegattin (Namen), geborne (Name), auf meine und meiner Eltern (Vaters oder Mutter, Vormundes) Bitte die Aufnahme als (Frei-Cadet) Cadet mit voller (ermäßigter) Pension in die Großherzogliche Militair-Bildungsanstalt allerhöchst gnädigst bewilligt worden ist, so erkläre ich hiedurch, unter Mitwirkung meiner Eltern (Vaters, Mutter oder Vormundes), daß ich mich zu allem demjenigen verpflichte, was die Statuten der Großherzoglichen Militair-Bildungsanstalt und namentlich die §§. bestimmen.

(Ort, Datum.)

(L. S.) N. N.
(Vor- und Zunamen.)

Wir, die Eltern (Vater, Mutter oder Vormund) des vorgenannten Cadets, erklären hiemit: daß das von demselben abgegebene Versprechen mit Unserm Vorwissen und Unserer Zustimmung gegeben worden ist.

Zugleich verpflichten wir uns auch zu allem demjenigen, was die vorerwähnten Statuten der Militair-Bildungsanstalt, namentlich die §§. derselben vorschreiben,

L. S. N. N.
(Namen der beiden Eltern, Vaters, Mutter oder Vormundes.)

2097. Neues Reglement der Militairbildungsanstalt. 23. Januar 1845.

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog einer Umarbeitung des am 9. Mai 1842 publicirten Reglements für die Militair-Bildungs-Anstalt hieselbst die Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben, so wird ein Auszug aus diesem neuen Reglement im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, am 23. Januar 1845.

Großherzogliches Geheimes Ministerium.

Auszug

aus dem neu entworfenen Reglement für die Militair-Bildungs-Anstalt.

§. 1. Bestimmung der Militair-Bildungs-Anstalt.

In der Militair-Bildungs-Anstalt sollen die für den Officierstand bestimmten jungen Leute theoretisch und practisch so ausgebildet werden, daß sie als Portepée-Fähnriche in die Truppentheile der Brigade eintreten können.

§. 3. Zahl der Cadetts.

Die Zahl der Cadetts, welche in der Anstalt sein dürfen, ist auf höchstens 18 festgestellt. In Zeiten jedoch, wo ein verminderter Abgang von Officieren in der Brigade eine Anhäufung von Officieren zur Folge haben müßte, für welche keine etatmäßige Stellen vorhanden sind, kann eine verhältnißmäßige Beschränkung der Zahl der Zöglinge erfolgen.

Digitized by Google

§. 4. Fonds der Anstalt.

Die Fonds zur Unterhaltung der Anstalt werden gebildet:

1) aus den Pensionen, welche für die Cadetts zu entrichten sind,
2) aus den Zuschüssen aus der Militair-Casse.

Die Pension beträgt jährlich:

bei voller Zahlung	300 Rthlr.	NZwdr.
bei ermäßigter Zahlung	200 —	—
für Freistellen werden jährlich erlegt	20 —	—

(Vergl. §. 23.)

Die ermäßigte Pension, so wie eine Freistelle kann nur ausnahmsweise bewilligt und verliehen werden.

§. 14. Eintheilung des Lehr-Cursus.

Der ganze Lehr-Cursus ist auf 3 Jahre festgestellt, zerfällt in 3 Classen und jede Classe wiederum in 2 Semester.

Zu Ostern, während der Hundstage und zu Weihnachten finden allgemeine Beurlaubungen Statt.

Der Cadett beginnt den Unterrichts-Cursus in der 3. Classe und bleibt in jeder Classe ein Jahr. Das Aufrücken in die höheren Classen geschieht nach voraufgegangener gut bestandener Prüfung und bewiesener tadelloser Führung. Wenn ein Cadett sich durch besonders gute Fortschritte und Führung auszeichnet, so kann er schon nach Verlauf eines halben Jahres in eine höhere Classe versetzt werden.

Beim Eintritt in die 2. Classe erhalten die Cadetts das Gefreiten-, beim Eintritt in die 1. Classe das Unterofficier-Abzeichen.

Grundsatz bleibt, daß die Cadetts nach vollendetem 3jährigen Lehr-Cursus die Anstalt verlassen müssen. (Vergl. §. 23.)

Cadetts, welche Mangel an Fleiß und guter Aufführung zeigen und geistig und körperlich untüchtig befunden werden, haben zu jeder Zeit die Entlassung zu gewärtigen (vergl. §. 22.). Insbesondere soll aber das erste Jahr ihres Aufenthaltes im Institute als Probejahr angesehen und nach dessen Verlauf, wo es nöthig, wegen der Entlassung Vortrag gemacht werden.

§. 15. Uebersicht der Unterrichts-Gegenstände.

Der Unterricht in der Anstalt umfaßt hauptsächlich folgende Gegenstände:

1) Deutsche Sprache. — Grammatikalischer Unterricht in Verbindung mit Declinations- und Interpretations-Uebungen, um hierdurch das Verständniß des Gelesenen zu fördern; später Rhetorik; zuletzt Geschichte der deutschen National-Literatur, Uebungen im Militair-Geschäftsstyl. In allen 3 Classen hat der Unterricht im Deutschen vorherrschend practische Richtung und strebt, durch unausgesetzte Uebung im Abfassen schriftlicher Aufsätze und im freien Vortrage Gewandheit im Gebrauch der Muttersprache heranzubilden und die geistige Selbstthätigkeit zu fördern.
2) Französische Sprache. — Unterricht bis zum fertigen und richtigen Lesen und Schreiben, Verstehen und Uebersetzen eines französischen Schriftstellers in's Deutsche und umgekehrt, ohne Hülfe des Wörterbuchs, bis zur Fähigkeit, einen leichten kurzen Aufsatz in jener Sprache, ohne grobe Verstöße gegen die Grammatik, fertigen und endlich sprechen zu können.
3) Englische Sprache. — Fertiges und richtiges Lesen und Schreiben, Verstehen und Uebersetzen eines englischen Schriftstellers in's Deutsche und umgekehrt, ohne Hülfe des Wörterbuches.
4) Lateinische Sprache. — Hier erstrecken sich die Uebungen eigentlich nur so weit, als erforderlich ist, um einen nicht zu schweren Classiker richtig und angemessen in's Deutsche zu übersetzen.
5) Geschichte:
   a. allgemeine Welt- und Staaten-Geschichte,
   b. Vaterländische Geschichte,
   c. Kriegsgeschichte.

Digitized by Google

6) Geographie:
   a. die Elemente der mathematischen und physischen Geographie, die außereuropäische Geographie und die speciellere der europäischen und besonders der deutschen Staaten mehr statistisch behandelt;
   b. Militair-Geographie.
7) Mathematik:
   a. Arithmetik,
   b. Geometrie,
   c. Stereometrie,
   d. Trigonometrie,
   e. Theorie der krummen Linien.
8) Dienstkenntnisse, nach den bestehenden Vorschriften und Reglements.
9) Waffenlehre. — Allgemeine Kenntnisse von allen Feuer- und Handwaffen, deren Gebrauch und Wirkung, mit besondrer Richtung auf das kleine Feuer-Gewehr.
10) Elementar- und angewandte Taktik. — Hauptsächlich die Lehre von der Bewegung und dem Gebrauche der Truppen, wobei eine möglichst klare Vorstellung von dem Zusammenwirken aller Waffengattungen im Felde zu geben ist.
11) Fortification. — Allgemeiner Umriß der permanenten Fortification, specieller die Feldfortification, die Brücken- und Wegbau-Lehre. Mit der Taktik und Fortification wird verbunden, die
12) Terrainlehre.
13) Zeichnen. — Unterricht im Situations- und Linear-Zeichnen und im Auftragen von Fortifications-Rissen. Aufnehmen mit und ohne Instrumente.
14) Calligraphie. — Deutliche, gut in's Auge fallende und möglichst für alle Cadetts gleiche Handschrift.
15) Artilleriewissenschaft. — Anfertigung, Prüfung und Theorie des Schießpulvers; Construction und Anfertigung der Geschütze und der dazu erforderlichen Munition; Prüfung und Uebernahme des Materials zur Munition; Lastenbewegung und Maschine hiezu; Lehre vom practischen Schießen und Werfen; die Ausrüstung der Artillerie, deren Gebrauch bei Belagerungen und im freien Felde.
16) Pferde-Kenntniß.
17) Militair-Gymnastik. — Fechten, Hauen, Bajonettiren, Exerciren mit dem Gewehr und Geschütz, Scheibenschießen, Reiten, Tanzen ꝛc. Für diejenigen Cadetts, die Musik auf eigene Kosten lernen wollen, werden geeignete Einrichtungen getroffen werden. (Vergl. §. 26.)

§. 16. Aufnahme der Cadetts in die Anstalt.

Die Aufnahme neu eintretender Cadetts findet jährlich zu Johannis Statt. Als Grundsatz steht fest, daß nie 2 Brüder gleichzeitig Eleven der Anstalt sein dürfen. Die Bedingungen sind folgende:

1) Der Aufzunehmende muß, vor dem 1. Juli des Eintrittsjahres, sein 15. Lebensjahr vollendet, darf aber das 17. zu jenem Zeitpunkte nicht überschritten haben, und muß confirmirt sein.
2) Dessen körperliche Tüchtigkeit für seinen künftigen Beruf, insbesondere scharfes Gesicht und Gehör, muß durch ärztliches Zeugniß bescheiniget werden, derselbe aber überhaupt ein wohlgebildetes, kräftiges, seinem Alter völlig entsprechendes Aeußere haben.

   Auch ist ein Impfungsschein einzureichen, so wie anzuzeigen, ob der Aspirant die gewöhnlichen Hautkrankheiten, als Masern, Scharlachfriesseln ꝛc und sonst bedeutende Krankheiten gehabt habe.
3) Ueber sein sittliches Wohlverhalten hat der Aufzunehmende Zeugnisse, welche wenigstens einen Zeitraum von 2 Jahren umfassen, von seinen bisherigen Lehrern beizubringen.

Digitized by Google

4) Es muß
   a. für einen Pensionair nachgewiesen werden, daß derselbe, wenn er aus der Anstalt entlassen und bei einem Truppentheile angestellt wird, dort so lange anständig unterhalten werden kann, bis er zum Officier avancirt, und
   b. für Pensionair und Frei-Cadett, daß die Mittel zur Anschaffung der Offiziers-Equipage ausreichend und sicher vorhanden sind.
5) Endlich hat der Aufzunehmende vor einer dazu bestellten Commission bestimmte und im §. 19. näher angegebene Vorkenntnisse genügend zu beurkunden.

§. 17. Gesuche um Aufnahme.

Eltern oder Vormünder, welche wünschen, daß ihre Kinder und Mündel in die Militair-Bildungs-Anstalt aufgenommen werden, haben ihre desfalsigen Gesuche „an das Commando der Großherzoglichen Brigade zu Schwerin" zu richten. Diese Gesuche müssen in den Monaten November und December desjenigen Jahres eingesandt werden, welches dem, in welchem die Aufnahme gewünscht wird, voraufgeht, und in Gemäßheit des §. 16. folgende Anschlüsse haben:

a. den Taufschein;
b. den Impfungsschein und die Anzeige in Betreff der Haut- und anderen Krankheiten, so wie ein ärztliches Zeugniß über den körperlichen Zustand des Aufzunehmenden überhaupt;
c. die Zeugnisse über sittliches Wohlverhalten während der letzten 2 Jahre;
d. die Erklärung der Eltern oder Vormünder in Betreff der Kosten, und
e. für Frei-Cadetts eine, nur im Fall der Aufnahme gültige Verpflichtung auf 6jährige Officier-Dienstzeit in der Brigade.

Wird für den Aufzunehmenden der dereinstige Eintritt in die Cavallerie und Artillerie vorzugsweise gewünscht, so ist dies anzuführen.

Glauben die Nachsuchenden besondere Gründe für die Gewährung ermäßigter Pensionen oder einer Freistelle geltend machen zu können, so sind diese auseinander zu setzen.

Baldthunlichst nach dem 1. Januar wird auf die eingegangenen Gesuche durch das Brigade-Commando eine Entscheidung erfolgen. Gewährt dieses vorläufig die Zulassung, so wird zugleich ein Tag bestimmt, an welchem sich die Aspiranten bei dem „Brigade-Commando zu Schwerin" zu melden haben, um eine ärztliche Untersuchung und eine Prüfung in ihren Vorkenntnissen zu bestehen.

§. 18. Aerztliche Untersuchung.

Die ärztliche Untersuchung geschieht durch den Arzt der Anstalt und in Gegenwart des Aufsichts-Officiers. Sie muß strenge sein, da die Erfüllung der militairischen Pflichten sehr wesentlich mit auf körperlicher Befähigung beruhet. Das bereits bei dem Gesuch um Aufnahme eingesandte ärztliche Zeugniß wird dem Arzt der Anstalt nicht mitgetheilt. Erheben sich Zweifel über die körperliche Dienstauglichkeit des Aufzunehmenden, so ist dieses sofort an das Brigade-Commando zu berichten, welches dann eine Superrevision und ein definitives Urtheil durch den Brigade-Arzt veranlassen wird.

Treten solche Bedenken nicht ein, so wird zur wissenschaftlichen Prüfung geschritten.

§. 19. Prüfung vor der Aufnahme.

Die Prüfung findet in Gegenwart des Directors, des stellvertretenden und des Aufsichts-Officiers Statt, und geschieht durch die Lehrer der betreffenden Fächer schriftlich und mündlich.

Sie muß das Vorhandensein natürlicher Anlagen und den Besitz folgender Vorkenntnisse entschieden darthun.

1) Deutsche Sprache. Kenntniß der Grammatik und die Befähigung, über ein leichteres Thema einen Aufsatz in einem etwas geläufigen Styl und frei von bedeutenden Fehlern zu entwerfen.

Digitized by Google

2) Französische Sprache. Geläufig lesen, declíniren, conjugiren regelmäßiger und unregelmäßiger Zeitwörter, einen Vorrath von Wörtern, um aus dem Französischen in's Deutsche und auch leichte Sätze umgekehrt übersetzen zu können.
3) Lateinische Sprache. Uebersetzen eines leichten lateinischen Historikers und dazu ausreichende Bekanntschaft mit der Formlehre und den Regeln der Syntax.
4) Geschichte. Kenntniß des Welthistorischen aus der griechischen, römischen und deutschen Geschichte.
5) Geographie. Kenntniß der physischen und politischen Eintheilung der Erdoberfläche, specieller der Oro-, Hydro- und Topographie von Europa.
6) Mathematik.
a. Arithmetik, und zwar die Zahlenlehre, die vier Rechnungs-Operationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Lehre vom Verhältniß und der Proportion.
b. Geometrie. Grundbegriffe derselben und die Lehre vom Dreieck.
7) Angemessene Fertigkeit im Schönschreiben.
8) Einige Uebungen im freien Handzeichnen.

Es muß als höchst wünschenswerth hervorgehoben werden, daß der Aufzunehmende bis zum Uebertritt in die Militair-Bildungs-Anstalt ein Gymnasium des Inlandes besucht habe, und soll für den Fall, daß für ihn ein Schul-Zeugniß dahin beigebracht wird, er habe 1 Jahr lang als Schüler der 3. Classe eines solchen Gymnasiums den Anforderungen dieser Lehrstufe genüget, keine weitere Vorprüfung mit ihm stattfinden. Ueber das Ergebniß der Prüfung wird an das Brigade-Commando berichtet.

§. 20. Entscheidung über die Aufnahme.

Die definitive allerhöchste Entscheidung über die Aufnahme gelangt durch das Brigade-Commando wiederum an die Angehörigen der Aufzunehmenden, und an den Director der Militair-Bildungs-Anstalt.

Letzterer benachrichtigt dann erstere von den näheren Bestimmungen, welche die Aufnahme betreffen. Den Angehörigen der Nichtaufzunehmenden giebt ebenfalls das Brigade-Commando weitere Nachricht, mit Anführung des Grundes, warum die Aufnahme nicht geschehen könne.

§. 21. Fernere Verhältnisse in der Anstalt.

Die den Cadetts durch die Militair-Bildungs-Anstalt gegebene Gelegenheit, sich für den Officierstand auszubilden, giebt noch kein unbedingtes Recht auf Anstellung in der Brigade. Diese wird demnächst nur dann erst erfolgen, wenn die Cadetts sich durch ein völlig untadelhaftes Betragen, durch Fleiß und genügende geistige und körperliche Befähigung derselben würdig machen.

§. 22. Entlassung aus der Anstalt.

Die Entlassung aus der Anstalt kann entweder auf Ansuchen der Eltern oder Vormünder eines Cadetts, oder dadurch geschehen, daß derselbe sich für seinen demnächstigen Beruf geistig oder körperlich unfähig oder nicht würdig zeigt. Für beide Fälle wird die allerhöchste Entscheidung auf dienstlichem Wege einzuholen sein.

§. 23. Regelmäßiger Austritt aus der Anstalt und Eintritt in die Brigade.

Nach einjährigem Lehr-Cursus in der 1. Classe wird von den Cadetts vor einer dazu bestellten Examinations-Commission das Officier-Examen zu machen sein. Dieses kann ohne und mit Bedingungen gemacht werden. Ueber die Resultate der Prüfung hat die Examinations-Commission — deren Präses der Director der Anstalt ist — Bericht an das Brigade-Commando zu erstatten, welches dann wieder die allerhöchste Entscheidung einholt und weiter giebt. Die im Examen bestandenen Cadetts erhalten das Zeugniß der Reife zum Officier und werden den verschiedenen Truppentheilen der Brigade als Portepée-Fähnriche zur Dienstleistung zugetheilt. Hiebei ist zu beachten, daß alle 3 Waffen gleichmäßig zu berücksichtigen, und von 18 Cadetts 13 der Infanterie, 3 der Cavallerie und 2 der Artillerie möglichst zuzutheilen sind.

Digitized by Google

Die im Examen nicht bestandenen Cadetts werden zwar ebenfalls aus der Anstalt entlassen, es soll ihnen aber gestattet sein, den Lehr-Cursus der 1. Classe als Ueberzählige noch einmal wieder durchzumachen.

Während dieses Zeitraums haben sie, gleichviel ob Pensionairs oder Frei-Cadetts, für ihr Quartier und ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Für den ihnen werdenden Unterricht und für Beköstigung in der Anstalt zahlen sie eine jährliche Pension von 150 Rthlrn. NZwdr. und bleiben unter Aufsicht und Leitung der Direction.

Nach beendetem abermaligen Cursus in der 1. Classe müssen sie ein unbedingtes Examen machen oder gänzlich entlassen werden. Die mit ihnen examinirten Cadetts der Anstalt, die ebenfalls ein unbedingtes Examen machen und in jeder Beziehung gleich tüchtig befunden werden, gehen ihnen in der Anciennetät vor.

Wenn der Cadett der 1. Classe durch längeres Kranksein verhindert worden ist, in seiner Ausbildung genügend fortzuschreiten, so kann ihm ausnahmsweise verstattet werden, noch ½ Jahr in der Anstalt zu bleiben, um sich zu der alsdann nachzuholenden Schlußprüfung gehörig vorbereiten zu können. Es ist für ihn in diesem Falle aber, als für einen Ueberzähligen, eine halbjährige Pension von 100 Rthlrn. NZwdr. zu entrichten, selbst wenn er auch bis dahin eine Freistelle gehabt haben sollte. Die Dienstleistung der Cadetts bei den Truppen wird auf mindestens 6 Monate festgesetzt. Während dieser Zeit müssen die Pensionairs für ihre Bekleidung, Verpflegung und Quartierung selbst sorgen. Die Frei-Cadetts erhalten außer Bekleidung und Quartier auch Brod und Gage. Nach Beendigung dieser sechsmonatlichen Dienstzeit werden sie in gleicher Weise, wie bisher üblich, zu Officieren in Vorschlag gebracht.

Die Anciennetät der Cadetts wird nach den Nummern der im Officier-Examen erhaltenen Zeugnisse der Reife bestimmt.

§. 25. Einzahlung der Pensionen.

Die Pension, welche für einen Cadett entrichtet werden muß, ist in halbjährigen Raten **praenumerando**, und zwar am 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres portofrei und gegen Quittung „an die Direction der Großherzoglichen Militair-Bildungs-Anstalt zu Schwerin" einzuschicken. Nicht regelmäßige Einzahlung der Pension hat die Entlassung des betreffenden Cadetts zur Folge.

Für den besonderen Fall, daß ein Cadett innerhalb des ersten Quartals eines halben Jahres mit Tode abgehen oder wegen sonstiger unverschuldeter Ursache die Anstalt verlassen sollte, wird ein Quartals-Betrag der Pension zurückgezahlt. Für jeden andern vorkommenden Fall des Ausscheidens aus der Anstalt findet keine Zurückerstattung der entrichteten Pension Statt.

§. 26. Leistungen für die Cadetts aus den Fonds der Anstalt.

Für die bezahlte Pension oder in Folge erhaltener Freistelle wird den Cadetts aus den Fonds der Anstalt gewährt:

Wohnung mit Mobiliar, Heizung und Erleuchtung, Aufwartung.

Verpflegung. Freie Medicin und sonstige Krankenpflege, wobei noch bemerkt wird, daß Leichtkranke in einem besonderen Krankenzimmer der Anstalt verbleiben, Schwerkranke aber in's Garnison-Hospital, woselbst angemessene Einrichtungen hiefür bestehen, geschafft werden.

Kleidung, **inclusive** Armatur, Lederzeug, Munition ꝛc.

Reinigung der Wäsche.

Unterricht in den vorschriftsmäßigen Unterrichtsfächern

Kleinmontirungsgeld zum Betrage von 1 Rthlr. 16 ßl. monatlich, und

Taschengeld zum Betrage von 1½ Rthlr. NZwdr. monatlich, für welches letztere die Cadetts sich jedoch Schreib- und Zeichenmaterial, Seife, Zahnpulver und ähnliche kleine nothwendige Artikel anschaffen müssen; auch das Haarschneiden, Porto ꝛc. zu bezahlen haben.

Jeder Cadett ohne Ausnahme hat bei seiner Aufnahme in gutem Zustande mitzubringen:

12 leinene Hemden,

Digitized by Google

12 leinene Schnupftücher,
12 Paar Strümpfe oder Socken,
2 Paar feinere schwarze Strümpfe zum Tanz-Unterricht,
6 Paar Unterhosen für den Fall, daß der Aufzunehmende solche zu tragen gewohnt ist,
3 Paar weißleinene Sommerhosen,
1 Paar Badehosen,
1 Paar mit Leder besetzte Reithosen (jedoch nur erst beim Eintritt in die 1. Classe),
3 Paar lederne Handschuhe,
3 Paar Stiefeln,
1 Paar Tanzschuhe,
1 Paar Hausschuhe,
3 schwarze Militair-Halsbinden.

Sämmtliche Stücke sind mit den Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Cadetts und der laufenden Nummer gehörig zu bezeichnen.

Abgänge von Hemden, Schnupftüchern, Strümpfen, Unter-, Sommer- und Badehosen sind sofort wieder aus eigenen Mitteln zu ergänzen. Zur Wiederanschaffung vertragener Stiefeln, Schuhe, Handschuhe und Halsbinden und zur Reparatur dieser Stücke wird das Kleinmontirungsgeld der Cadetts verwandt. Wo es nicht reichen sollte, ist der Mehrertrag ebenfalls aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Ferner hat der Cadett selbst anzuschaffen und zu erhalten:
einen Turn-Anzug,
ein Reißzeug,
ein Croquirbrett,
die nöthigen Schul- und Handbücher.

Musik-Unterricht wird nicht auf Kosten der Anstalt ertheilt. (Vgl. §. 15.) Theils um größere Gleichmäßigkeit zu erzielen, theils aber auch aus Oeconomie, können solche der verzeichneten Sachen, die der eintretende Cadett nicht schon hat, und die als brauchbar und gut befunden sind, durch die Direction der Anstalt angeschafft und die Berechnung darüber demnächst den Angehörigen der Cadetts zur Zahlung übergeben werden

2008. Von den neuerrichteten 100 Pensionsstellen für ehemalige freiwillige Jäger. 24. Jul. 1845.

Nach nunmehr erfolgter Allergnädigster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin werden die nachfolgenden auf dem letzten allemeinen Landtage in Bezug auf die Pensionirung ehemaliger freiwilliger Jäger gefaßten Bestimmungen hiermittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Es sind Hundert Pensionsstellen errichtet worden zu Zwölf Reichsthaler NZwdr. per Jahr, welche Summe gleich den bisherigen Pensionen, in vierteljährlichen Raten **praenumerando** aus der allgemeinen Recepturcasse gezahlt werden soll.

2) Ertheilt werden die Pensionen solchen, mit einem ehrenvollen Abschiede versehenen, ehemaligen mecklenburg-schwerinschen freiwilligen Jägern, welche bisher der ersten oder zweiten Pensions-Classe nicht zugetheilt gewesen und die, ohne gerade hülfsbedürftig im gesetzlichen Sinne zu sein und ohne Versorgung erhalten zu haben, in ärmlichen Verhältnissen sich befinden.

Das wirkliche Vorhandensein eines derartigen Zustandes ist von dem Supplicanten durch die Production eines desfalsigen Attestes seiner competirenden Obrigkeit zu dociren, welches gleichzeitig auch über die sonstige Führung desselben zu dem Zweck sich zu verbreiten hat, um ermessen zu können, ob die Pension dem Supplicanten selbst oder aber der Obrigkeit zur zweckmäßigen Verwendung für denselben oder seine Familie auszuzahlen sei.

Sollte erst im Laufe der Zeit zu dieser zweiten Alternative Veranlassung sich darbieten, so ist es der competirenden Obrigkeit unbenommen, den Antrag zu stellen, daß die Zahlung an sie geleistet werde.

Digitized by Google

3) Die Anmeldungen geschehen schriftlich bei dem unterzeichneten Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft.
4) Eine Präclusion findet nicht Statt, und es werden auch diejenigen zur Pension zugelassen, welche erst im weiteren Verlaufe der Zeit in ärmliche Verhältnisse gerathen möchten.
5) Wegen der Fassung der Quittungen, der obrigkeitlichen Bescheinigung der Unterschrift derselben und deren Einsendung, so wie der Zusendung des Geldes kommen die dieserhalb rücksichtlich der bisherigen Pensionen bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.
6) Sollte der Inhaber einer Pensionsstelle inzwischen versorgt oder sonst anderweitig seinen ärmlichen Verhältnissen enthoben werden, so hört die Pension auf.

Indem wir insonderheit noch auf die Vorschrift sub Nr. 2. verweisen, wonach es an der Beibringung eines ehrenvollen Abschiedes und des dort näher beregten obrigkeitlichen Attestes nicht ermangeln darf, bemerken wir schließlich, daß mit der wirklichen Vertheilung der Pensionen vor Ablauf von 6 Wochen nicht wird verfahren werden.

Rostock am 24. Julius 1845.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

2009. Von den Heimathsverhältnissen früherer Militairpersonen. 2. Februar 1846.

Friedrich Franz ꝛc. Da die Bestimmung in §. 9. Unserer Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821:

> Militair-Personen, wenn sie aus dem Militair treten, oder während ihrer Dienstzeit außer dem Dienste invalide werden, gehören dem Orte an, woher sie gestellt worden sind,

sich als mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Angehörigkeit an einem Orte in Bezug auf Armenversorgung und über Angehörigkeit der Militairpflichtigen zum Loosungs-Orte nicht vereinbarlich ausgewiesen hat, so verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, hiermit;

Der §. 9. der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 ist aufgehoben.

An dessen Stelle tritt nachfolgende Bestimmung:

> Der Eintritt in den Militairdienst, mag derselbe in Folge gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig Statt finden, führt an sich eben so wenig, als die Dauer dieses Dienstes irgend eine Veränderung in den Angehörigkeits-Verhältnissen des Eintretenden herbei, den Militair-Personen verbleibt vielmehr für die ganze Dauer ihres Militairdienstes ihre Heimath an demjenigen Orte, dem sie zur Zeit ihres Eintritts angehörten, wenn nicht inzwischen entweder sie selbst durch ausdrückliche Zusicherung der competenten Behörde für sich an einem andern Orte Heimathsrechte gewonnen haben sollten, oder eine etwanige Veränderung der Heimaths-Verhältnisse ihrer Eltern nach Vorschrift der Landesgesetze auch für sie eine solche Veränderung zur Folge gehabt hat.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 2. Februar 1846.

Friedrich Franz.

2010. Kostenfreiheit obrigkeitlicher Bescheinigungen für hülfsbedürftige vormalige freiwillige Jäger. 12. Febr. 1846.

Friedrich Franz ꝛc. Wir eröffnen hierdurch allen Orts-Obrigkeiten in Unsern Landen, daß Wir die Verordnung vom 22. October 1814, zufolge welcher alle den invalide gewordenen, vormaligen freiwilligen Jägern über ihr Leben, ihren Aufenthalt ꝛc. auszustellenden obrigkeitlichen Bescheinigungen denselben kostenfrei zu

Digitized by Google

ertheilen sind, auf alle jetzt hülfsbedürftigen vormaligen freiwilligen Jäger kraft dieses ausgedehnt haben wollen.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 12. Februar 1846.

Friedrich Franz.

2011. Postfreiheit solcher Bescheinigungen. 25. Febr. 1846.

Die den obrigkeitlichen Bescheinigungen über das Leben und den Aufenthalt invalide gewordener vormaliger freiwilligen Jäger früher schon bewilligte Postfreiheit ist jetzt auf alle hülfsbedürftigen ehemaligen freiwilligen Jäger ausgedehnt worden.

Gedachte Bescheinigungen sind daher bei ihrer Absendung an die Allgemeine Landes-Receptur-Casse, wenn sie mit der Bemerkung: „Freiwillige Jäger-Invaliden-Sache" versehen worden, postfrei auf den Großherzoglichen Posten zu befördern. Schwerin am 25. Februar 1846.

Großherzoglich Mecklenburgische Kammer.

2012. Von den Forstfrevelsachen der Invaliden. 6. Juni 1846.

Friedrich Franz ꝛc. Da die in mehreren Städten garnisonirenden Invaliden zu den dienstthuenden Soldaten gerechnet werden und daher nach §. 18. der Verordnung vom 1. März 1842, betreffend die Forstfrevel, von der allgemeinen Zuständigkeit der Forstgerichte gegen Forstfrevler ausgenommen sind, es aber aus mehrfachen Gründen angemessen erscheint, daß die den stadtgerichtlichen Jurisdictionen im Allgemeinen bereits unterworfenen Inaliden in Forstfrevelsachen den ordentlichen Forstgerichten nicht entzogen werden; so verordnen Wir, auch zur Beseitigung entstandener Zweifel, hierdurch: daß die Invaliden in Forstfrevelsachen den Bestimmungen des Forstfrevelgesetzes vom 1. März 1842 unterworfen sein sollen, jedoch in Rücksicht auf ihre Qualität als dienstthuende Soldaten mit nachfolgenden Modificationen:

1) daß denjenigen Invaliden, welche Familie haben, sowohl wegen der Geldstrafen, als wegen der Strafvollstreckungs-Kosten kein Abzug von der Löhnung gemacht werden darf, und
2) daß von jeder gegen einen Invaliden wegen Forstfrevel erkannten Strafverfügung dem Invaliden-Commando Anzeige zu machen ist. Wenn aber das Erkenntniß auf Zuchthausstrafe lautet, so hat das zu erkennende Forstgericht zugleich eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses mit einzusenden, und zwar vor Vollziehung der Strafe, damit das Invaliden-Commando die vorherige Entlassung des verurtheilten Invaliden aus dem Militairdienste veranlassen kann.

Gegeben, durch Unsere Regierung, Schwerin am 6. Junius 1846.

Friedrich Franz.

C. Von Deserteuren, Refractairen und Beurlaubten.

2013. Vorschriften wegen der auszustellenden Urlaubspässe. 28. Juli 1804.

Friederich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. Wegen noch immerhin vorkommender Beschwerden über Herumstreifen beurlaubter Soldaten außerhalb der ihnen angewiesenen Oerter, wovon die Veranlassung größtentheils darin gesetzt wird, daß die Urlaubspässe nicht bestimmt genug lauteten, finden Wir Uns bewogen, Unsere Potent-Verordnungen vom 12. April 1768 und 30. December 1776 hiedurch nicht nur ihrem ganzen Inhalte nach zu erneuern, sondern auch noch dahin zu erweitern: daß gesammte Chefs Unserer Truppen hiedurch befehliget, und dafür verantwortlich gemacht werden, keinen Soldaten auf ein ungewisses und unsicheres Gewerbe namentlich auf unkunstmäßiges Musikmachen oder Bierfiedeln, Kesselflicken, bleiern Löffelngießen, Bürstenbinden, Ratzenfangen und dergleichen zu beurlauben, in jedem Passe nur einzig und allein den Beurlaubungs-Ort genau und deutlich auszudrucken, mithin sich des

Digitized by Google

Beisatzes: im Mecklenburgischen, oder in Mecklenburgischen Landen, gänzlich zu enthalten, und nur blos bei Beurlaubungen ins Ausland, das Land in dem Passe mit auszudrucken, wohin der Soldat beurlaubt ist.

Wir befehlen euch demnach hiemit gnädigst, (den sämmtlichen Compagnie-Chefs eures unterhabenden Regiments hiernach auf das gemessenste zu instruiren, ad 3 et 5: euch hiernach auf das genaueste zu achten.) An dem ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc. Schwerin den 28. Julii 1804.

Friederich Franz.

An
den General-Lieutenant von Pressentin zu Rostock.
2) den Generalmajor von Creuzburg hieselbst.
3) — Obersten von Moltcke hieselbst.
4) — Generalmajor von Hobe zu Güstrow.
5) — Generalmajor von Restorff zu Dömitz.

2014. Generalpardon für die Deserteurs. 28. Dec. 1809.

Friederich Franz ꝛc. Fügen hiemit öffentlich zu vernehmen: daß Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, den Deserteurs unter Unsern Truppen einen allgemeinen Pardon in der Maaße angedeihen zu lassen, daß die Ausgetretenen, welche sich sonst keines Verbrechens schuldig gemacht haben, wenn sie sich binnen zwei Monaten bei ihrem Bataillon und ihrer Compagnie freiwillig wieder einfinden, ihres Vergehens halber keine Bestrafung zu besorgen und damit gänzlich verschont werden sollen, widrigenfalls aber, wenn sie sich binnen solcher Zeit nicht gestellen, und sich hinfüro in Unsern Landen betreten lassen, in Gemäßheit der bestehenden Kriegs-Artikel, als muthwillige Deserteurs mit der gesetzlichen Strafe belegt, auch ihr etwaniges Vermögen in Unsern Landen confiscirt werden soll.

Urkundlich haben Wir diesen Unsern General-Pardon nicht nur den hiesigen Anzeigen einrücken lassen, sondern auch dessen öffentliche Publication und Affixion verordnet. Gegeben ꝛc. Schwerin den 28. December 1809.

Friederich Franz.

2015. Convention mit Dänemark wegen der Deserteure. 10. Apr. 1810.

Friederich Franz ꝛc. Wann Wir mit der Krone Dänemark, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen militairpflichtigen Mannschaft aus den Königlich Dänischen Staaten und Unsern Landen, nachfolgende Vereinbarung getroffen und abgeschlossen haben:

Wir Friederich Franz ꝛc. Thun hiemit kund: Demnach mit des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Königs und Herrn, Herrn Friederich des Sechsten, Königs zu Dänemark, Norwegen ꝛc. ꝛc. Majestät Wir, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen militairpflichtigen Mannschaft, eine freundnachbarliche Verabredung getroffen haben und über folgende Puncte übereingekommen sind:

1) Alle, nicht nur in Unsern wirklichen Militair-Diensten stehenden Unterofficiers, Spielleute und Gemeine, wenn sie von ihren Regimentern oder Corps desertiren, sondern auch alle die zur militairpflichtigen Mannschaft gehörigen Reserven, welche aus Unsern Herzog-, Fürstenthümern und Landen, um sich dieser Dienstpflicht zu entziehen, entweichen, ohne Rücksicht, ob dieselben vor ihrer Entweichung schon zum Dienst ausgeschrieben worden oder nicht, sollen, wenn sie in den unter Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen ꝛc. Bothmäßigkeit stehenden Reiche, Landen oder Orten betroffen werden, sogleich nach deshalb erfolgter Requisition oder Anzeige daselbst angehalten und ausgeliefert werden; und auf gleiche Weise sollen alle aus vorgedachter Ihro Königl. Majestät Königreichen, Herzogthümern, Landen und Gebieten austretenden Deserteurs, Conscribirte oder Militair-Reserven, wenn solche innerhalb Unserer Herzogthümer und Lande betroffen worden, ebenfalls angehalten und ausgeliefert werden.

2) Diese Auslieferung soll an dem dazu am bequemsten belegenen Grenzorte, nach jedesmaliger näheren Verabredung zwischen den competirenden Militair- oder

Digitized by Google

Civil-Behörden und gegen Erstattung der auf die Anhaltung, den Transport und die Verpflegung der Ausgelieferten verwandten billigen Kosten geschehen.

3) Die von den Deserteuren mit sich geführten Montirungsstücke, Armatur oder Pferde, welche bei denselben bei ihrer Anhaltung gefunden werden, sollen ohne einige Bezahlung oder Erstattung dafür, mit zurückgeliefert werden.

4) Diese verabredete Auslieferung soll bereits in Absicht aller, seit dem 30. November des Jahres 1807 aus Unsern Landen in die Königlich Dänischen Staaten oder aus diesen in jene ausgetretenen Deserteure und Militair-Reserven, welche nach deren näheren Angabe und Requisition zu betreffen sein mögten, ins Werk gesetzt werden, und diese ganze Uebereinkunft auf dieselben ihre volle Anwendung finden.

5) Die beiderseitigen competirenden Militair- und Civilbehörden sollen ernstlich dahin angewiesen werden, daß sie sich nach Möglichkeit zu bemühen haben, die aus den resp. jenseitigen Landen entwichenen Deserteure oder Militairpflichtigen zu entdecken und aufzufinden, und daß sie auf erlassene Requisitionen die wirksamsten Maßregeln zur Anhaltung derselben zu ergreifen haben.

6) Diese Vereinbarung wegen Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen soll während 10 Jahre, vom 1. Januar 1810 an gerechnet, in Kraft bestehen, und wird nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn beide Theile dann darin einverstanden sind, zu erneuern sein. —

So haben wir über diese getroffene Vereinbarung, die von Uns in allen Stücken getreulich soll erfüllt werden, die gegenwärtige Declaration Unserer Seits ausstellen wollen, welche gegen eine von Ihro Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen ꝛc. ausgestellte Acte von gleichförmigem Inhalte wird ausgewechselt werden.

Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Handzeichen und beigedrucktem Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. Februar 1810.

Friederich Franz.

so wird solches hiemit durch den Druck in den öffentlichen Anzeigen zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft mit dem Anfügen gebracht, daß darnach ein jeder in vorkommenden Fällen sich zu achten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10. April 1810.

Friederich Franz.

2016. Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteure. 28. Februar 1811.

Wir Friederich Franz ꝛc. Fügen, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unserer Unterthanen hiemit zu wissen: daß Wir zur Hemmung der bei Unsern Truppen seit einiger Zeit eingerissenen Desertion, nach eingezogenem Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, folgendes bestimmt und verordnet haben:

1. Allen und jeden Unserer Haupt- und Amtleute, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unsern Städten, insgemein auch allen Befehlshabern und Obrigkeiten, so wie den ihnen untergebenen Pächtern, Schreibern, Schulzen, Zöllnern, Krügern und Herbergierern soll die Verpflichtung obliegen, jeden Soldaten außer seiner Garnison nach seinem Paß zu fragen, und ihn, im Fall er keinen produciren könnte, zu arretiren, oder wenigstens, falls sie, eintretender Umstände halber, selbst dazu nicht im Stande wären, die nöthige Anzeige zu seiner Arretirung bei der nächsten Orts-Obrigkeit zu machen; bei Vermeidung einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe.

2. Jeder Einwohner Unserer Lande, ohne Unterschied des Standes, ist verpflichtet, einen jeden von ihm außerhalb den Garnisons-Orten gesehenen verdächtigen Soldaten Unsers Militairs der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen; derselben auch, bei Vermeidung einer angemessenen Geld- oder Leibes-Strafe, den ihm bekannt gewordenen heimlichen Aufenthalts-Ort eines Soldaten unverzüglich bekannt zu machen.

3. Alle und jede Obrigkeiten, höhere und niedere, in deren eventualen und temporairen Ermangelung aber die Pächter, Wirthschaftsschreiber und Schulzen auf dem Lande sollen auf eine solche Anzeige, wie im obigen sub 1. und 2. angeführt worden,

Digitized by Google

die Arretirung der verdächtigen Militair-Personen sogleich beschaffen und die Arrestaten an die nächste Garnison in Unsern Städten abliefern lassen.

4. Insbesondere sollen alle Districts-Husaren zur genauesten Wachsamkeit auf die Deserteurs von Unserm Militair, und zu deren sofortiger Anhaltung und Ablieferung, von ihren vorgesetzten Behörden mit instruirt werden.

5. Ein jeder, der einen Deserteur, oder ausgetretenen Conscribirten anhält und der nächsten Obrigkeit abliefert, oder dessen Arretirung durch Anzeige bei derselben bewirkt, soll dafür eine aus Unserer Invaliden-Casse ihm auf gebührende Bescheinigung sofort auszuzahlende Prämie von 10 Rthlr. erhalten.

6. Jeder ausgetretene Conscribirte in Unsern Landen, so wie der würkliche Deserteur, welcher nach voraufgegangener Edictal-Ladung binnen Einem Jahre sich nicht wieder bei seiner Behörde gestellet, soll nicht nur sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen verlieren, sondern auch außerdem im Betretungsfalle mit sechsmonatlicher Vestungsstrafe belegt und nichts destoweniger angehalten werden, seine sechsjährige Dienstzeit zu vollenden.

7. Unsere Militair-Invaliden-Casse soll alle Rechte des Ausgetretenen erwerben, und die Eltern oder Verwandten desselben sollen, in Rücksicht seiner, zu keinerlei Disposition, unter Lebendigen oder auf den Todesfall, berechtigt sein.

8. Die Knechte auf dem Lande und in den Städten, so wie alle andere, im Conscriptions-Alter befindliche Personen aus der dienenden Classe, dürfen nicht ohne Paß über die Landes-Grenze gehen; und soll diesemnach ein jeder derselben, welcher ohne diesen Paß zu Fuß oder zu Pferde oder mit Fuhrwerk betroffen wird, als Entweichender behandelt werden.

9. Eine jede Brodherrschaft ist verpflichtet, nicht nur in dem Kündigungs-Schein ihrer männlichen Dienstboten unter 26 Jahren stets das Alter derselben zu bemerken, sondern auch von ihrem bevorstehenden Abgang jedesmal die Anzeige bei der Ortsobrigkeit zu machen. Eben so ist die neue Brodherrschaft solcher Dienstboten verbunden, der Obrigkeit des Geburts- oder Wohnorts des angenommenen Dienstboten, sowohl bei der Annahme, als bei dem Zuzuge die Anzeige zu machen, daß der Angenommene oder Zugezogene noch conscriptionsfähig ist.

10. So wie nun gegen alle und jede Unserer Unterthanen, welche die, ihnen — zur Vermeidung der respectiven Desertionen und Austretungen — nach vorstehenden Bestimmungen auferlegten Pflichten vernachlässigen und dessen überwiesen werden mögten, in jedem Contraventions-Fall eine, von Polizei wegen durch ihre Civil-Obrigkeit beizutreibende Geldstrafe von 10 Rthlr. NZwdr. Kraft dieses von Uns festgesetzt wird; so haben

11. Alle obrigkeitliche Behörden für jede erwiesene Vernachlässigung ihrer ihnen hierunter ganz besonders empfohlenen Pflichten, vor allen Dingen aber, wenn sie selbst sich beigehen lassen sollten, einem Deserteur eine ruhige Zuflucht zu verstatten, zu gewärtigen, daß, auf die erste glaubhafte Anzeige davon bei Unserm Regierungs-Collegio, als der ober-polizeilichen Behörde, und von derselben verfügte summarische Untersuchung, sie nach Befinden in eine namhafte Geldbuße verurheilt, oder Fiscalis zur Wahrnehmung seines Amtes wider sie wird excitirt werden.

Indessen wollen Wir Uns zu denselben, so wie zu einem jeden Unserer getreuen Unterthanen dessen versehen, daß alle sich von selbst werden angelegen sein lassen, Unsern auch hierin zum gemeinsamen Nutzen abzweckenden Willen, ein jeder an seinem Theile, auf das genaueste zu vollbringen.

Um nun diese Unsere Patent-Verordnung nicht nur zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch deren beständige Erinnerung zu befördern, haben Wir selbige gewöhnlicher Orten zu affigiren und nach Empfang derselben zu publiciren, auch in die öffentlichen Anzeigen einzurücken, minder nicht jährlich zweimal von allen Kanzeln verlesen zu lassen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. Februar 1811.

Friederich Franz.

Digitized by Google

2017. Meldung und Legitimation der Beurlaubten bei den Ortsobrigkeiten. 24. Juni 1811.

Da Wir verfügt haben, daß jeder bei Unserm Militair Beurlaubter gehalten sein solle, sich unter Vorzeigung des ihm ertheilten Urlaubspasses bei seiner vorgesetzten Orts-Obrigkeit, oder da, wo er Arbeit sucht, oder sie ihm zu Theil wird, zu melden; so haben Wir durch diese öffentliche Bekanntmachung alle Ortsobrigkeiten davon in Kenntniß setzen und sie zugleich anweisen wollen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten und darauf zu halten, daß die beurlaubten Militairs sich als solche bei ihnen gehörig legitimiren.

Ludwigslust, den 24. Junius 1811.

Friederich Franz.

2018. Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen der Deserteure. 19. Juli 1811.

Die bereits im Jahre 1785 mit des Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht getroffene wechselseitige Vereinbarung, wornach alle Deserteurs der beiderseitigen Herzoglichen Truppen ausgeliefert werden sollen, wird hiedurch zur Nachricht für gesammte Militair-Chefs öffentlich bekannt gemacht, und es soll mit solcher Auslieferung, in der Maaße gehalten werden, daß die zur Einholung der Deserteurs abzusendenden Commando's sich bei den Landes-Regierungen zu melden, und die erforderlichen Befehle, wegen solcher Auslieferung, an die obrigkeitlichen Behörden in Empfang zu nehmen haben. Schwerin, den 19. Julius 1811.

Aus Herzogl. Regierung.

2019. Bestrafung ausgetretener Conscribirter. 2. Aug. 1811.

Friederich Franz ꝛc. Der §. 6. Unserer Patent-Verordnung vom 28. Februar d. J., wegen Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteurs von Unserm Militair, wird hiedurch dahin näher bestimmt, daß die darin §. 6. in Hinsicht der Desertion verordnete Strafe nur auf ausgetretene Conscribirte, welche noch nicht als Soldaten verpflichtet worden, anwendlich sein soll, nicht aber auf würkliche Deserteurs, welche nach den Kriegs-Artikeln zu bestrafen sind.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel, haben Wir solches durch die hiesigen Anzeigen bekannt zu machen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. Aug. 1811.

Friederich Franz.

2020. Convention mit Schweden wegen Pommern. 17. Oct. 1811.

Wir Friederich Franz ꝛc. Thun hiemit kund: daß Wir mit des Durchl. Großmächtigsten Königs und Herrn, Herr Carl des Dreizehnten von Schweden Majestät wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und ausgetretenen militairpflichtigen Mannschaft eine freundnachbarliche Verabredung getroffen haben, und über folgende Punkte übereingekommen sind.

1. Alle nicht nur in Unsern wirklichen Militair-Diensten stehenden Unter-Officiere, Spielleute und Gemeine, wenn sie von ihren Regimentern oder Corps desertiren, sondern auch alle die zur militairpflichtigen Mannschaft gehörigen Reserven, welche aus Unsern Herzog-, Fürstenthümern und Landen, um sich dieser Dienstpflicht zu entziehen, entweichen, ohne Rücksicht ob dieselben vor ihrer Entweichung schon zum Dienste ausgeschrieben worden oder nicht, sollen, wenn sie in Ihro Königl. Majestät von Schweden deutschen Landen betroffen werden, sogleich nach deshalb erfolgter Requisition oder Anzeige daselbst angehalten und ausgeliefert werden, und auf gleiche Weise sollen alle aus den Königl. Schwedisch-Pommerschen Landen austretenden Deserteurs, Conscribirte oder Militair-Reserven, wenn solche innerhalb Unsrer Herzogthümer, und Lande betroffen werden, ebenfalls angehalten und ausgeliefert werden.

2. Diese Auslieferung soll an dem dazu am bequemsten belegenen Grenz-Orte, nach jedesmaliger näheren Verabredung zwischen den competirenden Militair- oder

Digitized by Google

Civil-Behörden und gegen Erstattung der auf die Anhaltung, den Transport und die Verpflegung der Ausgelieferten verwandten billigen Kosten, geschehen.

3. Die von den Deserteuren mit sich geführten Montirungs-Stücke, Armatur oder Pferde, welche bei denselben bei ihrer Anhaltung gefunden werden, sollen ohne einige Bezahlung oder Erstattung dafür mit zurückgeliefert werden.

4. Die beiderseitigen competirenden Militair- und Civil-Behörden sollen dahin angewiesen werden, daß sie sich nach Möglichkeit zu bemühen haben, die aus den respect. jenseitigen Landen entwichenen Deserteure oder Militairpflichtigen zu entdecken und aufzufinden, und daß sie auf erlassene Requisitionen die wirksamsten Maßregeln zur Anhaltung derselben zu ergreifen haben.

5. Diese Vereinbarung wegen Auslieferung der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen soll während 10 Jahre, vom 1. Januar 1811 an gerechnet, in Kraft bestehen, und wird nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn beide Theile dann darin einverstanden sind, zu erneuern sein.

Ueber diese getroffene Vereinbarung, die von Uns in allen Stücken getreulich soll erfüllet werden, haben Wir die gegenwärtige Declaration Unserer Seits ausstellen wollen, welche gegen eine von Ihro Königl. Majestät von Schweden ausgestellte Acte von gleichförmigem Inhalte wird ausgewechselt werden. Urkundlich unter Unserm Herzogl. Handzeichen und beigedrückten Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. Oct. 1811.

Friederich Franz.

Convention
wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure und ausgetretener militairpflichtigen Mannschaft aus den Königl. Schwedisch-Pommerschen und den Herzogl. Meckl.-Schwerinschen Landen.

2021. Einschärfung der Verordnung vom 28. Februar 1811. 11. Febr. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Da Wir es in den gegenwärtigen Umständen nothwendig finden, die genaueste Beobachtung Unserer Patent-Verordnung vom 28. Febr. 1811, wegen Hemmung der Austretung und insonderheit wegen Anhaltung der Deserteurs von Unserm Militair, allen Behörden in Unsern Landen und deren Untergeordneten wiederholt einschärfen zu lassen, indem sie bei jedem Fall, wo sie sich nachlässig finden lassen, mit der in sothaner Verordnung angedrohten Strafe unabbittlich belegt werden sollen, so haben Wir solche Patent-Verordnung nochmals wörtlich wie folget:*)

— in den hiesigen öffentlichen Anzeigen abzudrucken befohlen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 11. Februar 1812.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

2022. Prämie für Entdeckung verheimlichter Conscriptionspflichtiger. 11. Aug. 1812.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns, zur Verhütung der Verheimlichung der Conscriptionspflichtigen, gnädigst bewogen, eine Prämie von 10 Rthlr. N^{a}/stel. für die Entdeckung eines sich verheimlicht habenden Conscriptionspflichtigen in der Maaße zu bewilligen, daß solche Zehn Rthlr. sofort nach beigebrachter, hinlänglicher Bescheinigung der competirenden Obrigkeit über die würklich geschehene Ablieferung eines solchen verheimlicht oder ausgetreten gewesenen Conscriptionspflichtigen, aus der dazu angewiesenen Invaliden-Casse gezahlet werden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. August 1812.

Friederich Franz.

---

*) Siehe oben Nr. 2016.

Digitized by Google

2023. Convention mit Preußen wegen der Deserteure. 11. Aug. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem Wir mit Sr. Königlichen Majestät von Preußen darüber übereingekommen sind, daß wechselseitig in Unsern und den Königl. Preußischen Landen nur diejenigen Einwohner beiderlei Staaten zur Landwehr oder zum Landsturm verpflichtet sein sollen, welche dem Lande entweder durch ihre Geburt, oder durch frühere Niederlassung oder Ansiedelung, oder endlich durch früheren Eintritt in die Dienste des Herrn und Landes angehören, solchemnach also alle Mecklenburger und Preußen, jene im Preußischen, und diese im Mecklenburgschen, welche nicht etwa freiwillig zur Landwehr oder dem Landsturm übergehen, von der Verpflichtung zu selbigen entbunden sein sollen: So ist zugleich wechselseitig vereinbaret worden, daß

1) die zum regulairen Militair gehörigen Subjecte,
2) die Landwehr- oder Landsturmmänner, welche desertiren, und zwar nicht blos die wirklichen Deserteurs, sondern auch diejenigen, welche sich der Einstellung in die stehende Armee, und in die Landwehr, oder in Unsern Landen in die erste Classe des Landsturms, weigern, auf Verlangen sofort gegenseitig ausgeliefert werden sollen.

Wir haben zur allgemeinen Kundwerdung dieser getroffenen Vereinbarung selbige in den öffentlichen Blättern abzudrucken befohlen. Wonach ein jeder sich zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. August 1813.

Friederich Franz.

2024. Einschärfung der Verordnungen gegen die Desertion. 15. Oct. 1813.

Friederich Franz ꝛc. Wir werden durch die seit einiger Zeit häufiger eingetretenen Desertionen bei Unserm Militair gemüßiget, die von Uns respective unterm 28. Februar 1811 und 11. Februar 1812 erlassenen Verordnungen, wegen Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteurs von Unsern Truppen hiedurch aufs neue in Erinnerung zu bringen, befehlen demnach allen Behörden, sowohl in Unsern Städten als auf dem Lande, hiedurch wiederholt gnädigst ernstlich: den Vorschriften gedachter Verordnungen, bei Vermeidung unfehlbarer eigener Verantwortlichkeit, im Fall einer sie deshalb treffenden Verschuldung, aufs genaueste nachzukommen.

Und da Wir auch vernehmen, daß solche Desertion Unsrer Truppen besonders durch die Forthelfung derselben mittelst Umtauschung ihrer Montirungsstücke gegen Civilkleidung, so wie durch Verheimlichung und Ankauf ihrer Armaturen, von Unsern Landes-Einwohnern begünstigt und vermehrt wird, so wird ein Jeder hiedurch ernstlich gewarnet, dergleichen sich nicht zu Schulden kommen zu lassen, indem diese Hülfsleistungen, als grobe Vergehungen gegen die §§. 2 und 10 Unserer erwähnten Patent-Verordnung vom 28. Februar 1811 strenge und unabbittlich bestraft werden sollen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc. Rostock, den 15. October 1813.

Friederich Franz.

2025. Generalpardon für Deserteure und Ausgetretene. 31. März 1815.

Friederich Franz ꝛc. Da Wir allen, welche bisher aus irgend einer irrigen Vorstellung sich haben verleiten lassen, sich ihrer Pflicht gegen das Vaterland zu entziehen und Unsre Fahnen, sowohl bei dem Landsturm erster Classe und den daraus formirten activen Bataillons, als bei Unserm regulairen Militair, zu verlassen, Gelegenheit geben wollen ihren Fehler wieder gut zu machen, ihre Ehre wieder herzustellen und sich mit dem Vaterlande wieder auszusöhnen, so erklären Wir hiemit und kraft dieses, daß ihnen allen verziehen und alle Strafe erlassen sein soll, wenn sie sich jetzt vor dem nächsten Pfingst-Feste, also bis zum 13. Mai d. J., wieder anfinden und stellen, und zwar die vom Landsturm bei ihren Districts-Obersten, die vom regulairen Militair aber bei dem den Depot zu Parchim commandirenden Major von Bülow.

Digitized by Google

Wer sich nun aber binnen besagter Frist nicht gestellt, und sich dadurch Unserer Gnade unwürdig macht, soll, wenn er nachher ergriffen wird, doppelt bestraft werden. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31. März 1815.

Friederich Franz.

2026. Convention mit Hannover wegen der Deserteure. 1. Mai 1815.

Friederich Franz ꝛc. Wann Wir mit dem Königl. Hannoverschen Ministerio, nach deßhalb gepflogener Verhandlung, nunmehr eine gegenseitige Vereinbarung dahin getroffen haben: daß alle Deserteurs, sowohl von den Königl. Hannoverschen als Unsern Truppen, imgleichen alle, landwehrpflichtige Unterthanen aus beiderseitigen Staaten und Landen, wenn sie in dem einen oder dem andern Lande eine kürzere Zeit als 3 Jahre sich aufgehalten haben, und nicht domiciliret sind, jetzt und künftig sofort an die Obrigkeit ihrer Heimath gegenseitig ausgeliefert werden sollen: so machen Wir solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich kund, und befehlen demnach allen Orts- und Polizei-Obrigkeiten und Behörden gnädigst und ernstlich: nach dem Inhalte vorstehender Vereinbarung gegen alle und jede Deserteurs und Landwehrpflichtige aus dem Königl. Hannoverschen Militair und Landen auf geziemenden Antrag der competirenden dortigen Behörden mit der Auslieferung zu verfahren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Mai 1815.

Friederich Franz.

2027. Convention mit Lübeck wegen der Deserteure. 6. Mai 1815.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem Wir mit Bürgermeister und Rath der freien Hansestadt Lübeck eine gegenseitige Vereinbarung dahin getroffen haben:

daß alle Landwehr- und Militairpflichtige dortiger Stadt und ihres Gebiets, wenn selbige in Unsere Lande austreten sollten, auf gehörige bescheinigte Anzeige des besagten Magistrats sofort angehalten und an dessen Bevollmächtigte ausgeliefert werden sollen, wogegen das Reciprocum in dortiger Stadt und deren Gebiet, soviel die aus Unsern Landen etwa dahin austretenden Landwehr- und Militairpflichtigen betrifft, alldort ebenfalls allewege genau beobachtet werden wird;

so thun Wir solches allen und jeden Civil- und Militair-Behörden Unserer Herzogthümer und Lande, insbesondere an den Grenzen des Gebiets der freien Hansestadt Lübeck, hiemit kund, und befehlen denselben, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, zugleich gemessenst: in Folge solcher Vereinbarung sowohl mit der Auslieferung, als auch mit der Reclamirung der, wechselseitig ausgetretenen Landwehr- und Militairpflichtigen allenthalben genau und pflichtmäßig zu verfahren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6. Mai 1815.

Friederich Franz.

2028. Convention mit Hamburg wegen der Deserteure. 24. Mai 1815.

Friederich Franz ꝛc. Wann Wir auch mit Bürgermeister und Rath der freien Hanse-Stadt Hamburg nunmehr eine wechselseitige Vereinbarung dahin getroffen haben:

daß nicht nur alle Landwehr- und Militairpflichtige dortiger Stadt und ihres Gebiets, welche nicht in Unsern Landen domiciliret sind, oder sich nicht erweislich drei Jahre hieselbst aufgehalten haben, wenn sie nicht gehörig nachweisen können, ihrer Landwehrpflicht bereits genüget zu haben, oder davon dispensirt zu sein, in ihre Heimath zurückgewiesen, und diejenigen darunter, welche als der Flucht verdächtig angegeben werden, verhaftet und an die nächste Behörde ihres Landes verabfolget werden;

sondern auch

kein aus dem Militairdienste der Stadt Hamburg Desertirter in Unsere Militair-Dienste aufgenommen, vielmehr jeder Deserteur auf geschehene Reclamation,

Digitized by Google

sofern er nicht bereits zum Kriegsdienst einer dritten Macht engagirt ist, jederzeit ausgeliefert werden soll:

Wogegen das genaueste Reciprocum in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, so viel die, aus Unsern Landen etwa dahin austretenden Landwehr- und Militairpflichtigen, nicht minder die Deserteurs betrifft, alldort ebenfalls stets strenge beobachtet werden wird —

so fügen Wir solches allen und jeden Militair- und Civil-Behörden Unserer Herzog-, Fürstenthümer und Lande, insbesondere an den Grenzen des Gebiets der freien Hansestadt Hamburg, hiemit zu wissen, und befehlen denselben, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, zugleich gnädigst ernstlich: In Gemäßheit vorstehender Vereinbarung mit der Auslieferung, wie mit der Reclamirung der wechselseitig ausgetretenen Landwehr- und Militairpflichtigen, imgleichen der Deserteurs, allenthalben genau und pflichtmäßig zu verfahren. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. Mai 1815.

Friederich Franz.

2029. Stelle für Ablieferung von Deserteuren. 17. Juni 1815.

Friederich Franz ꝛc. Um allen bisher vorgefallenen Irrungen bei Ablieferung der Ausgetretenen und Deserteurs vom regulairen Militair, von der Landwehr und vom Landsturm, welche nach Unseren früheren Verordnungen von den Obrigkeiten aufgesucht, ergriffen und abgeliefert werden sollen, ein Ende zu machen, wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst: daß von nun an jede Obrigkeit die Ergriffenen und Abzuliefernden, nach vorher über solche gehaltenem summarischen Verhör und mit dessen Einsendung, allemal an den Vice-Kreispolizeimeister ihres Districts abzuliefern hat, welcher hiedurch angewiesen sein soll, demnächst sie durch die Gendarmerie von Brigade zu Brigade an Unser Infanterie-Depot nach Parchim oder nach seinem sonstigen Standort, der bei seiner jedesmaligen Veränderung öffentlich bekannt gemacht werden soll, hinführen und abliefern zu lassen, wo das Vergehen näher untersucht und nach Befinden weiter verfügt werden soll.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. Junius 1815.

Friederich Franz.

2030. Stelle für auswärtige Reclamationen wegen der Deserteure. 26. Juli 1815.

Friederich Franz ꝛc. Um das Geschäft der Auslieferung wechselseitig aus hiesigen und den benachbarten Landen ausgetretener Landwehr oder Militairpflichtigen in gehörige Ordnung zu bringen, und durch prompte Hülfsleistung und Auslieferung von hiesiger Seite, auch ein gleiches von den Nachbarn mit Recht erwarten zu können, verordnen und wollen Wir hiemit: daß alle von Auswärts kommenden Reclamationen Unsern nachgenannten sechs Vice-Kreis-Polizeimeistern, als:

1) dem Amtshauptmann Klotz zu Hirschburg, für den Rostockschen District;
2) dem Drosten von Suckow zu Warin, für den Wismarschen District;
3) dem Amtshauptmann Radel zu Boizenburg, für den Schwerinschen District;
4) dem Amtshauptmann Klotz zu Lübz, für den Parchimschen District;
5) dem Amtmann Störzel zu Dargun, für den Güstrowschen District, und
6) dem Landdrosten von Lehsten hieselbst oder dessen Substituten, Amtsverwalter Möller, als Beamten zu Wredenhagen, für den Warenschen District,

einem jedem die aus seinem Districte zugehen sollen.

Dieser hat alsdann unverzüglich, wenn er keine Bedenklichkeit dabei findet, die Aufgreifung der Reclamirten durch die zu seiner Disposition stehenden Gend'armen bei der Orts-Obrigkeit zu besorgen, und nachdem diese Obrigkeiten ein kurzes Verhör mit dem Arretirten angestellt haben werden, ihn nach Befinden entweder sofort abzuliefern, oder, wenn besondere Bedenklichkeiten dagegen eintreten sollten, davon unverzüglich an Unsere Regierung zu berichten und die Orts-Obrigkeit bis zu eingegangener Resolution für die Nichtentweichung des Reclamirten verantwortlich zu machen.

Digitized by Google

Dieses wird hiemit als Unser allerhöchster gnädigster Wille allen Obrigkeiten in Unsern Landen zu ihrer Nachachtung und jedermann zur Nachricht bekannt gemacht. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Julius 1815.

Friederich Franz.

2031. Directe Ablieferung der Deserteure an ihre Corps. 12. März 1816.

Auf Sr. Königl. Hoheit, des allerdurchlauchtigsten Großherzogs, speciellen Befehl mache ich hiedurch für sämmtliche resp. Landes-Behörden gemeinkündig:

daß zwar die Refractairs nach wie vor an den Infanterie-Depot, welcher sich jetzt wieder in Parchim befindet, abgeliefert, dahingegen aber alle Deserteurs nicht weiter an den Depot, sondern directe an das Corps, zu welchem sie gehören, abgegeben werden sollen.

Parchim, den 12. März 1816.

von Bülow,
Major und Chef des Großherzoglichen Infanterie-Depots, wie auch Commandant hieselbst.

2032. Verbot der Aufnahme von Personen ohne Militairfreischein. 3. Mai 1816.

Friederich Franz ꝛc. Da sich jetzt, bei ruhiger gewordenen Zeiten, viele Unserer eingebornen Unterthanen in Unsere Lande schleichen, die früher sich der Pflichtigkeit zu Unserm Militair-Dienst entzogen haben; solche Eingeschlichene aber, wenn sie erst einmal verheirathet, oder Meister in einem Handwerks-Amt geworden sind, der Aufmerksamkeit der Obrigkeiten sich entziehen, wenn von Aufzeichnung der Militairpflichtigen Mannschaft die Frage ist: so verordnen Wir hiemittelst: daß kein junger Mann, der nicht vor dem Jahre 1790 geboren, oder durch das Recrutirungs-Reglement vom 20. December 1810 eximirt ist, und also wegen seines Alters oder sonsten zu der Recrutirung im Jahre 1810, zu welcher nur die vom Jahr 1791 und 1790 aufgefordert wurden, nicht mehr berufen war, von irgend einer Obrigkeit in Unsern Landen zum Bürger oder Einwohner aufgenommen, und bei keinem Handwerks-Amte als Geselle, oder gar als Meister angenommen werden soll, wenn er nicht gehörig bescheinigt hat, daß er sich freigelooset, oder auf sonstige Art seiner Militairpflichtigkeit genüget hat. Vielmehr soll ein jedes Handwerks-Amt, dem ein solcher vorkömmt, ihn sofort der Orts-Obrigkeit anzeigen und jede Orts-Obrigkeit, welcher ein solcher vorkömmt, hat ihn sofort, jedoch mit Beachtung dessen, was der §. 8. Unsers provisorischen Regulativs vom 19. Decbr. 1808 gestattet und verordnet, und der nachherigen Vorschriften des Recrutirungs-Reglements vom 20. Dcbr. 1810, zu verhaften und constitutionsmäßig mit ihm zu verfahren. Und haben sowohl gesammte Orts-Obrigkeiten, als alle Handwerks-Aemter in Unsern Landen es hieran, bei Vermeidung einer Pön von Zwanzig Rthlr. Nzwdr. und, nach Befinden, noch härterer Strafe keineswegs ermangeln zu lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3. Mai 1816.

Friederich Franz.

2033. Einschärfung der Verordnung vom 28. Februar 1811 wider die Desertion. 12. Nov. 1816.

Friederich Franz ꝛc. Wir sehen Uns gemüssiget, Unsere Patent-Verordnung vom 28. Febr. 1811, wegen Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteurs von Unserm Militair:

(Diese Verordnung ist oben unter Nr. 2016 bereits abgedruckt.)

durch das officielle Blatt und durch die hiesigen Anzeigen, nochmals, mit Bezug auf Unsere Verordnungen vom 11. Februar 1812 und vom 15. October 1813, in Erinnerung zu bringen, und befehlen allen Behörden in Unsern Landen hiemit gnädigst-ernstlich: die Vorschriften derselben, bei unabbittlicher Vermeidung der darin an-

Digitized by Google

gedroheten Strafe, auf das Genaueste zu beobachten. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. Nov. 1816.

Friederich Franz.

2034. Erläuterung des Verbots der Verheimlichung von Ausgetretenen. 18. Apr. 1817.

Friederich Franz ꝛc. Wann Uns bemerklich geworden ist, daß Unsere Patent-Verordnungen resp. vom 8. Oct. 1810, 28. Febr. 1811 und 11. Febr. 1812, die Anhaltung oder Verheimlichung der Deserteurs von Unserm Militair betreffend, hin und wieder so verstanden und ausgelegt werden, als ob Verwandte oder sonst ein jeder, der nur nicht Brod- und Dienstherr ist, die ausgetretenen Militair-Personen oder Militairpflichtigen ungestraft verheimlichen dürfte; So geben Wir hiemit öffentlich zu vernehmen: daß ein jeder Einwohner in Unsern Landen, sein Verhältniß zu dem Ausgetretenen, oder sich verbergenden Soldaten, Landwehrmann, oder Militairpflichtigen möge sein, welches es wolle, verpflichtet ist und sein soll, so bald er den, bei ihm sich aufhaltenden in dieser Rücksicht verdächtig hält, oder halten muß, denselben, wie in jenen Patent-Verordnungen vorgeschrieben ist, bei der Behörde anzuzeigen.

Wer solchemnach überführt werden wird, daß er wissendlich dieses unterlassen, der hat ernstliche Bestrafung zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. April 1817.

Friederich Franz.

2035. Arretirung der außerhalb der Garnison mit Gewehr betroffenen Soldaten. 17. Nov. 1817.

Friederich Franz ꝛc. Hiedurch befehlen Wir allen Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes: jeden Soldaten, der sich außerhalb seiner Garnison mit einem Gewehre sehen läßet, wenn selbiger nicht durch Vorzeigung einer von dem Commandanten seiner Garnison ertheilten Marsch-Route oder Ordre zur Genüge als Commandirter sich legitimiren kann, sofort arretiren zu lassen, und an die nächste Garnison zum weitern Transport abzuliefern.

Unsern Gensd'armen ist ein Gleiches in vorkommenden Fällen aufgegeben.

Dabei fügen Wir zugleich öffentlich hiedurch zu wissen, daß die in Gemäßheit Unsers Militair-Gesetzbuches von den Deserteurs verwürkte Vestungs-Strafe, wenn selbige die ihnen anvertraute Armatur besonders aber das Schießgewehr mitgenommen haben, wenigstens noch ein bis zwei Jahre, nemlich um eine solche Strafzeit verlängert sein soll, als im Artikel 62. Unsers Militair-Gesetzbuchs schon auf den bloßen Verkauf der Waffen- und Montirungs-Stücke gesetzet ist. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17. November 1817.

Friederich Franz.

2036. Convention mit Preußen wegen der Deserteure. 1. Juni 1818.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem, zwischen dem Königlich Preußischen und Unserm Ministerio, mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung eine Cartel-Convention, so wie sie hierunter abgedruckt ist, geschlossen worden, auch Königlich Preußischer Seits die Stadt Lenzen zum Ablieferungsort bestimmt ist, diesseits aber Lübz, woselbst dem Vice-Kreis-Polizeimeister, Amtshauptmann Klotz, die Besorgung dieses Geschäfts der Entgegennahme und weiteren Ablieferung der Ausgelieferten aufgetragen ist; So befehlen Wir, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Orts- und Polizei-Obrigkeiten und Behörden hiedurch gnädigst und ernstlich, sich nach dem Inhalte gedachter Convention aufs genaueste zu achten. An dem geschiehet ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1. Junii 1818.

Friederich Franz.

Digitized by Google

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer Seits und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung anderer Seits, ist nachstehende Cartel-Convention verabredet und geschlossen worden.

Art. 1. Alle von den Truppen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirten Militair-Personen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Jeden der beiden Staaten, gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigen Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der Letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der contrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienst er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen einer der paciscirenden Mächte zu denen eines dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an: ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Falle, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung, die Landes-Gesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder in Original oder Auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militair-Dienst geeignet ist oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungs-Stücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur, selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide contrahirende Theile wegen bestimmter an ihren Grenzen belegenen gegenseitigen Ablieferungs-Oerter (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welche eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 11. und 13. stipulirten Kosten beauftragt sein wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen gegenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protocolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit

Digitized by Google

gefunden hätte, in dem Militair-Dienste des gedachten Staats angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen von Seiten der betreffenden Preußischen Militair- oder Civil-Behörden unmittelbar an die nächste Provinzial-Regierung oder an das General-Commando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Von den Militair-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen werden sollten; von den Civil-Behörden aber diejenigen, bei denen dieses der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. Sollten zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und andern deutschen Bundes-Staaten, welche durch die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Staaten von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Cartel-Conventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Behörden verpflichtet, wenn die Preußischen Deserteurs auf dem graden Wege durch die Großherzoglichen Lande zu transportiren sind, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen und den weiteren Transport, nach den in Gemäßheit des Articuli 6. zu bestimmenden Preußischen Ablieferungs-Oertern in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich Preußischen Behörden Statt, wenn in ähnlichen Fällen auf dem Grunde, zwischen der Großherzoglich Mecklenburg Schwerinschen Regierung und anderen deutschen Bundes-Staaten bestehender Cartel-Conventionen, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Deserteurs das Königl. Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Art. 11. An Unterhaltungs-Kosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drei Groschen Preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh Berliner Gewicht, den Centner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futter-Kosten geschiehet nach den Markt-Preisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 12. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 13. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 13. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur entdeckt und zur Haft bringen läßt oder selber verhaftet, soll, sobald die Auslieferung wirklich geschieht, eine Gratification von fünf Reichsthaler Preußisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thaler Preußisch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretenen Militair-Pflichtigen, die nicht nach Articulum 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Art. 14. Ueber den Empfang der, Art. 11 und 13 gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung, hat die ausliefernde Behörde zu quitiren; des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn demselben sonst kein Bedenken entgegenstehet, nicht aufzuhalten.

Digitized by Google

Art. 15. Allen Behörden, besonders den Greuz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein Deserteur sey, sogleich, ohne erst deshalb eine Requisition abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen oder, nach Umständen, zu verhaften.

Art. 16. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten Reserven- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungs-Kosten eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung der Militair-Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Art. 17. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militair-Pflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Art. 18. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich darthun können, zu Kriegs-Diensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entfernte Gegenden zu befördern.

Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- und Gefängnißstrafe belegt.

Art. 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider contrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke zu kaufen, oder sonsten an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, und zur Erstattung des Werths angehalten, werden, sondern auch überdem mit willkührlicher Geld- und Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des Letzteren streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 22. Als eine Gebiets-Verletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartel-Geld bezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an den Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 21. zu behandeln ist.

Art. 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Aus-

Digitized by Google

treten mit Verletzung ihrer Militairpflicht ist strenge untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 24. Indem die gegenwärtige Cartel-Convention in die Stelle der zwischen den beiderseitigen Ministerien, resp. unter dem 3. und 11. August 1813, getroffenen Vereinigung wegen Auslieferung der Deserteurs und militairpflichtigen Unterthanen tritt, sind nur diejenigen Deserteurs der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen, welche bereits vor dem Zeitpunkte der letztgedachten Vereinigung von den Truppen eines der hohen contrahirenden Theile entwichen sind und bei dem andern Souverain Dienste genommen haben, oder sonst in dessen Landen sich aufhalten. Desgleichen sollen solche militairpflichtige Unterthanen, welche zwar erst nach dem vorstehend erwähnten Zeitpunkte ausgetreten sind, jedoch nachweisen können, daß sie vor Publikation der gegenwärtigen Convention bereits drei Jahre hindurch in dem gegenseitigen Gebiete ansäßig gewesen sind, von der Reclamation ausgenommen seyn.

Art. 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militair-Dienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Convention deshalb bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Art. 26. Gegenwärtige Convention wird von den beiderseitigen Regierungen zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche dann jederzeit jedem der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus frei steht.

Sollten jedoch auf dem Bundestage allgemeine Beschlüsse gefaßt werden, welche mit einzelnen Bestimmungen der vorstehenden Convention unvereinbar sind, so wird das bundesmäßige Verfahren an die Stelle der Letztern treten.

So geschehen und unterzeichnet. Schwerin, den 25. März 1818.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsches Geheimes Ministerium.

Cartel-Convention
wegen wechselseitiger Auslieferung desertirter Militair-Personen, zwischen den Königl. Preußischen und den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen.

2037. Ausdehnung der vorstehenden Verordnung auf das vormalige Schwedisch-Pommern. 18. Sept. 1818.

Friederich Franz ꝛc. Wann Wir auf geziemende Vorstellung und da die vormalige Königl. Schwedische angränzende Provinz Pommern mit dem Königreiche Preußen jetzt vereinigt ist, die von Uns solcher Provinz halber unterm 17. October 1811, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs abgeschlossene Convention nunmehr aufgehoben haben, indem die, mit des Königs von Preußen Majestät von Uns über gesammte Königl. Preußische Lande unterm 25. März d. J. abgeschlossene, und im Druck bekannt gemachte Cartel-Convention auch auf das vormalige Schwedisch-Pommern ausgedehnt und künftig angewendet werden soll: So haben Wir diese Unsere Willensmeinung zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung durch den Druck öffentlich bekannt zu machen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Sept. 1818.

Friederich Franz.

Digitized by Google

2038. Herabsetzung der Prämie für ergriffene Deserteurs und Conscriptionspflichtige. 18. Sept. 1818.

Friederich Franz ꝛc. Wann die bisher zu zehn Reichsthaler N²/₃tel bestimmte Prämie für jeden durch Unsere Gensd'armen ergriffenen Deserteur und Conscriptionspflichtigen, Unserer Invaliden-Casse sehr zur Last fallen, diese aber zu ganz andern Zwecken bestimmt ist, denen sie ohnehin nicht hinlänglich genügen kann; so haben Wir auf unterthänigste Bitte Unserer getreuen Landstände beschlossen, daß gedachte Prämie vom 1. Januar 1818 an, auf die Hälfte, mithin auf fünf Rthlr. N²/₃tel für den Mann, herunter gesetzt sein soll, und erwarten, daß diese Prämie zur Ermunterung für die, welche in Ergreifung solcher Personen ohnehin ihre Pflicht thun, genügen werde. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18. Septbr. 1818.

Friederich Franz.

2039. Stelle für Ablieferung von Deserteuren nach und von Pommern. 13. Januar. 1819.

Friederich Franz ꝛc. In Verfolg Unsers **Publicati** vom 18. Sept. v. J. wegen Cartelmäßiger Auslieferung der wechselseitigen Deserteurs in Rücksicht der Königl. Preußisch-Pommerschen Provinz, machen Wir Unsern resp. Militair-, Amts- und Polizei-Behörden hiemittelst gemeinkündig: daß zur Entgegennahme aller, aus Pommern abzuliefernden diesseitigen Deserteurs bloß der Flecken Dargun bestimmt ist, wo Unser Vice-Kreis-Polizeimeister, Amtmann Reimkasten, das weitere besorgen wird, so wie dagegen alle, von hier auszuliefernden Königl. Preußisch-Pommerschen Deserteurs allein nach Demmin abgeliefert werden sollen.

Daneben werden alle Ortsbehörden hiedurch befehliget: die zu machenden Reclamationen diesseitiger Deserteurs aus Pommern, allemal gedachtem Unserm Amtmann Reimkasten anzuzeigen, und seiner Ausführung zu überlassen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. Januar 1819.

Friederich Franz.

2040. Bestimmungen wegen der Prämien für ergriffene Deserteure und Refractaire. 13. Juli 1820.

Friederich Franz ꝛc. Wir finden Uns auf den Antrag Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft bewogen, die bisherige Prämie von 5 Rthlr. NZwdr. für jeden durch Unsere Gendarmen ergriffenen Deserteur und ausgetretene militairpflichtige Person in den Fällen, wo der Ergriffene und schuldig Befundene nicht so viel im Vermögen hätte, daß er selbst 5 Rthlr. bezahlen könnte, und die Zahlung also der Invaliden-Casse zur Last fallen würde, vom 1. d. M. an auf zwei Rthlr. NZwdr. abzumindern, und bestimmen dabei annoch folgendes:

1) daß eine solche Prämie überall nur dann zu zahlen ist, wenn sich bei angestellter obrigkeitlicher Untersuchung ergeben hat, daß der Ergriffene ein Deserteur oder Ausgetretener der gedachten Art ist;
2) daß die Prämie der Invaliden-Casse immer nur in so ferne zur Last fallen soll, als es dem Ergriffenen an eigenem Vermögen fehlt, woraus dieselbe genommen werden kann; daher
3) die Behörde, an welche die Ablieferung des Ergriffenen geschieht
   a) wenn derselbe baares Geld bei sich hat, davon sofort den Betrag der Prämie zu entnehmen und zu berichtigen,
   b) wenn derselbe zwar kein Geld, aber Effecten von einem genügenden Werthe bei sich führt, davon einen angemessenen Theil **ad depositum** zu nehmen, und wenn die Einlösung nicht binnen einer zu bestimmenden Zeit von vier Wochen geschieht, zum Zwecke der Erstattung der Prämie zu veräußern,
   c) sonst aber, wenn sich die völlige Armuth des Ergriffenen nicht schon ergeben sollte, der ordentlichen Obrigkeit desselben davon Anzeige zu machen hat, damit diese aus dessen Vermögen die Prämie beitreibe.

Digitized by Google

Alle Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen haben sich hiernach aufs genaueste zu achten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. Julii 1820.

Friederich Franz.

2041. Ablieferungsorte für preußische Deserteure. 11. März 1822.

Friederich Franz ꝛc. Hiedurch werden die kompetirenden Obrigkeiten angewiesen, die aufgegriffenen preußischen Deserteurs und Militairpflichtigen künftig nicht an den Geheimen Amtsrath Klotz zu Lübz, sondern an den Ober-Amtmann Störzel nach Grabow, die für die Provinz Pommern zur Ablieferung nach Demmin bestimmten aber, über Dargun an den Amtmann Reimkasten daselbst, zur weiteren Beförderung abliefern zu lassen, und werden gesammte Orts-Behörden zur Beobachtung einer besseren Ordnung als bisher von ihnen beobachtet, bei Vermeidung sonstiger Verantwortung hiedurch ausdrücklich erinnert. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11. März 1822.

Friederich Franz.

2042. Convention mit Meklenburg-Strelitz wegen der Refractaire. 25. Mai 1822.

Friederich Franz ꝛc. Wir machen hiedurch öffentlich kund, daß, nach der zwischen Uns und des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, Königl. Hoheit und Liebden, getroffenen Vereinbarung über das zu beobachtende **Reciprocum**, alle Obrigkeiten und Behörden in den gesammten hiesigen Großherzoglichen Landen verpflichtet seyn sollen, in Gemäßheit des §. 18. des Recrutirungs-Reglements vom 15. December 1820, alle in hiesigen Landen entdeckt werdende, in den Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Landen militairpflichtige Personen sofort der Orts-Obrigkeit, unter welche sie gehören, zu denunciiren.

Sämmtliche hiesige Behörden werden zur genauesten Beobachtung dieser Vorschrift hiedurch erinnert, indem sie von den Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzischen ein Gleiches zu gewärtigen haben. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. Mai 1822.

Friederich Franz.

Publicandum
wegen der zwischen den diesseitigen und den Großherzoglich Strelitzischen Landen getroffenen Vereinbarung wegen wechselseitiger Denunciationen der ausgetretenen Militairpflichtigen.

2043. Convention mit Dänemark wegen der Deserteure. 19. Nov. 1822.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem Wir mit des Königs von Dänemark Majestät die hieneben abgedruckte wechselseitige Convention, wegen Auslieferung der Deserteure und der ausgetretenen Militairpflichtigen, durch gemeinsame Bevollmächtigte haben abschließen lassen, befehlen Wir allen Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen, insbesondere aber Unsern Vice-Kreis-Polizeimeistern und Unsern längs der Grenze angestellten Beamten hiedurch gnädigst, sich in vorkommenden Fällen nach solcher Cartel-Convention auf das genaueste zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19. Nov. 1822.

Friederich Franz.

Convention
zwischen Sr. Königl. Majestät zu Dänemark ꝛc. und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge zu Mecklenburg-Schwerin wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure und der ausgetretenen Militairpflichtigen.

§. 1. Alle von der Armee Sr. Majestät des Königs von Dänemark und den Truppen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirte oder künftig desertirende Militair-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Digitized by Google

§. 2. Als Deserteure werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

§. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem andern Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Staates oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an: ob letzterer Staat mit jenem dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staate, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat, ausgeliefert.

§. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark oder aus den Landen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sei oder nicht;

c) wenn der Deserteur sich vor dem 1. Januar 1820 in dem Staate, in welchen er entwichen ist, durch Grundbesitz ansässig gemacht hat.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, keine Rechte, diese Auslieferung zu versagen.

§. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

§. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der etwa bei ihm vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt.

§. 7. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

§. 8. Ein Deserteur oder Militairpflichtiger, dessen Auslieferung beschafft wird, soll an der Grenze des respective dänischen und Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Gebietes ausgeliefert werden, und die competente Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die einzuliefernden dänischen Deserteure und Militairpflichtigen werden zu diesem Zwecke nach Ratzeburg an die dortige Militairbehörde, und die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Deserteure und Militairpflichtigen nach Boizenburg abgeliefert,

Digitized by Google

wo der dort residirende Vice-Kreis-Polizeimeister sie entgegen nehmen wird, der zugleich auch das Geschäft der Auslieferung von Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinscher Seite an die Königl. dänische Behörde betreibt.

Die mit den Requisitionen dieser Art dänischer Seits beauftragten Behörden sind, in so weit es die Requisition von eigentlichen Deserteuren betrifft, die beikommenden Regimenter und Korps, in Ansehung der Auslieferung von Landmilitair-Reserven aber, die Land- und Seekriegs-Kommissaire im Königreiche Dänemark und die Landkriegs-Kommissaire in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, an welche sich die Obrigkeiten in Fällen, wo ausgetretene Landmilitairpflichtige zu reclamiren sind, deshalb zu wenden haben.

Von Mecklenburg-Schwerinscher Seite ist dagegen der Vice-Kreis-Polizeimeister zu Boizenburg als der einzige legitimirte Requirent, wenn Auslieferungen von dort nachzusuchen sein möchten, zu betrachten.

Die Requisition zur Auslieferung sowohl der dänischen Deserteure, als der entwichenen Militairpflichtigen, ist von den betreffenden Militair- oder Civil-Behörden unmittelbar an die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Regierung zu richten.

Die Requisition wegen Auslieferung der etwa in Königl. dänischen Diensten befindlichen Mecklenburg-Schwerinschen Deserteure werden bei dem General-Commando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden Königl. dänischen höchsten Civil-Obrigkeiten gerichtet. Diese sind: der Polizei-Director in Kopenhagen, und im Königreiche Dänemark ausserhalb Kopenhagen: die Amtmänner, im Herzogthum Schleswig: das Schleswigsche Obergericht zu Schleswig, im Herzogthum Holstein: das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht zu Glückstadt, für die Stadt Altona jedoch: der dortige Ober-Präsident, und für das Herzogthum Lauenburg: die Lauenburgische Regierung zu Ratzeburg.

§. 9. An Unterhaltungskosten wird für jeden auszuliefernden Deserteur von dem Tage der Verhaftung bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, dänischer Seits für den Tag 16 Reichsbankschillinge Silbermünze oder 5 lübsche Schillinge, für ein Cüraſſier-Pferd $^{7}/_{16}$ Scheffel Hafer, 9 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh, für ein Lancier-, Dragoner- und Husaren-Pferd aber täglich $^{7}/_{16}$ Scheffel Hafer, 7 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh, dänisch Maaß und Gewicht und Mecklenburg-Schwerinscher Seits für den Deserteur täglich 5 Schillinge Lübisch, für ein Pferd aber täglich 10 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach dem Marktpreise des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung vorgenommen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteure nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit, höhere Verpflegungskosten haben verwandt werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

§. 10. Ausser diesen Kosten und der im nachstehenden §. 11. bemerkten Belohnungen kann ein mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der einzuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung oder Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

§. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur entdeckt und zur Haft bringen läßt oder selber verhaftet, soll eine Gratification von 6 Rthlr. 4 Mark in Silbermünze oder, soweit es das Herzogthum Lauenburg betrifft, von 4 Rthlr. 8 ßl. grob Courant (Mecklenburg-Schwerinscher Seits gleichfalls von 4 Rthlr. 8 ßl, Mecklenburger Valeur) für einen Mann ohne Pferd, und von 13 Rthlr. 2 Mark in Silbermünze, oder, in soweit es das Herzogthum Lauenburg betrifft, von 8 Rthlr 16 ßl. grob Courant (Mecklenburg-Schwerinscher Seits gleichfalls von 8 Rthlr. 16 ßl. Mecklenburger Valeur) für einen Mann mit dem Pferde, verabreicht, von dem auszuliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Ablieferung wieder erstattet werden.

Digitized by Google

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach §. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteure gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

§. 12. Ueber den Empfang der §. 9. und §. 11. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die auslieferende Behörde zu quittiren.

Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

§. 13. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

§. 14. Alle, die nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten Reserve- oder Landwehr- und überhaupt Militairpflichtig sind, und welche sich von Zeit der Publikation dieser Convention an, in die Lande Sr. Majestät des Königs von Dänemark und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reklamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehalten werden, wie es wegen Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

§. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen ist es strenge untersagt, Deserteure oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegs- oder andern Diensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch wird es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der kontrahirenden Theile angeworben werden.

Auch soll die Niederlassung Königlich Dänischer Unterthanen im Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete und Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinscher Unterthanen in den Königlich Dänischen Staaten nur dann gestattet werden, wenn selbige nachgewiesen haben, daß sie entweder überall nicht militairpflichtig sind, oder daß sie ihrer Militairpflicht in ihrem Vaterlande genügt haben.

§. 16. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 17. Gleichmäßig ist es den Unterthanen beider kontrahirenden Staaten untersagt, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen.

Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände oder zur Erstattung des Werthes ohne den mindesten Ersatz angehalten, sondern überdies, wenn er wissentlich von einem Deserteur gekauft oder an sich gebracht hat, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist strenge untersagt. — Derjenige, welcher sich einer solchen Uebertretung schuldig macht, soll nach den in den respectiven Staaten bestehenden Verordnungen bestraft werden. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

§. 19. Diejenigen Deserteure oder ausgetretenen Militairpflichtigen, welche innerhalb zweier Monate, von der Publikation dieser Convention an gerechnet, in den

Digitized by Google

Staat, aus welchem sie entwichen sind, wieder zurückkehren, werden ihrer Entweichung wegen nicht bestraft.

§. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienste des andern Staats sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Convention deshalb bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Kapitulanten, die sich nicht zur Auslieferung qualificiren, treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

2044. Beachtung und Bestrafung der sich der Loosung entziehenden Personen. 25. Apr. 1823.

Friederich Franz ꝛc. Da es zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß, in Ansehung des Verfahrens mit denjenigen, welche sich der Genügung ihrer Militairpflicht entzogen haben, verschiedene Zweifel obwalten; so finden Wir, nach erforderten rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände, es nöthig, nach dem Sinne und zur richtigen Anwendung Unserer Rekrutirungs-Verordnung de 15. Decbr. 1820, darüber, unter Aufhebung etwa entgegenstehender früherer Bestimmungen, Nachstehendes in Erinnerung zu bringen und zu verordnen:

1) Die Ortsbehörden werden vornämlich verpflichtet, aufs sorgfältigste bemüht zu seyn, den Aufenthalt der Personen, die sich der Militair-Loosung entzogen haben, zu entdecken, und haben dieselben sich hiebei im Uebrigen nach Unserer Patent-Verordnung vom 28. Februar 1811, wegen Hemmung der Austretung und Anhaltung der Deserteurs von Unserm Militair, zu richten. Jedoch ist der §phus 9 derselben durch die Freischeine außer Anwendung gesetzt, welche nach Unserer Rekrutirungs-Verordnung vom 15. Decbr. 1820 von den Districts-Behörden ertheilt werden.

   Die Brotherren müssen sich dagegen bei Annahme männlicher Dienstboten davon überzeugen, ob sie ihrer Militairpflicht genüget, oder das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, zu welchem Ende sie verpflichtet sind, sich die Frei- und Geburtsscheine vorlegen zu lassen.

2) Jede Ausloosungs-Behörde hat jährlich, binnen drei Wochen nach beschaffter Ablieferung der vom Loose Getroffenen, ein Verzeichniß von allen Militairpflichtigen ihres Bezirks, die sich nicht zum Loosen gestellet, an die kompetirende Distrikts-Behörde einzusenden; dabei aber die bereits eingezogenen Refraktairs bemerklich zu machen.

   Die Verzeichnisse müssen ebenso eingerichtet seyn, als die Anlage **III.** Unserer Verordnung vom 15. Decbr. 1820 vorschreibt, und sie sind, für die drei verflossenen Ausloosungs-Jahre, noch wegen derjenigen, die in den Jahren vom 1. August 1798 bis 1. August 1803 **exclusive** geboren sind, binnen vier Wochen, nach Publikation dieser Verordnung, der Distrikts-Behörde einzusenden.

3) Die Distrikts-Behörden haben auf Eingang dieser Verzeichnisse zu wachen, und wenn solche vollständig und in genügender Form bei ihnen eingegangen sind, dieselben mit darstellenden Uebersichten Unserer Regierung vorzulegen.

   Von dieser werden sie sodann den Vice-Kreis-Polizeimeistern mitgetheilt werden, welche ihrerseits die Gendarmen, wegen Aufsuchung und Ergreifung der zur Militairloosung pflichtig gewesenen, aber nicht erschienenen Personen zu instruiren haben; wofür die Gendarmen, für jedes von ihnen angehaltene **Individuum** solcher Art, die ihnen durch Unsere Verordnung de 13. Julii 1820 zugesicherte Prämie zu erwarten haben.

4) Gesammte Behörden Unserer Lande werden angewiesen, die an sie ergehenden Reklamationen auswärtiger Behörden an die kompetirenden Vice-Kreis-Polizeimeister einzusenden, die dabei die bestehenden Kartel-Konventionen zu beachten haben.

Digitized by Google

Ebenso sollen auch die Vice-Kreis-Polizeimeister, jeder für seinen Polizei-Distrikt, die Reklamationen der aus Unsern Landen ausgetretenen Militairpflichtigen, ausschließlich, bei den auswärtigen Behörden besorgen; jedoch bleibt es, in Ansehung der Ablieferungs-Orte, bei den Bestimmungen Unserer Verordnung de 11. März 1822.

5) Wenn jemand, der sich dem Looſen entzog, entdeckt wird, so ist er, unter gehöriger Aufsicht, an die Orts-Behörde, in deren Listen er eingetragen ist, und auf Kosten derselben, die sie jedoch, wenn es möglich wird, aus seinem Vermögen wieder wahrnehmen kann, abzuliefern.

Die Orts-Behörde, und zwar namentlich Unsere Amts- und die ritterschaftlichen Patrimonial-Gerichte, in den Städten aber die Magistrate, haben die solchergestalt ihnen Abgelieferten zu verhören, und die aufgenommenen Protokolle an die Ausloosungs-Behörden einzusenden, damit diese die Bestimmung treffen, ob der zur Untersuchung gezogene Refraktair zur Nachloosung zu lassen oder nicht.

Wer sich bei dieser Nachloosung nicht freilooset, ist an Unsern Brigade-Chef, Generalmajor von Both, abzuliefern.

Der Ausloosungs-Behörde liegt es sodann ob, die bei ihr und bei der Orts-Behörde abgehaltenen Protokolle der Distrikts-Behörde einzureichen, um die Entlassung der statt des Refraktairs eingetretenen Person und eventualiter den Freischein zu erwirken.

Sollte der Ausgetretene aber zum Militairdienst unbrauchbar gefunden werden, so ist solcher mit den Akten, der Orts-Behörde wieder zuzusenden; welche nun, nachdem sie die Untersuchung in den etwa nöthigen Punkten vervollständiget, acta an die ihr vorgesetzte Unsere Justizkanzellei, in Rostock an das dortige Obergericht ad informandum einsendet.

Von diesen Spruchbehörden soll sodann zwar auf die, in Unserer Rekrutirungs-Verordnung vorgeschriebene 3jährige Zuchthausstrafe erkannt, jedoch solche, wegen eintretender Milderungsgründe, bis zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe cum carena alternis diebus abgemindert werden können.

Gegen ein solches Erkenntniß ist diejenige Vertheidigung zulässig, welche Unsere Verordnung vom 16. April 1821 in ähnlichen Fällen gestattet, und ist dabei, wie dorten vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. April 1823.

Friederich Franz.

2045. Gehörige unentgeltliche Visirung der Urlaubspässe 12. März 1825.

Friederich Franz ꝛc. Nachdem Wir die veränderte Einrichtung der bisherigen militairischen Urlaubs-Pässe genehmiget haben, befehlen Wir sämmtlichen Civil-Obrigkeiten und Behörden in Unsern Landen hiedurch gnädigst: auch diese neuen Urlaubs-Pässe der etatmäßigen Beurlaubten, gleich den Reise-Pässen und Wanderbüchern der Handwerks-Gesellen, gehörig, jedoch unentgeltlich, zu visiren, und die etatmäßigen Beurlaubten auch zugleich zur vorgeschriebenen Producirung dieser Urlaubs-Pässe anzuhalten. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. März 1825.

Friederich Franz.

2046. Cartelconvention zwischen den deutschen Bundesstaaten. 13. März 1831.

Friederich Franz ꝛc. Da zwischen den souverainen Fürsten und freien Städten des deutschen Bundes eine allgemeine Cartel-Convention vereinbart worden, und durch einstimmigen Beschluß, während der vierten dießjährigen Sitzung der Bundes-Versammlung zu Frankfurt am Main unterm 10. Februar in der Fassung, wie dieselbe

Digitized by Google

sich hierunter abgedruckt findet, zu einem alle Bundesstaaten verbindenden Bundes-Gesetz erhoben ist, so bringen Wir solches hiedurch zur Wissenschaft Unsrer getreuen Unterthanen, und befehlen sämmtlichen Orts-Obrigkeiten und Policei-Behörden resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, gegen alle Deserteure, welche aus irgend einem der Staaten des deutschen Bundes in Unsre Lande austreten möchten, fortan mit der Auslieferung und sonstigen Behandlung genau nach dem Inhalte dieser allgemeinen Cartel-Convention zu verfahren.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung unter Unsrer Behandzeichnung durch das officielle Wochenblatt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. März 1831.

Friederich Franz.

Verordnung
zur Publication der zwischen den Staaten des deutschen Bundes abgeschlossenen allgemeinen Cartel-Convention.

Allgemeine Cartel-Convention zwischen den Staaten des deutschen Bundes.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels **XXIV.** der in der Plenar-Versammlung vom 9. April 1821. festgestellten Grundzüge der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Cartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines deutschen Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, stattfinden soll. Schulden

Digitized by Google

oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militairbehörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er angehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste deßfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansäßig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militair-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem auslieferndn Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblick erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der auslieferndn Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

Für einen Deserteur ohne Pferd . .	8	Gulden	Conventions-Münze.
Für einen Deserteur mit Pferd . .	16	—	—
Für jedes Pferd ohne Mann . . .	8	—	—

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militairpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereibet sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundes-

Digitized by Google

gliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten, Individuen wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienst ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder zukünftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels in Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Cartell-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10. Februar 1831.

Digitized by Google

2047. Zusatzartikel zu der vorstehenden Convention. 7. Julius 1832.

Friederich Franz ꝛc. Wir bringen den hierunter abgedruckten, von Seiten der deutschen Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. in deren 17. Sitzung vom 17. Mai d. J. gefaßten Beschluß wegen mehrerer, bei der allgemeinen Cartel-Convention zwischen den Staaten des deutschen Bundes vom 10. Februar 1831 entstandenre Zweifel, und wegen Verlängerung des im 18. Artikel dieser Convention festgesetzten Amnestie-Termins, hiedurch zur Kenntniß Unserer Unterthanen, und befehlen allen Behörden, welche es angeht, sich vorkommenden Falls darnach zu richten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Julius 1832.

Friederich Franz.

Beschluß.

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartell-Convention vom 10. Febr. 1831 können Gendarmen, Polizei-Diener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure, oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundes-Gliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Febr. d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18 der Cartell-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11. dießjährigen Sitzung gefaßten Beschluß vom 5. April d. J. an gerechnet auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängett worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militairdienste eines anderen Bundes-Gliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letzteren Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militair-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18 der Cartell-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben binnen der noch bis 5. Octbr. 1832 verlängerten Frist ihrer vorgesetzten Militair-Behörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protocoll gegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hiebei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch den Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. Octbr. 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundes-Glieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundes-Staaten in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

Digitized by Google

2048. Von den Prämien für die Ergreifung von Deserteuren und Refractairen. 12. Apr. 1838.

Wir Paul Friederich ꝛc. Finden Uns, in Veranlassung vorgekommener Zweifel über die Gültigkeit der Verordnungen, welche für die Ergreifung von Deserteuren und Refractairen Prämien zusichern, bewogen, hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen: daß nur die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Großherzogs Friederich Franz Königl. Hoheit und Gnaden unterm 13. Julius 1810*) erlassene Bestimmung künftig zur Anwendung kommen kann, alle übrigen desfallsigen Verordnungen mithin ausdrücklich hiedurch aufgehoben sein sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, am 12. April 1838.

Paul Friederich.

*) Es ist hier aller Wahrscheinlichkeit nach die oben pag. 708 unter Nummer 2040 sich befindende Verordnung vom 13. Julius 1820 über diesen Gegenstand gemeint.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetische Folge der einzelnen Materien,

welche in den ersten beiden Bänden dieser Sammlung vorkommen.

(Da dieser Gesetzsammlung nach ihrer Vollendung vollständige Sach- und Annalregister beigegeben werden, so ist das gegenwärtige kleine Register über die einzelnen, in den jetzt fertigen beiden ersten Bänden vorkommenden Materien nur als ein interimistisches anzusehen. Dasselbe wird jedoch nicht bloß zur Auffindung der einzelnen Materien, sondern auch zu der der einzelnen Gesetze vollkommen ausreichen, da innerhalb der einzelnen Materien die einzelnen Gesetze durchaus chronologisch geordnet und mithin ohne alle Schwierigkeit aufzufinden sind, auch überdies allenthalben, wo es zur leichteren Orientirung nothwendig erschien, der Inhalt der einzelnen Gesetze selbst in diesem Register sich angegeben findet.)

Abschoß . . . . . Band I, pag. 582.
Actenverschickung . . . . . — II, — 419.
Administrativsachen s. Justizsachen.
Advocaten . . . . . — II, — 309.
Amtliche und amtsgerichtliche Sachen, deren Grenze . . — I, — 27.
s. auch Justizsachen.
Amtsbauwesen . . . . . — I, — 132.
Amtsrechnungswesen . . . . . — I, — 82.
Amtssporteln, außergerichtliche . . . . . — I, — 180.
Anastasisches Gesetz, Aufhebung und Einrede aus demselben . — II, — 13.
Anleihen auf die für die Wollmärkte gelagerte Wolle . . — II, — 11.
Anweisungen und Arreste auf Stipendien . . . . — II, —16.19.
Armenrechtsordnung . . . . . — II, — 391.
Arreste s. Anweisungen.
Auctionen . . . . . — II, — 186.
Ausland s. Bestrafung.
Ausspielungen . . . . . — II, — 212.

Bestrafung im Auslande begangener Verbrechen . . — II, — 587.
Beurlaubte . . . . . — II, — 693.
Beweis im Civilproceß . . . . . — II, — 470.
Briefportotaxe, Bestimmungen zu derselben . . . . — I, — 652.
Büdner in den Domainen . . . . . — I, — 68.

Cameralsachen . . . . . — I.
Cessionen, Gültigkeit derselben gegen die Ansprüche hypothekarischer Gläubiger . . . . . — II, — 4.
Civilproceß . . . . . — II, — 216.
Bestimmungen wegen des Verfahrens in demselben . — II, — 331.
s. auch Justizsachen.

Digitized by Google

Civilrecht	Band II, pag. 1.
s. auch Justizsachen.	
Collateralsteuer s. Erbsteuer.	
Competenz s. Forum.	
Concursrecht und Concursproceß	— II, — 422.
Priorität der Forderungen	— II, — 450.
Verkauf der Concursgüter	— II, — 456.
Concurskosten	— II, — 460.
s. auch Indulte.	
Contribution s. Steuern.	
Couriere	— I, — 658.
Creditwesen des regierenden Hauses, desfallsiges Haus- und Grundgesetz	— I, — 1.
Criminalrecht und Criminalproceß	— II, — 474.
Criminalgerichte, Verhältnisse der einzelnen und zu einander	— II, — 474.
Criminalgerichtsordnung	— II, — 476.
Criminalprocessualische Bestimmungen	— II, — 536.
Criminalpolizeiliche Bestimmungen	— II, — 575.
Criminalgerichtspflege, Conventionen mit auswärtigen Staaten wegen derselben	— II, — 579.
s. auch Bestrafung, Diebstahlsgesetz, Forum, Gerichtskosten, Rechtsmittel, Verbrechen,	
Curatelsachen	— II, — 144.
Depositenwesen	— II, — 191.
Deserteure	— II, — 693.
Diebstahlsgesetz	— II, — 522.
Domanialsachen	— I, — 10.
Domanialbeamten, deren Verhältnisse	— I, — 10.
Domanialeingesessene	— I, — 31.
Domanialpächter	— I, — 31.
Domainen, deren Umfang, Veräußerung und Verpfändung	— I, — 210.
s. auch Amt, Büdner, Creditwesen, Einlieger, Erbpächter, Freizügigkeit, Fremde, Hauswirthe, Hufenstand, Incamerirte Güter, Kammeringenieure, Landgestüt, Landwirthschaftliche Bestimmungen, Pferdezucht, Polizeiliche Bestimmungen, Rechnungswesen, Reluitionscasse, Salzzwang.	
Eheliche Gütergemeinschaft, Aufhebung derselben während der Ehe	— II, — 2.
Einlieger in den Domainen	— I, — 74.
Erbpächter in den Domainen	— I, — 62.
s. auch Hypothekensachen.	
Erbschaftssachen	— II, — 144.
Erbsteuer	— I, — 519.
— Rostock'sche	— I, — 434.
Estafetten	— I, — 658.
Execution	— II, — 401.
Expropriationsgesetze	— II, — 159.
Extraposten	— I, — 658.

Digitized by Google

Fideicommisse . . . . . Band II, pag. 182.
Forderungen, hessen-casselsche an Mecklenburger, Uebergang derselben auf den Kaiser der Franzosen . . . — II, — 5.
Forstsachen . . . . . — I, — 233.
Forstofficianten, Verhältnisse derselben . . . — I, — 233.
Forstsachen, Bestimmungen zur Geschäftsordnung in denselben . . . . . — I, — 239.
Forstnebenproducte, zu verkaufende und unentgeltlich abzugebende . . . . . — I, — 267.
Forsten, Erhaltung und Vermehrung derselben . — I, — 289.
Forstfrevel . . . . . — I, — 300.
Forstfrevelgesetz . . . . . — I, — 316.
Forstbauwesen . . . . . — I, — 330.
s. auch Holz, Torf.
Forum in Civilsachen . . . . . — II, — 294.
in Criminalsachen . . . . . — II, — 502.
Freizügigkeit in den Domainen . . . . . — I, — 78.
Fremde, Aufnahme derselben in den Domainen . . . — I, — 78.

Gebühren s. Amtssporteln.
Geldportotaxe . . . . . — I, — 652.
Gerichtsgebühren in Civilsachen . . . . . — II, — 373.
Gerichts- und Untersuchungskosten in Criminalsachen — II, — 564.
s. auch Armenrechtsordnung, Concurs.
Gerichtsordnungen . . . . . — II, — 216.
Gerichtsstand s. Forum.
Gesinderecht . . . . . — II, — 198.
Grundstücke, städtische zu Schwan, deren Theilbarkeit . — II, — 17.
Gütergemeinschaft s. Eheliche.

Hauspertinenzen . . . . . — II, — 214.
Hauswirthe in den Domainen . . . . . — I, — 34.
Hessen-Cassel s. Forderungen.
Holz, aus den Forsten zu verkaufendes und unentgeltlich abzugebendes . . . . . — I, — 267.
Holz, Controle des Verkehrs mit demselben . . . — I, — 294.
Holzfällungen . . . . . — I, — 267.
Holzpreise . . . . . — I, — 286.
Hufenstand der Domainen . . . . . — I, — 210.
Hypothekenwesen, allgemeine Bestimmungen . . . — II, — 23.
städtisches . . . . . — II, — 25.
ritterschaftliches . . . . . — II, — 82.
der Erbzinsleute und Büdner . . . . — II, — 114.
in den Domainen . . . . . — II, — 114.
in den städtischen Kämmerei- und Oekonomiegütern — II, — 119.
in den ritterschaftlichen Besitzungen . . . — II, — 127.
in den Besitzungen der Landesklöster . . . — II, — 136.
s. auch Cessionen.

Jagdsachen . . . . . — I, — 218.
Jagdfrevelgesetz . . . . . — I, — 226.
Imposte . . . . . — I, — 537.
Imposte auf Branntwein . . . . . — I, — 540.

Digitized by Google

Incamerirte Güter . . . . . Band I, pag. 204.
Indulte, allgemeine . . . . . — II, — 461.
Injurienklagen, wann sie unstatthaft . . . . . — II, — 2.
Interimsordnung, Geltung derselben in den Wismar'schen Gerichten . . . . . — II, — 216.
Justizsachen . . . . . — II, — 1.
Justiz- und Administrativsachen, Unterschied derselben — II, — 282.
s. auch Amtliche und amtsgerichtliche Sachen, Justizsachen s. auch Actenverschickung, Advocaten, Anastasisches Gesetz, Anleihen, Anweisungen, Armenrechtsordnung, Auctionen, Ausspielungen, Bestrafung, Beweis, Civilrecht, Civilproceß, Concurs, Creditwesen, Criminalrecht, Curatelsachen, Depositenwesen, Diebstahlsgesetz, Eheliche Gütergemeinschaft, Erbschaftssachen, Execution, Expropriationsgesetz, Fideicommisse, Forderungen, **Forum**, Gerichtsgebühren, Gerichtsordnungen, Gesinderecht, Grundstücke, Hauspertinenzen, Hypothekenwesen, Injurienklage, Interimsordnung, Kriegsschäden, Leibeigenschaft, Lotterieloose, **Mora**, Notarien, Oberappellationsgerichtsordnung, Patrimonialgerichtsordnung, Procuratoren, Rechtsmittel, Retractsrecht, Reluitionscassenpapiere, Richter, Strafen, Trinitatiszahlungstermine, Vormundschaftssachen, Wismar, Zinsthaler.

Kalenderstempel . . . . . — I, — 530.
Kammeringenieure . . . . . — I, — 205.
Kammersachen . . . . . — I.
Kartenstempel . . . . . — I, — 530.
Kriegsrecht, neues . . . . . — II, — 591.
Kriegsschäden, Pachtremission wegen derselben . . . — II, — 2.

Landgestüt . . . . . — I, — 207.
Landwirthschaftliche Bestimmungen für die Domainen . . — I, — 215.
Leibeigenschaft, Aufhebung derselben . . . . . — II, — 7.
Lotterieloose, unverlangt zugesandte und creditirte, desfallsige Bestimmungen . . . . . — II, — 20.

Meilenzeiger . . . . . — I, — 658. 674.
Militairsachen . . . . . — II, — 591.
Militairgesetzbuch . . . . . — II, — 591.
Miltairpersonen, Verhältnisse, Rechten und Pflichten derselben . . . . . — II, — 655.
s. auch Beurlaubte, Deserteure, Kriegsrecht, Kriegsschäden, Recrutirungssachen, Refractaire, Service.
Mora, Eintritt derselben bei bestimmter Erfüllungszeit . . — II, — 13.

Notarien . . . . . — II, — 328.

Oberappellationsgerichtsordnung von 1818 . . . — II, — 217.
— — von 1840 . . . — II, — 251.

Pächter s. Domanialpächter.
Packetportotaxe . . . . . — I, — 652.
Papierstempelsteuer . . . . . — I, — 498.

Digitized by Google

Passagiergeld . . . . . Band I, pag. 647.
Patrimonialgerichtsordnung . . . . . — II, — 243.
Pferdezucht in den Domainen . . . . . — I, — 207.
Polizeiliche Bestimmungen für die Domainen . . . . — I, — 215.
Postsachen . . . . . — I, — 591.
Postofficianten, Verhältnisse derselben . . . — I, — 591.
Bestimmungen zur Geschäftsordnung im Postwesen . — I, — 594.
Postdefraudationen . . . . . — I, — 622.
Postverlag . . . . . — I, — 629.
Posttaxe . . . . . — I, — 631.
Postfreiheiten . . . . . — I, — 689.
Postportoermäßigungen . . . . . — I, — 706.
Postverhältnisse zum Auslande . . . . — I, — 711.
s. auch Briefportotaxe, Couriere, Estafetten, Extraposten, Geldportotaxe, Packetportotaxe, Passagiergeld, Zeitungsdebit.
Prinzessinsteuer . . . . . — I, — 440.
Procuratoren . . . . . — II, — 309.

Rechnungswesen der landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben — I, — 3.
Rechtsmittel in Civilsachen . . . . . — II, — 343.
— in Criminalsachen . . . . . — II, — 550.
Recrutirungssachen . . . . . — II, — 620.
Refractaire . . . . . — II, — 693.
Reluitionscassenschuld, deren Convertirung . . . . — I, — 8.
Reluitionscassenpapiere, au porteur gestellte, Schutz der Inhaber solcher . . . . . — II, — 14.
Retractsrecht . . . . . — II, — 214.
Richter und Gerichte, Verhältnisse, Rechte und Pflichten derselben — II, — 270.

Salzzwang in den Domainen . . . . . — I, — 194.
Service . . . . . — II, — 655.
Spiel s. Ausspielungen
Steuersachen . . . . . — I, — 335.
Ordentliche städtische Steuer . . . . — I, — 335.
Steuer- und Zollfreiheiten . . . . — I, — 389.
Ordentliche Steuer der Ritterschaft . . . — I, — 398.
Ordentliche Steuer des Domaniums . . . — I, — 405.
Steuerverhältnisse der Stadt Rostock . . . — I, — 424.
Außerordentliche Contribution . . . . — I, — 442.
Steuerverhältnisse zu Preußen und zum deutschen Zollverband . . . . . — I, — 551.
Steuerverhältnisse zum Holstein'schen Zollverband . — I, — 567.
Steuerverhältnisse zu Lübeck . . . . — I, — 568.
Steuersachen s. auch Abschoß, Erbsteuer, Kalenderstempel, Kartenstempel, Papierstempelsteuer, Prinzessinsteuer.
Strafen und Strafarten . . . . . — II, — 533.

Torf, aus den Forsten zu verkaufender und unentgeltlich abzugebender . . . . . — I, — 267.
Torfpreise . . . . . — I, — 286.
Trinitatiszahlungstermin . . . . . — II, — 13.

Digitized by Google

Verbrechen und Vergehen . . . . . Band II, pag. 515.
s. auch Bestrafung.
Vormundschaftssachen . . . . . — II, — 144.

Wismar, Ungültigkeit der von 1648 bis 1803 ergangenen mecklenburgischen Gesetze für dasselbe . . . — II, — 7.
s. auch Interimsordnung.
Wollmärkte s. Anleihen.

Zeitungsdebit der Postämter . . . . . — I, — 685.
Zinsthaler, sechster . . . . . — II, — 11.
Zollsachen . . . . . — I, — 569.
Zollsätze . . . . . — I, — 572.
Zollfreiheiten . . . . . — I, — 572.
Zollstraßen . . . . . — I, — 579.
s. auch Imposte, Steuer- und Zollfreiheiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NX 000 400 008

Digitized by Google

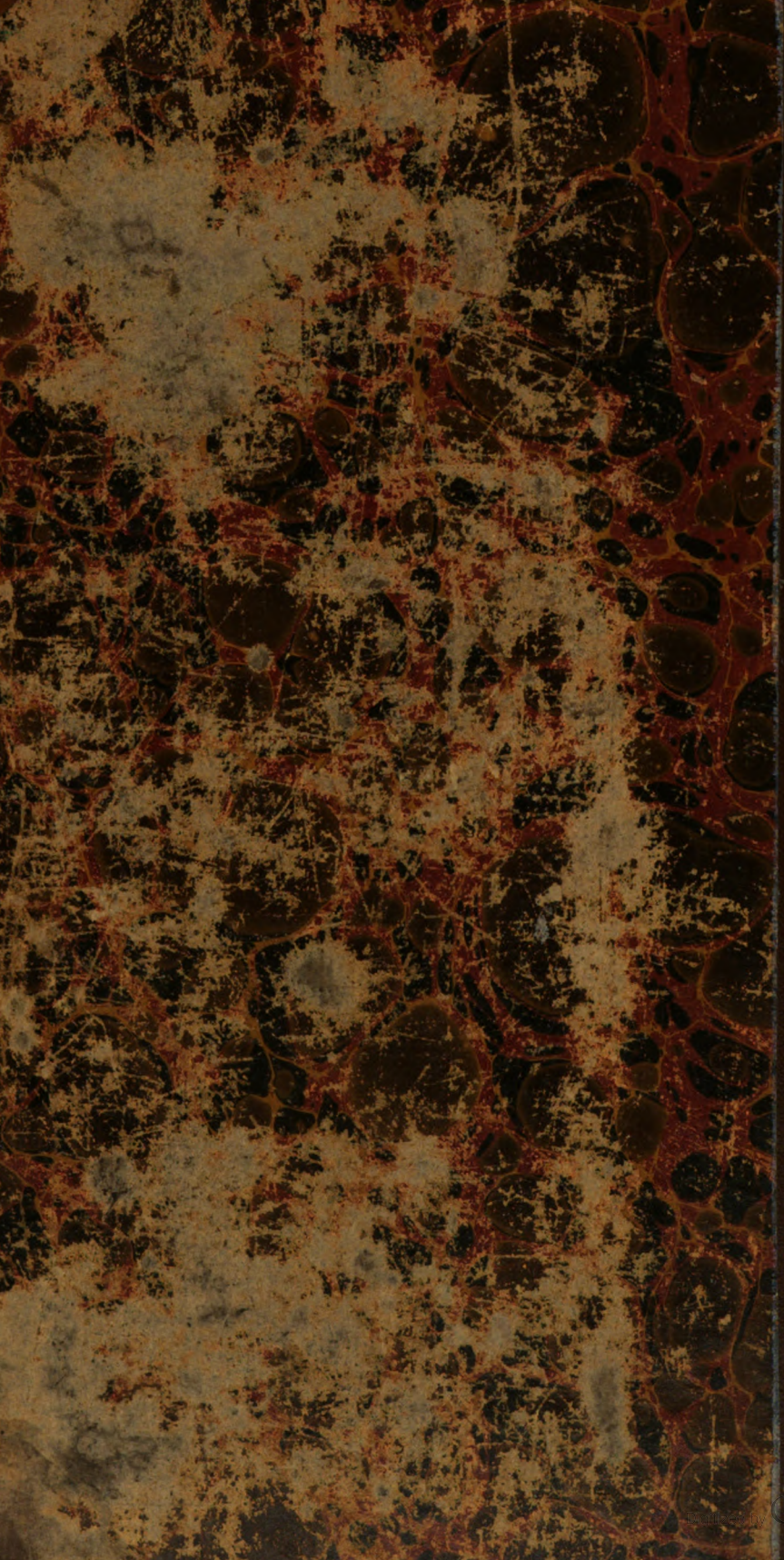
Digitized by Google